Städtische Schlossbücherei Mannheim


# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

Erscheint monatlich einmal.

**Preis** jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

**Inserate** kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

**Januar-Nummer.** **Rügenwalde, Januar 1885.** **Vierter Jahrgang.**


### Inhalt:


Börse und Capital von P. A. Johannsen in Cremmen (S. 1). — Zoll- und Steuer-Technisches; Zölle: Bekanntmachung des Haupt-Steuer-Amtes für ausländ. Gegenstände zu Berlin, den Verkehr mit Umschließungen betreffend (S. 2). — Ueber die Ermittelung des zollpflichtigen Nettogewichts von Waaren in Umschließungen von annähernd gleichem Volumen ꝛc. von H. (S. 3). — Zolltariffragen: Tarifirung von Claviatur- und Resonanz-Holz, von Elektroden, von Graphit, von Läutewerken, von Schuhblättern, von Schilf- ꝛc. Matten, von ungarnirten Damen-Filzhüten und von Mohairhaaren in Lockenform betreffend (S. 4). — Steuern: Behandlung der Bindfäden, auf den der Tabak aufgereiht ist (S. 5), Uebergangsschein-Controle für Postsendungen alkoholhaltigen Inhalts (S. 5), Entziehung von Begünstigungen im Brennereibetriebe betreffend (S. 5). Entziehung der Abgaben: Defraude mit Patentachsen (S. 5). Gerichtliche Erkenntnisse: des Landgerichts I. Berlin wegen Reichsstempel-Abgaben (S. 6), des Reichsgerichts vom 13./1. 80, die Konfiskation von Gegenständen, die Contrebande betreffend (S. 6), vom 25./9. 84, Versendung ungestempelter Spielkarten (S. 6), vom 30./9. 84, Brausteuerdefraudationen (S 8). — Gewerbs- und Verkehrserleichterungen ꝛc.: Veredlungsverkehr mit Kokosfasern (S. 9); Zollfreiheit von kleinen Mengen Mühlenfabrikaten im Grenzbezirk (S. 9). — Kassen- und Rechnungswesen: Aufbewahrung der Duplicatkassenschlüssel in Mecklenburg (S 9.) — Wünsche, Verbesserungsvorschläge: Der Handelskammer zu Leipzig, Abänderung des Reichsstempelabgabengesetzes betreffend (S. 9). — Verkehr mit dem Auslande: Tarif- ꝛc. Bestimmungen in den Niederlanden, Italien, der Schweiz, Spanien, Belgien, Frankreich, Rußland, Griechenland (S. 9). — Verschiedenes: Zur Zoll- und Steuerreform (S. 11). Communalbranntweinsteuer in Wien (S. 11). Getreidezölle in Frankreich (S. 11). Lage der Zuckerindustrie in Belgien (S. 11). — Neue trojanische Pferde (S. 11). — Neue Bücher (S. 11). Personalnachrichten (S. 12).

Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner von cand. jur. M. Schneider [Fortsetzung] (S. 3). Beilage: Neuer griechischer Zolltarif [Schluß].


## Börse und Capital.

(Von P. A. Johannsen in Cremmen.)

Die Börse, der Zusammenkunftsort von Kaufleuten großer Städte, handelsrechtlich der ministeriellen Genehmigung unterliegend, dient den Handelsbestrebungen insoweit, als kaufmännische Geschäfte hier abgemacht zu werden pflegen. — In der Hauptsache unterscheidet man Effektenbörsen, Waarenbörsen und Wechselbörsen. Erstere, dem Kauf und Verkauf der verschiedensten Art von Werthpapieren dienend, hat, als das produktive Leben der Nation mehr berührend, durchweg eine hervorragendere Bedeutung als die anderen. Die geringere Bedeutung der Waaren- oder Produktenbörse beruht darauf, daß der zu vermittelnde Verkehr, welcher sich auf die Consumtion bezieht, obwohl der Spekulation unterliegend und im Großen betrieben, nicht bis auf den letzten Abnehmer, den Consumenten, die Eigenschaft eines Spekulationsobjekts beibehalten kann.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit Wechseln, einer fast spezifisch-kaufmännischen Waare, welche im großen Publikum keine Nachfrage findet und als eines hervorragend börsenmäßigen Charakters entbehrend, von der Spekulation weniger beachtet wird.

Wenn wir hier also die Verhältnisse des Börsenwesens skizziren, so geschieht das von dem Gesichtspunkte der Effektenbörse aus und da Börsenusancen und Regulative von einander abweichen, ist eine Darstellung von mehr normalem Charakter geboten. Die Ausübung börsenmäßiger Funktionen erfordert, was vorauszuschicken nothwendig sein dürfte, eine genaue Kenntniß des ganzen Getriebes in seinen Einzelheiten und setzt rasches Denken und Handeln voraus.

Historisch betrachtet, waren es Kapitalisten und Spekulanten, welche sich an der Börse gegenüber standen. Dazwischen traten als Folge der großen Ausdehnung der Geschäfte, die sich für den Einzelnen nicht übersehen ließen, die Kommissionäre und Makler. — Letztere, die einzelnen Branchen (Märkte) beherrschend, wissen sich innerhalb ihrer Sphäre über den Stand der Dinge genau zu unterrichten und sind daher in der Lage, ihre Kommittenten sicher zu bedienen, d. h. einen Partner für die einzelnen Geschäfte zu suchen. Die Großartigkeit des Umsatzes bringt es mit sich, daß die Maklergebühr, meistens nur auf $^1/_{10}$ % fixirt, dennoch sehr lohnend ist. Die persönliche Haftbarkeit des Maklers ist in Deutschland ausgeschlossen; er schließt lediglich für Rechnung seines Kommittenten ab und hat diesen dem anderen Kontrahenten gegenüber rechtlich verbindlich gemacht, bevor Beiden der Geschäftsabschluß mittelst Schlußzettels bekannt gegeben wurde. Nur ausnahmsweise übernimmt der Makler die Bürgschaft. Der Umstand, daß die Makler im Auftrage handeln und für eigene Rechnung keine Abschlüsse machen, kann es, sofern nur Beauftragte an der Börse kontrahiren, mit sich bringen, daß bei außerordentlichem Angebot oder Begehr, d. h. in Fällen, wo die entgegengesetzte Tendenz fehlt, eine zeitweilige Geschäftsunterbrechung eintritt. Ueberhaupt wird der Geschäftsgang beeinflußt durch die Absicht der Kontrahenten selbst. Der eine Käufer will sofortige Lieferung, der andere eine solche nach einigen Tagen, nach 10 Tagen, am Monatsschluß u. s. w.

Dergleichen Absichten sind bestimmend geworden für die Formen des Börsen-Verkehrs. Als die wichtigsten sind zu nennen:

das Tages- oder Baargeschäft, bei welchem der Verkäufer die Papiere am Abschlußtage selbst oder am folgenden Börsentage gegen Baarzahlung liefert. Da dieses Geschäft große Baarmittel voraussetzt, tritt für größere Speculationen meistens an Stelle desselben das

Zeit- oder Lieferungsgeschäft, eine Operation, durch welche man Effekten kaufen kann, ohne das erforderliche Geld zu besitzen, ferner solche verkaufen kann, ohne sie im Besitz zu haben. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Effekten zum verabredeten Preise an einem bestimmten Termine zu liefern gegen alsdann erfolgende Baarzahlung. Dieser Tag ist der Erfüllungs- oder Stichtag, der Tag hingegen, an

welchem das Geschäft vereinbart wurde, heißt Schlußtag, von schließen, abschließen.

Den Zeit- oder Lieferungsgeschäften haftet als charakteristische Eigenschaft an, daß sie die Speculation zu begünstigen im Stande sind. Es handelt sich alsdann um weitergehende Ausnutzung der Verhältnisse in speculativer Absicht. Und da ist es gegeben, daß zwei Richtungen bestimmend sein können, entweder das Steigen oder das Fallen des Courses, — daher Hausse- und Baisse-Speculanten. Ist der Cours am Erfüllungs- oder Stichtage höher als am Schlußtage, so gewinnt der Käufer, dahingegen gewinnt der Verkäufer, falls der Cours am Erfüllungs- oder Stichtage niedriger ist als am Schlußtage.

Wenn der Verkäufer am Schlußtage das Papier nicht besitzt, verkauft er „ungedeckt", à découvert", „in blanco", — er „fixt", ist „Fixer". Er hofft aber, am Erfüllungs- oder Stichtage so billig kaufen zu können, um zu gewinnen. Hieraus hat sich

das Differenzgeschäft entwickelt, bei welchem es nicht auf wirkliche Lieferung abgesehen ist, sondern nur auf Zahlung der Differenz zwischen den Coursen am Schlußtage und am Erfüllungs- oder Stichtage. Diese Art Geschäfte setzen große Kenntniß derjenigen Verhältnisse voraus, welche bestimmend auf den Cours einwirken und können, wenn ein leichtsinniges Verfahren Platz greift, zu einem sehr gefährlichen Börsenspiel ausarten.

Die Termine für die Abwickelung der Zeit- oder Lieferungsgeschäfte sind der mittlere (medio) und der letzte (ultimo) Tag des Monats, daher Medio- und Ultimo-Regulirung.

Der Liquidationscours oder Compensationscours ist ein Mittelcours, der meistens durch den Börsenvorstand bestimmt wird.

Im Gegensatz zu den Differenzgeschäften kennt die Börse

festgeschlossene Zeit- oder Lieferungsgeschäfte,

d. h. solche, bei welcher die Lieferung resp. Abnahme am bestimmten Tage unbedingt erfolgt.

Abweichend hiervon bestehen

reubare Geschäfte gegen Prämien (Prämiengeschäfte), d. h. Zeit- oder Lieferungsgeschäfte, bei welchen sich der eine Kontrahent, der „Prämienzahler" oder „Versicherte", bei dem anderen Kontrahenten („Prämienzieher", „Prämiennehmer", „Versicherer") den Rücktritt vom Geschäft sichert durch Zusicherung einer vereinbarten Prämie, falls er am Erfüllungs- oder Stichtage einen zu großen Coursverlust erleiden sollte.

Ein weiteres Zeit- oder Lieferungsgeschäft ist

das Stellgeschäft, vermöge dessen der eine Contrahent (der Wähler oder Stellageinhaber) das Recht hat, von dem anderen (dem Steller) das verhandelte Papier zum verabredeten höheren Preise zu beziehen oder ihm solches zu einem gleichfalls verabredeten niedrigeren Preise zu liefern.

Als ferneres Geschäft ist zu nennen

das Nochgeschäft, bei welchem der eine Kontrahent „zum Noch" berechtigt, der andere „mit Noch" verbindlich ist. Die bezüglichen Papiere heißen „Nochpapiere". Dieses Geschäft beruht auf dem Recht des einen Theils, die zunächst contrahirten Papiere am Erfüllungs- oder Stichtage bis zu einem gewissen Grade „noch" zu vermehren. So darf nach Lage der Abmachung der Käufer eine weitere Menge (noch 1, 2, 3 u. s. w. mal so viel) fordern oder der Verkäufer darf eine weitere Menge liefern.

Reportgeschäfte beruhen darauf, daß der Spekulant, der am Lieferungstage zu übernehmen und zu zahlen hat, letzteres aber, vielleicht aus Geldmangel, in so weit von sich abzuwälzen sucht, als er, à la hausse spekulirend, einen Kapitalisten als Käufer zum Tageskours einstellt, nachdem er mit diesem den Rückkauf zu höherem Course auf einen späteren Termin abgeschlossen hat. Die Differenz zwischen den beiden Coursen heißt Report. Seinem Wesen nach ist das Reportgeschäft ein Darlehensgeschäft mit Zinsgewährung.

Eine verwandte Geschäftsform stellt

das Deportgeschäft dar. Es beruht darauf, daß der zur Lieferung Verpflichtete die nicht in seinem Besitz befindlichen Stücke am Lieferungstage nicht zu liefern wünscht und es, à la baisse speculirend, vorzieht, einen Capitalisten zur Ueberlassung der Effecten zum Tagescours zu veranlassen mit der Abmachung späteren Rückkaufs zu einem bestimmten niedrigeren Course. Diese Differenz, welche an einen Miethszins erinnert, heißt Deport.

Außer den vorgenannten Geschäftsformen kommen noch andere vor, besonders auf außerdeutschen Börsen.

Wird nach dem volkswirthschaftlichen Nutzen der Börse gefragt, so zeigt sich, daß sie von größter Bedeutung ist für den kapitalistischen und speculativen Verkehr, daß sie, ein Produkt der Arbeitstheilung, einem dringenden Bedürfniß entspricht. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß ein auf falscher Speculation beruhender Börsenverkehr höchst verderblich wirken kann. Indessen ist es nicht Zweck dieser Darstellung, hierüber Untersuchungen anzustellen.

Als günstige Einflüsse der Börse sind hervorzuheben:

die Möglichkeit der leichteren Vertheilung und Uebertragung von Werthen,
die Coursbestimmung,
die Kreditgewährung,

welche auf eingehender Erforschung der Verhältnisse fußt und durch die geschäftlichen Formen begünstigt wird.

Eben diesem letztern Umstande ist es zuzuschreiben, daß die großen Werthe, die oft genug nur der Coursdifferenz wegen gleichsam funktioniren, ohne Baarzahlung transmittirt werden. Immerhin aber repräsentiren die wirklichen Umsätze an der Börse große Werthe, die, sofern lediglich eine Besteuerung nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1881 Platz greift, steuerlich entschieden begünstigt sind vor dem Capital, welches in ländlichen Besitzungen und in städtischen Grundstücken angelegt ist. Abgesehen von der Stempelabgabe beim Grundstückserwerb und außer der Classen- und Einkommensteuer, welche der Landwirth so gut bezahlt als der Kapitalist, wird jener zum zweiten Male getroffen durch die Grundsteuer, welche obendrein auf die Verschuldung keine Rücksicht nimmt, sodann durch die Gebäudesteuer.

Daß die höhere Besteuerung des in Grund und Boden zur Verwendung kommenden Kapitals einen Ausgleich zu finden sucht in der Besteuerung des Börsenkapitals, liegt nahe. Indessen ist der Modus um so schwieriger zu finden, wenn das Verdrängen der Geschäfte von der Börse vermieden werden soll und wenn auf nicht wirkliche Umsätze und auf die im Börsenleben vorkommenden Verluste, welch letztere allerdings bei Besteuerung von Liegenschaften keine Beachtung finden, Rücksicht genommen werden soll. An der Schwierigkeit des Problems mag die Angelegenheit, welcher die Börse selbst im Großen und Ganzen nicht feindlich gegenüber zu stehen scheint, bisher gescheitert sein. Wäre es da nicht zweckmäßig, wenn den Börsen, die beispielsweise in England an Beiträgen ein Erhebliches aufbringen sollen, eine angemessene, d. h. nicht zu hohe Steuer auferlegt würde rücksichtlich welcher dem Börsenvorstande die Repartirung überlassen bliebe?

# Zoll- und Steuer-Technisches.

## Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

### Zölle.

Von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin ist dem Aeltesten-Kollegium die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung zugegangen:

Fässer, Kisten, Säcke und sonstige Transport-Gefäße oder Verpackungs-Mittel, sowie die zur unmittelbaren Umschließung von Waaren dienenden Flaschen, Kruken, Büchsen, Dosen und dergleichen, welche aus dem freien Verkehr des Vereins-Zoll-Gebietes befüllt nach dem Zollauslande versandt werden, müssen, wenn sie demnächst leer wieder

eingehen und dabei in Gemäßheit des § 5 Ziffer 6 des Zolltarif-Gesetzes vom 15. Juli 1879 vom Eingangszoll frei bleiben sollen, bei der Ausfuhr in befülltem Zustande einer inländischen Zollstelle vorgeführt werden, unter Uebergabe einer schriftlichen Anmeldung, welche den Namen und Wohnort des Versenders und event. außerdem des die Verfrachtung besorgenden Spediteurs, sowie die Zahl, Art und Bezeichnung der Kolli, deren Inhalt und Bestimmungsort, auch den Ort und Zeit der Verladung, und die Route angiebt, auf welcher die Ausfuhr geschehen soll. Ist die Vorführung jedoch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so ist dies unter Uebergabe der Anmeldung anzuzeigen, und es kann alsdann, wenn der Vorstand der Zollstelle die Genehmigung dazu ertheilt, die Vorführung — statt an dem ordentlichen Abfertigungslokale — am Orte der Verladung geschehen.

Ebenso kann eventuell der Vorstand der Zollstelle, wenn es aus amtlichen Rücksichten zweckmäßig erscheint, anordnen, daß die Vorführung am Orte der Verladung stattfinde.

Auf Grund der übergebenen Anmeldung wird, eventuell probeweise, die Zahl, Art und Bezeichnung der fraglichen Umschließungen festgestellt. Das Ergebniß wird in der Anmeldung bescheinigt. Die bescheinigte Anmeldung erhält der Interessent zurück. Sie bildet später zugleich mit dem den Ausgang in gefülltem Zustande nachweisenden Originalfrachtbrief die Unterlage für die Freilassung vom Zoll beim Wiedereingange.

Sind die fraglichen Transportgefäße, Verpackungsmittel oder inneren Umschließungen gebraucht und mit einem inländischen Identitätszeichen versehen, so ist Vorführung und Uebergabe einer Anmeldung bei der Ausfuhr in befülltem Zustande als Bedingung für die Erlangung des demnächstigen zollfreien Wiedereingangs nicht erforderlich.

Etwaigen Anträgen auf Anbringung zollamtlicher Identitätszeichen wird seitens der Zollstellen innerhalb der Geschäftsstunden nach zuvoriger Anmeldung ohne Weiteres entsprochen werden.

---

Die Ermittelung des zollpflichtigen Nettogewichts von Waaren in Umschließungen von annähernd gleichem Volumen und gleichartiger Beschaffenheit.

Nach § 3 Ziffer 3 der durch Bundesraths-Beschluß vom 16. Mai 1882 in Kraft getretenen Tarabestimmungen kann, wo eine Anzahl Kolli gleichartigen Inhalts von annähernd gleichem Volumen und gleichartiger Verpackung (äußerer oder innerer) eingeht, die Feststellung des Nettogewichts durch probeweise Verwiegung der Umschließung erfolgen.

Hiernach ist man nun geneigt anzunehmen, es sei z. B. bei der Ermittelung des Nettogewichts von in annähernd gleich großen Säcken eingehendem Kaffee oder von in annähernd gleich großen Kistchen eingehenden Cigarren, auch wenn das Nettogewicht nicht declarirt ist, gestattet, einige dieser Säcke oder Kistchen zu verwiegen, hiernach die ganze Tara zu berechnen, letztere von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen und die verbleibende Gewichtsmenge als das zollpflichtige Nettogewicht festzustellen.

Dieser Ansicht dürften aber die folgenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Nach § 30 des durch obigen Bundesrathsbeschluß nicht alterirten Vereinszollgesetzes ist die Feststellung des zu entrichtenden Zolles oder die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen an die Bedingung geknüpft, daß spezielle Declarationen über die Waaren vorliegen. Zu einer speziellen Declaration gehört aber nach § 22 desselben Gesetzes die Angabe des Nettogewichts. Außerdem soll nach § 47 des Vereinszollgesetzes, sofern nur eine probeweise Verwiegung amtlich vorgenommen ist, rücksichtlich der nicht verwogenen Kolli das declarirte Gewicht als das ermittelte gelten. Bei dem oben angegebenen Verfahren wird dagegen das auf Grund von Probeverwiegungen berechnete Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt. Ebensowenig aber wie im Falle der speziellen Declaration kann im Falle der allgemeinen Declaration das auf Grund von Probeverwiegungen berechnete Nettogewicht als das zollpflichtige gelten. Von einer probeweisen Verwiegung kann auch selbstverständlich nur dann die Rede sein, wenn bereits ein Facit vorliegt und es sich nur darum handelt, zu untersuchen, in wieweit das vorliegende Facit richtig ist oder nicht. Es ist deßhalb auch (§ 10 des Begleitschein-Regulativs) bestimmt worden, daß, wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probeverwiegungen beschränken, nicht nur das declarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, sondern auch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in den Abfertigungspapieren ersichtlich gemacht werde.

Es dürfte also die oben angezogene Bestimmung unter Ziffer 3 im § 3 der Tarabestimmungen nur insoweit eine Erleichterung in der Abfertigung bieten, als nicht das Nettogewicht für jedes einzelne Kollo, wie dies bei nicht gleich großen Kolli erforderlich ist, sondern nur das Gesammtnettogewicht declarirt zu sein braucht, um die probeweise Verwiegung vornehmen zu dürfen.

Kann aber dennoch der Verzollung das durch die amtliche probeweise Verwiegung der Umschließungen ermittelte Nettogewicht zu Grunde gelegt werden, so entsteht doch die Frage, welche (größere oder kleinere) von den annähernd gleich großen Umschließungen zu der probeweisen Verwiegung auszuwählen sind (denn bei einer größeren Anzahl von Umschließungen und hohen Zollsätzen, z. B. bei kleinen Kisten Cigarren ist dies doch schon von Bedeutung), und ob in dem Falle, wo das Nettogewicht declarirt ist, dieses letztere oder das durch die amtliche Probeverwiegung ermittelte Nettogewicht als das zollpflichtige festzustellen ist? H.

Wir stellen diese Fragen hiermit zur Erörterung.

Die Redaktion.

---

# Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Nachdruck verboten.)

## Vereins-Zollgesetz

vom 1. Juli 1869.

(Fortsetzung).

§ **23.** Declaration sei alle Zeit
Des Waarenführers Schuldigkeit.
Doch kann an solchen Mannes Statt
Auch wer 'ne Post empfangen hat,
Die Meng' und Gattung solcher Waaren
(Wobei genau auch das Verfahren
Der Abfert'gung ist anzuführen)
(§ 22) Spezialiter wohl declariren.
Wer Waare führt, wer sie empfangen,
Wird nicht geköpft noch aufgehangen,
Sofern beim Grenz- und anderm Amt
Im Innern, wohin insgesammt
Im sogenannten Ansageverfahren
(§ 33) Man abgelassen seine Waaren,
Er seine Declaration,
Wofern sie abgegeben schon,
Und eh begann die Revision —
Ich spreche von der speziellen —
Will fertig oder richtig stellen.
So gleichfalls, was gegeben an
Im Ladungenverzeichnis kann —
Sieh 63sten Paragraph —
Wenn's Gattung und Gewicht betraf
Bei einer Waare ohn' Gefährden
Vervollkommt und berichtigt werden.
Hingegen einen wichtigen
Schreibfehler zu berichtigen,
Der die Declaration entstellt,
Von Waaren, denen zugesellt
(§ 33) Der obligate Begleitschein 1,
Ist nach Gesetz des Zollvereins
Zulässig am Bestimmungsplatz
Nur nach dem 40sechsten Satz.
§ **24.** Kein Theil der Ladung ist so klein,
Declariret soll und muß er sein.
Wenn Waaren, so da Zoll entrichten,
Mit Gegenständen, die mit Nichten
Zollpflichtig, man zusammenlud,
So werden letztere so gut
Wie erstere auf einem Schein
Vereint zu declariren sein.
Declarationen über Waaren,
Die ohne weiteres Verfahren
Sich dazu eignen in den freien
Verkehr zu treten, solche seien
Nur einfach auszufert'gen, doch —
Hier hat die Sache noch ein Loch: —
Wenn Waare weitre Reisen mit
Begleitscheinescontroll' antritt,
Und jede Post an Passes Statt
Besonderen Begleitschein hat:
Zwiefache Ausfert'gung man dann
Der Declarirung fordern kann.

### Zolltariffragen.

Erl. des K. Sächs. Minist. d. Innern d. d. Dresden, den 16. Oktober 1884.

Nr. 2334, III. A.

Das Ministerium des Innern muß im Einverständniß mit dem Finanzministerium Anstand nehmen, dem Gesuche der Handels-Kammer zu Leipzig vom 15. Juli d. J. — 2324 XVI — Folge zu geben.

Nach dem ersten Absatze der Anm. 1 zum Art. „Holz ꝛc." auf Seite 153 des amtlichen Waarenverzeichnisses sind Bretter und ähnliche Sägewaaren, welche auf einer oder beiden Seiten abgehobelt sind, der Tarifnummer 13d zugewiesen. Hiernach kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß Claviatur- und Resonanzholz, dafern es — wie bei letzterem regelmäßig und bei ersterem wenigstens zum Theil der Fall ist — mit abgehobelten Oberflächen eingeht, der genannten Tarifnummer unterstellt werden muß. Dasselbe hat auch von Claviaturholz zu gelten, bei welchem die Glätte der Oberfläche nicht mit dem Hobel, sondern mit dem Schnitzmesser erfolgt ist, weil die Art und Weise und der Erfolg der Verarbeitung in beiden Fällen im Wesentlichen der gleiche und schon wegen der Unmöglichkeit einer sicheren Unterscheidung beider Herstellungsweisen bei der Zollabfertigung eine verschiedene Tarifirung unthunlich ist.

Aus den nämlichen Gründen ist diese Tarifirung auch in anderen Staaten, insbesondere in Preußen und Württemberg, als zutreffend anerkannt und gegenüber den Reklamationen der Waarenempfänger aufrecht erhalten worden.

Daß im Uebrigen die Verweisung der gehobelten Bretter unter Nr. 13d des Zolltarifs gerechtfertigt ist, geht aus den Reichstagsverhandlungen in der Sitzung vom 16. Juni 1879 hervor, in welcher der Antrag des Abgeordneten Harnier, unter Nr. 13d hinter den Worten „Wagnerarbeiten, mit Ausnahme" die Worte „Bretter aller Art" einzuschalten, in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Vertreters des Bundesraths abgelehnt worden ist.

Hiermit befindet es sich im Einklange, wenn der Bundesrath im Jahre 1879 die gehobelten Cigarrenkistenbretter der Nr. 13d zugewiesen hat.

Es dürfte aber auch der Zollsatz von 3 Mark für 100 Kilogramm kaum als eine übermäßige Belastung der fraglichen Waare bezeichnet werden können. Nach eingezogenen Erkundigungen beträgt das durchschnittliche Gewicht roher und verleimter Bretter, aus welchen eine Claviatur gefertigt wird, etwa 8 Kilogramm, der Preis derselben beim Bezuge vom Holzhändler loco Leipzig einschließlich Zoll, Fracht und sonstigen Spesen 2 Mark 40 Pf., der Werth der fertigen Claviatur ohne Elfenbeinbekleidung etwa 35 Mark, mithin der auf dem verarbeiteten Holze ruhende Zoll von 24 Pf., 10 Prozent des Preises des letzteren und 0,7 Prozent des Werthes der fertigen Claviatur ohne Elfenbeinverkleidung.

Mit letzterer beziffert sich der Werth der Claviatur auf etwa 60 Mark, wovon der Zoll von 24 Pf. 0,4 Prozent ausmacht. Gegenüber dem Preise eines fertigen Instruments kommt mithin der auf dem Claviatur- und dem noch höher bewertheten Resonanzholze ruhende Zollbetrag kaum in Betracht.

Die Holzproben folgen hierbei zurück.*)

An die Handelskammer
zu Leipzig.

Neue Tarifentscheidungen der K. Sächs. Zoll-Steuer-Direction, dd. Dresden, den 20/11. 84. Nr. 4648 B.

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Gegenstände. | Tarif-Nummer. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 1. | **Elektrode,** zu Zwecken der elektrischen Beleuchtung dienende Kohlenstifte | 13g | als eine Waare aus plastischer Kohle nach den Bestimmungen S. 190 d. amtl. W.-V. |
| 2. | **Graphit,** in geschnittenen und gepreßten Tafeln | 5a | in Uebereinstimmung mit den in anderen Vereinsstaaten bestehenden Bestimmungen. |
| 3. | **Claviatur-** und **Resonanzholz** | 13d | die weitere Bearbeitung bez. Glättung der Oberfläche durch das Schnitzmesser ist mit Rücksicht auf den Erfolg der Bearbeitung der Glättung mit dem Hobel gleich zu achten (siehe oben). |
| 4. | **Läutewerke** (elektrische) | — | sind nach Maßgabe ihres Materials zu tarifiren. |
| 5. | **Schuhblätter** von Leder, zugeschnittene, welche noch eine besondere Bearbeitung, bez. Formung durch Glättung und Walken erfahren haben | — | sind nicht mehr als Leder, sondern als Lederwaaren zu tarifiren. |
| 6. | **Schilf-** ꝛc. **Matten,** welche als Schutzmittel gegen Frost bei ganzen Eisenbahnwagenladungen von in Kisten verpackten frischen Südfrüchten dienen | — | sind in Uebereinstimmung mit dem in anderen Vereinsstaaten geübten Verfahren nach Beschaffenheit ihres Materials besonders zur Verzollung zu ziehen. |

Erl. des K. Preuß. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 26./11. 1884. III. 10684.

Auf den Bericht vom 23. v. Mts. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, daß ungarnirte Filzhüte von der Beschaffenheit der eingereichten Probe, welche sich durch ihre Form als Damenhüte kennzeichnen, den Bestimmungen unter Nr. 18. f des Zolltarifs entsprechend mit 0,20 M. für das Stück — Nr. 18 f 4 — zur Verzollung zu ziehen sind. Unter den in der Anmerkung 1 zu „Hüte" auf Seite 159 des amtlichen Waarenverzeichnisses erwähnten Damen- und Kinderhüten, die wie Herrenhüte zu behandeln, sind nur solche nach der Art der Herrenhüte von Filz gearbeitete zu verstehen, die sich auch in der Form und, wenn sie garnirt sind, auch in der Art der Ausstattung von Herrenhüten nicht unterscheiden lassen.

Die Auffassung des Waarenempfängers, das amtliche Waarenverzeichniß schließe durch die gedachte Bestimmung und durch die Vorschriften auf Seite 160, Abs. 2 und 3, Damen-

*) Den betr. Antrag der Handelskammer zu Leipzig haben wir in der Dezember-Nr. des abgelaufenen Jahrgangs S. 172 mitgetheilt.

---

Bei Ladungen, von denen der
Eingangeszoll noch weniger
Beträgt als Reichsmark 3 mal 3,
Die Angabe blos mündlich sei.
Statt einer einzigen sind auch
Theil-Declarationen Brauch;
Indeß dem Zoll dies nicht genügt:
Es sei Versicherung beigefügt,
Daß ganze Ladung voll und rund,
Sei declarirt zu rechter Stund.
Declaration der Passagiere
Im Paragraph neunzig zwei studire!

§ **25.** Mit Fug darf auch ein dritter Mann,
Wenn er mit Vollmacht handeln kann,
Ausfertigen, was declarirt;
Nicht der allein, der Waare fährt
Noch der sie zum Besitz erklärt.
Ein Mann, der's Schreiben nicht versteht,
Heißt allerwärts Analphabet.
Kommt solch' ein Mann des Wegs daher
Mit Waar', wenn kein Kommissionär
(Ein Zollabrechner) weilt am Ort,
So, auf besondern Wunsch und Wort
Desselben Waarenführers, wird,
Ausfert'gung amtlich exequirt
Auf übergeb'ner Papiere Grund;
Doch kann es kund auch thun dein Mund.
Und dito kann auch Der verlangen
Der da mit Waare kommt gegangen,
Daß von gestrenger Zollbehörde
Die Ausfert'gung besorget werde,
Deß Ladung zahlet ganz und voll
Mehr nicht, denn 30 Mark als Zoll.
Ist ausgefertigt nun der Schein
Vom Amt, begehrt man obendrein
Die eigenhänd'ge Unterschrift —
Nur mit der Feder, nicht mit Stift —
Auch gilt das Zeichen schon der Hand,
An das gewöhnt der Declarant.
Dabei ist dann bescheinigungspflichtig,
Daß obgenannte Zeichen richtig,
Ein zweiter Zöllner oder auch
Ein Zeuge nach Juristenbrauch.

§ **26.** Der Declarant —
Wie allbekannt —
Auch wo er's auftrug einem Dritten,
Und wo er's that vom Amt erbitten,
Bürgt für die volle Richtigkeit
Des Declarirten jederzeit.
So haftet auch wer Waaren führt,
Wie der, dem ihr Besitz gebührt,
Mit eignem, nie mit fremdem Haupt,
Wenn er sich lapsus hat erlaubt,
In dem, was man von seiner Hand
Ergänzet und berichtigt fand.
Doch wenn bei dem, was declarirt,
Ein Jota nur berichtigt wird,
Ist das Ursprüngliche cassirt.

(Fortsetzung folgt.)

hüte aus Filz von der Behandlung nach Nr. 18 f 4 des Tarifs aus, ist nicht zutreffend.

Erl. des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 10. Dezember 1884. III. 14840.

Zur Herstellung von Puppenfrisuren, Puppenperrücken 2c. gehen aus England in Lockenform gelegte, zum Zweck der schonenderen Verpackung an dem oberen Ende der Locken mit Bindfaden umwickelte gefärbte Mohairhaare ein. Es ist in Frage gekommen, ob solche Haarlocken als Haararbeit aus Haarimitation nach Nr. 11 d des Tarifs mit 200 M. für 100 kg oder als gekämmte Wolle nach Nr. 41 b mit 2 M. für 100 kg zu verzollen oder endlich als blos in Lockenform gelegte, der Wolle tarifarisch gleichstehende, gefärbte Thierhaare nach Nr. 41 a zollfrei zu lassen sind. Da wiederholte Erörterungen ergeben haben, daß die in Rede stehende Waare in dem Zustande, in welchem sie eingeht, nicht zur Verwendung gelangt, sondern noch einer weiteren Bearbeitung bedarf, dieselbe auch nach der Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses auf Seite 392 Absatz 2 unter „Wolle" nicht als gekämmte Wolle anzusprechen ist, so ist die Waare als „in Lockenform gelegte Thierhaare" der Nr. 41 a des Tarifs zu unterstellen und demgemäß zollfrei zu lassen.

(Vergl. Umschau, November-Nr. S. 148.)

## Steuern.

### Tabaksteuer.

Erl. des K. Pr. Finanz.-Minist. d. d. Berlin, den 12. November 1884. III. 14071.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob bei der Feststellung des steuerpflichtigen Gewichts des inländischen Tabacks das Gewichts derjenigen mit dem Taback zur Verwiegung gestellten Bindfäden, an welche die Blätter behufs Aufhängens zum Trocknen aufgereiht werden, in Abzug zu bringen sei.

Nach den bestehenden Vorschriften muß ein solcher Abzug für statthaft erachtet werden.

Denn mögen auch unter den „Schnüren" im Sinne des § 23 Ziffer 4 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880 mit Rücksicht auf die dieser Vorschrift zum Grunde liegende Bestimmung des § 13 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 nur solche Schnüre zu verstehen sein, welche den „Umschließungen" beigezählt werden können, d. h. welche zum Umwickeln der einzelnen Büschel und Bündel dienen, so muß es doch als die Absicht des Tabacksteuergesetzes angesehen werden, daß die Tabacksteuer nur von dem Gewicht des Tabacks selbst zu entrichten sei. Stellen daher die Tabackpflanzer, um nicht die Tabacksblätter durch Abnahme derselben von den Bindfäden zu beschädigen, die Blätter mit den Bindfäden zur Verwiegung, so kann ihnen das Recht nicht abgesprochen werden, auf Abrechnung des Gewichts der Bindfäden von dem Gesammtgewicht anzutragen, vorausgesetzt, daß das Gewicht der Bindfäden entweder durch Probeverwiegungen, oder, falls die Betheiligten eine Entfernung der Bindfäden zum Zweck der Probeverwiegung nicht wünschen, durch Verwiegung gleichartiger Bindfäden von entsprechender Länge mit genügender Sicherheit sich feststellen läßt.

### Uebergangsabgabe.

Auf das Gesuch wegen Beseitigung der Uebergangsschein-Controle für Postsendungen alkoholhaltigen Inhalts nach Bayern ist von dem Königl. Finanzministerium eine abschlägige Antwort eingegangen. „Da", heißt es in derselben, „von den zur Sicherung der Uebergangsabgaben bestehenden Controlvorschriften zu Gunsten des Postverkehrs Ausnahmen nicht gemacht sind, so kann nicht zweifelhaft sein, daß aus der norddeutschen Steuergemeinschaft nach Bayern austretende Postsendungen übergangsabgabenpflichtiger Waaren entweder an der Binnengrenze versteuert oder unter Uebergangsschein-Controle gestellt werden müssen. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß diesem Erforderniß früher angeblich nicht immer entsprochen worden ist. Die Beseitigung der Uebergangsschein-Controle würde im Wesentlichen gleichbedeutend sein mit dem Verzichte auf die Erhebung der Abgabe und würde in dieser Hinsicht zweifellos bayrischer Seits von der norddeutschen Steuergemeinschaft die Gegenseitigkeit verlangt werden. Zu einer so erheblichen Begünstigung des Postverkehrs liegt aber nach Ansicht des Finanz-Ministeriums um so weniger Veranlassung vor, als die Beschränkung derselben auf einzelne alkoholhaltige Artikel nicht durchführbar sein würde. Auch würde eine solche Maßregel jedenfalls lebhafte Beschwerden seitens der Spiritusproducenten hervorrufen und überdies mit einem bei der steigenden Entwickelung des Postpacketverkehrs nicht unwesentlichen Einnahmeausfalle verknüpft sein."

Da hiernach von weiterer Verfolgung der Sache ein günstiges Ergebniß nicht zu erhoffen ist, so beschließt die Kammer auf Vorschlag des Vorsitzenden, Beruhigung zu fassen. (Aus dem Protok. über die Sitzung der Handelskammer zu Leipzig am 25. Oktober 1884.)

### Branntweinsteuer.

Der „Branntweinbrenner" schreibt unter dem Titel Betrachtungen über unsere Maischsteuergesetze:

Nach den bestehenden Vorschriften giebt es allerlei Begünstigungen für den Brennerei-Betrieb. Dem unbestraften Gewerbetreibenden werden durch dieselben Manipulationen und Verfahren gestattet, die einem andern, in dessen Betriebs-Anstalt ein Verstoß gegen die Steuergesetze vorgekommen ist, nicht gestattet werden. Unter diesen Begünstigungen sind aber Manipulationen mit inbegriffen, die zum ordnungsmäßigen Betriebe durchaus nothwendig sind. Werden daher einem Brenner resp. der Betriebs-Anstalt infolge einer geringfügigen Ueberschreitung der Steuergesetze alle diese Vergünstigungen mit einem Male entzogen, so ist damit gleichzeitig der rationelle Betrieb inhibirt. Ob der Gesetzgeber das letztere beabsichtigt hat, möchten wir denn doch bezweifeln. Trägt doch unsere ganze neuere Gesetzgebung den Stempel der Humanität an der Stirn und es ist nicht anzunehmen, daß es gleichsam in seiner Absicht gelegen habe, den Uebertreter außer der Strafe auch noch nachhaltig materiell zu schädigen.

Eine solche Schädigung ist es unserer Ansicht aber, wenn einer Brennerei, die noch mit Kühlschiff arbeitet, wegen irgend einer Uebertretung die Begünstigung entzogen wird, die Hefe der Maische auf dem Kühlschiff zusetzen zu dürfen u. s. w.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Jede Vergünstigung, die im Brennereibetriebe gewährt wird, erschwert die Controle und nicht am wenigsten die Vergünstigung, die Hefe der Maische schon auf dem Kühlschiff zusetzen zu dürfen, denn diese Vergünstigung erleichtert zweifellos das verbotene Nachmaischen insofern, als letzteres dann schon beim Herablassen der bereits mit Hefe vermengten Maische vom Kühlschiff meistens gefahrloser geschehen kann, als durch späteres Ueberschöpfen.

Daß diese Vergünstigung daher entzogen wird, sobald die betreffende Brennerei der Defraudation verdächtig wird, muß einleuchten und daß scheinbar harmlose Ordnungswidrigkeiten doch oft den Verdacht der Defraude bestärken, ist ja jedem bekannt, der etwas vom Brennereibetriebe versteht.

Daß aber einer wirklich harmlosen Ordnungswidrigkeit wegen die fragl. Vergünstigung entzogen worden sein sollte, erscheint uns nicht recht glaubhaft. D. Red.

## Entziehung der Abgaben.

Es ist der Versuch gemacht worden, Patentachsen (Nr. 6. e 3 β des Zolltarifs) als gewöhnliche Schmierachsen in der Weise einzuführen, daß die messingenen Schrauben und Schraubenkapseln entfernt und die Achse mit einfachen eisernen Mutterschrauben verschlossen worden waren. Durch letztere wurde die gußeiserne Buchse auf der Achse festgehalten und es wurden die innerhalb der Buchse angebrachten und an den Schenkeln befindlichen Schraubengewinde, welche zur Befestigung der Schrauben, Schraubenkapseln u. s. w. be-

stimmt sind, dadurch verdeckt, so daß die Achse ohne Weiteres als Patentachse nicht erkannt werden konnte. Erst wenn die Schlußschrauben und Buchsen entfernt worden waren, wozu aber ein passender Schraubenschlüssel erforderlich ist, (der natürlich der Sendung nicht beiliegt,) konnte wahrgenommen werden, daß Patent- und nicht gewöhnliche Schmierachsen vorliegen.

---

Am 5. November c. hat das Landgericht Berlin in einem Prozesse der Berliner Handelsgesellschaft wider den Steuerfiskus, in dem es sich um Schlußscheinstempel handelte, überall zu Gunsten der Klägerin erkannt. Der Fiskus hatte namentlich zu Prolongationen von Zeitgeschäften, auch bei einer Entfernung von mehr als 15 km., einen Stempel, und zwar für jedes einzelne Geschäft 1 M., erfordert. Derselbe ist zur Rückzahlung dieser Stempelbeträge verurtheilt worden und ebenso zur Rückzahlung der Stempel, welche zu Schlußscheinen über Reportgeschäfte nachgefordert worden sind. Zu den fraglichen Schlußscheinen war überall nur 1 Mark Stempel verwendet, der Fiskus verlangte aber 2 M., weil durch die Erwähnung des zu zahlenden Reports, bezüglich Deports, im Schlußschein zwei Geschäfte beurkundet seien. (Handels-Gew.-Ztg.)

Gegen die Inhaber des Bankhauses Meyer-Cohn, Inhaber Kommerzienrath Meyer-Cohn, Bankier Alexander Cohn und Bankier Emil Heymann, wurde in der Berufungsinstanz der sechsten Strafkammer des Landgerichts I. eine Anklage wegen Reichs-Stempelsteuer-Hinterziehung verhandelt. Die angeklagte Firma hatte der Nationalbank für Deutschland 50 Stück Dividendenscheine Laurahütte im Werthe von 1800 Mark und mit dem Auftrage geliehen, diese bereits zur Auszahlung aufgerufenen Scheine an der Zahlstelle einzulösen. Am 2. Oktober 1882 zahlte die Nationalbank die eingezogenen 1800 Mark an die angeklagte Firma zurück und empfing am folgenden Tage die Empfangsbescheinigung. Dieses nicht gestempelte Schriftstück wurde bei einer Revision der Schriftstücke der Bank vorgefunden und daraufhin obige Anklage gegen die Inhaber der Bank erhoben. Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, weil das betreffende Schriftstück nicht über ein Kauf- oder Lieferungsstück ausgestellt sei, auch keine Rechnung über ein solches und daher gar nicht stempelpflichtig sei. — Im gestrigen Berufungstermin beantragte der Staatsanwalt eine Geldstrafe von je 20 Mark. Der Gerichtshof erkannte diesem Antrage entsprechend, indem er annahm, daß ursprünglich wohl ein Darlehnsgeschäft vorgelegen habe, daß aber später die Nationalbank Eigenthümerin der Dividendenscheine geworden ist. Nun sei es gerichtsnotorisch, daß solche Papiere, selbst wenn sie schon zur Auszahlung aufgerufen sind, zum Gegenstand des Handelsverkehrs gemacht zu werden pflegen. Vorliegend nehme nun der Gerichtshof an, daß nachher die Nationalbank die Dividendenscheine für 1800 M. gekauft habe, und daß das betreffende Schriftstück als Quittung über den Empfang dieser Summe zu betrachten sei.

---

Urtheil des Reichsgerichtes, II. Strafsenat, vom 13. Januar 1880.

Die Konfiskation der Gegenstände einer Kontrebande ist der Regel nach von der Frage nach dem Eigenthümer unabhängig.

Auf Erlegung des Werthes eines kontrebandirten Gegenstandes ist nur zu erkennen, wenn die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann.

§§ 1, 2 Gesetz vom 21. Mai 1878. §§ 134, 153—155 Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.

Durch das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu O. sind die beiden Angeklagten auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen wegen Verletzung der Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest und wegen Kontrebande, beides verübt durch die dem Einfuhrverbote zuwider geschehene Einfuhr einer schwarzen Kuh auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 und des § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bestraft; daneben ist den beiden Angeklagten die solidarische Verpflichtung auferlegt, den Werth der eingeschmuggelten schwarzen Kuh mit 105 Mark zu ersetzen.

Zur Begründung der letzteren Bestimmung, gegen welche allein die Nichtigkeitsbeschwerde gerichtet ist, hat der Schwurgerichtshof erwogen, daß die Kuh dem Eigenthümer gestohlen und ohne dessen Wissen geschmuggelt sei, daß aus diesem Grunde nicht die Konfiskation der Kuh ausgesprochen werden könne, dagegen die Angeklagten, da der Erlös der Kuh 105 Mark betragen, auf so hoch nach § 155 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zum Werthersatze verpflichtet seien.

Der wegen Gesetzesverletzung erhobene Angriff ist zutreffend.

Nach § 134 des Vereinszollgesetzes hat derjenige, welcher sich einer Kontrebande schuldig macht, außer der sonstigen Strafe, die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, verwirkt. Von den nachfolgenden näheren Bestimmungen wegen der Konfiskation spricht der § 154 aus, daß der in Folge einer Kontrebande (oder Defraudation) eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens jederzeit den Eigenthümer trifft. Hiervon macht der § 154 nur eine Ausnahme, nämlich für den — gegenwärtig nicht in Rede stehenden — Fall, daß die Kontrebande (oder Defraudation) von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des § 153 subsidiarisch verhaftet ist. Es ergiebt sich hieraus, daß, abgesehen von dem gedachten speziellen Falle, die Konfiskation der Gegenstände einer Kontrebande von der Frage nach dem Eigenthümer derselben völlig unabhängig ist, und daß nicht in Betracht kommen kann, auf welche Weise, ob insbesondere durch Diebstahl oder eine sonstige strafbare Handlung derjenige, welcher die Kontrebande verübt, in den Besitz der Gegenstände derselben gelangt ist. Der Umstand, daß die fragliche Kuh, welche wegen des Verdachtes strafbaren Einführens in das Inland polizeilich in Beschlag genommen, dem Hauptzollamt zu N. zur Verfügung gestellt und von diesem für 105 M. verkauft worden ist, dem Eigenthümer gestohlen und ohne dessen Wissen kontrebandirt worden, berechtigte den Schwurgerichtshof nicht, von der Konfiskation der Kuh Umgang zu nehmen und den Angeklagten die Verpflichtung des Werthersatzes aufzuerlegen. Nach § 155 des Vereinszollgesetzes ist nur in den Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme zu erkennen. Ein solcher Fall lag hier nicht vor. Da nach § 156 das. das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat übergeht, so stellt sich der Verkauf der Kuh als eine die Vollziehung der Konfiskation antizipirende Maßregel dar, welche den richterlichen Ausspruch der Konfiskation der Kuh rechtlich weder hindert noch erübrigt und allerdings von selbst die Wirkung hat, daß der Erlös an die Stelle der für konfiszirt erklärten Kuh tritt.

Urth. des III. Straff. v. 25. September 1884 c. Schw. (1717/84) (LG. Leipzig).

RGes. v. 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel, §§ 10, 14.

Die Versendung ungestempelter Spielkarten im Inlande, abgesehen von Ausfuhrlagern, fällt nicht unter § 14 des Gesetzes, kann aber als Erfüllung eines Kaufvertrages unter den Begriff des Veräußerns (§ 10) fallen.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. Gründe: Nach den getroffenen Feststellungen hat Angeklagter, welcher in Leipzig unter der Firma E. & Z. Nachfolger die Fabrikation

von Spielkarten betreibt, an den Restaurateur W. in Inowrazlaw auf dessen vorgängige käufliche Bestellung 6 Dutzend in seiner Fabrik angefertigte Spiele Karten übersendet, unter denen sich elf Spiele befunden haben, welche mit dem durch das RG., betr. den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (RGes.-Bl. S. 133) geordneten Stempel nicht versehen gewesen sind. Unter eingehender Beweiswürdigung wird als erwiesen bezeichnet, daß Angeklagter von dem Vorhandensein der elf ungestempelten Spiele in den übersendeten Karten zwar nichts gewußt hat, daß aber die Thatsache, daß sich jene unter diesen befunden haben und mit ihnen an W. versendet worden sind, in einem von dem Angeklagten als Fahrlässigkeit zu vertretenden Verhalten desselben ihren Grund gehabt hat. In dieser auf Fahrlässigkeit beruhenden Versendung ungestempelter Spielkarten hat die Vorinstanz den Thatbestand des im § 14 des RG. vom 3. Juli 1878 bezeichneten Vergehens gefunden und demgemäß den Angeklagten mit der in § 13 des Gesetzes festgesetzten Strafe von 1500 Mk. belegt. Das Instanzgericht erachtet, abweichend von der Auslegung, welche der § 17 des preuß. Gesetzes, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten vom 23. Dez. 1867 (GS. S. 1921), in dem in Oppenhoff Rechtspr. des kgl. preuß. OTr. in Berlin, Bd. 12 S. 660 veröffentlichten Erkenntnisse des genannten Gerichtshofes gefunden hat, den Thatbestand dieses Vergehens dadurch nicht für ausgeschlossen, daß die Versendung der ungestempelten Karten nach einem innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Orte erfolgt ist. Es erkennt an, daß dem § 14 des RG. vom 3. Juli 1878 der § 17 des angezogenen preuß. Gesetzes zu Grunde liege; es hält aber eine Unterscheidung zwischen Versendung innerhalb des Deutschen Reichs und Versendung in das Ausland für unstatthaft, einmal weil das Gesetz ganz allgemein die Versendung ungestempelter Karten, ohne zwischen Versendung in das Inland und in das Ausland zu unterscheiden, erwähne, und sodann, weil der Zweck des Gesetzes, Schutz des fiskalischen Interesses, nur zu leicht vereitelt werden könnte, wenn man dem Fabrikanten die Versendung ungestempelter Karten verstatten wollte; es müsse vielmehr, damit die Benutzung ungestempelter Karten verhindert werde, daran festgehalten werden, daß die Entrichtung der Stempelabgabe erfolge, bevor mit der Versendung der Karten begonnen werde, wovon nur der Fall der Versendung derselben in das Ausland eine Ausnahme mache.

Diese Auffassung der Vorinstanz findet ihre unmittelbare Widerlegung in dem Wortlaute der Vorschrift in § 14 des Gesetzes in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des darin angezogenen Regulativs (Anlage A der vom Bundesrathe unter dem 6. Juli 1878 erlassenen Vorschriften zu Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, Gesetz- und Verordn.-Bl. für das Königreich Sachsen vom Jahre 1878 S. 176 f.) Der § 14 des Gesetzes bezeichnet nicht schlechthin die Versendung ungestempelter Spielkarten als strafbar, sondern er bedroht denjenigen mit der in § 13 verordneten Geldstrafe, welcher gegen die Vorschriften des nach § 6 zu erlassenden Regulativs ungestempelte Spielkarten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet. Darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Versendung unter Mitwirkung der Steuerbehörde geschehen darf, und worin diese Mitwirkung besteht, sind die maßgebenden Bestimmungen in dem angezogenen Regulative, betr. den Betrieb der Spielkartenfabriken, enthalten. Gesetz und Regulativ gehen nun davon aus, daß ein Verkehr mit ungestempelten Spielkarten in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiete des Deutschen Reiches überhaupt nicht stattfinden darf. Demgemäß schreibt das Regulativ, nachdem es in § 5 Bestimmungen über die Aufbewahrung der angefertigten ungestempelten Spielkarten seitens des Fabrikanten getroffen, in § 6 vor, daß die zum Absatze im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele der Steuerbehörde behufs der Stempelung vorzuführen (Abs. 1), Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete aber überhaupt unstatthaft seien (Abs. 2). Eine Ausnahme hiervon findet nach Abs. 2 § 6 nur insoweit statt, als die Versendung innerhalb des Bundesgebietes zum Zwecke der Aufnahme der Karten in die auf Grund von § 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager, d. i. in diejenigen Lager erfolgt, deren Haltung in den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebietes unter gewissen Bedingungen gestattet werden soll. Für die nach Gesetz und Regulativ allein statthafte Versendung ungestempelter Spielkarten nach Orten außerhalb des Bundesgebietes, sowie nach den zwar im Bundesgebiet, aber im Zollausland liegenden Ausfuhrlagern dagegen, aber auch nur für diese Versendung schreibt § 7 des Regulativs die Mitwirkung der Steuerbehörde vor. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete (bezw. in die Ausfuhrlager) bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden, unter deren Aufsicht zu verpacken, und ist für deren Versand weitere zollamtliche Behandlung vorgeschrieben. — Von einer Mitwirkung der Steuerbehörde bei der Versendung kann hiernach nur insoweit die Rede sein, als dieselbe nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches oder nach den Ausfuhrlagern geschieht. Irgend eine Mitwirkung derselben bei dem Versand ungestempelter Karten im Zollinlande dagegen ist im Regulative nicht angeordnet und konnte nicht angeordnet werden, da dieser Versand nach dem Regulative überhaupt verboten ist. — Schon der Wortlaut der Thatbestandsnormirung in § 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (verbis: „gegen die Vorschriften des — Regulativs — ohne Mitwirkung der Steuerbehörde") weist daher mit Nothwendigkeit darauf hin, daß von der Anwendung dieser Strafbestimmung nur die Rede sein kann, wenn und soweit nach dem Regulative eine solche Mitwirkung einzutreten hat, und Letzteres trifft nur in dem hier nicht vorliegenden Falle der Ausfuhr in das Ausland oder in die Ausfuhrlager zu.

Die Unanwendbarkeit der Strafbestimmung in § 14 auf den Fall der Versendung ungestempelter Spielkarten nach einem im Bundesgebiete innerhalb der Zollgrenzen gelegenen Orte wird aber auch durch die Entstehungsgeschichte des RG. vom 3. Juli 1878 und speciell des § 14 desselben bestätigt. Dieses Gesetz beruht, von einzelnen hier nicht in Betracht kommenden Abweichungen abgesehen, allenthalben auf dem königl. preuß. Gesetze, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten, vom 23. Dec. 1867. Speciell die in §§ 10—17 enthaltenen, aus dem Entwurfe vom Reichstage ohne jede Debatte angenommenen Strafbestimmungen werden in den Motiven zu dem Entwurfe des RG. (Drucksachen des Reichstags vom Jahre 1878 Bd. 1 Nr. 7 S. 12) als „mit einigen nicht erheblichen Veränderungen dem preuß. Gesetze vom 23. Dec. 1867 entnommen" bezeichnet. Die Vorschrift in § 17 des letzteren Gesetzes bedroht mit der gleichen Strafe, welche § 14 des RG. festsetzt, denjenigen, welcher gegen die Vorschriften — in dem von dem Finanzminister zu erlassenden Regulativ — ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet; und das hierin erwähnte, unter dem 19. Juni 1868 erlassene Regulativ (preuß. Central-Bl. der Abgaben- 2c. Verwaltung Jahrg. 1868 S. 326) enthält gleichfalls Vorschriften über die Mitwirkung der Steuerbehörde beim Versand ungestempelter Spielkarten nur für den Fall der Versendung in das Ausland (Nr. 6), während aus Nr. 5 dieses Regulativs erhellt, daß eine Versendung ungestempelter Spielkarten im Inlande überhaupt als unzulässig erachtet worden ist. Das preuß. Gesetz vom 23. Dec. 1867 aber reproduzirt, wie sich aus dessen Entstehungsgeschichte (vgl. Nr. 12, Nr. 60 und Nr. 88 der Anlagen zu den Sten. Ber. über die Verh. des Abgeordnetenhauses 1867/68 Bd. 4 S. 18, 159, 228 und die Verh. dieses Hauses selbst, Sten. Ber. Bd. 1 S. 481 ff.) ergiebt, in den hier fraglichen Bestimmungen lediglich die Vorschriften der preuß. Verord., betr. die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, vom 16. Juni 1838 (GS. S. 370 ff.); und in dieser Verordnung lautet die dem § 17 des Gesetzes vom 23. Dec. 1867 entsprechende und zu Grunde liegende Bestimmung im § 27 dahin, daß mit der im § 25 verordneten Geldstrafe (von 500 Thlr.) derjenige belegt werden soll, welcher „ungestempelte Karten wider die Vorschrift des § 13 ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet"; § 13 der Verordnung aber betrifft ausdrücklich nur „die zur

Versendung ins Ausland bestimmten Karten" und ordnet für diese Versendung die steueramtliche Mitwirkung an.

Nach alledem hat die Vorinstanz mit der Vorschrift in § 14 des RGes. eine Strafbestimmung zur Anwendung gebracht, welche auf den hier festgestellten Thatbestand nicht anwendbar ist. Aus der Nichtanwendbarkeit des § 14 auf den Fall der Versendung ungestempelter Spielkarten innerhalb des Zollinlandes folgt aber keineswegs, wie dies anscheinend die Vorinstanz thut, daß eine solche Versendung gestattet oder straflos sei. Vielmehr ist das Gesetz offenbar davon ausgegangen, daß einem Zuwiderhandeln gegen das in § 6 Abs. 2 des Regulativs ausdrücklich ausgesprochene Verbot der Versendung ungestempelter Spielkarten nach Orten des Bundesgebietes (mit Ausschluß der Versendung behufs Aufnahme in die mehrgenannten Ausfuhrlager) in ausreichender Weise durch die allgemeinen Strafbestimmungen des Gesetzes entgegengetreten werde, welche einerseits Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in dem Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, mit der in § 16 verordneten Ordnungsstrafe bedrohen, andrerseits in §§ 10, 12 den unter den dort bezeichneten Voraussetzungen geschehenden inländischen Vertrieb ungestempelter Spielkarten unter die in diesen Bestimmungen enthaltenen schwerere Strafandrohung stellen. Von der seitens der Revision an erster Stelle beantragten Freisprechung kann daher keine Rede sein. Vielmehr wird bei anderweitiger Verhandlung der Sache die Frage nach der Anwendbarkeit der zuletzt gedachten Strafbestimmungen zu prüfen sein, in welcher Beziehung nur noch bemerkt sein mag, daß zu dem in § 10 gedachten „Veräußern" nicht bloß der Abschluß, sondern auch die Erfüllung der Veräußerungsverträge gehört, und daher auch die Erfüllung eines abgeschlossenen Veräußerungsvertrags durch Zusendung ungestempelter Spielkarten beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Strafbestimmung unter diese fallen wird.

Urth. des II. Straff. v. 30. Sept. 1884 c. Sch. (1939/84) (LG. I Berlin).

RBrausteuergef. v. 31. Mai 1872 §§ 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34. 37 StrGB. §§ 73, 74.

Mehrere zu einer Untersuchung zusammengezogene Brausteuerdefraudationsfälle bilden nicht überall nur eine Strafthat und können als verschiedene Strafthaten in realer Concurrenz bestraft werden.

Verwerfung der Rev. Gründe: Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte W., als Braumeister und technischer Leiter der „Brauerei Müggelschlößchen", in der Zeit vom 1. Jan. bis 1. Oct. 1880, von dem Mitangeklagten S. dazu angestiftet, durch zwei selbständige Handlungen Zucker zum Brauen verwendet hat, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben. Da das Quantum des verwendeten Zuckers und daher der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht ermittelt ist, so ist aus §§ 27, 31 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (R.-Ges.-Bl. S. 153) gegen jeden der beiden Angeklagten für jeden der beiden Fälle eine Geldstrafe von 150 M., gegen jeden sonach eine Geldstrafe von 300 M. erkannt und dieser für den Nichtbeitreibungsfall eine Haftstrafe von einem Tage für je 10 M. an die Stelle gesetzt.

Verfehlt ist die Ansicht der Revisionsschrift, daß das Gesetz vom 31. Mai 1872 mehrere zu einer Untersuchung zusammengezogene Defraudationsfälle allgemein nur als eine einzige Strafthat aufgefaßt und behandelt wissen will. Ein Argument vermag dieser Ansicht der Umstand nicht zu bieten, daß in dem Gesetze bei Bestimmung des Begriffs der Defraudation (§§ 27—29), sowie bei Bestimmung der Strafe (§§ 30, 31) und des Rückfalls (§§ 33, 34) von der Defraudation im Singularis gesprochen wird. Dagegen giebt der nachfolgende § 37 Bestimmungen über das „Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze," und soweit sich daraus nicht Abweichungen von den Grundsätzen der §§ 73—79 des St.-G.-B. ergeben, kommen selbstverständlich die letzteren zur Anwendung. In Abs. 1 des § 37 werden die Bestimmungen des Str.-G.-B. über Realconcurrenz (§§ 74—78) für anwendbar erklärt,

wenn mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes (vom 31. Mai 1872) andere strafbare Handlungen zusammentreffen oder

wenn mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden ist, Fälle, von denen hier nicht die Rede ist.

Nach der Vorschrift des Abs. 2 soll im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden. Der Abs. 2 scheidet daher mehrere oder wiederholte Brausteuer-Defraudationen ausdrücklich aus. Für solche gelten in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Brausteuergesetzes die allgemeinen Grundsätze des Str.-G.-B. über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (§§ 73 ff.). Es bleibt deshalb jedesmal Sache richterlicher Prüfung, ob die zeitlich getrennten Defraudationsfälle durch eine und dieselbe Handlung oder durch mehrere selbständige Handlungen begangen sind, ob daher nur eine einmalige Strafthat oder mehrere Strafthaten vorliegen und demgemäß § 73 oder §§ 73—78 des Str.-G.-B. zur Anwendung zu bringen sind. Diese Prüfung hat der Vorderrichter vorgenommen; derselbe nimmt die Defraudation als durch zwei selbständige Handlungen begangen an. Ein Rechtsirrthum ist dabei nicht ersichtlich. Bei der zeitlichen Trennung der beiden Defraudationshandlungen bedurfte es nach dem Abschlusse der ersteren immerhin eines neuen Entschlusses zur Vornahme der letzteren. Unter solchen Umständen war das Gericht rechtlich nicht behindert, das Vorhandensein zweier selbständiger Handlungen festzustellen, selbst wenn der Beschwerdeführer von vornherein ein fortgesetztes Defraudiren in seinen Willen aufgenommen hatte. Daß die Angeklagten von der Ueberzeugung beherrscht worden, ein Zusatz von Zucker auf kaltem Wege zum fertigen Biere auf den Transportfässern unterliege der Besteuerung nicht, behauptet die Revisionsschrift auch in dieser Verbindung der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters zuwider.

Nach § 30 des zugedachten Gesetzes hat, wer die Brausteuer defraudirt, eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe, mindestens aber eine Geldstrafe von 10 Thalern verwirkt. Wenn durch zwei oder mehrere selbständige Handlungen Brausteuer selbst in dem geringsten Betrage defraudirt wird, so tritt, wie den Ausführungen der Revisionsschrift gegenüber hervorzuheben ist, das entsprechende Vielfache der Strafe von 10 Thalern ein. Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht ermittelt werden und ist die Defraudation in Bezug auf die Zusetzung eines Surrogatstoffes begangen, so soll nach § 31 statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von 10—100 Thlrn. erkannt werden. Wie die im § 30 verordnete Defraudationsstrafe, ist auch die im § 31 bestimmte Geldstrafe von 10—100 Thlrn. mehrmals verwirkt, wenn die Defraudation durch mehrere selbständige Handlungen begangen ist. In der Ausmessung der Strafe innerhalb dieses Rahmens von 30—300 M. für jeden der beiden Defraudationsfälle hatte der Vorderrichter freie Hand. Da die Verhandlung ergeben hatte, daß der Betrag der jedesmal hinterzogenen Steuer nicht zu ermitteln ist, so konnten auch diejenigen Quantitäten Zucker nicht mehr maßgebend sein, deren unversteuerte Verwendung vordem angenommen war. Für unzulässig kann es daher nicht erachtet werden, wenn der Vorderrichter das hartnäckige, der Ermittelung der hinterzogenen Steuer hinderliche Leugnen der Angeklagten bei der Strafausmessung in Betracht gezogen hat. Im Uebrigen liegen die nach § 78 des St.-G.-B. gesondert ausgemessenen Geldstrafen von je 150 M. innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

### Gewerbs- und Verkehrserleichterungen und Steuerbefreiung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. December 1884 — § 520 der Protokolle — beschlossen,

daß — auf Grund des §. 115 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — zu Strängen zusammengedrehte Kokosfasern (Kokosgarn) zur Anfertigung von Tauwerk, Fußdecken u. s. w. mit dem Beding der Wiederausfuhr in weiter verarbeitetem Zustande unter den zur Sicherung des Zoll-Interesses geeigneten Kontrolen zollfrei eingelassen werden dürfen.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist., d.d. Berlin, den 21/6. 84. III. 7225.

In Erwiderung auf den Bericht vom 27. v. Mts. trete ich Euer Hochwohlgeboren Ansicht bei, daß die in der Anmerkung zu Nr. 2582 des Zolltarifs (Zollfreiheit von Mühlenfabrikaten in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogr. für Bewohner des Grenzbezirks) zugestandene Vergünstigung auch dann nicht zu versagen ist, wenn die betreffende Waare nicht lediglich für den eigenen Bedarf des Einbringenden, sondern auch zum Verbrauche im Gewerbebetriebe desselben bestimmt ist.

### Kassen- und Rechnungswesen.

Das Großh. Meckl. Staatsministerium veröffentlicht im Amtsblatt der Großh. Steuer- und Zolldirection einen Erlaß vom 31. Mai 1884, wonach Duplikatschlüssel zu den öffentlichen Kassen nicht mehr durch die Beamten, welche im Besitz der Hauptschlüssel sind, sondern durch die Rentnerei in Schwerin aufbewahrt werden sollen.

### Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge.

Die Handelskammer zu Leipzig hat bei dem Reichstage zu dem Gesetzentwurf der Herren von Wedell-Malchow und Gen., betreffend Abänderung des Reichsstempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli 1881, den Antrag gestellt,

daß zu den Commissionsberathungen über diesen Gesetz-Entwurf Sachverständige zugezogen werden möchten.

# Verkehr mit dem Ausland.

### Niederlande.

Gänseleber in frischem oder gesottenem Zustand gehört — ebenso wie Gänsebrüste, Gänsekeulen und dergleichen eßbare Theile von Wild oder Geflügel — hinsichtlich der Verzollung zur Tarifpost: „Wild und Geflügel, sowie Fleisch von Wild."

Eingelegt oder zubereitet in luftleeren Büchsen oder Trommeln oder in solchen gleichstehender Verpackung sind die genannten Artikel als Kuchen-, Conditor- und Pastetenbäckerwaaren zu verzollen.

(Erl. des Niederl. Fin.-Min. v. 21./11. 1884.)

### Italien.

(Bollettino di notiezie commerciali No. 18.)

In Bezug auf die Frage, ob Eisen in Masseln von einer über 15 cm. hinausgehenden Breite zollfrei eingeführt werden kann, wenn nur die Länge das vorgeschriebene Maß hat, ist seitens des Italienischen Finanzministeriums die Entscheidung getroffen worden, daß eine frühere Bestimmung, wonach die Länge, bei welcher Eisen in Masseln als Bruch-eisen angesehen werden kann, auf 15 cm festgesetzt worden ist, dem Worte „Länge" die Bedeutung „der größeren Dimension" beizulegen bezweckt. In Folge dessen kann Eisen in Masseln nur dann zollfrei eingeführt werden, wenn es in Stücken eingeht, deren größere Dimension nicht 15 cm übersteigt.

Der „La Seta" zufolge verordnete das italienische Finanzministerium betreffend der durch Italien transitirenden Ballen mit gesponnener und roher Seide, daß über die Nähte derselben in Zukunft an den Eingangszollstädten eine starke Schnur gezogen und diese an den Enden plombirt werde. Nur die mit einer solchen Plombe versehenen Ballen sollen beim Ausgang aus Italien zollfrei sein.

### Griechenland.

Nach einem Gesetz vom 5. Oktober 1884 findet die Abfertigung der einem Eingangszoll unterliegenden Gewebe und Stoffe seit 1. November statt: 1) Bei den Zollämtern jeder Ordnung mit Ausnahme der von Arta, Kalabaka, und Tyrnawo, in welche die Einfuhr dieser Gattungen kraft Gesetzes vom 14. März verboten ist und

2) Bei den Unterzollämtern Lixourion, Aegion, Stylida, Naxos, Andros, Karbasara, Aitolika, Triphylia, Menidi und Awlaimon.

Vom 1. April 1885 an ist die Abfertigung der in Rede stehenden Gattungen auch bei den oben nicht angeführten Unterzollämtern gestattet, soweit sie nicht durch ein anderes königl. Dekret von dieser generellen Maßregel ausgenommen werden sollten. (Deutsches Handelsarchiv.)

### Spanien.

Die Regierung hat einige Erleichterungen für Handel und Industrie getroffen; u. A. ist die konsularische Beglaubigung der Fakturen über Waarensendungen, welche pro 100 kg nicht mehr als 5 Pesetas bezahlen, beseitigt, die Zollformalitäten und Zollbußen sind vermindert, den Kommissionen zur Prüfung der Zollanstände müssen je 2 Kaufleute angehören, das Verbot, innerhalb 10 km von der Grenze Fabriken zu errichten, ist modifizirt.

(Schweiz. Hand. Amtsbl.)

### Schweiz.

Tarifentscheide des schweiz. Zolldepartements im Monat November 1884.

| Gegenstand | Zollansatz per q Fr. | Ct. | Tarifposition | Kategorie | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lavallières (Halstücher aus Seidenband . . . . . | 30 | — | Schärpen, fertige, aller Art . . . . . | V | J | 71 |
| Rondellen, gestampfte, aus Kupfer . . . . . | 3 | — | Kupfer, gewalzt, in Platten . . . . . | IV | E | 44 |

### Belgien.

Nach dem noch in Kraft bestehenden Gesetze vom 4. März 1846 nebst Ausführungsreglement vom 7. Juli 1847 können folgende zur Wiederausfuhr bestimmte Waaren, wenn sie in Belgien die betreffende Bearbeitung erfahren sollen, zollfrei eingeführt werden:

Holz zur Verarbeitung zu Kisten, die zum Export dienen sollen;
Holz um gesägt zu werden;
Flaschen, eckige („cannivettes" genannt), zum Füllen mit inländischem Branntwein, der exportirt wird;
Kaffee, um gebrannt zu werden;
Wollene Shawls, zum Bedrucken;
Glocken, zum Umgießen;
Eisen, gehärtet, zur Fabrikation von Waffen;
„ roh, zur Fabrikation von Gußstahl;
„ „ und Stahlstifte zur Fabrikation von Maschinen 2c.;

Eisendraht zur Verarbeitung zu Drahtstiften und Schuhnägeln;
Baumwollengarn, zum Weben oder zum „Adrianopelroth"-Färben;
Alkoholhaltige Flüssigkeiten, die im Lande rektifizirt werden sollen;
Maschinen und Maschinentheile, die im Lande irgend eine Bearbeitung erfahren sollen;
Papier für Drucksachen;
Felle, Ziegen- und Lamm-, zur Bereitung von Saffian-, Glanz- und Lackleder;
Perkals, zum Sticken oder zur Anfertigung von Bekleidungsstücken;
Porzellan, weiß oder farbig, welches bemalt oder vergoldet werden soll;
Stahlfedern für Eisenbahnwagen;
Räder, Bandagen und Achsen (in rohem Zustande) für Lokomotiven;
Zucker, in Broten, der unter zollamtlicher Aufsicht zerstampft werden soll;
Baumwollene Gewebe, rohe, zur Bleiche, Appretur, zum Bedrucken oder Färben;
Wollene und leinene Gewebe, die mit Kautschuk überzogen werden sollen;
Leinene Gewebe, zur Bleiche oder Appretur;
Seidene Gewebe, roh, zum Bedrucken, Färben oder zum Gummiren;
Seidener und baumwollener Tüll zur Bleiche und Appretur;
Eiserne und kupferne Röhren für Dampfkessel und Lokomotiven;
Baumwollener Sammet, der zu Band verschnitten werden soll;
Zink (roh) zum Walzen.

Nach dem Gesetze vom 29. März 1873 können außer den angeführten noch folgende Waaren, die die betreffende Bearbeitung im Auslande erfahren haben, nach Maßgabe der Bestimmungen wieder eingeführt werden:

Seidene Gewebe, die zur Appretur exportirt waren;
Leinene Gewebe, die zur Bleiche und Appretur nach Irland gesandt waren.

(Deutsches Handelsarchiv.)

## Frankreich.

Die Französischen Minister für Handel und Finanzen haben bestimmt, daß auf Metalle, welche nach dem Verfahren der zeitweiligen Zulassung angeschrieben worden sind, Taue von Eisen- oder Stahldraht, Anker und sonstige Ausrüstungsstücke oder sonstiges Takelwerk, welche auf fremde Schiffe während des Aufenthalts derselben in Französischen Häfen verbracht werden, zur Abschreibung gelangen können. Die Kompensirung hat übrigens, was das Verhältniß, welches zwischen den Dimensionen der eingeführten und denjenigen der ausgeführten Metalle bestehen muß, betrifft, in Gemäßheit der Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

(Mon. off. du comm. No. 71.)

Zufolge einer Bestimmung des Französischen Finanzministeriums vom 24. Oktober 1884 sind die im Handel als „Kanevas aus Baumwollengarn" bekannten Gewebe aus gezwirntem Baumwollengarn mit viereckigem Gitterwerk, welche zu Zimmereinrichtungen dienen, als Möbelguipure zu tarifiren.

Durch Dekret vom 18. September 1883 ist die zeitweise zollfreie Zulassung von Baumwollengarn mit der Bestimmung zur Fabrikation von Musselin und von Geweben aus Seide und Baumwolle gestattet worden.

Gemäß Artikel 297 der Vorbemerkungen zum Zolltarif können die behufs Abschreibung auf zugelassene Materialien ausgeführten Gegenstände nur gegen Entrichtung des auf diese Materialien anwendbaren Zolls wieder eingeführt werden, auch ist, bezüglich der Gegenstände, mit Ausnahme der Metallwaaren, die Wiederzulassung nur mit Genehmigung der Verwaltung statthaft.

Diese Vorschrift ist stets in Bezug auf die Wiederzulassung von Geweben aus Seide und Baumwolle zu beachten.

(D. Hand.-Archiv.)

Schwarzblech, welches zum Verzinken oder Galvanisiren eingeführt wird, erleidet insofern hinsichtlich des allgemeinen Grundsatzes der Kompensirung mittelst gleicher Erzeugnisse eine Einschränkung, als die Kompensirung desselben nur durch verzinktes oder galvanisirtes Blech von identischer (d. h. genau gleicher) Stärke erfolgen kann.

Erl. d. franz. Fin.-Minist. vom 19. 9. 1884.

Formen aus Guß, welcher in Folge von Schalenguß gehärtet ist und daher mit Stahlguß nichts gemein hat, fallen unter die Kategorie der Waaren aus geformtem Guß.

(Erl. desselben vom 6. 11. 84.)

## Rußland.

(Mon. off. du commerce No. 72)

In Verfolg des Rundschreibens vom 7. November 1883, betreffend die Einfuhr von Maschinen, hat das Russische Zolldepartement mittelst Cirkulars vom $\frac{\text{24. September}}{\text{8. Oktober}}$ 1884 bekannt gemacht, daß, selbst bei Beobachtung der verschiedenen Vorschriften jenes Rundschreibens, von den zur Einfuhr in ihren einzelnen Theilen deklarirten Maschinen nur solche als vollständige Maschinen zu behandeln sind, deren einzelne Theile innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, vom Tage des ersten Transportes an gerechnet, eingeführt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so unterliegen sowohl die nach dem vorerwähnten Zeitpunkt eingehenden, als auch die schon zollamtlich abgefertigten Maschinentheile dem Eingangszoll der entsprechenden Tarifpositionen, je nach dem Material, aus welchem sie bestehen.

Cirkular des Russischen Zolldepartements vom $\frac{\text{24. Septembr.}}{\text{6. Oktober}}$ 1884:

Die von dem Ingenieur Rousseau erfundene Mischung, um Holz vor dem Verbrennen zu schützen, fällt, da dieselbe in einer nicht besonders aufgeführten Farbe besteht, unter Tarifposition 123 (2 Rubel pro Pud).

Sumpfgras, welches an Stelle von Pferdehaar zum Polstern von Möbeln Verwendung findet, fällt unter Tarifposition 24 Ziffer 3 (zollfrei).

Cirkular des Russischen Zolldepartements vom 2./14. Oktober 1884:

Mit Leder überzogene Blankscheite zu Schnürleibern fallen unter Tarifposition 187 Ziffer 4 (0,45 Rubel pro Pfund), während die mit Stoff überzogenen dem Eingangszoll nach derjenigen Tarifposition unterliegen, welcher die Art des Stoffes, mit welchem die Blankscheite überzogen sind, entspricht.

Oesen, weder vergoldet noch versilbert, zu Schuhen, Schnürleibern, Hosenträgern, Handschuhen ꝛc. fallen unter Tarifposition 220 Ziffer 1 (0,55 Rubel pro Pfund).

---

Das Russische Finanzministerium hatte im Dezember 1882 die Eisenbahnzollämter ermächtigt, die Eingangsabfertigung der mittelst Personenzüge aus dem Auslande eingeführten Fische, frischen Früchte, Eßwaaren und sonstigen leicht dem Verderben ausgesetzten Gegenstände, ohne daß Deklarationen übergeben werden, auf Grund der Frachtbriefe vorzunehmen, sofern diese alle für die Deklarationen erforderlichen Angaben bezüglich der Menge und Beschaffenheit der Waaren enthalten und unter der Bedingung, daß der von den revidirten Gegenständen erhobene Zoll in dazu bestimmte besondere Register eingetragen wird.

Das Russische Finanzministerium hat es nunmehr für angezeigt erachtet, dieses Verfahren auch auf die Entrichtung des Eingangszolls für flüssige Hefe (Position 48 Ziffer 1 des

Zolltarifs, 90 Kopeken pro Pud) in Anwendung zu bringen, jedoch wird die für diese Deklarationen und für die Waarenausgangszettel eingeführte Stempelabgabe von den Deklaranten erhoben (Cirkular vom 5. Oktober 1884).

— Zufolge Cirkularverfügung des russischen Zolldepartements vom 4. November/23. Oktober 1884 fallen unter die im Pnnkt 1 des § 219 des Zolltarifes aufgeführten Waaren fortan: Kragen und Manschetten aus baumwollenen Geweben, überzogen mit einer Celluloidschicht (Zollsatz pro Pud 1 Rubel 50 Kop.), ferner im Punkt 2 des §. 168 des Zolltarifs genannten Gegenstände: dünner gewalzter Draht, welcher im Handel unter dem Namen „Silber und Goldregen" bekannt ist und namentlich zur Verzierung der Christbäume dient (Zollsatz pro Pud 3 Rubel 30 Kop.), sowie unter Punkt 3, § 232 des Zolltarifs: Musikkasten jeder Art, sowohl die, welche mit einem Schlüssel aufgezogen werden, als auch die, welche mit der Hand beim Musiciren gedreht werden müssen (Zollsatz pro Pud 17 Kop.).

# Verschiedenes.

## Zur Zoll- und Steuer-Reform.

Gegen die beabsichtigte Erhebung eines besonderen Zolles auf Petroleumfässer hat die Handelskammer in Leipzig auf Antrag des Herrn Schnoor unter dem 8. Dezember 1884 eine Vorstellung an das Kgl. Ministerium des Innern zu Dresden gerichtet, welche mit dem Antrage schließt: den Herrn Bevollmächtigten beim Bundesrathe dahin instruiren zu wollen, daß er unter Darlegung der obigen Gesichtspunkte gegen die vorgeschlagene Zollbehandlung der Petroleumfässer stimme. In der Vorstellung heißt es unter Anderem:

Wie die Rechnung sich stellt, mag durch Folgendes erläutert werden. Nach den uns vorliegenden Angaben, welche auf eigens zu diesem Zwecke vorgenommenen Verwiegungen beruhen, ist das durchschnittliche Gewicht eines Barrels amerikanischen Petroleums 178,5 kg, davon kommen auf die Tara, also auf das Faß 33,1 kg, auf den Inhalt, das Petroleum 145,4 kg. Der Zoll beträgt gegenwärtig, nach dem Satze von 6 M. auf 100 kg, auf das Faß von 178,5 kg Bruttogewicht 10,71 M ; auf 145,4 kg Nettogewicht vertheilt, berechnet sich also der Zoll auf 7,37 M. für 100 kg. Nach dem Antrage würde — da doch wohl nicht angenommen werden kann, daß die Fässer einem doppelten Zoll unterliegen sollen, — nur der Inhalt von 145,4 kg zu dem Zollsatze von 6 M. für 100 kg anzurechnen sein = 8,72 M, dazu 33,1 kg Gewicht des Fasses zum Satze von 10 M. = 3,31 M., zusammen 12,03 M. auf 100 kg zurückgeführt = 8,37 M. oder 0,99 M. mehr als jetzt. Bei einem Einzelpreise von 0,36 M. für 1 kg Petroleum entspricht das einer Erhöhung um 3 % des Werthes. Der Preis der leeren Fässer richtet sich hier, wie gesagt, nach den in Hamburg und Bremen bewilligten Preisen, dort kostet ein Barrel z. Z. 4,25 M., auf Fracht und sonstige Spesen von hier nach den genannten Plätzen sind 0,75 M. zu rechnen, der Faßhändler kann also hier, um seine Mühewaltung vergütet zu erhalten und einen kleinen Gewinn übrig zu haben, noch nicht 3,50 M. zahlen. Auf das Faß selbst berechnet, würde hiernach ein Zollsatz von 10 M. für 100 kg ungefähr 100% des Werthes ausmachen. In der Praxis aber würde, wie vorhin dargelegt, der Zollaufschlag den Petroleumverbrauchern zur Last fallen.

Dagegen schreibt die tägliche Rundschau. Ueber die finanzielle Wirkung der beabsichtigten Zollerhöhung auf Petroleum, welches in Fässern importirt wird, wird folgende Aufrechnung gemacht: Augenblicklich unterliegt Petroleum einem Zolle von 6 M. für 100 Kg. Brutto. Die Tara wird also jetzt mit 6 M. pro 100 Kg. verzollt; in Zukunft würde sie indeß mit 10 M., also 4 M. höher zu verzollen sein. Da die Fässer 35—40 Kg. wiegen, so beläuft sich die in Aussicht stehende Mehrbelastung auf 1,40 bis 1,60 M. pro Faß, von 135—140 Kg. Netto. Der Werth von 100 Kg. Netto ist zur Zeit ohne Zoll 15 M.: die Neubelastung beträgt also 7 Prozent des Werthes. 4,200,000 Doppelzentner Brutto sind im vorigen Jahre in das Deutsche Reich eingegangen. Das macht 840,000 Doppelzentner Tara, worauf die Zollerhöhung eine Jahreseinnahme von 3,360,000 M. brächte. Die Sache läuft auf einen Differenzzoll gegen die Vereinigten Staaten von ca. 7 Prozent ad valorem hinaus, denn das russische Petroleum geht in Tankwagen ein, ist also der Zollerhöhung nicht unterworfen.

Wie die Reichsregierung über die Frage denkt, dürfte aus folgender Notiz zu entnehmen sein.

Schon vor längerer Zeit war in Folge von Anregungen aus den betheiligten gewerblichen Kreisen seitens der Reichsregierung die Frage in Erörterung gezogen worden, ob die Holzgefäße, in welchen die Butter vom Auslande nach Deutschland gelangt, einer besonderen Verzollung als Böttcherwaaren unterworfen werden sollen. Die Angelegenheit kam aber damals nicht zum Abschluß. Neuerdings haben sich nun die Klagen in Betreff der Verwerthung der leeren Fässer, in denen das amerikanische Petroleum nach Deutschland gelangt, derart gehäuft, daß die Reichsregierung nicht umhin konnte, der Sache näher zu treten. Es ist nun konstatirt, daß die amerikanischen Fässer nur zum Theil den Weg nach Amerika zurücknehmen, die übrigen aber vielfach noch zu gewerblichen Zwecken, sei es für die chemische Industrie, ja sogar für Nahrungs- und Genußmittel verwendet werden. Die Reinigung derselben wird nämlich ziemlich vollständig durch verschiedene Manipulationen bewirkt. Daß hierbei die deutsche Böttcherei sehr wesentlich zu Schaden kommt, liegt auf der Hand, und der Zoll von zehn Mark, welcher für Böttcherwaaren festgesetzt ist, kommt in diesem Falle gar nicht in Betracht, da die Bruttoverzollung bei Petroleum nur 6 Mk. beträgt. Angesichts dieser Thatsachen ist seitens des Reichskanzlers beim Bundesrathe der Antrag gestellt worden, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Fässer, in welchen Petroleum in Deutschland eingeführt wird, dem Zollsatze für Böttcherwaaren, also 10 Mark unterworfen werden sollen.

Die zweite Petition der niederrheinischen Halbseidenindustriellen um Gewährung der **admission temporaire** seiner Baumwollgarne hatte besseren Erfolg als die erste. Die Regierung ordnete an, daß eine Untersuchung der Verhältnisse stattfinde in denjenigen Gemeinden, in welchen mehr als 300 Webstühle vorhanden sind. Insbesondere soll konstatirt werden, in welchem Umfange die Beschäftigung und die Löhne seit 1. Januar 1884 abgenommen haben. Auch in Bezug auf die Lage der Zucker-Industrie findet eine Enquête statt.

---

In der Sitzung des Vereins Berliner Groß Destillateure vom 30. September 1884 wurde eine Commission gewählt, welche die Vorarbeiten zur Einführung einer Branntwein-Fabrikatsteuer bewirken sollte. Die qu. Commission hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, der General-Versammlung des genannten Vereins eine Vorlage zu machen, welche dahin geht, daß kleinere Destillations-Lokale mit 100 Mark, mittlere mit 200 Mark und größere mit 300 Mark Fabrikationssteuer jährlich zu belegen seien und ersucht einen darauf bezüglichen Antrag dem Ministerium zu empfehlen. (Der Branntweinbrenner.)

---

In Wien wird die Einführung einer communalen Branntweinsteuer in Erwägung gezogen.

---

Eine Abgeordneten-Versammlung landwirthschaftlicher Vereine Frankreichs soll sich einstimmig für Erhöhung des Getreide-Einfuhrzolles ausgesprochen haben.

---

Die belgische Regierung hat eine Enquête über die Lage der Zucker-Industrie angeordnet. In den Motiven führt jene aus, daß diese Industrie in Folge Ueberproduktion und daherigem Preisabschlag des Zuckers so darniederliege, daß vielen Etablissements der Ruin drohe. Der behufs Abwendung der Krisis bereits verordnete Zuschlagszoll für aus dem Auslande nach Belgien eingeführten Zucker habe sich nicht als wirksam genug erwiesen. (Schweiz. Handelsamtsblatt).

---

Modernisirte trojanische Pferde. Den französischen Zollbeamten fiel es vor einiger Zeit auf, daß sich die Zahl der für Paris bestimmten Wiegepferde plötzlich sehr vergrößert hatte, ja es schien, daß sich der Gemüther der Kinder eine förmliche Manie nach diesem Spielzeug bemächtigt habe. Als endlich der Argwohn rege wurde, öffnete man eines dieser Pferde und — fand darin eine Quantität feinster Cigarren und feinsten Tabaks verpackt. Wie erfinderisch ist doch ein Schmugglerkopf. (Tägl. Rundschau.)

---

## Neue Bücher.

Das I. Heft des 41. Jahrgangs der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Laupp'scher Verlag, Tübingen) hat folgenden Inhalt.

1. Abhandlungen.

Schäffle, Die „amerikanische Konkurrenz" im Lichte des jüngsten Census der Vereinigten Staaten. Erster Artikel.

Dietzel, Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaus (Mezzadria) in Italien. Zweiter Artikel.

v. Myrbach, Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich und deren Reform. Zweiter Artikel.

Huber. Das Submissionswesen. Erster Artikel.

2. Miscellen.

Die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht in Oesterreich, von Dr. Ludwig Frankl. — Grundverschuldung von Emil Richter.

3. Literatur.

**A. Bücher:** Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1882. — Richter, Der Stand der Holzzoll-Bewegung. — Hildebrand, Die Theorie des Geldes. — Weiß, Die Gesetze der Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn. — Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigenthumsfrage. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preuß. Staates 5. Jahrgang. — Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik im Großherzogthum Baden. — Jahrbuch für bremische Statistik. Jahrgang 1883. Zweites Heft. — Deutsche Sterblichkeitstafeln aus den Erfahrungen von dreiundzwanzig Lebensversicherungsgesellschaften. — Statistischer Bericht über Industrie und Gewerbe des Erzh. Oesterreich u. d. E. im J. 1880. Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen. — Ross, the Early History of Landholding among the Germans. — Steinwenden, Die ethischen Ideen und die politischen Parteien. — Deumer, Der rechtliche Anspruch Böhmen-Oesterreichs auf das kgl. sächs. Markgrafenthum Oberlausitz. — Savoni, Il Comunismo nella Grecia antica. — A. Jéhan de Johannis, Discussioni economiche. Note critiche e sassi di studio sopra alcuni principi di economia politica.

**B. Zeitschriften:** Austria, Archiv für Gesetzgebung und Statistik auf den Gebieten der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt. XXXVI. Jahrgang ( I—VIII Heft.) — Deutsches Handelsarchiv, Jahrgang 1884 Januar bis September. — Jahresberichte der k. k. österr.-ungar. Consulats-Behörden. XII. Jahrgang Bog. 1—41. — Journal des Economistes, Juni bis September 1884. — Revue de Droit international 1884. Nr. 3 und 4. — Contemporary Review 1884. Heft 7—10. — Zeitschrift des k. bayrischen statistischen Bureau. 1884. Nr. 1—2.

---

4. Eingesendete Schriften.

**Waaren-Verzeichniß** zum Zolltarif des Deutschen Zollgebiets von **C. Behrend,** Rechnungsrath im Kgl. Preuß. Finanz-Ministerium. Der vorjährige Sylvestertraum des Zöllners, (Umschau 1884 S. 13) hat sich erfüllt. Jener Schmerzensschrei aus der Seele eines geplagten Zollrevisionsbeamten bekundete in drastischer Weise das Bedürfniß nach einem neuen Waarenverzeichniß; für die Richtigkeit des Behrend'schen bürgt uns der Name des Verfassers.

Das Buch ist im Verlage von Otto Drewitz, Berlin, Monbijouplatz Nr. 10 (Subscriptionspreis 4,50 M.) in der sauberen, zweckmäßigen Druckweise und Ausstattung des amtlichen Waarenverzeichnisses erschienen und wäre zu wünschen, daß dem durchaus zeitgemäßen Unternehmen durch reichlichen Absatz gelohnt würde.

Auch auf den **preußischen Steuerbeamten** vom Rechnungsrath im Kgl. Preuß. Finanz-Ministerium, **O. Schütze,** kommen wir noch einmal zurück, nachdem dies Werk in **7. Auflage** (48 gr. Oktav-Bogen) in einem Prachtband vor uns liegt und wir dasselbe einer eingehenderen Durchsicht haben unterziehen können.

Wir müssen unseren früheren Ausspruch, daß das Buch ein zuverlässiger, authentischer Rathgeber in allen persönlichen Dienstverhältnissen des Preuß. Steuerbeamten sein werde, nicht nur vollauf für richtig erklären, sondern noch hinzufügen, daß dies gediegene Werk sowohl für den amtlichen als den Privatgebrauch unentbehrlich erscheint.

---

## Personalnachrichten.

### Preußen.

Es sind in der Provinz Westpreußen

Gestorben: der Obersteuerkontroleur Babusch in Graudenz;

versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Jäger in Berent in gleicher Eigenschaft nach Graudenz und 2. der Obergrenzkontroleur Jeschke in Gollub als Obersteuerkontroleur nach Berent;

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Preß in Labiau;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Obersteuerkontroleur Heuer in Eberswalde;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Müller in Mittelwalde als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Breslau, 2. in gleicher Eigenschaft der Provinzialsteuersekretär Labus bei dem Erbschaftssteueramte in Breslau nach Liegnitz, die Obersteuerkontroleure 3. von Zedlitz-Neukirch in Ohlau nach Glogau und 4. Pietsch in Glogau nach Ohlau;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Betke in Magdeburg;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Hauptamtsrendant Sölter in Harburg unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath;

befördert: der Hauptamtskontroleur Hasse in Lüneburg zum Hauptamtsrendanten in Harburg;

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Revisionsinspektor Schuder in Harburg nach Bremen, 2. der Obergrenzkontroleur Jenichen in Bentheim nach Aachen (Rheinprovinz);

befördert: der Steuereinnehmer Schulze in Ems zum Obersteuerkontroleur in Gollub (Provinz Westpreußen);

in der Rheinprovinz

Versetzt: der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Havenstein in Aachen in gleicher Eigenschaft nach Bentheim (Provinz Hannover).

2. Ordensverleihung.

Dem Oberzollinspektor, Steuerrath Kahn in Eydtkuhnen wurde die Annahme des Kaiserlich russischen St. Annenordens 2. Klasse gestattet.

### Bayern.

Versetzt die fungirenden Grenz-Oberkontroleure Schwandner von Waidhaus nach Partenkirchen und Weidmann von Partenkirchen nach Waidhaus.

### Sachsen.

Pensionirt: 1) Der Vorstand des Hauptsteueramtes Dresden, Oberzollrath Schubart-Engelschall; 2) Ober-Steuer-Controleur Roßberg zu Freiberg;

versetzt: der Vorstand des Hauptzollamts Leipzig, Oberzollrath Kerstan in gleicher Eigenschaft nach Dresden; der Vorstand des Hauptsteueramts Chemnitz Nathusius unter Ernennung zum Oberzollinspektor nach Leipzig, der Vorstand des Hauptzollamts Eibenstock, Oberzollinspector Naundorff unter Ernennung zum Oberinspector nach Chemnitz;

übertragen: die Stelle des Vorstandes bei dem Hauptzollamte Eibenstock dem Hülfsarbeiter in der Zoll- und Steuer-Direction Finanzassessor Dr. jur. Rudert unter Ernennung zum Oberzoll-Inspector;

befördert oder versetzt: Breymann, Obersteuercontroleur, H.-A.-B. Dresden, — Obersteuercontroleur, Hülfsarbeiter bei dem H.-St.-A. Chemnitz: Härtig, Referendar b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Assessor, — Referendar b. d. H.-St.-A. Dresden, Assessor Junge, Dr. jur., Referendar b. d. H.-St.-A. Dresden, Assessor, — Obergrenzcontroleur, H.-A.-B. Zittau, Assessor Lempe, Vorstand der Postzoll-Exped. in Dresden, Obercontroleur, — Vorstand der Packhofs-Zoll-Exped. b. d. H.-St.-A. Dresden, Obercontroleur Schade, Obergrenzcontroleur, H.-A.-B. Zittau, — Vorstand der Postzoll-Exped. in Dresden, Ober-Controleur Werner, Controleur b. d. H.-Z.-A. Schandau, — Secretär b. d. Canzlei d. Kgl. Zoll- und Steuer-Dir.;

verstorben: Tränkner, Calculator b. d. Zoll- u. Steuer-Rechnungs-Expedition.

### Baden.

Ernannt: der vorsitzende Rath im Finanzministerium, Geheimer Referendar Glockner, zum Steuerdirector, ferner der Steuerdirektor Freiherr von Teuffel zum Ministerialdirektor im Finanzministerium;

übertragen: die Steuerkommissärdienste für den Bezirk Karlsruhe Land dem Steuerkommissär Burger in Müllheim; für den Bezirk Heidelberg Stadt dem Steuerkommissär Mühl bei der Steuerdirection in provisorischer Weise, für den Bezirk Heidelberg Land dem Steuerkommissär Kästle in Waldshut, für den Bezirk Waldshut dem Steuerkommissär Josef Frey in Ettlingen und für den Bezirk Müllheim dem Steuerkommissär Ernst Federle in Eberbach;

zugetheilt: Steuerkommissär Hog in Ettenheim der Steuerdirektion zur Dienstleistung;

versetzt: Steuerkommissär Durand in Villingen in gleicher Eigenschaft nach Pforzheim;

gestorben: Hauptamtsverwalter Prestinari in Lahr, Obersteuerkommissär Baumann in Rastatt.

### Hessen.

Pensionirt: der Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Scriba unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath.

### Sachsen-Altenburg.

Gestorben: der Finanzkontroleur Rudolph in Kahla.

### Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Oberzollinspector Kennecke zu Metz zum Steuerrath, Revisionsinspektor Allweyer zu Mülhausen zum Ober-Zollinspektor in Diedenhofen.

Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Neuer Griechischer Zolltarif. (Schluß.)

| Laufende Nummer der Verzollungsklasse. | Nähere Bezeichnung der Waarenklasse. | Maßstab. | Eingangszoll in N. Drachm. | Lepta. |
|---|---|---|---|---|
| | **XIX. Papiertechnik, typographische, kalligraphische und lithographische Artikel und Gegenstände der schönen Künste.** | | | |
| | A. Erzeugnisse der Papierfabrikation im Allgemeinen. | | | |
| 297 | Papiermasse (Paste) aus jedem beliebigen Stoff, gebleicht oder nicht gebleicht, desgl. gepreßt in Blättern oder in Rollen (in Form von Pappe), und wenn es unmittelbar ersichtlich ist, daß in Anbetracht der Ungleichheit der beiden Seiten und der Ungleichheit der Stärke der ganzen Ausdehnung der Gegenstand nicht als Pappe anzusprechen ist . . . . . | — | frei | |
| 298 | Schmirgelpapier oder Glaspapier und Asphaltpapier . . . . . | — | frei | |
| 299 | Löschpapier, roth, grau oder gelb, in kleine oder größere Bogen geschnitten, nicht aus Baumwolle, Leinen oder Hanf, sondern von anderem Stoff, wie z. B. aus Holz verfertigt, ferner Pappe, Papierstreifen | Oka | — | 8 |
| 300 | Druckpapier jeder Qualität . . . | " | — | 16 |
| 301 | Schreibpapier weiß oder blau, satinirt oder nicht . . . . . | " | — | 30 |
| 302 | Papier für Register und Geschäftsbücher, Zeichenpapier, wie auch für Umschläge von gebundenen Büchern, ferner Tapeten, feines Postpapier, Briefpapier und unbeschriebene Bücher, foliirt oder nicht . . . | " | — | 60 |
| 303 | Einfarbiges Papier für Umschläge von gebundenen Büchern, für Tabaksschachteln, Hutschachteln ꝛc., von jeder Dicke, satinirt oder nicht. . | " | — | 30 |
| 304 | Löschpapier, rothes, Papierstramin, wie auch feines Papier zum Einwickeln von Citronen, Apfelsinen und von anderen Früchten, durchsichtig und porös, der Masse und den Poren nach ungleich gepreßt und ohne senkrechte oder horizontale Wasserlinien wie beim Cigarettenpapier oder beim Papier der Kopirbücher . . . . . | " | — | 16 |
| 305 | Cigarettenpapier, welches für unmittelbare Rechnung der Regierung eingeführt wird, und Kopirbücher | — | verboten | |
| 306 | Papier für Wechsel, Obligationen, Aktien ꝛc., Briefumschläge, Fantasiepapier, gefärbtes, versilbertes oder vergoldetes für Bouquets, Konditorwaaren, mit spitzenartigen oder anderen Verzierungen . . . | Oka | 2 | — |
| 307 | Stempelpapier . . . . . | — | verboten | |
| 308 | Hutschachteln und Schachteln im Allgemeinen, aus Papiermaché oder aus Luxuspapier . . . . . | Oka | 1 | — |
| 309 | Desgl. wie obige, Luxusartikel und allerart Kinderspielzeug, mit und ohne Bilder wie auch Papierkragen und -Manschetten . . . | " | 4 | — |
| 310 | Bonbonnieren ꝛc., einfache, d. h. nicht verbunden mit Metallen oder Geweben, Luxusholz oder Knochen, da diese Gegenstände in die Kategorie der vermischten Artikel (Kategorie XX) fallen . . . | " | 5 | — |
| 311 | Zeichenpapier, durchsichtig oder nicht, Seidenpapier, liniirtes Papier in Millimeter, unbeschriebenes Notenpapier, auch in Heften . . . | — | frei | |
| 312 | Papiermaché und Gegenstände daraus mit Ausnahme von Knöpfen, die unter die Kategorie XX fallen . | Oka | 3 | — |
| | B. Typographische Erzeugnisse. | | | |
| 313 | Gedruckte Bücher, gebunden oder nicht, und jeder andere Druck auf Papier wie die Musikalien . . . . . | — | frei | |
| | C. Erzeugnisse sonstiger Papiertechnik. | | | |
| 314 | Lithographien, Chalkographien, Holzschnitte, Chromolithographien, Chromophotographien und verschiedene andere Drucksachen . . . . . Anmerkung. Alle selbstverständlich ohne Rahmen; wenn sie mit Rahmen versehen sind, werden nur diese verzollt. | — | frei | |
| | D. Spielkarten. | | | |
| 315 | Spielkarten aller Art und zu jedem Gebrauch . . . . . | Oka | 10 | — |
| | E. Gegenstände der schönen Künste im Allgemeinen. | | | |
| 316 | Bilder jeder Art der alten und neuen Kunst, Gypsfiguren, Modelle . . Anmerkung. Wenn sie mit Rahmen versehen sind, werden dieselben nach dem Stoff verzollt, aus welchem diese verfertigt sind. | — | frei | |
| 317 | Theatercoulissen, Zeichenvorlagen, Baupläne . . . . . Anmerkung. Wenn mit Rahmen, wie oben. | — | frei | |
| | **XX. Vermischte Waaren aus verschiedenen Stoffen oder solche, welche unter den vorstehenden Kategorien nicht aufgeführt sind.** | | | |
| | A. Fächer. | | | |
| 318 | Fächer: a. von ordinärem Rohr und Papier mit Figuren . . | Oka | 4 | — |
| | b. von Stroh aus Malta und von gewöhnlichen Federn aus Aegypten . | " | 2 | — |
| | c. ordinäre, mit Ausnahme der obigen . . . . . | " | 20 | — |
| | d. mit elfenbeinernem Griff, oder aus Schildpatt, oder aus kostbaren Federn aus Aegypten und bemalt . | " | 60 | — |
| | B. Wagen im Allgemeinen. | | | |
| 319 | a. Zweiräderige Wagen, gepolstert oder nicht, gebraucht oder nicht . . . | Stück | 100 | — |
| | b. Vierräderige Wagen . . . . . | " | 300 | — |
| | c. Wagen mit Hand- und Fußbewegung . . . . . | " | 10 | — |
| | d. Gewöhnliche Lastwagen, zweiräderig | " | 20 | — |
| | e. Vierräderige Lastwagen . . . | " | 40 | — |
| | f. Wagen anderer Art, nicht aufgeführt (wie z. B. für Weingeschäfte, Eisfabriken, Eßwaaren, Läden) . . . . . | " | 30 | — |
| | g. Wagen für Tramways und Eisenbahnen und für Gütertransport | vom Werth | 10 | pCt. |
| | h. Personenwagen für Tramways und Eisenbahnen . . . . . | " | 10 | pCt. |
| | C. Gegenstände für den Wagenbau. | | | |
| 320 | a. Wagenpolster . . . . . | Oka | 1 | — |
| | b. Wagenlaternen aus ordinärem Metall . . . . . | " | 2 | — |
| | c. Wagenlaternen aus kostbarem Metall . . . . . Den obigen Zollsätzen unterliegen auch die Laternen für anderen Gebrauch. | " | 3 | — |

| Laufende Nummer der Verzollungsklasse. | Nähere Bezeichnung der Waarenklasse. | Maßstab. | Eingangszoll in N. Drachm. | Lepta. |
|---|---|---|---|---|
| | **D. Sonnen- und Regenschirme.** | | | |
| 321 | a. Sonnen- und Regenschirme aus Wolle, Leinen oder Baumwolle, oder aus diesen Materialien gemischt, gleichviel welcher Konstruktion | Stück | — | 50 |
| | b. Desgl. gemischt | „ | 1 | — |
| | c. Desgl. aus Seide | „ | 3 | — |
| | Anmerkung. Mit Spitzen und Stickereien verzierte Sonnenschirme | vom Werth | 20 | pCt. |
| | Die aus kostbarem Holz, Fischbein, Elfenbein, Nashorn ꝛc. verfertigten Schirme werden nach dem besonderen Zollsatze des Stoffes verzollt, aus welchem sie angefertigt sind. | | | |
| 322 | **E. Verarbeitete Produkte der Fischzucht.** | | | |
| | a. Korallen, zu verschiedenen Gegenständen verarbeitete, mit oder ohne Verzierungen aus Edelmetallen | Drami | — | 10 |
| | b. Verarbeitete echte Perlen | — | frei | |
| | c. Muschelperlen, verarbeitet zu verschiedenen Gegenständen ohne Edelmetall. | | | |
| | d. Meerschaum zu verschiedenen Gegenständen verarbeitet | Oka | — | 5 |
| | Anmerkung. Wenn die obigen Artikel Gold, Silber oder Platina enthalten, werden sie wie Gold, Silber ꝛc. verzollt. | | | |
| | **F. Spiele.** | | | |
| 323 | Domino, Schach, Dame ꝛc. und gleichviel aus welchem Stoff verfertigte Arten von Spielen | „ | 3 | — |
| | **G. Augengläser im Allgemeinen.** | | | |
| 324 | a. Brillen aus Glas, Krystall oder Stein, gleichviel in welcher Fassung | — | frei | |
| | b. Operngläser nebst Futteralen | Oka | 4 | — |
| | c. Fernrohre, Mikroskope, Stereoskope, Lupen und im Allgemeinen jeder optische Artikel, gleichviel welcher Konstruktion | — | frei | |
| | **H. Artikel aus Guttapercha, Kautschuk und Gummi.** | | | |
| 325 | a. Kautschuk und Guttapercha, gereinigt oder ungereinigt | — | frei | |
| | b. Gespinnste aus Kautschuk und Guttapercha | — | frei | |
| | c. Stücke, Platten, Streifen, Stäbe, Röhren ꝛc. aus Kautschuk und Guttapercha in oder ohne Verbindung mit andern Stoffen | — | frei | |
| | d. Kleider für Taucher | — | frei | |
| | e. Gummi für Stiefel, in Verbindung mit Baumwolle oder Seide oder ähnlichen Artikeln | Oka | 2 | — |
| | f. Gewebe und Kleider und andere Artikel aus Kautschuk und Guttapercha, mit Ausnahme der besonders genannten | „ | 1 | — |
| | **J. Artikel aus Bernstein.** | | | |
| 326 | Alle Waaren aus Bernstein, in oder ohne Verbindung mit Metall | Drami | — | 10 |
| | **K. Glaswaaren in Verbindung mit anderen Stoffen.** | | | |
| 327 | Waaren aus Glas in Verbindung mit anderen verschiedenartigen Stoffen, die anderswo im Tarif nicht aufgeführt sind | vom Werth | 20 | pCt. |
| | **L. Waaren aus Knochen oder Elfenbein oder Schildpatt, in Verbindung mit andern Stoffen.** | | | |
| 328 | Galanteriewaaren und verschiedene Waaren aus ordinären Knochen, Elfenbein oder Schildpatt, in Verbindung mit anderen Stoffen und nicht besonders im Tarif aufgeführt | vom Werth | 20 | pCt. |
| | Anmerkung. In dem Zollansatze wird die im Gesetze enthaltene Bestimmung berücksichtigt, daß der andere Stoff den Werth der Waare um mehr als 30 pCt. vermehren muß. | | | |
| | **M. Kleine Spiegel im Allgemeinen.** | | | |
| 329 | a. Kleine Spiegel für Soldaten und Bauern aus ordinärem Holze oder aus Bronze oder irgend einem anderen ordinären Metall | Oka | — | 50 |
| | b. Desgl. aus edlen Holzarten oder Metallen, oder vergoldet | „ | 1 | — |
| 330 | Spiegel im Allgemeinen mit einfachen oder feineren Rahmen: | | | |
| | Dimensionen 1/2 Quadratmeter | „ | 1 | — |
| | „ 1 „ | „ | 1 | 20 |
| | „ 1 1/2 „ | „ | 1 | 40 |
| | „ 2 „ | „ | 1 | 60 |
| | „ 2 1/2 „ | „ | 1 | 80 |
| | „ 3 „ | „ | 2 | — |
| | „ 3 1/2 „ | „ | 2 | 20 |
| | „ 4 „ | „ | 2 | 40 |
| | „ über 4 „ | „ | 2 | 60 |
| | Spiegel mit einfachen oder feineren Rahmen unterliegen dem doppelten Zoll für jede der vorstehenden Unterabtheilungen. Wenn jedoch die Rahmen und Gläser getrennt eingeführt werden, so unterliegt jeder einzelne Artikel dem Zollsatze der betreffenden Kategorie, welcher er angehört. | | | |
| | **N. Messer und Gabel.** | | | |
| 331 | a. Federmesser mit Heften aus Holz, gewöhnlichem Metall, aus Paste oder aus gemeinem Knochen | „ | 4 | — |
| | b. Desgl. mit Heften aus Elfenbein, Perlmutter, Koralle, Schildpatt oder Edelmetall | „ | 10 | — |
| | Die mit hölzernem Griff versehenen Einschlagsmesser gehören in die Kategorie der verarbeiteten Metalle (244). | | | |
| | **O. Wachstuch.** | | | |
| 332 | a. Wachstuch für Tische | „ | 1 | — |
| | b. „ „ den Fußboden | „ | — | 30 |
| | **P. Knöpfe im Allgemeinen außer den ganz metallenen.** | | | |
| 333 | a. Aus Elfenbein oder Perlmutter | „ | 5 | — |
| | b. Aus Knochen, Horn, Porzellan, Papiermaché, Holz oder in Verbindung mit unedlem Metall | „ | 1 | — |
| | c. Aus Seide, Lasting oder Wolle | „ | 4 | — |
| | d. Jeder anderen Art, nicht besonders genannt | „ | 2 | — |
| | **Q. Lampen und Leuchter im Allgemeinen.** | | | |
| 334 | Verschiedene Lampen und Leuchter | „ | 1 | — |
| | **R. Messer und Gabel.** | | | |
| 335 | a. Messer und Gabel für die Tafel, Rasirmesser mit Griff aus Silber, Gold oder Platina, vergoldet oder aus Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Muschel oder Korallen, mit oder ohne Etuis | „ | 8 | — |

| Laufende Nummer der Verzollungsklasse. | Nähere Bezeichnung der Waarenklasse. | Maßstab. | Eingangszoll in N. Drachm. | Lepta. |
|---|---|---|---|---|
| | b. Messer, Gabel und Rasirmesser mit Silberverzierungen aus Knochen oder Horn oder aus Paste, mit oder ohne Etuis . . . . | Oka | 1 | — |
| | S. Schiffsbauartikel. | | | |
| 336 | Schiffe jeder Art, mit oder ohne Dampf, Fahrzeuge für den Fischfang, Kähne mit oder ohne Dampfbetrieb . . . . . Zu den obigen Schiffen gehören indessen nur diejenigen, welche in irgend einem Hafen des Staates innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einlaufen eingetragen sind, nicht aber diejenigen, welche nicht das Eigenthum Griechischer Staatsangehöriger sind und nicht registrirt werden. | — | frei | |
| | T. Waffen im Allgemeinen. | | | |
| 337 | 1. Blanke Waffen: | | | |
| | a. Militärsäbel Europäischen Brauches und Türkische Säbel . . | Stück | 1 | — |
| | b. Gürtelmesser (Yatagan) . . | „ | 3 | — |
| | c. Degen, Dolche aller Art, einfach oder mit kostbarem Griff. | Oka | 5 | — |
| 338 | 2. Schußwaffen: | | | |
| | a. Militärgewehre mit oder ohne Bajonett . . . . . | — | frei | |
| | b. Jagdgewehre, Vorlader mit 1 Lauf . . . . . | Stück | 2 | — |
| | c. „ Hinterlader, einläufig. . . . . | „ | 10 | — |
| | 2. Schußwaffen (Fortsetzung): | | | |
| | d. Jagdgewehre, Vorlader mit 2 Läufen . . . . . | „ | 12 | — |
| | e. „ Hinterlader mit 2 Läufen . . . . . | „ | 20 | — |
| | f. Pistolen im Allgemeinen . . | Paar | 5 | — |
| | g. Revolver . . . . . | Stück | 8 | — |
| 339 | Waffentheile: Läufe, Schlösser für Pistolen jeder Art, für verschiedenartige Waffen, Revolverbestandtheile, Kugelgießmaschinen ꝛc. und jeder Artikel, welcher in diese Kategorie gehört und nicht besonders genannt ist . . . . . | Oka | — | 60 |
| 340 | Patronenhülsen . . . . . | Tausend | 2 | — |
| | U. Bürsten im Allgemeinen. | | | |
| 341 | a. Zahn-, Rasir-, Haarbürsten und Kämme . . . . . | Oka | 3 | — |
| | b. Kleiderbürsten aus vegetabilischen Stoffen . . . . . | „ | 3 | — |
| | c. „ aus chemischen Stoffen oder aus Haaren . . | „ | 3 | — |
| | d. Wichs- und Scheuerbürsten, Putzbürsten für den militärischen Gebrauch . . . . . | „ | — | 20 |
| | e. Bürsten jeder Art, welche hier nicht genannt sind. . . . . | „ | 3 | — |
| | f. Bürsten für Barbiere, runde, zum mechanischen oder Handgebrauch . . . . . | Stück | 1 | — |
| | V. Reiseausrüstung. | | | |
| 342 | a. Handkoffer aus gewöhnlichem Leder mit Toiletteneinrichtung . . | „ | 5 | — |
| | b. Desgl. aus feinerem Leder mit Toiletteneinrichtung . . . . . | „ | 20 | — |
| | c. Futterale aus Wachstuch, Leder oder Holz mit Toiletteneinrichtung | vom Werth | 20 | pCt. |
| | W. Falsche Edelsteine, gefaßt. | | | |
| 343 | a. Imitirte Edelsteine mit Fassung aus ordinären Metallen . . | Oka | 3 | — |
| | b. Desgl. mit Fassung von Silber | Drami | — | 6 |
| | c. Desgl. mit Fassung von Gold und Platina . . . . . | „ | — | 25 |

| Laufende Nummer der Verzollungsklasse. | Nähere Bezeichnung der Waarenklasse. | Maßstab. | Eingangszoll in N. Drachm. | Lepta. |
|---|---|---|---|---|
| | X. Billards und Zubehör. | | | |
| 344 | a. Billards im Allgemeinen, neu oder nicht . . . . . | Stück | 150 | — |
| | b. Billardqueues und Zubehör, oder Theile von Billards, Queuehalter und Tafel . . . . . | Oka | 1 | — |
| | c. Billardkugeln von Elfenbein oder anderer Masse . . . . . | Drami | — | 10 |
| | Y. Masken im Allgemeinen. | | | |
| 345 | a. Aus Wachstuch . . . . . | Oka | 2 | — |
| | b. Von Gewebe . . . . . | „ | 20 | — |
| | Z. Etuis im Allgemeinen. | | | |
| 346 | a. Etuis mit Malerfarben . . . | — | frei | |
| | b. Aus ordinären Metallen mit Toiletteneinrichtung . . . . . | Oka | 3 | — |
| | c. Aus Edelmetall mit Toiletteneinrichtung . . . . . | „ | 6 | — |
| | d. Für Konfekt aus Seiden- oder Sammetgewebe mit oder ohne Metall, Leder oder Holz oder anderem Stoff . . . . . | „ | 20 | — |
| | e. Etuis für Toilettengegenstände aus Sammet, Seide, nicht geplüscht, mit oder ohne Metall, Leder oder Stickerei . . . . . | „ | 20 | — |
| | Aa. Stöcke außer den in Kategorie L. | | | |
| 347 | a. Aus Fischbein, Elfenbein oder Nashorn . . . . . | „ | 20 | — |
| | b. Ueberzogen mit Zeugstoff oder Leder . . . . . | „ | 2 | — |
| | c. Aus Sehnen (Ziegenhainer) . . | „ | 3 | — |
| | d. Aus Metall, auch als Waffe, Schirm oder Stuhl dienende . . | vom Werth | 20 | pCt. |
| | Bb. Präsentirteller mit Ausnahme derjenigen von Silber und Gold. | | | |
| 348 | a. Aus Eisen, Schmiedeeisen, verzinntem Eisen oder aus Holz oder in Verbindung mit anderen Stoffen, bemalt, emaillirt oder nicht . . . . . | Oka | 1 | — |
| | b. Desgl. aus Bronze, Messing, Zink oder Zinn . . . . . | „ | 1 | 50 |
| | Cc. Kronleuchter. | | | |
| 349 | Aus Glas oder Krystall mit oder ohne Metall (mit Ausnahme von Silber und Gold) | „ | — | 70 |
| | Dd. Verschiedenes. | | | |
| 350 | Havereigegenstände . . . . . | — | frei. | |
| 351 | Rahmen aus Holz, Papier mit Gewebe bekleidet . . . . . | Oka | 4 | — |
| 352 | Kalender nicht aus Papier . . . | „ | 1 | — |
| 353 | Bleistifte mit Holzfassung . . . | „ | 1 | — |
| 354 | Kinderpuppen . . . . . | „ | 10 | — |
| 355 | Verarbeitete Kopfhaare . . . . . | Drami | — | 12 |
| 356 | Rollen zum Löschen der Tinte . . | Oka | — | 50 |
| 357 | Handschuhe von Leder oder nicht, mit Pelz . . . . . | Paar | 1 | — |
| 358 | Kinderspielzeug nicht aus Holz und Papier, sondern aus anderen ordinären Metallen (außer Blei) . | Oka | 2 | — |
| 359 | Zähne und Gebisse aus beliebigem Stoff mit Fassung aus beliebigem Metall . . . . . | — | frei | |
| 360 | Stöpsel: | | | |
| | a. von Kork mit ordinärem Metall . . . . . | Oka | 2 | — |
| | b. von Kork mit feinem Metall | „ | 6 | — |
| 361 | Pinsel: | | | |
| | a. Malerpinsel . . . . . | — | frei | |
| | b. Anstreichpinsel, Bürsten zum Wasserfarbenanstrich . . . . | Oka | — | 20 |
| 362 | Tabaksdosen oder Albums mit Musik werden wie der Stoff verzollt, aus welchem diese Gegenstände gefertigt sind. | | | |

| Laufende Nummer der Verzollungsklasse. | Nähere Bezeichnung der Waarenklasse. | Maßstab. | Eingangszoll in R. Drachm. | Lepta. |
|---|---|---|---|---|
| 363 | Petschafte, Blitzableiter, Schiffslaternen, Weberkämme aus jedem Stoff, Preßhefe, Luftpumpen Amerikanischer Erfindung, galvanoplastische Maschinen, Uhrtheile (Uhr-, Stunden- und Minutenzeiger, Zifferblätter, Federn ꝛc. mit Ausnahme der Gehäuse) Torpedos, Lafetten, Lymphstoff, Alterthümer, entomologische, archäologische und andere wissenschaftliche Sammlungen, natürliches und künstliches Eis . . . | — | frei | |
| 364 | Pelzwerk, genäht oder in Stücken, einfach oder in Verbindung mit anderen Geweben oder sonstigen Stoffen . . . . . | vom Werth | 20 | pCt. |
| | In dem Zolltarif oder in dem dazu gehörenden Waarenverzeichnisse nicht aufgeführte Waaren werden nach dem Art. 3 des den Zolltarif betreffenden Gesetzes mit 15 pCt. vom Werth nach dem Marktpreise des Einfuhrortes verzollt. Ueber Theaterkostüme und Koulissen siehe Artikel 4 Ziffer 5 des oben angeführten Gesetzes. Ueber die Zollbehandlung der aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Waaren giebt der Art. 5 desselben Gesetzes den nöthigen Aufschluß. | | | |


# Tabellen zur Berechnung der Pensionsbeträge

(Preis 1 Mk. — eventuell in Briefmarken)

von

**H. Hartung**, Hauptsteueramts-Rendant

in **Hannov.-Münden.**

---

**M. Barschall, Königsberg i. Pr.,**

**Reichs-Post-Lieferant.**

Spezialität:

**Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.**

Beste Stoffe, eleganter Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

---

**Das Uniforms-Preis-Verzeichniß**

von

**Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin**

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

---

**Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!**

Der praktische

# Aufsichtsbeamte.

**Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.**

Ein Leitfaden

**für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte,**

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

**A. SCHNEIDER,**

Königl. Ober-Zoll-Inspektor und Dirigent des Haupt-Zoll-Amtes zu Rügenwalde.

Enthält eine **Anleitung** zur **erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes,** hinsichtlich der **Zölle,** der **Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer,** der **Salz-** und **Reichsstempel-Abgaben** und der **Biersteuer,** unter Angabe der gegen **Steuerverkürzungen** jeder Art zu Gebote stehenden **Entdeckungsmittel** nebst **bildlicher Darstellung** und **Beschreibung** des **Fabrikationsverlaufs** in **Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen** ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der **Zolltarif von 1879** ist in dieser Auflage nach den betreffenden **Gesetzesnovellen berichtigt** und dem **Tabaksteuergesetz** sind die dazu erlassenen **Dienstvorschriften** beigefügt worden.

**Preis 4 Mark.**

Zu beziehen durch die Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- ꝛc. Wesens, Rügenwalde.

---

# Vorläufige Anzeige.

Im Verlage von Wilh. Gottl. Korn in Breslau wird in einigen Monaten erscheinen:

## Materne-Schneider,

die Kassen-Buch- und Registerführung der Preußischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, sowie der denselben untergeordneten Hebestellen.

In zweiter Auflage bearbeitet von

**Albert Schneider,**

Kgl. Preuß. Ober-Zoll-Inspector und Hauptamts-Dirigent.

Ein starker Band in Groß-Octav. Preis circa 8 M.


Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

Erscheint monatlich einmal.

**Preis** jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

**Inserate** kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

**Februar-Nummer.** **Rügenwalde, Februar 1885.** **Vierter Jahrgang.**


**Wir haben seither unsere verehrten Mitarbeiter für ihre in der Umschau zum Abdruck gelangenden größeren zoll- und steuertechnischen Artikel nach demselben Satze honorirt, welcher den Mitarbeitern an der von den Herren Professoren Dr. Fricker, Dr. Schäffle, Dr. A. Wagner und Anderen herausgegebenen Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (H. Laupp'scher Verlag, Tübingen) gezahlt wird, nämlich 40 Mark pro Druckbogen (= 5 Mark pro Seite der Umschau). Von jetzt ab erhöhen wir dieses Honorar auf 48 Mark pro Druckbogen von 8 Seiten, also auf 6 Mark pro Seite.**

**Die Redaktion.**

### Inhalt:


Im Beruf verunglückt! (S. 13). Zoll- und Steuer-Technisches: Die Unterscheidung von Wolle, Baumwolle, Linnen, Seide pp. in Gespinnsten und Geweben (S. 14). Festsetzung, Erhebung und Controllirung der Zölle und Steuern: Tarifirung von hölzernen Eisenbahnschwellen, Maschinenmessern, wohlriechenden Fetten oder fetten Oelen (S. 15). Chemische Untersuchungen: Erkennung leichter Vergoldung oder Versilberung (S. 15). Waarenkenntniß: Bemalte Gewebe, Papierteppiche, Delta-Metall (S. 16). Steuern: Ueber Tabakanbau, Reichsstempelabgabe von Bestätigungen des Empfangs von Werthsendungen (S. 16). Gewerbliches, Betriebskenntniß: Behandlung der Zuckersäfte mit Elektrizität (S. 17). Verwendung von Süßholz in Brauereien (S. 17). Verkehrserleichterungen und Steuerbefreiungen: Regulativ über die Zollerleichterung mit Mühlenfabrikaten (S. 17). Bundesrathsbeschlüsse vom 19. Dezember vor. Jrs.: Privattransitlager, Abschreibung von Roh- und Brucheisen einer Niederlage, Conto-Betrag, Feststellung des Nettogewichts beim Ausgang von Zucker in Broden (S. 17). Entziehung der Abgaben: Defraude mit Taschenmessern (S. 17). Gerichtliche Entscheidungen in einem Wechselstempelsteuer- und einem Reichsstempelabgabe-Prozeß (S. 18). Reichsger.-Erk. vom 30. September 1884: Stempelfreiheit eigener im Auslande ausgestellter und im Auslande zahlbarer Wechsel (S. 18), vom 14. Oktober 1884: Anschaffungsgeschäfte (S. 21), und vom 20. Oktober 1884: Vollmacht zur Veräußerung von Werthpapieren betreff. (S. 21). Verkehr mit dem Ausland: Zolltarif-Aenderungen pp. in Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Bulgarien, Niederlande, Italien, Vereinigten Staaten (S. 22). Verschiedenes: Zur Zoll- und Steuerreform (S. 27). Ueber das Naßfüttern der Pferde (S. 27). Briefkasten (S. 28). Personalnachrichten (S. 28).
Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 15).


## Im Beruf verunglückt!

Rasch tritt der Tod der Menschen an,
Es ist ihm keine Frist gegeben;
Es stürzt ihn mitten in der Bahn,
Es reißt ihn fort vom vollen Leben.

In der Nacht vom 12. zum 13. Januar d. J. verunglückte der Kgl. Preuß. Ober-Steuer-Controleur **Toporski** aus Poln. Lissa bei Revision der Brennerei zu Kläuc dadurch, daß ihm in dem mit Kohlensäure angefüllten Gährraum, den er allein betreten hatte, das Licht verlöschte, dasselbe, bei dem Versuch, es wieder anzuzünden, wahrscheinlich zu Boden fiel, und dem Unglücklichen, da er sich bückte, es wieder aufzuheben, der durch die Kohlensäure — (welche bekanntlich schwerer ist, als die atmosphärische Luft, sich daher in den unteren Regionen der Gährkeller am dichtesten ansammelt) — verursachte Schwindel die Besinnung raubte, so daß er hinstürzte*).

Der vor der Brennerei haltende Kutscher machte zwar, als er durch die offen gelassene Brennereithür das Röcheln seines Herrn hörte, Lärm, allein die Hülfe kam zu spät. — Der Tod durch Erstickung an Kohlensäure war bereits eingetreten; alle Wiederbelebungsversuche waren vergebens.

Einige Stunden vorher gesund und munter aus dem Kreise der Seinigen geschieden, wurde der treue Gatte und Vater der jammernden sieben unversorgten Kinder der verzweifelnden Lebensgefährtin als Leiche zurückgebracht! — Ober-Steuer-Controleur Toporski, am 14. April 1827 in Rawitsch geboren, wo sein Vater ebenfalls Ober-Steuer-Controleur war, hatte sich, — er trat als civilversorgungsberechtigter Militär in die Steuerverwaltung ein, — durch unermüdlichen Eifer und Fleiß und musterhaftes Verhalten zu seiner Stellung emporgeschwungen, seine praktischen Dienstkenntnisse, sein reger Diensteifer und seine streng rechtliche Dienstausübung hatten ihm die volle Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben. Der Staat verliert an ihm einen tüchtigen Beamten, einen treuen Diener seines Königs.

Ehre seinem Andenken!

*) Wir werden die Ursachen dieses traurigen Falles und die Mittel zur Verhütung solcher in einem späteren Artikel noch eingehender besprechen, und erwähnen hier nur, daß es sich am besten bewährt hat, außer dem Licht, welches man in den Gährraum nimmt, noch ein zweites vor der offen zulassenden Thür des Gährkellers aufzustellen, so daß, wenn das mitgenommene verlischt, man doch rasch den Ausgang gewinnen kann. Die Redaktion.

# Zoll- und Steuer-Technisches.

## Die Unterscheidung von Wolle, Baumwolle, Leinen, Seide ꝛc. in Gespinnsten und Geweben.

Von O. N.

Seit langer Zeit schon ist es üblich, daß Seide mit Wolle und Bänder mit Baumwolle, in verschiedenen Prozentsätzen vermengt, versponnen und verwebt wird, noch länger aber ist es her, seit man Baumwolle mit Leinenfasern gemengt und verarbeitet hat. Seit diesen eingebürgerten Manipulationen ist es auch erforderlich geworden, Prüfungsmethoden anwenden zu können, um festzustellen, ob dieser oder jener Stoff, ob dieses oder jenes Gespinnst ꝛc. auch aus dem angegebenen Material hergestellt ist. Diese Prüfungsmethoden sind nun folgende:

Die Leinenfaser färbt sich in einer starken

Kalilösung

binnen 2 Minuten tief gelb, der Baumwolle hingegen wird in derselben Lösung nur ganz schwach gelbliche Färbung ertheilt.

Ein gemischtes Gespinnst aus Baumwolle und Leinen wird in dieser Lösung geflammt, gestreift oder wie eine Melange erscheinen.

Wenn man die zu untersuchende Probe von der Appretur mittelst heißen Seifenwassers befreit hat und taucht solche zur Hälfte 1½—2 Minuten lang in

Schwefelsäure

von 1,83 spec. Gewicht, wäscht dann einige Augenblicke im Wasser aus, so wird die Baumwolle schnell zerfressen sein, die gemischten Fäden erscheinen dünner; rein baumwollene Fäden sind ganz zerstört.

Oelprobe.

Taucht man ein Stückchen der zu prüfenden Leinewand in Baumöl oder Rüböl, so wird das Oel vom Gewebe schnell aufgesogen. Wenn nun das überschüssige Oel durch Pressen zwischen Löschpapier entfernt worden ist, und das Gewebe gestreift erscheint, so ist es kein reines Leinen sondern gemischt. Der leinene Faden wird durchsichtig, der Baumwollfaden undurchsichtig erscheinen. Legt man die mit Oel getränkte Leinewand auf einen dunklen Gegenstand, so sind in Folge des vorerwähnten Umstands die Leinenfäden bedeutend dunkler, als die daneben liegenden Baumwollfäden. — Um Baumwolle ähnlich wie durch die

Karbonisation

zu zerstören oder aufzulösen, bringt man das zu prüfende Gewebe 8—10 Minuten in ein Gemisch von 3 Theilen englischer Schwefelsäure und 2 Theilen Salpeter, wäscht, austrocknet und behandelt schließlich mit alkoholhaltigem Aether, Die Woll- und Leinenfaser wird unversehrt geblieben sein, die Baumwolle hingegen löst sich auf. Verbrennt man einen Leinenfaden in senkrechter Stellung, so erscheint er nach dem Erlöschen der Flamme am angezündeten Ende in glatter zusammenhängender Form verkohlt, während ein Baumwollenfaden auf dieselbe Weise behandelt, sich pinselförmig ausspreizt.

Dieser Versuch gelingt auch mit gefärbtem Gewebe, nur dann nicht, wenn dasselbe mit Chromkali gefärbt wurde. Aehnlich wie bei der Oelprobe unterscheidet man Baumwolle und Leinen durch eine

Farbprobe,

wozu als Farbmittel ein weingeisthaltiger Auszug der Färberröthe gewählt wird. Denselben bereitet man, indem man 5 g Röthe oder Krapp in einem Glasgefäß mit 50 g Alkohol von 95% übergießt und unter öfterem Umschütteln 24 Stunden stehen läßt. Die Flüssigkeit filtrirt man durch Löschpapier und ist nun zum Gebrauch fertig. Reines Leinen färbt sich in dieser Farbflüssigkeit in ¼ Stunde gleichförmig orangeroth, reine Baumwolle dagegen gleichförmig gelb. Gemischte Gewebe erscheinen gestreift, geflammt und melirt. Hat man die Kanten eines Gewebestreifens vor dem Färbeversuch etwas ausgezupft, so lassen sich die einzelnen verschieden gefärbten Faden von Leinen und Baumwolle mit Leichtigkeit zählen. — — Um thierische und pflanzliche Fasern von einander zu unterscheiden, kann man das

Kochen mit Aetzkalilauge

anwenden.

Wolle und Seide lösen sich hierbei auf, Leinen und Baumwolle aber nicht. Will man Wollenwaare auf Baumwolle hin untersuchen, so legt man ein Stückchen davon in concentr. Schwefelnatriumlösung; hierin wird sich die Wolle gallertartig auflösen und wird sich in warmem Wasser völlig auswaschen lassen, der erhaltene Rest besteht nur aus Pflanzenfaser, hat man zuvor die Probe genau gewogen, so wird sich leicht durch Wiegen der Pflanzenfaser das eigentliche Wollquantum ermitteln lassen. — Im ungefärbten Zustande hat man noch eine leichtere und bequemere Farbe. Wolle und Seide nehmen in

Pikrinsäure

eine ziemlich haltbare gelbe Farbe an, wohingegen die Leinen- und Baumwollfasern weiß bleiben.

Ein seidener Faden der Lichtflamme genähert, entzündet sich unter Verbreitung eines Geruchs wie von brennenden Federn, er brennt aber nur so lange fort, als er mit der Flamme in Berührung kommt. Daraus entfernt, erlischt er, an dem gebrannten Ende bildet sich eine schwarze kohlige Masse, welche dicker ist als der Faden. Bei Wolle wird sich dies ebenso verhalten, nur ist der Geruch widriger.

Als die sicherste und genaueste Prüfungsmethode ist jedoch die mikroskopische Untersuchung zu betrachten und ist die Anwendung des Mikroskops durchaus nicht so schwierig, als man vielfach glaubt.

(Denjenigen, welche sich mit dem Mikroskop und dessen Anwendung vertraut machen wollen, können wir nicht warm genug das von Dr. Otto Zacharias u. A. neu bearbeitete Werk: „Das Mikroskop und die wissenschaftlichen Methoden der mikroskopischen Untersuchung in ihrer verschiedenen Anwendung. Von Dr. J. Vogel, weiland Professor in Halle" empfehlen, welches soeben (Leipzig, Denicke's Verlag) erschienen ist. In diesem ausgezeichneten Werke (Preis 6 Mark) findet der Laie alles Wissenswerthe und erleichtern die dem Buche beigegebenen zahlreichen guten Abbildungen das Studium des in Rede stehenden Gegenstandes ungemein.) *)

Was die praktische Anwendung des Mikroskops für unsere Zwecke betrifft, so lassen sich Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide sehr leicht erkennen und von einander unterscheiden, wenn man von dem zu prüfenden Gewebe einzelne Fäden isolirt, diese (am besten unter Wasser) mit Nadeln in ihre einzelnen Fasern zerzupft und letztere der mikroskopischen Untersuchung bei einer 200—300fachen Linear-Vergrößerung unterwirft.

Die Leinenfasern erscheinen als cylindrische Gebilde, die stellenweise leichte, knotige Anschwellungen zeigen, bisweilen auch — nämlich bei schon gebrauchtem Leinenzeug — sich noch weiter in dünne Fasern spalten. Baumwollenfasern dagegen stellen sich unter dem Mikroskop als platte Bänder dar, die an den Stellen, wo sie die Kante zeigen, sehr schmal sind. Bei Gemengen von Leinen und Baumwolle kann man sich nach oben citirtem Werke die Unterscheidung der beiden Arten von Fasern und die annähernde Bestimmung, wieviel von jeder Art zugegen sind, noch dadurch erleichtern, daß man ein kleines Streifchen des zu prüfenden Stoffes an den Rändern möglichst zerzupft, in eine verdünnte weingeistige Lösung von Anilinroth (Fuchsin) bringt (aber

*) Bei dieser Gelegenheit machen wir auch auf das in Carl Heymann's Verlag in Berlin erschienene Werk: „Der deutsche Zolltarif und seine Anwendung" von A. Schneider aufmerksam, welches die hier behandelten verschiedenen Untersuchungsarten nebst genauen mikroskopischen Zeichnungen ebenfalls beschreibt. (Preis 6 Mark.)

Die Redaktion.

nur kurze Zeit!), dann gut mit Wasser auswäscht und schließlich 2 Stunden in Aetzammoniak einlegt. Durch diese Procedur werden die Leinenfasern rosenroth gefärbt, während die Baumwollenfasern keine Spur von Farbe annehmen. Auf diese Weise ist also die Unterscheidung beider wesentlich erleichtert.

Die Fasern der Schafwolle erscheinen unter dem Mikroskop als mit Schüppchen bedeckte Cylinder, deren feinere Beschaffenheit durch Behandlung mit Schwefelsäure noch deutlicher wird. Indem nämlich Schwefelsäure den Kitt auflöst, welcher jene Schüppchen an den Haarfasern befestigt, bekommt man jedes von beiden Gebilden für sich besser zur Anschauung.

Auch andere thierische Haare, die zu Geweben verwendet werden, wie Ziegenhaare, Roßhaare ꝛc. lassen sich unter dem Mikroskop leicht rekognosziren und von einander unterscheiden. Was die Seidenfasern anbelangt, so bilden dieselben keine organisirten Gewebe, sondern einfache homogene Cylinder, ohne die Schüppchenschicht, das Mark und die Rindensubstanz der Haare. Die optische Unterscheidung aller dieser Fasern wird noch durch eine mikroskopische Untersuchung unterstützt. Der größten Sicherheit halber kann man noch Jod und Schwefelsäure als Reagentien anwenden, wodurch die aus Cellulose bestehenden Pflanzenfasern stets blau gefärbt werden, was bei thierischen Fasern nicht der Fall ist. Seide unterscheidet sich übrigens auch dadurch von den Haargebilden, daß sie durch konzentrirte Salzsäure aufgelöst wird, letztere aber nicht. (W. f. Sz. u. W.)

## Festsetzung, Erhebung und Controllirung der Zölle und Steuern.

Zolltariffragen.

Erlaß des Gr. Hess. Finanz. Minist. dd. Darmstadt den 17. 1. 85, Nr. 2544.

Von nachstehenden Bestimmungen setzen wir Sie zur Nachachtung in Kenntniß:

1. Hölzerne Eisenbahnschwellen sind, auch wenn sie an dem Ende nur mit der Axt behauen sind, eine Bearbeitung mit der Säge also überhaupt nicht zeigen, der Nr. 13. c. 2. des Tarifs zuzuweisen, da es sich dabei nicht um vorgearbeitetes Bau- und Nutzholz, sondern um eine für den Verwendungszweck fertig hergestellte Waare handelt. Dagegen sind blos mit der Axt vorgearbeitete Bau- und Nutzhölzer nach Nr. 13. c. 1. des Tarifs zur Verzollung zu ziehen.

2. Betrifft die bereits früher mitgetheilte Tarifentscheidung hinsichtlich eiserner Cylinder und Walzen für Krempelmaschinen. (Umschau 1884. S. 45.)

3. Maschinenmesser, welche ohne die zugehörigen Maschinen eingehen, sind nach Nr. 7. e. 2 γ des Tarifs mit 15 M. für 100 kg auch dann zur Verzollung zu ziehen, wenn sie mit Sicherheit als Maschinenbestandtheile zu erkennen sind.

4. In den Fällen, in denen Zweifel entstehen, ob eingehende wohlriechende Fette oder fette Oele ein verkaufsfertiges Ganzfabrikat bilden oder ob nur ein Halbfabrikat verliegt, ist die Entscheidung über den anzuwendenden Tarifsatz wesentlich davon abhängig zu machen, ob die Waare in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg in Bruttogewicht oder in kleineren Umschließungen eingeht.

Chemische Untersuchungen.

Verfahren zur Erkennung leichter Vergoldung oder Versilberung. Während man anscheinend vergoldete Waaren mittelst Probirsteines und Behandlung des erhaltenen Striches mit Salpetersäure von 1·30 bis 1·35 sp. G. prüft, erkennt man leichte Vergoldung nach Finkener (Mittheilungen aus den kgl. technischen Versuchsanstalten zu Berlin durch „Dingler's polytechnisches Journal") in folgender Weise: Man faßt den zu untersuchenden Gegenstand mit einer Federzange, spritzt denselben mit Alkohol und gleich hinterher mit Aether ab, legt die Probe eine Minute auf Fließpapier und dann in ein durch Ausspülen mit Alkohol und Aether gereinigtes, trockenes Reagensglas. Je nach dem Gewichte des Stückes, welches 0·1 bis 1·5 Gramm betragen mag, übergießt man es mit 0·5 bis 10 Kubikcentimeter chlorfreier Salpetersäure von 1·3 sp. G. Bleibt die Säure klar, so läßt man das Stück sich auflösen; wird die Säure milchig, so gießt man dieselbe sofort in ein anderes reines, trockenes Reagensglas. War das Stück vergoldet, so sieht man in der Flüssigkeit, besonders auf der Oberfläche und am Boden, Goldflitterchen. Die Reaction ist sehr empfindlich; dieselbe weist 0·01 Milligramm Gold auf einer Fläche von 2 Quadratcentimeter deutlich nach. Versilberte Waaren geben beim Betupfen mit einer Mischung gleicher Theile Kaliumbichromat und reiner Salpetersäure von 1·25 sp. G. einen rothen Fleck. Zur Erkennung einer leichten Versilberung betupft man den mit Alkohol und Aether gereinigten Gegenstand mit einem Tropfen einer etwa 1·5-percentigen Lösung von zweifach Schwefelnatrium. Nach einer Einwirkung von 10 Minuten spült man den Tropfen mit Wasser weg. Ist der Gegenstand versilbert, so hat der Tropfen einen vollen runden, stahlgrauen Fleck hervorgebracht. Andere weiße Metalle und Legirungen, mit Ausnahme des verquecksilberten Kupfers, zeigen bei gleicher Behandlung diese Erscheinung nicht; es tritt höchstens am Rande des Tropfens ein Ring auf. Das verquecksilberte Kupfer wird durch den Tropfen

## Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Nachdruck verboten.)

**Vereins-Zollgesetz**
vom 1. Juli 1869.

(Fortsetzung).

§ **27.** Gib immer hübsch zu rechter Zeit
(§§ 39, 63, 66, 75 und 81)
Declarationen ab!
Und weiche keinen Finger breit
Von Zollgesetzen ab!
Dann wird das Zollamt nie bei sich
Bewachen Deine Waar'
Und wird so nimmer stürzen Dich
In Kosten und Gefahr.

Berühmt sich eines Briefs der Fracht
Der Waare Führer nicht,
Hat er auch kein Papier gebracht,
Das von der Ladung spricht,
Und so für das, was er gezeigt,
Das Zollamt ihm nicht dankt,
Weils nicht zur Declarirung reicht
Wie 's das Gesetz verlangt.

Ist's außerdem noch zweifelhaft,
Ob jenes richtig ist,
Bist Du in Ladungskennerschaft
Ein schwacher Kantonist,
Kannst also deklariren nicht,
Noch Andere für Dich,
Drückt von der Declarirungspflicht
Auch der Empfänger sich.

So gibt der Führer (wenn er nicht
Will zahlen höchsten Zoll),
Daß ihm's dazu an Kraft gebricht,
Dem Amt zu Protokoll,
Auch kann es ganz besonders noch
Vermerkt vom Führer sein
Auf einem Schriftstück oder doch
Im Abfertigungsschein.

Daran knüpft man die Petition,
Was weiter auch geschieht,
Daß an spezielle Revision (§ 28),
Die Zollbehörde geht.
Drauf haftest Du, daß richtig sei
Die Ladungsstellung und
Schreibst Deinen Namen frank und frei
Zum Revisionsbefund.

Wer Waare führt, wer sie erhält,
Dem geht's insofern schlecht,
Als Ladung, die sich später stellt
Und declarirt ist recht,
Bei Abfert'gung den Vorzug hat,
Und daß man für Dein Geld
Die Ladungen an Deiner Statt
Im Zollgewahrsam hält.

Revision — allgemeine und spezielle Revision.

§ **28.** Revision des Zolls kann sein
Speziell und allgemein,
Erstere nach Zahl geschicht,
Zeichen, Packart und Gewicht
Der Kolli, die dann ohn' Verdacht
Dir zum Plaisir nicht aufgemacht.
Bei spezieller außerdem
Ob es gleich ist unbequem,
Wenn man's nämlich eilig hat,
Findet die Eröffnung statt,
Der darin enthaltnen Waaren
Ort und Menge zu erfahren.

Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht.

§ **29.** Willst speziell Du revidiren,
Zöllner, zaudre nicht!
An der Waare zu studiren
Rein- und Vollgewicht.

Schwefelnatrium schneller gefärbt und matter schwarz als Silber. Die Probe ist so empfindlich, daß der Fleck auch bei einer so dünnen Versilberung auftritt, daß diese die ursprüngliche Farbe des Gegenstandes durchscheinen läßt. Gelbes Schwefelammonium steht dem zweifach Schwefelnatrium nach, wegen seines Geruches und des weniger deutlichen Unterschiedes in der Einwirkung auf Metalle. Zur Bereitung des zweifach Schwefelnatriums werden 30 Gramm krystallisirtes Schwefelnatrium, 10 Cubikcentimeter Wasser und 4·2 Gramm Schwefelblumen etwa 10 Minuten zum Kochen erhitzt und nach erfolgter Lösung des Schwefels bis zu 11 verdünnt.

## Waarenkenntniß.

Bemalte Gewebe. Das Neueste des Neuen in der Modeentwickelung sind jetzt, wie man aus Paris schreibt, gemalte Kleider und Stoffe. Atlas, echter Sammet und der in Deutschland in so großer Vollkommenheit angefertigte Baumwollsammet sind hierzu am beliebtesten. Die Zeichnung wird aufgetragen, indem man das Papier mit derselben auf das Zeug legt und mit einem warmen Bügeleisen darüber fährt. Dadurch färben die Linien ab. Gemalt wird die also aufgetragene Zeichnung mittelst ganz dünner, feiner Oelfarben, welche sehr fest anhaften. Bevor sie ganz trocken sind, werden Bronzefarben (Pulver) mittelst eines Pinsels aufgelegt; sie kleben ebenfalls recht fest. Die auf diese Weise hergestellten Blumen und Verzierungen sehen außerordentlich reich aus und sind genügend dauerhaft.

Aus Papier gewebte Teppiche. Nach dem Vorbild der Japaner, die bekanntlich Bindfaden aus dem stets in ihren Taschen befindlichen Papier drehen, haben auch die Amerikaner schon lange Papierbindfaden angefertigt. Neuerdings hat C. H. Langley in Hartford, Connecticut, ein amerikanisches Patent auf die Verwendung solcher Papierschnüre zur Teppichweberei erhalten. Die Teppiche werden entweder ganz aus Papierfaden oder auch mit Flachsfadenkette und Papierfadenschuß auf gewöhnlichen Webstühlen hergestellt. Sie sollen recht gut und namentlich viel billiger sein, als alle anderen Teppiche. (Der deutsche Leinen-Industrielle.)

Delta-Metall. Schon längst hat man gewußt, daß die Einführung von Eisen in unsere Legirungen von Kupfer und Zink die physischen Eigenschaften der Produkte zum Bessern ändert Verschiedene Versuche sind gemacht worden, um Eisen in dieser Verbindung zu verwenden, aber bisher ohne einen praktischen Erfolg. Experimentell haben sich solche Versuche allerdings zufriedenstellend erwiesen, in der Praxis aber schlugen sie stets aus Mangel an Gleichförmigkeit der Produkte fehl. Unter Anderen, welche dieser Sache ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben, ist auch Mr. Alexander Dick in London, welcher nach den sorgfältigsten Experimenten und Forschungen endlich den Erfolg hatte, das Eisen in eine Legirung auf solche Weise einzuführen, daß man damit in praktischem Grade gute Resultate erreichen kann. Dieser Erfolg wird erlangt, wenn man das Eisen vorerst in solcher Weise legirt, daß es in bestimmten und bekannten Proportionen mit dem Zink legirt wird. Schmiedeeisen löst sich in geschmolzenem Zink, und der Punkt der Sättigung oder die Proportion, welche aufgelöst ist, wechselt mit der Temperatur, bei welcher das geschmolzene Zink während des ganzen Verfahrens erhalten wird. Nur durch sorgfältige Kontrolle der Temperatur ist Mr. Dick in den Stand gesetzt, ein völlig gleichförmiges Produkt zu erlangen. Das so produzirte Metall, welchem er den Namen „Delta-Metall" gab, besitzt eine große Stärke und Weichheit. In Sand gegossen, hat es eine Zugfestigkeit von 22 Tonnen auf den Quadrat-Zoll. Geschmiedet oder in Stangen gewalzt zeigt es eine Zugstärke von mehr als 33 Tonnen auf den Quadrat-Zoll und zu Draht Nr. 22 ausgezogen, hält es 62 Tonnen per Quadrat-Zoll aus, ohne daß es bricht. Es hat eine ausgezeichnete Farbe, läßt sich sehr leicht bearbeiten, nimmt eine hohe Politur an und mattet weniger schnell ab als Messing, sowie es überhaupt zu einer ausgedehnten Verwendung sowohl zu nützlichen, wie auch ornamentalen Zwecken sich eignen wird.

(Z. f. W. u. S.)

## Steuern.

### Tabaksteuer.

Man schreibt uns:

Dem Herrn Verfasser des gemüthlichen Artikels „aus der Tabaksteuer II in der Dezember-Nummer erlaube ich mir ergebenst mit Bezug auf sein Bekenntniß, daß seines Wissens an der holländischen Grenze Tabakbau nicht stattfindet" mitzutheilen,

daß die holländischen Districte gegenüber den Hauptamtsbezirken Cleve und Emmerich bis hinunter nach Kaldenkirchen nicht unbedeutende Tabakmengen gewinnen und daß in dem Hauptamtsbezirke Cleve beispielsweise im Erntejahr 1883 ca. 12000 Ar mit Tabak bepflanzt waren, wovon ungefähr 164 000 M. Tabaksteuer aufgekommen sind. Im Emmericher Bezirk waren in demselben Jahre ca. 6000 Ar, welche nur 70 000 M. Steuer erbrachten, Tabakländereien

---

Ersteres wird auch genannt:
Brutto, wenn die Waar'
Sich im vollen Packzustand
Stellt dem Zöllner dar.

Nicht blos, was zum Aufbewahren,
Nein! insonderheit
Auch, was dient beim Weiterfahren
Als Verpackungskleid.
Dieses letztere allein
Heißt, wenn's zum Transport
Hüllet eine Waare ein,
Tara hier und dort.

Ist für künft'ge Aufbewahrung
Und zur Weiterfahrt
Eine Waare zur Ersparung
Einmal nur verwahrt:
Also: Das Gewicht vom Faß,
Drein man Syrup bannt,
Ohne dieses edle Naß
Tara wird genannt.

Netto nennt man ungelogen
Rest, den man gewann,
Wenn vom Brutto abgezogen
Schon die Tara man.
Klein'res was zur Sichrung nur
Als Umhüllung frommt
(Flaschen, Papp', Papier und Schnur),
Nicht in Abzug kommt.

Dies gilt auch von allen Theilen
Fremder Stoffe, Schmutz,
Die die Waar' enthält zuweilen
Und zu nichts sind nutz.
Doch gilt's bei der Waare nie,
Die auf Meeren fährt
Und bei einer Havarie
Ward durch Fluth beschwert.

Hierbei wird dann abgezogen
Vom Gewicht der Waar'
Wasser, so sie eingesogen
Bei der Schiffsgefahr.
Kannst auch unter Amtsaufsicht
Waare trocknen erst,
Daß Du so dann das Gewicht
Deiner Waar' erfährst.

Was nach Brutto Zöllner sollen
Oder was massiv
Nach dem Reingewicht verzollen,
Sagt der Zolltarif.
Wo Verzollung muß geschehn
Nur nach Reingewicht,
Bleibt die Wahl dem Manne, den
Trifft des Zolles Pflicht,
Des Tarifes Tara gelten
Lassen kann er da
Oder auch, was gar nicht selten
Schon beim Zoll geschah,
Um das Reingewicht zu kriegen,
Kann er taralos
Seine Waar' besonders wiegen
Oder Tara blos.

Ist bei Waaren zu erfahren
Reingewicht nichts Klein's,
Weil zum Fahren und Bewahren
Die Verpackung eins:
Ohne Recht auf Widerspruch
Deß, der schuldet Zoll
Nach des Zolltarifes Buch
Tara gelten soll.

Wenn Verpackung ungewöhnlich,
Ist auf's Reingewicht
Zollbehörde unversöhnlich
Und mit Recht erpicht.
Gleiche Regel greift hier Platz,
Wo zuwiderlief
Packart einem Tarasatz
Im Vereinstarif.

(Fortsetzung folgt.)

vorhanden. Kaldenkirchen hatte allerdings nur 30 Ar mit 200 M. Tabaksteuer.

Achtungsvoll

H. M. von Cöln.

---

Reichsstempelsteuer.

(Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1884.)

Im Laufe des Jahres sind bei uns darüber Beschwerden erhoben worden, daß Bestätigungen des Empfangs von Werthsendungen, ohne irgend welche Bemerkung darüber, in welchen Werthformen sich dieselben vollzogen, ohne Weiteres stempelpflichtig seien, auch dann wenn hinterher der Nachweis geliefert werde, daß es sich in besagtem Falle entweder nicht um Wechsel über 300 M. oder überhaupt nicht um Beträge über 300 M. gehandelt habe. Wir erachten eine solche Auffassung nicht für dem Gesetze entsprechend und haben unsererseits wenigstens versucht, einer anderen Auffassung Bahn zu brechen.

---

## Gewerbliches, Betriebskenntniß.

### Verfahren zur Behandlung der Zuckersäfte mit Elektricität.

Von Louis Henri Despeissis in Paris.

Die in den Zuckersäften enthaltenen Carbonate und Saccharate werden durch den elektrischen Strom in der Weise zerlegt, daß die Kohlensäure und der Zucker sich am positiven Pol abscheiden, während am negativen Pol sich Hydrate der Alkalien und Erdalkalien bilden. Die negative Polplatte wird nun nach diesem Verfahren in ein poröses Gefäß gestellt, das mit Wasser gefüllt wird. In diesem sammeln sich die Hydrate an, die dann entfernt werden können.

---

Die Verwendung von Süßholz in der Bierbrauerei.

Die Verwendung von Süßholz in der Bierbrauerei scheint erst jüngeren Datums zu sein, da in der einschlägigen Literatur sich keine darauf beziehenden Angaben vorfinden. Auch über die Art der Wirkung des Süßholzes während des Brauvorganges oder über den Einfluß desselben auf die Beschaffenheit des unter Süßholzzusatz gebrauten Bieres finden sich keine eingehenden Angaben, mit Ausnahme einer Mittheilung von E. Prior (Erlaubtes und Verbotenes im Bayrischen Brauwesen, S. 20), in welcher die Anschauung Dragendorff's, daß das Süßholz als Klärmittel wirkt, bestätigt wird.

Um über die Bedeutung des Süßholzes in der Brauerei in's Klare zu kommen, wurde im Laboratorium des Bayrischen Gewerbemuseums eine Reihe von Untersuchungen und Versuchen ausgeführt, deren Resultate, soweit sie von allgemeinerem und nicht speziell chemischem Interesse sind, im Nachstehenden angeführt sind.

Die Bestandtheile des Süßholzes, welche hier in Betracht kommen, sind: Glycyrrhizin oder Glycyrrhizinsäure, welche im Süßholze in Form von Salzen vorhanden ist; von diesen Salzen zeichnen sich besonders ein Kalium- und ein Ammoniumsalz durch intensiv süßen Geschmack aus; Zucker, als Traubenzucker vorhanden; stickstoffhaltige Körper von nicht nähergekannter Zusammensetzung, welche in Verbindung mit Pektinstoffen die erwähnte klärende Wirkung ausüben. Die Untersuchung ergab, daß von 32,8 pCt. in Wasser löslichen Bestandtheilen einer Süßholzprobe 5,7 pCt. auf Glycyrrhizin, 7 pCt. auf gährungsfähigen Zucker kommen.

Ein vergohrener wässeriger Auszug wurde dazu verwendet, um den Grad von Süßigkeit zu bestimmen, welche die in demselben ruhenden glycyrrhizinsauren Salze verursachen und ergab es sich, daß der vergohrene wässerige Auszug von 2 g Süßholz noch im Stande ist, einem Liter Wasser den charakteristischen süßen Geschmack des Süßholzes zu verleihen.

Gegenversuche, welche mit Lösungen von weißem Kandiszucker angestellt wurden, ergaben, daß 1 kg Süßholz den gleichen Süßigkeitswerth besitzt wie 8½ kg Kandiszucker; 1 kg Glycyrrhizin entspricht sonach in runder Zahl 140 kg Kandiszucker; da nun das Glycyrrhizin nicht wie Kandiszucker durch die Gährung in Weingeist und Kohlensäure zerlegt und sodann unverändert in der damit versetzten Flüssigkeit vorhanden bleibt, macht ein Zusatz von 1 kg Süßholzwurzel zu 500 Liter Würze das erzielte Bier um etwa soviel süßer, als wenn letzterem 8½ kg Kandiszucker zugesetzt worden wären. Vergleichende Proben, welche mit Bier ohne und mit vergohrenem Süßholzauszuge in den entsprechenden Mengenverhältnissen ausgeführt wurden, bestätigen das Gesagte.

Es ist sonach das Süßholz in der Bierbrauerei nicht nur als Klärmittel etwa wie Hausenblase, sondern auch in hervorragendem Maaße als Malzsurrogat zu betrachten.

(Mittheil. d. bayr. Gew.-Mus.) R. Kayser.

---

## Verkehrs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Der Bundesrath des Deutschen Reiches hat unterm 18. Dezember 1884 beschlossen,

an die Stelle des ersten Satzes im §. 8 des Regulativs vom 27. Juni 1882 über die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten folgende Bestimmung treten zu lassen:

„Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am einundzwanzigsten Tage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für die Vorquartale zum Abzug gebracht ist."

---

Der Bundesrath des Deutschen Reiches hat in der Sitzung vom 19. Dezember 1884 beschlossen, daß

1) den „öffentlichen Niederlagen" im Sinne der Ziffern 3 und 5 der Anlage A des Schlußprotokolls zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 die „Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß" gleichzustellen sind;
2) in Ergänzung der Vorschriften der Ziffern 5 und 6 a. a. O. die Abschreibung des verabfolgten Roh- oder Brucheisens vom Niederlagekonto auf Höhe des Gewichts der daraus gefertigten Gegenstände auch dann gestattet werden darf, wenn die Abfertigung dieser Gegenstände zur weiteren Verarbeitung bezw. Vervollkommnung mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr (§. 115 des Vereinszollgesetzes) oder zur zollfreien Verwendung bei dem Bau, der Reparatur oder Ausrüstung von Seeschiffen (§. 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879) bescheinigt worden ist.

---

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 6. Januar 1885. III. 14509.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 13. September v. J. will ich bei Rückgabe der Anlage genehmigen, daß auch bei dem mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr gelangenden Zucker in Broden, bei welchem erweislich das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen den Satz von 2½ pCt. nicht erreicht, die Feststellung des Nettogewichtes unter den in der diesseitigen Verfügung vom 8. Dezember 1871 — III. 17,699 — vorgeschriebenen Bedingungen durch Probeermittelungen erfolge.

---

## Entziehung der Abgaben.

Neue Defraudationsart.

Wiederholt sind, besonders in kleineren Städten, Postsendungen einer Firma zu Hamburg zur zollamtlichen Abfertigung gestellt worden welche nach der Deklaration feine Messer enthalten sollten, thatsächlich aber außer feinen Taschenmessern der Nr. 6 e 3 β des Zolltarifs (Zollsatz 24 M. für 100 kg.)

auch Messer enthalten haben, die wegen ihrer Verbindung mit imitirtem Schildpatt nach Nr. 20 b 1 zum Satze von 200 M. für 100 kg. hätten verzollt werden müssen, jedoch bei einzelnen Zollstellen gleichfalls nach Nr. 6 e 3 β behandelt sind. Es gewinnt den Anschein, als ob die fraglichen, mit imitirtem Schildpatt belegten Taschenmesser allgemein an diejenigen Zollstellen geleitet würden, welche den niedrigeren, aber unrichtigen Zollsatz von 24 M. zur Anwendung bringen.

Es gelangen auch Taschenmesser zur Einfuhr, deren aus imitirtem Schildpatt bestehende Schalen, offenbar zum Zwecke der Täuschung der Abfertigungsbeamten, mit einem schwarzen lackähnlichen Firniß überstrichen sind, der sich durch Abschaben oder durch Reiben mit Spiritus leicht beseitigen läßt. Derartige Taschenmesser unterliegen ebenfalls dem Zollsatze der Nr. 20 b 1 des Tarifs von 200 M. für 100 kg.

---

Gerichtliche Entscheidungen.

In einem Wechselstempelsteuer-Prozeß fällte kürzlich die VI. Strafkammer Berliner Landgerichts 1 eine bedeutsame Entscheidung. Der oft genannte Redakteur Johannes Hollander bewarb sich im Jahre 1881 um die Braunkohlenwerke bei Zilmsdorf, um sie demnächst zum Gegenstand einer „Gründung" zu machen. Zur Sicherheit gab er für die drei Besitzer der Werke je ein Blanko-Accept über 7399 M., welche aber erst als Wechsel begeben werden sollten, wenn die gestellten Bedingungen gegenseitig erfüllt sein würden. Das Geschäft zerschlug sich aber und Hollander hatte auch von zweien seiner Kontrahenten die Blanco-Accepte zurückerhalten, das dritte Accept dagegen war von seinem Inhaber, Herrn Theodor Flöther in Gassen, in Umlauf gesetzt und im Dezember 1881 fällig gemacht worden. Dem Kaufmann Emil Oberwarth in Berlin ging dasselbe zur Einziehung zu; da der Wechsel aber nicht eingelöst wurde, ließ er ihn protestiren. Dabei stellte sich nun heraus, daß die auf dem Wechsel verwendete Stempelmarke über 4 Mark als am 8. Oktober 1881 kassirt, bezeichnet war, während diese Marke selbst erst am 1. Dezember 1881 ausgegeben sein konnte. In Folge dieser inkorrekten Kassirung der Marke wurden Oberwarth als Produzent, Hollander als Acceptant, sowie der Aussteller in je 200 M. Stempelstrafe genommen, gegen welche die beiden Erstgenannten auf richterliche Entscheidung antrugen. Das Berliner Schöffengericht erkannte auf Freisprechung des Hollander, weil derselbe einen „Wechsel" überhaupt nicht begeben hätte, verurtheilte dagegen den Oberwarth zu 200 M., da derselbe vor der Weggabe des Wechsels die Pflicht hatte, denselben auf die vorschriftsmäßige Verwendung der Stempelmarke zu prüfen. Gegen diese Entscheidung legte sowohl der Staatsanwalt als auch der verurtheilte Angeklagte die Berufung ein. Namentlich führte der Staatsanwalt zur Begründung derselben aus, daß Jeder, der einen Wechsel — wenn auch noch in unvollständigem Zustande — ausgebe für die richtige Kassirung der Stempelmarke verantwortlich sei, denn nach § 16 des Wechselstempelsteuergesetzes verwirke der Acceptant die Stempelstrafe auch dann, wenn der Wechsel mangelhaft gewesen sei. Dem gegenüber hob Rechtsanwalt Dr. Sello hervor, das im vorliegenden Falle gar nicht von einem mangelhaften Wechsel gesprochen werden könne, denn das von Hollander begebene Papier war noch gar kein Wechsel, sondern sollte erst nach der Erfüllung der Bedingungen ein solcher werden. — Der Gerichtshof hob auf Berufung der Staatsanwaltschaft das erste Urtheil auf und verurtheilte Hollander zu 200 Mark Geldbuße. Die Berufung des Oberwarth wurde verworfen.

(Tägl. Rundschau.)

---

Reichsstempelsteuer-Hinterziehung. Gegen die Inhaber des Bankhauses Meyer-Cohn, Geheim. Kommerzienrath Meyer-Cohn, Bankier Alexander Cohn und Bankier Emil Heymann wurde in der Berufungsinstanz vor der 6. Strafkammer des Landgerichts I Berlin kürzlich eine Anklage wegen Reichsstempelsteuer-Hinterziehung verhandelt. Die angeklagte Firma hatte der Nationalbank für Deutschland 50 Stück Dividendenscheine Laurahütte im Werthe von 1800 Mark und mit dem Auftrage geliehen, diese bereits zur Auszahlung aufgerufenen Scheine an der Zahlstelle einzulösen. Am 2. Oktober 1882 zahlte die Nationalbank die eingezogenen 1800 Mark an die angeklagte Firma zurück und empfing am folgenden Tage die Empfangsbescheinigung. Dieses nicht gestempelte Schriftstück wurde bei einer Revision der Skripturen der Bank vorgefunden und daraufhin obige Anklage gegen die Inhaber der Bank erhoben. Das Schöffengericht erkannte aber auf Freisprechung der Angeklagten, weil das inkriminirte Schriftstück weder über ein Kauf- oder Lieferungsstück ausgestellt sei, auch keine Rechnung über ein solches wäre, und daher gar nicht stempelpflichtig sei. Hiergegen hatte die Staatsanwaltschaft mit dem Antrage auf Verurtheilung der Angeklagten die Berufung eingelegt. Der Staatsanwalt beantragte eine Geldstrafe von je 20 Mark. Der Gerichtshof erkannte diesem Antrage entsprechend, indem er annahm, daß ursprünglich wohl ein Darlehnsgeschäft vorgelegen habe, daß aber später die Nationalbank Eigenthümerin der Dividendenscheine geworden sei. Nun sei es gerichtsnotorisch, daß solche Papiere, selbst wenn sie schon zur Auszahlung aufgerufen wären, zum Gegenstand des Handelsverkehrs gemacht zu werden pflegten. Vorliegend nehme der Gerichtshof an, daß nachher die Nationalbank die Dividendenscheine für 1800 Mark gekauft habe, und das inkriminirte Schriftstück als Quittung über den Empfang dieser Summe zu betrachten sei. (Hand.-Gew. Ztg.)

---

Urtheil des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 30./9. 84.

Stempelfreiheit eigener, im Auslande ausgestellter und im Auslande zahlbarer Wechsel. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer ꝛc. vom 10. Juni 1869, §. 1.

In der Strafsache wider den Kaufmann M. zu K. hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat am 30. September 1884 für recht erkannt:

daß die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu K. vom 15. Mai 1884 zu verwerfen und der K. pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Bei der „Nationalbank für Deutschland zu Berlin" sind
1) ein eigener Wechsel, d. d. Lodz, den 5. Juli 1883, über 2000 Silberrubel,
2) ein eigener Wechsel, d. d. St. Petersburg, den 18. Juni 1883 über 5200 Silberrubel

vorgefunden, bei deren Umlaufe sich der Angeklagte im Inlande als Girant betheiligt hat. Der Angeklagte ist deshalb durch Urtheil des K. Schöffengerichts zu K. vom 29. Februar 1884 aus §§. 1, 15 des Reichsgesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 193) zu Strafe verurtheilt. Auf die Berufung des Angeklagten hat die Strafkammer unter Aufhebung jenes Urtheils den Angeklagten von der Anklage der wiederholten Wechselstempelsteuer-Hinterziehung freigesprochen, indem sie annimmt, daß die im § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 festgesetzte Abgabenfreiheit auch für eigene im Ausland ausgestellte, nur im Auslande zahlbare Wechsel Platz greife. Die Staatsanwaltschaft hat das Berufungsurtheil mittels der Revision angefochten und gemäß § 136 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Entscheidung des Reichsgerichts beantragt. Dem Rechtsmittel war jedoch der Erfolg zu versagen.

Die in den früheren Instanzen verschieden aufgefaßte Vorschrift des § 1 des Wechselstempelsteuer-Gesetzes lautet:

> Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes (jetzt des Reichs) . . . . . einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:
1) die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel . . . .

Das Schöffengericht findet in diesen Worten klar und unzweideutig ausgesprochen, daß die Ausnahme des Absatzes 2 Nr. 1 gezogene Wechsel voraussetze, während der Berufungsrichter aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes folgert, daß bei Gewährung der Ausnahme die wahre Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sei, den Handelsverkehr von der Belästigung zu befreien, welche in der Besteuerung inländischer Giros auf Transito-Wechsel liege, eine Absicht, die auch für eigene Wechsel zutreffe.

Bei Beurtheilung der Streitfrage ist allerdings zuzugeben, daß der Wortlaut der Vorschrift mehr der Ansicht des Schöffengerichts zur Seite steht. Im Absatz 1 des §. 1 werden die gezogenen und die eigenen Wechsel neben einander erwähnt. Unzweifelhaft ist hier das Wort „gezogen" ein terminus technicus im Sinne der Wechselordnung Artikel 4. Es liegt daher nahe, dasselbe in Nr. 1 des Absatzes 2 ebenso aufzufassen. Zwingend ist jedoch dieser Erwähnungsgrund nicht. Denn wie die Wortfassung lautet, greift das Wort „gezogenen" in Nr. 1 des Absatzes 2 nicht auf diesen Ausdruck in Absatz 1 zurück. Von diesem Standpunkt ausgehend, kann man zu einer zwiefachen Auslegung der Nr. 1 des Absatzes 2 gelangen.

Entweder bezieht man die Ausdrücke „vom Ausland auf das Ausland gezogenen" mit auf die Form der Wechselausstellung. Diese Auffassung führt nothwendig zur Ansicht des Schöffengerichts.

Oder aber es wird nur die wirthschaftliche Bedeutung der von der Steuer befreiten Wechsel ins Auge gefaßt. Von diesem Gesichtspunkt aus ist das entscheidende Gewicht darauf zu legen, ob die Wechsel nach dem Orte der Ausstellung und Annahme sowie nach dem Erfüllungsorte zunächst der Vermittelung von Zahlungen im Auslande seitens des Auslandes dienen, unerheblich ist aber dabei die Form des Wechselgeschäfts, insbesondere ob die Form der gewöhnlichen Tratte (Artikel 4 der Wechselordnung) oder des trassirt-eigenen Wechsels (Artikel 6 daselbst) oder die des eigenen Wechsels (Artikel 96 daselbst) gewählt wird. Auch eigene Wechsel können so als „vom Ausland auf das Ausland gezogen" bezeichnet werden, da es für den wirthschaftlichen Effekt nicht darauf ankommen kann, ob der Aussteller seine wechselmäßige Verpflichtung in die Form eines Zahlungsversprechens oder wie bei dem trassirt-eigenen Wechsel in die Form eines an sich selbst gerichteten Zahlungsersuchens kleidet.

Aus vorstehenden Betrachtungen ergiebt sich, daß der Wortlaut des §. 1 des Wechselstempelsteuer-Gesetzes Zweifeln Raum läßt, und es bedarf daher weiterer Auslegungsmittel zur Ermitelung des wahren Sinnes.

Mit Recht verwerthet der Berufungsrichter die Entstehung des Gesetzes zu Gunsten seiner Auslegung. Nach dem preußischen Stempelgesetz vom 7. März 1822 (Gesetzsammlung Seite 57) waren trockene Wechsel wie Schuldverschreibungen zu versteuern, während nur von gezogenen Wechseln ein besonderer Wechselstempel zu entrichten war. Die Kabinetsordre vom 3. Januar 1830 (Gesetzsammlung Seite 9) in Nr. 1 befreite von der Wechselstempelsteuer:

> Wechsel, welche im Auslande ausgestellt und auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb der preußischen Staaten in Umlauf kommen.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift gingen dahin, den Verkehr von der Belästigung zu befreien, welche in der Besteuerung des Transits von Handelspapieren lag. Es zeigt dies der Umstand, daß nach diesem Gesetze (Nr. 3) die Ausnahmebestimmung der in Nr. 1 auf Handelsbillets und billets à ordre Anwendung finden sollte, also auf Papiere, bei denen von einem „Ziehen" im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein konnte. Daß die Nr. 1 der Kabinetsordre von gezogenen Wechseln sprach und der trockenen Wechsel nicht erwähnte, findet seine Rechtfertigung darin, daß das Giro trockener Wechsel nach der damaligen Gesetzgebung der Wechselstempelsteuer nicht unterlag und nach Nr. 7 der Kabinetsordre auch dem Stempel für Cessionsinstrumente nicht unterworfen sein sollte, sondern allgemein für stempelfrei erklärt wurde. Demnächst erklärte § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 (Gesetzsammlung Seite 299) ausnahmelos alle Vorschriften des Stempelgesetzes und die dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, welche sich auf die Versteuerung der gezogenen Wechsel beziehen, auf trockene Wechsel für anwendbar. Gezogene und eigene Wechsel wurden danach in Betreff der Versteuerung gleichgestellt. Die Folge davon war, wie auch in der Praxis anerkannt wurde (Oppenhoff, Rechtsprechung Band III Seite 75; Band X Seite 640), die weitere Stempelfreiheit der im Auslande ausgestellten und im Auslande zahlbaren trockenen Wechsel bei dem Umlauf in Preußen. Die Verordnung vom 4. Juli 1867 (Gesetzsammlung Seite 1063) löste nun die ihr gestellte Aufgabe, „den altpreußischen Wechselstempel in die neuen Provinzen zu importiren" (Ausdrücke des preußischen Kommissars bei den Verhandlungen des Reichstages über den Entwurf eines Wechselstempelsteuer-Gesetzes, stenographische Berichte 1869 Seite 1193), indem sie im § 1 bestimmte:

> Vom 1. September 1867 ab unterliegen gezogene und eigene Wechsel . . . . einer Stempelsteuer von . . . .

und im §. 2:

> Befreit von der Stempelsteuer sind:
> 1) . . . . Urkunden, welche über Wechselsummen von weniger als 50 Rth. lauten, oder
> 2) im Auslande ausgestellt und, auf einen Ort im Auslande gezogen, in den diesseitigen Staaten in Umlauf kommen. . .

Man sieht, daß die Fassung dieser Bestimmungen nahezu wörtlich übereinstimmt mit derjenigen der korrespondirenden Bestimmungen des späteren Reichsgesetzes von 10. Juni 1869, daß namentlich §. 1 die eigenen Wechsel neben den gezogenen nennt, §. 2 von Wechseln spricht, die auf einen Ort im Auslande gezogen sind, und gleichwohl darunter auch die eigenen begreift. Bei entgegenstehender Annahme würde man zu der unbedingt abzulehnenden Konsequenz gelangen, daß trockene ausländische, im Auslande zahlbare Wechsel bei dem Uebergange von den alten zu den neuen Provinzen der Besteuerung unterworfen wären.

Der im Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Drucksachen des Reichstags 1869 Nr. 154) beruht auf einem anderen Prinzipe; es sollten alle Wechsel dem Bundesstempel unterliegen, sofern nur eine Wechselbegebung im Inlande erfolgte. Die Motive zu §. 1 des Entwurfs entwickeln dieses Prinzip folgerichtig, indem sie ausführen, der inländischen Besteuerung unterliegen sollen:

> 1) die im Inlande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Wechsel;
> 2) die im Inlande ausgestellten, im Auslande zahlbaren Wechsel;
> 3) die vom Auslande auf das Inland gezogenen oder in Folge einer Domizilirung im Inlande zahlbaren Wechsel;
> 4) „die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, im Auslande zahlbaren Wechsel, sobald sie im Inlande in Umlauf gelangen."

Bezüglich der zu 4) erwähnten Wechsel wird noch bemerkt, daß sie nach der preußischen Kabinetsordre vom 3. Januar 1830 und dem preußischen Gesetze vom 4. Juli 1867 sowie nach dem sächsischen Gesetze 1868 steuerfrei seien Einen Unterschied zwischen gezogenen und eigenen Wechseln stellen die Motive nicht auf, rechtfertigen vielmehr zu §. 2 des Gesetzes die Gleichstellung beider als dem im größten Theile des Bundesgebietes bestehenden Zustand und dem heutigen Wechselrecht entsprechend. Unter den vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechseln sind daher in den Motiven die eigenen mit begriffen. Als Grund für die Beseitigung der Steuerfreiheit des Umlaufs der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel ist vom Kommissar des Bundesraths im Reichstage (Stenographische Berichte 1869, Band II Seite 859) angegeben, daß diese Steuerfreiheit ein leichtes und viel-

fach benutztes Mittel biete, die vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel durch Fiktion eines ausländischen Ausstellungsorts der inländischen Besteuerung zu entziehen. Die hiernach beabsichtigte Besteuerung des inländischen Umlaufs der nach Entstehungs- und Erfüllungsort dem Auslande angehörigen Wechsel fand schon bei der ersten Berathung des Entwurfs (Seite 862 daselbst) Widerspruch. Die mit der Berathung des Entwurfs beauftragte Kommission des Reichstages erachtete die Befreiung der transitirenden Wechsel von der Wechselstempelabgabe aus zwei Gründen für geboten; einmal aus Rücksicht auf die große Bedeutung des transitirenden Wechselverkehrs und des mit diesem in unzertrennlichem Zusammenhange stehenden Arbitragegeschäfts, welches eine Belastung mit einer auch nur geringfügigen Abgabe nicht dulde, sodann aber auch, weil nach den in Preußen vor der Kabinetsordre vom 3. Januar 1830 gemachten Erfahrungen die Besteuerung solcher Wechsel leicht umgangen werden könne und somit lediglich darauf hinauflaufe, gewissenhaften Geschäftsleuten die Konkurrenz mit minder skrupulösen zu erschweren (Drucksachen des Reichstags 1869 Nr. 230 zu §. 1.) Aus diesen Gründen ist dem §. 1 des Entwurfs die Nr. 1 des Absatzes 2 hinzugefügt. Ein bei der zweiten Plenarberathung im Reichstage gestellter Antrag, der Nr. 1 hinzuzusetzen:

insoweit dieselben nicht im Inlande an Inländer weiter begeben werden, wurde abgelehnt, nachdem der Korreferent der Kommission hervorgehoben hatte, daß die Kommission es sich nur zur Aufgabe gemacht habe, den im überwiegend größeren Theile des Bundes, insbesondere auch in Preußen, bestehenden Zustand zu fixiren (Stenographische Berichte 1869, Band II Seite 1191, 1194). Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde weder dem Antrage der Kommission, noch dessen Motivirung widersprochen; vielmehr erklärte der Präsident des Reichskanzleramts (Seite 1275 daselbst), daß der Bundesrath gegen die Annahme des Entwurfs, wie er — in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Kommission — aus der zweiten Berathung hervorgegangen war, Bedenken nicht gefunden habe. Der Referent der Kommission bemerkte schließlich noch: die Kommission habe bei der Ausnahme zu 1 des § 1 die Interessen eines durch die Besteuerung bedrohten Verkehrs wahrgenommen, des Verkehrs mit transitirenden Wechsels, welche gegen die Besteuerung besonders sensibel seien.

Nach diesen Vorgängen beruht die Ausnahme der Nr. 1 des § 1 auf der Intention, die sogenannten transitirenden Wechsel auf ihrem Durchgange durch das Inland von der inländischen Abgabe zu befreien, ohne Unterschied, ob sie in der Form gezogener oder eigener ausgestellt worden sind. Zugleich erklären diese Vorgänge die Ungenauigkeit in der Fassung des §. 1 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869, indem die zu keinem Mißverständnisse Anlaß gebende Fassung der Kabinetsordre vom 3. Januar 1830 in das Gesetz vom 4. Juli 1867 und von dort in das Reichsgesetz ohne Absicht, eine Aenderung herbeizuführen, übernommen und dabei nur außer Acht gelassen ist, daß zwischen dem Inkrafttreten der Kabinetsordre und jenem preußischen Gesetze bezüglich der trockenen Wechsel eine Aenderung eingetreten war, welche behufs Vermeidung jedes Zweifels eine Aenderung der Fassung wünschenswerth erscheinen ließ.

Das Gesetz bezeichnet sich überdies nach Ueberschrift und Inhalt ausschließlich als Steuergesetz. Schon durch diesen Umstand allein wird man zu der Annahme gedrängt, daß den einzelnen Ausnahmen von der Besteuerung wirthschaftliche oder für die praktische Durchführung der Kontrole zu beachtende Rücksichten zu Grunde liegen. Derartige Rücksichten liegen für die Ausnahme in Nr. 1 des § 1 auf der Hand. Dagegen ist kein rationeller Grund abzusehen, welcher den Gesetzgeber dahin geführt haben könne, bezüglich der Besteuerung die Wechsel nach ihrer formellen Gestaltung zu scheiden und die gezogenen vor den eigenen zu begünstigen. Insbesondere liegt nicht der geringste Grund für die Annahme vor, daß der Gesetzgeber durch solche Begünstigung die Interessenten habe veranlassen wollen, die Form des gezogenen Wechsels vorzuziehen. Waltete aber, wie nicht zu bezweifeln, eine solche Absicht nicht ob, so bleibt es unverständlich, wie der Gesetzgeber dazu gekommen sein sollte, einen leichten Weg zur Umgehung der auf die transitirenden eigegen Wechsel gelegten Steuer offen zu lassen, indem er die gezogenen frei ließ, so daß zur Erreichung der Steuerfreiheit nur die Form des trassirt-eigenen Wechsels oder die der gewöhnlichen Tratte unter Einfügung eines Strohmannes als Ausstellers gewählt zu werden brauchte.

Dazu tritt, daß der für die Entscheidung der Streitfrage ausschlaggebende Grund im § 24 des Gesetzes einen unzweideutigen Ausdruck gefunden hat. Nach § 24 kommen nämlich die Vorschriften des Gesetzes gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen u. s. w., ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden. Maßgebend ist danach nicht die Form, sondern die materielle Bedeutung der billets à ordre, Assignationen u. s. w. Indem § 24 auf diese Urkunden die gleichmäßige Anwendung des Gesetzes vorschreibt, läßt er sie auch an den Ausnahmebestimmungen des Absatzes 2 im § 1 Theil nehmen, d. h. es kommen diese Ausnahmebestimmungen, wie alle anderen Vorschriften des Gesetzes, auch auf die im Absatz 1 des § 24 bezeichneten Papiere zur Anwendung, sofern ihre Voraussetzungen auf dieselben zutreffen. Wollte man nun die Ausnahmebestimmung im § 1 Nr. 1 nur auf gezogene Wechsel im eigentlichen Sinne beschränken, so könnte man sie auch nicht auf die (im Auslande aufgestellten, im Auslande zahlbaren) an Ordre lautenden Zahlungsversprechen anwenden; denn unmöglich ließe sich dann von solchen Zahlungsversprechen sagen, daß sie vom Ausland auf das Ausland gezogen seien; nur auf die im § 24 erwähnten Anweisungen ließe sich diese Bezeichnung anwenden. Daß aber die im Auslande ausgestellten, im Auslande zahlbaren, an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (billets à ordre) steuerfrei sein sollten, ist in den Materialien direkt ausgesprochen; denn Inhalts des Kommissionsberichts wurde „von der ausdrücklichen Erwähnung der Steuerfreiheit, welche den im Alinea 1 (des § 24) bezeichneten Zahlungsversprechen und Zahlungsanweisungen, sofern dieselben im Auslande zahlbar sind, unzweifelhaft eventuell ebenso wie den im Auslande zahlbaren Wechseln zugebilligt werden müßte, nur mit Rücksicht auf die Erklärung des Bundeskommissarius Abstand genommen, daß der Wortlaut des ersten Alinea des § 24 (die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung . . . .) eine solche Erwähnung überflüssig mache." Sind danach aber die im Auslande ausgestellten, im Auslande zahlbaren, an Ordre lautenden Zahlungsversprechen von der Reichsstempelsteuer befreit, in welcher Form sie immer ausgestellt sein mögen, so hätte es offenbar keinen Sinn, die im Auslande ausgestellten, im Auslande zahlbaren trockenen Wechsel der Steuer zu unterwerfen, denn letztere sind materiell nichts Anderes, als in Wechselform ausgestellte, an Ordre lautende Zahlungsversprechen; in ihrer Eigenschaft als Wechsel gelten sie kraft des Gesetzes als an Ordre ausgestellt, falls nicht ausnahmsweise die Uebertragung untersagt ist (Artikel 98 Nr. 2, Artikel 9 der Wechselordnung).

Als Ergebniß vorstehender Betrachtungen erhellt, daß die durch den Wortlaut der Vorschrift mit Nothwendigkeit nicht ausgeschlossene Auslegung, welche der zweite Richter dem §. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 gegeben hat, nicht nur nach den Materialien des Gesetzes, sowie nach den Vorgängen der maßgebend gewesenen preußischen Gesetzgebung begründet erscheint, sondern auch mit den aus dem Gesetze selbst erkennbaren wirthschaftlichen Zielen desselben im Einklange steht, während die Auslegung des ersten Richters nach der Entstehungsgeschichte vom Gesetzgeber nicht gewollt ist, zu irrationellen Ergebnissen führt und lediglich den Wortlaut für sich hat, welchem hier eine ausschlaggebende Bedeutung um so weniger eingeräumt werden kann, als die Ungenauigkeit desselben in den dargelegten Vorgängen eine jedes Bedenken beseitigende Erklärung findet.

Die Revision ist deshalb verworfen und wegen der Kosten des Rechtsmittels § 505 der Strafprozeßordnung zur Anwendung gebracht.

---

Urth. des IV. Straff. v. 14. Oct. 1884 c. V. u. G. (2259/84) (Strafkammer beim Amtsgerichte zu Bochum).

Gesetz betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 Tarif 4b.

Unter „Anschaffungsgeschäft" ist jedes auf den Erwerb von Eigenthum gegen Entgelt gerichtete Rechtsgeschäft zu verstehen. Auch die Annahme einer Sache (Wechsel) an Zahlungsstatt gehört dahin.

Aufhebung und Zurückverw. auf Rev. des StA. Gründe: Den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet ein von dem p. Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation an die p. Bergwerks-Actiengesellschaft zu G. gerichtetes, von den beiden Angeklagten unterzeichnetes Schreiben, d. d. B. 30. März 1883, welches folgenden Inhalt hat:

„Die mit Ihrem Geehrten am 28. c. Abth. A. J. Nr. 1194 empfangenen ℳ 308 in 3 diversen Wechseln haben wir zur Saldirung unserer Rechnung vom 27. pt. benutzt und zeichnen

p. p.

Das Berufungsgericht hat freigesprochen. Es nimmt an, daß den Angeklagten als Unterzeichnern des Schriftstücks an sich die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nr 4b. des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe obgelegen haben würde. Es verneint aber die Anwendbarkeit dieser Tarifsbestimmung, indem es ausführt, von einem Anschaffungsgeschäfte von Wechseln könne nur dann die Rede sein, wenn der Gegenstand des Geschäfts Wechsel sind, so daß der Wille des einen Contrahenten auf den Erwerb, der des andern auf Lieferung gerade von Wechseln gerichtet ist, wenn also die Wechsel als Waare, nicht als Preis, zu betrachten sind; für den vorliegenden Fall aber gehe aus dem Inhalt des Briefes vom 30. März 1883 unzweifelhaft hervor, daß dem p. Verein die Wechsel zur Ausgleichung eines Guthabens, also an Zahlungsstatt gesandt worden sind, ein Geschäft, welches im kaufmännischen Verkehr vorbehaltlich der Honorirung der Wechsel der Baarzahlung vollkommen gleich geachtet werde; daraus folge, daß die Wechsel den Preis der Waare vertreten sollten, nicht aber selbst Waare seien, und daß das Geschäft sich als Zahlung bzw. Hingabe an Zahlungsstatt für eine bestehende Schuld, nicht aber als Contrahirung eines neuen auf Anschaffung von Wechseln gerichteten Geschäfts charakterisire.

Der in den Revisionsschriften erhobene Vorwurf der Verletzung von Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881, insbesondere der Nr. 4b. des Tarifs zu diesem Gesetze erweist sich als begründet. Nach der gedachten Tarifnummer sind Gegenstand der Besteuerung: „Rechnungen, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten ꝛc. ausgestellt werden". Daß in dem Briefe vom 30. März 1883 die Berechnung eines ausgeglichenen Guthabens enthalten und daß diese Berechnung über die Annahme von Wechseln an Zahlungsstatt ausgestellt ist, wird von dem Vorderrichter nicht geleugnet. Dagegen fragt es sich, ob die Berechnung über die Annahme von Wechseln an Zahlungsstatt als eine Berechnung über ein abgeschlossenes Anschaffungsgeschäft über Wechsel im Sinne des Tarifs anzusehen ist. Diese Frage muß im Gegensatze zu der Entscheidung des Vorderrichters bejaht werden. Eine Begriffsbestimmung für das Wort „Anschaffungsgeschäft" ist weder aus dem Reichsstempelgesetze noch aus dem HGB., an dessen Vorschriften in Art. 271 Ziff. 1 und 2 die Tarifnummer 4b sich offensichtlich anschließt, zu entnehmen. Es muß deshalb auf diejenige Bedeutung zurückgegangen werden, welche dem Worte „Anschaffungsgeschäft" nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche im Verkehrsleben beigelegt wird. Darnach aber ist unter „Anschaffung" jedes auf den Erwerb von Eigenthum gegen Entgelt gerichtete Rechtsgeschäft zu verstehen. Bei der Schwierigkeit, alle derartigen Rechtsgeschäfte speciell aufzuzählen, hat die Tarifnummer 4b, ebenso wie der Art. 271 Ziff. 1 des HGB., sich damit begnügt, den Kauf als das am häufigsten vorkommende besonders hervorzuheben und daran die umfassende Clausel „oder anderweitige Anschaffungsgeschäfte" anzuschließen. Daß zu den anderweitigen Anschaffungsgeschäften die freiwillige Annahme einer Sache an Zahlungsstatt zu rechnen ist, kann nach der vorstehend gegebenen Begriffsbestimmung mit Grund nicht bezweifelt werden. Allerdings erfolgt die Hingabe an Zahlungsstatt zu dem Zwecke, um dem Gläubiger Befriedigung wegen seiner Forderung zu verschaffen und den Schuldner von seiner Schuld zu befreien. Allein die Tilgung der Schuld wird nicht durch Leistung des Geschuldeten bewirkt, sondern durch Schließung eines neuen Vertrages, nach welchem der Gläubiger Vermögensstücke des Schuldners zu Eigenthum erwirbt und gegen die dadurch entstehende Schuld seine alte Forderung aufrechnet. Mochte also auch (worauf der Vorderrichter mit Unrecht besonderes Gewicht legt) die Absicht des Gläubigers ursprünglich nur auf seine Befriedigung gerichtet sein, so tritt doch, sofern diese Befriedigung nicht durch Zahlung, sondern durch Hingabe und Annahme an Zahlungsstatt erfolgt, nachträglich die Absicht des Gläubigers hinzu, das Eigenthum an den an Zahlungsstatt empfangenen Sachen zu erwerben und damit ist der Begriff des Anschaffungsgeschäfts gegeben. Ob Gegenstand der Annahme an Zahlungsstatt ein Wechsel oder eine sonstige Sache ist, erscheint hierbei gleichgültig. Anders würde die Sache dann liegen, wenn die Wechsel nur zum Incasso mit dem Auftrage der Einziehung übersendet oder nur zu diesem Zwecke angenommen wären. Der Vorderrichter geht aber, entsprechend dem Inhalt des Schreibens vom 30. März 1883, ausdrücklich von der Annahme aus, daß der p. Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation die Wechsel auf eine bestehende Schuld an Zahlungsstatt erhalten und angenommen hat. Darnach mußte der Auslegung, welche die Tarifnummer 4b in Nr. 2 der Beschüsse des Bundesraths vom 5. Juli 1882 (Deutscher Reichsanzeiger vom 15. Juli 1882) gefunden hat, im Wesentlichen beigetreten und das angefochtene Urtheil aufgehoben werden.

---

Urth. des 1. Straff. v. 20. Oct. 1884. c. S. (1803/84) (LG. Metz).

Auf die Ertheilung der Vollmacht zur Veräußerung oder Verpfändung von Werthpapieren erstreckt sich die Stempelpflicht des § 3 das. nicht; im Sinne dieses Paragraphen sind nur solche Rechtsgeschäfte der Stempelabgabe unterworfen, welche eine Verfügung über das Papier selbst enthalten.

Verwerfung der Rev. Gründe: Die Revision wird auf Verletzung des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 gestützt. Zu ihrer Begründung wird geltend gemacht, die Strafkammer habe mit Unrecht angenommen, daß die Ertheilung einer Vollmacht zum Verkaufe von stempelpflichtigen aber ungestempelten Werthpapieren nicht als ein damit gemachtes „anderes Geschäft unter Lebenden" im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift anzusehen sei. Diese Beschwerde erscheint als grundlos. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils haben die Eheleute Sylvain und Katharina J. am 9. April 1883 den Wechselagenten N. in Paris beauftragt, dort eine ihnen gehörige französische Staatsschuldverschreibung zu verkaufen. Die darauf bezügliche Vollmachtsurkunde wurde von dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Notar aufgenommen. Eine Stempelabgabe wurde hinsichtlich der Schuldverschreibung nicht entrichtet. Von der Anklage, durch seine Thätigkeit dem § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 zuwidergehandelt zu haben, wurde der Angeklagte durch Urtheil des Schöffengerichts in Vic vom 5. Febr 1884 freigesprochen. Die vom Amtsanwalt eingelegte Berufung gegen dieses Urtheil wurde von der Strafkammer

des kaiserl. LG. Metz am 3. April d. J. verworfen, weil die Ausstellung einer Vollmacht zum Zweck der Veräußerung eines Werthpapiers nicht als ein mit diesem Papier gemachtes Geschäft unter Lebenden im Sinne des § 3 des Gesetzes betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, anzusehen sei. Dieser Auffassung liegt ein Rechtsirrthum nicht zu Grunde. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1881 wurden gewisse im Handelsverkehr umlaufende bewegliche Werthe einer Stempelabgabe unterworfen. Diese Abgabe, durch welche im Wesentlichen die Börsen- und Bankgeschäfte getroffen werden sollten, wurde aber nicht an den Besitz dieser Papiere, sondern an die Vornahme bestimmter, den Verkehr mit diesen Papieren vermittelnden Rechtsgeschäfte geknüpft (vergl. Motive zum Entwurfe des Gesetzes S. 20 und 21). Nach § 3 des Gesetzes verfällt einer Geldstrafe, wer Werthpapiere von der Art, wie sie in Nr. 1—3 des dem Gesetz beigegebenen Tarif bezeichnet sind, innerhalb des Bundesgebiets veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt, oder den für bestimmte Fälle der Befreiung von der Abgabe erlassenen Controlvorschriften des Bundesraths genügt worden ist. Zu den im Anschluß an die Ausgabe, Veräußerung und Verpfändung der in Frage stehenden Werthpapiere erwähnten „anderen damit gemachten Geschäften unter Lebenden" rechnet die Revisionsschrift alle Rechtsgeschäfte, welche sich auf solche Werthpapiere beziehen und nicht als letztwillige Verfügungen anzusehen sind. Diese Begriffsbestimmung ist aber zu weit. Nach richtiger Auslegung des § 3 liegt ein mit einem Werthpapier gemachtes Geschäft unter Lebenden im Sinne dieses Paragraphen nur dann vor, wenn durch das Rechtsgeschäft auf einen Anderen irgend ein Recht an dem Werthpapier oder auf dasselbe sei es auch nur ein Zurückbehaltungsrecht übertragen wird. Für diese Beschränkung spricht zunächst der dargelegte Zweck des Gesetzes, sodann die Fassung des § 3. In diesem werden nicht die Rechtsgeschäfte, welche sich auf die in Frage stehenden Werthpapiere beziehen, im Allgemeinen angeführt. Vielmehr wird erst nach der Ausgabe, Veräußerung und Verpfändung dieser Papiere der Fall erwähnt, daß Jemand „ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden damit macht." Schon daraus läßt sich erkennen, daß, abgesehen von den besonders erwähnten Zahlungen, welche ein anderes Geschäft voraussetzen, nur solche Rechtsgeschäfte der Abgabe unterworfen werden sollten, welche eine Verfügung über das Papier selbst enthalten, sei es, daß das Eigenthum an demselben auf einen Anderen übertragen wird, sei es, daß diesem andere Rechte an dem Papier eingeräumt werden. Diese Auffassung wird aber auch durch die Motive zu § 3 des Gesetzes bestätigt, in welchen bezüglich der in der Revisionsschrift gleichfalls als steuerpflichtig bezeichneten Hinterlegung von Werthpapieren bemerkt wurde, daß durch die Hingabe fremder Effecten zur bloßen Verwahrung oder die Zurücknahme aus solcher die Stempelpflichtigkeit nicht begründet werde, bedürfe kaum der Erwähnung. Aus dieser Bemerkung ergiebt sich, daß nicht alle Rechtsgeschäfte, welche sich auf die im Tarif angeführten Werthpapiere beziehen, der Stempelabgabe unterliegen, sondern nur solche Geschäfte, welche in ähnlicher Weise wie die Veräußerung oder Verpfändung wirken, indem durch sie ein Recht an dem in Frage stehenden Werthpapier übertragen wird. Zu diesen Geschäften gehört aber die zu einer Veräußerung ermächtigende Vollmacht nicht. Weder eine Vollmacht, welche im Allgemeinen die Befugniß gewährt, die zum Vermögen des Vollmachtgebers gehörigen Werthpapiere zu veräußern, noch eine solche, welche sich auf einzelne, genau bezeichnete Papiere bezieht, fällt unter die Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1881. Die Strafkammer hat hiernach mit Recht die Frage verneint, ob die von dem Angeklagten beurkundete Vollmachtsertheilung eine Zuwiderhandlung gegen die angezogene Gesetzesvorschrift enthalte. Auch brauchte sie bei dieser Sachlage nicht zu entscheiden, ob der Angeklagte überhaupt in seiner Eigenschaft als Notar im Sinne des §. 3 Abs. 2 an dem Geschäft theilgenommen habe. Hiernach war das Rechtsmittel zu verwerfen.

# Verkehr mit dem Ausland.

## Oesterreich-Ungarn.

Nachtrag zum Waarenverzeichnisse des Zolltarifs.

Classe 22 (Baumwollwaaren). Streifen von Geweben mit stickereiartig gepreßten Dessins werden den Bandwaaren (Nr. 134) zugewiesen. Classe 23 (Flachs, Hanf, Jute ꝛc.) Die in Knäueln u. dgl. adjustirten Sattler- und Schustergarne fallen unter die Seilerwaaren mit fl. 12 Zoll (Nr. 151 b) — Bei Sack- und Packstoffen aus Jute macht die Webart derselben mit in der Kette nebeneinander liegenden Doppelfäden diese Waare oder ähnliche einfache Körper noch nicht zu einer gemusterten (fl. 12), sondern verbleiben solche Stoffe trotzdem beim Sechs-Gulden-Zoll (Nr. 148). Classe 24 (Wolle ꝛc.). Voile, ein leichter, durchsichtig gewebter Damenkleiderstoff, fällt unter Nr. 160 mit fl. 100 Zoll. — Wollstoffe, welche Abfallseide mit der Wolle gekrempelt derart versponnen enthalten, daß Seide an jedem Querschnitte des Wollgarns sichtbar ist, sind als Halbseidenwaaren (Nr. 170) mit fl. 200 zu verzollen. — Gewebte endlose Filze sind nicht unter Filzwaaren, sondern als wollene Webwaaren, also zumeist nach 158 b mit fl. 80 zu verzollen. Classe 26 (Kleidungen ꝛc.) Hüte, deren Krämpe ganz mit Seide u. dgl. überzogen ist, werden als aufgeputzt (50 kr. per Stück) angesehen. — Hutkalotten, Hutgerippe aus solchen Stoffen, daß sie nicht erst überzogen zu werden brauchen, werden wie Hüte tarifirt.

## Frankreich.

(Monit. off. du commerce.)

Zufolge einer Entscheidung des Französischen Finanzministeriums vom 6. November 1884 haben Tramwayräder aus geformtem Eisenguß, welche weder abgedreht noch polirt, jedoch im Kranz in Folge von Schalenguß gehärtet sind, mit Stahlgußwaaren nichts gemein. Dieselben fallen daher nicht unter die Stahlwaaren, sondern sind als Gußeisenwaaren, geformt, weder abgedreht, noch polirt, ohne Verzierung und Ajustirung anzusprechen.

---

Zufolge einer Entscheidung desselben Ministeriums vom 17. November 1884 sind Lederpantoffeln mit Pappsohle in Uebereinstimmung mit einer bereits bezüglich der Zimmerpantoffeln aus Tuchfilz mit Filzsohle getroffenen Entscheidung wie Schuhe aus Tuchleisten ꝛc., sogenannte Straßburger, zu behandeln. (Zollsatz 87 Franken für 100 kg.)

Selbstverständlich findet diese Entscheidung auf Pantoffeln, deren Pappsohle durch ein Lederblatt verstärkt ist, keine Anwendung. Letzteren Falls würde der Zoll wie für Schuhe (50 Cent. das Paar) zur Erhebung kommen.

---

Einer Entscheidung desselben Ministeriums vom 10. Dezember 1884 gemäß sind Schmuck- oder Haushaltungsgegenstände aus vernickeltem Metall den mit dem

Zollsatz von 100 Franken für 100 kg. belegten Haushaltungs- und Schmuckgegenständen aus Nickellegirung gleichzustellen.

## Bulgarien.

In Folge Anordnung der Bulgarischen Regierung unterliegt das in Bulgarien eingeführte Pulver künftig folgenden Zollsätzen:

| | | |
|---|---|---|
| Sprengpulver . . . . . | pro kg. | 3 Franken |
| Schießpulver, gewöhnliches . . . | „ | 6 „ |
| Schießpulver 1. Qualität in Schachteln | „ | 8 „ |

Pulver und Munition für die Armee geht wie früher zollfrei ein.

## Niederlande.

Eine Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums vom 28. Oktober 1884 bestimmt:

Gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Juli d. Js. ist Caramel bei der Einfuhr wie Syrup zu verzollen.

Unter entsprechender Aenderung der Verfügung vom 29. Dezember 1866 sind sonach auch für die dort zollfrei erklärte Zuckerkouleur, und zwar für den Fall der Abfertigung an einer für die Einfuhr von rohem Zucker angewiesenen Abladestelle oder Zollstelle 6 Gulden pro 100 kg und für dieselbe Menge 18 Gulden zu zahlen, wenn die Abfertigung anderswo stattfindet (vergl. Art. 40. § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1865.)

## Italien.

(Berichtigung)

Position 9a des Zolltarifs (Rosenöl). Zollsatz ist 45 Lire (nicht 40 Lire) pro Kilogramm.

Position 109d (Garn aus Wolle oder Haar, gezwirntes, gefärbtes). Zollsatz des allgemeinen Tarifs ist 97,50 Lire (nicht 97,90 Lire) für den metr. Ctr.

(Gazetta Uffiziale vom 1. Dezember 1884.)

Flußeisen, welches weder unter dem Hammer noch im Walzwerk eine weitere Bearbeitung erfahren hat, ist wie Stahl in Blöcken zu behandeln und unterliegt daher einem Eingangszoll von 2 Lire für den metr. Ctr. nach Position 177 des Tarifs.

Zufolge einer Entscheidung des Italienischen Finanzministeriums vom 13. Oktober 1884 ist Kupferstein (das Produkt der ersten Schmelzung von Kupfererz) dem Kupfererz gleichzustellen und unterliegt in Folge dessen nach Nr. 173c des Zolltarifs einem Ausfuhrzoll von 5,50 Lire pro Tonne.

(Bollettino di notizie commerciali Nr. 23 vom 16. November 1884.)

Einer Entscheidung desselben Ministeriums gemäß ist Pappe aus Holzmasse, wenn zu deren Herstellung Leim, sei es vegetabilischer oder thierischer, verwendet worden ist, bei dem Eingang nicht zollfrei zu lassen, da nach dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn nur solche Pappen als ordinäre angesehen werden können, bei deren Herstellung keinerlei Art Leim verwendet worden ist.

Dasselbe Ministerium hat die Zollämter benachrichtigt, daß die Bestimmung des Art. 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1883, wonach jede Mengung löslicher Salze, in welchen das Chlor und das Natrium in größerer Menge als bezw. 15,2 und 9,8 pCt. vorhanden sind, als Salz anzusehen ist, auch auf das Sodasalz Anwendung findet, die Einfuhr des letzteren also verboten ist, wenn es der bezeichneten Bedingung entspricht.

## Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzdepartements.

(Mon. off. du comm. No. 48 u. 49.)

Nr. 5675. Die Tiefe der Viertel-Sardinen-Büchsen ist auf 1¼ Zoll (31 mm) festgesetzt.

Nr. 5678. Reisbruch-Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 5714. Schwammweiß (mushroom spacon) Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 5768. Maschinen zur Fabrikation von Rübenzucker sind seit dem Monat Juli 1883 nicht mehr zollfrei.

Nr. 5791. Kanonenschläge (fire crackers), länger als 2 Zoll (50,8 mm) — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 5794. Taggers-Eisen, von Nr. 30 Amerikanisch und darunter — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 5797. Die Verpackungskisten, in denen Flaschen mit scharfen Würzen (Pickles) eingehen, sind zollfrei.

Nr. 5800. Der Zoll für Kardenbeschläge, welcher vom Quadratfuß erhoben wird, ist mittelst des im Handel gebräuchlichen Verfahrens zu bestimmen, indem nur Länge und Breite der mit Eisen oder Stahldraht besetzten Oberfläche gemessen werden.

Nr. 5802. Tapioka- und Maniok-Mehl ist zollfrei.

Nr. 5809. Senf, sogen. Französischer — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth ohne Zuschlag für die Flaschen, wenn deren Kosten in die Faktura aufgenommen sind.

Nr. 5830. Baumwollenleinwand zum Durchzeichnen oder für Einbände, mittelst Gummi oder anderer Stoff halb durchscheinend gemacht, — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5831. Jagdflinten, Vorderlader, — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 5864. Grassaat ist zollfrei.

Nr. 5865. Karmin aus Wegedornsamen — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 5867. Fenstervorhänge, aus Leinwandstreifen und durchbrochenen oder Spitzenstreifen zusammengesetzt — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5874. Saiten aus Seide für Musikinstrumente — Einganggszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 5875 Leinene Taschentücher, einfache oder gestickte — Eingan szoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5876. Kleine Fernrohre von 152 bis 381 mm Länge mit ein bis drei messingenen Röhren — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 5878. Cylinder von Porzellan zum Zerquetschen von Getreide zur Mehlfabrikation — Eingangszoll 55 pCt. vom Werth.

Nr. 5887. Geigenkasten, wenn sie Geigen enthalten — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth; wenn sie leer sind — 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5889. Ausrangirte und zu Jagdgewehren umgearbeitet, wohlfeile (7,75 Franken) Kriegsgewehre, Hinterlader — Eingangszoll wie für Jagdgewehre 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5890. Extrakt aus der Rinde der Canadischen Tanne (Hemlockstanne) — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 5892. Die rohe Rinde der Canadischen Tanne ist zollfrei.

Nr. 5893. Halbedelsteinen, theilweise geschnitten und durchbohrt für Taschenuhren — Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 5895. Baumwollensamen — Eingangszoll ¼ Cent für das Pfund.

Nr. 5896. Weißer Schmelz, Schmelzglas — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 5897. Melonensamen — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 5899. Kupferdraht für elektrische Beleuchtung, von einer Isolirsubstanz umgeben — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 5900. Sämmtliche Zündhölzer, einschl. der sogen. Sicherheitszündhölzer — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5901. Schwefelsaures Cinchonin — zollfrei.

Nr. 5903. Shawls und Kammwolle — Eingangszoll 40 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5913. Garn aus Streichwolle und Hasenhaar, Wolle dem Gewicht nach vorherrschend — Eingangszoll wie für Wollengarn — 35 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth.

Nr. 5918. Hüte, mit Seide garnirt oder bei denen Seide dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth.

Nr. 5921. Flaschen, in denen Olivenöl enthalten ist, sind mit 40 pCt. vom Werth, und das darin enthaltene Oel mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 5923. Für Handschuhe zugeschnittenes Leder — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth.

Nr. 5926. Gegenstände von verzinnter Fayence, wenn auch klein und für Kinder bestimmt, die indessen zu Trinkgefäßen Tellern 2c. dienen können — Eingangszoll 60 pCt. vom Werth.

Nr. 5927. Rohe Vogelbälge mit sämmtlichen Federn, mit Stroh gefüllt aber nicht damit ausgestopft, werden wie Schmuckfedern behandelt — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 5933. Die Tonne ist gemäß der Entscheidung des Schatzdepartements vom 9. März 1870 gleich 2240 Pfund oder 1016,05 kg.

Nr. 5934. Pulverhörner von Kupfer — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 5938. Brummeisen, als Musikinstrumente — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 5939. Gußstücke für transportable Oefen, nicht zusammengesetzt, jedoch derart gearbeitet, daß sie zusammengesetzt werden können — Eingangszoll 1¼ Cent für das Pfund.

Nr. 5941. Elektrische Läutewerke, welche bei hydraulischen Aufzügen Verwendung finden, und elektrische Lampen für öffentliche und private Beleuchtung, welche keine wissenschaftlichen Apparate sind — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 5942. Priesterröcke, zum ausschließlichen Gebrauch beim Gottesdienst — zollfrei.

Nr. 5943. Halbedelsteine, Uhrgläser und Theile von Messing oder Stahl für Taschenuhren werden wie folgt behandelt:

Halbedelsteine, wenn sie fertig bearbeitet sind, Theile von Messing oder Stahl für Taschenuhren in fertigem Zustande und Uhrgläser sind mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen;

Halbedelsteine für Taschenuhren, nicht fertig bearbeitet — Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 5944. Bobbinet von Baumwolle — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr. 5945. Orangenblüthenwasser und Rosenwasser, nicht alkoholhaltig — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 5947. Marken zum Kartenspielen, von Papier und Messing und von Papier, Leder und Messing — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 5948. Zugketten (Stränge) von Eisen oder Stahl — Eingangszoll je nach dem Durchmesser.

Nr. 5949. Brausende citronensaure Magnesia — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 5951. Sienaerde, natürliche und gebrannte, Umbraerde, natürliche und gebrannte, gebrannter gelber und Römischer Oker, zum Gebrauch für Künstler in Röhren gebracht — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 5955. Schachteln zur Verpackung von Früchten, (Orangen, Bananen 2c.) sind nicht in den zollpflichtigen Werth mit zu begreifen.

Nr. 5956. Baumwollene Spitzen in Stücken für Vorhänge — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr. 5957. Flaschen und Krüge von Steingut, in denen Ale und Porter eingehen, sind nicht zollpflichtig.

Nr. 5958. Glasflaschen, in denen Ale und Porter eingehen, entrichten außer dem Zoll für die Flüssigkeit einen Werthzoll von 30 pCt.

Nr. 5959. Periodische Veröffentlichungen, mit Ausnahme von vollständigen in Lieferungen erscheinenden Werken, sind zollfrei.

Nr. 5960. Portemonnaies von Leder und Stahl — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5962. Stählerne Läufe für Jagdflinten, deren Bohrung noch nicht ganz fertig ist — Eingangszoll 10 pCt vom Werth.

Nr. 5963. Jutesammet für Tapisserie, aus Jute, Baumwolle und einigen Metallfäden — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5964. Fichus aus Merino und Seide, als fertiges Kleidungsstück — Eingangszoll 40 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5967. Seidene Puppenstrümpfe — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 5968. Blumenduft-Pomaden — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 5969. Gerippter Baumwollensammet — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr 5973. Photographie-Albums mit Seidenplüsch bekleidet — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth, wenn der Plüsch dem Werth nach den hauptsächlichsten Bestandtheil bildet.

Nr. 5975. Verzierte Gegenstände von Porzellan und Parian, wie Vasen, Figuren und Kästchen, welche zum Schmuck von Kamingesimsen 2c. dienen können — Eingangszoll 60 pCt. vom Werth, und Wassertöpfe und Näpfe für Kinderspielzeuge — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 5978. Ordinäre zum Verkauf eingeführte Mikroskope und in Messing gefaßte Linsen zur Bestimmung der Nummern von Brillengläsern — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 5978 Für Weißblech, welches durch Rost beschädigt ist, muß ein Zollnachlaß gewährt werden.

Nr. 5980. Gepulverter Talk — Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6149. Metallfransen, sogen. Bouillon oder Kannetillen — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6150. Eisendrehspäne — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6154. Operngucker, deren Rohre mit Schildkröt belegt sind — Eingaugszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6155. Eiserne, auch zu besonderem Gebrauch in Stücke geschnittene Ketten werden nach ihren Dimensionen verzollt.

Nr. 6156. Weizen, Gerste und Hafer sind nicht als Sämereien zur Saat anzusehen.

Nr. 6160. Pelzwerk, in Streifen geschnitten und zusammengenäht, zu Besatz — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6161. Insektenpulver, vegetabilisches — Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6162. Papierbogen, in bestimmte Größe geschnitten (bowl-paper), zur Fabrikation von Papierschalen — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr 6163. Formen von Pariser Gyps — Eingangszoll 55 pCt. vom Werth.

Nr. 6164. Pastinaksamen, wie Gartensämereien — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6166. Muscheln, theilweise bearbeitet — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6168. Photographien, für Stereoskope hergerichtet und eingerahmt — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6169. Toiletten- oder Tischdecken von Seide, Baumwolle und Wolle — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6172. Salpetersaures Strontian und Baryt, wenn nicht natürliche Produkte — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6173. Platten von Terracotta, nicht emaillirt und ohne Rand — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6175. Palmkernstearin ist zollfrei.

Nr. 6176. Email für Taschenuhren — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6177. Zeichentafeln (academy board) von dicker oder dünner, mit einem Ueberzug versehener Pappe — Eingangszoll 15. pCt. vom Werth.

Nr. 6178. Flotte von Kork für die Angelfischerei — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6179. Steppdecken von Baumwolle und Daunen — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth; solche von Seide und Daunen — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6181. Bronze-Abgüsse von antiken Statuen — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6186. Rohe Stahlrohre zur Fabrikation von Hinterlader-Repetirgewehren — Eingangszoll 2¼ Cents für das Pfund.

Nr 6187. Logs für das Hintertheil des Schiffes — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6188. Rohes schwefelsaures Sodium — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6189. Cigarrettenpapier — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6195. Sogen. Bonecamp und Getreide-Kümmel, aus

einer Mischung von Alkohol mit andern Stoffen bestehend — Eingangszoll 2 Dollars für das Gallon und 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6196. Leichte Musseline (Mull) mit eingestickten Mustern oder Tüpfeln — Eingangszoll wie gebleichte Gewebe von je mehr als 100 und weniger als 200 Fäden auf den Quadratzoll 40 pCt. vom Werth, weil sie nicht als gestickte baumwollene Gewebe angesehen werden.

Nr. 6200. Altes Gelbmetall zum Schiffsbeschlag, nur noch zum Schmelzen geeignet — Zollsatz 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6202 Teakholzbretter zur Verwendung beim Schiffsbau als Berghölzer, Weger, Bodenplanken 2c. sind zollfrei.

Nr. 6208. Garn aus reinem Hasenhaar — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6209. Lithographirte Modebilder — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6213. Sicherheitszünder mit Juteumhüllung — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6213. Auf dem Stuhl gefertigte Kopfkissenüberzüge (pillow-shams) und Fußbettdecken (bed sets von baumwollenen Spitzen — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6215. Wurzeln zu Bürsten und Besen — Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6216. Metallplatten, von Hand bemalt — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6217 und 6218. Kleine lederne Taschen-Toilettennecessaires — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6221 und 6227. Spinatsamen — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth als Gartensämerei.

Nr. 6222. Blumen von emaillirtem Silber für Bijouterien — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6223. Für Cigarretten zugeschnittenes Papier, mit Ausnahme des gewöhnlichen Cigarrettenpapiers — Eingangszoll 15 pCt. vom Werth.

Nr. 6224. Altes Conto- und Registerpapier, in rechtwinklige Stücke zerschnitten — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6230. Körbchen zum Aufhängen, aus Eisendraht, mit Seide garnirt und mit künstlichen Blumen gefüllt — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6231. Linsen und Bergkrystal, in bestimmte Größen geschnitten, von konkaver oder konvexer Form, polirt und mit rohen Rändern — Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6236. Präcisionswagen mit ihren Gewichten zum Probiren von Metallen und für Analysen — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6241. Kressensamen — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth als Gartensämerei.

Nr. 6242. Kleister aus einer alkalinischen Mischung von Stärke und Karbolsäure, zum Steifen von Baumwollendruck und bei der Fabrikation von Papiertapeten — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6243. Wollener Trauerflor für Hüte — Eingangszoll 50 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6244. Abschnitzel und Abfälle von Eisen, ferner Eisenfeilspäne — Eingangszoll wie Eisendrehspäne 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6245. Metallschmuck für Hüte und für das Heer, wie Dolche, Pfeile 2c. Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Börsen von Leder und Metall in Form von Notizbüchern — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6248. Baumwollene Strümpfe, ganz oder theilweise auf der Strickmaschine hergestellt — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Baumwollene Handschuhe gleicher Art — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6249. Taufsteine von Marmor, auch wenn zum kirchlichen Gebrauch — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6252. Muffe und Pelerinen (collars) für Frauen, aus Seide, Federn und Pelzwerk gefertigt — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6523. Muskatnußessenz—Eingangszoll 25 pCt. v. Werth.

Nr. 6254. Streifen für Peckers von roher Haut und Eisendraht — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6256. Vanillin als Alkaloid — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6257. Peitschen aus theilweise gegerbter Haut — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6258. Mineralisches Wachs ist zollfrei.

Nr. 6259. Stimmhammer für Pianos — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6261. Arrowrootmehl ist zollfrei.

Nr. 6262. Fischnetze (gilling nets) aus Flachsgarn, werden wie Schleppnetze behandelt — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6263. Fischwachs — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6265. Präservirte Eidechsen, welche als Arzneimittel Verwendung finden — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6266. Gewöhnliche Hauben von Baumwollenmusselin für Kinder und Ammen. — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6267. Gesäumte baumwollene Taschentücher, welche als Turban oder Shawl getragen werden. — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6268. Schwefelsaures Chinin ist zollfrei.

Nr. 6269. Rückstände von der Maisstärkefabrikation — Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6272. Stählerne Sägeblätter für Bandsägen — Eingangszoll nach dem Werth.

Nr. 6273. Bohnen und Erbsen als Gartensämereien — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6274. Limonenessenz — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6275. Olivenölrückstände, welche durch Behandlung der Trester mit Wasser gewonnen wurden — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6177. Eingesalzene Eidotter zur Fabrikation von Kalb- und Zickelleder — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6279. Geschnittene Steine zum Einsetzen in Nadeln oder Ringe — Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6280. Französischer oder milder Mostrich, aus verschiedenen Ingredienzen bestehend, wie Würzen aller Art — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6286. Rückstände von der Destillation von Palmöl (palm pitch oder palm stearine pitch) — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6287. Bekleidungen von Dampfröhren zur Verhinderung der Wärmeausstrahlung, bestehend in Muschelerde, Haaren und Moos, sogen. Kieselguhr, — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6288. Einzeln veröffentlichte Schriften, welche in einen einzigen Band broschirt sind, werden nicht als periodische Veröffentlichungen angesehen und entrichten einen Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6289. Uhren mit Musikwerk — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6290. Unreife Wallnüsse, in Salzwasser eingelegt — Eingangszoll 3 Cents für das Pfund.

Nr. 6261. Citronensaure Magnesia — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6293. Die Faser der Mexikanischen Aloe (Ixtle) ist zollfrei.

Nr. 6294. Baumwollengarne zu Plattschnur (Applikationsarbeit) in biegsamer Metallumhüllung — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6297. Berberitzenwein (gegohrener Saft der Frucht, welcher zur Zurichtung und Verfertigung von Maroquinleder dient) — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6298. Kleine Theeservietten (doylies) von Baumwollendamast — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6299. Hüte von sogen. Tweedstoff — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6301. Chlorbarium — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 9302. Platten für elektrische Batterien, bestehend aus Kohle und etwas Manganoxyd und anderen Stoffen — Eingangszoll 20 pCt vom Werth.

Nr. 6303. Geäderter Marmor, weder gesägt noch bearbeitet — Eingangszoll 65 Cents für den Kubikfuß.

Nr. 6305. Garn aus Floretseide, 4- bis 12- und mehrdrähtig, besonders in der Handstickerei zum Ausfüllen dienend, — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6306. Haasenhaargarn — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6307. Zündrohre (nipples), Kugelzieher (worms) und Schlagbolzen (Zündnadeln, Hähne, plungers) für Flinten — Eingangszoll 45 pCt, vom Werth.

Nr. 6309. Mit Wolle gestickte Baumwollengewebe zu Pantoffeln, Kissen und anderen Gegenständen — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6310. Plüsch aus Seide und Baumwolle zu Handschuhfutter und anderem Gebrauch, Seide dem Werth nach hauptsächlichster Bestandtheil — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6312. Baumwollenplüsch — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6329. Verzierungen aus plattirtem Metall für Accordeons sind nicht zu den Musikinstrumenten zu rechnen und unterliegen dem Eingangszoll von 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6330. Getrocknete Pflaumen, sogen. Prunellen, sind zollfrei.

Nr. 6332. Bronzepulver, sogen. „Flitters" — Eingangszoll 15 pCt. vom Werth.

Nr. 6334. Büchelchen mit Cigarettenpapier — Eingangszoll 70 pCt. vom Werth.

Nr. 6335. Die äußere Umschließung der feinen, sogen. spanischen Seife (castile soap) ist in dem Preis der genannten Seife inbegriffen.

Nr. 6336. Braunschweiger Asphaltkitt — Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6337. Eiserne Striegel—Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6343. Sackleinewand von Jute mit doppelter Dundee-Kette — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6345. Verzierungen und Schließhaken von plattirtem und vergoldetem Metall zu Albums — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6346. Pappschachteln, welche zur Aufnahme von künstlichen Blumen und Schmuckfedern dienen, sind in dem Preis der genannten Gegenstände nicht inbegriffen.

Nr. 6348. Thymol — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6350. Rappiere von Stahl — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6351. Enden von Holzkohlen-Stabeisen — Eingangszoll 22 Dollars für die Tonne.

Nr. 6353. Buttersäure und Baldriansäure, zu industriellen Zwecken eingeführt, sind zollfrei.

Nr. 6354. Geldbörsen aus Schuppen, Seide und Baumwolle — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6355. Gläserne Karaffen mit Musikdosen — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6357. Stahldrath für Musikinstrumente — Eingangszoll je nach dem Drahtmaß.

Nr. 6361. Nägel mit Messingknöpfen, sogen. Polsternägel — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6367. Packpapier, bestehend aus Papier aud Baumwolle, welche mittelst Leim oder anderer, dasselbe gegen Feuchtigkeit undurchdringlich machender, Stoffe verbunden sind — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6368. Stahlstäbe zu Einfriedigungen, wenn sie galvanisirt sind — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6370. Geschälte Weidenruthen, welche für Färber zum Aufhängen der Garnsträhnen zugerichtet sind — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6371. Sogenannter Hamburger Tüll, eine Art baumwollener Spitzen — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6372. Pelzhäute für Hutmacherzwecke, deren Haut nicht bearbeitet ist, und welche den Anfang der Zurichtung, wie die Bearbeitung und theilweise Färbung der Haare erfahren haben, — sind zollfrei.

Nr. 6376. Kabel von Stahldraht verschiedenen Drahtmaßes mit einer Seele aus Hanf — Eingangszoll wie für den höchstbesteuerten Stahldraht.

Nr. 6380. Gestochene Kupferdruckplatten — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6381. Roher Handels-Schellack ist zollfrei.

Nr. 6386. Fischthrankuchen (Mischung von geklärtem Fischthran, Stearin und anderen fettigen Säuren, und Nebenprodukt von der Zubereitung von Fischthran zu Beleuchtungszwecken) — Zollsatz 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6390. Amethyst und Topas, roh — Zollsatz 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6391. Oelkuchen, gequetschte, sind zollfrei.

Nr. 6392. Eisenkeile für bewegliche Eisenbahnen — Zollsatz $2^1/_2$ Cents für das Pfund.

Nr. 6394. Kaninchenfelle, deren Pelz zu Filzfabrikation entfettet ist — Zollsatz 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6395. Elfenbeinstreifen, zum Belegen von Klavier- und Orgeltasten — Zollsatz 30 pCt. vom Werth, wie für Waaren aus Elfenbein.

Nr. 6397. Kleine Nägel, von Eisen oder Stahl, welche zur Knopffabrikation und zur Verzierung von Stahlknöpfen verwendet werden — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6403. Glätte, sog. „rotunda stove polish", bestehend zur einen Hälfte aus Graphit und zur anderen aus Eisenoxyd, Kiesel, Harz ꝛc. — Zollsatz 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6404. Cylinderglas, unpolirt, dessen unebene Oberfläche mittelst eines patentirten Verfahrens hergestellt wird — Zollsatz $2^3/_8$ und $2^7/_8$ Cents für das Pfund, je nach der Größe.

Nr. 6406. Sardellen, in anderer Verpackung als Blechbüchsen — Zollsatz 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6407. Haarstärkungsmittel (Eau de quinine), bestehend aus verschiedenen medizinischen Grundstoffen von Chinarinde, in Verbindung mit gewissen Parfums — Zollsatz 50 pCt. vom Werth als Toilettenpräparat.

Nr. 6409. Künstlicher Bimsstein — Zollsatz 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6413. Stahlplatten zum Ausziehen von Draht — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6414. Steinkohlentheerfarben, sog. Bordeauxroth, zum Färben von Seide, Wolle und Baumwolle, sowie von Säften, Wein, Likör ꝛc. — Zollsatz 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6418. Tamarindensaft, ein medizinischer Extrakt — Zollsatz 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6420. Oel „petit grain", durch Destillation der Beeren von bitteren Orangen gewonnenes Oel — Zollsatz 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6421. Gesägtes Kunsttischlerholz — Zollsatz 2 Dollars für 1000 laufende Fuß.

Nr. 6422. Eiserne Rahmen, worauf breiter Seidenplüsch eingeht, und welche dazu dienen, den Plüsch gegen Reibung auf dem Transport zu schützen, sind nicht als zollpflichtiger Bestandtheil des Marktwerths des Plüschs anzusehen.

Nr. 6423. Fruchtsaft, mit einem Alkoholgehalt von $35^1/_2$ pCt. — Zollsatz 2 Dollars für das Gallon und 25 pCt. vom Werth oder sofern Alkohol dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet, 2 Dollars für das Gallon.

Nr. 6225. Phantasiehaken, sog. Agraffen, aus Metall oder aus Holz und Metall für Damenkleider — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6428. Baumwollene Handschuhe, mit wollenem Futter — Zollsatz 40 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6432. Sogenannte „Ziegenhaar-Kräuseler", bestehend in Eisendrahtstücken von etwa 4 Zoll Länge, welche mit Jute oder Flachs umwickelt und mit Leder überzogen sind. — Zollsatz wie für nicht besonders aufgeführte Fabrikate, ganz oder theilweise aus Eisen, 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6435. Holzlettern zum Stempeln oder Drucken, welche jedoch nicht zum Setzen in Formen und nicht in derselben Weise wie Drucklettern verwandt werden, sind als Holzwaaren mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6436. Messingdraht — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6443. Baumwollener Besatz ist, wenn auch auf der Maschine hergestellt, nicht als baumwollener Vorstoß, sondern als eine Art Einfassung oder Besatz anzusehen, welche unter

der handelsüblichen Benennung, „crochet edgings" bekannt ist. Für derartigen Besatz sowie für Leinen- oder Baumwollenband beträgt der Zollsatz 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6455. Eisenplatten, galvanisirt oder mit Ueberzug aus Zink oder anderem Metall, jedoch nicht im Handel als Weißblech 2c. bekannte Artikel — Zollsatz 1¼ Cents für das Pfund und ¾ Cent Zuschlag.

Nr. 6451. Unfertige gläserne Meßröhren — Zollsatz 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6463. Bristolpappe, welche durch Zusammenleimen von zwei oder mehreren Papierbogen hergestellt wird, unterliegt einem Zoll von 15 pCt. vom Werth.

Nr. 6469. Zwirnspitzen auf Unterlage, zum Besetzen von Kragen und Aermeln an Frauenkleidern — Zollsatz 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6471. Fässer oder Kisten, in denen Oel eingeht, werden zu dem zollpflichtigen Werth des einem Werthzoll unterliegenden Oels nicht hinzugerechnet.

Nr. 6478. Russische Teppiche, ein Gewebe aus Metall (Gold oder Silber), Baumwolle und Seide, Metall dem Werth nach vorherrschend, unterliegt einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6479. Blumenständer, hölzerne, stark mit Metall verziert, welche in Wohnhäusern als Hausrath Verwendung finden sind als Hausgeräth mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6480. Bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker aus eingeführter Melasse, für welche der Eingangszoll mit 4 Cents pro Gallon entrichtet worden ist, wird ein Rückzoll von $^{55}/_{100}$ Cent pro Pfund, unter Einbehaltung des gesetzlichen Abzugs von 1 pCt. gewährt.

Nr. 6481. Vanilleschoten, in Zucker und Alkohol konservirt, unterliegen als alkoholische Mischung einem Zoll von 2 Dollars pro Gallon und 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6483. Der Kern von Kokosnüssen, welcher getrocknet ist und außerdem eine weitere Bearbeitung durch Mahlen oder Schneiden erfahren hat, unterliegt einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6484. Fässer, in denen Kirschsaft eingeht, sind, da der Preis derselben in dem Verkaufspreise der Waare nicht enthalten ist, bei Feststellung des zollpflichtigen Werths von Kirschsaft außer Ansatz zu lassen.

Nr. 6487. Hüte aus Kaninchenhaarfilz — Zollsatz 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6494. Haselnüsse (Früchte des wilden Haselnußstrauchs) sind wie Lambertsnüsse (Früchte des veredelten Haselnußstrauchs) mit 3 Cents für das Pfund zu verzollen.

Nr. 6495. Als Messingknöpfe, ganz oder theilweise aus diesem Metall gefertigt, sind nicht Knöpfe aus Stahl mit messingener Oese, auch nicht eiserne Knöpfe mit einer, einen Theil derselben bildenden geringen Zuthat von Messing, sondern solche Knöpfe zu verstehen, welche aus einem genügenden Theil von Messing bestehen, so daß sie als Messingknöpfe angesprochen werden können.

Nr. 6496. Karbolsäure ist zollfrei.

Nr. 6499. Ein neues Velociped, welches vor der Einschiffung von dem Besitzer nicht in Gebrauch genommen worden ist, ist nicht zu den persönlichen Effekten von Reisenden zu rechnen, sondern unterliegt dem Eingangszoll von 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6500. Medizinische Weine, wie „Vin Mariani", „Vin du santo-Phosphate du Chaux" und „Elixir Papaine", zu deren Bestandtheilen Alkohol gehört, sind wie nicht besonders genannte medizinische Präparate, welche als Essenzen, Aether, Extrakte 2c. bekannt alkoholhaltig sind, mit 50 Cents für das Pfund zu verzollen.

Nr. 6501. Wein fällt nicht unter die Kategorie von Branntwein oder anderen Spirituosen und kann daher in Fässern von geringerem Gehalt als 14 Gallons eingeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

# Verschiedenes.

## Zur Zoll- und Steuer-Reform.

Die Abgg. v. Kardorff und v. Hatzfeldt-Trachenberg haben, unterstützt durch Mitglieder der Reichspartei, folgenden Antrag eingebracht: den Bundesrath zu ersuchen, eine Enquete darüber zu veranstalten, ob ohne Schädigung der einschlagenden landwirthschaftlichen Interessen eine Erhöhung der Branntweinsteuer, oder Aenderung der bestehenden Branntweinsteuergesetzgebung zulässig erscheint, und zu diesem Zwecke eine ausgiebige Vernehmung von Landwirthen, sowie größeren und kleineren Spiritusfabrikanten und Händlern zu veranlassen.

(Ztschr. f. Spir.-Ind.)

Verzollung von Petroleumfässern. Die Handelskammer zu Mannheim hat angesichts der Bedeutung dieses Artikels für den Platz die Petroleumbörse um ein Gutachten angegangen und daraufhin bei der Regierung den Antrag gestellt, unter allen Umständen beim Bundesrathe dahin zu wirken, daß die Petroleumfässer mit Zollvergütung und ohne erschwerende Maßregeln wieder eingeführt werden können und ferner die etwaige Ausführung dieses Zollprojekts in der Sommerzeit, nicht mitten in der Saison geschehe.

Die „N. A. Z." schreibt über diesen Gegenstand: „Die Frage der Konkurrenz des russischen Petroleums mit dem amerikanischen wird bisher in der Presse ausschließlich von dem merkantilischen Standpunkte des Importhandels besprochen, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung für das gesammte Deutschland und seinen Petroleumkonsum. Bisher erschien fast nur das amerikanische Petroleum auf dem deutschen Markte, so daß zu Gunsten desselben eine Art von Monopol bestand, weil jede Konkurrenz fehlte. Im Interesse des Konsumenten, also der Mehrheit der Bevölkerung, liegt aber die Herstellung der Konkurrenz; ohne eine solche läuft Deutschland Gefahr, daß sich sein Bezug des nachgerade unentbehrlich gewordenen Oels in noch höherem Grade, als er es schon ist, monopolistisch gestaltet, wenn sich, wie es auf so vielen anderen Gebieten der Fall ist, ein Ring bildet, vermöge dessen die Produzenten oder die importirenden Häuser sich unter einander verständigen. Die Petroleumpreise sind gegenwärtig im Vergleich mit früher nicht hoch, sie würden aber wahrscheinlich noch niedriger sein, wenn im Angebot von Seiten der Produktionsländer die gegenwärtig mangelnde Konkurrenz stattfände. Petroleum ist mit geringen Ausnahmen kein inländisches Produkt; die wenigen inländischen Bezugsquellen sind im Vergleich zu der Konsumtion nicht ergiebig genug, um ins Gewicht zu fallen. Man kann dem Interesse der Petroleumkonsumenten höchstens das der deutschen Schifffahrt gegenüberstellen, welche Vortheil aus dem Transport des amerikanischen Petroleums zieht; wenn aber der Verbrauch des russischen, welches manche Vorzüge vor dem amerikanischen hat, sich mehr einbürgert, so ist es wahrscheinlich, daß die deutsche Schifffahrt dasselbe von der Ostküste des Schwarzen Meeres mit gleichem Vortheile abholen wird, wie aus den amerikanischen Häfen. Wenn Deutschland ausschließlich auf den amerikanischen Bezug angewiesen bleibt, so ist außerdem zu erwägen, daß dieser Störungen ausgesetzt sein kann, welche bei der Unentbehrlichkeit des Petroleums in jedem deutschen Haushalt leicht empfindlich verspürt werden würden. Es würde dazu hinreichen, daß wir mit überlegenen Kräften zur See in Krieg geriethen und unsere Petroleumzufuhren aus Amerika durch Blokade abgeschnitten würden. Bei unentbehrlichen Lebensbedürfnissen ist es immer besser, mehr als eine Bezugsquelle zu haben, und im Interesse des gesammten wirthschaftlichen Bedürfnisses unserer Nation liegt es daher, der russischen Konkurrenz in der Zufuhr von Petroleum wenigstens nicht feindlich gegenüber zu treten.

(Tägl. Rundschau.)

Ein zollpflichtiges Kind. An einem der letzten Tage der vergangenen Woche fuhr in einem Omnibus durch die Porta Garibaldi in Mailand eine Amme blühenden Aussehens, die in ihren Armen einen Säugling hielt, der in weißester Wäsche gebettet war. „O, wie brav ist doch die Kleine!" rief eine und die andere der mitfahrenden Damen aus. — „Es weint gar niemals!" — „O, gar nie — etwas Süßigkeiten — das genügt", meinte die Amme. — „Sie, liebe Frau, kommen Sie nur einen Augenblick heraus", rief plötzlich der Zollwart der Porta Garibaldi, kommen Sie in das Bureau, nur einen Augenblick!" Die Amme erblaßte, und bei näherer Untersuchung stellte es sich heraus, daß — die Kleine so eigentlich nichts Anderes war, als sieben Kilogramm echte Bologneser Salami!

Ueber das Naßfüttern, namentlich der Pferde. Jeder erfahrene Pferdehalter weiß, daß bei trockenem Futter das Pferd besser gedeiht und daß dies besser verdaut wird, dem Thiere überhaupt besser bekommt, mag es ziehen oder laufen, als nasses, und doch gehört das

Naßfüttern, namentlich der Pferde, zu den größten Untugenden der Gespannknechte, und nur zu häufig findet man den Häcksel in der Krippe mit Wasser schwimmen. Längst hat auch die Wissenschaft gelehrt und nachgewiesen, daß ein guter Magensaft zur gehörigen Verdauung des Futters erforderlich ist, dieser aber zunächst durch den Speichel gebildet wird, welchen die durch Kauen in Thätigkeit gesetzte Speicheldrüse erzeugt. Trockenes Futter kann überhaupt nicht ohne Speichel in den Schlund gelangen.

Genäßtes Futter bedarf dazu des Speichels weniger und wird vom Pferde ohne vieles Kauen heruntergeschluckt, was zur Folge hat, daß sich massenhaft unverdaute Körner und Häcksel in den Auswurfsstoffen vorfinden. Ferner ruft die Naßfütterung noch andere, nicht unbedeutende Nachtheile hervor, und zwar werden in erster Reihe durch die Aufnahme großer Wassermengen die Magensäfte verdünnt, was deren verdauende Kraft beeinträchtigt. Die Pferde werden in Folge der starken Wasseraufnahme aufgeschwemmt, langsam, wenig ausdauernd, haben wenig Kraft und sind zu schnellen und ausdauernden Arbeiten unbrauchbar, sie leiden an Verdauungsschwäche und häufigem Durchfall und sind überhaupt viel mehr Krankheiten unterworfen, als Pferde, welche trocken gefüttert werden. Naß gefütterte Pferde bedürfen auch größerer Mengen stickstoffhaltiger Nährstoffe, weil sie mehr davon ausscheiden.

Die Naßfütterung verursacht durch die Aufnahme großer Massen mangelhaft gekauten und eingespeichelten Rauhfutters leicht Ueberfütterungskoliken, und ist es demnach räthlich, daß namentlich Thiere, welche an Verdauungskoliken leiden, niemals Naßfutter erhalten. Durch das Annässen des Futters werden die Thiere verhindert, den Staub, welcher sich oft zwischen dem Häcksel befindet, wegzublasen, auch entsteht in den hölzernen Krippen leicht ein fauliger Geruch, wenn dieselben nicht auf das Sorgfältigste rein gehalten werden.

Schließlich wird durch das Naßfüttern, wie durch vielfache Versuche nachgewiesen ist, in bedeutendem Maße Futter verschwendet, und hat dasselbe noch für junge Thiere den besonderen Nachtheil, daß dieselben dicke Bäuche bekommen welche die Lungen beengen und die Thiere engbrüstig machen. In Folge des starken Leibumfanges, welcher nicht in richtigem Verhältniß zur Stärke der Muskeln und Sehnen steht, bilden sich falsche Stellungen in den Gliedmaßen und Knochenfehler aus.

Eine trockene Fütterung, neben welcher klares Wasser zum Saufen verabreicht wird, zwingt die Thiere langsam zu fressen, Alles gehörig zu kauen und das Futter mit Speichel zu durchfeuchten, was zur Folge hat, daß auch die Magen- und Darmverdauung kräftig und ungestört vor sich geht. Ist die Futterzeit bei nöthiger Arbeit knapp bemessen, so empfiehlt es sich, auch dann nicht von der Trockenfütterung abzugehen, sondern mehr Kraftfutter und weniger Häcksel zu füttern, indem der viele Strohhäcksel überhaupt für die Ernährung keine Bedeutung hat und zweckmäßig nur so viel davon zu reichen ist, als für Kauen und Einspeicheln unbedingt erforderlich ist. Bei geringerer Häckselfütterung nimmt dann auch das Pferd in einer Stunde leicht so große Nahrungsmengen auf, als bei starken Häckselgaben in zwei bis drei Stunden.

Großes Gewicht ist endlich bei der Fütterung auch noch darauf zu legen, daß dieselbe nie bis zum Beginn der Arbeit fortgesetzt wird, wie das so häufig geschieht, so daß die Pferde noch mit dem Kauen beschäftigt sind, wenn dieselben aus der Stallthür treten. Die Ruhe nach der Fütterung ist erst die wirkliche Zeit, in welcher der Wiedererſatz der durch die Arbeit verbrauchten Kräfte stattfindet und die wahre Erholung eintritt. (Ldw. Z. f. St.)

## Briefkasten.

Auf die Anfragen wegen der Biercouleur oder des Faßlacks erwidern wir, daß die Frage, ob das Zusetzen solcher Stoffe zum Bier nicht als Bierpantscherei zu bestrafen sei, eine Angelegenheit der Polizei, nicht aber der Steuerbehörde ist.

Herrn B., Dortmund: Entscheidungen sind unseres Wissens nicht ergangen. Es kommt dabei lediglich darauf an, ob der junge Mann seinen Verhältnissen nach standesgemäß auftreten kann. Vorgekommen ist schon, daß Steuer-Supernumerare Reserve-Offiziere geworden sind.

# Personal-Nachrichten.

## Preußen.

Bei dem Finanzministerium

ist der Geheime Finanzrath Rathjen zum Geheimen Obersinanzrath ernannt, dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator, Rechnungsrath Lincke, der Charakter als Geheimer Rechnungsrath beigelegt worden und wurde dem Vorsteher des Abrechnungsbüreaus für die Reichssteuern, Geheimen Rechnungsrath Arndt, die Annahme des Ritterkreuzes I. Kl. des kg. Bayer. Verdienstordens vom Heiligen Michael gestattet.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Jöden in Prostken als Assessor bei der Provinzialsteuerdirektion nach Königsberg, 2. der Obersteuerkontroleur Ascher in Goldap in gleicher Eigenschaft nach Labiau, 3. der Obergrenzkontroleur Märtens in Schmaleningken als Obersteuerkontroleur nach Goldap, und in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure 4. Gantz in Piktupönen nach Schmaleningken und 5. Zentzytzki in Bialla nach Mittelwalde (Provinz Schlesien);

befördert: 1. der Regierungsassessor Kunicke bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg zum Regierungsrath, und 2. der Hauptamtsassistent Buzello in Königsberg zum Obergrenzkontroleur in Piktupönen;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Hauptamtsassistent Obersteuerkontroleur Jancke in Stralsund unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Posen

befördert: der Regierungsassessor Mende bei der Provinzialsteuerdirektion in Posen zum Regierungsrath;

in der Provinz Schlesien

befördert: der Regierungsassessor Sy bei der Provinzialsteuerdirektion in Breslau zum Regierungsrath;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: 1. der Hauptamtskontroleur Grundmann in Tönning, 2. der Obersteuerkontroleur Möller in Elmshorn;

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Stender in Apenrade nach Elmshorn;

in der Provinz Hannover

versetzt: der Obergrenzkontroleur Glaubitz in Uelzen als Obersteuerkontroleur nach Neuß;

befördert: der Oberregierungsrath Fritsch bei der Provinzialsteuerdirektion in Hannover zum Geheimen Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Leußing bei der Provinzialsteuerdirektion in Cöln zum Regierungsrath, 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Tiedemann in Neuß in gleicher Eigenschaft nach Saarburg, 3. Hauptamts-Assistent Mennicke in Creuznach zum Obergrenzkontroleur in Prostken (Ostpreußen);

in der Provinz Westfalen

gestorben: der Hauptamtsrendant Rechnungsrath Lautz in Minden;

befördert: der Hauptamts-Controleur Olmer in Arnsberg zum Hauptamts-Rendanten in Minden;

in der Provinz Sachsen

befördert: der Hauptamtsassistent Walther in Magdeburg zum Obergrenzkontroleur in Bialla (Provinz Ostpreußen).

## Bayern.

Verliehen: dem Oberzollrathe Hillmayer in München und dem Oberzollinspektor Haushalter in Regensburg das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heil. Michael.

## Baden.

Ernannt: der Stationskontroleur Zollinspektor von Hardenberg in Posen zum Revisionsoberkontroleur bei dem Hauptsteueramte Konstanz, der Revisionsoberkontroleur Zollinspektor Becker in Konstanz zum Stationskontroleur in Köln, der Hauptamtskontroleur Wilhelm Glaser in Baden zum Hauptamtsverwalter bei dem Hauptsteueramte Lahr, der mit Verlehung einer Grenzkontroleurstelle betraute Hauptamtsgehilfe Mutscheller in Blumberg zum Grenzkontroleur, der Vorstand der Zollabfertigungsstelle a. B. Lörrach, Hauptamtsassistent Schmitt zum Revisionsinspektor beim Hauptzollamte Mannheim;

betraut: Hauptamtsassistent Maier bei der Zollabfertigungsstelle a. B. in Basel mit der Leitung der Zollabfertigungsstelle a. B. Lörrach.

## Oldenburg.

Versetzt: Obergrenzkontroleur Kaufmann von Burhave nach Warfleth;

auf Wartegeld gesetzt: Obergrenzkontroleur v. Reiche zu Warfleth.

**Dieser Nummer liegt Titel und Inhaltsverzeichniß für den Jahrgang 1884 bei.**

Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

32, 34


# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

Erscheint monatlich einmal.

**Preis** jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

**Inserate** kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

**März-Nummer.** **Rügenwalde, März 1885.** **Vierter Jahrgang.**


**Inhalt:**


Die Lage und Beschaffenheit der Gährräume in den Brennereien (S. 29). Zoll- und Steuer-Technisches: Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle; Erlasse wegen der Tara für rohen Kaffee, Abfertigung der Umschließungen (S. 30). Sperrgesetz (S. 30). Zolltarif-Entscheidung wegen Ferromangan, Papier-Cigarrenspitzen, Znaimer Essiggurken, Strängen von Hanf- ꝛc. Fasern, abgepaßten Plüschstücken (S. 31). Zolltariffragen: Wie sind gesäumte und gestickte baumwollene Gardinenstoffe ꝛc. zu klassifiziren? (S. 31). Waaren- und Herstellungskenntniß: Webstuhl für Smyrnateppiche, Lade für Doppelsammt-Webstühle, Neuerung in der Papierfabrikation, Sammt aus Schafvließen (S. 31). Steuern: Tabaksteuer, aus dem Bericht der Handelskammer Mannheim pro 1884 (S. 32). Reichsstempelabgabe, Aktien der deutschen Genossenschaftsbank (S. 33). Gewerbliches, Betriebskenntniß: Verdampfungsverfahren für Zuckersäfte (S. 33). Entziehung der Abgaben: Erkenntnisse von Berliner Gerichten in Reichsstempelsteuersachen (S. 33), Reichsgerichtserkenntnisse vom 24. Oktober 1884 (S. 34), vom 30. Oktober 1884 (S. 34), vom 1. November 1884 (S. 35), vom 7. November 1884 (S. 36). Wünsche, Verbesserungsvorschläge: Antrag verschiedener Handelskammern d. d. Mannheim, den 31. Januar 1885 an den Bundesrath, die Uebergangsabgabe von Polituren, Lacken und Parfümerien betreffend (S. 37). Verkehr mit dem Ausland: Tarifbestimmungen in den Vereinigten Staaten, Rußland und Finnland (S. 38). Briefkasten (S. 39). Personalnachrichten (S. 40). Anzeigen. — Beilage: Neuer schweizerischer Zolltarif.


### Die Lage und Beschaffenheit der Gährräume in den Brennereien.

Fast in allen alten Brennereien liegen die Gährräume noch unterirdisch. Dieselben sind mit kleinen, durch Spinnweben, Staub, Schimmel, angespritzte Maische u. s. w. völlig undurchsichtig gewordenen, ewig verschlossen gehaltenen Fensterscheiben versehen, so daß ein mystisches Dunkel darin herrscht. Räume sind niedrig, in Folge dessen völlig mit Kohlensäure angefüllt, schlüpfrig und überdies am Boden von Rohrleitungen durchkreuzt, so daß man sich darin nur ganz vorsichtig und langsam vorwärts bewegen kann, bei hastigem Vorwärtsschreiten unbedingt stolpern oder gar stürzen muß. Zu diesen Räumen führen dunkle, enge, steile, gewundene, schlüpfrige Treppen hinunter, auf denen ein rasches Abwärtssteigen absolut unmöglich und meist auch am Tage nur ausführbar ist, wenn man sich vorher ein Licht angezündet hat. — Durch solche Einrichtungen ist es dem revidirenden Steuerbeamten geradezu unmöglich gemacht, rasch und überraschend in den Gährraum — das Feld der Defraudationen, wenn und wo solche geübt werden — zu gelangen. Lange bevor der schon beim Nahen bemerkte Beamte diesen Raum erreichen kann, ist der Brenner oder ein Arbeiter hinuntergeeilt oder es ist ein Zeichen nach unten gegeben worden, so daß, bis der Beamte sich die Treppe hinuntergetappt und sein Auge sich an die Dunkelheit gewöhnt hat, die umfassendsten Vorrichtungen zur Defraude beseitigt sein können.

Wie oft wird der Beamte dann wegen seines ohnmächtigen Bestrebens, rasch hinunter zu kommen, unten mit einem verschmitzten oder höhnischen Lächeln empfangen, wie wird sogar verstohlen über ihn gelacht, wenn er dabei gestolpert oder gestürzt ist und ihm ein kleines Malheur an seiner Kleidung passirt ist.

Es dürfte die Frage berechtigt sein, ob die Steuerverwaltungen solche Einrichtungen zu dulden braucht? — Früher wurde immer behauptet, die Gährbottige könnten der zur Gährung erforderlichen gleichen Wärmegrade wegen nur in unterirdischen möglichst niedrigen Räumen aufgestellt werden und mußte die Verwaltung solchen allgemein vorgebrachten technischen Gründen wohl oder übel Rechnung tragen. In neuerer Zeit hat sich aber herausgestellt, daß diese Behauptung vollständig unrichtig ist. — Es sind neue Brennereien entstanden, in denen der Gährraum nicht nur im Erdgeschoß liegt, sondern mit großen Fenstern versehen, hoch, luftig und mit den Nachbarräumen durch breite Thüren verbunden ist, so daß der Beamte unbehindert rasch hineingelangen und den Zustand der Maischbottige mit einem Blick übersehen kann. Solche Einrichtung macht dem Steuerbeamten sofort einen beruhigenden Eindruck, sie hat aber auch technische Vortheile dadurch, daß die Temperatur im Gährraum durch die in der anstoßenden Apparatstube herrschende Wärme durch Offenlassen der Verbindungsthür kostenlos erhöht oder durch Schließen derselben erniedrigt werden kann.

Wenn nun der Steuerverwaltung zweifellos das Recht zusteht, zu verlangen, daß die Räume, in denen Brennerei betrieben wird, unbehindert von den Steuerbeamten betreten werden können, so dürfte eine Einrichtung wie die Eingangs beschriebene, jetzt, nachdem feststeht, daß sie im Interesse des Betriebes nicht nothwendig ist, nicht statthaft sein, denn auf die Art der Behinderung des ungesäumten Betretens der Räume dürfte es nicht ankommen.

Es wird ja nun nicht verlangt werden können, daß, soweit dazu kostspielige bauliche Aenderungen nothwendig sind, in den bestehenden Brennereien die Einrichtungen in fraglicher Beziehung umgestaltet werden; aber bei Neueinrichtung von Brennereien, welche ja nach der gesetzlichen Bestimmung der Steuerbehörde vorher angezeigt werden muß, (§ 6 des Ges. vom 8/7. 08) wird letzterer das Recht zustehen (namentlich dann, wenn besondere Vergünstigungen beansprucht werden) Einrichtungen zu beanstanden, weche die steuerliche Revision illusorisch machen.

Und nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch in dem ihrer Beamten dürfte die Verwaltung berechtigt sein, Einrichtungen ihre Genehmigung zu versagen, welche entweder Leben und Gesundheit oder die Pflichttreue derselben gefährden, indem solche Beamte, denen ihr eigenes Wohl und Wehe höher steht, als das des Staates, leicht dazu kommen können,

ihre Revisionen oberflächlich vorzunehmen oder ganz zu unterlassen, wenn irgend welche Gefahr damit verbunden ist.

Daß bei Einrichtungen, wie die Eingangs erwähnten, Leben und Gesundheit der Beamten in der That gefährdet sind, weiß jeder Steuerbeamte, der einmal solche Brennereien revidirt hat; eine unbestreitbare, sehr traurige Bestätigung aber hat diese Behauptung leider durch den in unserer letzten Nummer berichteten Vorfall mit dem Obersteuerkontroleur Toporski aus P. Lissa erfahren.

So lange noch nicht Brennereien mit hohen, luftigen, leicht zugänglichen Gährräumen bestehen, ist, wie dieser Vorfall beweist, große Vorsicht beim Betreten längere Zeit verschlossen gewesener Gährkeller geboten. Die in der Anmerkung zu dem erwähnten Artikel in der Februar-Nummer angegebene Vorsichtsmaßregel ist unzweifelhaft probat, gerathener aber ist es, erst einige Zeit bei offener Thür vor dem verdächtigen Raum stehen zu bleiben und frische Luft in denselben einströmen zu lassen, und wenn immer möglich, Jemand mitzunehmen, der mit dem zweiten Licht am Eingange zum Gährkeller stehen bleibt; ein Arbeiter schläft wohl in jeder Brennerei oder nahe bei derselben.

Die Bezirks-Ober-Controleure, welche ja immer zuerst von der Absicht, eine neue Brennerei zu errichten, erfahren, werden zunächst durch geeignete Vorstellungen, besonders durch den Vorhalt, daß es der Steuerbehörde keinen guten Eindruck mache, wenn der Gährraum einer Brennerei ohne zwingende Veranlassung schwer zugänglich angelegt werde, dahin wirken können, daß dies unterbleibt, und sollte dies und auch der fernere Hinweis darauf, daß dann auch dem Antrage auf Bewilligung besonderer Begünstigungen, welche das volle Vertrauen der Verwaltung zur Voraussetzung habe, mit besonderer Vorsicht begegnet werden müsse, fruchtlos bleiben, dann dürfte es angezeigt erscheinen, die Angelegenheit einmal zur Entscheidung der maßgebenden Behörden zu bringen. A. S.

# Zoll- und Steuer-Technisches.

## Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

### Zölle.

Erlaß des Preuß. Finanz-Minist. dd. Berlin, den 28. Januar 1885 III. 855.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist in letzterer Zeit wiederholt roher Kaffee aus Hamburg nach Bayern in Fässern aus hartem Holz eingeführt worden, bei denen das wirkliche Gewicht der Umschließungen circa 9 Prozent des Bruttogewichts beträgt, während bestimmungsmäßig für dergleichen Umschließungen 12 Prozent zu vergüten sind. Die augenscheinlich noch ganz neuen, erst in Hamburg gefertigten und zum Seetransport nicht geeigneten Fässer (sogenannte Patentfässer), auf welchen die Tara in Zollpfunden angeschrieben ist, sind cylinderförmig und von fast gleicher Größe, haben nach Art der amerikanischen Fässer für Obst pp. sehr dünne Dauben von Buchenholz und, statt der eisernen, schwache breite hölzerne Reifen. In solche Patentfässer sollen nun gewisse Arten des nach Hamburg importirten Kaffees, insbesondere solche süd- oder mittelamerikanischer Provenienz, zur Ersparung an Eingangszoll unmittelbar von der Einfuhr in das Zollgebiet aus den Originalgebinden umgefüllt werden.

Mit Rücksicht auf den bisher verhältnißmäßig geringen Umfang des Imports von Kaffee in solchen Patentfässern wird zwar von der Anordnung allgemeiner Probeermittelungen behufs etwaiger Feststellung eines besonderen Tarasatzes abgesehen; Ew. Hochwohlgeboren wollen jedoch bezüglich dieser Fässer die Zollstellen Ihres Verwaltungsbezirks auf die Ihnen nach § 3 Ziffer 2 Absatz 2 der vom Bundesrathe unterm 16. Mai 1882 beschlossenen Bestimmungen über die Tara zustehende Befugniß zur Nettoverwiegung besonders hinweisen. Es wird bemerkt, daß bei der stattgehabten amtlichen Nachverwiegung einiger Patentfässer die an derselben angeschriebene Tara, deren Ermittelung alsbald nach Fertigstellung der noch feuchten Fässer in der Fabrik erfolgen soll, sich um etwas zu hoch erwiesen hat und daher bei der Ermittelung des Nettogewichts des Kaffees hinsichtlich der etwaigen Annahme des angeschriebenen Taragewichts mit Vorsicht zu verfahren ist.

---

Generalverordnung der K. Sächs. Zoll- und Steuer-Direction d. d. Dresden den 12/12. 1884 Nr. 4844 B. zollamtliche Behandlung von Emballagen betreffend.

Zu Beseitigung von Verkehrserschwernissen, welche durch die Ausführung der in der Generalverordnung vom 28. November vorigen Jahres, Abfertigung von leeren Fässern ꝛc. betreffend (Seite 116 des Zoll- und Steuer-Verordnungsblattes vom Jahre 1883), enthaltenen Anordnung mehrfach hervorgerufen worden sind, hat das Königliche Finanzministerium in Uebereinstimmung mit dem im Königreich Preußen bestehenden Verfahren gestattet, daß es im kleinen Grenz- und Marktverkehr bezüglich der Vorschrift im § 5 Ziffer 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 bei dem früheren Verfahren bis auf Weiteres bewenden möge.

Auch werden die Hauptämter mit ministerieller Genehmigung zu weiterer Erleichterung des größeren Verkehrs bezw. im Interesse der Exportindustrie ermächtigt:

1. in denjenigen Fällen, in welchen der Nachweis des Ausganges der Emballagen durch die in der Generalverordnung vom 24. April 1884 (Seite 24 des Zoll- und Steuer-Verordnungsblattes vom Jahre 1884) nachgelassene Vorlegung der Frachtpapiere ꝛc. nicht geführt werden kann, die Zollfreiheit auch dann zu bewilligen, wenn die Umstände des Falles, der Ruf der betheiligten Personen, die Natur ihres Geschäftsbetriebes ꝛc. keinen Verdacht einer mißbräuchlichen Benutzung der Vergünstigung aufkommen lassen, und
2. von der in der Generalverordnung vom 28. November vorigen Jahres vorgeschriebenen Erforderung einer Sicherheitsleistung der Eingangsabgaben für den Zweck der zollfreien Einlassung von Emballagen unter dem Beding der Wiederausfuhr dann abzusehen, wenn der Einführende durch seine Person hinreichende Sicherheit gewährt.

Auch mag im Uebrigen bis auf Weiteres an dem Wortlaute der zuletzt erwähnten Generalverordnung überhaupt nicht strenge festgehalten, die Zollfreiheit für die Emballagen vielmehr auch dann zugestanden werden, wenn nach den Umständen und der Persönlichkeit der Empfänger kein Zweifel darüber besteht, daß die Emballagen zur Ausführung eines Exportgeschäfts bestimmt sind.

Hiernach sind die Abfertigungsstellen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

---

Der D. Reichsanzeiger und die Amtsblätter veröffentlichen das Gesetz vom 20. Februar d. Js. — das Sperrgesetz, ferner die Erlasse des Reichskanzlers vom 20. und 21. Febr. d. Js., durch welche die beabsichtigten höheren Zölle von 3 Mark für 100 Kg. Weizen und Roggen, von 1 M. für 100 Kg. Buchweizen und Gerste, von 2,40 M. für 100 Kg. Malz, von 80 M. für 100 Kg. Schaumwein, von 7,50 M. für 100 Kg. Hülsenfrüchte sofort in vorläufige Hebung gesetzt werden und endlich den Beschluß des Bundesraths vom 20. Februar c., durch welchen das Verfahren geregelt wird, das Seitens Derjenigen zu beachten ist, welche, weil die bez. Kaufverträge vor dem 15. Januar d. Js. abgeschlossen worden sind, Behandlung der Waaren nach dem alten Tarifgesetz beanspruchen.

### Zolltarif-Entscheidungen.

Erlaß des K. Pr. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 13. Januar 1885. III 15409.

Nach den angestellten Erörterungen trete ich der von Ew. Hochwohlgeboren im Berichte vom 29. April v. J. ausgesprochenen Ansicht bei, daß Ferromangan (einschließlich Ferrosilicium und Manganosilicium), da es stets Roheisen in erheblicher Menge enthält, im Hinblick auf den Instruktionspunkt III. des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif wie Roheisen nach Nr. 6a des Tarifs zu verzollen ist.

---

Erlaß des K. Würt. Steuer-Collegiums d. d. Stuttgart den 20/1. 1885. u. 175 Z.

1. Cigarrenspitzen aus Papierhülsen mit eingesteckten Federkielen sind als Papierwaaren in Verbindung mit animalischem Schnitzstoff nach Tarif Nr. 27 f. 3 zu verzollen.
2. Znaimer Essiggurken, mit einer Zuthat von Gewürz, in Fässern eingehend, sind nach Tarif Nr. 25 p. 1 zu verzollen. Der Zollsatz von 60 M. findet nicht nur dann Anwendung, wenn die Essiggurken einen Zusatz von der Tarifposition 25 i angehörigen Gewürzen erhalten haben, sondern auch schon, wenn eine Zuthat heimischer Gewürze, wie Dill und Kümmel, erkennbar ist.

---

Erlaß des Preuß. Fin. Minist. d. d. Berlin, den 31. Januar 1885. III 1285.

Auf die Berichte vom 30. Juni v. Jrs. und 4. Januar d. Jrs. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß zu einfachen Strängen lose zusammengedrehte Fasern von Hanf oder anderen zu Nr. 8 des Zolltarifs gehörigen Spinnstoffen als Garn zu behandeln und demgemäß der Nr. 22a oder b des Tarifs zu unterstellen sind.

Dublirte Stränge der bezeichneten Art sind der für gezwirnte Garne aus Jute, Manillahanf oder ähnlichen Fasern durch das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif bereits vorgeschriebenen Behandlung wie Bindfaden dann zu unterwerfen, wenn nach ihrer Stärke kein Zweifel darüber besteht, daß sie nur als Material zur Herstellung von Seilerwaaren, Fußdecken und dergleichen, nicht aber etwa als Zwirn zu dienen bestimmt sind.

---

Erl. der K. Bayr. General-Direct. der Zölle d. d. München den 4/2. 1885. Nr. 2881.

Den k. Zollbehörden wird andurch zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß wollene Plüsche — in abgepaßten Größen und in der Regel mit Renaissance- oder ähnlichen Mustern versehen — welche nach den angestellten Erörterungen ausschließlich oder wenigstens ganz vorzugsweise zu Polsterbezügen für Möbel und zu Fußkissenbezügen Verwendung finden, nach Nr. 41 d 6 (griechisch) des Zolltarifs mit 150 Mark per 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind.

---

### Zolltariffragen.

Wie sind gesäumte und gestickte baumwollene Gardinenstoffe und dergleichen Decken aus Gardinenstoff zu klassificiren?

Nach der Anmerkung b zu „Zeugwaaren" auf Seite 406 des amtlichen Waarenverzeichnisses sind Zeugwaaren, welche nur gesäumt sind, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwaarenhandels bestehen, wie die betreffenden Zeugstoffe zu behandeln. Mit dieser Bestimmung steht auch die Anmerkung zu „Gardinenstoffe" Seite 118 des amtlichen Waarenverzeichnisses, nach welcher an der Längenseite mit schmalem Bande eingefaßte Gardinenstoffe wie ohne diese Bearbeitung zu klassificiren sind, im Einklang.

Da nun nach der Hinweisung auf Seite 118 des amtlichen Waarenverzeichnisses gestickte Gardinenstoffe unter die Stickereien zu klassificiren sind und die vorher erwähnte Bearbeitung (Säumung oder Einfassung) bei der Klassificirung von Gardinenstoffen unberücksichtigt bleiben soll, so besteht die Ansicht, daß dergleichen bearbeitete und daneben mit Stickereien verzierte baumwollene Gardinenstoffe, sowie nach Art der letzteren gearbeitete und denselben tariflich gleich zustellende Decken (Sopha-Decken) als Stickereien zum Satze von 250 Mark zu verzollen seien.

Nach anderer Ansicht verstößt aber dieses Verfahren gegen die in der Anmerkung 2 zu Decken auf Seite 72 des amtlichen Waarenverzeichnisses enthaltene Bestimmung, wonach mit Posamenten und dergleichen verzierte Decken wie Kleider und Putzwaaren zu behandeln sind, sowie gegen die Anmerkung 4 zu Stickereien (Seite 337 D. A. W.), wonach gestickte und außerdem genähte Zeugwaaren ebenfalls wie Kleider und Putzwaaren zu klassificiren sind. Demnach wäre die oben erwähnte Bestimmung in der Anmerkung zu „Gardinenstoffe" lediglich auf als Gardinenstoffe (der Nr. 2 d 4 u. 5) und nicht auch auf außerdem noch weiter bearbeitete, nicht als Gardinenstoffe, sondern als Stickereien zu behandelnde Zeugwaaren in Anwendung zu bringen, was um so gerechtfertigter erscheinen dürfte, als sogar schwerer in's Gewicht fallendes, ebenfalls nur gesäumtes oder eingefaßtes, wesentlich mit Stickerei versehenes Bettzeug und dergleichen Leibwäsche ausdrücklich unter Kleider und Putzwaare verwiesen sind.

Zur Beseitigung der unrichtigen Auffassung wäre eine genauere Bestimmung sehr erwünscht.

Ein Revisionsbeamter.

---

## Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß ꝛc.

### Webstuhl zur Herstellung von Smyrna-Teppichen.

D. R. P. Nr. 29,871.

Bei diesem Webstuhl zur Herstellung von Smyrna-Teppichen werden die in passenden Längen abgeschnittenen Florfadenstücke mittelst gabelförmiger Knüpfer über je zwei Kettenfäden auswendig übergestreift und mit ihren Enden durch Federzangen, die im Innern dieser Knüpfer sitzen, zwischen denselben Kettenfäden hindurchgeführt, worauf die Knüpfer frei zurückgehen.

---

### Lade für Doppelsammt-Webstühle.

D. R. P. Nr. 29,881.

Bei der Lade für Doppelsammt ist für den oberen Schützen eine schwebende Bahn durch passend ausgeschnittene Platten gebildet, die am Ladendeckel befestigt und zu einem Gitter vereinigt sind. (Wochensch. f. Sp. u. Web.)

---

Neuerung in der Papierfabrikation. Französische Fachblätter lenken die Aufmerksamkeit auf die Verwendung von Gras zur Papierfabrikation. Erst das Moos, dann der Torf, nun das Gras, liefert sehr dehnbare, seidenartige, lange und feste Fasern, aus denen ein Papier erzeugt wird, das noch feiner und durchsichtiger als das von Zeichnern gebrauchte Leinenpapier ist. Alle Grasarten können verwendet werden, nur müssen sie vor der Blüthe gesammelt werden; man kann altes und junges Gras nehmen, wenn es nur nicht schon dürr ist. Nach den in England angestellten Berechnungen liefert ein Hektar Rasengrund im Durchschnitt 3,075 kg Papier. (Hand. u. Gew.-Ztg.)

---

### Sammt aus Schafvließen.

Das Neueste in der Verarbeitung und Verwendung der Schafvließe ist die Herstellung eines äußerst dauerhaften Sammts, wobei die Wolle auf dem Vließe stehen bleibt. Während bisher die mit ihrer Wolle gegerbten Schaffelle nur zu Fußteppichen, zu Besatz und Futter von Winterkleidern ꝛc. verwendet wurden, zu welchem Zwecke es keiner besonderen Zubereitung der Wolle bedurfte, bleibt Letztere nach der neuen Methode nicht mehr in ihrer natürlichen Beschaffenheit gekräuselt oder schlicht auf dem Felle stehen, sondern sie selbst wird wieder einer Veredlung unterzogen. Zu diesem neuen Verfahren bot die Wahrnehmung Veranlassung, daß die ein-

zelnen Härchen und Fibern der Wolle ihrer Natur nach in vollkommen gleichmäßiger Ordnung an einander gereiht auf der Haut stehen. Vorläufige Versuche ergaben, daß die Wollhärchen sich in diesem natürlichen Zustande erhalten lassen, und daß sie nicht verfilzen. Der Erfinder vermochte die Vließe nicht nur von allen Unreinigkeiten zu reinigen, sondern es gelang ihm auch, das ganze Vließ zu appretiren und in veritabeln Sammt umzuwandeln.

Die Operationen des neuen Verfahrens sind verhältnißmäßig einfach und von jedem Gerber (!!) zu betreiben, und es steht zu erwarten, daß die Stoffabrikation aus Schafvließen eine zukünftige größere Ausdehnung erlebt. Die eigentliche Wolle bleibt überdies zu andern Zwecken übrig, denn die für den herzustellenden Sammet nöthige Wolle braucht nur wenig lang auf dem Felle sitzen zu bleiben. Somit kann aus dem Schaffelle nicht nur ein Stück eleganten Möbel- oder eventuell auch Kleidungsstoffes (? Die Red.) hergestellt werden, sondern die übrige Wolle wird außerdem noch für andere bekannte Zwecke reservirt. Wie jetzt im Handel aus Baumwolle die bekannten Manchestersammte, oder aus Wolle, Plüsch, Velpel, Biber, Astrachan u. s. w. fabricirt und zu Kleidungsstoffen benutzt werden, so dürften binnen Kurzem Sammt-Vließe, welche von großer Dauer und Haltbarkeit sind, allgemein in den Handel kommen. Der Erfinder verarbeitet bis jetzt nicht nur europ. Schafvließe, sondern auch trockene und gesalzene Vließe aus Südamerika und Australien. Mit der Feinheit der Wolle müssen zweifellos auch die Sammte harmoniren, dem feinen Merinos-Vließe wäre somit eine Aussicht eröffnet. (Schweiz. Gew.-Bl., Bd. X [1885] pag. 23.)

---

## Steuern.

### Tabaksteuer.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1884.

Wir haben bereits in dem letzten Berichte einer Eingabe Transportdekalo für Tabak betreffend eingehend Erwähnung gethan; die Hoffnungen, die wir schon damals hegten, sind inzwischen und zwar noch rechtzeitig genug in Erfüllung gegangen, um bei dem Tabakeinkauf der letzten Ernte noch davon Nutzen zu ziehen. Darnach werden Tabakverwiegungsstellen des Landes ermächtigt, unversteuerten, inländischen Tabak, welcher mit Versendungsschein I und mit Anspruch auf Vergütung des während des Transports entstandenen Gewichtsverlustes nach Niederlagen versendet werden soll, unter gewissen von den Tabakkäufern, bezw. Tabakversendern zu erfüllenden Bedingungen unter Wagenverschluß abzufertigen. Diese Bedingungen sind: a) Die von den Versendern zu stellenden Wagen müssen so beschaffen sein, daß ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses kein Tabak entfernt werden kann. b) Die erforderlichen Schutzdecken müssen mit Ringen oder gut ausgenähten Löchern zum Durchziehen der zur Befestigung dienenden Schnüre, die nicht geknüpft sein dürfen, versehen sein. Auch ist zugelassen, daß die Schnürenden auf starkes Papier oder Pappendeckel aufgesiegelt werden. Es muß aber in diesem Fall das Siegel durch besondere Umhüllung bezw. Verwahrung gegen Witterungseinflüsse ꝛc. geschützt werden. Die fragliche Ermächtigung ist nun zwar zunächst einzelnen Steuereinnehmereien des Landes gegeben. Es ist jedoch, wenigstens im Hauptzollamtsbezirk Mannheim, dafür Sorge getragen, daß auch alle übrigen Steuereinnehmereien auf besonderes Verlangen der Betheiligten Verschlußanlage vornehmen dürfen, wenn nur rechtzeitig an das Hauptzollamt eine Anzeige erstattet worden, damit von dort die Genehmigung ertheilt und ein entsprechender Beamter zugezogen werden kann. Ferner hat das Großh. Hauptzollamt in zwei der hervorragendsten Tabakorten des Bezirks Anlaß genommen, die Transportunternehmer dieser Gemeinden aufzufordern, sich Schutzdecken anzuschaffen. Darnach hat auch das hiesige Tabakkomité die Gemeindeverwaltungen der übrigen Tabakorte in gleicher Weise eingeladen. So wird es in Kurzem möglich sein, daß dieser neue, auch durch das Tabaksteuergesetz schon bedingte Modus des Tabakstransports, der einmal jede Gefahr vom Verlust durch Dekalo beseitigt und ferner die Umständlichkeit der Abwiegung besonders für kleinere Unternehmer fernerhin überflüssig macht, zur allgemeinen Einführung gelangt.

Im letzten Bericht haben wir auf einen Mißstand bei der Tabakverwiegung aufmerksam gemacht, und eine diesbezüglich motivirte Eingabe wiedergegeben, in welcher an Stelle der bisher geübten Bruttoverwiegung die Nettoverwiegung eintreten zu lassen gebeten ward. Letztere ist auch in dem Gesetz ausdrücklich vorgesehen und zwar in dem Sinne, daß die Höhe der Taravergütung durch Probeverwiegung zu ermitteln sei. Da es jedoch praktisch nicht durchführbar ist, jeweilige Probeverwiegungen für die einzelnen Parthieen Tabak vorzunehmen, so haben wir s. Z. gebeten, für die verschiedenen Tabakbaubezirke, entsprechend dem in denselben verwendeten gleichartigen Bindematerial, feste Tarasätze zu bestimmen. Diesem Gesuche wurde auch für unseren Hauptzollamtsbezirk entsprochen.

Hoffentlich wird auch in der benachbarten bayerischen Pfalz das gleiche Verfahren und zwar sowohl wegen der Tara, wie wegen des Verschlußtransports mit Vergütung demnächst ebenso zur Geltung gelangen; diesbezügliche Anträge sind wenigstens von uns bei dem Kgl. Hauptzollamt Ludwigshafen gestellt.

In unserem Jahresberichte pro 1882 pag. 108 hatten wir um eine Abhilfe für den bisherigen Mißstand der Bruttoverwiegung auf einem andern Wege, nämlich darin gesucht, daß wir einen entsprechenden Ausschlag beim Verwiegen verlangten und zwar damals umsomehr, als auch das vorher erwähnte Transportdekalo von dem Niederleger zu tragen war. Diese unsere Bemerkung bezw. unser diesbezüglicher eben geäußerter Wunsch ist s. Z. in der fachmännischen Presse, wenn auch nicht bemängelt, so doch als etwas Außerordentliches hingestellt worden. Die vorstehend geschilderten neuen Einrichtungen beweisen zur Genüge, daß wir uns in vollem Rechte befanden, sonst hätte gewiß die Großh. Regierung nicht so rasch die Bitten des Pfälzer Tabakhandels erfüllt.

---

Zu obigem Auszuge erlauben wir uns, da mit der fachmännischen Presse zweifellos auch wir gemeint sind, folgende Bemerkungen.

Zu dem Antrage der Handelskammer Mannheim im Bericht pro 1882: es möchte der Tabak am Produktionsort nicht zu knapp verwogen und ein ausreichender Ausschlag gegeben werden, (S. 92 der Umschau pro 1883) machten wir die Zwischenbemerkung: das wären uns nette Steuerbeamte, welche, um eine Vergütung für mögliche Schwindung auf dem Transporte zu gewähren, ihrer Instruktion und der Vorschrift zuwider nicht zu knapp wögen. Wohin sollte das führen, wenn es amtlich nachgegeben würde?

Der Beschwerde in dem Bericht der genannten Handelskammer pro 1883: eine Lücke in der Tabaksteuergesetzgebung mache sich dahin bemerkbar, daß das bei dem Transport von Tabak in die Niederlagen für unversteuerten Tabak entstehende Dekalo bisher in Baden in keiner Weise bei der Versteuerung berücksichtigt werde, (S. 113 der Umschau pro 1884) fügten wir die Randbemerkung bei: Wird doch nur in der Weise geschehen können, daß Transport des Tabaks unter sicherem Verschluß anheimgestellt wird.

Wenn nun in obigem Auszuge aus dem Bericht pro 1884 gesagt wird, daß dem beregten Uebelstande dadurch abgeholfen, daß nachgegeben worden sei, (was übrigens gar nicht nachgegeben zu werden brauchte, da es nach den Bestimmungen selbstverständlich ist) daß der Gewichtsverlust auf dem Transport dann nicht versteuert werde, wenn der Tabak unter sicherem amtlichen Wagenverschluß nach der Niederlage transportirt werde, so ist doch das, was wir beanstandeten: willkürlicher Gewichtsnachlaß durch die Beamten bei der Verwiegung nicht genehmigt; dagegen, das was wir als Auskunftsmittel bezeichneten: Transport unter sicherem Verschluß in der That anheim gegeben worden. Die Redaktion.

Reichsstempelabgabe der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius u. Co. Die Direktion theilt mit, daß sie von dem Provinzial-Steuerdirektor die Genehmigung erhalten hat, gegen Zahlung einer Pauschalsumme sämmtliche seither nicht gestempelte Giros, welche bis incl. 18. November vorigen Jahres auf die Aktien der Bank gesetzt sind, zu versteuern. Die Inhaber der Aktien werden jetzt aufgefordert, dieselben bis zum 1. März cr. abstempeln zu lassen. Zur theilweisen Deckung der gezahlten Pauschalsumme wird für jede zur Abstempelung gelangende Aktie 50 Pfennige berechnet.

## Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Verdampfungs-Verfahren für Zuckersäfte, von Albrecht Marlikke in Berlin. Deutsches Reichspatent Nr. 30415 vom 8. April 1884.

Die organischen Substanzen der Zuckerlösungen würden der Krystallisation nicht hinderlich sein, wenn nicht ein Theil derselben an der Erwärmungsfläche der Verdampfapparate durch eine Temperatur, welche höher ist als die der zu verkochenden Zuckermasse, eine Zersetzung erlitte.

Der Zuckerfabrikant arbeitet gewöhnlich mit 3 Atmosphären Druck in den Dampfschlangen und Doppelböden, also mit Dampf von ca 138° C., und wenn auch in der kochenden Zuckermasse eine Temperatur von ca. 68° C. nachgewiesen wird, so sind die Berührungspunkte gleich der Temperatur des Dampfes in den Schlangen und Doppelböden und fördern eine Zersetzung des Zuckers, weil die Säfte alkalisch sind. Somit entsteht eine Melasse, welche reich an unkrystallisirbarem Zucker ist. Dieses wird durch das nachstehend beschriebene Verfahren beseitigt.

Das Verfahren hat den Zweck, die ca. 40 bis 50 pCt. krystallisirbarem Zucker, welche sich in der Melasse befinden, in der ganzen Zuckersaftbereitung bis auf ein Minimum zu gewinnen, ohne dadurch mehr Betriebsunkosten entstehen zu lassen, und eine Melasse zu erhalten, welche so arm an Zucker ist, daß sie eine weitere Verarbeitung auf Spiritus oder Zucker unmöglich macht und nur einen guten Düngerwerth haben wird. Um dies nun zu erreichen, müssen sämmtliche inneren Wandungen der Gefäße bezw. Apparate, welche zum Wärmen oder zum Kochen der Säfte dienen, mit einem nicht wärmeleitenden Material bekleidet, bezw. dick mit einer Pastenfarbe bestrichen werden.

Eine solche Pastenfarbe wird hergestellt aus einer der besten Formlackfarben und Steinnußpulver; sie besitzt eine außerordentliche Festigkeit und wird von den in den Säften enthaltenen Alkalien nicht angegriffen und leitet gleichzeitig die Wärme nicht. Auch empfiehlt es sich, bei Neuanlagen zur Auskleidung der Verdampfgefäße ein hartes, vorher gut ausgelaugtes Holz zu nehmen, das mit einem solchen Oel imprägnirt wird, welches zum Niederschlagen der Säfte beim Kochen benutzt wird.

Ferner benutzt man an Stelle des nassen Dampfes, welchen man sonst zwischen den doppelten Wandungen, Doppelböden und Schlangen zum Wärmen oder Kochen der Zuckerlösungen anwendete, trockenen Dampf, und zwar unter direkter Einleitung in die Verdampfgefäße vermittelst mehrerer freien Einmündungen. Dadurch werden Schlangen und Doppelböden entbehrlich.

Da nun Heizflächen nicht mehr vorhanden sind und die übrigen inneren Wandungen und Körper mit einem nicht wärmeleitenden Material ausgekleidet bezw. bestrichen sind, die Zuckerlösungen aber direkt durch trockene bezw. überhitzte Dämpfe concentrirt werden, so muß dieselbe Temperatur an den Flächen und in den kochenden Zuckerlösungen erzielt werden. Eine Zersetzung eines Theiles der Zuckerlösungen an den Berührungsflächen kann daher nicht stattfinden, weil eine neue höhere Temperatur, als diejenige, welche die kochenden Zuckerlösungen besitzen, nicht vorhanden ist.

Es kommt nun beim Verdampfen wesentlich darauf an, ob man dünne Zuckersäfte bis zu 23 bezw. 28° B. oder von da ab im Vacuum gradatim aufwärts bis zum fertigen Sude concentrirt.

Im ersteren Falle kann man (mit allerdings mehreren Einmündungen in die Verdampfgefäße) gleich direkten Dampf frei in die Säfte führen, um dieselben zu concentriren, welches schneller und billiger ist. Man muß freilich die einzuführenden Dämpfe vor dem Einleiten in die Säfte vermittelst eines Probirhahnes prüfen, ob sie wasserfrei („blau") sind: denn nur solche können benutzt werden. Zu diesem Behufe müssen auch vor der Einströmung in den Verdampfkörper ein oder mehrere sogenannte Wassersäcke angebracht sein, die den Dampf wasserfrei (trocken) erhalten.

Anders verhält es sich im zweiten Falle, wenn man nämlich Säfte von 23 bezw. 28° B. gradatim aufwärts bis zum fertigen Sude im Vacuum concentriren will. Hier hat man es mit einer höheren Luftleere und mit immer weniger zu verdampfendem Wasser zu thun. Hier kann man Retourdämpfe von 1 Atmosphäre Druck, welche ja in Farbe weißgrau erscheinen, also wasserhaltig sind, durch einen Wärmeapparat bekannter Construktion leiten und erhitzen.

Dieser erhitzte Dampf braucht keine höhere Temperatur zu haben, als der unter einer Luftleere von 68 cm kochende Saft hat, auch braucht der erhitzte Dampf keinen erhöhten Druck, weil er von der Luftleere angezogen wird.

Ein in kleinem Maßstabe ausgeführter primitiver Versuch verlief wie folgt:

Es wurden 6¼ kg Rüben auf einer Handreibe zerrieben und deren Brei wie im Großen ausmacerirt, geschieden und filtrirt, der Schlamm in einer Spindelpresse ausgepreßt. Zum Wärmen und Aufkochen des Scheidesaftes wurde direct wasserfreier („blauer") Dampf eingeführt.

Nach der ersten Filtration wurde der Saft bis 25° B. mit blauem Dampf concentrirt, und ging die Verdampfung schneller von statten, als auf offenem Feuer. Nach der zweiten Filtration wurde in demselben Gefäße, welches mit Holz ausgekleidet war, der Saft ohne Luftleere, also unter normalem Luftdruck, fertig gekocht. Zu dieser Verdampfung wurde der Dampf in einen zweiten Behälter geleitet, unter welchem eine Spiritusflamme brannte. Dieser überhitzte Dampf ging ununterbrochen in die Säfte bis zur Vollendung des Sudes, welches auch schneller vor sich ging als auf offenem Feuer.

Die Füllmasse wurde auf einen Kasten mit unten liegendem Siebe gefüllt und nach dem Ablauf des Syrups eine Thondecke gegeben. Die Ausbeute ergab nach Gewicht von 6¼ kg Rüben 1,375 pCt. Zucker.

Bei diesem nur ganz primitiven Versuche und ohne analytische Untersuchungen hat sich ergeben:

1) daß dünne Zuckerlösungen sich mittelst directer Einführung wasserfreier („blauer") Dämpfe concentriren lassen;

2) daß man mit überhitzten Dämpfen auch bei normalem Luftdruck fertigkochen kann;

3) daß die Zuckerlösungen heller bleiben als die auf offenem Feuer concentrirten.

(Neue Zeitschr. f. d. Zucker-Ind.)

## Entziehung der Abgaben.

Wegen Stempelsteuer-Hinterziehung hatten sich die Direktoren der Diskonto-Gesellschaft vor der 6. Strafkammer des Berliner Landgerichts I zu verantworten. Durch Vermittelung der Diskonto-Gesellschaft waren für die Wernigeroder Kommanditgesellschaft auf Aktien (Fr. Krumbhaar) 300 M. Gothaer 4½ pCt. 110er Pfandbriefe angekauft worden, und die Direktion hatte der Kommanditgesellschaft unterm 9. Januar 1883 in der üblichen Form von dem geschehenen Ankauf und dem Zusatze Kenntniß gegeben, daß weitere Berechnung folgen werde. Nach Ansicht des Steuerfiskus ist ein solcher Brief stempelpflichtig. Das Schöffengericht theilte jedoch diese Ansicht nicht, sprach vielmehr seiner Zeit die Angeklagten frei. Gegen dies Erkenntniß legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, die Berufungskammer bestätigte aber das freisprechende erstinstanzliche Erkenntniß und

legte die Kosten der zweiten Instanz einschließlich der den Angeklagten für dieselbe entstandenen nothwendigen Kosten und Auslagen der Staatskasse auf.

---

Die Inhaber des Bankhauses Mendelssohn u. Co., Geh. Kommerzienrath Franz Mendelssohn und Bankier Ernst Mendelssohn-Bartholdy, hatten sich vor der 96. Abtheilung des Berliner Schöffengerichts wegen Reichsstempelsteuer-Defraudation zu verantworten. Der Anklage lag ein nicht mit dem Stempel versehenes Telegramm vom 21. November 1883 an die Vereinsbank Hamburg zu Grunde, in welchem die erfolgte Ausführung eines Ultimogeschäfts von 15000 Mark Diskonto-Kommandit angezeigt war. Justizrath Simon wies in seinem Antrage auf Freisprechung seiner Mandanten auf das am 31. Januar dieses Jahres gefällte Urtheil der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts hin, nach welchem Briefe und Telegramme, die nach Orten über 15 Kilometer Entfernung gerichtet werden, von der Stempelsteuer befreit sind. Der Amtsanwalt schloß sich diesen Ausführungen an, und der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung.

---

Reichsgerichtliche Erkenntnisse.

Urth. des IV. Straff. v. 24. Oct. 1884 c. B. (2406/84) (LG. Münster).

Vereinszollgef. v. 1. Juli 1869 §§ 135, 149, 154, 155.

Auch den Gehülfen bei einer Zolldefraude trifft, wenn die Confiscation der eingeschwärzten Gegenstände nicht vollzogen werden kann, die Strafe des Werthsersatzes, ohne daß etwas darauf ankommt, ob derselbe Eigenthümer der fraglichen Gegenstände ist oder gewesen ist.

Aufhebung und Zurückverw. auf Rev. des StA. Gründe: In Betreff des Mitangeklagten L. hat der erste Richter festgestellt, daß derselbe dem Kaufmann v. B. oder einer oder mehreren anderen Personen, welche es unternommen hätten, die Eingangsabgaben von 587,90 k fabricirten Rauchtabaks zu hinterziehen, nach Begehung der Vergehen wissentlich und seines Vortheils wegen Beistand geleistet habe, um dem Thäter bzw. den Thätern die Vortheile des Vergehens zu sichern, auch vor Begehung der strafbaren Thaten diese seine Begünstigung zugesagt habe. Nach § 257 Abs. 3 des StrGB. war der Angeklagte L. hiernach wegen Beihülfe zu den Zolldefraudationen zu bestrafen. Die Quantität Tabak, bei deren Einschwärzung L. betheiligt war, ist nur zum Theil noch zu erlangen gewesen. Es hat daher auch nur ein Theil derselben der Confiscation unterzogen werden können.

Die Staatsanwaltschaft beschwert sich nun darüber, daß der Angeklagte L. nicht auch zum Ersatz des Werthes des unter seiner Betheiligung eingeschwärzten Tabaks, soweit die Confiscation desselben nicht hat stattfinden können, verurtheilt worden ist. Diese Beschwerde erscheint begründet.

Nach dem § 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird derjenige, welcher es unternimmt, die Ein- und Ausgangsabgaben zu hinterziehen, mit der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und außerdem mit einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommenden Geldstrafe bestraft, und nach dem § 155 des Gesetzes ist in allen Fällen, in denen die Confiscation nicht vollzogen werden kann, statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldstrafe von 75—3000 M. zu erkennen. Wenngleich in dem § 154 des Gesetzes bestimmt ist, daß der in Folge einer Contrebande oder einer Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens jederzeit den Eigenthümer trifft, — abgesehen von einem hier nicht weiter in Betracht kommenden besonderen Fall —, so kann doch aus dieser Vorschrift nicht gefolgert werden, daß der Thäter, wenn er nicht Eigenthümer der defraudirten Gegenstände ist und die Confiscation dieser Gegenstände selbst nicht vollstreckt werden kann, nicht in den Werthsersatz zu verurtheilen ist. Die Strafbarkeit des Gehülfen bei einer Zolldefraudation bestimmt sich nach den desfallsigen Vorschriften des StrGB. (§ 149 Vereinszollgef. und § 3 Einf.-Ges. zum StrGB.). Die Strafe des Gehülfen ist also nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er Hülfe geleistet hat; jedoch mit der Maßgabe, daß der Gehülfe milder zu bestrafen ist als der Thäter und daß die Strafe des Gehülfen bis auf ein Viertheil des Mindestbetrags der auf das vollendete Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden kann (§§ 40, 44 StrGB.). An sich trifft hiernach auch den Gehülfen bei einer Zolldefraude, wenn die Confiscation der eingeschwärzten Gegenstände nicht vollstreckt werden kann, die dem Thäter angedrohte Strafe des Werthsersatzes, ohne daß etwas darauf ankommt, ob derselbe Eigenthümer der fraglichen Gegenstände ist oder gewesen ist. Wie bereits in dem Erkenntnisse des RG. vom 5. Mai 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 280 ff.[1]) ausgeführt, kann die sich aus dem § 49 des StrGB. für den Gehülfen ergebende Strafermäßigung bei der Confiscation nicht eintreten. Dasselbe muß in Betreff des an die Stelle der Confiscation tretenden Werthsersatzes gelten. Selbstverständlich ist dabei, daß, wie die Confiscation nur einmal erfolgen kann, auch in dem Falle, in welchem die Confiscation nicht ausführbar ist, nur ein einmaliger Ersatz des Werthes der eingeschwärzten Gegenstände stattfindet, und daß daher, wenn mehrere Personen als Thäter oder Gehülfen bei einer Zolldefraude betheiligt sind, diese für den Werthsersatz solidarisch haften. Das angefochtene Erkenntniß beruht daher insofern auf der Verletzung von Rechtsnormen, als es unterlassen hat, den Angeklagten L., soweit als der Tabak, bei dessen Einschwärzung er betheiligt gewesen ist, nicht hat confiscirt werden können, zum Ersatze des Werthes desselben, zu verurtheilen.

---

Urth. des III. Straff. v. 30. Oct. 1884 c. M. (2469/84) (LG. Dessau).

RGes. v. 16. Juli 1879, betr. die Besteuerung des Tabaks, § 33 Ziff. 5, §§. 34, 22 Ziff. 7.

Als Nachernte ist nur das sog. Geizenziehen zu betrachten, nicht auch das successive Abernten der natürlich entwickelten Blätter. Genehmigungen der Steuerbehörde kommen nur in Betracht, wenn sie von den durch Verwaltungsvorschriften für zuständig erklärten Behörden ausgehen. Das Erzielen einer Ernte besteht im Abernten.

Verwerfung der Rev. des StA. Gründe: Durch Strafresolut der Steuerbehörde war der Angeklagte beschuldigt, sich der im § 33 zu 5 des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (RGes.-Bl. S. 245) vorgesehenen Steuerdefraude dadurch schuldig gemacht zu haben, daß er nach dem im § 22 zu 7 des gedachten Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde von seiner Tabakpflanzung eine Nachernte erzielt hat. Während das Schöffengericht die Freisprechung des Angeklagten von dieser Anschuldigung lediglich auf die negative Feststellung gründete, der Angeklagte sei thatsächlich nicht überführt, überhaupt eine „Nachernte erzielt" zu haben, hat das jetzt mit der Revision formgemäß angefochtene Urtheil der Berufungskammer für die ausgesprochene Verwerfung der Berufung sich zwar in erster Reihe gleichfalls auf den Entscheidungsgrund des Schöffengerichts gestützt, eventuell aber auch angenommen, der Angeklagte habe die erforderliche Genehmigung zur Nachernte erhalten.

Würde der letzterwähnte Entscheidungsgrund allein stehen, so könnte die Unhaltbarkeit des angefochtenen Urtheils keinem Bedenken unterliegen. Denn es liegt auf der Hand, daß, wenn das Gesetz die ausnahmsweise Erzielung einer Nachernte von „besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde" und von den abseiten der letzteren für den concreten Fall „vorzuschreibenden Bedingungen" ab-

hängig macht, unter der „Steuerbehörde" nur die hierfür zuständige Behörde, nicht irgend ein beliebiger durch private Willkür ausgesuchter Steuerbediensteter zu verstehen ist. Welche Steuerbehörde zuständig, in welchen Formen die Genehmigung nachzusuchen, unter welchen Bedingungen sie zu vertheilen ist, regelt sich nach den gesetzlich bestehenden Verwaltungsvorschriften landesrechtlicher und reichsrechtlicher Natur, insbesondere also auch nach den vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen, auf welche das Gesetz vom 10. Juli 1869 (§§ 9, 16, 20, 24, 25, 27, 31 u. s. w.) wiederholt verweist. Nun hat die gehörig publicirte Bekanntmachung des Bundesraths vom 25. März 1880 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1880 S. 153 ff.) im § 22 speciell vorgeschrieben, in welchen Formen die Genehmigung zur Nachernte nachzusuchen und zu ertheilen ist. Der Angeklagte aber hat nach den vorinstanzlichen Feststellungen nichts gethan, als dem Steuereinnehmer A. mündlich mitgetheilt, er, der Angeklagte, wolle die sog. Spitzblätter noch an den Tabakspflanzen stehen lassen, und A. bezw. dessen Dienstvorgesetzte haben solchem Vorhaben stillschweigend zugestimmt. Weder nach Absicht des Angeklagten, noch nach der objektiven Beschaffenheit der hier erörterten Vorgänge kann die Rede davon sein, Angeklagter hätte die vom Gesetze erforderte Genehmigung zu einer Nachernte nachgesucht und ertheilt erhalten.

Der Rechtsbestand des angefochtenen Urtheils hängt daher ausschließlich von der Beantwortung der Frage ab, ob dasjenige, was der Angeklagte erwiesenermaßen gethan hat, als „Erzielung einer Nachernte" im gesetzlichen Sinne qualifizirt werden darf. Erwiesen ist, daß Angeklagter im September 1883 in seiner Tabakpflanzung zunächst die Haupternte so weit gefördert hat, daß an den Pflanzen nur noch die sog. Spitzblätter übrig waren; diese hat er vorläufig nicht mit abgeerntet, sie vielmehr, damit sie sich noch weiter entwickelten, unter Zustimmung und spezieller Controle des hierzu angestellten Steuerbeamten am Stengel belassen und erst Anfang Dezember mit deren Aberntung begonnen. Lediglich der Umstand, daß um diese Zeit plötzlich in nicht näher aufgeklärter Weise der gesammte Rest der Tabakpflanzen heimlich beseitigt worden ist, hat das steuerbehördliche Einschreiten gegen den Angeklagten veranlaßt. Und wenn es sich nunmehr um die concrete Frage handelt, ob diese Aberntung der sog. Spitzblätter als „Nachernte" zu bezeichnen ist, so kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß hierbei nicht sowohl rechtliche, als thatsächliche Verhältnisse in Frage stehen. Staatsanwaltschaft und Steuerbehörde stellen sich auf den Standpunkt, die im September vorgenommene und beendigte Aberntung der Hauptblätter als abgeschlossene Haupternte, und Alles, was zeitlich nach dieser Abblattung an Blattnachwuchs gewonnen worden ist, als Nachernte zu behandeln. Daß aber dieser Standpunkt unhaltbar ist, bedarf kaum der Ausführung. Gesetzlich ist der Tabakpflanzer in keiner Weise verpflichtet, seine Haupternte ununterbrochen, ohne Zwischenräume und Pausen vorzunehmen. Dem steuerfiscalischen Interesse, welches unter einer derartigen Verzögerung der Ernte leiden könnte, ist durch das Zählen der Blätter, das zulässige Anordnen des Köpfens und Ausgeizens der Pflanzen und zahlreiche andere, die Verwiegung und Versteuerung des wirklich geernteten Gewichts sichernde Controlvorschriften vom Gesetz hinreichend vorgesorgt. Es läßt sich daher nicht sagen, daß bloß deßhalb, weil in der Haupternte Ende September eine Pause eingetreten ist, die Haupternte mit Ablauf des September beendigt war, und deshalb nur noch von Nachernte die Rede sein könnte. Ebensowenig spricht die organische Beschaffenheit der sog. Spitzblätter als solche für den Begriff der Nachernte. Die Spitzblätter gehören, wie die übrigen Blätter, zu dem normalen Wachsthum der Pflanze, und unterliegen mit den letzteren der regelmäßigen Abblattung. Daß sie naturgemäß zu den letzten und am schwächsten entwickelten Blattschößlingen gehören, ändert an ihrer Beschaffenheit nichts. Endlich aber hat das Gesetz selbst im § 22 zu 7 deutlich zu erkennen gegeben, daß es zu der verbotenen Nachernte nur denjenigen Nachwuchs rechnen will, welcher sich nach der Abblattung an den Bruchstellen des abgeblatteten Stengels als Ersatz der abgebrochenen Blätter entwickelt, das sind die sog. Geizblätter. Indem das Gesetz zu dem Worte „Nachernte" in Parenthese hinzufügt „das sog. Geizenziehen", ohne ein „dergleichen" oder sonstigen erweiternden Zusatz hinzuzufügen, hat es den Begriff der „Nachernte" positiv auf das Geizenziehen beschränkt. Daß aber, mag auch der letztere Begriff eine gewisse Ausdehnung gestatten, keinesfalls die natürlichen Spitzblätter der Tabakspflanze den Geizblättern derselben zuzuzählen sind, erscheint ohne weiteres gewiß. Jedenfalls haben die unmittelbar controlirenden Steuerbeamten die fraglichen Spitzblätter nicht zum „Geizenziehen" gerechnet, sie haben die nachträgliche Aberntung der Spitzblätter ausdrücklich als nur unterbrochene und verspätete Haupternte angesehen, und nach solchen thatsächlichen Verhalten technisch erfahrener Personen kann es nicht als Rechtsirrthum bezeichnet werden, wenn beide Vorinstanzen der hier vorliegenden Aberntung der Spitzblätter in concreto die Eigenschaft einer Nachernte im Sinne des Tabaksteuergesetzes thatsächlich abgesprochen haben.

Endlich erscheint es auch unzutreffend und mit dem natürlichen Wortverstande unvereinbar, wenn die Revisionsschrift schon in der Thatsache, daß Geizblätter nachgewachsen sind, das „Erzielen" einer Nachernte im Sinne des § 33 Ziff. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 hergestellt wissen will. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß unter dem Ausdrucke „erzielen" einer Ernte oder Nachernte nur die Thätigkeit und das Ergebniß des Aberntens selbst, die Trennung und Einheimsung gewisser Bodenerzeugnisse vom Boden verstanden werden darf.

---

Urth. des IV. Straff. v. 1. Nov. 1884 c. L. (2428/84) (LG. Duisburg).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 134, 158. StrGB. § 328.

Beim Zusammentreffen der Thatbestände aus § 328 des StrGB. und § 134 des Vereinszollgesetzes ist auf die in dem letzteren angedrohte Geldstrafe nicht zu erkennen. Die Vorschrift in § 158 des Vereinszollgesetzes ändert hieran nichts.

Aufhebung auf Rev. des Angeklagten. Gründe: Das angegriffene Urtheil stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte durch eine und dieselbe Handlung Gegenstände, deren Einführung verboten war, nämlich eine Kuh, dem von der zuständigen Behörde zur Verhütung der Einführung bzw. Verbreitung der Viehseuche angeordneten Einfuhrverbote zuwider, nach Preußen einzuführen unternommen und dadurch jenes Einfuhrverbot wissentlich verletzt hat. Der Angeklagte ist deshalb aus § 328 des StrGB. und den §§ 134, 158 des Vereinszollgesetzes zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten und einer Geldstrafe von 714 M., dem doppelten Betrage des Erlöses der Kuh, verurtheilt, auch die Einziehung des Erlöses ausgesprochen worden.

Der § 434 des Vereinszollgesetzes bedroht die Contrebande mit Confiskation und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Geldbuße im doppelten Betrage des Werths des Confiskats. Darnach tritt die Geldbuße nur ein, wenn nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt, und das vormalige preuß. OTr. zu Berlin hat deshalb in dem ganz gleichen Falle, wo der durch den § 134 des Vereinszollgesetzes ersetzte § 1 des preuß. Zollgesetzes vom 23. Jan. 1838 mit dem durch den § 328 des RStrGB. ersetzten § 307 des preuß. StGB. vom 14. April 1851 zusammentraf, konstant neben der Confiskation nur auf die Gefängnißstrafe aus § 307 des StrGB. erkannt (Oppenhof Rechtspr. Bd. 3 S. 549, Bd. 4 S. 358; Goltdammer Archiv Bd. 12 S. 53). Es unterliegt keinem Bedenken, daß so auch jetzt neben der Confiskation nur auf die Gefängnißstrafe aus § 328 des RStrGB. als die höhere Strafe zu erkennen. Im vorliegenden Falle ist die erkannte Gefängnißstrafe von 3 Monaten auch concret höher als die Geldstrafe von 714 M., welcher

72 Tage Gefängniß substituirt sind. Diese Geldstrafe hätte deshalb nach der deutlichen Vorschrift des § 134 des Vereinszollgesetzes, welche durch § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum RStrGB. aufrecht erhalten, nicht noch neben der Gefängnißstrafe ausgesprochen werden dürfen und ist deshalb in Wegfall zu bringen. Der § 158 des Vereinszollgesetzes, welcher in gleicher Weise unberührt geblieben und vom Vorderrichter angezogen, verordnet allerdings, daß beim Zusammentreffen von Contrebande oder Defraudation mit anderen strafbaren Handlungen die für die erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung zu bringen, und man mag diese Vorschrift auch auf die ideale Concurrenz der Contrebande mit anderen Vergehen nicht bloß gegen das Vereinszollgesetz, sondern auch gegen andere Strafgesetze beziehen können. Aber der Gesetzgeber kann nicht beabsichtigt haben, durch den § 158 die ganze deutliche Vorschrift in § 134 desselben Gesetzes wieder aufzuheben.

---

Urth. des II. Straff. v. 7. Nov. 1884 c. S. (2167/84) (LG. Stettin).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 136 Ziff. 6, 158.

Die mit Verletzung der Zollvorschriften verübte Unterschlagung zollpflichtiger Gegenstände zieht zwar neben der Strafe für die Unterschlagung die Zollstrafe nach sich, es kann jedoch wegen der Zollstrafe eine nachträgliche Verfolgung derselben That nicht mehr stattfinden, wenn die That in einem früheren Verfahren mit der Strafe der Unterschlagung ohne Verhängung der Zollstrafe belegt worden ist. Ne bis in idem.

Aufhebung und Einstellung des Verfahrens. Gründe: Ein im Oktober 1883 in Swinemünde eingelaufener englischer Dampfer, der mit russischem Roggen nach Stettin befrachtet war und wegen zu großen Tiefganges Haff und Oder nicht passiren konnte, wurde durch Uebernahme eines Theiles der Ladung in die Fahrzeuge der Angeklagten erleichtert. Da die Zollabfertigung in Swinemünde nicht stattgefunden hatte, wurde die auf die Leichterfahrzeuge gebrachte Ladung unter amtlichen Verschluß gestellt. Nachdem die Leichter unter Segel gegangen waren, entfernten die drei Angeklagten, während sie sich noch auf der Fahrt befanden, und zwar ein jeder von ihnen in Gemeinschaft mit dem Angeklagten K. aus den amtlich verschlossenen Ladungsräumen, zu welchen sie sich unter Schonung des amtlichen Verschlusses Zugang zu verschaffen gewußt hatten, einen Theil der übernommenen Ladung und führten denselben in das zu diesem Zwecke bereit liegende Fahrzeug des Angeklagten K. über. In einem früheren, durch rechtskräftiges Urtheil vom 25. Febr. 1884 beendigten Strafverfahren sind die vier Angeklagten der Unterschlagung an diesen Quantitäten Roggen für schuldig erachtet und dieserhalb mit Strafe belegt. Den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bildet die den Angeklagten bezüglich desselben Roggens zur Last gelegte Zolldefraudation, und durch das angefochtene Urtheil sind die Angeklagten auch wegen dieses Vergehens zu Strafe verurtheilt.

Die von dem Angeklagten K. allein eingelegte Revision rügt die Verletzung des materiellen Rechts, sowie des Rechtssatzes: ne bis in idem durch unterlassene Anwendung. Die Beschwerde war auch für begründet zu erachten. Der erste Richter nimmt an, daß von den vier Angeklagten eine Zolldefraude und eine Unterschlagung in realer Concurrenz begangen seien. Schon diese Annahme ist unzureichend motivirt. Die Zolldefraude ist darin gefunden, daß die Angeklagten den Roggen aus dem amtlichen Verschlusse entfernt haben, die Unterschlagung darin, daß sie dann den so defraudirten Roggen auf das Schiff des Beschwerdeführers gebracht haben. Wenn nun auch in der Entfernung des Roggens aus dem amtlichen Verschlusse und der dadurch bewirkten Aufhebung der Zollcontrole eine vollendete Zolldefraude im Sinne des § 136 Ziff. 6 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 sehr wohl gefunden werden kann, so würde doch von einem realen Zusammentreffen von Defraude und Unterschlagung nur dann die Rede sein können, wenn nicht schon die Entfernung des Roggens aus dem amtlichen Verschlusse in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschehen wäre; denn dann läge in dieser Entfernung zugleich der Thatbestand beider Vergehen. Daß aber die Angeklagten bei dieser Handlung die Absicht der Zueignung noch nicht gehabt haben, spricht der erste Richter nicht aus, wenn er es auch vorher für „denkbar" erklärt, daß einer der Leichterschiffer den dem amtlichen Verschlusse entzogenen Roggen nach einem anderen Theile seines eigenen Schiffs gebracht hat, anstatt ihn zu verkaufen". Der § 74 des StrGB. ist also verletzt.

Für die Frage aber, ob die Verfolgung der in Rede stehenden That durch das Vorerkenntniß am 25. Febr. d. J. ausgeschlossen ist, ist es ganz gleichgültig, ob die Angeklagten die Zolldefraude und Unterschlagung in realer oder idealer Concurrenz begangen haben. Entscheidend ist für diese Frage nur, ob das Entziehen des Roggens aus dem amtlichen Verschlusse, worin jetzt die Zolldefraude gefunden ist, die That gewesen ist, welche in jenem früheren Strafverfahren Gegenstand der Anklage und demgemäß nach § 263 der StrPrO. auch Gegenstand der Urtheilsfindung war. Diese Frage ist zweifellos zu bejahen. Gegen die vier Angeklagten war damals auf Grund des nämlichen, in der Anklage ausgeführten Sachverhalts das Hauptverfahren wegen gemeinschaftlichen Diebstahls eröffnet und dieser zweifelsohne darin gefunden, daß die Angeklagten den Roggen, um ihn sich zuzueignen, aus dem amtlichen Verschlusse, d. h. aus dem Gewahrsam der Zollbehörde entfernt und so der letzteren weggenommen haben. Dieses concrete Thun, in welchem jetzt die Defraude gefunden ist, war also damals gerade der Gegenstand der Anklage. In dieser Handlung hat der damalige Richter offenbar auch die Unterschlagung gefunden, wegen deren er die vier Angeklagten verurtheilte. Denn, wenn er auch den jetzigen Beschwerdeführer als Mitthäter dieser Unterschlagung verurtheilte, also auch bei ihm einen schon vor der Zueignung erlangten Gewahrsam unterstellte, so hat er doch diesen Gewahrsam vermöge einer Construction, die ihre thatsächlichen Bedenken haben mochte, darin gefunden, daß der Beschwerdeführer noch vor der Entfernung des Roggens aus dem amtlichen Verschlusse „durch die Willfährigkeit der Mitangeklagten den Mitgewahrsam an der Ladung", also an dem ganzen unter Verschluß befindlichen Roggen erlangt hatte. Dies ergiebt sich noch unzweideutiger aus der weiteren Erwägung des damaligen Richters, daß, wenn man einen solchen Mitgewahrsam des Beschwerdeführers nicht unterstellen wollte, angenommen werden müßte, derselbe habe sich durch die Thätigkeit, mit welcher er die Entfernung des Roggens aus dem Verschlusse unterstützte, der Beihülfe der Unterschlagung und demnächst durch das Ansichbringen des Roggens der Hehlerei schuldig gemacht. Hätte aber der damalige Richter selbst die Unterschlagung nur in dem Verbringen des bereits aus dem amtlichen Verschlusse entfernten Roggens auf das Schiff des Beschwerdeführers gefunden, wie in dem angefochtenen Erkenntnisse angenommen wird, so hätte er doch aber judicirt, daß in dem von der Anklage gerügten Entziehen des Roggens aus dem amtlichen Verschlusse noch nicht die gerügte strafbare That, Diebstahl oder Unterschlagung, gefunden werden könne, also über dieses zur Anklage gestellte Thun rechtlich entschieden. Dann hat er aber über die Strafbarkeit dieses Thuns nach allen rechtlichen Gesichtspunkten entschieden, und eine weitere strafrechtliche Verfolgung dieser That nach irgend welchen rechtlichen Gesichtspunkten war nunmehr ausgeschlossen. Es unterliegt keinem Bedenken, daß der damalige Richter befugt gewesen wäre, in dem von der Anklage und dem Eröffnungsbeschlusse incriminirten Entfernen des Roggens aus dem amtlichen Verschlusse eine Zolldefraude zu finden und zu strafen, mochte er in dieser Handlung zugleich eine Unterschlagung erkennen oder nicht, und war der Richter hierzu befugt, so war er hierzu nach seiner Verpflichtung, die Anklage zu erschöpfen, auch gehalten. Die Vorschrift des §. 158 des Ges. v. 1. Juli 1869 hat nur die Bedeutung, daß der damalige Richter, mochte er in der That der An-

geklagten eine Unterschlagung und Zolldefraude in realer oder idealer Concurrenz erkennen, zugleich auf die Strafe der Zolldefraude erkennen konnte und mußte; dagegen wird durch diese Vorschrift der Rechtsgrundsatz: ne bis in idem, den die angefochtene Entscheidung unfehlbar verletzt, in keiner Weise berührt (vgl. Rechtspr. des vormaligen preuß. OTr. Bd. 6 S. 50).

# Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge.

Wegen Erhebung einer Uebergangsabgabe von alkoholhaltigen Firnissen, Lacken, Parfümerien haben mehrere Handelskammern eine Vorstellung an den Bundesrath in Berlin gerichtet. Wir entnehmen derselben Folgendes:

Die Grundsätze über die vertragsmäßigen Zölle, Uebergangssteuern genannt, welche die süddeutschen Staaten und die norddeutsche Branntwein-, und Biersteuergemeinschaft bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Malz gegenseitig erheben, haben gewiß im Laufe von 40 Jahren die Probe gehalten und einen möglichst günstigen Zustand innerhalb des Zollvereins und des Reiches geschaffen, nachdem es bis jetzt nicht hat glücken wollen, das letzte Ziel, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung auf diesem Gebiete, zu erreichen und die Hindernisse zu beseitigen, welche der Ausdehnung der Bier- und Branntweinsteuergemeinschaft auch auf die süddeutschen Staaten noch in den Weg sich legen. Man wird gerne anerkennen dürfen, daß die diesbezügliche Bemerkung eines so scharfen Beobachters und Finanzpolitikers wie Riecke (vergleiche Karl Victor Riecke: Ueber Zölle und Rübenzuckersteuer in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie Band II S. 370—71) eine durchaus treffende insoweit ist, als lediglich die Wirkung dieser Uebergangsabgabe in der ihr freilich auch zunächst nur zukommenden Eigenschaft als eigentliche Verzehrungssteuer in das Auge gefaßt wird. Leider haben sich aber diese Wirkungen im Laufe der Zeit nicht auf dieses naturgemäße Gebiet beschränkt. Die Voraussetzungen, auf welchen 1841 diese gebaut waren, haben sich geändert, die Technik hat in Deutschland mächtige Fortschritte gemacht: der Branntwein hat längst aufgehört, ausschließlich ein Konsumtionsgegenstand zu sein. Theilweise ist allerdings dieser Thatsache dadurch Rechnung getragen, daß unter dem 3. Juli 1879 dem Reichstage ein Entwurf, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vorgelegt wurde, welcher nach kurzer Berathung schon unter dem 10. desselben Monats Reichsgesetzeskraft erhielt. Auch Baden und Baiern haben daran anschließende Gesetze gleichen Inhalts erlassen. Allein die Wirkung dieses an sich gewiß sehr dankenswerthen gesetzgeberischen Gedankens ist eben denn doch, wie schon gesagt, keine durchaus ersprießliche geblieben. Vielleicht nicht ohne einen gewissen Zusammenhang mit der Rückvergütung der Branntweinsteuer an gewisse Gewerbe nach dem Satze, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird, hat sich mehr und mehr der Gedanke ausgebildet, daß derartige mit Branntwein verarbeitete Erzeugnisse der Uebergangssteuer in den einzelnen deutschen Brennsteuergebieten zu unterwerfen seien.

So wurden seit einigen Jahren weingeisthaltige Firnisse und Lacke zunächst in Bayern, nachher aber auch in Preußen, Sachsen und andern Theilen der Norddeutschen Brennsteuergemeinschaft mit der ganzen oder doch einem aliquoten Theil der Uebergangssteuer auf Branntwein belegt, wenn sie über die Grenze dieser genannten Länder eingeführt wurden; dabei ist das Verfahren ein äußerst verschiedenes, ja man darf sagen willkürliches, insofern die erhobenen Sätze zwischen 16 und 26 M. per 100 kg schwanken; bald werden die erwähnten Lacke und Firnisse in die Klasse der höchstgradigen Spirituosen eingereiht, bald wieder tritt eine je nach dem subjektiven Ermessen der einzelnen Steuerbeamten höhere oder niedere Steuerveranlagung ein. — Was in Bezug auf die Lack- und Firniß-Industrie erst der allerneuesten Zeit angehört, gilt schon seit viel längerer Zeit für die gesammte Parfümerie-Industrie. Immerhin ist auch hier die Wirkung der Belegung mit der Uebergangssteuer erst in der neueren Zeit mehr wie sonst fühlbar geworden. Wir brauchen kaum beizufügen, daß durch diese thatsächlichen neuen Steuerauflagen, die, wie gesagt, bis jetzt nur in einzelnen Theilen Deutschlands zur Geltung gelangt sind, eine künstliche Schiebung der bestehenden industriellen Verhältnisse in den einschlägigen Branchen herbeigeführt wurde, zu welcher kein besonderer Anlaß, ja wie wir beweisen zu können glauben, nicht einmal eine Berechtigung vorliegt. Wie schwer diese ganze Neuerung auf den betr. Industrieen lastet, läßt rücksichtlich der weingeisthaltigen Lacke und Firnisse schon der eine Umstand erkennen, daß sich nicht blos die Fabrikanten derjenigen Länder ernstlich belästigt fühlen, deren Erzeugnisse in anderen deutschen Staaten in besagter Weise nochmals versteuert werden, während die Zollämter ihres eigenen Landes nicht in gleicher Weise den gleichen Erzeugnissen anderer deutschen Staaten begegnen (wie Baden und Württemberg), sondern nicht minder auch die Fabrikanten derjenigen Länder, an deren Grenzen diese Uebergangssteuer erhoben wird. Das erklärt sich nun eben daraus, daß alle einigermaßen entwickelten deutschen Industriezweige ihr Absatzfeld nicht auf das eigene Land beschränken können und daher weit größeres Interesse daran haben, daß in steuerlicher Beziehung für ganz Deutschland möglichst einheitliche und möglichst konstante Steuerauflagen bestehen. Unter diesem letzteren verbindenden Gesichtspunkte haben sich daher die ergebenst unterfertigten Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern dahin geeinigt, in einer gemeinsamen Vorstellung ihre einschlägigen Wünsche und Beschwerden dem hohen Bundesrathe zur geneigten Würdigung und Berücksichtigung zu unterbreiten.

Unsere Beschwerde über den Zustand, wie er sich auf Grund einer allmählich keineswegs allgemeinen Interpretation des Zollvereinsvertrags von 1867 in den einzelnen deutschen Staaten herausgebildet hat, stützt sich in allererster Linie auf die rechtliche Unhaltbarkeit einer solchen Gesetzesauslegung.

> Die Denkschrift sucht nun unter Bezugnahme und Anführung einer von ihr an das badische Finanzministerium gerichteten Vorstellung unter fernerer Bezugnahme auf Hirth's Annalen auf Schneiders Umschau, auf bez. Werke von Dr. Rud. Delbrück, auf die Reichsverfassung wie den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 und auf die bayrische Gesetzgebung nachzuweisen, daß nirgends ein einziger Fall der Erstreckung des Begriffs Branntwein über das, was man gemeiniglich darunter versteht, hinaus zu entdecken sei, und fährt dann fort:

Eine andere Konsequenz, die aus dem bestehenden Zustande rechtlich zu ziehen ist und auch mit unerbittlicher Logik von Seiten der Straßburger städtischen Verwaltung bereits gezogen wurde, ist die Erhebung des Oktroi neben der Uebergangssteuer und zwar in derselben Höhe wie die letztere. In Nr. 5 des Octroitarifs der Stadt Straßburg vom 1. Januar 1884 ist nämlich bestimmt, daß reiner Weingeist in Sprit, Branntwein und sonstigen Flüssigkeiten enthalten, der Taxe von 20 M. für einen Hektoliter unterliegt. Obwohl also hier ausdrücklich nur von Flüssigkeiten die Rede, wurde doch von der betreffenden Behörde erklärt, daß der Tarif eben zu den sonstigen Flüssigkeiten Firnisse, Essenzen, Extrakte und sonstige Präparate, welche Alkohol enthalten, zähle. Der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg hat in einem Erlasse vom 22.

Juli 1884 diese Anschauung vollauf bestätigt. Was in Straßburg heute Recht ist, kann in zahlreichen anderen Gemeinden des übrigen Deutschlands jeden Augenblick Recht werden, weil auf Branntwein in den meisten Ländern auch eine gemeindliche Umlage und daher eine Uebergangsabgabe, wenn auch nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde erhoben werden kann. Wenn es sich um die Auffindung neuer Steuerquellen handelt, pflegt man auch sonst nicht gerade lange zu zaudern, hier um so weniger, als diese Steuer bei der Ausdehnung, welche man ihr in Straßburg gegeben hat, — eine Interpretation, die aber freilich nur, wie oben gezeigt, eine natürliche Folgerung jener Auffassung ist, welche in dem mehrgenannten Obertribunalserkenntnisse von 1871 zum Ausdruck gelangt ist, — als eine Art Luxussteuer, die vielleicht auch nicht so ganz unergiebig sein möchte. Auf solche Weise könnten sich also schließlich die einzelnen Städte gegen einander bezw. gegen das sie umgebende Land vollständig abschließen; denn es ist naturgemäß, daß eine solche doppelte Auflage einmal in der Form als Uebergangssteuer, sodann in Form des Oktroi schlechthin prohibitiv wirken müßte.

Nachdem die Denkschrift dann noch die Ungleichheit der stattfindenden Besteuerung Seitens der verschiedenen Zollstätten, die Umständlichkeit der mit der Versteuerung verknüpften Formalitäten, und den Nachtheil eingehend besprochen hat, der der betr. Industrie aus alle dem erwächst, führt sie unter Beigabe eines Gutachtens der Großh. Bad. chemisch-technischen Versuchsanstalt zu Karlsruhe aus, daß eine reine Wiederausscheidung des Spiritus aus Lacken-, Firnissen- und Parfümerien behufs Verwendung zum menschlichen Genuß völlig unthunlich und auch unrentabel sei und schließt dann, wie folgt:

Die geschehenen Ausführungen in ihrer Gesammtheit dürften wohl die ergebenst unterfertigten Handels- und Gewerbekammern zu der Bitte berechtigen:

es wolle der hohe Bundesrath ausdrücklich anerkennen, daß sich der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 ausschließlich nur auf Konsumtibilien beziehe und daß daher von der bisher vereinzelt erhobenen Uebergangssteuer schlechterdings künftig Umgang zu nehmen sei.

Sollte aber diesem Begehren aus irgend welchen Gründen nicht entsprochen werden können, so ersuchen wir ebenso dringend darum,

daß die Frage der inneren Besteuerung aller mit Sprit verarbeiteten Waaren einheitlich und gleichheitlich für ganz Deutschland untersucht und geregelt werde.

Da aber in dem letzteren Fall wohl einige Zeit verfließen dürfte, bis die nöthigen Erhebungen gepflogen sind und eine endgültige Einigung zwischen den Regierungen der einzelnen Steuergebiete herbeigeführt sein wird, so bitten wir für den eventuellen Fall sofort

a. bezüglich der Parfümerien eine Befreiung von der Uebergangssteuer wenigstens insoweit auszusprechen, als dieselben in Flaschen und Aufmachungen, wie sie unmittelbar in den Verkehr gelangen, über die Grenze eines der drei Brennsteuergebiete transportirt werden;

b. die Uebergangssteuer für weingeisthaltige Lacke und Firnisse im Gebiete der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft sowie in Bayern auf einen einheitlichen Fuß herbeizuführen.

Der Gewährung dieser Bitte vertrauend, zeichnen

Mannheim, den 31. Januar 1885

in vollkommener Hochachtung

die Handelskammer für den Kreis Baden,
die Handels- und Gewerbekammer in Dresden,
die Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach,
die Handelskammer für den Kreis Karlsruhe,
die Handelskammer in Köln,
die Handelskammer in Mainz,
die Handelskammer für den Kreis Mannheim,
die Handelskammer in Offenbach,
die Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim,
die Handels- und Gewerbekammer Stuttgart.

---

Aus Plauen geht uns die Mittheilung zu, daß die vogtländischen Fabrikanten englischer Gardinen eine Petition an den Bundesrath gerichtet haben, dahingehend, daß wenigstens der Zoll für diejenigen nothwendigerweise von England zu beziehenden Baumwollgarne, die zur Herstellung solcher Gardinen verwendet werden, welche zum Export gelangen, wieder zurück erstattet werde. Die Plauensche Handelskammer hat diese Petition der Zoll- und Steuercommission zur Begutachtung überwiesen und wird jedenfalls dieselbe befürworten. Da der Halbseidenindustrie die Zollrückgewähr in ziemlich sichere Aussicht gestellt ist, so hoffen die Fabrikanten englischer Gardinen diese Vergünstigung gleichfalls zu erlangen. (Wochenschr. f. Sp. u. W.)

# Verkehr mit dem Ausland.

## Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Zolltarifentscheidung des Reichsschatzamts.

(Fortsetzung.)

Nr. 6502. Lavaspitzen für Gasbrenner — Zollsatz 55 pCt. vom Werth.

Nr. 6511. Taschennecessaires, bestehend in Pfropfenzieher, Knöpfer und Nagelfeile aus Eisen oder Stahl, welche so gefertigt sind, daß sie zusammengeklappt werden können und die Tasche nicht verletzen, gehören nicht unter Nr. 6217 und 6218 (Hand. Arch. 1884 I. Augustheft S. 413 ff.) behandelten Taschennecessaires, sondern unterliegen als Eisen- oder Stahlwaare einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6515. Fässer, in denen Cement eingeht, sind bei Feststellung des zollpflichtigen Werths mit in Ansatz zu bringen.

Nr. 6516. Tafeloblaten (Tafeln ohne Oblatenmasse von unregelmäßiger Größe) sind nicht als Oblaten anzusehen, sondern als nicht besonders aufgeführtes Fabrikat mit 20 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6519. Pflasterziegel, mit farbigen Verzierungen und glasirt — Zollsatz 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6522. Satinstreifen, gemusterte, welche zu Hutfutter Verwendung finden, sind, wenn sie nicht in bestimmte Längen geschnitten sind, sondern z. B. in Stücken von 60 bis 70 m bei einer Breite von 7¾ Zoll eingehen, nicht als Hutaufputz anzusehen und zahlen demgemäß 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6530. Photographisches Papier, welches nicht mit Albumin behandelt ist, unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6533. Poröse Gefäße oder Zellen für elektrische Batterien, aus weißer Thonerde, Kohle und Metall gefertigt — Zollsatz wie für „alle anderen weißen Thonwaaren, aus erdigen oder mineralischen Bestandtheilen" 55 pCt. vom Werth.

Nr. 6537. Jutekanevas oder Futterstoff — Zollsatz 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6538. Sogenannte Byzantinische Teppiche, von demselben Gewebe wie Brüsselteppiche und von diesen nur insoweit

verschieden, als hin und wieder, in unregelmäßigen Zwischenräumen ein Metallfaden eingewebt ist, entrichten den Zoll wie Brüsselteppiche, nämlich 30 Cents für die □Yard und 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6544. Bruchenden von Stahlschienen (die schadhaften Enden von Stahlschienen, welche nach dem Walzen abgeschnitten werden) — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6545. Bittermandelöl, welches durch Destillation von eingeweichtem Mandelkuchen gewonnen ist — zollfrei.

Nr. 6546. Japanisches Papier, Lederimitation — Zollsatz wie für nicht besonders aufgeführtes Papier 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6547. Schnur, Tressen und Stickereien ꝛc. von plattirtem Silber — Zollsatz 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6548. Clams (Art Austern), welche aus der Schale genommen und in frischem Zustande in hermetisch verschlossenen Blechkannen eingelegt sind, sind zollfrei.

Nr. 6553. Runde konvexe Porzellantafeln mit Malerei — Zollsatz 60 pCt. vom Werth.

Nr. 6555. Handblasebälge aus Holz, Leder und Metall, letzteres einen Hauptbestandtheil bildend, Zollsatz 45 pCt. vom Werth, wie für nicht besonders aufgeführte Waaren, ganz oder theilweise von Eisen oder anderem Metall.

Nr. 6567. Irdene Krüge, als handelsübliche Verpackung von feinem Tafelsatz, unterliegen keiner besonderen Tarifirung als Irdenwaare.

Nr. 6573. Citronenextrakt, eine Mischung von Alkohol und Citronenöl, welcher dazu dient, um Eis, Gebäck ꝛc. den Geschmack zu geben, fällt nicht unter „Fruchtäther, Oele oder Essenzen", sondern unterliegt als alkoholische Mischung einem Zoll von 2 Dollars für das Gallon Alkohol und 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6576. Hühneraugenpflaster, bestehend in runden oder achteckigen Stücken von Wollenfilz, mit einem Loch in der Mitte, und auf einer Seite mit einem Ueberzug von Leim oder Hausenblase versehen, sind nicht als medizinische Präparate anzusehen, sondern unterliegen dem Zoll für Wollenwaaren.

Nr. 6578. Gewöhnliche irdene Krüge mit Metalldeckel, welche allgemein als Bierhumpen benutzt werden, unterliegen, wenn die beim Formen hervorgebrachten erhabenen Seitenverzierungen nicht etwa nachher bemalt oder dekorirt worden sind, einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6581. Silbererz, welches durch Zermalmen oder sonstige Bearbeitung eine Werthvermehrung erfahren hat, unterliegt einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6586. Ovalgeformtes Holzkohlen-Eisen - Zollsatz $1^2/_{10}$ Cents für das Pfund.

Nr. 6588. Papierkarten zum Aufziehen von Photographien, durch Zusammenleimen von zwei oder mehr Papierbogen hergestellt, unterliegen, wenn bedruckt, als Druckwerke einem Zoll von 25 pCt. vom Werth, und, wenn unbedruckt, als Papierwaare einem Zoll von 15 pCt. vom Werth.

Nr. 6589. Konzentrirter saurer Orangensaft, ohne jegliche Beimischung anderer Stoffe hergestellt, ist, ebenso wie Citronen und Limonensaft, zollfrei.

Nr. 6591. Neue Stücke von farbigen Glascylindern, welche behufs Anfertigung von Knöpfen in bestimmte Längen gebrochen sind, sind nicht als Bruchglas, nur zum Wiedereinschmelzen geeignet, anzusehen, sondern als Halbfabrikat zur Knopffabrikation mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6594. Baumwollenes Sammetband — Zollsatz wie für Baumwollensammet 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6600. Spazierstöcke von gereckter und getrockneter animalischer Deckhaut, der ganzen Länge nach mit einem Eisenstab durchzogen, welcher an dem Ende etwas hervorragt, jedoch weder mit Zwinge noch mit Spitze versehen, sind als fertige Stöcke anzusehen — Zollsatz 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6619. Resorcine, ein Steinkohlentheerprodukt, welches durch Einwirkung von Pottaschelösung auf Bromophenol, Chlorophenol und Indophenol gewonnen wird — Zollsatz 20 pCt. vom Werth.

## Rußland.

Der russische „Regierungs-Anzeiger" enthält nachstehende amtliche Bekanntmachung über die Aenderung des Zolltarifs:

„Der Reichsrath hat nach Prüfung einer diesbezüglichen Vorlage des Finanz-Ministers sich gutachtlich dahin geäußert, daß in Abänderung einiger der bisher bestehenden Zolltarifsätze fortan zu besteuern seien:

I. a. Häringe, gesalzene und geräucherte, Stockfisch und jeder andere getrocknete oder an der Luft gedörrte Fisch — mit 22 Kopeken Gold pro Pud Brutto.

b. Jeglicher Thee, der über die europäische Grenze importirt wird, mit 21 Rbl. Gold pro Pud.

c. Kiachta-Thee, über das Zollamt vom Irkutsk importirt:

α. die schwarzen Theegattungen, Blumen- und gelber Thee mit 12 Rbl. Gold pro Pud.

β. Ziegelthee mit 2 Rbl. Gold pro Pud.

d. Traubenweine:

α. jegliche, in Fässern und Fäßchen importirt, mit 3 Rbl. 50 Kop. Gold pro Pud Brutto, und

β. moussirende Weine jeder Art, in Flaschen importirt, mit 1 Rbl. 25 Kop. Gold pro Flasche.

e. Oliven oder Baumöl und jegliche vegetabilischen Oele, mit Ausnahme der besonders namhaft gemachten, Knochenöl, Fette und brenzliche Oele, Firniß und Baumöl mit Zusatz von Terpentin, mit 2 Rubel 20 Kopeken Gold pro Pud.

f. Seide, gedrehte und gewundene (Trame und Organsin) gehaspelte Seide zu Einschlag und Kette, desgl. Seide jeder Art zum Nähen, Garn aus Bourre de soie und Flockseide mit oder ohne Beimischung von Wolle, Flaumhaar oder Baumwolle:

α. ungefärbte mit 16 Rbl. Gold pro Pud und

β. gefärbte und bedruckte mit 32 Rubel Gold pro Pud.

g. Korinthen werden zollfrei durchgelassen.

II. Die in dem vorstehenden Punkte I enthaltenen Bestimmungen haben mit dem Tage ihrer Publikation in der „Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen" in Kraft zu treten und ist dem Finanz-Minister anheimzustellen, den Inhalt derselben den betreffenden Zollämtern zur Nachachtung und unverzüglichen Ausführung telegraphisch zur Kenntniß zu bringen.

Der Kaiser hat dieses Gutachten des Reichsraths am 15. Januar d. J. genehmigt.

## Finnland.

Laut amtlicher Bekanntmachung vom 11. d. M. ist der finnische Eingangszoll auf Kochsalz auf finnische Mark 0,80 pro Tonne herabgesetzt worden und zwar mit der Wirkung vom 1. Januar 1885, so daß für die seit diesem Termin nach dem bisherigen Satz von finnischen Mark 1,60 erlegten Zollbeträge die Differenz zurückvergütet wird.

Laut einer amtlichen Bekanntmachung vom selben Tage ist der bei der Ausfuhr von Holz aus Finnland bisher erhobene Ausfuhrzoll bis auf Weiteres aufgehoben.

---

## Briefkasten.

Herrn St. J. K. in B.

Auf die Anfrage vom 27/1. cr. erwidern wir, daß es dabei hauptsächlich auf den Wortlaut der bezügl. der Kaution zwischen Brenner und Brennereibesitzer vereinbarten Abmachung ankommt.

Jedenfalls scheint es uns, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, die Kaution des Brenners auf dessen Strafe zu verrechnen und die Steuer vom Brennereibesitzer einzuziehen, der sie ja doch bei der Defraudation in der That erspart hat. Bestimmungen darüber haben wir trotz vieler Nachforschungen nicht auffinden können. Es ist dies auch jedenfalls jetzt ein Rechtsstreit zwischen Brenner und Brennereibesitzer, bei dem es, wie gesagt, auf den Wortlaut der Abmachung ankommt.

Die Redaktion.

# Personal-Nachrichten.

## Preußen.

Bei dem Finanzministerium

wurden dem Geheimen Oberfinanzrath von Pommer-Esche die Anlegung des Komthurkreuzes des Königlich Bayerischen Verdienstordens der Krone, und dem Geheimen Oberfinanzrath Pochhammer des Komthurkreuzes des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael gestattet.

1. Veränderungen in der Stellenbesetzung.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

gestorben: 1. der Provinzialsteuersekretär Kalcher in Königsberg und 2. der Revisionsinspektor Liebisch in Tilsit;

in der Provinz Westpreußen:

versetzt: der Ober- und Geheime Regierungsrath Gutsch bei der Provinzialsteuerdirektion in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Hannover;

in der Provinz Brandenburg:

versetzt: der Obersteuerkontroleur Pflugmacher in Soldin in gleicher Eigenschaft nach Eberswalde;

in der Provinz Schlesien:

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Hausbrand in Myslowitz zum Mitgliede der Provinzialsteuerdirektion in Köln und 2. der Regierungsrath Walter in Breslau als Oberzollinspektor nach Emmerich (Rheinprovinz);

in der Provinz Sachsen:

gestorben: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor von Eickstedt in Langensalza;

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor v. Düsterlho in Salzwedel;

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Jakobs in Nordhausen nach Salzwedel und 2. Schulenburg in Mühlberg nach Nordhausen;

in der Provinz Schleswig-Holstein:

gestorben: der Kreuzzollinspektor Dittmann in Flensburg;

in der Provinz Hannover:

pensionirt: der Obergrenzkontroleur Rose in Papenburg;

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Kuhrts in Norden als Obersteuerkontroleur nach Mühlberg (Provinz Sachsen), 2. der Obergrenzkontroleur Lausen in Ditzum in gleicher Eigenschaft nach Papenburg und 3. der Hauptamtsassistent Andreas in Hannover zum Obergrenzkontroleur in Ditzum;

in der Provinz Westfalen:

versetzt: 1. der Regierungsassessor Erdtmann in Münster als Oberzollinspektor nach Myslowitz (Provinz Schlesien), 2. der Obersteuerkontroleur Bleisch in Berleburg in gleicher Eigenschaft nach Soldin (Provinz Brandenburg);

befördert: der Hauptamtsassistent Bollmann in Münster zum Obergrenzkontroleur in Uelzen (Provinz Hannover);

in der Rheinprovinz:

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Dr. Runde in Emmerich zum Mitgliede der Provinzialsteuerdirektion in Münster, 2. der Hauptamtsassistent Herrmann in Crefeld zum Obergrenzkontroleur in Norden (Provinz Hannover).

2. Ordensverleihungen.

Aus Anlaß der Feier ihres Dienstjubiläums wurde

in der Provinz Brandenburg:

1. dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Villaret in Berlin der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, 2. dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Herke in Belzig der rothe Adlerorden 4. Klasse und 3. dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Pacius in Kyritz der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

---

**Bei Gelegenheit der Feier des Krönungs- und Ordensfestes** wurde

bei dem Finanzministerium

dem Geheimen Finanzrath und vortragenden Rath Löwe der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife,

in der Provinz Westpreußen

dem Ober- und Geheimen Regierungsrath Gutsch bei der Provinzialsteuerdirektion in Danzig der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und 2. dem Hauptamtskontroleur Berndt in Elbing der rothe Adlerorden 4. Klasse,

in der Provinz Brandenburg

1. dem Provinzialsteuersekretair Fuchs in Berlin, 2. dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Praël in Neu-Ruppin und 3. dem Revisionsinspektor und Zollexpeditionsvorsteher Sandt in Berlin der rothe Adlerorden 4. Klasse,

in der Provinz Pommern

1. dem Regierungsrath Wangemann bei der Provinzialsteuerdirektion in Stettin, 2. dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Ulrich in Stettin und 3. dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Velthusen in Schivelbein der rothe Adlerorden 4. Klasse,

in der Provinz Posen

dem Provinzialsteuerdirektor, Geheimen Oberfinanzrath Peine in Posen der rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub,

in der Provinz Schlesien

1. dem Regierungsrath Walter bei der Provinzialsteuerdirektion in Breslau, 2. dem Büreauvorsteher Förster bei der Provinzialsteuerdirektion in Breslau, 3. dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Hammer in Görlitz,

in der Provinz Sachsen

dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Weniger in Quedlinburg,

in der Provinz Hessen-Nassau

1. dem Obersteuerinspektor, Steuerrath von Skopnick in Biebrich der rothe Adlerorden IV. Kl.

ferner

dem Stationskontroleur, Oberzollinspektor Hoffmann in Oldenburg der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

## Sachsen.

Versetzt: Geyler, Obergrenzcontroleur, H.-A.-B. Schandau, — Obersteuercontroleur, H.-A.-B. Plauen; Henker, Einnehmer b. d. A.-Z.-A. I Reichenberg, H.-A.-B. Zittau, — Controleur b. d. H.-Z.-A. Schandau; Kospoth, Bureau-Assistent b. d. Zoll- u. Steuer-Rechnungsexpedition, — Calculator bei derselben Expedition; Lommatzsch, Assistent b. d. H.-Z.-A. Zittau, — Obergrenzcontroleur, H.-A.-B. Zittau; Rheinschüssel, Obergrenzcontroleur, H.-A. B. Zittau, — Obersteuercontroleur, H.-A.-B. Freiberg; Unruh, Obersteuercontroleur, H.-A.-B. Plauen, — Obersteuercontroleur, H.-A.-B. Dresden.

## Oldenburg.

Verliehen: das Ehren-Comthurkreuz des Großherzoglichen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig: dem Geheimen Oberfinanzrath und Oberzolldirektor Heumann zu Oldenburg; das Ehrenkreuz erster Klasse mit der goldenen Krone: dem Oberinspektor Benecke zu Oldenburg; das Ehrenkreuz 1. Klasse: dem Hauptamtsrendanten Fricke zu Bracke.

## Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Zollinspektor Löffer zu Mülhausen zum Revisionsinspektor daselbst; der kommissarische Zollinspektor Meyer

zu Deutsch-Avricourt zum Zollinspektor daselbst; der Sekretariatsassistent Schwamb zu Straßburg zum Obergrenzkontroleur zu Aumetz;

versetzt: Der Zollinspektor Bollmann von Deutsch-Avricourt nach Mülhausen; der Obergrenzkontrolör Stockhausen von Aumetz nach Solgne; der Obergrenzkontrolör André von Solgne als Assistent I. Klasse nach Saarburg;

dekorirt: Der Hypothekenbewahrer Bouda zu Metz, der Hauptzollamtsrendant Hermanni zu Diedenhofen } mit dem Rothen Adlerorden IV. Klasse.

# Anzeigen.


Im Verlage von **Wilh. Gottl. Korn in Breslau** ist erschienen:

## Materne-Schneider,

die Kassen-Buch- und Registerführung der Preußischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, sowie der denselben untergeordneten Hebestellen.

In zweiter Auflage bearbeitet von

**Albert Schneider,**

Kgl. Preuß. Ober-Zoll-Inspector und Hauptamts-Dirigent.

Ein starker Band in Groß-Octav. Preis broch. 7 M., geb. 9 M.

---

Soeben erschienen:

**Merck's Waaren - Lexicon**

für **Handel, Industrie u. Gewerbe.**

3. Auflage. 2. Abdruck.

Herausgegeben von **Prof. Dr. Birnbaum, Prof. Dr. A. Lüdicke, Dr. G. Heppe** 2c.

45 Bogen eleg. ausgestattet broch. M. 8.—, eleg. geb. M. 9.—

**Verlag von G. A. Glöckner in Leipzig.**

**Vorräthig in allen Buchhandlungen.**

---

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

**Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte**

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

| | | gebunden |
|---|---|---|
| Band 1. | Zollgesetz. 3. Auflage | 3 M. — Pf. |
| „ 2. | Regulative. Erster Band. 2. Auflage | 5 „ 50 „ |
| „ 3. | Zolltarif. 1879 | 3 „ 75 „ |
| | Nachtrag dazu | — „ 75 „ |
| „ 4/5. | Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) | 4 „ — „ |
| „ 6. | Regulative. Zweiter Band | 4 „ — „ |
| „ 7. | Merck, Waarenlexikon | 9 „ — „ |
| „ 8. | Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil | 3 „ 75 „ |
| | | 34 M. 75 Pf. |

für 30 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

---

**Das Uniforms-Preis-Verzeichniß**

von

**Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin**

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

---

**Tabellen zur Berechnung der Pensionsbeträge**

(Preis 1 M. — eventuell in Briefmarken)

von

**H. Hartung,** Hauptsteueramts-Rendant

in **Hannov.-Münden.**

---

**Genau corrigirte Tabellen**

zur **Feststellung** der

**Maischraumsteuer** zum **höheren** und **niederen Satz** bis zu 5000 M.

von **Lentze,**

Hauptamts-Controlör in Dortmund.

Preis brochirt 1,50 Mk.

zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

---

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

In unterzeichnetem Verlage ist erschienen:

# Der preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine

## Dienst- und Rechtsverhältnisse.

## Ein Handbuch

für die Behörden und Beamten der Verwaltung der

## indirekten Steuern

früher herausgegeben von **C. Rumpf,**

jetzt bearbeitet und mit hoher Genehmigung herausgegeben von

**O. Schütze,**

Rechnungsrath im Finanz-Ministerium.

**Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage.**

48½ Druckbogen gr. 8° Preis geheftet *M.* 12—; in elegantem Halbfranzband gebunden *M.* 15.—

Das Handbuch ist ein sehr **nützliches** und **brauchbares,** für den Beamten fast **unentbehrliches Werk,** da es über alle Verhältnisse und Bestimmungen, welche für ihn von Wichtigkeit und Interesse sind, in 29 Abschnitten jederzeit eine klare und genügende Auskunft gewährt.

**Inhalt:** Erwerbung und Anstellungsberechtigung. — Vereidigung, Installation und Bestallung. — Stellung und Pflichten der Beamten im Allgemeinen. — Stellung und Pflichten der einzelnen Beamtenkategorien bei der Verwaltung der indirekten Steuern im Besonderen. — Anstellung der Beamten in den einzelnen Dienststellen, Beförderung, Versetzung, Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Behörden. — Rangordnung, Titel und Ordensverleihungen. — Uniform, Bewaffnung und Waffengebrauch. — Besoldung der Beamten. — Wohnungsgeldzuschuß. — Pfändung des Diensteinkommens. — Pferdegelder, Remontefonds, Vorschüsse zum Fourageankauf. — Büreaukostenentschädigungen. — Dienstliche Nebenbezüge, Gehaltsvorschüsse, Remunerirung von Hülfsbeamten. — Entschädigungen für Dienstreisen. — Benutzung von Dienstwohnungen. — Uebernahme von Nebenämtern und Gewerbebetrieb seitens der Beamten. — Kautionsbestellung. — Heranziehung der Beamten zu den Reichs-, Staats- und Gemeindelasten. — Verpflichtung der Beamten zum Militärdienste und Einkommensbezüge während der Einziehung zum Militär. — Urlaubsertheilung und Stellvertretung beurlaubter Beamten. — Bestrafung der Beamten. — Festsetzung und Ersatz von Kassendefekten. — Feier des Dienstjubiläums. — Uebertritt der Beamten in den zeitweiligen Ruhestand. — Uebertritt in den dauernden Ruhestand. (Pension.) — Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten. — Anstalten für Erziehung von Beamtenkindern. — Besondere Verhältnisse der zeitweise in den Reichsdienst oder in den Dienst anderer Staaten getretenen Beamten. — Nachträge und Ergänzungen.

Der Text der einzelnen Abschnitte, der die Bestimmungen, Anordnungen u. s. w. enthält, ist mit Erläuterungen und Anmerkungen des Herausgebers versehen; außerdem ist ein genau gearbeitetes chronologisches Register und ein Sachregister für das schnelle Zurechtfinden in den vorhandenen Stoff nach jeder Richtung hin beigefügt.

Um die Anschaffung dieses vorzüglichen Werkes zu erleichtern, liefert die Verlagshandlung dasselbe auch in **monatlichen Ratenzahlungen von je 3 Mark;** die Herren Beamten belieben sich deshalb direkt an die Verlagshandlung zu wenden.

Leipzig, 10. Königsstraße. **R. Bredow, Verlagshandlung.**

**Verlag von R. Bredow in Leipzig.**

## Tabellen

der

## Wittwen- und Waisengeld-Beiträge,

**der Pensionen,**

sowie der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder

der

**Preussischen Staatsbeamten bez. der Hinterbliebenen derselben.**

(Separat-Abdruck aus **Schütze,** preuß. Steuerbeamte. 7. Auflage.)

Preis geheftet: 80 Pfennige.

## Das Tabacksteuer-Gesetz

**vom 16. Juli 1879**

nebst den zur Ausführung desselben erlassenen amtlichen Vorschriften.

Zusammengestellt

und mit Erläuterungen und einem Wortregister versehen

von **P. Reinhold,**

Geh. exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.

Preis geheftet: M. 3.

**M. Barschall, Königsberg i. Pr.,**

**Reichs-Post-Lieferant.**

Spezialität:

**Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.**

Beste Stoffe, eleganter Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

**Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!**

Der praktische

## Aufsichtsbeamte.

**Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.**

Ein Leitfaden

**für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte,**

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

**A. SCHNEIDER,**

Königl. Ober-Zoll-Inspektor und Dirigent des Haupt-Zoll-Amtes zu Rügenwalde.

Enthält eine **Anleitung** zur **erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes,** hinsichtlich der **Zölle,** der **Reichs-Tabak-Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer,** der **Salz-** und **Reichsstempel-Abgaben** und der **Biersteuer,** unter Angabe der gegen **Steuerverkürzungen** jeder Art zu Gebote stehenden **Entdeckungsmittel** nebst **bildlicher Darstellung** und **Beschreibung** des **Fabrikationsverlaufs** in **Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen** ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der **Zolltarif von 1879** ist in dieser Auflage nach den betreffenden **Gesetzesnovellen berichtigt,** und dem **Tabaksteuergesetz** sind die dazu erlassenen **Dienstvorschriften** beigefügt worden.

**Preis 4 Mark.**

Zu beziehen durch die Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- ꝛc. Wesens, Rügenwalde.

Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Neuer schweizerischer Zolltarif.

vom 26. Juni 1884,
am 1. Januar 1885 in Kraft getreten.

## Einleitende Bestimmungen.

Neben den im Tarif als zollfrei erklärten Waaren bleiben bis auf Weiteres folgende Gegenstände von der Entrichtung eines Zolles befreit:

### A. Bei der Einfuhr.

1) Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

2) Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauch derselben sich befunden haben und zu deren weiterm Gebrauche bestimmt sind;

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

3) Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen eines Vertragsstaates sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete der Schweiz niederlassen.

4) Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.

5) Armenfuhren mit deren Gepäck.

6) Packete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von ½ kg nicht übersteigen.

7) Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens 1 kg Waaren mit sich trägt, sofern der Zoll von der Gesammtheit dieser Waaren den Betrag von 5 Rp. nicht übersteigt.

8) Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, insofern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt sind, und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder auf kleinen Handwägelchen geführt werden, wobei aber immerhin die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf der Grenzzollstätte nothwendig ist.

9) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind (siehe Art. 118 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz).

10) Unverkauft aus dem Auslande zurückkehrende Waaren Schweizerischen Ursprungs, unter Beobachtung der in Art. 115 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vorgeschriebenen Bedingungen.

11) Leere Fässer, Säcke 2c., nach Art. 119 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

### B. Bei der Ausfuhr.

12) Alle im Tarif für die Ausfuhr nicht speziell mit einem Zoll belegten Gegenstände.

13) Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden und deren Ausfuhrzoll zusammen weniger als 10 Rp. beträgt.

### C. Im Freipaßverkehr.

14) Waaren und Vieh, welche vorübergehend in die Schweiz ein- oder aus derselben ausgeführt werden.

15) Waaren und Vieh, welche auf ungewissen Verkauf, oder im Meß- und Marktverkehr, ein- oder ausgeführt werden.

16) Verkäufliche Waarenmuster.

17) Gebrauchte Maschinen und Werkzeuge von Bauunternehmern.

18) Waaren, welche behufs Veredlung oder Reparatur ein- oder ausgeführt werden.

19) Gegenstände zu Ausstellungen.

Siehe die einschlägigen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881, Abschnitt IV, sowie des Handelsvertrages mit Deutschland vom 23. Mai 1881, Art. 5 und 6.

### D. Im Grenzverkehr.

20) Landwirthschaftlicher Grenzverkehr:
Siehe Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881, Abschnitt VIII.

21) Spezieller Grenzverkehr:
a. mit Deutschland: Siehe Handelsvertrag mit Deutschland vom 23. Mai 1881, Anlage B;
b. mit Frankreich: Siehe Konvention betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse, vom 23. Februar 1882; Reglement betreffend die Landschaft Gex, vom 23. Februar 1882; Uebereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hochsavoyen, vom 14. Juni 1881;
c. mit Oesterreich: Siehe Handelsvertrag mit Oesterreich vom 14. Juli 1868, Anlage A zum Art. III;
d. mit Italien, bestehen z. Z. keine speziellen Bestimmungen.

### Im Handelsverkehr sind verboten:

1) Schieß- und Sprengpulver, als Regal der Eidgenossenschaft. Für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr ist eine besondere Erlaubniß einzuholen (siehe Bundesgesetz über das Pulverregal vom 30. April 1849 und vom 26. Heumonat 1873).

2) Sendungen jeder Art, welche Rebenabgänge oder Rebenblätter enthalten, sowie landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche sich mit den Bestimmungen der internationalen Phylloxera-Konvention vom 3. November 1881 in Widerspruch befinden.

3) Aus dem Ausland kommende, mit schweizerischem Aichzeichen versehene Glaswaaren, d. h. solche, welche das eidg. Kreuz oder ein Kantonszeichen oder ein Zeichen einer Schweizerischen Aichstätte tragen.

4) Koch- und Viehsalz ist Monopol der Kantone, darf somit nur mit besonderer Erlaubniß der zuständigen Kantonsbehörde eingeführt werden.

5) Rindvieh, Pferde, Esel, Schafe, Ziegen und Schweine, welche sich im Widerspruch mit den viehsanitätspolizeilichen Vorschriften befinden.

---

Eisenbahnmaterial aller Art unterliegt nunmehr der Verzollung nach dem allgemeinen Tarif, indem der bisher bestandene Spezialtarif (Bundesbeschluß betreffend die Verzollung von Eisenbahnmaterial, vom 24. Dezember 1874) laut Art. 6 des Tarifgesetzes aufgehoben ist. Dagegen bleibt die für Schienen zur ersten Anlage einer öffentlichen Bahn bis jetzt gewährte Zollrückvergütung fortbestehen.

# Zoll-Tarif.

Da, wo der Konventionaltarif höher ist als der Generaltarif, kommt letzterer in Anwendung.

**Anmerkung.** Die neben den Buchstaben **D, J, S** in der Rubrik „Konventionaltarif" figurirenden Ansätze sind durch die resp. Handelsverträge mit Deutschland (Endtermin 30. Juni 1886), Italien (1. Februar 1892) und Spanien (30. Juni 1887) gebunden; alle übrigen Ansätze dieser Rubrik durch den Vertrag mit Frankreich (1. Februar 1892).

| Nr. | Einfuhr. | Neuer (General-) Tarif. | Konventional-Tarif. |
|---|---|---|---|
| | | Fr. Ct. per q | Fr. Ct. per q |
| | **I. Abfälle und Düngstoffe.** | | |
| 1 | Abfälle der Eisenbearbeitung, der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, die nur zur Leimbereitung tauglich sind (Leimleder); Branntweinsvillig (Schlempe); Träber (Trester), Weinhefe; Oelkuchen u. dgl. Rückstände von ausgepreßten Früchten und öligen Samen; thierisches Blut, flüssig oder eingekocht; Hornspähne; Thierflechsen; Klauen, Knochen; Münzgekrätz ꝛc. . . . . | frei | frei D |
| | Düngstoffe: | | |
| 2 | Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht ꝛc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle; Abfall-Schwefelsäure . . . . . | frei | frei D<br>— |
| | Guano; Düngsalze, wie: Phosphorite, Phosphate, Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Knochenmehl ꝛc.: | | |
| 3 | nicht aufgeschlossen . . . . . | frei | frei<br>— |
| 4 | aufgeschlossen . . . . . | —. 20 | — |
| 5 | Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl; Johannisbrod; Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle . . . | frei | frei D<br>1. 50[1]<br>— |
| 6 | Schlackenwolle . . . . . | —. 20 | — |
| 7 | Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur ꝛc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten . . . . . | —. 20 | — |
| | **II. Chemikalien.** | | |
| | Apotheker- und Droguerie-Waaren. | | |
| 8 | Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmaceutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter V. fallen . . . . . | 3. — | — |
| 9 | Droguerien (Pflanzensäfte und -Extrakte, Alkaloide, chemische und andere Produkte), soweit sie nicht unter Nr. 15/18 fallen . . . . . | 10. — | 7. —[2] J<br>— |
| 10 | Mineralwasser, natürliches und künstliches | 3. — | 3. — |
| 11 | Pharmaceutische Präparate, Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen: in Engros-Packung; chirurgische Verbandmittel . | 40. — | — |
| 12 | Geheimmittel und Spezialitäten aller Art zu medizinischem Gebrauch: in Detail-Packung . . . . . | 100. — | 30. —[3]<br>— |
| 13 | Parfümerien und kosmetische Mittel . . | 70. — | 30. —[4] J<br>— |
| 14 | Waschschwämme . . . . . | 20. — | — |

| Nr. | Einfuhr. | Neuer (General-) Tarif. | Konventional-Tarif. |
|---|---|---|---|
| | Chemikalien für gewerblichen Gebrauch. | Fr. Ct. per q | Fr. Ct. per q |
| 15 | Rohe Hülfsstoffe, wie: Citronensaft, Gummi, Harze, rohe, und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel; Theer; Weinstein, roh, ꝛc. . . . . | —. 20 | —. 60[5] J<br>1. 50[6]<br>— |
| | Zubereitete Hülfsstoffe: | | |
| 16 | Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Glätte; Holzessigsäure, rohe (Essigsäure aus Holzessig); Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Kastanienextrakt, flüssiger; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arsenikfaures flüssiges, — doppelt kohlensaures, — schwefelsaures (Glaubersalz), — unterschwefligsaures, schwefligsaures und doppelt schwefligsaures; Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsaure, — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas . . . . . | —. 30 | —. 60 J<br>1. 50<br>3. —<br>7. — |
| 17 | Aetzkali; Aetznatron; Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin); Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Anthracen; Arsensäure; Benzoësäure; Benzol; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Glycerin; Grünspan; Holzgeist; Kali: blausaures gelbes, — chlorsaures, — chromsaures rothes, — übermangansaures; Kalk, doppelt schwefelsaurer; Kastanienextrakt, fester; Kleesäure (Oxalsäure); Naphtalin; Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Oleïn (Oelsäure); Paraffin; Pottasche; Salicylsäure, rohe; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Salpetersäure; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze . . . . . | 1. — | —. 60[7]<br>1. 50<br>3. —<br>4. —<br>7. — |
| 18 | nicht genannte . . . . . | 2. — | 1. 50[8]<br>4. —<br>7. — |
| 19 | Weingeist, Sprit ꝛc., denaturirt . . . | 7. — | — |
| 20 | Pyrotechnische Präparate . . . . . | 50. — | — |
| 21 | Sprengmaterialien, wie Dynamit ꝛc.; Zündkapseln; Sprengschnüre . . . | 40. — | — |
| 22 | Zündhölzchen und Streichkerzchen . . . | 20. — | — |
| 23 | Zündschwamm und andere Zündmaterialien; Pechfackeln . . . . . | 5. — | — |
| 24 | Wagenschmiere . . . . . | 2. — | — |
| 25 | Wichse . . . . . | 7. — | — |
| | Leim und Gelatine: | | |
| 26 | roh . . . . . | 1. — | —. 60 |
| 27 | gereinigt und Fischleim . . . . . | 7. — | 7. — |
| 28 | Preßhefe . . . . . | 16. — | — |

[1]) Johannisbrod. — [2]) Chemische Produkte, nicht genannte, Süßholzsaft. — [3]) Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln. — [4]) Parfümerien. — [5]) Schwefel; Harze, rohe. — [6]) Colophonium. — [7]) Amlung; Salpetersäure. — [8]) Harze, gereinigte.

| Nr. | Einfuhr. | Neuer (General-) Tarif. | Konventional-Tarif. |
|---|---|---|---|
| | | Fr. Ct. per q | Fr. Ct. per q |
| | **Farbwaaren.** | | |
| | Farbstoffe: | | |
| | mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte: | | |
| 29 | roh | —. 20 | — |
| 30 | gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten ꝛc. | —. 60 | — |
| 31 | Orlean; Orseille, präparirte; Safflor; Indigo ꝛc. | 4. — | — |
| | Extrakte von Farbstoffen: | | |
| 32 | Krappextrakt, Garancine; künstliches Alizarin, trocken oder in Teig; Indigolösung | 3. — | (3. —[1]) (— |
| 33 | andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen | 7. — | 7. — |
| | Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig: | | |
| | Grundfarben: | | |
| 34 | Kienruß und Mennige | 1. — | — |
| 35 | Bleiweiß und Zinkweiß | 3. — | (3. —[2]) |
| 36 | Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin | 3. 50 | 7. — |
| 37 | künstliche Farben aus Steinkohlentheer und andere nicht genannte bunte Farben | 20. — | 7. — |
| 38 | Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln | 30. — | 16. — |
| 39 | Firnisse und Lacke aller Art | 10. — | 7. — |
| | **III. Glas.** | | |
| 40 | Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas | 7. — | — |
| | Fensterglas: | | |
| 41 | gewöhnliches (naturfarbiges | 8. — | 7. — |
| 42 | gefärbtes, gemustertes, mattes | 25. — | (16. —[3]) (— |
| | Hohlglas und Glaswaaren: | | |
| 43 | Glaskugeln zur Uhrengläserfabrikation; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken | 1. 50 | — |
| 44 | aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas (Bouteillenglas) (gewöhnliche Weinflaschen ꝛc.); farblose Flacons für kondensirte Milch | 3. 50 | (1. 50[4]) J (— |
| 45 | aus halbgrünem Glas, soweit sie nicht unter Nr. 43 fallen | 5. — | — |
| 46 | aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit leicht abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel, soweit sie nicht unter Nr. 44 fallen | 8. — | — |
| 47 | geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere Glaswaaren aller Art, soweit sie nicht in eine der vorstehend genannten Arten fallen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen | 30. — | 16. — |
| 48 | Glasflüsse, Email, Glasperlen | 10. — | 4. — J |
| 49 | Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe | 16. — | 16. — |
| | Spiegelglas, belegtes, und Spiegel: | | |
| 50 | unter 18 dm², mit der Rahme gemessen | 16. — | 16. — |
| 51 | von 18 dm² und darüber mit der Rahme gemessen | 40. — | 30. — |
| | **IV. Holz.** | | |
| 52 | Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe | —. 02 | (frei[5]) J (— |
| | Bau- und Nutzholz, gemeines: | | |
| 53 | roh oder blos mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh oder geschält; Reifholz; Rebstecken | —. 05 | — |
| 54 | gesägt und Schindeln | —. 40 | — |
| 55 | abgebunden | —. 60 | — |
| | Ebenistenholz: | | |
| 56 | roh | —. 10 | — |
| 57 | gesägt | —. 50 | — |
| 58 | in Fournieren | 5. — | 4. — |
| | Korkholz: | | |
| 59 | roh oder in Platten | 2. — | 1. — S |
| 60 | verarbeitet, Sohlen, Stöpsel ꝛc., | 10. — | 5. — S |
| 61 | Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer und dgl.) für trockene Gegenstände | —. 50 | — |
| | Holzwaaren: | | |
| 62 | vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation | 2. — | — |
| 63 | fertige, grobe, aus gemeinem Holze; Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, ohne Metallbeschläge | 7. — | 4. — |
| 64 | grobe, mit Metallbeschlägen: Böttcherwaaren, Fässer montirt und demontirt; Stäbe, (Leisten) zu Rahmen, façonnirt, begypst | 15. — | (7. —[6]) (— |
| | Tischlerarbeiten, Möbel u. Möbeltheile: | | |
| | aus gemeinem Holz: | | |
| 65 | bemalt, gefirnißt; Stäbe zu Rahmen, lakirt | 20. — | 16. — |
| 66 | polirt, geschnitzt, gepolstert ꝛc.; Rahmen, begypst oder lakirt | 30. — | (16. — (30. —[7]) |
| 67 | aus Ebenistenholz, ächt oder imitirt; aller Art | 50. — | (16. — (30. —[7]) |
| 68 | Rahmen und Stäbe zu Rahmen, vergoldet | 30. — | — |
| 69 | Holzwaaren und Drechslerarbeiten, bemalt, polirt, lakirt, oder geschnitzt | 50. — | (16. — (30. —[7]) |
| | Korbflechter- und Siebmacherwaaren: | | |
| 70 | Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig | 2. — | — |
| 71 | Korbflechterwaaren, grobe von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspähnen, gebeizt oder ungebeizt; Siebmacherwaaren, grobe | 8. — | — |
| 72 | Korbflechter- u. Siebmacherwaaren, feine | 40. — | (16. —[8]) (— |
| | Bürstenbinderwaaren: | | |
| 73 | grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lakirt, nicht polirt | 20. — | — |
| 74 | feine | 50. — | — |
| | **V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.** | | |
| 75 | Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte | frei | (frei[9]) D (— |
| 76 | Heu, Laub, Schilf, Stroh | frei | frei D |
| 77 | Oelsamen und Oelfrüchte | —. 30 | — |
| 78 | Blumenzwiebeln | 50. — | — |
| 79 | Hopfen | 4. — | — |
| | Bäume, Sträuche und andere lebende Pflanzen: | | |
| 80 | in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen | 1. — | — |
| 81 | nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen | frei | frei D |
| | **VI. Leder.** | | |
| 82 | Leder aller Art | 8. — | 8. — |
| | Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen: | | |
| 83 | fertige | 40. — | 30. — |
| 84 | vorgearbeitete Bestandtheile | 30. — | 30. — |
| | Schuhwaaren: | | |
| | aus Leder aller Art: | | |
| 85 | grobe | 35. — | 30. — |
| 86 | feine | 70. — | 30. — |
| | aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle: | | |
| 87 | aus Halbseide, Seide oder Sammet | 80. — | — |
| 88 | aus andern Geweben | 35. — | — |
| 89 | vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art | 30. — | 30. — |
| 90 | Handschuhe, lederne | 100. — | 30. — J |

[1]) Garancine. — [2]) Bleiweiß. — [3]) Gefärbtes Glas. — [4]) Weinflaschen, gewöhnliche, grüne, braune. — [5]) Brennholz und Holzkohlen. — [6]) Leisten zu Rahmen. — [7]) Eingelegte Kunsttischlerarbeiten. — [8]) Korbflechterwaaren, feine. — [9]) Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische. —

| Nr. | Einfuhr. | Neuer (General-) Tarif. | Konventional-Tarif. |
|---|---|---|---|
| | | Fr. Ct. per q | Fr. Ct. per q |
| | **VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunst-Gegenstände.** | | |
| 91 | Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten | 1. — | 1. — |
| 92 | Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt; Gemälde und Zeichnungen, ohne Rahmen | 5. — | 1. — |
| 93 | Instrumente, musikalische | 25. — | 16 — |
| 94 | Bestandtheile von musikalischen Instrumenten, Saiten aller Art | 16. — | (16. —[1]) ( — |
| 95 | Instrumente und Apparate, astronomische chemische, chirurgische, mathematische, physikalische, optische (mit Einschluß der optischen Gläser, Brillen, Operngucker) | 16. — | (16. —[2]) ( — |
| 96 | Bildhauerarbeiten aller Art | 16. — | 16. — |
| | Statuen von Metall: | | |
| 97 | aus Gußeisen oder Zink | 5. — | ( 2. —[3]) (16. —[4]) |
| 98 | aus anderen Metallen | 20. — | 16. — |
| 99 | Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermâché ꝛc. | 7. — | ( 7. —[5]) ( — |
| 100 | Glasgemälde | 30. — | — |
| 101 | Naturalien | 4. — | — |
| | NB. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, sowie Naturalien und gewerblich-technische Gegenstände für öffentliche Sammlungen bestimmt, sind zollfrei. | | |
| | **VIII. Mechanische Gegenstände.** | | |
| | Uhren. | | |
| 102 | Wanduhren (Hängeuhren), gemeine, mit Ausnahme von solchen, welche in Goldrahmen gefaßt sind; Kukukuhren u. dgl. | 16. — | 16. — |
| 103 | Wanduhren, andere als die sub Nr. 102 genannten; Standuhren; Taschenuhren aller Art; Spieluhren und Musikdosen | 30. — | (30. —[6]) ( — |
| 104 | Uhrenbestandtheile, Rohwerke | 16. — | 16. — |
| | Maschinen und Fahrzeuge. | | |
| 105 | Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind | 4. — | 4. — |
| 106 | Lokomotiven | 10. — | 4. — |
| 107 | Maschinentheile, roh vorgearbeitet; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirte | 2. — | ( 4. —[7]) ( — |
| 108 | Treibriemen aller Art | 12. — | — |
| 109 | Kratzen und Kratzenbeschläge | 16. — | — |
| 110 | Ackergeräthe, wie: Pflüge, Eggen ꝛc.; Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten | ad valorem 6 % | ad valorem (10 %[8]) ( — |
| 111 | Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport | 12 % | 10 % |
| 112 | Eisenbahnwagen aller Art | 8 % | — |
| | NB. Bestandtheile von Fuhrwerken, Wagen und Schlitten, aller Art, sind je nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen. | | |
| 113 | Schiffe | 8 % | — |
| | **IX. Metalle.** | per q | per q |
| | Blei. | | |
| 114 | Bleiglanz und Bleierz | frei | — |
| 115 | Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch | —. 30 | —. 60 SJ |
| 116 | Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt | 1. 50 | ( 1. 50 S ( 3. —[9]) |
| 117 | Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu | 10. — | 7. — |
| 118 | Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit anderen Materialien | 20. — | 16. — |
| | Eisen. | | |
| | NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguß sind in jeder Beziehung dem Schmiedeisen gleichgestellt. | | |
| 119 | Eisenerze | frei | — |
| 120 | Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Bruch-eisen und Alteisen | —. 10 | (—. 60[10]) S ( — |
| | Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen: | | |
| 121 | Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt | —. 60 | — |
| 122 | Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter $7^1/_2$ cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 123 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 $cm^2$ Querschnittfläche | 1. 70 | — |
| 123 | Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke | 1. 30 | — |
| 124 | Eisenblech unter 3 mm Dicke, roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt | 3. — | — |
| | NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm Breite oder mehr. | | |
| 125 | Draht (d. i. gezogenes Rundeisen von höchstens 9 mm Dicke), roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt | 4. — | — |
| | Eisengußwaaren: | | |
| 126 | ganz grobe, rohe | 2. 50 | 2. 50 |
| 127 | andere | 6. — | 5. — |
| | Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht: | | |
| 128 | Röhren, gezogene, rohe | —. 60 | 3. — |
| 129 | ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen ꝛc. | 3. — | 3. — |
| 130 | gemeine: roh, abgedreht, gefeilt, abgeschliffen, mit Grundfarbe übertüncht, getheert, verzinnt, auch in Verbindung mit Holz | 7. — | 7. — |
| 131 | feine: polirt, bemalt, gefirrißt, emaillirt, vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Materialien | 30. — | 20. — |
| | NB. Waaren von Guß- u. Schmiedeisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gußeisens oder dasjenige des Schmiedeisens vorherrscht, der Verzollung wie Gußwaaren oder wie Schmiedeisenwaaren. | | |
| 132 | Messerschmiedwaaren | 40. — | — |
| 133 | Waffen aller Art und fertige Waffenbestandtheile | 50. — | — |
| 134 | Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete | 10. — | — |
| | Kupfer. | | |
| 135 | Kupfererze | frei | — |
| 136 | Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall | 1. — | 1. 50 S |
| 137 | Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht | 3. — | 3. — S |

[1]) Bestandtheile. — [2]) Optische Gläser. — [3]) Aus Gußeisen. — [4]) Aus Zink. — [5]) Abgüsse aus Steinpappe. Papiermaché. — [6]) Uhren. — [7]) Maschinentheile. — [8]) Oekonomie- und Lastwange, -Schlitten. — [9]) Hartblei. — [10]) Roheisen in Masseln.

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

Erscheint monatlich einmal.

**Preis** jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

**Inserate** kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

**April-Nummer.** **Rügenwalde, April 1885.** **Vierter Jahrgang.**


**Inhalt:**


Zur Geschäftssprache von H. in B. (S. 43). Die Anwendung des Saccharometers bei der Controle der Bierbrauereien v. St. J. G. in J. (S. 45). Die Arreststrafe für Subalterne der Steuerverwaltung v. H. M. v. Cöln (S. 47). Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern: Aenderung der Zollgrenze bei Bremen (S. 48). Abänderung von Tarasätzen (S. 48). Maßregeln gegen Vertauschung meistbegünstigten Roggens im Ausland (S. 48). Tarifffragen: Verzollung von Holz (S. 48). Behandlung verdorbener Südfrüchte (S. 48). Dickflüssiges Mineralschmieröl oder Roh-Vasiline (S. 48). Steuern: Blasenhelmregister in Baiern (S. 49). Nachweis der Einnahme von Lotterieloosen (S. 49). Fixation der Brausteuer (S. 49). Gewerbliches, Betriebskenntniß: Zuckercouleur im Biere festzustellen (S. 49). Verfahren zum Reinigen von Rübensäften mittelst Thons (S. 49). Entziehung der Abgaben: Neuer Defraude-Versuch (S. 49). Gerichtl. Erkenntnisse: Erk. des Reichsgerichts vom 16. Juni 1884 über den Unvermögensfall (S. 49). Verkehrs-Erleichterungen ꝛc.: Roggenzoll im kleinen Grenzverkehr (S. 50). Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten Zucker (S. 50). Verkehr mit dem Ausland: Handelsvertrag mit Griechenland (S. 51). Tarifbestimmungen in Niederlanden und China (S. 51). Beilage: Neuer schweizerischer Zolltarif (Schluß). Verschiedenes: Der Rückgang des französischen, der Aufschwung des deutschen Handels (S. 51). Aus der Rede des Preuß. Finanz-Ministers vom 9. März cr. (S. 51). Perrückensteuer (S. 52). Neue Bücher. Briefkasten. Personalnachrichten. Anzeigen. Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner (Fortsetzung).


## Zur Geschäftssprache.

Nachdem seit der Wiedererrichtung des deutschen Reichs und der dadurch hervorgerufenen Belebung unseres Volksbewußtseins sich hie und da auch das Gefühl dafür lebendiger geregt hat, daß unsre Muttersprache ein Volksgut ist, dessen Hochhaltung und Pflege als Pflicht jedes Deutschen erscheint, und nachdem in Folge hiervon der Kampf gegen die häßlichen Fremdwörter in unsrer Sprache bei der Reichspostverwaltung und anderwärts aufgenommen worden ist, liegt die Frage nahe, ob nicht auch im Gebiete der deutschen Zoll- und Steuer-Verwaltung Veranlassung vorliegt, gegen übermäßigen Fremdwörtergebrauch zu Felde zu ziehen.

Hiermit ist angedeutet, daß der Fremdwörtergebrauch in gewissem Umfange als statthaft angesehen wird. Dies ist unter den bestehenden Verhältnissen im Allgemeinen insoweit der Fall, als die fremden Ausdrücke entweder vollständig in das allgemeine deutsche Sprachbewußtsein übergegangen, oder Gemeingut aller gebildeten Völker geworden sind.

Die Absicht gegenwärtigen Aufsatzes richtet sich demgemäß nur insoweit gegen das Fremde, als das zu Sagende sich durch unsre Sprache zwanglos und ohne Gefährdung des Verständnisses ausdrücken läßt.

Wie halten es bezüglich der Sprachvermengung mit Fremdwörtern andere Völker?

Die verschwindend wenigen deutschen Wörter, welche die Franzosen angenommen haben, würden bald zusammengestellt sein und erscheinen in der Form meist so verfälscht, daß ihr fremder Ursprung nicht mehr zu erkennen ist. (z. B. fauteuil-Faltstuhl). Die Engländer, deren Sprache ja überhaupt eine Mischsprache ist, richten sich in ähnlicher Weise die fremden Wörter für die eigne Sprache vor (z. B. pleasure-plaisir.) Es sind dies dann keine eigentlichen Fremdwörter, welche sich als solche in der Regel schon durch ihre Form zu erkennen geben, sondern Lehnwörter, wie sie jede Sprache und so auch die unsre neben den Fremdwörtern aufweist (z. B. Kutscher stammt aus dem Slavischen, matt aus dem Arabischen, Pfeil und Zoll aus dem Lateinischen von pilus und telonia).

Die Ungarn aber wachen so eifersüchtig über der Reinheit ihrer Sprache, daß sie selbst für so allgemein gebrauchte Wörter, wie: Telegramm, Indossament, Agio, General, Porto, Bureau, Reglements, Instructionen spracheigne Ausdrücke anwenden. Bei andern Völkern giebt es daher keine Fremdwörterfrage in unserem Sinne. Wenn wir Deutschen nun auch theils wegen unserer Lage inmitten anderer Völker, theils wegen der höheren Allgemeinbildung unsres Volks einerseits unsre Sprache nicht völlig rein von fremden Eindringlingen halten können, andererseits darin, wenn dieses Eindringen in mäßigen Grenzen bliebe, an sich keine allzu große Gefahr hinsichtlich des Verständnisses zu erblicken brauchten, so lehrt doch schon ein oberflächlicher Blick, daß wir über das billige Maß des Fremdwörtergebrauchs weit, weit hinausgehen, ja in unbegreiflicher, beschämender Selbsterniedrigung, die das Bessre, Feinere nur im Ausländischen erblickt, unsre reiche und schöne Muttersprache geradezu geflissentlich auch dann zu Gunsten des Fremden zurücksetzen, wenn wir selbst die treffendsten Ausdrücke für unsre Begriffe haben. Auf diese Weise entsteht der klägliche Mischmasch unserer Umgangs-, Verkehrs- und Geschäftssprache, der aus allen möglichen Sprachen zusammengesetzt, kaum noch die Bezeichnung „deutsch" verdient. Wir stoßen ein deutsches Wort nach dem andern aus und verkrüppeln unsre Sprache so, daß wir schon gar nicht mehr fähig sind, den deutschen Ausdruck ohne Mühe zu finden, und daß wir deshalb ohne die fremden Bestandtheile gar nicht mehr auskommen zu können glauben! Es ist traurig, aber es ist wahr!

Sehen wir bei unserer Verwaltung, wobei wir uns auf die unteren Behörden beschränken, zu. Wir haben: Directe und indirecte Steuern. Ober-Inspectoren, (Hauptamts-Dirigenten), Oberrevisoren, Hauptamtsrendanten, Hauptamtscontroleure, (Stationscontroleure), Hauptamtsreferendare, Revisionsobercontroleure, Expeditionsvorstände, Assistenten, Registra-

toren, Bureauaufseher, Copisten, Accessisten, Supernumerare (Generalbureausupernumerare!) Accessadspiranten, Plombeure.

Hiernach hat unter den deutschen Hauptamtsbeamten nur ein einziger eine rein deutsche Amtsbezeichnung, nämlich der Amtsdiener! Weiter sprechen wir von: Qualification, Function, Chef, Charge, Armatur, Equipirung, Bestellungsdecret, Cautionsrevers, Emolumenten, Competenzen, Remunerationen, Gratificationen, Vacanz, Anciennetät, Avancement, Decorirung, Quiescirung, Pensionirung, Organisation, Subordination, Disciplinarsachen. Cassation, Geschäftsbranchen, Revisionsprotokollen, Monita, Defecten, Respondenten, Decreturen, Superrevisionstabellen, Justifikationsscheinen, Extracten, Expeditionszeit, Expeditionslocalitäten, Bureau, Inventar, mobilem und immobilem, Actenregalen, Repositorien, Repertoiren, Registranden, Registern, Volumina, Journalen, Manualen, Unicaten, Duplicaten, Fascikeln, Concepten, Munda, Resolutionen, Decreten (Marginal), Copien, Communicaten, Recommunicaten, Requisitionen, (br. m. s. p. r., s. v. r., s. c. r, s. l. r.), Revisionen, Liquidationen, Deposita, Bonificationen, Quartal, Etatsjahr, Talons, Coupons, Processen, Strafresoluten (mandaten), Submissionsverfahren, Confiscaten, Contraventionen, Denunciaten, Denunciaten, Defrauden, Defraudationen, Inexigibilitäten, executivischer Beitreibung, subsidiarischer Haftung; es wird präsentirt, paraphirt, expedirt, couvertirt, adressirt, foliirt, paginirt, collationirt, correspondirt, journalisirt, creditirt, attestirt, recognoscirt, reproducirt u. s. w. Ist das deutsche Geschäftssprache? Es hält wirklich schwer, neben dieser Unmasse undeutscher Ausdrücke auch nur „eine" annähernd große Zahl deutscher zusammenzubringen. Oder sehen wir einige Geschäftszweige an:

Zoll: Colli, Colloverschluß, Emballage, Signum. Plomben, Plombageapparate, Begleitschein-extrahenten, Spediteure, Declaranten, generelle und specielle Declaration und Revision, Transportkosten, Legitimationsscheine, Transitläger, Coulissenwagen, Regulative, Tarifpositionen, Effecten, Retourwaaren u. s. w. u. s. w.

Branntweinsteuer: Brennperiode = campagne, Material- (Fabricat) steuer, Gährlocal, Diastase, Maischreservoir, Destillirapparat (continuirlicher, Colonnen-), Rectification, absoluter Alkohol, Dephlegmator, Denaturirung u. s. w.

Brausteuer: Brauregister (aber Steuerbuch), Fixation, Fixum, Fixat, Surrogate, Biercouleur, Generaldeclaration, Transportgefäße u. s. w.

Grenzdienst: Präsenzbücher, Dienstordres, Patrouillen, Operationslisten, Observationen, Relationen, Dislocationsplan u. s. w.

Könnten diese nur beispielsweise angeführten Fremdwörter wirklich nicht durch gleich gute und treffende deutsche ersetzt werden? Warum kann es nicht heißen z. B. statt Relation: Anzeige, Bericht, Meldung, Operationsliste: Grenzpunktliste, Dislocationsplan: Posten (vertheilungs) plan, Patrouille: Streifdienst, Präsenzbuch: Postenbuch (im Gegensatze zum Tagebuche des Postens), Transportgefäße: Versandtgefäße, Fixat: Vertragsbrauer, Fixum: Steuerrate: Vertragssteuer, Jahres-, Vierteljahres-, Monatssteuer, Abfindungssumme, Fixation: Steuervereinbarung, Fixationsvertrag: Steuervertrag, Biercouleur: Bierfarbstoff, Surrogate: Ersatz-, Zusatzstoffe, Denaturirung: Gebrauchsentwerthung, Vermischung, Versetzung, Rectification: Entfuselung, Reinigung, Destillirapparat: Blasenständer (2theiliger = Doppelstandblase), Maischblasen, Blasensäule, Continuirlicher Colonnenapparat: Fachblasenständer, vieltheilige Standblase, Fachstandblase, Absoluter Alkohol: Wasserfreier Spiritus (Weingeist), Materialsteuer: Maischsteuer, (Fabricatsteuer: Spiritussteuer), Retourwaare: Rückgut, Regulativ: (Niederlags- u. s. w.) Ordnung, Legitimationsschein: Grenz (beförderungs) ausweis, Begleitscheinextrahent: Begleitscheinausbringer (wie: eine Verwahrung ausbringen), Generelle Revision: Aeußere (Allgemeine) Prüfung, (Stückprüfung, Verschlußprüfung), Specielle Revision: Inhaltsprüfung, Colloverschluß: Stückverschluß, Collo (Colli): Stück, Frachtstück, Pack, Ballen, Kiste u. s. w.? Man sieht, die Fremdwörter sind durchaus nicht nothwendig. Sind sie schöner oder kürzer als die entsprechenden deutschen Ausdrücke? Man vergleiche: Marginalresolution: Randbeschluß. Inexigibilität: Uneinbringlichkeit. Expeditionslocalitäten: Geschäftsräume. Executivisch: zwangsweise. Recommunicat: Rückschreiben. Requisition: Antrag, Schreiben, Ersuchen. Remuneration: Vergütung (feste, Monats-). Organisation: Einrichtung. Subordination: Unterordnung, Rangverhältniß, Rangordnung. Fascikel: Heft. Insubordination: Achtungswidrigkeit, Ungehorsam, Rangverstoß. Justificationsschein: Prüfungsschein. Submissionsverfahren: kurzes (Straf-) Verfahren. Emolumente: Dienstbezüge. Anciennetät: Dienstalter. Avancement: Aufrückung (Beförderung). Ebenso oft wie die deutschen Ausdrücke hiernach kürzer, als die fremden sind, sind sie auch wenigstens nicht länger z. B. Coupon: Zinsschein. Etatsjahr: Rechnungsjahr. Charge: Dienstgrad (Amt, Stellung). Competenzen: Gebührnisse, Dienstbezüge. Decretur: Entscheidung. Decret: Beschluß, Entscheid. Duplicat: Doppelschrift (Unicat: Erstschrift, Urschrift.) Proto-

---

# Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

Probeweise Revision.

§ **30**. Gestattet ist es bei speziellen (§ 22) Declarationen festzustellen,
Was der Betreffende an Zoll
Für seine Waare zahlen soll,
Der Art, daß man nur probeweis
Revidirt die Waar' mit Zöllnerfleiß,
Stimmt hierbei voll nur überein
Revision und Declarirungsschein.
Hingegen ist in allen Fällen
Des Paragraphen zwanzig sieben
Die Revision — so steht geschrieben —
Nur probeweis nicht anzustellen.

Obliegenheiten des Zollpflichtigen.

§ **31**. Wer pflichtet Zoll, der lege dar
In solchen Zustand seine Waar',
Daß diese fix und fertig schon
Zur vorschriftsmäßigen Revision.
Auch mußt Du Dich bequemen
Handleistung vorzunehmen,
Die etwa dabei nöthig war,
Auf Deine Kosten und Gefahr.
Lad' auch nicht eher aus noch ab,
Eh' Dir hierzu die Weisung gab
Das Zollamt oder Steueramt,
Sonst bist zu Strafe Du verdammt.

Behandlung der Waaren, welche in freien Verkehr treten sollen.

§ **32**. Wenn Deine Waaren in den freien
Verkehr zu treten sind bestimmt,
Mußt Du die Revision verzeihen,
Die man daran speziell vornimmt
(§§ 28—30).
Bei Abfertigung Deiner Waaren
Am Grenzamt oder innern Amt,
Auf das im Ansageverfahren (§ 33)
Sie abgelassen insgesammt,
Gibt stets, soweit für Schiffbruchsgut
Man eine Ausnahm' nach nicht gab (§ 29)
Was dort man find't und wiegen thut,
Die Grundlag der Verzollung ab.
Für Waar', die mit Begleitschein geht
Die Vorschrift weiter unten steht (§ 47).
Und wünscht etwa der Declarant,
Daß Ladung oder Theile von
Der Ladung bleiben ganz vacant
Von der speciellen Revision,
So kann dem Antrag man entsprechen,
Wenn er den höchsten Zoll will blechen,
Der festgesetzt ist im Tarif,
Falls nur bislang der Argwohn schlief,
Daß es etwa d'rauf abgesehen,
Den Stückzoll schändlich zu umgehn,
Oder daß des Land's Gesetze
Man anderweitig noch verletze,
Man falsche Waaren einführt und
So weiter, wo die Revision
Bestimmt und je nach dem Befund
Eintritt sogar Confiskation.

Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen — Ansageverfahren — Begleitscheinverfahren, Ladungsverzeichniß.

§ **33**. Soll unverzollt von Grenzbehörden
Die Waare abgelassen werden
Auf's Amt im Innern, das wohlbefugt
Sie weiter abzufert'gen sucht,
Oder sollen solche Waaren
Unmittelbar das Land durchfahren,
Tritt dies entweder in Action
Im Ansageverfahren schon (§§ 38, 52 und 83),
Wobei die Grenzabfert'gung wird —
Declaration und Revision —
Dem Amt im Innern octroyirt,
Beziehungsweis wo controlirt
Durch amtliche Begleitung wird,
Daß die frei eingeführten Waaren
Auch wieder aus dem Lande fahren;
Oder es tritt statt dessen ein
Abfert'gung auf Begleitungsschein,

koll: Verhandlung, Niederschrift. Aequivalent: Entschädigung (Vergütung). Armatur: Bewaffnung. Defraude: Unterschleif, Einschwärzung, Verkürzung (der Gefälle). Paraphe: Namenszug; paraphirt: gezeichnet. Repertorium: Inhaltsverzeichniß.

Welchen stichhaltigen Grund giebt es in solchen Fällen für den Fremdwörtergebrauch? Etwa Abwechselung im Ausdruck? Wer dazu Fremdwörter für nöthig hält, bekennt nur Mangel an Beherrschung der Muttersprache. Der Fremdwörtergebrauch ist in den bisherigen Beispielen einfach eine Unsitte, die sich hauptsächlich aus unserer schlechten Gewöhnung, aus Gedankenlosigkeit, Bequemlichkeit, daneben aber auch oft aus Eitelkeit (zur Schau tragen einer wirklichen oder geheuchelten Sprachkenntniß und Gelehrsamkeit), jedenfalls aber aus einem beklagenswerthen Mangel an deutschem Selbstbewußtsein erklärt. Denn selbst dann, wenn scheinbar kein gleich bezeichnendes deutsches Wort für das ausländische zu finden wäre, sollten wir die Bevorzugung des Fremden aus Liebe zu unserer Muttersprache, aus Selbstachtung so viel als irgend möglich von uns weisen, wie die Franzosen kaum je statt ihres umständlichen se tenir assis, se tenir debout unser einfaches „sitzen", „stehen" gebrauchen werden. Aber wer kann vom Deutschen verlangen, daß er eine gleiche Achtung vor seiner Sprache habe! Man vergegenwärtige sich, wie die Fremdwörter eindringen. Jemand gebraucht aus irgend einem Grunde — meist um sich, wie bemerkt, den Schein besonderer Gelehrsamkeit oder Bildung zu geben, oder auch in dem Wahn, daß der fremde Ausdruck feiner sei, als der deutsche, oder auch aus Scheu, etwas offen beim rechten Namen zu nennen — ein Fremdwort. Sofort sind so und so Viele bei der Hand, die die Anwendung desselben Wortes für ein Zeichen feiner Bildung halten und es nachreden. Ist das männerwürdig oder nicht vielmehr kindlicher Oder wo wuchert das Fremdwörterunwesen am meisten? In den Zeitungen. Die Zeitungsschreiber, Tagesschriftsteller, die sich natürlich selbst Journalisten nennen, und unter sich viele nur halb gebildete, weil vielleicht auf dem halben Wege ihrer begonnenen wissenschaftlichen Laufbahn gescheiterte Leute zählen mögen — suchen ihren Stoff aus allen möglichen in- und ausländischen Zeitungen zusammen Bei der Hast dieser Arbeit können sie auf die Reinheit der deutschen Sprache, wie überhaupt auf gute Ausdrucksweise keine Sorgfalt verwenden. Soweit die Zeitungen in Händen der Juden sind, wirkt auch deren oft vaterlandslose Gesinnung mit. Wie oft mag sich nun ein halbgebildeter Zeitungsschreiber um so gelehrter dünken, je mehr er Fremdwörter gebraucht, gleich den Gelehrten vergangener Jahrhunderte, die sich für um so weiser hielten, je unverständlicher mit Hülfe der Fremdwörter ihre Schriften waren.

Wir lesen die Zeitungen, die Fremdwörter schleichen sich in unsere Umgangs- und bald auch in unsere Amtssprache ein. So machen die flüchtigen Zeitungsschreiber unsere Amtssprache.

(Schluß folgt.)

---

## Die Anwendung des Saccharometers bei der Controle der Bierbrauereien.

Von St. J. G. in J.

Seitdem durch das Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 auch die Malzsurrogate mit einer ihrem Brauwerthe entsprechenden Steuer belegt worden, lag für unredliche Brauer ein großer Anreiz vor, die Steuer für solche Surrogate durch heimliche Verwendung derselben zu hinterziehen. Derartige — erfahrungsmäßig sehr häufig vorgekommenen — Defrauden ließen sich um so leichter ausführen, als der Zusatz der Malzsurrogate nur kurze Zeit in Anspruch nahm und in jedem Stadium des Brauaktes erfolgen konnte, auch eine Entdeckung dieses keine Spuren zurücklassenden Zusatzes durch die controlirenden Steuerbeamten kaum zu befürchten war.

Die offenbare Unzulänglichkeit der bisherigen Controlmaßregeln gab der Steuerbehörde zu wiederholten Erwägungen Veranlassung, wie dem Uebelstande abzuhelfen sei, ohne die Brauereiinhaber in ihrem Gewerbebetriebe empfindlich zu stören. Das gänzliche Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten, wie es in Baiern besteht und auch für die Biersteuergemeinschaft nach dem vom Bundesrathe im Jahre 1879 vorgelegten neuen Brausteuergesetz-Entwürfe vorgesehen war, wurde mit diesem Entwurfe vom Reichstage abgelehnt. Ebenso wurde der von anderer Seite gemachte Vorschlag, die Fabrikation und Versendung der Surrogate unter steuerliche Ueberwachung zu stellen, zur Zeit nicht für opportun erachtet. Es galt deshalb sich nach andern Maßregeln zur Verhütung resp. Entdeckung heimlicher Verwendung von Malzsurrogaten umzusehen. Hierbei wurde auch das im Brauereibetriebe schon lange Zeit in Gebrauch befindliche Bier-Saccharometer in's Auge gefaßt und die Frage erwogen, ob sich dasselbe auch für steuerliche Controlezwecke eignen möchte.

Bereits seit den siebziger Jahren wurde dieses Instrument im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins versuchsweise bei der Braucontrole in Anwendung gebracht, und boten die hierbei gesammelten Erfahrungen dem Herrn General-Inspector genannten Vereins Veranlassung, neuerdings bei der obersten Finanzbehörde Preußens den Antrag

---

Sollte es sich nicht empfehlen
Ladungsverzeichniß auszuwählen.
Ob Begleitschein I, Begleitschein II
Ist dabei gar nicht einerlei.
Begleitschein I, dem sich gesellen
Bezettlungen, so ihm gleichzustellen,
Doch stets nur die vom Amt verliehnen,
So auch das Ladungsverzeichniß dienen
Zur Sicherung, wie sich's gebührt,
Des Ein- und Ausgangs aller Waaren,
Die über die Grenze eingeführt,
Am inländschen Bestimmungsort
Beziehungsweise des Export.
Begleitschein II hingegen soll
Den durch spezielle Revision
Ermittelten fälligen Waarenzoll,
Vollauf gesichert durch Caution,
Anderm Amt, statt theurer Reisen
Des Gelds, zur Hebung überweisen.

Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren.

§ **34**. Bei Waar'n, die aus dem Lande gehn
Und Ausgangszolle unterstehn,
Ermittelt man Quant- und Qualität
Und erhebt den Zoll, der darauf steht
Je nach des Waarenführers Wahl
Beim Grenzamt, — oder 's ist egal —
An der befugten Hebestelle
(Zu zahlen ist auf alle Fälle)
Im Innern mit dem Vorbehalte,
Daß Revision das Grenzamt halte.
Doch geht für Bahn- und Seeverkehr
Besondere Vorschrift nebenher (§§. 71 u. 88)

Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges.

§ **35**. Was bei der Waaren Aus- und Ein-
Und Durchfuhr will beachtet sein,
Wird näher darnach sich bestimmen,
Ob Waaren fahren oder schwimmen
Auf Landstraßen oder Eisenbahnen,
Kanälen, Flüssen, Oceanen.

### VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

A. Waaren-Eingang, Verhalten beim Eingang über die Grenze.

§ **36**. Nie darf Dich das Gelüst beschleichen,
Vom graden Wege abzuweichen,
Der von der Grenze bis zum Amt
Dich führt und Zollstraß' ist benamt.
Gestattet ist kein Aufenthalt,
Zwingt Dich nicht höhere Gewalt
Und auch die Ladung, wenn's zu meiden
Darf Aend'rung keinenfalls erleiden.

Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte oder dem Anfageposten.

§ **37**. Gib dann beim nächsten Grenzzollamt,
Als Waarenführer, insgesammt
Papiere ab, die wohl zu den
Ladungen in Beziehung stehn.

§ **38**. Wo zwischen Grenzamt und Grenzpfosten
Errichtet ein Anfageposten,
Hat, der die Waare führt, schon hier
Abzugeben sein Papier,
Welches eingesiegelt wird
Und zwar weislich in Präsens
Jenes Manns und an das Grenz-
Eingangsamt wird adressirt,
Uebergeben einem Grenzmann,
Der zum Grenzzollamt sodann
Das Geleit giebt pflichtgemäß
Dem Fuhrwerk oder Schiffsgefäß.

Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

§ **39**. Soll am Grenzpfahl schon die Waar'
In den frei'n Verkehr eintreten,
Haben die Führer unmittelbar
Beim Grenzzollamte ungebeten
Sie speziell zu declariren,
Nachdem, was § zwanzig zwei
Und folgende bestimmt hierbei,
Falls nicht der Antrag wird gestellt,

auf Beschaffung geprüfter Bier-Saccharometer auf Staatskosten für die Bezirks-Ober-Controleure und demnächst für die Steuer-Aufseher in den zum Thüring'schen Zoll- und Handels-Verein gehörigen preußischen Landestheilen zu stellen.

In Verfolg dieses Antrags wurden nun die gutachtlichen Aeußerungen der Herrn Provinzial-Chefs eingefordert und von diesen thatsächliche Ermittelungen der Aufsichtsorgane über die Anwendbarkeit des Saccharometers bei der Braucontrole angeordnet.

Zu welchen Resultaten diese Ermittelungen in einigen Bezirken und die Erfahrungen im Bereiche des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins geführt haben, soll in Nachstehendem ausgeführt werden.

Zunächst sei bemerkt, daß das Bier-Saccharometer (nach Balling oder Kaiser) ein Gewichtsprocentmesser ist und angiebt, wieviel Gewichtstheile Extrakt in hundert Gewichtstheilen der zu untersuchenden rohrzucker- (resp. maltose-) haltigen Flüssigkeit (Würze oder Bier) bei 14° Réaumur (17,5° Cels.) enthalten sind. Die auf dem oberen Theile des Instruments angebrachte Skala reicht vom obersten Strich o (Wasserpunkt) bis 25 (bei Kaiser bis 40); im unteren, erweiterten Theile des Saccharometers ist ein Thermometer eingeschmolzen, welcher den Wärmegrad der zu prüfenden Flüssigkeit angiebt. Da es nicht immer möglich ist, bei der angegebenen Normaltemperatur von 14° R. zu messen, so ist im Innern, der Thermometer-Skala gegenüber, eine Correktur-Skala angebracht, welche angiebt, wieviel Zehntel Prozent Extrakt ab- resp. zuzurechnen sind, je nachdem die Probeflüssigkeit kälter oder wärmer als 14° ist. — Um diese erfahrungsmäßig nicht ganz zuverlässigen Correkturen zu vermeiden, empfiehlt es sich, wenn irgend ausführbar, die Saccharometerprobe bei 14° vorzunehmen und zu dem Zwecke die Probeflüssigkeit durch Erwärmung bezw. Abkühlung auf diese Normaltemperatur zu bringen. —

Der Saccharometerprobe muß eine sorgfältige Feststellung des Bierzuges vorausgehen, da selbige die Grundlage zur richtigen Beurtheilung des Malzschrotverbrauchs bildet. Der Bierzug würde zwar am bequemsten auf den Gährbottigen, für einfache Biere auf den Stellbottigen zu vermessen sein; die Gährbottige sind aber amtlich nicht naß vermessen und ohne Skala, die Abschätzung der in ihnen enthaltenen Biermenge ist daher eine unsichere; ebenso bietet sich die Gelegenheit, das (oberjährige) Bier auf den Stellbottigen zu vermessen, den revidirenden Beamten nur selten dar, da das Bier auf diesen Gefäßen meist nur ganz kurze Zeit — oft nur wenige Minuten d. h. nur so lange bleibt, bis das Bier mit Hefe angestellt ist und demnächst auf die Fässer abgelassen wird. Die Bierzugvermessungen werden sonach meist auf den Kühlschiffen vorgenommen werden müssen; die auf denselben zu erwartende Minderung des Volumens durch Verdunstung, Abkühlung und Abgang an Satz (Kühlgeläger) ist dabei mit 10% in Berechnung zu ziehen.

Hat man nun durch die Bierzugvermessung die Bier**menge** und mittelst des Saccharometers die Bier**stärke** ermittelt, so läßt sich der Malzschrotverbrauch nach folgender Formel berechnen:

$$x = \frac{100 \cdot p \cdot s}{e},$$

wobei p die Saccharometerprozentanzeige bei 14° R., s das entsprechende specifische Gewicht, e die aus je 100 kg Malzschrot in das Bier übergegangene Extraktmenge bedeutet. Das Resultat x ergiebt die Malzschrotmenge in kg, die zu je 1 hl Bier, dessen Stärke mittelst des Saccharometers geprüft wird, verwendet wurde.

Das specifische Gewicht, welches den gefundenen Saccharometerprozenten entspricht, ist aus den von Balling entworfenen Tabellen zu entnehmen; für den praktischen Gebrauch genügt es, dem specifischen Gewichte des Wassers (= 1) pro Saccharometergrad $0{,}_{0040}$ hinzuzurechnen, so daß z. B.

Bier von 5% Sacch. ein spec. Gewicht von $1{,}_{0200}$
" " 6% " " " " " $1{,}_{0240}$
" " 7% " " " " " $1{,}_{0280}$

u. s. w. hat.

Der Extraktionswerth e läßt sich nur auf empirischem Wege, also durch fortgesetzte Ermittelungen in den verschiedenen Brauereien feststellen und ist dabei die Qualität der verwendeten Braugerste sowie das Brauverfahren zu berücksichtigen. — Ist der Malzschrotverbrauch durch amtliche Verwiegung genau constatirt, so kann der Werth e aus obiger Formel berechnet werden ($e = \frac{100 \cdot p \cdot s}{x}$).

Balling rechnet auf 100 kg Malz 750 l Wasser und einen durchschnittlichen Extraktgehalt von 60 kg, wovon jedoch nur ca. 52 kg in die Bierwürze übergehen und 8 kg in den Trebern zurückbleiben.

Bei geringer Gerstenqualität und bei dem primitiven Brauverfahren, wie es in den meisten kleinen ländlichen Brauereien beobachtet wird, geht die Extraktionsziffer bis auf 48% herab. Andrerseits kann in gut eingerichteten Brauereien, welche durch besondere Vorrichtungen (Doppelquetschmaschinen, Welz'sche Läuterbottige ꝛc.) oder durch lang fortgesetztes Extrahiren und demnächstiges starkes Einkochen das Maischmaterial bis auf's

---

Das Zollamt möge sich bequemen
Von Amtes wegen vorzunehmen
Die Revision, wie's ihm gefällt (§. 27).
Darnach wird revidirt speziell (§§. 28—30),
Und erhoben eventuell
Eingangszoll (§. 32), der als solvirt
Von dem Amte wird quittirt.
Für Declarationenrichtigkeit
Haftet Declarant zu jeder Zeit
Betreffs der Kolli Art und Zahl
Und Quant- und Qualität zumal.
Abweichung, so sich stellt heraus
Bei Revision, von dem Gewicht,
Das declarirt, geht straffrei aus,
Ueberschreitet 10% sie nicht
Der einzelnen Kolli oder auch
Der ungleich tarifirten Waaren,
Die man in eins nach Kaufmannsbrauch
Zusammenpackte, um zu sparen,
Auch Waarenpost, die gleich an Art
Zusammen abgefertigt ward.

Niederlegung beim Grenzzollamte.

§ **40.** Hat nur der Ort von Amteswegen
Vollständ'ges Niederlagerecht,
Kannst Du die Waare recht und schlecht
Am Eingangsamte niederlegen (§. 97),
Auch wenn dem Orte nur beschränkt
(§. 105)
Das Niederlagerecht geschenkt.
Bestimmung über das Verfahren
Der Abfert'gung wird offenbaren
Erlass'ne Regulativvorschrift (§. 106),
So Niederlagen anbetrifft.

Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I.

§ **41.** Ist Waare so prädestinirt,
Daß sie unverzollt überwiesen wird,
Auf daß eine innre Hebestelle
Schließlich abfert'ge diese Waar'
Oder durch sie führe unmittelbar,
So declarire man auf's Spezielle!
Bei derselben Post gleichart'ger Waaren
Braucht man summarisch das Gewicht
Dem Zöllner nur zu offenbaren.
Die Revision, amtlich angestellt,
Gewöhnlich allgemein ausfällt,
Falls nicht besondere Ursachen
Eine Ausnahme ersprießlich machen.
Oder wünscht, wer interessirt,
Daß speziell man revidirt.
Dann gewöhnlich ohne Verweilung
Tritt Amtsverschluß der Waare ein,
Und es folgt dann obendrein
Die Begleitschein I-Ertheilung.
Letztrer muß in seinen Spalten
All das Folgende enthalten:
Alle Waaren, die da schon
Nennt die Declaration
Oder der Revisionsbefund.
Zweitens: Zahl der Kolli und
Deren Zeichen nebst der Art,
Wie sie amtlich sind verwahrt.
Wo er wohnt und wie er heißt,
Der sich Waarempfänger preist,
Erledigungsamt, zuletzt die Frist,
In welcher zu beweisen ist,
Daß die Waare hat erreicht
Die Bestimmung glatt und leicht.
Ausnahmsweis darf fest man stellen
In einzelnen Bedürfnißfällen
Durch Probewiegung das Gewicht
Der Kolli, wenn dasselbe nicht
Von dem, das „declarirt" man nennt,
Abweicht um mehr als 2%.
Gehn Schiffs- oder Wagenladungen ein,
Bei denen nur möglich die Revision,
Wenn aus man lüd die ganze Portion,
So fert'ge man aus den Begleitungsschein
Ohne Revision nach Declaration,
Falls Geleit eintritt von Amtes wegen,
Oder sichrer Verschluß ist anzulegen.
Wenn Betheiligte etwa wollen,
Kann auch Waare, die nicht zu verzollen,
Abfert'gung finden auf Begleitschein I
Im ganzen Gebiete des Zollvereins.

(Fortsetzung folgt.)

Aeußerste ausnutzen und nur vorzügliche Gerste verwenden, die Extraktion bis auf 70% gesteigert werden.

Zur Ersparung zeitraubender Berechnungen ist für den dienstlichen Gebrauch der Beamten untenstehende Tabelle entworfen worden.

Beispiel I. Ein auf Deklaration steuernder Brauer hat 300 kg Malzschrot mit 14 hl Bierzug angemeldet. Eine amtliche Ueberwachung des Brauakts hat nicht stattgefunden.

Bei der Biervermessung auf dem Kühlschiffe werden vorgefunden 15 hl Bier bei 50° R. mit 12% Saccharometer; nach Abzug von 10% für Kühlgeläger, Verdunstungen 2c. verbleiben 13,5 hl; die Durchschnitts-Extraktionsziffer beträgt nach früheren Ermittelungen für die betreffende Brauerei = 58%, nach vorstehender Tabelle würden also pro hl Bier 21,7 kg Malzschrot, für 13½ hl — 13,5 . 21,7 = 292,95 kg Malzschrot verwendet worden sein. Die Deklaration hat also die Vermuthung ihrer Richtigkeit für sich.

Beispiel II. Deklaration wie in Beispiel I. Der Brauakt ist bis zum Kochen der Würze mit Hopfen amtlich überwacht worden; vorgefunden werden bei der demnächstigen Biervermessung 15 hl Bier mit 15% Saccharometer; es verbleiben nach Abzug der 10% = 13½ hl, zu welchen laut Tabelle 13,5 . 27,4 = 369,9 kg Malzschrot verwendet sein müßten; da nur 300 kg deklarirt und eingemaischt sind, so ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß außer dem angemeldeten Malzschrot noch eine Quantität Surrogate heimlich verwendet worden ist.

Wenn nun auch ein derartiger Rückschluß aus der Saccharometeranzeige auf den Malzschrotverbrauch kein unzweifelhafter Beweis für die Legalität oder Illegalität der Deklaration eines Brauers sein kann, so bietet er doch werthvolles Material zur Beurtheilung der Betriebszuverlässigkeit dieses Brauers; namentlich gilt dies auch für fixirte Brauer, deren Anschreibungen im Brauregister bezüglich der verwendeten Braustoffmengen durch Saccharometerproben sich unschwer controliren lassen; es wird dadurch „ein sicherer Anhalt für das Erforderniß einer schärferen Ueberwachung der hiernach verdächtigen Brauereien ev. für den Ausschluß der betreffenden Gewerbetreibenden von der ferneren Fixation gewonnen werden" (wie es im Fin. M. Reser. v. 2/12 84. III. lautet).

In vorstehenden Zeilen glaube ich die Nützlichkeit und Ausführbarkeit der Saccharometerproben bei der Braucreicontrole dargethan zu haben; möchten meine Auseinandersetzungen zu weiterem Nachdenken und zu praktischen Versuchen anregend wirken!

| Saccharometerprobe p. % | Specifisches Gewicht s. | Werth 100 . p . s | Malzschrotverbindung x in kg pro hl Bier bei einer Extraktion von 48 % | 50 % | 52 % | 54 % | 56 % | 58 % | 60 % | 62 % | 64 % | 66 % | 68 % | 70 % | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1,0040 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| 2 | 1,0080 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| 3 | 1,0120 | 303,6 | 6,3 | 6 | 5,8 | 5,6 | 5,4 | 5,2 | 5 | 4,9 | 4,7 | 4,6 | 4,4 | 4,3 | Nachguß und einfache Biere. |
| 4 | 1,0160 | 406,4 | 8,4 | 8,1 | 7,8 | 7,5 | 7,2 | 7 | 6,7 | 6,5 | 6,3 | 6,1 | 5,9 | 5,8 | |
| 5 | 1,0200 | 510 | 10,6 | 10,2 | 9,8 | 9,4 | 9,1 | 8,8 | 8,5 | 8,2 | 7,9 | 7,7 | 7,5 | 7,2 | |
| 6 | 1,0240 | 614,4 | 12,8 | 12,3 | 11,8 | 11,3 | 10,9 | 10,5 | 10,2 | 9,9 | 9,6 | 9,3 | 9 | 8,7 | |
| 7 | 1,0281 | 719,7 | 15 | 14,4 | 13,8 | 13,3 | 12,8 | 12,4 | 12 | 11,6 | 11,2 | 10,9 | 10,5 | 10,2 | |
| 8 | 1,0322 | 825,8 | 17,2 | 16,5 | 15,8 | 15,2 | 14,7 | 14,2 | 13,7 | 13,3 | 12,9 | 12,5 | 12,1 | 11,7 | Doppelbier. |
| 9 | 1,0363 | 932,7 | 19,4 | 18,6 | 17,9 | 17,2 | 16,6 | 16 | 15,5 | 15 | 14,5 | 14,1 | 13,8 | 13,3 | |
| 10 | 1,0404 | 1040.4 | 21,6 | 20,8 | 20 | 19,2 | 18,5 | 17,9 | 17,3 | 16,7 | 16,2 | 15,7 | 15,3 | 14,9 | Böhmische Biere. |
| 11 | 1,0446 | 1149,1 | 23,9 | 22,9 | 22 | 21,2 | 20,5 | 19,8 | 19,1 | 18,5 | 17,9 | 17,4 | 16,9 | 16,4 | |
| 12 | 1,0488 | 1258,6 | 26,2 | 25,2 | 24,2 | 23,3 | 22,5 | 21,7 | 21 | 20,3 | 19,6 | 19 | 18,5 | 18 | Schankbier, helle bairische Biere. |
| 13 | 1,0530 | 1368,9 | 28,5 | 27,4 | 26,3 | 25,3 | 24,4 | 23,6 | 22,8 | 22 | 21,3 | 20,7 | 20,1 | 19,5 | |
| 14 | 1,0572 | 1480,1 | 30,8 | 29,6 | 28,5 | 27,4 | 26,4 | 25,5 | 24,6 | 23,8 | 23,1 | 22,4 | 21,7 | 21,1 | |
| 15 | 1,0614 | 1592,1 | 33,1 | 31,8 | 30,6 | 29,5 | 28,4 | 27,4 | 26,5 | 25,6 | 24,8 | 24,1 | 23,4 | 22,7 | Bock-, Porter u. andere schwere Biere. |
| 16 | 1,0657 | 1705,1 | 35,5 | 34,1 | 32,7 | 31,5 | 30,4 | 29,4 | 28,4 | 27,5 | 26,6 | 25,8 | 25 | 24,3 | |
| 17 | 1,0700 | 1819 | 37,9 | 36,4 | 35 | 33,7 | 32,5 | 31,4 | 30,3 | 29,3 | 28,4 | 27,6 | 26,8 | 26 | |
| 18 | 1,0744 | 1933,9 | 40,3 | 38,7 | 37,2 | 35,8 | 34,5 | 33,3 | 32,2 | 31,2 | 30,2 | 29,3 | 28,4 | 27,6 | |

## Die Arreststrafe für Subalterne der Steuerverwaltung.

H. M. von Coeln.

Auf Grund des § 15 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, wonach das Staatsministerium ermächtigt ist, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien, gegen welche neben den Unterbeamten Arreststrafen verhängt werden können, speziell zu bezeichnen, sind aus diesen Verwaltungen nachfolgende Beamtenklassen namhaft gemacht worden; und zwar

a) aus der Steuerverwaltung durch Ministerial-Beschluß vom 28./2. 53:

1. Haupt-Zollamts- und Haupt-Steueramts-Assistenten,
2. die Einnehmer bei den Neben-Zoll- und Untersteuer-Aemtern,
3. die Assistenten bei denselben,
+ 4. die Salzfactoren, Salzfactorei-Verwalter und Salinen-Kontroleure,
+ 5. die Salzmagazin-Assistenten,
+ 6. die Salzmagazin-Aufseher,
+ 7. die Kreiskassen-Kontroleure,
+ 8. die Kreiskassen-Assistenten,
9. die Grenz- und Steuer-Aufseher zu Fuß u. zu Pferde,
10. die Zoll- und Steuer-Empfänger l. d. Verw. d. ind. Steuern,
11. die Thor-Kontroleure,
12. die Legitimationsscheinausfertiger, Ansage- und Kontrolbeamten,
+ 13. die Chausseegelderheber,
14. die Brück-, Schleusen-Fährgeld 2c. Einnehmer und Empfänger,
+ 15. die Assistenten derselben,
+ 16. die Brücken-Aufseher.

b) Der für die Postverwaltung ursprünglich gegebene Ministerial-Beschluß ist nach Erlaß des Reichsbeamtengesetzes von 1873, worin die Arreststrafe als Disziplinarstrafe überhaupt nicht mehr vorgesehen, außer Kraft getreten.

c) Aus der Polizei-Verwaltung gemäß Min.-Rescript vom 6./10. 53.

Sergeanten und Polizei-Wachtmeister,
Nachtwächter und Nachtwachtmeister,
Schutzmänner u. Schutzmannschafts-Wachtmeister,
Ober-Feuermänner,
Schirrmeister u. Aufseher bei der Straßenreinigung.

NB. Die mit + bezeichneten Beamtenklassen sind jetzt nicht mehr vorhanden.

d) Aus der Eisenbahn-Verwaltung laut. Min.-Reser. vom 26./11. 53.

1. Bahnwärter,
2. Schaffner,
3. Heizer,
4. Weichensteller,
5. Wiegemeister.

Alle diese Beamtenkategorien — mit Ausnahme der der Steuer-Verwaltung zugehörenden Hauptzoll- u. Hauptsteueramtsassistenten,

der Einnehmer bei den Nebenzoll- und Unter-Steuer-Aemtern,

der Assistenten bei denselben,

der Zoll- und Steuer-Empfänger und

der Thor-Kontroleure, welche zu den Subalternen rechnen, stehen im Range zwischen den Unterbeamten und den Subalternen.

Wenngleich sicher schwerwiegende Gründe, die sich selbstverständlich unserer Beurtheilung entziehen, für die Subalternen der Steuerverwaltung eine strengere Disziplinarstrafgewalt, als für diejenigen der anderen drei Verwaltungen bedingt haben werden — da ja, was die Auswahl, Diensthätigkeit, Befähigung, Besoldung und gesellschaftliche Stellung dieser Beamten anbetrifft, die Steuerverwaltung hinter jenen in keiner Weise zurücksteht — so müssen doch die mit Arrest bestrafbaren subalternen Steuerbeamten eine das moralische Selbstgefühl schwer beeinträchtigende Strafbefugniß über sie um so drückender empfinden, als gerade in ihrer Verwaltung gleich und niedriger gestellte Kategorien, wie die Bureau-Assistenten und Kanzlisten bei den Provinzialsteuer-Direktionen und die Vollziehungsbeamten, die allerdings zum 1. April d. Js. wieder ausscheiden werden, dieser Disziplinarstrafe nicht unterworfen werden können.

Eben so gut, wie sich unsere Vollziehungsbeamten jahrelang ohne die Arreststrafe haben leiten lassen, dürfte dies für die denselben übergeordneten vorgenannten Kassenbeamten möglich sein und möchte deshalb der Wunsch dieser Kategorien im Disziplinarwege nicht mit härteren Strafen, wie jene, belegt werden zu dürfen, nicht unbescheiden erscheinen.

Jedenfalls würde das Ansehen dieser Beamtenklassen nach Innen und Außen, sowie ihre dienstliche Autorität durch Beseitigung der gegen sie wohl kaum jemals nothwendig gewordenen Arreststrafe zum Nutzen der Verwaltung wesentlich gehoben werden.

---

## Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 18. Dezember 1884 — § 561 der Protokolle — wird in Folge des Zollanschlusses eines Bremischen Gebietstheiles die bisherige Zollgrenze zwischen den Ortschaften Hemelingen, Sebaldsbrück und Hastedt in nachstehender Weise verschoben:

Vom Kreuzungspunkte der Bremen-Wunstorfer Bahn und der Landesgrenze ab wird die Zollgrenze durch die nördliche Begrenzung des Eisenbahndammes bis zur Bremen-Hamburger Chaussee gebildet und läuft dann in südwestlicher Richtung nach dem gegenüberliegenden Köln-Mindener Eisenbahndamm, dessen nördliche Begrenzung die Zolllinie bis zum Kreuzungspunkte des ersteren und der Bremen-Hamburger Chaussee bildet. Von hier ab nimmt sie ihren Lauf in grader Linie zwischen der in Hastedt bestehenden Häuserlichtung nach dem alten Postwege, durchschneidet denselben und zieht sich in südlicher Richtung bis zur Grenzmarke XIX. hin, von wo ab sie mit der Landesgrenze bis zum linken Weserufer zusammenläuft.

Nach demselben Bundesrathsbeschluß sind die von der neuen Zollgrenze umschlossenen Theile der Gemeinden Hastedt und Sebaldsbrück, soweit sie bisher zum Freihafengebiete Bremens gehörten, am 1. Januar 1885 dem Zollgebiete angeschlossen worden.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Februar d. J. beschlossen, daß vom 1. April d. J. ab an Stelle der bisherigen für die Verzollung von Wollengarnen der Tarifpositionen 41 c 2 β und 41 c 3 α, β, γ, δ in Ballen maßgebenden Tarasätze (6 Prozent) die nachstehend angegebenen Sätze zu treten haben:

3 Prozent für Ballen ohne eiserne Reifen,
6 Prozent für Ballen mit eisernen Reifen.

---

In seiner Sitzung vom 5. März hat derselbe beschlossen, daß von dem Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate aus Getreide ꝛc. vom 21. Februar d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 21) ab für die Verzollung von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) — Nummer 25 q 2 des Zolltarifs — die nachstehend angegebenen Tarasätze Anwendung zu finden haben:

13 Prozent in Fässern, Kisten und Körben,
6 Prozent in Ballen.

---

Der Kgl. Pr. Fin.-Minister hat mit Erlaß vom 9. März 1885. III 3214 in Ausführung der Bekanntmachung vom 20. Febr. (Centralblatt für das deutsche Reich S. 47) bezüglich der Ursprungszeugnisse für den in den Vereinigten Staaten von Amerika produzirten Roggen, welcher über Belgien oder die Niederlande in das Zollgebiet eingeführt werden soll, mit Rücksicht darauf, daß in Belgien und den Niederlanden eine erhebliche Einfuhr von russischem Roggen stattfindet und sonach die Gefahr nahe liegt, daß Roggen, welcher aus den Vereinigten Staaten auf Grund der von den Kaiserlichen Konsuln daselbst ausgestellten Ursprungsatteste über Belgien und die Niederlande in das deutsche Zollgebiet zum Konventionalsatze von 1 M. eingeführt wird, in Belgien bezw. den Niederlanden mit russischem Roggen vertauscht wird, besondere Maßregeln angeordnet, welche das Centralblatt publizirt.

---

### Tariffragen.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 28. Februar 1885. III. 2752.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 15. Dezember v. J., daß Holz, welches das Aussehen des gewöhnlichen Brennholzes besitzt, nach Nr. 13a des Tarifs zollfrei einzulassen ist, auch wenn es demnächst zu einem gewerblichen Zwecke z. B. zur Cellulosefabrikation verwendet werden mag.

---

Es ist folgende Anfrage bei uns gestellt:

Nach dem § 48 des Vereinszollgesetzes tritt für Waaren, welche mit Begleitschein 1 abgefertigt wurden, Zollerlaß ein, wenn dieselben erweislich auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind. Während durch die Bestimmungen dieses Paragraphen für alle auf dem Transport zu Grunde gegangenen Waaren die Begünstigungen eines Zollerlasses nach Erfüllung der nothwendigen Voraussetzungen stipulirt sind, scheint die Anmerkung zu 25 h. 1. des Tarifs eine Ausnahme von der Regel schaffen zu sollen. Dieselbe besagt, daß im Falle der Verzollung frischer Südfrüchte nach Auszählung verdorbene unverzollt bleiben, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

Es ist nun die Frage entstanden, ob verdorbene Apfelsinen z. B. auch in dem Falle fortgeworfen werden und unverzollt bleiben dürfen, wenn seitens der Zollanten Verzollung nach dem Gewicht beantragt wird. Wohllöbliche Redaction wird um gefällige Auskunft höflichst ersucht. Hr.

Wir antworten darauf:

Unserer Ansicht nach ist in der fragl. Tarifbemerkung die Bestimmung, daß bei der Auszählung die verdorbenen Apfelsinen unverzollt bleiben, nicht getroffen, um eine Ausnahme zu machen, sondern nur im Gegensatz zu der Ver-

zollung nach Gewicht, bei welcher die zollpflichtige Menge durch Abzug der berechneten Taraprozente vom Bruttogewicht festgestellt wird, und daher eine Berücksichtigung verdorbener Apfelsinen um so weniger wird stattfinden können, als dabei eine völlige Auspackung in der Regel nicht stattfindet, fände aber eine völlige Auspackung statt, und würde dabei constatirt, daß verdorbene Apfelsinen darunter sind, dann könnte ja der Empfänger immer noch den Antrag auf Auszählung stellen, wenn er glaubte dabei besser wegzukommen.

Unlängst gelangten mehrere Fässer, deren Inhalt von dem Grenzamte als dickflüssiges Mineralschmieröl zum Satze von 6 Mark für 100 Kg festgestellt worden war, von dem Empfangsamte aber als consistentes Roh-Vasiline angesehen wurde, zum Satze von 8 Mark zur Eingangs-Verzollung, wogegen der Empfänger mit der Behauptung, daß, wenn das Schmieröl auch nicht flüssig (weder dick, noch dünnflüssig), sondern consistent oder eingedickt sei, doch kein Roh-Vasiline, sondern lediglich Mineralschmieröl vorliege, reklamirte, jedoch ohne Erfolg.

Es dürfte dieser Fall zur Vermeidung von leicht möglichen und anscheinend auch vorkommenden Irrthümern dienen.

## Steuern.

Das k. Bayr. Staatsministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 23. Februar d. Js. Nr. 1878 in theilweiser Abänderung der Bestimmungen in § 16 Ziff. 13 lit. a Abs. 6 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag genehmigt, daß die Blasenhelmregister (Beil. X zur Instr.) zwar auch künftig nach Jahresabschnitten zu führen, jedoch — abgesehen von besonderer im Register zu vermerkender Veranlassung (vergl. z B. Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1884 Nr. 10 295, Amtsblatt S. 145/46) — erst dann abzuschließen und an die Aufschlageinnehmerei abzuliefern sind, wenn dieselben zu weiteren Vorträgen keinen Raum mehr bieten.

Erlaß des K. K. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 26. Februar 1885. III 1035.

In der Spalte 14 der dortigen Nachweisung über die im III. Quartal des Etatsjahres 1884/85 vereinnahmten Reichsstempelabgaben ist die Abgabe für gestempelte Lotterieloose mit 580,88 M. zum Ansatz gelangt. Die zur Nummer 5 des Tarifs zum Gesetz vom 1. Juli 1881, in der letzten Tarifspalte, gegebene Bestimmung über die Berechnung der Stempelabgabe ist aber dahin aufzufassen, daß die letztere nicht allein für ausländische Loose, sondern auch für inländische, bei diesen vom Preise sämmtlicher Loose, bei jenen vom Preise der einzelnen Loose, in Abstufungen von 5 Pf. für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages zu erheben sei.

Das Königl. Württemb. Steuer-Kollegium hat unterm 27. Febr. d. J. eine Anweisung über die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalzwerken erlassen, welche das Amtsblatt veröffentlicht.

Der Leipziger Bezirksverein des deutschen Brauerbundes hat an den deutschen Reichstag die Bitte gerichtet:

bei dem Hohen Bundesrath zu befürworten, daß in die „Grundsätze für die Fixation der Brausteuer (§ 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872)" die Bestimmung aufgenommen werde:

„den mit Nachsteuerpflicht Fixirten werden die zu hoch berechneten fixirten Steuerbeträge zurückbezahlt."

## Gewerbliches Betriebskenntniß.

### Zuckercouleur im Bier.

Nach der Pharm. Centralhalle, Berlin 1885, entbehrt die Schuster'sche Reaktion auf Zuckercouleur im Biere (durch Tannin soll reines Bier entfärbt werden, mit Zuckercouleur färbt es nicht) der Sicherheit. Daher wird empfohlen, auf das von Reischauer angegebene Verfahren zurückzugreifen.

Danach schüttelt man Bier mit festem Ammoniumsulfat im Ueberschuß und setzt hierauf nicht zu wenig Alkohol hinzu, indem man wieder tüchtig schüttelt, es entsteht ein Niederschlag, über welchem bei den mit Zuckercouleur gefärbten Bieren eine bald mehr oder weniger dunkelbraun gefärbte Flüssigkeit sich befindet. Bei Abwesenheit von Couleur ist die Flüssigkeit gelblich-weiß gefärbt.

(Nordd. Brauer-Zeitung.)

### Verfahren zur Reinigung von Rübensäften mittelst Thons von beliebiger Gattung, insbesondere Walkererde, in Verbindung mit gebranntem Kalk

von Gustav Fritsche in Schönau bei Neutitschein in Mähren.

Der Thon (Walkererde), von welchem man 0.4—0.6 Percent und der Kalk, von dem man 2.5—4 Percent vom Gewichte der Rüben gebraucht, werden mit dem zwei- bis dreifachen Volumen Wasser durchgerührt, der besseren Auflösung wegen aufgewärmt und mit dem Rohsafte bis zum Aufkochen erhitzt. Dabei schlagen sich viele Verunreinigungen des Saftes, besonders färbende Bestandtheile auf den Thon nieder, so daß die Dicksäfte anstatt der gewöhnlich dunkeln eine schöne helle Farbe behalten.

(Dr. Kollers neueste Erfind.-Erfahr.)

## Entziehung der Abgaben.

### Neuer Defraude-Versuch.

Es ist neuerdings der Versuch gemacht worden, unter der Deklaration „peer less gloss (Wichse)" oder auch bloß „Wichse" oder „Schwärze" (Zollsatz 3 M. für 100 kg) amerikanischen Lackfirniß für Lederwaaren, bestehend aus einer mit Blauholz-Extrakt oder ähnlichen Färbmitteln versetzten Schellacklösung (Zollsatz 20 M. für 100 kg) zu obigem geringeren Zollsatz einzuführen.

### Reichsgerichts-Entscheidungen.

Der Unvermögensfall (Gefängnißstrafe statt Geldstrafe) in § 146 der R.-Gew.-O. entscheidet sich nach der Zeit der Strafvollstreckung.

In Bezug auf die Bestimmung des § 146 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, worin als Strafe für die daselbst bezeichneten Vergehen Geldstrafe bis zu 2000 Mk. und im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten festgesetzt wird, hat das Reichsgericht, III. Straff., durch Urtheil vom 16. Juni 1884 ausgesprochen, daß selbst in Fällen, in welchen es feststeht, daß der Angeschuldigte zur Zeit der Verurtheilung zahlungsunfähig ist (beispielsweise in Folge eines über sein Vermögen eröffneten Konkurses) stets prinzipaliter auf eine Geldstrafe und event., falls die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen ist. „Es ist nicht anzunehmen, daß mit den Worten „im Unvermögensfalle" etwas anderes habe bezeichnet werden sollen, als was das Strafgesetzb. im § 28, Abs. 1, unter den Worten „eine nicht beizutreibende Geldstrafe" versteht . . . Daraus ist aber zu folgern, daß hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem es sich entscheidet, ob der Fall des Unvermögens, der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe vorliegt, bei den in der Gew.-Ordn. mit Strafe bedrohten Reaten nichts anderes zu gelten habe, als nach dem allgem. Strafrecht: und dieser Zeitpunkt kann nur der sein, in welchem die Zahlung der vom Gesetz prinzipal angedrohten Geldstrafe zu erfolgen hat, also nicht die Zeit des Erlasses des Urtheils, sondern die Zeit der Strafvollstreckung. Schon hieraus folgt, daß die Thatsache, daß z. Z. der Urtheilsabfassung die Angeklagten sich im Konkurs befanden, das Gericht nicht berechtigen konnte, von Zuerkennung, der an erster Stelle geordneten Geldstrafen abzusehen. Selbst die Thatsache aber, daß z. Z. der Strafvollstreckung das Konkursverfahren noch schwebt, involvirt noch nicht mit Nothwendigkeit das Unvermögen des Gemeinschuldners zu Zahlung der vom Gesetze an erster

Stelle angedrohten Geldstrafe. Nach § 1 der Konkurs-Ordnung umfaßt die zur ausschließlichen Befriedigung der Konkurs-Gläubiger bestimmte Konkurs-Masse nur das Vermögen, welches dem Gemeinschuldner z. Z. der Eröffnung des Verfahrens gehört. Jeder Erwerb, welchen er von diesem Zeitpunkte an macht, wird vom Konkurse nicht berührt. Ebenso aber beschränkt sich nach § 5 der Konkurs-Ordnung der durch die Eröffnung des Verfahrens bedingte Verlust des Verwaltungs- und Verfügungsrechts des Gemeinschuldners nur auf sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen. Im Uebrigen ist seine Verfügungs- und daher namentlich die Vertragsfreiheit nicht beschränkt, er ist daher auch rechtlich nicht behindert, durch Ausnutzung des ihm persönlich von dritter Seite gewährten Kredits die Mittel zur Zahlung einer ihm auferlegten Geldstrafe sich zu schaffen."

## Verkehrserleichterungen und Steuerbefreiungen.

Bekanntmachung des Minist. von Elsaß-Lothringen dd. Straßburg, den 27. Februar 1885. I 2640.

In Ausführung der Bestimmung in Ziffer II. 6 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. d. M. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 47) wird bis auf Weiteres bestimmt, daß für die im kleinen Grenzverkehr stattfindende Einfuhr von Roggen zu dem ermäßigten Satze von 1 M. für 100 kg an Stelle eines von dem für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsul ausgestellten Ursprungszeugnisses eine von dem Bürgermeister des Gemeindebezirkes, aus welchem der einzuführende Roggen herstammt, auszustellende Bescheinigung als Ursprungszeugniß zuzulassen ist.

Diese Bescheinigung hat diejenigen Angaben zu enthalten, welche unter Ziffer II. 2 a und b der erwähnten Bekanntmachung angeführt sind, nämlich:

„ob der Roggen unverpackt oder verpackt eingeführt werden soll, in letzterem Fall unter Angabe der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart und Signatur,
ferner
mit welchem Transportmittel und über welches Grenzeingangsamt die Einfuhr geschehen soll."

Als kleiner Grenzverkehr im Sinne dieser Bestimmung gilt der nachbarliche Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Erlaß des K. Pr. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 6. Februar 1885. III. 1558.

Nach dem Wortlaut der Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten Zucker steht es den Inhabern der Anerkenntnisse frei, die letzteren von einem bestimmten Tage ab entweder bei Hebestellen des Königsreichs Preußen auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer in Anrechnung zu geben, oder den Betrag der Vergütung bei dem in dem Anerkenntnisse genannten Hauptamte baar zu erheben.

In neuerer Zeit ist wiederholt Klage darüber geführt worden, daß die mit der eventuellen Baarzahlung beauftragten Hauptämter bei der Präsentation der Anerkenntnisse nicht sofort Zahlung leisten konnten, weil sie die dazu erforderlichen Geldmittel nicht im Bestande hatten. In der Regel hatten die Empfänger unterlassen, den Tag der beabsichtigten Erhebung des Geldes dem Hauptamte vorher mitzutheilen, sie nahmen an, daß die Zahlungsstellen die Geldmittel zur Einlösung der Anerkenntnisse vom Tage der Fälligkeit der Anerkenntnisse ab, jedenfalls vorräthig halten müßten, wenn auch die Empfangsberechtigten es vorziehen konnten, die Anerkenntnisse bei anderen Aemtern auf fällige Steuer in Anrechnung zu geben. In einigen Fällen waren auch die von einem Hauptamte zu zahlenden Summen so erheblich, daß die Regierungs- bezw. Bezirkshauptkasse einen Theil der dem Hauptamte zu überweisenden Baarmittel erst von der Reichshauptkasse beziehen mußte.

Nachdem in den letzten Jahren die Ausfuhr von Zucker gegen Steuervergütung einen unerwarteten Umfang erreicht hat, liegt es im Bedürfniß, für die Baarzahlung der Vergütungen bestimmte, von den Empfängern und den Zahlungsstellen zu befolgende Regeln vorzuschreiben, damit die Empfangsberechtigten sich vor Zinsverlusten schützen, andererseits aber auch die Hauptämter unnöthige Bezüge baaren Geldes von den Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen bezw. durch Vermittelung derselben von der Reichshauptkasse vermeiden können. Für die im Betriebsjahr 1883/84 über Preußische Aemter und das Hauptamt Hamburg ausgeführten oder in Niederlagen aufgenommenen Zuckermengen sind von den Provinzialsteuer-Direktionen Anerkenntnisse über zusammen 100 628 025 Mark Steuervergütung ausgefertigt worden. Davon wurden 25 308 912 Mark auf fällige Rübenzuckersteuer in Anrechnung gegeben und die übrigen Anerkenntnisse von den darin benannten Hauptämtern eingelöst. Es wäre zwecklos gewesen, zur Einlösung der von den Empfangsberechtigten auf Steuer angerechneten 25 308 912 Mark bei den Zahlungsstellen Geldbestände vorräthig zu halten. Eben so wenig aber war zur Realisirung derjenigen Anerkenntnisse baares Geld erforderlich, welche sich im Besitz der Reichsbank oder von Girokunden der Reichsbankanstalten befanden, da die bezüglichen Beträge Seitens der Reichsbankanstalten von den Vorschüssen einbehalten werden konnten, mit deren Zahlung für Rechnung der Reichshauptkasse an die Hauptämter sie vom Reichsbankdirektorium beauftragt waren. Statt des baaren Vorschusses erhielten in diesen Fällen die Hauptämter, wenn die Empfänger der Vergütungen vorher eine entsprechende Erklärung abgegeben hatten, quittirte Anerkenntnisse, deren Werth von den Reichsbankanstalten für die Reichsbank vereinnahmt bezw. auf die Konten der Girokunden zur Gutschrift übernommen wurde.

Zur Regelung der Zahlungen, sowie zur Anwendung von Unzuträglichkeiten bei der Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel bestimme ich hiernach, daß die Formulare zu den Anerkenntnissen über Steuervergütung für Zucker fortan mit nachstehendem für die Empfänger der Vergütung verbindlichen Vermerk versehen werden.

Zahlungsbedingungen:

„1. Der Inhaber dieses Anerkenntnisses hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Girokonto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Anerkenntnisses und den Tag der Erhebung bezw. der Ueberweisung wenigstens [redacted] Tage vorher dem obengenannten Hauptamte anzumelden.
2. Die Inhaber mehrerer zu gleicher Zeit fälligen Anerkenntnisse sind verpflichtet, dieselben dem genannten Hauptamte mit einem nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen."

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, die zu 1 gedachte Anmeldungsfrist für jedes Hauptamt nach Maßgabe des Bedürfnisses festzusetzen. Ich nehme an, daß 5 bis 10 Tage in der Regel ausreichend sein werden. Die richtige Eintragung der Tagezahl in die Anerkenntntsse ist jedoch vor der Ausgabe der letzteren zu prüfen.

Das Hauptstempelmagazin hierselbst ist angewiesen, unverzüglich neue Formulare zu den Anerkenntnissen mit dem vorbezeichneten Vermerk drucken zu lassen und Ew. Hochwohlgeboren davon vorläufig einen etwa einmonatlichen Bedarf zu übersenden. Den weiteren Bedarf wollen Sie von demselben bei Rücksendung der noch vorhandenen alten Formulare verschreiben. Zu den vom 25. August d. J. ab fällig werdenden Anerkenntnissen — also über Steuervergütung für Zucker, welcher vom Monat Februar d. J. ab ausgeführt oder in Niederlagen aufgenommen wird — sind alte Formulare jedenfalls nicht mehr zu verwenden.

Ein Muster zu den Verzeichnissen der fälligen Anerkenntnisse (Nr. 2 der Zahlungsbedingungen) liegt bei. Formulare dazu können den Zahlungsempfängern von den Hauptämtern gegen Erstattung der Druckkosten geliefert werden.

Wegen der Behandlung der den Hauptämter zur Realisirung der Anerkenntnisse zu überweisenden Zuschüsse (Vorschüsse) bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

# Verkehr mit dem Ausland.

## Griechenland.

Der griechische Handelsvertrag. In dem am 9. Juli 1884 in Athen unterzeichneten, am 20. Februar 1885 ratifizirten und ausgewechselten, und hier am 2. März 1885 in Wirksamkeit getretenen deutsch-griechischen Handelsvertrage, dessen Geltungsdauer auf 10 Jahre festgesetzt ist, wird den deutschen Exporteuren für eine große Zahl der wichtigeren Handelsartikel theils Zollfreiheit, theils namhafte Zollermäßigung für die Vertragsdauer gesichert. Unter den künftig zollfrei in Griechenland zur Einfuhr gelangenden Artikeln heben wir hervor: Eisenbahnschienen und anderes Eisenbahnmaterial, verschiedenes Materialeisen, Stahl, Blech, Draht, Maschinen für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke; Pumpen und Feuerspritzen, Chinin, mineralische Farben aller Art, Bücher und Musikalien. Besonders bemerkenswerth ist die griechischer Seits zugestandene vertragsmäßige Sicherung der Befreiung des fremden, zum Verschnitt von Wein bestimmten, Spiritus von jeder Abgabe: eine Concession, welche mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Abgaben, welchen dort der Spiritus im Allgemeinen unterliegt, von Interessenten dringend gewünscht worden war. Eine weitere wesentliche Erleichterung für den Handelsverkehr mit Griechenland liegt in der Vereinbarung, daß die Handlungsreisenden, deren Thätigkeit sich naturgemäß auf die griechischen Hafenplätze erstreckt, künftig nur an dem zuerst berührten Hafenort einer zollamtlichen Revision bezüglich ihrer Muster unterworfen werden sollen. Bisher war eine solche Revision an jedem von dem Reisenden betretenen Hafenplatz erneut erforderlich: eine Weiterung, welche zu vielen Klagen Anlaß gegeben hat. Der Vertrag nebst Tarifen ist in den Amtsblättern veröffentlicht. (Hand.- u. Gew.-Ztg.)

## Niederlande.

Dinte von allen Sorten in Kruken oder Flaschen von höchstens ein Liter Inhalt gehört zur Position „Krämerei-Waaren".

Dasselbe gilt von Dinte in Flaschen oder Krügen, die, obwohl etwas mehr als ein Liter enthaltend, doch nach ihrer zierlichen Form und Bezeichnung dazu bestimmt sind, im Kleinen zum täglichen Verbrauch verkauft zu werden.

Minist.-Erlaß vom 7. Januar 1885.

Wie von London gemeldet wird, hat der Sekretär der chinesischen Gesandtschaft bekannt gemacht, daß es in der Absicht seiner Regierung liege, einen Ausgangszoll auf Rohseide im Betrage von 2 sh. per englisches Pfund (50 Taëls per Ballen) zu erheben. Thatsächlich meldet eine Depesche von Canton bereits eine Erhöhung des inländischen Zolles auf Cantonseiden um ca. 3%.

(Wochenschr. f. Woll.-Spinn.)

**Hierzu die Beilage: Neuer schweizerischer Zolltarif. (Schluß.)**

# Verschiedenes.

## Der Rückgang des französischen, der Aufschwung des deutschen Handels.

(Nach einem „Communiqué privé du ministère de commerce, Division C (Exportation)" nach der „Deutschen Industrie-Zeitung.")

Obwohl Deutschland weit später als England und Frankreich in die Bahn der industriellen Konkurrenz eingetreten ist, so werden gegenwärtig in vielen Industriezweigen bessere und vervollkommnetere Betriebsmittel angewendet, als in anderen Ländern. Namentlich gilt dies für die Alkohol- und Zuckerfabrikation. Nach längerer vorhergegangener Krisis ist der Umschwung zur Hebung der wirthschaftlichen Lage Deutschlands seit 1881 eingetreten; gegenwärtig hat Deutschland bereits drei für Handel und Verkehr günstige Jahre hinter sich. Deutschland zählte 4½ Mill. PS., davon 3 Mill. in der Industrie des Verkehrswesens und 1½ Mill. in den industriellen Etablissements. In Frankreich besitzen diese letzteren nur 576000 PS. bei einer Totalsumme von 3⅘ Mill. Deutschland ist bei weitem reicher an Kohlenminen als Frankreich. Die Produktionsziffern liegen für Zucker, Spiritus, Bier ebenfalls ungünstig für Frankreich. Unter der Gewerbeindustrie befindet sich die Baumwollenweberei fast auf gleicher Höhe mit der französischen. Gegenüber den 40 Mill. Spindeln, welche England besitzt, zählt der ganze Kontinent 21½ Mill. Spindeln, davon kommen auf Frankreich und Deutschland je 5 Mill. Obwohl die Gewerbeindustrie Deutschlands weit niedrigere Schutzzölle als die französische besitzt, so kann sie doch existiren und prosperiren. Die englische Konkurrenz macht sich nur in ganz feinen Artikeln fühlbar. Das große Zentrum der wieder aufgeblühten Seidenindustrie, sagt der Bericht weiter, befindet sich in Krefeld mit 36000 Webstühlen. Bei einer Gesammtproduktion von 88 Mill. M. im Jahre 1883 hat Krefeld für 30 Mill. M. in Deutschland abgesetzt und für 58 Mill. M. exportirt, von letzterer Ziffer kommen 22 Mill. M. auf England und 8 Mill. M. auf Frankreich. Ebenso bedeutend ist die deutsche Wollenindustrie. Die Papierindustrie hat sich außerordentlich gehoben, die Maschinen sind bedeutend vervollkommnet worden und der Export ist gestiegen, jedoch hat diese Industrie unter der englischen Konkurrenz zu leiden, seitdem der letzteren der Markt in Nordamerika durch Schutzzölle verschlossen ist. Das Kunstgewerbe, heißt es dann weiter in diesem interessanten Berichte, entwickelt sich unter der Leitung bewährter Kräfte und steht dem eigenen französischen in keiner Weise nach, übertrifft dasselbe aber in edler Ausführung gegebener Formen, Möbel und sogenannte „Articles de Paris", Juwelierarbeiter werden in bester Qualität produzirt und gerade diese Konkurrenz bringt Frankreich großen Schaden. Ebenso konkurrirt Deutschland siegreich mit Frankreich in der Kleinindustrie. Der Geschmack und die Produktionsmittel hierin haben sich in Deutschland in den letzten Jahren außerordentlich gehoben. Eine besonders blühende Industrie ist die Fabrikation chemischer Produkte, namentlich durch Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Entdeckungen und dank der großen Anzahl vorzüglicher Schüler, welche die Laboratorien der Universitäten alljährlich ausbilden. Die Fabrikation von Alizarin und Anilin allein wird auf 100 Mill. Frks. geschätzt, das Ausland kauft ungefähr ¾ davon. Was den gesammten auswärtigen Handel betrifft, so exportirt Deutschland für 4055 Mill. Frks. und importirt für 3955 Mill. Frks. Die Totalsumme von 8010 Mill. ist nur um 588 Mill. geringer als die Totalsumme des auswärtigen Handels Frankreichs. Es ist zu bemerken, daß der Export in Deutschland von 1882 bis 1883 bereits um 285 Mill. Frks. gestiegen ist, welche Summe vorzugsweise auf Bier, Mehl, Spiritus, Zucker und Produkte der Textil- und Metallindustrie entfällt. Im Jahre 1883 hat der Export Deutschlands zu mehr als zwei Drittel aus Fabrikaten bestanden. Gerade dieses erscheint beunruhigend, wenn man konstatiren muß, daß in Frankreich im Gegentheil der Export der Fabrikate abnimmt; so bleibt Frankreich um mehr als 100 Mill. im Jahre 1883 gegen das vorhergehende Jahr zurück. Deutschland kauft von Frankreich für 317 Mill. und verkauft an Frankreich für 412 Mill. Frks. Die Handelsbilanz ist gleichfalls zu Deutschlands Gunsten in seinen Beziehungen zu England, den Verein. Staaten und der Schweiz, dagegen zu Ungunsten im Verkehr mit Belgien, Oesterreich und Rußland. Der internationale Handel des deutschen Reiches wird begünstigt durch eine starke Handelsflotte von 4370 Schiffen mit 1633000 t Gehalt. Ein Viertel der letzteren wird durch 515 Dampfschiffe repräsentirt. Der auf solche Hilfsmittel gestützte deutsche Handel findet in allen Plätzen des Weltverkehrs deutsche Firmen und Geschäftsleute, welche den Absatz deutscher Produkte fördern. Aber nicht nur in unseren Beziehungen, fährt der beachtenswerthe Bericht weiter fort, mit Deutschland sind wir im Nachtheil, auch Englands Export nach Frankreich ist von 574 Mill. Frks. im Jahre 1877 an 721 Mill. Frks. im Jahre 1883 gestiegen. Belgiens Export hat in demselben Zeitraum nach Frankreich um 99 Mill. Frks. zugenommen (von 409 auf 508 Mill. Frks.) Amerikas Export nach Frankreich bezifferte sich im Jahre 1877 auf 109 Mill. Frks., im Jahre 1883 auf 367 Mill. Frks. Italiens Export nach Frankreich weist nur einen Zuwachs von 17 Mill. Frks. auf (344 Mill. auf 361 Mill.) und Oesterreich stieg von 53 auf 126 Mill. Frks. in dem Export nach Frankreich. Auch die französischen Kolonien, die vom Mutterlande plötzlich so sehr in den Vordergrund gedrängt werden, bieten kein Aequivalent, um den Ausfall zu decken. Der intelligente Franzose bleibt im Lande, geht höchstens nach Algier, die wirklichen Kolonien werden von den Besitzern ausgesogen. Im Jahre 1877 importirten Frankreichs Kolonien nach dem Hauptgebiet für 230 Mill. Frks. und im Jahre 1883 war dieser Import nur um 2 Mill. gestiegen, nachdem derselbe in den dazwischen liegenden Jahren fast immer auf dieser Höhe sich befand. In ähnlichem Verhältniß befand sich der Export von Frankreich nach seinen Kolonien, der von 1877 bis 1883 durchschnittlich jährlich 216 Mill. Frks. betrug.

(Wiecks D. ill. Gewerbe-Zeit.)

Aus der Rede, welche der Kgl. Preuß. Finanz-Minister am 9. März d. J. im Reichstage gehalten hat, bringen wir folgende für die Zoll-Einnehmer an der Grenze bedeutungsvolle Stelle:

Der Herr Abgeordnete hat eine Thatsache dafür noch geltend zu machen gesucht — ich bin auf einen Zeitungsbericht angewiesen, da der

stenographische Bericht noch nicht erschienen ist — aber darnach hat er gesagt: es wäre eine Ladung Getreide am Nachmittag an der Zollstelle angelangt, der andere Theil der Ladung erst am anderen Morgen; auf die Frage des Einführers, ob der Zoll von heute morgen auch noch gelte, sei gesagt worden: ja, und als dann, Morgens 8 Uhr, der andere Theil der Ladung gekommen, sei der höhere Zoll bereits eingeführt gewesen, und zu Unrecht nun trotz der gegentheiligen Erklärung des Zollbeamten vom Tage vorher der höhere Zoll erhoben; gegen solches Unrecht muß der Rechtsweg eröffnet werden, heißt es dann in dem Bericht. Ich meine, daß es eine durchaus unzutreffende Schlußfolgerung wäre, aus einem solchen Vorkommniß die Nothwendigkeit des Rechtsweges herleiten zu wollen. Denn wie liegt denn die Sache? Der Fall kommt nicht selten vor, daß man einen Zollerheber an der Grenze fragt: kann ich morgen noch zu diesem Satze einführen? Dann würde der Mann seine Pflicht thun, wenn er sagte: ich weiß es nicht, ich habe über die Zukunft keine Auskunft zu geben; wenn Sie jetzt Waaren einführen, so geschieht das zu dem Zollsatz, der heute gilt. Läßt sich der Mann auf Zukunftsphilosophie ein und sagt: morgen wird auch noch zu demselben Zollsatz eingeführt, dann thut er etwas, was Unrecht ist, und was natürlich keine Quelle von Rechtsansprüchen für diesen unnützen Frager ist. Denn er kann sich selbst sagen, daß der Mann nicht wissen kann, ob nicht morgen ein Telegramm vorliegt, durch welches der höhere Zollsatz eingeführt wird. Also daraus auf die Nothwendigkeit des Rechtsweges einen Schluß zu machen, ist ganz verfehlt.

---

Unter der Regierung Friedrich's I. wurde in Preußen nach der Angabe eines Franzosen, Namens Elia Papus de Lauverdaugi, eine Perrückensteuer eingeführt und zugleich mit dem Genannten ein förmlicher Pachtvertrag geschlossen, nach welchem ihm die Erhebung dieser und der Karossensteuer überlassen war. Sämmtliche im Gebrauch vorhandenen Perrücken mußten demgemäß auf die Stempelkammer gebracht werden, wo sie nach ihrem ursprünglichen Werthe abgeschätzt, mit sechs Prozent versteuert und mit spanischem Lack versehen wurden. Jede im Lande gefertigte Perrücke war demselben Verfahren unterworfen; und damit der inländische Kunstfleiß für diesen Theil der Betriebsamkeit der Aufmunterung nicht ermangeln sollte, mußte für alle aus dem Auslande eingeführten Perrücken der fünfte Theil ihres Kaufpreises nachbezahlt werden. Es zeigte sich bald, daß man sich bei Abschluß des Pachtvertrags verrechnet hatte. Je lauter die Beschwerden über die Perrückensteuer wurden, desto schneller kam man dahin, dem General-Pächter Lauverdaugi die Pacht wieder abzunehmen und die Steuer in eine jährliche Personalabgabe zu verwandeln; in eine Abgabe, welche für Minister, für Militärpersonen bis zum Generalmajor auf 2 Thaler 12 Groschen, für Geheimräthe und Stabsoffiziere auf 2 Thaler, für Offiziere vom Hauptmann bis zum Fähnrich, für Magistratspersonen, Advokaten, Subalterne bei den Kollegien, Kaufleute und Künstler auf 1 Thaler 8 Groschen und für die übrigen Hof- und Zivilbeamten, Krämer und Handwerker auf 12 Groschen gesetzt wurde. Man könnte denken, nichts habe die Perrücken ihren Trägern mehr verleidet, als diese Steuer. Dies war jedoch nicht der Fall; es gehörte in diesen Zeiten zum guten Ton, eine Perrücke zu tragen, und Alles, was Anspruch auf gesellschaftliche Stellung machte, unterwarf sich, bei dem vollsten Haarwuchse, lieber der Steuer, als daß man dem Symbol der Gleichberechtigung entsagt hätte. Nur Prediger, Schulmänner, Schüler, Hausbediente, Unteroffiziere und gemeine Soldaten waren von der Steuer ausgenommen. — Im Jahre 1704 besteuerte man die Bekleidung in Stiefeln, Schuhen, Pantoffeln, Strümpfen und Hüten; von allen diesen Gegenständen mußte je ein Groschen entrichtet werden, und wer auf seinen Kleidern Gold- und Silbertressen tragen wollte, mußte diese Erlaubniß mit einem Thaler jährlich erkaufen. Selbst der ledige Stand wurde besteuert, indem jedes Mädchen unter vierzig Jahren ihre freiwillige oder erzwungene Ledigkeit mit 2 Thalern jährlich büßen mußte. Somit hat etwas wie die neuerdings so viel empfohlene Junggesellensteuer thatsächlich schon bestanden, nur in umgekehrter Form. (Tägl. Rundschau.)

---

## Neue Bücher.

Das von dem verstorbenen Rechnungsrath im Kgl. Preuß. Finanz-Ministerium Appelt s. Z. herausgegebene Handbuch: **Die Brausteuer-Reichsgesetzgebung** ist jetzt, in zweiter Auflage von dem Obersteuer-Controleur **Hoppe** in Halle a/S. bearbeitet und bis auf die neueste Zeit ergänzt, im Verlage von Wilhelm Knapp in Halle a. Saale zum Preise von 3 M. erschienen. Das Buch erschöpft die bezügliche Materie vollständig, ist übersichtlich angeordnet, erleichtert das Auffinden des Gesuchten durch ausführliche Register und kann daher nicht nur den Steuer-Behörden und Beamten, sondern auch den Brauereibesitzern warm empfohlen werden.

---

## Briefkasten.

Dem Wißbegierigen in N.
Uniformsabzeichen, auch die für militärische Grade, dürfen immer nur dann getragen werden, wenn man den betreffenden Rang wirklich hat, nicht aber schon dann, wenn man nur dafür in Aussicht genommen ist.

---

Für die Herren Post-Abonnenten liegt dieser Nr. eine Subscriptions-Einladung auf Brockhaus' Conversations-Lexikon bei.

## Personal-Nachrichten.

### Preußen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen
gestorben: der Obergrenzkontroleur Schulz in Memel;
versetzt: 1. der Regierungsrath Rauschning bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg als Kaiserlicher Regierungsrath und ständiger Hülfsarbeiter im Reichsschatzamte nach Berlin und 2. der Revisionsinspektor Stockfisch in Königsberg als Packhofsvorsteher daselbst;
in der Provinz Brandenburg
versetzt: der Revisionsinspektor Kühne bei dem Hauptsteueramte für die Gerichtskostenerhebung in Berlin in gleicher Eigenschaft an das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände daselbst;
in der Provinz Sachsen
gestorben: der Hauptamtsrendant Leißmann in Mühlberg;
versetzt: 1. der Revisionsinspektor Föst in Halle als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Magdeburg, mit Belassung des Titels als Revisionsinspektor und 2. der Provinzialsteuersekretär Schunk in Magdeburg als Hauptamtskontroleur nach Tönning (Provinz Schleswig-Holstein);
in der Provinz Hessen-Nassau
versetzt: der Revisionsinspektor Janske in Frankfurt a. M. als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst daselbst;
in der Provinz Posen
gestorben: der Obersteuerkontroleur Topolski in Lissa;
in der Provinz Schlesien
versetzt: der Provinzialsteuersekretär Korsawe in Breslau als Hauptamtskontroleur nach Lüneburg (Provinz Hannover);
verliehen: dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Pacius in Kyritz das Großh. Mecklenb. Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone;

### Bayern.

Pensionirt: der Salzsteuerkontroleur Wagner in Rosenheim und der Grenzoberkontroleur Schneidt in Arzberg für immer, der Hauptzollamtskontroleur Mangl in Pfronten und der Hauptzollamtsoffizial Scheidemandel in München auf die Dauer eines Jahres;
ernannt: zum Hauptzollamtskontroleur in Pfronten der Grenzoberkontroleur Bleyer in Lindau, der Assistent Braunsberger in Waldsassen zum Steuer-Oberkontroleur bei dem Hauptzollamte Regensburg in provisorischer Eigenschaft, der Nebenzollamtskontroleur Georg Denzinger in Salzburg zum Steuer-Oberkontroleur bei dem Hauptzollamte Landau unter Fortdauer seiner noch provisorischen Diensteigenschaft;
versetzt: der Steueroberkontroleur Bauer in Regensburg als Grenzoberkontroleur nach Lindau, der Grenzoberkontroleur Augustin in Freyung als Hauptzollamtsoffizial nach München und der Steueroberkontroleur Vilsmayer in Landau als Hauptzollamtsoffizial nach Rosenheim, dieser mit der Uebertragung der Funktion eines Salzsteuerkontroleurs;
gestorben: der Oberzollinspektor Dr. Heldrich in Fürth.

### Württemberg.

Verliehen: das Ritterkreuz zweiter Klasse des Ordens der württembergischen Krone dem Obersteuerinspektor, Obersteuerrath Burger in Stuttgart, den Titel und Rang eines Oberfinanzraths dem Obersteuerrath Hegelmaier, Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Darmstadt, denjenigen eines Kanzleiraths dem Revisor Stein bei dem Steuerkollegium.

### Baden.

Versetzt: Hauptamtskontroleur Werber bei dem Hauptsteueramt Stühlingen in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptsteueramt Baden;
ernannt: der Finanzpraktikant Holtzmann von Heidelberg zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt daselbst, der Finanzpraktikant Kirchbaur von Beckstein zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Stühlingen, der Revisionsassistent Zwirner bei der Zolldirektion zum Revisor bei dieser Stelle, der Stationskontroleur Zollinspektor Freiherr von Hardenberg in Posen, mit Beibehaltung seines Ranges als Hauptamtsverwalter, zum Revisions-Oberkontroleur beim Hauptsteueramt in Konstanz, der Zollinspektor Karl Becker in Konstanz zum Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Köln;
verliehen: dem Hauptamtskontroleur Schäfer in Heidelberg, welcher laut Erlaß des Reichsschatzamtes vom 19. Januar d. J. im Einverständniß mit der Großh. Regierung zum Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Posen berufen worden ist, der Titel eines Zollinspektors und den Rang eines Hauptamtsverwalters;
gestorben: Zahn, Oberzollinspektor in Freiburg, Roman, Oberzollinspektor in Stühlingen.

### Hessen.

Ernannt: die Finanzaccessisten Nicklas, Rühl, Spamer und Schmitt zu Steuer-Assessoren;
gestorben: der Steuercommissär, Steuerrath Repp zu Dieburg;
beauftragt: der Steuer-Assessor Schmitt mit der interimistischen Verwaltung des Steuercommissariats Dieburg.

# Neuer schweizerischer Zolltarif. (Schluß.)

| Nr. | Einfuhr. | Neuer (General-) Tarif. | Konventional-Tarif. |
|---|---|---|---|
| | | Fr. Ct. per q | Fr. Ct. per q |
| 138 | Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete: Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht, mit Kautschuk überzogen, mit Draht oder Garn umsponnen . . . | 10. — | ( 7. —[1]) (16. — |
| 139 | Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren; Bronzewaaren . . . . . | 40. — | 16. — |
| 140 | Kupfer, vergoldet oder versilbert: gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen . . . . . | 40. — | 16. — |
| | Nickel. | | |
| 141 | Nickel in Würfeln oder Schwamm; Argentan in rohen Stücken . . . . . | 3. — | — |
| 142 | Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht . . . . . | 10. — | 7. — |
| 143 | Waaren aus Nickel oder aus Nickellegirungen, Neusilberwaaren . . . . . | 40. — | 16. — |
| | Zink. | | |
| 144 | Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch . . . . . | —. 40 | 1. 50 S |
| 145 | Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht . | 1. 50 | 1. 50 |
| 146 | Zinkwaaren, roh . . . . . | 15. — | 7. — |
| 147 | Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt . | 40. — | 16. — |
| | Zinn. | | |
| 148 | Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch . . . . . | 1. 50 | — |
| 149 | Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht . . . . . | 5. — | 3. — |
| 150 | Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, roh . . . . . | 10. — | 7. — |
| 151 | Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt . . . . . | 40. — | 16. — |
| | Edle Metalle. | | |
| | Gold, Silber, Platina: | | |
| 152 | unbearbeitet oder in Münzen . . . | frei | frei D |
| 153 | gewalzt, in Platten, Streifen . . . | 20. — | — |
| 154 | Blattgold und Blattsilber; Gold- und Silberdraht, -Faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden . . . | 50. — | (16. —[2]) ( — |
| 155 | Plattirte, im Feuer oder auf elektrochemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle, 2c.) . . . | 60. — | 30. — |
| 156 | Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch . . . . . | 100. — | 30 — |
| | Erze und Metalle, verschiedene. | | |
| 157 | Erze, roh, nicht speziell genannt . . . | frei | — |
| 158 | Spießglanz . . . . . | 1. 50 | 1. 50 |
| 159 | Kadmium, Quecksilber, Wismuth und andere nicht genannte Metalle, roh . | 5. — | ( 3. —[3])S ( — |
| | **X. Mineralische Stoffe.** | | |
| 160 | Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen . . . . . | frei | frei D (—. 02[4]) ( — |
| | Schiefer: | | |
| 161 | Dachschiefer . . . . . | —. 30 | —. 10 |
| 162 | in Fliesen oder Platten . . . . . | 3. — | 3. — |
| 163 | Schiefertafeln mit Rahmen, Schieferstifte | 16. — | 16. — |
| 164 | Mühlsteine . . . . . | 1. — | 1. — |
| 165 | Schleif- und Wetzsteine . . . . . | —. 30 | —. 30 |
| 166 | Lithographiesteine ohne Zeichnungen . | —. 50 | — |
| | Kalk, Gyps, Cement: | | |
| 167 | fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen . . . . . | —. 10 | — |
| 168 | hydraulischer Kalk . . . . . | —. 20 | — |
| 169 | Roman-Cement . . . . . | —. 50 | — |
| 170 | Portland-Cement . . . . . | —. 70 | — |
| | Cementarbeiten, wie: Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren, 2c.: | | |
| 171 | roh . . . . . | —. 15 | — |
| 172 | gefärbt, gemustert, geschliffen . . | 1. 50 | — |
| 173 | Bimstein, Feuersteine, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand, Schmirgel, Speckstein, Trippel, Wienerkalk . | —. 60 | — |
| 174 | Kreide, gewöhnliche, in Papier, Holz oder Rohr . . . . . | 16. — | — |
| | Alabaster und Marmor: | | |
| 175 | in rohen Blöcken . . . . . | —. 50 | —. 30 |
| | in Platten oder gesägt: | | |
| 176 | nicht geschliffen, nicht polirt . . . | 2. — | ( 1. —[5]) J ( — |
| 177 | geschliffen oder polirt . . . . . | 5. — | ( 3. —[5]) ( — |
| | Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten: | | |
| | aus gewöhnlichen Steinen: | | |
| 178 | nicht geschliffen, nicht polirt . . . | —. 50 | — |
| 179 | geschliffen oder polirt . . . . . | 3. — | 3. — |
| 180 | aus Marmor . . . . . | 5. — | — |
| 181 | Edelsteine aller Art ungefaßt . . . . | 30. — | — |
| 182 | Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet | 10. — | — |
| 183 | Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks . . . | —. 02 | — |
| 184 | Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlentheeröl . . . . . | —. 30 | — |
| 185 | Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement . | —. 60 | — |
| 186 | Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt | 1. 25 | — |
| | **XI. Nahrungs- und Genußmittel.** | | |
| 187 | Schweineschmalz . . . . . | 1. 50 | — |
| 188 | Butter, frisch, gesotten, gesalzen . . . | 3. — | — |
| | Cacao und Chocolade: | | |
| 189 | Cacaobohnen und -Schalen . . . . | 1. 50 | — |
| 190 | Cacaopulver, Chocoladeteig, Chocolade | 20. — | 16. — S |
| 191 | Eier*) . . . . . | 1. — | —. 50 J |
| 192 | Eis . . . . . | frei | — |
| 193 | Essig und Essigsäure, in Fässern, Flaschen oder Krügen . . . . . | 4. 50 | 4. 50 S |
| 194 | Eßwaaren, feine, und alle in Flaschen, Gläsern, Büchsen 2c. eingemachten, anderweitig nicht eingemachten Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . | 50. — | — |
| | Fische: | | |
| 195 | frische*) . . . . . | 2. 50 | — |
| 196 | getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet: in Ballen, Fässern oder dgl. Gefäßen unter 5 kg, sowie in hermetisch verschlossenen Büchsen oder Gläsern | 50. — | 16. — S |
| 197 | in Ballen, Fässern oder dgl. Gefäßen von 5 kg oder mehr . . . . | 2. — | 4. — S |
| | Fleisch, Wildpret, Geflügel: | | |
| 198 | Fleisch, frisch geschlachtetes . . . . | 2. — | — |
| 199 | Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, eingekochtes in Büchsen; Speck, gedörrter | 4. — | — |
| 200 | Geflügel, lebendes . . . . . | 3. — | 4. — J |
| 201 | Geflügel, getödtetes; Wildpret; Wurstwaaren (Charcuterie) . . . . . | 8. — | — |
| 202 | Fleischextrakt . . . . . | 30. — | — |
| | Früchte, Obst: | | |
| 203 | Obst, genießbare Beeren: frisch . . . | frei | frei D |
| 204 | Tafeltrauben, frisch . . . . . | 2. 50 | — |
| 205 | Kastanien, frisch oder getrocknet . . | —. 30 | —. 60 S |
| 206 | Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen 2c.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation . . . | 1. 50 | ( 1. 50[6])S ( — |
| 207 | Frucht und Beerensäfte, eingemachte Früchte: ohne Zucker oder Alkohol, soweit sie nicht unter Nr. 194 fallen | 20. — | — |

*) Unter Vorbehalt der im Zollgesetz, Art. 5, vorgesehenen Zollbefreiung für den kleinen Marktverkehr.

[1]) Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht. — [2]) Blattgold und Blattsilber. — [3]) Kadmium, Quecksilber, Wismuth. — [4]) Bausteine, gemeine, behauene. — [5]) Marmor. — [6]) Obst, gedörrtes.

| Nr. | Einfuhr. | Neuer (General-) Tarif. | Konventional-Tarif. |
|---|---|---|---|
| | | Fr. Ct. per q | Fr. Ct. per q |
| | Südfrüchte: | | |
| 208 | Weinbeeren und Rosinen | 12. — | 3. — S |
| 209 | andere | 10. — | 3. — SJ |
| | Gemüse: | | |
| | frisch: | | |
| 210 | Kartoffeln | frei | frei D |
| 211 | andere Gemüse | 1. — | frei DJ |
| 212 | eingesalzen oder getrocknet, offen | 4. — | 4. — |
| | konservirt, in Essig oder anderweitig eingemacht: | | |
| 213 | in Gefäßen über 5 kg; in Wasser konservirte Erbsen und Bohnen, ohne Unterschied des Gewichts der Gefäße | 7. — | ( 7. — (16. — [1]) |
| 214 | in Gefäßen von 5 kg oder weniger, soweit sie nicht unter Nr. 123 fallen | 20. — | 16. — |
| | Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate: | | |
| | Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte: | | |
| 215 | nicht geschroten, nicht geschält | —. 30 | — |
| 216 | in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten | 1. 25 | ( 1. —[2]) J ( — |
| 217 | Brod | 1. 25 | — |
| 218 | Teigwaaren; Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker | 10. — | ( 5. 50[3]) J ( — |
| 219 | Gewürze aller Art | 15. — | — |
| 220 | Honig | 8. — | — |
| | Kaffee und Kaffeesurrogate: | | |
| | Kaffee: | | |
| 221 | roher | 3. 50 | — |
| 222 | gebrannter | 4. 50 | — |
| 223 | Kaffeesurrogate: Cichorien, geröstete oder zubereitete, Feigenkaffee ꝛc. | 4. — | — |
| 224 | Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete | —. 60 | (—. 60[4]) J ( — |
| 225 | Käse | 6. — | 4. — J |
| 226 | Malz | 1. 20 | — |
| | Milch: | | |
| 227 | frische | frei | — |
| 228 | kondensirte | 7. — | — |
| | Oel (Speiseöl): siehe Kat. XII. | | |
| 229 | Sago und Tapioca, offen | 7. — | — |
| | Salz: | | |
| 230 | Steinsalz und Lecksteine | —. 10 | — |
| 231 | Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge | —. 30 | — |
| 232 | Tafelsalz in Packeten | 10. — | — |
| 233 | Schalthiere: Austern, Seekrebse ꝛc. | 30. — | — |
| 234 | Suppen, kondensirte, in Tafeln; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl ꝛc., und dgl. Suppenartikel in Packeten | 20. — | — |
| | Senf: | | |
| 235 | roh oder gestoßen | 1. 50 | 1. 50 |
| 236 | zubereitet: in Pulver, teigartig oder flüssig, in Fässern, Gläsern oder anderen Gefäßen | 20. — | (16. —[5]) ( — |
| | Tabak: | | |
| 237 | unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform | 25. — | — |
| 238 | Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation | 35. — | — |
| 239 | fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak | 50. — | — |
| 240 | Cigarren und Cigarretten | 100. — | — |
| 241 | Thee | 40. — | — |
| | Zucker: | | |
| 242 | Melasse. Syrup, roh, braun oder schwarz, von brenzlichtem Geschmack | 2. — | ( 3. — ( 7. —[6]) |
| 243 | Syrup, gereinigter | 7. — | 7. — |
| 244 | Roh- und Krystallzucker; Stampf-(Pilé-)Zucker; Malz und Traubenzucker | 7. 50 | — |
| | Zucker, raffinirter; | | |
| 245 | in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen | 8. 50 | — |
| 246 | geschnitten oder fein gepulvert | 10. — | — |

| Nr. | Einfuhr. | Neuer (General-) Tarif. | Konventional-Tarif. |
|---|---|---|---|
| | | Fr. Ct. per q | Fr. Ct. per q |
| | Bier und Malzextrakt: | | |
| 247 | in Fässern | 3. 50 | — |
| 248 | in Flaschen oder Krügen | 10. — | — |
| 249 | Bierhefe | 3. — | — |
| 250 | Obstwein (Most) | 1. 50 | — |
| 251 | Weintrauben, frische, zur Weinbereitung | 2. 50 | — |
| | Wein: | | |
| 252 | in Fässern | 5. — | 3. 50 SJ |
| 253 | in Flaschen oder Krügen | 20. — | 3. 50 SJ |
| | Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rum, Arrac ꝛc., welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüßt: | | |
| 254 | in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen | —. 20 | —. 20 |
| 255 | in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades | 30. — | 16. — |
| 256 | Liqueur in Fässern, Flaschen oder Krügen | 30. — | 16. — |
| | **XII. Oele und Fette.** | | |
| 257 | Olivenöl in Fässern | 1. — | 1. — SJ |
| 258 | Oel (Speiseöl) in Flaschen oder Blechgefäßen | 20. — | 12. — S |
| 259 | Andere fette Oele, nicht medizinische, aller Art, in Fässern; Pflanzenwachs | 1. — | 1. — J |
| 260 | Talg, Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten | —. 50 | (—. 60[7]) S ( — |
| 261 | Walrath | 1. 50 | — |
| 262 | Talgkerzen | 5. — | 4. — |
| 263 | Kerzen, andere, aller Art | 16. — | 16. — |
| | Seifen aller Art: | | |
| 264 | gewöhnliche | 2. 50 | 1. 50 J |
| 265 | parfümirte | 30. — | 1. 50 J |
| | **XIII. Papier.** | | |
| | Faserstoffe zur Papierfabrikation: | | |
| 266 | in nassem Zustande | —. 60 | — |
| 267 | getrocknet | 1. 50 | — |
| 268 | Pack- und Löschpapier, zum Drucken nicht verwendbar, Wachs- und Theerpapier; Glas-, Rost- und Schmirgelpapier | 3. 50 | ( 3. — (16. —[8]) |
| 269 | Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, Zeichnungs-, Post- und Seidenpapier: einfarbig | 10. — | 7. — |
| 270 | Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Glanzpapier: Porzellan- und Kreidepapier; Notenpapier; linirtes Papier: Papier mit eingepreßten oder aufgedruckten Mustern, soweit dasselbe nicht unter Nr. 92 fällt; Papiertapeten | 20. — | 16. — |
| 271 | Etiquetten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte ꝛc.; Papierwäsche; Eisenbahnbillets, bedruckte | 30. — | (16. —[9]) ( — |
| 272 | Pappendeckel, gemeiner grauer | 3. 50 | 3. — |
| 273 | Pappendeckel, weißer, und Preßspähne | 6. — | 4. — |
| 274 | Pappendeckel, mit Papier überzogen | 10. — | — |
| 275 | Büchbinder- und Cartonnagearbeiten | 40. — | 16. — |
| 276 | Spielkarten | 80. — | — |
| | **XIV. Spinnstoffe.** | | |
| | NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentier- und Strumpfwaaren unterliegen der Verzollung als Garne, Gewebe ꝛc. ꝛc. aus demjenigen Stoffe, welcher in denselben dem Gewichte nach vorherrscht. | | |
| | Baumwolle. | | |
| 277 | Baumwolle, roh, und Baumwollabfälle | —. 30 | —. 60 |
| 278 | Baumwollwatte | 4. — | — |
| | Garne: | | |
| 279 | einfach, roh | 6. — | — |
| 280 | gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt; gebleicht; unächte Vigognegarne | 8. — | — |
| 281 | gefärbt ! | 11. — | — |

[1]) Erbsen und Bohnen, in Gefäßen von 5 kg oder weniger. — [2]) Reis, geschält. — [3]) Teigwaaren. — [4]) Feigen, geröstet. — [5]) Senf, gemahlen. — [6]) Melasse. — [7]) Fischthran. — [8]) Glas-, Rost- und Schmirgelpapier. — [9]) Lithographirtes Papier.

| Nr. | Einfuhr. | Neuer (General-) Tarif. | Konventional-Tarif. |
|---|---|---|---|
| | | Fr. Ct. per q | Fr. Ct. per q |
| 282 | auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detail-Verkauf hergerichtet) . . . . . | 20. — | — |
| | Gewebe: | | |
| | glatte, geköperte: | | |
| | roh: | | |
| 283 | Glatter Tüll . . . . . | 4. — | — |
| 284 | bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, mit Ausnahme der Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 englisch oder feineren Nummern . . . . . | 8. — | — |
| 285 | über 38 Fäden und 5 mm im Geviert, sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm im Geviert, aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 englisch oder feineren Nummern . . . . . | 14. — | — |
| | NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. | | |
| 286 | gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt . . | 25. — | — |
| 287 | sammtartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés; brochirter Tüll | 30. — | (16. —[1]) ( — |
| | Decken: | | |
| 288 | gemeine, ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit . . . . . | 12. — | 4. — |
| 289 | mit Näharbeit oder Posamentierarbeit | 30. — | — |
| 290 | Bänder und Posamentierwaaren . . . | 30. — | 16. — |
| 291 | Strumpfwaaren . . . . . | 25. — | — |
| 292 | Stickereien und Spitzen . . . . . | 60. — | — |
| | Flachs, Hanf, Jute &c. | | |
| 293 | Flachs, Hanf, Jute und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt . . | —. 30 | —. 60 J |
| | Garne aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen: | | |
| 294 | bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht | 1. —* | — |
| 295 | über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht | 6. —* | — |
| 296 | gezwirnt, gebleicht . . . . . | 10. —* | — |
| 297 | gefärbt . . . . . | 15. — | — |
| 298 | auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) . . . . . | 24. — | — |
| | Gewebe aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen: | | |
| 299 | Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert . . . . . | 2. — | 1. 50[2]) |
| | glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: | | |
| 300 | roh oder halbgebleicht, von 9 bis 13 Fäden im Geviert . . . . | 12. — | 4. —[3]) |
| 301 | roh od. halbgebleicht, über 13 Fäden auf 5 mm im Geviert, sow. alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen . . | 30. — | 16. —[4]) |
| | NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen. | | |
| 302 | Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . | 40. — | 30. — |
| | NB. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. | | |
| 303 | Bänder und Posamentierwaaren . . . | 30. — | 16. — |
| 304 | Strumpfwaaren . . . . . | 30. — | 16. — |
| 305 | Stickereien und Spitzen . . . . . | 60. — | 30. — |
| | Seilerarbeiten: | | |
| 306 | Stricke, Taue, ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre . . . . . | 5. — | ( 3. —[5]) (16. — |
| 307 | andere Seilerarbeiten, wie: Bindfäden und Schnüre, gezwirnt, gebleicht, gefärbt; Netze . . . . . | 20. — | 16. — |
| 308 | Gurten . . . . . | 15. — | — |
| 309 | Schläuche, Säcke ohne Naht . . . . . | 15. — | — |
| 310 | Grobe Matten und Bodendecken aus Jute, Manillahanf, Cocos und anderen ähnlichen Faserstoffen . . . . . | 10. — | ( 7. —[6]) ( — |

| Nr. | Einfuhr. | Neuer (General-) Tarif. | Konventional-Tarif. |
|---|---|---|---|
| | | Fr. Ct. per q | Fr. Ct. per q |
| 311 | Wachstuch, gemeines, und Oelleinwand zur Verpackung . . . . . | 4. — | 3. — |
| 312 | Wachsleinwand zu Möbeln, für Behänge &c.; Wachstaffet; Korkteppiche (Linoleum) . . . . . | 20. — | (16. —[7]) ( — |
| | Seide. | | |
| 313 | Seidencocons, Abfälle von Seide, Strazze, Struse, Stumpen und defecte Cocons | —. 30 | — |
| | Seide und Floretseide: | | |
| | roh: | | |
| 314 | gekämmte Floretseide (Peigné) . . | 1. — | — |
| 315 | ungezwirnt (Grège) . . . . . | 1. 50 | 4. — J |
| 316 | alle übrigen Sorten Rohseide . . . | 7. — | 4. — J |
| 317 | gefärbt . . . . . | 16. — | — |
| 318 | auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) . . . . . | 40. — | — |
| 319 | Gewebe von Seide oder Floretseide, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt . . | 16. — | 16. — |
| 320 | Bänder und Posamentierwaaren von Seide oder Floretseide . . . . . | 50. — | 16. — |
| 321 | Strumpfwaaren . . . . . | 50. — | 16. — |
| 322 | Stickereien und Spitzen . . . . . | 60. — | (30. —[8]) ( — |
| 323 | Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen &c. von Seide oder Floretseide: mit Gold oder Silber . . . . . | 60. — | 30. — |
| | Wolle, rein oder gemischt. | | |
| | Wolle: | | |
| 324 | roh, Wollabfälle, Scheerflocken; Kunstwolle . . . . . | —. 30 | —. 60 SJ |
| 325 | gewaschen, gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug . . . . . | —. 60 | —. 50 SJ |
| | Garne: | | |
| 326 | roh, einfach oder doublirt; Watte . . | 7. — | ( 5. —[9]) ( — |
| 327 | gebleicht, drei- oder mehrfach gezwirnt | 8. — | 8. — |
| 328 | gefärbt . . . . . | 12. — | 9. — |
| 329 | auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) . . . . . | 30. — | — |
| | Gewebe: | | |
| 330 | Tuchenden (Leisten) . . . . . | 4. — | 4. — |
| 331 | roh . . . . . | 25. — | 12. — |
| 332 | gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . | 40. — | 25. — |
| 333 | rohe und farbige Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation . . . | 16. — | (12. —[10]) (25. — |
| | Decken aller Art: | | |
| 334 | ohne Näharbeit . . . . . | 20. — | 16. — |
| 335 | mit Näharbeit . . . . . | 40. — | 30. — |
| 336 | Bänder . . . . . | 40. — | 30. — |
| 337 | Posamentierwaaren . . . . . | 40. — | 25. — |
| 338 | Strumpfwaaren . . . . . | 40. — | 25. — |
| 339 | Stickereien und Spitzen . . . . . | 60. — | 30. — |
| 340 | Shawls und Schärpen . . . . . | 60. — | 30. — |
| | Teppiche: | | |
| 341 | grobe, ohne Fransen oder Näharbeit . | 20. — | 12. — |
| 342 | andere . . . . . | 50. — | 30. — |
| 343 | Schuhe aus Tuchenden . . . . . | 16. — | 16. — |
| | Filz: | | |
| 344 | Filzstoffe . . . . . | 20. — | 16. — |
| | Filzwaaren ohne Näharbeit: | | |
| 345 | roh; vorgearbeitete Hutfilze, roh oder gefärbt . . . . . | 15. — | 7. — |
| 346 | gefärbt, bedruckt . . . . . | 25. — | 16. — |
| 347 | Hüte nicht ausgerüstet (ungarnirt) . | 30. — | — |
| | Kautschuk und Guttapercha. | | |
| 348 | Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezogen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden; Kardetücher . . . . . | 4. — | 7. — |
| 349 | Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren . . . . . | 7. — | 7. — |
| 350 | Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näharbeit und andere nicht genannte Kautschuk- u. Guttaperchawaaren | 40. — | 16. — |

*) Tritt erst mit den erhöhten Zollansätzen für Gewebe in Kraft; bis dahin bleiben die bisherigen Ansätze: für Nr. 294 Fr. —. 60, für Nr. 295 Fr. 4. — und für Nr. 296 Fr. 7. —.

[1]) Piqués, Basins, Damast, Brillantés. — [2]) Packtuch von höchstens 25 Fäden auf 3 cm, sowohl im Zettel als im Eintrage. — [3]) Roh oder halbgebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm. — [4]) Roh oder halbgebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden; alle gebleichten, gefärbten, appretirten Gewebe (Tüll ausgenommen). — [5]) Stricke und Taue. — [6]) Juteteppiche. — [7]) Wachsleinwand zu Möbeln, Wachstaffet. — [8]) Spitzen. — [9]) Wollgarn, roh, einfach oder doublirt. — [10]) Rohe, sammetartige Gewebe. Schläuche Fr. 7 und 16, je nach dem Gewebe.

| Nr. | Einfuhr. | Neuer (General-) Tarif. | Konventional-Tarif. |
|---|---|---|---|
| | | Fr. Ct. | Fr. Ct. |
| 351 | Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide ꝛc. | per q 30. — | per q — |
| 352 | Schuhwaaren aus Kautschuk mit Näharbeit. | 50. — | 30. — |
| | Stroh, Rohr, Bast ꝛc. | | |
| | Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras, Palmblätter, Seegras, Waldhaar ꝛc. | | |
| 353 | roh. | —. 30 | — |
| 354 | gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen; Weberzähne von Rohr, Weberdisteln, Besen aus Reisstroh | 1. 50 | — |
| 355 | Grobe Waaren, Matten, Bodendecken, Schuhe ꝛc. aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen. | 3. 50 | — |
| 356 | Geflechte (Tressen) aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 355 oder Nr. 357 fallen. | 10. — | — |
| 357 | Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, auch in Verbindung mit Pferdehaaren oder Garnen, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen | 50. — | — |
| | Confections- und Modewaaren. | | |
| | Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit: | | |
| 358 | aus Baumwolle, Leinen od. Kautschuk | 40. — | (30. —[1]) — |
| 359 | aus Wolle oder Halbwolle. | 80. — | 40. — |
| 360 | aus Halbseide, Seide, Pelzwerk | 100. — | — |
| 361 | Modewaaren; Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern | 100. — | 30. — |
| 362 | Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) | 100. — | — |
| | NB. Mützen sind wie Kleidungsstücke, je nach Stoff und Beschaffenheit zu behandeln. | | |
| 363 | Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte | 40. — | — |
| | Regen- und Sonnenschirme: | | |
| 364 | baumwollene | 20. — | 16. — |
| 365 | wollene, leinene | 40. — | — |
| 366 | seidene | 60. — | 30. — |
| 367 | Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn | 6. — | — |
| | NB. Griffe und andere Schirmbestandtheile sind nach der betreffenden Stoffrubrik verzollbar. | | |
| 368 | Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche | 1. 50 | 1. 50 |
| 369 | Wagendecken, fertige | 15. — | — |
| | **XV. Thiere und thierische Stoffe.** | | |
| | Thiere. | v. Stück | v. Stück |
| 370 | Pferde und Maulthiere | 3. — | — |
| 371 | Cirkuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt | 3. — | — |
| 372 | Füllen und Esel. | 1. — | — |
| 373 | Rindvieh mit oder über 150 kg Gewicht | 5. — | — |
| 374 | Rindvieh von 60 bis 150 kg Gewicht | 2. — | — |
| 375 | Kälber unter 60 kg Gewicht | 1. — | — |
| 376 | Schweine mit oder über 25 kg Gewicht | 2. — | — |
| 377 | Schweine unter 25 kg Gewicht | 1. — | — |
| 378 | Schafe und Ziegen | —. 50 | — |
| 379 | Bienenstöcke, gefüllt. | —. 20 | — |
| 380 | Nicht genannte Thiere. | frei | — |
| | Thierische Stoffe. | per q | per q |
| 381 | Häute und Felle, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete | —. 60 | —. 60 S |
| 382 | Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten ꝛc. | 8. — | — |
| 383 | Thierhaare, nicht anderweitig genannte | —. 60 | — |
| 384 | Borsten, sortirt und in Bündeln gebunden | 2. — | — |
| | Pferde- und Büffelhaare: | | |
| 385 | roh | 1. — | — |
| 386 | gereinigt, zubereitet | 7. — | — |
| 387 | Menschenhaare, Perrückenmacher- und Haararbeiten | 50. — | — |
| 388 | Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den sub Nr. 383 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen | 10. — | — |
| 389 | Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt | 80. — | 16. — |
| 390 | Bettfedern | 10. — | 7. — S |
| 391 | Daunen, Flaum. | 50. — | 7. — |
| 392 | Schreibfedern und Federspuhlen | 10. — | — |
| 393 | Blasen, Därme, Käselab | —. 60 | — |
| 394 | Wachs | 1. 50 | — |
| 395 | Wachsarbeiten aller Art | 50. — | 16. — J |
| | Hörner: | | |
| 396 | roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe | —. 30 | — |
| 397 | vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten | 1. — | —. 60 |
| 398 | Elfenbein, Walroß- und andere Thierzähne, roh | 10. — | — |
| | Fischbein: | | |
| 399 | roh oder gerissen | 4. — | — |
| 400 | abgeschliffen | 16. — | — |
| 401 | Schildpatt und Perlmutter, roh | 10. — | — |
| 402 | Perlen und Korallen, ungefaßt. | 50. — | (30. —[2]) J — |
| | **XVI. Thonwaaren.** | | |
| | Thonwaaren, grobe: | | |
| 403 | Dachziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen | —. 20 | —. 10 J |
| 404 | Feuerfeste Steine; sog. Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug | —. 50 | — |
| 405 | Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen | 1. 50 | 2. — J |
| 406 | Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln: geölt, glasirt oder aus Steinzeug, soweit sie nicht unter Nr. 404 fallen, nicht bemalt, nicht bedruckt, nicht geschliffen, glatt oder gerippt, ohne Verzierungen en relief | 2. — | 2. — J |
| 407 | Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel; irdene Pfeifen | 2. 50 | 2. — J |
| 408 | Platten, Fliesen, soweit sie nicht als feine Fayence oder feines Steingut unter Nr. 409 fallen, Ofenkacheln: bemalt, bedruckt, geschliffen, mit Verzierungen en relief. Architektonische Verzierungen, glasirt oder aus Steinzeug | 10. — | 16. — J |
| 409 | Töpferwaaren mit weißem oder gelblichem Bruch; Fayence; feines Steingut, Porzellan aller Art, Parian, Biscuit, Terracotten und andere Töpferwaaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Positionen fallen | 25. — | 16. — J |
| | **XVII. Verschiedene Waaren.** | | |
| 410 | Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jais, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen | 100. — | (30. —[3]) (16. —[4]) — |
| 411 | Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen | 25. — | 16. — |
| 512 | Bureaubedürfnisse, Malergeräthe, Kautschuk für den Bureaugebrauch, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, nicht anderweitig genannt | 25. — | (16. —[5]) — |
| 413 | Siegel-, Pack- und Flaschenlack | 16. — | — |
| 414 | Spielzeug aller Art. | 40. — | 16. — |
| 415 | Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Panorama ꝛc. | —. 40 | — |

[1]) Aus Leinen oder Kautschuk. — [2]) Korallen, ungefaßt. — [3]) Eingelegte Kunsttischlerarbeiten. — [4]) Aus Elfenbein. — [5]) Bleistifte; Kautschuk für den Bureaugebrauch.

| Nr. | Ausfuhr. | Neuer (General-) Tarif. | Konventional-Tarif. |
|---|---|---|---|
| | | v. Stück Fr. Ct. | v. Stück Fr. Ct. |
| | **I. Thiere.** | | |
| 1 | Pferde und Maulthiere . . . . . | 1. 50 | 1. 50 J |
| 2 | Füllen und Esel . . . . . | —. 50 | —. 50 J |
| 3 | Rindvieh mit oder über 60 kg Gewicht | —. 50 | —. 50 J |
| 4 | Kälber unter 60 kg Gewicht . . . . | —. 05 | —. 05 J |
| 5 | Schweine mit oder über 60 kg Gewicht | —. 50 | —. 50 J |
| 6 | Schweine unter 40 kg Gewicht . . . | —. 05 | —. 05 J |
| 7 | Schafe und Ziegen . . . . . | —. 05 | —. 05 J |
| 8 | Bienenstöcke, gefüllt . . . . . | —. 10 | — |
| 9 | Nicht genannte Thiere . . . . . | frei | — |
| | **II. Holz.** | ad valorem | ad valorem |
| 10 | Brennholz und Holzkohlen . . . . . | frei | 2 % J |
| 11 | Holz, gesägtes und sonst roh verarbeitetes Bau- und Nutzholz . . . . . | frei | 2 % J |
| 12 | Holz, rohes, oder nur ganz roh und nicht in der ganzen Länge in's Geviert beschlagenes; gemeines Flößholz . . . | frei | 3 % J |
| | **III. Andere Waaren.** | per q Fr. Ct. | per q Fr. Ct. |
| 13 | Alle anderen Waaren, mit Ausnahme der hienach genannten . . . . . | frei | frei<br>—. 02 J<br>—. 05 J<br>—. 20 J |
| 14 | Eisen, altes . . . . . | —. 20 | —. 20 |
| 15 | Felle und Häute, rohe . . . . . | 1. — | 1. — J |
| 16 | Fleisch, frisches . . . . . | 1. — | —. 20 |
| 17 | Gerberrinde, roh oder gemahlen . . . | 1. — | 1. — J |
| 18 | Knochen . . . . . | —. 10 | frei |
| 19 | Lumpen, baumwollene und leinene; alte Stricke und Taue . . . . . | 1. — | 4. — J |

# Bundesgesetz

betreffend

## den vorstehenden Zolltarif.

Art. 1. Die in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingehenden und die aus demselben ausgehenden Gegenstände werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851, und soweit nicht Verträge mit fremden Staaten entgegenstehen (Konventionaltarif), nach vorstehendem Generaltarif verzollt.

Art. 2. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen.

Art. 3. Die im Tarif für die Einfuhr nicht besonders genannten Waaren sind durch den Bundesrath analog den aufgestellten Positionen zu tarifiren.

Art. 4. Für die Kontrole der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waaren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

1 Rp. per q, für die nach dem Gewichte,
1 Rp. per 50 Fr. Werth, für die nach dem Werthe,
1 Rp. per Stück, für die nach der Stückzahl

zu deklarirenden Waaren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;
b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen.

Art. 5. Der Bundesrath wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Art. 6. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben:

der Zolltarif vom 27. August 1851 (A. S. II, 555) und die denselben modifizirenden Bundesbeschlüsse vom 14. Heumonat 1855 (A. S. V., 126), vom 19. Heumonat 1856 (A. S. V., 355), vom 1. August 1863 (A. S. VII., 602), vom 15. Wintermonat 1865 (A. S. VIII., 627), vom 6. Heumonat 1867 (A. S. IX., 66), vom 10. Oktober 1874 (A. S. n. F. I., 239), vom 24. Dezember 1874 (A. S. n. F. I., 457), insofern sie die Zollansätze betreffen, sowie die durch die Bundesversammlung genehmigten Bundesrathsbeschlüsse vom 29. Brachmonat / 13. August 1876 (A. S. n. F. II., 399), vom 5. Januar 1877 (A. S. n. F. II., 582) und vom 18. Februar 1878 (A. S. n. F. III., 339), ferner der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1878, betreffend ausnahmsweise Anwendung des neuen Zolltarifes (A. S. n. F. III., 452), der Bundesrathsbeschluß vom 29. Juli 1881 (A. S. n. F. V., 516), der Bundesbeschluß vom 30. Juni 1882, betreffend die in Folge des neuen Handelsvertrags in Frankreich vom 23. Februar 1882 provisorisch eintretenden Abänderungen des Zolltarifs (A. S. n. F. VI., 254);

modifizirt wird das Bundesgesetz vom 20. Juni 1879, betreffend Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen Waarengattungen (A. S. n. F. IV., 347).

Soeben erschienen:

**Merck's Waaren-Lexicon**

für **Handel, Industrie u. Gewerbe.**

3. Auflage. 2. Abdruck.

Herausgegeben von **Prof. Dr. Birnbaum, Prof. Dr. A. Lüdicke, Dr. G. Heppe** 2c.

45 Bogen eleg. ausgestattet broch. M. 8.—, eleg. geb. M. 9.—

**Verlag von G. A. Glöckner in Leipzig.**

**Vorräthig in allen Buchhandlungen.**

**Das Uniforms-Preis-Verzeichniß**

von

**Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin**

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

**M. Barschall, Königsberg i. Pr.,**

**Reichs-Post-Lieferant.**

Spezialität:

**Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.**

Beste Stoffe, eleganter Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

**Verlag von R. Bredow in Leipzig.**

**Tabellen**

der

**Wittwen- und Waisengeld-Beiträge,**

**der Pensionen,**

sowie der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder

der

**Preussischen Staatsbeamten bez. der Hinterbliebenen derselben.**

(Separat-Abdruck aus **Schütze,** preuß. Steuerbeamte. 7. Auflage.)

Preis geheftet: 80 Pfennige.

**Das Tabacksteuer-Gesetz**

**vom 16. Juli 1879**

nebst den zur Ausführung desselben erlassenen amtlichen Vorschriften.

Zusammengestellt

und mit Erläuterungen und einem Wortregister versehen

von **. Reinhold,**

Geh. exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.

Preis geheftet: M. 3.

Im Verlage von **Wilh. Gottl. Korn in Breslau** ist erschienen:

**Materne-Schneider,**

die Kassen-Buch- und Registerführung der Preußischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, sowie der denselben untergeordneten Hebestellen.

In zweiter Auflage bearbeitet von

**Albert Schneider,**

Kgl. Preuß. Ober-Zoll-Inspector und Hauptamts-Dirigent.

Ein starker Band in Groß-Octav. Preis broch. 7 M., geb. 9 M.

**Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!**

Der praktische

**Aufsichtsbeamte.**

**Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.**

Ein Leitfaden

**für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte,**

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

**A. SCHNEIDER,**

Königl. Ober-Zoll-Inspektor und Dirigent des Haupt-Zoll-Amtes zu Rügenwalde.

Enthält eine **Anleitung** zur **erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes,** hinsichtlich der **Zölle,** der **Reichs-Tabak-Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer,** der **Salz-** und **Reichsstempel-Abgaben** und der **Biersteuer,** unter Angabe der gegen **Steuerverkürzungen** jeder Art zu Gebote stehenden **Entdeckungsmittel** nebst **bildlicher Darstellung** und **Beschreibung** des **Fabrikationsverlaufs** in **Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen** 2c. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der **Zolltarif von 1879** ist in dieser Auflage nach den betreffenden **Gesetzesnovellen berichtigt,** und dem **Tabaksteuergesetz** sind die dazu erlassenen **Dienstvorschriften** beigefügt worden.

**Preis 4 Mark.**

Zu beziehen durch die Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- 2c. Wesens, Rügenwalde.

**Tabellen zur Berechnung der Pensionsbeträge**

(Preis 1 M. — eventuell in Briefmarken)

von

**H. Hartung,** Hauptsteueramts-Rendant

in **Hannov.-Münden.**

**Genau corrigirte Tabellen**

zur **Feststellung** der

**Maischraumsteuer** zum **höheren** und **niederen Satz** bis zu 5000 M.

von **Lentze,**

Hauptamts-Controlör in Dortmund.

Preis brochirt 1,50 Mk.

zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

Erscheint monatlich einmal.

**Preis** jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

**Inserate** kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

**Mai-Nummer.** **Rügenwalde, Mai 1885.** **Vierter Jahrgang.**


**Inhalt:**


Zur Geschäftssprache von B. in H. [Schluß] (S. 53). Die verschiedenen Arten des Handels in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung von St. H. in Lpzg. (S. 55). Statistisches Waarenverzeichniß von W. S. (S. 56) mit Beilage. Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern: Gesetz vom 15./4. 85, Tab.-Steuer betreff. (S. 57). Einfuhr von Roggen betreff., F.-M.-Erl. v. 21. 3. 85 (S. 57). Bundesrathsbeschluß v. 16./4. 85, Eingang von Waaren zum alten Zollsatz betr. (S. 57). Zolltarifentscheidungen: wegen zu Sohlen verwendbarem Kalbleder, wegen Hutkalotten (S. 57). Steuern: Branntweinsteuer in Mecklenburg; Reichsstempelabgabe von Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände (S. 57). Brausteuer: Petition wegen der Fixation (S. 58). Gewerbliches, Betriebskenntniß: Ueber Gährungstechnik in Brennereien v. Ob.-Contr. J. in Cr. (S. 58). Neues Verfahren in der Rübenzuckerfabrikation (S. 59). Entziehung der Abgaben: Reichsgerichts-Erkenntniß vom 15./12. 84, Bayr. Malzaufschlag betr. (S. 60), vom 16./12. 84, Kosent oder Schwachtrinkebier betr. (S. 62). Gewerbs- und Verkehrs-Erleichterungen ꝛc.: Denaturirung des Branntweins zu Lacken für Oeldruckbilder mit Terpentinöl (S. 63). Lagerung denaturirten Branntweins in amtlich identifiz. Reservoirs (S. 63). Kleiner Grenzverkehr mit der Schweiz (S. 63). Bescheid des Preuß. Handelsministers, die Zulassung der admission temporaire für Baumwollgarn auch für die deutschen Halbseidenweberei betr. (S. 64). Kassen- und Rechnungswesen: Neues Kreditregulativ in Mecklenburg (S. 64). Verkehr mit dem Ausland: Tarifbestimmungen in der Schweiz, in Frankreich, in den Niederlanden, in Rußland, in den Vereinigten Staaten (S. 64). Verschiedenes (S. 67). Personalnachrichten (S. 67). Anzeigen (S. 68) und auf der Beilage.

Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner v. M. Schneider [Fortsetzung] (S. 55).


## Zur Geschäftssprache.

(Schluß.)

Ist das nicht verkehrte Welt, da doch wohl neben der deutschen Schule namentlich die deutschen Behörden ihre deutsche Geschäftssprache festhalten und ihrerseits darin Vorbild für die Oeffentlichkeit sein sollten? Man denke: seit Ende vorigen Jahrhunderts sind die Fremdwörter aus dem Englischen um ungefähr 150, die aus dem Französischen um über 300 gestiegen. Der sprachgewaltigste Dichter Shakespeare, braucht insgesammt ungefähr 15 000 Wörter. Dagegen enthält das Heyse'sche Fremdwörterbuch über 90 000 Fremdwörter! Man kann mit Recht fragen, wie weit wir noch von dem Standpunkte Karls V. entfernt sind, der deutsch nur mit seinem Pferde sprach? Und wie reimt es sich mit dieser unserer Sprachvermengung, wenn wir im Jahre 1883 bei der Lutherfeier es nicht als geringstes Verdienst Luthers gepriesen haben, daß er uns die deutsche Sprache wiedergegeben, neugeschaffen hat? Luthers Bibelübersetzung ist — beinahe zu 6000 Wörtern allein im alten Testament — fast ganz rein von Fremdwörtern. Ließen wir doch dem Preisen mit dem Munde auch die That im Leben und auf dem Papiere folgen!

Man forsche weiter nach, wodurch geschichtlich der Fremdwörtergebrauch besonders begünstigt worden ist. Bezüglich des Französischen geschah dies durch den überwuchernden französischen Einfluß nach dem 30jährigen Kriege und durch die Schreckensjahre der napoleonischen Knechtung. Sollen denn die sprachlichen Spuren dieser Zeiten unserer tiefsten staatlichen Erniedrigung nie getilgt werden? Hat der Deutsche nach den Errungenschaften von 1870/71 nicht den Stolz, daß er auch seine Sprache von dem beschämenden Einflusse des besiegten Volkes befreien möchte? Werden in Ausfertigungen französischer Behörden deutsche Ausdrücke vorkommen, für die der Franzose spracheigene Ausdrücke hat?

Gerade der Franzose hat für die Verkümmerung der deutschen Sprache durch fremden Zusatz ein besseres Verständniß, als wir selbst. 1873 hat ein französischer Schriftsteller die Schreibweise eines Deutschen „einen halbfranzösischen Styl, der heutzutage für deutsch gelte" genannt. Ein Anderer hat vor 1870 geschrieben, Deutschland sei schon halb von Frankreich erobert. Die Schilder in den Städten seien schon alle französisch, der gute Michel schäme sich, Schneider zu heißen und nenne sich tailleur; die eigene Sprache klinge ihm zu gemein und unbeholfen u. s. w! Ist es da nicht ein Wunder, wenn uns die Franzosen verachten und beschimpfen? Wir selbst helfen ihre Eitelkeit, ihren Dünkel und Hochmuth großziehen. Hören wir, was Theodor Körner (Hedwig, 2. Aufzug, 3. Auftritt) singt:

„Und wie sich mancher von dem Prunk geblendet,
Der angebornen heilgen Sprache schämt,
Und lieber, radebrechend seiner Zunge
Zum Spott des Fremden fremde Fesseln aufzwingt,
So lernt er auch die deutsche Kraft verachten,
Und schwört die angeborne Treue ab."

Das Nachäffen des Fremden ist in der That verächtlich und schon von Lessing in seiner Fabel vom Fuchs und dem Affen gegeißelt worden. „Nenne mir ein so geschicktes Thier, dem ich nicht nachahmen könnte", so prahlte der Affe gegen den Fuchs. Der Fuchs aber erwiderte: und Du nenne mir ein so geringschätziges Thier, dem es einfallen könnte, Dir nachzumachen. Schriftsteller meiner Nation — ruft Lessing klagend aus — muß ich mich deutlicher erklären?

Was die Fremdwörter aus dem Lateinischen anlangt, so erinnern sie ihrerseits an vergangene Jahrhunderte, die wir in vielen Beziehungen mit Selbstgefühl für überwunden erklären. Als der berühmte Bekämpfer der Hexenverbrennungen Thomasius zuerst seine Vorlesungen auf der Hochschule Halle in deutscher, anstatt in der üblichen lateinischen Sprache hielt, galt dies als eine Entwürdigung der Wissenschaft und man warf ihm die Fenster ein. Ist es etwas viel Anderes,

wenn wir es für unentbehrlich halten, tagtäglich mit brevi manu, sub lege oder voto oder petito oder conditione remissionis oder mit praesentatum, mundum, actum ut supra, documentum insinuationis, ultimo, anni currentis, hujus mensis, per annum, sub, pro, cito, citissime, secreta, ex officio, alinea, ad, in subsidium, loco citato und dergleichen lateinischen Brocken umgehen? Ist das deutsche Geschäftssprache? Und sind diese Brocken wirklich nicht entbehrlich oder durch gleich kurze deutsche Ausdrücke zu ersetzen? Die Reichspostverwaltung hat den Gegenbeweis bereits geliefert. Wer fremde Sprachen getrieben hat, glaubt nun auch allgemein so sprechen und schreiben zu können, als wenn Jeder dieselben Sprachen verstünde. Das ist rücksichtslos gegen diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ist. Man frage, wie viele Deutsche weder lateinisch, noch griechisch, noch französisch und englisch verstehen. Doch wohl die Mehrzahl! Dann denke man daran, daß man bei den Gewerbetreibenden, Brennern, Zollpflichtigen u. s. w. ebenso wenig das Verständniß fremder Sprachen allgemein voraussetzen kann, als ein solches Verständniß, welches denn auch sehr oft fehlt, für den Eintritt in den unteren Zoll- und Steuer-Dienst verlangt wird. Wie oft hört man: Real statt Regal, resewar statt reservoir, 1 colli statt 1 collo Renumeration statt Remuneration, ein monita statt ein monitum, Recherchen statt Recherchen (Rescherschen). Der untere Beamte oder Gewerbtreibende, der derartige Worte so falsch gebraucht, wird womöglich belächelt. Aber ist dies nicht sehr ungerecht, da dem Betreffenden doch nichts übrig bleibt, als die amtlich gebräuchlichen Worte auch seinerseits — natürlich mit seinem mangelhaften Verständniß anzuwenden? Ja, ist es nicht widerspruchsvoll, wenn zur Ueberwachung der Ausführung von Gesetzen und behördlichen Verfügungen Beamte bestellt werden, denen die Ausdrücke dieser Gesetze und Verfügungen nicht durchaus verständlich sind? Ist es nicht unbillig, wenn das Gesetz sagt, daß Unkenntniß seiner Bestimmungen nicht vor Bestrafung wegen Verletzung derselben schütze und doch Ausdrücke anwendet, die tausende von Staatsbürgern nicht verstehen. Wie kann man verlangen, daß eine Tagelöhnersehefrau es verstehe, wenn in einem gegen sie und Andere erlassenen Strafbefehle gesagt wird: sie habe die Kosten „pro rata et in solidum" zu zahlen? Oder ein ungebildeter Brenner, wenn es heißt: er sei zu Confiscation des mißbrauchten Maischbottichs modo Erlegung desses Taxwerthes verurtheilt? Kann selbst jeder wissenschaftlich Gebildete behaupten, daß er jedes in deutschen Gesetzen u. s. w. vorkommende Fremdwort verstehe? Wer aber hat stets Zeit, wegen der Bedeutung eines ihm unbekannten Wortes sogleich im Fremdwörterbuche nachzuschlagen? Wie viele der Zoll- und Steuer-Unterbeamten besitzen Fremdwörterbücher? Ist es nicht beschämend, daß Staatsbürger zum Verständniß ihrer eigenen Gesetze oder der Verfügungen ihrer Behörden überhaupt Fremdwörterbücher nöthig haben? Dazu kommt, daß die Fremdwörter oft einen schwankenden, unbestimmten, mehrdeutigen Sinn haben. Man vergegenwärtige sich z. B., eine wievielfache Bedeutung das Wort Expedition hat.

Welche Verantwortung übernimmt man mit dem Fremdwörtergebrauch, wenn behördliche Verfügungen wegen darin vorkommender Fremdwörter von den Unterstellen oder Unterbeamten nicht verstanden werden? Man frage nur einmal nach, wie oft dies der Falle ist, wie oft Unterbeamte gezwungen sind, sich die Bedeutung eines Fremdwortes nur zu denken oder dasselbe ganz unbeachtet zu lassen oder auf eine Gelegenheit zu warten, sich den Sinn erklären zu lassen. Man frage nur einmal nach, wieviele Unterbeamte die durch br. m., s. v. r. abgekürzten Worte angeben können! Und wie kann man verlangen, daß Unterbeamte, die keine fremde Sprache zu verstehen brauchen, doch Wörter aus dieser Sprache richtig schreiben? Widersprüche über Widersprüche! Dabei besteht keine Uebereinstimmung, wie namentlich die französischen Wörter geschrieben werden sollen. Man schreibt Bureau, bureaux u. Büreau, Büreaus (halb deutsch, halb französisch!) Controleur, Controlör, und Kontrolleur (wieder deutsch und französisch).

Welche Schreibweise soll man wählen; jedenfalls entweder ganz die französische oder ganz die deutsche. Warum hat man aber nicht den Muth, die deutsche Schreibweise (wie Brosche statt broche, Broschüre statt brochüre, Möbel statt meubles) bei allen Fremdwörtern anzuwenden? Man würde dann wenigstens den Unterbeamten die Möglichkeit an die Hand geben, die Wörter richtig zu lesen und zu sprechen!

Die Sache läßt sich aber auch von einer anderen Seite betrachten. Hat der deutsche Beamte nicht die Pflicht, zu seinen Vorgesetzten und Untergebenen amtlich in der deutschen als seiner Geschäfts-Sprache zu reden d. h. also sie nicht beliebig mit Fremdwörtern zu vermengen? Und hat der andere Theil und so auch der deutsche Abgabenpflichtige dementsprechend nicht ein Recht darauf? Wer wollte bestimmen, welche Fremdwörter als allen Beamten und Abgabenpflichtigen verständlich anzusehen wären? Und wer wollte, nur um die Fremdwörter zu schonen, und nicht deutsch schreiben zu müssen, den Satz vertheidigen, daß derjenige Beamte, der ein Fremdwort nicht versteht, sich um den Sinn kümmern möge? Der Fremdwörtergebrauch würde dann gar keine Schranken haben. Zwar welche Schranken hat er jetzt? Allerdings auch schon so gut, wie gar keine! Es würden sich unschwer Berichte entwerfen lassen, in denen, ohne daß dies besonders auffallen würde, alle Hauptwörter, Eigenschafts- und Hauptzeitwörter nicht deutsch wären! Jeder kann eben auch amtlich ein ganz beliebiges Kauderwelsch schreiben! Wie man aber an schlechter Aussprache Nachlässigkeit oder Mangel an Bildung, und in nachlässiger Redeweise einem Vorgesetzten gegenüber Mangel an Achtung erblickt, so ist es auch beim Gebrauche der Fremdwörter. Derselbe ist, wie oben bemerkt, eine gewohnheitsmäßige Nachlässigkeit oder eine belächelnswerthe Ziererei. Jedenfalls ist er eine Verletzung des Gebotes, daß unsere Geschäftssprache die deutsche sein soll.

Es seien nun folgende Vorschläge gemacht.

Alle Behörden beachten selbst und verlangen von ihren Unterbehörden und Beamten:

1) Fremdwörter sind thunlichst zu vermeiden, weil die Geschäftssprache die deutsche ist und der — auch aus anderen Gründen verwerfliche — Fremdwörtergebrauch oft auch die Gefahr des Nicht- oder Mißverständnisses in sich trägt.
2) Vor Allem sind solche Wörter zu vermeiden, deren richtige Aussprache und Schreibweise Kenntniß der fremden Sprache voraussetzt.
3) Die Vermeidung der Fremdwörter kann, sobald es ohne Gefährdung des Verständnisses möglich ist, durch einfache Weglassung erzielt werden. (z. B. br. m. ist durchaus überflüssig. Auch das s. l. r. u. s. w. ist entbehrlich, weil meist selbstverständlich. Dafür könnte im Gegentheil, wenn das Schriftstück bei der Empfangsstelle verbleiben soll, dies bemerkt werden.)
4) Wo das Gesetz neben dem fremden Fachausdruck auch einen deutschen als gleichbedeutend gebraucht (z. B. Transportant und Waarenführer), nehme man stets den deutschen. (Wenn und solange das Gesetz freilich ein Fremdwort als ausschließlichen Fachausdruck braucht, oder Amtsbezeichnungen Fremdwörter sind, wird man dieselben bis zur Aenderung von maßgebender Stelle nicht vermeiden können.)

Dazu sei noch bemerkt, daß man bei Einstellung von deutschen Wörtern für die fremden nicht peinlich eine Uebersetzung der letzteren zu suchen hat, sondern es darauf ankommt, ein der Sache entsprechendes deutsches Wort zu finden. So würde z. B. die jetzt bestehende unschöne und die Stellung doch nicht bezeichnende oder gar erschöpfende Amtsbenennung: Oberzoll- oder Obersteuer-Inspector bei etwaiger Aenderung nicht durch eine Uebersetzung entfernt werden können, sondern man würde etwa einen Ausdruck wie: Hauptzoll- oder Hauptsteueramtmann, Zoll- oder Steuer-Oberamtmann, oder Grenzamtmann, oder Grenz- oder Steuer-Bezirkshauptmann wählen müssen. Wenn aber

die deutschen Ausdrücke zunächst vielleicht etwas fremd klingen, so denke man wieder an die Postverwaltung, bei welcher man sich heute kaum noch daran erinnert, daß es früher statt „eingeschrieben" recommandirt hieß. Es ist eben alles Gewohnheitssache. Und wer, wie Schreiber dieses, bei sich und seinen Untergebenen auf möglichst reine deutsche Sprache hält, wird auch die wirklich wohlthuende Erfahrung machen, um wieviel schöner und edler eine solche reine Sprache klingt, als eine durch Fremdwörter verunstaltete! Hoffen wir, daß auch in den Zoll- und Steuergesetzen die häßlichen Fremdwörter immer mehr und mehr verschwinden und der deutsche Staatsbürger und Beamte endlich einmal nicht mehr Gesetzen gegenüber stehen werde, zu deren Verständniß er das Fremdwörterbuch braucht und die ihn zwingen, nichtdeutsch zu reden!

H. in B.

---

## Die verschiedenen Arten des Handels in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung.

Von St. H. in Lpzg.

Bevor wir uns zu einer eingehenden Besprechung der verschiedenen Handelsarten wenden, sei erst Einiges über den Handel im Allgemeinen gesagt, weil durch ihn

1. die Civilisation und der Wohlstand in seinem Gefolge, der gesammte Organismus der Volkswirthschaft eine neue Hebung und Kräftigung erfahren,
2. weil der Handel außer dieser Bedeutung noch eine höhere Aufgabe in sich schließt; das ist die Idee der vertheilenden Gerechtigkeit, deren Ideale er im wirthschaftlichen Volksleben verwirklichen soll.

Der Handel nimmt unstreitig den ersten Rang unter jenen wirthschaftlichen Kräften ein, deren Aufgabe es ist die Volkswirthschaft zu heben und zu befördern, und all' die vielen Anfeindungen früherer Zeiten, selbst die von den Physiokraten im 18. Jahrhundert noch angezweifelte Produktivität sind in gegenwärtiger Zeit, Dank der fortgeschrittenen und verbreiteten volkswirthschaftlichen Bildung so gut wie verschwunden. Während alle übrigen Elemente der strebenden Vergangenheit sich im Zustande der Auflösung befinden, während Geburtsrang, Titel und Priesterheiligenschein, auch das pedantische Gelehrtenthum, immer tiefer in ihrem Werthe sinken, ist der Handel mit voller Geltung in unsere Zeit herübergetreten und drückt dieser täglich ein höheres Gepräge auf. Welches Volk eiferte heute nicht über das Wesen des Handels und die Gesetze seiner Entwickelung eine richtige und klare Vorstellung zu erlangen? Nur ein volksthümlicher Gemeingeist konnte die Ursache zu solcher Vervollkommnung sein! Hierbei sind ja die Fälle nicht ausgeschlossen, daß kaufmännische Gewinnsucht und das Streben nach Geldgewinn jede ehrende Regung dieses Standes unterdrückte, im großen Ganzen zeigt doch das Volksleben Verständniß für die hohe Aufgabe des Handels. Dies genügt, um auf eine weitere Entwickelung in den ethischen Bestrebungen zu schließen und so auf allmählige Beseitigung der noch vorhandenen Mängel zu hoffen.

Nunmehr zurückkommend auf das eigentliche Thema dieser Abhandlung, so besteht die Aufgabe des Handels darin, den Uebergang der Güter aus den Händen des Producenten in die des Consumenten zu vermitteln. Hierbei unterscheidet man nach der Werthgröße der verkauften Waarenmenge den Groß- und Kleinhandel, letzteren auch Krämerei oder Kramhandel genannt.

Hierbei soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß beim Waareneinkaufe auch der Kleinhändler große Quantitäten beziehen und ebenso umgekehrt der Großhändler durch eine Menge von Agenten und Unterhändlern seine Vorräthe im Kleinen zusammenkaufen kann. Solche Arten des Handels gehören jedoch zu den Ausnahmen, vielmehr ist es Regel, daß das Absatzgebiet des Großhändlers die Kaufleute, das des Kleinhändlers die unmittelbaren Consumenten sind. Die Vorzüge des Großhandels sind augenscheinlich. Je mehr Waaren ein Kaufmann bezieht, überhaupt sein Geschäft im Großen betreibt, um so billiger kann er seine Dienste den Abnehmern leisten, namentlich schon deshalb, weil er weniger Lohn und Zins auf den Preis der Waaren zu schlagen braucht. Auch in seiner Gemeinnützlichkeit ist der Großhandel von weitgehendster Bedeutung. Nicht nur, daß er den einheimischen Erzeugern eines Volkes den Absatz ihrer Waaren verschafft, er vermittelt gleichsam die Arbeitsgliederung zwischen ganzen Völkern, indem er ihnen aus dem Auslande gewisse Güter billiger und wohlfeiler verschafft, als deren Hervorbringung im eigenen Lande selbst möglich wäre. Der Großhandel in seiner dauernden und gesunden Existenz erzeugt daher bei jedem Volke äußere Festigkeit und inneren Zusammenhang. Daher legen auch diejenigen Staaten, in denen der Großhandel die größte Lebhaftigkeit erreicht, Zeugniß von höchstem und blühendem Wohlstande ab.

Der Kleinhandel hat zunächst nicht die Vorzüge aufzuweisen wie der Großhandel und sein volkswirthschaftlicher Nutzen wurde früher vielfach angezweifelt. Ein Erlaß des französischen Handelsrathes vom Jahre 1701 ist ein characteristischer Beleg dafür, wie wenig man von der Bedeutung und dem Nutzen des Kleinhandels hielt. In demselben wird nämlich bestimmt, daß die Bezeichnung marchand für die Kleinhändler gelte, während die Großhändler bei Geldstrafe sich nègotiants nennen sollten. Heute beurtheilt man den Nutzen des Kleinhandels weniger abfällig, denn neben einer großen Kapitalersparniß hinsichtlich des Vorrathhaltens nützt er auch den Consumenten in der größeren Bequemlichkeit der Auswahl. Der Kleinhandel erscheint in der jetzigen Zeit

---

# Der poetische Reichs-Böllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam

(Fortsetzung).

§ **42**. Solltest Waare ganz und voll
Du speziell nicht declariren (§ 22),
Wird gewöhnlich das Grenzzoll-
Amt speziell sie revidiren.
Sollt' im Declarationsschein auch
Art der Waar' nur allgemein
Nach Handels- oder Sprachgebrauch
Statt zolltechnisch benamset sein,
Und nanntest Du das Reingewicht
Bei Waaren, so verpackt in eins
Und ungleich tarifiret, nicht:
Trotz alledem erfolgen kann
Abfert'gung auf Begleitschein I —
Ohn' daß speziell man revidirt, —
Läßt sichrer Verschluß sich legen an
Oder wenn Geleit verordnet wird.

Amtlicher Verschluß.

§ **43**. Kolloverschluß soll Regel sein!
Doch schließt man öfter auch statt dessen
Nach Abfertigungsamts Ermessen
Schiff oder Wagen selber ein (§§ 94—96).
Bei Waare, die speziell revidirt
Kann vom Verschlusse durch Behörden
In dem Fall abgesehen werden,
Wo nach der Waare Qualität
Vertauschung nicht zu fürchten steht.

Verpflichtung des Begleitschein-Extrahenten.

§ **44**. Wenn Dir, weil so es Dir gefällt,
Begleitschein I wird ausgestellt (Extrahent des Begleitscheins),
Und Du den Namen drunter schreibst,
Du damit streng verpflichtet bleibst
Die Waar', um die im Schein sich's handelt,
An Form und Menge unverwandelt
Zur Zeit und an dem Ort, mein Sohn,
Die drin bestimmt, zur Revision
Und weitern Abfert'gung zu stellen,
Wozu die Pflicht sich muß gesellen,
Für Eingangszoll von diesen Waaren
Und, wenn durch Revisionsverfahren
Nicht speziell festgestellt die Art
Der angegeb'nen Waaren ward,
Und auch, wenn solche, liebes Kind,
Nach Deiner Angab' zollfrei sind,
Zu haften für den Zollbetrag
So der höchste dem Tarife nach.
Der Waarenführer soll die Waaren
Ohn' Aend'rung zur Bestimmung fahren
Sowie dem Amt, von dem die Schluß-
Abfert'gung er erwirken muß,
Mit dem Begleitschein vor sie setzen
Und Amtsverschluß ja nicht verletzen.

Sicherstellung des Zolles.

§ **45**. Für Eingangszoll sei Sicherheit
Gestellt durch Pfand oder anderweit
Einen Bürgen, der mit Vorbedacht
Dem Bürgschaftsrechtsbehelf entsagt
Und selber sich zum Schuldner macht.
Pfand oder Bürgschaft man, wenn Art
Der Waare schon ermittelt ward,
Nur auf den fälligen Eingangszoll
Sonst — höchsten Zoll! man richten soll.
Wo's sollte Waarenführer geben,
Die zahlungssicher und bekannt,
So kann das Eingangsamt coulant
Von Bürgschaftsstellung auch entheben

als ein wichtiges Verbindungsglied des Verkehrs mit allen Classen von Consumenten, weil durch ihn Jedermann in den Stand gesetzt ist, seine augenblicklichen Bedürfnisse ohne großen Zeitverlust befriedigen zu können. Daß nun die neuere Zeit in dem Stande des Kleinhandels an merklicher Ueberfülle leidet, mag wohl volkswirthschaftlich darin begründet sein, daß der Krämerberuf von den Meisten hinsichtlich seiner Mühelosigkeit und Ertragsfähigkeit überschätzt wird. In diesem Falle ebnet die Concurrenz den Weg, in dem sie den Gewinn des Unternehmens unter Mehrere vertheilt. Erwähnt sei auch, daß sich neuerdings, namentlich in größeren Städten, eine Interessenschädigung des Kleinhandels dadurch herausstellt, indem einzelne größere Krämer in verschiedenen Theilen der Stadt Filialen errichten und dadurch im weiteren Umkreise ihre kleinen Concurrenten ersetzen. Ein Gleiches gilt wohl auch von den zahlreichen Consumvereinen. Schließlich sei noch des modernen Großhausiererthums mit seinen Wanderlagern und fliegenden Waarenauctionen gedacht. Das Unwesen, in welches dasselbe ausartete, ist nunmehr gesetzlich geregelt worden.

Ein Kleinhändler im kleinsten Maßstabe heißt ein Hausirer. Statt seine Kunden im festen Laden zu erwarten sucht er sie auf. Bei Leuten, welche das Hausiergewerbe auf dem platten Lande betreiben, findet man meistens gesunde und kräftige Gestalten, bei denen im großen Ganzen die körperliche Arbeit das Anlagekapital überwiegt. Es ist oft zu bewundern, unter welchen schwierigen Verhältnissen ein Hausierer sein Absatzgebiet zu erweitern sucht. Leicht wird es ihm jedoch solches zu erreichen in Gegenden, wo die Stadt den Landbewohnern ferne liegt und wo die wohlhabenden Consumenten vereinzelt ansässig sind. Bei den Bewohnern solcher Gegenden ist das Erscheinen eines Hausierers sehr oft ein willkommenes, weil er ihnen den Vortheil bietet ihren etwaigen Bedarf ohne weitere Umstände, ja oft bei größter Bequemlichkeit im eigenen Hause decken zu können. Freilich sind die Nachtheile des Hausierhandels sehr zu berücksichtigen, indem der Hausierer schon wegen seines steten Umherziehens für die Beschaffenheit seiner Waare meistens so gut wie keine Garantie leistet.

Eigen- und Commissionshandel, beide werden gebildet durch die jeweilige Stellung des Unternehmers zu den Handelsoperationen. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, daß der Erstere auf eigene Rechnung, der Letztere gegen bestimmte Vergütung (Provision) im Auftrage und in der Regel auch auf die Gefahr eines andern, ohne in dessen Dienste zu stehen, ausgeübt wird.

Der Eigenhandel pflegt sich da um so ausschließlicher auszubilden, wo der Handel in roher Weise stattfindet. So entstanden die ersten Karavanen durch Verbindung von Kaufleuten zu gegenseitigem Schutze und zur nothwendigen Vertheidigung ihrer Waaren, die sie in den Zeiten der Barbarei durch lange, beschwerliche Reisen zu Markte brachten. Weiter hierher gehört auch der hausierähnlich betriebene Großhandel nach rohen Ländern, uncivilisirten Colonien pp. —

Der Commissionshandel erscheint erst auf höherer Culturstufe in ausgebildeter Weise, er setzt einen gewissen Grad von Personenkenntniß und Verkehrsleichtigkeit voraus. Die ihn betreibenden Kaufleute heißen Commissionäre.

Tausch-, Kauf- und Geldhandel bildet sich aus durch die Rolle des Geldes, welches dasselbe in den Handelsoperationen spielt. Auf niedrig entwickelten Culturstufen kann natürlich nur von einem Umsatze von unmittelbaren Gebrauchsartikeln die Rede sein. Hier also vermittelt der Tauschhandel, während der Kaufhandel schon eine gewisse Culturstufe voraussetzt. Die Phönicer trieben mit den Barbaren Tausch- mit den Culturvölkern Kaufhandel.

Der Geldhandel hat bei sehr vielen Völkern als ausschließliche Sache des Staates, der Kirche oder der Gemeinde begonnen, ehe sich die Privatunternehmung seiner annahm. Unter ihn versteht man nicht blos den Handel mit baarem Gelde und Münzsorten, sondern auch mit allen übrigen Geldsurrogaten, wie Schuldverschreibungen, Actien pp.

Der Geldhandel hat sich erfahrungsgemäs am intensivsten auf höheren Culturstufen entwickelt, und heißen diejenigen Kaufleute, welche denselben vermitteln Bankiers.

Den Bedarfs- und Speculationshandel unterscheidet man nach dem Zeitpunkte, welchen der Kaufmann im Auge hat, sein Geschäft zu vollenden. Jener basirt auf dem augenblicklichen Bedürfnisse des Consumenten, dieser nicht selten Vorräthe sammelnd, auf einer künftigen Nachfrage. —

Zu dem Bedarfshandel sind weniger kaufmännische Fähigkeiten erforderlich, während solche im höheren Grade von dem Speculationshandel vorausgesetzt werden. Auf mittleren Culturstufen galt derselbe mit seiner für die Zukunft rechnenden Tendenz für unsittlich. Noch der norddeutsche Bund der Hansa verbot im Jahre 1417 Heringe zu kaufen, ehe sie gefangen, Korn, ehe es gewachsen, Tuch, ehe es gefertigt war. — Einen wesentlichen volkswirthschaftlichen Vortheil erreicht der Speculationshandel heute dadurch, daß er es versteht auf seine Kosten und Gefahr die Vorräthe des Marktes zu erhalten. Dies Letztere gilt namentlich auch von gewissen Börsengeschäften.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Statistisches Waarenverzeichniß.

Die letzten Tage des verwichenen Decembers haben wohl die meisten Zöllner ob des Erscheinens eines neuen statistischen Waaren-Verzeichnisses in nicht geringer Aufregung gefunden.

Mag auch Anfangs die erhöhte Nummernzahl Manchem einen gelinden Schrecken verursacht haben, so war doch bei

---

Und ist es dabei einerlei
Ob der Mann aus dem In- oder Ausland sei.

Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

§ **46**. Die Pflichten, so man übernimmt
Im Begleitschein I, erlöschen nur,
Bezeugt das Amt, das drei bestimmt,
Daß man nach solcher Pflicht verfuhr.
Drauf löscht gestellte Sicherheit
Oder Bürgschaft man auf alle Zeit.
Auch überweisen auf den Wink
Des Waarendisponenten kann
Begleitschein anderm Amte man,
Ihn zu erled'gen, wenn's ermächtigt.
Wer Waare führt, darf wohlberechtigt
Wie der, der in Empfang sie nimmt,
Am Ort, wohin sie ist bestimmt,
Vor der Revision und zwar der speziellen,
Was falsch ist an dem Reingewicht
Und Art, wovon Begleitschein spricht,
Ergänzen oder richtig stellen.
Berichtigter Declaration
Haftung und Folgen gab Dir schon
Genügend obenan die lex
Im Paragraphen zwanzig sechs.

Zollpflichtiges Gewicht.

§ **47**. Das Eingangesgewicht der Waaren,
Das aus Begleitschein wir erfahren,
Ist weiterer Abfertigung wegen
Und beim Verzoll'n zu Grund zu legen.
Doch nimmt man Untersuchung vor,
Falls sich ergeben ein error
Bei Abfert'gung und, wo Versuch
Heraus sich stellt zum Zollbetrug,
Falls am Bestimmungsort 's Gewicht
Dem beim Eingang widerspricht.
Stellt am Bestimmungsort sich dar
Ein Mindergewicht bei Deiner Waar',
Die abgefertigt seiner Zeit
Unter Amtsverschluß und Amtsgeleit;
Von solchem Mindergewicht nicht Zoll
Des Eingangs man erheben soll.
Vielmehr legt man Gewichtsbefund
Zu Grunde bei Verzollung und
Der weitern Abfert'gung, gesetzt,
Daß Amtsverschluß noch unverletzt
Und annehmbar, daß durch Natur
Das Mindergewicht verursacht nur;
Insonderheit wenn fern Verdacht,
Daß heimlich was bei Seit' gebracht.
Bei gleichen Voraussetzungen soll
Von zu erhebendem Eingangszoll
Man absehn bei dem Mindergewicht,
Wenn das Gewicht der Waar' abweicht,
Die zum Durchgehn abgefertigt,
Von dem, was der Begleitschein zeigt.
Wenn probeweis verwogen wird (§ 41)
Beim Eingangsamt, gilt für die nicht
Verwognen Kolli als Gewicht
Dasjenige, das declarirt.
Fiel überhaupt Verwiegung fort (§ 41)
Beim Eingangsamt, wird nach Befund
Gewicht an dem Bestimmungsort
Zu Grund gelegt Verzollung und
Der weitern Abfert'gung, gesetzt,
Daß Amtsverschluß noch unverletzt;
Insonderheit, wenn fern Verdacht,
Daß heimlich was bei Seit' gebracht.
In solchem Fall — **sapienti sat** —
Da findet Untersuchung statt.
Läßt Zweifel dann das Resultat
Legt man's Gewicht, das uns giebt kund
Declaration — der Hebung und
Der weitern Abfert'gung zu Grund.

(Fortsetzung folgt.)

näherer Betrachtung die Ausführlichkeit, welche hauptsächlich in der Bemerkungsspalte zu Tage tritt, geeignet, Freude zu erregen.

Aber trotz oder richtiger wegen der vielen für die richtige Hinführung der Waaren gegebenen Bemerkungen wird gewiß manchmal das Unterbringen, namentlich seltener vorkommender Waaren, recht zeitraubend.

Um nun die richtige statistische Anschreibung wenig vorkommender Waaren, besonders Droguen, Farben und Chemikalien, zu erleichtern, hat der Verfasser diese in einem alphabetisch geordneten Verzeichnisse zusammengestellt, das der Umschau in einer Anlage beigefügt wird. W. S.

## Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Gesetz, betreffend die Erhebung der Tabacksteuer, vom 15. April 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser pp. verordnen pp.

§. 1.

Dem §. 12 des Gesetzes wegen Erhebung der Tabacksteuer vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) tritt folgende Bestimmung hinzu:

„Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Gewichtsermittelung erst nach dem 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehe."

§. 2.

Hinter Absatz 2 des § 16 desselben Gesetzes ist nachstehender Zusatz einzuschalten:

„Den obersten Landes-Finanzbehörden wird die Befugniß ertheilt, im Falle des Bedürfnisses die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus bis zur erstmaligen Veräußerung des Tabacks, längstens jedoch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern."

§. 3.

Der letzte Satz des § 16 ibid. und der vorletzte Satz des § 19 ibid. werden dahin abgeändert, daß an beiden Stellen statt der Worte:

„bis zum 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres" gesetzt wird:

„bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist".

---

Erlaß des Pr. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 21. März 1885 III 3894.

Da nicht nur aus den vereinigten Staaten von Amerika, sondern auch aus den anderen meistbegünstigten Ländern über Belgien und die Niederlande Roggen in das Zollgebiet eingeführt wird, so sind bezüglich der Einfuhr des in diesen Ländern produzirten Roggens über Belgien oder die Niederlande dieselben Maßregeln nothwendig geworden, welche nach der Verfügung vom 9. d. M. — III. 3,214 — (Umschau S. 48) hinsichtlich der Einfuhr aus den vereinigten Staaten über Belgien und die Niederlande getroffen worden sind.

Als solche meistbegünstigte Länder kommen namentlich die europäische Türkei, Bulgarien und Rumänien in Betracht.

Indem ich bemerke, daß den betheiligten kaiserlichen Konsulaten in diesen Ländern, sowie in Belgien und den Niederlanden die erforderliche Instruktion ertheilt worden ist, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die betheiligten Amtsstellen Ihres Verwaltungsbereichs hiernach schleunigst mit Anweisung zu versehen und dem Handelsstande von der fraglichen Anordnung Kenntniß zu geben.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. April c. beschlossen:

1) die unter Nr. I. 1 des Beschlusses des Bundesraths vom 20. Februar d. J. (vergl. Bekanntmachung vom 20. Februar d. J., Central-Blatt, Seite 47) getroffene Anordnung, daß der frühere geringere Zollsatz auf Grund eines vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrages nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn durch diesen Vertrag die unmittelbare Lieferung der Waare nach dem Zollinlande bedungen worden ist, dahin zu deklariren, daß, abgesehen von den sonstigen Bedingungen, die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Februar d. J. Reichs-Gesetzblatt, S. 15) auch auf solche Waaren Anwendung finden, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren;
2) die Prüfung der Thatsachen, aus welchen hervorgehen soll, daß die Waare schon vor dem 15. Januar d. J. zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt war, im einzelnen Falle den obersten Landes-Finanzbehörden zu übertragen;
3) daß die in Rede stehenden Sendungen bei der Umladung in den ausländischen Häfen weder eine Lagerung noch eine unkontrolirte Umpackung erfahren dürfen.

---

Zolltarif-Entscheidungen.

Der Bundesrath ist der Auffassung beigetreten, wonach auch lohgares Kalbleder, wenn es nach seiner Steifheit, Stärke oder sonstigen Beschaffenheit zur Herstellung von Sohlen (äußeren Sohlen oder Brandsohlen) geeignet erscheint, nach Nr. 21 b des Zolltarifs mit 36 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen ist.

---

Erlaß des Generalinspektors des Thüring. Zoll- u. Hand.-Vereins d. d. Erfurt den 14/3. 85 Nr. 1293.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. September 1884 Nr. 4657 (Amtsblatt 5. Stück) wird darauf aufmerksam gemacht, daß Hutkalotten der dort näher bezeichneten Art, sofern sie aus gefirnißten oder mit Schellack gesteiften Stoffen bestehen, auf Grund der Bestimmung im Absatz 7 auf Seite 182 des amtlichen Waaren-Verzeichnisses s. v. „Kleider und Putzwaaren" nach Nr. 21 d des Tarifs mit 70 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind.

---

## Steuern.

Branntweinsteuer.

Erl. der Gr. Meckl. Steuer-Zolldirektion d. d. Schwerin den 5/3. 85.

Vom 1. April d. J. ab werden abgeänderte Formulare zu Brennerei-Betriebsplänen und Neben-Declarationen in Anwendung kommen, in denen mit Genehmigung der beiden hohen Regierungen die Menge des Maischmaterials, statt wie bisher nach Maaß, fortan nach Gewicht in Kilogrammen declarirt werden soll. Die Hauptämter haben die Brennereitreibenden durch die Aufsichtsbeamten hierauf rechtzeitig vorher aufmerksam machen zu lassen.

---

Reichsstempelabgabe.

Der Bundesrath hat in Ergänzung der Ziffer 14 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in seiner Sitzung vom 12. März c. folgenden Beschluß gefaßt:

„Bei Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens, sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Ausspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Ausspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose genau nach der Reihenfolge der

Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Ausspielung (in der Spielbude 2c.) keine anderen Loose vorräthig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen."

---

Brausteuer.

Die Berathung der Petition des Leipziger Bezirksvereins vom Allgemeinen Deutschen Brauerbunde, in die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer die Bestimmung aufzunehmen: „Den mit Nachsteuerpflicht Fixirten werden die zu hoch berechneten fixirten Steuerbeträge zurückbezahlt." (S. Umschau S. 49) hat in Gegenwart des Geh. Rath Boccius stattgefunden. Dieser erklärte als Vertreter der verbündeten Regierungen, daß der Bundesrath keine Veranlassung gehabt habe, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen. Nach seiner persönlichen Ansicht bestehe jedoch keine Aussicht für die Gewährung des Gesuches der Petenten. Die angefochtene Vorschrift entspreche dem Begriff- und der geschichtlichen Entwickelung der Brausteuerfixation. Ein praktisches Bedürfniß zu der beantragten Abänderung sei nicht nachgewiesen, auch wohl schwerlich nachweisbar. Anderseits ständen der Abänderung an sich und mit Rücksicht auf die weiteren Konsequenzen schwere Bedenken im Steuerinteresse entgegen.

Die Mehrheit der Kommission hielt trotz dieser Erklärung eine Prüfung der Petition für wünschenswerth und stimmte schließlich dem Antrage zu, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, wobei sie von folgenden Erwägungen ausging.

Die Brausteuer wird von den in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 genannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, nach dem Gewichte derselben mit bestimmten Beträgen erhoben, und zwar ist das der Versteuerung zu Grunde zu legende Nettogewicht der Maischpost maßgebend. Es ist also von Haus aus so gedacht, daß die Steuerbehörde jede Einmaischung kontrollirt, und die Handhabung der Kontrolle findet auch bei ganz großen Betrieben, welche einen Steuerbeamten allein zu beschäftigen in der Lage sind, in dieser Weise statt. Bei kleineren Brauereien aber, welche einem besonderen Steuerbeamten gar nicht ausreichende Beschäftigung bieten konnten, kann das im Gesetz als Regel angenommene Verfahren nur dann ohne Schwierigkeit eingehalten werden, wenn zufällig eine Steuerbehörde sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft befindet. Deshalb hat man im beiderseitigen Interesse zu dem Auswege der Fixation gegriffen. Nun steht an der Spitze der bezüglich derselben vom Bundesrathe aufgestellten Grundsätze unter Ziffer 1 der Satz:

„Da bei der Fixation von dem Brauer mittels der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden soll, welchen er bei der Einzelversteuerung für die wirklich verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu zahlen haben würde, so ist der voraussichtliche Verbrauch an letzteren für die Bemessung der Abfindungssumme der entscheidende Maßstab."

Auch aus den weiteren Vorschriften geht hervor, daß die Fixation auch bei dem Vorbehalt eventueller Nachversteuerung auf Festsetzung des zum mindesten zu errichtenden Steuerbetrages beschränkt sein, daß also dem Brauer nur der Betrag an Steuer abverlangt werden soll, welchen er nach Maßgabe seines Betriebes auf Grund des Gesetzes zu zahlen hat. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt allerdings bei der Fixation ohne Nachversteuerung ein, bei welcher eine nachträgliche Erhöhung oder Ermäßigung der Abfindungssumme nicht stattfindet, wenn auch die Abfindung der Menge an Braustoffen, welche in der Brauerei wirklich zur Verwendung kommen, nicht entspricht, und es läßt sich, vorausgesetzt, daß die Abfindungssumme in zutreffender Weise festgestellt wird, aus Billigkeitsgründen hiergegen nichts einwenden, weil beide Kontrahenten zu Gunsten der Geschäftserleichterung ein gewisses Risiko auf sich nehmen. Wenn dagegen bei der Fixation mit Nachversteuerung, bei welcher eine definitiv geltende Abfindungssumme gar nicht festgesetzt wird. auch dann, wenn das Minimum nicht erreicht worden ist, an dem Fixum festgehalten und eine Rückvergütung des zuviel Bezahlten nicht bewilligt wird, so wird damit das Prinzip der Gleichberechtigung zu Gunsten des Fiskus verlassen und von jenem an die Spitze gestellten Grundsatze abgegangen.

Es wurde im Verlaufe der Diskussion besonders auf den nicht selten vorkommenden Fall hingewiesen, daß ein Brauer infolge eines Defektes an den maschinellen Einrichtungen seiner Brauerei genöthigt werde, den Betrieb zeitweilig einzustellen — wobei zu beachten ist, daß § 7 des Gesetzes, welcher in gewissen Fällen die Erstattung der Steuer zuläßt, nach Punkt 4 der „Grundsätze" auf den Betrieb fixirter Brauereien keine Anwendung findet, und auf die Fälle, in welchen z. B. wegen Auftretens einer Epidemie plötzlich der Konsum in erheblicher Weise abnimmt und damit die Nothwendigkeit zu neuen Gebräuen wegfällt, hingewiesen und hervorgehoben, daß hier das Festhalten an dem ursprünglichen Fixum zu einer offenbaren Härte werde.

Die vom Regierungskommissar unter Hinweis auf das fiskalische Interesse geltend gemachten Bedenken vermochte man nicht als so schwere anzuerkennen, daß sie das Gewicht der für das Gesuch sprechenden Billigkeitsgründe aufhöben, wobei namentlich in Betracht kommt, daß durch die Billigung der Rückvergütung eine Arbeitsvermehrung nicht eintreten würde, weil bei der Fixation mit eventueller Nachbesteuerung in jedem Falle eine Prüfung des von dem Brauer zu führenden Brauregisters stattfinden muß. Nicht sowohl darauf legte man besonderes Gewicht, ob es sich im einzelnen Falle um größere oder geringere Beträge handelt, als vielmehr darauf, daß dem Brauer Gelder vorgehalten resp. Steuern abgenommen werden, zu deren Tragung er an sich auf Grund des Brausteuergesetzes nicht verpflichtet ist. Das Gefühl der mangelnden Verpflichtung bewirkt, daß auch relativ kleine Opfer ungern getragen werden, und man hielt die Beachtung der in der Petition gegegebenen Anregung für wünschenswerth, damit eine namentlich die kleineren Brauereibetriebe treffende Unbilligkeit beseitigt werde.

Aus diesen Gründen beantragt die Petitionskommission, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. (Der Bierbrauer.)

---

## Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Ueber Gährungstechnik im Brennerei-Gewerbe.

(Von Ober-Contr. J. in Cr.)

Diese hat in jüngster Zeit eine Neuerung erfahren, insofern es, mehr denn früher, möglich geworden ist, eine intensive Gährung zur Anwendung zu bringen. Zu diesem Zweck wird die Maische schon mit 18° im Maischbottig abgestellt, so daß vermöge der großen Wärme und mit Hülfe einer kräftigen Hefe rasch eine äußerst lebhafte Gährung eintritt, welche den Vorzug hat, die Spiritusentwickelung zu fördern, bevor falsche Säuren, namentlich Milchsäure, sich haben bilden können. Da aber die Selbsterwärmung der Maische durch Gährung bei so hoher Anfangstemperatur bald derartige Dimensionen annehmen würde, daß die Fortpflanzung der Hefe aufhören müßte, was bei 24° und darüber der Fall ist, so gelangt ein Schlangenkühler, durch welchen kaltes Wasser circulirt, von vorne herein im Maischbottig zur Anwendung. Die hierdurch bewirkte Kühlung ist ausreichend, um die Maische zum Zweck hinlänglicher Vergährung lange Zeit genug unter 24° zu erhalten und so die Fortpflanzung der Hefe zu fördern. Steigt aber später die Temperatur auf jenen Punkt oder darüber hinaus, so tritt — und zwar schon nach etwa 28 bis 30 Stunden — die abnehmende Gährung ein. Das Kühlen wird indessen fortgesetzt bis die Maische sich auf etwa 26° erwärmt hat. Alsdann wird der Kühler herausgenommen und etwa 6 Stunden später, also 36 Stunden nach der Beimischung erfolgt ein Wasserzuguß, durch welchen die verhältnißmäßig dick und als Folge hiervon quantitativ in geringerer Menge hergestellte Maische wieder verdünnt und die „Nachgährung", für welche eine längere Zeit vorhanden ist, belebt werden soll, so daß die Hefenpilze auch

auf den inzwischen in Zucker umgewandelten Dextrin ihre Wirkung ausüben können.

Sind bis jetzt durch das vorbezeichnete Verfahren, welches obendrein geeignet ist, den Malzverbrauch erheblich zu vermindern, auch keine sonderlichen Vortheile geerndtet worden in Hinsicht der Spirituserzeugung, so dürfte es doch anregend wirken auf Bestrebungen zur Vervollkommnung der Gährungs-Technik.

---

Verfahren der Reinigung von saturirtem Dünnsaft der Zuckerfabriken durch ein Magnesiapräparat, von Eduard Bohlig und Dittenberger in Eisenach.

Deutsches Reichspatent Nr. 30 750 v. 17. August 1884.

Das Verfahren besteht in der Verwendung mit Magnesia präparirter Kohle und hinsichtlich der speciellen Ausführung darin, daß der Wasserreinigungsapparat nach Patent Nr. 16574 von Bohlig und Heyne mit der Abweichung zur Verwendung kommt, daß das Füllmaterial, Holzraspelspäne mit Magnesia Mg (O H)$_2$ präparirt, zuvor einem Glühprozeß unter völligem Luftabschluß unterworfen wird.

Das neue Füllmaterial besteht also aus frisch geglühter Holzkohle, auf welcher das Magnesiahydrat in gleicher Weise wie vorher auf der Holzfaser fest aufgelagert ist, so daß auch hier ein mechanisches Abspülen mit Wasser nicht stattfindet. Die geglühte Masse wird, mit der nöthigen Menge, Wasser vermischt, auf Haufen gebracht, wo nach kurzer Zeit unter beträchtlicher Erhitzung die Hydratbildung vor sich geht.

Mit dieser lockeren Masse werden die drei Cylinder der erwähnten Reinigungsbatterie dicht angefüllt, und ist die Rohrverbindung der drei neben einander placirten Cylinder so geordnet, daß die Filtration darin stets von unten nach oben und in dem bekannten regelmäßigen Turnus automatisch vor sich geht.

Die Batterie wirkt continuirlich. Die betreffende Flüssigkeit, insbesondere der saturirte, bei der Zuckerfabrikation heiße Zuckersaft, wird durch Pumpen vom Kalkschlamm in ein höher stehendes Bassin abgehoben, von wo er unter ca. 3 m Druckhöhe durch die Batterie geführt wird. Wenn die Cylinder der Reihenfolge nach mit I, II, III bezeichnet sind, so tritt im ersten Turnus die Flüssigkeit bezw. der Saft im Cylinder I ein, und von da nach II, um bei III gereinigt und geklärt auszufließen.

Ist nach einiger Zeit der Inhalt im Cylinder I erschöpft, so wird er entleert und frisch gefüllt. Es beginnt nunmehr der zweite Turnus, in welchem durch geeignete Hahnumstellung die Flüssigkeit bezw. der Saft in Cylinder II eintritt und nach Passiren von Cylinder III in Cylinder I zum Ausfließen gelangt. Im dritten Turnus wird Cylinder II frisch gefüllt und durch Hahnstellung der Durchfluß von Cylinder III, I, II im vierten Turnus wieder wie zu Beginn der Durchfluß von I zu II und III bewirkt 2c.

Die chemische Einwirkung der Magnesia Mg (O H)$_2$ besteht zunächst in der Absorption der vorhandenen halbgebundenen oder freien Kohlensäure, wodurch der Kalk sein Lösungsmittel verliert und in Form von Kalkspat so fest auf die Kohle krystallisirt, daß er, wie es bei der Magnesia der Fall ist, mechanisch nicht mehr davon zu trennen ist. Die Durchlässigkeit der Cylinder ist deshalb eine immer gleiche und Verstopfung nicht möglich. Von der Magnesia geht ein Theil in Lösung als kohlensaure Magnesia und sichert insbesondere beim Zucker eine stete alkalische Reaction, ohne wie der Aetzkalk durch Einwirkung auf schwefelsaures Kali schädliches Aetzkali bilden zu können.

Neben dieser Wirkung der Magnesia entzieht die frisch geglühte Holzkohle jedweder Flüssigkeit, insbesondere dem Zuckersaft, zugleich den Farbstoff, so daß die Knochenkohle entbehrlich wird. (N. Zeitschr. f. Rüb.-Zuck.-Ind.)

---

Verfahren zur Zuckerfabrikation, von Victor Louis Charles Daix in St. Quentin und Antoine Louis Possoz in Paris.

Deutsches Reichspatent Nr. 30 686 vom 9. Mai 1884.

Es ist bekannt, daß das bei der Zuckerfabrikation zur Verwendung kommende Osmoseverfahren, so geringe Einrichtungskosten dasselbe verursacht und so billig sein Betrieb ist, doch den großen Mißstand hat, daß es nur eine beschränkte Ausbeute an Zucker liefert, und daß alle Vortheile, welche es bietet, durch den Umstand bedeutend paralysirt werden, daß die in der Exosmose sowohl als auch in der zurückbleibenden Melasse des osmosirten und krystallisirten Zuckers enthaltenen Nichtzuckerstoffe und Salze einen Theil des Zuckers enthalten, welcher, eben durch jene Stoffe verunreinigt, nur sehr geringen Werth hat. Diesen Zucker rein zu erhalten, bedarf es wiederholter Osmosen, welche zeitraubend sind und Kosten verursachen und zuletzt doch noch in Form von sehr unreiner Melasse Zucker zurücklassen, der sich schwer verwerthen läßt.

Auf der anderen Seite haben die Verfahren, welche den Zucker auf dem Wege der Darstellung von Kalk-, Baryt- oder Strontiansaccharat gewinnen, zwar den Vortheil, daß mit Hülfe derselben eine weit größere Ausbeute an Zucker erzielt wird, allein sie verlangen große und kostspielige Einrichtungen und sind auch im Betriebe ziemlich theuer.

Die Erfinder haben nun beobachtet, daß die Melassen und anderen zuckerhaltigen Stoffe, welche vorher dem Osmoseverfahren unterworfen worden, sich besonders gut durch die Saccharate der Erdalkalien, besonders das Kalksaccharat, an Stelle der bisher ausschließlich für diesen Zweck verwendeten Kalkmilch, reinigen lassen.

Es haben sich aber der Ausfällung des Zuckers in Form von Kalksaccharat aus den Exosmosewässern mit Hülfe der neuerdings bekannt gewordenen und patentirten Verfahren unvorhergesehene Schwierigkeiten in den Weg gestellt, was die Erfinder genöthigt hat, ein anderes Verfahren zu ersinnen. Dieses Verfahren ergiebt ein ganz eigenthümliches Saccharat, welchem die Erfinder den Namen „Osmotisches Super-Kalksaccharat" gegeben haben.

Das Verfahren, welches die Erfinder einschlagen, ist folgendes:

Wenn man in der Kälte (bei einer Temperatur von 0 bis + 15° C.) zuckerhaltige Lösungen von Rüben- oder Rohrmelassen, Rübensaft und sonstige zuckerhaltige Lösungen mit Ausnahme der Exosmosewässer derart mischt, daß man eine Flüssigkeit erhält, welche 2 bis 20 Theile Zucker auf 100 Theile Wasser enthält und diese mit Kalk (Aetzkalk, Kalkhydrat in Pulver oder als Kalkmilch, am besten aber Aetzkalk in Pulverform) im Verhältniß von 100 bis 120 Theilen Kalk auf 100 Theile Zucker versetzt, so ist dieses in der Kälte hergestellte Gemenge nicht gallertartig; behält vielmehr seine flüssige Form und kann durch die Filterpresse getrieben werden.

Wenn man dagegen unter denselben Temperatur- und Lösungsverhältnissen und mit den gleichen Mengenverhältnissen pulverisirten Aetzkalk mit Lösungen von Exosmosemelasse von dem gleichen oder von noch höherem Zuckergehalt mengt, so läßt sich dieses Gemenge nicht durch die Filtertücher der Filterpressen treiben; dasselbe ist nicht flüssig, hat vielmehr die Form einer steifen Gallerte.

Wenn man aber die Temperatur über + 40°B. erhöht, beginnt diese Gallerte flüssig zu werden und ist bei einer Temperatur zwischen 60 und 120° ganz flüssig geworden und bleibt flüssig, dagegen entsteht ein reichlicher pulverförmiger Niederschlag, welcher ein ganz eigenthümliches Kalksaccharat darstellt. Dieser Niederschlag läßt sich sehr gut in der Filterpresse filtriren, comprimiren und mit heißem Wasser und Dampf aussüßen. Wenn man die Mutterlaugen und Waschwässer (verdünnt oder concentrirt) auf diese Weise durch ein- oder mehrmaligen Zusatz von Kalk behandelt, wird fast aller Zucker aus denselben gewonnen.

Dieselbe Erscheinung der Gallertebildung in der Kälte findet statt, wenn man die Exosmosewässer mit den Wässern der Reosmose oder den letzten Melassen der Osmose mischt.

Um das erwähnte Kalksaccharat von den bekannten, von ihm wesentlich verschiedenen zu unterscheiden, haben ihm die Erfinder eben jenen Namen „Osmotisches Super-Kalksaccharat" gegeben, da es bedeutend mehr Kalk enthält, als es nach der Theorie enthalten sollte, selbst wenn man annähme, daß sich ein Saccharat mit 5 Aequivalenten Kalk bilden könnte. Allein dieser Ueberschuß an Kalk ist nöthig, um den Endzweck

des Verfahrens, die Ausfällung der größtmöglichsten Menge Zucker, zu erreichen.

Das erwähnte kalkreiche Saccharat wird also dargestellt, um auf diese Weise aus den Osmosewässern und anderen Osmoserückständen die größtmögliche Zuckermenge zu erzielen und um dasselbe alsdann zur Reinigung des Rübensaftes und der osmosirten Melassen und Syrupe zu verwenden.

Man kann auch aus den Osmosewässern und anderen Rückständen der Osmose ein osmotisches dreibasisches Kalksaccharat in der Weise erzielen, daß man Kalk in diesen Osmoserückständen in einem Verhältniß, welches nöthig ist, um den Zucker mit einem Aequivalent Kalk zu verbinden, löst und die Lösung auf 100 bis 130° C. erhitzt. Diese decantirte oder filtrirte und auf 100 bis 130° erhitzte Lösung ergiebt als Niederschlag ein dreibasisches Kalksaccharat, welches sich ebensogut wie das mit anderen Stoffen als den Osmose- und Exosmoserückständen erzielte pressen und warm aussüßen läßt und zum Reinigen der osmosirten Syrupe verwendet werden kann.

Gleichwohl ziehen die Erfinder diesem Verfahren das vorherbeschriebene vor, welches das osmotische Super-Kalksaccharat ergiebt, weil dieses eine um ungefähr $^1/_3$ größere Ausbeute an Zucker aus der gleichen Menge Osmoseflüssigkeit von gleichem Zuckergehalt ergiebt, eine Folge des starken Kalkgehaltes, welcher das neue Saccharat charakterisirt und welcher durch seine Gegenwart verhindert, daß sich ein Theil des niedergeschlagenen Saccharats nicht wieder in nicht mit Kalk gesättigten Zucker auflöse.

Die Mengenverhältnisse des Zuckers und Kalkes zur Herstellung des neuen Saccharats können je nach der sehr variirenden Qualität der Osmose- und Exosmoseproducte und des Kalkes sehr verschieden gewählt werden, in der Regel nimmt man 5 bis 8 Aequivalente Kalk auf 2 Aequivalent niederzuschlagenden Zuckers.

Die Erfinder haben auch beobachtet, daß man gewisse Osmose- und Exosmosewässer und andere Osmoserückstände, namentlich wenn dieselben sehr viele organische Stoffe enthalten, dadurch einer vorgängigen Reinigung unterwerfen kann, daß man dieselben, noch ehe man sie auf Saccharat behandelt, mit kleinen Mengen Kalk versetzt, welche nicht hinreichen, den gallertartigen Zustand hervorzurufen, noch zu einem Niederschlag von Saccharat Veranlassung geben, aber die Bildung eines Niederschlages von stark gefärbten Unreinigkeiten verursachen, der sich leicht durch Decantiren oder Filtriren ausscheiden läßt. Die auf diese Weise vorher gereinigten Rückstände ergeben viel reinere osmotische Saccharate, als wenn jene vorhergehende Reinigung nicht stattgefunden hätte.

Nachdem die Mutterlaugen und Waschwässer der osmotischen Saccharate so gut wie möglich von Zucker erschöpft worden, werden sie auf 40° B. concentrirt und dann stehen gelassen, damit die krystallisirbaren Salze auskrystallisiren können. Doch kann man in diesen Laugen vor ihrer Concentration salpetersaures Natron auflösen, und zwar in hinlänglicher Menge, um die in den Laugen enthaltenen Kalisalze in Kalinitrat umzuwandeln.

Auch kann man vor der Concentration und vor dem Zusatz von salpetersaurem Natron den in den Laugen enthaltenen Kalk durch Einleitung von Kohlensäure in Gestalt von kohlensaurem Kalk ausfällen und durch Decantiren oder Filtriren entfernen.

Nach Ausscheidung des Kalinitrats werden die Laugen als Dünger oder für sonstige geeignete industrielle Zwecke verwendet. (N. Zeitschrift f. Rüb.-Zuck.-Ind.)

## Entziehung der Abgaben.

Urtheil des I. Straff. v. 15. Decbr. 1834 c. B. und Genossen (2911/84) (LG. Memmingen).

Bayer. Malzaufschlagsgef. v. 16. Mai 1868, in der Fassung der Bekanntmachung v. 23. Aug. 1879. Nahrungsmittelgef. v. 14. Mai 1879 § 10.

Das bayerische Bier darf gesetzgemäß nur aus Hopfen, Malz und Wasser bereitet werden; schlechthin jede Beimengung anderer Stoffe, in noch so geringen Quantitäten, auch wenn dadurch der Malzgehalt nicht verringert, noch das Getränke verschlechtert werden sollte, fällt unter die Strafbestimmung des vorcitirten Malzaufschlaggesetzes; in einer solchen Beimengung wird auch in der Regel eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu finden sein; beide Gesetze concurriren ideell und können daher die im Nahrungsmittelgesetze verhängten Nebenstrafen zur Anwendung gelangen.

Verwerfung der Rev. Gründe: Es wird zunächst unrichtige Anwendung der Art. 7 und 71 des bayer. Malzaufschlagsgesetzes geltend gemacht, jedoch völlig grundlos.

Der erste Richter hat festgestellt, daß die Angeklagten, insbesondere auch die dermaligen Beschwerdeführer, verschiedene Stoffe, als Süßholz, Zuckercouleur, doppeltkohlensaures Natron, Glyzerin, doppeltschwefligsauren Kalk, Tanninsäure, Weinsteinsäure mit doppeltkohlensaurem Natron, sog. Moussirpulver und in Weinstein aufgelöste Salicylsäure, theils einzeln, theils unter Benutzung mehrerer derselben, den von ihnen gebrauten Bieren während deren Bereitung zugesetzt haben.

Die Revisionsbegründung will aber hierin nichts Strafbares gefunden wissen, weil die sämmtlichen angeführten Stoffe nicht geeignet seien, als Ersatz für Hopfen und Malz zu dienen, so daß auch durch die Zusetzung der Stoffe kein Malz erspart, somit auch das Malzaufschlagsgefälle nicht verkürzt sei.

Ob letztere Behauptung richtig ist und ob nicht dadurch, daß mittelst einzelner dieser Stoffe dem Biere, wenn auch nicht wirklicher Malzgehalt, so doch dessen Anschein gegeben wird, auch die Verwendung geringerer Malzquantitäten ermöglicht wird, kann hier als für die Anwendbarkeit des Malzaufschlagsgesetzes völlig gleichgültig unerörtert bleiben. Um das für die bayerische Staatsverwaltung hochwichtige Malz-Aufschlagsgefälle möglichst zu sichern, hielt es der Gesetzgeber für angemessen, nicht nur die Verkürzung des Gefälles durch Anwendung von Stoffen, welche das Malz „ersetzen" und deshalb die Verwendung eines geringeren Malzquantums ermöglichen, im einzelnen Falle zu bestrafen, sondern auch jede Gefährdung des Gefälles nach Möglichkeit zu verhüten und deshalb mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Controle und des Nachweises von Menge und Beschaffenheit fremder Stoffe im Biere, außer den gesetzlich erlaubten Stoffen (Hopfen, Malz und Wasser) die Beimengung von Stoffen „irgend welcher Art", sei es als „Ersatz" für oder auch als „Zusatz" neben demselben überhaupt zu verbieten und unter die Strafdrohung der Art. 7 und 71 des Ges. v. 16. Mai 1868 zu stellen. Außerdem waren es Gründe gewerbspolizeilicher und landwirthschaftlicher Natur, welche, wie das RG. schon in mehreren früheren Urtheilen dargethan hat, die bayerische Landesgesetzgebung dazu veranlassen, zur Aufrechthaltung des Wesens des bayerischen Bieres den Standpunkt einzunehmen, daß nur ein ausschließlich aus Hopfen und Malz gebrautes Getränke als reines Bier zu betrachten und jeder nicht aus diesen Substanzen bestehende Zusatz als ein unerlaubter anzusehen und zu verbieten sei. Gegen diesen an der Hand der Gesetzgebung und ihrer Materialien gelieferten, durch die consequente Rechtsprechung der bayerischen Obergerichte bestärkten Nachweis kämpft die Revision vergebens mit der Behauptung an, daß sich gegentheilige Uebungen gebildet hätten, da, abgesehen von dem Mangel jeden verlässigen Anhaltspunktes für eine derartige Uebung, eine gegen den klar erkennbaren und ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers eingetretene Uebung nur als ein Mißbrauch bezeichnet werden, niemals aber die Uebertretung des Gesetzes straflos machen könnte. Der Absicht oder des Bewußtseins, das Malzaufschlagsgefälle durch Beimengung fremder Stoffe zu verkürzen, deren Feststellung oder doch genügende Begründung gleichfalls in der Revision vermißt wird, bedarf es, wie sich aus Art. 51 und 52 des Ges. v. 16. Mai 1868 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Aug. 1879 klar ergibt, überhaupt nicht; vielmehr sind die Strafbestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, „gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder in

fahrlässiger Weise begangen wurde". „Die Absicht, das Malzaufschlagsgefälle zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehülfen (also nicht auch beim Thäter) Erforderniß der Strafbarkeit." Der Betriebsberechtigte ist zudem für jede im aufschlagspflichtigen Betriebe vorgekommene, gleichviel, ob von ihm selbst oder von anderen in seinem Geschäfte verwendeten Personen absichtlich oder fahrlässig verübte Zuwiderhandlung strafrechtlich verantwortlich.

2. Die Revision macht auch Verletzung des § 10 Ziff. 1 des Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., geltend, indem sie meint, es könne nicht deshalb allein, weil nach dem bayer. Malzaufschlagsgesetze zur Bierbereitung nur Hopfen und Malz verwendet werden soll, schon ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz angenommen werden, wenn, wie vom Erstrichter angenommen und zugegeben sei, nur unschädliche Stoffe beigemengt wurden. Vielmehr gehören zum Thatbestande aus § 10 Ziff. 1, daß eine Verfälschung geschehen sei und daß dieselbe zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr bethätigt wurde. Hier erscheint es zunächst unrichtig, daß, wie die Revision anzunehmen scheint, ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht vorliegen könne, wenn nur „unschädliche" Stoffe verwendet wurden, denn der Begriff des Verfälschens ist nicht von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der verwendeten Stoffe abhängig, und § 10 setzt im Gegensatze zu § 12 ff. des Ges. v. 14. Mai 1879 eine der Gesundheit schädliche Qualität der nachgemachten oder verfälschten Lebensmittel überhaupt nicht voraus.

Im Uebrigen ist richtig und auch in den früheren Urtheilen des RG. theils ausdrücklich anerkannt, theils stillschweigend vorausgesetzt, daß eine Zuwiderhandlung gegen das bayer. Malzaufschlagsgesetz nicht von selbst eine Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes involvire, daß vielmehr die Thatbestandsmerkmale des letzteren Vergehens, insbesondere im Falle des § 10 Ziff. 1 die Verfälschung und deren Vornahme zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr selbstständig nachgewiesen werden müssen.

Entscheidend ist aber die Landesgesetzgebung in Folge des Umstandes, daß sie sich ausdrücklich mit der Bierbereitung befaßt, dafür, welches Product als ein normales und echtes anzusehen, auf welcher Grundlage also die Verfälschung zu prüfen sei und auch für Beurtheilung des subjektiven Momentes, der Verfälschung „zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr" wird sich ihre Einwirkung insofern geltend machen, als an der Hand derselben bemessen werden kann, inwiefern eine geänderte Herstellungsweise mit den auf Gesetz und Herkommen beruhenden Anschauungen des Publikums in Widerspruch steht und darum, wenn die Verwerthung des Productes nicht ausgeschlossen sein soll, nothwendig eine Täuschung des Publikums voraussetzt. Die normale Beschaffenheit eines Lebensmittels und die auf der Grundlage des normalen Zustandes zu bemessende Frage, wann die Beschaffenheit so alterirt sei, daß eine Verfälschung vorliege, ist an sich leichter festzustellen bei Naturproducten, schwieriger bei Kunstproducten. Ist aber die Herstellung eines Kunstproductes an bestimmte gesetzliche oder herkömmliche Regeln geknüpft, dann kann nur dasjenige Product als normales angesehen werden, welches diesen Regeln entspricht, und es steht insoferne dem Naturproducte gleich, als, wie bei diesem jede Alterirung des natürlichen Zustandes, so bei dem fraglichen Kunstproducte jede andere als die vorgeschriebene stoffliche Zusammensetzung als eine anormale erscheint. Wenn daher nach der bayerischen Gesetzgebung unter Bier nur ein aus Hopfen und Malz gebrautes Getränke verstanden und jede andere Herstellungsart verboten ist, so erscheint jedes Gebräu, welchem fremde Stoffe beigesetzt sind, zum mindesten als nicht mehr normal und, wie demnächst näher erörtert werden soll, in der Regel auch verfälscht.

Die Frage, wann ein Naturproduct oder ein diesem nach der gesetzlich normirten Zusammensetzung seiner Stoffe gleichgestelltes Kunstproduct im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gefälscht sei, ist in Uebereinstimmung mit zahlreichen früheren Entscheidungen des RG. dahin zu beantworten, daß als Fälschung auch hier jede Veränderung an der Sache, bezw. an ihrer vorgeschriebenen stofflichen Zusammensetzung zu betrachten ist, durch welche dieselbe einen ihrem Wesen nicht ensprechenden Schein enthält, sei es, daß sie mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, sei es, daß sie mit dem Scheine einer besseren, als ihrer wirklichen Beschaffenheit versehen wird.

Die Revisionsbegründung faßt aber den Thatbestand der Verfälschung zu eng, wenn sie ausführt, es müsse durch Beisetzung fremder Stoffe eine wirkliche Verschlechterung der Qualität des Bieres erfolgt sein: vielmehr ist dieser Thatbestand auch dann begründet, wenn das Product in seiner natürlichen und zulässigen Zusammensetzung minder gut und dem Geschmacke des Publikums ensprechend war, als es dies später in Folge der Zusatze zu schien. Diese Art der Verfälschung durch Hervorbringung des Scheines einer besseren Beschaffenheit der Waare ist aber, wie das RG. gerade bezüglich der Bierbereitung, selbst ohne Rücksicht auf landesgesetzliche Vorschriften über die normale Herstellung des Getränkes, schon früher grundsätzlich ausgesprochen hat (vgl. Urth. v. 24. Nov. 1882, Entsch. Bd. 7 S. 337), bei Aenderung der Fabrikation und Zusetzung neuer Stoffe immer dann anzunehmen, wenn sie geeignet ist, bei den Abnehmern die irrige Meinung zu erregen, als ob die wahrgenommene Verbesserung der Waare in Aussehen, Geschmack ꝛc. ihre Ursache in der Verwendung von solchen Stoffen habe, die im Verkehr bereits bekannt und als wesentliche Bestandtheile in dem Sinne geschätzt sind, daß von ihrer Verwendung der Nahrungs- oder Genußwerth oder der hygienische Werth der Waare als bedingt gilt, während in Wahrheit solche Stoffe nicht oder dieselben wenigstens nicht so reichlich verwendet sind, als es in Folge der Beimischung anderer Stoffe den Anschein hat. Daß diese Grundsätze um so mehr in Bayern gelten müssen, woselbst Hopfen und Malz nach Gesetz und Herkommen als die allein zulässigen Bestandtheile des Bieres angesehen werden und ihre alleinige Verwendung das Wesen des bayerischen Bieres bedingt, bedarf keiner näheren Darlegung. Durch ihre wiederholte Anführung wird aber die in der Revision unter Bezugnahme auf dasselbe reichsgerichtliche Urtheil aufgestellte Behauptung, als habe das RG. die Zulässigkeit von Aenderungen in der Bierfabrikation anerkannt, auf das richtige Maß zurückgeführt, während die weitere Revisionsbehauptung das RG. habe zugegeben, daß durch Zusatz von Süßholz (dem von den dermaligen Angeklagten am meisten benützten Stoffe) dem Biere der Schein größeren Malzreichthums nicht gegeben werden könne, mit dem angeführten Urtheile in directem Widerspruche steht, indem dort (S. 340 a. a. O.) unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Instanzgerichtes bemerkt wird: „der Zusatz von Süßholz zum Biere des Angeklagten war geeignet, den Irrthum zu erregen, als sei das Bier reicher an Malz, als es wirklich war, vorausgesetzt wird nur, daß der Verkehr im Allgemeinen einen größeren Malzreichthum bei diesem Getränke für einen Vorzug hält."

Gerade die eben näher erörterte Verfälschungsart hat aber der erste Richter ausdrücklich und erschöpfend festgestellt und insbesondere konstatirt, daß die sämmtlichen Angeklagten die fremden Stoffe dem Biere zu dem Zwecke beigemengt haben, um ihrem Getränke den Anschein zu geben, als besitze es jene Eigenschaften, welche ein lediglich aus Hopfen und Malz ordnungsmäßig erzeugtes Bier hat und um ihren Waaren den Schein einer besseren Waare zu geben. Die Richtigkeit dieser thatsächlichen Feststellung kann hier nicht nachgeprüft werden. Uebrigens mag gegenüber den Ausführungen der Revision, welche von wirklicher Verbesserung des Bieres und seiner Fabrikation durch Beimengung der hier fraglichen Stoffe spricht und die Feststellungen des Instanzgerichtes als willkürliche bezeichnen zu sollen glaubt, doch darauf hingewiesen werden, daß einer der Sachverständigen, dessen vor dem Unterrichter abgegebenes Gutachten als Beilage der Revisionsschrift in Vorlage gebracht wurde, sich dahin äußert, daß „ein gebildeter Brauer der . . . die Wissenschaft des Gärgewerbes los hat . . . seine Hände von

den hier zu Tage tretenden Schmiralien gelassen" haben würde, so daß die erstrichterliche Feststellung, nach welcher es sich hier nicht um wirkliche, sondern nur um scheinbare und auf Täuschung berechnete Verbesserungen handelte, auch der nöthigen beweislichen Grundlage keineswegs zu entbehren scheint.

Daß die Fälschungen zum Zwecke der Täuschung vorgenommen wurden, hat der erste Richter gleichfalls festgestellt und begründet. Ein weiterer Dolus, als der Zweck im Handel und Verkehr zu täuschen, ist aber bei der Verfälschung von Nahrungsmitteln im Sinne des § 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1874 nicht erforderlich. Auch die gewinnsüchtige Absicht, deren Feststellung die Revision vermißt, ist in den Worten, daß die Angeklagten das Publikum über die Qualität ihres Bieres täuschten, „um ihr Getränk an den Mann zu bringen, das heißt verkaufen zu können", genügend ersichtlich gemacht, obwohl diese Absicht kein nothwendiges Thatbestandsmerkmal des § 10 Ziff. 1 bildet, wenn sie auch regelmäßig die Handlungsweise mehr oder minder beeinflussen wird.

Wenn übrigens die Revision meint, es fehle auch für diese Feststellungen an jeder thatsächlichen Grundlage, weil die hier fraglichen Stoffe nicht die geringste Ersparniß an Hopfen und Malz ermöglicht hätten, so mag darauf hingewiesen werden, daß der erste Richter von der Annahme ausging, daß die von den Angeklagten bereiteten Biere an sich mehr oder weniger schlecht und schwer verkäuflich gewesen sein würden, daß aber durch die von den Angeklagten vorgenommenen Zusätze — „von Süßholz zur Verbesserung des Geschmackes", von Zuckercouleur „zur Herstellung einer schöneren dunkleren Farbe", von Tannin „zur Beförderung der Klärung", von Natron, „um das sauer gewordene Bier wieder genießbar zn machen", von Glycerin, gleichfalls „um sauer gewordenes Bier genießbar zu machen", von Moussirpulver, um ein besseres Treiben und Schäumen des Bieres zu erzielen" — und durch den hiermit dem Biere verliehenen Schein einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit die Täuschung des Publikums, demnächst der Absatz des Bieres und somit auch ein außerdem nicht erzielbarer Gewinn ermöglicht wurde, und hierin kann eine rechtsirrthümliche oder „willkürliche" Auffassung nach keiner Richtung erblickt werden.

Die Berufung auf angebliche Usancen kann angesichts des in Bayern bestehenden stricten Verbotes der Benutzung anderer als der gesetzlich erlaubten Stoffe auch nicht bezüglich einzelner, etwa ihrer Beschaffenheit nach minder verwerflicher Stoffe eine Ausnahme begründen. Denn einem vollgültigen, verbietenden Gesetze entgegen kann sich kein demselben widersprechender erlaubter Gebrauch bilden, die Berufung auf einen solchen ist daher auch der Anwendung eines anderen, als des verbietenden Gesetzes gegenüber unbehelflich.

Wenn die Revision sich darauf beruft, daß Zuckercouleur zur Herstellung der von dem Publikum gewünschten Farbe benutzt und solche mittelst dieses Stoffes leichter erzielt werde, als mit dem hierfür gesetzlich zugelassenen Farbmalz, so übersieht sie, daß Farbmalz nur aus dem zu Bierbereitung gehörigen, daher die Reinheit und Echtheit des Getränkes nicht alterirenden Malz hergestellt wird, während Biercouleur nach der Feststellung des Urtheils eine zuckerhaltige, wahrscheinlich aus Stärkemehl gewonnene Lösung mit nicht näher nachweisbaren „Abfallstoffen" ist, also jedenfalls ein unreines, nicht näher controlirbares Product, dessen Anwendnng, wie der erste Richter mit Grund annehmen konnte, die Täuschung bedingt, als sei die fragliche Farbe nur mittelst Malz oder Farbmalz hergestellt und demnach die Reinheit des Bieres nicht alterirt, während thatsächlich letzteres gleichwohl der Fall ist.

Die Behauptung, daß die zugesetzten Stoffe außerhalb Bayerns straflos zu Bierfabrikation benutzt werden könnten, vermag hinsichtlich ihrer Richtigkeit vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft werden. Sie ist aber, auch wenn sie bezüglich einzelner Stoffe wahr sein sollte, nicht geeignet, das vom ersten Richter festgestellte Bewußtsein der Rechtswidrigkeit auszuschließen. Denn das Urtheil nimmt an, daß das für Bayern bestehende Verbot der Beimischung fremder Stoffe den sämmtlichen Brauern wohl bekannt war, begründet diese Annahme näher und stellt überdies fest, daß die meisten die Kenntniß der bezüglichen Vorschriften selbst einräumten. Wenn daher die Angeklagten trotz ihrer Kenntniß der strengeren bayerischen Gesetze und der auf solche gestützten berechtigten Erwartungen des Publikums dieses durch heimliche Zusetzung fremder, dem Biere den Schein anderer und besserer Qualität verleihender Stoffe zu täuschen suchten, so kann das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit dieser Handlungsweise nicht schon durch den Hinweis auf die Verhältnisse anderer Länder als ausgeschlossen erachtet werden.

3. Auch der gegen die Art der Bestrafung gerichtete Angriff ist verfehlt. Allerdings dürfen die Strafen des Nahrungsmittelgesetzes und des bayer. Malzaufschlagsgesetzes bei gleichzeitiger Verletzung der Vorschriften beider Gesetze durch eine und dieselbe Handlung nicht neben einander verhängt werden, wie dies in dem von der Revision angezogenen Urtheile des RG. vom 29. Mai 1884 näher ausgeführt ist. Allein der erste Richter hat hiergegen nicht gefehlt, vielmehr ausdrücklich angeführt, daß gemäß § 73 des StrGB. nur das Nahrungsmittelgesetz als das schwerere der beiden in Frage stehenden Gesetze in Anwendung zu kommen habe. Die ausgesprochene Cumulirung von Freiheits- und Geldstrafe war auch bei alleiniger Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes zulässig, da solches in § 10 Geld- und Freiheitsstrafe nach Wahl des Richters sowohl einzeln als neben einander zuzuerkennen gestattet. Deshalb ist auch der Angeklagte G., obwohl nur wegen Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes verurtheilt, durch den Ausspruch von Geld- und Freiheitsstrafe nicht beschwert.

4. Die Anwendung des § 16 Abs. 1 des Nahrungsmittelgesetzes ist nicht zu beanstanden. Nur wenn das mildere der bei einer idealen Concurrenz in Frage kommenden Gesetze eine Nebenstrafe androht, kann nach dem in § 73 des StrGB. statuirten Grundsatze der absoluten Exclusivität des härteren Strafgesetzes die Nebenstrafe aus dem nicht zur Anwendung kommenden milderen Gesetze nicht ausgesprochen werden. Hier war aber, wie der erste Richter entsprechend dargethan hat, das Gesetz vom 14. Mai 1879 als das die schwerere Strafe androhende Gesetz anzuwenden; dasselbe konnte daher voll und ganz, somit auch bezüglich der in diesem Gesetze angedrohten Nebenstrafen angewendet werden.

5. Die Einziehung der zu Gerichtshanden gekommenen Gegenstände wird lediglich deshalb beanstandet, weil dieser Ausspruch unter Bezugnahme auf § 15 des Nahrungsmittelgesetzes erfolgt sei, dieses Gesetz aber hier keine Anwendung finden könne, weil die Gegenstände keinen „schädlichen" Charakter haben. Allein die Unterstellung, daß das Nahrungsmittelgesetz nur bei Fälschung mit schädlichen Stoffen Anwendung finden könne, ist, wie schon erörtert, unrichtig, vielmehr ist der gesundheitsschädliche Charakter bei der Einziehung im Sinne des § 15 des Nahrungsmittelgesetzes nur insoweit von Bedeutung, als die Einziehung im Falle der §§ 12—14 obligatorisch angeordnet, dagegen in den Fällen der §§ 8, 10 und 11 dem Ermessen des Richters überlassen ist.

---

Urth. des II. Straff. vom 16. Dec. 1884 c. H. (2948/83) (LG. Schneidemühl).

RGes. v. 31. Mai 1872, wegen Erhebung der Brausteuer, § 1 Ziff. 5 und 7, §§ 17, 18, 27, 33, 34, 35 Ziff. 1.

Das sog. Kofent (Schwachtrinkebier) ist im Sinne des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 Bier und der Zusatz von Sorrogaten (Biercouleur) ohne Declaration und Versteuerung enthält eine Brausteuerdefraude.

Aufhebung und Zurückverw. Gründe: Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte in der Zeit vom 14. Oct. 1882 bis zum 7. Juni 1883 eine Quantität Biercouleur (Zuckercouleur) in seiner Brauerei zum Färben des für seine Dienstleute bestimmten sog. Schwachtrinkebieres (auch Kofent genannt) verwendet, ohne 1. gemäß § 18 des RGes., wegen

Erhebung der Brausteuer, vom 31. Mai 1872 eine Generaldeclaration eingereicht und ohne 2. gemäß § 16 a. a. O. eine Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben.

Das sog. Kofent gewann der Angeklagte, indem er beim Brauen, nach zweimaligem Ablassen der Bierwürze aus dem Maischbottich in den Kochkessel, das dritte oder vierte Mal kaltes Wasser auf die zurückgebliebenen ausgedörrten Malzhülsen goß. Obgleich nun der Vorderrichter ferner feststellt, daß die Biercouleur zu den im § 1 des angezogenen Gesetzes unter Ziff. 5 und 7 bezeichneten Stoffen gehöre, verurtheilt er den Angeklagten nicht auf Grund der §§ 35 Ziff. 1 und 28, 33, 34, weil er annimmt, es ermangele an der Voraussetzung des Brausteuergesetzes, daß nämlich die Biercouleur zur Bereitung von Bier verwendet worden sei. Die Verwendung der Couleur zur Bierbereitung wird aber, wie die Gründe des Urtheils ausdrücklich bemerken, auf Grund des von dem Sachverständigen, Chemiker B., abgegebenen Gutachtens verneint. Nach diesem Gutachten soll sich das Kofent von Bier wesentlich durch die Selbstgärung (statt einer bereiteten Gärung) und durch den Mangel warmer Zubereitung unterscheiden, und der Zusatz von Biercouleur den Charakter und Gehalt der Flüssigkeit nicht verändern, da der Zusatz nur zu dem Zwecke geschehe, das wässrige, unsaubere Getränk wenigstens dem Auge angenehm zu machen.

Indem die Strafkammer diese Ausführung ihrer Entscheidung zu Grunde legt, verletzt sie das Gesetz vom 31. Mai 1872 durch irrige Auslegung. Wie bereits das Urtheil des RG. vom 11. März 1884 ausgesprochen hat, ist für die Frage, was unter „Bier und Bierbereitung" im Sinne des vorliegenden Finanzgesetzes verstanden werden muß, das Gutachten technischer Sachverständigen nicht von entscheidender Bedeutung. Diese können die Frage nur von dem Standpunkte ihres speciellen Gewerbes oder ihrer Specialwissenschaft beurtheilen; für den Richter handelt es sich vor allem darum, und es ist vorwiegend seine Aufgabe, aus dem Gesetze selbst den Sinn und die Bedeutung der in demselben vorkommenden Ausdrücke zu erforschen. Dieser Aufgabe entzieht sich der Vorderrichter, indem er den Ausführungen des technischen Sachverständigen folgt, ohne zu untersuchen, ob das Gesetz den Ausdruck „Bier" gerade im speciel chemisch-technischen Sinne gebraucht habe. Aus dem Zwecke des Gesetzes, sowie aus dem Sinne und Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen ergiebt sich aber, daß das Gesetz, ohne die Unterscheidungen des in erster Instanz vernommenen Chemikers zu machen, unter Bereitung von Bier jede gewerbliche Herstellung eines Getränkes versteht, welche in der Brauerei unter Verwendung eines oder mehrerer der in § 1 bezeichneten Stoffe erfolgt. Nach den Motiven des Entwurfs (vgl. Actenstücke des RT. 1872 S. 91) bezweckt das Gesetz in materieller Hinsicht eine Aenderung der bestehenden Braumalzsteuer durch Mitbesteuerung der sog. Malzsurrogate. Während demgemäß unter Ziff. 1 der Steuersatz für das Malz selbst bestimmt wird, treffen die Ziff. 2—6 die bis zur Ausarbeitung des Entwurfs bekannt gewordenen Surrogate des Malzes, und in Folge eines im RT. gestellten Antrages wurde außerdem die Ziff. 7 aufgenommen, um alle künftig etwa noch aufkommenden Surrogate einer gleichmäßigen Steuer zu unterwerfen (vgl. Sten. Ber. des RT. 1872 S. 333 ff). Als Voraussetzung der Steuerpflicht wird im § 1 aufgestellt, daß die betreffenden Stoffe zur Bereitung von „Bier" verwendet werden. Indem sodann der § 27 den Begriff der Defraudation, d. h. der strafbaren Umgehung der im § 1 festgesetzten Steuer bestimmt, ist der Schluß berechtigt, daß die Bedeutung der Eingangsworte des § 27: „wer die .... Stoffe zum Brauen verwendet", sich deckt mit der im § 1 vorausgesetzten Bereitung von Bier". Die „Verwendung zum Brauen" aber erläutert das Gesetz selbst im § 27 durch die eingeschalteten Worte: „(wer) einmaischt, nachmaischt, zusetzt".

Nach dem von dem Vorderrichter festgestellten Sachverhalte hat aber der Angeklagte auf die eingemaischte Masse nach zweimaligem Ablassen der Bierwürze kaltes Wasser gegossen und zu dem in dieser Weise hergestellten Schwachtrinkebier oder Kofent die Biercouleur zugesetzt. Hiernach läge, da, wie oben erwähnt, die Biercouleur nach der Feststellung der Vorinstanz zu den in § 1 des Gesetzes aufgeführten Stoffen gehört, die Voraussetzung des § 1 sowie auch der §§ 27, 30 ff. und 35 vor. Diesem aus dem Gesetze selbst gewonnenen Ergebniß gegenüber erscheinen die Umstände, auf welche die Vorinstanz, dem Gutachten des technischen Sachverständigen folgend, Gewicht legt, daß nämlich das in der Brauerei des Angeklagten hergestellte Kofent auf kaltem Wege und mittelst Selbstgärung hergestellt sei, als unerheblich. Ebenso ist es auch im Sinne des vorliegenden Gesetzes ohne Bedeutung, ob der Angeklagte das Kofent, welches die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths als „Nachbier" bezeichnen, zum Zwecke des Verkaufes hergestellt oder zum Getränk für seine Dienstleute bestimmt hat. Auch im letzteren Falle handelte es sich, schon weil das Getränk nicht ohne besondere Brauanlagen hergestellt war, nicht um einen nach § 5 steuerfreien Haustrunk. Ferner kann auch dem Vorderrichter darin nicht beigetreten werden, daß der Sprachgebrauch für die in dem Urtheil vertretene Auffassung spreche. Zur Begründung wird von dem Vorderrichter nur angeführt, daß der Brauereibesitzer G. — derselbe Sachverständige, welcher das Kofent für „Bier" erklärt — angegeben habe, er werde niemals Jemandem Kofent für Bier „verkaufen". Letzterer Umstand ist jedoch nicht entscheidend: außerdem bezeichnet die Strafkammer selbst an einer andern Stelle des Urtheils das Kofent als „Schwachtrinkebier". Ob aber das in der Brauerei aus steuerpflichtigen Stoffen hergestellte Bier schwach oder stark ist, ob die Qualität des „Nachbiers" wegen der unbedeutenden Menge der in dem Wasser vorhandenen Extractivstoffe eine geringere ist und „nur durch einen dürftigen Malzgeschmack an das Bier erinnert", kommt nach dem Gesetze um so weniger in Betracht, als die Steuer nicht von der hergestellten Quantität Bier, sondern von den verwendeten Stoffen erhoben wird. (§ 1).

Wenn endlich das angefochtene Urtheil für seine Auslegung des Gesetzes auf den von ihm angezogenen Satz in Nr. 11 der vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen Gewicht legt, so übersieht dasselbe, daß im vorliegenden Falle das „Nachbier" (Kofent) nicht ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen gewonnen ist. Da vielmehr die Vorinstanz selbst festgestellt, daß die dem Nachbier zugesetzte Couleur zu den im § 1 des Gesetzes unter Ziff. 5 und 7 aufgeführten Stoffen gehört, so spricht der in Bezug genommene Satz der Ausführungsbestimmungen gerade gegen die Auffassungen der Vorinstanz.

---

## Gewerbs- und Verkehrserleichterungen und Steuerbefreiungen.

In seiner Sitzung vom 19. März c. (§ 176 der Protokolle) hat der Bundesrath beschlossen,

daß den Fabrikanten von Lacken, welche als Ueberzug für Oeldruckbilder benutzt werden, gestattet werden könne, den zur Herstellung dieser Lacke steuerfrei zu verwendenden Branntwein mittelst ½ Prozent Terpentinöl denaturiren zu lassen,

und ferner: (§. 177 der Protocolle) die Directivbehörden werden ermächtigt, abweichend von den Bestimmungen in §§ 10 und 15 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, die Lagerung denaturirten Branntweins in amtlich identifizirten Reservoirs unter der Bedingung widerruflich zu gestatten, daß von den betreffenden Gewerbetreibenden oder Händlern behufs der Erleichterung der Bestandesaufnahmen des denaturirten Branntweins nach § 22 des allegirten Regulativs, skalirte Maßstäbe beschafft werden, deren Richtigkeit vor der Ingebrauchnahme steueramtlich festzustellen ist.

---

Das Großh. Bad. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 26. März c. Nr. 2225 in gleicher Weise wie das Ministerium für Elsaß-Lothringen (Umschau 1885. S. 50) geneh-

migt, daß der im kleinen Grenzverkehr aus der Schweiz zur Einfuhr gelangende Roggen zum Zollsatz von 1 M. für 100 kg abgelassen werde, sofern der Einbringer ein von der Ortsbehörde des Versendungsortes oder von der ausländischen Ausgangs-Zollstelle ausgestelltes Zeugniß darüber beibringt, daß der einzuführende Roggen in der Schweiz produzirt ist und auch sonstige Bedenken bezüglich des Ursprungs nicht obwalten, dazu aber die Amtsstellen angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß die zugelassene Erleichterung nicht auf Sendungen ausgedehnt werde, welche nicht unter den Begriff des kleinen Grenzverkehrs fallen.

---

Der Handelsminister hat unterm 19. März c. an die Handelskammern von Krefeld, Barmen und Elberfeld durch Vermittelung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf nachstehendes Rescript gerichtet:

„Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die gefl. Berichte vom 7. und 15. Januar d. J. ergebenst, daß in der in Frankreich eingeführten admission temporaire des fils de coton kein Anlaß liegt, eine gleichartige Maßregel bei dem Bundesrath in Antrag zu bringen. Eine solche würde die Interessen der inländischen Spinnerei erheblich beeinträchtigen und die weitere Entwicklung dieses Industriezweiges gefährden. Für die Halbseidenweberei aber ist von der fraglichen Zollbegünstigung ein Nutzen, der groß genug wäre, um diese Nachtheile aufzuwiegen, nicht zu erwarten. Die im October v. J. eingetretene ungünstige Wendung ihrer Geschäftsverhältnisse kann nach dem Ergebniß der angestellten Ermittelungen nur zu einem geringen Theile auf die Wirkungen der Zollbefreiung zurückgeführt werden, welche die französische Regierung zu Gunsten der Halbseiden- und Mousselin-Fabrikation von Lyon und St. Etienne angeordnet hat. Sie hat vielmehr ihren hauptsächlichen Grund in dem Uebergang der niederrheinischen Weberei von dem Handbetriebe zu dem Kraftbetriebe der mechanischen Webstühle und in anderen technischen Neuerungen, deren Folgen jetzt wesentlich deshalb so fühlbar hervortreten, weil sie mit einem Wechsel der Mode zusammengetroffen sind. Der nach der Reichsstatistik über den auswärtigen Waarenverkehr erst seit dem Dezember v. J. eingetretene Rückgang in der Ausfuhr deutscher Halbseidenwaaren steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem bereits am 18. Sept. 1883 erlassenen französischen Dekrete, welches die admission temporaire zum 1. Januar v. J. einführte. Der auf höchstens 0,66 Proc. des Werthes der Waaren sich berechnende Nutzen, welchen die beantragte Zollrückvergütung der einheimischen Halbseidenweberei gewähren würde, ist nicht groß genug, um das Exportgeschäft heben zu können. Der moralische Eindruck aber (und der ist für eine große Anzahl maßgebender Fabrikanten höher noch anzuschlagen, als der materielle Verlust), welchen sich die betheiligten Kreise von einer solchen Anordnung versprechen, würde, wenn ihm der **materielle** Erfolg fehlte, ein schnell vorübergehender sein und die Nachtheile, welche für die Spinnerei damit verbunden wären, nicht aufwiegen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergeb., die Handelskammern von Crefeld, Barmen und Elberfeld hiernach mit Bescheid zu versehen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
v. Bismarck."

---

## Kassen- und Rechnungswesen.

Das Großh. Meckl. Finanz-Minist. und die Großh. Mecklenburgische Landesregierung haben unterm 4. Febr. d. Js. ein neues Regulativ über die Creditirung der Zölle, der Branntwein- und der Rübenzuckersteuer erlassen, (welches das Amtsblatt der Großh. Meckl. Steuer- und Zolldirection veröffentlicht) und ordnen dazu noch an, daß, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Salzsteuer, den Spielkartenstempel, die Creditirung der Tabackgewichtssteuer sowie die Reichsstempel-Abgaben die Bestimmungen der Anweisung wegen Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben uud der inneren Steuern vom Jahre 1868 in Bezug genommen und grundleglich gemacht sind, an Stelle dieser Bestimmungen vom 1sten April dieses Jahres ab die bezüglichen Vorschriften dieses neuen Regulativs zur Anwendung kommen sollen.

# Verkehr mit dem Ausland.

## Schweiz.

Ueberficht der im Veredelungsverkehr zuläſſigen Artikel.

(Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 20.)

| Zuläſſige Artikel. | Art der Veredelung. | Geſetze, Verordnungen, Verträge. |
|---|---|---|
| Gegenſtände aller Art . . | Verarbeitung jeder Art in der Schweiz oder im Ausland | Zollgeſetz, Art. 2.[1]) Handelsverträge mit Deutſchland, Art. 6g;[2]) Oeſterreich, Schlußprotok. zu Art. 3.[3]) |
| do. | Lackiren, Poliren, Bemalen in der Schweiz | Handelsvertrag mit Deutſchland, Art. 6f.[2]) |
| Garn . . . . . | Waſchen, Bleichen, Färben, Walken, Sticken, Stricken in der Schweiz | |
| Garn in geſcheerten (auch geſchlichteten) Ketten[4]) . . | Weben in der Schweiz. | |
| Geſpinnſte, nebſt Zuthaten | Fabrikation von Spitzen und Poſamenterien in der Schweiz | Handelsvertrag mit Deutſchland, Art. 6a—e.[2]) |
| Seide . . . . . | Färben in der Schweiz | |
| Gewebe . . . . . | Walken, Waſchen, Bleichen, Färben, Appret., Bedrucken, Sticken in der Schweiz | |
| Felle und Häute . . . . | Leder- und Pelzwerkbereitung in der Schweiz | Handelsvertrag mit Frankreich, Reglem. Gex, Art. 7. |
| Zugeſchnittene Kleider . . | Nähen im Pays de Gex | |

[1]) Wenn beſondere Intereſſen der Induſtrie den zollfreien Veredelungsverkehr erfordern. Siehe auch Vollziehungsverordnung, Art. 106—108.
[2]) Im Handelsvertrag mit Deutſchland wird nur die zollfreie Rückfuhr ins Urſprungsland, alſo nach der Schweiz oder nach Deutſchland ſtipulirt.
[3]) Der zollfreie Veredelungsverkehr mit Oeſterreich iſt nur für Waaren ſtipulirt, die ſchon beim Abſchluß des Handelsvertrags beiderſeitig zollfrei zur Veredelung zugelaſſen wurden, namentlich alſo für Gewebe und Garne zum Sticken ꝛc.
[4]) Das erforderliche Schußgarn darf mit eingeführt werden.

### Tarifentſcheidungen des Eidgen. Zolldepartements.

Tarif-Nr.
1. Webervögel, alte.
5. Kleie, gemahlene; Maisgriesabfall; Oelkuchenmehl.
11—12. Kiefernadelöl.
15. Chile-Salpeter.
17. Natron, chromſaures; Phthalſäure.
18. Ammoniak, phosphorſaures; Kohlenkuchen zum Metallſchmelzen (Patent-Metallraffinade); Mangan, borſaures.
35. Zinkweiß, pulveriſirt oder angerieben.

Tarif-Nr.
46. Flacons aus gewöhnlichem farblosen Glas mit Metallverschluß.
59. Abfälle von Korkholz.
61. Alte Packfässer (Petrol.- und Farbfässer) ganz oder zerlegt.
62. Bretter, gefalzte; Holzspäne zur Weinklärung; Holzstäbchen für Uhrmacher.
63. Besen von Reis- und Sorghostroh mit unbemalten Stielen.
69. Besen von Reis- und Sorghostroh mit bemalten Stielen.
130. Pufferfedern; schmiedeeiserne Schlösser, selbst wenn sie mit unbedeutenden Bestandtheilen von anderm Metall, z. B. Messing oder Kupfer, verbunden sind, sofern sie im Uebrigen gemäß ihrer Beschaffenheit unter diese Tarifnummer fallen.
131a. Lackirte Eisenwaaren.
158. Schwefel-Antimon.
159. Alte Galons (Gold- und Silbertressen) zum Einschmelzen.
169. Isolir-Cement, bestehend aus gemahlenem Cement und zerkleinertem Holz oder Kork.
242. Syrup, anderer als farbloser.
245. Abfälle von geschnittenem Zucker (sog. Pariser oder Cölner Déchets).
246. Gesägter Zucker in gleichmäßigen tafelförmigen Stücken; Würfelzucker in kubischen Stücken.
258. Oel (Speiseöl) in Blechgefäßen ohne Unterschied des Gewichtes, bezw. des Inhalts der Gefäße.
271. Karten für Photographien mit aufgedruckter Firma.
274. Zugeschnittene, unbedruckte Eisenbahnbillets von Pappendeckel mit ein- oder mehrfarbigem Papier überzogen.
278. Cardirtes Werg in Lagen.

Tarif-Nr.
279—281. Baumwollgarne in Strängenpackung (Bunde von $2^1/_2$—5 kg); aufgespulte Baumwollgarne zum Webereigebrauch.
282. Garne in flacher gepreßter Faltenpackung (Doppelgarn, englisches Strickgarn).
286. Gaze für Storen, bedruckt.
316. Floretseide (Chappe), gesponnene.
358—360. Rüschen; Krausen; Kravatten, Halstücher u. dgl. mit Näharbeit.
404. Feuerfeste Röhren.

---

Zoll-Inhaltserklärungen für Postsendungen.

Laut Bekanntmachung der Eidgen. Oberzolldirektion vom 12. Februar d. J. finden die gesetzlichen Vorschriften, wonach in den Zolldeklarationen die Inhaltsbezeichnung der tarifgemäßen Benennung anzupassen ist, auch auf die Postsendungen Anwendung.

Beim Waarenbezug aus dem Auslande empfiehlt es sich daher, den Absender hinsichtlich der abzugebenden Inhaltserklärung jeweilen entsprechend zu instruiren, da im Falle ungenügender oder zweideutiger Deklaration nach den Bestimmungen von Art. 15 und 16 des Zollgesetzes verfahren wird, die folgendermaßen lauten:

Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammen verpackt sind, und nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare erfolgt, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.

---

## Frankreich.

### Klassifizirung von Guipure und Spitzen.

(Monit. off. du comm.)

| Bezeichnung der Waaren. | Klassifizirung. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Guipure in Stücken zu Gardinen, Bettdecken, Sitzüberzügen, Kopflehnen für Lehnsessel und ähnliche Artikel . . . | Guipure für Zimmer-Einrichtung . | Diese Gegenstände können Hand- oder Maschinenfabrikat sein. |
| Guipure-Streifen zum Garniren von Gardinen (Guipure d'art, Guipure-bobino, Guipure-Torchon) . . . . | desgl. | Die betreffenden Muster sind bei den Zollämtern hinterlegt.<br>Die Guipure-Torchon anlangend, so greift diese Behandlung nur bezüglich der Streifen von 7 cm Höhe oder darüber Platz; die Streifen von geringerer Höhe werden wie Fantasie-Artikel behandelt. |
| Fantasie-Artikel (Spitzen, Besatz) 2c. auf den qm wiegend . . . . . | 125 g u. darüber: Posamentierwaaren<br>unter 125 g: Spitzen . . . . | Behufs Ermittelung der Oberfläche der mit Schuppen oder Zäckchen vollendeten Artikel kommt der zwischen den Schuppen oder Zäckchen vorhandene leere Raum nicht in Abzug. |

Inhalt eines Cirkulars der französischen General-Zolldirektion vom 13. Dezember v. Js. sind einfache, aus zwei oder drei galvanisirten Drähten gefertigte Seile, welche außer der Drehung keine weitere Bearbeitung erfahren haben, wie eiserne Taue zu behandeln (Zollsatz 8 Franken für 100 kg). Die künstlichen Dornensträucher anlangend, welche aus Taustäben, die mit Eisenspitzen beschlagen, oder mit einem Beschlag aus zerschnittenem Eisenblech versehen sind, bestehen, so sind dieselben der Klasse der nicht besonders genannten Schmiedeeisenwaaren, polirt oder angestrichen, zu dem Zollsatz von 14 Franken für 100 kg. zuzuweisen.

---

Tuchfilz im Gewicht von weniger als 150 g. auf den qm ist, da derselbe nicht dicht genug ist, um als Tuch angesehen zu werden, als Filz anderer, zu klassifiziren.

(Erl. des Franz. Handl. Minist. v. 31. 12. 1884.)

## Niederlande.

Lose Briefmarken, Briefkarten und Briefumschläge mit Poststempeln, sowohl neue als gebrauchte, gehören zur Tarifpost: „Kramwaaren."

Dies gilt auch von Briefmarken, welche auf Papierbogen geklebt und bestimmt kenntlich sind zum Verkauf im Kleinen für Sammlungen oder ähnliche Zwecke.

(Erl. des K. Nied. Fin.-Minist. vom 19./3. 1885. No. 9.)

---

Geflochtener Eisendraht mit Stachelspitzen (sogenannter Stacheldraht) und der dazu gehörende Bindedraht, zu Einzäumungen dienend, gehört zur Tarifpost: „Eisenwaaren."

(Beschluß des Kg. Nied. Fin.-Minist. vom 11. März 85 No. 8.)

---

Nach einer Kg. Belgischen Verordnung vom 4. Dezember v. J. ist die zeitweise Entnahme von Wachstuch von den

öffentlichen Niederlagen zum Bedrucken und zur weiteren Verarbeitung zu Decken für die Ausfuhr gestattet.

---

Während bisher den Unternehmern von Eisenbahnbauten in Brasilien zollfreie Einfuhr der über See bezogenen Schienen, Maschinen 2c. gewährt wurde, ist denselben diese Vergünstigung durch das neue brasilianische Etats-Gesetz entzogen worden.

---

## Rußland.

### Zollbehandlung verschiedener Artikel.

(Mon. off. du comm. No. 80 und Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 9.)

Gebrannter Gips, pulverisirter Alabaster und schwefelsaurer Kalk (Gips), welche als Präzipitat zubereitet sind, fallen unter Art. 7 §. 3 des Zolltarifs (7 Kopeken das Pud).

Kupferwalzen für Zeugdruckfabriken fallen unter Art. 161 des Tarifs (3,30 Rubel das Pud).

Kleidungsstücke, nicht gestrickte, jedoch aus gestricktem Stoff geschnitten und genäht mit oder ohne Ausputz, fallen nach dem Wortlaut des Zolltarifs unter die entsprechenden Paragraphen des Art. 219 zu 1,30 bis 15 Rubel das Pfund; nur Kleidungsstücke, welche in geflochtenen oder gestrickten Fabrikaten bestehen, sind unter Art. 199 zu 1,10 Rubel das Pfund, Art. 209 zu 55 Kopeken das Pfund und Art. 213 zu 40 Kopeken das Pfund zu subsumiren.

Etiketten, selbst in Form von Umschlägen, gehören zu Art. 183, §. 5 (6,60 Rubel das Pfund).

Baumwollene Kämmlinge, unter Art. 91 des Tarifs zu 1,20 Rubel das Pud begriffen und der Watte gleichgestellt, sind nur dann als solche zu behandeln, wenn sie letztere ersetzen können; alle sonstigen Baumwollenkämmlinge fallen ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reinheit unter Art. 24 (frei oder 40 bezw. 45 Kopeken das Pud.)

Metallplatten, welche in der Konfektion von Frauenkleidern verwendet werden und mit einem Gewebe oder grobem Band überspannt sind, werden dem mit irgend welchem Stoff überzogenen Messingdraht gleichgestellt und entrichten den Zoll je nach dem Metall, gemäß den entsprechenden Paragraphen des Art. 168 des Tarifs, d. J. solche von Eisen und Stahl 2,75 Rubel für das Pud und die von Kupfer 3,30 Rubel das Pud.

---

Dem Aeltesten-Kollegium der Kaufmannschaft zu Berlin ist von der Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn ein Schreiben zugegangen, welches wie folgt lautet:

In sehr vielen Fällen setzen die Versender der Waaren nach Polen und Rußland, wegen Unkenntniß der russischen Zollvorschriften, sich selbst und die Empfänger nicht unbedeutenden Verlusten aus.

Diese Unkenntniß der russischen Zollvorschriften bezieht sich hauptsächlich auf die mangelhafte Adressirung der Zollbegleitpapiere.

Im Falle, daß die Sendung unter der Adresse einer Privatperson oder von Kaufleuten, die nicht Spediteure sind, anlangt, welche am Orte, wo die Verzollung stattfinden soll, nicht ansässig sind, oder aus anderen Gründen die Zollbereinigung nicht persönlich besorgen können, so muß seitens des Adressaten, einem der Zollkammer akkreditirten Spediteur eine notarielle Vollmacht zur Zollbereinigung des Gutes ertheilt werden, widrigenfalls zur Verzollung der Sendung unbedingt nicht vorgeschritten werden kann.

In der Regel sind zur Durchführung der bezüglichen Manipulationen mehrere Tage erforderlich, zumal wenn der Adressat am Verzollungsorte nicht ansässig ist; das russische Zollgesetz bestimmt aber für länger als 3 Tage auf dem Zollboden lagernde Güter ein ziemlich hohes Lagergeld und für Einreichung der Zolldeklaration nach Verlauf von 5 Tagen vom Ankunftstage der Sendung an gerechnet, eine Accidenzstrafe von 10 pCt. des auf die Waare entfallenden Zolles, welche beiden Gebühren unnöthig den Empfänger belasten, jedoch bei der besagten Adressirungsweise der Frachtbriefe sich kaum vermeiden lassen.

Es kann ferner, sobald das Gut die russische Grenze überschritten hat, der Absender ohne Zustimmung des im Zolldokumente genannten Empfängers über das Gut nicht disponiren.

Die von uns anläßlich vieler Reklamationen wegen Rücksendung der auf dem hiesigen Zollboden unverzollt lagernden Güter gemachte Erfahrung hat uns überzeugt, daß diese Zollvorschrift von einer gewissen Klasse der hiesigen Händler pp. geradezu als eine Einkommensquelle angesehen und in einer Weise ausgebeutet wird, welche das Vertrauen der Versender zu den hiesigen Handelsbeziehungen vollständig zu erschüttern vermag und demnach auch auf den hiesigen Importverkehr nachtheilig rückwirkt. Beispielsweise kommen Fälle vor, wo die im Zollfrachtbrief genannten Adressaten die Sendung auf der Zollkammer unverzollt lagern lassen, bis sie endlich vom Versender durch ein gewisses Abfinden zur Ertheilung der zur Rückbeförderung der Sendung nöthigen Cession ihres Eigenthumsrechts als Adressaten bewegt werden.

Behufs Wahrung der Versender vor dergleichen Unzuträglichkeiten und behufs Hebung des allgemeinen Verkehrs, haben wir auf den Stationen, wo Zollämter existiren, namentlich in Alexandrowo, Sosnowice, Granica und Warschau unsere eigenen Commerciellen Agenturen eröffnet, deren Aufgabe ist, die unter unserer Adresse anlangenden Zollgüter schleunigst zu bereinigen und dem angezeigten Empfänger zuzuführen, andererseits aber das Interesse der Versender rücksichtlich des Dispositionsrechtes über die Sendung in Schutz zu nehmen. Um jedoch die Zollformalitäten durch diese Commerciellen Agenturen vollziehen zu lassen, ist es unbedingt nothwendig, daß die Frachtbrief-Adressen folgendermaßen ausgestellt werden: „An die Warschau-Wiener resp. Warschau-Bromberger Eisenbahn für N. N. event. zur weiteren Beförderung nach Station N. für N. N."

Unter Bezugnahme auf § 51 Punkt 6 der besonderen Bestimmungen zum Deutsch-Polnischen Verband-Tarif, wonach auf den betreffenden Frachtbriefen der Vermittler zur Vollziehung der Zollformalitäten angegeben werden muß, beehren wir uns, die geehrte Handelskammer ergebenst zu ersuchen, gefälligst das Publikum in entsprechender Weise auf oben erwähnte Zollvorschriften aufmerksam machen zu wollen.

(Hand.-Gew.-Ztg.)

---

## Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarif-Entscheidungen des Schatzamts.

Nr. 6626. Masken von Eisendrahtgewebe, zur Darstellung des menschlichen Antlitzes bemalt und von der Art, wie sie auf Maskenbällen 2c., getragen werden, sind als Eisenwaaren und nicht als Galanteriewaaren anzusprechen.

Nr. 6628. Baum- (Garten-) Messer fallen, da sie auch zu anderen Zwecken, zu denen gewöhnliche Taschenmesser gebraucht werden, Verwendung finden, nicht unter die „Messerschmiedewaaren", sondern unter die Kategorie „Taschenmesser aller Art" (50 pCt. vom Werth).

Nr. 6631. Abschnitte oder Stücke von zugerichteten Pelzhäuten sind nicht als „Abfälle" anzusehen, sondern wie „zugerichtete Pelzhäute" zu behandeln.

Nr. 6638. Toiletten-Essig (eine Mischung von über 72 pCt. Alkohol mit einer geringen Menge Essigsäure und etwas Parfümerien), der hauptsächlich in Verbindung mit dem Bade Verwendung findet, ist nicht als Parfümerie-Artikel, sondern als alkoholische Mischung anzusprechen (Zollsatz 2 Dollars pro Gallon Alkohol und 25 pCt. vom Werth.)

Nr. 6651. Doppeltchromsaures Natron unterliegt demselben Zollsatz wie doppeltchromsaures Kali (3 Cents das Pfund.)

Nr. 6653. Mäntel von Matelassé-Tuch, einem Fabrikat aus Seide, Wolle oder Kammgarn und Baumwolle, sind ohne Rücksicht auf die in dem Fabrikat enthaltene Menge Wolle mit 45 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth zu verzollen (Mäntel, ganz oder theilweise von Wolle 2c.) Seidene Kleidungsstücke sind in dem bestehenden Tarif nicht besonders vorgesehen.

Nr. 6658. Krokus oder Polirpulver — Zollsatz 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6659. Wachsbüsten mit natürlichem Haar, letzteres dem Werth nach hauptsächlicher Bestandtheil, sind als Fabrikate aus Haar zu verzollen.

Nr. 6660. Ständer- und Tischdecken von Baumwolle, Jute und Metall (Metalldraht auf Baumwolle), worin Jute dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet, — Zollsatz 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6661. Kokosnußfaser ist, auch wenn gefärbt, zollfrei.

(Deutsches Hand.-Archiv.)

# Verschiedenes.

Eine Art Eitelkeitssteuer besitzt Frankreich. Daselbst bezahlt ein Jeder, dem ein ausländischer Orden verliehen wird, für die Erlaubniß, denselben annehmen und tragen zu dürfen, eine Abgabe; von Entrichtung derselben sind nur die Militärpersonen im aktiven Dienst bis einschließlich zum Hauptmann bezw. Schiffslieutenant aufwärts ausgenommen. Die Abgabe beträgt laut Verfügung vom 14. April 1884 für einen im Knopfloch zu tragenden Orden 100, für einen Halsorden 150, für einen Orden mit Stern 200, für ein Großkreuz oder eine écharpe zu tragende Dekoration 300 Frcs. Bänder, welche mit dem Bande der Ehrenlegion verwechselt werden könnten, dürfen nie ohne die zugehörigen Dekorationen getragen werden; sie sind in der betreffenden Verfügung namentlich aufgeführt.

Unter dem Titel „Besteuertes Meerwasser" wird ein amüsantes Histörchen aus Wien mitgetheilt. Ein dortiger Unternehmer, der seit einigen Wochen ein großes Aquarium mit Seethieren aller Art zur Schau hält, hatte von Triest drei große Ballons mit Meerwasser kommen lassen, da bekanntlich Seethiere nur in diesem gedeihen. Als die drei Ballons die Zoll-Linie passirten, fielen dieselben schon wegen ihres Umfanges den behördlichen Finanzorganen auf. Als auf die Frage, was die Ballons enthalten, die Antwort war: „Meerwasser", da zog das Finanzorgan das Antlitz in Falten und meinte, das Wasser müsse besteuert werden, da aus dem Meerwasser möglicherweise — Salz gewonnen werden könne. Vergebens blieben alle Versicherungen des Unternehmers, daß er durchaus nicht die Absicht habe, das Salzmonopol zu beeinträchtigen, alle Reklamationen fruchteten nichts, die drei Ballons wurden zurückbehalten.

Die Grenzbewachung des russischen Reiches findet bekanntlich in der Weise statt, daß an der Grenze in Entfernungen von je $^1/_8$ Meile Militärdetachements, bestehend aus Infanterie und Kavallerie, in Kasernen gelegt sind, und diese Besatzungen unter dem Kommando selbstständiger Offiziere, die Bewachung der Grenze sowohl gegen Personen- als auch gegen Waarenverkehr ausüben. Außer diesem Bewachungskordon besteht weiter nach dem Innern in einer Entfernung von etwa 3 Meilen von der Grenze ein zweiter, wenn auch schwächerer Kordon, welchem auch wieder noch die Zollkontrole obliegt. Jeglicher Verkehr von und nach dem Auslande darf blos über die Grenzkammern stattfinden. Obgleich die gegenwärtige Grenzbesatzung beträchtlich ist, da jede Kaserne mit 10 Mann belegt ist, hält man diese doch noch nicht für ausreichend, denn es ist neuerdings die Verfügung getroffen, dieselbe um das Doppelte zu verstärken, und es werden bereits an der Grenze Arrangements zur Aufnahme der Verstärkungsmannschaften getroffen, so daß dieselben binnen Kurzem in ihren neuen Standquartieren anlangen dürften.

In Lindau i. B. fiel vor einigen Tagen eine das von der Schweizer Seite kommende Dampfschiff verlassende Frau einem Zollbeamtem durch ihre außergewöhnliche Corpulenz auf. Bei vorgenommener Visitation zeigte sich, daß die Brave nicht weniger als 36 Pfund Caffee unter den Armen und auf der Brust behufs zollfreier Einfuhr untergebracht hatte. Dieser verunglückte Versuch kostete der Schmugglerin, die übrigens schon mehrfach auf gleichem Wege Deutschland mit Mocca versehen haben dürfte, nicht nur das Schmuggelobject selbst, sondern noch 70 Mark Strafe.

Das papierene Zeitalter. Die technische Verwendung des Papiers ist in neuerer Zeit eine sehr mannigfache geworden. Nachdem man in Amerika begonnen hat, aus genanntem Material Radscheiben für Eisenbahnräder herzustellen, welche sich sehr gut bewährt haben, laufen nun auch auf mehreren deutschen Bahnen derartige Räder mit gleich gutem Erfolg. So haben auf der Bergisch-Märkischen Bahn Radsätze mit Papierstreifen bis jetzt 54,000 km zurückgelegt, ohne abgedreht werden zu müssen. Die Chikago- und Milwauke-Eisenbahn beabsichtigt demnächst, versuchsweise Eisenbahnschienen aus Papiermasse statt der Stahlschienen in Gebrauch zu nehmen. Bei Herstellung von Schienen wird die Papiermasse einem sehr hohen Druck unterworfen, und soll sie dadurch eine solche Härte und Unveränderlichkeit erlangen, daß die schwersten Lokomotiven darüber fahren können, ohne einen Eindruck zu hinterlassen, und ohne daß irgend ein nachtheiliger Einfluß der Atmosphäre wahrgenommen werden kann. Weiter hat man in Amerika mehrfach Kuppeln für astronomische Observatorien aus komprimirtem Papier hergestellt. Die vierte Kuppel dieser Art wurde vor kurzem für das Observatorium der Columbia-College in New-York aufgestellt; diese hat 6 m Durchmesser bei 3,35 m Höhe, besteht aus 24 Theilen und ist so leicht, daß sie mit der Hand gedreht werden kann. Gleichfalls in Amerika fertigt man Gasrohre von Papier in folgender Weise an: Endloses Hanfpapier von der Breite und Länge der einzelnen Rohre wird durch ein Bad von geschmolzenem Asphalt gezogen und über einen Dorn von der Dicke der Rohrweite gerollt. Hierauf wird das Rohr unter einer hydraulischen Presse in die verlangte Form gepreßt und in kaltem Wasser abgekühlt. Endlich wird der Dorn herausgezogen und das Innere des Rohres mit wasserdichter Masse getränkt. Große Leichtigkeit, Festigkeit und Billigkeit werden diesen Rohren nachgerühmt, welche bei 8 mm Wandstärke einem Drucke von 15 Atmosphären widerstehen sollen. Schließlich ist noch anzuführen, daß in Breslau unlängst ein Schornstein von 15 m Höhe aus Papiermasse errichtet wurde. (Bayr. Ind.- und Gew.)

Die größte Vacuumpfanne. Von allen Zuckerfabriken der Welt besitzt ohne Zweifel die **California Sugar Refinery** zu San Franzisko augenblicklich die größte Vacuumpfanne. Wie das Patent-Bureau von Richard Lüders in Görlitz mittheilt, ist dieselbe ganz aus Gußeisen — das gewöhnliche Material für Vacuumaparate ist aus Kupfer — hergestellt und besitzt an Stelle der gewöhnlichen kugelförmigen Gestalt eine birnenförmige. Die Lichtweite des Gefäßes beträgt mehr als 5 m, die Höhe 12 m und das Gewicht 2800 Centner. Selbstverständlich ist die Pfanne aus mehreren, sauber zusammengefügten und durch Schraubbolzen verbundenen Stücken zusammengesetzt. Die jedesmalige Füllung beträgt 2000 Centner Zucker, die durch Kupferrohre von 300 qm Oberfläche ins Sieden gebracht werden.

# Personal-Nachrichten.

## Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Hauptamtsassistent Wagner in Danzig unter Beilegung des Dienstcharakters: Obersteuerkontroleur;

versetzt: der Revisionsinspektor Cantzler in Thorn als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Berlin, unter Belassung des Dienstcharakters: Revisionsinspektor:

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. Obersteuerinspektor Flöter bei dem Hauptsteueramte für die Gerichtskostenerhebung in Berlin, als Obersteuerinspektor nach Cöln, 2. der Hauptamtskontroleur Martens in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. M. und 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Steffen in Berlin zum Revisionsinspektor in Hamburg;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Provinzialsteuersekretär Kunze in Berlin unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert: der Hauptamtsassistent Schönian in Berlin zum Obergrenzkontroleur in Weener (Provinz Hannover);

in der Provinz Pommern

versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Schülke in Schivelbein als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Ratibor (Provinz Schlesien) und 2. der Revisionsinspektor Roock in Stettin als Hauptamtskontroleur nach Schivelbein;

in der Provinz Posen

versetzt: die Obergrenzkontroleure 1. Kaulfuß in Strzalkowr als Obersteuerkontroleur nach Steinau (Provinz Schlesien) und 2. Klostermann in Paprös in gleicher Eigenschaft nach Strzalkowo; 3. der Obersteuerkontroleur Hellmich in Posen in gleicher Eigenschaft nach Mogilno und 4. der Revisionsinspektor Pfeiffer in Posen, mit Belassung seines Titels als Obersteuerkontroleur daselbst;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: 1. der Revisionsinspektor Breithaupt in Ratibor, 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Bachmann in Sprottau, 3. Steuereinnehmer Irgahn in Landeshut als Obersteuer-Controleur;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Salis in Görlitz zum Hauptamtsrendanten in Hadersleben (Provinz Schleswig-Holstein), 2. der Hauptamtsassistent Müller in Görlitz zum Hauptamtskontroleur daselbst, 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Bürgel in Steinau in gleicher Eigenschaft nach Sprottau und 4. der Hauptamtsassistent Schicke in Neustadt in O.S. zum Obergrenzkontroleur in Geestendorf (Provinz Hannover);

in der Provinz Sachsen

pensionirt: 1. der Obersteuerinspektor, Steuerrath Druckenbrodt in Salzwedel unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse, 2. der Revisionsinspektor Rohrbach in Erfurt unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath, 3. der Steuereinnehmer Tetzlaff in Wiehe als Obersteuerkontroleur;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerinspektor Altwasser in Mühlberg in gleicher Eigenschaft nach Salzwedel, 2. der Hauptamtsassistent Natz in Erfurt zum Obersteuerkontroleur in Neuhaus a. O. (Provinz Hannover) und 3. der Hauptamtsassistent Klemann in Halberstadt zum Obergrenzkontroleur in Papros (Provinz Posen), in gleicher Eigenschaft die Revisionsinspektoren 1. Keller in Halle nach Osnabrück (Provinz Hannover) und 2. Grape in Magdeburg nach Halle;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Hauptamtsrendant Nadolni in Hadersleben;

versetzt: der Hülfsarbeiter bei der Deutschen Seewarte in Hamburg, Kapitainlieutenant der Seewehr Felberg als Kreuzzollinspektor nach Flensburg; der Revisionsinspektor Ploog in Altona in gleicher Eigenschaft nach Harburg (Provinz Hannover);

in der Provinz Hannover

versetzt: die Obergrenzkontroleure, Regierungsassessoren 1. Beck in Weener als Assessor bei der Provinzialsteuerdirektion nach Cöln und 2 Dr. Köhn in Geestendorf als Assessor bei der Provinzialsteuerdirektion nach Hannover, 3. der Obergrenzkontroleur Rochau in Neuhaus a. O. als Obersteuerkontroleur nach Langensalza (Provinz Sachsen);

befördert: der Hauptamtsassistent Schultze in Stade zum Obergrenzkontroleur in Nordhorn;

in der Provinz Westfalen

versetzt: der Revisionsinspektor Döpper in Dortmund als Hauptamtskontroleur nach Arnsberg;

in der Rheinprovinz

versetzt: 1. der Revisionsinspektor Grambusch in Essen in gleicher Eigenschaft nach Flensburg (Provinz Schleswig-Holstein) und 2. der Obersteuerkontroleur Günther in Saarlouis als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Frankfurt a. M.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Geheime Regierungsrath Kolbe in Dresden, ist zum Oberregierungsrath bei der Provinzialsteuerdirektion in Danzig befördert worden.

2. Ordensverleihungen.

Aus Anlaß der Feier ihres Dienstjubiläums wurde 1. dem Oberzollinspektor, Steuerrath Kahn in Eydtkuhnen der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und 2. dem Hauptamtsassistenten Herrmann in Neufahrwasser (Provinz Westpreußen) der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

### Bayern.

Befördert: der Zollinspektor Stadler in Kufstein zum Oberzollinspektor in Fürth;

berufen: zum Zollinspektor bei dem Nebenzollamte I zu Kufstein der als Stationskontroleur in Königsberg i. Pr. fungirende Zollinspektor Lautenschlager mit dem bisherigen Range eines Hauptzollamtsverwalters;

befördert: zum Revisionsinspektor in Ludwigshafen a. Rh. der Steueroberkontroleur Christoph in München;

berufen: zum Steueroberkontroleur bei dem Hauptzollamte München der Grenzoberkontroleur Winkelmeyr in Weiler.

### Sachsen.

Weinert, Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Referendar b. d. H.-Z.-A Leipzig, Assessor, 1. Febr.

### Würtemberg.

Verliehen: dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Obersteuerrath Hegelmaier zu Darmstadt der Titel und Rang eines Oberfinanzraths.

### Baden.

Versetzt: Oberzollinspektor Neumann von Lahr nach Freiburg, Oberzollinspektor Anselm von Singen nach Lahr;

übertragen: dem mit der Versehung einer Hauptamtsassistentenstelle in Konstanz betrauten pensionirten kaiserl. Hauptamtsrendanten. Stepp die Leitung der Geschäfte an der Zollabfertigungsstelle a. B. Heidelberg;

gestorben: Oberzollinspektor Zahn in Freiburg, Oberzollinspektor Roman in Stühlingen, Rechnungsrath Jäger bei der Zolldirektion, Hauptamtskontrolenr Säger in Säckingen.

### Elsaß-Lothringen.

Versetzt: der Obersteuerkontroleur Ebeling von Weißenburg nach Diedenhofen, der Obersteuerkontroleur Sternecker von Diedenhofen nach Weißenburg.

**Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!**

Der praktische

**Aufsichtsbeamte.**

**Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.**

Ein Leitfaden

**für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte,**

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

**A. SCHNEIDER,**

Königl. Ober-Zoll-Inspektor und Dirigent des Haupt-Zoll-Amtes zu Rügenwalde.

Enthält eine **Anleitung** zur **erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes,** hinsichtlich der **Zölle,** der **Reichs-Tabak-Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer,** der **Salz-** und **Reichsstempel-Abgaben** und der **Biersteuer,** unter Angabe der gegen **Steuerverkürzungen** jeder Art zu Gebote stehenden **Entdeckungsmittel** nebst **bildlicher Darstellung** und **Beschreibung** des **Fabrikationsverlaufs** in **Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen** 2c. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der **Zolltarif von 1879** ist in dieser Auflage nach den betreffenden **Gesetzesnovellen berichtigt,** und dem **Tabaksteuergesetz** sind die dazu erlassenen **Dienstvorschriften** beigefügt worden.

**Preis 4 Mark.**

Zu beziehen durch die Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- 2c. Wesens, Rügenwalde.

**Genau corrigirte Tabellen**

zur **Feststellung** der

**Maischraumsteuer** zum **höheren**

und **niederen Satz** bis zu 5000 M.

von **Lentze,**

Hauptamts-Controlör in Dortmund.

Preis brochirt 1,50 Mk.

Zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

**M. Barschall, Königsberg i. Pr.,**

**Reichs-Post-Lieferant.**

Spezialität:

**Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.**

Beste Stoffe, eleganter Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

**Visitenkarten**

**Lithographie:** per 100 Stück M. 2,00 — **Buchdruck:** per 100 Stück M. 1,50

**auf bestem Carton- resp. Glacéepapier**

liefert umgehend franco bei frankirter Einsendung des Betrages in Briefmarken oder per Postanweisung.

**F. Hendess'** Buch- und Steindruckerei,

**Stargard in Pommern.**

**Die Tabellen zur Berechnung der Pensionsbeträge von H. Hartung, Hauptsteueramts-Rendant in Hannov.-Münden, kosten nicht 1 M., sondern nur 0,50 M.**

Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Auszug aus dem statistischen Waarenverzeichniß
## vom 1. Januar 1885.

† bedeutet Massengut. * bedeutet Farben, welche zu Maler-, Wasch- und Pastellfarben zubereitet (eingerieben mit Oel, Glycerin oder Firniß versetzt, oder solche in Bläschen, Muscheln, Täfelchen 2c.) sind, gehören unter Nr. 78, Tarif-Pos. 5a. ** bedeutet, daß bei diesen Nummern in den Verkehrsnachweisen I und II von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben ist, nach welchem die eingeführte Waare zur Verzollung gezogen wurde.

| Waarenverzeichniß. | Statist. Nr. | Tarif-Position. |
|---|---|---|
| Abnahmekraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Abrusbohnen | 224 | 5 i |
| Absynthkraut, getrocknet, auch gepulvert | 220 | 5 i |
| Absynthöl | 73 | 5 a |
| Acajougummi (Acaroïdharz) | 159 | 5 i |
| Acajounüsse | 224 | 5 i |
| † Acaroïdharz | 818 | 36 |
| Aceton | 225 | 5 i |
| Acide oleïque, in Fässern, sowie in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht | 712 | 26 a 4 |
| —, in kleineren Flaschen und Krügen | 702 | 26 a 1 |
| Acidum tartaricum | 219 | 5 i |
| Ackerdoppen, auch gemahlen | 152 | 5 i |
| Ackerscabiose, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Aconitum, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Adlerholz, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert | 224 | 5 i |
| † Adlervitriol | 214 | 5 i |
| † Admontervitriol | 214 | 5 i |
| Aegyptischer Balsam | 117 | 5 i |
| Aether aller Art, mit Ausnahme von Petroleumäther | 72 | 5 a |
| Aetherische Oele, nicht namentlich genannte | 73 | 5 a |
| Aetherhaltige Wasser zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch | 76 | 5 a |
| Aethyloxyd, auch ameisensaures, buttersaures, essigsaures pp. | 72 | 5 a |
| Aetzkali, auch aufgelöst (Aetzkalilauge) oder geschmolzen (Aetzstein) | 83 | 5 d |
| † Aetzkalk | 279 | 7 |
| Aetznatron, auch aufgelöst, Aetznatronlauge) | 84 | 5 d |
| Aetzstein | 83 | 5 d |
| Aetzsublimat | 225 | 5 i |
| Affenbaumrinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Affodillwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Agalocheholz, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert | 224 | 5 i |
| Agaricus (Agaricum) | 224 | 5 i |
| Agelholz, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert | 224 | 5 i |
| Agtstein, roher | 403 | 13 a |
| Ahlkirschenrinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Akleisamen | 224 | 5 i |
| Alantwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| † Alaun (Thonerdealaun) auch gebrannt | 86 | 5 e |
| —, Chromalaun | 137 | 5 i |
| —, Eisenalaun | 143 | 5 i |
| † Alaunerde (Alaunerz, Alaunstein, Alaunschiefer) | 299 | 7 |
| Albumin (getr. Eiweißstoff) | 106 | 5 i |
| Albuminoïde | 664 | 25 q 1 |
| Alfa, auch gefärbte, oder nur gemahlene | 145 | 5 i |
| Algen (Meeralgen), rohe aller Art | 224 | 5 i |
| Algarobilla | 226 | 5 i |
| * Alizarin, auch künstliches aus Anthracen | 107 | 5 i |
| Alizari (Alizariwurzeln) getrocknet, auch gemahlen oder sonst zerkleinert | 174 | 5 i |
| Alkaloide und deren Salze für die Einfuhr für die Aus- und Durchfuhr: | 108 | 5 i |
| Chinin und Chininsalze | 132 | 5 i |
| andere Alkaloide und deren Salze | 108 | 5 i |
| Alkanna, echte und falsche, getrocknet auch gemahlen | 226 | 5 i |
| Alkermes, unechte Cochenille, in Körnern, auch gemahlen | 170 | 5 i |
| Alkohol (Weingeist) | 599 | 25 b |
| —, Amyl = (Fuselöl) | 151 | 5 i |
| —, Methyl = (Holzgeist) | 161 | 5 i |
| —, Schwefel = (Schwefelkohlenstoff) | 204 | 5 i |
| † Almey | 300 | 7 |
| Aloë (eingetrockneter Saft der Aloëpflanze) | 109 | 5 i |
| Aloëholz, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert | 224 | 5 i |
| † Alouichiharz | 818 | 36 |
| Alpenrosenkraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| † Alquifoux | 291 | 7 |
| Altheeblüthen, getrocknet | 224 | 5 i |
| Altheekraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Altheewurzeln, getrocknet, auch gedorrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| † Aluminat von Natron | 86 | 5 e |
| Alkoholfirniß | 77 | 5 a |
| Ambrakraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Ambra | 224 | 5 i |
| † Ambraholz (gelbes Sandelholz), auch gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert | 148 | 5 i |
| Ameisenäther | 72 | 5 a |
| Ameisensäure | 225 | 5 i |
| Ameisenspiritus | 76 | 5 a |
| † Amianth | 270 | 7 |
| Amidon | 668 | 25 q 1 |
| † Ammoniak, kohlensaures | 110 | 5 i |
| † —, salzsaures | 110 | 5 i |
| † —, schwefelsaures | 111 | 5 i |
| —, andere Ammoniaksalze | 225 | 5 i |
| † Ammoniakalaun (Ammoniakthonerdealaun) | 86 | 5 e |
| † Ammoniakflüssigkeit | 110 | 5 i |
| Ammoniakgummi | 159 | 5 i |
| Amomum | 633 | 5 i |
| Amyläther | 72 | 5 a |
| Amylalkohol | 151 | 5 i |
| Amylum | 668 | 25 q 1 |
| Anacuhitaholz, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert | 224 | 5 i |
| Andornkraut, getrocknet, auch gepulvert (weißer Andorn) | 224 | 5 i |
| Angelikaöl (ätherisches Oel) | 73 | 5 a |
| Angelikarinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Angelikasamen | 224 | 5 i |
| Angelikawurzeln, getrocknet, auch gedorrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| † Angolaholz, auch gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert | 149 | 5 i |
| Angosturarinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| † Anhydrit, sog. Staßfurterabraumsalz, rohes | 287 | 7 |
| Anilin, Anilinöl | 112 | 5 i |
| † Anilinabgangsäure | 205 | 5 i |
| * Anilinfarben: | | |
| Anilinblau, — braun, — gelb, — grün, — orange, — roth, — violett | 113 | 5 i |
| Anilinschwarz (salzsaures Anilin) | 112 | 5 i |
| nicht namentlich genannte | 113 | 5 i |
| Anilinsalz (Anilinschwarz, salzsaures Anilin) | 112 | 5 i |
| † Animeharz | 818 | 36 |
| † Anis | 330 | 9 d |
| —, Sternanis | 634 | 25 i |
| Anisöl, auch Sternanisöl (ätherische Oele) | 73 | 5 a |
| † Annaline | 277 | 7 |
| Annato, ohne Zusatz von Speiseöl | 227 | 5 i |
| —, mit Zusatz von Speiseölen: | | |
| in Fässern, sowie in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht | 704 | 26 a 2 |
| in kleineren Flaschen oder Krügen | 702 | 26 a 1 |
| Anthophylli (Mutternelken) | 638 | 25 i |
| Anthracen | 114 | 5 i |
| † Anthracenfarben: | | |
| Roth, Alizarin, künstliches | 107 | 5 i |
| andere | 113 | 5 i |
| Anticalcaire | 225 | 5 i |
| Antichlor | 186 | 5 i |
| Antimonbeize | 124 | 5 i |
| Antimonchlorid | 124 | 5 i |
| Antimonchlorür (Antimonbutter) | 124 | 5 i |
| † Antimonerz, Antimonglanz | 290 | 7 |
| Antimonoxyd — Kali, weinsaures (Brechweinstein) | 124 | 5 i |
| † Antimonium crudum | 290 | 7 |
| Antimonpräparate, nicht namentlich genannt | 124 | 5 i |
| † Apatit | 280 | 7 |
| † —, mit Säuren versetzt (Superphosphat) | 210 | 5 i |
| Apfelsinenschalen, frische und getrocknete, auch in Salzwasser eingelegt | 663 | 25 p 2 |
| Arabisches Gummi | 157 | 5 i |

| Waarenverzeichniß. | Statist. Nr. | Tarif-Position. |
|---|---|---|
| Arachidöl in Fässern, sowie in Flaschen und Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht | 704 | 26 a 2 |
| ** —, in kleineren Flaschen und Krügen | 701 | 26 a 1 |
| Arecanüsse | 224 | 5 i |
| Argentine (fein zertheiltes metallisches Zinn zum Zeugdruck) | 223 | 5 i |
| † Argile de Baux | 283 | 7 |
| † Armenische Erde, gebrannt und ungebrannt | 275 | 7 |
| Arnikablätter und -blüthen, getrocknet | 224 | 5 i |
| Arnikawurzeln, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Arnikaöl (ätherisches Oel) | 73 | 5 a |
| Aronswurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Arrowroot | 668 | 25 q 1 |
| † Arsenerze | 290 | 7 |
| Arsenige Säure | 115 | 5 i |
| * Arsenikglas, gelbes und rothes | 116 | 5 i |
| —, weißes | 115 | 5 i |
| Arsenikmehl | 115 | 5 i |
| Arsenikſäure, Arsensäure | 116 | 5 i |
| Arsenikverbindungen, nicht besonders genannte | 116 | 5 i |
| Artemisiawurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Arzeneien | 225 | 5 i |
| † Asa foetida | 818 | 36 |
| † Asant, stinkender | 818 | 36 |
| † —, wohlriechender | 818 | 36 |
| † Asbest | 270 | 7 |
| † Asche, Drusen-, Pott-, Schafschweiß-, Stein-, Weid-Weinhefen-, (gebrannte Weinhefe) | 104 | 5 g |
| Aspalathholz, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert | 224 | 5 i |
| † Asphalt, auch flüssiger | 813 | 36 |
| † —, wachsweicher | 815 | 36 |
| † Asphaltöl | 813 | 36 |
| Asthmacigarretten | 225 | 5 i |
| Atropin und dessen Salze | 108 | 5 i |
| Attichbeeren | 224 | 5 i |
| † Augennichts | 300 | 7 |
| Augualaholz, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert | 224 | 5 i |
| Aurin, rother (Tausendgüldenblüthen), getrocknet | 224 | 5 i |
| Aurinkraut, getrocknet auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Aurinwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| * Aurigigment | 116 | 5 i |
| Austerschalen, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Avignonbeeren, — körner | 226 | 5 i |
| † Ayacholz, auch gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert | 148 | 5 i |
| * Azalein (Anilinfarbe) | 113 | 5 i |
| Bablah, auch gemahlen od. in sonstiger Weise zerkleinert | 226 | 5 i |
| Badeschwämme, natürliche aller Art | 826 | 37 a |
| Badian | 634 | 25 i |
| Badianöl (ätherisches Oel) | 73 | 5 a |
| Bärenklaukraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Bärentraubenkraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Bärenwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Bärlappkraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Bärlappsamen | 224 | 5 i |
| Baldrian, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Baldrianöl (ätherisches Oel) | 73 | 5 a |
| Balotte, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| † Balsam, Terpentinbalsam | 814 | 36 |
| —, anderer natürlicher | 117 | 5 i |
| —, Muscatbalsam in Fässern, desgl. in Flaschen und Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht, sowie in konsistenter Form | 710 | 26 a 4 |
| in kleineren Flaschen und Krügen | 702 | 26 a 1 |
| Baobabrinde, Barbatimaorinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| † Barholz, auch gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert | 149 | 5 i |
| † Barilla | 103 | 5 g |
| * Barytgelb | 118 | 5 i |
| † * [1]) Barytsalze: natürlicher kohlensaurer und natürlicher schwefelsaurer Baryt | 286 | 7 |
| andere, als: künstlicher kohlensaurer u. künstlicher schwefelsaurer, chromsaurer, kaustischer, salpetersaurer pp. Baryt | 118 | 5 i |
| † * Barytweiß | 118 | 5 i |
| Basilienkraut, getrocknet | 663 | 25 p 2 |
| Bassiaöl, flüssiges, in Fässern, dgl. in Flaschen und Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht | 708 | 26 a 4 |
| in kleineren Flaschen und Krügen | 702 | 26 a 1 |
| —, festes | 713 | 26 a 5 |
| Bassorin (Traganthstoff) | 157 | 5 i |
| ** Baumöl in Fässern, dgl. in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht | 703 | 26 a 2 |
| ** in kleineren Flaschen und Krügen | 701 | 26 a 1 |
| —. amtlich denaturirt | 705 | 26 a 3 |
| Baumschwämme, rohe, wie sie von den Bäumen kommen, oder blos geklopft und vom Holze gereinigt | 224 | 5 i |
| —, zubereitete (gebeizte) | 99 | 5 e |
| Baumwachs (Kitt) | 91 | 5 e |
| Baumwollensamenöl in Fässern, dgl. in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht | 706 | 26 a 4 |
| in kleineren Flaschen und Krügen | 702 | 26 a 1 |
| † Bauxit | 283 | 7 |
| † Bdellium (Harz) | 818 | 36 |
| Bechurimbohnen | 224 | 5 i |
| Behenöl in Fässern, dgl. in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht | 712 | 26 a 4 |
| in kleineren Flaschen und Krügen | 702 | 26 a 1 |
| Beifuß, gemeiner, getrocknet | 663 | 25 p 2 |
| —, bitterer, getrocknet | 220 | 5 i |
| Beifußwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| † Beinasche, mit Säuren versetzt (Superphosphat) | 210 | 5 i |
| Beinschwarz | 171 | 5 i |
| Beinwellwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Belladonnablätter, getrocknet | 224 | 5 i |
| Belladonnawurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Benediktenwurzel, getrocknet ꝛc., wie vor | 224 | 5 i |
| Benzin aus Petroleum | 753 | 29 |
| Benzaldehyd | 112 | 5 i |
| † Benzoëharz | 818 | 36 |
| Benzoësäure | 119 | 5 i |
| Benzol | 207 | 5 i |
| —, Theerfarbstoffe daraus | 113 | 5 i |
| Berberisbeeren, getrocknet | 663 | 25 p 2 |
| Berberisrinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert | 226 | 5 i |
| Berberiswurzeln | 226 | 5 i |
| Bergamottöl (ätherisches Oel) | 73 | 5 a |
| * Bergblau | 176 | 5 i |
| Bergeppich, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| † Bergflachs | 270 | 7 |
| † Berggelb (Oker) | 275 | 7 |
| * —, (Mineralgelb) | 227 | 5 i |
| * Berggrün | 176 | 5 i |
| † Bergpech | 813 | 36 |
| Bergpetersilie, getrocknet auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Bergroth | 144 | 5 i |
| —, mit Oel oder Firniß versetzt | 85 | 5 d |
| † Bergtheer | 813 | 36 |
| † Bergwachs, rohes | 815 | 36 |
| —, gereinigtes | 716 | 26 c 2 |
| * Berlinerblau | 120 | 5 i |
| Bernstein, roher | 403 | 13 a |
| Bernsteinfirniß | 77 | 5 a |
| Bernsteinöl (ätherisches Oel) | 73 | 5 a |
| Bernsteinsäure | 225 | 5 i |
| Bernsteinschluck, — staub | 224 | 5 i |
| Bertramwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Berufkraut, Beschreikraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Bezetten | 227 | 5 i |
| Bibergeil | 224 | 5 i |
| Bibernellwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Bienenwachs, auch in Täfelchen | 718 | 26 c 2 |
| Biercouleur | 129 | 5 i |
| Bierhefe | 601 | 25 c |
| † Bierpech | 816 | 36 |
| Bilsenkraut, getrocknet, auch gemahlen | 224 | 5 i |
| Bilsenkrautöl, in Fässern, dgl. in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht | 710 | 26 a 4 |
| in kleineren Flaschen und Krügen | 702 | 26 a 1 |
| Bilsenkrautwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |

[1]) Zu den Massengütern gehört nur natürlicher und künstlicher schwefelsaurer, sowie natürlicher kohlensaurer Baryt.

| Waarenverzeichniß. | Statist.-Nr. | Tarif-Position. |
|---|---|---|
| † Bimasholz, auch gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert | 149 | 5 i |
| † Bimstein, auch gemahlen, geschlemmt oder geformt | 271 | 7 |
| Bingelkraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| † Birkenrinde, auch gemahlen | 415 | 13 b |
| † Birkentheer | 817 | 36 |
| Birkentheeröl | 211 | 5 i |
| Birkenwasser, frisches, ungegohrenes | 224 | 5 i |
| Bisam | 224 | 5 i |
| Bischoffessenz, alkoholhaltige | 600 | 25 b |
| —, aus Wein, Zucker und Pomeranzensaft | 657 | 25 p 1 |
| Bister, mineralischer | 180 | 5 i |
| Bitterdistelkraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Bittererde | 178 | 5 i |
| Bittererdesalze: | | |
| kohlensaure Bittererde | 178 | 5 i |
| salzsaure Bittererde | 135 | 5 i |
| schwefelsaure Bittererde | 179 | 5 i |
| † als sog. Staßfurter Abraumsalz, rohes | 287 | 7 |
| andere | 224 | 5 i |
| Bitterholz, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert | 224 | 5 i |
| Bitterklee, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Bitterkleesalz | 82 | 5 c |
| † Bitterlauge | 679 | 25 t |
| Bittermandelöl (ätherisches Oel) | 73 | 5 a |
| —, künstliches (Mirbanöl) | 112 | 5 i |
| Bittermandelwasser | 225 | 5 i |
| Bittersalz | 179 | 5 i |
| † Bitterspath | 289 | 7 |
| Blackfischbein | 224 | 5 i |
| Blätter, eßbare, getrocknet ꝛc. | 663 | 25 p 2 |
| —, Färbe- und Gerbeblätter | 226 | 5 i |
| —, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, nicht besonders genannte | 224 | 5 i |
| Blätterschwamm | 99 | 5 e |
| Blanc de fard \| unparfümirt, sowie durch die Um- | | |
| — de perle \| schließung sich nicht als kosmetisches Mittel darstellend, auch auf Blechtafeln | 227 | 5 i |
| † — fixe | 118 | 5 i |
| † — de Meudon | 175 | 5 i |
| † — de Troyes | 175 | 5 i |
| Blaufarbe, Blauglas | 227 | 5 i |
| † Blauholz, auch gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert | 147 | 5 i |
| Blauholzextract, fest oder flüssig | 89 | 5 e |
| Blaukörner | 226 | 5 i |
| Blausand | 227 | 5 i |
| Blausaures Kali, gelbes und rothes | 80 | 5 c |
| —, weißes | 81 | 5 c |
| Blausel | 227 | 5 i |
| Bleichflüssigkeit | 225 | 5 i |
| † Bleierz, auch silberhaltiges | 291 | 7 |
| Bleiessig | 122 | 5 i |
| Bleifedern | 74 | 5 a |
| Bleigelb, Bleiglätte | 60 | 3 a |
| † Bleiglanz | 291 | 7 |
| Bleioxyd | 60 | 3 a |
| Bleioxydsalze: | | |
| antimonsaures Bleioxyd | 227 | 5 i |
| essigsaures, auch flüssig-basisch essigsaures Bleioxyd | 122 | 5 i |
| * kohlensaures Bleioxyd | 121 | 5 i |
| andere, als: chromsaures, salpetersaures, schwefelsaures ꝛc. Bleioxyd | 225 | 5 i |
| Bleipflaster | 225 | 5 i |
| * Bleiroth | 181 | 5 i |
| Bleistifte | 74 | 5 a |
| * Bleiweiß | 121 | 5 i |
| * Bleizinnober | 181 | 5 i |
| Bleizucker | 122 | 5 i |
| Blocklack, auch gebleicht | 158 | 5 i |
| Blumen, Blüthen und Knospen, nicht besonders genannt, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch | 224 | 5 i |
| Blutegel | 827 | 37 a |
| † Blutholz, auch gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert | 147 | 5 i |
| Blutlaugensalz, gelbes und rothes | 80 | 5 c |
| † Blutstein | 293 | 7 |
| Bockshornsamen, auch gemahlen | 224 | 5 i |
| Bohnenkraut, getrocknet | 663 | 25 p 2 |
| † Bohnerz | 293 | 7 |
| Boilercomposition | 225 | 5 i |
| † Bolus, gebrannter und ungebrannter | 275 | 7 |
| † Boracit (rohes Staßfurter Abramsalz) | 287 | 7 |
| Borax, roh und raffinirt | 123 | 5 i |
| † Boraxkreide | 289 | 7 |
| Boretsch, getrocknet | 663 | 25 p 2 |
| † Borke (Holzborke), auch gemahlen | 415 | 13 b |
| Borsäure | 123 | 5 i |
| † Borsaurer Natronkalk | 289 | 7 |
| † Botanybayharz | 818 | 36 |
| Brachdistelkraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Brachdistelwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Brasilianische Nüsse | 660 | 25 p 2 |
| Brasilianische Rinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| † Brasilien- (Brasilet-) Holz, auch gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert | 149 | 5 i |
| † Brauneisenstein | 293 | 7 |
| † Braunit | 296 | 7 |
| † Braunkohlentheer | 817 | 36 |
| Braunkohlentheeröle und Destillate aus diesen | 751 | 29 |
| Braunroth (Eisenoxyd) | 144 | 5 i |
| —, mit Oel oder Firniß versetzt | 85 | 5 d |
| * Braunschweiger Grün | 176 | 5 i |
| † Braunstein | 296 | 7 |
| Brausepulver | 101 | 5 f |
| Brechbohnen | 224 | 5 i |
| Brechnuß | 224 | 5 i |
| Brechweinstein | 124 | 5 i |
| Brechwurzel, getrocknet | 224 | 5 i |
| * Bremerblau, — grün | 176 | 5 i |
| Brennnesselblätter und -Blüthen, getrocknet | 224 | 5 i |
| * Briançoner Kreide | 289 | 7 |
| Brom | 125 | 5 i |
| Brombeerblätter, getrocknet | 226 | 5 i |
| Brom-Präparate, als: Bromkalium, Bromammonium, Bromcadmium, Bromlithium, Bromnatrium ꝛc. | 126 | 5 i |
| Bronzefarben: | | |
| zu Maler-, Wasch- und Postellfarben zubereitete (eingeriebene, mit Oel, Glycerin oder Firniß versetzte, oder solche in Bläschen, Muscheln, Täfelchen ꝛc.) | 78 | 5 a |
| andere | 227 | 5 i |
| Bronzepulver | 227 | 5 i |
| Brucin und dessen Salze | 108 | 5 i |
| Bruchkraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Brustbeeren | 224 | 5 i |
| Brustthee | 225 | 5 i |
| Brustwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Bubulah, auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert | 226 | 5 i |
| Buccoblätter, getrocknet | 224 | 5 i |
| Buchdruckerwalzenpräparat | 92 | 5 e |
| Buchdruckerschwärze | 87 | 5 e |
| † Bucheckern (Buchkerne) | 336 | 9 g |
| Bucheckernöl, in Fässern, dgl. in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht | 704 | 26 a 2 |
| ** in kleineren Flaschen und Krügen | 701 | 26 a 1 |
| † Buchenrinde, auch gemahlen | 415 | 13 b |
| † Buchkerne | 336 | 9 g |
| Bürstenkraut, getrocknet | 195 | 5 i |
| † Burgunderpech | 816 | 36 |
| † Burgundisches Harz | 814 | 36 |
| Butteräther | 72 | 5 a |
| Butterblumenkraut, getrocknet, auch gepulvert | 224 | 5 i |
| Butterblumenwurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Buttersäure | 225 | 5 i |
| Buttersäureäther | 72 | 5 a |
| Butterfarbe, ohne Zusatz von Speiseöl | 227 | 5 i |
| —, mit Zusatz von Speiseöl, in Fässern, dgl. in Flaschen oder Krügen von 50 kg Bruttogewicht | 704 | 26 a 2 |
| in kleineren Flaschen oder Krügen | 702 | 26 a 1 |
| Cachou | 130 | 5 i |
| Cadeöl | 79 | 5 b |
| Cadmium-Präparate und Salze: | | |
| * Cadmiumgelb | 227 | 5 i |
| andere | 225 | 5 i |
| Caïl-Cedrarinde, getrocknet, auch gemahlen | 224 | 5 i |
| Caïncawurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Cajeputöl (ätherisches Oel) | 73 | 5 a |
| Calagualawurzel, getrocknet, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert | 224 | 5 i |
| Calambacholz, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert | 224 | 5 i |

(Fortsetzung folgt.)

**Gustav Elkan's Verlags-Buchhandlung**
Harburg (Elbe) übernimmt den Verlag von Werken, die das
**Zoll- und Steuerfach**
betreffen.

In unterzeichnetem Verlage ist erschienen:

# Der preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine

## Dienst- und Rechtsverhältnisse.

## Ein Handbuch

für die Behörden und Beamten der Verwaltung der

## indirekten Steuern

früher herausgegeben von **C. Rumpf,**
jetzt bearbeitet und mit hoher Genehmigung herausgegeben von
**O. Schütze,**
Rechnungsrath im Finanz-Ministerium.

**Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage.**
48½ Druckbogen gr. 8° Preis geheftet *M.* 12—; in elegantem Halbfranzband gebunden *M.* 15.—

Das Handbuch ist ein sehr **nützliches** und **brauchbares,** für den Beamten fast **unentbehrliches Werk,** da es über alle Verhältnisse und Bestimmungen, welche für ihn von Wichtigkeit und Interesse sind, in 29 Abschnitten jederzeit eine klare und genügende Auskunft gewährt.

**Inhalt:** Erwerbung und Anstellungsberechtigung. — Vereidigung, Installation und Bestallung. — Stellung und Pflichten der Beamten im Allgemeinen. — Stellung und Pflichten der einzelnen Beamtenkategorien bei der Verwaltung der indirekten Steuern im Besonderen. — Anstellung der Beamten in den einzelnen Dienststellen, Beförderung, Versetzung, Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Behörden. — Rangordnung, Titel und Ordensverleihungen. — Uniform, Bewaffnung und Waffengebrauch. — Besoldung der Beamten. — Wohnungsgeldzuschuß. — Pfändung des Diensteinkommens. — Pferdegelder, Remontefonds, Vorschüsse zum Fourageankauf. — Büreaukostenentschädigungen. — Dienstliche Nebenbezüge, Gehaltsvorschüsse, Remunerirung von Hülfsbeamten. — Entschädigungen für Dienstreisen. — Benutzung von Dienstwohnungen. — Uebernahme von Nebenämtern und Gewerbebetrieb seitens der Beamten. — Kautionsbestellung. — Heranziehung der Beamten zu den Reichs-, Staats- und Gemeindelasten. — Verpflichtung der Beamten zum Militärdienste und Einkommensbezüge während der Einziehung zum Militär. — Urlaubsertheilung und Stellvertretung beurlaubter Beamten. — Bestrafung der Beamten. — Festsetzung und Ersatz von Kassendefekten. — Feier des Dienstjubiläums. — Uebertritt der Beamten in den zeitweiligen Ruhestand. — Uebertritt in den dauernden Ruhestand. (Pension.) — Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten. — Anstalten für Erziehung von Beamtenkindern. — Besondere Verhältnisse der zeitweise in den Reichsdienst oder in den Dienst anderer Staaten getretenen Beamten. — Nachträge und Ergänzungen.

Der Text der einzelnen Abschnitte, der die Bestimmungen, Anordnungen u. s. w. enthält, ist mit Erläuterungen und Anmerkungen des Herausgebers versehen; außerdem ist ein genau gearbeitetes chronologisches Register und ein Sachregister für das schnelle Zurechtfinden in den vorhandenen Stoff nach jeder Richtung hin beigefügt.

Um die Anschaffung dieses vorzüglichen Werkes zu erleichtern, liefert die Verlagshandlung dasselbe auch in **monatlichen Ratenzahlungen von je 3 Mark;** die Herren Beamten belieben sich deshalb direkt an die Verlagshandlung zu wenden.

Leipzig, 10. Königsstraße. **R. Bredow, Verlagshandlung.**

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

## Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

| | | gebunden |
|---|---|---|
| Band 1. | Zollgesetz. 3. Auflage | 3 M. — Pf. |
| „ 2. | Regulative. Erster Band. 2. Auflage | 5 „ 50 „ |
| „ 3. | Zolltarif. 1879 | 3 „ 75 „ |
| | Nachtrag dazu | — „ 75 „ |
| „ 4/5. | Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) | 4 „ — „ |
| „ 6. | Regulative. Zweiter Band | 4 „ — „ |
| „ 7. | Merck, Waarenlexikon | 9 „ — „ |
| „ 8. | Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil | 3 „ 75 „ |
| | | 34 M. 75 Pf. |

für 30 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

Soeben erschienen:

## Merck's Waaren-Lexicon

für **Handel, Industrie u. Gewerbe.**
3. Auflage. 2. Abdruck.
Herausgegeben von **Prof. Dr. Birnbaum, Prof. Dr. A. Lüdicke, Dr. G. Heppe** 2c.
45 Bogen eleg. ausgestattet broch. M. 8.—, eleg. geb. M. 9.—
**Verlag von G. A. Glöckner in Leipzig.**
**Vorräthig in allen Buchhandlungen.**

## Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

## Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

Erscheint monatlich einmal.

**Preis** jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

**Anzeigen** kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

**Juni-Nummer.** **Rügenwalde, Juni 1885.** **Vierter Jahrgang.**


### Inhalt:


Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung vom Revisions-Ober-Controleur B. (S. 69). Steuerhinterziehung und deren Vorbeugung von P. A. Johannsen in Cremmen (S. 71). Die verschiedenen Arten des Handels ꝛc. von St. H. in Lpzg. Schluß (S. 72). Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern: Bundesrathsbeschlüsse vom 26/3., 31/3., 30/4. cr. Einverleibung eines Theils von Cuxhaven in das deutsche Zollgebiet, Tarasätze für unbearb. Tabackblätter, Dänemark als meistbegünstigter Staat, betreff. (S. 73). Zolltariffragen: Verzollung von Uhrfournituren und von eisernen Eisenbahnrädern betreff. (S. 74). Waarenkenntniß: Neues Holz „Dagame", Gespinnstfasern aus Fichten- und Kiefernadeln. Leder von Fischhäuten, Chinagras (S. 74). Steuern: Uebergangsabgabe von Lacken ꝛc. aufgehoben (S. 75). Statistische Gebühr von Stahlwalz- oder gezogenem Draht (S. 75). Gewerbliches, Betriebskenntniß: Weiteres über Gährungstechnik in Brennereien; Verwendung des Maisches zum Bierbrauen; Maischapparat (S. 75). Gewerbs- und Verkehrserleichterungen und Steuerbefreiungen: Gesetz vom 12/5. 85, Steuervergütung für Zucker und Kreditirung der Rübenzuckersteuer betreff. (S. 75). Vollzugsverordnung dazu (S. 75). Bundesrathsbeschluß vom 31/3. 85, Zoll- und Steuervergütung für Taback betreff. (S. 76), vom 30/4. 85, Veredlung von ostindischen Bastreben betreff. (S. 76). Einfuhr von Roggen im kleinen Grenzverkehr im Elsaß (S. 76). Kassen- und Rechnungswesen und Kostenvergütung bei der statistischen Gebühr (S. 76). Wünsche, Verbesserungsvorschläge: Der Stuttgarter Handelskammer-Zollkredit auf Rohtaback und Tara-Vergütungen für denselben (S. 76). Entziehung der Abgaben: Reichsger.-Erk. von 15/12. 84, Verwendung von Salicilsäure zur Bierhefe (S. 76), vom 20/12. 84, unangezeigte Aufbewahrung von Zuckerstoffen Seitens des Brauers (S. 78), vom 22/12. 84, Strafcumulation des § 158 des Ver.-Zoll-Ges. (S. 78), vom 16/1. 85, Täuschung der Beamten bei der Denaturirung (S. 79), vom 29/1. 85, Beurtheilung des Zolltarifsatzes durch den Richter betreff. (S. 80). Verkehr mit dem Ausland: Tarifbestimmungen resp. Entscheidungen in der Schweiz, in Spanien, in Rußland, in Belgien, in Rumänien, in den Vereinigten Staaten, in Italien, in Columbien, in den Niederlanden, in Frankreich (S. 82). Verschiedenes: Zur Zollreform, aus dem Stuttgarter Handelskammerbericht (S. 86). 10 Preßgebote (S. 86). Briefkasten (S. 86). Eingegangene Bücher (S. 86). Personal-Nachrichten (S. 86). Anzeigen (S. 88).

Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner von M. Schneider (Fortsetzung.)


## Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung

vom Revisions-Obercontroleur B.

### I. Zur Bestimmung der Verpackungsart, insbesondere bei unbearbeiteten Tabackblättern.

Während bei der Einfuhr von allen solchen nach dem Nettogewicht zu verzollenden Waaren, für welche im Zolltarif eine Taravergütung überhaupt, d. h. bezüglich irgend einer Verpackungsart, zugestanden ist, wenn sie in schweres oder in doppeltes leichtes Leinen vollständig verpackt sind, eine Taravergütung von 2 Prozent, event. aber wenigstens die im Tarif für die betreffende Waare besonders festgesetzte geringere Sacktara zu gewähren ist, tritt für Umschließungen aus einfachem leichten Leinen nur hinsichtlich derjenigen Waaren eine Taravergütung ein, für welche im Tarif ein entsprechender Tarasatz besonders festgesetzt ist. Letzteres ist der Fall bei rohem Kaffee, unbearbeiteten Tabackblättern, Salz und Zucker. Im Uebrigen sind Umschließungen aus einfachem leichten Leinen, sofern nicht Nettoverwiegung beantragt ist, zum zollpflichtigen Nettogewicht zu rechnen. (cfr. Tarabest. § 4, Ziffer 8, 9.)

Als Umschließung aus einfachem leichten Leinen wird eine solche einfache Umhüllung aus Flachs-, Hanf- oder Juteleinen angesehen, welche auf 100 kg Bruttogewicht der von ihr vollständig umschlossenen Waare weniger als 2 kg, bezw. weniger als die im Tarif für die betreffende Waare besonders angesetzte Sacktara wiegt.

Um dies zu ermitteln, ist es in jedem einzelnen Falle der Einfuhr von in Leinen verpackten, nach dem Nettogewicht zu verzollenden Waaren, deren Nettogewicht nicht durch Verwiegung ermittelt wird, Aufgabe der Revisionsbeamten, nach genauer Besichtigung der betreffenden Waarenkolli zunächst das Gewicht der Umschließung abzuschätzen und dann dasselbe zu dem auf der Waage ermittelten Bruttogewicht in Vergleich zu stellen.

Spezifisch ist die Umschließung um so leichter, je weniger dicht sie gewebt ist und je dünnere und leichtere Fäden das Gewebe hat. In der Regel sind undichte Flachs-, Hanf- und Jutegewebe als leichte anzusehen. Dicht geschlagene gewöhnliche Leinwand erreicht, wenn sie als einfache Umhüllung von rohem Kaffee und anderen spezifisch nicht leichteren Waaren dient, in der Regel ebenfalls nicht 2 Prozent vom Bruttogewicht, wohl aber hin und wieder als Umhüllung von nicht zusammengepreßten unbearbeiteten Tabackblättern ꝛc.

Es ist also außer dem spezifischen auch das relative Gewicht, also außer der Dichtigkeit und Stärke auch die Größe der Umhüllung in Betracht zu ziehen. Die geringere oder größere Dichtigkeit und Stärke eines Gewebes läßt sich aber oft nur dann genau beurtheilen, wenn man dasselbe gegen das Licht hält oder unter eine Lupe (Fadenzähler) bringt. Bleibt bei dieser Besichtigung und unter Berücksichtigung der Größe der Umhüllung und auch bei Vergleichung mit dergleichen früher ermittelten Umschließungen die Abschätzung unsicher, so dürfte bei rohem Kaffee die Probeverwiegung einer Umschließung und bei unbearbeiteten Tabackblättern und anderen Waaren, deren Nettoverwiegung mit Schwierigkeiten verbunden ist, das Ausschneiden eines auf einer Präzisionswaage zu verwiegenden und hierauf wieder einzunähenden Abschnittes des fraglichen Gewebes (etwa von 20 Centimeter Länge und 5 Centimeter Breite mittelst der Schablone für Wollenwaaren) und die Berechnung des Gewichts der gesammten genau zu vermessenden Umschließung nach dem Gewichte und der Größe des Abschnitts das einzige Mittel zur Erlangung eines sicheren Resultats sein.

Von unbearbeiteten Tabackblättern*) werden in leichtem Leinen (1%) hauptsächlich Brasil-, Portorico-, Ambalema-, Carmen- und holländische Tabacke eingeführt.

In Umschließungen aus Binsenmatten geht gewöhnlich Java-, Sumatra-, Manilla- und mexikanischer Taback ein. Die Binsen, aus denen diese Matten hergestellt sind, sind daran zu erkennen, daß sie aus knotenlosen, jedoch zusammengeplätteten, im Innern mit horizontalen Quernerven versehenen Halmen bestehen.

Nach einem Gutachten des Prof. Dr. Wiegand zu Marburg sind unter Binsen verschiedene Pflanzengattungen (Juncus und Scirpus) zu verstehen und bestehen diese Pflanzen aus stielrunden Halmen, welche im Innern entweder ein lockeres Mark oder eine streckenweise unterbrochene Markhöhle haben. Schilf dagegen hat überhaupt kein Mark und besteht in breitblätterigen, grasartigen, am Ufer resp. im Wasser wachsenden, meist schwertförmigen Blättern. Wenn auch der Binsenhalm in getrocknetem und gepreßtem Zustande insofern dem Schilf ähnlich ist, als beide Gewächse linien- oder bandartig erscheinen, so liegt doch zwischen beiden der Unterschied vor, daß der Binsenhalm, getrocknet und gepreßt, sich in Platten spaltet, was beim Schilf nicht der Fall ist.

Als Umschließung von unbearbeiteten Tabackblättern sind Binsenmatten in der Regel leichter als Bast- und Rohrgeflecht (2%) und nur selten kommen Tabackballen in Binsenmatten vor, deren Tara 3 Prozent vom Bruttogewicht erreicht oder übersteigt. Es sind dies Kolli von größerem Umfange, geringerem Gewichte und mit einer Mattenumhüllung aus breiten Binsen (3%).

In Zweifelsfällen wird das wirkliche Gewicht der Umschließung dadurch ermittelt werden können, daß man aus derselben einen kleinen Abschnitt an einer Stelle, wo derselbe zu entbehren ist, ausschneidet, den Abschnitt genau vermißt und verwiegt, auch den Flächeninhalt der ganzen Umschließung vermißt, indem man um das betreffende Kollo, sowohl der Länge wie der Breite nach, ein Bandmaß schlingt, das Maß der Längenausdehnung mit dem der Breitenausdehnung multiplicirt und hiernach das Gewicht der Umschließung nach der Größe und dem Gewichte des Abschnitts berechnet.

Feine harte Bastgeflechte, welche wie Rohrgeflechte eine Taravergütung von 3 Prozent erhalten und in denen ebenfalls (doch selten) Java- und Sumatra-Taback eingeht, sind aus einfachen, glatten, auf beiden Seiten gleichfarbigen Bändern hergestellt. Bast heißt derjenige faserige Bestandtheil holziger Gewächse, welcher zwischen der Rinde und dem Splint liegt. Die weitere Umschließung der Bastgeflechte mit Reifen von spanischem Rohr, feinen Binsenmatten oder Leinen, welche namentlich bei Manilla-Taback vorkommt, bleibt auf die Taravergütung ohne Einfluß.

Die Umschließung von Taback aus der Türkei und Syrien besteht aus Schilf- und Haargeflecht, häufig auch aus Leinen zusammengesetzt oder noch in Leinen emballirt (5%).

Das Schilfgeflecht besteht aus fleischigen, cigarrettendicken Stengeln, das Haargeflecht aus zu Garn gedrehten Kuhhaaren. Nur aus Haargeflecht und Leinen zusammengesetzte Umschließungen sind von geringerem Gewichte (2½—4%) und gegenwärtig nicht tarafähig.

In Umschließungen aus Leinen oder Jute mit Unterlage von dünnen Bastplatten oder dünnen Palmblättern (Palmblattplatten), sowie in Umschließungen aus Schilfplatten, geschnürt mit Baststricken, auch in Leinen- oder Reisstrohgewebe emballirt (5%), geht Lagyaira-, Cumana-, Cumanacao-, Moturin- und Domingo-Taback ein.

Die letztere Verpackung (sogenannte Packen-Domingo) wird in der Weise hergestellt, daß die in einer Presse hergestellten Tabackkolli von 20—60 kg Gewicht zuerst mit 3 bis 4 dicken Baststricken umbunden, sodann mit weichen Schilfplatten (nicht Palmblättern) umhüllt und demnächst mit dicken Baststricken mehrfach umschnürt werden.

*) Die gegenwärtig gültigen Tarasätze sind in Klammern angegeben.

Als Umhüllung von unbearbeiteten Tabackblättern sind Bastplatten überall von gleicher Dicke, holzig und fest, Palmblattplatten dagegen in der Mitte dicker als an den Rändern, und Schilfplatten weich und im Innern sehr porös und cellenartig.

Domingo geht außerdem noch in sogenannten Seronen aus Schilfgeflecht (aus bandartigen, an den Enden spitz zulaufenden Schilfblättern hergestellt), welches mit dicken Palmblättern oder Bastplatten sowohl an den Böden wie an den vier Seiten ausgelegt ist, ein. In den so gebildeten hohlen Raum wird der Taback gepackt, die dann noch unbedeckte Oeffnung, der sogenannte Kopf, wird mit Bastplatten bezw. Schilfwerk geschlossen, das Ganze mit hanfartigen Stricken zugeschnürt und zuweilen auch noch in Leinen emballirt (12%).

Die ebenfalls in sogenannten Seronen eingehenden Tabacke von Mexiko sind aus dicken Bastplatten oder Palmblättern (dicken Palmblattplatten) hergestellt und mit Baststricken geschnürt, häufig auch in Leinen emballirt (13%).

Den letzteren ähnlich sind die von Cuba kommenden Seronen, welche darin bestehen, daß die Längsseiten des verpackten Tabacks mit 2—4fach übereinandergelegten Palmblättern oder Bastplatten bedeckt und von Bast- oder Palmblattplatten, welche an der Schmalseite ebenfalls 2—4fach übereinander liegen, umfaßt und auf diese Weise zusammengehalten werden. Die Bast- oder Palmblattplatten, welche wegen ihrer Dicke oft nicht gebogen werden können, sondern zu diesem Zwecke mit Einschnitten versehen werden, fallen dann von der Schmalseite, sowohl unten wie oben, gleichsam als Deckel über die ganze Länge des Kollo und liegen demnach doppelt. Das so gebildete Kollo wird durch dicke Bastsstricke zusammengehalten und häufig auch in Leinen emballirt (13%).

In Umschließungen aus Thierhäuten gehen besonders Ambalema- und Carmen-Tabacke ein (8%), während Varinas-Tabacke in Körbe aus breitem harten Schilfgeflecht (Rohrgeflecht), sogenannte Kanasser- oder Kanasterkörbe, welche mit leichten Schilfblättern ausgelegt sind, verpackt werden.

Ein solcher Korb besteht aus zwei Theilen, von denen der eine als Deckel über den anderen geschoben wird, und ist mit schweren dicken Bastsstricken umschnürt (10%).

Im Uebrigen sind die zu dem Zolltarif und dem amtlichen Waarenverzeichniß ergangenen Instructionen, namentlich aber die durch den Bundesrathsbeschluß vom 16. Mai 1882 erlassenen Tarabestimmungen zu beachten, zu denen jedoch wohl noch Folgendes bemerkt zu werden verdient:

Zu § 1A, Ziffer 8b und 9 der Tarabestimmungen:

1. Chemisen von Zeugwaaren heißen diejenigen Umhüllungen, welche der Waare zum Schutze während der Aufbewahrung (auf dem Lager) dienen und mit derselben in die Hand des Käufers überzugehen pflegen und welche in der Regel:
   a) entweder aus einem mehr oder minder starken (pappähnlichen) Bogen von gelbem oder weißem geplättetem Papier oder
   b) aus diesem und außerdem einem zweiten innerhalb des vorbezeichneten Papierbogens befindlichen Bogen von Seidenpapier bestehen.

1. Chemisen sind daran erkennbar, daß sie ganz ebenso breit wie die betreffenden von ihnen umgebenen Waaren sind und diese an den Kopfenden sichtbar bleiben.

   In Chemisen gehen besonders seidene und halbseidene Kleiderstoffe ein, wobei noch zu beachten ist, daß, wenn letztere in Kisten verpackt sind, die wirkliche Tara hinter der tarifmäßig zu vergütenden (von 22 bezw. 20%) in der Regel erheblich zurückbleibt, mithin gemäß § 3 Ziffer 2 der Tarabestimmungen von Amtswegen die Nettoverwiegung einzutreten hat.

2. Wie Chemisen gehören auch die sogenannten Mäntel, jedoch nur solche aus Zeugstoff, zum zollpflichtigen Nettogewicht. Dieselben bestehen in der Regel aus feinem weißen baumwollenen Gewebe, welches um die im Viereck zusammengelegte Waare umgeschlagen und an den Kanten mit Bändern zum Zubinden versehen ist.

Dagegen gehören die die Waare völlig umschließenden Mäntel aus Papier oder Pappe, welche oberhalb mit einer Klappe versehen sind, durch deren Zurückschlagen die Waare in Augenschein genommen werden kann, ohne das Stück entblößen zu müssen, nicht zum zollpflichtigen Nettogewicht.

Zu § 7, Ziffer 2 der Tarabestimmungen.

Nach den neuen Tarabestimmungen sollen die nicht zum Nettogewicht gehörenden inneren Umschließungen von geringem Gebrauchs- oder Verkaufswerth zollfrei, dagegen dergleichen Umschließungen von erheblicherem Gebrauchs- oder Verkaufswerth besonders tarifirt und verzollt werden.

Zu letzteren werden nach wie vor besonders gerechnet:

1. Kartons und Schachteln, welche mit Bildern 2c. verziert sind.

   Als eine Verzierung dürfte es anzusehen sein, wenn durch die Anbringung von Bildern 2c. auf dem Grundstoff, d. h. auf dem Papier, womit der ganze Karton überklebt ist, besonders hervortretende, in die Augen fallende Ausschmückungen angebracht sind.

   Als eine Verzierung ist aber nie betrachtet worden, wenn die Kartons mit gepreßtem oder farbigem Papier vollständig überklebt oder an den Kanten mit glattem gewöhnlichen Goldpapier, statt des sonst üblichen Fassungspapiers, beklebt waren, da durch diese Ausstattung die Kartons doch nur stets eine gewöhnliche Buchbinderarbeit bleiben, welche des eigentlichen Zierrathes entbehrt.
2. Blechkisten, sowie Verpackungen von eleganter Form und werthvollem Material, in denen Cigarren eingehen.
3. Kistchen von gebeiztem oder polirtem Holz, Kistchen von lackirtem Holz mit Malerei nach Art der Holzbronze verziert.
4. Kartons von Pappe, deren Deckel mit Seidenzeug und Malerei versehen ist.
5. Lederne Schachteln und Futterale, in denen Herrenhüte eingehen.
6. Schränke und andere Möbel, in denen Naturalien, Antiquitäten, Kunstgegenstände 2c. zu Sammlungen eingehen; dagegen bleiben Umschließungen, in denen Münzen für öffentliche oder Privatsammlungen zur ferneren Aufbewahrung eingehen, bei der Tarifirung außer Rücksicht.

### II. Zur Bestimmung der Waarengattung.

#### 1. Metalle und Metallwaaren.

##### a. Eisen- und Stahlwaaren.

Eisen (und Stahl) läßt sich von anderen Metallen am leichtesten mittelst eines Magneten unterscheiden, indem von letzterem Eisen angezogen wird, anderes Metall dagegen nicht. Ganz reines Nickelmetall wird zwar im geringen Grade ebenfalls vom Magneten angezogen, gelangt aber in dieser Eigenschaft niemals zur Verarbeitung und kommen deshalb niemals Nickelwaaren vor, welche vom Metall angezogen werden.

Bei der Revision von lackirten, bronzirten, emaillirten, vernickelten, verkupferten 2c. Metallwaaren, z. B. Knöpfen und vielen Quaincaillerie-Waaren, ist es häufig unmöglich, mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob dieselben aus Eisen oder aus anderem Metall bestehen. Berührt man aber die Gegenstände mit einem Magneten, so wird der Zweifel sofort gehoben.

Aber nicht allein offen liegende und nur durch Lack 2c. verdeckte und unkenntlich gemachte, sondern auch mit anderen Metallen vollständig überzogene oder in andere Metalle gegossene und davon vollständig umschlossene Eisenwaaren, z. B. äußerlich ganz aus Messing bestehende, im Innern aber mit Eisen ausgegossene Treppenstangen, werden, soweit sich Eisen unter dem Messing befindet, von dem Magneten, wenn auch im geringeren Grade, angezogen und ihren Bestandtheilen nach sofort erkannt.

Wenn nun auch für die Bestimmung der Waarengattung das dem Auge vorherrschend sich darbietende Material, vorliegend also Messing, maßgebend ist, so darf hierbei doch auch die Verbindung mit Eisen nicht unberücksichtigt bleiben.

Der Magnet vertritt bei der Revision von Metallwaaren das Visitireisen und sollte deshalb bei keiner Zollstelle fehlen, zumal da man schon für den geringen Preis von 50 Pfennigen einen sehr brauchbaren Magneten erhält.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Steuerhinterziehung und deren Vorbeugung.

(Von P. A. Johannsen in Cremmen.)

Hinterziehungen, wie sie bei der indirekten Steuer genugsam vorkommen, sollen — abgesehen von dem Fehlen wider besseren Wissens — auf dem Bestreben des Contravenienten beruhen, sich zu bereichern. Wir geben zu, daß der größte Theil derselben auf Geiz, Habsucht, Gewinnsucht zurückzuführen ist und daß Regungen dieser Art Absichten erzeugen, die rücksichtslos zur That werden. Wenn wir uns aber gewisse Antriebe so schwach denken, daß sie allein nicht zur That führen könnten, so muß, wenn dennoch eine Ausführung damit im Zusammenhange steht, eine neue Anregung hinzutreten. Und diese ist vielfach vorhanden; es ist die „günstige Gelegenheit" und — „Gelegenheit macht Diebe!"

Fassen wir beide Antriebe ins Auge, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Bekämpfung eine zwiefache sein kann. In dem ersten Falle ist es lediglich das unmittelbare Einschreiten des Beamten, welches als Correctiv dient; in dem zweiten Falle außer jenem die Beseitigung von Lücken. In gewissem Sinne könnte man also von praktischer und theoretischer Bekämpfung reden. Die erstere, welche durch den täglichen Dienstbetrieb zur Ausführung gelangt und vielfach dargestellt worden sein mag, wollen wir übergehen und uns der zweiten zuwenden. Hier haben wir es mit einem auf psychischer Funktion beruhenden Uebel zu thun, mit einem Uebel, das die Gunst der Verhältnisse ausnutzt, also „gelegentlich" zur Anwendung gelangt. Daß dergleichen „Gelegenheiten" sehr mannigfach sind, daß dem Einen diese, dem Anderen jene paßt — das liegt eben in der Natur der Sache, Aus der Fülle möglicher Beispiele wollen wir einige anführen.

---

# Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

Zollerlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.

§ **48**. Wenn auf der Fahrt nach sichrer Kunde
Per Zufall Waare ging zu Grunde,
Abgefertigt auf Begleitschein
I, so tritt ein Zollerlaß ein.
Gleiches ist der Fall, gesetzt,
Daß Amtsverschluß noch unverletzt
Oder amtliches Geleit vorlag,
Wenn Waare schon verdarb, zerbrach,
Bevor sie den Bestimmungsort
Erreicht und ausgeladen dort.
Kommt verdorb'ne Waar' gefahren,
Kann sie nur vernichtet werden
Unter Aufsicht der Behörden.
Und die halb zerbroch'nen Waaren,
Stellt es sich als nöthig dar,
Mußt Du machen ganz zu nichte,
Vor der Zöllner Angesichte,
Daß sie völlig unbrauchbar.

Verzögerung des Transports.

§ **49**. Hindert im Vereinsgebiet,
Wenn hindurch die Waare fuhr,
Ein Ereigniß der Natur
Oder Unglück, das geschicht,
Waarenführer seine Reise
Fortzuführen in der Weise,
Daß er innerhalb der Frist,
Die Begleitschein zu ihm mißt,
Den Bestimmungsort erreicht:
So sei dieses angezeigt
Nächstem Steuer- oder Zoll-
Amt, das ihm bezeugen soll,
Unfreiwilligen Aufenthalt,
Oder, falls endgiltig Halt
Die Sendung macht, die Waaren
Unter Aufsicht muß verwahren.

Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung.

§ **50**. Soll die Waare mit Begleitschein
Einem andern Ziel geweiht sein,
Gebe ab, wer Waare führt,
Seinen Schein, wie sich's gebührt,
Nächstem Steuer- oder Zoll-
Amt, das drauf vermerken soll,
Daß Bestimmungsort, Empfänger
Nicht mehr sind dieselben länger.
Theile niemals noch im Fahren
Auf Begleitschein I die Waaren,
Ohne daß Du vor sie legst
Jenem Zoll- und Steuer-Hauptamt,
Welches grade Dir zunächst,
Oder einem Steueramt,
Das mit Vollmacht ausgerüstet,

mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß damit in keiner Weise eine Kritik bestehender Einrichtungen geübt werden soll.

1. Stempelsteuer. Hier handelt es sich um eine Abgabe, die nur in so weit zu controliren ist, als die Dokumente bei Behörden zur Vorlage gelangen. Mit einem sehr großen Theil ist das nicht der Fall. Daher trifft die Stempelsteuer den Reellen weit härter als den Unreellen, welcher sich derselben entzieht, — allerdings auf die Gefahr hin, bestraft zu werden. Die Strafe ist, abgesehen vom Wechsel- und Spielkartenstempel, verhältnißmäßig gering im Vergleich zum Erfolg. Soweit es sich lediglich um die Abgabe handelt, läßt sich der Erfolg ermessen; indessen bestehen auch andere (streng genommen nicht hierher gehörige) Absichten, welche einer Pression gleich kommen, — so die Abhaltung streitiger Parteien vom gerichtlichen Verfahren durch die im Hintergrunde lauernde Stempelstrafe. Man sieht an diesem Beispiel, daß die unterlassene Stempelung von Dokumenten einen doppelten Ausbeutungsgrund haben kann. Radikale Abhülfe würde nicht nur das steuerliche Princip der Gleichmäßigkeit fördern, sondern auch Rechtsvortheile im Gefolge haben können. Eine strenge Controle ist nicht durchführbar; aber es verbleibt ein Mittel und das dürfte weder in rechtlicher noch in steuerlicher Beziehung zu verwerfen sein. Es würde darin bestehen, die Gültigkeit der Dokumente von der Beibringung des Stempels abhängig zu machen. Der Einwand, daß etwa irrthümlich unterlassene Stempelung zu großen Härten führen konne, würde vielleicht erhoben werden, müßte aber schwinden unter dem Einfluß mildernder gesetzlicher Bestimmungen.

2. Zollamtliche Behandlung freier Ladungen. Es ist eine bekannte Sache, daß Waggons zollfreier Waaren, z. B. Gemüse, sich ohne Umladung kaum mit Sicherheit revidiren lassen. Andererseits hat das Umladen an den Grenzstationen seine Schwierigkeit und dürfte von Verdachtsmomenten abhängig sein. Wo diese nicht vorhanden, wo also die „Ladung" nicht speziell untersucht wird, da dürfte es sich empfehlen — die Möglichkeit vorausgesetzt — hin und wieder auch an Ort und Stelle die Entladung beobachten zu lassen, damit sich rücksichtlich dergleichen Transporte nicht eine Sicherheit einschleicht, die zur „guten Gelegenheit" wird.

Aber noch eines anderen Umstandes sei hier erwähnt, eines bezüglich der Visitir-Eisen stellenweise vorkommenden Uebelstandes. — Alle Visitir-Eisen besitzen zwar eine löffelartige Ausfräsung, aber eben diese zeigt vielfach einen wesentlichen Mangel, der darin besteht, daß die Ausfräsung sich nach unten (nach der Spitze) zu nicht röhrenartig fortsetzt. Ist das der Fall, so müssen in dem so geschaffenen Behälter einzuschwärzende Waaren, in ihrem Versteck mit der Stange erfaßt, unfehlbar emporgehoben werden. Es genügt, wenn eine Caffeebohne, etwas Taback, Reis ꝛc. sich darin zeigt. Der Löffel allein ist deshalb ungenügend, weil beim Herausziehen durch größere Mengen zollfreier Waaren die gesuchte Waare abgleiten würde. Beispiele fehlerhaft construirter Visitir-Eisen sind vorgekommen.

3. Braumalzsteuer. Namentlich der Kleinbetrieb giebt zu Besorgnissen Anlaß, weil in demselben keine Gehülfen vorkommen und somit keine Verräther vorhanden sind. Da nun Buchkontrole, Nachforschungen auf Bahnhöfen u. s. w. sich als fruchtlos erwiesen haben, hat Einsender schon vor Jahren, — ausgehend von dem Gedanken, daß das Saccharometer, dessen sich der Brauer bedient, eben so gut ein Controlmittel für den Beamten abgeben könne, — sich mit Versuchen dieser Art beschäftigt und schon vor 2½ Jahren das Resultat veröffentlicht. Leider konnte das Instrument nur als ein solches hingestellt werden, welches lediglich der „Beobachtung" zu dienen vermag, wohingegen sich auf Grund desselben ein Beweis nicht führen läßt. Ein ähnliches Resultat haben die Bemühungen der Thüringischen Beamten, welche neuerdings bekannt geworden, ergeben. Vielleicht gelingt es, das Instrument so zu vervollkommnen, daß es dereinst dem Beamten bessere Dienste leistet.

4. Schifffahrt auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe. Hier handelt es sich um einen Verkehr, der, was die Mark Brandenburg betrifft, ein großartiger ist. Ueber 25 000 Fahrzeuge passiren beispielsweise jährlich die Schleuse bei Oranienburg. Um so mehr dürfte es als nachtheilig empfunden werden, daß bezüglich des Schleusengeldes drei Sätze bestehen: für Güter I. und II. Classe, sowie für leere Fahrzeuge. Hierin liegt ein bedenklicher Reiz, die Abgabe zu hinterziehen durch Verheimlichung; denn wenn ein mit Gütern II. Classe beladenes Schiff einige Güter I. Classe zuladet, so unterliegt die ganze Ladung dem höheren Satze. Da dergleichen Güter sich unter den Gütern II. Classe mit Leichtigkeit verbergen lassen und da an den Ausladestellen meistens keine Controle ausgeübt werden kann, so würde sich ein einheitlicher Satz empfehlen. Das läge auch im Interesse der Schifffahrt, insofern diese dann nicht beengt wäre in Hinsicht der Annahme der Ladung. So lange aber die verschiedenen Sätze bestehen, würde es sich vielleicht verlohnen, hin und wieder durch Beamte am Orte der Entlöschung Nachforschungen anzustellen.

---

Indem wir uns auf obige Beispiele beschränken, geben wir der Hoffnung Raum, daß auch von anderer Seite die gemachten Erfahrungen mitgetheilt werden zu Nutz und Frommen des Dienstes. Wir haben, was wir ausdrücklich erwähnen, um nicht gar persönlich zu erscheinen, ein Gebiet, das vielleicht sehr geeignet wäre, Beispiele zu liefern, nicht berührt — die Handhabe des Dienstes.

---

## Die verschiedenen Arten des Handels in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung.

Von St. H. in Lpzg.

(Schluß.)

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Geschäfts- oder Absatzgebietes, auf welchem die kaufmännischen Operationen

---

Das dann, falls es Dich gelüstet,
Neue Scheine aus Dir stellt,
Nachdem die Ladung unverweilt
Unter Amtsaufsicht getheilt.
Einzeln auch Dir zu Gefallen
Läßt man theilen Dich die Ballen.

Begleitschein II.

§ **51**. Wird nach Wunsch der Declaration
Um Hebung des durch Spezialrevision
Ermittelten Eingangszolls ersucht,
Bei anderm Amt, das wohlbefugt,
So wird ertheilt Begleitschein II,
Worin genau verzeichnet sei:
Was an Waarenmeng' und -Art
Durch Revision ermittelt ward,
Wo er wohnt und wie er heißt,
Der sich Waarempfänger preist,
Den gestundeten Eingangszoll,
Und wo man ihn entrichten soll,
Ob und welche Sicherheit
Man geleistet, und was nun
Wegen Vorlegung zu thun
Des Begleitscheins, dann die Zeit,
Da man zum Beweis verpflichtet,
Daß man habe Zoll entrichtet.
Ausgestellt wird aber dann
Der Begleitschein II nur, wann
Zoll der Waaren wohl geprägt,
15 Mark und mehr beträgt.

Anfageverfahren.

§ **52**. Mit einzuholender Sanction
Der höchsten Landes-Finanzdirection,
Wo's eine Verkehrsnothwendigkeit
Und wo ein amtliches Geleit
Zulässig, findet Ablassung
Der Waaren von dem Grenzzollamt
Auf ein zur weitern Abfert'gung
Vollauf befugtes inn'res Amt
Im Anfageverfahren statt.
Wie Abfert'gung hier vor sich geht
Und was darüber bestimmt man hat,
In § 38 steht.

B. Unmittelbare Durchfuhr.

a) von zollausgangspflichtigen Waaren.

§ **53**. Wo Waar' mit Ausgangszoll beschwert,
Daß unmittelbar hindurch sie fährt,
Ist declarirt und revidirt
Speziell beim Eingang, da wird nie
Sie mit Begleitschein eskortirt.
Doch sei verzeichnet, daß und wie
Die Waaren man verschließen that,
Im Declarirungs-Duplikat:
Ueber welches Amt, in welcher Frist
Die Waare auszuführen ist.

b) Auf kurzen Straßenecken.

§ **54**. Auf kurzer Straß', die durch's Gebiet
Des Zollvereins hindurch sich zieht,
Kann Abfert'gung zu Deinem Spaß
Erleichtert werden nach dem Maß
Von dem, was da verordnet werde
Von höchster Landes-Finanzbehörde.

(Fortsetzung folgt.)

stattfinden, unterscheidet man Innenhandel, Ausfuhr- und Einfuhrhandel, Zwischenhandel.

Da das Ausland manche Waaren darbietet, die das Inland nicht erzeugen kann, so muß der Ausfuhr- und Einfuhrhandel zu früherer Bedeutsamkeit gelangt sein als der Innenhandel. Letzterer ist jedoch dann überwiegend, wenn ein Land sich hinsichtlich seiner Größe und hohen Cultur eine gewisse wirthschaftliche Selbstständigkeit bewahrt und wo dann der größte Theil der Erzeugnisse im eigenen Lande den einheimischen Consumenten anheim fällt.

So wird in Frankreich, als Weinland, im Jahre 1824 ff. die Ausfuhr des Weines auf $^1/_{32}$ seiner Ernteerträgnisse angegeben. In Rußland belief sich die Ausfuhr der Kornernte 1816 ff. auf ca. $^1/_{53}$, während das Bierland Bayern noch im Jahre 1856 nicht viel mehr als $^1/_{50}$ seines Bierproductes dem Auslande zuführte.

Der Ausfuhrhandel kann nur dann in nachhaltiger Weise von einem Volke betrieben werden, wenn sich dasselbe befleißigt, seine Erzeugnisse auch in geringerer Menge aber in guter Qualität den auswärtigen Abnehmern zuzuführen. Der Ausfuhrhandel hat in diesem Falle für die ganze Production eines Volkes eine besondere erzieherische und bildende Bedeutung, zumal auch das Streben gefördert wird, die geringeren Waaren hinsichtlich ihrer Qualität und sonstigen Beschaffenheit zu verbessern.

Der Einfuhrhandel wird in großem Maßstabe in denjenigen Ländern betrieben, deren Bevölkerungszunahme nicht im richtigen Verhältnisse zu den Producten besteht. Die übervölkerten Gegenden sind meist nicht in der Lage, ihre Bedürfnisse selbst zu erzeugen, hier verschafft ein wohlorganisirter Einfuhrhandel die geeignetste Abhilfe. In weniger ausgedehntem Maßstabe kann derselbe nach dünn bevölkerten Gegenden betrieben werden, weil dann schon die mangelhafte Organisation der Verkehrsmittel die Ursache zu hohen Geschäftsspesen und folglich zu übermäßiger Vertheuerung des Waarenpreises sein kann. Daß in solchen dünn bevölkerten Gegenden häufig die Rechtsunsicherheit mit ihren Folgen hemmend der Ausbreitung des Einfuhrhandels entgegenwirkt, soll nicht unerwähnt bleiben. Der Zwischenhandel setzt vermöge seines überseeischen Verkehrs eine große Ueberlegenheit an kaufmännischen Talenten voraus, auch sind zur Betreibung des Zwischenhandels stets größere Kapitalien erforderlich. Für seine Größe giebt es keine bestimmten Grenzen, er ist einer ungeheuren Ausdehnung fähig, weil er hinsichtlich des Consums und der Production den Mangel oder die Ueberfüllung bei allen Völkern der Erde ausgleicht. Ohne Zweifel wird daher der Zwischenhandel bei jedem handeltreibenden Volke eine Hauptrolle einnehmen.

Zwei weitere Arten des Handels sind der Activ- und der Passivhandel. Das Volk, welches Activhandel treibt, betheiligt sich unmittelbar an den Geschäften des Verkehrs, zu dessen Aufrechterhaltung und Betriebe es mit eigener Directionsarbeit einschreitet. Die größten Handelshäuser der deutschen Hansastädte treiben Activhandel, sie sind zur erfolgreichen Ausübung desselben durch Unternehmung größerer Handelsreisen im Besitze eigener Schiffe. Im größeren Maßstabe treiben wohl heute die meisten Culturstaaten Activhandel, sogar die orientalischen Völkerschaften, wie Chinesen, Japanesen u. s. w., die früher nachweislich Passivhandel trieben, öffnen in Folge der allgemeinen Umgestaltung der culturellen Verhältnisse dem Activhandel in neuerer Zeit mehr und mehr ihre Pforten und führen ihre eigenen Producte aus und fremde dagegen ein.

Weit gefahrloser und bequemer in der Ausübung und mit geringeren Kenntnissen und Kapitalien ausführbar ist der Passivhandel, derselbe wird auch von den Völkern vorgezogen, die auf keiner hohen Culturstufe stehen, sie sind meistens für den Handel wenig thätig und überlassen denselben fremden Nationalitäten. Die Concurrenz ist beim Passivhandel meistens eine sehr schwache, weil die starke Nachfrage der auswärtigen Consumenten einen eigentlichen Ueberschuß der Produkte auf dem Markte innerhalb der Grenzen des Passivhandel treibenden Volkes nicht aufkommen läßt. Aus gleichem Grunde ist das Aufsuchen neuer Absatzquellen bei dem Passivhandel sehr gering, auch schon deshalb, weil eine eigentliche innere Concurrenz, wie man sie sicher ausgebildet bei allen hochcultivirten, Aktivhandel treibenden Völkern heutzutage vorfindet, nicht vorhanden ist.

Schließlich sei noch der Eintheilung des Handels in indirecten und directen gedacht. Im Unterschiede zu den übrigen Handelsarten versteht man hierbei nicht allein den Verkehr zwischen einzelnen Kaufleuten, sondern zwischen ganzen Völkerschaften.

In früheren Zeiten, noch zu Anfang des Mittelalters, zunächst indirect betrieben, nimmt der Handel erst auf höheren Culturstufen die Tendenz an, sich immer directer zu gestalten. Die mangelhaften Verkehrswege und Transporteinrichtungen der vergangenen Zeit waren es im Wesentlichen, welche dem Handel jene indirecte Richtung verliehen. Die Verbindung mit dem Ursprungs- und Bestimmungslande erforderte damals die Einrichtung zahlreicher Mittelstationen und Zwischenplätze, von denen einige von Bedeutung genannt sein sollen.

Anfang des Mittelalters vermittelte Constantinopel z. B. den Handel zwischen Spanien, Italien und Rußland einerseits und Aegypten und Asien andererseits. Barcelona war wichtiger Handelsplatz für die Einfuhr orientalischer und für die Ausfuhr europäischer Handelsgüter. Anfang des 13. Jahrhunderts vermittelten in Regensburg italienische Ansiedler den Handel mit südlichen Producten in Deutschland. Bremer und Lübecker Handelsleute benutzten zu Mitte des 11. Jahrhunderts die Dünamündung als Mittelstation ihres Verkehrs von und nach Rußland u. s. w. u. s. w. Der indirecte Handel steht namentlich in höchster Blüthe, wenn, wie schon erwähnt, die Verkehrsmittel nicht genügend ausgebildet sind und auch das Handelscapital, namentlich das in Schiffen steckende, gering ist. Auch kann mangelnde Kenntniß der Absatzgebiete mit ihren Abnehmern der Grund gewesen sein, weshalb man in früheren Zeiten den Handel vorzugsweise indirect betreiben mußte. Im Verlaufe der Zeiten haben nun die mannigfaltigsten Umstände, wie politische Umwälzungen, namentlich aber die Verbesserungen in den Transportmitteln und die immer wachsende Arbeitsgliederung den Handel immer directer gestaltet. Die selbstständig handelnden Mittelstationen zwischen Ursprungs- und Bestimmungsland sind nach und nach verschwunden, wohl aber hat sich der Handel auf wenige sehr große Städte concentrirt, die vermöge ihrer Lage und ihres Reichthums der Betreibung des directen Handels besonders günstig sind. Auf diese Weise entstanden auch alle europäischen und außereuropäischen großen Handelsstädte, deren außerordentliche culturelle Entwickelung für den Reichthum eines Volkes zweifellos günstig, aber auch bedenklich für das Volksleben sein kann, wenn man die Folgen jeder übermäßigen Centralisation in Betracht zieht.

---

## Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 26. März d. J. — § 205 der Protokolle — ist vom 1. April d. J. ab ein bisher zum Freihafengebiet Hamburg gehöriger Theil von Cuxhaven dem deutschen Zollgebiet angeschlossen worden.

---

In seiner Sitzung vom 31. März d. J. — § 214 der Protocolle — hat derselbe beschlossen, daß vom 1. Mai d. J. ab:

1. die Bestimmung im viertletzten und drittletzten Absatz des Bundesrathsbeschlusses vom 20. März 1884, betreffend Tarasätze für unbearbeitete Tabackblätter und Stengel, — Amtsblatt Nr. 7 von 1884 — zu lauten hat:

   „3. in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeflecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Material" anstatt: „3. in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeflecht" und

   „2. in Umschließungen aus leichteren Matten" anstatt: „2. in Umschließungen aus feinen Binsenmatten";

2. an Stelle des bisherigen für die Verzollung von saucirten Tabackblättern (Nr. 25 v. 2 β des Zolltarifs) in Thierhäuten maßgebenden Tarasatzes (6 Procent) der Tarasatz 8 Procent zu treten hat.

---

Zufolge Beschlusses desselben vom 30. April d. J. ist den in der Anmerkung zu dem Beschlusse vom 20. Februar d. J. (§ 115 der Protokolle) bezeichneten Staaten Dänemark als ein vertragsmäßig meistbegünstigter Staat beizuzählen.

---

### Zolltariffragen.

Aus der französischen Schweiz unter der Declaration „mouvements de montre" eingehende Uhrwerke zu Taschenuhren sollen von vereinsländischen Zollstätten vielfach als „Uhrfournituren, nicht vergoldet" nach dem Satze von 10 M. pro 100 kg abgefertigt werden.

Mit Ausnahme verhältnißmäßig weniger feinerer Uhrwerke, welche vernickelt, und der ganz geringwerthigen (unplattirten) Werke sind derartige Uhrwerke fast durchgängig vergoldet und würde demgemäß der Satz von 200 M. pro 100 kg anzuwenden sein.

Da der Nachweis der sehr schwachen Vergoldung ziemlich schwierig, dürfte es sich empfehlen, alle aus der französischen Schweiz eingehenden Uhrwerke zu Taschenuhren als vergoldet zu behandeln und es auf etwaige Reclamationen ankommen zu lassen. M. v. C.

---

Man schreibt uns:

Die verehrliche Redaktion würde mich zu großem Danke verpflichten, wenn dieselbe durch Veröffentlichung nachstehender Zeiken zur Klärung einer Angelegenheit, über welche verschiedene Meinungen bestehen, gütigst beitragen wollte.

Das amtl. W. V. weist auf S. 86 und 282 unpolirte, unlackirte, eiserne Eisenbahnräder der Tarifnummer 6 e 1 β zu. Hierbei wird ein Unterschied zwischen Rädern von Eisenbahnwagen, für Lokomotiven und für Tender nicht gemacht. Diese drei Arten von Rädern gehen hier als Radsterne in unfertigem Zustande, nämlich bloß vorgeschmiedet und grob abgedreht für inländische Maschinen- und Wagenfabriken ein, wo sie weiter bearbeitet und mit Krupp'schen Radkränzen versehen werden. Dieselben sind von ganz gleicher Beschaffenheit, Wagen- und Tenderräder, ebenso wie die nicht mit der Kuppelung in Verbindung zu setzenden Lokomotivräder sogar von gleicher Form, nur sind die beiden letzteren Arten gewöhnlich etwas stärker und größer, als die erstere. Die Aehnlichkeit ist nicht selten, sogar eine derartige, daß sich außerhalb der Fabriken nicht mit Sicherheit feststellen läßt, ob die einzelnen Radsterne für große Eisenbahnwagen von 15 Tonnen Ladegewicht oder für Tender bezw. leichte Lokomotiven bestimmt sind.

Von dem Erlaß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Dezember 1883, Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses betreffend, wurden hier die einzeln, d. h. die nicht mit den Tendern eingehenden unlackirten Tenderräder ebenso wie diejenigen Lokomotivräder, welche noch einer erheblichen Bearbeitung bedurften, gleichmäßig als Eisenbahnräder behandelt und der Nr. 6 e 1 β unterstellt. Durch genannte Bekanntmachung ist nun der Hinweis bei dem Artikel Räder auf S. 283 des amtl. W. V. derart abgeändert worden, daß nicht bloß die Anm. 6 zu Maschinen, sondern der ganze Artikel Maschinen und Maschinentheile in Betracht zu ziehen ist, sodaß also jetzt Räder, welche eine andere Verwendung, als zur Zusammensetzung von Maschinen nicht zulassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie allein oder mit den Maschinen eingehen, nach den für letztere gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind.

Hieraus wird von einzelnen Kollegen gefolgert, daß Tenderräder sowohl, wie die noch einer weiteren Bearbeitung bedürfenden Lokomotivräder, welche gemäß der Anm. 1 zu Lokomotiven S. 226 des amtl. W. V. wie Bestandtheile anderer Maschinen zu behandeln sind, der Nr. 15 b 2 γ zuzuweisen seien, während andere Zöllner wieder der Ansicht sind, daß obige Aenderung auf Räder dieser Art ohne Einfluß geblieben sei, weil dieselben aus dem eingangserwähnten Grunde als Eisenbahnräder anzusehen und deshalb im Hinblick auf die Anmerkung 5 zu Maschinen, S. 227 des amtl. W. V. nach ihrer Beschaffenheit zum Satze von 3 M. für 100 kg nach Nr. 6 e 1 β zu verzollen seien.

Für erstere Ansicht spricht das fiskalische Interesse, für letztere dagegen der Umstand, daß das amtl. W. V. einen Unterschied zwischen den hier in Rede stehenden drei Arten von Eisenbahnrädern nicht macht, sondern nur diejenigen Lokomotivräder, welche einer erheblichen weiteren Bearbeitung nicht mehr bedürfen, einem besonderen Zollsatz (Nr. 15 b 1) unterwirft.

Den Herren Kollegen, welche mit der Abfertigung vorbeschriebener Räder zu thun haben, würde ich dankbar sein, wenn sie in der Umschau mittheilen wollten, welche Tarifnummern sie anwenden und event. welche Entscheidungen in dieser Angelegenheit ergangen sind. W. in A.

---

## Waarenkenntniß.

Ein werthvolles neues Holz, „Dagame". Unter die Reihe werthvoller kubanischer Hölzer ist in jüngster Zeit das Dagameholz getreten. Es hat ein spezifisches Gewicht von 6,9 (? D. Red.), hat eine blaßgelbe Farbe, feine dichte Textur, ist fest, elastisch, leicht zu bearbeiten, frei von Astknoten, nimmt eine gute Politur an und zeichnet sich durch außerordentliche Dauerhaftigkeit aus. Das Holz kann zu einem sehr mäßigen Preise von den westindischen Inseln bezogen werden; seine Einführung auf den Markt würde für das gesammte Konstruktionswesen von Wichtigkeit sein. (D. Tischlerztg.)

---

Gespinnstfasern aus Fichten- und Kiefernadeln. Das in New-York erscheinende Fachblatt: „Der Techniker" schreibt hierüber: „Gespinnstfasern aus Fichten- und Kiefernadeln", die man hierlands durch Massen-Fabrikation zur Verwerthung zu bringen sucht, sind in einfachster Weise durch Kochen der Nadeln mittelst Dampf unter Druck, durch vier bis fünf Stunden, herstellbar. Die Faser scheidet sich beim Kochen, vermöge ihrer natürlichen Schwere, am Boden des Kessels ab, während die leichteren, unbrauchbaren Theile in der Flüssigkeit suspendirt bleiben. Sollte die Ausscheidung bei sehr harten Pflanzentheilen nicht vollkommen erfolgen, so wird dem Wasser etwas Kalkmilch oder Soda zugesetzt. Nach Beendigung der Operation wird der flüssige Theil abgezogen, die Faser aus dem Kessel (Dampfkocher) herausgenommen, gewaschen und getrocknet. Die weiteren Proceduren sind dieselben wie für Hanf und Flachs. Die Faser wird gehechelt und zum Verspinnen zugerichtet. Sie wird auf denselben Maschinen wie erstere versponnen und verwebt. (Wochenschr. f. Sp. u. Web.)

---

Leder von Fischhäuten. In Philadelphia wird aus der Haut des Katzenfisches (cat-fish) ein ausgezeichnetes Leder fabrizirt, worauf der dort bekannte Fischangel-Fabrikant Jakob Trungenwalt durch Zufall gekommen ist. Dasselbe wird zu allerlei Zwecken, wie Schuheinfassungen, Pantoffeln, Geldtaschen u. s. w. verwendet. (Techn.)

---

Chinagras. In neuester Zeit wird besonders in französischen Blättern viel von einer neuen Gespinnstpflanze geschrieben, welche alle die bisher in Europa gekannten weitaus in jeder Richtung übertreffen soll. Diese Gespinnstpflanze ist das Chinagras oder wie die Franzosen sie nennen, la ramie, nach dem javanischen Namen Rameh. Das Chinagras ist eine Pflanze aus der Familie der Urticeen, und wird als Gespinnstpflanze in China, Indien, Japan und im Sunda-Archipel gebaut. In jenen Gegenden wird diese Pflanze 8—10 Fuß hoch, giebt jährlich bis sechs Schnitte und wächst so rasch wie die Luzerne. Ihre Faser von Holzbestandtheilen getrennt giebt ein sehr werthvolles Gespinnst; denn sie ist stärker als der beste Hanf, feiner als das feinste Linnen und schöner als Seide.

Eine große Anzahl englischer Industriellen mischt bereits die Faser der Ramie in ihre Baumwollgewebe, um selbe fester zu machen. (D. Ill. Gew.-Ztg.)

## Steuern.

### Uebergangsabgabe.

Erlaß des Kg. Pr. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 8. Mai 1885 III. 6099.

Nach einer Verständigung unter den Bundesregierungen ist die Erhebung der Uebergangsabgabe für Branntwein, von Lacken, Polituren, Firnissen, Glasuren oder ähnlichen Fabrikaten aus Harzen und Spiritus sowohl im Bereiche der Branntweinsteuergemeinschaft als in Bayern, Württemberg und Baden gleichmäßig vom 1. Juni d. J. ab einzustellen.

### Statistische Gebühr.

Bei Bemessung der stat. Gebühr rechnet ausgehender eiserner und Stahlwalzdraht zu den Massengütern, während von dergl. gezogenem Draht die stat. Gebühr nach dem Satze von 10 Pf. für 1000 k zu entrichten ist.

Es ist sehr leicht möglich, daß zur Ersparung besagter Gebühr gezogener Draht als Walzdraht angemeldet wird und fragt es sich, woran bei etwaiger Ausgangsrevision das verschiedene Herstellungsverfahren an dem Fabrikate leicht zu erkennen ist? (A. v. C.)

## Gewerbliches, Betriebskenntniß.

### Weiteres über Gährungstechnik im Brennerei-Gewerbe.

Bei den im Bezirke der Großherzoglich-Mecklenburgischen Steuer- und Zoll-Direction unter amtlicher Bewachung stattgehabten Probe-Einmaischungen ergaben bei einer Anstell-Temperatur von 20° im Maischbottig die Anwendung von Schlangenkühlern, sowie das Anfrischen der Maische in abnehmender Gährung bereits am zweiten Tage vor dem Abbrennen mit kaltem Wasser — eine Mehrausbeute von je ½ %, beide zusammen also eine Mehrausbeute von 1%, außerdem eine wesentliche Malzersparniß.

Bezüglich der Anwendung der Maiskörner zum Bierbrauen giebt M. Kandauer in Biedermann's Centralblatt folgende Anweisungen: Unter allen Ersatzmitteln des Malzes verdient keines so sehr Beachtung als der Mais. Das Product bleibt das gleiche, ob Bier aus Gerstenmalz für sich allein oder ob es aus Gerstenmalz mit einem Zusatze von 15 bis 40 Procent Mais bereitet ist. Zu den Versuchen, welche in der königl. Versuchs- und Staatsbrauerei zu Weihenstephan ausgeführt wurden, kam der Mais sehr fein geschrotet in einer Quantität von 40 Kilogramm auf 4 Hektoliter Malz zur Verwendung. Der Zusatz von Mais geschah in der Weise, daß zu den beiden Dickmaischen in der Pfanne je 20 Kilogramm unter gutem Umrühren eingestreut wurden und die erste Dickmaische 30 Minuten bei einer Temperatur von 42 bis 46° R., die zweite bei 52 bis 56° R. stehen blieben. Hiernach schritt man langsam zum Kochen, innerhalb einer halben bis drei Viertelstunden. Die Gährung verlief vollkommen normal. Der Vergährungsgrad war ein etwas hoher. Der Extractgehalt der Stammwürze betrug 12·7, der scheinbare Extractgehalt des Bieres beim Fassen 4·81 Percent Balling, wirklicher Extractgehalt des Bieres beim Fassen 5·93 Percent Balling, Alkohol 3·31 Percent, scheinbarer Vergährungsgrad 61·5.

Maischapparat. Der Apparat besteht aus einem weiten cylinderischen Gefäße, in welchem sich zentral eine weite, oben und unten offene Röhre befindet. Innerhalb dieser Röhre rotirt eine vertikale Welle mit archimedischer Schnecke, durch welche das Maischgut in der Röhre aufwärts geführt wird, um beim Austritt aus derselben in dem ringförmigen Raume zwischen Röhre und äußerem Gefäß wieder abwärts zu gehen. Im oberen Theile des äußeren Gefäßes befindet sich eine Rückvorrichtung. Gefäß und Röhre sind mit Dampfzuleitungsröhren versehen. (Amer. Pat. 313070 vom 3. März 1885. J. F. Gent, Columbus, Ind.) (Chem.-Ztg.)

## Gewerbs- und Verkehrs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker, sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahre 1884/85 kreditirten Rübensteuer. Vom 12. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1883, betreffend die Steuervergütung für Zucker (Reichs-Gesetzbl. S. 157), wird um ein Jahr dergestalt verlängert, daß an die Stelle des im § 2 daselbst bezeichneten Endtermins der 1. August 1886 tritt.

§ 2.

Der Bundesrath wird ermächtigt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fälligen Rübenzuckersteuer-Kredite aus dem Betriebsjahre 1884/85 um drei Monate gegen eine von dem Kreditnehmer zu entrichtende und zur Reichskasse fließende ratirliche Vergütung von vier Prozent der Kreditsumme zu verlängern.

§ 3.

Die Haftung der Einzelstaaten für die Sicherstellung der bewilligten Kredite bleibt auch für die verlängerte Frist bestehen.

§ 4.

Für die im § 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1885/86 (Reichs-Gesetzbl. für 1885 S. 51) dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung, Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse auszugeben, wird bis zum Betrage von einhundertsiebenzig Millionen Mark ausgedehnt.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des vorangeführten Etatsgesetzes gelten auch für die vermehrte Ausgabe von Schatzanweisungen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Vollzugsverordnung dazu.

Zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 2 und 3 des Gesetzes, betr. die Steuervergütung für Zucker, sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahre 1884/85 kreditirten Rübensteuer, vom 13. Mai d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 91) hat der Bundesrath in der Sitzung vom 16. Mai d. J. das Folgende beschlossen:

1. Die in den Monaten Mai bis August 1885 fälligen Rübenzuckersteuerkredite können von den Behörden, welche den Kredit ertheilt haben, um drei Monate verlängert werden, wenn der Kreditnehmer
   a) einen bezüglichen Antrag bis zu dem Fälligkeitstag einschließlich stellt,
   b) die Verpflichtung übernimmt, den betreffenden Kreditbetrag vom Tage der ersten Fälligkeit ab bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Einzahlung stattfindet, nach dem Zinsfuße von jährlich vier Prozent zu verzinsen und die Zinsen bei der Krediteinzahlung zu entrichten,
   c) den Ansprüchen der Steuerbehörde in Bezug auf die Sicherstellung des verlängerten Kredits nebst Zinsen Genüge leistet.
2. Bei Berechnung der Zinsen wird die Zeit vom 25. des einen bis zum 24. (einschließlich) des folgenden Monats als ein Monat (Ziff. 1b) angesehen.

3. Die erhobenen Zinsen sind als außerordentliche Einnahme für Rechnung des Reichs zu buchen und mit den Reichssteuern an die Reichskasse abzuliefern. In den Reichssteuer-Uebersichten ist der Betrag der Zinsen bei der Rübenzuckersteuer unter der Linie nachzuweisen, jedoch in die Steuer nicht mit einzurechnen.
4. Die verlängerten Kredite sind bis zur erfolgten Einzahlung in den Reichssteuer-Uebersichten nicht in der Spalte für die fälligen bezw. eingezahlten Kredite (Spalte 9 der Monatsübersichten und Spalte 15 der Quartalsübersichten der Hauptämter), sondern in der Bemerkungsspalte nachzuweisen.
5. Bis Ende Februar 1886 wird von jeder Bundesregierung für ihr Hebungsgebiet eine definitive Hauptübersicht, welche
   a) die Summe der verzinsten Kreditbeträge,
   b) die Zeit, für welche die Zinsen erhoben sind, und
   c) den Betrag der Zinsen
   ersichtlich macht, bezw. eine Vakat-Anzeige, dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) eingesendet.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März 1885 — § 214 der Protocolle — beschlossen, daß dem § 10 des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate, vom 28. Mai 1881 — § 310 der Protocolle — folgende Bestimmung hinzugefügt wird:

> Von der Directivbehörde kann dem Fabrikanten gestattet werden, Tabacke in Mengen von mehr als 50, jedoch weniger als 250 kg zu beziehen.

In seiner Sitzung vom 30. April 1885 (§ 256 der Protocolle) hat derselbe beschlossen:

> daß zur Veredelung durch Waschen auf Grund des § 115 des Vereinszollgesetzes zollfrei zugelassene ostindische Bast- (Tussore-) Roben, welche nach erfolgter Wäsche in eine unter Zollverschluß stehende Niederlage aufgenommen worden sind, von hier nach dem bei der Abmeldung sich ergebenden Gewicht zur Verzollung gezogen werden dürfen.

---

Erlaß des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 4. April 1885.

Für die im kleinen Grenzverkehre stattfindende Einfuhr von Roggen zu dem ermäßigten Satze von 1 Mk. pro 100 kg wird bis auf Weiteres außer der in der Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. (Umschau S. 50) vorgeschriebenen bürgermeisteramtlichen Bescheinigung auch eine gleiche Bescheinigung der Ausgangszollstelle des meistbegünstigten Nachbarstaates als genügende Ursprungsnachweisung zugelassen.

---

## Kassen- und Rechnungswesen.

Erlaß des Kg. Preuß. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 15. April 1885. III 4849.

Nachdem durch Beschluß des Bundesraths vom 19. Februar d. Jrs., § 107 der Protokolle, bestimmt worden ist, daß es bezüglich der im § 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vorgesehenen Kostenvergütung bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben habe, steht der definitiven Feststellung der den Bundesstaaten durch die gedachte Statistik seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erwachsenen, in der Drucksache Nr. 26, § 1 des Bundesraths für 1885 unter Ziffer 2 bezeichneten Kosten ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

---

## Wünsche, Verbesserungsvorschläge.

Allenthalben begegnet man daher dem Wunsche: daß auf Rohtabak — wie dies früher der Fall war — wieder ein sechsmonatlicher Zollkredit gewährt werden möchte. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß neuerdings die Taravergütungen zu Ungunsten der Fabrikanten reduzirt wurden, wogegen die Interessenten unermüdlich remonstriren müssen.

(Stuttgarter Handelskommunalbericht pro 1884.)

## Entziehung der Abgaben.

Urth. des I. Straff. v. 15. Dec. 1884 c. B. (2738/84). (LG. Landshut).

Bayer, Malzaufschlagsges. v. 16. Mai 1868 in der Fassung v. 23. Aug. 1879 Art. 7. Nahrungsmittelges. v. 14. Mai 1879 § 10.

Die Verwendung von Salicylsäure zur Bierhefe, um dieselbe vor Fäulnißpilzen zu bewahren, verstößt gegen Art. 6 der vorcitirten Malzaufschlagsgesetze; mit dieser Zuwiderhandlung wird in der Regel auch eine Bierverfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes concurriren, jedoch nicht nothwendigerweise unter allen Umständen, und deshalb ist stets selbständig zu prüfen, ob die im § 10 dieses Gesetzes gegebenen Voraussetzungen im Einzelfalle auch vorliegen.

Aufhebung des Urth. Gründe: Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte im Herbste 1883 in Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses zweimal der Hefe, deren er zur Gährung des Bieres benöthigte, Salicylsäure, und zwar jedesmal ungefähr 2 Gramm zu 3 Liter Hefe zugesetzt, die fragliche Hefe aber sodann zum Biersieden verwendet habe. Er konstatirt, daß Angeklagter die Zusetzung von Salicylsäure in beiden Fällen zu dem Zwecke bethätigte, um die Hefe vor Pilzbildung und Fäulniß zu schützen und findet hierin eine Uebertretung des § 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, und des Art. 7 des bayer. Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868, weil in Bayern nach Gesetz und Herkommen zur Bierbereitung außer Hopfen, Malz, Hefe und Wasser kein anderer Stoff verwendet werden dürfe, Angeklagter, welcher das betreffende Bier zum Zwecke des Verkaufes an das Publikum bereitet und dabei das Bewußtsein gehabt habe, daß bei Fabrikation dieses Bieres Salicylsäure verwendet, „also in dem Biere enthalten sei", sich auch „bewußt sein mußte", daß das consumirende Publikum beim Genusse des bezüglichen Bieres von der Annahme ausgehe, dieses Bier sei lediglich unter Verwendung der erwähnten zulässigen Stoffe hergestellt, „demnach dadurch, daß er bei Fabrikation des fraglichen Bieres auch Salicylsäure durch Zusetzen derselben zu Hefe verwendete, dieses Bier zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr verfälschte". Die Zusetzung eines fremden Stoffes involvire aber auch eine Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes, die mit der Nahrungsmittelfälschung im rechtlichen Zusammenflusse stehe.

1. Insoweit die Revision gegen die Verurtheilung aus Art. 7 mit 71 des bayer. Malzaufschlagsgesetzes gerichtet ist, geht sie fehl. In dieser Beziehung hat das RG. schon in mehreren früheren Urtheilen eingehend erörtert, daß die bayerische Gesetzgebung die Gewähr für die Echtheit des Bieres lediglich in der Verarbeitung bestimmter, in ihrem naturgemäßen Gesammtgehalte bei der Bierbereitung zu verwendender Stoffe (Hopfen und Malz) findet, und daß deshalb insbesondere nach Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Bestandtheilen von Hopfen und Wasser an Stelle des Malzes (als Ersatz) oder neben demselben (als Zusatz) keinerlei Stoff irgend welcher Art, gleichviel von welcher Beschaffenheit und in welcher Quantität zur Bierbereitung verwendet werden darf. Es wurde wiederholt betont, daß der Begriff eines Surrogates im Sinne des Malzaufschlagsgesetzes zu eng aufgefaßt sei, wenn verlangt werde, daß es sich um einen Stoff handle, der nach seiner Beschaffenheit geeignet sei, das Malz zu ersetzen, das Gesetz vielmehr als unerlaubte Anwendung von Surrogaten auffasse, wenn statt Hopfen und Malz, d. h. statt der allein erlaubten Stoffe, oder neben denselben „Stoffe irgend welcher Art" verwendet würden (vgl. Urtheile vom 18. Dec. 1882, Entsch. Bd. 7 S. 314, vom 5. Juli 1883, Entsch. Bd. 8 S. 434, vom 31. März 1884, Entsch. Bd. 10 S. 266.

Wenn die Revision meint, falls die in der Gesetzgebung allein erwähnten Bestandtheile des Hopfens und des Malzes ausschließend zur Bierbereitung zugelassen sein sollten, so müßten auch Hefe und Wasser verboten sein, weil auch ihrer

nicht ausdrücklich gedacht sei, so widerlegt sich dieses Vorbringen bezüglich des Wassers — dessen übrigens in älteren Verordnungen mehrfach gedacht war — durch den Begriff des Bieres, als eines durch weinige Gärung (ohne Destillation) erzeugten und noch in einem gewissen Stadium der Nachgärung befindlichen Getränkes, bei dessen Bereitung das Wasser als die zur Aufnahme der Extracte aus den festen Stoffen unerläßliche Flüssigkeit als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Einer Erwähnung der Hefe bedurfte es aber deshalb nicht, weil diese für Bier kein fremder Stoff, sondern ein Product der Biererzeugung selbst ist, welches sich bei der Gärung des Bieres absondert und insoweit es bei späterer Bierbereitung zur Einleitung der Gärung wieder beigesetzt wird, sogar in erheblich vermehrtem Quantum wieder ausgeschieden wird. Wird aber der Hefe ein fremder Stoff beigegeben und mit ihr zur Bierbereitung verwendet, bezw. in das Bier gebracht, wie dies der erste Richter feststellt, so erscheint dieser Stoff allerdings als ein „Zusatz" zu den allein erlaubten Stoffen (Hopfen und Malz) und fällt deshalb unter die Vorschrift des Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes. Der Zweck, zu welchem der Stoff beigemischt wurde, ist vom Standpunkte des Malzaufschlagsgesetzes gleichgültig, da dasselbe eine rechtswidrige Absicht überhaupt nicht erfordert, vielmehr die Thatsache, daß bei der Bierbereitung statt der allein zulässigen Stoffe irgend ein anderer Stoff vorsätzlicher- oder fahrlässigerweise verwendet wurde (vgl. Art. 51 des Malzaufschlagsgesetzes), das Verbot des Art. 7 als übertreten erscheinen läßt und damit die Strafbarkeit begründet.

II. Nicht ebenso zweifellos erscheint der Thatbestand einer Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes gegeben. Was zunächst den objectiven Thatbestand des „Verfälschens" betrifft, so ist es richtig und gleichfalls vom RG. schon wiederholt ausgesprochen, daß, weil bayerisches Bier begriffsmäßig die Anwendung von Surrogaten ausschließt und weil in Bayern nach Gesetz und Herkommen nur ein aus den gesetzlich zulässigen Stoffen hergestelltes Getränk als reines Bier anzusehen ist, jede Verwendung von Surrogaten regelmäßig als Verfälschung anzusehen sein wird. Es gilt hier die Analogie der Naturproducte. Wo jedes Naturproduct, welches als solches in den Handel und Verkehr gebracht und in seiner vollen Reinheit vom Consumenten gefordert wird, in der Regel als verfälscht anzusehen ist, wenn ihm zum Zwecke der Täuschung andere Stoffe beigemischt werden, so gilt ein Kunstproduct, dessen zulässige Herstellung auf bestimmte Stoffe beschränkt ist, regelmäßig als verfälscht, sobald ihm andere als die gesetzlich und herkömmlich zulässigen Stoffe beigemengt werden.

Andrerseits wird aber zuzugeben sein, daß auch ein ungehöriger und sogar gesetzlich verbotener Zusatz nicht unter allen Umständen als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen, und deshalb nicht nothwendig jede Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes auch eine solche des Nahrungsmittelgesetzes involviren wird. Es darf nicht außer Acht gelassen werden und es ist dies auch in den bereits angeführten reichsgerichtlichen Urtheilen mehrfach angedeutet (vgl. Urtheile vom 18. Dec. 1882, Entsch. Bd. 7 auf S. 318 ff., vom 5. Juli 1883, Entsch. Bd. 8 auf S. 438 Ziff. 2, vom 31. März 1884, Entsch. Bd. 10 auf S. 272 Ziff. 5, daß die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des Nahrungsmittelgesetzes neben denen des Malzaufschlagsgesetzes durchaus selbstständig zu prüfen sind. Das Malzaufschlagsgesetz hat, um jede Gefährdung des für die bayerische Staatsverwaltung hochwichtigen Malzaufschlagsgefälles nach Möglichkeit zu verhüten, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Controle und des Nachweises von Menge und Beschaffenheit fremder Stoffe und Biere jeden Zusatz von Stoffen „irgend welcher Art" verboten und unter Strafe gestellt, — das Nahrungsmittelgesetz verlangt dagegen, daß die Verfälschung irgend welchen Einfluß auf das Product ausgeübt habe, sei es, daß eine Verschlechterung der echten Waare durch Entnahme oder Zusetzung von Stoffen bewirkt, sei es, daß eine scheinbare Verbesserung einer minder guten Waare durch Anwendung künstlicher Mittel herbeigeführt wurde (vgl. Entsch. Bd. 5 S. 178, Bd. 6 S. 51 ff.). Die Landesgesetzgebung, welche sich mit der Bierbereitung beschäftigt, ist daher wohl dafür maßgebend, welches Bier als normales angesehen werden kann und welche Stoffe als von der normalen Herstellung des Productes ausgeschlossen erscheinen; aber die Strafbarkeit vom Standpunkte des Nahrungsmittelgesetzes wird noch an die weitere Voraussetzung zu knüpfen sein, daß der Zusatz nicht für die Beschaffenheit des Productes völlig indifferent, sondern in der einen oder anderen der angedeuteten Richtungen wirksam sei.

Die Prüfung der Frage, ob der hier dem Biere zugesetzte Stoff irgend welchen Einfluß auf dessen Qualität, auf seinen Geschmack, auf seine Farbe und sonstiges Aussehen oder überhaupt nach irgend welcher Richtung ausüben konnte, war hier um so mehr veranlaßt, als diese Möglichkeit vom Angeklagten bestritten worden zu sein scheint und bei der geringfügigen Quantität und der nur mittelbaren Art der Verwendung nicht einmal feststeht, ob sich nach in Mitte liegendem Gärungsprocesse überhaupt noch Spuren des zugesetzten Stoffes oder seiner Wirkungen vorfinden lassen würden. Jedenfalls aber mangelt es dem Urtheile an der nöthigen thatsächlichen Grundlage für die Feststellung des subjectiven Thatbestandsmerkmales, daß Angeklagter zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr verfälscht habe. Der vorige Richter stellte im Eingange eines Urtheils selbst fest, daß Angeklagter den Zusatz von Salicylsäure zu dem Zwecke bethätigte, um die Hefe vor Pilzbildungen und Fäulniß zu bewahren. Nach dieser Feststellung wird anzunehmen sein, daß er nicht einen schlecht gewordenen Stoff verbessern oder ihn (und durch ihn dem Biere?) den Anschein einer besseren Beschaffenheit geben, sondern nur, daß er einen guten Stoff vor Verschlechterung bewahren wollte und hierüber das Publikum zu täuschen, besteht kein Anlaß.

Der erste Richter führt nun allerdings aus, daß, weil in Bayern Bier keinen fremden Stoff enthalten dürfe, was dem Angeklagten bekannt sei, habe er sich auch bewußt sein müssen, daß das Publikum durch die gleichwohl erfolgte Beimengung eines fremden Stoffes getäuscht werde und habe demnach das Bier zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr verfälscht. Allein, abgesehen davon, ob hier objectiv ein das Product alterirender Zusatz und damit eine Täuschung des Publikums durch dessen Verheimlichung angezeigt ist, hat sich der Angeklagte nach Inhalt des Sitzungsprotokolles ausdrücklich darauf berufen, daß er nicht geglaubt habe, eine Fälschnng zu begehen, weil die Conservirung der Hefe durch Salicylsäure von competenter Seite und von Autoritäten im Braufache ausdrücklich empfohlen sei, wobei er sich unter anderen auf seinen Lieferanten Dr. v. H. in Dresden bezog, der in einer vom Angeklagten übergebenen und in Bezug genommenen Gebrauchsanweisung behauptet, daß die zur Würze verwendete Salicylsäure durch die Gärung aufgezehrt, nämlich „von den dadurch außer Gefecht gesetzten schädlichen Fermenten aufgenommen werde und zur Ernährung der Satzhefe beitrage, während der Rest im Geläger verschwinde".

Dieser Vertheidigung gegenüber war es nicht nur veranlaßt, zu prüfen, ob diese Auffassung objectiv richtig sei, und ob nicht das verhältnißmäßig höchst geringfügige Quantum der beigesetzten Salicylsäure wirklich durch die Gärung absorbirt und in das Bier nicht übergegangen sei, wenigstens dessen Geschmack, Aussehen und sonstige Qualität unberührt gelassen habe, sondern es mußte jedenfalls auch geprüft werden, ob der Angeklagte nicht durch die ihm gewordene Information wirklich zu der Meinung gelangt sein konnte, daß der Zusatz von Salicylsäure bei der Gährung aufgezehrt werde, sich dem Biere nicht mittheile und daher dessen Qualität nicht alterire. Wäre aber der Angeklagte der behaupteten Meinung gewesen und hätte auf Grund derselben von seinem Standpunkte aus gar keinen Anlaß gehabt, eine Täuschung des Publikums durch ein der gesetzlichen und herkömmlichen Fabrikation des Bieres widersprechendes Fabrikat zu unterstellen, so würde es der Feststellung, daß er zum Zwecke der Täuschung des Pu-

blikums den Zusatz gemacht habe, an der nöthigen Grundlage fehlen. Da eine derartige, durch die Art der Vertheidigung bedingte Prüfung fehlt, war das Urtheil aufzuheben und in die Instanz zurückzuverweisen.

---

Urth. des IV. Straff. v. 20. Dec. 1884 c. H. (2987/84) (LG. Hirschberg).

RGes. v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer §§ 13, 16, 27.

Die unangezeigte Aufbewahrung von Zuckerstoffen durch einen Brauer wird nicht als Defraudation gestraft, insoweit nachgewiesen ist, daß dieselben in der Absicht, die Brausteuer zu defraudiren, undeclarirt zum Brauen verwendet worden sind, und deshalb schon die Defraudationsstrafe verhängt ist.

Aufhebung des Urth. auf Rev. der Steuerbehörde und des StA. Aus den Gründen: Die Revision der Staatsanwaltschaft ist insoweit nicht begründet, als sie unterschiedslos bezüglich der sämmtlichen von dem Angeklagten in der Zeit vom 27. März 1880 bis 5. Dec. 1881 bezogenen Quantitäten Zuckerstoff zum Nettogewicht von im Ganzen 2050 kg. die Defraudationsstrafe deshalb verhängt wissen will, weil der Angeklagte es der Vorschrift in § 13 Abs. 1 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 entgegen unterlassen hat, der Steuerbehörde den Aufbewahrungsort für die Zuckerstoffe anzuzeigen. Vielmehr ist der Revision des Provinzialsteuerdirectors darin beizutreten, daß wegen der zu den einhundert Brauacten mit je $7\frac{1}{2}$ kg = 750 kg entnommenen Zuckerstoffe nicht nochmals auf Grund des § 29 Ziff. 2 a. a. O. wegen deren Aufbewahrung an undeclarirtem Orte die Defraudationsstrafe ausgesprochen werden darf, nachdem eine solche bereits wegen der ohne Besteuerung erfolgten wirklichen Verwendung jener 750 kg. zum Brauen festgesetzt worden ist. Wenn dem Thatbestande des § 29 Ziff. 2 das., der an sich nichts weiter darstellen würde, als ein Indiz für die Absicht der Defraudation, vermöge positiver Vorschrift die Bedeutung eines mit Strafe belegten Thatbestandes gegeben ist, so handelt es sich hierbei um eine lediglich im Interesse möglichster Sicherung der Steuer gegebene Vorschrift. Indem schon das Vorhandensein der betreffenden Stoffe bei dem Brauen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume der Defraudation gleich geachtet werden soll, wird für Fälle dringender Vermuthung der beabsichtigten Verwendung nicht angemeldeter Stoffe zur Bereitung des Bieres von dem Erforderniß des häufig schwierigen Nachweises der demnächst thatsächlich bewirkten Verwendung abgesehen. Wenn dieser Nachweis im einzelnen Falle auch noch geführt wird, so erledigt sich für letzteren die dem Thatbestande des § 29 Ziff. 2 das. für die Verhängung der Defraudationsstrafe gesetzlich beigelegte Bedeutung. Ein besonderer Thatbestand, welcher neben einer durch Verwendung der betreffenden Stoffe nachweislich begangenen Defraudation einer solchen gleichzuachten wäre, wird durch jene Vorschrift nicht begründet.

---

Urth. des I. Straff. v. 22. Dec. 1884 c. H. (2974/84) (LG. Traunstein.)

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 158.

Die im § 158 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebene Strafcumulation umfaßt nicht allein die Fälle des realen, sondern auch jene des idealen Zusammentreffens.

Aufhebung des Urth. Gründe: Die Staatsanwaltschaft beanstandet mit Recht die Ablehnung ihres in der Hauptverhandlung gestellten Antrags, den Angeklagten Simon H. zur Erlegung des Werths der von ihm am 18. Febr. 1884, dem bestehenden Einfuhrverbote zuwider, aus Oesterreich nach Bayern eingeführten Ochsen, zu verurtheilen.

Das angefochtene Urtheil stellt zwar die dem Antrage zu Grunde liegenden Thatsachen fest und erklärt den Simon H. des Verbrechens der Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 1 und des § 2 des RGes. vom 21. Mai 1878, Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote betr., im Zusammentreffen mit dem Vergehen der Contrebande nach § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und § 73 des StrGB. unter Verurtheilung zu Gefängnißstrafe für schuldig, die Strafkammer erachtet aber vermöge der Bestimmung des § 73 das. nur die schwerere Strafart, im gegebenen Falle die Gefängnißstrafe, als anwendbar, weil die §§ 1 und 3 des angeführten Gesetzes vom 21. Mai 1878 allein maßgebend erscheinen, die auf die Contrebande gesetzte Strafe als die minder schwere außer Betracht bleibe und insbesondere die Bestimmung des § 158 des angeführten Gesetzes vom 1 Juli 1869, nach welcher im Falle des Zusammentreffens einer Contrebande mit anderen strafbaren Handlungen die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung zu gelangen habe, lediglich für Handlungen Maß biete, welche nach § 74 des StrGB. zusammentreffen. Es wird dies gefolgert, weil im Falle einer Concurrenz nach § 73 das. überhaupt nur eine Handlung gegeben sei und alsdann die Contrebande nicht mit anderen Handlungen zusammenzutreffen vermöge. Allein diese Auslegung des § 158 des Vereinszollgesetzes ist eine irrige. Der in der Randüberschrift des § 158 das. in Bezug genommene Begriff des Zusammentreffens umfaßt die Fälle sowohl der idealen, als der realen Concurrenz. Da die Vorschrift selbst die beiderlei Fälle nicht unterscheidet, ist auch für die Rechtsprechung ein Grund zu einer Unterscheidung im Sinne des Urtheils nicht gegeben. Das Gesetz spricht auch nicht, wie letzteres bemerkt, von „anderen Handlungen", sondern von „anderen strafbaren Handlungen" und bringt damit zum Ausdruck, daß es den von ihm selbst näher bezeichneten Thatbestand der Contrebande einem nach anderweiter gesetzlicher Bestimmung zu beurtheilenden Thatbestand entgegensetze. Die Vorschrift des § 158 ist der bereits früher in Kraft gewesenen fast wörtlich entnommen. In dem bayrischen Zollstrafgesetze vom 17. Nov. 1837 (Gesetzblatt S. 217) lautete § 22: „Treffen mit einer Zollübertretung andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung." Diese Bestimmung wurde von den Gerichten im Einklange mit der schon durch kgl. Verordnung vom 12. Sept. 1815 (Regier.-Bl. S. 771) getroffenen Anordnung dahin ausgelegt, daß es auf die durch das Zolldelict verwirkte Geldstrafe ohne Einfluß sei, ob neben dieser noch für andere, sei es in idealer oder realer Concurrenz mit jenem stehende Reate eine weitere Strafe auszusprechen sei. (Erk. des bayer. obersten Gerichtshofs vom 9. Mai 1868, Sammlung der Erkenntnisse des bayer. Cassationshofs, Bd. 2 S. 220, Erk. des preuß. OT. vom 17. Jan. 1873, Rechtspr. von Oppenhof Bd. 14 S. 65). Demnach ist als Strafe der Contrebande nach § 134 des Vereinszollgesetzes stets die Confiscation der verbotswidrig eingeführten Gegenstände auszusprechen, und nur die außerdem noch durch erstere verwirkte, dem doppelten Werthe der fraglichen Gegenstände gleichzustellende „Geldbuße" hat außer Anwendung zu bleiben, soferne neben der Confiscation die zu bestrafende Handlung der Contrebande mit einer in besonderem Gesetze angedrohten höheren Strafe zu belegen ist, wie dies im gegebenen Falle bei der nach § 73 zusammentreffenden Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 des angezogenen Gesetzes vom 21. Mai 1878 zutrifft.

Die Strafkammer weist zwar zur Unterstützung ihrer Auffassung noch durch die Bezugnahme auf das Urtheil des RG. vom 19. Mai 1884 darauf hin, daß die bayer. Gesetzgebung im Art. 63 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 bezw. in der Fassung vom 18. Aug. 1879, für das Landesrecht bestimmt hat, es seien einzig für den Fall realer Concurrenz, wenn ein und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach dem Malzaufschlaggesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt habe, diese Strafen nebeneinander auszusprechen, allein hieraus läßt sich zu Gunsten der vom angegriffenen Urtheile vertretenen Ansicht eine Folgerung an sich nicht ableiten und um so weniger, als das Vereinszollgesetz unter Mitwirkung des Zollparlaments und der verbündeten, durch

den Bundesrath des Zollvereins vertretenen Regierungen auf Grund des zwischen den verbündeten Staaten abgeschlossenen Vertrags vom 8. Juli 1867 und auf dem für Bayern durch die erforderliche Abänderung der bayerischen Verfassungsurkunde vorgezeichneten Wege zu Stande gekommen ist. Demnach ist das Vereinsgesetz schon vermöge seines staatsrechtlichen Charakters jeder Erläuterung durch Landesgesetze völlig entrückt. Dasselbe hat vielmehr nun zufolge der Bestimmung des Art. 33, 35 und 40 der Verfassung des Deutschen Reichs als Reichsgesetz in Betracht zu kommen und daher nur aus sich selbst und nicht aus Landesgesetzen seine Auslegung zu finden.

---

Urtheil des II. Strafsenats vom 16. Januar 1885.
Zolldefraudation mittelst Täuschung des Kontrolbeamten, indem demselben behufs der, zur zollfreien Einfuhr der an sich zollpflichtigen Waare erforderlichen amtlichen Denaturirung ein dazu untauglicher Stoff übergeben wird.
Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, §§ 135, 136.

In der Strafsache wider 1) den Handlungsgehülfen O. O., 2) den Kaufmann C. M., beide zu K., für Recht erkannt,

daß auf die Revision des K. Provinzial-Steuerdirektors von Ostpreußen das Urtheil der ersten Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu K. vom 23. September 1884 nebst der demselben zu Grunde liegenden Feststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz, und zwar an das K. pr. Landgericht zu B. zurückzuweisen.

Gründe.

Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils wurden am 8. Oktober 1883 von der Droguenhandlung B. und M. in K. durch den Handlungsgehülfen O. O. 21 Faß Baumöl, im Gewichte von 4031 kg, welche laut Deklaration vom 2. Oktober 1883 mit einem Dampfer aus Italien nach K. eingegangen waren, dem dortigen K. Haupt-Steueramt zur Zollrevision mit dem Antrage vorgeführt, das Baumöl durch Vermischung von je 100 kg Baumöl mit 125 g Rosmarinöl amtlich zu denaturiren und sodann zollfrei abzulassen. Zur Ausführung der beantragten Denaturirung übergab der Angeklagte O. dem Beamten, dem Ober-Steuerkontroleur B., eine Flüssigkeit in einer Glasflasche mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Flasche reines Rosmarinöl enthielte, und er blieb auch bei seiner Erklärung, als der Beamte wegen der hellen Farbe, des geringen Fettgehalts und des strengen Geruchs der Flüssigkeit die Richtigkeit der Erklärung in Zweifel zog. Bei der demnächst stattgehabten Untersuchung hat sich herausgestellt, daß die Flüssigkeit zum größten Theile aus Alkohol und nur zum geringeren Theile aus Rosmarinöl bestand. In Folge dessen wurde das angebotene Mittel zurückgewiesen und die Denaturirung erst bewirkt, nachdem die Handlung B. u. M. unverfälschtes Rosmarinöl dazu gestellt hatte. O. will auf Anweisung seines Prinzipals M. das Gemisch von angeblich 34% Rosmarinöl und Terpentinöl und 66% Alkohol hergestellt und die falsche Angabe gemacht haben. M. bestätigt dieses Mischungsverhältniß. Beide Angeklagten behaupten, nur die Absicht gehabt zu haben, die Kosten für das bedeutend theurere Rosmarinöl zu sparen.

Der erste Richter hat die Angeklagten von der Anklage der Zolldefraudation freigesprochen. Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

> Wird amtlich denaturirt, so liegt auch die Prüfung des Denaturirungsmittels in der Hand des denaturirenden Beamten. Ein Beamter also, welcher sich ein nicht richtiges Denaturirungsmittel von dem Empfänger eines eventuell steuerpflichtigen Gegenstandes obtrudiren ließe, würde sich seiner Behörde verantwortlich machen; hieraus folgen die Befugniß und die Pflicht der Prüfung des dem Beamten zur Denaturirung dargereichten Mittels. In der Handhabe dieser Befugniß und der Erfüllung dieser Pflicht liegt die gesetzliche Gewähr sowohl dafür, daß das geeignete (gesetzliche) Denaturirungsmittel zur Anwendung komme, als auch dafür, daß ordnungsmäßig denaturirt werde. Daß beides geschehen, ist eben der positive Inhalt des Denaturirungsaktes als eines eben lediglich amtlichen. Die Rückweisungsbefugniß eines nicht vorschriftsmäßigen Denaturirungsmittels wird hiernach den negativen Inhalt dieses amtlichen Aktes bilden. Von dieser Rückweisungsbefugniß ist Gebrauch gemacht. Weshalb die Steuerbehörde annimmt, daß die Absicht beider Angeklagten „jedenfalls" dahin gerichtet gewesen sei, die zollfreie Ablassung des Baumöls zu erwirken, ist mindestens in Ansehung des bei dieser Zollfreiheit völlig interessenlosen O. unerfindlich.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist begründet, wenngleich nicht den sämmtlichen Ausführungen der Zollbehörde beigetreten werden kann.

Die einschlagende Nr. 26 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 236) lautet:

1) Oel aller Art in Flaschen oder Krügen . . . 100 kg 20 M;
2) Speiseöle, als Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchenkern-, Sonnenblumenöl in Fässern . . . . desgl. 8 M;
3) Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt . . . . . frei.

In dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife des deutschen Zollgebietes von 1879 findet sich ferner Seite 24 unter „Baumöl" und Seite 149 unter „Oel" folgende „Anmerkung":

> Die Denaturirung hat in der Regel durch Zusatz von 1 kg Terpentinöl, 125 g Rosmarinöl oder 250 g Lavendelöl auf 100 kg Baumöl zu erfolgen.
>
> Auf besondere Erlaubniß kann die Denaturirung auch durch andere Ingredienzien bewirkt werden.

Auf Seite 24 fehlen zwar die Worte „in der Regel"; doch waltet kein Zweifel darüber ob, daß die Anmerkung an beiden Stellen die gleiche Bedeutung haben soll.

Hieraus ergiebt sich als Regel die Zollpflichtigkeit des eingehenden Baumöls; ausnahmsweise ist Zollfreiheit gewährt bei amtlicher Denaturirung. Vorausgesetzt wird also zur Zollfreiheit:

I. eine Denaturirung, d. h. eine Unbrauchbarmachung zum Genusse für Menschen (vgl. § 7 der preußischen Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August 1867, Gesetzsammlung Seite 1320), und zwar in der Weise, daß eine Ausscheidung der diese Unbrauchbarkeit herbeiführenden Stoffe nicht oder nur unter Aufwendung unverhältnißmäßiger d. h. den Zollbetrag unbedingt übersteigender Kosten möglich ist;
II. Vornahme dieses Aktes Seitens oder unter Leitung oder Kontrole des zuständigen Beamten.

Weitere Voraussetzungen spricht das Gesetz vom 15. Juli 1879 nicht aus. Die Annahme, daß eine Zolldefraude auch dann für vorliegend zu erachten sei, wenn zwar eine amtliche Denaturirung, aber nicht genau auf die in der Anmerkung des amtlichen Waarenverzeichnisses vorgesehene Art erfolgt sei, kann danach nicht für richtig angesehen werden, zumal die Anmerkung selbst die in Absatz 1 angegebenen Mittel nur als die regelmäßigen vorsieht und die Anwendung anderer Mittel in Absatz 2 ausdrücklich offen läßt.

Im vorliegenden Falle steht die Zuständigkeit des angegangenen Beamten außer Zweifel. Ob aber eine Denaturirung (in dem zu I. bezeichneten Sinne) von den Angeklagten gewollt war und beim Gebrauche der Mischung eingetreten wäre, hat der erste Richter zu prüfen unterlassen. Für die Prüfung der Revision ist danach zu unterstellen, daß nach Annahme der Angeklagten das dem Beamten als Denaturirungsmittel dargereichte Gemisch von Alkohol und Terpentinöl oder Rosmarinöl, wenn es vom Beamten irrig für reines Rosmarinöl gehalten und im Verhältnisse von (125 g zu 100 kg) dem Baumöl zugesetzt wäre, letzteres zum Genusse für Menschen dauernd nicht unbrauchbar gemacht haben würde. Es fragt sich daher, ob unter dieser Voraussetzung die Entscheidungsgründe des ersten Richters zutreffen. Diese Frage ist zu verneinen.

In § 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird die Zolldefraudation als „Unternehmen, die Ein- oder Aus-

gangsabgaben zu hinterziehen charakterisirt. Der § 136 führt besonbere Fälle auf, in denen eine Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird, und nach § 137 wird das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben in den Fällen des § 136 lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet, für einzelne Fälle aber dem Angeschuldigten der Nachweis, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, offen gelassen. Keiner der in § 136 bezeichneten Fälle liegt hier vor. Die in § 136 geschehene Aufzählung erschöpft aber keineswegs den Thatbestand der Zolldefraudation; denn es ist nirgends ausgesprochen, daß sich nicht noch andere Fälle als Zolldefraudation charakterisiren könnten, vielmehr sind durch die Eingangsworte des § 136 „Die ..... Zolldefraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen" die weiterhin aufgeführten Fälle nur als Beispiele gekennzeichnet. Setzt man also den Fall, die Angeklagten hätten vorsätzlich durch Darreichung eines nicht geeigneten Denaturirungsmittels die Steuerbeamten in den Irrthum versetzt, eine wirkliche Denaturirung (in dem oben erörterten Sinne) vorzunehmen und so bewogen, nicht denaturirtes Baumöl, in der Meinung, es sei denaturirt, zollfrei in den inländischen Verkehr zu lassen, so würde eine Zolldefraudation nach § 135 des Vereinszollgesetzes vorliegen.

Der erste Richter gelangt zu einer entgegengesetzten Ansicht von der Ewägung aus, daß der Beamte, welcher sich ein unrichtiges Denaturirungsmittel als ein richtiges obtrudiren lasse, sich seiner Behörde verantwortlich mache. Hat damit behauptet werden sollen, daß eine Täuschung des Steuerbeamten über die Beschaffenheit eines ihm als Denaturirungsmittel übergebenen Stoffes nicht möglich sei, ohne daß den Beamten ein Vorwurf treffe, so ist eine solche Ansicht zweifellos unrichtig. Die gesetzliche Bestimmung, daß die Denaturirung eine amtliche sein müsse, gewährt keinen unbedingten Schutz gegen Zollhinterziehung mittelst Täuschung der mit der Denaturirung befaßten Beamten Das Zollgesetz macht aber nur für die Bemessung der Strafe (§§ 144 und 145), nicht aber für den Thatbestand der Defraude (von dem Ausnahmefalle des § 92 in Verbindung mit § 136 Nr. 2 abgesehen) einen Unterschied nach der Richtung hin, ob die Defraude nur mittelst Täuschung der Kontrolbeamten möglich war und ob die Beamten leicht eine Täuschung vermeiden konnten; vielmehr ist neben der zur Sicherung des Einganges der Zölle angeordneten Thätigkeit von Beamten überall noch das Unternehmen, die Abgaben zu hinterziehen, unter Strafe gestellt, offenbar weil ohne solche Strafandrohung eine mit den Interessen des Verkehrs vereinbare Handhabung der Zollkontrole für nicht durchführbar erachtet worden ist. Für den Fall einer Täuschung bei der Denaturirung ist eine Ausnahme nicht gegeben, auch ein innerer Grund zu einer solchen nicht ersichtlich.

Der erste Richter erachtet ferner nicht für erwiesen, daß die Angeklagten die Absicht gehabt haben, die zollfreie Ablassung des qu. Baumöls zu erwirken; aber der dafür angegebene Grund, das mangelnde Interesse des O. an der Zollfreiheit, zeigt klar, daß hier „Absicht" im Sinne von Motiv gebraucht ist. Der dolus der Zollhinterziehung ist vorhanden, sobald der Thäter das Bewußtsein hat, daß seine Handlung dem Fiskus den tarifmäßigen Zoll entziehe. Ob der Thäter bei der Erhebung des Zolles interessirt ist oder nicht und ob ihn ein eigenes Interesse, oder Bequemlichkeit oder die Rücksicht auf die aus und bei der Zollentrichtung einem Anderen erwachsenden Kosten oder ein sonstiges Motiv leitete, kommt nicht in Betracht. Gleichgültig ist auch, ob die Angeklagten sich als Endziel ihrer Thätigkeit gesetzt haben, das Baumöl als Nahrungsmittel zu verwerthen oder nicht; denn nicht die Verwendung des Baumöls zu anderen Zwecken, als zum Genusse von Menschen, sondern die amtliche Denaturirung entscheidet über die Frage der Zollpflichtigkeit.

Im vorliegenden Falle ist es allerdings dem Angeklagten O. nicht gelungen, den Steuerbeamten in Betreff der Eigenschaft des angebotenen Stoffes zu täuschen. Dieser Umstand ändert aber nichts an der rechtlichen Beurtheilung. Die Strafe der Zolldefraudation besteht nach § 135 des Vereinszollgesetzes in dem Vierfachen der vorenthaltenen Abgabe. Daraus ergiebt sich, daß das Unternehmen der Zollhinterziehung nicht früher als begangen angesehen werden kann, als nachdem der Fall eingetreten ist, in welchem die Abgabe schuldig geworden ist. Dieser Moment tritt mit dem Eingange der Waaren in das Zollgebiet ein, sofern auf denselben ein Zollanspruch haftet, und zwar auch dann, wenn die Waaren zunächst in eine Niederlage unverzollter Waaren gelangen (§§ 97 flgd.) oder der Entrichtung des Zolles noch verschiedene Formalitäten vorangehen müssen (vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 2 Seite 470). Das Baumöl ist der Regel nach zu verzollen, die Zollfreiheit tritt nachträglich ein im Falle der amtlichen Denaturirung. Auf dem eingegangenen Baumöl haftet also ein Zollanspruch, nur daß er (conditione resolutiva) in Wegfall tritt, falls später eine amtliche Denaturirung erfolgt. Der bedingte Zollanspruch steht daher unter dem Strafschutze des § 135 und das Vorhaben, mittelst Täuschung der Beamten den Zollanspruch illusorisch zu machen, ist, wenngleich die Täuschung nicht gelang, als Defraudation strafbar, sofern nur der Entschluß durch Handlungen bethätigt worden ist.

Aus Vorstehendem ergiebt sich die Unhaltbarkeit der erstrichterlichen Entscheidungsgründe und danach die Aufhebung des Urtheils nebst der Feststellung desselben.

Zu erwähnen ist noch, daß die Revision dem ersten Richter auch Verletzung des § 263 der Strafprozeßordnung zum Vorwurfe macht, weil er unterlassen habe, zu prüfen, ob bei der Annahme, daß die thatsächlichen Unterlagen einer Zolldefraudation nicht vorliegen, nicht die Voraussetzungen des Betrugsversuchs gegeben seien. Dieser Angriff geht aber schon deshalb fehl, weil dem ersten Richter ein prozessualer Anlaß nicht gegeben war, die unter Anklage gestellten Handlungen von dem Gesichtspunkte des Betrugsversuchs aus zu besprechen, aus seinem Schweigen also nicht gefolgert werden kann, daß er die vermißte Prüfung unterlassen habe. Außerdem geht die Revision von der Annahme aus, daß, falls eine Zolldefraudation vorliegt, die Anwendung der Vorschriften über Betrug und Betrugsversuch ausgeschlossen ist (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 2 Seite 405, Band 4 Seite 50). Ist aber eine Zolldefraudation nicht nachweisbar, so ist nicht klar, wie aus den Thatsachen, welche eine Zolldefraudation nicht ergeben, ein Betrugsversuch konstruirt werden könnte.

---

Urtheil des III. Strafsenats vom 29/1. 1885.

Zolldefraudation; selbstständige, von der Entscheidung der Verwaltungsbehörde unabhängige, Beurtheilung des Strafrichters in Betreff der Zollpflichtigkeit einer Waare und der anzuwendenden Tarifposition.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 12.

In der Strafsache wider den Kaufmann F. R. L. in N. und Genossen wegen Zollhinterziehung ꝛc., hat das Reichsgericht für Recht erkannt:

daß die Revision der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde gegen das Urtheil der II. Strafkammer des K. s. Landgerichts zu B. vom 28. Oktober 1884 zu verwerfen und die Kosten der eingelegten Rechtsmittel der K. s. Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Die Vorinstanz bezeichnet als erwiesen, daß die beiden Angeklagten H . . . . d und H . . . . t im April 1883 zehn Schock sogenannte Färberpfähle aus Böhmen unverzollt und unter Umgehung der Zollstätte über die Zollvereinsgrenze nach Sachsen eingebracht und damit eine Zolldefraudation nach § 135 Nr. 5a und b des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 begangen haben. Unter näherer Feststellung der Beschaffenheit und des Gewichts der eingeschwärzten Färberpfähle ist das Instanzurtheil dahin gelangt, daß dieselben, „abweichend von der Ansicht der Zollbehörde" nicht zu den unter Nr. 13d des mittelst Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 erlassenen Zolltarifs (Reichsgesetzblatt Seite 212 fgd.) aufge-

führt, mit einem Zollsatz von 3 M. für 100 kg belegten Holzwaaren, sondern zu dem unter Nr 13 c 2 dieses Tarifs gedachten, nur nach Höhe von 15 Pfg. für 100 kg verzollbaren Nutzholze gehören. Demgemäß ist der Betrag des hinterzogenen Zolles dieser niedrigeren Tarifposition entsprechend festgestellt, und der solchergestalt ermittelte Betrag der erkannten Strafe zu Grunde gelegt worden.

Die Revision der Staatsanwaltschaft und die I. Beschwerde der von der Verwaltungsbehörde eingelegten Revision machen übereinstimmend geltend, daß der Vorderrichter, indem er sich hinsichtlich der Tarifirung der fraglichen Färberpfähle über die Festsetzung der Zollbehörde hinwegsetzt, in ein fremdes, seiner Cognition entzogenes Gebiet übergegriffen habe, da die Entscheidung der Frage, welcher Zollbetrag tarifmäßig für die betreffende Waare zu entrichten gewesen sei, zur Zuständigkeit nicht des Strafrichters, sondern der Verwaltungsbehörde gehöre, die hierauf bezügliche Entscheidung der letzteren den ersteren binde. Dieser Ansicht hat nicht beigetreten werden können.

Für die Entscheidung, ob eine strafbare Zolldefraudation vorliege, und für die Höhe der solchenfalls festzusetzenden, nach §. 235 des Vereinszollgesetzes im vierfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe bestehenden Strafe ist die Frage präjudiziell, ob die betreffende Waare überhaupt zollpflichtig sei und unter welche Klasse von zollpflichtigen Waaren dieselbe gehöre. Die gesetzliche Norm für die Beantwortung beider Fragen bietet das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 nebst den hierzu ergangenen Novellen. In diesen Gesetzen sind die Kategorien der zollpflichtigen Waaren aufgeführt, und ist der Zollsatz angegeben, der von einer jeden derselben zu entrichten ist. Nun wird das gesammte Strafverfahren von dem Grundsatze beherrscht, daß der Strafrichter, welcher über die Strafbarkeit einer Handlung entscheiden soll, alle Voraussetzungen, die für die Beantwortung der Schuldfrage, wie für die Festsetzung der Strafe maßgebend sind, selbstständig zu erörtern und nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung zu schöpfenden Ueberzeugung festzustellen hat (§ 260 der Strafgesetzordnung). Dies gilt auch von denjenigen Voraussetzungen, welche einem andern als dem eigentlichen strafrechtlichen Rechtsgebiete angehören und so namentlich von Fragen des öffentlichen Rechts, welche nach der einen oder anderen der vorbezeichneten Richtungen für die von dem Strafrichter zu ertheilende Entscheidung präjudiziell sind. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatze könnte nur auf positiv gesetzlicher Grundlage zugelassen werden. An einer solchen fehlt es aber für die hier in Rede stehende Frage der Subsumtion eines bestimmten Waarenartikels unter die entsprechende Position des Zolltarifs.

Mit Unrecht beruft sich zunächst die Revision der Verwaltungsbehörde auf die Vorschrift in § 261 der Strafprozeßordnung. Der erste Absatz dieses Paragraphen bringt nicht eine singuläre Vorschrift, sondern nur eine Konsequenz des vorbezeichneten allgemeinen Grundsatzes in Bezug auf die Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses zum Ausdrucke, von welcher die Entscheidung über die Strafbarkeit einer Handlung abhängt (zu vgl. auch Motive zu § 221 des Gesetzentwurfs der Strafprozeßordnung S. 147 flg.; Hahn, Materialien Band III. S. 201 flg.). Der Schwerpunkt der gesetzlichen Bestimmungen liegt in dem zweiten Absatze des § 261, welcher das Recht, nicht die Pflicht des Strafrichters anerkennt, die Untersuchung bis zur Entscheidung des bürgerlichen Rechtsverhältnisses durch das Civilrecht auszusetzen und von der Entscheidung des letzteren sodann für die Entscheidung der Strafsache denjenigen Gebrauch zu machen, der ihm nach Lage der Sache angemessen erscheint. Eben deshalb kann aber auch aus der Bestimmung in § 261 der Strafprozeßordnung nicht ein argumentum e contrario für den Fall entnommen werden, daß die Entscheidung einer Strafsache die Erörterung von Vorfragen bedingt, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören. Vielmehr folgt auch hier aus jenem allgemeinen Grundsatze Recht und Pflicht des Strafrichters, die einschlagenden Fragen des öffentlichen Rechts seiner selbstständigen, von etwaigen Entscheidungen oder Meinungsäußerungen der Verwaltungsbehörden unabhängigen Beurtheilung zu unterziehen.

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde haben sich sodann auf die Vorschriften in den §§ 12 und 18 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Reichs-Gesetzblatt S. 317 flg.) bezogen. § 18 des Vereinszollgesetzes enthält nur eine Vorschrift über die Organisation der zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangszölle berufenen Zollbehörden; derselbe erscheint für die hier zu entscheidende Frage ohne jede Bedeutung. § 12 dagegen bestimmt zunächst im ersten Satze, daß zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs das amtliche Waarenverzeichniß dient, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihrem Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufgezählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Wenn im Anschluß hieran der Schlußsatz des § 12 bestimmt, daß „Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle im Verwaltungswege entschieden werden", so ist soviel klar, daß in dieser Vorschrift keinesfalls in einer irgend unzweideutigen Weise eine Beziehung auf ein etwaiges wegen Zollhinterziehung anhängiges Strafverfahren enthalten und ausgesprochen ist, daß, soweit in dieser Frage der Klassifizirung der im einzelnen Fall vorliegenden Waare unter eine bestimmte Position des Zolltarifs als Grundlage, sei es für die Entscheidung der Schuldfrage, sei es für die Straffestsetzung, in Betracht gelangt, der Ausspruch der Zollbehörde über die Zugehörigkeit der Waare zu der bestimmten Position endgültig und den Strafrichter für die von ihm zu ertheilende Entscheidung bindend sein solle. Der § 12 ist enthalten in Abschnitt III. des Vereinszollgesetzes überdie „Erhebung der Zölle". Nach dem Wortlaute des Schlußsatzes, welcher nur von der Entscheidung von Beschwerden über die Anwendung des Tarifs spricht, wie nach dessen Stellung im bezeichneten Abschnitte des Gesetzes mag aus demselben wohl die Vorschrift entnommen werden können, daß, soweit es sich um die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles für eine bestimmte Waare, sei es in dem eigentlichen Zollerhebungsverfahren, handelt, welches den Anspruch auf Rückzahlung eines angeblich zu Unrecht erhobenen Zolles zum Gegenstande hat, hinsichtlich der Frage der Subsumtion der zu verzollenden Waare unter eine bestimmte Tarifnummer die richterliche Kognition ausgeschlossen, diese Frage vielmehr abschließend den Verwaltungsbehörden zugewiesen sein solle. Aus dieser Vorschrift aber die präjudizielle Kraft der Verwaltungsentscheidung auch für den Strafrichter abzuleiten, das findet in der Fassung des Gesetzes keine Rechtfertigung und erscheint namentlich durch die sofort zu erwähnenden, dem Erlasse des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 vorausgegangenen Vorgänge ausgeschlossen.

Das zwischen den Staaten des vormaligen Zollvereins vereinbarte Zollgesetz (publizirt durch das Königlich preußische Gesetz vom 23. Januar 1838, Gesetzsammlung S. 33 flg.) enthielt im § 14 die dem § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 entsprechende Bestimmung. Der Schlußsatz des § 14 lautet dahin: „Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister (von der obersten Finanzbehörde, § 14 des Königlich sächsischen Gesetzes) entschieden." Nahezu gleichlautend war der Schlußsatz des § 12 des dem Zollparlamente vorgelegten Entwurfs des Vereinszollgesetzes gefaßt, nämlich dahin: „die dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs etwa entstehenden Zweifel werden im Verwaltungswege entschieden" (Anlage 4 zu den Verhandlungen des deutschen Zollparlaments von 1869 S. 2). Der Zweck des von einigen Mitgliedern des Zollparlaments gestellten und nachmals ohne Debatte angenommenen Abänderungsantrags (Anlage Nr. 27 S. 125; Verhandlungen S. 189) war augenscheinlich der, einem bei der Vorberathung (Verhandlungen Seite 34) geäußerten Bedenken entgegenzutreten, es könnte aus der Fassung des Entwurfs ein in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifendes Deklarationsrecht der Regierung bezüglich der Bestimmungen des Tarifs selbst ab-

geleitet werden — ein Bedenken, welches durch die, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auf die Entscheidung des einzelnen Falles einschränkende Fassung des Gesetzes beseitigt erscheint. Eine sachliche Aenderung ist damit offenbar weder gegenüber dem Entwurfe des § 12 des Vereinszollgesetzes, noch gegenüber dem § 14 des früheren Zollgesetzes beabsichtigt worden. In der Praxis des vormaligen Königlich preußischen Obertribunals aber hatte der Schlußsatz dieses § 14 Auslegung dahin gefunden, daß durch denselben für das Strafverfahren den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Anwendung des Tarifs auf den einzelnen Fall keinerlei präjudizielle, den Richter bindende Kraft beigelegt, der Letztere vielmehr, soweit die Subsumtion eines bestimmten Waarenartikels unter den Tarif für die Frage, ob eine strafbare Zollhinterziehung vorliege, wie für die Festsetzung der von der Höhe der hinterzogenen Zollabgabe abhängigen Strafe maßgebend ist, zu völlig selbstständiger Festhaltung dieser präjudiziellen Vorfrage berufen sei. (Vergl. Entscheidungen des Obertribunals vom 22. November 1855 und 18. Oktober 1860, Goltdammer's Archiv Band IV. Seite 233; Band IX. S. 64.) Hätte dieser feststehenden Praxis des preußischen höchsten Gerichtshofes gegenüber das Vereinszollgesetz eine von der Judikatur bis dahin nicht anerkannte Beschränkung der strafrichterlichen Kompetenz sanktioniren und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden die ihnen nach der Ansicht der Revision beiwohnende bindende Kraft für die Entscheidung des Strafrichters beilegen wollen, so würde dies vom Gesetz zweifellos in unzweideutigerer Weise zum Ausdrucke gebracht worden sein, als durch den, dem Sinne nach vom § 14 des früheren Gesetzes nicht abweichenden und jedenfalls eine andere Auslegung nicht ausschließenden Schlußsatz des § 12 des Vereinszollgesetzes geschehen ist. Endlich kann auch für die von der Revision vertretene Ansicht nicht geltend gemacht werden, daß sehr häufig die Klassifikation zolltechnische, daher nicht den Gerichten, wohl aber den mit Handhabung der Zollgesetze betrauten Behörden und Beamten beizumessende Kenntnisse erfordern werde. Denn daß die Entscheidung eines Straffalls durch eine Vorfrage bedingt ist, deren Beurtheilung eine besondere, außerhalb der berufsmäßigen Kenntnisse des Richters liegende Sachkunde fordert, ist ja überhaupt nicht selten; wie beim Zutreffen dieser Voraussetzung auch sonst das Gericht Sachverständige zuziehen, insbesondere nach Beschaffenheit der Sache die gutachtliche Aeußerung einer Verwaltungsstelle, in deren Geschäftskreis die Frage einschlägt, einholen wird, so werden in den Straffachen wegen Zollhinterziehungen nach Umständen in gleicher Weise die Grundlagen der gerichtlichen Entscheidung hergestellt werden müssen.

Der Nachweis, daß mit der Vorschrift im § 12 des Vereinszollgesetzes für das Gebiet des Zollverfahrens eine Abweichung von dem mehrerwähnten allgemeinen Grundsatze des Strafprozeßrechts habe eingeführt werden sollen, kann daher nicht als vorliegend anerkannt werden. Das Instanzgericht hat mithin seine Kompetenz nicht überschritten, indem es die Frage, ob die hier in Rede stehenden Färberpfähle ihrer festgestellten Beschaffenheit nach unter Position 13 c oder unter Position 13 d des Zolltarifs fallen, seiner selbstständigen Beurtheilung und Entscheidung unterzog. — · ·

# Verkehr mit dem Ausland.

## Schweiz.

| Tarifnummer. | Tarifentscheide. |
|---|---|
| 9 | Coco de Calabre; Eau de goudron; Himbeerwasser; Leinsamenmehl in Packeten (in Säcken s. Nr. 77); Pradel-Salz; Thé Béraud. |
| 9a | Schwefelleber. |
| 11/12 | Hevidsalbe. |
| 18 | Sog. Feuerlösch-Handgranaten; Imprägniröl (Carbolineum); Pfropfmastix (Mastic Lhomme Lefort). |
| 33 | Sumach-Extrakt. |
| 35 | Metallkitt. |
| 37 | Farberden (Oker, Wienererde, Umbraerde ꝛc.) in Wasser oder Oel angerieben. |
| 38 | Reißblei (mine de plomb), pulverisirt, in Büchsen oder Packeten. |
| 68 | Rahmen, auch nur theilweise vergoldet. |
| 77 | Leinsamenmehl in Säcken (in Packeten s. Nr. 9). |
| 105 | Centralweichenstellapparate; elektrische Signalläuteapparate; magnetische Apparate zum Ausscheiden von Eisentheilen aus dem Getreide. |
| 107 | Tragfedern, roh vorgearbeitete, für Lokomotiven. |
| 108 | Nähriemen zum Zusammensetzen von Treibriemen; sog. Schlagriemen für Webstühle. |
| 129 | Drehscheiben aller Art, ganz oder halbfertig. |
| 130 | Eisenblech, für Büchsen zugeschnitten; eiserne Gabeln bronzirte, mit hölzernem Stiel. |
| 130/131a | Messerputzapparate. |
| 131 | Neusilberplattirte Eisenwaaren. |
| 134 | Vorgearbeitete Waffenbestandtheile aus Hartgummi. |
| 140 | Leonischer Draht. |
| 146 | Lampenfüße von Zink, roh, abgedreht, mit eingesetztem Gewinde aus Messing. |
| 167 | Perlweiß. |
| 195 | Lebende Fische. |
| 209 | Südfrüchte, wie Cedern, Citronen ꝛc., in Salzwasser eingemacht, in Fässern. |
| 216 | Mühlenfabrikate, Hülsenfrüchte ꝛc., in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern: in Fässern oder Säcken verpackt (in Packeten s. ad Nr. 234). |
| 234 | Mühlenfabrikate, Hülsenfrüchte ꝛc., in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern: in Packeten (in Fässern oder Säcken s. ad Nr. 216). |
| 256 | Liebig's Kumys-Extrakt in Fläschchen. |
| 257/260 | Die in der ersten Serie der Anmerkungen zum Zolltarif enthaltene Erläuterung wird gestrichen und durch folgende ersetzt: „Zollbehandlung von Oelen aller Art in Reservoirwagen nach Anmerkung bei Nr. 247/56. Oele (Speiseöle) und Fischthran in Flaschen (inklusive Bonbonnes) oder Blechgefäßen fallen, ohne Unterschied der Größe, beziehungsweise des Inhalts dieser Gefäße, unter Nr. 258." |
| 264 | Verseiftes Wasserglas (sog. Wasserglaskomposition). |
| 274 | Pappendeckel, zu Schachteln zugeschnitten. |
| 275 | Cigarettenpapier. |
| 340 | Shawls und Schärpen aus Seide. |
| 343 | Badschuhe von Zeug, mit Sohlen aus Strick oder Schilf, auch mit Leder galoschirt. |
| 345 | Stoffplatten für Schuhsohlen aus aufeinander gepreßten, geklebten Tuchabfällen. |
| 347 | Alte Seidenhüte zum Neuaufrüsten. |
| 350 | Kautschukschläuche mit metallenen Verbindungsstücken. |
| 355 | Schuhsohlen aus Geflecht von Pflanzenfasern. |
| 357 | Handtaschen aus Hanf- und Aloëfasern. |
| 358a | Leibwäsche aus Leinen mit Baumwollfutter (in der II. Serie der Anmerkungen unter Nr. 358 zu streichen). |
| 411 | Flaschenverschlüsse aus Draht mit Steingutstöpsel und Gummiring; Peitschenschlingen, lederne; Lampenfüße aus bemaltem oder vergoldetem Glas. |

## Spanien.

Nach den im Eco de las Aduanas veröffentlichen Reales Ordenes des Königlich Spanischen Finanzministeriums sind:

1) Melophone nebst den dazu gehörigen durchlöcherten Papierplatten als Spielwaaren und dementsprechend nach Position 289 des Spanischen Zolltarifs,

2) plattirte Eisenschnallen zu Pferdegeschirren nach Position 33 und
3) aus feinem Holz gefertigte Leisten nach Position 179 bei der Einfuhr nach Spanien zu verzollen.

---

Kohlenschiefer und sog. „Bogheadkohle" unterliegen dem Zollsatz von 0,41 Pes. für 100 kg nach Pos. 6 des Tarifs. (Verordn. v. 21./12. 1884.).

Steingutgefäße für Genever, Bier und Liköre fallen unter Tarifpositionen 15 (1,50 Pesetas für 100 kg) und dergleichen aus feinerem Material mit weißer oder farbiger Glasur oder von künstlerischer Form unter Tarifposition 16—26,58 Pesetas für 100 kg (Kgl. Verord. vom 21. Dezember v. Js.).

Gabeln von Silber oder Gold oder mit Griffen von denselben Metallen fallen unter Tarifpositon 20 (2,60 Pesetas pro Hektogramm); dergleichen mit Griffen von Gold- oder Silberblech unter Position 38 (1 Peseta pro kg).

(Deutsches Handels-Archiv).

---

Inhalts einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten, vom 20. April d. J. datirten Real Orden des Königlich spanischen Finanzministers muß bei Einführung der Maschinen, auf welche sich die Positionen 217, 219 und 220 des spanischen Zolltarifs beziehen, angegeben werden, aus welchem Material sie ganz oder vorzugsweise bestehen. Ferner ist ihre Gattung oder Bestimmung zu bezeichnen, z. B. Pflug-, Dresch-, Webe-Maschinen, Maschinen zur Zuckerfabrikation oder ein anderer Industriezweig, dem sie dienen sollen. (D. Reichs-Anz.)

---

## Rußland.

Laut amtlicher Bekanntmachung vom 11. Februar d. Js. ist der Finnische Eingangszoll auf Kochsalz auf 0,80 Finnische Mark pro Tonne herabgesetzt worden und zwar mit der Wirkung vom 1. Januar d. Js., so daß für die seit diesem Termin nach dem bisherigen Satz von 1,60 Finnischen Mark erlegten Zollbeträge die Differenz zurückvergütet wird.

Laut amtlicher Bekanntmachung vom selben Tage ist der bei der Ausfuhr von Holz aus Finnland bisher erhobene Ausfuhrzoll bis auf Weiteres aufgehoben.

---

Auf Grund eines unter dem 15. Januar d. Js. Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens sind fortan zu verzollen:

Ia. Häringe, gesalzene und geräucherte, Stockfisch und jeder andere getrocknete oder an der Luft gedörrte Fisch — mit 22 Kopeken Gold pro Pud Brutto.
b. Jeglicher Thee, der über die Europäische Grenze eingeführt wird, mit 21 Rubel Gold pro Pud.
c. Kiachtathee, über das Zollamt von Irkutsk eingeführt:
   α. Die schwarzen Theegattungen, Blumen- und gelber Thee mit 12 Rubel Gold pro Pud.
   β. Ziegelthee zu 2 Rubel Gold pro Pud.
d. Traubenweine:
   α. alle in Fässern und Fäßchen eingeführten mit 3 Rubel 50 Kopeken Gold pro Pud Brutto, und
   β. moussirende Weine jeder Art, in Flaschen eingeführt mit 1 Rubel 25 Kopeken Gold pro Flasche.
e. Oliven- oder Baumöl und alle vegetabilischen Oele mit Ausnahme der besonders namhaft gemachten, Knochenöl, Fette und brenzliche Oele, Firniß und Baumöl mit Zusatz von Terpentin — mit 2 Rubel 20 Kopeken Gold pro Pud.
f. Seide, gesponnene (Trame und Organsin), gehaspelte Seide zu Einschlag und Kette, desgleichen Seide jeder Art zum Nähen, Garn aus Seidenabfällen (Bourre de soie) und Flockseide mit oder ohne Beimischung von Wolle, Flaumhaar oder Baumwolle:
   α. ungefärbt zu 16 Rubel Gold pro Pud und
   β. gefärbte und bedruckte zu 32 Rubel Gold pro Pud.
g. Korinthen werden zollfrei eingelassen.

II. Die in dem vorstehenden Punkte I enthaltenen Bestimmungen haben mit dem Tage ihrer Publikation in der „Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen" in Kraft zu treten.

Auf Grund einer unterm 7. Dezember v. Js. Allerhöchst bestätigten Resolution des russischen Ministerkomitees kann die Einfuhr ausländischer Rasseschweine zu Zuchtzwecken bedindungsweise zollfrei geschehen.

Nach den für die Einholung der Einfuhrerlaubniß zu beobachtenden Bestimmungen muß der Importeur ausländischer Rasseschweine zu Zuchtzwecken ein mit zwei Stempelmarken versehenes diesbezügliches Bittgesuch beim russischen Departement für Ackerbau und landwirthschaftliche Industrie einreichen. In diesem Bittgesuche müssen genaue Angaben über Gattung, Zahl und Geschlecht der zu importirenden Schweine enthalten sein; außerdem muß darin das Zollamt, über welches die Einfuhr stattfinden soll, sowie der Bestimmungsort der in Rede stehenden Sendung angegeben werden. Unabhängig hiervon haben die Personen, welche die erforderliche Einfuhrgenehmigung erhalten haben, bezw. deren Bevollmächtigte, im russischen Zollamte eine Personallegitimation und Letztere noch eine vorschriftsmäßig beglaubigte Vollmacht einzureichen.

(Deutsch. Hand.-Arch.)

---

Im russischen Zolltarif nicht besonders benannte landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe (ohne Dampfmotoren), sowie die Modelle von solchen unterliegen künftig einem Zoll von 50 Goldkopeken per Pud.

(Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

---

## Belgien.

Ein eben veröffentlichtes Belgisches Gesetz, welches sofort in Kraft tritt, erhöht den Zuschlagszoll auf ausländischen Zucker von 10% auf 15% des Betrages der Eingangsrechte oder der Accise.

Obiger Mittheilung tragen wir nach, daß durch dasselbe mit dem 2. d. M in Kraft getretene belgische Gesetz, ferner der Eingangszoll für

1) rohen Kakao (Kakao in Bohnen, Schalen oder Kakaobutter) auf 15 Frcs.,
2) zubereiteten Kakao auf 15 Frs.,
3) raffinirten Kandiszucker 1. Klasse auf 60 Frs. 33 Cts., 2. Klasse auf 54 Frs. 70 Cts.
4) Syrup und Melasse: nicht krystallisirbare Melasse, von der Fabrikation oder Raffinirung von Zucker von weniger als 5% Zuckergehalt, auf 18 Frs.,

per 100 kg festgesetzt ist.

Diese neuen provisorischen Eingangs- und Zuschlagszölle gelten bis zum 1. August d. J., und es treten sodann die vor dem Erlaß dieses Gesetzes für die sub 1—4 bezeichneten Artikel bestandenen Zollsätze und der für auswärtigen Zucker bestandene Zollzuschlag wieder in Kraft, sofern nicht bis dahin die betreffenden Zollsätze durch Gesetz definitiv geregelt sind. Die etwaige Differenz zwischen den vorangeführten provisorischen Zöllen und Zollzuschlägen und den vom 1. August d. J. ab definitiv anzuwendenden Zollsätzen soll den Interessenten s. Z. zurückgezahlt werden. (D. Reichs-Anz.)

---

## Rumänien.

Ein Rumänisches Gesetz vom 22. März (a. St.) d. Js. lautet wie folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 25. Juli 1878 wird aufgehoben.

Art. 2. Bis zum Inkrafttreten eines neuen General-Zolltarifs wird der autonome Tarif vom 26. Mai 1876 Anwendung finden.

Art. 3. Die Regierung ist ermächtigt, die Anwendung und Klassifizirung der Tarifpositionen abzuändern, die Werthzölle in spezifische Gewichtszölle umzuwandeln und die durch diesen Tarif festgesetzten Zölle für alle diejenigen Waaren bis auf höchstens 50 pCt. ihres Werthes zu erhöhen, welche bisher in einem geringeren Maße besteuert waren.

Die Besteuerung derjenigen Waaren, welche durch den autonomen Tarif mit einem höheren Zollsatze als 50 pCt. ihres Werthes belegt werden, darf eine Abänderung nicht erleiden.

Die Werthe, welche bei Erhöhung der Zollsätze in Frage kommen, werden durch eine dem Finanzministerium beigegebene Schätzungskommission festgestellt.

Der veränderte Tarif ist den Kammern bei deren erstem Zusammentreten nach Dekretirung desselben zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Juli 1885 in Kraft.

## Vereinigte Staaten von Amerika.

(Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.)

Nr. 6670. Gemahlener Aktinolith (Art Hornblende) ist, da Aktinolith zu den zollfreien mineralischen Substanzen gehört, als rohes Mineral, welches durch weitere Bearbeitung eine Werthvermehrung erfahren hat, mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6672. Kokos-(Kitul-)Faser ist, auch wenn dieselbe geölt ist (zur Fabrikation von Bürsten und Besen), zollfrei.

Nr. 6673. Bouquet-Papier aus Papier und Baumwollen- und Seidenspitzen, letztere dem Werth nach hauptsächlicher Bestandtheil, ist bezw. als Baumwollenspitzen zu 40 pCt. vom Werth oder als Seidenspitzen zu 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6675. Olivenölrückstände zur Seidenfabrikation sind zollfrei.

Nr. 6677. Marmorirtes Papier (einfaches Papier von verschiedener Färbung) ist mit 15 pCt. vom Werth, Spitzenpapier (einfaches zu Spitzen ausgeschlagenes Papier) dagegen mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6679. Lederjacken von Kalb- oder Schafleder, mit wollenem Flanell gefüttert, sind nicht als Kleidungsstücke, ganz oder theilweise von Wolle, sondern als Fabrikate anzusehen, deren Hauptbestandtheil, dem Werth nach, Leder bildet, und demgemäß mit 35 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6680. Sogen. „Robinson"-Hafergrütze ist wie Hafermehl mit ½ Cent für das Pfund zu verzollen.

Nr. 6681. Eiserne Fensterrahmen zur Aufnahme von Glasmalerei (Kirchenfenstern) sind zollfrei.

Nr. 6683. Bronzirte Artikel wie Leuchter, Schreibzeuge, Papiermesser ꝛc. entrichten einen Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6689. Leinene Netze zu Jagdtaschen, Zollsatz 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6691. Schulsäcke von Jute, auch mit wollenen Schnüren besetzt, Zollsatz 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6694. Blechbüchsen, in denen Darmsaiten für Musikinstrumente eingehen, sind, wenn diese Verpackung handelsüblich ist, zollfrei.

In kleine Blöcke geformtes Harz zum Gebrauch für Musiker, Zollsatz 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6696. Blechkannen, in denen Olivenöl eingeht, sind, auch wenn sie mit einem kleinen, die Ausflußöffnung verschließenden Zapfen versehen sind, zollfrei.

Nr. 6698. Spiegel im Rahmen, Zollsatz 4 Cents für den Quadratfuß Spiegelfläche und 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6699. Isolatoren und Feldspath, Zollsatz 55 pCt. vom Werth.

Nr. 6700. Schlüssel zu Taschenuhren sind als „Bestandtheile von Uhren" mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

(D. Hand.-Arch.)

---

Folgende Entscheidungen in Zoll-Angelegenheiten sind vom Finanzminister gefällt worden:

„Taffeta" Handschuhe aus Seide und Baumwolle, sind, da Seide im Allgemeinen den Hauptbestandtheil bildet, § 383 zufolge, einem Zoll von 50 pCt. ad valorem unterworfen.

Mäntel, aus Kammwollgarn-Tuch hergestellt und mit Pelz gefüttert, sind § 367, Klasse K zufolge und nicht als Pelzmäntel zu verzollen. (Wochenschr. f. Sp. u. Web.)

## Italien.

(Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 15 vom 3. Februar d. J.)

Um die Käse-Industrie in Italien zu fördern, hat die Italienische Regierung beschlossen, daß bei der Ausfuhr von Käse der Zoll des für die Herstellung des letzteren erforderlichen Salzes rückzuvergüten sei und zwar nach folgenden Sätzen: mit 2,20 Lire für den Centner Gruyère, 1,20 Lire für die unter den Namen Castelmagno, Bruß, Fontina und Mailänder Stracchino bekannten Käsesorten.

## Columbien.

(Diario official vom 11. Dezember 1884.)

Durch eine Verordnung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Columbien vom 10. Dezember v. Js., Nr. 1023 de 1884, sind die Einfuhrzölle auf Waaren der fünften Tarifklasse) um 25 pCt. erhöht worden.

---

Ein Beschluß des Niederländischen Finanzministeriums vom 27. März d. J. lautet wie folgt:

Nach dem Ausspruch befugter Sachverständiger ist nicht jede Sorte von Tuch, welche unter diesen Bezeichnungen im Handel vorkommt, zur Anfertigung gewöhnlicher Schiffssegel geeignet. Diese Bezeichnungen geben nicht immer eine bestimmte, durch Grundstoff oder Bearbeitung von anderen verschiedene Sorte an, sondern werden einfach willkürlich von Fabrikanten oder Importeuren dem einen oder anderen Gewebe beigelegt.

Unter Abänderung des Schlusses der Resolution vom 31. Dezember 1864 Nr. 168 sollen daher von nun an nur diejenigen Qualitäten Karel- und Schiertuch als Segeltuch frei von Einfuhrzoll zugelassen werden, welche zur Anfertigung gewöhnlicher Schiffssegel geeignet sind.

In zweifelhaften Fällen kann die Entscheidung des Finanzministers angerufen werden. Gegebenen Falls soll die Waare, in Erwartung dieser Entscheidung nach Hinterlegung des Einfuhrzolls für „Manufakturwaaren" ihrem Bestimmungsort zugeführt werden können. (D. Hand.-Archiv.)

## Frankreich.

(Mon. off. du comm. No. 88.)

Die Zollbehandlung von gezwirntem Baumwollengarn ist, je nachdem dasselbe zum Weben bestimmt ist, oder zum Nähen, Sticken ꝛc. verwendet werden soll, verschieden. In ersterem, nach dem Gesetze dadurch charakterisirten Falle, daß das Garn zugleich in gewöhnlichen Strähnen und zwei-, drei- oder mehrdrähtig ist, wird dasselbe nach dem Gewicht verzollt. Dagegen richtet sich der Zoll nach der Anzahl von 1000 m einfachen Garns 1) wenn das Garn zwar, wie in ersterem Falle, in gewöhnlichen Strähnen, aber vier- oder mehrdrähtig ist; 2) wenn es sich, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, um akkommodirtes Garn handelt, d. h. Garn in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strähnen auf Karten oder in sonstigen verkaufsüblichen Formen.

In Bezug auf die Frage, ob als zum Verkauf akkommodirtes Garn solches gezwirntes Garn anzusehen ist, welches in dicken Spulen oder in Strähnen verschiedener Größe, welche nicht in Strähnchen abgetheilt sind, eingeführt wird, hat das berathende Komitee für Kunst und Gewerbe sein Gutachten dahin abgegeben, daß dergleichen Garn als akkommodirtes gezwirntes Baumwollengarn anzusehen ist, sobald es stark gewunden erscheint, da eine derartige Windung ebenfalls für Nähgarn charakteristisch ist. Daraus geht hervor, daß, in Uebereinstimmung mit einer früher getroffenen Entscheidung, eine Ausnahme davon nur zu Gunsten von Strickgarn zu machen ist, welches stets schwach gewunden ist; auch ist diese Ausnahme auf derartiges, in Strähnen eingeführtes Garn unter Ausschluß desjenigen auf Spulen zu beschränken.

Bei dieser Gelegenheit hat das genannte Komitee bestimmt, was unter gezwirntem Garn „in gewöhnlichen Strähnen" zu verstehen ist.

Danach ist diese Bezeichnung nur auf die in den Spinnereien und Zwirnereien hergestellte Strähne anwendbar, deren Länge und Gewicht als Grundlage für die Garnnummer dienen. In allen europäischen und selbst außereuropäischen Spinnereien bestehen nur dreierlei Arten von Haspelung und Nummerirung: 1) die Französische Art: die Strähne von 1000 m im Gewicht von 500 g für Nr. 1, in 5 Strähnchen von je 200 m getheilt, gebildet durch 140 Umdrehungen von 1,4385 m Umfang; 2) die Englische Art: die Strähne von 840 Yards oder 768,07 m, im Gewicht von 1 Engl. Pfd. oder 453 g für N. 1, in sieben

Strähnchen von je 120 Yards oder 109,725 m getheilt, gebildet durch 80 Umdrehungen von 1½ Yards oder 1,3715 m Umfang; 3) die Belgische oder Niederländische Haspelung, welche mit der Englischen bis auf den Punkt übereinstimmt, daß die Strähne Nr. 1 500 g anstatt 453 g wiegen muß. Die Schweiz und Deutschland einschl. Elsaß-Lothringens haspeln ihre Baumwollengarne theils nach Englischer, theils nach Französischer Art. je nach dem Konsumtionslande, wofür dieselben bestimmt sind. Die übrigen Europäischen und außereuropäischen Länder haspeln sämmtlich nach Englischer Art.

Sofern daher gezwirnte Garne nicht eine der drei vorerwähnten Haspelungsarten zeigen, können sie nicht unter die Kategorie der Garne „in gewöhnlichen Strähnen" fallen, wie sie das Gesetz im Auge gehabt hat.

Demgemäß hat das Französische Finanzministerium unterm 31. Januar d. J. eine Entscheidung dahin getroffen,

1) daß gezwirntes Garn, welches in anderer als der oben erwähnten Weise gehaspelt ist, als Garn, „anders als in gewöhnlichen Strähnen" anzusehen ist, und daß dies namentlich bezüglich der nicht in Strähnchen getheilten Strähnen und der in dicken Spulen eingeführten Garne Platz zu greifen hat,
2) daß bezüglich der Garne „andere als in gewöhnlichen Strähnen" ein Unterschied zu machen ist, je nachdem sie schwach gewunden (Strickgarn) oder stark gewunden sind.

In ersterem Falle werden mehr als dreidrähtige Strickgarne, welche in Strähnen eingehen, den gezwirnten Garnen in gewöhnlichen Strähnen von derselben Anzahl von Drähten gleichgestellt und sind, sofern sie einfach gedreht sind, mit 1½ Centimen für 1000 m Länge oder, sofern sie doppelt gedreht sind, mit 2 Centimen zu verzollen. In letzterem Falle gehören die gezwirnten Garne „andere als in gewöhnlichen Strähnen", ohne Rücksicht auf die Anzahl der Drähte, die Größe der Spulen und die Art der Haspelung der Strähnen, zur Klasse der akkommodirten Garne und unterliegen einem Zoll von 2 Centimen oder 2½ Centimen für 1000 m Länge einfachen Garns, je nachdem sie einfach oder doppelt gedreht sind. Auch sind der Klasse der akkommodirten Garne schwach gewundene Garne (Strick- oder Stickgarn) zuzuweisen, welche auf Spulen eingehen.

---

Nach einem von dem französischen Finanzministerium unterm 31. Januar d. J. bestätigten Gutachten des berathenden Komitees für Kunst und Gewerbe ist als Filz für Pianos oder Maschinen solcher Filz anzusehen, welcher aus feinen und wenig gewalkten Wollen hergestellt ist und in Folge dessen bei der Berührung moosartig und weich erscheint. Der Preis dieses Filzes stellt sich auf etwa 20 Franken für das Kilogramm. Filz, welcher diese Merkmale nicht zeigt, würde zu „Tuchfilz' oder „anderem Filz" zu rechnen sein, je nachdem sein Gewicht 150 g auf das Quadratmeter erreicht oder nicht.

---

In Frankreich gelangen Produkte wie Xylidin, Alpha-Naphthol, Beta-Naphthol ꝛc. zur Einfuhr, welche das Ergebniß einer Umgestaltung gewisser Steinkohlentheerderivate sind. Man bedient sich derselben, um, durch mehr oder weniger einfache Reaktionen, in der Industrie sehr gesuchte Farbstoffe zu gewinnen. Gewöhnlich sind diese Stoffe farblos und zum Färben durchaus ungeeignet, jedoch kann es auch vorkommen, daß sie farbig sind und daher ein Gewebe unmittelbar färben können.

In Bezug auf die Frage der Zollbehandlung derartiger Produkte entweder als „chemische Produkte aus dem Steinkohlentheer" oder als „Steinkohlentheerfarben" hat das französische Finanzministerium entschieden, daß bei der Zollbehandlung von Steinkohlentheerderivaten die Qualität, sowie der Umstand, daß dieselben noch einer Bearbeitung bedürfen, um sie für gewisse industrielle Zwecke geeignet zu machen, außer Betracht zu bleiben haben. Das entscheidende Moment liegt vielmehr darin, ob die Substanz als Farbe wirkt oder nicht. Nur in letzterem Falle greift die Behandlung derselben als „chemische Produkte aus dem Steinkohlentheer" (zollfrei) Platz.

(Journal officiell vom 29. März d. Js.)

Ein französisches Gesetz vom 28. März d. Js. lautet wie folgt:

Art. 1. Von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes ab wird die Tabelle A, Tarif für die Einfuhr, des durch Gesetz vom 7. Mai 1881 eingeführten Allgemeinen Zolltarifs wie folgt abgeändert:

| Vegetabilische Stoffe. | Zollsatz (einschl. der Dezimen und 4 pCt.) | | |
|---|---|---|---|
| | Maßstab. | Europäische oder aus einem außereuropäischen Lande direkt eingeführte Erzeugnisse. | Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs, von Europäischen Niederlagen eingeführt. |
| | | Franken | Franken |
| Weizen, Spelz und Mischkorn in Körnern . . . . . | 100 kg | 3 | 6,60 |
| Mehl . . . . . | „ | 6 | 9,60 |
| Hafer, Roggen und Gerste in Körnern . . . . . | „ | 1,50 | 5,10 |
| Malz . . . . . | „ | 1,90 | 5,50 |

Art. 2. Die Nr. 69 und 70 des Allgemeinen Zolltarifs werden in nachstehender Weise geändert:

„Schiffszwieback, Grütze, Gries, Perl- oder Gerstengraupen entrichten 5,50 Franken.

Der Zollzuschlag (surtaxe d'entrepôt) bleibt auf diese Erzeugnisse anwendbar."

Art. 3. Ausländisches Getreide, dessen Importeure innerhalb der auf die Veröffentlichung des Gesetzes folgenden 14 Tage nachweisen, daß dasselbe vor dem 30. November 1884 direkt nach einem französischen Hafen verladen wurde, wird nach Maßgabe der am Tage der Verladung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

---

(Mon. off. du comm. No. 93.)

Nach den Bestimmungen des Cirkulars vom 23. Mai 1882 wird Rohrmark von 3 mm Durchmesser oder darüber, welches lediglich entschält worden ist, den rohen Binsen und dem rohen Rohr gleichgestellt und nur dann zu dem zugerichteten Rohr gerechnet, wenn es durch das Zieheisen gegangen ist.

Diese Entscheidung gründete sich darauf, daß das Rohrmark, bevor es durch das Handzieheisen geht, auf der Maschine entschält und demnächst gespalten werden muß; das Entschälen wurde so angesehen, als wenn es nur einen ersten Grad der Bearbeitung bildete, die nicht wichtig genug erschien, um die Anwendung des Zolls für gerundetes Mark begründet erscheinen zu lassen.

Nach einem neuerdings eingeholten Gutachten steht die Unterscheidung, welche man zwischen dem lediglich entschälten Rohr und dem mittelst Zieheisens gerundeten Mark aufrecht erhalten zu sollen geglaubt hatte, mit dem jetzigen Stand der Bearbeitung im Widerspruch. Das Mark, welches heutzutage eingeführt wird, ergiebt sich aus der Behandlung des rohen Rohrs mittelst eines vervollkommneten Instruments, welches unmittelbar das Produkt erzeugt, welches in der Korbflechterei und in sonstigen Industriezweigen in demselben Zustande, wie die Maschine es liefert, verwendet wird.

Das französische Finanzministerium hat daher unterm 2. Februar d. Js. die Bestimmung getroffen, daß rundes Mark von 3 mm Durchmesser oder darüber sämmtlich zu der Kategorie des mittelst des Zieheisens gerundeten Marks von 3 mm Durchmesser und darüber zu rechnen ist.

---

(Mon. off. du comm. No. 92.)

Ein französisches Gesetz vom 28. März d. Js. lautet wie folgt:

Einziger Artikel. Die Tabelle A, Einfuhrtarif, des durch Gesetz vom 7./8. Mai 1881 eingeführten allgemeinen Zolltarifs wird in nachstehender Weise geändert:

### Stoffe aus dem Thierreich.

Lebende Thiere.

| Nr. | Vieh. | Für das Stück. Franken. |
|---|---|---|
| 4. | Ochsen | 25 |
| 5. | Kühe | 12 |
| 6. | Stiere | 12 |
| 7. | Junge Ochsen, junge Stiere und Färsen | 8 |
| 8. | Kälber | 4 |
| 9. | Widder, Schafe und Hammel | 3 |
| 10. | Lämmer | 1 |
| 11. | Böcke, Ziegen und Zicklein | 1 |
| 12. | Schweine | 6 |
| 13. | Spanferkel, mit Ausnahme derjenigen im Gewicht von weniger als 8 kg | 1 |

Thierische Produkte und Abfälle.

| | | Für 100 kg Franken. |
|---|---|---|
| 16. | Fleisch, frisches Schlacht- | 7 |
| 18. | Fleisch, gesalzenes | 8,50 |

# Verschiedenes.

## Zur Zollreform.

Handelskammerbericht Stuttgart pro 1884.

Ein hiesiger Fabrikant für Kofferschlösser, Damen-Taschen- und Reisesack-Bügel konstatirt pro 1884 eine Verringerung des Inland-Geschäfts, dagegen eine Steigerung des Exports, so daß der Gesammtumsatz sich gegen das Vorjahr erhöht hat. „Die Arbeitslöhne bleiben seit Jahren dieselben; die Preise des Rohmaterials sind im allgemeinen unverändert, das eine Metall ist etwas theurer, das andere billiger geworden, dagegen sind meine Verkaufspreise etwas gesunken infolge des Druckes westfälischer Konkurrenz. Meine Industrie hat durch Einführung des neuen Zolltarifs einen mächtigen Impuls erhalten. Während vorher jedermann nur „Pariser Waare" suchte, ist sie in Deutschland schon nach den wenigen Jahren in Vergessenheit gerathen. Große Fabriken sind in Westfalen entstanden; inmitten ihrer Kohlen- und Erzgruben, ihrer großen Eisenhütten, Gießereien und Messingwalzwerken ist die Industrie mit ihrer großen Zahl geschulter, tüchtiger Metallarbeiter mächtig erstarkt und verdrängt jedes Jahr mehr die französische und englische Konkurrenz auf dem Weltmarkt.

---

Die Zehn Preßgebote. Ein amerikanisches Journal hat seinen Lesern und Mitarbeitern folgende Rathschläge ertheilt, welche es die zehn Preßgebote nennt, und welche wir auch unseren Lesern zur geneigten Beobachtung empfehlen: 1. Was du auch einer Zeitung mittheilen willst, thue es rasch, und schicke es sofort ein, denn was neu ist, wenn du es denkst, wird es vielleicht in einer Stunde nicht mehr sein. 2. Sei kurz: du sparst damit die Zeit des Lesers und deine eigene. Dein Prinzip sei: Thatsachen, keine Phrasen, keine Reflexionen. 3. Sei klar: schreibe leserlich, besonders Namen und Ziffern. 4. Schreibe nicht „gestern" oder „heute", sondern den Tag und das Datum. 5. Setze mehr Punkte als Kommata, aber vergiß keine von beiden. 6. Korrigire niemals einen Namen oder eine Zahl; streiche das fehlerhafte Wort durch und schreibe das richtige darüber oder daneben. 7. Die Hauptsache: Beschreibe nie beide Seiten des Blattes. Hundert Zeilen, auf einer Seite geschrieben, lassen sich rasch zerschneiden und an die Setzer vertheilen, auf beiden Seiten beanspruchen sie die Arbeit eines Setzers für lange Zeit. Dadurch kommt es oft, daß ein Beitrag heute keine Aufnahme mehr finden kann und für morgen zurückgelegt werden muß oder auch überhaupt nicht berücksichtigt wird. 8. Was du schreibst unterzeichne stets mit deinem Namen. Man muß stets den Muth seiner Meinung haben. 9. Bezeichne deine Adresse und sei dabei beruhigt, daß der Name eines Korrespondenten, wenn er es wünscht, unter allen Umständen geheim gehalten wird. 10. Lies stets das Geschriebene ehe du es abschickst noch einmal durch; gefällt's dir selbst nicht, wirf's in den Papierkorb. Frankire alle Briefe an die Zeitungen.

(D. Ill. Gew. Ztg.)

---

Der Bauer Mastelmeyer an der österreichischen Grenze ist ein großer Verehrer von gutem Gänsebraten, allein auch ein entschiedener Feind aller Abgaben, welche der Staat von dem edlen Wastelmeier verlangt. Die Weihnachtsfeiertage rückten heran und unser besagter Oekonom wollte sich durch einen saftigen Gänsebraten sein Leben versüßen. Da er jedoch keine Gänse besaß, so entschloß er sich, das benachbarte Bayern durch den Ankauf von zwei fetten Thieren zu beglücken, und fuhr zu diesem Zwecke über die Grenze. Da das weibliche Geschlecht bekanntlich eine gute Gans von einer schlechten besser zu unterscheiden weiß als die Männerwelt, so nahm unser Bauer auch seine beiden Töchter mit. Der Handel war bald abgeschlossen und Wastelmayer kutschirte lustig heimwärts mit der festen Absicht, keinen Zoll für die erstandene Waare zu bezahlen. Die Gänse waren unter dem Rücksitz des Wagens verborgen, auf welchem die beiden jungen Mädchen saßen. An der Grenze ward das Fuhrwerk angehalten und Wastelmayer über das Vorhandensein zollpflichtiger Waaren befragt. „I hab nix bei mir, als wie dahinten zwei Gäns", war die Antwort des Bauern. Der Zollbeamte lachte verschmitzt und sagte, indem er auf die beiden Töchter wies: „Solche Gänse sind zollfrei". Als Wastelmayer den Beamten in solcher Weise irre geführt, setzte er mit seinen zwei, resp. vier Gänsen fidel die Heimfahrt fort. (Tägl. Rundschau.)

---

## Briefkasten.

Herrn H. A. C. R. in J. Derartige Abweichungen sind, wenn überhaupt, stets nach der Bestimmung im vorletzten Absatz des § 11 des Maischst.-Reg. v. 1,12. 1820 bestraft worden. Meistens wird jedoch von Bestrafung ganz abgesehen werden können.

---

## Eingegangene Bücher.

Anleitung zum Studium der Zoll- und Steuer-Gesetze und der auf diese gegründeten Verwaltungs-Vorschriften, 2 Theile, vom Steuer-Rath **Troje,** (Gustav Elkan's Verlag, Harburg — Preis, komplet geb. 8,75 M.) liegt uns vor. In Theil 1 sind die Materien: Organisation, allgemeine Verwaltung, Zollgesetz, Zolltarif und Waarenverzeichniß, Statistik des Waarenverkehrs, Regulative, Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen, Grenzaufsicht, Zollvergehen und deren Bestrafung, Kassen- und Rechnungswesen in 12 Monats-Pensen eingetheilt; in Theil 2 werden sämmtliche indirekten Steuern behandelt, indem zunächst für jeden Steuerzweig ein kurzer historischer Abriß gegeben wird und dann eine Anleitung zum Studium durch Frage und Antwort folgt.

Das vielseitige oft verwickelte Material ist übersichtlich geordnet, erschöpfend und gründlich behandelt und kann das Werk seinen Zweck sicher nicht verfehlen. Wir können dies Handbuch nicht nur jüngeren, sondern auch älteren Beamten, welche oft einen ihnen früher unbekannt gebliebenen Verwaltungszweig nachträglich erlernen müssen, bestens empfehlen. (D. Red.)

# Personal-Nachrichten.

## Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Hauptamtsassistent Thormann in Königsberg unter Beilegung des Charakters als Obersteuerkontroleur;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Hauptamtsrendant Schwéers in Pr. Stargardt;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Kahle in Schlochau nach Mewe und 2. Zehm in Tütz nach Schlochau;

in der Provinz Brandenburg

ausgeschieden: der Revisionsinspektor Horn in Berlin als nach Konstantinopel beurlaubt;

befördert oder versetzt: die Regierungsassessoren bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin 1. Altwasser zur Wahrnehmung der Funktion eines Stempelfiskals und Vorstehers eines Erbschaftssteueramts nach Breslau und 2. Gesch als Obergrenzkontroleur nach Habelschwerdt (Provinz Schlesien); in gleicher Eigenschaft 3. der Revisionsinspektor Kühne bei dem Hauptamte für die Gerichtskostenerhebung in Berlin an das Hauptamt für ausländische Gegenstände daselbst, 4. der Obersteuerkontroleur Kärnbach in Cöpenick in Folge der Verlegung der Station nach Berlin;

in der Provinz Pommern
angestellt: der Premier-Lieutenant a. D. von Köller in Swinemünde als Obergrenzkontroleur daselbst;

in der Provinz Posen
versetzt: die Hauptamtskontroleure 1. Kollmann in Lissa als Obersteuerkontroleur daselbst, und 2. Kiock in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Lissa;

in der Provinz Schlesien
befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Walther in Habelschwerdt als Obersteuerkontroleur nach Tütz (Provinz Westpreußen) und 2. der Hauptamtsassistent Meerholz in Breslau zum Hauptamtskontroleur in Skalmierzyce (Provinz Posen);

in der Rheinprovinz
befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Haunit in Saarbrücken zum Hauptamtsrendant in Pr. Stargardt (Provinz Westpreußen), in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 2. Riethmüller in Elberfeld nach Saarlouis, 3. Steuerinspektor Sparenberg in Crefeld nach Elberfeld und 4. Schmidt in Gemünd nach Crefeld, 5. der Revisionsinspektor für die Gerichtskostenerhebung Bergstein in Köln mit Beibehalt seines Charakters als Assistent an das Hauptamt für ausländische Gegenstände daselbst, 6. der Obergrenzkontroleur Schurp in Imgenbroich als Obersteuerkontroleur nach Gemünd, 7. der Provinzialsteuersekretair Hornickel in Elberfeld als Obergrenzkontroleur nach Imgenbroich;

in der Provinz Hessen-Nassau
gestorben: der Obersteuerinspektor Freytag in Oberlahnstein;

in der Provinz Sachsen
befördert: der Hauptamtskontroleur Meine in Langensalza zum Hauptamtsrendanten in Mühlberg;

in der Provinz Schleswig-Holstein
pensionirt: der Hauptamtsassistent Brennecke in Neustadt i. H. unter Beilegung des Dienstcharakters als Obersteuerkontroleur;
gestorben: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Glindemann in Itzehoe;
befördert: der Obersteuerkontroleur Kurts in Schleswig zum Hauptamtskontroleur in Saarbrücken (Rheinprovinz);

in der Provinz Hannover
versetzt: der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Havenstein in Bentheim als Assessor an die Provinzialsteuerdirektion in Magdeburg;

in der Provinz Westfalen
versetzt: in gleicher Eigenschaft der Provinzialsteuersekretär Kährn in Münster nach Berlin.

2. Titel- und Ordensverleihungen.
Es wurde

in der Provinz Ostpreußen
dem Hauptamtsrendanten Seeck zu Königsberg der Charakter als Rechnungsrath;

in der Provinz Westpreußen
dem Oberzollinspektor Kluth zu Danzig und dem Obersteuerinspektor Körbin zu Elbing der Charakter als Steuerrath, sowie den Obersteuerkontroleuren Schultz zu Danzig und Neumann zu Dirschau der Charakter als Steuerinspektor;

in der Provinz Brandenburg
dem Obersteuerinspektor Flöter zu Köln der Charakter als Steuerrath, dem bisherigen Hauptamtsrendanten, jetzigen Gerichtskassenrendanten Seefluth zu Berlin und den Hauptamtsrendanten Eichmann zu Lübben und Fleischmann zu Eberswalde der Charakter als Rechnungsrath;

in der Provinz Pommern
dem Obersteuerkontroleur Brandes zu Stolp der Charakter als Steuerinspektor;

in der Provinz Posen
dem Obersteuerkontroleur Kittel zu Schrimm, sowie dem bisherigen Hauptamtskontroleur, künftigen Obersteuerkontroleur Kollmann (s. oben) zu Lissa der Charakter als Steuerinspektor;

in der Provinz Schlesien
dem Obersteuerinspektor Rehme zu Ratibor der Charakter als Steuerrath und dem Obersteuerkontroleur Bardehle zu Bunzlau der Charakter als Steuerinspektor;

in der Provinz Sachsen
dem Obersteuerinspektor Walkenhorst zu Burg der Charakter als Steuerrath, dem Hauptamtsrendanten Eisenhart zu Salzwedel der Charakter als Rechnungsrath und dem Obersteuerkontroleur Thieme zu Aschersleben der Charakter als Steuerinspektor;

in der Provinz Schleswig-Holstein
dem Revisionsoberkontroleur Schunck zu Hamburg der Charakter als Steuerinspektor;

in der Provinz Hannover
dem Obersteuerinspektor Hahn zu Hitzacker der Charakter als Steuerrath und dem Hauptamtsrendanten Oeltze zu Hildesheim der Charakter als Rechnungsrath;

in der Provinz Hessen-Nassau
den Obersteuerkontroleuren Günther zu Frankfurt a. M. und Schultze zu Wetzlar der Charakter als Steuerinspektor;

in der Rheinprovinz
dem Hauptamtsrendanten Dihl zu Köln der Charakter als Rechnungsrath und dem Obersteuerkontroleur Holle zu Köln der Charakter als Steuerinspektor;

in den Hohenzollernschen Landen
dem Obersteuerkontroleur Freymüller zu Sigmaringen der Charakter als Steuerinspektor verliehen.

---

Aus Anlaß der Feier seines Dienstjubiläums
wurde dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor von Kochtitzki in Gleiwitz (Schlesien) der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

## Bayern.

Berufen: zum Zollverwalter in Schellenberg der Grenzoberkontroleur Huber in Wegscheid.

## Sachsen.

Verliehen: dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Königlich Preußischen Geheimen Regierungsrath Kolbe das Comthurkreuz II. Klasse des Albrechtsordens;
versetzt: Stein, Calculator b. d. Rechnungs-Exped. der Königl. Zoll- u. Steuer-Direction, — Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden, Obercontroleur;
pensionirt: Kreuz, Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Oberkontroleur, Olzscha, Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden, Obercontroleur;
entlassen: Schanze, Dr. jur., Referendar b. d. H.-Z.-A. Zittau (auf Ansuchen).

## Württemberg.

Ernannt: der rechtskundige Kollegialhilfsarbeiter, titulirte Finanzassessor Kraz bei dem K. Steuerkollegium zum wirklichen Assessor.

## Baden.

Pensionirt: Oberzollinspector von Geyer in Säckingen, Rechnungsrath Scharnberger bei der Zolldirection;
ernannt: Stationskontroleur Zollinspector Becker in Cöln zum Oberzollinspector bei dem Hauptsteueramte Singen, Hauptamtsverwalter Warth in Singen zum Oberzollinspector bei dem Hauptsteueramte Stühlingen und Revisionsoberkontroleur Zollinspector von Hardenberg in Konstanz zum Oberzollinspector bei dem Hauptsteueramte Säckingen, Bahnverwalter Knittel in Heidelberg zum Hauptamtsverwalter bei dem Hauptsteueramte Singen, Zollinspector Dorn in Waldshut zum Obereinnehmer in Sinsheim, Hauptamtskontroleur Schwer in Lörrach — unter Verleihung des Titels eines Zollinspectors und des Ranges eines Hauptamtsverwalters — zum Vorstand bei der Zollabfertigungsstelle a. B. zu Waldshut, Kassirer Harrer bei der Amortisationskasse — unter Verleihung des Titels als Zollinspector mit dem Range eines Hauptamtsverwalters — zum Revisionsoberkontroleur bei dem Hauptsteueramte Konstanz, Revisionsassistent Steigert bei der Zolldirection zum Revisor bei dieser Stelle, Finanzpraktikant Lang von Pfullendorf zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramte Säckingen, Finanzpraktikant Beger von Lahr zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramte Lörrach, die provisorischen Steuerkommissäre Rothermel in Säckingen und Weißer in Donaueschingen definitiv zu Steuerkommissaren, Oberrechnungsrath Teubner bei der Steuerdirection zum Revisionsvorstand bei dieser Stelle;
verliehen: dem Registrator Kempff bei der Steuerdirection der Titel Kanzleirath.

**Gustav Elkan's Verlags-Buchhandlung**
Harburg (Elbe) übernimmt den Verlag von Werken, die das
**Zoll- und Steuerfach**
betreffen.

Soeben erschienen:
**Merck's Waaren - Lexicon**
für **Handel, Industrie u. Gewerbe.**
3. Auflage. 2. Abdruck.
Herausgegeben von **Prof. Dr. Birnbaum, Prof. Dr. A. Lüdicke, Dr. G. Heppe** 2c.
45 Bogen eleg. ausgestattet broch. M. 8.—, eleg. geb. M. 9.—
**Verlag von G. A. Glöckner in Leipzig.**
**Vorräthig in allen Buchhandlungen.**

**Das Uniforms-Preis-Verzeichniß**
von
**Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin**
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**
Um den Herren Beamten, welche sich die ganze
**Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte**
anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.
Ich liefere also: 1 Troje, Bibliothek Band 1—8,

| | | gebunden |
|---|---|---|
| Band 1. | Zollgesetz. 3. Auflage | 3 M. — Pf. |
| „ 2. | Regulative. Erster Band. 2. Auflage | 5 „ 50 „ |
| „ 3. | Zolltarif. 1879 | 3 „ 75 „ |
| | Nachtrag dazu | — „ 75 „ |
| „ 4/5. | Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) | 4 „ — „ |
| „ 6. | Regulative. Zweiter Band | 4 „ — „ |
| „ 7. | Merck, Waarenlexikon | 9 „ — „ |
| „ 8. | Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil | 3 „ 75 „ |
| | | 34 M. 75 Pf. |

für 30 Mark gebunden.
Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.
(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.
Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.
Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

**Genau corrigirte Tabellen**
zur **Feststellung** der
**Maischraumsteuer** zum **höheren**
und **niederen Satz** bis zu 5000 M.
von **Lentze,**
Hauptamts-Controlör in Dortmund.
Preis brochirt 1,50 Mk.
Zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

**Verlag von R. Bredow in Leipzig.**
**Tabellen**
der
**Wittwen- und Waisengeld-Beiträge,**
**der Pensionen,**
sowie der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder
der
**Preussischen Staatsbeamten bez. der Hinterbliebenen derselben.**
(Separat-Abdruck aus **Schütze,** preuß. Steuerbeamte. 7. Auflage.)
Preis geheftet: 80 Pfennige.

**Das Tabacksteuer-Gesetz**
**vom 16. Juli 1879**
nebst den zur Ausführung desselben erlassenen amtlichen Vorschriften.
Zusammengestellt
und mit Erläuterungen und einem Wortregister versehen
von **P. Reinhold,**
Geh. exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.
Preis geheftet: M. 3.

**M. Barschall, Königsberg i. Pr.,**
**Reichs-Post-Lieferant.**
Spezialität:
**Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.**
Beste Stoffe, eleganter Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

**Visitenkarten**
**Lithographie:** per 100 Stück M. 2,00 — **Buchdruck:** per 100 Stück M. 1,50
**auf bestem Carton- resp. Glacéepapier**
liefert umgehend franko bei frankirter Einsendung des Betrages in Briefmarken oder per Postanweisung.
**F. Hendess'** Buch- und Steindruckerei,
**Stargard in Pommern.**

In dem Verlage von **Robert Hupter** in **Forbach** erscheint ein **Verzeichniß der deutschen Zeitungen und Zeitschriften,** welches nicht nur über Titel, Erscheinungsweise und Inseratenpreis, sondern auch über Redacteur, Verleger und Drucker, Bezugspreis, Verbreitung, Alter 2c. der deutschen Zeitungen und Zeitschriften Auskunft giebt. Der die Fach-Zeitschriften umfassende zweite Band, welcher auch unserm Blatte die gebührende Beachtung schenkt, ist soeben erschienen und das Werk, welches bei der heutigen Bedeutung der Presse für alle Kreise Interesse hat, damit abgeschlossen. Jeder der beiden Bände kostet 1 Mark und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

**Die Tabellen zur Berechnung der Pensionsbeträge von H. Hartung, Hauptsteueramts-Rendant in Hannov.-Münden, kosten nicht 1 M., sondern nur 0,50 M.**

Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Die Amschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

Erscheint monatlich einmal.

**Preis** jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5004 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

**Anzeigen** kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

**Juli-Nummer.** **Rügenwalde, Juli 1885.** **Vierter Jahrgang.**


### Inhalt:


Das neue Würtemb. Branntweinsteuergesetz (S. 89). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 90). Erleichterungen bei dem Verfahren in Zoll- und Steuer-Prozessen in Preußen (S. 91). Zoll- und Steuer-Technisches: Die neuen Gesetze vom 22, 27. und 29. Mai d. Jrs. Tarasätze für Kraftmehl ꝛc. und Nudeln (S. 93). Chemische Untersuchung von Wollstoffen (S. 93). Ueber Asbestspinnerei (S. 94). Betriebsanmeldung für Hefengefäße (S. 94). Brennereibetrieb in Ungarn (S. 94). Ueber Gährfristen (S. 94). Glaeser's Maischmesser (S. 94). Entrippen von Tabacksblättern in Theilungslägern (S. 95). Entziehung der Abgaben; Neue Defraudationsarten (S. 95). Reichsgerichtserkenntnisse: vom 22/1. 85, Stempelpflicht von Schuldverschreibungen (S. 96); vom 6/2. 85, Erschwerung der Amtsausübung (S. 99); vom 16/2. 85, Ausspielung geringwerthiger Gegenstände (S. 99); vom 17 2. 85, Verletzung des amtlichen Verschlusses (S. 101). Verkehr mit dem Auslande: Tarifentscheidungen ꝛc. in der Schweiz, in Spanien, in Tunis, in den Vereinigten Staaten, in den Niederlanden, in Schweden, in Rußland (S. 103). Verschiedenes: Bestimmung des Rauminhalts der Fässer (S. 107). Berichtigung. Neue Bücher. Personal-Nachrichten. Anzeigen.

Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 91).


## Das neue Würtembergische Branntweinsteuergesetz

vom 18. Mai 1885.

Wieder ist ein großer Schritt vorwärts zur Einheit Deutschlands auch auf steuerlichem Gebiete gethan worden. Das Königreich Würtemberg hat wie Bayern im Jahre 1880 ein neues Branntweinsteuergesetz erhalten, welches sich im Wesentlichen, namentlich auch hinsichtlich der Höhe der Steuersätze demjenigen anschließt, welches in der Branntweinsteuer-Gemeinschaft gilt. Erheblichere Abweichungen von letzterem Gesetze bestehen nur insofern, als:

nach dem würtembergischen Gesetz eine Steuerfixation auch für Maischbrennereien, nicht nur für Materialbrennereien möglich ist, ebenso wie in Bayern,

daß die Steuer vierteljährlich nicht monatlich nachträglich zu entrichten ist;

daß die Bestimmung der Sätze und Bedingungen der Steuerrückvergütung wie in Bayern im Wege der Verordnung, nicht, des Gesetzes geschieht;

daß der Brennerei-Inhaber für die in seiner Brennerei vorkommenden Zuwiderhandlungen nicht strafrechtlich verantwortlich ist, wenn nachgewiesen wird, daß die Zuwiderhandlungen ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen verübt worden sind, während nach den in der Branntweinsteuergemeinschaft geltenden Bestimmungen der Brennereibetreibende strafrechtlich nur verantwortlich bleibt, wenn der eigentlich Schuldige zahlungsunfähig ist und zugleich der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereibetreibende bei Auswahl und Anstellung oder bei Beaufsichtigung der Brennereiangestellten fahrlässig zu Werke gegangen ist;

daß endlich der Brennerei-Inhaber die Uebertragung seiner strafrichterlichen Verantwortlichkeit auf einen selbstständigen Geschäftsführer bei der Steuerbehörde in Antrag bringen kann.

Würtemberg geht aber in dem neuen Gesetz außerdem auch in Bezug auf die stärkere Heranziehung des Branntweins zur Steuer insofern einen bedeutsamen Schritt vorwärts, als es ungeachtet der Erhöhung der Branntweinproductionssteuer durch das neue Gesetz den Ausschank und Kleinverkauf des Branntweins in Mengen unter 20 Litern nach wie vor noch einer jährlichen Abgabe von 5—240 M. unterwirft.

Mit Ausnahme von Baden haben nunmehr alle Deutschen Staaten das gleiche Branntweinproduktionssteuer-System.

Wir lassen hier einige Stellen aus dem Bericht der verstärkten volkswirthschaftlichen Kommission der Kammer der Würtembergischen Abgeordneten über das fragliche Gesetz als Entwurf folgen. (Berichterstatter Ramm.)

Keines der jetzt bestehenden Branntweinsteuersysteme ist vollkommen und ohne störende Beigabe für die Ausübung des Brennereigewerbes und die gleichförmige gerechte Besteuerung der einzelnen Betriebe. Doch ist in letzterer Beziehung ein Unterschied zu konstatiren. Als das richtigste System muß dasjenige erscheinen, welches die Ausbeute jedes Betriebs genau angiebt und zur Versteuerung bringt (die Fabrikatsteuer). Allein abgesehen davon, daß die Meßapparate, welche dieses zu leisten im stande sind, für unsere kleinen Brennereien viel zu kostspielig wären, weil sie das Mehrfache des Werths unserer kleinen Brennereieinrichtungen kosten, wäre auch ein Einheitssteuersatz für das Fabrikat der großen und kleinen Brennereien aus den oben angeführten Gründen keineswegs eine gerechte Besteuerung, weil bei der Fabrikation ungleiche Faktoren mitwirken.

Die Kessel- oder Blasensteuer hat sich nirgends bewährt, und es hat sich namentlich in England ihre Untauglichkeit aufs evidenteste gezeigt.

Das französische und jetzige englische System der eigentlichen Konsumsteuern, wonach das Fabrikat erst versteuert wird, wenn es in den Konsum übergeht, erfordert eine unausgesetzte und deswegen sehr theure Kontrolle und führt zur Unterdrückung der kleinen und zur Errichtung großer monströser Brennereien — ein Erzebniß, welches unseren würtembergischen Verhältnissen nicht entsprechen kann und höchst nachtheilig wäre.

Das rationellste Steuersystem für unsere Verhältnisse ist unstreitig das Maischraumsystem, kombinirt mit dem Materialsteuersystem, welches in Preußen im Jahre 1820 und in Bayern im Jahre 1880 eingeführt wurde. Aber auch abge-

sehen von diesem Vorgang wäre in Würtemberg an eine andere Form der Besteuerung des Branntweins nicht zu denken. Nachdem alle deutschen Staaten, mit Ausnahme von Baden und Würtemberg, dieses System angenommen haben, liegen für uns verstärkte Gründe vor, es ebenfalls anzunehmen, jedoch nur mit denjenigen Modifikationen, welche durch die Produktions- und Besitzverhältnisse unseres Landes geboten sind und im speziellen Theil dieses Berichtes zur Erörterung kommen sollen.

Der zweite Absatz (des Art. 3 des neuen Gesetzes) setzt den Steuerbetrag fest, welcher für die Maßeinheit Maische und für jede Einmaischung bezahlt werden muß. Der Steuersatz ist ganz der gleiche wie in Norddeutschland und Bayern. Abgesehen davon, daß es als höchst wünschenswerth erscheinen muß, wenn in allen deutschen Staaten neben einem gleichen Steuermodus auch die gleichen Steuersätze bestehen, und daß, nachdem ganz Deutschland mit Ausnahme von Würtemberg, Baden und Hohenzollern einheitliche Steuersätze hat, es angezeigt ist, daß auch die noch außerhalb stehenden Staaten dieselben annehmen, würden bei einem niederen Steuersatz die Hauptzwecke, welche das Gesetz anstrebt und welche in den Motiven sattsam erörtert sind, nur unvollständig erreicht werden, und endlich wäre dem eigenen Brennereigewerbe damit nicht aufgeholfen. Denn wenn die innere Steuer nieder wäre, könnte nach den Bestimmungen der Zollvereinsverträge die Uebergangssteuer auch nicht höher sein, und der in der Einleitung als Bedürfniß nachgewiesene Schutz für die innere Brennerei würde illusorisch werden; deswegen muß der stipulirte Steuersatz gutgeheißen werden.

---

## Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung.

(Fortsetzung.)

### II. Zur Bestimmung der Waaren-Gattung.

#### 1) Metall und Metallwaaren.

##### A. Eisen und Eisenwaaren.

Um Gußeisen von Schmiedeeisen und Stahl zu unterscheiden, bedient man sich verschiedener Mittel, und zwar:

a) optischer, b) mechanischer und c) chemischer.

a) Unter der Lupe*) erscheint bei Gußeisen die unbearbeitete Oberfläche gleichmäßig rauh und körnig, zeigt Eindrücke vom Formsande oder Spuren von der Gußform und eine erd-, schwarz- oder bläulich-graue Farbe, welche sich jedoch ändert, wenn, was häufig geschieht, das Eisen nach dem Guß, um es vor Rost zu schützen, durch wiederholtes Anräuchern über Feuer von Kienholz und durch Reiben mit einer steifen Bürste oder durch Bestreichen mit Lein- oder Nußöl, Erhitzen und Bürsten geschwärzt oder mit Leinölfirniß, Kienruß und Indigo angestrichen wird.

Bearbeitete Flächen (abgeschliffen 2c.) sind weiß oder weißgrau und ohne Faserstruktur, mit Graphit (Reißblei, Eisenschwärze) überzogene Oefen 2c. von schwarzgrauer Farbe, mattem Metallglanz und abfärbend.

Nach der Farbe des Bruchs unterscheidet man graues und weißes Guß- oder Roheisen. Das graue Roheisen ist von körnigem Bruch und von geringerer Härte und Sprödigkeit als das weiße. Letzteres hat einen mehr strahligen oder blätterigen Bruch. Graues und weißes Roheisen, in einer Masse zusammengemengt, bilden das halbirte Roheisen.

Schmiedbares Gußeisen hat dasselbe Ansehen wie gewöhnliches Gußeisen, verhält sich aber im Uebrigen wie Schmiedeeisen.

Schmiedeeisen ist auf unbearbeiteten Flächen im Ganzen eben und glatt, hat jedoch häufig von der Walze oder dem Hammer breit- oder eingedrückte, flockenartige oder streifige, theils auch feinkörnige Stellen. Bei Röhren treten beim Abfeilen die Schweißungsstellen hervor, während bei Röhren und Verbindungsstücken zu solchen aus schmiedbarem oder nicht schmiedbarem Eisenguß ohne Weiteres die Gußnaht sichtbar ist.

Bearbeitete Flächen von Schmiedeeisen zeigen ein mehr oder weniger gestrecktes, faseriges oder fadiges Gefüge, Fugen und Risse.

Abgeschliffene, abgefeilte, abgeschmirgelte, abgedrehte, im Rollfaß gescheuerte und nicht weiter bearbeitete Waaren sind (im Gegensatz zu den rohen) blank, mattglänzend, weiß oder weißgrau, das Aussehen der tariflich den letzteren gleichzustellenden blau angelaufenen, durch Ausglühen gebläuten, gebräunten, grau eingesetzten, gefirnißten, bronzirten, verkupferten, vermessingten, emaillirten, verbleicten, verzinkten, verzinnten, mit Graphit überzogenen Waaren ist ebenfalls ein mehr oder weniger glänzendes, in der Farbe jedoch je nach der Bearbeitung verschieden. Häufig haben letztere Waaren vorher auch eine der zuerst genannten Bearbeitungen erfahren.

Polirte und lackirte Waaren sind spiegelglänzend. Lackähnlich angestrichene Waaren, bei welchen der Ueberzug, den sie erhalten haben, blasig, körnig und uneben erscheint und nicht durch Schleifen und Poliren geglättet ist, sind als gefirnißte anzusehen, dagegen gefirnißte und außerdem mit Folienunterlagen, Malereien, Mustern und dergleichen Verzierungen versehene, sowie damascirte, guillochirte, eventuell auch vernirte und vernickelte Eisenwaaren wie polirte zu behandeln.

Damascirte Stahlwaaren sind solche, deren Oberfläche mit verdünnter Schwefelsäure geätzt ist und hellere und dunklere Adern zeigt, die sehr schön mit einander abwechseln und verschlungene Linien bilden.

Guillochiren nennt man das Eingraben von nach einem bestimmten System geordneten Linien (Kreis-, Wellenlinien, Elipsen) auf zu verzierenden Flächen von Uhrgehäusen, Dosen, Cassetten, Knöpfen 2c.

Vernirte, d. h. mit einem der Waare das Aussehen edler Metalle (Silber, Gold*) verleihenden Lackfirniß überzogene, sowie vernickelte (an dem tiefen spiegelglänzenden Silberschein kenntlich) und zugleich fein gearbeitete Galanterie- und Quaincaillerie-Waaren aus unedlem Metall sind jedoch einem höheren Zollsatze (Nr. 20 b 2) unterworfen.

Unter feiner Bearbeitung ist besonders das Ciseliren oder das künstlerische Bearbeiten der Metalle durch Stichel, Meißel und Punzen zu verstehen.

Auf dem Bruch zeigt gutes Schmiedeeisen in seinem ursprünglichen Zustande ein hakiges oder zackig-körniges Gefüge von großer Gleichförmigkeit. Fortgesetztes Strecken, welches beim Schmieden, Walzen und Drahtziehen stattfindet, verwandelt aber mehr oder weniger schnell das Gefüge in ein sehniges, fadiges, wobei das Eisen auf dem Bruch wie aus Faserbündeln zusammengesetzt erscheint. Oefters findet man auch den hakigen Bruch mit dem sehnigen gemischt.

Stahl ist im unbearbeiteten Zustande auf der Oberfläche glatt, bearbeitet hat er feinere Linien und ist dichter als Schmiedeeisen.

Der Bruch des Stahls ist körnig, aber dichter und gleichartiger als der des Guß- und Schmiedeeisens, so daß man keine bestimmte Form des Korns zu unterscheiden vermag. Durch Hämmern, Walzen und Drahtziehen wird er sehr verfeinert, geht aber niemals in das Sehnige über.

b) Setzt man auf eine scharfe Kante des zu untersuchenden Eisens in schräger Richtung einen scharfen Meißel und schlägt mit einem Hammer auf den Meißel, so springen beim Gußeisen kurze, spröde Stücke ab, ohne Zusammenhalt zu behalten, beim Schmiedeeisen, welches weicher, dabei aber fester als Gußeisen ist, dringt bei gleicher Behandlung der Meißel leichter ein und es schälen sich längere, zähe Stücke ab, welche auch noch, wenn mit dem Hammer auf dieselben geschlagen wird, etwas zusammenhalten, nicht zerspringen und sich mehr oder weniger biegen lassen.

---

*) Für den Zolldienst eignen sich am besten die bekannten kleinen Taschenlupen, welche, mit einem Ausschnitt von 1 □Centimeter versehen, auch als Fadenzähler gute Dienste leisten und für 1,50 Mk. zu kaufen sind.

*) Siehe auch diese Artikel.

Gußeisen ist zwar von verschiedenem Grade der Härte, aber immer spröde, läßt sich daher nicht hämmern, schweißen, biegen und nicht leicht feilen und poliren, jedoch leichter schmelzen als Schmiedeeisen.

Die Härte des Schmiedeeisens ist ebenfalls verschieden, jedoch stets geringer als die des Gußeisens. Schmiedeeisen ist niemals spröde, daher leicht zu feilen, zu hämmern, zu schweißen und zu biegen.

Gußeisen hat die merkwürdige Eigenschaft, nach starker Erhitzung und dadurch bewirkter Ausdehnung beim Abkühlen sich nicht auf seinen ursprünglichen Rauminhalt zusammenzuziehen, sondern eine bleibende Vergrößerung zu zeigen, welcher bei wiederholter Erhitzung und Abkühlung jedesmal eine neue Vergrößerung hinzutritt. Schmiedeeisen hat diese Eigenschaft nicht. Wenn man nun den Umfang des zu untersuchenden und zu diesem Zwecke verfügbaren Eisens genau abmißt, indem man um dasselbe in seiner größten Ausdehnung einen festen leinenen Faden schlingt und fest zusammenbindet, denselben dann abstreift, das Eisen im Feuer möglichst stark und oft erhitzt, so läßt sich nach dem Abkühlen das Eisen entweder mit gleicher Leichtigkeit in die Umschlingung wieder hineinbringen oder nicht. Im ersteren Falle liegt Schmiedeeisen, im letzteren dagegen Gußeisen vor.

Stahl ist im natürlichen Zustande härter als Schmiedeeisen, aber weicher als Gußeisen und nicht spröde wie dieses, daher mit Feile, Meißel und Drehstahl noch gut zu bearbeiten.

Wird Stahl geglüht und durch Eintauchen in Wasser rasch und stark abgekühlt, so wird er so hart, daß er wie weißes Gußeisen von der Feile nicht mehr angegriffen wird und beim Behauen nur kleine Stücke abgiebt; dagegen ist derselbe stets zu biegen, zu hämmern und zu schweißen.

c) Bringt man auf eine mit einem Messer blank geschabte Stelle des zu untersuchenden Eisens einen Tropfen englischer Salpetersäure, läßt denselben etwa eine Minute lang auf das Eisen einwirken und wischt ihn dann mit einen Stückchen Papier vorsichtig wieder ab, so zeigt sich bei gewöhnlichem Gußeisen ein schwarzer (auch grauschwarzer), auf schmiedbarem Gußeisen und Schmiedeeisen ein mattweißer (auch weißgrauer), auf Stahl ein schwärzlicher (auch aschgrauer) Fleck.

Dieses verschiedene Verhalten des Gußeisens, Schmiedeeisens und Stahl bei der Behandlung mit Salpetersäure beruht wesentlich darin, daß zwar alle drei Eisensorten Verbindungen des reinen Eisens mit Kohlenstoff sind, daß sie aber denselben in verschiedener Menge (Guß- oder Roheisen 3—5,5 %, Schmiedeeisen ½—⅔ %, Stahl ⅔—3 % enthalten. Im Schmiedeeisen und Stahl sind jedoch gewöhnlich Theile von verschiedenem Kohlenstoffgehalte mit einander vermengt vorhanden, und es zeigt dann die abgefeilte und mit Salpetersäure bestrichene und wieder abgewischte Oberfläche dieser Mengung entsprechend Streifen oder Flecken von helleren und dunkleren Farben.

(Fortsetzung folgt.)

## Erleichterungen bei dem Verfahren in Zoll- und Steuer-Prozessen in Preußen.

Das Verfahren im Verwaltungswege wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen in Preußen gründet sich auf das Gesetz vom 23. Januar 1838, bezüglich der Provinzen Hessen-Nassau und Hannover auf die Königliche Verordnung vom 29. Juli 1867 und die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze von demselben Tage. Die Instruktionen wegen Behandlung des Prozeßwesens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die indirecten Steuern werden von den einzelnen Provinzial-Steuerdirectoren erlassen, sind aber in allen Provinzen der Monarchie ziemlich übereinstimmend. Nach der Entdeckung einer Zuwiderhandlung ist das Wichtigste die Feststellung des Thatbestandes d. h. die Steuerbeamten sollen bemühet sein, alle diejenigen Umstände festzustellen, welche es gewiß oder doch wahrscheinlich machen, daß und von wem ein Steuervergehen begangen worden. Als die zur Erreichung dieses Zweckes führenden Mittel sind in der Instruction außer der Beschlagnahme der Gegenstände, an und mit denen das Vergehen verübt worden, die Zeugen und Schriftstücke, welche mit dem begangenen Vergehen in Zusammenhang stehen, auch das schriftliche Anerkenntniß des Thatbestandes Seitens des Uebertreters selbst und seiner Mitschuldigen genannt worden.

Ist ein solches Vergehen entdeckt und schriftlich — auf diese Schriftlichkeit kommen wir unten zurück — zur Anzeige beim zuständigen Hauptamt gebracht worden, so beginnt folgendes Verfahren: Der Uebertreter wird zur Vernehmung vorgeladen und giebt seine Aussagen nach Feststellung seiner Personalien schriftlich mit allen Einzelheiten zu Protokoll. Zieht er nicht vor, die Strafe zu erlegen, in welchem Falle eine Submissionsverhandlung aufgenommen wird, so erwartet er den Strafbescheid. Dieser wird vom Hauptamte unter Angabe aller Gründe und dagegen stehenden Rechtsmittel erlassen, sofern die Strafe unter 150 M. ausmacht, oder nicht für einzelne Uebertretungen überhaupt die höhere Instanz vorgeschrieben ist. Nach gehöriger Publizirung, worüber wieder eine besondere Verhandlung aufgenommen wird, erfolgt die Einzahlung der Strafe und ist damit das Verfahren beendet, falls der Beschuldigte nicht auf richterliches Gehör anträgt oder den Recurs an den Provinzial-Steuerdirector resp. den Finanzminister ergreift. In den letzteren Fällen werden die Acten vom Hauptamte mit gutachtlichem Bericht vorgelegt und es erfolgt wiederum die schriftliche Entscheidung unter Angabe der Gründe besonders wegen etwaiger Ermäßigung der Strafe. Im ersteren Falle, wenn nämlich auf richterliches Gehör angetragen wird, nimmt aber das Verfahren eine ganz andere Physiognomie an. Während im Verfahren bei den Verwaltungsbehörden der Grundgedanke, welchen die Anweisung durchzieht, darauf hinausläuft, das Alles Schwarz auf weiß gebracht werden muß — scripta manent —, hat die bereits vor mehr als einem Vierteljahrhundert zum Durch-

# Der poetische Reichs-Böllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

C. Waaren-Ausgang. Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren.

**55.** Wenn Waar' zur Ausfuhr kommen soll,
Auf der noch lastet Ausgangszoll,
Speziell sie angemeldet sei
Nach Paragraphen zwanzig zwei!
Nachdem speziell dann revidirt,
Geht's an ein Ausgangszollerheben.
Die Zollentrichtung wird quittirt.
Ist Ausgangszoll so abgegeben
Bei innrem Amt, so sei geschrieben
Nach deß, der Waare führt, Belieben
Auf Quittung: Straße wie die Frist,
Die anberaumt für Ausfuhr ist!
Falls Ausnahm' nicht bewilligt, ist (§ 21)
Ein Grenzamt nur, daß Ihr es wißt,
Für Eure Waar' das Ausgangsthor;
Hier zeiget Eure Quittung vor!

Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

§ **56.** Waaren, deren Auswärtsreisen
Man apart noch muß beweisen,
Die gestelle und melde an
Der Waaren transportirende Mann
Bei dem Amt, das Bezettelungen
Als Ausgangsamt sich ausbedungen.
Dieses fertigt ab behende,
Wenn durch Revision der Waaren
Es die Existenz erfahren
Der Bezettlungsgegenstände.
Wo man Waar' mit Amtsverschluß
Abfertigen zum Ausgang muß,
Macht gewöhnlich man nur los
Den Verschluß und prüft ihn blos.
Hast Du, Waare zu gestellen,
Beim Grenzausgangsamt vergessen,
Hängt es ab vom Amtsermessen,
Ob in solchen heiklen Fällen
Ausgang in Bezug auf Zoll
Als erwiesen gelten soll.

D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welchen besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§ **57.** Bei Ein- und Durchfuhr Deiner Waaren
Auf Flüssen, denen Staatsverträge
Besonders ebnen noch die Wege,
Tritt ein dasjenige Verfahren,
Das wohlweislich vereinbart ward
(Statt sonstiger Abfert'gungsart)
Des Zolls Int'ressen streng zu wahren.

E. Begleitschein-Regulativ.

§ **58.** Ueber's Verfahren, so im Schwung
Bei Erledigung und Ausfert'gung
Der Begleitscheine beider Klassen,
Ist ein Regulativ erlassen.

bruch gekommene Justizorganisation den alten Zopf der Vielschreiberei und der langwierigen Prozesse vor Gericht abgeschafft. Kürze und Mündlichkeit sind in allen Zwistverhandlungen seit langen Jahren Regel, während in den Zoll- und Steuerprocessen bei den Verwaltungsbehörden leider noch die alte Länge und Schriftlichkeit an der Tagesordnung sind und sein müssen, denn es hat sich bis jetzt noch kein Weg gefunden, das breitschichtige schriftliche Verfahren in den Zoll- und Steuerprocessen, die im Verwaltungswege entschieden werden, entbehrlich zu machen. Das kommt daher, daß nicht in einer Stunde, nicht nach einem Tage, ja oft nicht nach einer Woche oder einem Monate, daß nicht nach mündlichen Verhandlungen, sondern stets nach den vorhandenen Akten entschieden werden muß. Es giebt kein steuerliches Forum, das mündlich entscheidet. Daraus folgt, daß Alles niedergeschrieben werden muß. Es wird in anderen Verwaltungen, wo noch schriftliche Strafdecrete erlassen werden, nicht anders sein. Ob es möglich ist, hierin Wandel zu schaffen, soll hier unerörtert bleiben. Wie ganz verschieden ein und derselbe einfache Fall bei Gericht und bei der Steuerbehörde in Preußen noch bis vor Kurzem behandelt wurde, mag Folgendes veranschaulichen: Es soll sich um die Nichtverwendung eines Stempels zu einer Urkunde handeln. Wird solches bei der Steuerbehörde entdeckt, so wird nach Beicassirung des Stempels zum Original zunächst von der Urkunde beglaubigte Abschrift genommen und der Aussteller ꝛc. wird vorgeladen. Dann beginnt die Procedur wie schon oben mitgetheilt bis zur Berufungsinstanz in weitschichtigster Weise.*) Wurde dagegen die Nichtanwendung des Stempels zu der besagten Urkunde durch Präsentation des letzteren vor Gericht entdeckt, so fertigte das Gericht ohne weiteres Verhör des Praesentanten für diesen den Strafbescheid aus, denn der Präsentant ist strafbar, er mag aussagen, was er will, mithin ist es auch irrelevant, was er aussagt und braucht er folgerichtig deshalb auch gar nicht auszusagen. (Es ist dies Verfahren seit Kurzem insoweit geändert, als die Gerichte jetzt auch sämmtliche Stempelcontraventionen an die Steuerbehörde zum weiteren Verfahren abgeben müssen.) Kann die Strafprocedur im Verwaltungswege nicht ebenfalls durch ein kürzeres Verfahren und Mündlichkeit ersetzt werden, so dürfte doch aller Grund vorliegen, entbehrliche Schwierigkeiten und Umständlichkeiten in der Proceßerhebung, das Protocolliren u. s. w. namentlich für die Aufseher auszumerzen oder doch wenigstens auf ein Minimum zu beschränken. Ein Aufseher, welcher beispielsweise in einer Brennerei die Entdeckung macht, daß die Ueberschöpfung eines zu hoch bemaischten Bottichs in ein undeklarirtes Gefäß (Tonne oder Kübel) stattgefunden, hat in dem Protocoll den ganzen Hergang mit allen Einzelheiten vorzutragen. Sodann hat er in der Verhandlung sofort den Brenner und den Brennereibesitzer zu vernehmen und von ihnen den Thatbestand anerkennen zu lassen. Darauf hat er eine Probe der Maische zu entnehmen und sie in einer Flasche mit seinem Dienstsiegel zu versiegeln, auch den Brenner zu veranlassen, die Flasche seinerseits mit seinem Privatsiegel zu verschließen. Hiernächst hat der Aufseher zu ermitteln, wie hoch das Gefäß mit Maische angefüllt gewesen; dann hat er zu veranlassen, daß die Maische in ein anderes Gefäß entleert wird, damit er die vorgefundene Maischtonne auf trockenem und nassem Wege durch Einmessen von Wasser vermessen kann. Ueber dieses Vermessen ist wiederum ein Protokoll aufzunehmen und vom Brennereibesitzer anerkennen zu lassen. Endlich ist das Gefäß mit dem Dienstsiegel des Aufsehers und dem Gemeindesiegel zu indentificiren und dem Gemeindevorsteher zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach Umständen ist auch die abgeschöpfte Maische in den Schlempebehälter schütten zu lassen und darüber eine Verhandlung aufzunehmen. — Welche Zeit wird mit diesen Geschäften verschwendet, und die Zeit ist in betriebsreichen Bezirken das Knappste, was dem Aufseher zugemessen ist! Er muß sich sagen, wenn er so glücklich, — um nicht zu sagen unglücklich — ist, eine solche Entdeckung zu machen, daß seine Dispositionen in Bezug auf die Ausführung des Dienstes, sofern ihm gestattet ist, sich denselben selbst vorzuschreiben, wenigstens für die nächsten Tage durchkreuzt sind; er muß die Zeit, welche er auf die Feststellung dieser Uebertretung mit allen Nebenumständen verbringt, vollständig im Dienste nachholen. Und diese Zeit umfaßt unter Umständen mehrere Tage. Wenn wir auch annehmen, daß der Aufseher instructionsgemäß Tinte, Feder, genügendes Papier, Dienstsiegel und Siegellack bei sich führt und selbst den Meterstab und das Bandmaß in der Tasche hat, so fehlt ihm bei der Feststellung des vorbemerkten Thatbestandes noch Mancherlei, was er von der Willfährigkeit des Brennereibesitzers oder des Brenners erwarten muß. Dies ist zunächst eine leere Flasche, in welcher die Maischprobe aufzubewahren. Die Aussage, eine solche nicht zu besitzen und nicht disponibel zu haben, ist nicht ungewöhnlich und um so natürlicher, als dieselbe dazu dienen soll, um gegen den Brenner Zeugniß abzulegen. Der Brenner muß auch ein geaichtes 20-Litermaß und ein 1-Litermaß besitzen, um die Messung des Gefäßes, in welchem die Maische vorgefunden worden, bis zu dem Striche, welcher angiebt, wie hoch sie gestanden hat, auf nassem Wege vorzu-

*) Die Schriftlichkeit der ersten Instanz ist wohl für die Berufungsinstanz erforderlich, die ja keine Erhebungen machen kann, sondern auf Grund der Acten entscheiden muß. Auch kommt in Betracht, daß beim mündlichen Verfahren vor Gericht die Zeugen vereidigt werden und daß ein protokollarisches Zugeständniß des Anklägers immerhin für die Verwaltungsbehörde bedeutenden moralischen Werth hat. D. Red.

## VII. Bestimmungen über die Waareneinfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen:

1. bezüglich der für die Abfertigung und die Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume.

§ 59. Bahnverwaltung sei erbötig
Wo an Eisenbahnstationen
Steuerstellen sollen wohnen
Raum zu schaffen, wie er nöthig
Zu der Abfert'gung und zu
Niederlegung, wo zur Ruh
Vorderhand die Waar' verdammt,
Bis sie abfert'ge das Amt.
Was da baulich nöthig werde
Ordnet an die Zollbehörde.

2. gegenüber den Zollbeamten.

§ 60. Oberbeamten so vom Zolle
Sind beauftragt mit Kontrole
Des Verkehrs auf Eisenschienen,
Wie der Zollstelle, die ihm dienen,
Und im Stand sind bei der Eisen-
Bahn sich drüber auszuweisen;
Diese — sag ich — sind befugt,
Um zu halten Revisionen —
Ob zu schmuggeln man versucht —
Wagenzüge an Stationen,
Haltestellen aufzuhalten;
Und so lang zwar als behende
Zollbehörde nöthig fände
Ihres Amtes voll zu walten.
Bahnbeamte der Stationen
Oder bei den Wagenzügen
Sind in solchem Fall verbunden
Alles offen zu bekunden,
Müssen willig sein, bereit,
Zu gefälligem Bescheid,
Hilfeleistung und Gewähr,
Daß man Frachtbriefe und Buch
Ernstlich prüfe, wenn's Bezug
Irgend hat auf Bahnverkehr.
's ist erlaubt — auch ungebeten —
Obigen Zöllnern, zu betreten
In gesetzlicher Tageszeit
Jedes Haus und Oertlichkeit,
Die auf Haltestellen stehn
Und den Plätzen der Stationen,
Wenn sie nur den Dienst angehn
Und nicht dienen blos zum Wohnen,
Um darin in nöthigen Fällen
Nachforschungen anzustellen.
Und es haben gleiche Macht,
Obige Zöllner auch bei Nacht,
Auf den Stellen, die angeführt,
Falls ein Nachtzug sie berührt.
Jede Bahnverwaltung lasse
Oberbeamten, die vom Zolle
Mit der Bahnverkehrcontrole
Sind beauftragt, II. Klasse
Fahren gratis auf der Bahn-
Strecke, die bezeichnet werde
Von der Direktivbehörde
Zöllnerischerseits, wobei
Richtung ist ganz einerlei.
Falls der „Zoll" die Wagenzüge
Durch Beamte läßt begleiten,
Daß im Fahr'n Niemand betrüge,
Muß auch dies die Bahn bestreiten
Und — wo's jenen mag behagen, —
Einen Sitzplatz auf dem Wagen,
Doch, wenn vom Geleit sie kehren,
Solchen im Personenwagen
Mittler Klasse stets gewähren.

(Fortsetzung folgt.)

nehmen. Giebt der Brenner an, diese Maße nicht vorräthig zu haben, so fehlen gesetzliche Mittel, um gegen ihn einzuschreiten. Der Aufseher ist gezwungen sich anderweit Litermaße zu verschaffen. Ist die Brennerei stundenweit von anderen Orten entfernt, so kann ein ganzer Tag darauf vergehen, bis zu der nassen Vermessung geschritten wird oder dieselbe beendet ist. Diese nimmt unter Umständen auch mehrere Stunden in Anspruch und der Aufseher büßt durch die vollständige Thatbestandsaufnahme mehrere Tage ein, die er nachholen muß, denn gewöhnlich ist seine Zeit zur monatlich zehnmaligen Revision jeder Brennerei seines Bezirks karg genug bemessen. Auch wenn es sich um bloße Ordnungswidrigkeiten in den Betriebsanstalten handelt z. B. um die vernachlässigte Conservirung eines amtlichen Verschlusses von Gefäßen oder Feuerungsanlagen, ist der Aufseher verbunden, mit dem Gewerbtreibenden eine Verhandlung zu errichten. Hat er nun aber gar in der Feststellung dieser Thatbestände sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen oder hat er den Thatbestand unvollkommen dargestellt oder in der Darstellung Fehler begangen, dann treffen ihn statt des erwarteten Lobes von Seiten seiner Vorgesetzten Vorwürfe, Rügen und nach Umständen sogar Bestrafungen. Es ist daher in der Erfahrung begründet, wenn auch nicht genügend bekannt, daß es viele Aufsichtsbeamte, besonders in gewerbreichen Bezirken giebt, denen die Entdeckung von Uebertretungen nur unangenehm ist, welche wünschen, daß stets Alles im guten Geleise verlaufe, damit ihr Dienst, wie man zu sagen pflegt, nach Schema F. abgeleiert werden kann. Dabei stehen die Gewerbtreibenden sich gut und die Aufseher haben ihre gemächlichen Tage, kein Kopfzerbrechen mit der Schreiberei, und dem Protocolliren! Aber daß die Steuerverwaltung sich besser dabei stände, statt solcher Beamte gar keine zu haben, liegt auf der Hand. Sie sind als alte Unteroffiziere es meistens doch auch gar nicht gewohnt, seitenlange Protocolle zu schreiben, denn sie wissen wohl trefflich das Seiten- und Mausergewehr, aber die Feder nur so weit zu führen, als solches zu einer kurzen species facti erforderlich ist.

Unser Vorschlag geht deshalb dahin, die ganze Schreiberei für die Aufseher möglichst abzuschaffen oder doch auf ein Minimum zu beschränken. Sie hat um so weniger Werth, als die Beschuldigten, selbst wenn sie das Protocoll unterschrieben haben, nachher sich doch anders ausreden können, denn öffentlichen Glauben haben bekanntlich derartige Verhandlungen nicht. Der Aufseher, welcher eine Uebertretung entdeckt, sollte sich einfach der corpora delicti bemächtigen müssen und sie dem nächsten Zoll- oder Steueramte einliefern; er sollte in dem angeführten Falle der Maischüberschöpfung durch Einschlagung eines Nagels die Stelle bezeichnen, wie hoch die Maische in dem undeclarirten Gefäß gestanden hat; er sollte letzteres beschlagnahmen und dem Brenner belassen; er sollte den Brenner auffordern, die Flasche, in der die Maischprobe aufbewahrt wird, mit seinem Privatsiegel zu verschließen und wenn jener dies nicht will, die Probe ohne diesen Verschluß an sich nehmen und dem betreffenden Amte Alles einliefern. Diesem würde die Untersuchung und dem Bezirksobercontroleur die Vermessung und weitere Feststellung des Thatbestandes, so weit es an Ort und Stelle geschehen muß, zufallen. Wir glauben von einer Reform auf diesem Gebiete eine günstige Einwirkung auf geregelteren Betrieb der Gewerbanstalten, eventuell ein Anwachsen der zur Anzeige kommenden Uebertretungen, mithin eine wirksamere Controle erwarten zu können.

. . . . . g.

# Zoll- und Steuer-Technisches.

## Festsetzung, Controlirung und Erhebung der Zölle und Steuern.

Die Amtsblätter veröffentlichen:

1) das nach dem neuen Gesetz vom 22. Mai d. Js. umgeänderte Zoll-Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 nebst Zolltarif.
2) das nach dem neuen Gesetz vom 29. Mai d. Js. umgeänderte Gesetz vom 1. Juli 1881 über die Reichsstempelabgaben und
3) das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, vom 27. Mai 1885, welch' letzteres lautet:

§ 1.

Die Bestimmung unter Ziffer I. des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81), wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Centner (3 M. von 100 Kilogramm) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden darf, findet auf Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie ferner, insoweit es sich um die Bestcuerung für Rechnung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 des Gesetzes vom 20. Februar d. J., betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzblatt Seite 15), außer Kraft.

## Zölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. d. Mts. beschlossen, den Reichskanzler zu ermächtigen, die Tarasätze für Kraftmehl 2c. und Nudeln 2c. (Nr. 25 q 1 α und β des Zolltarifs) vorläufig festzusetzen. Auf Grund dieser Ermächtigung werden hiermit für die Verzollung der nachbezeichneten Waaren bis auf weiteres folgende Tarasätze bestimmt:

Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka
14 Prozent in Kisten,
9 Prozent in Fässern;
Nudeln, Maccaroni
18 Prozent in Kisten.

### Chemische Untersuchungen.

Verfahren zur Untersuchung von Wollstoffen. Auf eine an die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart gerichtete Anfrage um Mittheilung eines einfachen und zuverlässigen Verfahrens zur Erkennung von Beimischungen vegetabilischer Stoffe in Wollgeweben, wurde von derselben, wie das Gewerbeblatt aus Würtemberg berichtet, nachstehende Antwort ertheilt, welche auch für weitere Kreise Interesse haben dürfte: Wolle löst sich beim Kochen mit Natronlauge vollkommen auf; vegetabilische Fasern dagegen werden durch dieselbe nicht gelöst. Auf diesem verschiedenen Verhalten der beiden Arten von Faserstoffen beruht das nachstehende Verfahren. Zur Bereitung von Natronlauge löse man in 1 Liter Wasser, das zweckmäßig zuvor einige Zeit gekocht und dann klar vom ausgeschiedenen Niederschlag abgegossen worden ist, 100 g festes kaustisches Natron (Natrium hidric. dep.) auf. Die Lösung, wie auch das feste kaustische Natron, ist in wohlverschlossenen Glasgefäßen aufzubewahren, da sowohl die Lösung, wie auch die feste Substanz an der Luft verdirbt. Zu den Proben ist die klare Lauge zu verwenden. In einer Porzellankasserolle von ca. 1/1 Liter Inhalt werden 1 bis 2 g des zu untersuchenden und zuvor genau zu wägenden Wollstoffes mit 1/10 Liter der Natronlauge über einer Spiritus- oder Gaslampe 5

Minuten lang gekocht. Löst sich hiebei die Masse vollständig auf, so besteht sie nur aus thierischer Faser; hat sie sich nicht ganz gelöst, so nimmt man die Kasserolle einige Zeit vom Feuer, damit das Ungelöste sich zu Boden setze, gießt die überstehende Lauge ab und dafür frische auf den Rückstand in der Kasserolle und kocht wieder 5 Minuten lang. Ist auch jetzt noch Faserstoff ungelöst geblieben, so besteht dieser aus vegetabilischer Faser (Baumwolle 2c.).

Wochenschrift für Spinn. u. Web.

## Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß.

Ueber Asbestspinnerei.

Die längeren Asbestfasern, welche bei der Behandlung des aus den Kochkesseln kommenden, vorher getrockneten Materials in einem Reißwolf (wie derselbe in der Streichwollspinnerei, in Verwendung ist) von den kurzen Fasern getrennt erhalten werden, kommen zur Erzeugung von Garn in die Spinnerei deren Maschinen ähnlich den gewöhnlichen Spinnmaschinen, nur dem faserigen Zustande des Asbestes entsprechend eingerichtet, construirt sind. Spinnereimaschinen für Asbest werden nach dem „Textile Manufacturer", 1885, S. 136, von J. Tomlinson in Rochdale gebaut. Die Asbestfasern kommen auf eine Krempel mit einer Haupttrommel von 1200 mm Durchmesser und 1150 mm Breite und werden auf derselben gleich durch eine mit Ringen beschlagene Kammwalze und ein Nitschelwerk Bänder gebildet, welche in Blechkannen aufgenommen werden. Die gefüllten Kannen werden dann vor eine Spinnmaschine gestellt und die Bänder auf derselben mit etwas Streckung versponnen. Die Spinnmaschine ist ganz ähnlich den Verspinnmaschinen der Baumwollspinnerei, hat 50 Spindeln und arbeitet mit positiver Spulenaufwindung. Je nach der gewünschten Feinheit muß das Garn auf zwei oder drei solcher Maschinen weiter verstreckt werden, da die einmalige Verstreckung nur sehr gering sein kann. Eine Krempel der angegebenen Größe verarbeitet in ungefähr 10 Stunden ungefähr 50 kg Asbest und vermag die weiteren Spinnmaschinen mit erst 50 und dann bei der zweiten Maschine 100 Spindeln in voller Arbeit zu erhalten. Das Zwirnen der Asbestfäden, das Verflechten derselben zu Dichtungsschnuren und das Verweben zu feuerfesten Geweben, z. B. zu Theatervorhängen, erfolgt auf denselben Maschinen, wie sie für andere Garne benutzt werden, nur daß deren Theile entsprechend der Garnstärke gröber und stärker ausgeführt sind. (Dingl. polyt. Journ. [1885] Bd. 2 pag. 402.)

## Steuern.

Branntweinsteuer.

Erlaß des K. Pr. Finanz.-Minist. d. d. Berlin, den 10. Mai 1885. III 5655.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 20. v. M. will ich den Hauptämtern hiermit die Ermächtigung ertheilen, über die Anträge von Brennereiinhabern, ihnen die Deklaration der Benutzung der Hefengefäße in Spalte 10 — früher Spalte 9 — der Betriebspläne, statt der Anmeldung in besonderen Nebendeklarationen, zu gestatten, künftig nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 10. Juni 1865 [III. 8,675], selbständig Entscheidung zu treffen.

Auf der Generalversammlung des Vereins der ungarischen Spiritus-Interessenten hielt Prof. Märker einen Vortrag über die von ihm unternommene Excursion durch die ungarischen Brennereien, welchen wir hier, soweit er für unsere Leser von Interesse ist, im Auszuge folgen lassen:

„Geehrte Herren! Ich soll Ihnen berichten über die Excursion, die ich gestern beendete. Gestatten Sie, daß ich Ihnen einleitend für die herzgewinnende Aufnahme, die ich in Budapest, in Szegedin, Arad und Temesvar gefunden habe, danke. An den Orten, denen ich hiermit meinen Dank ausdrücke, sah ich diese großartig angelegte Industrie, eine Industrie, von deren überwältigender Größe ich und wir Alle in Deutschland keine Ahnung hatten. Nicht allein die Ausdehnung Ihrer Etablissements, sondern der Fabriksbetrieb und als Pendant hierzu im Anschlusse hieran die Vorkehrungen zur Verwerthung der Nebenprodukte müssen den Ausländer in Erstaunen setzen; Sie besitzen Fabriken, ausgerüstet mit den schönsten und besten Apparaten; Fabriken, von welchen man sagen darf, daß jede einzelne das Beste geleistet hat, was zu leisten war; Etablissements, deren Leitung in überraschend intelligenten Händen liegt. Ich habe gehört, daß Sie erst in jüngster Zeit, veranlaßt durch ein neues Steuerverfahren, gezwungen waren, Ihre Fabriken total umzubauen, um sich dem neuen Modus anzupassen, und bin überrascht, zu finden, daß Sie sich in die neuen Verhältnisse in so kurzer Zeit eingelebt haben. Rußland, Frankreich, Italien und Spanien besitzen große Spiritusfabriken, aber Ungarn ist das einzige Land der Welt, in dessen Industriellen ein überraschend wissenschaftlicher Geist lebt. Deutschland kann sich mit Ungarn nicht vergleichen, es besitzt den bestorganisirten Fabriksbetrieb, und ich wünsche von Herzen, daß Sie die gegenwärtige Krise glücklich überdauern.

Ich habe bei Ihnen Maischen gefunden mit 13—16 Saccharometer-Grad und mit einer Gährdauer von 36—48 Stunden, und soll ich meine Erfahrung darüber bekannt geben, ob diese Gährzeit eine hinreichende ist, um den vorhandenen Zucker zu vergähren, so kann ich Sie dessen versichern, daß 48 Stunden vollständig hinreichen, und daß es ein Glück für Deutschland wäre, wenn es nicht an eine lange Gährdauer in Folge der Steuer-Vorschreibung gebunden sein würde."

(Nach dem Branntweinbrenner.)

Hierzu möchten wir uns die Bemerkung erlauben, daß die lange Gährung in den deutschen Brennereien der Branntweinsteuergemeinschaft doch wohl nicht Folge der gesetzlichen Vorschrift ist.

Das Gesetz schreibt allerdings eine drei- oder viertägige Gährfrist vor, läßt aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Steuerbehörde eine kürzere zu. Uns ist aber noch keine Brennerei in Deutschland vorgekommen, welche eine dreitägige, geschweige denn eine noch kürzere Gährung in Anspruch genommen hätte, vielmehr deklariren sie sammt und sonders die viertägige Gährfrist, obwohl, wie wir wiederholt hervorgehoben haben, (Umschau 1884 S. 30 und S. 61) die Maische überall bereits am dritten Tage vollständig vergohren ist und obwohl durch Abkürzung der Gährfrist, ein gut Theil von dem Odium, das vielfach auf dem Brennereigewerbe ruht und über das die Brenner sich immer beklagen, beseitigt werden könnte.

Steuerrath a. D. Gläser in Stargard in Pommern, der bekannte Sachverständige auf diesem Gebiet, äußert sich in der Vorrede zu seiner „Revue" über diese Frage wie folgt:

Es muß jedem Sachverständigen höchst auffällig erscheinen, daß unser Brennereibetrieb noch immer auf der Grundlage einer 3 meist 4tägigen Gährung der Maische ruht, während bei dem heutigen Standpunkt der Gährungs-Chemie eine vollkommene Vergährung derselben vollständig in 30—36 Stunden ausführbar ist, ja die österreichischen Brennereien haben in der Periode des Pauschalirungs-Systemes den Abtrieb einer Maische sogar in 15 Stunden zu bewirken verstanden. Die Ursache liegt auf der Hand. Die sogenannte Ausnutzung des Steigeraumes ist thatsächlich nichts anderes als eine ungesetzliche gleichzeitige Vergrößerung des Gesammt-Maischbottigraumes. Die 4tägige Gährungsperiode hat keinen anderen Zweck als denjenigen der Verlangsamung der Gährung von Maischen verschiedenen Alters, um möglichste Ausnutzung des Materials zu erzielen, welche aber keineswegs erreicht wird. Eine 36stündige kräftige einheitliche Gährurgsperiode ist vollständig genügend, wobei nicht allein bedeutende Betriebskosten, sondern auch bedeutendes Maischmaterial gespart werden kann.

Der „Branntweinbrenner schreibt:

Auf den von uns in der vorjährigen Generalversammlung gefaßten Beschluß, bei dem hohen Reichstage um Einführung eines Maischmessers vorstellig zu werden, ist uns in diesen Tagen durch den Director des Bureaus des Reichstages folgende Mittheilung gemacht worden:

„Der Reichstag hat in der Plenarsitzung vom 9. Mai d. Js. auf Grund des von der Petitions-Kommission abgegebenen Votums den Beschluß gefaßt:

über die von Ew. Wohlgeboren unter dem 14. Januar cr. eingereichte Petition, betreffend die Reform der Branntweinsteuergesetzgebung, in eine weitere Erörterung nicht einzutreten, weil ein Antrag auf Einführung der Fabrikatsteuer nicht vorliegt, auch über die in Folge des Reichstagsbeschlusses vom 29. Mai 1869 angeordnete Prüfung der Maischmessung ein abschließendes Resultat noch nicht erzielt worden ist und somit dem Reichstage die Grundlage zu einer gesetzlichen Einführung des in Vorschlag gebrachten Maischmessers fehlt.

Ew. Wohlgeboren werden hiervon mit dem Bemerken ergebenst benachrichtigt, daß nach der Bestimmung des § 28 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung nur diejenigen Petitionen zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen können, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Der Büreau-Direktor des Reichstages.
Knack."

Wenn nun auch nach dieser Mittheilung eine positive Stellungnahme zu unseren Bestrebungen nicht erreicht worden ist, so geht doch aus derselben zur Evidenz hervor, daß die „angeordnete Prüfung der Maischmessung ein abschließendes Resultat" noch nicht erreicht hat, daß aber anderseits das Project selbst nicht ad acta gelegt worden, sondern daß vielmehr die Regierung noch weitere Versuche mit dem Maischmesser anzustellen beabsichtigt. Wir können uns daher immerhin noch der Hoffnung hingeben, daß über kurz oder lang die Frage zum Abschluß gebracht werden wird und, wenn wir richtig unterrichtet sind, in dem in unserer Petition zum Ausdruck gekommenen Sinne. R.

Wir lassen zur Erläuterung der durch den Maischmesser beabsichtigten Steuerreform eine Stelle aus der Vorrede der „Revue" von Steuerrath a. D. F. Glaeser in Stargard, einer Abhandlung über die Ziele und Vortheile jener Reform folgen:

„Um den Herren Brennerei-Interessenten ein klares Urtheil über die Beschaffenheit, den Zweck und die große Tragweite eines Systemes der Besteuerung des Maischvolumens anstatt des amtlich festgestellten Maischbottigraumes zu ermöglichen, erhobene Zweifel und Irrthümer aber zu entfernen, mögen folgende Mittheilungen dienen.

Alle bekannten Systeme der Besteuerung der Branntweinfabrikation sind bezüglich der amtlichen Controle mehr oder minder mangelhaft und müssen daher mit mehr oder minder zahlreichen und scharfen Controlemaßregeln und Nachträgen umgeben sein, zumal, wenn mit der Zeit dieselben immer wirksamer geworden sind. Das günstigste System wird immer dasjenige sein, welches bei mäßig veranlagtem Steuersatz dem Brennbetriebe die geringsten Schranken auferlegt und der Intelligenz die Möglichkeit gewährt, durch Fortschritte in der Fabrikation und Technik steigende Erträge zu erzielen, welche den Steuersatz zu ermäßigen vermögen.

Die Grundlage unseres Branntweinsteuer-Systems beruht seit 1820 auf der Besteuerung des amtlich vermessenen Raumes der Maisch- und Gährbottige. Es kann sich hier nicht um den Nachweis der fortlaufenden Wirkungen dieses Modus handeln, welcher aus den Capiteln der im Eingange erwähnten Druckschrift des Verfassers hervorgeht, sondern lediglich um die Ermittelung und Beseitigung der Ursachen, welche die heutigen Mißstände und Kämpfe erzeugt haben. Diese Ursachen liegen in dem Vorhandensein eines Wechselbalges, des sogenannten Steigeraumes. Bei Einführung der Besteuerung des Rauminhaltes der Maischbottige hat die Regierung auf den Umstand Rücksicht nehmen müssen, daß die Bottige wegen der eintretenden Gährung nicht voll gefüllt werden können, vielmehr eines leer bleibenden Steigeraumes bedürfen, von welchem keine Steuer gefordert werden konnte und darum wurde auch bei der Normirung des Steuersatzes auf das Vorhandensein dieses Steigeraumes Rücksicht genommen und derselbe unbesteuert gelassen. Dieser Steigertaum ist jedoch die Wurzel alles Uebels geworden, denn er ist kein gleichmäßiger, sondern je nach der Größe, Gestalt der Maischbottige und der Beschaffenheit der Maische selbst, ein sehr verschiedener und hat alle die verschiedenen Manipulationen zur Ausnutzung, bezw. Vergrößerung desselben bis zum ungesetzlichen, leider zugleich verderblichen Mißbrauch verleitet. Hinc illae lacrimae. Die Beseitigung dieses Uebels dürfte jedoch sehr einfach sein, indem der Steuersatz in seiner jetzigen Höhe, also ohne Erhöhung desselben, welche die Brennerei-Industrie gegenwärtig hart treffen würde, vom vollen Inhalt des Maischbottigs entrichtet, der letztere aber dessenungeachtet voll bemaischt und die Bildung des erforderlichen Steigeraumes dem Brennereiverwalter außerhalb des Bottigraumes durch verschiebbare Aufsatzkränze völlig überlassen wird.*) Wir fügen hier gleich hinzu, daß wir für die Nichterhöhung des Steuersatzes nur deshalb plaidiren, weil wir in staatlicher, wie in politischer Beziehung einer Mehreinnahme vom Consum des Branntweins und dabei einer Mithülfe der Herren Brennereibesitzer bei Ausführung des betreffenden Gesetzes bedürfen, deren wir am Schluße erwähnen.

Die Modifikation des Systemes besteht nun gleichfalls in der Besteuerung des Raumes, aber nicht mehr desjenigen der Maischbottige, sondern durch die Ermittelung des Maischvolumens nach Litern, welche ein vom Staat approbirter, kurz vor dem Destillir-Apparat eingeschalteter Maischvolumen-Messer, durch welchen die reife Maische vor dem Abbrennnn fließen muß, angezeigt wird. Der Brennerei-Verwalter wird seinen sich selbst gebildeten Steigeraum sehr bald so zu handhaben wissen, daß, wenn die Maische reif und destillirfähig geworden, wieder ihr ursprüngliches Niveau, nämlich den Bottigrand erreicht haben wird, gelingt es einmal nicht, nun so ist auch nicht der geringste Nachtheil damit verbunden, weil ja die etwa mehr erzeugte Maische zur Anzeige und Versteuerung durch den Maischvolumen-Messer gelangt, also keine ungesetzliche Handlung vorliegt, ja in Fällen, wo es sich um zeitweise Vergrößerung des Betriebes handelt, würde die Anwendung von Aufsatzkränzen das einfachste und zweckmäßigste Hülfsmittel sein, wie es ja auch bei der Preßhefefabrikation unter Beachtung lästiger Controlmaßregeln benutzt werden muß.

Die Benutzung eines beliebigen Steigeraumes in der angedeuteten Weise muß daher gesetzlich gestattet sein und nicht mehr zum Tummelplatz kunstbrennerischer Operationen durch das sogenannte Ueberschöpfen der Maische von einem Bottig in den andern dienen können."

## Gewerbs- und Verkehrs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Mai d. J. das Folgende beschlossen:

1. Das Entrippen von inländischem Tabak, welcher vom 1. Juli 1885 ab in Theilungsläger aufgenommen wird, ist nur mit der Maßgabe zu gestatten, daß die entrippten Blätter unmittelbar vom Lager unter Steuerkontrole in das Ausland geführt werden. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Direktivbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Kontrolen die Versteuerung des entrippten Tabaks zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse kein Zweifel besteht, daß der betreffende Tabak ausschließlich zu Fabrikationszwecken im Inlande Verwendung findet.
2. Auf Tabak, welcher vor dem 1. Juli 1885 in ein Theilungslager aufgenommen ist, finden vom 1. September 1885 ab die Vorschriften unter Ziffer 1 gleichfalls Anwendung.

## Entziehung der Abgaben.

### Neue Defraudationsarten.

Es ist in neuester Zeit der Versuch gemacht worden, in einer Kiste mit gebrannten und gemahlenen Cichorien Taschentücher

*) Hierzu bemerken wir, daß der Herausgeber unseres Blattes einen ganz gleichen Vorschlag im Jahre 1865 an das Pr. Finanz-Ministerium, allerdings mit der Abweichung, daß befürwortet wurde, den Steuersatz um 1/7 zu erhöhen, gemacht worden, darauf aber unterm 26. Mai 1865 III, 10104 der Bescheid erfolgte, daß man zwar gern von dem Interesse Kenntniß genommen, welches der Einsender der Sache widme, daß der Ausführung der Vorschläge aber überwiegende Bedenken entgegenständen.
D. Red.

aus baumwollenem Zeugstoff unangemeldet einzuführen. Es war hierzu um jedes Cichorien-Packet, das obere und untere Ende desselben ungefähr 1 cm vom Rande freilassend, ein mehrfach zusammengelegtes Taschentuch gewickelt, welches durch eine Hülse von zusammengeklebtem Seidenpapier verdeckt wurde, die scheinbar als Etiquette der Waaren dienen sollte und die Aufschrift trug:

ꝛc. „Original-Cafe Electrique de Hyros & Schick, Podebrod (Bohème)."

---

Nach Inhalt des Berichts der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission, betreffend die Gefahr von Täuschungen bei der Ermittelung des Alkoholgehalts von Branntwein in Fässern vom 24. Dezember 1884 ist außer auf die in der Umschau von 1884 S. 165 bezeichnete Art die Gefahr einer Benachtheiligung der Steuer auch durch Vermischung des zu bonifizirenden Branntweins mit Zusätzen, welche den Alkoholgehalt größer als in Wirklichkeit erscheinen lassen, namentlich bei den Abfertigungen von Branntwein zur Denaturirung, nicht als ausgeschlossen zu betrachten. Zu solchen Fälschungen sind die leichteren Kohlenwasserstoffe und unter diesen die bei der Destillation von Mineralölen, insbesondere von Roh-Petroleum, zuerst überdestillirenden leichtflüchtigen Substanzen, welche unter den verschiedensten Namen, als Naphta, Benzin, Petroleumäther, Rhigolen, Gasolin, Ligroin u. s. w. zu verhältnißmäßig billigen Preisen in den Handel kommen, vorzugsweise geeignet. Um das Vorhandensein dieser Substanzen in verdächtigem Branntwein auch dann noch festzustellen, wenn solches durch den Geruch nicht unbedingt nachweisbar ist, vermischt man eine geringe Menge des Branntweins mit dem Drei- oder Vierfachen ihres Volumens an Wasser, worauf beim Vorhandensein eines der genannten Destillate sofort eine starke milchige Trübung eintritt, bis sich nach einiger Zeit das Fälschungsmittel als klare Flüssigkeit an der Oberfläche ansammelt. Es wird zwar eine Spiritus-Gasolin-Mischung nicht für alle Zwecke dieselben Dienste leisten, wie eine gleich große Menge von unverfälschtem Spiritus, aber immerhin giebt es gewisse Harze, welche in Gasolin ebensowohl löslich sind als in Spiritus, und man dürfte deshalb zur Herstellung, wenn auch nicht aller, so doch einiger Lacke, z. B. des Kopallacks, sich einer Spiritus-Gasolin-Mischung mit demselben Erfolg bedienen, wie der gleichen Menge von unverfälschtem Spiritus.

---

### Gerichtliche Erkenntnisse.

Erkenntniß des dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 22. Januar 1885.

(Stempelpflicht der auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, soweit sie nicht unter I, 3 des Tarifs zum Reichs-Stempel-Gesetz fallen. — Haftung der Mitglieder des Vorstandes (Directorium) einer Actiengesellschaft für die Zuwiderhandlungen desselben gegen das Reichs-Stempel-Gesetz. — Bedeutung des §. 23 des Reichs-Stempel-Gesetzes).

In der Strafsache wider den Eichamtsdirigenten R., den Rechtsanwalt G., den Haushofmeister F., den Kaufmann M., den Hoflieferanten S., den Kaufmann F. und den Rentier S., sämmtlich zu N.,

wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz, die Erhebung von Reichs-Stempel-Abgaben betreffend, vom 1. Juli 1881

hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 1885 — —

— — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten Rechtsanwalts G., das Urtheil der zweiten Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu N. vom 4. Oktober 1884 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen, und zwar hinsichtlich sämmtlicher Angeklagten, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückzuverweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die von der Revision unter I bis III geltend gemachten Beschwerden sind unbegründet.

Die erste Beschwerde rügt Verletzung des §. 275 der Strafprozeßordnung, weil das Urtheil mit den Gründen nicht innerhalb der Frist von drei Tagen von der Verkündung an zu den Acten gelangt sei. Ob die behauptete Thatsache richtig sei, kann unerörtert bleiben, da die bezeichnete Vorschrift eine nur instructionelle ist, auf deren Verletzung überdies das schon vor der schriftlichen Absetzung in der Hauptverhandlung verkündete Urtheil niemals berufen kann (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band II Seite 378).

Die zweite Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung, daß die in der vorliegenden Untersuchung in Frage stehenden Werthpapiere zu den in Tarif Nr. I, 2, a zu dem Gesetze, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend, vom 1. Juli 1881 bezeichneten „inländischen für den Handelsverkehr bestimmten Schuldverschreibungen" gehören und als solche der Reichsstempelabgabepflicht unterliegen. In thatsächlicher Hinsicht ist über diese Papiere Folgendes festgestellt. Die Vorschußanstalt zu N., deren Directorium die Angeklagten bilden, ist eine mit juristischer Persönlichkeit versehene Actiengesellschaft, deren Geschäftsbetrieb in der Betreibung von Bankgeschäften aller Art besteht. Die Beschaffung der zum Betriebe erforderlichen Geldmittel geschieht unter Anderem durch Aufnahme von Darlehen, theils gegen gewöhnliche Darlehnsscheine auf Namen, theils — auf Grund landesherrlichen Privilegs vom 19. December 1865 — gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden verzinslichen Schuldverschreibungen. Die Letzteren, um deren Stempelpflichtigkeit es sich handelt, lauten auf Appoints von 150, 200, 300 und 1000 Mk., sind mit Couponsbogen auf je 10 Jahre versehen und enthalten das von der Anstalt jedem Inhaber des Papiers gegebene Versprechen der Verzinsung, sowie der Rückzahlung der dargeliehenen Summe nach einhalbjähriger Kündigung, endlich Bestimmungen über die Ausübung des beiden Theilen zustehenden Kündigungsrechts und über die Rückzahlung des Darlehens gegen Rückgabe des Papiers mit den noch nicht verfallenen Coupons. Die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen hat auch nach Erlaß des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 successive, je nach dem Geldangebote der Darleiher, in bedeutendem Umfange (727 Stück im Gesammtbetrage von 282500 Mk.) stattgefunden. Eine Verstempelung derselben ist nicht erfolgt. Die Entscheidung, daß diese Schuldverschreibungen nach Tarif Nr I, 2, a stempelpflichtig seien, ist von der Vorinstanz auf deren Eigenschaft als Inhaberpapiere und ihre hierdurch begründete Negociabilität gestützt. Diese Entscheidung ist von Rechtsirrthum frei.

Der in der bezeichneten Tarifposition enthaltene Begriff der „Bestimmung" eines Werthpapieres, speciell einer Renten- oder Schuldverschreibung „für den Handelsverkehr" ist in das Reichsstempelabgabengesetz aus Artikel 271 Nr. 1 des Handelsgesetzbuches herübergenommen, welcher als das erste absolute Handelsgeschäft den in der Absicht der Weiterveräußerung geschehenden Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren aufführt. Eine Definition dieses für die Eigenschaft eines Werthpapieres als eines Handelspapiers maßgebenden Begriffes der „Bestimmung für den Handelsverkehr" ist in dem Handelsgesetzbuche nicht enthalten. Soviel aber ist nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, wie nach deren innerer Bedeutung zweifellos, daß andere, als die Inhaber- und Ordrepapiere unter den für den Handelsverkehr bestimmten Papieren nicht verstanden werden können und daß andererseits die ein bestimmtes, von einer vorgängigen Gegenleistung nicht abhängiges Summenversprechen enthaltenden auf jeden Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, die au porteur ausgestellten Creditpapiere im eigentlichen Sinne, ihrer Natur nach zu den be-

zeichneten Handelspapieren zu rechnen sind. Der (II) Preußische Entwurf eines Handelsgesetzbuches, welcher in Artikel 212 als absolutes Handelsgeschäft den Kauf und die Miethe beweglicher Sachen, um sie weiter zu verkaufen oder zu vermiethen, aufführt, legte in Artikel 229 allen öffentlichen Creditpapieren die Eigenschaft der Waare (das ist also der für den Handelsverkehr bestimmten beweglichen Sachen) bei und bezeichnete als öffentliche Creditpapiere, Staatspapiere, Actien und andere Creditpapiere, welche auf jeden Inhaber lauten, oder welche zwar auf einen bestimmten Inhaber lauten, jedoch ein Gegenstand des allgemeinen Handelsverkehrs sind. Die auf Grund dieses Entwurfs stattgefundenen Berathungen der Commission haben sich, soweit es sich um die Feststellung des Begriffs der Handelsgeschäfte handelte, im Wesentlichen mit der Frage, welche Rechtsgeschäfte als Handelsgeschäfte im absoluten Sinne anzusehen seien, ob neben dem Kaufe auch die Miethe, ob der Kauf schlechthin oder nur der Kauf, um weiter zu veräußern, beschäftigt. Wenn dagegen, soviel das Object der hierbei fraglichen Handelsgeschäfte anlangt, dieses in den verschiedenen Entwürfen (zu vergleichen Entwurf erster Lesung Artikel 234 Nr. 3, zweiter Lesung Artikel 254 Nr. 1) wie schließlich in Artikel 271 Nr. 1 des Gesetzes übereinstimmend dahin präcisirt worden ist, daß als solches „Staatspapiere, Actien oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere" anzusehen seien, so ergiebt in Ermangelung entgegenstehender, bei der Berathung des Gesetzes nicht zum Ausdruck gelangter Meinungsäußerung der Zusammenhang des Gesetzes mit den vorausgegangenen Entwürfen ein erhebliches Argument dafür, daß mit den, den Staatspapieren gleichgestellten und gleich diesen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren jedenfalls die auf den Inhaber lautenden Creditpapiere im vorbezeichneten Sinne schlechthin haben getroffen werden sollen. Zu dem gleichen Ergebnisse führen innere Gründe.

Wird die Frage nach der Bestimmung eines Werthpapiers, speciell der Bestimmung desselben für den Handelsverkehr nach der durch Form und Inhalt der Urkunde ausgeprägten Eigenart desselben in Verbindung mit den allgemein anerkannten Bedürfnissen und Uebungen des Verkehrslebens beurtheilt, so kann es schlechthin kein Papier geben, welches seiner Natur nach mehr die Bestimmung, dem Handelsverkehr zu dienen, daß heißt Gegenstand abzuschließender Handelsgeschäfte zu sein, oder bei deren Erfüllung als Zahlungsmittel zu fungiren, in sich trägt, als das eigentliche (sogenannte vollkommene) Inhaberpapier, welches vermöge der Verknüpfung der Forderung mit dem Besitze des Papiers als der Träger der Obligation und damit als selbstständiger Vermögenswerth erscheint, und als solcher in Folge der ihm seiner Natur nach innewohnenden Eigenschaften erleichterter Uebertragbarkeit und Realisirbarkeit, beschränkter Vindicabilität und Amortisirbarkeit, im Falle des Abhandenkommens oder der Vernichtung seine besondere Bedeutung für das Verkehrsleben überhaupt, wie namentlich für den Handelsverkehr gewinnt. Mit Recht erachtet aber die Vorinstanz die oben bezeichneten objectiven Kriterien als die allein maßgebenden für die Beurtheilung der Qualität eines Werthpapiers als eines Handelspapiers. Wie im Allgemeinen, so hat dies ganz besonders auf dem Gebiete der Urkundenstempelsteuer zu gelten. Darüber, ob ein Papier dem gesetzlich geordneten Urkundenstempel unterliegt kann nur der urkundlich ausgeprägte Inhalt desselben entscheiden. Die in diesem nicht zum Ausdruck gelangende Intention des Emittenten bei der Emission, die von diesem mit der Ausgabe oder gar von dem Erwerber mit dem Erwerbe des Papiers verfolgten Zwecke und sonstige wechselnde und der urkundlichen Erkennbarkeit sich entziehende individuelle Dispositionen oder Bedürfnisse haben dabei eben so außer Betracht zu bleiben, wie der nachmalige thatsächliche Erfolg der Emission, die größere oder geringere Bedeutung, welche factisch das ausgegebene Werthpapier für den Handelsverkehr gewonnen hat, wie schon daraus sich ergiebt, daß der Stempelpflicht bei der Ausgabe des Papiers Genüge zu geschehen hat, bei dieser aber der nachmalige, von mannigfachen heterogenen Umständen bedingte Erfolg gar nicht übersehen werden kann. —

Daß aber auch das Reichsstempelgesetz mit der schließlich zum Gesetz gewordenen Fassung der Tarifposition I, 2, a „inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen" prinzipiell die im Inlande ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen hat treffen wollen, erhellt unzweifelhaft aus dessen Entstehungsgeschichte.

Soviel die inländischen Werthpapiere anlangt, sollten nach dem Entwurfe des Gesetzes (Nr. 59 der Drucksachen des Reichstags von 1884 Seite 12) mit einer gleichmäßigen Stempelsteuer von fünf vom Tausend die inländischen Actien und Actienantheilscheine, sowie alle auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen, desgleichen Interimsscheine über Einzahlungen auf die vorgenannten Werthpapiere belegt werden (Nr. I, 1 des Tarifs des Gesetzentwurfs). Die veränderte Fassung des Gesetzes beruht auf den, nachmals von den Bundesregierungen und dem Reichstage angenommenen und zum Gesetze gewordenen Beschlüssen der Reichstags-Commission (Nr. 162 der angezogenen Drucksachen Seite 73 fg.). Nach diesen wurde der oben bezeichnete Steuersatz nur für die Actien und Antheilsscheine (einschließlich der Interimsscheine) beibehalten; alle anderen steuerbaren Werthpapiere sollten einem geringeren Stempel unterliegen. Von den letzteren wurden als die mit dem geringsten Steuerbetrage von 1 pro mille zu belegenden unter Nr. I, 3 des Tarifs die inländischen auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände und Communen, der Corporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit- und Hypothekenbanken und der Transportgesellschaften ausgeschieden. Für die übrig bleibenden inländischen Renten- und Schuldverschreibungen, welche mit zwei vom Tausend versteuert werden sollten, ist im Tarif Nr. I, 2, a die Fassung „Inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen" gewählt, und es sind diese Abänderungen in dem Commissionsberichte (Seite 2 fg. in Nr. 162 der Drucksachen) dahin motivirt worden, daß einerseits die unter Nr. 3 des Tarifs zusammengestellten auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen vor allen übrigen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen begünstigt, bei den letzteren aber (Tarif Nr. I, 2, a) die Beschränkung auf die auf den Inhaber lautenden Werthpapiere beseitigt werden sollte. Nach dem Berichte war die „Kommission einverstanden, daß diese in der Regierungsvorlage enthaltene Beschränkung nicht gerechtfertigt erscheine". Es wurde darauf hingewiesen, daß kein Grund vorliege, die auf Namen lautenden, durch Blanco-Cession oder Indossament übertragbaren Werthpapiere dieser Art von der Besteuerung auszuschließen und daß, wenn die Regierungsvorlage bei Bestand bleibe, bei neuen Emissionen voraussetzlich vielfach, um der Steuer zu entgehen, die Form von auf Namen lautenden, in blanco übertragbaren Papieren gewählt werden würde, wodurch der finanzielle Ertrag der Steuer erheblich geschmälert werden würde. Es erscheine daher richtiger, ebenso wie bei den ausländischen Papieren, alle „inländischen, für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen" mit der Steuer zu belegen. Demgemäß genehmigte die Commission die Erweiterung auf alle inländischen für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen. Daß hiernach die Reichstags-Commission davon ausgegangen ist, die au porteur ausgestellten Schuldverschreibungen seien ihrer Natur nach für den Handelsverkehr bestimmt und daher schlechthin stempelpflichtig, liegt auf der Hand. Zweck der beschlossenen Abänderung war nicht Beschränkung der Regierungsvorlage, sondern Hinzufügung neuer Kategorien zu den nach der Regierungsvorlage schlechthin stempelpflichtigen Papieren au porteur unter Anerkennung der Stempelpflichtigkeit der letzteren. Irgend eine abweichende Auffassnng über Sinn und Tragweite der von der Commission beschlossenen, von den Gesetzgebungsfaktoren acceptirten Abänderungen ist bei den Reichstagsverhandlungen nicht zu Tage getreten; es hat dagegen der Wille des Gesetzgebers, daß von der Vorschrift unter I,

2, a des Tarifs alle auf den Inhaber lautenden inländischen Renten- und Schuldverschreibungen, soweit sie nicht unter Nr. I, 3 des Tarifs fallen, betroffen werden sollen, indirect in dem Gesetze selbst dadurch Ausdruck gefunden, daß der begünstigenden Vorschrift unter Nr. 3 alle von den dort benannten Anstalten ausgegebenen Inhaber-Schuldverschreigungen als solche unterworfen worden sind.

Das aus der Vorgeschichte des Reichsstempelabgabengesetzes zu entnehmende Ergebniß führt hiernach gleichfalls zu der oben erörterten Begriffsbestimmung des „Handelspapiers". Der Einwand der Revision, daß durch dessen Benutzung unstatthafterweise ein dem Gesetze fremder Sinn in dasselbe hineingetragen und gegen die formalen Regeln der Gesetzesauslegung verstoßen werde, erweist sich damit als hinfällig. —

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Annahme der Vorinstanz, daß die in Rede stehenden Schuldverschreibungen zu den für den Handelsverkehr bestimmten, im Sinne von Nr. I, 2 a des Tarifs gehören, durch die rechtlich einwandsfrei getroffene Feststellung der denselben nach Form und Inhalt beiwohnenden Eigenart als Inhaberpapiere getragen wird. Es erledigen sich damit alle von den Angeklagten in der Hauptverhandlung erster Instanz erhobenen und in der Revision wiederholten Einwendungen gegen deren Stempelpflichtigkeit. Dasjenige, was die Angeklagten geltend gemacht haben und was in den Urtheilsgründen eingehend gewürdigt worden ist, berührt nicht die rechtliche Natur der fraglichen Schuldverschreibungen als eigentlicher Inhaberpapiere und erscheint deshalb für deren hierdurch allein schon begründete Stempelpflichtigkeit ohne jeden Belang. Es gilt dies namentlich von dem besonders betonten Umstande, daß die Schuldverschreibungen successiv nach Bedarf, nicht in einheitlichen größeren Emissionen ausgegeben worden sind, daß sie einer beiderseits eingeräumten Kündbarkeit unterliegen und weder an der Börse gehandelt worden sind, noch einen Börsencours gehabt haben. Alles dies schließt ihre rechtliche Eigenschaft als auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen und darum als Handelspapiere im Sinne des Tarifs Nr. I, 2 a nicht aus.

Völlig verfehlt erscheint es, wenn die Revision aus § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 ableiten will, daß das Letztere im Tarif Nr. I Papiere voraussetze, welche zur Zeichnung aufgelegt seien. Der angezogene § 4 stellt das Auflegen zur Zeichnung nicht als Begriffserforderniß für die Stempelpflichtigkeit der im Tarif Nr. I bezeichneten Papiere auf, sondern belastet den Emittenten für den Fall, daß ein solches stattfindet, mit einer besonderen Anzeigepflicht. Weiter ist es unverständlich, inwiefern die Angabe der causa debendi in der Schuldverschreibung deren Qualität als Handelspapier ausschließen soll. Artikel 301 des Handelsgesetzbuches entbindet die dort gedachten kaufmännischen Verpflichtungsscheine von der Angabe des Verpflichtungsgrundes als eines Erfordernisses für ihre Verbindlichkeit. Nirgends aber besteht eine Bestimmung und noch weniger folgt es aus der Natur der Sache, daß das Fehlen dieser Angabe eine begriffliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Handelspapiers sei. Wenn endlich unter II B noch eine prozessuale Beschwerde darüber hat erhoben werden wollen, daß die in der Hauptverhandlung behauptete Thatsache, die von der Vorschußanstalt nach erfolgter Kündigung eingelösten Schuldverschreibungen seien cassirt, nicht aber wieder ausgegeben worden, nicht, beziehungsweise nicht mit der erforderlichen Klarheit festgestellt worden sei, so richtet diese Beschwerde sich in unstatthafter Weise gegen die getroffenen thatsächlichen Feststellungen. Uebrigens ist es auch hier schlechthin unerfindlich, welchen Einfluß dieser Umstand für die Frage der Qualität der Schuldverschreibungen als Handelspapiere haben soll.

Nach alledem ist die Entscheidung, daß die zur Frage stehenden Schuldverschreibungen gemäß § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 in Verbindung mit Tarif I, 2, a bei deren Ausgabe zu verstempeln gewesen seien, nicht zu beanstanden.

Dasselbe gilt (zu Beschwerde III) von der Annahme, daß jeder der sieben Angeklagten, und daher auch der Revident, für die durch Nichtverstempelung der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 1881 ausgegebenen Papiere begangene Zuwiderhandlung gegen das Gesetz strafrechtlich in vollem Umfange verantwortlich sei. Hinsichtlich der Organisation der unter der Firma: „Vorschußanstalt zu N." bestehenden Actiengesellschaft ist festgestellt, daß ihr Vorstand (Directorium) aus sieben Mitgliedern (den Angeklagten) besteht und daß nach den Statuten die Mitwirkung von drei Directionsmitgliedern zu einem gültigen Directorialbeschlusse und zu der Verpflichtung der Gesellschaft nach Außen erforderlich und genügend ist. Daß die sieben Angeklagten in der ganzen Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 1881 sämmtlich und ohne Unterbrechung als Mitglieder des Directoriums fungirt haben, ist zwar nicht ausdrücklich in den Gründen ausgesprochen; die, die Haftbarkeit der Angeklagten betreffende Entscheidung beruht aber auf dieser, offenbar nie bestritten gewesenen, und auch jetzt von der Revision nicht bestrittenen Thatsache, und es kann deshalb die letztere auch thatsächlich festgestellt angesehen werden. Die von der Vorschußanstalt ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen sind sämmtlich von je drei der Angeklagten unterschrieben worden und zwar je von denjenigen drei Direktorialmitgliedern, welche gerade in der Anstalt anwesend gewesen sind, wenn sich Leute eingefunden haben, die Geld gebracht und ein Inhaberpapier verlangt haben. Es ist aber keiner unter den Angeklagten, der nicht, wie ausdrücklich festgestellt, auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine solche Schuldverschreibung au porteur mitunterschrieben und mitausgegeben hätte, und alle sieben Angeklagte haben gewußt und gewollt, daß solche Inhaberpapiere von den anwesenden geschäftsführenden Directoren ausgefertigt und ausgegeben wurden, sobald Darleiher sich einfanden und Geld gegen diese Papiere einzahlten, es ist auch ihrer Aller Wille gewesen, daß die ausgegebenen Papiere nicht gestempelt würden.

Die Angeklagten sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes nicht, wie die Revision behauptet, Beamte der mit juristischer Persönlichkeit versehenen Actiengesellschaft, sondern deren Organ, durch welches dieselbe nach Außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird und die ihr durch das Gesetz beigelegte Rechtsfähigkeit ausübt. Im § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 wird die durch unterbliebene Entrichtung der Stempelsteuer verwirkte Strafe demjenigen angedroht, welcher Werthpapiere der in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebiets ausgiebt, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt ist, und es trifft diese Strafe nach Absatz 2 des § 3 besonders und zum vollen Betrage Jeden, der als Contrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe theilgenommen hat. Die Ausgabe sämmtlicher unversteuerter Schuldverschreibungen ist nach den getroffenen Feststellungen auf den Willen und die Thätigkeit der Angeklagten als der Organe der Vorschußanstalt zurückzuführen, sie haben sie nicht als fremde, sondern als eigene, in Vertretung der Anstalt vorgenommene Handlung gewollt, und es ist die mit der Ausgabe (Emission) der Papiere keineswegs identische Unterzeichnung (Ausstellung) und Aushändigung der einzelnen Stücke an die Darleiher, sofern dieselben nicht von allen, sondern nur von je drei gerade anwesenden Directorialmitgliedern geschehen ist, von diesen mit Willen und im Einverständnisse der Uebrigen und in Vertretung des Directoriums vorgenommen worden. Die Annahme, daß hiernach alle sieben Directorial-Mitglieder an der Ausgabe der ungestempelten Schuldverschreibungen theilgenommen haben, ist nicht zu beanstanden. Die bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Worte des Absatz 2 des § 3 „oder in anderer Eigenschaft — theilgenommen haben", sind, wie bei der Berathung in der Reichstagskommission (Seite 8 Anlage 162 der Drucksachen des Reichstags von 1881) constatirt worden, gerade mit Rücksicht auf die verschiedenartige Thätigkeit der Bankhäuser bei den Emissionen, welche eine genauere Präcisirung des Ausdrucks unthunlich erscheinen lasse, gewählt und beibehalten worden. Es wurde dabei anerkannt, daß sich der Ausdruck auf Bedienstete, welche nur die Aufträge ihrer Vorgesetzten ausführen, nicht beziehe.

Die Angeklagten sind aber bei der Ausgabe der Papiere nicht als Bedienstete, sondern als die vertretungsberechtigten Organe der Actiengesellschaft thätig gewesen; ihnen lag die gesetzliche Pflicht ob, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausgabe ohne Erfüllung der Steuerpflicht nicht erfolge, und auf ihrem Willen beruht die unterbliebene Erfüllung dieser Pflicht, während für die Frage ihrer Verantwortlichkeit für die hierdurch begangene Gesetzesverletzung auf die interne Vertheilung der mit der Ausgabe verbundenen Geschäfte und auf die physischen Personen, durch welche mit ihrem Willen einzelne derselben, insbesondere die Unterzeichnung und Aushändigung der einzelnen Stücke besorgt wurde, nichts ankommen kann.

Dagegen erscheint die vierte Revisionsbeschwerde begründet, insofern dieselbe Verletzung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 durch Nichtanwendung des § 23 desselben geltend macht. Es ist festgestellt, daß die Angeklagten über die Qualität der Schuldverschreibungen als für den Handelsverkehr bestimmter sich geirrt und sie in diesem Irrthum für nicht stempelpflichtig gehalten, vielmehr bei Unterlassung der Verstempelung durchaus bona fide gehandelt haben. Diese Feststellung enthält das Verneinen einer bei den Angeklagten vorhanden gewesenen, auch nur eventuellen Absicht, durch die Nichtverstempelung der Papiere die — von ihnen für nicht geschuldet erachtete — Steuer zu hinterziehen.

In Absatz 2 von § 23 cit. ist aber schlechthin bestimmt, daß eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mk. und nicht die Hinterziehungsstrafe einzutreten hat, wenn nachgewiesen wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Allerdings ist der Irrthum, auf Grund dessen die Angeklagten die Papiere nicht für stempelpflichtig gehalten haben, nicht als ein Irrthum über Thatsachen, sondern als ein nach allgemeinen Grundsätzen zur Ausschließung des Dolus nicht geeigneter Irrthum über das Strafgesetz selbst anzusehen. Denn der Tarif bildet einen integrirenden Bestandtheil des Reichsstempelabgabengesetzes, und soweit dasselbe strafgesetzlicher Natur ist, gehört die Frage, welche Urkunden und Schriftstücke der Stempelpflicht unterliegen, zu dem unmittelbaren Inhalte des Strafgesetzes als solchen. Es erweist sich schon aus diesem Grunde die Berufung der Angeklagten auf den § 59 des Strafgesetzbuches als verfehlt. Die Absicht dagegen, die Steuer zu hinterziehen, wird gleichermaßen ausgeschlossen, mag der Irrthum über das Vorhandensein der Steuerpflicht ein thatsächlicher oder ein strafrechtlicher, ein entschuldbarer oder ein unentschuldbarer sein, und das Gesetz gewährt keinen Anhalt zu der von der Vorinstanz für statthaft erachteten Unterscheidung. Es knüpft vielmehr an das Fehlen der Hinterziehungsabsicht schlechthin den Ausschluß der Defraudationsstrafe und die Verwirkung der bloßen Ordnungsstrafe des § 23.

Aus diesem Grunde mußte das angefochtene Urtheil — und zwar gemäß der Vorschrift in § 397 der Strafproceßordnung zu Gunsten sämmtlicher Angeklagten — aufgehoben und die Sache behufs Festsetzung der von den letzteren verwirkten Ordnungsstrafe zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen werden.

---

Urth. des IV. Straff. v. 6. Febr. 1885 c. Sch. (3185/84) (LG. Hirschberg).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 161.

Der § 161 setzt nur eine erhebliche Erschwerung der Amtsausübung voraus, nicht deren völlige Vereitlung.

Der Angeklagte wurde im Grenzbezirke beim Transport von 4 Stück Rindvieh ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen. Auf die Aufforderung des Zollbeamten, das Vieh zur nächsten Zollstelle zurückzutransportiren, weigerte sich der Angeklagte und hieb auf das Vieh ein, um es in der bisherigen Richtung weiter zu treiben. Der Beamte setzte die Befolgung seiner Anordnung erst durch die Drohung mit den Waffen durch.

Verwerfung der Rev. Aus den Gründen: Wenn die Revision geltend macht, daß durch eine Unterlassung des Angeklagten nicht der Erfolg eingetreten sei, daß der Grenzzollbeamte R. an der Ausführung des Rücktransportes des Viehs verhindert worden, so übersieht sie, daß in § 161 des Vereinszollgesetzes nicht von der Verhinderung des Beamten an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, sondern von einer Verhinderung in der rechtmäßigen Ausübung des Amtes die Rede ist. An der Ausübung seines Amtes wäre R. allerdings nur dann verhindert worden, wenn die Verhinderung wenigstens zeitweise mit Erfolg durchgeführt wäre. Dagegen ist eine Verhinderung in der Ausübung des Amtes sprachlich gleichbedeutend mit einer Hinderung in Ausübung des Amtes (vgl. § 129 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes), so daß jede erhebliche Erschwerung der Ausübung unter den Begriff der Verhinderung im Sinne des § 161 a. a. O. zu subsumiren ist. Von einer weiteren Erörterung, ob nicht sogar durch die Unterlassung des Angeklagten die Anordnung des R. für einige Zeit gänzlich vereitelt war, kann deshalb abgesehen werden.

---

Erkenntniß des dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 16. Februar 1885.

(Steuerpflicht der Ausweise bei Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände. — Auslegung des §. 23 des Reichs-Stempel-Gesetzes).

In der Strafsache wider den Handelsmann A. F. zu S. wegen Contravention gegen das Reichsstempelabgabengesetz, hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 16. Februar 1885, an welcher theilgenommen haben:

„ — „ — „ — „ — „ — „ — „ — „ — „ — „ — „ — „

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der zweiten Strafkammer des — — — — Landgerichts zu N. vom 10. December 1884 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Landgericht zurückzuverweisen. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 12—20 des Reichsstempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881 nebst Tarif Nr. III. desselben, des § 59 des Strafgesetzbuches, des § 23 erstenerwähnten Gesetzes, endlich des § 259 der Strafprozeßordnung und der Bestimmungen dieser Prozeßordnung über die Kosten des Verfahrens.

Die Revisionsbegründung giebt zu folgenden Ausführungen Anlaß:

Zu 1. Das Vorliegen einer stempelpflichtigen Lotterie ist vom ersten Richter nicht angenommen; die Annahme desselben, daß eine öffentlich vom Angeklagten veranstaltete Ausspielung stattgefunden habe, erscheint frei von Rechtsirrthum. Nach den urtheilsmäßigen Feststellungen hat Angeklagter während des im August 1884 zu S. abgehaltenen Vogelschußfestes auf dem Festplatze in einer Bude Porzellan- und Glassachen in der Weise ausspielen lassen, daß, nachdem jedesmal 45 je 8 Nummern enthaltende Papierloose zum Preise von je 10 Pfennig verkauft worden waren, ein aufrecht stehendes, mit 360 Nummern versehenes Rad viermal hintereinander umgedreht wurde, wobei nach jedesmaligem Herumdrehen eine Feder heraussprang und auf eine der am Rade befindlichen Nummern hinwies, auf welche sodann ein Gewinn entfiel. Bei jeder Einzelnen dieser Ausspielungen sind vier Gewinne im Gesammtwerthe von 4,50 Mark an die jeweiligen Gewinner verabfolgt worden, wobei jedesmal der erste Gewinn als Hauptgewinn einen höheren Werth hatte als die drei nachfolgenden.

Während des Festes fanden ungefähr 100 solche Ausspielungen statt.

Diese festgestellten Thatsachen erfüllen den Begriff einer Ausspielung im Sinne des § 12 des Rechsstempelabgabengesetzes. Auf die Höhe des Werths der Gewinne kommt es hierbei nicht an; welcher Nutzen dem Angeklagten bei dem Unternehmen verblieb, ist eben deshalb ohne Belang. Ebenso kann der Gebrauchswerth, welchen die Gewinne für ihre einzelnen Spieler hatten, so wenig wie das Interesse der Spieler

an den Gewinngegenständen für den Begriff der Ausspielung entscheidend sein; eine Ausspielung würde auch dann vorliegen, wenn die Spieler nur aus Interesse am Spiele selbst sich betheiligt haben würden. Allerdings wollten nach den Motiven zum Entwurfe des Reichsstempelgesetzes die erheblichen Geldumsätze bei Lotterien und ähnlichen Ausspielungen mit Steuer belegt werden, und sollten Loose inländischer Lotterien oder Ausspielungen, wenn der Gesammtpreis der Loose den Betrag von 1000 Mark nicht übersteige, von der Steuer befreit sein. Allein der Reichstag hat auf Antrag seiner Kommission diese Befreiung gestrichen, obgleich bei der drtiten Lesung des Gesetzes ein Regierungsvertreter auf die erheblichen technischen Schwierigkeiten hingewiesen hatte, welche sich der Erhebung der Steuer von solchen öffentlichen Ausspielungen von Sachen entgegenstellen würden, welche bei Märkten und dergleichen Gelegenheiten vorzukommen pflegen und welche, weil sie zur Besteuerung nicht geeignet seien, nach der Vorlage befreiet bleiben sollten. Hiernach kann es, obgleich die beibehaltenen Bestimmungen des Entwurfs nach Streichung jener beschränkenden Bestimmung in unverkennbarem Mißverhältniß zu der hinterzogenen Abgabe stehen könnest, nicht zweifelhaft sein, daß auch Ausspielungen geringfügigster Art, wenn sie öffentlich stattfinden, unter das Gesetz fallen.
Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts, Band XI, Seite 16.

Daß gegebenen Falles die Ausspielung öffentlich stattfand, ist von der Revision selbst nicht bestritten.

Zu 2. Ganz ohne Grund behauptet die Revision, daß die ausgegebenen Zettel keine Loose oder Ausweise über Spieleinlagen gewesen seien, daß ein richtiges Loos vielmehr eine bestimmte Nummer, eine Quittung über den gezahlten Preis und die Verpflichtung des Ausgebers, dem Loosinhaber den etwaigen Gewinn auszuzahlen, enthalte. Das entscheidende Kriterium für den Begriff eines Looses ist vielmehr darin zu finden, daß derudasselbe darstellende Gegenstand mit einem Zeichen versehen sei, dessen Individualität geeignet ist, erkennbar zu machen, ob der Besitzer des Looses bei der Ziehung plangemäh auf den, oder auf einen Gewinn Anspruch habe, mag dieses Zeichen auch nur in einer Ziffer, einem Buchstaben oder dergleichen bestehen. Gegebenen Falles wurden bei jeder Ausspielung 45 Papierzettel ausgegeben beziehungsweise verkauft, welche zusammen die Ziffern 1 bis 360 enthielten und von denen jeder je 8 von diesen Ziffern aufwies; bei der die Stelle der Ziehung vertretenden Umdrehung des, mit den gleichen 360 Nummern versehenen Rades wies ein Zeiger je auf eine dieser Nummern, und der darauf entfallende Gewinn wurde dem Käufer beziehungsweise Besitzer des diese Nummer enthaltenden Zettels verabfolgt. — Wenn hiernach der erste Richter jene Zettel als Papierloose qualifizirt, so kann hierin ein Rechtsirrthum nicht erblickt werden. Unter allen Umständen würden diese Zettel das Erforderniß, welches die Revision den „Ausweisen über Spieleinlagen" vindizirt, an sich tragen, daß durch dieselben die gezahlte Einlage bewiesen wird. Daß etwa der Gewinner sich gleich nach der Ziehung — resp. nach der jeweiligen Drehung des Rades — zu melden und seinen Gewinn zu beanspruchen hat, widrigenfalls er desselben verlustig gehen würde, was übrigens nicht festgestellt ist, hebt den Charakter jenes Papierzettels als eines Ausweises über die Spieleinlagen nicht auf. Daß nur der Besitzer des mit der Gewinnnummer versehenen Zettels Anspruch auf den Gewinn hat, spricht dafür, daß diese Zettel sowohl die Eigenschaft von Loosen, als auch die von Ausweisen über Spieleinlagen an sich tragen.

Wie das Unternehmen des Angeklagten zu charakterisiren wäre, wenn nicht solche Zettel ausgegeben, sondern die Nummern auf den bei den gewöhnlichen Rouletten befindlichen Tafeln von den Spielern mit den Geldeinsätzen belegt worden wären, bedarf hier, wo die Form der Ausgabe von Papierloosen gewählt wurde, keiner Untersuchung.

Zu 3. Das hier von der Revision vorgetragene Bedenken findet auf alle dergleichen bei Märkten ꝛc. veranstalteten Ausspielungen Anwendung, wo der Absatz der Loose ꝛc. von der Anzahl der Besucher und Spielliebhaber, diese wieder von der Witterung u. a. bedingt ist. Der Unternehmer muß mit diesen Eventualitäten rechnen; er ist aber nicht gehindert, einen Plan zu entwerfen, nach welchem die Zahl der auszugebenden Loose sich im Voraus bestimmen läßt. Ob für diese Zahl sich auch die Abnehmer finden werden, kann selbst bei größeren Unternehmungen oft nicht bestimmt vorausgesagt werden. Der hiernach eintretende Schaden trifft im Sinne des § 17 des Gesetzes und mit der daselbst vorgesehenen Modifikation den Unternehmer. Findet die Steuerbehörde den Plan ungenügend, um die Stempelabgabe hiernach zu bemessen oder die Controle zu sichern, so wird der Unternehmer danach verbeschieden werden. Die Feststellungen des Instanzurtheils bieten keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß das Gesetz auf den gegebenen Fall nicht passe.

Zu 4. Der erste Richter hat daraus, daß der Wille des Angeklagten von vornherein dahin gegangen sei, während des mehrtägigen Vogelschießens eine größere Anzahl von Porzellan ꝛc. Sachen in der gedachten Weise auszuspielen, daß das Vorgehen des Angeklagten demnach auf einem einheitlichen Entschlusse beruhte, und seine gesammte Thätigkeit einem solchen auch entsprach, die Folgerung abgeleitet, daß es sich nicht um hundert verschiedene Ausspielungen, sondern nur um eine strafbare That handle. Diese Anschauung ist als eine zutreffende und den realen Verhältnissen entsprechende anzuerkennen. Inwiefern hieraus irgend etwas zu Gunsten der Auffassung des Beschwerdeführers folgen könne, ist nicht abzusehen. Zur Widerlegung des Revisionsvorbringens genügt der Hinweis auf die Ausführung zu 3.

Zu 5. Eine Verletzung des § 59 des Strafgesetzbuches liegt nach den eigenen Ausführungen der Revision nicht vor. Wäre selbst schon — wie das nicht der Fall ist — festgestellt, daß Angeklagter sich in Unkenntniß darüber befunden habe, daß die von ihm ausgegebenen Zettel stempelpflichtige Loose oder Ausweise über Spieleinlagen seien, so würde es sich, wenngleich um einen Irrthum über die Subsumtion von Thatsachen unter das Strafgesetz, doch immer um einen Irrthum über die Anwendung des Strafgesetzes selbst handeln, nicht um die Nichtkenntniß des Vorhandenseins von Thatumständen, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören. Hieran würde selbst der Umstand nichts ändern, daß die Steuerbehörde im gleichen Irrthum versirt haben sollte. Der § 59 des Strafgesetzbuches greift sohin nicht Platz.

Zu 6. Was die Rüge einer Verletzung des § 23 des Strafgesetzbuches anlangt, so konnte dieser Rüge die Berechtigung nicht versagt werden.

Angeklagter hatte, wie festgestellt, in der Hauptverhandlung erklärt, er habe keine Kenntniß davon gehabt, daß von derartigen Ausspielungen eine Stempelabgabe überhaupt zu entrichten sei, es habe auch der Steueraufseher B. bei ihm gespielt und Zweifel geäußert, ob von dem Ausspielen nicht eine Steuer zu entrichten sei, schließlich erklärt, er wolle bei dem Hauptsteueramte anfragen, Angeklagter habe sodann bei dem Steueramte zu N. nach seiner etwaigen Abgabenpflicht sich erkundigen lassen und habe sich der Vertreter des Steueramts in gleicher Weise geäußert wie B.

Die Wahrheit dieser mit Beweis vertretenen Behauptungen hat der erste Richter ununtersucht gelassen, in der Erwägung, daß der Rechtsirrthum, soweit er auf das Strafgesetz selbst sich beziehe, die Strafbarkeit selbst nicht ausschließe, und nicht anzunehmen sei, daß das Reichsstempelgesetz von diesem strengen Grundsatze habe abweichen wollen. Hiernach sei § 23 von dem Fall zu verstehen, wenn Jemand, der an sich die Absicht hatte, seine Steuerpflicht zu erfüllen, durch irgend welchen thatsächlichen Irrthum daran gehindert worden sei. Es könne auch nicht behauptet werden, daß Angeklagter, wenn er seine Verpflichtung zur Stempelabgaben-Entrichtung nicht gekannt, eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt habe; denn immerhin sei sein Wille darauf gerichtet gewesen, die Ausspielungen vorzunehmen, ohne eine Steuer zu entrichten.

Diese Auslegung des § 23 muß als eine zu enge bezeichnet werden. Es würde, wenn die Anschauung des Instanzrichters zutreffen würde, die Bestimmung des §. 23:

Dieselbe (Ordnungs-) Strafe tritt ein, wenn nachgewiesen wird, daß eine Steuerhinterziehung — nicht beabsichtigt worden sei,

blos Fälle treffen, in welchen die Voraussetzungen des § 59 des Strafgesetzbuches vorlägen und sohin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Straflosigkeit einzutreten hätte: ein Resultat, welches übrigens auch gegenüber dem Worlaut des § 23 unhaltbar ist. Es muß vielmehr die Bestimmung dieses Paragraphen wort- und sinngemäß auf alle Fälle Anwendung finden, in welchen der Nachweis erbracht wird, daß die Absicht des Angeklagten nicht auf die Stempelhinterziehung gerichtet, die Möglichkeit der Hinterziehung der Stempelsteuer dem Angeklagten nicht zum Bewußtsein gelangt sei. Hiernach aber werden gerade auch die Fälle von § 23 umfaßt, in welchen der Angeklagte die rechtsirrthümliche Ueberzeugung hat, daß sein Unternehmen nicht stempelpflichtig sei, oder in welchen der Angeklagte das bezügliche Gesetz überhaupt nicht kennt. Wenn auch die Materialien des Gesetzes für diese Auffassung des erst durch die Reichstagskommission angeregten Absatzes 2 des § 23 keine besondere Handhabe bieten, so besteht doch auch keine Veranlassung, das Gesetz in einer den Wortsinn einschränkenden Weise zu interpretiren. In gleicher Weise hat der dritte Senat erkannt zur Strafsache wider G. am 22. Januar 1885.

Es beruhen sohin die Gründe, aus denen der Instanzrichter die Anwendbarkeit des § 23 verneint, auf Rechtsirrthum, und hätte vielmehr das Schutzvorbringen des Angeklagten nach seiner thatsächlichen Richtung geprüft und entschieden werden sollen, ob nach dem Ergebniß dieser Prüfung der Mangel der Absicht der Steuerhinterziehung als nachgewiesen zu erachten sei.

Aus diesen Gründen mußte der Revision Folge gegeben und die Sache zur weiteren diesfalsigen Prüfung und Feststellung in die Instanz zurückverwiesen werden.

Zu 7. Eine Verletzung des § 259 der Strafprozeßordnung erblickt die Revision darin, daß Angeklagter von der Anklage aus § 286 des Strafgesetzbuches nicht ausdrücklich freigesprochen worden sei. Diese Rüge geht fehl.

Ohne Rechtsirrthum ist der Instanzrichter von der Annahme ausgegangen, daß gegenüber der Anklage, welche dahin ging, daß Angeklagter durch eine und dieselbe Handlung § 286 des Strafgesetzbuches und die §§ 12 und 16 des Reichsstempelgesetzes verletzt habe, eine durch den Thatbestand an sich veranlaßte, Freisprechung aus § 286 nicht erfolgen könne, da es sich hierbei nicht um eine andere That, sondern um einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt hinsichtlich ein und derselben That handle. Diese Ansicht entspricht der Praxis des Reichsgerichts.

Vergl. Entscheidungen Band III, Seite 43,385, ferner Urtheil des Ersten Senats vom 13. Okt. 1883 (w. L.).

Auch darin kann der Revision nicht beigepflichtet werden, daß die Hinterziehung der Steuer eine andere Strafthat sei, als die öffentliche Veranstaltung eines Glücksspieles. Die Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung ohne obrigkeitliche Erlaubniß und ohne vorherige Entrichtung der Stempelabgabe im Sinne der §§ 12, 13 des Reichsstempelgesetzes kann recht wohl unter dem Gesichtspunkt einer und derselben Handlung, welche mehrere Strafgesetze verletzt, beurtheilt werden. Ob sodann derjenige strafrechtliche Gesichtspunkt, von welchem aus der Instanzrichter zur Verurtheilung nicht gelangt, der schwerere sei, wenn aus einem anderen Gesichtspunkte eine Verurtheilung ausgesprochen wird, kann für die Frage, ob eine Freisprechung zu erfolgen habe, nicht maßgebend sein.

Konnte hiernach eine Freisprechung aus § 286 des Strafgesetzbuches nicht erfolgen, so war auch die Entscheidung im Kostenpunkte aus § 497 der Strafprozeßordnung so, wie geschehen, zu treffen, und der Fall des § 497 der Strafprozeßordnung nicht gegeben. Es genügt, in dieser Beziehung auf das letztallegirte Urtheil des Reichsgerichts zu verweisen, dessen Ausführungen durchaus beigetreten wird.

Uebrigens ist dieser Punkt zur Zeit durch die Aufhebung des gesammten Urtheils als gegenstandslos zu erachten.

Urth. des II. Straff. v. 17. Febr. 1885 c. M. (276/85) (LG.) I Berlin.)

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 41, 44 Abs. 2. §§ 151, 153. Begleitschein-Regulativ § 31. Reser. des preuß. Finanzministers vom 23. Dec. 1869.

Für die Verletzung eines zollamtlichen Verschlusses ist derjenige Waarenführer verantwortlich, welcher die Waare am Bestimmungsort zur Schlußabfertigung vorlegt. Im Eisenbahnverkehre hat jeder Angestellte die Function eines Wagenführers, welcher namens der Bahnverwaltung den zollpflichtigen Gegenstand vorschriftsmäßig in Verwahrung hat.

Verwerf. der Rev. des StA. Gründe: Nach dem im angefochtenen Urtheile für erwiesen erachteten Thatbestande hat der Bodenmeister H. bei der am 24. Nov 1883 seinerseits erfolgten Uebernahme des von Köln angekommenen Eisenbahngüterwagens Hannover 8274 festgestellt, daß an dem im Wagen befindlichen Korbe Schaumwein Nr. 42127, welcher zu dem Begleitschein I C Nr. 1296 d. d. Köln den 17. Nov. 1883 gehörte und auf das Hauptsteueramt zu Posen überwiesen war, der zollamtliche Verschluß verletzt war, Die Verwiegung des Korbes ergab ein Manko von 3 kg. die Revision das Vorhandensein von 57 Flaschen Schaumwein und drei leeren Strohhülsen, während nach Inhalt des Frachtbriefes der Korb 60 Flaschen Schaumwein enthalten sollte. Der Güterwagen Hannover 8274 ist mit gut erhaltenem eisenbahnamtlichen Verschlusse von Station Deutzerfeld in Berlin angekommen und auf dem Lehrter Bahnhofe daselbst in diesem Zustande nebst den übrigen Güterwagen des Zuges und den Begleitpapieren, insbesondere dem Begleitschein 1 C 1296 d. d. Köln den 17. Nov. 1883, von dem Angeklagten M., welcher von Stendal ab den fraglichen Zug als Waarenführer begleitet und namentlich den in Rede stehenden Wagen geführt hat, dem Eisenbahn-Assistenten D. (im ersten Urtheil als Stations-Assistent, vom Angeklagten aber als Güterexpeditions-Assistent bezeichnet) übergeben worden. Dieser hat dem Angeklagten über den richtigen Empfang vorbehaltlos quittirt. Weil sich durch die stattgehabten Ermittelungen nur habe feststellen lassen, daß der zollamtliche Verschluß jenes Korbes bei dem Oeffnen des bezeichneten Eisenbahnwagens auf dem Güterbahnhofe von St. Gereon in Köln, auf dem Centralgüterbahnhof in Köln und später in Deutzerfeld unverletzt gewesen sei und von dieser Station ab eine Eröffnung des Wagens nicht mehr stattgefunden habe, weil ferner der Beweis, daß die Verschlußverletzung durch einen unverschuldeten Zufall herbeigeführt worden, nicht erbracht und weil endlich nicht ermittelt sei, von wem die Beraubung des Korbes ausgeführt worden, hat der kgl. Provinzialsteuer-Director zu Berlin durch Strafbescheid v. 13. Sept. 1884 den Angeklagten auf Grund des § 151 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317) wegen Verletzung eines amtlichen Waarenverschlusses zu einer Geldstrafe von 3 M. verurtheilt und auf Grund des § 153 das. die kgl. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnverwaltung als subsidiarisch haftpflichtig erklärt.

Nachdem auf gerichtliche Entscheidung angetragen war, hat die Strafkammer den Angeklagten freigesprochen, indem sie ausführt: Nach dem auf dem Lehrter Bahnhofe zu Berlin üblichen Geschäftsgang erfolge die Oeffnung und Entladung der unter eisenbahnamtlichem Verschluß auf dem Bahnhof ankommenden Eisenbahngüterwagen keineswegs sofort nach dem Eintreffen dieser Wagen auf dem Bahnhof und ihrer Uebergabe seitens des Waarenführers an die Güterverwaltung des Bahnhofs; bevor nach der Uebernahme der eingetroffenen Wagen die Oeffnung und Entladung derselben geschehe, finde nämlich eine Auflösung des Eisenbahnzuges auf dem Bahnhofe statt; es werden zunächst die einzelnen Güterwagen des Zuges nach denjenigen Güterschuppen, vor welchen ihre Oeffnung und Entladung geschehen solle, transportirt oder wenigstens auf die hierfür bestimmten Geleise überführt; dieses Geschäft nehme einen längeren Zeitraum in Anspruch, so daß regelmäßig mehrere Stunden nach dem Eintreffen der Wagen auf dem Bahnhof und der Uebernahme derselben sei-

tens der Bahnhofsverwaltung vergehen, ehe die Oeffnung und Entladung vorgenommen werde; in dieser Weise sei auch bei dem Zuge, in welchem sich der von dem Beklagten geführte Wagen Hannover 8274 befunden habe, verfahren; von der Uebergabe dieses Wagens seitens des Angeklagten an den D. und der durch den Letzteren erfolgten Uebernahme des Wagens bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Oeffnung und Entladung des Wagens und die Entdeckung der Verschlußverletzung des im Wagen befindlichen Korbes Nr. 42127 durch den Bodenmeister H. erfolgte, sei mindestens eine Stunde verflossen, während welcher Zeit sich der Wagen und die in demselben enthaltenen Waaren nicht mehr in dem Gewahrsam des Angeklagten befunden haben; da sonach die Möglichkeit vorliege, daß während dieses Zeitraums die in Rede stehende Verschlußverletzung bewirkt worden sei, und da andrerseits ein Beweis dafür, daß diese Verschlußverletzung Vor der Uebergabe des Transportes an den Stations-Assistenten D. bestanden habe, nicht erbracht sei, so könne als Asistehend nicht erachtet werden, daß der Angeklagte der nach 2444 Abs. 2 a. a. O. ihm als Waarenführer obliegenden Verpflichtung, den zollamtlichen Verschluß des Korbes Nr. § 127 unverletzt zu erhalten, nicht genügt habe.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 44 Abs. 2, § 151 des Vereinszollgesetzes, sowie des § 31 des Begleitschein-Regulativs, welches vom Bundesrathe des Zollvereins auf Grund des § 58 des Vereinszollgesetzes beschlossen und durch Zirkular-Rescript des kgl preuß. Finanzministers v. 23. Dec. § 869 (Centralblatt für Abgabenverwaltung 1870 S. 21) den preuß. Zoll- und Steuerbehörden mitgetheilt ist. Dem Angriffe konnte jedoch keine Folge gegeben werden.

Sollen vom Ausland eingehende Waaren unverzollt einer Zollhebestelle im Innern zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden und tritt in einem solchen Falle zollamtlicher Verschluß der Waaren und die Ertheilung eines Begleitscheines I ein (§ 41 des Vereinszollgesetzes), so hat der Waarenführer die Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen und bis dahin den amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten (§ 44 Abs. 2 das.). Hat eine Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses stattgefunden, so trifft den Waarenführer eine Ordnungsstrafe, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist (§ 151 das.); Gewerbtreibende haften dann für ihre Diener, Lehrlinge, Gehülfen u. s. w., Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten, in welche die von ihnen zu vertretenden Personen verurtheilt werden (§ 153 das.) Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich allerdings, daß den Waarenführer die Ordnungsstrafe auch dann treffen kann, wenn er, wie für den vorliegenden Fall die Revision anerkennt, die Verletzung des zollamtlichen Verschlusses weder vorsätzlich noch aus Fahrlässigkeit verursacht hat, denn das Gesetz erfordert nicht den Nachweis einer Verschuldung auf Seiten des Waarenführers, sondern macht ihn ohne weiteres für die Verletzung des Waarenverschlusses verantwortlich, falls nicht nachgewiesen wird, daß die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist. Aus dem angefochtenen Urtheil ist aber nicht zu entnehmen, daß die Strafkammer von einer entgegenstehenden Auffassung ausgeht. Die Freisprechung beruht vielmehr auf der Annahme, daß, wenn auf einem Transporte nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt seien, die Zollbehörde sich nur an den Letzten zu halten habe und als solcher der Angeklagte nicht anzusehen sei.

Daß die Ordnungsstrafe nur den letzten Waarenführer treffen kann, nimmt auch die Revision an. Der Fall eines Wechsels in der Person des Waarenführers ist zwar in § 44 des Vereinszollgesetzes nicht speziell vorgesehen. In § 13 wird aber allgemein der Grundsatz ausgesprochen, daß zur Entrichtung des Zolles dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet ist, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Tritt darnach im gewöhnlichen Landfrachtverkehr ein anderer Frachtfuhrmann an die Stelle des früheren, so trifft eine aus § 151 zu verhängende Ordnungsstrafe den neu eingetretenen Fuhrmann, während der frühere nur aus den §§ 135, 136 bestraft werden kann, wenn er sich des Unternehmens einer Zollhinterziehung schuldig gemacht hat. Das Gleiche gilt nach § 72 auch für die Waareneinfuhr auf den Eisenbahnen, nur daß hier immer nur Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung als Waarenführer in Betracht kommen können. Demgemäß enthält auch § 31 des Begleitschein-Regulativs folgende Bestimmungen:

> Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (Vereinszollgesetz § 44).
>
> Wenn an einem Transporte nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Für die Frage, wer als letzter Waarenführer anzusehen ist, kann nur der Zeitpunkt der Schlußabfertigung und, falls vorher die Verletzung des zollamtlichen Waarenverschlusses entdeckt wird, der Zeitpunkt der Entdeckung maßgebend sein. Im Eisenbahnverkehr hat nach dem dargelegten Grundsatze derjenige Angestellte die Funktion eines Waarenführers, welcher namens der Eisenbahnverwaltung den Gegenstand des Transports in seinem Gewahrsam hat. Sind an einem Eisenbahntransport nach einander verschiedene Bevollmächtigte der Bahnverwaltung betheiligt, so trägt der Waarenführer für die Unverletztheit des zollamtlichen Verschlusses auf solange die Verantwortlichkeit, als er nicht den Bestimmungen der Eisenbahnverwaltung gemäß die Waare einem anderen bevollmächtigten Waarenführer übergeben oder dem Zollamt zugeführt hat. Eine nähere Bezeichnung dieser haftbaren Personen enthält weder das Zollgesetz, noch das Begleitschein-Regulativ, noch das Regulativ für die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf den Eisenbahnen (Centralblatt der Abgaben-Verwaltung 1870 S. 86); das zuletzt genannte Regulativ spricht nur von dem „Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung" (§ 21 Abs. 2, vgl. § 27 Abs. 2, § 33). Daraus ergiebt sich, daß für die Anwendung des § 151 des Vereinszollgesetzes in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, welcher der Eisenbahnangestellten nach der von der Bahnverwaltung generell oder speciell getroffenen Anordnung im entscheidenden Zeitpunkt als Bevollmächtigter der Bahnverwaltung den Gewahrsam an den zollpflichtigen Gegenständen hatte. Nach der Feststellung des ersten Richters hatte der Angeklagte zur Zeit der Entdeckung der Verletzung des Waarenverschlusses den Gewahrsam des in Rede stehenden Korbes Schaumwein bereits an einen anderen Waarenführer und Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung übertragen; denn er hatte in Gemäßheit der auf dem Bahnhofe bestehenden Einrichtungen den Wagen, in welchem sich der Korb befand, nebst den Begleitpapieren, insbesondere auch dem auf den Korb bezüglichen Begleitscheine I dem Eisenbahn-Assistenten D. gegen eine von diesem vorbehaltlos ausgestellte Quittung übergeben und an Stelle des Angeklagten war so D. kraft Auftrags der Eisenbahnverwaltung als Waarenführer getreten. Ob der erste Richter bei diesen Annahmen in einem thatsächlichen Irrthum befangen war, kann hier nicht nachgeprüft werden (§ 376 StrPrO.), die rechtliche Unterlage seines Schlusses erweist sich als nicht anfechtbar.

Die Revision stellt nun zwar den Grundsatz auf, daß der Packmeister die Verantwortung für die Unversehrtheit des zollamtlichen Verschlusses solange zu tragen habe, bis die Waare seitens eines anderen Packmeisters oder eines Bodenmeisters übernommen sei. Einen solchen Grundsatz stellen aber weder das Gesetz, noch die bezeichneten Regulative auf. Es ist auch kein innerer Grund abzusehen, weshalb einem Packmeister als Waarenführer keine andere Person als ein ande-

rer Packmeister oder ein Bodenmeister substituirt werden dürfte. Zur Begründung ihrer Ansicht beruft sich die Revision lediglich auf die Erkenntnisse des preuß. OTr. v. 20. April und 30. Oct. 1857 (Goltdammer Archiv Bd. 5 S. 549 und 846), welche auf Grund der im Wesentlichen mit dem Vereinszollgesetz übereinstimmenden Vorschriften der § 6 Ziff. 1a, § 9, § 19a des preuß. Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838 (GS. S. 78) ergangen sind. Diese Entscheidungen berühren aber gar nicht die Frage, wann die Verpflichtung des Waarenführers, den zollamtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten, aufhört. In dem Erkenntnisse v. 20. April 1857 handelte es sich um Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in den zum Stadtbezirke Berlin gehörigen Berlin-Stettiner Bahnhof; maßgebend war hier der Zeitpunkt des Ueberschreitens der Grenze des Stadtbezirks auf dem nach dem Bahnhofe rollenden Zuge; in diesem Zeitpunkte war der in Anspruch genommene Packmeister Inhaber der steuerpflichtigen Waare. In dem Erkenntnisse v. 30. Oct. 1857 ist ein Packmeister wegen unrichtiger Declaration der von ihm eingebrachten Waaren verurtheilt und es ist derselbe dabei als „zeitiger Inhaber der Waare" bezeichnet, ohne daß eine Uebertragung des Gewahrsams auf einen anderen Beamten behauptet war. Dazu spricht letzteres Erkenntniß gleichfalls den Grundsatz aus, daß die Eisenbahngesellschaft ihrer der Zollbehörde gegenüber obliegenden Verpflichtung durch denjenigen ihrer Beamten zu genügen habe, welcher in ihrem Namen die transportirten Waaren in seinem Gewahrsam hat.

# Verkehr mit dem Ausland.

## Schweiz.

Tarifentscheide des Zolldepartements im Monat April 1885.

Tarifnummer.

8 Sternanis.
11/12 Malzbonbons mit Heilanpreisung.
13 Vinaigre de Bully.
17 Cresylsäure, rohe; Hirschhornöl, rohes; Rhodansalz (Rhodankalium).
18 Collodiuna, Extincteur-Masse in verschlossenen Krügen; Käselab (Naturlab) in Pulverform.
29/30 Granatäpfelschalen, getrocknete.
39 Holzglasur und Eisenglasur, sog. Mannheimer.
47a Glaswaaren geschnittene (verrerie taillée).
52 Torfstreue.
63 Rohrsessel aus gemeinem Walzholz, roh; Zündholzschachteln aus rohem Holz, mit Papierüberzug.
64 Werkzeuggriffe aus Holz mit Metallbeschlägen, gebeizte.
65 Feuerwehrleitern, bemalt, mit dazu gehörendem Wagen.
69 Werkzeuggriffe aus Holz mit Metallbeschlägen, polirte.
83 Feuerwehrhelme, lackirte aus Filz mit Messinggarnitur und Lederfutter.
100 Fenster aus bemalten Glasscheiben.
105 Apfelschäl- und Apfelschnitzmaschinen; Fleischhackmaschinen; Früchtepreßmaschinen; Radsätze, fertige (montirte Räder und Achsen) für Lokomotiven und Eisenbahnwagen.
130 Fliegenschränke aus Eisendrahtgewebe und rohem Holz.
138 Fliegenschränke aus Kupferdrahtgewebe und rohem Holz.
140 Tapezierstiften mit vergoldetem oder versilbertem Kopf.
172 Cementdachplatten, geschieferte.
188 Margarinbutter.
194 Carne pura Biscuits, Kaffee-Essenz, flüssige, in Flaschen.
202 Carne pura Patentfleischpulver.
206 Pfirsich-, Aprikosen- etc. Steine; Kernen aus Pfirsich-, Aprikosen- etc. Steinen.
207 Citronensaft, konzentrirter, in Fläschchen, mit Gebrauchsanweisnng (ohne Heilanpreisung).
209 Erdnüsse und Kürbiskerne, geschälte. In den Tarifentscheiden pro März ist zu setzen anstatt: „Südfrüchte, wie Cedern, Citronen etc." „Südfrüchte wie Cedratfrüchte, Citronen etc."
223 Katsch-Kaffee.
234 Carne pura Patentfleischgemüse.
244 Malzbonbons ohne Heilanpreisung (mit Heilanpreisung s. Nr. 11/12).

Tarifnummer.

247 Für die Gewichtsberechnung von Bier in geaichten Fässern nach der Literzahl werden 100 l = 160 kg Brutto angenommen.
257/258 Mandelöl, süßes.
257/260 In den Tarifentscheiden pro März sind die beiden Worte „und Fischthran" nach „Oele" (Speiseöle) zu streichen.
270 Etiquetten, Formulare etc. mit Bildern: bedruckte oder lithographirte.
270a Papier, albuminirtes.
271 Etiquetten, Formulare etc.: bedruckte ohne Bilder; Geschäftskataloge, illustrirte.
271a Etiquetten, Formulare etc. lithographirte, ohne Bilder.
275 Papierkapseln für Pulver, Pillen etc.
277 Baumwolle in ungesponnenem Zustande, gebleicht gefärbt.
287 Gewebe, brochirte, inkl. Plattstichgewebe, von Baumwolle.
293 Flachs, Hanf, Jute etc. in ungesponnenem Zustande, gebleicht, gefärbt.
295/298 Schustergarn ist verzollbar je nach Beschaffenheit und Aufmachung;
311a Leinengewebe, mit Theer, Kautschuck etc. getränkte, für Wagendecken.
340 Shawls und Schärpen aus Baumwolle.
341 Wollteppiche mit grob übernähten Enden.
358 Vorhangstoffe aus Baumwolle, gemusterte, auf einer oder beiden Längsseiten mit Litzen eingefaßt.
396 Blackfischbein.
406/408 Kachelöfen fertig aufgesetzte, nach Maßgabe der bei denselben verwendeten Ofenkacheln; solche aus gewöhnlichen und feinen Ofenkacheln und Metalltheilen bestehend, fallen unter 408.

## Spanien.

In Ausführung des Art. 10 des Spanisch-Französischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 6. Februar 1882 hat die Spanische Generalzolldirektion nachstehende Vorschriften erlassen, welche auch für die Behandlung der Deutschen Muster in Spanien maßgebend sind:

Der Artikel 10 des Vertrages bestimmt Zollfreiheit für diejenigen zollpflichtigen Waaren, welche als Muster dienen und von Französischen Fabrikanten, Händlern oder Handelsreisenden eingeführt werden, nach vorangegangener Erfüllung der Förmlichkeiten, welche nach Uebereinkunft mit Frankreich für die Wiederausfuhr der eingeführten Waaren festgesetzt werden.

Die Zollämter gewähren diese Zollfreiheit nach Maßgabe der nachstehenden vorläufigen Regeln, bis zum Erlasse der definitiven.

1) Als Muster ohne Werth gelten für die unbedingte Gewährung der Zollfreiheit nach der ersten Bestimmung

des Zolltarifs Stücke und Reste von Geweben, Filzen und buntem Papier bis zu 40 cm Länge.

Als zollpflichtige Muster von Werth werden in den vorhergehenden Fällen Sortimente von verschiedenen und zur Erlangung von Aufträgen gehörig zusammengestellten Waaren angesehen.

2) Die Ein- und Wiederausfuhr der mit bedingter Zollfreiheit eingeführten Muster kann über die Zollämter zu Alicante, Almeria, Barcelona, Bilbao, Cádiz, Cartagena, Coruna, Gijon, Valencia, Huelva, Málaga, Palma de Mallorca, San Sebastian, Santander, Sevilla, Tarragona, Vigo, Irún, Port-Bou, Badojoz, Valencia de Alcantára und Canfrane erfolgen.

3) Die Importeure haben ihre Französische Nationalität und den Umstand, daß sie Fabrikanten, Händler oder Kommissions-Reisende sind, durch Bescheinigung der betreffenden Behörde nachzuweisen.

4) Diese Importeure haben die für den Importhandel im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen und überdies in die Eingangs-Deklarationen die besonderen Marken oder Kennzeichen aufzunehmen, welche die die Muster-Kollektionen bildenden Waaren an sich tragen.

5) Das Zollamt führt die Untersuchung und Abschätzung unter den festgesetzten Bedingungen aus und nimmt in die letztere die angegebenen besonderen Marken oder Kennzeichen oder diejenigen auf, welche es mit Rücksicht auf das Ergebniß der Untersuchung zur leichteren Identifizirung der Waaren anzubringen für nothwendig hält; es legt das Zollsiegel an diejenigen an, welche dasselbe für den Umlauf im Königreiche tragen müssen, es erhebt die Zollabgaben und verfügt deren Hinterlegung in baarem Gelde bis zur Wiederausfuhr der Muster-Kollektion.

6) Hierauf wird dem Importeur ein Begleitschein zum freien Umlauf auf die Frist von höchstens einem Jahre ausgefertigt, welcher den Namen des Importeurs, den Tag des Eingangs, die Nummern der Zolldeklaration, eine genaue Beschreibung der Waaren nach der Abschätzung, den Betrag der Zollabgaben und die Angabe des Schriftstücks, auf Grund dessen dieselben hinterlegt wurden, enthält.

7) Wenn die Händler, Fabrikanten oder Handelsreisenden die Muster nicht bei sich führen und ihre Ankunft nicht abwarten wollen, können sie nach Beibringung der unter Ziffer 3 aufgeführten Beweisstücke einen Kaufmann oder Zollagenten des Orts nennen, welcher in ihrem Namen die Abfertigung besorgt.

8) Der Ausgang der Muster kann durch das Eingangs-Zollamt oder durch ein anderes der nach der Ziffer 2 dazu befugten erfolgen.

Im ersteren Falle findet ein sorgfältiger Vergleich der Waaren statt; wenn sie mit dem Umlaufs-Begleitschein übereinstimmen und auch der Tag der Anbringung der Zollsiegel auf den Geweben zutrifft, so wird die Ausfuhr oder Einschiffung gestattet, und auf demselben Scheine die Erfüllung der Bedingungen bemerkt. Darauf werden die hinterlegten Zollbeträge zurückgezahlt und der Begleitschein den betreffenden Eingangsdeklarationen beigefügt.

Im zweiten Falle führt das Zollamt die Abfertigung in gleicher Weise aus, veranlaßt und betreibt das Verfahren der Untersuchung und der Ausfuhr, stellt dem Betheiligten eine Bescheinigung über die Abfertigung und den Ausgang der Waaren aus, benachrichtigt das Eingangs-Zollamt von dem Ergebnisse der Untersuchung und der Wiederausfuhr und fertigt demselben den Original-Begleitschein zu, um mit Rücksicht auf diesen und nach Einreichung der gedachten Bescheinigung und des Empfangscheins über die beim Eingange erfolgte Hinterlegung dem Betheiligten oder seinem Vertreter den Betrag der hinterlegten Zölle zurückzahlen zu können.

9) Waaren, welche beim Ausgange an den im Begleitschein aufgeführten fehlen, zahlen die entsprechenden Zölle, welche von der zurückzuzahlenden Summe abgezogen werden.

10) Sobald die für den freien Umlauf vom Tage der Abfertigung beim Eingange festgesetzte einjährige Frist abgelaufen ist, ohne daß der Ausgang der Waaren unter den vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachgewiesen wurde, verfügen die Zollämter die definitive Vereinnahmung der Zollabgaben und erledigen die betreffenden Deklarationen.

11) Ueber die Menge der als Muster-Kollektion eingeführten Waaren führen die Zollämter besondere Nachweisungen, sowohl beim Eingange als bein Ausgange; diese Waaren werden in die allgemeine Zollstatistik nur in dem Falle der definitiven Zahlung der Zölle aufgenommen.

---

Inhalts einer in dem „Eco de las Aduanas" vom 14. Mai d. J. veröffentlichten Real Orden des Königlich Spanischen Finanzministeriums vom 14. April d. J. soll bearbeiteter Tabak, gleichviel ob in Cigarren oder Cigarettenform, geschnitten oder pulverisirt, mit Einschluß der Verpackung und inneren Umschließung, in der er dem Zollamt vorgeführt wird, ohne Rücksicht auf die Stückzahl, Klasse oder das Material verzollt werden. Ausgeschlossen ist nur das Gewicht der gewöhnlichen Kiste oder der äußeren Umhüllung, welche die innere Verpackung enthält.

---

## Tunis.

Inhalts eines Dekrets vom 3. Mai d. J. wird von Jagdflinten, Pistolen, Revolvern und überhaupt sämmtlichen Luxusartikeln bei der Einfuhr in die Regentschaft ein Zoll von 8 pCt. vom Werth erhoben.

Die Einfuhr von Kriegswaffen bleibt nach wie vor verboten.

---

## Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

Nr. 6706. Italian Cloth von Baumwolle mit unwesentlichen Seidenstreifen unterliegt einem Zollsatz von 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6707. Kämmlinge von Angoraziegenhaar, welche zur Fabrikation von Plüsch, Seehundsfellimitation, Astrachan und anderer derartiger Artikel zu Damenmänteln und zu Besatz von Damenkleidungsstücken verwendet werden und nicht lediglich zur Teppichfabrikation geeignet sind, unterliegen einem Zoll von 10 Cents für das Pfund.

Nr. 6709. Metall- (Kompositions-) Blech in Dimensionen von 6¼ zu 20 Zoll unterliegt einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6710. Baumwollene Bänder mit Namen oder Fabrikmarken, welche auf dem Jacquardstuhl eingewebt sind, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Baumwollenwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6711. Metallstempel (von Messing und Stahl), welche in einzelnen Theilen leicht vernickelt sind, werden nicht als plattirte Waaren angesehen, sondern unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6713. Irdene Ziegel, welche zu zerbrechlich und zu dünn sind, um als Pflasterziegel verwendet zu werden, welche jedoch zu Herdeinfassungen und sonstigen Zwecken geeignet sind, unterliegen einem Zoll von 55 pCt. vom Werth.

Nr. 6715. Kettenbäume von Holz und Metall, auf denen Garn eingeführt wird, unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6719. Dynamo-elektrische Maschinen sind nicht als physikalische Instrumente anzusehen, sondern als Metallfabrikate mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6724. Messingene Schnürnadeln sind nicht als Nadeln anzusehen, sondern als Messingfabrikate (45 pCt. vom Werth) zu verzollen.

Nr. 6727. Zuckerwaaren (Chokolade- und Kakaopräparate) in Büchsen, welche ausweislich in Faktura, nicht nach Gewicht, sondern nach der Zahl der Büchsen eingekauft worden sind, unterliegen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6731. Verzinntes Eisenblech unterliegt ohne Rücksicht auf die Stärke des Blechs als Weißblech einem Zoll von 1 Cent für das Pfund.

Nr. 6765. Pappschachteln, in denen böhmische Glaswaaren eingehen, bleiben bei Berechnung des zollpflichtigen Waarenwerthes außer Betracht, da derartige Waaren in der Regel nicht in dieser Aufmachung an dem fremden Markte eingekauft, sondern gewöhnlich in Stroh verpackt eingeführt werden. Die Verpackung in Pappschachteln erfolgt gegebenen Falls erst später zur Sicherheit auf dem Transport auf Veranlassung und Kosten des Importeurs.

Nr. 6766. Shawls aus Kammwolle unterliegen einem Zollsatz von 40 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werth, dergleichen Shawls mit Beimischung von Seide, welche dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet, unterliegen jedoch einem Zollsatz von 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6768. Darmsaiten, welche mit Metalldraht umsponnen sind, sogenannte „5" Saiten für Violine oder Guitarre, fallen nicht unter die zollfreien Darmsaiten, sondern unterliegen als Theile von Musikinstrumenten einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6770. Wollene Turbans gehören zur Kategorie der wollenen Hüte und unterliegen einem Zoll von 35 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6771. Kleine Walzen-Spieldosen von etwa 3 Zoll Durchmesser bei 1 Zoll Höhe, welche durch Drehen einer Kurbel gespielt werden, fallen nicht unter die Kinder-Spielwaaren, sondern sind als Musikinstrumente zu verzollen.

Nr. 6775. Gunnysäcke, welche als äußere Verpackung von Kaffe in Säcken dienen, bleiben für den zollpflichtigen Waarenwerth außer Betracht, da nach einer früheren Entscheidung Säcke in dieser Beziehung frei sind, gleichviel ob sie als Säcke, die mit dem Kaffee verkauft werden, oder als Doppelsäcke für den Transport anzusehen sind.

Nr. 6778. Stahlröhren, in Längen von 18 Zoll geschnitten, wie solche zu Gestellen von Velocipeden Verwendung finden, sind nicht als „Wagentheile" anzusehen, sondern unterliegen dem Zollsatz für Stahlwaaren (45 pCt. vom Werth).

Nr. 6781. Kleine Laternen aus Holz, Papier und Metall, welche offenbar zur Belustigung von Kindern dienen, sind als Spielwaaren mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Schreibtafeln in Buchform, als Notizbücher in der Tasche zu tragen, unterliegen einem Zollsatz von 35 pCt.

Nr. 6783. Kleine Bronzeartikel, wie Liqueurständer, Schreibzeuge, Vasen 2c., fallen, obwohl sie in gewissem Maße versilbert und vergoldet sind, nicht unter die handelsübliche Bezeichnung von vergoldeten und versilberten Waaren, sondern unterliegen als „Wiener Bronzen" einem Zollsatz von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6785. Granitpflastersteine unterliegen wie Sandsteinblöcke zu Pflasterungszwecken einem Zoll von 1 Dollar für die Tonne.

Nr. 6786. Sogenanntes Antimonblei in Blöcken (Blei mit geringer Legirung von Arsenik, Antimon und Zinn) ist nicht als Typenmetall anzusehen, sondern wie Blei in Blöcken mit 2 Cents für das Pfund zu verzollen.

Nr. 6789. Bandmaße in Lederkapseln fallen, wenn sie theilweise mit Metall verbunden sind, unter die Metallwaaren zu einem Zollsatz von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6790. Sogenanntes „Klub-Sodawasser" (ein Präparat aus Quellwasser und Kohlensäuregas) unterliegt wie die Nachahmungen von natürlichem Mineralwasser und wie die künstlichen Mineralwasser einem Zoll von 30 pCt. vom Werth (einschließlich der Flaschen).

Nr. 6791. Salbeiblätter fallen nicht unter die eßbaren Kräuter und sind daher zollfrei.

Nr. 6798. Lanzenspitzen, Blätter und andere Phantasiemuster zur Verzierung eiserner Geländer, sogenannte Geländerspitzen, welche nicht geschmiedet, sondern gepreßt sind, unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6799. Wollene und seidene Schleier sind nicht als Besatz zur Fabrikation oder Ausschmückung von Hüten und Kappen anzusehen, sondern unterliegen und zwar erstere einem Zoll von 35 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth und letztere einem solchen von 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6804. Getrocknete Blätter und Fasern der Ixtlepflanze (Art der Amerikanischen Aloe) sind zollfrei.

Nr. 6808. Tische oder Ständer mit einer bemalten Aufsatzplatte unterliegen wie „Maria-Antoinettentische" (bestehend in einem vergoldeten Metallständer mit einem großen Porzellanplattenaufsatz, in dessen Mitte ein Bild von Marie Antoinette, umgeben von acht mit einem Frauenkopf bemalten Medaillons, sich befindet) als fertiges Hausgeräth einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6811. Gewalztes, in verschiedenen Farben schillerndes Kirchenglas, wie solches zur Fabrikation von Fenster- und Thüren glasmalerei verwendet wird, ist nicht als Glaswaaren, sondern als „gewalztes oder ungeschliffenes Tafelglas" anzusehen und nach der Größe mit 1 Cent für den Quadratfuß zu verzollen und unterliegt, wenn es mehr als 100 Pfund auf 100 Quadratfuß wiegt, einem Zuschlag auf den Ueberschuß in demselben Verhältniß.

Nr. 6818. Nach einer früheren Entscheidung des Schatzamts (Nr. 6440) sollten alte Nummern von Zeitungen und Zeitschriften, welche nicht nahe dem Zeitpunkt ihres Erscheinens eingeführt werden, als Drucksachen mit einem Zoll von 25 pCt. vom Werth belegt werden. Diese Entscheidung ist nunmehr dahin abgeändert worden, daß eine Zeitschrift, so lange als die Herausgabe noch besteht, nicht lediglich dadurch, daß ihre Versendung nach dem Erscheinen verzögert wird, aufhört, eine solche zu sein.

Nr. 6824. Die äußere Umschließung der sogenannten Spanischen Seife (castile-soap) ist, sofern der Preis der letzteren getrennt von den Kisten oder äußeren Umschließungen fakturirt wird, nicht zum zollpflichtigen Waarenwerth zu rechnen. (S. dagegen Nr. 6335 — Handelsarchiv 1884, I. Septemberheft S. 473).

Nr. 6827. Alles Holzkohleneisen in Barren, Luppen, Stangen oder in irgend welcher anderen Form unterliegt einem Zoll von 22 Dollars für das Ton.

Nr. 6829. Eisengußstücke, welche zwar für Maschinen bestimmt sind, aber eine weitere Bearbeitung, sei es durch Abdrehen an einzelnen Theilen, sei es durch Poliren an anderen Stellen, oder durch Bohren von Löchern zum Durchstecken von Bolzen 2c. erfahren haben, fallen nicht mehr unter die nicht besonders aufgeführten Gußstücke von Eisen, sondern sind als Eisenwaaren mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

## Niederlande.

Nach einer Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums vom 2. April d. J. ist Inulinsyrup, weil er dieselbe Bestimmung wie Farbstoff aus Zucker (Karamel) hat, in gleicher Weise dem Einfuhrzoll auf Syrup unterworfen.

## Schweden.

Der Schwedische Reichstag hat unterm 23. März d. J. nachstehende Eingangszölle beschlossen:

Natürliche Blumen 30 Oere für das kg, Früchte, Beeren und Gemüse (im Zolltarif nicht aufgeführt) 10 Kronen für 100 kg.

## Rußland.

Nachstehend bringen wir in Uebersetzung den Wortlaut der durch ein am 20. Mai bestätigtes Reichsraths-Gutachten erfolgten Modifikationen des russischen Zolltarifs.

| Paragraph des Tarifs: | | Zoll per Pud Gold Rbl. | Kop. |
|---|---|---|---|
| | Benennung der Waaren: | | |
| 14. | Metall und Mineralerze: | | |
| | 1) Metall- und Mineralerze jeder Art, mit Ausnahme der nachgenannten, ferner Graphit oder Reisblei in Stücken, Kupferasche und pulverisirtes Eisen . . | — | 4 |
| | 2) Zinkerz (beim Import in die polnischen Zollämter) . . . . . | — | 2 |
| | Anmerkung: Schwefelkies ist zollfrei. | | |

| Paragraph des Tarifs: | | Zoll per Pud Gold Rbl. | Kop. |
|---|---|---|---|
| 94. | Unverändert. Anmerkung: Gußeiserne Hobelspäne werden zu dem in diesem Artikel genannten Zollsatz (6 Kop.) bereinigt. | | |
| 95. | Eisen: 1) Stangen- und Sorteneisen jeder Art mit Ausnahme des nachgenannten, ferner Eisen in Frisch- und Puddlingstücken oder Blöcken und Milbars . | — | 40 |
| | 2) Eiserne Schienen . . . . . | — | 50 |
| | 3) Blatt- und Platteneisen bei einer Breite von mehr als 18 Zoll und Sorteneisen von 7 Zoll Durchmesser und darüber, sowie feinsort. Eisen bei einem Durchmesser von 1/4 bis 1/2 Zoll einschließlich . . . . . | — | 60 |
| | Anmerkung: Eisen von einer Breite oder einem Durchmesser von einem Viertel Zoll und weniger gilt als Draht. | | |
| 97. | Stahl: 1) Barren- und Sorten-Stahl, mit Ausnahme des nachgenannten, sowie in Blöcken und Bruchstücken . . . . | — | 40 |
| | 2) Stahlschienen . . . . . | — | 50 |
| | 3) Blatt- und Plattenstahl in einer Breite von mehr als 18 Zoll und Sortenstahl von 7 Zoll Durchmesser und darüber, sowie feinsort. Stahl bei einem Durchmesser von 1/4 bis 1/2 Zoll einschließlich. . . . . | — | 60 |
| | Anmerkung: Stahl, welcher eine Breite oder einen Durchmesser von weniger als einem Viertel Zoll hat, wird als Draht angesehen. | | |
| 98. | Kupfer, rothes und grünes, und die zusammengesetzten Metalle: Tombak, Prinzmetall, Argentine, Britanniametall ꝛc., sowie Nickel, Kobalt, Wismuth, Kadmium und Aluminium und deren Legirungen: 1) in Stangen, Barren, Feilspänen und Bruch p. P. . . . . | 1 | 50 |
| | 2) in Tafeln, Platten und Stäben . . | 2 | — |
| | Anmerkung: Kupfer und gewalzte oder gezogene Legirungen desselben in einer Dicke und Breite oder einem Durchmesser von weniger als einem halben Zoll werden laut § 167 Pkt. 2 bereinigt. | | |
| 161. | Kupfer- und Messingfabrikate, mit Ausnahme besonders genannter, sowie alle Hausgeräthe aus Kupfer und Messing bei Mitverwendung von Holz, Eisen Leder und anderen Materialien . . . | 4 | — |
| 162. | Verarbeitetes Eisen: 1) Eisenguß ohne jede Zurichtung, wie z. B. Plieten, Röhren, Balken Säulen, gußeisernes Eisenbahnmaterial . . | — | 60 |
| | 2) Gußeisernes emaillirtes Kochgeschirr | — | 95 |
| | 3) Gußeiserne Fabrikate in feiner Zurichtung, polirt, geschliffen, lackirt, bronzirt, verzinnt oder mit anderen Rohmetallen bekleidet, mit Holz- und Kupfertheilen oder ohne dieselben . | 1 | 20 |
| | Anmerkung: Laut P. 3 dieses Artikels werden alle nicht zugerichteten Gegenstände aus Schmiedeeisen bereinigt, zugerichtete schmiedeeiserne Gegenstände bei einem Stückgewicht von weniger als 5 Pfund laut P. 2 des Art. 165. | | |
| 163. | Stahl- und Eisenfabrikate der Schmiedearbeit ohne Feilung oder mit Feilung an den Rändern, aber ohne sonstige Zurichtung wie z. B. Anker, Nägel, Haken, Glocken, Stufen, sowie Eisenbahnmaterial . . . . . | — | 90 |
| 164. | Stahl- und Eisenfabrikate der Kesselschmiedearbeit, wie Kessel, Reservoire, Kasten, Brücken, Röhren, sowie alle Fabrikate aus Stahl- und Eisenblech, mit Ausnahme der in den Art. 96 und 166 genannten . . . . . | 1 | 20 |
| 165. | Feine Eisen- und Stahlwaaren, polirt, lackirt, bronzirt oder in anderer Weise bearbeitet, mit Holz-, Kupfer- und Bronzetheilen oder ohne dieselben bei einem Stückgewicht von: 1) über 5 Pfund . . . . . : | 1 | 20 |
| | 2) unter 5 Pfund . . . . . | 1 | 50 |
| | 3) Hängeschlösser und innere Schlösser jeder Art, sowie aller Art Holzschrauben | 4 | — |
| 167. | Draht: 1) Eisen- und Stahldraht bei einer Dicke oder einem Durchmesser bis zu 1/4 Zoll | 1 | 10 |
| | 2) Kupfer- und Messingdraht, sowie Draht aus Metallegirungen jeder Art bei einer Dicke und Breite oder einem Durchmesser bis zu 1/2 Zoll, sowie jeglicher Art verzinnter und mit Zink oder anderen unedlen Metallen überzogener Draht, mit Ausnahme des in § 168 genannten; ferner Drahtnägel, Klavierstifte und Metallsaiten mit den Rollen, auf die sie gewickelt sind, zusammengewogen, desgl. Drahtseile, Takelwerke und submarine Kabeltaue aus Draht . . . | 3 | — |
| 168. | Drahtfabrikate jeder Art, sowie mit Baumwolle, Seide, Leinengarn und Kautschuk übersponnener Draht, Karkassen für Schirme und Drahtvogelbauer: 2) aus Kupfer und Kupferlegirungen . | 4 | — |
| 172. | Sensen und Sicheln, Häckselmaschinen, Scheeren für Schafschur, Schaufeln, Harken, Gabeln . . . . . | 1 | 20 |
| 173. | Handinstrumente für Kunst- und Gewerbezwecke und für Fabriken . . . . . | 1 | 20 |
| 175. | Maschinen und Aparate, sowie deren Modelle (ausgenommen sind nur landwirthschaftliche): 1) Jeder Art für Fabriken und industrielle Etablissements bestimmte Maschinen und Apparate aus Kupfer und Kupferlegirungen oder solche, in welchen Kupfer nach dem Gewicht das Hauptmaterial ist . . . . . | 3 | — |
| | 2) Lokomobilen, Tender, Dampf-Feuerspritzen und andere Löschapparate, sowie alle nicht besonders genannten, für Fabriken und industrielle Etablissements bestimmten Apparate und Maschinen aus Eisen, Gußstahl oder Stahl, mit Theilen aus anderen Metallen oder ohne solche. . . . . | 1 | 20 |
| | 3) Lokomotiven . . . . . p. P. | 1 | 40 |
| 227. | Unverändert. Anmerkung: Laut § 2 des Art. 227 aber zum halben Zollsatz werden bereinigt, unter diesen Artikel zu klassifizirende kleine Gegenstände aus Kupfer Eisen, Stahl und Zink bei einem Stückgewicht von weniger als 3 Pfund, wenn sie auch aus einem Material hergestellt sein sollten. | | |

# Verschiedenes.

## Die Bestimmung des Rauminhaltes der Fässer.

Bei den verschiedenen Fässern ist die Stärke der Ausbauchung der Dauben keine ganz gleichmäßige und ist dadurch, daß der Bogen, den dieselben beschreiben, sich nicht immer als derselben bestimmten geometrischen Figur entsprechend zeigt, die Berechnung des Inhaltes eines Fasses nicht immer genau durch ein und dieselbe Formel auszudrücken, wie es bei einem Würfel, einem Kegel oder einer Kugel etwa der Fall ist. Wenn die Dauben genau elliptisch sind, ist der Rauminhalt des Fasses gleich dem dreier Kegel, deren einer die Bodenfläche des Fasses zur Basis und die Höhe des Fasses zur Höhe hätte und die zwei anderen den größten Querschnitt des Fasses (beim Spundloch) zur Basis und gleichfalls die gleiche Höhe wie das Faß hätten. Wenn wir die Länge oder Höhe des Fasses (die Entfernung eines Bodens vom andern) mit L bezeichnen, die Spundtiefe, das ist der Durchmesser des Fasses beim Spunde, T und den Durchmesser des Bodens (die Bodenweite) B nennen, so wäre der Inhalt (J) nach folgender Formel zu berechnen:

$$J = \frac{L \times 3{,}14159}{12} \times 2T^2 + B^2).$$

Wenn wir die einzelnen Maße in Centimetern angeben, so ist das Resultat J in tausendstel Litern, wenn wir sie in Decimetern angeben, ist der Inhalt in Litern berechnet. Wenn ein Faß z. B. 300 cm (= 3 m) lang (L), die Spundtiefe (T) 220 cm (= 2,2 m), die Bodenweite (B) = 170 cm (= 1,7 m) wäre, so wäre sein Inhalt (J) folgendermaßen zu berechnen:

$$J = \frac{300 \times 3{,}14159}{12} (2 \times 220^2) + 170^2 = \frac{942{,}477}{12} \times (2 \times 48400 + 28900) =$$

$78{,}53975 \times 125{,}700 = 9\,882\,446{,}575$ tausendstel Liter = 9882,45 Liter oder 98,83 Hektoliter.

Es läßt sich, wie ersichtlich, mit dieser Formel der Inhalt eines Fasses sehr rasch berechnen, und wenn auch diese Berechnung keine vollkommen genauen Angaben liefert, so werden sie doch für die meisten Fälle genügen.

Wenn man eine größere Brückenwaage, welche eine Belastung bis zu 1000 kg verträgt, zur Verfügung hat, so kann man ohne Schwierigkeit den Rauminhalt eines Fasses direkt durch Wägung bestimmen, und wird die Bestimmung auf folgende Art ausgeführt. Man legt das Faß genau mit dem Spundloche nach oben auf die Brücke der Waage und tariert das Faß vollständig aus. Das Faß wird sodann mit Wasser gefüllt und gewogen. Der Gewichtsunterschied zwischen der ersten und zweiten Wägung giebt zugleich den Rauminhalt des Fasses in Litern an. Wog das leere Faß 36,8 kg, das volle 238,3 kg, so ist das Gewicht des Wassers = 238,3 — 36,8 = 201,5 kg oder der Rauminhalt des Fasses beträgt 201,5 l. Wenn man genau abwägt, so beschränkt sich der Fehler, welchen man bei der Raumbestimmung nach diesem Verfahren begeht, bloß darauf, daß 1 l Wasser von gewöhnlicher Temperatur etwas weniger als 1 kg wiegt, indem nur das Volumen einer Wassermasse, deren Temperatur genau 4 Grad C. beträgt, als 1 l anzunehmen ist. Um daher dem übrigens sehr kleinen Fehler, welchen man durch Anwendung von Brunnenwasser mit 9—10 Grad C. begehen würde, auszuweichen, ist es angezeigt, die Bestimmungen in die Winterszeit zu verlegen, wo es nicht schwer hält, Wasser zu erhalten, dessen Temperatur jener von 4 Grad C. sehr nahe liegt.

(A. W.-Ztg.)

## Berichtigung.

Auf Seite 83 der vorigen Nummer muß es unter Belgien bei Nr. 2 heißen: Zubereiteten Kakao auf 45 (statt 15) Frs.

## Neue Bücher.

**Revue** der gegenwärtigen Lage und der bisher erzielten Resultate eines im Deutschen Reiche einzuführenden **Steuersystems** bei der Spiritusfabrikation in der Form einer Besteuerung des Liter-Inhaltes des zum Abtriebe gelangenden Maischvolumens von **T. Glaeser,** Steuerrath a. D. Wir machen auf diese demnächst erscheinende Broschüre aufmerksam. Der Name des Herrn Verfassers bürgt dafür, daß durch dieselbe die gegenständliche Literatur um etwas Gediegenes bereichert wird.

# Personal-Nachrichten.

## Preußen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Hanncke in Friedland in gleicher Eigenschaft nach Langensalza (Provinz Sachsen);

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schulz in Danzig als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Neufahrwasser, 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Goltermann in Marienwerder als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Memel;

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Hauptamtsassistent Pfannenschmidt in Berlin zum Obergrenzkontroleur in Lokstedt (Provinz Schleswig-Holstein);

in der Provinz Posen

versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Brodkorb in Inowrazlaw als Obersteuerkontroleur nach Posen, 2. der Obergrenzkontroleur Stephan in Grabow in gleicher Eigenschaft nach Hermsdorf U. K. (Provinz Schlesien);

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Packhofsvorsteher Fischer in Breslau zum Obersteuerinspektor in Mühlberg (Provinz Sachsen), in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure 2. Hampel in Lissau nach Myslowitz, 3. Hering in Myslowitz nach Lissau, 4. Schuppan in Neurode nach Neu-Berun, 5. Jersch in Neu-Berun nach Neurode, 6. der Obergrenzkontroleur Altmann in Hermsdorf U. K. in gleicher Eigenschaft nach Grabow (Provinz Posen) und 7. der Hauptamtsassistent Klamann in Myslowitz zum Obergrenzkontroleur in Bentheim (Provinz Hannover);

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Prov.-Steuersekretair, Rechnungsrath Maaßen in Düsseldorf unter Verleihung des Kronenordens IV. Kl.

gestorben: der Hypothekenbewahrer, Steuerrath von Brewer in Trier;

befördert oder versetzt: 1. der Hypothekenbewahrer, Steuerrath Schmidt in Zell in gleicher Eigenschaft nach Trier, 2. der Hypothekenamtsassistent Krein in Koblenz zum Hypothekenbewahrer in Zell;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Provinzialsteuersekretär Reitz in Altona als Hauptamtskontroleur nach Friedland (Provinz Ostpreußen), 2. der Obergrenzkontroleur Wichardt in Lokstedt als Obersteuerkontroleur nach Schleswig;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: der Regierungsassessor Dr. Schmidt bei der Provinzialsteuerdirektion in Cassel in gleicher Eigenschaft nach Posen.

2. Ordensverleihungen.

Dem Ober- und Geheimen Regierungsrath Kolbe in Danzig wurde die Anlegung des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtsordens gestattet;

versetzt: der Stationskontroleur Königlich preußische Steuerinspektor Hiller zu Saarburg in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe.

## Sachsen.

Verliehen: dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Finanzrath Meisel in Stettin das Ritterkreuz I. Klasse vom Verdienstorden, dem Oberrevisor bei dem Hauptzollamte Leipzig Langer das Ritterkreuz II. Klasse vom Verdienstorden, den Hauptamtsassistenten, Obercontroleuren Grämer in Dresden und Goldammer in Leipzig das Ritterkreuz II. Klasse vom Albrechtsorden;

befördert: Weißflog, Bureau-Assistent b. d. Zoll- und Steuer-Rechnungsexpedition, — Calculator b. derselben Expedition;

angestellt: Schwarzenberg, Referendar b. d. H.-Z.-A. Zittau.

## Baden.

Verliehen: dem Hauptamtskontroleur Müller in Karlsruhe, welcher laut Erlaß des Reichsschatzamtes vom 26. Mai d. J. im Einverständniß mit der Großh. Regierung zum Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Köln berufen worden ist, den Titel eines Zollinspektors;

ernannt: 1. Hauptamtsassistent Flach bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Freiburg zum Revisionsinspektor bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Basel, 2. Hauptamtsassistent Henrich in Mannheim zum Vorstand der Zollabfertigungsstelle a. B. in Freiburg.

### Hessen.

Ernannt: 1. der Distriktseinnehmer Zimmer zu Groß-Umstadt zum Steuerkommissär zu Dieburg, 2. der Rechtsanwalt Dr. Karl Muhl in Gießen zum Vorstand des Erbschaftssteueramts unter Verleihung des Charakters als Finanzrath.

### Sachsen-Meiningen.

Ertheilt: dem Amtsverwalter Kost in Sonneberg das Prädikat „Rath".

### Reuß j. Linie.

Entlassen: der Obersteuerinspektor Engelhardt in Gera auf Ansuchen.


In unterzeichnetem Verlage ist erschienen:

# Der preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine

## Dienst- und Rechtsverhältnisse.

## Ein Handbuch

für die Behörden und Beamten der Verwaltung der

## indirekten Steuern

früher herausgegeben von **C. Rumpf,**

jetzt bearbeitet und mit hoher Genehmigung herausgegeben von

**O. Schütze,**

Rechnungsrath im Finanz-Ministerium.

**Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage.**

48½ Druckbogen gr. 8° Preis geheftet *M.* 12—; in elegantem Halbfranzband gebunden *M.* 15.—

Das Handbuch ist ein sehr **nützliches** und **brauchbares,** für den Beamten fast **unentbehrliches Werk,** da es über alle Verhältnisse und Bestimmungen, welche für ihn von Wichtigkeit und Interesse sind, in 29 Abschnitten jederzeit eine klare und genügende Auskunft gewährt.

**Inhalt:** Erwerbung und Anstellungsberechtigung. — Vereidigung, Installation und Bestallung. — Stellung und Pflichten der Beamten im Allgemeinen. — Stellung und Pflichten der einzelnen Beamtenkategorien bei der Verwaltung der indirekten Steuern im Besonderen. — Anstellung der Beamten in den einzelnen Dienststellen, Beförderung, Versetzung, Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Behörden. — Rangordnung, Titel und Ordensverleihungen. — Uniform, Bewaffnung und Waffengebrauch. — Besoldung der Beamten. — Wohnungsgeldzuschuß. — Pfändung des Diensteinkommens. — Pferdegelder, Remontefonds, Vorschüsse zum Fourageankauf. — Büreaukostenentschädigungen. — Dienstliche Nebenbezüge, Gehaltsvorschüsse, Remunerirung von Hülfsbeamten. — Entschädigungen für Dienstreisen. — Benutzung von Dienstwohnungen. — Uebernahme von Nebenämtern und Gewerbebetrieb seitens der Beamten. — Kautionsbestellung. — Heranziehung der Beamten zu den Reichs-, Staats- und Gemeindelasten. — Verpflichtung der Beamten zum Militärdienste und Einkommensbezüge während der Einziehung zum Militär. — Urlaubsertheilung und Stellvertretung beurlaubter Beamten. — Bestrafung der Beamten. — Festsetzung und Ersatz von Kassendefekten. — Feier des Dienstjubiläums. — Uebertritt der Beamten in den zeitweiligen Ruhestand. — Uebertritt in den dauernden Ruhestand. (Pension.) — Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten. — Anstalten für Erziehung von Beamtenkindern. — Besondere Verhältnisse der zeitweise in den Reichsdienst oder in den Dienst anderer Staaten getretenen Beamten. — Nachträge und Ergänzungen.

Der Text der einzelnen Abschnitte, der die Bestimmungen, Anordnungen u. s. w. enthält, ist mit Erläuterungen und Anmerkungen des Herausgebers versehen; außerdem ist ein genau gearbeitetes chronologisches Register und ein Sachregister für das schnelle Zurechtfinden in den vorhandenen Stoff nach jeder Richtung hin beigefügt.

Um die Anschaffung dieses vorzüglichen Werkes zu erleichtern, liefert die Verlagshandlung dasselbe auch in **monatlichen Ratenzahlungen von je 3 Mark;** die Herren Beamten belieben sich deshalb direkt an die Verlagshandlung zu wenden.

Leipzig, 10. Königsstraße. **R. Bredow, Verlagshandlung.**

---

## Gustav Elkan's Verlags-Buchhandlung

Harburg (Elbe) übernimmt den Verlag von Werken, die das

## Zoll- und Steuerfach

betreffen.

---

Soeben erschienen:

## Merck's Waaren-Lexicon

für **Handel, Industrie u. Gewerbe.**

3. Auflage. 2. Abdruck.

Herausgegeben von **Prof. Dr. Birnbaum, Prof. Dr. A. Lüdicke, Dr. G. Heppe** 2c.

45 Bogen eleg. ausgestattet broch. M. 8.—, eleg. geb. M. 9.—

**Verlag von G. A. Glöckner in Leipzig.**

**Vorräthig in allen Buchhandlungen.**

---

## Genau corrigirte Tabellen

zur **Feststellung** der

## Maischraumsteuer zum höheren

und **niederen Satz** bis zu 5000 M.

von **Lentze,**

Hauptamts-Controlör in Dortmund.

Preis brochirt 1,50 Mk.

Zu beziehen durch die Expedition d. Bl. in Rügenwalde.

Den Herren Zoll- und Steuer-Einnehmern, welche auf dieses Blatt abonniren, wird ein Exemplar dieser Lentze'schen Tabellen zur Feststellung der Branntweinsteuer **gratis** verabfolgt.

---

## Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

## Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a./M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i./E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

---

## M. Barschall, Königsberg i. Pr.,

**Reichs-Post-Lieferant.**

Spezialität:

**Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.**

Beste Stoffe, eleganter Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.


Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

Erscheint monatlich einmal.

**Preis** jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5231 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

**Anzeigen** kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

**August-Nummer.** **Rügenwalde, August 1885.** **Vierter Jahrgang.**


**Inhalt:**


Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung [Fortsetzung] (S. 109). Eine offene Frage (S. 112). Zur Geschäftssprache (S. 112). Zoll- und Steuertechnisches: Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern: Abänderung des Hand.-Vertrags mit Spanien (S. 112). Abfertigung des Kandiszuckers zum Ausgange (S. 113). Desgl. des Rohzuckers in Säcken (S. 113). Massengüter (S. 113). Neue Tarasätze (S. 113). Handels-Vertrag mit Spanien, ministerielle Bestimmungen (S. 114). Entziehung der Abgaben; Reichsgerichts-Erk. vom 16. April c., Wechselstempelsteuer betr. (S. 115). Wirthschaftliches: Ueberblick über die Industrie. Aus dem Bericht der Handelskammer zu Leipzig per 1884 (S. 116). Verkehr mit dem Ausland: Zollgesetzliche und tarifarische Abänderungs-Bestimmungen in der Schweiz, Rußland, Italien, Vereinigten Staaten und Rumänien (S. 117). Verschiedenes: Ueber Visitir-Eisen (S. 119). Neue Bücher, Personal-Nachrichten, Anzeigen. Beilage: Erläuterungen zum neuen schweiz. Tarif.



**Nachdruck unserer Original-Artikel ist, soweit derselbe im einzelnen Fall nicht ganz untersagt wird, nur unter Quellenangabe gestattet.**


### Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

(Fortsetzung.)

Herstellungs- und weitere Zubereitungsarten,*) Kennzeichen für die zollamtliche Behandlung.

Die Kunst, die für den Guß nöthigen Formen herzustellen, nennt man Formerei. Zu diesem Ende bedient man sich der feuerfesten Stoffe, des Sandes, des Lehms und des Gußeisens und unterscheidet hiernach a) Sandguß, b) Lehmguß und c) Schalenguß.

a) Sandguß ist entweder Herdguß oder Kastenguß.

Der Herdguß liefert einfache, vorzüglich flache Stücke, die meist auf einer Seite eine ganz ebene oder mit bestimmten Umrissen versehene Oberfläche haben müssen (Platten, Ofenroste). Da die Modelle in die Sandfläche eingedrückt werden, so müssen sie verjüngt, d. h. ihre Seitenflächen oder Ränder nach unten und einwärts schräg sein, um das Ausheben zu gestatten. Die fertigen Gegenstände zeigen daher nicht auf allen Seiten die Gußform oder die Spuren vom Formsande und an der beim Gießen vom Formsande nicht eingeschlossenen breiteren Seite abgestumpfte Kanten.

Der Kastenguß dient zu Gegenständen, welche auf allen Seiten eine bestimmte Begrenzung haben müssen, z. B. Gefäße, Oefen, Wasserleitungsröhren. Die Formkasten oder Laden, in welchen der Formsand eingeschlossen ist, sind meist offene viereckige hölzerne oder gußeiserne Rahmen, deren 2 bis 3 auf einander gesetzt werden. Die Gegenstände, bei denen die Gußform auf allen Seiten abgedrückt erscheint, sind entweder hohl, wie Röhren, Kessel, Töpfe, oder massiv, wie Gitterwerke, Kugeln, Säulen.

Zum Gießen von Gegenständen mit gewundenen Verzierungen (Ornamenten) oder hervorragenden Theilen und zarter Oberfläche wendet man anstatt des mageren Sandes fetten, mit Lehm oder Thon vermischten Sand, die sogenannte Masse, an. Das Formen und Gießen geschieht jedoch wie beim Sandguß in Kasten. In Masse werden namentlich feinere Gegenstände, als: Oefen, Leuchter, Fensterbeschläge, Schreibzeuge, Ringe, Armbänder, kleinere Büsten, Vasen und Figuren hergestellt.

b) Der Lehmguß wird nur selten zu massiven Gegenständen, vielmehr zu ganz großen Gefäßen (Kesseln) angewendet, zu welchen man entweder keine hinlänglich großen Formkasten hat, um sie in Sand zu formen, oder bei denen, da sie nur einmal abgegossen werden sollen, die Anschaffung eines metallenen oder hölzernen Modelles zu kostspielig sein würde. Die Lehmformerei bedarf eines solchen Modells und Formkastens nicht, da der Lehm Bindekraft genug hat, um nach dem Trocknen für sich selbst zu stehen. Zu jeder Lehmform für einen hohlen Gegenstand müssen drei Hauptttheile, der Kern, das Hemd und der Mantel gebildet werden. Zum Lehmguß gehört auch der sogenannte Kunstguß, d. h. die Verfertigung gußeiserner Monumente, Büsten, Figuren, Vasen. Bei Gegenständen, welche in größerer Zahl, also fabrikmäßig darzustellen sind, z. B. kleinere Figuren, Vasen, pflegt man jedoch zum Sandguß (in Masse) zu greifen und dergleichen Gegenstände auch ohne Gußnaht anzufertigen.

c) Der Schalenguß (der Guß mit Anwendung gußeiserner Formen, Schalen, Kapseln) wird hauptsächlich nur für solche Gegenstände verwendet, bei welchen eine bedeutende Härte erforderlich ist, z. B. Kanonenkugeln, Zahnräder für Walzwerke, Kreuzungsstücke (Herzstücke) für Eisenbahngeleise 2c.

In mehrtheiligen gußeisernen Formen stellt man auch Kunstartikel, z. B. Statuetten, her.

Die meisten Eisengüsse sind so, wie sie aus der Form kommen, fertig, nachdem nur die Angüsse und die Gießzapfen noch heiß abgeschlagen und deren Spuren, sowie die Gußnähte beseitigt und mit harten gußeisernen Feilen abgefeilt oder auf dem Schleifstein abgeschliffen sind.

Den gröberen Gegenständen aus Eisenguß läßt man die schwarz- oder bläulichgraue Farbe, welche sie vom Guß aus haben, feinere werden geschwärzt, entweder durch wiederholtes Anräuchern über Kienholzfeuer und Reiben mit einer steifen Bürste oder durch Bestreichen mit Lein- oder Nußöl, Erhitzen oder Bürsten. Auch Leinölfirniß, mit Kienruß und etwas Indigo versetzt, wird angewendet. Manche Gegenstände werden abgeschliffen, abgefeilt 2c., fein verzierte Ge-

*) Vergl. Karl Karmarsch, Handbuch der mechanischen Technologie, Hannover 1875. Merck's Waarenlexikon, Leipzig 1882.

genstände auch wohl noch ciselirt oder gravirt. Kochgefäße werden mit verdünnter Schwefelsäure abgebeizt, glasirt, emaillirt, verzinnt 2c. Stücke, welche aus mehreren Theilen bestehen, werden durch Schrauben oder Nieten aus Eisendraht zusammengesetzt. Gute Gußwaaren müssen von glatter Oberfläche, ohne Löcher, Blasen und sichtbare Poren sein, feine Gußnähte, reine Kanten, sowie scharf ausgedrückte Verzierungen haben. Eine besondere Zubereitung, welche mit manchen Gegenständen von Eisenguß vorgenommen wird, ist das Anlassen, Tempern, Adouciren, wodurch sie einen hohen Grad von Weichheit und unter gewissen Umständen die Eigenschaften des Schmiedeeisens erhalten Die Hauptsache hierbei ist anhaltendes starkes Glühen der Gußstücke in pulverigen Einhüllungsmitteln (Knochenasche, Eisenoxyd 2c.) und darauf langsames Erkalten.

Auf diese Weise wird den Eisengußwaaren nicht allein eine größere Weichheit ertheilt, sondern auch der Kohlengehalt entzogen, obschon gewöhnlich etwas mehr davon zurückbleibt, als gutes Schmiedeeisen enthält. Die Stücke lassen sich nun nicht nur kalt und glühend biegen, sondern auch im Glühen ziemlich gut schweißen und sind auch leicht zu feilen und zu poliren.

Das Product dieser Zubereitung nennt man hämmerbaren, schmiedbaren Eisenguß und stellt eine Menge dergleichen Gegenstände aus Gußeisen her, welche sehr weich und biegsam sind, so daß sie die Stelle geschmiedeter Stücke vertreten, namentlich Riegel, Schlüssel, Bügel, Fenstervorreiber, Thürgriffe, Lichtscheeren, Haken, Gebisse, Schnallen, Bestandtheile zu groben Gewehrschlössern, Näh- und landwirthschaftlichen Maschinen 2c.

Schmiedeeisen ist solches, welches im glühenden Zustande durch Hammerschläge oder den Druck der Walze weiter verarbeitet, d. h. verdichtet, ausgedehnt und gestreckt ist, wodurch es die Fähigkeit erhält, weiter gehämmert und geschmiedet zu werden.

Schmiedeeisen und Stahl werden besonders in Stäben, Stangen, Blechen und Draht in den Handel gebracht, um zu Eisenwaaren weiter verarbeitet zu werden. Unter Stabeisen versteht man in der Regel nur die Sorten mit flach rechteckigem Querschnitt (Flacheisen), mit quadratischem Querschnitt (Quadrat oder Vierkanteisen) und kreisrundem Querschnitt (Rundeisen). Bandeisen ist Flacheisen mit im Verhältniß zur Dicke großer Breite; Nageleisen (zur Nagelfabrikation), kleines Vierkanteisen; Knoppereisen mit Eindrücken der Hammer und Ambosbahn, geschmiedetes Vierkanteisen; Muttereisen mit sechs- oder achteckigem Querschnitt. Alle anderen Eisensorten werden unter der Benennung „Façoneisen" zusammengefaßt; es gehören dahin das Winkel- oder Eckeisen L, T-Eisen T, Doppel-T-Eisen I, C-Eisen [, L-Eisen L, Kreuzeisen +, Fenster-, Geländereisen, flach mit einer Falze, das Fenstersprosseneisen mit zwei Falzen 2c., dann die Eisenbahnschienen in verschiedenen Profilen.

Weiter bearbeitetes Façoneisen, z. B. auf einer Seite abgeschliffene Schlagleisten, wird als Eisenwaare angesehen.

Stahlstäbe sind meist nur quadratisch, flach und auch halbrund, drei-, sechs-, achtkantig und oval.

Bemerkenswerth ist Rundstahl mit einem in seiner Achse durchlaufenden Kern von Schmiedeeisen zur Anfertigung von Bohrern, kleinen Walzen 2c. Eine vorzügliche Sorte ist Silberstahl, welcher aber kein Silber enthält.

Eisenblech wird hauptsächlich durch Walzen hergestellt und theils als Schwarzblech, theils als Weißblech in den Handel gebracht. Letzteres ist Eisenblech mit einem Ueberzuge von Zinn. Die Stärke des Eisenblechs ist verschieden. Alles Blech stärker als 25 mm wird Platte genannt.

Eisen- und Stahldraht kommt gewöhnlich in Bunden oder Ringen und in den verschiedensten Dimensionen in den Handel; die gewöhnlichsten Sorten haben Kreisquerschnitt, geringere Bedeutung besitzen die Façon-Drähte mit Dreiecks, Rechtecks-, Quadratquerschnitt, oder halbrundem, sichelförmigem, stern- und rosenformigem Querschnitt u. a. m. Die Formung geschieht meist durch Ziehen, indem das zugespitzte Ende eines Drahts durch ein in einer Stahlplatte befindliches Loch, welches sich trichterförmig erweitert, gesteckt, mit einer Zange gefaßt und weiter bewegt wird, selten durch Walzen. Durch das Ziehen erhält der Draht ein blankes Aussehen und die aus solchem wie aus verzinktem oder verzinntem Draht gefertigten Waaren, Nägel, Gitter 2c. werden den geschliffenen tariflich gleichgestellt.

Abweichend von dem eigentlichen Schmieden, wiewohl auf dasselbe Ziel berechnet, ist das Preßschmieden, wobei anstatt der Hammerschläge Stöße angewendet werden. Man gebraucht hierzu hydraulische Hämmer, Preßhämmer, Schmiedepresse. Zum Formen mancher Gegenstände sind dabei eigenthümliche, auf den speziellen Zweck berechnete Vorrichtungen in Gebrauch gekommen, so für vier- und sechsseitige Schraubenmuttern, Schlüssel und Hufeisen.

Unter Anstrich versteht man einen mit dem Pinsel, zuweilen mit der Bürste aufgetragenen und durchsichtigen Ueberzug geringerer Art, also meist auf groben und großen Gegenständen. Dazu dienen sehr oft die gewöhnlichen Oelfarben, sowie Erdtheer und aufgelöstes Wasserglas. Auf Eisenwerk geht dem Anstreichen mit Oelfarben das Grundiren voraus, welches mit Mennige, Bleiweiß, Grünspan oder fein präparirtem thonigen Rotheisenstein (Eisenmennige), in Leinölfirniß abgerieben, geschieht. Große gußeiserne Maschinentheile 2c. streicht man nicht selten mit heißem Steinkohlentheer an, nachdem vorher auf dem Eisen eine dünne Queckfilberschicht erzeugt ist.

Rostverhindernde und der Waare zugleich ein mehr oder weniger glänzendes Ansehen verleihende Anstriche sind Auflösungen von 1 Th. Asphalt und 1 Th. Colophonium in 8 Th. Kienöl, oder 1 Th. Guttapercha, 2 Th. Colophonium und ein Theil Schellack in 7 Th. rectificirtem Steinkohlentheeröl und die stets abfärbende, aus 96 Theilen Graphit und 4 Th. Eisen bestehende Eisenschwärze.

Der sogenannte galvanische (metallhaltige) Anstrich ist bestimmt, das Galvanisiren oder das Verzinken bei solchem Eisenwerk zu ersetzen, welches dieser Zubereitung nicht unterworfen werden kann. Er besteht aus sehr feinem Pulver von metallischem Zink, welches mit Leinölfirniß angemacht wird und dem man auch wohl einige färbende Stoffe zusetzt. Letzterer, sowie die nicht lediglich zum Schutze gegen Rost dienenden, vielmehr der Waare durch ihren Glanz für den Gebrauch ein gefälligeres Ansehen verleihenden (mit Asphalt, Colophonium, Schellack, Graphit versetzten) Anstriche haben eventuell wie Anstriche mit Firniß (Auflösungen von Harzen, Copal, Damar, Bernstein, in Oelen, Weingeist, Terpentinöl) die höhere Tarifirung der damit weiter zubereiteten Eisenwaaren zur Folge.

---

## II. Zur Bestimmung der Waaren-Gattung.

### 1. Metall und Metallwaaren.

#### A. Eisen und Eisenwaaren.

Nach den zollgesetzlichen Bestimmungen sind gefirnißte und die mit einem lackähnlichen Anstrich versehenen Eisen- und Stahlwaaren als grobe, dagegen lackirte Eisenwaaren, auch wenn sie sonst von grober Beschaffenheit sind, als feine anzusehen.

Diesen Bestimmungen liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß bei lackirten Waaren eine höhere Veredelungsstufe als bei gefirnißten oder nur mit einem lackähnlichen Anstrich versehenen vorhanden sein müsse. Obwohl man im Verkehr häufig Gegenstände als lackirte bezeichnet, welche bloß einen Lackanstrich erhalten haben, so entspricht diese Bezeichnung doch nicht den wissenschaftlichen und technischen Begriffen.

Nach einem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin bezeichnet man mit Lack das Product der Schmelzung und Auflösung harter Harze (Bernstein, Copal, Damar, Asphalt) in Terpentinöl und Leinöl, Firniß (Oelfirniß) eingekochtes, mit Bleioxyd, Trockenstoff (Siccatif) behandeltes Leinöl.

Die auf kaltem Wege hergestellten Lösungen in Harzen, in Weingeist oder Holzgeist werden Vernis, Weingeist oder Lackfirniß, aber auch wohl Spirituslack genannt.

Lacke und Firnisse werden mit Farben aller Art versetzt. Lackähnliche Anstriche werden erhalten durch Kochen geschmolzenen Asphalts mit Leinöl und Bleiglätte, sowie durch Auflösen von künstlichem Asphalt in Mineralöl, von Pech und Benzol.

Das Firnissen geschieht durch ein- oder mehrmaliges Aufstreichen eines der vorgenannten Stoffe mittelst eines Pinsels oder durch Eintauchen in dieselben.

Das Lackiren bedingt einen farbigen Untergrund, welcher so dick aufgetragen ist, daß die natürliche Farbe des Gegenstandes nicht mehr zu erkennen ist, und schließt eine Bearbeitung desselben in sich, durch welche sowohl in dem Material befindliche Unebenheiten, als auch die von dem Auftragen des Lackes herrührenden Pinselstriche, Bläschen, Striemen u. s. w. beseitigt werden. Die zu lackirende Fläche wird nach jedesmaligem Auftragen und Trocknen geschliffen und polirt, bis ein dauerhafter, widerstandsfähiger, glatter, glänzender oder auch matter Ueberzug hergestellt ist, dessen letzte Schichten aus reinem ungefärbtem Lack bestehen.

Hiernach fallen z. B. eiserne Sonnenschirmgestelle mit blasigem, unebenem Ueberzuge unter die groben, dagegen Kaffeebretter, welche auf einem schwarzen, die natürliche Farbe des Eisens vollständig verdeckenden Ueberzuge Verzierungen in durch Ueberdruck hervorgebrachter Bronzefarbe zeigen und anscheinend mit einem farblosen Lack überzogen sind, unter die feinen Eisenwaaren, ebenso eiserne Geldschränke, welche einen dauernden, glatten, glänzenden Ueberzug dadurch erhalten haben, daß sie zunächst mit einer Grundfarbe überstrichen, demnächst abgespachtet und mit einem Oelanstrich versehen worden, auf welchem mit Wasserfarben die Imitation einer beliebigen Holzart erzeugt wird, und endlich einen Ueberzug von Lack erhalten haben, auch wenn an einzelnen Stellen der Waare hin und wieder Bläschen und Striemen von den Pinselstrichen bemerkbar werden.

Schließlich verdient noch bemerkt zu werden, daß die unter Nr. 6 e 1 α des Zolltarifs aufgeführten Gegenstände, sofern sie weiter als nur an einzelnen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gefirnißt ꝛc. und nicht als Ausnahme zu behandeln sind, unter Nr. 6 e 2 β fallen, dagegen die unter Nr. 6 e 1 β aufgeführten Waaren mit Ausnahme des roh vorgeschmiedeten Eisens zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen, sowie der roh vorgeschmiedeten Achsen für Maschinen und andere Wagen als Eisenbahnwagen, auch wenn sie eine weitere Bearbeitung durch Schleifen ꝛc. erhalten haben (z. B. Eisenbahnwagenachsen), jedoch nicht lackirt oder polirt sind, bei Nr. 6 e 1 β verbleiben, und erkennbare Theile wie die ganzen Stücke (z. B. Radsterne zu Eisenbahnrädern wie letztere) behandelt worden.

Zu den Werkzeugen der Nr. 6 e 2 γ werden auch, sofern sie von grober Beschaffenheit sind, Kittmesser für Glaser zur Behandlung des Kittes beim Einsetzen von Fensterscheiben, zwar messerartig geformt, aber ohne Schärfe und nicht selten mit abgestumpfter Spitze, ferner sog. Spachteln aus dünnem gehärtetem Stahl zur Ablösung der Malerfarben, breit, ähnlich einer Maurerkelle, Schuhzuknöpfer mit umgebogener Spitze und grobe Uhrmacherwerkzeuge gerechnet.

### B. Kupfer und Kupferwaaren.

Kupfer ist von rother Farbe, in frisch polirtem Zustande ist die Farbe und der Glanz schön, aber nicht von Dauer, da das Metall von der Feuchtigkeit und der Luft leicht beeinflußt und durch Bildung einer gegen tiefer gehende Oxydation schützenden Schicht von sogenanntem Grünspan, welcher jedoch nicht der gewöhnliche Grünspan des Handels ist, sondern aus einem Gemisch von Kupferoxydhydrat und Kupferkarbonat besteht, grün wird.

Kupfer hat beim Reiben einen unangenehmen Geruch und erregt auf der Zunge einen häßlichen Geschmack, mit Salpetersäure benetzt, löst es sich in blaue Farbe auf.

Zum Gießen ist Kupfer nicht oder doch nur zu ganz einfachen Gußstücken geeignet, da es die Formen nur unvollständig ausfüllt; dagegen läßt es sich zu den feinsten Drähten und zu den dünnsten Blechen und Blättchen ausschlagen.

Die gute Leitungsfähigkeit des Kupfers für electrische Ströme macht es vielfach verwendbar. Kupfer findet sich vielfach gediegen, namentlich in Sibirien, Schweden, Schlesien und Holland, wird aber am meisten aus Erzen durch mehrmaliges Schmelzen gewonnen. Unter den Kupfererzen ist besonders der Malachit zu erwähnen. Derselbe ist von smaragdgrüner Farbe, bald matt-, bald seiden- oder glasglänzend, bald blätterig, bald erdig, bald tropfenartig vorkommend. Der sibirische, der sich durch schönes grünes Aussehen auszeichnet, findet sich oft in so großen Stücken, daß Tischplatten, Vasen und dergleichen daraus gefertigt werden können, kleinere Stücke verarbeitet man zu Schmucksteinen, Dosen, Messerheften und Knöpfen. Malachit besteht aus Kupferoxyd, Kohlensäure und Wasser, braust beim Benetzen mit Salpetersäure auf und ist von geringer Härte. Gegenwärtig wird Malachit vielfach durch Glasflüsse sehr täuschend nachgeahmt und zu unechten Schmucksteinen verarbeitet.

Das erste aus den Erzen gewonnene Kupfer, welches noch Eisen, Nickel, Arsenik und Unreinigkeiten enthält und daher eine dunkelrothe, fast schwarze Farbe hat, heißt Schwarz-, Golf- oder Rohkupfer, das durch weitere Schmelzprozesse gereinigte nennt man Gar- oder Rosettenkupfer, welches eine karmoisinrothe Farbe, eine rauhe, blasige Oberfläche, höckerige zackige untere Fläche hat und in runden Scheiben von 30 bis 45 Centimeter Durchmesser eingeht. Um dieses Garkupfer zur Verarbeitung vollständig hammergar zu machen, wird es durch Umschmelzen nochmals gereinigt und zu dicken Platten oder Blöcken (Hartstücken) von 30—90 Centimeter Länge gegossen, welche dann rothglühend zu Kupferblech oder Schalen ausgeschmiedet werden.

Cementkupfer ist das auf nassem Wege, d. h. das aus kupferhaltigem Wasser (Cementwasser) durch Niederschlag auf Eisen gewonnene Kupfer in Gestalt eines rothen lockeren Metallpulvers, welches durch Schmelzen unmittelbar in Schwarzkupfer verwandelt wird.

Kupfer wird hauptsächlich zu Münzen, Schiffsbeschlag, Röhren, Kochgeschirren, Branntwein- und Zuckerapparaten verwendet.

Kupferloisonnéwaaren sind solche (fein gearbeite) Waaren aus Kupfer (Vasen, Krüge, Schalen, Teller, Lampen ꝛc., vielfach aus Japan und China eingehend), welche durch künstlerische Aufbereitung von Email, Schmelz oder Schmelzglas, einer auch in Form von Kuchen oder Tafeln eingehenden porzellanähnlichen Masse, einen fein bemalten glas- oder porzellanähnlichen Ueberzug erhalten haben und zum Satze von 200 Mark für 100 kg. verzollt werden.

### C. Nickel und Nickelwaaren.

Nickel, ein sehr festes, weißes Metall, mit einem geringen Stich in's Gelbliche, kommt in reinem Zustande selten, vielmehr in der Regel legirt, und zwar mit Kupfer zur Herstellung von Münzen und mit Argentan oder Neusilber zu galvanischen Vernickelungen auf Eisen, Stahl, Messing und Zink, zur Verwendung.

Die Vernickelung ist sehr haltbar und läuft nicht an. Gut polirte Flächen zeigen einen tiefen spiegelglänzenden Silberschein und sind so glatt und hart, daß sie beim Reiben mit dem Probirstein nicht so leicht wie silberne und versilberte Waaren (siehe diese) einen Strich hinterlassen. Der auf dem Probirstein abgeriebene Strich erscheint zwar weißglänzend, verschwindet aber beim Betupfen mit der für Silberwaaren angegebenen Probeflüssigkeit und es zeigt sich in letzterer eine weißliche Trübung.

### D. Zink (Spiautor) und Zinkwaaren.

Zink ist mattweiß, in's Bläuliche übergehend, hat ein krystallinisches Gefüge und wird am meisten aus Galmei und Zinkblende gewonnen.

Bleibt blankes Zink längere Zeit an der Luft liegen, so verliert es seinen Glanz und überzieht sich mit einem grauen Häutchen, welches Suboxyd genannt wird. Legt man gescheuertes Zinkblech abwechselnd in Wasser und an die Luft, so bedeckt es sich mit einem weißen Ueberzuge, es rostet wie

das Eisen; der Zinkrost hat aber eine weiße Farbe. Nächst dem Sauerstoff zieht aber das Zink auch etwas Kohlensäure aus der Luft an, was man an dem Brausen erkennt, wenn man das geröstete Zink mit Säure betupft. Hält man mittelst einer Zange ein Stückchen Zink so lange in eine Spiritusflamme, bis es zischt, wenn man ein feuchtes Hölzchen daran hält, und hämmert es alsdann schnell auf einem vorher erwärmten Steine oder Ambose, so zerspringt es nicht, sondern breitet sich wie Blei zu einer dünnen, zusammenhängenden Platte aus. Das Zink hat die merkwürdige Eigenschaft, daß es zwischen 100 bis 150 Gr. Cels. dehnbar, unter oder über dieser Temperatur aber spröde ist.

Bei stärkerer Erhitzung, ungefähr bei 400° C. schmilzt das Zink. Wenn man in einem eisernen Löffel ein Stück Zink über eine Spiritusflamme hält, so bildet sich ebenfalls eine graue Haut von Suboxyd, welche jedoch nach einiger Zeit eine gelbe Farbe annimmt und zu Oxyd wird. Beim Erkalten geht das Gelb in Weiß über. Das Zink gehört zu den Körpern, welche in der Hitze eine andere Farbe annehmen, als sie bei gewöhnlicher Temperatur zeigen.

In noch größerer Hitze verdampft das Zink und brennt mit bläulicher Farbe, was man wahrnehmen kann, wenn man den Löffel mit Zink auf glühende Kohlen stellt oder ein Stückchen Zink auf Kohle vor dem Löthrohre erhitzt.

Alle verdünnten Säuren lösen Zink unter Entwickelung von Wasserstoffgas leicht auf. Man wendet deswegen Zink allgemein an, wenn man sich Wasserstoffgas darstellen will, z. B. zu Luftballons, Platinfeuerzeugen ꝛc.

Man benutzt das Zink namentlich zur Bereitung von Messing, Tombak und anderen Legirungen, walzt es auch in Blech aus, schmiedet es, und zieht es zu Draht aus und fertigt hiervon Röhren, Dachrinnen, Kühlschiffe, Telegraphen, Schnallen, Nägel ꝛc.

## Eine offene Frage.

Ist im Falle des § 24 letz. Abs. des Eisenbahnregulativs, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes Amt gestellt worden sind, der zugehörige ursprüngliche Begleitzettel mit dem Erledigungsatteſt zu versehen oder nicht?

Für die Erledigung spricht: 1) der Mustereintrag (Muster B) 2) der Umstand, daß die durch die Erklärung auf dem Ladungsverzeichnisse vom Eisenbahnbevollmächtigten übernommene Verpflichtung mit der Gestellung der betr. Wagen ꝛc. beim Empfangsamte erloschen ist.

Gegen die Vollziehung des Erledigungsattestes lassen sich folgende Gründe geltend machen:

1) Nach § 32 l. c. ist das Erledigungsatteſt nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise zu ertheilen, nachdem bei Ueberweisungen letztere jedoch hinsichtlich des Revisionsbefundes snb Ziff. 3 lit. a u. b nicht eingetragen werden, fiele auch das Erledigungsatteſt hinweg;
2) der Registervortrag des Ausfertigungsamtes wird mit dem Rückempfang des mit Ueberweisungsvermerk versehenen Begleitzettels nicht erledigt, sondern erst nach Eintreffen des zum überwiesenen Ladungsverzeichnisse gehörigen neuen Begleitzettels;

mit Rücksicht auf die beiden letztgenannten Gründe sind wir der Ansicht, daß die Eingangs gestellte Frage zu verneinen ist.

Gleichzeitig erlauben wir uns, allgemein die Anfrage zu stellen, ob der im § 14 Abs. 3 (bezw. § 17 Abs. 5) des Eisenbahnregulativs vorgesehene Fall in der Praxis schon einmal vorgekommen ist, unseres Erachtens wäre die Durchführung dieses Verfahrens nur durch fortgesetzte Ueberweisung des betr. Ladungsverzeichnisses ermöglicht.

## Zur Geschäftssprache.

Der Aufsatz „zur Geschäftssprache" in der April- und Mainummer der „Umschau" dürfte wohl allseitige Zustimmung gefunden haben, und wird es nur zur Bekräftigung der dort niedergelegten Anschauungen dienen, wenn wir auf die größere Reinheit der Schriftsprache bei unseren Stammesgenossen in Oesterreich und der Schweiz hinweisen, und dies durch einige wenige Beispiele darlegen. So kennt die österreichische Zollbehörde keine „Deklaration", sondern eine „Waarenerklärung" und nimmt keine „Revision", sondern eine „Beschauung" vor, auch wird bei Entdeckung von Gesetzesverletzungen kein „Protokoll", wohl aber eine „Thatbeschreibung" aufgenommen.

In der Gerichtssprache der Deutschschweizer haben sich die alten Rechtsausdrücke in biederem Deutsch strengstens erhalten, und mußten sich die neueren Ausdrücke Uebersetzungen ins Deutsche gefallen lassen.

Wir können uns in der Ostschweiz an keinen „Magistrat" wenden, auch an keine „Kuratelbehörde" und keinen „Advokaten", es wird uns jedoch ein „Fürsprech" beim „Bevogtigungsamt" oder beim „Gemeindeamt" auf Wunsch vertreten.

Was die Frage anbelangt, wodurch geschichtlich der Fremdwörtergebrauch besonders begünstigt worden ist, so können wir die Ansicht des Herrn Verfassers, daß die langdauernden Besetzungen deutscher Lande durch die Franzosen während der Kriegszüge Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts wie in Sitte und Mode so auch in sprachlicher Hinsicht dem deutschen Wesen einen bis heute noch nicht verlöschten fremdländischen Stempel aufgedrückt haben, als ganz besonders berechtigt anerkennen.

In meiner Heimath — den fränkischen Landen —, welche wohl die längste Zeit von Franzosen besetzt waren, und deren Bewohner auf der alten Heerstraße am Main die meisten Franzosen durchziehen sahen, hat sich dieses Fremdwörter-Unwesen auch in der Umgangssprache der mittleren Volkskreise und des Bauernstandes noch nicht ganz ausmerzen lassen; allerdings hat sich der Mann des Volkes die fremden Ausdrücke nicht im Urlaut aufdrängen lassen, sondern sie ähnlich, wie es die Franzosen heute mit deutschen Ausdrücken z. B. Bock u. Glas thun, sich mundgerecht gemacht. Von der Ansicht ausgehend, daß die Kenntniß von solchen Verballhornungen auch weiteren Kreisen nicht unerwünscht sein mag, geben wir nachstehend eine Blüthenlese derselben.

Wenn der gewöhnliche Mann einem andern etwas ganz bestimmt verweigern will, so antwortet er: Du bekommst nicht einmal ein „Tutenirle" (rien du tout), wird ihm schwindelig, so ist es ihm „blümerant" vor den Augen (bleu mourant-Pest). Wenn ihm einer etwas Zauberhaftes vormachen will, das nennt er „Fisimatenten" (physiquement), etwas ihm nicht Zusagendes nennt er „kontrowitisch" (contre visage), etwas Neues „governekisch" (gouvernement) und hie und da flucht er „sakrenundediö" (sacré nom de Dieu).

# Zoll- und Steuer-Technisches.

## Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

### Abänderung des deutsch-spanischen Handelsvertrages.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Spanien, von dem Wunsche geleitet, einzelne Abänderungen des Tarifs zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 12. Juli 1883 herbeizuführen, welche im Interesse der Ausdehnung und Erleichterung der Handelsbeziehungen beider Länder wünschenswerth sind, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssecretär des

Auswärtigen Amts, Grafen Paul von Hatzfeldt-Wildenburg;

Seine Majestät der König von Spanien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen, Don Franzisco Merry y Colum, Grafen de Benomar,

welche hierzu gehörig bevollmächtigt, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratification, Folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Kaiserlich deutsche Regierung bewilligt in Erweiterung der im Tarif A zum Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 12. Juli 1883 eingeräumten Zollbegünstigungen für die nachbenannten Gegenstände spanischer Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation bei der Einfuhr in Deutschland die dabei vermerkte Ermäßigung des Eingangszolles:

1. Citronenschalen, Orangenschalen und Schalen von sonstigen Südfrüchten, frisch oder getrocknet, sowie unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, von 4 Mark auf 2 Mark für 100 Kilogramm;
2. Saffran von 50 Mark auf 40 Mark für 100 Kilogramm;
3. Oliven von 30 Mark auf 20 Mark für 100 Kilogramm;
4. Johannisbrod von 2 Mark auf 1 Mark für 100 Kilogramm.

Ferner wird Olivenöl spanischer Herkunft oder Fabrikation in Fässern, amtlich denaturirt, bei der Einfuhr in Deutschland vom Zolle frei sein.

Artikel 2.

Die Königlich spanische Regierung willigt ihrerseits darin, daß in demselben Tarif A die Bestimmung, wonach der Zoll für Roggen 1 Mark für 100 Kilogramm betragen soll, in Wegfall kommt.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratificationsurkunden spätestens binnen einem Monat in Berlin ausgetauscht werden.

Derselbe soll acht Tage nach Austausch der Ratificationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1887 in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 10. Mai 1885.

**P. Hatzfeldt.** **El Conde de Benomar.**

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Juni c. beschlossen:

a) daß der Erlaß der Ausführungsbestimmungen zum vorletzten und letzten Absatz des § 4, sowie der etwa noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum § 3 des Gesetzes vom 22. Mai d. J. (Reichsgesetzbl. S. 93) betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 den obersten Landesfinanzbehörden überlassen wird;

b) daß bis auf Weiteres für die Inanspruchnahme der unter Art. 1 des Vertrages zwischen Deutschland und Spanien vom 10. Mai 1885 betreffend einige Abänderungen des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883 bezeichneten Zollbegünstigungen die Führung des Nachweises der Abstammung der eingehenden Waaren aus Spanien oder einem anderen deutscherseits meistbegünstigten Lande nicht erforderlich ist.

---

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21. Mai d. J. — § 327 der Protokolle — beschlossen die Bundesrathsbeschlüsse vom 19. November 1871. — § 586 der Protokolle — (Verfügung vom 8. Juni 1872 [III. 9,064] C. Bl. S. 258), vom 4. Mai 1863 — § 236 der Protokolle — Verfügung vom 16. Mai 1883 [III. 7,268] C. Bl. S. 131) und vom 1. Februar 1879 — § 57 der Protokolle — (Verfügung vom 20. Februar 1879 [III. 1,993] C. Bl S. 91) durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Die probeweise Verwiegung zur Feststellung des Nettogewichts des mit dem Anspruch auf Zollvergütung zur Ausfuhr angemeldeten Kandiszuckers in Kisten kann auf mindestens 2 Prozent der Kollizahl der gesammten Waarenpost beschränkt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deklarirten und dem ermittelten Nettogewicht des zur Abfertigung bestellten Kandiszuckers in Kisten hat die Nettoverwiegung der ganzen Waarenpost nur dann einzutreten, wenn das ermittelte Gewicht der einzeln netto verwogenen Kolli um mehr als 2 Prozent hinter dem deklarirten Gewicht zurückbleibt.

---

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21. Mai d. J. — § 328 der Protokolle — beschlossen, wie folgt:

Die von dem Bundesrath getroffenen Bestimmungen über die Ermittelung des Bruttogewichts für den mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach dem Auslande zu versendenden Rohzucker in Säcken, § 586 der Protokolle von 1871, Verfügung vom 8. Juni 1872 [III. 9,064] C. Bl. S. 258), § 236 der Protokolle von 1873, (Verfügung vom 26. Mai 1873 [III. 7,368] C. Bl. S. 131), §. 303 der Protokolle von 1877, (Verfügung vom 29. November 1877 [III. 13,739] C. Bl. 1878 S. 6), Nr. 8 der Drucksachen und § 57 der Protokolle von 1879, (Verfügung vom 20. Februar 1879 [III. 1,193 und 1,194] C. Bl. S. 92), §. 121 der Protokolle von 1883, (Verfügung vom 9. April 1883 [III. 4,065] C. Bl. S. 102) — finden in Zukunft auch bei der zollamtlichen Abfertigung des mit dem Anspruche auf Zollvergütung nach dem Auslande zu versendenden Kristallzuckers in Säcken Anwendung.

---

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21. Mai d. J. — § 322 der Protokolle — beschlossen, daß folgende Artikel:

Eisen- und Stahldraht aller Art — Nr. 239 und 240 des statistischen Waarenverzeichnisses vom 4. Dezember 1884 (§ 522 der Protokolle),

Drahtstifte — Nr. 253 ebendaselbst — und

Briquettes — aus Nr 806 ebendaselbst —

vom 1. Juli 1885 ab in das Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 Anwendung findet, aufzunehmen sind.

---

Nach einer im Centralblatt für das Deutsche Reich (S. 264) abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juni c. hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. Juni c. beschlossen, für die Verzollung der nachstehend nach dem Text des neu redigirten Zolltarifgesetzes (Reichsgesetzbl. 1885, S. 111, C. Bl. S. 134) bezeichneten Waaren folgende Tarasätze festzustellen:

1. Ultramarin (Nr. 5 b)
   15 in Kisten,
   9 in Fässern.
2. Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:
   ungeformt (Nr. 7 b 1); geformt, auch durchlocht (Nr. 7 b 2)
   14 in Kisten,
   9 in Körben,
   6 in Ballen,
   6 in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt.

3. Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 7c):
   Asbestgewebe auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 7d);
   Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 7e)
   16 in Kisten,
   9 in Körben,
   6 in Ballen.
4. Seilerwaaren:
   Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert (Nr. 22e 1);
   aller Art mit Ausnahme der unter 1 genannten (Nr. 22e 2)
   13 in Kisten,
   9 in Körben,
   4 in Ballen.
5. Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:
   bis 40 Fäden in der Kette und dem Schluß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt (Nr. 22f 1)
   13 in Kisten,
   6 in Ballen.
6 Honig (Nr. 25l)
   a) in Waben:
   20 in Bienenkörben oder in Bienenstöcken,
   20 in Kisten,
   13 in Körben,
   11 in Kübeln;
   b) ausgelassen:
   20 in Kisten, } nur bei dem Eingange in
   13 in Körben, } Flaschen, Büchsen ꝛc.
7. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka (Nr. 25q 1a)
   14 in Kisten,
   9 in Fässern.
8. Nudeln, Maccaroni (Nr. 22q 1β)
   18 in Kisten.
9. Mineralische Schmieröle (Nr. 29b)
   24 in Kisten,
   16 in Körben.
10. Steine und Steinwaaren:
    andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:
    außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack;
    aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen (Nr. 33h 1α)
    16 in Kisten,
    10 in Fässern.
11. Stroh- und Bastwaaren, grobe:
    andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohsitze; alle diese ungefärbt (Nr. 35a 2)
    20 in Kisten,
    13 in Körben,
    9 in Ballen.

---

Der Bundesrath hat nach einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. d. M. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 265) in seiner Sitzung vom 18. d. M. beschlossen, daß vom 1. Juli d. J. ab an Stelle des bisherigen, für die Verzollung von Schmalz von Schweinen und Gänsen der Tarifnummer 26h in Fässern, Kisten, Kübeln und Eimern maßgebenden Tarasatzes (16 Prozent) die nachstehend angegebenen Sätze zu treten haben:

16 Prozent für Fässer über 150 kg,
12 Prozent für Fässer von 150 kg und darunter, für Kisten, Kübel und Eimer.

---

Erlaß des K. Preuß. Fin. Minist. d. d. Berlin den 18. Juni 1885. III 7726.

Auf den Bericht vom 5. d. M. trete ich Ew. Hochwohlgeboren Auffassung dahin bei, daß an Stelle der Ziffer I Absatz 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Februar d. J. die Bestimmung im §. 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. v. M., betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, getreten ist, und daher die Zolldirektivbehörden jetzt befugt sind, über Anträge auf Einlassung von Waaren, deren Lieferung in das Zollinland durch vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossene Verträge ausbedungen ist, zu dem niedrigeren Zollsatze aus eigener Kompetenz Entscheidung zu treffen, wenn ihnen der erforderliche Nachweis durch ein in der deutschen Civilprozeßordnung zugelassenes Beweismittel erbracht wird.

---

Erlaß des K. Pr. Fin. Minist. d. d. Berlin, den 18. Juni 1885 III 8163.

Ew. Hochwohlgeboren werden benachrichtigt, daß die Ratifikationsurkunden des Vertrages zwischen Deutschland und Spanien vom 10 v. Mts., betreffend einige Abänderungen des deutschspanischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883 (: Drucksachen des Bundesraths No. 83 :) am 16 d. Mts. hier ausgetauscht worden sind. In Gemäßheit des Artikels 3 Absatz 2 dieses Vertrages tritt derselbe daher am 25. d. Mts. in Kraft.

Mit Bezug auf §. 4 vorletztes alinea des Gesetzes vom 22 Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15 Juli 1879 — R. G. Bl. S. 93 — wird bemerkt, daß vom 25 d. M. ab nur für denjenigen in Spanien oder einem der vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten nachweislich produzirten Roggen, welcher auf Grund von nachweislich vor dem 12. Mai 1885 abgeschlossenen Verträgen bis zum 1. August 1885 eingeführt wird, der Zollsatz von 1 M für 100 kg in Anwendung kommt, für allen übrigen aus Spanien pp. eingehenden Roggen dagegen vom 25 d. Mts. der Zoll mit 3 M für 100 kg zu erheben ist.

---

Erl. des K. P. Fin. Minist d. d. Berlin, den 19. Juni 1885. III 8269

Nach § 4 des Gesetzes vom 22. Mai d. J. (R. Ges. Bl. S. 93), betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, bleibt in Betreff derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, vom 20. Februar d. J. (R. Ges. Bl. S. 15) durch Anordnung des Reichkanzlers bereits in vorläufige Hebung gesetzt sind, diese Anordnung bis zum 1. Juli d. J. in Kraft. Es tritt daher mit diesem Zeitpunkte die nur auf solche vorläufige Anordnungen bezügliche Bestimmung im § 1 Absatz 2 des vorstehend gedachten Gesetzes vom 20. Februar d. J. außer Kraft und kommen ausschließlich die im Gesetze vom 22. Mai d. J. festgesetzten Zollsätze für die im § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Februar d. J. genannten Gegenstände in Geltung, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossen worden sind, oder nicht. Die Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 22. Mai d. J. bezüglich des eingehenden, in Spanien oder einem der vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten nachweislich produzirten Roggens wird hierdurch nicht berührt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Amtsstellen Ihres Verwaltungsbezirks hiernach schleunigst mit Anweisung versehen und dieselben auf die Bestimmung im § 3 letzter Absatz des Gesetzes vom 22. Mai d. J. besonders aufmerksam machen, wonach Ansprüche auf Rückerstattung der in Folge des Gesetzes vom 20. Februar d. J. erhobenen Mehrbeträge inner-

halb vier Wochen nach dem 1. Juli d. J. bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen sind.

Der betheiligte Handelsstand ist in geeigneter Weise von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

## Entziehung der Abgaben.

Auf eine Anklage wegen unbefugter Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung hatte sich der Restaurateur Otto Kloth vor der 1. Strafkammer des Berliner Landgerichts I. zu verantworten. Im März d. J. fand im Lokal des Angeklagten ein sogenanntes Schweineausschieben auf der Kegelbahn statt, zu welchem eine bestimmte Zahl Loose mit dem Stempel des Angeklagten, 50 Pfennig das Stück, ausgegeben wurden, deren Besitz zur Theilnahme am Kegelschieben berechtigte. Den Gewinn erhielt der beste Schieber. In diesem Spiel erblickte die öffentliche Anklagebehörde eine öffentliche Ausspielung im Sinne des § 286 St.-G.-B. Der Gerichtshof schloß sich dieser Anschauung an und verurtheilte den Angeklagten zu 30 M. Geldbuße.

Urth. des I. Straff. v. 16. April 1885 c. B. (745/85) (LG. Halle a/S.)

Wechselstempelsteuergef. v. 10. Juni 1869 §§ 5, 11.

Wer lediglich im Auftrage eines Dritten am Umlaufe des (unverstempelten) Wechsels sich betheiligt, ist nicht als Theilnehmer im Sinne des § 5 oder als Inhaber im Sinne des § 11 des citirten Gesetzes anzusehen und unterliegt daher nicht den Strafbestimmungen der §§ 4—12 dieses Gesetzes.

Aufhebung des Urth. Gründe: Nach den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der angeklagte Rechtsanwalt und Notar B. einen am 17. Mai 1882 von dem Gutsbesitzer Fr. W. ausgestellten eigenen Wechsel, kraft dessen sich dieser verpflichtete, die Summe von 2000 M. drei Monate nach Sicht an die Ordre des Vorschuß- und Sparvereins in Ermsleben zu bezahlen, im Mai 1884 an den Gerichtsvollzieher Sch. in Lauenburg mit dem Auftrage übersandt, diesen Wechsel, der nicht mit dem tarifmäßigen Stempel versehen war, dem Aussteller W. vorzulegen. Wegen dieser Handlung wurde der Angeklagte, der geltend gemacht hatte, er habe den Wechsel lediglich im Auftrage des Concursverwalters des genannten Vorschußvereins dem Gerichtsvollzieher zum Zweck der Präsentation zur Zahlung übersandt und sei deshalb nicht als Theilnehmer am Umlaufe dieses Wechsels im Sinne des Gesetzes vom 10 Juni 1869 anzusehen, durch Urtheil des Schöffengerichts zu Halle v. 27. Nov. 1884 der Uebertretung der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 11 des angeführten Gesetzes für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 M. verurtheilt. Die von demselben eingelegte Berufung wurde durch das angefochtene Urtheil als unbegründet verworfen. Zur Begründung dieser Entscheidung wurde bemerkt, das Berufungsgericht habe sich den Ausführungen des Schöffenrichters angeschlossen, wonach der Angeklagte dem Gerichtsvollzieher gegenüber Vertreter des Concursverwalters H., und nicht bloß Bote, sondern unabhängig von dem zwischen ihm und H. bestehenden Rechtsververhältniß selbständiger Extrahent gewesen sei. Auch wurde unter Bezugnahme auf ein Urtheil des früheren preuß. O.Tr. v. 7. Nov. 1873 (Goltdammer's Archiv Bd. 21. S. 579) ausgeführt, daß der Angeklagte selbst eine rechtliche Beziehung zu dem in Umlauf gesetzten Wechsel gehabt habe, werde zur Strafverfolgung wegen Wechselstempelsteuerhinterziehung nicht vorausgesetzt, vielmehr genüge das Vorhandensein einer rechtlichen Beziehung zu der Person des Wechseleigenthümers oder sonstigen Wechselberechtigten; eine solche liege aber vor. Von dem Angeklagten wird mit Recht geltend gemacht, diese Ausführungen genügten nicht, um die Anwendung der in Frage stehenden Strafbestimmungen zu rechtfertigen. Nach § 4 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 sind der Reichskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Gebiete des Deutschen Reichs theilgenommen haben, für die Entrichtung der Abgaben solidarisch verhaftet. In § 5 wird bestimmt, daß als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels außer dem Aussteller und dem Unterzeichner eines Accepts, Indossements oder einer anderen Wechselerklärung derjenige anzusehen ist, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name der Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht. Nach § 11 des Gesetzes der im vorliegenden Falle zutrifft, ist, wenn die in den §§ 6—10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels unterlassen wurde, der nächste und, solange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische „Inhaber" verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er eine der in diesem Paragraphen aufgezählten Handlungen vornimmt, insbesondere ehe er den Wechsel unterzeichnet, zur Zahlung präsentirt, mangels Zahlung Protest erheben läßt, oder den Wechsel aus den Händen giebt. Im vorliegenden Falle durfte die Verurtheilung des Angeklagten, der den Wechsel dem Aussteller zur Zahlung vorlegen und Protest mangels Zahlung erheben ließ, auf Grund des § 11 nur dann erfolgen, wenn die festgestellten Thatsachen die Annahme rechtfertigten, daß derselbe im Sinne dieses Paragraphen „Inhaber" des Wechsels gewesen sei und in dieser Eigenschaft die oben bezeichneten Handlungen vorgenommen habe. Thatsachen dieser Art sind aber nicht festgestellt worden. Die Bedeutung des in § 11 gebrauchten Wortes „Inhaber" ergiebt sich aus § 5 des Gesetzes, auf den auch in § 6 in dieser Beziehung ausdrücklich verwiesen worden ist. Als Inhaber des Wechsels im Sinne des Wechselstempelsteuergesetzes erscheint sonach nicht jede Person, welche den Wechsel in ihrem Besitz hat, sondern nur derjenige, der nach § 5 des Gesetzes als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels anzusehen ist. Der Umstand, daß Jemand einen Wechsel für eigene oder fremde Rechnung zur Zahlung präsentirt oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, kann nach § 5 allerdings genügen, um diese Person als Theilnehmer am Umlaufe des Wechsels erscheinen zu lassen; allein dies ist nur dann der Fall, wenn diese Person, obgleich für fremde Rechnung, doch in eigenem Namen auftritt, bzw. die in § 5 vorgesehenen wechselrechtlichen Handlungen vornimmt. Dies ergiebt sich schon aus § 5 selbst, außerdem aus der Vorschrift des § 15, nach der inländische Makler und Unterhändler, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben, ebenso zu bestrafen sind, wie die Personen, welche der ihnen nach den §§ 4—12 obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt haben. Diese Vorschrift läßt deutlich erkennen, daß derjenige, der lediglich im Auftrag und namens eines Dritten einen Wechsel für diesen verkauft, nicht als Theilnehmer am Umlaufe des Wechsels anzusehen ist und an sich nicht nach den §§ 4 bis 12 bestraft werden könnte. Was von der Veräußerung gilt, muß aber auch bezüglich der anderen im § 5 des Gesetzes aufgezählten Handlungen, insbesondere von der Präsentation zur Zahlung und dem Auftrag zur Protesterhebung gelten. Bestätigt wird die Richtigkeit dieser Auffassung auch durch die dem Entwurf des Gesetzes beigegebenen Motive, in denen (auf S. 13) bemerkt wurde, daß sich die Steuerpflicht, solange sie unerfüllt sei, auf folgende „Wechselinteressenten" fortpflanze. Der Rechtsanwalt, der mit der Einklagung einer Wechselforderung beauftragt ist und in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter namens seines Auftraggebers den Wechsel zur Zahlung vorlegen oder mangels derselben Protest erheben läßt, ist hiernach nicht als Theilnehmer am Umlaufe dieses Wechsels oder als Inhaber desselben im Sinne der §§ 5 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 anzusehen. Vielmehr kommt ihm diese Eigenschaft nur dann zu, wenn er in eigenem Namen eine der in § 5 vorgesehenen wechselrechtlichen Handlungen vornimmt, insbesondere wenn er nicht durch einfache Vollmacht, sondern durch ein diese

enthaltendes Incasso-Indossement in den Besitz des Wechsels gelangt ist und in seiner Eigenschaft als Indossator den Wechsel zur Zahlung vorlegt. Wenn sich der Rechtsanwalt den Wechsel giriren läßt, tritt er in die Reihe derjenigen Personen ein, welche an dem Umlaufe desselben Theil nehmen, nicht aber, wenn er sich darauf beschränkt, namens seines Auftraggebers die demselben zustehenden Befugnisse auszuüben. Im vorliegenden Falle sind keine Thatsachen festgestellt, aus denen zu entnehmen ist, daß der Angeklagte auf Grund eines anderen als des sich aus einer einfachen Vollmacht ergebenden Rechtsverhältnisses in den Besitz des Wechsels gelangt ist und Auftrag zur Präsentation desselben gegeben hat. Insbesondere steht nicht fest, daß der Wechsel zum Zweck der Einkassirung auf ihn girirt worden ist. Die Strafkammer hat zwar den Satz aufgestellt, daß der Angeklagte nicht als Bote, sondern als selbständiger Extrahent des Wechsels anzusehen sei. Auch ist in dem schöffengerichtlichen Urtheil, auf dessen Begründung die Strafkammer Bezug genommen hat, ausgesprochen worden, der Angeklagte könne nicht nur als Proceßbevollmächtigter angesehen werden, der strafrechtlich außer Verantwortlichkeit bleibe, wenn er den Auftrag der Partei ausführe. Aber abgesehen davon, daß die Thatsachen, in denen zum Ausdruck gekommen sein soll, daß der Angeklagte Inhaber des Wechsels war und denselben in eigenem Namen zur Zahlung vorlegen ließ, nicht angegeben worden sind, ist aus dem Urtheile nicht klar zu ersehen, was die Strafkammer unter einem selbständigen Extrahenten des Protestes versteht, und liegen verschiedene Anhaltspunkte dafür vor, daß dieselbe nur in Folge einer rechtsirrthümlichen Auffassung zu ihren Feststellungen gelangt ist. Insbesondere läßt die Ausführung, es sei nicht nöthig, daß der Angeklagte eine rechtliche Beziehung zu dem Wechsel gehabt habe, vielmehr genüge das Vorhandensein einer rechtlichen Beziehung zur Person des Wechselberechtigten, die hier gegeben sei, in Verbindung mit der Feststellung, daß der Angeklagte dem Gerichtsvollzieher als Vertreter des Concursverwalters H. gegenübergestanden habe, den Schluß zu, die Strafkammer sei von der Annahme ausgegangen, auch wenn der Angeklagte lediglich als Vertreter des Concursverwalters und namens desselben Auftrag zur Präsentation des Wechsels und zur Protesterhebung gegeben habe, sei er als Inhaber des Wechsels und selbständiger Extrahent des Protestes anzusehen und die Anwendung der in Frage stehenden Strafbestimmungen gerechtfertigt. Hierfür spricht auch einestheils, daß aus dem Urtheil in keiner Weise zu ersehen ist, der Angeklagte habe zu dem Concursverwalter in einem anderen Verhältniß als dem eines Bevollmächtigten gestanden, anderntheils der Umstand, daß die Strafkammer selbst angenommen zu haben scheint, eine rechtliche Beziehung zwischen dem Angeklagten und dem Wechsel selbst liege nicht vor. Eine derartige Auffassung wäre aber nach den obigen Ausführungen als rechtsirrthümlich anzusehen. Hiernach war das angefochtene Urtheil aufzuheben. Dagegen konnte dem Antrag auf Freisprechung eine Folge nicht gegeben werden, weil nicht feststeht, in welcher Eigenschaft der Angeklagte gehandelt hat und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß durch eine genauere Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse die Verurtheilung desselben gerechtfertigt wird.

# Wirthschaftliches.

## Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig pro 1884.

Ueberblick über die Industrie.

Die Industrie unseres Bezirks hat auch im verflossenen Jahre mancherlei Fortschritte aufzuweisen — Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen, Aufnahme neuer Zweige, Einführung von Verbesserungen; hervorzuheben ist die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in mehreren größeren Fabriken. Es herrschte im Allgemeinen rege Thätigkeit, fast durchgängig wird jedoch über gedrückte Preise geklagt.

In besonders starkem Maße gilt letzteres von der Eisen-Industrie: immer noch weichende Preise des Roheisens auf dem Weltmarkte; dazu die Zuckerkrisis, deren Wirkungen sich insofern bis hierher erstreckten, als auswärtige Fabriken, die früher hauptsächlich für die Zuckerindustrie beschäftigt gewesen waren, jetzt auf dem hiesigen Markte das Angebot vermehren halfen. Neue Maschinenfabriken, zum Theil mit eigener Gießerei, wurden in Connewitz, Plagwitz und Lindenau errichtet, darunter eine ausschließlich für Transmissionen. Der Erzeugung von Schnellpressen hat sich eine Reudnitzer Fabrik zugewandt, nunmehr die vierte des Bezirks. In Plagwitz entstanden auch drei neue Nickelblech-Fabriken, sowie eine Fabrik von Acculumatoren für elektrische Beleuchtung. Die Fabriken für Pianofortes sowohl wie von anderen musikalischen Instrumenten gewinnen ein immer weiteres Absatzgebiet; in Plagwitz wurde eine neue Fabrik von Mechaniken errichtet.

Auch auf dem Gebiete der vielverzweigten chemischen Industrie sind mehrere neue Niederlassungen entstanden, insbesondere zwei Fabriken ätherischer Oele; in einigen Zweigen machte sich, nach einigen besseren Jahren, wieder Ueberproduktion bemerklich. Eine Neuheit, die möglicher Weise auch für die Bodencultur von Bedeutung werden kann, ist die wohlgelungene Darstellung von Rosenöl aus einheimischen Rosen durch eine der hiesigen Fabriken ätherischer Oele. Für das aus japanischem Pfeffermünzöl gewonnene Menthol hat Leipzig bereits die Bedeutung eines Weltmarktes gewonnen.

Die Einrichtung der Mühlen unseres Bezirks nach neuem System kann jetzt als durchgeführt angesehen werden; der Geschäftsgang war bei weichenden Preisen schleppend. Der Spiritus-Produktion kam die reiche Kartoffel-Ernte des Vorjahres zu statten, während die neue Ernte wohl im Osten Deutschlands, aber nicht in Sachsen günstig ausfiel. Der Gewinn der Raffinerieen war gedrückt, zumal sich beim Export die Concurrenz anderer Länder sehr fühlbar machte. Die Zuckerfabrik in Markranstädt hatte im vergangenen Jahre — dem zweiten ihres Bestehens — eine sehr schwere Zeit durchzumachen, die nur durch das Entgegenkommen der Landwirthe in Betreff der Rübenpreise erträglich wurde. Auch auf die Syrup-Raffinerie wirkten die niedrigen Zuckerpreise lähmend. Die Chocoladen-Fabrikation ist in erfreulichem Aufschwunge begriffen, doch wird über schwaches Weihnachts-Geschäft geklagt. Die Mineralwasser-Fabriken wurden durch das Sommerwetter mehr begünstigt als in den vorhergehenden Jahren. Der Cigarren-Fabrikation kam, wenn auch von hier aus bis jetzt wenig exportirt wird, der Eintritt der vollen Zollvergütung insofern zu gute, als die Concurrenz im Inlande, namentlich seitens der süddeutschen Industrie, weniger drückend wirkte.

Die Wollkämmerei und die beiden Kammgarnspinnereien waren gut beschäftigt und konnten trotz niedriger Preise ansehnliche Dividenden geben. Eine Baumwollenspinnerei ist in der Errichtung begriffen. Die Juteweberei in Lindenau bezeichnet ihren Absatz als befriedigend, obgleich die Production in Deutschland auf das Doppelte anstieg, und die Preise gedrückt waren. Der dortigen Spitzen-Fabrik wurde der Absatz durch die schärfere Concurrenz der französischen Industrie erschwert. Die Blumen-Fabriken hatten unter der Mode, welche Federn vorzog, die Rüschen-Fabriken unter den Zollverhältnissen zu leiden, eine der letzteren sah sich veranlaßt, in Oesterreich eine Zweigniederlassung zu gründen. Einen Ausfuhr-Artikel von wachsender Bedeutung bilden gestickte Tischdecken, welche theils im Bezirk, theils für Rechnung hiesiger Firmen auswärts gefertigt werden.

Die Leipziger Gummiwaaren-Fabrik wurde in ein Actien-Unternehmen umgewandelt; dieselbe hatte im Inlande befriedigenden Absatz, während der Absatz nach dem Auslande durch die hohen Zölle sehr erschwert wurde; in Plagwitz ist noch eine weitere Gummiwaaren-Fabrik errichtet worden. Einen

neuen Zweig der Groß-Industrie vertritt die Patent-Kummet-Fabrik in Connewitz. Die Rauchwaaren-Zurichtereien hatten ungenügende Beschäftigung, während die Färbereien, namentlich die Schwarzfärbereien gute Geschäfte machten. Dem Wachstuch thut das Linoleum, welches jetzt auch in Deutschland gefertigt wird, merklichen Abbruch.

In Chromo-Papieren wird die solide Fabrikation durch eine bedenkliche Schleuder-Concurrenz benachtheiligt; auch in der Luxus-Papier-Fabrikation waren die Preise sehr gedrückt.

Die Produktion von Büchern ist in fortwährendem Steigen begriffen.

# Verkehr mit dem Ausland.

## Schweiz.

Tarifentscheide des Zolldepartements im Monat Mai 1885.

| Tarifnummer. | |
|---|---|
| 9 | Mutterkornextrakt (Fluid Extract Ustilago Maidis); Senf in Packeten mit Etiquetten, zum pharmaceutischen Gebrauch; Zuckerkügelchen für homöopathische Zwecke, nicht mit Medizin getränkt. |
| 9a | Chloroform. |
| 11/12 | Amylacetat (Fruchtäther); Extrait de menthe; Rob Boyveau Laffecteur. |
| 13 | Reispuder (Poudre de riz). |
| 16 | Härtemehl zum Härten von Eisen und Stahl. |
| 17a | Kleber in Säcken. |
| 83 | Flaschen mit Lederüberzug (sog. Feldflaschen). |
| 101 | Blumen, Blätter, Gräser, Kräuter, Pflanzen, getrocknete in Bouquets. |
| 105 | Douche-Apparate mit Pumpwerk; in der I. Serie der Anmerkungen ist der Passus: „Cylinder und Röhren unbesteckte für Musikwerke" zu streichen. |
| 117 | Buchdruckerlettern aus Holz. |
| 134 | Unter diese Position fallen blos solche roh vorgearbeitete Waffenbestandtheile, welche ihrer Art nach sonst einem höhern Ansatz unterstellt werden müßten, wie z. B. solche von gepreßtem Kautschuk; die anderen sind verzollbar je nach Stoff und Beschaffenheit, z. B. solche aus Stahl als Stahlwaaren, u. s. w. |
| 194 | Fruchtkonserven, auch angeblich ungezuckerte, in Büchsen, wenn die Revision nicht gestattet ist. |
| 202 | Koch'sches Fleisch-Pepton. |
| 277 | Holzfaserstoff, unpräparirt, zu chirurgischen Zwecken. |
| 269a | Pauspapier. |
| 270 | Kartonblätter mit Zeichnungen zum Zerschneiden (Modellirbögen). |
| 281a | Abzieh-Etiquetten, litographirte. |
| 275 | Reisstärke in Phantasieschachteln. |
| 311a | In der I. Serie der Anmerkungen ist der Passus: „Leinengewebe, mit Kautschuk getränkt, zu Verpackungszwecken" und in den Tarifentscheiden des Monats April die Anmerkung: „Leinengewebe mit Theer, Kautschuk 2c. getränkt für Wagendecken" zu streichen und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen: |
| 311/311a | Gewebe mit Wachs, Oel, Kautschuk oder ähnlichen Substanzen getränkt, mit höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm. |
| 312a | Gewebe mit Wachs, Oel, Kautschuk oder ähnlichen Substanzen getränkt, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm. |
| 353 | Spartogras, roh, blos gedreht. |
| 355 | Flaschenhülsen aus Stroh. |
| 358a | Schultaschen aus Jutegeweben, genäht, auch mit grober Stickerei. |
| 359 | Trubsäcke zur Bierfiltration aus Woll- und Baumwollgeweben oder Woll- oder Leinengeweben, an den Nähten mit Gurten besetzt und mit eisernen Ringen zum Aufhängen versehen. |

## Rußland.

Nachstehend bringen wir in Uebersetzung den Wortlaut des die neuen Erhöhungen des russischen Zolltarifs betreffenden Reichsrathsgutachtens, dessen Bestätigung am 3/15. d. M. erfolgt und dessen Ausführung zugleich angeordnet worden ist.

I. Es ist zu den bestehenden Zollabgaben eine ergänzende Gebühr in der Höhe von 20 Kop. Gold auf jeden zu entrichtenden Rubel für sämmtliche über die europäische und asiatische Grenze importirte Waaren festzusetzen, ausgenommen sind blos die in folgenden Punkten (II. und III.) aufgeführten Gegenstände:

II. Von den in den Artikeln 50 (Pkt. 4), 69, 96, 99 (Pkt. 1), 102 (Pkt. 1), 157 (Pkt. 1, 3, 4 und 5), 159 (Pkt. 3), 166, 183 (Pkt. 1), 210—213, 215—218, 220 (Pkt. 1) und 233 des gültigen Zolltarifs genannten Waaren, ist eine ergänzende Gebühr in der Höhe von 10 Kopeken Gold auf jeden zu entrichtenden Rubel anzusetzen.

III. Die in untenstehenden Artikeln des Zolltarifs betroffenen Waaren sind überhaupt von jeglicher Ergänzungsgebühr eximirt: 7 (Pkt. 2a.), 8 (Pkt. 2), 14, 15, 17, 21, 24, 26 (Pkt. 5), 35, 39 (Pkt. 4a. und d.), 48, 49, 50 (Pkt. 3) 57—59, 65 (Pkt. 2), 66, 73—78, 89 (Pkt. 2), 90, 92, 94, 95, 97, 98, 101, 103 (Pkt. 1), 108—113, 115, 116, 118—121, 124, 125, 127—129, 130 (Anm.), 131—139, 139 (Pkt. 1), 144 (Pkt. 1) 145, 146, 161—165, 167, 168, 170 (Pkt. 3), 172, 173, 175, 181, 223 (Pkt. 5) und 236.

IV. Die in Punkt 1 und 2 erwähnte Ergänzungs-Gebühr ist auf den allgemeinen Grundlagen von solchen Waaren zu erheben, welche bis zum 1/13. Juli c. vom Zoll nicht bewilligt sind.

V. In Veränderung der betreffenden Artikel im zu Kraft bestehenden Tarif, ist festzustellen:

1) Holz und jegliche Gattung von Baumwollen-Massen wird mit einem Zoll von 20 Kop. Gold pro Pud belastet.

2) Raffinade-Zucker, nach den Schwarzmeer-Häfen des Transkaukasischen Gebietes importirt, wird mit einem Zoll von 3 Rbl. 30 Kop. Gold pro Pud bereinigt.

3) Blumenthee, schwarzer und gelber Thee, durch das Irkutskische Zollamt von Seiten der chinesischen Grenze und auf dem Amur importirter, wird einen Zoll von 11 Rbl. Gold pro Pud zu entrichten haben.

4) Spiegel und Spiegelscheiben über 801 Quadrat-Werschok groß, werden außer dem gewöhnlichen Zoll von 2½ Kop. noch eine Zuschlagsgebühr von ¼ Kop. Gold pro Werschok auf jede weiterer 200 Quadrat-Werschok entrichten.

VI. Es ist dem Finanzminister anheimzustellen:

1) Im Einklang mit den oben aufgeführten Veränderungen der Zollbelegung, die entsprechenden Veränderungen im zu Kraft bestehenden Tarif vorzunehmen, wobei, behufs Abrundung der Zollsätze, eine Erhöhung resp. Ermäßigung um höchstens 5 Kop. gestattet ist.

2) Die bei Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen möglicher Weise erwachsenden Mißverständnisse, im Einvernehmen mit den kompetenten Ressorts zu schlichten.

### Vorschriften für die Anwendung des Zolltarifs und Verfahren bei der Entscheidung von Streitigkeiten in Zolltarifangelegenheiten.

Ein unterm 25. Februar d. Js. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten hat folgenden Wortlaut:

I. In Abänderung und Ergänzung der bestehenden Gesetze sind folgende Vorschriften anzuwenden:

1) Bei den Zollämtern zur Abfertigung gelangende Waaren, welche sich unter keines der verschiedenen Kapitel des

Tarifs bringen lassen oder welche in letzterem überhaupt nicht aufgeführt sind, sind zu der Kategorie derjenigen Waaren zu rechnen, welche ihnen ihrer Art und Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

2) Wenn das Zollamt nach Anwendung des Tarifs Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit dieser Anwendung hat, so läßt es die Waare passiren und legt eine Probe derselben dem Zolldepartement mit den erforderlichen Erläuterungen vor.

3) Wenn der Eigenthümer der Waare die Anwendung des Tarifs nicht in der Ordnung findet, so hat er darüber den Zollbeamten bei der zollamtlichen Revision selbst eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung wird sofort nach der Revision eingetragen und dem Plenum des Zollamts vorgelegt. Wenn der Eigenthümer der Waare sich bei der von dem Plenum getroffenen Entscheidung nicht beruhigt, so reicht er innerhalb 24 Stunden, nachdem ihm diese Entscheidung eröffnet worden ist, eine Beschwerde ein, welche dem Zolldepartement binnen acht Tagen nach der Anwendung des Tarifs mitgetheilt wird.

4) Die von dem Zolldepartement getroffene Entscheidung wird von dem Zollamt, wo die Waare abgefertigt worden ist, zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, welche sich darauf binnen 8 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung Beschwerde führend an das Finanzministerium wenden können.

5) Wenn nach der Entscheidung des Zolldepartements oder des Finanzministeriums der Waareneigenthümer einen höheren als den ursprünglich festgestellten Zollbetrag zu entrichten hat, so muß er die Differenz alsbald, nachdem ihm diese Entscheidung mitgetheilt worden ist, bezahlen.

6) Alle Beschwerden gegen die Entscheidungen der Zollbehörden sind von den Eigenthümern der Waaren oder von ihren Bevollmächtigten in der Folge und in den Fristen einzureichen, wie solche im Art. 3 und im Art. 903 der Zollverordnungen, Supplement vom Jahre 1876, angegeben sind.

7) Für die Prüfung der aus der Anwendung des Tarifs sich ergebenden Streitfragen und der an das Finanzministerium gegen die Entscheidungen des Departements gerichteten Beschwerden wird bei dem Finanzministerium ein besonderer Rath errichtet, welcher sich aus den Direktoren und Vicedirektoren des Departements für Handel und Gewerbe und des Zolldepartements, den Abtheilungschefs dieser Departements und zwei oder drei von dem Minister ernannten Sachverständigen oder Mitgliedern des Handelsrathes, welche eine höhere technische Bildung genossen haben, zusammensetzt. Mit der Formulirung der Entscheidung des Raths wird ein Beamter des Zolldepartements betraut, welcher von dem Direktor dieses Departements ernannt wird.

8) Die von dem Zolldepartement oder dem Finanzministerium getroffenen Entscheidungen haben nach vorgängiger Prüfung durch den Spezialrath den Zollämtern für die Anwendung des Tarifs als Vorgang zu dienen.

II. Die Anmerkung 2 zu Artikel 794 der Zollverordnungen (Supplement von 1879) und Artikel 917 dieser Verordnungen kommen in Wegfall.

---

Inhalts eines Cirkulars des russischen Zolldepartements vom 17. März 1884 ist bezüglich der Zollbehandlung der nachstehend genannten Artikel folgendes verfügt worden:

1) Kleine Gegenstände aus Kupferlegirung wie Cigarrenetuis, Tabaketuis, Zündhölzchendosen u. dergl. nach den entsprechenden Punkten des § 227 des Tarifs.

2) Trester von Oliven nach § 6 des Tarifs.

3) Leim in flüssigem Zustande aus Knochen, Gummi arabicum und dergl, wenn auch parfümirt, nach § 141 Punkt 1 des Tarifs.

4) Papierstoffe, welche bei der Buchbinderei Verwendung finden, Imitationen von Chagrin, Saffian und dergl. nach den §§ 210 und 211 des Tarifs und

5) Cigarrenetuis, Tabaketuis, Kästchen, Chatullen und dgl. kleine Gegenstände aus Papiermaché, gefärbt, lackirt, mit Malerei sowie auch mit aufgeklebten gewöhnlichen Stoffen, nach § 227 Punkt 2 des Tarifs, als kleine Gegenstände, die eine selbständige Verwendung finden.

---

## Italien.

(Schweizer Handelsamtsblatt Nr. 32.)

Kirschwasser wird in Folge einer Abänderung des Repertoriums zum Italienischen Zolltarif wie „versüßter und gewürzter Spiritus" behandelt und außerdem einer Abgabe von 70 Lire pro Hektoliter unterworfen, obschon Kirschwasser ohne Zuckerzusatz fabrizirt wird.

Wollene Trikotunterleibchen, welche mit einem seidenen Saum eingefaßt und einer seidenen Zickzacknath versehen sind, werden wie seidene Trikots behandelt, entsprechend dem in den Italienischen Zolltarif aufgenommenen Grundsatz, daß genähte Gegenstände aus verschiedenen Stoffen dem Zoll der Höchstbesteuerten dieser Stoffe unterliegen.

Seidenbeuteltuch ist wie Seidentüll zu verzollen (8 Lire für 100 kg). Der Hinweis auf den Französisch-Italienischen Vertragszolltarif, nach welchem für alle darin nicht namentlich aufgeführten Seidengewebe, also auch für Seidenbeuteltuch nur 4,75 Lire an Eingangszoll zu entrichten sind, wird von der Italienischen Zollbehörde nicht anerkannt, weil im Repertorium zum autonomen Italienischen Zolltarif die Gleichbehandlung der beiden Gewebe ausgesprochen sei.

Baumwollengewebe mit neben jeder Endlisière als Bordüre eingewobenen Strichen (Schirmstoffe) werden in diejenige Tarifklasse versetzt, welche der in dieser Bordüre enthaltenen relativen Fadenzahl entspricht, auch wenn die Fadenzahl des übrigen (innern) Theils des Gewebes bedeutend geringer ist. Die Zollbehörde betont, daß die Bordüre den Werth des Gewebes erhöhe.

Mehrfach gedrehter Baumwollzwirn unterliegt dem Zoll für Posamentierwaaren, wenn der Durchmesser mehr als einen halben Millimeter beträgt.

Kettenstichstickereien auf Musseline mit sogenanntem à jour haben keinen Anspruch auf die Italienische Zolltarifposition: Kettenstichstickereien (Tessuti ricamati a catenella) zu 300 Lire; das à jour wird nicht als eigentliche Kettenstichstickerei anerkannt, und fragliche Stickereien werden daher nach der Position: Gestickte Musseline (Mussole ricamati) zu 500 Lire behandelt.

Gestickte Kettenstichvorhänge aus Musseline, von welchem 100 qm mehr als 3 kg wiegen, sind nicht wie „Gestickte Musseline" (Mussole ricamati) zu 500 Lire, sondern wie „Kettenstichstickereien" (Tessuti ricamati a catanella) zu 300 Lire zu verzollen.

Elektrische Kabel, System Cortaillod, werden als „Corda elettrica" wie physikalische Instrumente behandelt, d. h. zu 30 Lire für 100 kg verzollt.

Verbindungsröhren zu hydraulischen Motoren werden nur dann als Bestandtheile der letzteren anerkannt, wenn sie mit diesen in direkter Verbindung stehen und mit denselben zugleich montirt werden. Die anderen Röhren werden nach dem Material, aus welchem sie bestehen, behandelt.

Kokons, durchlöcherte, durchstochene, rostige und Doppelkokons werden als Seidenabfälle betrachtet und daher dem Italienischen Ausfuhrzoll von 8,80 Lire für 100 kg unterworfen.

---

## Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Laut „New-Yorker Handels-Zeitung" hat der Finanzminister folgendes Schreiben an die „General-Appraisers" in New-York, Boston, Philadelphia und Baltimore gerichtet: „Sie werden behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Abschätzung und Klassifizirung importirter Waaren in den verschiedenen Häfen hiermit angewiesen, die „Appraisers" und als solche fungirenden Beamten in Ihrem Distrikt aufzufor-

dern, Ihnen von jetzt an Proben von allen Textil- und anderen Waaren, von welchem solche Proben genommen werden können, zuzustellen. Solche Proben sollen Ihnen täglich unterbreitet werden, jede mit einer Etiquette versehen, auf welcher der Fabrikationsort, der Exportplatz, der Name des Fabrikanten, sowie die Namen des Exporteurs, des Importeurs und des Schiffes, Datum und Nummer der Faktura, Faktura-Werth, der deklarirte Werth, der abgeschätzte Werth, die Klassifizirung, Zollrate u. s. w. angegeben sein müssen. Diese Proben sind von Tag zu Tag zu klassifiziren und zu arrangiren. Wenn eine hinreichende Anzahl von Proben beisammen, wird beabsichtigt, eine Versammlung des „Board of General-Appraisers" sowie anderer noch näher zu bezeichnender Beamten einzuberufen, um die Preise und Klassifizirungen in den verschiedenen Häfen zu vergleichen und sich dabei herausstellende Irrthümer zu berichtigen."

(Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

### Rumänien.

Amtlicher Mittheilungen zufolge hat die rumänische Regierung angeordnet, daß Waaren, welche in Rumänien eingeführt werden, vom 13. Juli d. J. an von Ursprungszeugnissen begleitet sein müssen, um Anspruch auf Verzollung nach dem Vertragstarif zu haben. Diese Ursprungszeugnisse müssen entweder von dem am Versendungsort bezw. Verschiffungshafen befindlichen konsularischen Vertreter Rumäniens oder von der Ortsbehörde oder dem Vorstand der Zollbehörde am Versendungsort ausgestellt sein.

# Verschiedenes.

### Ueber Visitireisen.

Auf Seite 72 der Juninummer dieses Blattes ist eine Umgestaltung der jetzt gebräuchlichen Löffel an den Visitireisen in Vorschlag gebracht worden. Hier anknüpfend erlaubt der Unterzeichnete sich auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher vielleicht einer Miterwägung würdig erscheinen dürfte.

Bei der jetzigen Einrichtung, sowie besonders auch bei der in Vorschlag gebrachten räumlichen Erweiterung und röhrenartigen Ausbohrung, als Fortsetzung des Löffels, liegt die Befürchtung nahe, daß in vielen Fällen gleich bei dem ersten Einsenken des Eisens in die zu revidirende Waare Theilchen — Körnchen ꝛc. derselben in die Höhlung des Löffels eindringen, also verhindern, von denen in der Mitte oder in den unteren Schichten befindlichen einige herauszuziehen. Um jedoch mit Bestimmtheit aus jeder gewählten Schicht eines Behältnisses Theile des Inhalts erhalten zu können, müßte der an der Visitirstange befindliche Löffel mit einer Verschlußvorrichtung versehen sein, daß die letztere nach dem Einführen der Stange bis in die zur Revision gewählte Schicht außer Wirksamkeit treten kann. Dieser Zweck könnte durch ein Instrument von folgender Beschaffenheit erreicht werden.

Statt einer Stange wird eine aus gutem Material hergestellte Röhre gewählt, welche wie die Stange, in einer Spitze endigt.

Nachdem von der Spitze aus für die oben angedeutete röhrenartige Ausbohrung ein entsprechender Raum bestimmt ist, wird der möglichst breite Ausschnitt für das Eindringen der Waare angebracht, dessen Kanten dann, wie diejenigen des Löffels, etwas auswärts gebogen werden. Innerhalb der Röhre, in Höhe dieses Ausschnitts, befindet sich eine ebenfalls aus starkem Blech gefertigte, kurze Röhre, welche den Verschluß bildet und an einem Draht, der über den an der Röhre befindlichen Theil des Griffes hinausragt, befestigt ist. Der Griff besteht demnach aus zwei Theilen, für die Röhre und für den Verschluß. Im letzteren Grifftheile befindet sich an der unteren Seite ein kleiner Stab, vom Draht bis zum Ende, eingelegt, der, am in der Mitte befindlichen Ende mittelst eines Gelenkes befestigt, beim Oeffnen des Verschlusses senkrecht zwischen beide Theile des Griffes fällt, also das nicht beabsichtigte Schließen verhindert.

Ist das Eisen bis in die zu revidirende Schicht eingeführt und der Verschluß gehoben, so scharren, wie beim jetzigen Löffel, die auswärts gebogenen Kanten des Ausschnittes beim Drehen der Röhre um ihre Längsachse Theilchen der Waare ein, welche dann vorsichtshalber noch wieder durch Senken der Verschlußröhre gesichert werden können.

Sollte für die kleineren Visitireisen, bei denen der Draht selbst den Verschluß bilden könnte, diese Einrichtung sich — vielleicht wegen ungenügender Stärke an Druckfähigkeit — nicht eignen, so dürfte dieselbe in stärkerem Verhältniß — 1 bis 3 cm Röhrendurchmesser bei geöffneten Umschließungen, sowie bei den häufig vorkommenden Getreide- ꝛc. Verzollungen nach Vermessung ganzer Schiffs- und anderer Räume, überhaupt bei der Revision von Massengütern in Wagen- und Schiffsladungen sich als brauchbar erweisen. W. Schwarz in Altona.

### Neue Bücher.

Im Selbstverlage des Herausgebers, **H. Franke**, Geh. exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamt, Berlin W., Wilhelmsplatz 1 erschien ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Zoll- und Steuerstellen des deutschen Reichs mit ihren Abfertigungsbefugnissen in einem Bande. Die amtlichen Verzeichnisse führen die Zoll- und Steuerstellen in 2 Bänden und nach Ländern geordnet auf, es unterliegt daher keinem Zweifel, daß das Franke'sche Verzeichniß für den abfertigenden Zollbeamten, den Spediteur und die Verkehrsanstalten den Vorzug größerer Handlichkeit besitzt. Im Bedürfnißfall will der Herausgeber periodische Nachträge gegen Erstattung der Herstellungs- und Uebersendungskosten den Abnehmern nachliefern.

# Personal-Nachrichten.

### Preußen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: der Obergrenzkontroleur Trampe in Stallupönen in gleicher Eigenschaft nach Lauenburg (Provinz Pommern);

in der Provinz Westpreußen

gestorben: der Revisionsinspektor Flitner in Danzig;

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Berg in Culm nach Danzig und 2. Przykalla in Flatow nach Marienwerder;

in der Provinz Brandenburg

versetzt: 1. der Regierungsrath Rißmann bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern nach Dresden; 2. Regierungs-Assessor Theill in Berlin als Ober-Zollinspektor nach Wandsbeck;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der Provinzialsteuersekretär Ranefeld in Magdeburg als Hauptamtskontroleur nach Liegnitz (Provinz Schlesien), 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Klapproth in Gardelegen zum Oberzollinspektor in Landsberg (Provinz Schlesien);

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: die Oberzollinspektoren, Steuerräthe 1. Meyer in Altona als Obersteuerinspektor nach Itzehoe und 2. Fromm in Wandsbeck als Obersteuerinspektor nach Coblenz (Rheinprovinz); der Obergrenzkontroleur Kux in St. Margarethen als Obersteuerkontroleur nach Culm (Provinz Westpreußen), 4. der Revisionsoberkontroleur Keller in Lübeck als Revisionsinspektor nach Elberfeld (Rheinprovinz);

in der Provinz Hannover

gestorben: die Hauptamtsrendanten 1. Rechnungsrath Wiese in Celle und 2. Schweder in Lüneburg;

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Klamroth in Dorum als Obersteuerkontroleur nach Flatow (Provinz Westpreußen), 2. der Hauptamtsassistent Schuirmann in Hannover zum Obergrenzkontroleur in Dorum;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Gramko in Neustettin zum Hauptamtskontroleur in Inowrazlaw (Provinz Posen), 2. der Obergrenzkontroleur Schöll in Lauenburg als Obersteuerkontroleur nach Neustettin, 3. der Regierungsassessor Hildebrand in Stettin als kommissarischer Obergrenzkontroleur nach Bremen, 4. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Fillié in Stettin zum Revisionsinspektor daselbst, 5. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Straube in Stettin mit Belassung des Charakters Steuerinspektor als Zolleinnehmer I. nach Greifswald, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 6. Steuerinspektor Volz in Colberg nach Stettin und 7. Matz in Dramburg nach Colberg, 8. der Hauptamtsassistent Lübeck in Stettin zum Obergrenzkontroleur in Stallupönen (Provinz Ostpreußen), 9. der Hauptamtsassistent Petzel in Stettin zum Obergrenzkontroleur in Heinsberg (Rheinprovinz);

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Wernich in Posen zum Mitgliede der Provinzialsteuerdirektion daselbst, 2. der Hauptamtsrendant von Rekowski in Inowrazlaw in gleicher Eigenschaft nach Liegnitz, (Provinz Schlesien);

in der Provinz Schlesien

pensionirt: 1. der Hauptamtskontroleur Kühne in Mittelwalde unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 2. der Hauptamtsrendant Schaff in Liegnitz;

befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur Schütz in Bodzanowitz als Obersteuerkontroleur nach Herzberg (Provinz Sachsen), 2. der Provinzialsteuersekretär Urban in Breslau als Obergrenzkontroleur nach Bodzanowitz; 3. der Hauptamtsassistent Schmachthahn in Görlitz zum Obergrenzkontroleur in St. Margarethen (Provinz Schleswig-Holstein), in gleicher Eigenschaft 4. der Stempelfiskal, Regierungsrath Harrassowitz in Liegnitz nach Berlin, 5. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Hinkel in Landsberg O. S. nach Altona (Provinz Schleswig-Holstein) und 6. der Hauptamtsrendant Schultze in Landsberg O. S. nach Inowrazlaw (Provinz Posen), 7. der Hauptamtskontroleur Lambertus in Liegnitz zum Hauptamtsrendanten in Landsberg O. S.;

in der Provinz Hessen-Nassau

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Hauß in Rotenburg a. F.;

befördert: der Obersteuerkontroleur Schultze in Steinau zum Hauptamtskontroleur in Mittelwalde (Provinz Schlesien);

in der Rheinprovinz

gestorben: der Hauptamtskontroleur Happe in Malmedy;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsrath Ritzke bei der Provinzialsteuerdirektion in Cöln in gleicher Eigenschaft nach Königsberg, 2. der Obersteuerinspektor, Regierungsassessor Dr. Romeiß in Koblenz als Mitglied der Provinzialsteuerdirektion nach Berlin, 3. der Revisionsinspektor Wellenberg in Cöln zum Packhofs-Vorsteher in Breslau (Provinz Schlesien), 4. der Obersteuerkontroleur Simons in Bitburg zum Hauptamtskontroleur in Malmedy, die Obergrenzkontroleure 5. Kuhnhart in Heinsberg als Obersteuerkontroleur nach Rotenburg (Provinz Hessen-Nassau) und 6. Hübner in Malmedy als Obersteuerkontroleur nach Bitburg, 7. der Hauptamtsassistent Lange in Cöln zum Obergrenzkontroleur in Malmedy.

2. Ordensverleihung.

Dem Oberregierungsrath von Stosch bei der Provinzialsteuerdirektion in Magdeburg wurde die Erlaubniß zur Anlegung der Ritterinsignien I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären ertheilt.

3. Titelverleihung.

Dem Regierungsrath Rißmann wurde bei seiner Ernennung zum Reichsbevollmächtigten in Dresden (siehe unter Provinz Brandenburg) der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen.

## Bayern.

Provisorisch ernannt: die Rathsaccessisten der k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern Geib zum Zollrechnungskommissär, Graf aus Veranlassung seiner Abordnung als Stationskontroleur nach Königsberg i. Pr. zum Zollinspektor mit dem Range eines Hauptzollamtskontroleurs.

## Sachsen.

Pensionirt: Leuschner, Rendant b. d. H.-St.-A. Freiberg, unter Verleihung des Ritterkreuzes II. Klasse vom Verdienstorden

## Württemberg.

Uebertragen: die bei dem Steuerkollegium zu besetzende Rathsstelle dem Vorstand des Hauptsteueramts Stuttgart, Obersteuerrath Burger,

versetzt: der Umgeldskommissär Krauß in Wangen in gleicher Eigenschaft nach Oberndorf, der Umgeldskommissär Vollacher von Hall in gleicher Eigenschaft nach Ludwigsburg und der Umgeldskommissär Stetter von Oberndorf in gleicher Eigenschaft nach Ohringen


Die

# deutschen Zoll- und Steuerstellen.

## Alphabetisches Verzeichniss

sämmtlicher Zoll- und Steuerstellen des deutschen Zollgebiets (einschließlich Luxemburgs), mit Angabe der denselben hinsichtlich der Zölle, Reichssteuern und Uebergangsabgaben beigelegten Abfertigungsbefuguisse.

**Auf Grund amtlichen Materials**

herausgegeben

von

**H. Franke,**

Geh. exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamt.

**Berlin W., Wilhelmsplatz 1.**

(Selbstverlag des Herausgebers.)

Preis 3,50 *M.*

Soeben erschienen:

**Merck's Waaren-Lexicon**

für **Handel, Industrie u. Gewerbe.**

3. Auflage. 2. Abdruck.

Herausgegeben von **Prof. Dr. Birnbaum, Prof. Dr. A. Lüdicke, Dr. G. Heppe** 2c.

45 Bogen eleg. ausgestattet broch. M. 8.—, eleg. geb. M. 9.—

**Verlag von G. A. Glöckner in Leipzig.**

**Vorräthig in allen Buchhandlungen.**

**Das Uniforms-Preis-Verzeichniß**

von

**Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin**

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg. Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

**M. Barschall, Königsberg i. Pr.,**

**Reichs-Post-Lieferant.**

Spezialität:

**Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.**

Beste Stoffe, eleganter Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

**Verlag von R. Bredow in Leipzig.**

**Tabellen**

der

**Wittwen- und Waisengeld-Beiträge,**

**der Pensionen,**

sowie der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder

der

**Preussischen Staatsbeamten bez. der Hinterbliebenen derselben.**

(Separat-Abdruck aus **Schütze,** preuß. Steuerbeamte. 7. Auflage.)

Preis geheftet: 80 Pfennige.

**Das Tabacksteuer-Gesetz**

**vom 16 Juli 1879**

nebst den zur Ausführung desselben erlassenen amtlichen Vorschriften.

Zusammengestellt

und mit Erläuterungen und einem Wortregister versehen

von **P. Reinhold,**

Geh. exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.

Preis geheftet: M. 3.


Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Schweiz.

## Anmerkungen zum Schweizerischen Zolltarif.

In der vom Schweizerischen Zolldepartement veranstalteten Gebrauchsausgabe des Schweizerischen Zolltarifs vom 26. Juni v. J.[1]) finden sich nachstehende, als Erläuterung des Tarifs dienende Anmerkungen.

Zu Tarifnummer

I. Serie.

1. Abfälle der Fleischextrakt-Fabrikation (Fleischfuttermehl); Eisen-Feil- und Drehspäne; Hochofen-Schlacken; Mandelschalen, rohe.
2. Kali, salzsaures = Chlorkalium. — Merkmale der Abfallschwefelsäure: braunroth bis strohgelb, scharfer Geruch, an Bittermandel-Oel erinnernd. — Hornmehl, Ledermehl.
3. Staßfurter Abraumsalze (Kainit).
4. Superphosphate, künstliche Düngerstoffe.
5. Unter den Begriff von Viehfuttermehl, für welches Zollbefreiung vorgesehen ist, fallen diejenigen gleichartigen Artikel, welche bis 30 pCt. für 100 kg bezahlen. (Mehl, jeder Quantität, s. Nr. 216.) — Abfälle der Maisstärke-Fabrikation; Palmkern-Mehl.
8. Getrocknete Beeren, Blätter 2c.; frische sind zollfrei, Nr. 75. — Attichbeeren, Lorbeeren. — Lorbeer-Blätter, Sennablätter. — Chamillen-, Lavendel-, Malvenblüthen. — Brechnüsse, Mohnköpfe. — Orangen- und Citronenschalen. — Guajakholz (Pokholz), geraspelt, Quassiaholz, Sandelholz, Sassafrasholz, Süßholz. — Löffelkraut, Osterluzei, Tollkraut. — Chinarinde, Simarubarinde. — Anis, Bockshorn-Samen, Fenchel, Hiobs- oder Josephsthränen, Koriander, Kümmel, Wurmsamen. — Cascarilla-, Eibisch-, Ipecacuanha-, Jalappen-, Rhabarber-Wurzel und Abfälle von solchen. — Safran. — Cantharіden, Castoreum, Moschus.
9. Aloë; Arrowroot; Biercouleur (Caramel[2]); Cacaobutter, Eisenpulver zu medizinischen Zwecken; Fischthran in Flaschen oder anderen Gefäßen bis auf 3 Liter Inhalt; Gichtpapier, Gichtleinwand; Harze und Gummiharze, zu pharmazeutischen oder Parfümeriezwecken (Balsame, natürliche [balsamische Harze]; Asa foetida, Copahn, Euphorbium, Gummimastix, Myrrhe, Perubalsam, Storax, Tolubalsam 2c.); Kermes, mineralischer; Kiefernadel-Extrakt; Kreosot; Lattichwasser, Milchzucker; Oele, medizinische (Arnikaöl, Lorbeeröl; Ricinusöl, farbloses, gereinigtes; Senföl 2c.); Orangenblüthen- u. a. aromatische Wasser[3]); Phosphorteig (Rattengift), Insektenpulver; Quellsalze, z. B. von Krankenheil, Karlsbad 2c., in Gläsern, Säuren, flüssige, nicht genannte, in Mengen bis auf 10 kg in einem Gefäß; Traubenbrust-Honig.

Zu Tarifnummer

9a. Amylalkohol (Amyloxydhydrat, Fuselöl); Boraxpräparate (sog. Patentstärke-Glanz, Mack's Doppelstärke 2c.); Chinin, Coniin, Morphium, Nicotin, Strychnin; Magnesia, gebrannte; Rhadankupfer (Schwefelcyan-Kupfer).

10. Quellsalze, z. B. von Krankenheil, Karlsbad 2c., offen in Kisten oder Packeten 2c., nicht in Gläsern; Selterswasser, auch in Syphons.
11. Sämmtliche öffentlich als Heilmittel ausgekündigten Substanzen, Geheimmittel und Spezialitäten (Syrup ausgenommen): in Engrospackung, d. i. offen in Fässern, Strohflaschen, Estagnons, Kisten, Körben, Säcken, Ballen 2c. — Charpie. —

11/12. Elixire; Fruchtäther; Bittermandel-Oel, echtes (künstliches s. Nr. 17), Lavendelöl, Nelkenöl, Rosenöl, Veilchenöl; Rumessenz.

12. Pharmazeutische Präparate, sowie sämmtliche öffentlich als Heilmittel ausgekündigten Substanzen (Syrup ausgenommen): in Detailpackung, d. i. in Büchsen, Flaschen, Packeten, Schachteln, Gläsern, Töpfen 2c. Alcool de menthe de Ricqlès (Bundesrathsbeschluß vom 25. September 1884).
13. Kosmetische Mittel dienen zur Verschönerung, resp. zur Pflege des Körpers überhaupt; ihr Hauptzweck ist nicht die Verbreitung von Wohlgerüchen (sie enthalten die Parfümerien lediglich als Beigabe), sondern sie bezwecken eine mehr oder weniger bleibende, sichtbare Wirkung auf den damit behandelten Körpertheil, z. B.: Haarfärbemittel, Haaröl, Pomade aller Art, Puder, Schminke, Schönheitswasser u. a. Verschönerungsmittel, Zahnpulver, Zahnpasta, Mundwasser 2c.

13a. Unter die Parfümerien fallen diejenigen Artikel, welche ausschließlich zum Zwecke der Verbreitung von Wohlgerüchen dienen, wie z. B.: Kölnisches Wasser, aromatische Essige, Kissen (sachets) zum Parfümiren Räucherkerzchen, Räucherpulver u. dergl.

14. Abfälle von Waschschwämmen.
15. Traganth. — Bernsteinabfall und Bernsteinbruch; Copalharz, Damarharz; Terpentin, roher; Gummiharze, roh, zu technischen Zwecken; Kino; Sandarac. — Schwefel, gereinigter; Kalk, weinsteinsaurer; Eigelb.

16/18. Säuren in Reservoirwaggons: Nach Maßgabe des Nettogewichts mit 15 pCt. Zuschlag.

16. Antichlor = Natron, unterschwefligsaures; Arsenik, weißer = arsenige Säure; Baryt, salzsaurer = Chlorbarium; Hydrochlorsäure = Salzsäure; Magnesia, salzsaure = Chlormagnesium. — Bleioxyd, schwefelsaures (Bleisatz); Carbolkalk; Holzessig-Säure, braun, gelblich bis wasserhell, mit brenzlichem Geruch (ohne brenzlichen Geruch s. Nr. 193); Phenol: Vitriolöl (Vitriol-Säure, rauchende Schwefelsäure).
17. Ammoniak, flüssiges = Salmiakgeist: Bleisalpeter = Bleioxyd, salpetersaures; Gambier-Gummi; Kali: — kohlensaures (roh und gereinigt, nicht krystallisirt) = Pottasche, — oxalsaures = Sauerkleesalz;

---

[1]) Umschau 1885. März-Nr. (Beilage).

[2]) Unterscheidung vom braunen Syrup: Caramel färbt sehr starken Alkohol (95°) sofort intensiv braun, während brauner Syrup (Nr 242) denselben nicht wesentlich zu färben vermag.

[3]) Die aromatischen Wasser fallen unter Nr. 9 des Zolltarifs und sind somit zu Fr. 10 per met. Ctr. zu verzollen. Unter aromatischem Wasser versteht man Wasser, welches über einer aromatischen Pflanze destillirt und in Folge dessen etwas mit dem flüchtigen Oele desselben beladen worden ist, so daß das Destillat Geruch und Geschmack der Pflanze angenommen hat (z. B. Orangenblüthen-Wasser, Rosenwasser, Melissenwasser 2c.).

Diesen Präparaten gegenüber stehen die alkoholischen Lösungen der ätherischen Oele und Essenzen, welche entweder durch Extraktion der Pflanze mit Weingeist, durch Lösung der Oele, beziehungsweise Essenzen, in solchem oder durch Destillation der Pflanzen mit Alkohol gewonnen sind (z. B. Melissengeist). Sie erhalten mit Unrecht ebenfalls vielfach den Namen „Wasser", wie z. B. das „Kölnische Wasser", „Eau de mille fleurs" 2c., und fallen unter die im Tarif für ätherische Oele und Essenzen, bezw. für Parfümerien, vorgesehenen Zollansätze von Fr. 50 oder 100 Nr. 11/12) resp Fr. 30 per met. Centner (Nr. 13a).

Die wirklichen aromatischen Wasser lassen sich von den unrichtig so benannten Fabrikaten einerseits dadurch unterscheiden, daß letztere alkoholartig sind, daher mehr oder weniger entzündbar sind, anderseits und namentlich dadurch, daß sie durch einen Zusatz von Wasser getrübt werden.

Wenn demnach hinsichtlich der Tarifirung einer als aromatisches Wasser angemeldeten Sendung Zweifel obwalten, so ist derselben eine kleine Probe zu entnehmen und in diese etwas Wasser zu bringen; trübt sich die Flüssigkeit, so liegt eine zu Fr. 40 oder Fr. 100 resp. Fr. 30 per met. Ctr. verzollbare alkoholische Lösung von ätherischen Oelen oder Essenzen vor; trübt sich die Flüssigkeit nicht, so ist die Verzollung als aromatisches Wasser zu Fr. 10 per met. Centner vorzunehmen.

Falls die Revision, bezw. die Enthebung einer Probe, nicht gestattet oder nicht thunlich wäre, so hat, in Zweifelfällen, die Anwendung des Ansatzes von Fr. 40, bezw. Fr. 100 per met. Centner Platz zu greifen.

Zu Tarifnummer

Kupferoxyd, halb essigsaures = Grünspan; Methylalkohol = chemisch reiner Holzgeist; Natron: — aluminsaures = Thonerden-Natron, — borsaures = Borax; Nitrobenzin, Mirbanessenz, Mirbanöl, Benzaldehyt = Bittermandel-Oel, künstliches [1]); Phenylsäure = Carbolsäure; Rauschgelb, Realgar, Auripigment = Schwefelarsenik; Soda, caustische = Aetznatron.
Benzin, Trichlorbenzyl; Bleioxyd, holzessigsaures; Dividivi-Extrakt; Eichenrinden-Extrakt; Glycerinlauge; Naphthalin, salzsaures (Chlornaphthalin, huile de Pétra); Paraffinöl; Resorcin; Ricinusöl, gelbes und bräunliches, zu technischen Zwecken; Stearinsäure; Toluidin; Vaseline, rein, Vaselineöl; Zinnasche, Zinnchlorid (Doppelchlorzinn), Zinnoxyd, Zinnsuda; Zinkchlorid.

17a. Fécule, Stärkemehl = Amlung; Leiogomm = Dextrin; Sago- und Tapiocamehl, in Säcken oder Fässern, auf vorangegangenen Nachweis der Verwendung zu technischen Zwecken; Reisamlung.

18. Albumin (Eiweißstoff); Ammoniak, schwefelsaures krystallisirtes; Barythydrat (Aetzbaryt); Blei, unterschwefligsaures; Borkalium; Borsäure; Brechweinstein; Brom; Buchdrucker-Walzenmasse; Carbolsäure (Phenylsäure), reine; Citronensäure; Hirschhornsalz (Triebsalz); Jod und Jodverbindungen, Jodkalium; Käselabextrakt; Kali: — arsenikfaures, — blausaures (Cyankalium), — blausaures rothes, — kohlensaures, gereinigt, krystallisirt, — saures weinsaures (Weinstein, gereinigter, Cremor tartari), — unterchlorigsaures (Chlorkali, Eau de Javelle), — weinsaures neutrales; Kalk: — borsaurer, citronensaurer, — essigsaurer, — phosphorsaurer; Kesselstein-Lösungsmittel (Antikesselstein-Komposition, Lithoreactif 2c.); Kupferchlorid; Kupferoxyd; Phosphor, weißer und rother; Phosphorsäure; Säuren, flüssige, nicht genannte, in Mengen von mehr als 10 kg in einem Gefäß; Salicylsäure; Schwefelkohlenstoff; schweflige Säure; Spencemetall; Terpentinöl; Uranoxyd; Weinsteinsäure.

18a. Harze und Gummiharze, gereinigt zu technischen Zwecken; Schellack; Terpentin, gereinigter.

21. Metallpatronen aller Art; Nitroglycerin; Palein; Schießbaumwolle.

23. Feueranzünder (Pyrugenit); Pechzünder; Preßkohle in Schachteln; Schwefelschnitten; Schwefelhölzer; Zündpyramiden.

26. Pflanzenleim (vegetabilischer Leim); Schlicht- und Appreturpräparate; Schusterpappe (Wienerpappe).

27. Hausenblase = Fischleim. — Hektographen-Masse; Leim, flüssiger, in Flaschen; Mundleim; Weinschöne (Ostéocolle).

29/30. Je nach Beschaffenheit (roh oder zerkleinert 2c.): Barytweiß (Permanentweiß); Kreide, Kreideweiß (Blanc de Torys); Blutstein, Bolus, Englischroth (Caput mortuum), Eisenoxydhydrat, künstliches Nürnbergerroth; Graphit (Wasserblei); Hafnererz (gemahlener Bleiganz); Metallgrau (gemahlene Zinkblende); Talk; Umbraerde. — Farb-Beeren, -Blätter, -Früchte, -Hölzer, -Kräuter, -Rinden, -Wurzeln 2c.: Hollunder-, Kreuz-, Sauerdorn-Beeren (Berberitzen); Bärentrauben-Blätter, Sumach; Galläpfel, Knoppern (Akerdoppen, Valonea), Mirobolanen, Waidkugeln; Blau- (Campêche-), Fernambukholz; Orseillemoos, Seifenkraut; Quercitron, Quillayarinde; Krapp, Seifenwurzel. — Bablah, Dividivi, Rowe (Gerbmittel).

[1]) Merkmale: auf einem Stück Glas ausgebreitet, bleibt ein Tropfen nach einer Stunde noch flüssig, während ein Tropfen echten Bittermandel-Oels (ätherisches Oel, Nr. 11/12) nach Verfluß dieser Zeit eine feste, glänzend krystallinische Masse bildet.

Zu Tarifnummer

31. Orseille-Extrakt; Persio (Cudbear).

33. Lederschwärze, flüssige (Lederappretur), in Fässern; Quercetin (Flavin).

34. Hefen- oder Drusenschwarz (Frankfurterschwarz).

35. Blei (Bleioxyd), kohlensaures = Bleiweiß. — Glaserkitt; Zinkoxyd, weißes (Zinkblumen) und graues; Zinksulfidweiß (Lithopon).

36. Bleioxyd, chromsaures = Chromgelb. — Carmin; Chromroth; Zinkgrün.

37. Anilin- und Naphthalinfarben; Buchdruckerschwärze; Schneiderkreid aus präparirter, gefärbter Substanz; Waschblau in Kugeln oder Täfelchen.

38. Lederschwärze, flüssige, in Flaschen.

39. Leinöl, gekochtes, Erkennungsmerkmale: man gießt etwas von dem zu prüfenden Oel in die eine Hand und reibt es mit der andern; schäumt hierbei das Oel, so ist dasselbe gekocht, d. i. Firniß (Leinöl rohes, siehe Nr. 259). —
Siccatifs (Trockenstoffe),

41. Glatt oder gerippt; Marienglas (Glimmern) in Blättern.

42. Als gemustertes Glas im Sinne des Zolltarifs wird alles dasjenige angesehen, das in irgend einer Weise an der Schauseite durch Schneiden, Pressen, Schleifen, Aetzen Poliren, oder sonst wie, mit Verzierung oder Inschriften versehen worden ist.

44. Flacons, farblose, für kondensirte Milch, gegen Nachweis der Verwendung oder mit Schweiz. Fabrikmarke versehen.

46. Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem oder halbgrünem Glas: mit mechanischer Verschlußvorrichtung; Gläser zu technischen Zwecken oder zu chemischem oder physikalischem Gebrauch; Uhrengläser, vorgearbeitete.

52/53. 1 cbm Hartholz = 7 q; 1 cbm Weichholz = 4, 5 q.

52a. Holzkohlen, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart.

53/55. Unter gemeinem Holz werden alle einheimischen Holzarten verstanden, wie Tannen-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Kirschbaum-, Nußbaum-, Ahornholz 2c.

54. Balken, Bretter, Latten, Schwellen 2c.; Faßholz, rohes; Fourniere von einheimischen Holzarten, Resonanzholz für Musikinstrumente; Schwartenholz (Abfälle aus der Säge), sofern sich dasselbe nicht als Brennholz qualifizirt; Schachtelholz; Ziegelbrettchen, roh.

55. Bau- und Nutzholz, zugerichtetes.

56/58. Unter Ebenistenholz werden alle exotischen Holzarten verstanden, wie Cedern-, Citronen-, Eben-, Eisen-, Mahagoni-, Polisander-, Pok- (Guajakholz), Rosenholz 2c.

56. Stein- und Elfenbeinnüsse zur Knopffabrikation.

57. Cedernholz, geschnittenes, zu Cigarrenkistchen.

59. Korksteine; Kork in Würfeln (zur Stöpselfabrikation).

61. Verpackungsmaterial, neu oder gebraucht.

62. Bretter, gehobelte; Faßdauben, roh vorgearbeitete, nicht abgepaßt, ohne Zargen; Gewehrschäfte, vorgearbeitet; Riemen, vorgearbeitete, für Parketböden, nicht zusammengeleimt, gehobelt, mit Falz; Siebzargen (Siebreifen).

63. Faßlager; Fensterrahmen, rohe, ohne Glas und ohne Beschläge; Holzböden, mit Lederriemen, Holzschuhe, auch geschwärzt, ohne Leder, Futter 2c.; Küblerwaaren, gemeine, mit Holzreifen, wie Kübel, Schöpfer, Zuber 2c.; Peitschenstöcke, hölzerne, roh (bemalt 2c. s. Nr. 411); Rechen, Löffel, Schaufeln, Schüsseln 2c.; Schachteln, Stifte, Werkzeugstiele und -Griffe; Schmirgelpfeilen.

64. Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten, aus gemeinem Holz: grobe, mit Metallbeschlägen, nicht be-

Zu Tarifnummer

malt, nicht gefirnißt, nicht polirt; Fässer, neu oder gebraucht; Faßdauben, abgepaßte mit Zargen; Fensterrahmen, rohe, mit Glas oder Beschlägen; Gabeln, Rechen 2c., hölzerne, mit eisernen Spitzen; Holz-Rolläden, fertige, unbemalt; Küblerwaaren, rohe, mit eisernen Reifen; Papierfässer mit Boden und Deckel aus Holz und mit eisernen Reifen gebunden, bemalt oder unbemalt.

65/67. Möbel, neu oder gebraucht. — Eiskästen, Spiegelschränke 2c.; je nach Holzart und Beschaffenheit.

65. Fensterrahmen, lackirte, bemalte, mit oder ohne Glas oder Beschläge.

66. Federmatratzen, mit oder ohne Ueberzug, Fußschemel, gepolstert.

71. Ausklopfer von Meerrohr.

72. Siebe mit Boden aus Pferdehaar-Gewebe.

72 a. Korbflechter-Waaren aller Art, lackirt, bemalt 2c.

73/74. Für die Unterscheidung der Bürstenbinder-Waaren ist nicht die Qualität der Borsten oder Haare, sondern die äußere Ausstattung maßgebend. — Federwische, Pinsel: je nach Beschaffenheit.

74. Bürstenbinder-Waaren, lackirt, bemalt, polirt, in Verbindung mit Horn, Elfenbein, Hartgummi 2c.

75. Beeren, Blätter 2c., zu pharmazeutischem Gebrauch, frisch (getrocknet s. Nr. 8); Ameiseneier; Cichorienwurzeln, frische; Eicheln, frische; grüne Futterstoffe, Blumen, frische, Blumen- und Gemüsesetzlinge, Pflanzenknollen (nicht Blumenzwiebeln); Roßkastanien, Runkelrüben; Schwamm, roher, zur Zunderbereitung; Wurzeln und Kräuter zur Destillation (Enzianwurzeln, Wermuthkraut 2c.), frisch.

76. Strohbänder, gemeine, zum Binden von Garben.

77. Hanfsamen, Leinsamen, Mohnsamen, Reps (Raps), Ricinuskörner, Rübsamen, Sonnenblumen-Samen.

79. Hopfen in Büchsen (Blechcylindern), unter den hierfür speziell aufgestellten Bedingungen. [1])

82. Häute, gegerbte, frisch aus der Grube: wie Leder, mit 60 pCt. Abzug, d. i. unter Berechnung von 100 kg solcher Häute als 40 kg Leder. — Fischhaut, gegerbte; Leder, künstliches.

83. Blasbälge, andere als für den Schmiedegebrauch; Brieftaschen, Portemonnaies, Reiseartikel (Hutschachteln, Koffer, Taschen, Tornister 2c.): aus Leder oder mit Lederüberzug, auch in Verbindung mit andern Materialien.

84. Hutleder (Lederstreifen zu Huteinlagen) mit oder ohne Näharbeit; Leder, zugeschnittenes (gestanztes), zu Handschuhen.

---

[1]) Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Ansatze von Fr. 4 per metrischer Centner eingeführt werden, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt sind (Bundesrathsbeschluß vom 1. Juli 1881):

1) daß die Sendungen von einem seitens einer Deutschen Zollbehörde ausgestellten Atteste begleitet seien, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen bestehe;

2) daß die Cylinder durch diejenige zollamtliche Stelle, welche das fragliche Certifikat ausgestellt, unter Verbleiung gelegt, und daß, wenn die Versendung in ganzen Eisenbahnwagen-Ladungen geschieht, letztere bei der Absendung mit Zollverschluß versehen werden.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist eine durch die Zollstätte zu wählende Büchse einer jeden unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatirung des Inhalts zu öffnen. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollansatze von Fr. 100 per met. Centner zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in solchen Büchsen welche mit einer Oeffnung an der Seite von etwa 6—7 cm Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, bezw. nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Oeffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbriefe ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Bei dem Wiederverschluß der Büchsen ist die beste Sorgfalt zu verwenden.

Zu Tarifnummer

85/89. Pantoffeln: je nach Stoff und Beschaffenheit.

85. Grobe Schuhwaaren: alle ungefütterten Schuhwaaren aus Rinds-, Pferde- und Wildleder. — Pelzschuhe und Holzsohlen.

86. Feine Schuhwaaren: alle gefütterten Schuhwaaren aus den bei Nr. 85 genannten Ledersorten, sowie alle Schuhwaaren aus andern Ledersorten.

88. Schuhwaaren aus Filz, Wolle, Litzen, Tuchenden 2c. mit Ledersohle.

89. Bottinen- und Stiefelschäfte, mit oder ohne Näharbeit; Sohlen, Absätze; Leder, zu Schuhwaaren zugeschnitten.

91. Bücher und Atlanten, in Einbänden aller Art: Eisenbahn-Kursbücher, Kalender in Buchform, eingebunden oder nicht; Land- und Seekarten, aufgezogen, in Etuis, mit Stäben, Ringen 2c.

92. Gemälde mit Rahmen: wie die Rahmen, s. Holz, Kat. VI.

93. Instrumente, musikalische, neu oder gebraucht; Harmonikas aller Art.

94. Stahldraht, versilberter.

97. Camera obscura; Glastafeln, präparirte, zu photographischen Aufnahmen, photographische Negativbilder auf Glas; Globen, Erd- und Himmelskugeln; Lampen, elektrisch; Spritzen aller Art, zu hygienischem Gebrauch, Irrigateurs, Klysopumpen 2c.; Bruchbänder.

96. Unter Bildhauerarbeiten fallen, außer den Bildhauerarbeiten im engern Sinne des Wortes, auch alle andern künstlerischen Stein- 2c. Arbeiten im Gewicht von 50 kg im Maximum (im Gewicht von mehr als 50 kg siehe Nr. 178/180): mit Verzierungen, Laubwerk, Rosetten, Medaillons 2c.

99 Relief-Karten.

100. Photographien auf Glas.

101. NB. Orgeln und Harmoniums, Altäre, Kanzeln, Bilder, Statuen, Glasmalereien, für öffentliche Kirchen; auf vor der Einfuhr eingeholte Erlaubniß der zuständigen Zollgebiets-Direktion zollfrei.

102. Hängeuhren (Schwarzwälder Uhren 2c.), gemeine, in Gehäusen, von gemeinem Holz, bemalt oder nicht bemalt: ohne Schnitzarbeit; Thurmuhren.

103. Uhrwerke von Taschenuhren, Chronographen, Pedometer, Repetiruhren, Wecker.

104. Cylinder, besteckte, und Federn für Musikwerke; Uhrwerke von Wand- und Standuhren.

105. Apparate für technische Etablissements, wie Glasfabriken, Fabriken künstlicher Mineralwasser 2c.; Auswindmaschinen und Waschmangen; Blasbälge für den Schmiedegebrauch; Bierpumpen (Pressionen), Braupfannen; Cartonbecher für Spinnmaschinen mit hölzernem Boden und eisernen Reifen, roh oder bemalt; Closetapparate aus Eisenguß, mit Kupfer- oder Messingtheilen, ohne Schale; Copir-Stempelpressen; Cylinder und Röhren, unbesteckte, für Musikwerke; Dampfkessel; Dreschzähne für Dreschmaschinen; Eisenbahngeleise, transportable; Eisenbahnzug-Kontrolapparate; elektrische Batterien und Elemente zu solchen; Feuerlöschapparate, (sog. Extincteurs); Garn-Hülsen und -Spulen (Bobinen) aller Art für Spinnereien; Glasuhren; Karten, gestochene, auch mit Schnurverband, für Jacquard-Stühle; Krahnen; Kühlschiffe für Brauereien; Manometer; Maschinen, gebrauchte, sofern dieselben nicht vor der Einfuhr zerschlagen oder unbrauchbar gemacht werden (s. a. Nr. 120); Maschinen, dynamoelektrische; Maschinen, landwirthschaftliche, aller Art, Dampfpflüge, Dresch-, Mäh-, Säemaschinen 2c.; Maschinentheile; fertige, aus Bronze, Gußeisen, Messing, Schmiedeeisen, Stahl 2c., mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, die sich nicht ausschließlich als integrirende Bestandtheile von

Zu Tarifnummer

Maschinen qualifiziren; Müllereimaschinen; Nähmaschinen aller Art, Nähmaschinen-Deckel und -Tischblätter, letztere mit Einschnitten und Bohrlöchern versehen; Schleifsteine, natürliche und künstliche, montirt (in Stühlen; Schreibmaschinen; Spinnmaschinen, Strickmaschinen, Webstühle und Webereimaschinen; Weberschiffchen und Webervögel; Waagen aller Art; Wassermesser; Winden ꝛc. ꝛc.

107. Eisen, gelochtes; Maschinentheile aus Bronze, Gußeisen, Messing, Schmiedeeisen, Stahl ꝛc.: roh vorgearbeitet; Radbandagen, einzeln eingeführt, d. i. nicht auf den Radstern aufgezogen; Radsterne, roh vorgearbeitet.

108. Selfaktorseile aus Baumwollen-Garn, mit mehr als 6 mm Dicke (s. a. Nr. 307).

111. Velocipede, Kinder- und Krankenwagen, aller Art.

115. Blei, silberhaltiges, sog. Werkblei.

117. Bleiplatten (Bleirahmen), durchlöchert, zu elektrischen Accumulatoren; Bleisiegel (Plomben).

119. Rotheisenstein.

120. Maschinen, gebrauchte, wenn vor der Einfuhr zerschlagen oder sonstwie unbrauchbar gemacht (Bundesblatt 1872, III, 937).

121. Eisenblech ist ohne Rücksicht auf die Form der Tafeln, je nach den Dimensionen, zu 60 Cts. oder zu Fr. 3 per metr. Ctr. (Nr. 124) zu verzollen. Bei nicht rechtwinkeligen Tafeln ist die mittlere Breite in Rechnung zu ziehen.
Eisenbahn-Schwellen, eiserne.

122. Unter den Begriff „Façoneisen" fällt alles Stabeisen, welches einen andern als kreisrunden oder rechtwinkligviereckigen Querschnitt hat, (z. B.):

124. Siehe Notiz bei Nr. 121.

125. Eisendraht, ausgeglühter; Stachelzaun-Draht.

126. Gewichte; Laternenpfähle; Oefen; Platten; Röhren; Roste; Säulen zu Hallen; Schienenstühle, Unterlagsplatten, Wagenräder ꝛc.: oder blos mit Grundfarbe übertüncht.

127. Alle bemalten, bronzirten, emaillirten, gefirnißten, polirten, vernickelten Eisenguß-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien.

128/129. Röhren mit Gewinde; Knie- und Verbindungsstücke zu Röhren: wie die Röhren, je nach Beschaffenheit.

129. Feilenstahl (in Feilenform), geschmiedet oder abgeschliffen, nicht behauen; in Schraubenmuttern, roh vorgearbeitete.

130. Ambosse, mit glatter Kopffläche und glatten Hörnern; Apfelschäl- und Apfelschnitzmaschinen; Blechscheeren; Dampfwasch-Häfen, rohe aus Blech; Drahtgewebe- und -Geflechte: Siebe; Drahtseile und -Taue; Glocken aus Gußstahl; Granaten, Shrapnels, gefüllt; Heb-eisen; Heizapparate und Kochherde von (oder vorherrschend von) Schmiedeeisen, resp. Eisenblech, auch in Verbindung mit Messingplatten, -Knöpfen ꝛc.; Möbel, schmiedeeiserne, mit Holztheilen (Sitz, Tischplatte ꝛc.), roh oder bloß mit Grundfarbe übertüncht; Laternen aus Schmiedeeisen oder Blech, rohe; Nägel, Schienennägel, Nieten; Ofenrohre; Schrauben, Schraubenbolzen mit Muttern; Telegraphen-Stangen, -Stützen, -Hacken; Wagenachsen, fertig gearbeitete; Wagenfedern; Weißblech-Waaren; Werkzeuge aller Art, fertige; Werkzeugkasten, montirte.

130/131a. Bügeleisen; Handmühlen (Kaffee-, Gewürz-Mühlen ꝛc.); Küchengeräthe; Schlosserwaaren: je nach Beschaffenheit.

131a. Blumen, künstliche, aus Blech; Laternen aller Art, bemalt ꝛc., auch mit theilweiser Versilberung; Schließbügel, zu Handtaschen, Reisesäcken ꝛc., auch mit Lederüberzug.

133. Fertige Waffenbestandtheile aus Hartgummi, wie Revolverschalen, Yatagangriffe ꝛc.

Zu Tarifnummer

136. Kupferfeile und Kupferspäne.

137. Kupfer- und Messingrondellen, gestanzt; Kupferschalen, roh ausgeschlagene, zu Pfannen und Kesseln.

138. Siebe aus Kupfer oder Messing; Taue und Seile aus Kupfer- oder Messingdraht.

139. Kupfergeschirr; Kupfer- und Messinghahnen; kupferne Destillirapparate; kupferne Kunstgegenstände und Zierrathen; Leuchter, auch solche mit dem Aussehen der Vergoldung.

144. Zinkfeile; Zinkspäne.

145. Zinkblech, wellenförmig gewalztes; Zinkröhren.

146. Zink- (Guß- und Blech-) Waaren, bloß mit Grundfarbe übertüncht.

148. Zinnfeile; Zinnspäne.

149. Staniol, bemalt, und Staniolpapier; Zinnröhren.

151. Flaschenkapseln (Pfropfhülsen) aus Zinn (Staniol), bemalt, lackirt.

156. Brillengestelle, silberne und goldene; Edelsteine, Perlen und Korallen, gefaßt, (ungefaßt s. Nr 181, 402 und 402a).

157. Arsenikerz; Braunstein (Manganerz, Mangansuperoxyd, Pyrolusit); Schwefelkies; Spießglanzerz (Schwefelantimon).

158. Antimon, = Spießglanz. —

159. Aluminium; Arsenik, gediegenes; Metallkompositionen, rohe, nicht genannte und deren Späne.

160. 1 cbm Stein = 25 metrische, Centner; 1 cbm Thon, Lehm ꝛc. = 20 metrische Centner; 1 cbm Sand = 15 metrische Centner.
Kalk schwefelsaurer = Gyps. — Steine, roh behauene: als solche, sind Steine zu behandeln, die mit dem Spitzhammer oder Kronhammer bearbeitet sind, jedoch keine erhabenen oder vertieften Linien, keine abgeriebenen Kanten oder Flächen aufweisen; weiter bearbeitete Bausteine fallen, je nach Beschaffenheit und Material, unter Nr. 178/180. —
Asbest, roher; Feldspath, Flußspath; Infusorienerd: (Kieselguhr, Bergmehl); Porzellanerde (China Clay ꝛc.); Sand, roher, für gewerbliche Zwecke, wie Töpferei, Ziegelei, Gießerei, Glasfabrikation ꝛc.

161. Als Maximalgrenze für die Zulassung als Dachschiefer sind Dimensionen von 60/40 cm anzunehmen.

162. Schieferplatten und Fliesen von größeren Dimensionen als die sub Nr. 161 genannten, zu Tischblättern, für Wandbekleidung ꝛc.

164. Als Mühlsteine sind solche Steine zu verzollen, welche in Mühlsteinform ausgearbeitet sind.

165. Schleifsteine, natürliche und künstliche, nicht montirt (nicht in Stühlen) (montirt s. Nr. 105); Wetzsteine, mit oder ohne Heft.

168. Thonerde, kieselsaure; Traß (Druckstein).

169. Roman-Cement, Merkmale: gelb bis bräunlich, schnell wirkend, erhärtet in 15—20 Minuten.

170. Portland-Cement, Merkmale: grau ins Grünliche gehend, 1/3 schwerer als Roman-Cement.

173. Dolomit; Filtrirkohle, Gaskohle zu elektrischen Batterien, Kohlenstifte für elektrische Beleuchtung; Putzpulver.

174. Kreide, geschnittene, nicht in Papier ꝛc. eingefaßt wie Farbstoffe, mineralische, geschnitten, Nr. 30.

175/177. Alabaster läßt sich mit dem Fingernagel ritzen, Marmor nicht.

178/180. Unter Steinhauerarbeiten fallen u. a. Steinplatten, bearbeitete, in jeder Form und Größe, einfache Grabsteine, Kreuze, Kamingesimse, Schüttsteine, Treppenstufen, gedrehte Sockel und Kapitäle zu Säulen, Balkenträger, Brunnbecken ꝛc.: ohne Verzierung, Laubwerk, Medaillons ꝛc., ferner Bildhauerarbeiten aus gewöhnlichen Steinarten, in Stücken über 50 kg Gewicht.

(Fortsetzung folgt.)

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

**Preis** jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5231 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

**Anzeigen** kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

**September-Nummer.** **Rügenwalde, September 1885.** **Vierter Jahrgang.**



**Nachdruck unserer Original-Artikel ist, soweit derselbe im einzelnen Fall nicht ganz untersagt wird, nur unter Quellenangabe gestattet.**


### Inhalt:


Fünfzigjähriges Jubiläum der Großherzogl. Bad. Zolldirektion (S. 121). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 122). Kassenverlustgelder (S. 125). Zoll- u. Steuer-Technisches: Festsetzung ꝛc. der Zölle und Steuern: Reskript, betreffend Einfuhr von Schweinefleisch, Tarifirung von Olivenöl, Konventionelle Ermäßigungen des deutschen Zolltarifs (S. 126). Chemische Untersuchung von Gold- u. Silberwaaren (S. 127). Herstellung von Reichsstempelmarken (S. 127). Creditirung der Spielkartenstempelsteuer in Mecklenburg (S. 127). Waarenkenntniß ꝛc.: Neue Jaquard-Doppel-Maschine, System Streicher (S. 127). Gewerbliches ꝛc.: Neuer Kühlapparat von Fischer (S. 128). Wieviel Biertreber erhält man von einem Ctr. Darrmalz? (S. 128). Mittel zur Vergährung hochprozentiger Maischen (S. 129). Reis zum Brauen zu verwenden (S. 129). Entziehung der Abgaben: Neue Defraudationsart (S. 130). Gerichtliche Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 5./3. 85, Begriff „Anschaffungsgeschäft" (S. 130), vom 20./5. 85, Pfannenstein kann als Salz angesehen werden (S. 131), vom 22./5. 85, § 137 des Ver.-Zoll-Ges. (S. 132). Gewerbs- und Verkehrserleichterungen: Denaturirung von Talg (S. 132). Ausfuhr von Mühlenfabrikaten (S. 132). Privattransitläger für Getreide (S. 133). Steuervergütung für Branntwein, der in Bassinwagen ausgeht (S. 133). Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit Petroleum (S. 134). Verkehr mit dem Ausland: Tarifänderungen in Frankreich, Rußland, Türkei, Niederlande, Rumänien (S. 134). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge der Handelskammer zu Wesel, betreffend Tabak-Schmuggel, Tabakverwiegung, Käsezoll, Ausfuhrvergütung für Zucker, Brausteuer, Leder und Rinderzoll (S. 136). Verschiedenes. Briefkasten, Neue Bücher, Personalnachrichten.

Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung]. Beilage: Anmerkungen zum Schweizer Tarif [Fortsetzung].


## Fünfzigjähriges Jubiläum der Großh. Bad. Zolldirection.

Auch die **Großherzogl. Badische Zolldirection zu Karlsruhe** hat am 10. August d. Js. das Fest ihres **fünfzigjährigen Bestehens** gefeiert. Aus Anlaß und zur Erinnerung an dieses Jubiläum hat der Herr Geheime Finanzrath Kirsch zu Karlsruhe ein Werk herausgegeben, betitelt: Die Zoll- und Reichssteuerverwaltung im Großherzogthum Baden. Das Buch behandelt zwar zunächst einige specifisch badische Verhältnisse, allein es ist darin auch das Zoll- und Reichssteuerwesen des Deutschen Reiches bis auf die neuesten Vorgänge (Zolltarifnovelle, Reichsstempelabgabegesetz) auf Grund eingehenden Quellenstudiums geschichtlich entwickelt und dazu noch eine Zusammenstellung aller dermalen noch gültigen Zoll- und Reichssteuergesetze gegeben.

Das Werk zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Geschichtliche Entwickelung des Zollwesens.

a) Das Zollwesen in den einzelnen Territorien des Großherzogthums im Jahre 1806.
b) Das Zollwesen vom Jahre 1806 bis zur Verleihung der Badischen Verfassung im Jahre 1818;
c) das Zollwesen von da bis zum Jahre 1828;
d) Anfänge und Bildung des großen deutschen Zollvereins 1828—1835;
e) die Zeit der Generalkonferenzen bis zur Konstituirung des Norddeutschen Bundes 1846—1866
f) Periode der Zollparlamente bis zur Gründung des Deutschen Reichs 1867—1870.
g) Periode von der Gründung des Deutschen Reichs bis auf die neueste Zeit 1870—1885.

II. Dermaliger Stand der Zoll- und Reichssteuerverhältnisse.

III. Andere mit der Badischen Zollverwaltung in Verbindung stehende Verwaltungszweige.

IV. Behördenorganisation, Beamte der Zollverwaltung und deren Dienstverhältnisse.

Unseres Wissens existirt eine Geschichte des Zollwesens, die soweit zurück greift, und die Verhältnisse der verschiedenen Perioden so eingehend schildert bis jetzt nicht. Um nur ein Beispiel zu geben, greifen wir hier die Beschreibung der Zustände im Jahre 1806 (S. 17) heraus. Der Herr Verfasser schreibt:

„Die Zollordnungen waren durchgehends veraltet und lückenhaft und war in den meisten Fällen nicht einmal bestimmt, wieviel Centner Gut auf eine Pferdslast (nach der erhoben wurde) — zu rechnen, ob Netto- oder Sporcogewicht der Verzollung zu Grunde zu legen sei. Die Zöllner mußten sich auf die Angabe des Fuhrmanns oder auf den Frachtbrief verlassen, da sie nicht das Recht hatten, mit Seil und Kette umwundene Güterwagen zu untersuchen. Die Zolltarife waren willkürlich entworfen, weder nach den lokalen, noch nach den Handelsverhältnissen eingerichtet, unvollständig, mangelhaft und ungleichmäßig. Man nahm bei Aufstellung der Tarife keine Rücksicht darauf, ob es sich um eigene Landesprodukte oder um fremdländische handelte, ebenso wenig auf den Werth der Waare. So zahlte z. B. der gewöhnliche Traubenwein gerade so viel Zoll, wie der ausländische Rheinwein, ein Ochs im Werthe von 60 Fl. kostete an Zoll 2 Kr., gerade so viel, wie ein Malter Korn im Werthe von 5 Fl. Auch der Verzollungsmaßstab war in den einzelnen Territorien ein sehr verschiedener. Hier wurde die gleiche Waare nach Wagen, dort nach Pferden verzollt. Ferner stimmten die Gemäße nicht überein. Es gab Würzburger, Heidelberger, Mainzer Gemäß, Fuder zu 10, 8 und 6 Ohm, Malter zu 10 und 12 Sester.

Die Zollsätze waren theils in österreichischer, theils in fränkischer, theils in rheinischer Währung angesetzt. Reductionsta-

bellen gab es nicht. Die Kontrolirung der von den Zöllnern erhobenen Abgaben war sehr mangelhaft. Oft wurde gar kein Zollmanual geführt und keine Annotation der Zölle vorgenommen. Rentamt und Regierung bekamen nur von dem Summarium jeder Zollstation Kenntniß."

Ein treues Spiegelbild der damaligen allgemeinen traurigen Zustände im Zollwesen des Deutschen Reichs! Welche Ueberwindung von Vorurtheilen und von vermeintlichen Rechtsansprüchen, welche Zähigkeit und Ausdauer Seitens der Behörden gehörte dazu, aus dieser Zerfahrenheit und Systemlosigkeit, aus diesem Chaos die jetzigen Zustände, namentlich die jetzige Einheitlichkeit zu schaffen!

Wie sich das nach und nach, Schritt für Schritt vollzog, das schildert der Herr Verfasser auf Grund amtlichen Materials weiterhin in gründlichster belehrendster Weise, in zweckmäßigster Reihenfolge und gediegendster Form.

Eine würdigere Festgabe konnte der Herr Verfasser seinem Collegium, das seit 50 Jahren an diesem Riesenwerk der Zolleinigung mitgearbeitet hat, nicht darbringen und mit dem Wunsche, daß das Buch, welches nicht nur den Zollbeamten, sondern auch den Justiz- und Verwaltungsbeamten, den Abgeordneten und Industriellen ein willkommenes Nachschlagewerk sein muß, nach jeder Richtung hin die wohlverdiente Anerkennung finden möge, verbinden wir den weiteren, daß es der Behörde, der es zu ihrem 50jährigen Jubiläum gewidmet ist, vergönnt sein möge, auch fernerhin an dem Ausbau unserer Zoll- und Reichssteuerverfassung in eben so gedeihlicher Weise wie bisher zum Wohle des deutschen Vaterlandes mitzuarbeiten!

---

## Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

(Fortsetzung.)

### E. Zinn und Zinnwaaren.

Zinn nähert sich im Ansehen dem Silber, knirscht beim Biegen, besitzt einen charakteristischen Geruch und Geschmack und hinterläßt, mit der Probeflüssigkeit für Silber (siehe diese) benetzt, nach dem Abspülen des bräunlich werdenden Tropfens einen gelben Fleck, während Zink davon nur geätzt wird.

Zinn verwandelt sich in Salpetersäure unter Entwickelung von rothgelben Dämpfen, in ein weißes Pulver (Zinnoxyd).

Zinn wird häufig mit Blei legirt, enthält es davon mehr als 15 %, so färbt es auf Papier ab wie Blei. Wegen seiner Weichheit läßt sich Zinn leicht zu dünnen Blättchen (Zinnfolie, Staniol) auswalzen. Diese Blättchen dienen mit Queckfilber zum Belegen von gewöhnlichen Spiegeln und zum Einhüllen von Stoffen, welche vor der Einwirkung der Luft geschützt werden sollen. Insoweit diese Stoffe Genußmittel, wie Chocolade ꝛc., sind, sollte die Folie bleifrei sein, ist es gewöhnlich aber nicht. Bei Flaschenkapseln aus Zinnfolie in Kisten ist gewöhnlich die tarifmäßige Tara von 20 % zu hoch und Nettoverwiegung erforderlich.

Außerdem findet das Zinn zum Löthen, Verzinnen, zur Darstellung vieler Metall-Legirungen ꝛc. Verwendung.

### F. Blei und Bleiwaaren.

Blei ist bläulichgrau, auf frischen Schnittflächen lebhaft glänzend, an der Luft aber bald mattgrau werdend, färbt auf Papier ab und besitzt im reinsten Zustand unter allen Metallen den höchsten Grad von Weichheit, welcher jedoch durch andere dem Blei beigemischte Metalle, namentlich Antimon, Eisen und Kupfer, wesentlich verringert wird. Blei ist zu dünnen Blättern dehnbar, dagegen zur Darstellung feiner Drähte wegen seiner Weichheit nicht geeignet. Wird Blei geschmolzen, so bedeckt es sich mit einer grauen Haut, Bleiasche, in der Rothglühhitze verwandelt es sich in dünnflüssiges, wasserhelles Bleioxyd, welches beim Abkühlen zu einer gelblichen oder orangegelben, schimmernden, festen schuppigen Masse, oder sog. Glätte, Bleiglätte, Silber- oder Goldglätte erstarrt.

Das beste Auflösungsmittel für Blei ist Salpetersäure, Salz- und Schwefelsäure können das Blei nicht lösen.

### G. Wismuth, Markasit, Aschblei.

Wismuth ist stark weißglänzend, in's Röthliche fallend, von großblätterig krystallinischem Bruch und so spröde, daß es zu Pulver gestoßen werden kann. Es schmilzt leichter als Blei, sprüht hierbei Funken und entwickelt einen Knoblauchsgeruch. Löst man in Salpetersäure Wismuth unter mäßiger Erwärmung auf, gießt die Lösung in eine große Menge Wasser, so tritt eine starke Trübung und bei ruhigem Stehen ein weißer Niederschlag ein.

Wismuth findet Verwendung zu leichtflüssigen Legirungen, insbesondere mit Blei und Zinn, aus denen man Sicherheitsplatten auf Dampfkessel, Kattundruckformen, Abgüsse verschiedener Art, hauptsächlich aber Abklatsche oder sogenannte Cliche's für Buchdrucker herstellt. Außerdem wird Wismuth als Bestandtheil eines sehr leichtflüssigen Schnellloths, zur Darstellung eines falschen Silberbronzepulvers, als Metallpolierpulver und zur Bereitung weißer Schminken: Wismuth-, Perlweiß, spanisch Weiß genannt, und von Flußmitteln für die Emailmalerei verwendet.

### H. Antimon, Spießglanz, Spießglas.

Dieses Metall hat einen weißen Metallglanz, ein großblättriges krystallinisches Gefüge. An der Luft verändert es sich nicht; erhitzt man aber ein Stückchen davon auf Kohle, so schmilzt es bald und verbrennt mit weißer Flamme zu Oxyd. Es löst sich leicht in Salpetersäure auf und wird namentlich zu Legirungen mit Blei und Zinn für Buchdruchlettern verwendet.

### I. Aluminium und Waaren daraus.

Aluminium ist silberweiß mit etwas bläulichem Schein, nicht schwerer als Glas und ¼ so schwer als Silber. Es läßt sich zu Blech ausschlagen und zu Draht ausziehen. Man schlägt daraus auch dünne Blättchen, die als Aluminiumfolie oder Blattaluminium in den Handel kommen.

Man benutzt Aluminium zu Schmucksachen, zu Gehäusen für Operngucker und Fernröhren, zu kleinen Gewichten für chemische Waagen und zur Bereitung von Aluminiumbronze, einer sehr schön glänzenden, in der Färbung dem 18-karätigen Golde ähnlichen Metalllegirung aus 90 % Kupfer und 10 % Aluminium, welche zu Schmucksachen verarbeitet wird.

Aluminium wird vom Salpeter nicht oder doch nur nach längerer Zeit aufgelöst; man kann daher Aluminium in derselben Weise wie Gold (siehe dieses) mittelst Betupfen eines auf dem Probirstein abgeriebenen Striches mit Salpetersäure untersuchen. Von Platina unterscheidet sich Aluminium dadurch, daß es von Salzsäure aufgelöst wird, Platina aber nicht.

### K. Edle Metalle und Waaren daraus.

a) Silber, das bekannte Metall von schöner weißer Farbe, hoher Politurfähigkeit, großer Dehnbarkeit und einer Härte, welche geringer als die des Kupfers, aber größer als die des Goldes ist, kommt, da es für sich zu weich ist, in der Regel mit Kupfer legirt zur Verarbeitung. Den Feingehalt einer Silberlegirung bezeichnet man jetzt mit der Angabe der in einem Kilogramm Metall enthaltenen Tausendstel reinen Silbers, während früher als Werthinhalt für Silber die kölnische Mark von 16 Loth galt und der Feingehalt einer Legirung mit der Angabe der in der Mark enthaltenen Lothe Feinsilber bezeichnet wurde. Es enthält also 12 löthiges Silber, welches in Deutschland in der Regel zu Geräthschaften und Schmucksachen verarbeitet wird, in 1000 Theilen Metall 750 Th. Silber und 250 Th. Kupfer oder 12 Th. Silber und 4 Th. Kupfer. Die deutschen Silbermünzen haben gesetzlich einen Feingehalt von 0,900, die französischen, belgischen, schweizerischen und italienischen von 0,835 (vor 1866 ebenfalls von 0,900), das englische Standardsilber von 0,925.

Feines Silber zeigt sich in reiner Luft an Farbe und Glanz sehr beständig, während kupferhaltiges dem Anlaufen mehr unterworfen ist. Alles Silber ist gegen schweflige Dünste sehr empfindlich und färbt sich darin gelb, braun und schwarz. In schwefelhaltiger Flüssigkeit geht die Bildung von Schwe-

felsilber noch schneller vor sich und benutzt man dies zur Erzeugung einer Sorte schwarzgrauer Silberwaaren, der sogenannten oxydirten Silberwaaren (Schmucksachen, Theile von Nippestischsachen 2c.), indem man dieselben in Schwefellösung eintaucht.

Häufig dient das Metall als Ueberzug anderer Stoffe in dünner Schicht; zur Versilberung von Holz, Papier, Leder dient Blattmetall oder Silberbronze. Für metallische Gegenstände von Kupfer, Bronze, Tombak, Messing, Neusilber, Roh- und Stabeisen, hat man eine Versilberung im Feuer mit Hülfe des Quecksilbers, sowie verschiedene nasse Methoden, am allgemeinsten ist jetzt die galvanische Versilberung, wobei eine Silberlösung durch galvanische Ströme zersetzt und das metallische Silber in glänzender Schicht auf die Gegenstände niedergeschlagen wird. Diese Versilberung wird sehr häufig bei Waaren aus Neusilber ausgeführt, welche dann den Namen China- oder Perusilber führen. Die Plattirung, bei welcher geringwerthige Gegenstände, besonders von Neusilber und Tombak, mit einem Blättchen oder dünnen Blech von Silber überzogen werden, ist die solideste Versilberung, jedoch gegenwärtig wenig in Gebrauch, vielmehr wendet man anstatt der Plattirung meistens äußerlich die Vernickelung und im Innern der Gegenstände die galvanische Versilberung an.

Um auf Glas (Spiegel, Glasstengelchen, Perlen 2c.) metallisches Silber niederzuschlagen, bedient man sich einer chemischen Zersetzung von Silbersalzen.

Silberne und versilberte Waaren sind weiß, mehr oder weniger ins Gelbliche oder Graue spielend, polirte glänzend, oxydirte Silberwaaren dagegen stahl- bis schwarzgrau und ohne Glanz.

Da im Handel vielfach auch andere Metallwaaren vorkommen, welche dasselbe Aussehen wie silberne und versilberte Waaren haben und es selbst dem erfahrensten Zollbeamten und Sachkundigen häufig unmöglich ist, lediglich nach dem äußeren Aussehen zu entscheiden, ob eine silberne beziehungsweise versilberte Waare vorliegt oder nicht, so ist es in den meisten Fällen, wo eine Metallwaare von silbergleichem oder silberähnlichem Aussehen zolltariflich festzustellen ist, unerläßlich, dieselbe nach Anleitung der in dem amtlichen Waarenverzeichniß unter „Kurzwaaren" angegebenen Methode, welche sich von allen anderen sonst gebräuchlichen und empfohlenen Methoden als die beste im praktischen Zolldienste bewährt hat, genau zu untersuchen.

Zu diesem Ende übergießt man gepulvertes rothes chromsaures Kali mit einem gleichen Gewichtstheil reiner englischer Salpetersäure von 1,25 spezifischem Gewicht. Nach dem Uebergießen und Schütteln bleibt ein Theil des Salzes ungelöst. Das Flüssige gießt man ab und bewahrt es in einem Gläschen mit eingeschliffenem Stöpsel, welcher, um beim Gebrauch einzelne Tropfen von der Flüssigkeit leicht entnehmen zu können, bis nahe an den Boden herunterreichen muß, auf*). Neben dieser Säure, welche in jeder Apotheke für geringes Geld hergestellt wird, bedarf man noch eines Probirsteins. Am besten eignet sich dazu der schwarze Basalt und besonders der schwarze Kieselschiefer, eine dichte, oft mit weißen Adern durchzogene Quarzart, welche unter dem Namen lydischer Stein oder Lydit bekannt ist, in Bayern, Hessen, Schlesien, Thüringen und Böhmen im Thonschiefer vorkommt und so hart ist, daß er Glas ritzt. Man wählt für den angegebenen Zweck einen solchen Stein aus, welcher eine nicht zu rauhe Oberfläche hat, reibt dieselbe mit feinem Schmirgelpulver ab und fettet sie mit Baumöl schwach ein. Von den gewöhnlich in Handlungen von optischen Instrumenten 2c. zum Preise von 2 Mark und höher käuflichen Probirsteinen darf man für den Gebrauch im Zolldienste nur solche wählen, welche recht hart sind und mit dem Messer sich nicht schaben lassen, da weiche Probirsteine, wie sie auch aus dem gewöhnlichen Thonschiefer hergestellt und verkauft werden, nicht immer ein richtiges Resultat erzielen lassen.

Zur Ausführung der Probe, ob eine Waare aus Silber besteht, beziehungsweise durch Weißsud oder Versilberung eine Ueberkleidung von feinem Silber erhalten hat, muß man zunächst von der Oberfläche der zu untersuchenden Waare auf dem Probirstein, gleichsam wie von einem Stifte auf einer Schreibtafel, einen Strich zu erhalten suchen. Zu diesem Ende reibt man den Probirstein unter leisem Druck der Hand auf einer möglichst breiten Fläche der Waare so lange hin und her, bis sich auf dem Stein ein glänzender Strich zeigt. Dieser Strich wird dann vorsichtig mit der präparirten Säure betupft, worauf derselbe, soweit er silberhaltig ist blutroth wird und diese Farbe auch behält, selbst wenn er mit Wasser abgespült wird. Zeigt sich dagegen in dem betupften Strich keine rothe Färbung, so ist die Waare als nicht versilbert anzusehen.

Um bei der Erlernung des Verfahrens einen Anhalt zu haben, nimmt man die Untersuchung zunächst mit einer Silbermünze vor. Nach einiger Uebung und im Besitze eines

*) In gleicher Weise bewahrt man auch Salpetersäure, Schwefelsäure und Salzsäure für zollamtliche Untersuchungen an den Amtsstellen auf.

# Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

## B. Waaren-Eingang.

### 1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

§ **61**. Alles was man nur mit Zoll
Oder gar nicht einführ'n soll,
Darf sich nur auf Güterwagen
Ueber uns're Grenze wagen;
Einzig nur man excipire
Handgepäck der Passagiere,
Oder was auf Reisewagen,
Die per Dampfkraft hergetragen,
Als Gepäck sich finden thut
— Insofern ein Zoll drauf ruht.
Auf den Tendern und Maschinen
Seien Sachen nur, die ihnen
Und den Angestellten dienen,
Oder Bahnarbeitern auch,
Auf der Fahrt zu Diensteszwecken
Oder eigenem Gebrauch.
Räume, schwierig zu entdecken,
Die auf Tendern oder Wagen
Und Maschinen angebracht,
Und geeignet zum verstecken
Von Gut und Waaren — sind in Acht.

§ **62**. Zu weiterer Beachtung dient:
Was Frachtgut und Effekten sind
Die abzufert'gen allzumal
Nach folgendem Zollritual,
Die sollen stets verladen werden
Nach näherem Wink der Zollbehörden
Im Ausland schon in Güterwagen
(Kulissenwagen, sozusagen,
Unter Decken gegen Regenguß)
Mit leichtem sicheren Verschluß
Oder in Behälter die
Abzuheben ohne Müh'.

### Generelle Deklaration, Ladungsverzeichniß.

§ **63**. Wenn eingelaufen ist der Zug
Im Bahnhof des Grenzzollamts, soll
Des Zuges Führer, wie im Flug —
Oder auch wer sonst bevollmächtigt von der Eisenbahn —
Ladungsverzeichnisse doppelt geschrieben
Dem Amte zu übergeben belieben;
Zu dem einen müssen Frachtbriefe werden beigebracht.
Ladungsverzeichniß hat die Pflicht,
Zu nennen, was verladen ward,
Nach Inhalt und Verzollungsart,
Zeichen, Nummer, Vollgewicht,
Auch anzugeben die Gesammtzahl, und zu melden jenes Amt,
Bei welchem dann die weit're Zollabfertigung erfolgen soll.
Ferner sind drin anzugeben:
Alle Wagen und demgemäß
Auch die einzelnen Coupée's,
Behälter auch, die abzuheben,
Drin Kolli sie verladen haben:
Nach Zeichen, Nummern oder Buchstaben.
Ladungsverzeichniß darf enthalten,
Für gewöhnlich in seinen Spalten
Nur solche Güter, die auf dem Sprung
Nach gleichem Ort der Abfertigung.

### Abfertigung der weitergehenden Wagen.

§ **64**. Diese Wagen werden jetzt
Unter amtlichen Verschluß gesetzt.
Zugführer oder sonst ein Mann,
Welcher vertritt die Eisenbahn,
Sobald er in Vollmacht seiner Behörde
Unter Ladungsverzeichniß den Namen schreibt,
— Was auch immer daraus werde —
Hinfort dadurch verpflichtet bleibt,
Die Wagen, (so darin genannt),
U. s. w. in der Frist,
Die darin verordnet ist,
Ganz im vorschriftsmäß'gen Stand
Mit unverletztem Amtsverschluß
Abfert'gungsämtern zu gestellen;
Andernfalls er haften muß —
S' ist wohl eine harte Nuß! —
Für höchsten Zollsatz des Tarif's
Nach dem Gewicht des Ladebriefs.

guten Probirsteins und guter Säure ist man im Stande, selbst bei schwacher Versilberung das Vorhandensein von Silber mit Sicherheit nachzuweisen.

Mit Lack belegte und nur schwach versilberte Metallflächen befreit man vor der Untersuchung durch Reiben mit Benzin und Kochen in Spiritus möglichst von dem Lacke und reibt die Silbertheile an verschiedenen Stellen der Waare auf dem Probirstein mit leichtem Druck vorsichtig ab.

Bei dieser Untersuchung stellt sich in den meisten Fällen auch heraus, ob eine Waare ganz aus Silber oder aus einem mit Silber überzogenen unedlen Metall vorliegt.

In Zweifelsfällen schabt man die Oberfläche an einer Stelle, wo die Waare dadurch nicht leidet mit dem Messer ab oder schneidet ein Stückchen Metall heraus und untersucht die abgeschabte Stelle oder das herausgeschnittene Stückchen Metall mittelst einer Lupe und nach der angegebenen Methode besonders. Häufig giebt in dieser Beziehung auch schon das äußere Aussehen, welches bei rein silbernen Waaren vielfach ein nicht so glänzendes als bei versilberten, besonders fein polirten Waaren ist, oder wenn man auf die Waare einen Tropfen Salpetersäure, durch welche auf allen Kupferlegirungen, wie Neusilber, Tombak 2c. eine grüne Lösung entsteht, bringt, den nöthigen Aufschluß.

Betupft man mit der vorgenannten rothen Probeflüssigkeit eine Metallwaare, so erhält man, wenn dieselbe aus echtem Silber besteht oder stark versilbert ist, in der Regel ebenfalls einen rothen Fleck, während andere Metalle schwarz, braun, grün oder geätzt werden; bei schwacher Versilberung und starker Lackirung der zu untersuchenden Waare giebt aber ein auf einem guten Probirstein abgeriebener und alsdann mit der Probeflüssigkeit betupfter Strich ein zuverlässigeres Resultat. Ebensowenig sicher für schwach versilberte Gegenstände ist die Probe, welche darin besteht, daß man den auf dem Probirstein abgeriebenen Strich oder ein Stückchen der Waare zuerst mit Salpetersäure betupft, der dann eintretenden grünlichen Lösung einen Tropfen Salzsäure zusetzt und nun beobachtet, ob die Lösung sich in eine der geronnenen milchähnliche (weißliche) Flüssigkeit (Chlorsilber) verwandelt oder hell bleibt. Im ersteren Falle ist das Vorhandensein von Silber nachgewiesen, im letzteren nicht.

Die unter der Bezeichnung „weißgesottene" oder „weißgekochte Messingwaaren" aus England und Frankreich vielfach eingehenden Schmucksachen, Hals- und Uhrketten, Armbänder Schnürösen (Oeillets), Börsenbügel, Fingerhüte 2c. sind in der Regel versilbert, ebenso weiße japanesische Metallwaaren.

Durch die Strichprobe, d. h. durch kräftiges Reiben (Streichen) auf den Probirstein, kann man auch, wie hier beiläufig erwähnt werden mag, den Feingehalt des Silbers annähernd ermitteln, indem man die Farbe des Strichs mit der Farbe, welche einige zugleich gestrichene Probirnadeln oder Silberstücke von bekanntem Werthinhalt geben, vergleicht. Diejenige Nadel, mit deren Strich der Strich des probirten Silbers am nächsten übereinstimmt, giebt den Feingehalt des letzteren an.

Genaue Resultate in dieser Beziehung geben indessen nur das Abtreiben und die nasse Probe. Beim Abtreiben wird eine kleine Menge des legirten Silbers mit Blei auf der Kapelle, einem von gepulverter Knochenasche verfertigten Schälchen, bei Luftzutritt unter einer Muffel im sogenannten Probirofen geschmolzen, wobei das oxydirte Blei und Kupfer sich in die poröse Masse der Kapelle einziehen, während das reine Silber als ein Korn zurückbleibt, welches man wieder wiegt. Bei der nassen Probe löst man die Legirung in Salpetersäure auf, schlägt das reine Silber durch Zusatz von Kochsalzauflösung als Chlorsilber nieder und schließt aus der Menge des dazu erforderlichen Kochsalzes auf die Menge des vorhandenen Silbers.

Nicht silberhaltige, jedoch durch einen Firnißüberzug silberähnlich gemachte Waaren gehören zu den vernirten. Man erkennt sie daran, daß der Ueberzug durch starkes Reiben mit Benzin oder heißem Spiritus sich entfernen läßt.

bb. Gold hat im reinen Zustande eine feurig hochgelbe Farbe, ist an der Luft unveränderlich, äußerst dehnbar, härter als Blei, aber weicher als Silber. Seiner Weichheit wegen muß das Gold zum Zwecke der Verarbeitung zu Geräthschaften, Schmucksachen 2c. stets mit einem anderen Metalle versetzt werden. Man verwendet hierzu gewöhnlich Kupfer, Silber oder beides zugleich. Die Versetzung mit Kupfer heißt die rothe, mit Silber die weiße, mit beiden zugleich die gemischte Karatirung. Ein Zusatz von Eisen giebt Graugold. Bei Münzen dient als Zusatz nur Kupfer.

Der Feingehalt des versetzten Goldes wurde früher darnach bestimmt, wieviel Karat Gold in 24 Karat (einem halben Pfundgewicht oder einer Mark) Metall enthalten waren; man verstand also z. B. unter 14 karätigem Golde eine Legirung von vierzehn Theilen Gold und 10 Theilen Zusatz. Gegenwärtig wird der Feingehalt nur nach Tausendtheilen bestimmt. Der Feingehalt der Münzen ist 0,900.

Als Auflösungsmittel für Gold dient allein eine Mischung von Salpeter mit Salzsäure, welche den Namen Königswasser führt. Salpetersäure allein löst Gold nicht auf, wohl aber

---

Ladungsverzeichnisse, Briefe der Fracht,
Die Schlüssel zu den Schlössern auch,
Die zur Wagenverschließung in Gebrauch,
Werden dann unter Siegel gebracht,
Adressirt an die einzeln Stellen
Ihrer Abfert'gung, mit sammt
Begleitzetteln, die auszustellen
Von dem Eingangsgrenzzollamt,
Uebergeben Alles dann
Des Zuges Führer oder anderm Mann,
Deß' Vollmacht von der Bahn herstammt —
Zur Abgab' an's Empfangszollamt.
Sollt er aber dies nicht thun
Oder den Verschluß verletzen,
Des Briefs, in dem die Schlüssel ruhn,
Ist gleiche Strafe drauf zu setzen
Für die Bahn, wie solchen der bedacht
Von der Bahn mit voller Macht,
Als wenn es selbst verletzet wär,
Das Schloß, das der Schlüssel Zubehör.

Umladungen und Ausladungen.

§ **65**. Auf Antrag, der vorher gemacht,
Von Bahnverwaltung, darf die Fracht
Bei einem Amt, das competent,
Und Aufsicht übt, und auch benennt
Die Conditions, die vorzuschreiben
Dem Zoll soll vorbehalten bleiben —
Noch unterweges sonder Schaden,
Um- oder theilweis aus man laden.
An Häfen, wo die Bahn bis an
Schiffbare Flüsse reicht heran,
Ist's auch genehmigt umzuladen
In Schiffe, die Verschluß gestatten
Und umgekehrt, doch nimm in Acht
Bedingung, der wir schon gedacht.
Daß abgenommen der Verschluß
Wie, daß geladen aus und um
Und daß verschlossen wiederum
Begleitzettel ergeben muß.

Abfertigung am Bestimmungsort — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

§ **66**. Nach Ankunft eines Wagenzugs
An seinem Ziele, soll man flugs
Die Wagen wie die abhebbaren
Behälter nach der Stelle fahren,
Der Abfert'gung, wo — zum Verdruß
Des Führers, der oft sehr pressirt —
Die Wagen man auf den Verschluß
Und auf ihr Aeußres revidirt.
Gieb an darnach in jener Frist,
So von dem Amt gesetzet ist,
Das Wie? der Waare und Wieviel?
Auch Art, wie Abfert'gung man will;
Und deklarir' speziell hierbei,
Wie es bestimmt nach zwanzig zwei
Und folgendem, dafern du nicht
Nach Paragraphen zwanzig sieben
Beantragt hast, es mög' belieben,
Daß Amtsstell Revision verricht'.
Doch, was da zollfrei, sei auch ohn'
Spezielle Deklaration
Abgefertiget auf Grund
Ladungsverzeichnisses Befund.
Der Mann, der von der Eisenbahn-
Verwaltung Vollmacht hat empfahn
Und unterzeichnet an dero Statt
Das Ladungenverzeichniß hat,
Bürgt, daß der Kolli Zahl und Art
Auch richtig angegeben ward.
Stimmt aber Revisionsgewicht
Mit jenem angegebnen nicht,
Das speziell man deklarirt,
So bleibt der Lapsus frei von Strafen,
In Grenzen, wie sie angeführt.
Im 30 neunten Paragraphen.
Was für Gewicht Verzollung und
Der weitern Abfert'gung zu Grund
Man legen soll, das thut dir kund,
Was man im Paragraphenschluß
Von 47 suchen muß.
Beantragt es die Bahn von Eisen,
Kann man den Schein, drauf insgesammt
Die Ladung stehet, andrem Amt
Zur Schlußerled'gung überweisen.

§ **67**. Wie man behandelt jene Waaren,
Die unterwegs durch's viele Fahren
Verdorben und entzwei gemacht,
Lies nach im § 40 acht.

§ **68**. Bestimmung über Revision
Und weitere Expedition
Muß in dem Abschnitt dreißig neun
Bis ein und fünfzig enthalten sein.

(Fortsetzung folgt.)

Silber und alle unedlen Metalle mit Ausnahme des Aluminiums (siehe dieses). Bringt man also von einer auf Gold zu untersuchenden Metallwaare (Gespinnst, Drath 2c.) ein Stückchen in einen Glascylinder mit englischer Salpetersäure, so löst sich dasselbe, soweit es nicht aus Gold besteht, auf, dagegen bleibt das darin zugleich enthaltene Gold in Form eines Korns oder Blättchens zurück. Aluminium, ein weißes, silberähnliches, sehr leichtes Metall wird zwar ebenfalls von Salpetersäure nicht sofort aufgelöst, dasselbe pflegt aber nicht mit Gold legirt zu werden und ist auch an seiner bläulich weißen Farbe leicht kenntlich. Um Waaren aus unedlem Metall zu vergolden, giebt es verschiedene Methoden, nämlich die Feuer-, die kalte und die nasse Vergoldung.

Die Feuervergoldung, wobei das Gold mit Quecksilber zu einem Amalgam verbunden, dann auf die Oberfläche der Waare aufgestrichen, letztere stark erhitzt und hierdurch das Quecksilber als Dampf abgetrieben wird, das Gold aber als dünner, festhaftender Ueberzug zurückbleibt, hat als Grund- oder Unterlage in der Regel Bronze, Tombak oder Kupfer.

Die kalte und die nasse Vergoldung erfolgen durch Einreiben. Zum Vergolden der Spiegel- und Bilderrahmen, sowie zum Goldschnitt und zum Bedrucken der Büchereinbände verwendet man hauptsächlich Blattgold.

Statt der gewöhnlichen gelben Farbe giebt man öfters der Vergoldung die orangegelbe des Muschelgoldes oder eine röthliche und mit Hülfe des Grünspans eine grüne Farbe.

Um zu erfahren, ob eine Waare aus Gold besteht, oder vergoldet ist oder nicht, reibt man mit dem Probirstein auf einer breiten Fläche der Waare so lange, bis auf dem Stein ein goldglänzender Strich entsteht. Letzterer wird alsdann vorsichtig mit englischer Salpetersäure von 1,30—1,35 spezifischem Gewichte betupft, worauf das in dem Strich enthaltene Metall sich soweit auflöst und verschwindet, als es nicht aus Gold besteht, während das letztere von der Säure nicht angegriffen wird und unverändert zurückbleibt. Bei dieser Prüfung ist genau darauf zu achten, daß

1) der Strich auf dem Probirstein nicht mit einer Ecke oder Kante des zu untersuchenden Gegenstandes bewirkt wird,
2) der Probirstein und die Säure von guter Beschaffenheit sind und ersterer vor der Benutzung gut gereinigt ist und
3) da bei dem Abreiben von geringwerthigen Gold- und schwachvergoldeten Waaren das wenige auf dem Probirstein nur sehr lose haftet und beim Aufstreichen der Säure leicht weggewischt wird, das Betupfen mit größter Vorsicht geschieht.

Die häufig aus Japan und China eingehenden gelben Metallwaaren, namentlich Waffen, sogenannte Curiositäten, Bronzewaaren (Vasen, Krüge, Figuren, Lampentheile, auch solche, zum größeren Theile schwarz überstrichen), sind in der Regel vergoldet.

Zur Unterscheidung goldener von vergoldeten Waaren verfährt man in gleicher Weise, wie oben bezüglich der silbernen und versilberten Waaren angegeben ist. (Forts. folgt.)

---

## Kassenverlustgelder.

In der Februar-Nummer der „Umschau" vom Jahre 1884 ist auf Seite 26 und 27 im Sprechsaal die Frage erörtert, ob es nothwendig und berechtigt sei, daß die Kassenbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung für Kassenverluste eine Entschädigung erhalten. Die Gründe, welche in jener Besprechung für die Gewährung von Entschädigungen angeführt waren, sind allerdings zutreffend, aber es sind gerade sehr wichtige und einschneidende Motive ausgelassen. Unter letzteren ist die bei der Steuerverwaltung bestehende Vorschrift in den Vordergrund zu stellen, daß etwaiges Manco in der Kasse der Rendant (Zoll- oder Steuereinnehmer 2c.) sofort beizulegen hat, während das etwaige Plus sofort ad depositum genommen und wenn es sich nicht aufklärt, am Jahresschlusse für den Steuerfiskus als außerordentliche Einnahme verrechnet werden muß. Wenn aber der Rendant das „Zu wenig" beizulegen verpflichtet ist, so scheint doch wohl die logische Folge zu sein, daß er das „Zuviel" auch für sich beanspruchen kann. Sollte ein solcher Fall Veranlassung sein, daß ein Kassenbeamter der Steuerverwaltung wegen Aneignung von Geldern, die er in seiner Kasse aus einem unaufgeklärten Grunde zu viel vorfindet, wegen Unterschlagung vor Gericht gestellt wird und er wiese glaubhaft nach, oder machte auch nur wahrscheinlich, daß er Beträge in gleicher oder ähnlicher Höhe, die er in der Kasse zu wenig gehabt, früher zugelegt habe, so — meinen wir — wird kein Gericht ihn verurtheilen. Denn die Bestimmung, daß das „Zuviel" für den Fiskus gebucht werden soll, geht das Gericht nichts an, weil erstere nicht auf einem Gesetz beruht, sondern eine bloße Verwaltungsvorschrift ist, welche sich noch dazu als eine singuläre in der Steuerverwaltung vorfindet, während andere Staatsverwaltungen, soviel uns bekannt ist, sie nicht kennen.

Zu dem Grundsatz, daß das „Zuviel" in der öffentlichen Kasse dem Fiskus gehört, das „Zuwenig" aber der Kassenführer ersetzen muß, mag hier noch folgende Illustration Platz finden:

Es sind in zwei Rollen Kronen zu 1000 M. je eine Krone = 10 M. aus Versehen zu viel eingewickelt, welche im Laufe des Tages in Zahlung gegeben werden. Beim Tagesschluß fehlen in der Tageskasse 20 M., die der Rendant sofort ersetzt. Nach einigen Monaten — früher sind die ausgegebenen Goldrollen nicht geöffnet und nachgezählt worden — erhält das betreffende Zoll- oder Steueramt oder Hauptamt 1 Krone = 10 M. zurück, weil der Empfänger der betreffenden Rolle selbige zu viel vorfand und so ehrlich war, sie zurückzuschicken. Der Empfänger der zweiten Rolle war aber ein Dieb und dachte, als er die eine Krone in der Rolle zu viel vorfand: die habe ich verdient, steckte sie ein und sagte Niemand davon, denn es war höchst ungefährlich, ein solches Plus zu annektiren. Von dieser Art Dieben, welche die leichte Gelegenheit schafft, giebt es weit mehr, als die meisten Menschen wissen und glauben. Will der Kassenführer jetzt seinen Anspruch an die zurückgesandten 10 M. geltend machen, dann wird ihm höchstwahrscheinlich erwidert: das hat mit Deinem Kassenverlust nichts zu thun, damals hatten Dir 20 M. gefehlt, hier sind aber nur 10 M. in der Rolle zu viel gewesen. Wenn auch ein solcher Fall mit Doppelkronen und Kronen weniger häufig, als mit Thalern, Zweimark- und Markstücken vorkommt, — erscheint es nicht mit Rücksicht auf solche Fälle geboten, Kassenverlustgelder einzuführen, wenn man nicht den Grundsatz aufstellen oder sanktioniren will, daß, wenn das „Zuwenig" der Kassenführer zulegen muß, auch das „Zuviel" sein Eigenthum ist bis zum Beweis des Gegentheils? —

Wir sehen von weiteren Argumenten, die für die Einführung von Mancogeldern sprechen, gänzlich ab, obgleich noch eine Reihe aufzuzählen ist, aber wir wollen noch auf ein Rechtsverhältniß aufmerksam machen, welches die Nichtgewährung von Mancogeldern zwischen Fiskus und Beamten schaffen muß. Es ist nämlich die Frage aufzuwerfen, ob der Kassenbeamte, der von dem notorisch coursirenden falschen Papiergelde in Zahlung genommen hat, verpflichtet ist, dem Staate dafür aus eigenen Mitteln oder aus seiner Kaution Ersatz zu leisten. Wir glauben kaum, daß ein Gericht einen Beamten, der keine Kassenverlustgelder erhält, zum Ersatz des falschen Papiergeldes verurtheilen würde. Ganz anders würde die Sache liegen, wenn der Staat alljährlich ein Aequivalent für etwaige Verluste zahlt. Dann hat der Kassenbeamte bereits einen Ersatz für solche Verluste erhalten, er ist also verpflichtet, den Fiskus für aus seiner Kassenführung entspringende Nachtheile schadlos zu halten.

Mit Recht ist in dem Eingangs angezogenen Artikel darauf hingewiesen worden, daß die Kassenbeamten in fast allen andern Staatsverwaltungen, mit Ausnahme der Zollverwaltung, Kassenverlustgelder, die Oberpostkassenrendanten sogar monatlich 15 M., die Postschalterbeamten 9 bis 12 M. monatlich beziehen, aber mit völligem Unrecht ist dort behauptet worden, daß der Geldumsatz bei den Zoll- und Steuerstellen hinter dem bei andern Verwaltungen zurückstehe. Der Herr Verfasser jenes Artikels muß noch nicht bei größern

Kassen und Aemtern beschäftigt gewesen sein, um zu einer solchen Ansicht zu gelangen. Es ist das gerade Gegentheil die Wahrheit. Wir kennen Kassenstellen, wo neben dem Kleingeldverkehr in der Specialerhebung die bedeutendsten Summen — Summen, die sich an einem Tage auf hundert Tausende belaufen —, namentlich Steuerkredite in Rübenzucker- und Branntweinsteuer, sowie an Zollgefällen u. s. w., besonders an gewissen Tagen des Monats, eingezahlt werden, wobei es sehr leicht vorkommen kann — und weit mehr vorkommt, als es bekannt wird —, daß bei dem Herausgeben und Wechseln von Geld u. s. w. Irrthümer entstehen oder daß unter den Tausenden von Banknoten und Reichskassenscheinen sich auch einmal ein Schein befindet, der falsch ist, oder, daß man sich in der Aufzählung um einen derselben irrt, oder daß unter den in Zahlung genommenen Zinsscheinen von Obligationen sich ausgeloste oder verjährte befinden. Dann heißt es nach der bestehenden Maxime: Ist Geld zu viel da, so gehört es dem Moloch Fiskus, ist zu wenig da, so hat der Kassenführer das Fehlende zu ersetzen.

Wir sind überzeugt, daß, wenn die Frage von der Nothwendigkeit der Kassenverlustgelder durch die zuständigen Steuerbehörden begutachtet würde, dieses Gutachten auf jeden Fall die Gewährung derselben als in der Billigkeit liegend gerade so gut wie bei anderen öffentlichen Staatskassen anerkennen müßte.

Bergstimme.

# Zoll- und Steuer-Technisches.

## Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

### Zölle.

Erlaß des K. P. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 18. Juli 1885 III. 9216.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in Ziffer 1b der durch die Verfügung vom 11. April 1883 (III. 4,668) mitgetheilten Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, bestimme ich im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler, daß bei der Einfuhr von Schweinefleisch einschließlich der Speckseiten aus Frankreich nach Deutschland auch solche Ursprungszeugnisse zuzulassen sind, welche von der betreffenden französischen Ortsbehörde ausgestellt und von dem zuständigen deutschen Konsul bezw., wo ein solcher nicht bestellt ist, von der Kaiserlichen Botschaft zu Paris legalisirt sind.

---

Tariffragen.

Erlaß der K. General-Dir. der Zölle ꝛc., d. d. Straßburg, den 15. Juli 1885 I. 8452.

Die Kaiserlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter werden unter Bezug auf die Verfügung vom 28. Juli 1882 Nr. I. 9007 (Amtsblatt S. 132) angewiesen, künftighin alle erweislich aus Oliven oder Theilen derselben gewonnenen Oele (einschließlich der aus den Kernen, Schalen und den faserigen Rückständen durch Behandlung mit Wasser bezw. durch Extraktion mittels Schwefelkohlenstoff erzeugten grünlichen trüben, sogenannten Lavat- bezw. Sulphuröle) als Olivenöle im Sinne des Zolltarifs (Nr. 26b und d) bezw. der Handelsverträge zu behandeln und demgemäß diese Oele auch zur Denaturirung zuzulassen.

Die K. Bayr. General-Dir. der Zölle ꝛc. zu München verfügt hinsichtlich desselben Gegenstandes unterm 18/7. c. Nr. 15551 wie folgt:

Mehrseitig haben die Zollstellen bisher die aus den holzigen Theilen der Oliven (den Kernen, Schalen und den faserigen Preßrückständen) durch Behandlung derselben mit Wasser, bezw. durch Extraktion mittelst Schwefelkohlenstoff gewonnenen grünlichen trüben Oele, welche im Handel unter dem Namen „Lavat-", bezw. „Sulphuröl" vorkommen, wegen ihrer Verschiedenheit von dem eigentlichen, aus dem Fleisch der Oliven gewonnenen Olivenöl zu dem in Nr. 26a2 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 unter den Speiseölen aufgeführten Olivenöl nicht gerechnet, dasselbe vielmehr beim Eingang in Fässern nach Tarifnummer 26a4 als „anderes Oel in Fässern" mit 4 M. für 100 kg zur Verzollung gezogen, Anträge auf zollfreie Zulassung solcher Oele nach vorgängiger amtlicher Denaturirung gemäß Nr. 26a3 aber zurückgewiesen.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. d. Mts. Nr. 10224 werden die k. Zollbehörden nunmehr angewiesen, künftig alle aus den Früchten des Oelbaumes gewonnenen Oele als Olivenöl im Sinne der Nummer 26b und d des neuredigirten Zolltarifs zu behandeln und zu Folge dessen alle in den Conventionaltarifen für das Olivenöl bei der Einfuhr nach Deutschland zugestandenen Zollermäßigungen bezw. Zollbefreiungen auch auf das Lavat- bew. Sulphuröl gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

Das K. Fin. Minist. hat unterm 8./8. cr. III 10375 in ähnlicher Weise verfügt.

---

Konventionelle Ermäßigungen des deutschen Zolltarifs.

Durch die Handelsverträge mit Italien vom 4. Mai 1883 (Hand.-Arch. I. Augustheft S. 472), mit Spanien vom 12. Juli 1883 (Hand.-Arch. I. Novemberheft S. 656) und vom 10. Mai 1885 (Hand.-Arch. I. Juliheft S. 456), sowie mit Griechenland vom 9. Juli 1884 (Hand.-Arch. 1885 I. Aprilheft S. 144) sind die Sätze des allgemeinen Zolltarifs für die Einfuhren aus den Vertragsstaaten bezüglich folgender Gegenstände in der dabei bemerkten Weise abgeändert:

| für 100 kg | (aus der Tarifposition) | von Mark | auf Mark |
|---|---|---|---|
| frische Weinbeeren zum Tafelgenuß (Tafeltrauben) | (9 h) | 15 | br. 4 |
| andere frische Weinbeeren | (9 h) | 15 | 10 |
| grobe Korkwaaren | (13 f) | 10 | br. 5 |
| Korkstopfen | (13 g) | 30 | 10 |
| Korkfohlen | (13 g) | 30 | 10 |
| Korkschnitzereien | (13 g) | 30 | 10 |
| Geflügel aller Art, nicht lebend | (25 g 3) | 30 | 12 |
| frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten. Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück statt 2 Mark: 0,65 Mark. | (25 h 1) | 12 | br. 4 |
| frische Datteln, Mandeln | (25 h 1) | 12 | br. 4 |
| Feigen, Korinthen, Rosinen | (25 h 2) | 24 | 8 |
| getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten | (25 h 3) | 30 | 10 |
| Safran | (25 i) | 50 | 40 |
| Oliven | (25 p 1) | 60 | 20 |
| Citronenschalen, Orangenschalen und Schalen von sonstigen Südfrüchten, frisch oder getrocknet, sowie unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt | (25 p 2) | br. 4 | br. 2 |
| Johannisbrot | (25 p 2) | br. 4 | br. 1 |
| Chokolade | (25 p 3) | 80 | 50 |
| Speiseöl in Flaschen oder Krügen | (26 a) | 20 | 10 |
| Olivenöl in Fässern | (26 b) | 10 | br. 4 |
| Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt | (26 d) | br. 2 | frei. |

(D. Hand.-Arch.)

Chemische Untersuchungen.

### Instruktion für die Prüfung der Echtheit anscheinender Vergoldungen oder Versilberungen.

(Bundesrathsbeschluß vom 2 7. 85.)

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Waare echt vergoldet oder echt versilbert ist, so hat eine Prüfung derselben, bei welcher nach Befinden eine starke Lupe zu benutzen ist, nach dem folgenden Verfahren stattzufinden:

A.

Anscheinend vergoldete Waaren sind in der Regel mittelst des Probiersteins und Behandlung der auf dem letzteren erhaltenen Striche durch starke reine Salpetersäure (von $1{,}_{30}$—$1{,}_{35}$ spezifischem Gewichte) zu untersuchen, wobei das in den Strichen enthaltene Metall sich soweit auflöst und verschwindet, als es nicht aus Gold besteht, während das letztere von der Säure nicht angegriffen wird und unverändert zurückbleibt. Bei dieser Prüfung ist darauf zu achten, daß

1. der Strich auf dem Probiersteine nicht mit einer Ecke oder Kante des zu untersuchenden Gegenstandes, sondern mit einer breiteren Fläche desselben bewirkt, und
2. der Probierstein vorher sorgfältig gereinigt wird.

Läßt sich hierdurch das Vorhandensein einer Vergoldung nicht erkennen und ist die Vermuthung begründet, daß eine leichte Vergoldung dennoch vorliege, so ist zu einer weiteren Prüfung zu schreiten.

Man faßt den zu untersuchenden Gegenstand mit einer Pinzette, spritzt ihn (mittelst Spritzflasche) mit Alkohol und gleich hinterher mit Aether ab, legt ihn eine Minute auf Fließpapier und dann in ein durch Ausspülen mit Alkohol und Aether gereinigtes, trockenes Reagenzglas. Je nach dem Gewicht des Stücks, welches $0{,}_1$ bis $1{,}_5$ g betragen mag, übergießt man es mit $0{,}_5$ bis 10 ccm chlorfreier Salpetersäure von $1{,}_3$ spezifischem Gewicht. Die Einwirkung der Säure ist in der Regel sofort energisch; bleibt die Säure klar, so läßt man das Stück sich auflösen, wird sie milchig, so gießt man sie sofort in ein anderes, reines, trockenes Reagenzglas.

War das Stück vergoldet, so sieht man in der Flüssigkeit, besonders auf der Oberfläche und am Boden, Goldflitterchen.

Die Reaktion ist sehr empfindlich; sie weist $^1/_{100}$ mg Gold auf einer Fläche von 2 qcm deutlich nach.

Die Salpetersäure darf kein Chlor enthalten. Man prüft sie, indem man 20 ccm mit einem linsengroßen Stück echten Blattgoldes etwa 10 Minuten lang schwach sieden läßt. Das Gold darf nicht gelöst werden.

Die Stücke dürfen nicht fettig sein, da sonst das Erkennen der Goldflitter schwierig werden kann.

Ein bedeutender Ueberschuß von Salpetersäure ist, wenn nicht schädlich, doch unzweckmäßig; für 1 g Substanz genügen 6 ccm Säure.

B.

Bei anscheinend versilberten Waaren ist in der Regel die Prüfung dadurch vorzunehmen, daß ein Tropfen der Flüssigkeit, welche durch Mischen gleicher Gewichtstheile rothen chromsauren Kalis mit reiner Salpetersäure $1{,}_{25}$ spezifischem Gewicht entsteht, auf die zu untersuchende Waare gebracht wird, wobei die Gegenwart von Silber nach dem vorsichtigen Abspülen der Waare mit Wasser durch das Zurückbleiben eines braun- und blutrothen Fleckes sich kund giebt.

Bei anscheinend schwacher Versilberung ist die Untersuchung auf das Vorhandensein von Silber in folgender Weise vorzunehmen.

Man faßt den zu untersuchenden Gegenstand mit einer Pinzette, spritzt ihn (mittelst Spritzflasche) mit Alkohol und gleich hinterher mit Aether ab, legt ihn eine Minute auf Fließpapier und betupft ihn mit einem Tropfen einer etwa $1^1/_2$prozentigen Lösung von Zweifach-Schwefelnatrium. Nach einer Einwirkung von 10 Minuten spült man den Tropfen mit Wasser weg. Ist der Gegenstand versilbert, so hat der Tropfen einen vollen runden, stahlgrauen Fleck hervorgebracht.

Andere weiße Metalle und Legirungen, mit Ausnahme des verquecksilberten Kupfers, zeigen bei gleicher Behandlung diese Erscheinung nicht, es tritt höchstens am Rande des Tropfens ein Ring auf. Das verquecksilberte Kupfer wird durch den Tropfen Schwefelnatrium schneller gefärbt und matter schwarz als Silber.

Die Probe ist so empfindlich, daß der Fleck auch dann auftritt, wenn die Versilberung so dünn ist, daß sie die ursprüngliche Farbe des Gegenstandes durchscheinen läßt.

Zur Bereitung des Zweifach-Schwefelnatriums werden 30 g krystallisirtes Schwefelnatrium, 10 ccm Wasser und $4{,}_2$ g Schwefelblumen etwa 10 Minuten lang zum Kochen erhitzt und nach erfolgter Lösung des Schwefels durch Nachfüllen von Wasser soweit verdünnt, daß die Menge der Flüssigkeit 1 Liter beträgt.

---

## Steuern.

Stempelabgaben.

Zur Ausführung der mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Novelle vom 29. Mai 1885 zum Gesetze wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1871 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. d. M. (§. 408 der Protokolle) in Betreff der Herstellung von Stempelmaterialien beschlossen:

1) Reichsstempelmarken zum Steuerbetrage von $0{,}_{10}$, $0{,}_{20}$, $0{,}_{30}$, $0{,}_{40}$, $0{,}_{50}$, $0{,}_{60}$, $0{,}_{80}$, $1{,}_{00}$, $2{,}_{00}$, $3{,}_{00}$, $4{,}_{00}$, $5{,}_{00}$, $6{,}_{00}$, $7{,}_{00}$, $8{,}_{00}$, $9{,}_{00}$, $10{,}_{00}$, $15{,}_{00}$, $20{,}_{00}$, $30{,}_{00}$ Mark herstellen zu lassen;
2) den Schlußnotenformularen das nachstehende (nicht abgedruckt) Muster zu geben und von denselben nach dem Muster der Reichsstempelmarken gestempelte Exemplare zum Steuerbetrage von $0{,}_{20}$, $0{,}_{40}$, $0{,}_{60}$, $0{,}_{80}$, $1{,}_{00}$, $2{,}_{00}$, $3{,}_{00}$, $4{,}_{00}$, $5{,}_{00}$, $6{,}_{00}$, $7{,}_{00}$, $8{,}_{00}$, $9{,}_{00}$, $10{,}_{00}$ Mark, sowie auch ungestempelte Exemplare anfertigen zu lassen.

---

Spielkartenstempel.

Erlaß des Großh. Meckl. Fin. Minist. dd. Schwerin d. 23./6. 85.

Unter Bezugnahme auf die Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 3. Juni 1878 über den Spielkartenstempel (Regierungsblatt 1878 S. 185), verordnet das unterzeichnete Finanz-Ministerium:

daß den Spielkartenfabrikanten die Creditirung der Stempelabgaben gewährt werden kann, wenn dieselben die jährliche Entrichtung einer Spielkartenstempelsteuer von mindestens 2500 Mark nachzuweisen vermögen, und daß die entgegenstehende Bestimmung in Ziffer 2 der angezogenen Bekanntmachung hierdurch in Wegfall kommt.

---

## Waarenkenntniß, Kenntniß der Industrien.

Die neue Jaquard-Doppelmaschine „System Streicher", für Seiden-, Wollen-, Leinen-, Baumwoll- und andere Waaren.

Von E. W.

Um die theils kostspieligen Jaquardkartenmuster besser und vielseitiger ausnutzen zu können, als es bisher möglich war und um die Bindungen und Figuren eines solchen Musters in verschiedenen Variationen hervorbringen zu können, ist am Jaquardmechanismus der neuen Jaquard-Doppelmaschine „System Streicher" die folgende (in Deutschland unter Nr. 32,159 patentirte) Einrichtung getroffen:

Während bisher die Platinen der Jaquardmaschine nur den einen am Kopfe der Platinen nach links gerichteten Haken besaßen, befindet sich noch ein zweiter Haken an der entgegengesetzten Seite der Platine, nach rechts. Ebenso sind bei beispielsweise 8 Platinenreihen, anstatt wie bisher 8 Messer, deren 9 vorhanden und zwar in der Weise angebracht, daß sich vor, wie hinter jeder Platine eines dieser Messer befindet.

Diese Messer nun sind nicht mehr wie bisher feststehend, sondern beweglich und sitzen mit den untern Kanten in Lagern

zweier paralleler und fester Schienen, während die obern Kanten sich in Lagern zweier verschiebbarer Schienen befinden.

Durch diese verschiebbaren Schienen kann man nun die Messer entweder schräg nach rechts oder schräg nach links stellen. Die Stellung des Messers zu den Platinen und das Spiel der Messer bei ihrer Verstellung zum Spiel der Platinen beim Einsinken und Nichteinsinken ihrer Nadeln in die Musterkarte ist nun so bemessen, daß jede Platine, deren Nadel in die Karte einsinkt, von dem schräg nach links stehenden Messer nicht, wohl aber von dem schräg nach rechts stehenden und zwar beim Haken links erfaßt wird und anderseits jede Platine, deren Nadel nicht in die Karte einsinkt, von dem schräg nach rechts stehenden Messer nicht, wohl aber von dem nach links stehenden und zwar beim Haken rechts erfaßt und gehoben wird.

Durch Verstellung der oberen Schienen, in deren Lagern sich die Messer bewegen, bewirkt man also, daß jede Platine, die vorher geschoben wurde, stehen bleibt und umgekehrt, jede Platine, die vorher stehen blieb, gehoben wird.

Diese Einrichtung ist in jeder Abtheilung des Jacquardmechanismus selbstständig und unabhängig von einer andern Abtheilung angeordnet, so daß die Messer aller Abtheilungen gleichzeitig oder auch nur diejenigen dieser oder jener Abtheilung die Platinen, deren Nadeln in die Musterkarte einsinken oder diejenigen, deren Nadeln nicht einsinken, stehen lassen oder heben können.

Es kann also ganz nach freier Wahl in der einen Abtheilung der Maschine nach diesem und in der andern Abtheilung nach jenem System und umgekehrt, sowie auch in allen Abtheilungen gleichzeitig nach diesem oder jenem System gearbeitet werden, während dies bisher nur nach dem einen bekannten System möglich war.

Die Verstellung der Messer kann der Weber ohne Aufenthalt von seinem Sitz aus durch einen einfachen Zug bewirken.

Die Vorzüge dieser Neuerung gegenüber dem bisherigen System sind sehr wesentlich.

Einmal kann man bei mehrfarbigen Artikeln die Farben in der Grundbindung und in den Figuren umtauschen ohne die Schußfarbe wirklich zu wechseln und ebenso bei Tüchern, Decken u. s. w. wo oft Boden und Kanten nicht die gleichen Farben haben, die ganze einrahmende Kante in dieser oder jener Farbe wählen, oder die Kanten in dieser und die Eckstücke in jener und umgekehrt. Das Gleiche kann mit dem Boden geschehen.

Es ist bei ein- wie bei mehrfarbigen Artikeln ein Kartenmuster gleich vortheilhaft zu verwenden, da die Bindung von Schuß und Kette nach Bedarf durch die Messer regulirt werden kann. Dadurch wird bei mehrfarbigen Sachen schöne Gleichheit und schöne Abwechselung in der Farbenstellung und bei einfarbigen Sachen schöne Abwechselung in Licht und Schatten erzielt.

Bisher konnte man die Kartenmuster für obige mehr- wie einfarbige Artikel nicht gleich günstig verwenden, da im Kartenmuster nicht auf die Farben in der Kette Rücksicht genommen werden konnte.

Bei Sammt u. s. w. kann man an der Stelle, wo das eine Mal Grund bindet, das andere Mal Figur binden lassen, so daß man auch hier, wenn man passende Muster wählt, aus einem Kartenmuster zwei verschiedene Muster entstehen sieht.

Um alle diese Variationen in der Musterbildung hervorzubringen, bedurfte es bisher einer Masse Kartenmuster; mit der patentirten Jaquard-Doppelmaschine ist man alles dies mit einem einzigen Kartenmuster im Stande.

Der Erfinder, Herr T. H. Streicher in Männedorf-Zürich, ist gern bereit, das Patent unter sehr billigen Bedingungen zu verkaufen oder Licenzen zu ertheilen und dem Käufer noch ein neues, eigenthümliches, in seiner Wirkung überraschend praktisches und werthvolles Verfahren bei der Fabrikation genannter Artikel gratis abzutreten, sowie jede weitere wünschbare Auskunft zu ertheilen.

(Wochenschr. f. Spinn. u. Web.)

## Gewerbliches, Betriebskenntniß.

### Neuer Kühlapparat von H. Fischer in Berlin.

Das Prinzip des neuen Kühlapparates besteht in einer eigenthümlichen Verbindung von Kühlwänden und Kanälen oder Röhren, durch welche die zu kühlende Flüssigkeit, sowie das Kühlwasser hindurchgeleitet werden. Die Einrichtung ist im Wesentlichen die folgende: Der Apparat besteht aus mehreren neben einander liegenden hohlen Wänden, die mit einem Rahmen versehen sind, durch die die Flüssigkeiten hindurchgeleitet werden. Die Dichtung der Wände untereinander wird durch die sich gut deckenden Rahmen, welche durch Schrauben oder sonstige zweckentsprechende Vorrichtungen an einander angepaßt werden können, bewirkt; durch Platten wird der ganze Apparat geschlossen.

Der Rahmen ist jedesmal etwas stärker, als die hohle Kühlwand, damit zwischen den einzelnen Kühlwänden leere Räume entstehen, durch welche die zu kühlende Flüssigkeit cirkulirt. Durch gewisse Kanäle wird nur letztere, also Bier, Würze, Maische u. s. w. von einem der zwischen den Kühlwänden entstandenen Kühlräume in den anderen geleitet, während andere Kanäle zum Leiten des Kühlwassers von einer Wand zur anderen dienen. Die Leitung beider Flüssigkeiten kann aber auch durch Röhren, welche die Rahmen durchdringen, geschehen. Die Kühlwand besteht dann in diesem Falle aus einem System neben oder übereinander liegender Röhren, in denen das Kühlwasser circulirt und wird die Verbindung einer Wand mit der nächstfolgenden dann in der Weise hergestellt, daß Anfang, sowie Ende des Rohres den Rahmen durchdringen, die Verbindung mit dem nächstfolgenden Rohre aber außerhalb des Apparats bewirkt. Die zu kühlende Flüssigkeit, die in den Apparat geleitet wird, dringt in diesem Falle ebenfalls von einem Kühlraum in den anderen und verläßt den Apparat durch eine an der tiefsten Stelle angebrachte Ablauföffnung, während das durch das Rohr in die hohle Wand geführte Kühlwasser durch sämmtliche Wände geführt wird. Man kann aber auch umgekehrt die zu kühlende Flüssigkeit durch die hohlen Zwischenwände leiten und die Kühlflüssigkeit durch den Apparat.

Der Apparat kann übrigens auch in analoger Weise zum Erwärmen von Flüssigkeiten verwendet werden, besonders wenn die hohlen Wände übereinander liegen und die zu erwärmende Flüssigkeit von Wand zu Wand herabfließt, wie z B. beim Destilliren von Maische, Rectificiren des Spiritus und dergl. Zu diesem Behufe wird natürlich, statt wie vorher zum Kühlen, Kühlflüssigkeit, hier zum Erwärmen Dampf oder heiße Flüssigkeit oder dergl. durch die hohlen Zwischenwände geleitet. (Nordd. Brauer-Zeitg.)

### Wieviel Biertreber erhält man von einem Centner Darrmalz? *)

Dr. E. Pott stellt hierüber in seiner Schrift „Die Biertreber als Futtermittel und deren Conservirung" — folgende Berechnung auf: 100 kg Malzschrot mit durchschnittlich 23 pCt. Trockensubstanz geben, bei einer Extractausbeute von 60 pCt., ca. 33 kg Trebertrockensubstanz, resp. bis zu 150 kg nasse Biertreber. Von den Nährstoffen des Darrmalzes gehen ca. 65 pCt. der Proteïnstoffe, 20 pCt. der stickstofffreien Extractstoffe und nahezu das gesammte Fett und alle Rohfaser in die Treber über. Wenn also 25 pCt. Malzschrot eingemaischt wurden und die Extractausbeute beim Würzesieden 60 pCt. betrug, so haben wir hieraus in den Trebern zu gewärtigen in 100 Theilen Darrmalz:

| | |
|---|---|
| Trockensubstanz . . . . . | 93.0 pCt. |
| Proteïn . . . . . | 9.5 „ |
| Fett . . . . . | 2.5 „ |
| Stickstofffreie Extractstoffe . . | 70.0 „ |
| Rohfaser . . . . . | 9.0 „ |

Wenn ferner die frischen Treber 75 pCt. Wasser enthalten, so geben die obigen 25 Ctr. Darrmalz, unter den bezeich-

*) Diese Frage ist auch für die Steuerverwaltung wegen der Treber-Controle interessant, nur müßte noch festgestellt werden, wieviel Raum 100 kg nasse Biertreber etwa einnehmen. D. Red.

neten Voraussetzungen, gegen 32 Ctr. frische Treber mit ca. 8 Ctr. Trockensubstanz, 1.5 Ctr. Proteïn, 0.6 Fett, 3.5 stickstofffreie Extractstoffe, 2.2 Ctr. Rohfaser oder mit 7.4 Ctr. Proteïn, 1.8 pCt. Fett, 10.9 pCt. stickstofffreie Extractstoffe und 6.8 pCt. Rohfaser.

Die oben angegebenen Verhältnißzahlen sind aber je nach der Beschaffenheit der Gerste, des Malzes und nach dem Brauverfahren, gewissen Schwankungen unterworfen, was bei Berechnungen über die Treberausbeute wohl zu berücksichtigen ist. Der Vollständigkeit halber ist noch anzuführen: 100 hl Gerste geben 97—99 hl frisch abgedarrtes und 99—101 hl abgelagertes Malz; oder durchschnittlich ergeben 100 Pfd. Gerste 75 Pfd. Malz. Von den Proteïnstoffen der Gerste finden sich 90 pCt. im Darrmalz und 10 pCt. in den Malzkeimen. (Nordd. Brauer-Zeitg.)

---

### Die Mittel zur Vergährung hochprozentiger Maische.

Die Zeitschrift für Spiritus-Ind. schreibt: Die Sparsamkeit im Betriebe sollte das stehende Thema der Unterhaltung der Interessenten bilden und wir bitten unsere Mitglieder, fortlaufend uns ihre Ansichten in dieser Beziehung mitzutheilen, damit wir denselben eine möglichst weite Verbreitung geben können. Heute wollen wir einmal kurz zusammenfassen, was dazu gehört, um die Ausbeuten vom Maischraume zu erhöhen, ohne die Ausnutzung des Rohmaterials herabzusetzen.

Die Grundlage ist eine hoch konzentrirte Maische.

Genügte bisher eine Konzentration von 22 pCt. am Saccharometer in der süßen angestellten Maische, und lieferte diese bei guter Vergährung eine Ausbeute von etwa 9½ pCt. vom Maischraum, so muß nun eine Maische von 24 pCt. hergestellt und versucht werden, dieselbe soweit zu vergähren, daß etwa 10½ pCt. vom Maischraum zu erwarten sind.

Eine so hohe Konzentration ist leicht herzustellen aus stärkereichen Kartoffeln, wie sie leider nicht immer zur Verfügung stehen; andernfalls muß ein konzentrirtes Zumaischmaterial verwendet werden. Daß es gelingen kann, so hoch konzentrirte Maischen gut zu vergähren, unterliegt keinem Zweifel.

Die Mittel dazu sind vielfältig. Sie beruhen in Folgendem:

1. gutes reines Malz, event. in der Weiche zu waschen,
2. eine kräftige und reine (bakterienfreie) Hefe,
3. die Gährbottichkühlung,
4. ein Zusatz von Wasser zur Maische bei fallender Gährung.

Sehen wir uns um in denjenigen Brennereien, welche eine gewisse Berühmtheit erlangt haben durch hohe Ausbeuten! Sie arbeiten mit gewaschener Gerste oder gewaschenem Malz; sie arbeiten mit Säuerungstemperatur von 38 bis 40° R. und mechanischer Kühlung des Hefegutes nach beendeter Säuerung; sie arbeiten mit Gährbottichkühlung und endlich mit Wasserzusatz.

Verwenden diese Brennereien auch nicht alle diese Einrichtungen gleichzeitig, so doch einen Theil derselben.

Wir haben über die drei ersten Punkte uns bereits vielfach empfehlend geäußert, und doch müssen wir sagen, nicht mit dem Erfolg, welchen wir wünschten.

Insbesondere die Gährbottichkühlung hat keineswegs die Beachtung gefunden, welche sie verdient. An einigen Stellen hat man sie wohl versuchsweise eingeführt und ohne Erfolg wieder verworfen. Was war aber der Grund des Mißerfolgs? Man hat die Gährbottichkühlung in einem Fall angewandt, wo sie nichts nutzen konnte, d. h. man wandte sie bei nicht hoch konzentrirter Maische an. Die Gährbottichkühlung hat eben nur dort Bedeutung und Berechtigung, wo man versuchen will, hoch konzentrirte Maischen zu vergähren.

Endlich der Wasserzusatz. Referent entschließt sich nur sehr schwer, wiederum den Wasserzusatz zu empfehlen; es ist ja auch nicht zu leugnen, daß mit der Erlaubniß des Wasserzusatzes ein wesentliches Mittel die ehrliche Arbeit zu kontrolliren verloren geht. Aber darf der Techniker ein ihm richtig erscheinendes Fabrikationsverfahren verschweigen, weil es einige Schwierigkeiten in der Kontrolle des Brennereibetriebes schafft? Das darf nicht sein — es müssen dann eben andere Mittel der Kontrolle gefunden werden. Man hat bisher den Wasserzusatz als überflüssig verworfen — und mit Recht, sofern es sich um Vergährungen von Maische von etwa 22 pCt. am Saccharometer handelte, bei welchen die im Filtrat 11 pCt. Alkohol enthaltende Maische vom versteuerten Raum annähernd 9½ pCt. Ausbeute lieferte.

Will man nun aber die 24prozentige Maische vergähren, so sollen in der vergohrenen Maische (Filtrat) 12 pCt. Alkohol erzeugt werden, mit einer Ausbeute vom versteuerten Raum von 10½ pCt.

Es ist jedem bekannt, daß die Erreichung von 11 pCt. Alkohol im Filtrat der vergohrenen Maische von einem tüchtigen Brennmeister verlangt werden kann. Aber von 11 bis zu 12 pCt. Alkohol ist ein gewaltiger Schritt; dies leistet nur eine außerordentlich gut verzuckerte Maische und eine kräftige und reine Hefe mit richtiger Gährführung.

Man wird daher die Arbeit der Hefe wesentlich erleichtern, wenn man den Maischbottich bei abnehmender Gährung so weit wie möglich mit Wasser befüllt und so eine Herabminderung des Alkoholgehaltes erreicht.

Der Zusatz des Wassers muß aber zu einer Zeit geschehen, wo die Hefezellen in der Maische noch in voller Kraft sind, d. h. so früh wie möglich. Es ergiebt sich dann ein aus Gährbottichkühlung und Wasserzusatz kombinirtes Verfahren, bei welchem der Wasserzusatz schon nach etwa 30—40 Stunden erfolgt. gez. Delbrück.

---

### Auf welche Art kann man Reis mit Vortheil zum Brauen verwenden?

Unter den Surrogaten, welche in der Bierbrauerei mit mehr oder weniger Erfolg verwendet werden, nimmt der Reis unstreitig die erste Stelle ein. Nach Braconot enthält der in Süd-Carolina gebaute Reis in 100 Gewichtstheilen:

| | |
|---|---|
| Stärkemehl | 85,07 |
| Kleber | 3,60 |
| Cellulose | 4,80 |
| Dextrin | 1,00 |
| Unorganische Stoffe | 0,40 |
| Fett | 0,13 |
| Wasser | 5,00 |
| | 100,00 |

Daraus ersieht man, daß der Reis um circa zwei Fünftel mehr nutzbare Stoffe als die Gerste enthält und eine einfache Rechnung zeigt, ob und inwieferne die Verwendung dieses Surrogats, bei den jeweiligen Preisen der Gerste, dem Brauer einen Vortheil gewährt.

Man war früher der Meinung, daß die Reisbiere eine geringere Haltbarkeit als die reinen Gerstenmalzbiere besitzen, die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese Meinung unbegründet ist, und daß die unter Reiszusatz gebrauten Biere nicht nur ein feines Aroma und einen hohen Glanz, sondern auch eine ausgezeichnete Haltbarkeit besitzen.

Ueber die zu verwendende Reismengen sind die Ansichten der Brauer verschieden. Manche empfehlen ein Verhältniß 1 : 6 bis 1 : 5, Andere dagegen 1 : 4, ja sogar 1 : 3. Je mehr Reis im Verhältniß zum Malz angewendet wird, desto lichter und weinartiger fallen auch die Biere aus, desto öfter muß aber auch der Zeugwechsel vorgenommen werden, weil in solchen Würzen wegen unzureichender Menge von Proteïnsubstanzen und Phosphaten die Ernährung der Hefezellen nur unvollkommen vor sich geht. Deshalb ist hier die goldene Mittelstraße die beste.

Ebenso verschieden sind die Ansichten der Praktiker über die Art und Weise des Reiszusatzes. Einige setzen z. B. den gebrochenen Reis oder das Reismehl in dem Maischbottich beim Einmaischen hinzu, Andere wieder dem Dickmaisch in der Pfanne. Da der Reis ein specifisches Gewicht von 1,45 besitzt, demnach weit schwerer als Malzmehl ist, so wird er, in Verbindung mit diesem gebracht, vermöge seiner Schwere rasch zu Boden sinken und bei der Behandlung im Kessel ein Anbrennen am Kesselboden veranlassen, oder im Maischbottich, mit der Malzschüttung in Contakt gebracht,

sich auf den Seihboden setzen und trotz der besten Maischmaschine ein schnelles Abläutern der Würze verhindern.

Man muß also durch ein geeignetes Maischverfahren dieses Hinderniß zu überwinden und eine höchstmögliche Extrakt-Ausbeute des verwendeten Materials zu gewinnen suchen.

Es ist ein Vorurtheil, wenn man glaubt, daß Reisbierwürzen einen stürmischen Gährverlauf zeigen und daß kochende Gährungen bei denselben häufiger auftreten als bei reinen Malzwürzen. Wird der Maischproceß rationell geführt und die gährende Würze nach Thunlichkeit kühl gehalten, so wird auch die Gährung dieser Würzen normal verlaufen und es wird auch in dem Gährungsgrade derselben, im Vergleiche zu jenem der reinen Malzwürzen, keine nennenswerthe Differenz zu finden sein. Die Reisbiere müssen so kalt als möglich gefaßt und bei einer niedrigen Kellertemperatur gelagert werden. Anton Markl.

Durch vielfache Versuche im Kleinen wie Großen, bin ich zu einem Maischverfahren mit Reis gekommen, in dem ich die guten Eigenschaften dieser Körnerfrucht vollständig zur Geltung bringe, ausgezeichnete Resultate in jeder Hinsicht erziele und welches ich nachstehend beschreiben will.

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß der Reis bei seiner bedeutenden Härte sich nicht in derselben Zeit wie das leichtlösliche Malzmehl in die Würze überführen läßt, schütte ich denselben 2 Stunden vor der Einmaischung des Malzschrotes in das zum Aufbrühen bestimmte, noch kalte Wasser in der Maischpfanne. Sodann wird Feuer unter dieselbe gemacht und nur so langsam geheizt, daß die Reismaische nach 2 Stunden circa 65° R. hat. Vorsichtiges Feuern und fortwährendes fleißiges Rühren und Durchschieben ist unbedingt nöthig, da sich sonst der Reis leicht in Klumpen ballt und anbrennt.

Ist nun der Malzschrot im Maischbottich eingemaischt und der Reis in der Maischpfanne bei 65° R. weich, die Körner aufgequollen und zwischen den Fingern zerdrückbar, so beginne ich das Aufbrühen des Malzes im Maischbottig mit dem Reiswasser.

Hierbei ist wohl zu beachten, daß das consistentere, dicke, schleimige Reiswasser bei 65° R. stärker brüht, als reines Wasser im kochenden Zustande. Ist die erste Dickmaische in der Pfanne, so ist recht streng darauf zu achten, daß die Maische nicht zu schnell zum Kochen gebracht, sondern ganz langsam erwärmt wird.

Ich gebrauche z. B. zur Erwärmung der Maische in der Maischpfanne von 48 bis 58° R. mindestens 30 Minuten.

Ist die Verzuckerungstemperatur überstiegen, dann wird scharf gefeuert.

Ebenso große Vorsicht ist bei der zweiten Dickmaische nöthig.

Durch dieses Maischverfahren erziele ich eine sehr feine Würze und geht das Abläutern gerade so schnell und glatt vor sich, als ob ich nur Gerstenmalz verwendete.

Aber nicht nur beim Dickmaischverfahren, sondern auch bei jedem anderen Brauverfahren habe ich dieselben günstigen Resultate erzielt, nur muß man immer im Auge behalten, daß Reis längere Zeit zum Verzuckern braucht, als Malz und immer erst im weichen, aufgequellten Zustande dem Malz beigefügt werden darf.

Was Herr Markl sonst über die Eigenschaften des Reises, der daraus resultirenden Würzen und Biere sagt, kann ich nur bestätigen, möchte aber bei dem Verhältniß des Reises zum Malz noch hervorheben, daß die Güte des letzteren, also die Auflösung des Malzes die größere oder kleinere Beigabe des Reises bedingt. Im Allgemeinen habe ich die angegebenen Verhältnisse als richtig befunden.

Bemerken möchte ich noch, daß ich keinen geschroteten oder gemahlenen Reis verbraue, sondern Bruchreis, also die beim Schälen des Reises zerschlagenen Körner und Spitzen, welcher bedeutend billiger als ganzer Reis oder Reismehl ist.

Das oben beschriebene Verfahren würde ich auch bei Verarbeitung von rohem Mais anwenden und bin überzeugt, daß das Resultat auch da ein ebenso günstiges sein würde.

Hermann Gaebler,
Braumeister.

(Allg. Zeitschr. f. Bierbr. u. Malzfab.)

## Entziehung der Abgaben.

Neue Defraudationsart.

Eine ungewöhnliche Schmuggelmethode kam vor kurzer Zeit in Hull zu Tage. Beim Ausladen des Dampfers „Elisabeth" aus Hamburg stießen die Arbeiter auf mehrere Balken, von denen einer beim Aufheben durch heftige Berührung mit einem andern Gegenstand an einem Ende eingebogen wurde. Die Zollwächter fanden, daß der Balken hohl und mit Tabak und Cigarren gefüllt war. Die übrigen Balken, acht oder neun an der Zahl, waren ebenfalls vollgepfropft mit Tabak. (Tägl. Rundschau.)

Gerichtliche Erkenntnisse.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 5. März 1885. (Bestimmung des Begriffs „Anschaffungsgeschäft" im Sinne der Nr. II 4b des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881).

Im Namen des Reichs!

In der Strafsache wider

1) den Chemiker Dr. G. zu K.,
2) den Chemiker V. zu K.,
3) den Kaufmann V. zu C.

wegen Stempelhinterziehung,

hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 5. März 1885, an welcher Theil genommen haben:

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

nach mündlicher Verhandlung für Recht anerkannt:

daß die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Berufungsurtheil der Strafkammer des Königlich — — — Landgerichts zu C., vom 15. August 1884 zu verwerfen und der Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagten sind durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu C. vom 20. Mai 1884 von der Anklage einer Stempelhinterziehung im Sinne der §§. 6, 8 resp. 23 des Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881, in Verbindung mit dem Tarif II 4b zu jenem Gesetze freigesprochen worden.

Es war denselben von der Anklage zur Last gelegt, in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafter der zu C. mit einer Zweigniederlassung zu K., bestehenden Commanditgesellschaft mit der Firma V. und G. fünf mit dieser Firma versehene, am 23. Januar, 12. Mai, 26. Mai, 29. Juni und 4. August 1883, an den Verein chemischer Fabriken in M. abgesendete Schriftstücke, welche Wechselgutschriftsanzeigen von je 300 Mark darstellten, aus den Händen gegeben zu haben, bevor jedes dieser Schriftstücke mit dem gesetzlichen Stempel versehen, beziehungsweise für jedes derselben die gesetzliche Stempelabgabe entrichtet worden.

Nach den Feststellungen des Schöffengerichts hatte der Verein chemischer Fabriken in M. von den Angeklagten Waaren bezogen. Der Kaufpreis sollte nach den zwischen den Contrahenten getroffenen Vereinbarungen durch Baarzahlung oder durch Accepte entrichtet werden.

Der Kaufpreis ist denn auch theils baar, theils in Rimessen entrichtet worden. Die Rimessen wurden von der Firma V. und G. als Baarzahlung angesehen. — Die obenbezeichneten, der Anklage zu Grunde liegenden Schriftstücke enthielten die Benachrichtigung von dem Empfange des Kaufpreises, insbesondere die Anzeige von der Gutschrift der Rimessen.

Das Schöffengericht ging davon aus, daß auf die fraglichen Wechselgutschriftsanzeigen die Tarifbestimmung II 4b überhaupt keine Anwendung finde, weil dieselben nicht über ein Anschaffungsgeschäft über Wechsel im Sinne jener Tarifbestimmung ausgestellt worden, nicht auf ein solches Geschäft gerichtet gewesen seien, sondern ein gewöhnliches Waarengeschäft betroffen hätten, bei welchem nur zufällig nach den Vertragsbedingungen die Zahlung der Waare sowohl in Baar als durch Wechsel habe geschehen können.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen das schöffengerichtliche Urtheil angebrachte Revision ist von der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu C. durch Berufungsurtheil vom 15. August 1884 verworfen worden.

Auch das Berufungsgericht ging, indem es sich an die Ausführungen des Schöffengerichts anschloß, davon aus: die Tarifbestimmung II 4b sei nicht anwendbar, denn „es handle sich im vorliegenden Falle nicht um eine Verpflichtung aus einem Geschäfte, welches auf Kauf, Anschaffung oder Lieferung von Wechseln gerichtet gewesen, sondern um eine Verpflichtung aus einem gewöhnlichen Waarengeschäfte, bei welchem zufällig vereinbart gewesen, daß die Zahlung sowohl in Baar als durch Wechsel erfolgen könne".

Im Uebrigen ist in den Urtheilsgründen der zweiten Instanz ausgeführt: es könnte fraglich sein, ob nicht der Fall des Tarifs II 4a vorliege, es würden aber auch in diesem Falle die Angeschuldigten zur Entrichtung einer Reichsstempelabgabe nicht als verpflichtet erscheinen, weil nach dem Tarife Briefe, welche die unter II 4a bezeichneten Geschäfte betreffen, von der Stempelabgabe befreiet seien, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometer befördert werden und weil die vorliegenden Schriftstücke Briefe seien, deren Beförderung von C. nach M., also auf eine, 15 Kilometer bei Weitem übersteigende Entfernung stattgefunden habe.

Die Staatsanwaltschaft hat bei dem Reichsgerichte (vergl. §. 136 Absatz 2 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes) die Revision gegen das Berufungsurtheil angebracht und auf die Verletzung des Strafgesetzes gestützt.

Das Rechtsmittel ist jedoch nicht von Erfolg. Der Tarif II 4a bezeichnet als stempelpflichtig: Schlußnoten — — oder sonstige von einem oder mehreren Contrahenten 2c. im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts, welches Wechsel 2c. — — zum Gegenstande hat.

Der Tarif II 4b unterwirft der Stempelpflicht: Rechnungen, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender und ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Actien, Staats- und andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden.

Es kann nun zunächst die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Tarifbestimmung II 4b auf die hier in Betracht kommenden fünf Schriftstücke keine Anwendung finde, rechtlich nicht beanstandet werden.

Diese Tarifstelle würde Platz greifen, wenn jene Schriftstücke sich als Rechnungen 2c. über ein abgeschlossenes Kauf- oder anderweitiges Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäft über Wechsel darstellen würden. Diese Voraussetzung trifft jedoch nicht zu. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß ein solches Geschäft, namentlich ein „Anschaffungsgeschäft" über Wechsel auch in einer einem anderen Vertrage, insbesondere einem Waarenlieferungsvertrage beigefügten Vereinbarung gefunden werden kann, wenn diese Vereinbarung von der Art ist, daß sie als ein selbstständiges, neben dem Waarenlieferungsvertrage abgeschlossenes, wenn auch mit dem letzteren zusammenhängendes Anschaffungsgeschäft über einen Wechsel zu betrachten. Der Umstand, daß dieses Anschaffungsgeschäft den Zweck hat, die Bezahlung des Kaufpreises für die Waaren durch die festgesetzte Hingabe, beziehungsweise Annahme von Wechseln zu regeln, würde jener Unterstellung nicht im Wege stehen (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band XI, Seite 146 ff.). Würde ein solches Anschaffungsgeschäft über Wechsel zutreffen, so würden die später über dasselbe ausgestellten Rechnungen 2c. unter Tarif II 4b fallen (vergl. auch Ziffer 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli 1882, Centralblatt für das Deutsche Reich 1882, Seite 336 ff.). Allein nach den Feststellungen der Vorinstanz liegt jene Voraussetzung in den hier in Betracht kommenden Fällen nicht vor, denn in der dem Waarenlieferungsvertrage ganz allgemeinen, alternativen Bestimmung, daß die Zahlung der Waaren sowohl in Baar als durch Wechsel erfolgen könne, kann weder ein Kauf-, noch ein Anschaffungs-, noch ein Lieferungsgeschäft über Wechsel gefunden werden, weil es an der zu einem diesfallsigen Vertrage erforderlichen Bestimmtheit fehlt. Die in Betracht kommenden Schriftstücke sind sonach keine Rechnungen über ein abgeschlossenes Geschäft der bezeichneten Art über Wechsel, sie fallen daher nicht unter Tarif II 4b.

Der Umstand, daß die fraglichen Schriftstücke sich als Rechnungen über das früher abgeschlossene Waaren-Lieferungsgeschäft darstellen, ist ohne Belang, weil Rechnungen über Waaren-Lieferungsgeschäfte der Tarifbestimmung II 4b überhaupt nicht unterstellt sind.

Es könnte allerdings, wenn man davon ausgeht, daß durch die in Betracht kommenden fünf Schriftstücke, nämlich durch die in denselben enthaltenen Erklärungen der Angeklagten, daß sie die ihnen behufs der Bezahlung des Kaufpreises für die angebotenen Wechsel an Zahlungsstatt annehmen, ein desfallsiges neues über jene Wechsel zum Abschluß gekommen sei, die Frage entstehen, ob dieses Geschäft als eines der in Tarif II 4a bezeichneten Geschäfte betrachtet werden kann, und daher die Schriftstücke über den Abschluß dieses Geschäfts jener Tarifbestimmung unterliegen würden; allein diese Frage kann unerörtert bleiben, weil nach den Feststellungen der Vorinstanz jedenfalls die Befreiungsbestimmung Nr. 3 zu Tarif II 4 zutrifft, wonach die Stempelabgabe von Briefen über die in II 4a bezeichneten Geschäfte nicht erhoben wird, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Diese Voraussetzungen treffen nach der thatsächlichen Annahme der Vorinstanz zu. Daß das Gericht zu dieser Annahme zufolge einer rechtsirrthümlichen Auslegung des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich des Begriffs eines Briefes gelangt wäre, ist nicht ersichtlich.

Die Revision der Staatsanwaltschaft war demnach zu verwerfen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

---

Urth. des IV. Straff. v. 20. Mai 1885 c. v. Cz. (1099/85) (LG. Ostrowo).

RGes. vom 12. Oct. 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz. §. 2 Abs. 2, §. 3 Abs. 2, §. 9 betr.

Der „Pfannenstein" kann als Salz im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Verwerfung der Rev. Gründe: Die Revision rügt, daß der erste Richter den Pfannenstein als Salz im Sinne des Gesetzes vom 12. Oct. 1876 angesehen habe. In dieser Beziehung führt das angefochtene Erkenntniß aus: der Pfannenstein sei kein Stoff, aus welchem auf den deutschen Salinen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflege; er sei aber selbst schon Siedesalz (Kochsalz) im Sinne des Gesetzes, indem er beim Sieden der Soole gewonnen werde und nur wegen der Beimischung nicht salzhaltiger Stoffe in größerem oder geringerem Prozentsatz geringwerthiger sei als das sog. reine Kochsalz. Nach den Feststellungen des Erkenntnisses ist von den Angeklagten der fragliche Pfannenstein anstatt des Kochsalzes zum Würzen der Speisen für das Gesinde benutzt und sind die so gewürzten Speisen, wenn auch nicht so schmackhaft, wie die mit Kochsalz zubereiteten, doch genießbar gewesen und thatsächlich von dem Gesinde gegessen worden. Ohne Rechtsirrthum konnte hiernach der Pfannenstein als Salz im Sinne des erwähnten Gesetzes angesehen werden. Der erste Richter stützt seine Annahme, daß der sog. Pfannenstein Salz im Sinne des Gesetzes sei, nicht, wie die Revision unterstellt, lediglich darauf, daß es beim Sieden der Soole gewonnen werde; vielmehr geht seine Begründung dahin, der Pfannenstein sei, wie das eigentliche Kochsalz beim Sieden der Soole gewonnenes Salz im Sinne des Gesetzes; es unterscheide sich von dem eigentlichen Kochsalz nur durch

Beimischung nicht salzhaltiger Stoffe in größerem oder geringerem Prozentsatze. Der Revision kann nicht darin beigetreten werden, daß unter dem Siede- und Seesalz im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Oct. 1867 nur die reinen Salzproducte zu verstehen seien; der Zweck des Gesetzes, in dem Salz ein allgemeines Nahrungs- und Genußmittel zu besteuern, würde vereitelt werden, wenn eine den Werth des Salzes für den menschlichen Genuß gar nicht oder nur unerheblich beeinträchtigende Beimischung eines anderen Stoffes das Salz steuerfrei machen könnte. Daß dieses nicht die Absicht des Gesetzes ist, ergiebt sich übrigens auch aus ausdrücklichen Bestimmungen desselben. Nach §. 3 Abs. 3 des Gesetzes sind auch die Besitzer von Fabriken zur Anmeldung des Betriebs mit Rücksicht auf die Erhebung der Salzabgaben verpflichtet, in denen das Salz in unreinem Zustande als Nebenproduct gewonnen wird. Nach §. 9 des Gesetzes ist ferner das Schmutz- und Fegesalz von dem Besitzer des Salzwerks oder der Fabrik, worin es gewonnen worden, in sichere unter steuerlichen Mitverschluß stehende Räume zu bringen; und tritt auch für solches Salz mit der Entnahme aus diesen Magazinen die Verpflichtung ein, die Steuer hiervon zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein stattfindet. Demnach kann auch der zweite Angriff der Revision nicht als begründet angesehen werden.

---

Urth. des IV. Straff. vom 22. Mai 1885.

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 153, 137 Abs. 2. Preuß. Ges. v. 23. Jan. 1838 (GS. S. 78) § 59. Einf.-Ges. zur StrPrO. § 6.

I. Der § 79 des citirten preuß. Gesetzes ist durch die Reichsgesetzgebung außer Kraft gesetzt.

II. Rechtsirrig ist die Annahme, daß zur Ausschließung der Defraudationsstrafe im Falle des § 137 Ziff. 2 der Nachweis, daß der Frachtführer eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt habe, nicht genüge, daß vielmehr darzuthun sei, es sei eine Defraude überhaupt auf keiner Seite, also namentlich auch nicht von dem Aussteller des Frachtbriefes, beabsichtigt gewesen.

Der Grundsatz zu 2 ist nach dem Vorgange in den Urtheilen (abgedruckt Rechtspr. Bd. 5 S. 68 und 574), angenommen im Urth. des IV. Straff. v. 22. Mai 1885 c. S. u. Gen. (1072/85) (LG. Beuthen). Der Grundsatz zu 1 ist ebenda in folgender Weise begründet.

Die von dem Provinzial-Steuerdirektor eingelegte Revision ist nach keiner Seite begründet. Zu ihrer Rechtfertigung wird in erster Reihe ausgeführt, daß die von der Vorinstanz für aufgehoben erachtete Vorschrift des § 59 des preuß. Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Jan. 1838 (GS. S. 78) noch Geltung habe, weil dieselbe nicht proceßrechtlicher, sondern materieller Natur sei. Dieser Ausführung kann indessen nicht beigetreten werden. Schon äußerlich sind in dem citirten Gesetze die Bestimmungen materiellen Inhalts von den prozeßrechtlichen Vorschriften streng gemieden, indem die §§ 1 bis 27 unter dem Abschnitte „A. Von den Strafen der Zollvergehen", die §§ 28 bis 60 unter dem Abschnitte „B. Von dem Strafverfahren" zusammengefaßt werden. Während in dem Abschnitte A der § 19 mit der Ueberschrift „d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen" — ebenso wie jetzt der § 153 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — darüber Bestimmungen trifft, in welchen Fällen und in welchem Umfange eine solche Vertretungsverbindlichkeit eintritt, tragen in dem Abschnitte B die §§ 56—59 die gemeinsame Ueberschrift: „m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten". Dieser äußeren Stellung und Bezeichnung entspricht sodann auch der Inhalt des § 69, welcher wörtlich dahin lautet: Die abgesondert von der Untersuchung wider den Contravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Processes erörtert und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Contravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Proceßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht." Es wird hier eine Frage des materiellen Strafrechts nicht berührt, insbesondere über die Voraussetzungen oder Grenzen der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit nichts verordnet, vielmehr nur vorgeschrieben, welches Verfahren einzuschlagen und inwieweit die Vertheidigung des subsidiarisch Verhafteten zu berücksichtigen, wenn über die subsidiarische Verhaftung abgesondert von der Bestrafung des Contravenienten zu entscheiden ist. Mit Recht hat deshalb die Strafkammer angenommen, daß es sich um eine proceßrechtliche Vorschrift der preußischen Landesgesetzgebung handelt, und daß diese Vorschrift, da sie nicht das Verfahren im Verwaltungsweg, sondern das Verfahren vor den Gerichten betrifft (vgl. Entsch. Bd. 8 S. 226), da andrerseits in der StrPrO. nicht auf sie verwiesen wird, durch den § 6 des Einf.-Ges. zur StrPrO. außer Kraft gesetzt ist. Die Rüge einer Verletzung dieses § 6 durch unrichtige Anwendung, sowie einer Verletzung des § 59 des Gesetzes vom 23. Jan. 1838 durch unterlassene Anwendung ist hiernach hinfällig.

---

## Gewerbs- und Verkehrs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Der Bundesrath hat beschlossen:

in der Sitzung vom 18. Juni d. J. — § 375 der Protokolle — den Beschluß im § 117 der Protokolle von 1883 dahin abzuändern: daß Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind oder Schafvieh), auch wenn er bei einer Temperatur von 14 bis 15° Réaumur schmalzartige Konsistenz zeigt, nach Nr. 26, 1 des Zolltarifs zum Satze von 2 M. abgelassen werden darf, sofern er bei der Abfertigung durch Vermischung mit 1 kg gewöhnlichen Petroleums (Brennpetroleums) auf je 100 kg unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.

---

in seiner Sitzung vom 2. Juli c. nachstehende Aenderungen des Regulativs vom 27. Juni 1882, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten (Amtsbl. 1882 Nr. 17), zu genehmigen:

Zu §. 4.

Der Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wie viel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatze in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll."

Zu §. 5.

Als zweiter Absatz ist aufzunehmen:

„Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben."

Zu §. 8.

Der §. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am 20. Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen

längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geld-Kredit ist unzulässig."

Zu §. 9.

An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

„Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten bezw. der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältniß nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall ertheilen werden."

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tarifsätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absatze dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.

---

in seiner Sitzung vom 2. Juli c.,

die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, die näheren Anordnungen bezüglich der Gewährung der im §. 7 Ziffer 3a des Zolltarifgesetzes (Amtsblatt 1885 Nr. 19) zugestandenen Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten bis auf Weiteres, soweit thunlich unter analoger Anwendung der Vorschriften des Regulatives, betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten selbstständig zu erlassen.

---

in derselben Sitzung vom 2. Juli:

I. nachstehende Bestimmungen zu dem Regulativ für Privat-Transitläger von den in Nummer 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde, vom 13. Mai 1880 zu treffen:

Zu §. 5.

Der §. 5 erhält folgende Fassung:

„Zugang zum Lager.

Werden Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, gelagert, so findet auf den gesammten Bestand dieser Getreideart der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht."

Hinter §. 22 und vor „V. Strafbestimmungen" ist als

§. 22a

einzuschalten:

„Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, müssen gesondert in von einander getrennten Räumen, welche mit dem für die lagernden Waaren maßgebenden Zollsatze deutlich bezeichnet sind, gelagert werden.

In dem Niederlagerregister (§. 15), den An- und Abmeldungen (§. 18) und in den Lagerregistern (§. 20) ist der Zollsatz, welchem die Waare unterliegt, ersichtlich zu machen und in den Abmeldungen außerdem die Richtigkeit der letzteren Angabe ausdrücklich vom Declaranten zu versichern. Mischungen mit den vorbezeichneten Waaren dürfen nur nach vorheriger Anmeldung (§. 19) und unter amtlicher Aufsicht vorgenommen werden."

II. nachstehende Aenderungen des Regulativs vom 27. Juni 1882, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, zu genehmigen:

Zu §. 4.

Der Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatze in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll."

Zu §. 5.

Als zweiter Absatz ist aufzunehmen:

„Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Conto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben."

Zu §. 8.

Der §. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am 20. Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§. 9) der Menge der in den bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Abschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Conteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig."

Zu §. 9.

An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

„Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl- sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten, bezw. der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältniß nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall ertheilen werden."

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tarifsätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absatze dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt."

---

in seiner Sitzung vom 4. Juli d. Js. (§. 432 der Protokolle):

1) daß Branntwein, für welchen die Steuervergütung beansprucht wird, nach amtlicher Feststellung des Gewichts und der Alkoholstärke in Bassinwagen unter Wagenverschluß über die Grenze der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeführt werden darf;
2) daß Branntwein, welcher von dem inländischen Inhaber unter Inanspruchnahme der Steuervergütung nach

einem Freihafengebiet ausgeführt werden soll, in Bassinwagen, welche entweder im Inlande unter amtlichen Verschluß zu setzen oder von der letzten inländischen Eisenbahnstation ab amtlich zu begleiten sind, über die Grenze gebracht, unter Aufsicht der im Freihafengebiet befindlichen Amtsstelle in Gebinde übergeführt und dann von derselben in Bezug auf Gewicht und Alkoholstärke geprüft werden darf.

---

in derselben Sitzung (§. 433 der Protokolle):

daß unter bezüglicher Aenderung des Beschlusses des Bundesraths vom 18. Oktober 1876 betreffend die Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit Petroleum, Kienöl oder anderen mit Erlaubniß der Direktivbehörden zulässigen Denaturirungsmitteln, genehmigt werde, daß am Bestimmungsorte des auf den Salinen denaturirten Salzes auf Antrag des Empfängers die amtliche Revision der geöffneten Kolli in Bezug auf ihren Inhalt und die geschehene Denaturirung mittelst des Visitireisens vorgenommen werden darf.

# Verkehr mit dem Ausland.

## Frankreich.

Unabgepaßte Vorhänge aus gesticktem Mousseline mit Tüllbeisatz bis zu 5 pCt. unterliegen, auch wenn sie das Gewicht von 10 kg auf 100 Quadratmeter nicht erreichen, dem Ansatz für Vorhänge, welche jene Gewichtsgrenze überschreiten (280 Franken.) Diese Entscheidung steht in Zusammenhang mit einem früheren Spruch des Comité consultatif des arts et manufactures, wonach Vorhänge aus gesticktem Mousseline, welche über 5 pCt. Tüll enthalten, den Tüllvorhängen gleichgestellt und mit dem Zoll von 650 Franken belastet werden.

Strohhüte, deren Geflecht durch Schnüre, welche mit Stroh umwunden sind, zusammengehalten wird, haben, in Folge dieser ihrer Zusammensetzung aus verschiedenen Materialien, keinen Anspruch auf die im Französisch-Italienischen Handelsvertrag für reine Strohhüte (Chapeaux de paille) stipulirte und auch im autonomen Tarif vorgesehene Verzollung von 10 Franken für 100 kg. Wenn dieselben ausgerüstet, d. h geformt sind („dressé"), so unterliegen sie, auch ohne eine weitere Vollendung erhalten zu haben, dem Zoll von 300 Franken für 100 kg, entsprechend der im autonomen Tarif enthaltenen Position „Chapeaux d'écorce, de sparte et de fibre de palmier, ou de toute autre matière végétale, garnis ou dressés".

Mechanische Garnhaspel (Dévidoirs) werden nicht als „Maschinen für Spinnerei", für welche im Schweizerisch-Französischen Konventionaltarif ein Zoll von 5 Franken für 100 kg festgesetzt ist, sondern als „Werkzeugmaschinen und nicht genannte Maschinen" betrachtet und deshalb je nach dem Gehalte an Gußeisen mit einem Zoll von 6, 10 oder 15 Franken belegt.

Geschnitzte Kästchen aus Hartholz, sogenannte Schmuck-, Liqueur- und Cigarrenkästchen, welche mit Scharnieren und Schlößchen versehen und innen ausgefüttert sind, fallen je nach dem Grade der Vollendung und dem Werthe unter die Positionen „Bimbeloterie" (Kurz- und Spielwaaren) oder „Tabletterie", (Kunsttischlerwaaren), mit einem Ansatze von 60 Franken bezw. 150 Franken für 100 kg. Die Position „Holzwaaren, andere" zu 7 Franken für 100 kg begreift nur Gegenstände in sich, welche ganz aus Holz und weder lackirt noch bemalt sind, auch keine metallenen Scharniere oder Schlösser haben.

---

(Lettre commune No. 787.)

Zufolge einer Entscheidung der Französischen General-Zolldirektion vom 11. Mai d. J. wird die Verbindung von Strohhüten mit einer gewissen Anzahl von Eisen- oder Messingdrähten nicht als eine solche angesehen, welche derartige Hüte der Begünstigung des Vertragstarifs (10 Franken für 100 kg Strohhüte aller Art) verlustig macht.

---

(Cirkular Nr. 1725 vom 23. April d. J.)

Kurz- und Spielwaaren (Bimbeloterie), welche durch die neuen Handelsverträge nicht berührt worden sind, unterliegen nach dem Gesetz vom 7. Mai 1881 einem Zoll von 60 Franken für 100 kg. Dieser Zollsatz findet grundsätzlich auf alle Gegenstände Anwendung, welche nur zu Kinderspielwaaren geeignet sind; indessen sind nach altem Brauch und vorübergehend nur aus einerlei Stoff bestehende Spielwaaren nach wie vor zu dem Zollsatz für die aus dem betreffenden Stoff bestehenden Waaren zugelassen worden.

Nach einer Bestimmung der Ministerien für Handel und Finanzen sollen von jetzt an alle Spielwaaren als „Bimbeloterie" behandelt werden, mögen sie aus verschiedenen Stoffen oder nur aus einerlei Stoff gefertigt sein. Diese Vorschrift läßt nur nachstehende Ausnahmen zu:

Spielwaaren, welche höher als mit 60 Franken für 100 kg belegt sind. — Spielwaaren, deren Hauptbestandtheil Gold, Silber, Aluminium, Platina und sonstige Edelmetalle sind, ferner Spielwaaren aus vergoldeten, versilberten oder vernickelten Metallen, Spielwaaren aus Perlmutter, Schildpatt, Knochen, Horn, nachgeahmtem Elfenbein, ferner Spielwaaren, welche aus Geweben gefertigt sind, deren spezifischer Zoll wesentlich höher als 60 Franken für 100 kg sein würde, werden nach Maßgabe des Stoffes, aus welchen sie bestehen, behandelt (Waaren aus Gold, Silber 2c., vergoldete, versilberte oder vernickelte Waaren; Kunsttischlerwaaren, feine oder gemeine, konfektionirte Gegenstände 2c.).

Gläser zu falschen (Kinder-) Taschenuhren. — Dieselben sind besonders tarifirte Bestandtheile von Spielwaaren.

Stiche und Bilderbogen für Kinder. — Dieselben sind nach wie vor zollfrei als zur Klasse der „Stiche, Lithographien 2c." gehörig zuzulassen.

Marmeln (Klicker) von Marmor. — Dieselben sind besonders tarifirt und unterliegen nach dem Gesetz vom 7. Mai 1881 einem Zoll von 15 Franken und nach den Verträgen einem solchen von 4 Franken für 100 kg.

Marmeln von Stein. — Wie vor. Außerdem gelangen Marmeln oder Kugeln von Glas, Porzellan und Steingut zur Einfuhr, welche bisher als Waaren aus Glas, Porzellan und Steingut behandelt worden sind. Diese Klassifikation wird beibehalten.

Schließlich ist zu beachten, daß etwa unter der Bezeichnung als Waaren aus Metall, Glas, Porzellan eingeführte Bestandtheile oder einzelne Stücke von Spielzeug außer in den vorstehend genannten Fällen stets als Spielwaaren zu verzollen sind.

---

(Cirkular Nr. 1726 vom 28. April 1885.)

Petroleumtheer Russischen oder Amerikanischen Ursprungs wird, sofern er eine Dichtigkeit von wenigstens 230 Grad hat und mindestens 10 pCt. Koke bei der Destillation auf offenem Feuer ergiebt, den „flüssigen Bitumina" gleichgestellt und zollfrei zugelassen. Die Zollfreiheit ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß der Theer aus dem Produktionslande direkt eingeführt wird. Andernfalls bleibt das genannte Produkt dem bisherigen Zoll, d. h. dem Zoll auf fette Samenöle unterworfen.

---

(Cirkular Nr. 1728 vom 2. Mai 1885.)

Papiermasse zur Papierfabrikation wird künftig nur dann zollfrei zugelassen, wenn der Stoff wirklich als Masse eingeführt wird; dagegen wird in Form von Bogen

eingeführter Papierstoff, d. h. Stoff, welcher durch Zusammenhäufen und Walzen so bearbeitet ist, daß er wirkliche Pappbogen bildet, ohne Rücksicht auf die Konsistenz wie Pappe behandelt, wenn der Importeur sich weigert, denselben entweder zu zerreißen oder auf eine unter Steuer-Kontrole stehende Papierfabrik zu dirigiren.

(Cirkular Nr. 1729 vom 23. Mai 1885.)

Als „Garn in gewöhnlichen Strähnen" ist zu behandeln:
1) Garn, dessen Aufmachung der mehrfachen und getheilten vorschriftsmäßigen Strähne entspricht;
2) Garn auf Spindeln (Spulen von der Mull-Jenny-Maschine, charakteristisch durch ihre länglich und an einem Ende konische Form);
3) Garn auf Spulen, welche zum Einlegen in die Schiffchen bestimmt sind;
4) gezwirntes Garn auf Spinnspulen von der Watermaschine oder auf der Holzspindel von der Ringmaschine.

Zollbehandlung von Frauenwäsche (Hemden, Jacken, Beinkleider) aus Baumwolle mit Hand- oder Maschinenstickerei.

(Amtliche Mittheilung.)

Nach der Bestimmung unter Nr. 408 des Generaltarifs vom 7. Mai 1881, welche auch auf die Einfuhr unter der Herrschaft der Handelsverträge Anwendung findet, unterliegen Wäscheartikel und sonstige konfektionirte Gegenstände aus Zeugstoffe dem Zoll des am höchsten besteuerten Gewebes mit einem Zuschlag von 10 pCt. für die Konfektionsarbeit. Da Baumwollenstickerei mit einem Zoll von 450 Franken für 100 kg belegt ist, so haben Wäschegegenstände, welche gestickt oder mit Stickereien versehen sind, gewöhnlich diesen Zoll mit einer Erhöhung um 10 pCt., also 495 Franken für 100 kg zu entrichten. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn das Gewebe, worauf die Stickerei angebracht ist, an und für sich einem höheren Zollsatz als 450 Franken unterliegt. Letzteren Falls ist der Zoll für das Gewebe mit der gesetzlichen Erhöhung um 10 pCt. zu erheben.

Zu bemerken ist, daß die Zollbehörden gesetzlich ermächtigt sind, Stickereien oder gestickte Garnituren außer Acht zu lassen, wenn solche nur als nebensächlich anzusehen sind, d. h. wenn dieselben den Werth der Gegenstände offenbar nicht in einem schätzbaren Maße erhöhen. (D. Hand.-Arch.)

Ein in der französischen Deputirtenkammer gestellter Antrag, die für Baumwollengarne über Nr. 50 bestehende admission temporaire auf alle Baumwollgarne ohne Unterschied auszudehnen, ist mit 25 gegen 181 Stimmen verworfen worden.

## Rußland.

(Mon. off. du commerce Nr. 101.)

Schieferstifte, gefaßt oder nicht, angestrichen oder nicht, mit Papier beklebt oder nicht, unterliegen nach Nr. 229 des Tarifs einem Zoll von 33 Kopeken für das Pfund. (Cirkular vom 4. März 1885.)

Ricinussamen, nicht enthülst, fallen unter Nr. 22 des Tarifs (zollfrei). (Cirkular vom 1. April 1885.)

Schreibmaschinen, Buchdruckerpressen und alle Gegenstände zur Druckerei. — Die Einfuhr ist an eine Ermächtigung geknüpft, welche für St. Petersburg von der Polizeipräfektur, für Moskau von dem Generalgouverneur und für alle sonstigen Ortschaften vom Gouverneur der betreffenden Provinz einzuholen ist. (D. Hand.-Arch.)

In Erwägung der in den letzten Tagen durch die Presse gebrachten Nachrichten über eine in Rußland eingeführte Exportprämie für Zucker in Höhe von 1 Rbl. 65 Kop. pro Pud bringen wir nachstehend in Uebersetzung den vollständigen Inhalt des bezüglichen Kaiserlichen Ukases vom 12. Juli a. St. Derselbe lautet:

I. Zur Förderung der Ausfuhr inländischen Zuckers ins Ausland wird für jedes Pud ausgeführten Sand- oder Raffinadezuckers außer Rückerstattung der Accise dem Exporteur noch eine besondere Prämie im Betrage von einem Rubel nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgezahlt:

1) Diese Prämie wird nur für den bis zum 1. Januar 1886 ausgeführten Zucker gezahlt; die nach Persien und den asiatischen Märkten überhaupt auszuführende Raffinade dagegen bleibt im Genuß der Prämie bis zum 1. Juli 1886;

2) die Summe der gezahlten Prämie muß von den Zuckerproduzenten bei Erlegung der Accise für den Zucker der Produktionsperioden 1885/86 und 1886/87 derart zurückerstattet werden, daß sie auf jedes Pud des in diesen Perioden in allen Fabriken des Reichs und des Königreichs Polen insgesammt produzirten Zuckers repartirt wird;

3) zur Ausfuhr mit Prämie wird nur Raffinade und Sandzucker höchster Qualität mit einem Zuckergehalt von mindestens 99,5% zugelassen;

4) die Auszahlung der Prämie für den ausgeführten Zucker hört auf, sobald die Ausfuhr das Quantum von 2 Millionen Pud erreicht hat;

II. dem Finanzminister ist anheimzustellen:

a. ausführliche Bestimmungen über den Modus der Prämienzahlung und der Rückerstattung der Prämie an den Fiskus zu erlassen und

b. eine Ermäßigung der Einfuhrsteuer auf Zucker in Erwägung zu ziehen und seine hierauf bezüglichen Vorschläge dem Reichsrath zur Prüfung vorzulegen.

(D. Reichs-Anzeiger.)

## Türkei.

(Austria 1885 V. Heft.)

Es sind in letzterer Zeit hier öfters Fälle vorgekommen, daß Handlungsreisende, welche Musterlager mit sich führten, ohne daß sie diese ausdrücklich als solche im Schiffsmanifeste angaben, sondern bloß als Reisegepäck deklarirten, bei der Ottomanischen Zollbehörde auf Schwierigkeiten stießen, indem die letztere jene Muster entweder als zur Einschmuggelung bestimmte Waaren behandeln wollte, oder jenen Reisenden wenigstens eine Ordnungsstrafe im Betrage des doppelten Zolles, d. i. statt des 8 prozentigen Werthzolles einen solchen von 16 pCt. auferlegte. Zur Vermeidung von dergleichen Schwierigkeiten und der damit verbundenen Nachtheile dürfte es sich empfehlen, daß die inländischen Handelshäuser ihre Reisenden dazu verhalten, ihre Muster schon bei der Einschiffung im inländischen Hafenorte ausdrücklich als solche im Schiffsmanifeste anzuführen.

(D. Handels-Archiv.)

## Niederlande.

Röhren und Schläuche von Gummi oder Guttapercha gehören zu den bearbeiteten Gegenständen von Gummi oder Guttapercha, welche mit einer Abgabe von 5% des Werths belastet sind. Gehen die erwähnten Röhren und Schläuche aber zusammen mit Fabrik-, Landbau- und Dampf-Werkzeugen oder mit Feuerspritzen ein, zu denen sie augenscheinlich gehören, so können sie zollfrei eingelassen werden.

Beschluß vom 11. Juli 1885. Nr. 96.

Schnittbohnenmühlen und Kohlhobel sind beim Eingange mit einer Abgabe von 5% des Werthes zu belegen und zwar die ersteren als Eisen-, die letzteren als Holzwaare.

Beschluß vom 13. August 1885. Nr. 9.

## Rumänien.

Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des neuen autonomen Zolltarifs.

(Monitorul official vom $\frac{23. \text{ Juni}}{5. \text{ Juli}}$ 1885.)

Da von dem Tage der Veröffentlichung des General-Zolltarifs ab und bis zu dessen Inkrafttreten für den Handelsstand keine genügende Frist vorhanden ist, um sich mit den Bestimmungen des neuen Tarifs vertraut zu machen, hat der

Ministerrath durch Beschluß vom 20. Juni (a. St.) 1885, folgende Maßregeln angeordnet:

1) Für alle diejenigen Waaren, welche in den ersten 10 Tagen nach der Veröffentlichung des General-Zolltarifs aus Ländern expedirt wurden, mit welchen Rumänien keine Handelsverträge hat, die sich aber des Konventionaltarifs erfreuten, werden, wie bisher, die Bestimmungen des Konventionaltarifs in Anwendung gebracht, sobald die betreffenden Kaufleute durch vorschriftsmäßig geführte Bücher den Nachweis führen, daß die Bestellung vor der Veröffentlichung stattgefunden hat.

2) Dieselbe Behandlung wird auch denjenigen Waaren gestattet, welche vor der Veröffentlichung des Generaltarifs expedirt waren.

Das Datum der Absendung der Waaren wird durch das Schiffskonnossement oder durch den die Waare zu Lande begleitenden Frachtbrief festgestellt.

In beiden Fällen darf die Anwendung der obigen Bestimmungen die Frist von 40 Tagen nach deren Veröffentlichung nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist wird der General-Zolltarif ohne Ausnahme allen Ländern gegenüber in Anwendung gebracht, mit welchen Rumänien keine Handelsverträge besitzt.

(Amtliche Mittheilung.)

Der von der Königlich Rumänischen Regierung erlassene neue autonome Zolltarif tritt am 13. Juli d. J. in Kraft.

Mit Rücksicht auf die sich daraus ergebende differentielle Zollbehandlung der Waareneinfuhr sind die Rumänischen Zollbehörden angewiesen worden, von dem gedachten Tage ab die Verzollung der Waaren aus den Vertragsstaaten (also auch aus Deutschland) zu den niedrigeren Vertragszollsätzen von der Beibringung eines Ursprungszeugnisses abhängig zu machen. Letzteres muß entweder von dem am Versendungsort oder Verschiffungshafen befindlichen konsularischen Vertreter Rumäniens oder von der Ortsbehörde bezw. dem Vorstand der Zollbehörde am Versendungsorte ausgestellt sein.

---

Erhöhung der Spiritussteuer.

Ein rumänisches Gesetz vom 27. März d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Die im Art. I des Spirituosengesetzes vom 14. Februar 1882 für Spiritus und Branntwein vorgesehene Taxe wird um $1\frac{1}{2}$ Bani erhöht und sonach mit 4 Bani pro Grad für jeden Dekaliter festgesetzt.

Art. 2. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. April 1885 in Wirksamkeit.

(D. Hand.-Arch.)

# Wünsche, Verbesserungsvorschläge.

## Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel pro 1884.

Den **Schmuggel von Tabaken aus Holland** vollständig zu unterdrücken, ist der Zollbehörde trotz ihrer dankenswerthen Bemühungen bisher noch nicht gelungen. Wenngleich hin und wieder Defraudanten abgefaßt und bestraft werden, so ist doch die Sparung des Zolles zu verlockend, und werden die Versuche deshalb stets erneuert. Freilich sind den Bewohnern der Grenzbezirke die schlechten, holländischen Fabrikate allmählich leid geworden, doch wandern die Schmuggeltabake jetzt weiter in das Innere hinein, wo sie keiner Kontrole mehr unterliegen, und machen durch ihre Billigkeit den deutschen Fabrikaten Konkurrenz. Wir müssen deshalb die sorgfältigste Bewachung der Grenze immer von Neuem und auf das Dringendste empfehlen.

**Tabak.** Das Ergebniß der ganzen Ernte in den Kreisen Rees, Kleve und Mörs mag 700 000—750 000 Kilogramm betragen, welche ein Kapital von $\frac{1}{2}$ Million und einen Steuerbetrag von $\frac{1}{4}$ Million Mark repräsentiren. Die zollamtlichen Einrichtungen an einzelnen Verwiegungsstellen lassen viel zu wünschen übrig, da bei Regenwetter, besonders wenn dasselbe plötzlich eintritt, die Tabake keinen genügenden Schutz haben und allen Unbilden der Witterung ausgesetzt sind.

Die **Fabrikation von Weidekäsen** war auch im vergangenen Jahre für die Produzenten wiederum recht lohnend. Es wurden durchschnittlich gute Preise bezahlt, obgleich die Produktion während einiger Monate eine sehr große war. Die Befürchtung, daß die Produzenten im Vertrauen auf den hohen Schutzzoll (M. 20 pro 100 Kilogramm) versucht sein könnten, ihre Forderungen zu stark zu erhöhen, so daß dennoch Holland als Konkurrent in Deutschland auftreten könne, hat sich im Laufe des vergangenen Winters bewahrheitet, doch haben unter dem dadurch hervorgerufenen Preisrückgang in diesem Falle nur die Händler zu leiden gehabt, welche sich im Herbst ihren Wintervorrath zu sehr hohen Preisen eingelegt hatten. Hoffentlich werden die Produzenten sich diese Erscheinung, mit der sie durch die Händler hinreichend bekannt geworden sind, als Mahnung dienen lassen und für die Folge mit übertriebenen Forderungen zurückhalten, damit dieser lohnende Zweig der Landwirthschaft nicht durch stockenden Absatz Schaden leide.

**Zucker.** Die hohe Regierung wird bei der Berathung des neuen Zuckersteuergesetzes, besonders bei der Festsetzung der Ausfuhrvergütung, ihr Augenmerk darauf richten, die letztere so zu normiren, daß eine Konkurrenz mit anderen Zucker produzirenden Ländern zur Erhaltung dieses wichtigen Zweiges der deutschen Industrie ermöglicht bleibt. Hierbei dürfte nun zu berücksichtigen sein, daß das Rendement aus 100 Kilogramm Rohzucker circa 92% Melis, und dasselbe Quantum auf Kandis verarbeitet nur ca. 83% erzielt.

Diese Differenz führt zu der sehr gerechten Voraussetzung, die hohe Regierung werde demgemäß die Ausfuhrvergütung auf Kandis gegen Melis um so viel erhöhen, als die Differenz des Rendements von ca 9% ergiebt.

**Bierbrauerei.** Zwar sind die kleineren Brauereien des Bezirkes nicht im Stande, den Großbrauereien mit ihren vervollkommneten Einrichtungen Konkurrenz zu machen, doch gelingt es ihnen durch einen bescheidenen Nutzen und durch den ziemlich ausgedehnten Flaschenvertrieb, ihre engbegrenzten Absatzgebiete zu behaupten.

Möchten doch den Brauereien alle möglichen Erleichterungen gewährt werden, damit dieselben im Stande bleiben, dem Volke ein billiges und gesundes Genußmittel zu bieten, und dadurch den Genuß des gemeinschädlichen Branntweins immer mehr einzuschränken.

**Leder.** Folgender Bericht ging uns aus der Lederbranche zu: Ueber den Gerbereibetrieb ist nichts Erfreuliches zu berichten. Die Preise der hauptsächlichsten Rohstoffe, Häute und Eichenrinde, sind durch Ausfuhr und Zwischenhandel unverhältnißmäßig vertheuert; sie stehen in keinem Verhältnisse zu dem Preise der fertigen Waare, so daß auch der sorgsamste Betrieb 1884 keinen Verdienst, sondern öfter noch Verluste gebracht hat. Zur Aufbesserung der gedrückten Lage der Gerbereien dürfte eine Erhöhung der Zölle aller vom Auslande eingeführten Lederarten wesentlich beitragen; dagegen wäre es wünschenswerth, den Zoll für vom Auslande eingeführte Eichenrinde so lange aufzuheben, bis der Bedarf derselben im Lande selbst ausreichend gedeckt wird, was bis jetzt kaum zu zwei Dritteln der Fall ist.

# Verschiedenes.

Daß im Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Bemühungen zur Reinigung unserer Muttersprache von überflüssigen Fremdwörtern (cfr. Umschau Mai- und August-Nummer) eine kräftige Unterstützung erfahren, wurde bereits früher mehrfach hervorgehoben. Gegenwärtig ist der dem genannten Ministerium als Hilfsarbeiter angehörige Regierungsrath Sarrazin mit der Abfassung eines Verdeutschungswörterbuchs beschäftigt, das einerseits die zahllosen landläufigen Fremdwörter enthalten wird, welche ja auch die amtlichen Berichte und Kundgebungen aller Art überwuchern, dann aber namentlich die ausländischen Kanzlei- und sog. technischen Ausdrücke berücksichtigen soll, die sich wie in der Amtssprache, so im gesammten Verkehrswesen, im Bau-, Eisenbahn-, Maschinenwesen und allen Zweigen der Ingenieurkunst über die Gebühr breit machen. Zur Förderung des Werkes hat der Herr Arbeitsminister, der diese Bestrebungen bekanntlich mit ganz besonderem Interesse pflegt, dem Verfasser, wie wir hören, einen mehrmonatlichen Urlaub ertheilt. Da der Letztere seit Jahren die Redaktion zweier im Arbeitsministerium erscheinenden Fachzeitschriften leitet, so dürfen wir ohne Zweifel eine werthvolle Bereicherung unserer Verdeutschungsliteratur erwarten. In den Kreisen der Beamten sowohl wie in Fachkreisen sieht man dem Erscheinen des Werkes mit Spannung entgegen. (Tägl. Rundschau.)

---

Staatssecretär Dr. Stephan hat unter dem 28. v. M., nachdem ihm durch den diesjährigen Etat die Mittel zur Erweiterung der bisherigen Telegraphenschule bewilligt waren, die Umwandlung derselben in eine „Post- und Telegraphenschule" angeordnet. Der Besuch der alten Anstalt war nur Postpraktikanten, welche sich vorzugsweise dem Telegraphendienste widmeten, bezw. nur solchen Telegraphenbeamten gestattet, welche das Zeugniß der Reife eines Gymnasiums beigebracht und die Sekretairprüfung bestanden hatten. Die neue Schule soll nun auch für den Postdienst weiter vorbilden. Sie wird in zwei Kurse von je 6 Monaten getheilt sein, die stets in die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März fallen. Alljährlich werden höchstens 30 Beamte zu Schülern berufen werden. Ueber die Berufung der von den Oberpostdirektionen vorzuschlagenden Beamten entscheidet auf Grund einer Probearbeit eine aus drei vortragenden Räthen des Reichspostamts zusammengesetzte Studienkommission. (Post.)

Von einer ähnlichen Einrichtung für Zoll- u. Steuerbeamte (vergl. Umschau 1883, Juni-Nr.) verlautet leider immer noch nichts. D. Red.

---

Die Direktion des 1. deutschen und österreichischen optischen Central-Instituts von Franz Pöller in Amberg, (Bayern) theilt mit, daß sie ein Recognoscirungsfernrohr von ganz besonderer Art nach dem Construc'ions-System Frauenhofer in München angefertigt hat, womit auf 1 Stunde Entfernung jede Person ganz genau erkannt werden kann.

Das Instrument mit 30maliger Vergrößerung und 19 pariser Linien Objektiv ist massiv in Messing mit sehr starker Baumschraube versehen und hat im Etui 19 cm. Dasselbe würde an Grenzbeamte für Mark 14,50 — zahlbar in 6 auf einander folgenden Raten oder 2% Sconto bei Baarzahlung — verabfolgt werden.

---

## Briefkasten.

Mehreren Abonnenten in Br. So ergötzlich auch der Grund ist, den sie unter Anderem für Bewilligung des Ueberrocks an die Supernumerare anführen, indem Sie schreiben:

„Wir wollen nur kurz erwähnen, daß die genannten Beamten, welche während ihres Supernumeriats aus einem Büreau ins andre wandern müssen, durchaus nicht gepolsterte oder mit Sitzkissen versehene Stühle zur Benutzung haben, womit wir in aller Verschämtheit andeuten wollen, daß bei der sitzenden Beschäftigung die Reverseite der Beinkleider sehr leidet, ein Uebelstand, der durch den Ueberrock mit dem Schleier des Geheimnisses wohlthätig verdeckt würde. Wem sollte es nicht aufgefallen sein, wie sich unsere Supernumerare, nachdem sie 8 bis 10 Stunden im Büreau gesessen, vor dem Weggange aus dem Dienstlokal mit beinahe ängstlicher Sorgfalt die kurzen Schöße ihres Waffenrocks nach unten ziehen, nur um den ramponirten oder mindestens abgescheuerten oberen Theil ihrer Beinkleider möglichst zu verbergen? Würde in diesem Falle das Tragen des Ueberrocks nicht mancher peinlichen Situation ein Ende machen und dem Auftreten der qu. Beamten eine größere Sicherheit verleihen? Würde nicht vielleicht auch eine größere Sparsamkeit in Bezug auf das öftere Anschaffen von neuen Beinkleidern herbeigeführt werden?"

so können wir Ihrem Ersuchen, den ganzen Artikel unter die Rubrik: „Wünsche, Verbesserungsvorschläge" aufzunehmen, leider nicht entsprechen, da dies mit der Tendenz unseres Blattes sich nicht wohl vereinigen ließe.

---

Herrn A. B. in B.

ad 1. Strafbar ist auch der fixirte Brauer zweifellos, wenn er nicht um die eingetragene Stunde mit der Einmaischung beginnt; andererseits hindert ihn aber nichts, die von ihm selbst festgesetzte Stunde (in vorschriftsmäßiger Weise) allerdings vor Eintritt der ursprünglichen Zeit abzuändern. (cfr. Nr. 2b der Gebrauchs-Anweisung auf dem Brauregister.)

ad 2. Der Brauer bedarf der hauptamtlichen Genehmigung und macht sich strafbar, wenn er Bier aus anderen Brauereien ohne diese Genehmigung bezieht.

---

## Neue Bücher.

Dr. **Paul Behrend,** Professor von der landwirthschaftlichen Akademie Hohenstein hat im Auftrage des K. Württ. Finanzministeriums (zufolge Einführung des Norddeutschen Branntweinbesteuerungs-Systems) eine kurzgefaßte Anleitung zum praktischen Brennereibetriebe geschrieben, welche im Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart zum Preise von 2,20 M. erschienen ist. Der Verfasser sagt in seinem Vorwort: „Mit besonderer Berücksichtigung des kleineren Brennereibetriebes ist die Anleitung zum Branntweinbrennen vom Professor Siemens zuletzt im Jahre 1869 erschienen, seitdem haben sich unsere Kenntnisse über die Vorgänge in der Spiritusfabrikation aber derart erweitert, daß es wohl angezeigt erschien, den Besitzern mittlerer und kleinerer Brennereien eine gemeinverständliche Darstellung der dem Brennereibetriebe zu Grunde liegenden chemischen, physikalischen und pflanzenphysiologischen Vorgänge zu bieten, dabei aber die vielfach komplizirten im Brennereibetrieb sich abspielenden Prozesse in einer Weise zu schildern, daß mit gedrängtester Kürze Verständlichkeit für das größere Publikum verbunden wurde."

Dieser Aufgabe ist der Verfasser durchaus gerecht geworden: Die Anleitung ist bündig, leicht faßlich, erschöpfend, trägt den neuesten Erfahrungen Rechnung und, erleichtert durch 28 vortreffliche Holzschnitte das Verständniß für die Benutzung der Maschinen und Apparate.

Das Buch kann auch jedem Steuerbeamten als ein geeignetes Hülfsmittel zur zweckentsprechenden Ausübung seiner dienstlichen Funktionen empfohlen werden.

---

## Personal-Nachrichten.

### Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Oberzollinspektor Niepraschk in Pillau;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Mellenthin in Neidenburg in gleicher Eigenschaft nach Pillau, 2. der Hauptamtsassistent Herbst in Königsberg zum Obergrenzkontroleur in Freiburg (Provinz Hannover);

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent, Obersteuerkontroleur Siebert in Berlin zum Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst daselbst;

in der Provinz Posen

versetzt: der pensionirte Obersteuerkontroleur Wiersch (früher in Schwelm) als Steuereinnehmer nach Schildberg;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: der Regierungsassessor Engholm in Breslau als Oberzollinspektor nach Neidenburg;

in der Provinz Sachsen

versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Reichardt in Zörbig in gleicher Eigenschaft nach Gardelegen und 2. der Obersteuerkontroleur Rönnebeck in Herzberg in gleicher Eigenschaft nach Zörbig;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: der Revisionsoberkontroleur Johannsen in Travemünde in gleicher Eigenschaft nach Lübeck;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: als Obersteuerkontroleure die Obergrenzkontroleure 1. Schönian in Bremen nach Dramburg (Provinz Pommern), 2. Bode in Aschwarden nach Steinau (Provinz Hessen-Nassau) und 3. Voß in Stade nach Mayen (Rheinprovinz), 4. der Obergrenzkontroleur Martini in Freiburg in gleicher Eigenschaft nach Stade und 5. der Hauptamtsassistent Wehrig in Hannover zum Obergrenzkontroleur in Aschwarden;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Mertens in Cöln als Obersteuerinspektor nach Oberlahnstein (Provinz Hessen-Nassau), 2. der Zollinspector Wechsung in Alt-Münsterol (Elsaß) als Obersteuerkontroleur nach Cöln, 3. der Obersteuerkontroleur Rulau in Mayen als Revisionsoberkontroleur nach Travemünde.

---

2. Titelverleihung.

Dem Hauptamtsassistenten und Magazinverwalter, Obersteuerkontroleur Böhme in Berlin wurde zu seinem Dienstjubiläum der Charakter als Steuerinspektor verliehen.

### Bayern.

Pensionirt: der Hauptzollamts-Offizial Kaler in Lindau für immer und der Hauptzollamts-Offizial Feiler in Rosenheim auf die Dauer eines Jahres;
berufen: der Grenzoberkontroleur Duval de Navarre in Oberaudorf zum Hauptzollamts-Offizial in Lindau;
versetzt: der Grenzoberkontroleur Schweiger in Lam in gleicher Diensteseigenschaft nach Furth a. W., die Grenzoberkontroleure Glück in Marquartstein und Frhr. v. Pechmann in Furth a. W., ersterer nach Oberaudorf, letzterer nach Marquartstein.

### Baden.

Versetzt: der Sekretär Noë bei der Zolldirektion zur Steuerdirektion, der Hauptamtskontroleur Gimbel in Mannheim zum Hauptsteueramt Karlsruhe.

### Hessen.

Ernannt: der Ministerialcalculator II. Klasse Seip und der Steuerassessor Nicklas aus Ober-Ofleiden zu Steuerkontroleuren, der Steuerkontroleur, Steuerinspektor Peters zu Gießen zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Schotten, der Finanzaccessist Bornscheuer nach bestandener Staatsprüfung zum Steuerassessor;
pensionirt: der Revisionskontroleur Bender zu Mainz;
versetzt: der Steuerkontroleur Bischoff von Bensheim nach Darmstadt, der Steuerkontroleur Balzer von Friedberg nach Gießen;
gestorben: der Steuer-Commissär Klingelhöffer zu Schotten.

### Sachsen-Coburg-Gotha.

Ernannt: der Steueramtsrendant Müller zu Gotha zum Vorstande des Herzogl. Steueramts daselbst mit dem Dienstprädikate „Rentamtmann";
verliehen: die durch das Ableben des Rentamtmanns Möller erledigte Stelle des Vorstandes beim Herzogl. Steueramte in Tennenberg dem Kasserath Trebschuh in Gotha unter Verleihung des Dienstprädikats „Rentamtmann".

### Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Enregistrementsverifikator Hein zu Straßburg zum Finanzassessor bei der Direktion;
versetzt: der im Sekretariat der Direktion verwendete Hauptsteueramtskontroleur Püschel als Zollinspektor nach Altmünsterol.


In unterzeichnetem Verlage ist erschienen:

**Der preußische Steuerbeamte**

in Bezug auf seine

**Dienst- und Rechtsverhältnisse.**

**Ein Handbuch**

für die Behörden und Beamten der Verwaltung der

**indirekten Steuern**

früher herausgegeben von **C. Rumpf,**

jetzt bearbeitet und mit hoher Genehmigung herausgegeben von

**O. Schütze,**

Rechnungsrath im Finanz-Ministerium.

**Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage.**

48½ Druckbogen gr. 8° Preis geheftet *M.* 12—; in elegantem Halbfranzband gebunden *M.* 15.—

Das Handbuch ist ein sehr **nützliches** und **brauchbares,** für den Beamten fast **unentbehrliches Werk,** da es über alle Verhältnisse und Bestimmungen, welche für ihn von Wichtigkeit und Interesse sind, in 29 Abschnitten jederzeit eine klare und genügende Auskunft gewährt.

**Inhalt:** Erwerbung und Anstellungsberechtigung. — Vereidigung, Installation und Bestallung. — Stellung und Pflichten der Beamten im Allgemeinen. — Stellung und Pflichten der einzelnen Beamtenkategorien bei der Verwaltung der indirekten Steuern im Besonderen. — Anstellung der Beamten in den einzelnen Dienststellen, Beförderung, Versetzung, Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Behörden. — Rangordnung, Titel und Ordensverleihungen. — Uniform, Bewaffnung und Waffengebrauch. — Besoldung der Beamten. — Wohnungsgeldzuschuß. — Pfändung des Diensteinkommens. — Pferdegelder, Remontefonds, Vorschüsse zum Fourageankauf. — Büreaukostenentschädigungen. — Dienstliche Nebenbezüge, Gehaltsvorschüsse, Remunerirung von Hülfsbeamten. — Entschädigungen für Dienstreisen. — Benutzung von Dienstwohnungen. — Uebernahme von Nebenämtern und Gewerbebetrieb seitens der Beamten. — Kautionsbestellung. — Heranziehung der Beamten zu den Reichs-, Staats- und Gemeindelasten. — Verpflichtung der Beamten zum Militärdienste und Einkommensbezüge während der Einziehung zum Militär. — Urlaubsertheilung und Stellvertretung beurlaubter Beamten. — Bestrafung der Beamten. — Festsetzung und Ersatz von Kassendefekten. — Feier des Dienstjubiläums. — Uebertritt der Beamten in den zeitweiligen Ruhestand. — Uebertritt in den dauernden Ruhestand. (Pension.) — Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten. — Anstalten für Erziehung von Beamtenkindern. — Besondere Verhältnisse der zeitweise in den Reichsdienst oder in den Dienst anderer Staaten getretenen Beamten. — Nachträge und Ergänzungen.

Der Text der einzelnen Abschnitte, der die Bestimmungen, Anordnungen u. s. w. enthält, ist mit Erläuterungen und Anmerkungen des Herausgebers versehen; außerdem ist ein genau gearbeitetes chronologisches Register und ein Sachregister für das schnelle Zurechtfinden in den vorhandenen Stoff nach jeder Richtung hin beigefügt.

Um die Anschaffung dieses vorzüglichen Werkes zu erleichtern, liefert die Verlagshandlung dasselbe auch in **monatlichen Ratenzahlungen von je 3 Mark;** die Herren Beamten belieben sich deshalb direkt an die Verlagshandlung zu wenden.

Leipzig, 10. Königsstraße. **R. Bredow, Verlagshandlung.**

**Das Uniforms-Preis-Verzeichniß**

von

**Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin**

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

**M. Barschall, Königsberg i. Pr.,**

**Reichs-Post-Lieferant.**

Spezialität:

**Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.**

Beste Stoffe, eleganter Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Soeben erschienen:

**Merck's Waaren-Lexicon**

für **Handel, Industrie u. Gewerbe.**

3. Auflage. 2. Abdruck.

Herausgegeben von **Prof. Dr. Birnbaum, Prof. Dr. A. Lüdicke, Dr. G. Heppe** 2c.

45 Bogen eleg. ausgestattet broch. M. 8.—, eleg. geb. M. 9.—

**Verlag von G. A. Glöckner in Leipzig.**

**Vorräthig in allen Buchhandlungen.**


Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Anmerkungen zum Schweizerischen Zolltarif.

Zu Tarifnummer (Fortsetzung.)

183. Braunkohlen-Briquettes und Preßkohle, unverpackt; Schieferkohle.
184. Gasöl; Steinkohlentheer-Oel, ungereinigt; Theer in fester Form (Rückstand der Steinkohlentheer-Destillation, Brai sec.)
185. Asphaltgewebe, mit Asphalt getränktes Packtuch; Asphaltpappe; Preßkohle in Kisten, Fässern 2c., z. B. für Bügeleisen 2c.
186. Petroleumdestillate (Gasolin, Keroselen, Kerosin, Ligroin, Neolin, Solaröl).
188. Kunstbutter.
190. Chocolade, flüssig, auch mit Milch in Büchsen.
193. Essigsäure, reine, ohne Unterschied, ob aus Alkohol, alkoholhaltigen Flüssigkeiten oder aus Holzessig gewonnen, Merkmale: wasserhelle Farben und reiner, stechender Essiggeruch (Essigsäure mit brenzlichem Geruch siehe Nr. 16.) —
Sog. Essigessenz, in Flaschen, mit oder ohne Gebrauchsanweisung.
194. Austern, Meerkrebse 2c., eingemacht, gekocht, in Büchsen oder Gläsern; Kaviar; Frucht- und Beerensäfte, eingemachte Früchte: mit Zucker oder Alkohol, mit Ausnahme solcher, die sich als Liqueurs qualifiziren (siehe Nr. 256); Ingwer, gezuckert; Lebkuchen; Zuckerwerk; London-Biscuits und feine Bäckerwaaren mit Zucker; Oliven und eßbare Schwämme (Champignons, Morcheln 2c.) in Oel; Trüffeln, frisch oder konservirt; Pasteten; Saucen aller Art.
195. Schnecken und Frösche 2c., frisch.
196./197. Unter Gefäßen, im Gegensatze zu „Büchsen oder Gläsern," sind Fäßchen, Kübel, Körbe u. dgl. zu verstehen.
198. Speck, frischer.
199. Fleisch, eingekochtes, in Büchsen, ohne Zuthat von Gemüse, Sauce 2c.; Ochsenmaulsalat.
201. Geflügel, Wildpret, konservirt, in Büchsen, gekocht oder nicht gekocht, mit oder ohne Zuthat von Gemüse, Sauce 2c.; Fleisch, eingekochtes, in Büchsen, mit Gemüse-Sauce 2c., wie Beefsteak, Roastbeef 2c.
203. Alle einheimischen Obstsorten, frisch; Brom-, Erd-, Himbeeren 2c., frisch.
206. Baumnüsse, Pflaumen, nicht ausgesteint, Wachholderbeeren; Dattelkerne, Obstkerne; Wurzeln und Kräuter zur Destillation (Enzianwurzeln, Wermuthkraut 2c., gedörrt (frisch s. Nr. 75.)
207. Latwergen.
209. Ananas, Citronen (Limonen), Cocosnüsse, Datteln, Feigen, Granaten, Mandeln, Orangen (Apfelsinen, Mandarinen, Pomeranzen), Pinienkerne; Steinfrüchte, ausgesteinte.
210/4. Zu den Gemüsen zählen Garten- und Feldgewächse für den Tischgebrauch, mit Ausnahme des Obstes.
211. Artischocken, Blumenkohl, grüne Bohnen und Erbsen, Rüben und Spargeln, eßbare Schwämme (Trüffeln ausgenommen), Tomaten (Paradiesäpfel) 2c., frisch. — Andere frische Garten- und Feldgewächse s. Nr, 75.
212. Bohnen, gedörrt oder eingesalzen; Sauerkraut.
213./4. Kapern und Oliven, eingesalzen oder in Essig; eßbare Schwämme (Champignons, Morcheln), mit oder ohne Wasser konservirt (in Oel s. Nr. 194); Tomaten-Conserven.
215. Hirse; Reis in Hülsen.
216. Mehl, jeder Qualität, aus Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten.

Zu Tarifnummer

216. a. Reis, enthülst (in geschälten Körnern, wie er gewöhnlich in den Handel kommt und zum sofortigen Gebrauch geeignet ist); Bruchreis.
217. Osterbrot (Mazzos), Suppenschnitte und Mehl daraus.
218. Brot aus Kleber; Paniermehl, zerkleinerte Zwieback.
219. Gewürznelken, Ingwerwurzeln, Muskatnüsse, Pfeffer, Vanille, Zimmet 2c.
223. Cichorienessenzen; Eicheln, geröstete, Eichelkaffee; Gersten- und Fruchtkaffee; Kaffee-Extrakt, fest oder flüssig.
224. Eicheln, gedörrte getrocknete.
225. Käse, harter oder weicher, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart.
226. Farbmalz, Gerstenmalz Zuckerrübenmalz 2c.
227. Zieger, weißer.
228. Kaffee, flüssig, mit Milch, in Büchsen.
229. Revalescière du Barry, offen in Säcken, Fässern 2c.
233. Hierunter fallen nur frische Meerschalthiere (konservirte s. Nr. 194).
234. Mehl und Revalescière du Barry, in Paketen: nur insofern dieselben revidirt werden dürfen und mit keinen den Inhalt als Heilmittel anpreisenden Aufschriften versehen sind. —
Eierkonserven, Eiermehl; Suppenartikel aller Art, in Mehlform oder flüssig, in Paketen, Büchsen 2c. ohne Unterschied des Gewichtes; flüssige sog. Consomés (Bouillons) in Büchsen.
237. Tabakblätter-Surrogate, wie gedörrte, gebeizte Runkelrüben-Blätter 2c.
239. Schneeberger Schnupftabak; Tabak in Mehlform.
242. Syrup, roh, Unterscheidung vom Caramel: weiter oben die Anmerkung [1]) zu Tarifposition 9.
243. Syrup, farbloser.
244. Candiszucker.
Cassonade.
245/6. Meliszucker = raffinirter Zucker.
247/56. Getränke: in mehr als 3 Liter haltenden Gefäßen sind zu behandeln wie solche in Fässern, — in 3 Liter oder weniger haltenden Gefäßen, wie solche in Flaschen. —
Getränke in sog. Reservoirwagen (Cisternenwagen); nach Maßgabe des Nettogewichts mit 15 pCt. Zuschlag. —
248. Malzextrakt in Flaschen oder Krügen, ohne Heilanpreisung (mit Heilanpreisung s. Nr. 12).
252. Wein, neuer: als solcher, d. i. zu der Berechnung von 100 kg als 94 kg, ist nur derjenige zulässig, welcher in nicht verspunteten oder in mit Luftspunten versehenen Fässern eingeführt wird.
252/3. Wermuthwein; Limonade gazeuse.
254/5. Enzianwasser (Enzianbranntwein); Kirschwasser.
256. Aprikosengeist, Bittermandelgeist; Beerensäfte mit Alkohol, die sich als Liqueurs qualifiziren, z. B. Cassis, Himbeer- u. a. Ratafia 2c. (andere, s. Nr. 194); Bitter (Magenbitter) und Bitteressenzen aller Art (Angosturabitter, Boonekamp 2c.); Extrait d'Absinthe; Bugeaud's Sanitätswein, Byrrh-Wein, Coca-Wein, Ingwer-Wein, Kinnh-Wein: ohne Heilanpreisung (mit Heilanpreisung siehe Nr. 11/12).
257/260. Zollbehandlung von Oelen aller Art in Reservoirwagen nach Anmerkung bei Nr. 247/56. Oele (Speiseöle und Fischthran in Flaschen), einschl. Bonbonnes oder Blechgefäße, fallen, ohne Unterschied der Größe, bezw. des Inhalts dieser Gefäße, unter Nr. 258.
259. Harzöl; Kreosotöl; Leinöl, rohes (gekochtes s. Nr. 39); Palmöl.
260. Fischthran in Flaschen, s. Nr. 9. —
Fettwaaren, nicht anderweitig genannte; Maschinenfette aller Art; Paraffinschmiere; Vaseline, nicht gereinigt, sog. Mineralfett (Vaseline, rein, s. Nr. 17).
263. Paraffin-, Stearin-, Wachs-, Walrath-Kerzen; Wachsrödel.

Zu Tarifnummer

264. Fettlaugenmehl (sog. Waschpulver), Universalwaschmittel: offen oder in revidirbaren Paketen 2c.
265. Alle parfümirten Seifen, auch in Pulver- oder Teigform, in Gläsern, Dosen, Töpfen, 2c.
266./267. Cellulose, Holzmehl (Rothkohle), Holzwolle Strohstoff zur Papierfabrikation.
267. Holzfaserstoff, getrocknet, in Tafeln, ist nur denn zu Fr. 1,50 per metrischer Centner zugelassen, wenn die Tafeln so durchlöchert sind, daß sie zum Gebrauche als Pappendeckel nicht mehr dienen können.
268./270. Papier, zugeschnittenes, Papier in Verbindung mit Geweben (für Briefcouverts, zu Verpackungszwecken 2c. je nach Qualität und Beschaffenheit des Papiers.
268. a Alles einfarbige ungeglättete Papier, Seidenpapier ausgenommen; Closettepapier; Filtrirpapier; Fließkarton, Löschpapier, ohne Unterschied der Farbe.
269. a. Kartenpapier (aus zwei oder mehreren auf einandergeklebten Papierschichten bestehend), Merkmale: beim Anzünden des Papiers am Rande trennen sich die Papierschichten von selber bei der brennenden Stelle (s. a. Nr. 272/273). —
Alles einfarbige, einseitig oder beiderseitig geglättete Papier; Papier in aufgerollten Streifen (nach Art des Telegraphenpapiers); mit Wasserlinien; Pergament und Pergament-Papier, einfarbig.
270. Karten, buntfarbige (Spielkarten ausgenommen), zu Geschäftsempfehlungen, Gratulationen, für Menus 2c.
270 a. Papier mit farbigem, goldenem, schwarzem Rand, Schnitt 2c.
271. Papierwäsche, mit oder ohne Gewebe-Ueberzug.
272./273. Pappendeckel, Merkmale: besteht aus einer Masse, d. i. nicht aus aufeinander geklebten Papierschichten; beim Anzünden tritt am Rand keine Trennung, (Spaltung) ein (s. a. Nr. 269. a).
272. Asbest in Tafeln oder Rahmen; gelber, naturfarbener Pappendeckel; Holztafeln, nicht durchlöchert, d. i. zum Gebrauche als Pappendeckel tauglich (s. a. Nr. 266).
275. Geschäftsbücher, aller Art; Albums, Schreibbücher, Agenda u. dergl., zum Aufzeichnen von Notizen, Kalender, auf Pappendeckel aufgezogen, Abreißkalender; Papiersäcke aller Art.
277. Wahrsagekarten.

Zu Kat. XIV, Spinnstoffe: Zur Unterscheidung der Fasern aus animalischen Stoffen (Wolle, Seide 2c.) von den vegetabilischen Fasern (Baumwolle, Leinen Hanf, Jute 2c.) ist das einfachste Mittel dasjenige der Verbrennung. Damit hierbei jedoch ein unzweifelhaftes Resultat erzielt werden könne, ist es erforderlich, daß die zu untersuchenden Fasern zuerst von allen fremden Zuthaten, von Schlichte, Appreturstärke, Leim, Farbe, Fetten 2c. durch Auskochen oder behufs der Entfärbung durch Behandlung mit verdünnter Salzsäure befreit werden. Die reinen trockenen, vegetabilischen Fasern verbrennen rasch und vollständig zu Asche, die animalischen Fasern (Wolle, Seide 2c.) dagegen brennen nicht, sondern verkohlen nur, ballen sich hinter dem Feuerfünkchen zu einem kleinen schwarzen Knötchen und verbreiten den nämlichen Geruch, der bei Verbrennung von Horn erzeugt wird.

Zu Tarifnummer

277. Baumwolle, gestrichen (in Schlichten), nicht gereinigt, nicht gummirt; Baumwollabfälle, kardirt.
283/6. Geköpert = croisirt (Barchent, Zwillich, Drillich, Molleton, Satin).
Zur Bestimmung der Garnnummer dient nachstehende Formel:

$$\text{Nr. englisch} = \frac{\text{Fadenzahl auf 5 mm im Geviert} \times 13}{\text{Gewicht in kg per 100 } \square \text{ m.}}$$

NB. Bei geschlichteten Geweben multiplizire man mit 14 anstatt mit 13.

Zu Tarifnummer

286. Matratzen- und Bett-Drillich (mit farbigem Baumwollzettel und rohem Leineneintrag); Korset-Drillich, weiß (mit Baumwollzettel und Leineneintrag).
288. Unter gemeinen Decken sind nicht façionirte, ungebleichte, ungefärbte Decken zu verstehen.
289. Decken, façionirt, gebleicht oder farbig
291. Strumpfwaaren ohne Näharbeit (mit Näharbeit siehe Nr. 358).
294. Kokosfasern, rohe, gedreht; Hanfseil- oder Seidenfaden, eindrähtig;
300. Gewebe, grobe, aus Seidenabfall, zu Putztüchern, Putzlappen 2c., am Stück oder zugeschnitten, auch mit grob übernähten Enden.
301. Battist, Linon, Taschentücher; abgepaßt, ohne Stickereien; Juteplüsch, roh oder gefärbt; Schmirgeltuch; Tischzeug; gemustertes, abgepaßt, mit ungenähten Fransen.
304. Strumpfwaaren ohne Näharbeit (mit Näharbeit siehe Nr. 358 a).
306/7. Als ungefähre Grenze zwischen Strick und Schnur ist ein Durchmesser von 6 mm anzunehmen so daß Fabrikate unter 6 mm Dicke zu den Schnüren, solche von oder über 6 mm Dicke zu den Stricken zu zählen len sind.
306. Ungezwirnte Bindfäden und Schnüre: unter solchen sind einfache, bezw. eindrähtige Bindfäden oder Schnüre zu verstehen; zwei- oder mehrfach gedrehte fallen unter Nr. 307 zu 16 Franken. Betreffend die Unterscheidung zwischen Garn und Bindfaden, bezw. Schnur ist zu bemerken, daß Garne in Strängen, Bindfaden und Schnüre auf Knäuel gewickelt und in Paketen in den Handel kommen.
306 a. Asbestschnüre; Kolbenpackung (Pistonpackung).
307. Selfaktorschnüre, Spindelsaiten, aus Baumwollgarn, unter 6 mm Dicke (s. a. Nr. 108).
308. Mit oder ohne Schnallen.
309. Säcke, genähte, neu; zugeschnittene Tücher von Packleinen, Jute oder andern ähnlichen ähnlichen Spinnstoffen, auch mit grob übernähten Enden.
310/310 a. Auch eingefaßt.
311 a. Leinengewebe, mit Kautschuk getränkt, zu Verpackungszwecken.
316. Rohseide, gezwirnt.
317. Seide, gebleichte.
319. Krep, Tüll, Sammet.
321. Strumpfwaaren ohne Näharbeit (mit Näharbeit siehe Nr. 360).
314/25. Kameel-, Kaninchen-, Ziegen-, Biber-Haare.
325. Wolle, gestrichene (in Schichten), nicht geleimt, nicht gummirt.
332. Shawls und Schärpen am Stück, oder, wenn gegeschnitten, ohne Saum.
334. Wolldecken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum besteht; Wolldecken am Stück, sofern dieselben durch Theilstriche als solche kenntlich gemacht sind.
335. Wolldecken mit Näharbeit, z. B. mit Litzen eingefaßt, aus zwei auf einander genähten Stücken bestehend (Reisedecken 2c.)
338. Strumpfwaaren ohne Näharbeit (mit Näharbeit, siehe Nr. 359).
342. Alle sammetartig gewobenen Teppiche, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten.
343. Badschuhe von Zeug, mit Sohlen aus Strick oder Schilf (Espadrilles); Litzen- und Wollenschuhe ohne Ledersohlen.
345/346. Filzschuhe ohne Ledersohlen, Filzsohlen; Filzdecken, Filzteppiche.
348/352. Celluloid (Zellhorn) und Celluloid-Waaren.

(Fortsetzung folgt.)

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

**Preis** jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-Anstalten (Nr. 5231 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

**Anzeigen** kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Rügenwalde a. d. Ostsee.

**October-Nummer.** **Rügenwalde, October 1885.** **Vierter Jahrgang.**



**Nachdruck unserer Original-Artikel ist, soweit derselbe im einzelnen Fall nicht ganz untersagt wird, nur unter Quellenangabe gestattet.**


### Inhalt:


Das neue Waarenverzeichniß (S. 139). Lotterieloose (S. 140). Das Verhältniß der Beamtenkategorien in der Steuerverwaltung zu einander, von Wilh. Kreuz (S. 141). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 143). Zoll-Union Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, von P. A. Johannsen (S. 144). Zoll- und Steuer-Technisches: Bruttoverzollung (S. 145). Controlen wegen Einlasses von Ochsen zum ermäßigten Satz (S. 145). Tarifirung von Hanfgarn in Knäuelform, und von ungemustertem Seidentüll (S. 145). Bleiessig als Reagenz auf Olivenöl (S. 146). Stempelpflicht der Coursversicherung (S. 146). Die Zapfen in den Maischbottigen (S. 146). Waarenstatistik (S. 146). Nachweis von Salicylsäure im Bier (S. 146). Kühlvorrichtung für Maischapparate; Cylinder-Kühlapparat (S. 146). Neue einfache Kühlvorrichtung für Brauereien (S. 147). Nachweis des Süßholzzusatzes im Bier (S. 147). Verfahren zur Entzuckerung der Melassen (S. 147). Prozeßwesen betreffend (S. 149). Neue Defraudationsarten (S. 149). Reichsgerichts-Erkenntnisse: vom 2. Juli cr., Stempelpflicht der Schuldverschreibungen (S. 150); vom 19. Juli cr., Schlußscheine über Report- und Deport-Geschäfte (S. 151). Wünsche, Verbesserungsvorschläge: Der Handelskammer zu Mannheim, Essen und Hanau (S. 153). Verkehr mit dem Ausland: Tarifbestimmungen für die Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Vereinigte Staaten, Rußland, Portugal, Frankreich (S. 154). Verschiedenes: Zur Zollreform; Neue Bücher (S. 155.) Personal-Nachrichten (S. 156). Anzeigen.
Beilage: Anmerkung zum schweizerischen Zolltarif [Fortsetzung], Inserate.
Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung].


## Nachträgliche Berichtigung.

Mit Bezug auf den auf Seite 125 der „Umschau", Jahrgang 1885 in der September-Nummer gebrachten Artikel „Kassenverlustgelder", der vielfach auf das im „Sprechsaal" der Februar-Nummer 1884 befindliche „Eingesandt", welches denselben Gegenstand behandelt, hinweist und weil in letzterem Artikel gestanden hatte: „der Geldumsatz bei den Zoll- und Steuerstellen hinter dem anderer Verwaltungen zurücksteht" einen kleinen Ausfall gegen den Verfasser des Eingesandt macht, erklären wir, daß in dem Artikel vom Jahre 1884 unliebsamerweise das Wörtchen **nicht** zwischen **Verwaltungen** und **zurücksteht** vom Setzer weggelassen worden war, die beiden Herren Verfasser also vollständig d'accord sind.

**Die Redaktion.**

### Das neue Waarenverzeichniß.

Mit dem neuen Zolltarifgesetze vom 22. Mai cr. wird uns bald auch ein neues Waarenverzeichniß beschcert werden, und halten wir es bei diesem Anlaß für angezeigt, auf einige Bedenken, welche sich beim Gebrauche des derzeit gültigen Waarenverzeichnisses ergeben haben, hinzuweisen.

1. Albums. Nach der Anmerkung 1 hierzu sind Beschläge wesentliche Zuthaten, nach Instruktionspunkt 1 Absatz 2 bleiben solche jedoch bei der Tarifirung außer Betracht.
2. Absätze (Schuhabsätze) hölzerne, s. Holzwaaren und Absatzhölzer, ungefärbte s. Tarif-Nr. 13d; hier ist ein Unterschied zwischen beiden nicht wohl erfindlich.
3. Möbel, gepolsterte, Tarif-Nr. 13h 2 (40 M.) und Matratzen, gepolsterte, Tarif-Nr. 21c (50 M.); hier erscheint der Zollbetrag für letztere im Vergleich zu dem mehrwerthigen ersten Artikel zu hoch, und ist schließlich eine Matratze in demselben Sinne „Möbel" wie eine Chaise longue.
4. Bei Eisenwaaren wäre eine Präcisirung der verschiedenen Anstriche angezeigt und zwar:
   a. Anstrich zum Schutz gegen Rost etwa = Oelfarben oder Theeranstrich,
   b. Firniß etwa = Lösungen von Harzen in einem Gemisch von Oelen mit Terpentinöl.
   c. Lack etwa = Lösung von Harzen in Weingeist.
5. Blasebälge mit Zügen aus Leder sind als Sattlerwaare zu behandeln, fielen jedoch mit demselben Recht wie „Feldstühle" als Holzwaare der Tarifnummer 13g zu.
6. Luxusgegenstände, feine, vernirte aus Messing und solche feine aus Nickel pp. werden einmal — S. 201 D. W. V. — der Tarif-Nr. 19d 3, ein andermal — S. 202/3 D. W. V. — der Nr. 20b 2 zugewiesen.
7. Platten aus gewöhnl. Steinen, weiter bearbeitete sind nach Nr. 33d 1 zu verzollen, während Steinmetzarbeiten, grobe aus gewöhnl. Steinen nach Nr. 33a zollfrei sind, und nur dann der Nr. 33d 1 unterstellt werden können, wenn sie „geschliffen" sind,

dieses Mißverhältniß ist durch den neuen Tarif (Nr. 33f bezw. 33h 1 β) beseitigt; bis jetzt fragte es sich ferner, was versteht man unter feinen Steinmetzarbeiten und welchem Zollsatze fallen solche anheim?

8. Weberzeuge (aus Schäften mit den dazugehörigen Weberlitzen) also „das Ganze" sind als Maschinen zu behandeln, während „die Theile", nämlich Weberblätter und Weberlitzen nach Beschaffenheit des Materials verzollt werden, obwohl sie „mit Sicherheit als Bestandtheile von Maschinen zu erkennen sind und außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Maschinen einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen".
9. Hämmer, Zangen und Kellen (Nr. 6e $2_\alpha$ bezw. β) gehören ebenso zu den Werkzeugen, (Nr. 6e 2γ) wie Handfeilen, Meißel und Stemmeisen, gleicherweise verhält es sich mit Schraubenschlüsseln (6e 2β) und Schraubenzieher (6e 2γ)!
10. Boretsch (Borago officinalis L.) getrocknet wird als „Genußmittel" nach Nr. 25p 2 mit 4 M. verzollt, dagegen bleibt ein sehr häufig in Anwendung kommendes Genußmittel, das Ziegenkraut (Melilotus coerulea Desr), mit welchem der sogen. Kräuter- oder grüne Käse versetzt wird, als „Steinklee, getrocknet und gepulvert" nach Nr. 5i zollfrei.
11. Beile, hier erscheint der Zusatz „eiserne" ebensowenig nöthig wie bei „Aexte".
12. Ruthen von Weiden: wo ist hier die Grenze zwischen „Reisig" (13a) und „Flechtweiden" (13c 2)? Es wird wohl die Zurichtung, bestehend in der Wegnahme der Seitenzweige von der Hauptruthe, entscheidend für die Tarifirung der „Flechtweide" sein.
13. Schauthiere, an sich zollpflichtige, sind nach Tarifges. 5 Nr. 4 zollfrei und zwar bedingungslos; setzt man den Fall, daß diese Thiere nach ihrer Benutzung bei Schaustellungen als Schlacht- oder Zuchtvieh im Inland verkauft werden, so geschieht dies ohne vorherige Zollentrichtung, was der Gesetzgeber wohl nicht im Auge hatte, und dürfte sich Vormerkung solcher Thiere empfehlen unter Sicherstellung des Eingangs-Zolles gegen Nachweis der Wiederausfuhr, bezw. im Falle des Krepirens gegen bezügl. amtliche Bestätigung (dieses Verfahren — Freipaßverkehr — besteht thatsächlich in der Schweiz.)
14. Leinenstickereien: das Mißverhältniß, daß diese einem niedrigeren Zollsatze (nach Nr. 22h 100 M. für 100 kg) unterworfen waren als der Stoff (feine Leinwand Nr. 22f 2, 120 M. für 100 kg) ist durch den neuen Zolltarif (Nr. 22i 150 M. für 100 kg) behoben.
15. Aluminiumblech, nicht plattirt fällt unter Nr. 19b; nachdem dasselbe nun in derselben Dünne hergestellt wird wie Rauschgold und Rauschsilber und zu gleicher Anwendung wie diese kommt, wäre solches letzterenfalls nunmehr auch der Nr. 19d 2 zuzuweisen.

Schließlich geben wir noch der Hoffnung Raum, daß das neue Waarenverzeichniß recht genaue Unterscheidungsmerkmale bezeichnet: a. für mehrdrähtiges, wiederholt gezwirntes Baumwollgarn (Nr. 2c 4 neue Fassung) und Baumwollzwirn (Nr. 5), b. für Leinen-Nähgarn (Nr. 22c) und Leinen-Nähzwirn (Nr. 22d) wie c. für rohen Tafelschiefer (Nr. 33c) und rohe Schieferplatten (Nr. 33e.)

---

## Lotterieloose.

„Meine Herren, in den nächsten Tagen haben wir das Schützenfest, und da möchte ich Sie bitten, sich mit Ihren Arbeiten so einzurichten, daß wir nicht in Verlegenheit gerathen."

Mit diesen Worten verließ 8 Tage vor dem genannten, für H. so überaus wichtigen Tage der Steuerrath die Stempeldebitsstelle des Hauptamtes und kaum hatte er die Thür geschlossen, als sich die beiden zur Ausbildung im Zimmer anwesenden Supernumerare einer den andern mit Ausrufen des Entzückens über den liebenswürdigen Herrn überboten, der in so liberaler Weise schon im Voraus darauf hinwiese, daß die Arbeiten bis zu diesem Feste erledigt sein möchten, da alsdann selbstverständlich gebummelt werden könne.

Ich hatte kaum Muße, dieser etwas wunderbaren Auffassung entgegen zu treten, als nach einem ziemlich kräftigen Klopfen an der Thür ein Individuum eintrat, dem man den Marktbezieher schon von Weitem nicht nur ansah, sondern auch ganz bedenklich anroch. Nach unendlichen Bücklingen zog er durch die offene Thür nach rückwärts einen umfangreichen etwas schmierigen Koffer in das Zimmer, den er umständlich eröffnete und ihm endlich eine Unmenge Papierstreifen aller möglichen und unmöglichen Farben entnahm, die in kleine Zettel zerschnitten waren, und sehr wohl dazu dienen konnten, im Frühjahr die Spatzen von den Erbsenbeeten zu verscheuchen.

„Wollen die Herren mir gefälligst diese Loose stempeln?" mit diesen Worten offenbarte er endlich den Zweck seines Kommens; gleichzeitig legte er einen auf einem zerknitterten Bogen schmutzigen Papiers geschriebenen Spielplan vor, aus dem ersichtlich war, daß er nicht mehr und nicht weniger als 10 000 Stück Lotterieloose zum Ausloosen von Pfeffernüssen, Pflastersteinen und brennenden Pfefferkuchenherzen abstempeln lassen wolle.

Und er sollte nicht der einzige bleiben. In langer Reihe folgten sich die Budenbesitzer, die mit ihren Schundwaaren am Schützenfeste das Publikum zu erfreuen gedachten, so daß wir bald einen Vorrath von 80,000 Loosen zum Stempeln vorräthig hatten. Nun endlich ging meinen armen jungen Mitarbeitern ein Licht auf, was der Steuerrath wohl mit dem Beendigen der Arbeit gemeint haben könne. In einer einzigen Woche mit einem einzigen Stempelapparat 80,000 Loose bestempeln, das übersteigt selbst die Kräfte zweier noch so arbeitslustiger Steuersupernumerare.

Zwar ist Seitens einzelner Provinzial-Directoren nachgesehen worden, daß von solchen Lotterieloosen nur je eines jeder Serie von 10 Stück gestempelt werde, aber schon das ergiebt eine recht beträchtliche Arbeit, die sich sicherlich in etwas beschränken ließe, und da scheint es im Hinblick auf den § 24 des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, an der Zeit, Vorschläge aus der Praxis zu machen.

Der Vorschlag ist das Ei des Columbus. Es ist jedenfalls sehr leicht möglich, derartige Lotterieloose in der Reichsdruckerei herzustellen und dieselben sofort beim Druck mit einem gedruckten Reichsstempel zu versehen. Der Debit dieser so bedruckten Loose, welche an die Interessenten zum Selbstkostenpreise abzusetzen sein würden, wird den Zoll- und Steuerstellen übertragen.

Auf diese Weise würde eine zur Zeit kaum zu überwältigende Arbeit vermieden und auch die Interessenten verhindert werden, Defraudationen zu begehen, deren Entdeckung den Aufsichtsbeamten schwer, wenn nicht unmöglich sein dürfte. Daß aber derartige Defraudationen verübt werden, geht aus einer Notiz der „H. U. Z." hervor,*) der zufolge kürzlich der Fall vorgekommen und in einem zur Entscheidung vorliegenden Prozesse wegen Hinterziehung der Reichsstempelabgabe für Lotterieloose festgestellt worden ist, daß ein Marktbezieher bei der Verloosung geringwerthiger Gegenstände die verkauften und nach vollendetem Spiel verfallenen Loose immer wieder einsammelte und von neuem an das Publikum verkaufte, während die Steuer nur einmal entrichtet ward und daher mit den Loosen auch nur einmal gespielt werden durfte. Es ist sogar constatirt worden, daß der betreffende Marktbezieher die Loose auf Pappe geklebt hatte, um das wiederholte Benutzen derselben zu erleichtern.

Mit Loosen, die von der Reichsdruckerei hergestellt sind und eine fortlaufende Serien-Nummer tragen, kann ein solcher Betrug nur schwer verübt werden, jedenfalls aber ist seine Entdeckung leichter zu bewirken, wie z. B. mit den von den Marktbeziehern gelieferten Loosen eines beliebigen Vordrucks.

H.

*) Vergl. unter der Rubrik: Neue Defraudationsarten.

## Das Verhältniß der Beamtenkategorien in der Steuerverwaltung zu einander.

Nach Ansicht eines alten Unteroffiziers

von **Wilh. Kremz** in Leipzig.

Wenn man das Verhältniß der einzelnen oft gleichgestellten und nach einem Ziele strebenden Beamten zu einander unter die Lupe nehmen und einer näheren Beobachtung unterwerfen wollte, so würde man mitunter ganz eigenthümliche Entdeckungen machen, welche im Interesse des Ganzen wohl zu dem Wunsche berechtigen dürften: Wenn doch die Kameradschaft überall so gepflegt würde, wie sie es selbst fordert; d. h. nicht etwa in der Weise, daß von Kameraden begangene Fehler verheimlicht werden; sondern so, daß der Kamerad den Kamerad so viel als möglich verhindert, überhaupt Fehler begehen zu können und ihn dahin zu bringen sucht, daß er sich selbst bestrebt, seine dienstlichen Fähigkeiten durch Vervollkommnung seiner Kenntnisse zu erweitern.

Hier würde sich gleichzeitig eine günstige Gelegenheit für die jungen, höhere Schulen besucht habenden Beamten bieten, nicht nur mit ihrer höheren Schulbildung zu renommiren, sondern diese Bildung auch in der praktischesten Weise dadurch zur Geltung zu bringen, daß sie in Gestalt von Vorträgen oder in sonst geeigneter, den Verhältnissen Rechnung tragender Weise ihr Mehrwissen den sehr oft nur durch ungünstige Vermögensverhältnisse am höheren Schulbesuch verhindert gewesenen Beamten mittheilen. Es würde ihnen mancher alte, aber strebsame Unteroffizier Dank wissen, wenn ihm von dieser Seite Gelegenheit gegeben würde, sich im Styl und Orthographie oder anderen Kenntnissen mehr ausbilden zu können; wofür der Dankbare sicher auch nicht verabsäumen wird, den jungen, trotz hoher Schulbildung in der Praktik, (welche eben auch erst gelernt sein will) meistens doch wohl noch wenig erfahrenen Leuten einige Fingerzeige zu geben.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ein derartiges Hand in Hand gehen viel edler und dem Beamtenstande entsprechender sein würde, als ein gegenseitiges sich Lustigmachen über hier aus theoretischer und auf der andern Seite aus praktischer Unkenntniß hervorgegangene Fehler, welche sämmtlich, wie auf Seite 93 in der diesjährigen Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens (Juli-Nummer) bereits ausgeführt wurde, für die allgemeinen, dem Beamtenstande anvertrauten Interessen nur schädlich sein können.

Denn während der theoretisch ungeschickte aber praktisch erfahrene Beamte den Gesetzes-Uebertreter durch unerwartetes Erscheinen auf dem Platze seiner Thätigkeit zwar einschüchtert und zu größerer Vorsicht zwingt, dann aber auf jeden weiteren Nachdruck verzichten muß, so würde es dem theoretisch gebildeten aber praktisch unerfahrenen Beamten ein Leichtes sein, diesen Nachdruck auszuüben, wenn ihm nur erst die Gelegenheit dazu geboten wäre und, in diesem Sinne muß dem Verfasser jenes Artikels nur Recht gegeben werden, wenn er sagt: daß ein solches Beamtenthum keineswegs nach den Ansichten der Behörde sein kann.

Umsomehr aber ist es an der Zeit und, umsomehr kann die Behörde nur dabei profitiren, wenn der Stolz auf die frühere Abstammung, beziehentlich Vorbildung unter den Beamten so weit wie möglich ganz schwindet und die sich dienstlich Gleichgestellten eben nur als Beamte mit gleichen Rechten, gleichem Wollen und Streben, ein jeder nach seiner Kraft zum Wohle des Vaterlandes betrachten und sich unter gegenseitiger Unterstützung zur exaktesten Dienstausführung aufmuntern möchten.

Ein solches Verhältniß kann aber nur dort erreicht werden, wo auf der einen Seite nicht schon beim zweiten Wort die absolvirte Schule, auf der andern Lebenserfahrung, Theilnahme an Schlachten und das dabei für's Vaterland verspritzte Blut u. s. w. in die Wagschaale geworfen wird, sondern sich ein Jeder eben nur als das fühlt, zu was ihn die sicherlich ehrenwerthe, innehabende Stellung berufen hat.

Welche Stellung aber auch der Beamte einnehmen mag, so meine ich, daß die Anforderungen immer so gestellt sein werden, daß sich derjenige, gleichviel ob mit mehr oder weniger Schulbildung ausgestattete Beamte, glücklich schätzen kann, dem es gelingt, allen und jeden an ihn gestellten Anforderungen Genüge leisten zu können. Zu bedauern würde es aber gradezu sein, wenn sich das in oben erwähntem Artikel der Umschau Gesagte bewahrheiten und es wirklich Beamte geben sollte, welche durch vorsätzliches Ausweichen eventuell vorhandener Gesetzesübertretungen sich um die zur Pflicht gemachten Anzeigeerstattungen herum zu drücken suchten, und wenn dies doch der Fall, sind die Pflichtvergessenen dann nur alte Unteroffiziere? — — —

Wenn ich auch damit keineswegs die Glaubwürdigkeit des betreffenden Artikels in Frage stellen möchte, weil ich voraussetze, daß derselbe, zumal er so schwere Anschuldigungen gegen gewisse Beamtenklassen enthält, nur auf Grund genügender Erfahrungen geschrieben wurde, so möchte ich doch dem alten Lutherwort folgend, auch in diesem Punkte, wenn auch nicht alles, so doch vieles zum Besten der Betroffenen kehren und Fälle, in denen eine angeordnete Anzeige-Erstattung unterbleibt, auf einen anderen Grund als dem Streben

---

## Der poetische Reichs-Böllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§ **69.** Waaren, die vom Ausland her
Kamen und im Bahnverkehr
Mit geringeren Beschwerden
Möchten abgefertigt werden,
Soll ihr Führer sonder Zieren
Sammt den Ladungsfrachtpapieren
Hohem Grenzamt präsentiren,
Das in Aufsicht und Kontrole
Sie dann amtlich stellen wolle.
Wer an Bahnverwaltungs Statt
Just dazu die Vollmacht hat,
Abzugeben auch geruht
Eh' in die Waggons man lud
Ladverzeichniß vorgeschrieben
Im Paragraphen neun mal sieben.
Verladung unter Amtsaufsicht
Und nach Vergleichung nur geschieht
Der Waaren, die zu laden ein
Mit jenen auf dem Ladungsschein.
Was angeht weiteres Verfahren
So gelten — Reime muß man sparen —
Bestimmungen, so ausgemacht
In sechzig vier bis sechzig acht.

C. Waaren-Durchgang.

§ **70.** Diejenigen Güter, welche sollen
Das Land unmittelbar durchrollen,
Sind abzufert'gen mit Verschluß
Des Grenzzoll-Amtes und es muß
Die Ladung überdies begleiten
Begleitungszettel und zum zweiten
Ein Ladverzeichniß auf Papier.
(Vergleiche sechzig drei und vier.)
Beim Grenzesausgangsamte wird
Gewöhnlich dann nur revidirt
Und abgenommen der Verschluß.
Sodann das Amt bescheinigen muß
Daß es mit eig'nem Aug' gesehn,
Zum Land hinaus die Wagen geh'n.
Hat beim Grenzausgangsamt ein End'
Die Bahn, so hat es ganz behend
Dazu sich ferner zu bequemen
Vergleichung dahin vorzunehmen,
Daß, was in dem Verzeichniß steht,
Auch wirklich aus dem Zuge geht.
Durchschneidet nur ein kurzes Stück
Die Bahn des Zollvereines Reich,
So kann Veranstaltung, zum Glück,
Getroffen werden, allsogleich,
Damit der Durchgang leichter werde
Von höchster Land'sfinanzbehörde.

D. Waaren-Ausgang.

§ **71.** Ausgangszollespflichtige Güter
So bestimmt sind zum Export,
Dürfen an dem Abgangsort —
Dafür sei das Zollamt Hüter —
Nicht verladen werden, eh
Bei befugter Zollbehörde
Zoll gezahlt Dein Portemonnaie
Oder Pfand gestellet werde.
Hast bei einem Binnen-Amte
Du gezahlt den Ausgangszoll,
Geh'n die Güter insgesammt
Unter Wagen- oder Kol-
Lo-Verschluß unmittelbar
In das Ausland klipp und klar.
Kommst am Ausgangsamt Du an,
Winkt von Prüfung die Erlösung
Mit Verschlusses Prüf- und Lösung.
Und wo es heißt; Beweis erbringen,
Daß Güter aus dem Lande gingen,
Man stets zu Norm und Richtschnur nimmt
Was § fünfzig sechs bestimmt.

§ **72.** Wird Abfertigung nicht begehrt
Beim Grenzzollamt wie vorgelehrt,
Erfolget Ausfertigung des Begleitscheins
Nach 39 bis 50 eins.

E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahntransports.

§ **73.** Wie sich das Zollamt soll befassen
Mit Güter- und Effektenfahrt

nach Gemächlichkeit und dem Schema F. zurückzuführen versuchen.

Es ist ja genügend bekannt, daß die meisten der Gesetze durch Nachträge, Verordnungen und Aenderungen, Aufheben gegebener Bestimmungen und wieder in Kraft setzen derselben dem einzelnen Gedächtniß ziemliche Aufgaben stellen. Gesetzt nun, der Beamte hätte sich den Sinn der ihn betreffenden Gesetze auch noch so gut eingeprägt, so wird er doch auf Fälle stoßen, welche in den vielen Verordnungen nicht genannt sind und deshalb ungewiß lassen, ob hier wirklich ein Vergehen vorliegt oder nicht, wäre dieser Beamte nun ebenfalls, wie seine in Bureaus arbeitenden Collegen in der Lage, das betreffende Gesetzbuch nachzuschlagen, so würde ihn der Wortlaut der einschlagenden Stelle ja auf das Richtige hinzuweisen im Stande sein. Da dies aber nicht möglich, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als daß er, um den Uebertreter ja nicht Unrecht zu thun und sich Rügen und Bestrafungen, ja sogar infolge der in neuerer Zeit Sitte gewordenen Zeitungsmanie der Zoll- und sonstigen Curiosa öffentlichen Blamagen auszusetzen, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen, beziehentlich zu thun, als hätte er nichts wahrgenommen.

Der Dienst des Beamten hat eben auch hierin seine Schwierigkeiten, daß, während der Gesetzesübertreter, trotzdem er seinen Fehler kennt, schon in ein Zetergeschrei ausbricht, wenn er von den betreffenden Beamten auf sein ungesetzliches Verfahren nur aufmerksam gemacht wird, steht es dem Publikum frei, die Handlungen der Beamten nach Lust kritisiren zu dürfen.

Je weiter dieses Recht vom Publikum aber ausgebeutet wird, desto nothwendiger ist es, daß der Beamte vorsichtig und sicher vorgeht Um dies aber zu können, ist nicht nur eine genaue Kenntniß der vorhandenen Vorschriften, sondern auch eine genaue Kenntniß des praktischen Dienstes im allgemeinen, hauptsächlich aber die genauste Kenntniß der gegen die Vorschriften verstoßenden Handlungen erforderlich. Sollte ein Beamter nun auch im Stande sein, die ersten beiden Bedingungen sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit aneignen zu können, so bedarf es doch längerer Zeit, ehe er in der dritten, hier aber hauptsächlichsten Bedingung, einige Klarheit erlangen wird. Und wenn hier nicht die Herren Vorgesetzten und erfahreneren Collegen helfend beispringen, so dürfte es ihm bei der bekannten Schlauheit der berufsmäßigen Gesetzesübertreter wohl überhaupt schwer werden, hinter deren Geheimnisse zu gelangen; bevor dieses aber nicht geschehen ist, bevor kann auch ein derartiger Beamter nicht sagen, daß er seinen Platz auszufüllen im Stande sei.

Hat sich aus dem Vorstehenden schon ergeben, daß selbst bei der größten Aufmerksamkeit des Beamten immer noch Fälle vorkommen werden, welche sich der wohlverdienten Strafe entziehen, so würden sich diese noch ganz bedeutend vermehren, wenn seitens der Beamten den unberechtigten Anforderungen des Publikums in fälschlicher Weise Raum gegeben und sogenannte Kleinigkeiten deshalb nicht zur Anzeige gebracht würden, weil sie nach der gewöhnlich ganz unmaßgeblichen Ansicht des betreffenden Beamten von zu geringer Bedeutung sein sollen, als daß sie eine bessere Beachtung verdienten.

Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren der Gesetzgebung geradezu entgegen stehen und ein Vergehen gegen dieselbe sein würde, kann es schon deshalb auf keinen Fall gebilligt werden, weil es auf der einen Seite die Schranke des Gesetzes niederreißen und dessen Zweck fast ganz aufheben, auf der anderen Seite aber der Beamtenwillkür alle Thüren öffnen und zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde. Wie es aber nicht im Stande ist, der Allgemeinheit auch nur den kleinsten Nutzen anzubieten, würde seine Durchführung doch unberechenbaren Schaden im Gefolge haben.

Wenn man es nun auch dem einzelnen Gesetzesübertreter gern nachsehen möchte, wenn er die ihm drohende Strafe, wie das Kind die Ruthe, fürchtend, sein Vergehen als Kleinigkeit (daß aber sehr oft gar nicht so klein ist) behandelt und nicht angezeigt zu sehen wünscht, so ist es doch bedauerlich, daß sich auch das hierbei ganz unbetheiligte Publikum auf die Seite des Betroffenen stellt und es dem Beamten verübelt, wenn er seiner Pflicht folgend, ein entdecktes Vergehen zur Anzeige bringt.

Für die Beamten würde es vielleicht eine geringe Genugthuung sein, wenn sie sich sagen könnten, daß hier lediglich nur von weniger gebildeten Leuten, welche vermöge ihrer geringen Einsicht nicht im Stande sind, zu beurtheilen, daß die Handlungsweise des Beamten nur den Verhältnissen angemessen war, die Rede sein kann; leider zeigt aber die Erfahrung, daß sich die ihrer Pflicht nachkommenden Beamten auch Leute aus den besseren Ständen schon dann zu Feinden machen können, wenn sie es wagen, eine jenen bekannte Person wegen eines Vergehens zur Anzeige zu bringen. Es hat geradezu den Anschein, als könne man gar nicht begreifen, daß jemand etwas zu thun im Stande ist, was nicht ihm selbst, sondern einem Dritten zu Gute kommt und da hier als Dritter gewöhnlich der vielgeduldige Fiscus in Frage

---

Auf Bahnen, näher offenbart
Ein Regulativ, das zu erlassen.

## VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.

A. Waaren-Eingang. Anmeldung bei dem Ansageposten.

§ 74. Sind Ansagposten aufgestellt
Wo seewärts Eingang findet statt,
Muß, wer zum Führer ist bestellt
Des Schiffs, sich melden, denn er hat
Dem Posten schleunigst abzugeben
Papiere, so ihm mitgegeben.
Zugleich hat er zu überreichen
Von ihm vollzog'ne Deklaration
— (Jedoch ohn' etwas drin zu streichen) —
Der Zugäng' zum Schiffsraum und —
ärgert's ihn schon —
Geheimer Behältniß; auch muß er
selbst eigen,
Dem Zöllner all' dieses an Ort und
Stell' zeigen.
Der Ansagposten siegelt ein
In Schiffsführers Zugegensein
Ladungspapiere und adressirt
An's Grenzamt sie, das interessirt,
Und thuts' dem Ansagposten passen,
Daß er uns will begleiten lassen,
So wird der Brief dann zugestellt,
Dem Zöllner so uns zum Geleit
Vom Posten, freundlich zugesellt,
Um ihn dem Grenz-Amt zuzustellen
Sonst muß der Führer ihn bestellen.

Verfahren beim Grenz-Zoll-Amt — generelle Deklaration (Manifest).

§ 75. Soll beim Grenzamt Dir zum Frommen
Ladung zur Entlöschung kommen
Wird vom Amte stets gewärtigt,
Daß der Führer generelle
Deklarirung zu ihm stelle
— Und zwar einfach ausgefertigt —
Binnen vier und zwanzig Stunden
Seit er dort sich eingefunden.
Darauf soll'n die Namen stehn
Von dem Schiff und Kapitain
Erst'ren Nationalität
Und wie viel ins Schiff neingeht,
Häfen auch, woher gekommen,
Wo die Ladung eingenommen
Und natürlich auch die Namen,
Derer, die die Waar' bekommen;
Wie beschaffen ist das Gut,
Das man in die Schiffe lud;
Bei verpackter Waar' die Zahl
Und Verpackungsart der Ballen
Deren Zeichen — s' ist ne Qual! —
Und die Nummer auch vor Allem.
Besonders noch sind zu erwähnen
Kolli oder solche Waaren,
So unverpacket in den Kähnen
Nicht im Schiffsraum sich verwahren,
Versicherung endlich, ungefragt,
Daß nur Wahres angesagt,
Darunter Führers Namenszug
Sonst deß' dem Vollmacht er übertrug.

§ 76. Schiffsführer haftet mit dem Leben
Daß er nur richtig angegegeben
Verladner Kolli Zahl und Art
Und daß beim Deklarirungsakt
Nicht Waare, die da unverpackt
Geladen war, verschwiegen ward.
Geladner Waaren Qualität
Sei von dem Führer, früh und spät,
Nach bestem Wissen stets genannt;
Ist ihm der Inhalt unbekannt
Bei ein'gen Kollis ist's das Best'
Er sagt dies gleich im Manifest.

Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse.

§ 77. Sofern nicht schon nach 70 vier
Der Führer solches angesagt
Muß er beim Eingangsamte hier
Getreulich und stets ungefragt
Abgeben mit dem Manifest
Erklärung über alle Thüren,
So zu dem innern Schiffsraum führen;
Auch alle die geheimsten Räume
Er anzugeben ja nicht säume.

(Fortsetzung folgt.)

kommt, dem es ja keine fühlbaren Schmerzen verursacht, wenn es auch einmal nicht grade so klappt wie es klappen sollte, so ist es gradezu undenkbar, daß der Beamte ohne allen Vortheil handeln kann. Denn daran, daß ihm das Gefühl vollbrachter Pflicht schon genügender Lohn sein kann, glaubt eben niemand.

Welche Unannehmlichkeiten für den Beamten ein derartiges Verhalten des Publikums hervorbringt und wie sich die Folgen davon selbst auf sein Privatleben äußern und unter Umständen sogar seine Vermögensverhältnisse in Mitleidenschaft ziehen, wird derjenige zu beurtheilen wissen, der sich bereits in ähnlichen Lagen befunden hat.

Es sind dies aber eben Factoren, mit denen der Beamte schon rechnen muß, wenn er sich für die Beamtencarrière entschließt und je mehr ihm der Dienst auf diese Weise durch das Publikum erschwert wird, destomehr wird er erst recht durch ein gewissenhaftes und gleichmäßiges, aber rücksichtsloses Vorgehen gegen jeden Gesetzesübertreter dieses zu überzeugen suchen müssen, daß ihn in seinen Handlungen nichts anderes leitet, als das Gesetz und seine Gewissenhaftigkeit.

---

## Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

(Fortsetzung.)

Mit Goldfirniß oder Goldlack (aus löslichen Farbstoffen Orlean, Gummigutt, Drachenblut 2c. bereitet) überzogene, nicht goldhaltige, jedoch goldähnliche, sogenannte vernirte Metallwaaren sind in der Regel daran zu erkennen, daß der Firniß- oder Lacküberzug nach starkem Reiben mit Benzin oder heißem Spiritus ganz oder theilweise verschwindet.

Da dergleichen vernirte Waaren leicht als echt vergoldete und umgekehrt echt vergoldete Waaren als vernirte angesehen werden können, die Differenz des Zollbetrags auch sehr bedeutend ist, so darf man bei der Zollabfertigung aller goldähnlichen Waaren die genaue Untersuchung derselben nach der oben angegebenen und im amtlichen Waarenverzeichniß vorgeschriebenen Methode niemals unterlassen.

cc) Platina, oder Weißgold findet sich wie Gold nur gediegen, meist mit Eisen und Kupfer verbunden in rundlichen Körnern, ist sehr dehnbar und geschmeidig, in gewöhnlichem Schmiedefeuer nicht schmelzend, jedoch in der Weißglühhitze zu schweißen, kommt in weißen, wenig glänzenden, dem Weißblech ähnlichen, jedoch mit einem stahlblauen Schein behafteten Blechen und Drähten zum Zweck der Herstellung von Schmelzkesseln, chemischen Apparaten, elektrischen Lampen, kleinen Gewichten für Präzisionswagen, zum Platiniren auf galvanischem Wege auf Porzellan und Steingut, zur Erzeugung einer Art von Versilberung auf Kupfer und anderen Metallen, welche zwar nicht so brillant wie die erste und mehr in's Graue oder Schwärzliche fallend, aber weit haltbarer ist, und die Verbindung mit Silber und Gold zu künstlichen Gebissen.

Durch lange Erhitzung des Platina in Königswasser erhält man eine dunkelbraune Lösung: diese mit Salmiak gefällt, liefert Platinsalmiak, eine gelbe krystallinische Masse, aus welcher man den Platinaschwamm, eine graue locker zusammenhängende, poröse Masse, für Feuerzeuge erhält.

Von Silber und anderen weißen Metallen läßt sich Platina dadurch unterscheiden, daß ein von Platina auf dem Probirstein abgeriebener Strich (wie Gold) beim Betupfen mit Salpetersäure nicht verschwindet. Ebensowenig wird Platina von Salzsäure aufgelöst, was aber bei dem dem Platina ähnlichen und durch Salpetersäure ebenfalls nicht löslichen Aluminium der Fall ist.

Der Preis des Platina steht in der Mitte zwischen Silber und Gold.

dd) Palladium findet sich in dem rohen Platina und hat mit letzterem große Aehnlichkeit, ist aber mehr silberweiß von Farbe; es ist sehr selten und wird wegen seiner großen Härte zu mathematischen und astronomischen Instrumenten verwendet. Palladium ist in Salpetersäure löslich, wird aber nicht wie Silber von Schwefelsäure schwarz. Salzsaures Kupfer bringt auf Silber einen schwarzen, durch Reiben nicht zu entfernenden Fleck hervor, während es in Palladium nicht eindringt.

ee) Iridium kommt als Begleiter des Platin's vor, ist in reinem Zustande silberweiß glänzend, sehr spröde, und schwer hämmer- und schmelzbar und wird selbst von Königswasser nicht angegriffen, dagegen durch Glühen mit Aetzkali und chlorsaurem Kali aufgeschlossen. Es wird in der Regel mit Platina zu einer Legirung zusammengeschmolzen und verwendet.

### L. Legirungen und Waaren daraus.

aa) Messing ist die gewöhnlichste Legirung des Kupfers mit 24 bis 36 % Zink. Es hat eine gelbe Farbe, mit grünlichem Schein, läßt sich gut gießen, in Bleche auswalzen und in Drähte ziehen.

Bei geringerem Zinkgehalt als 24 % erscheint die Legirung nicht mehr hell messinggelb, sondern mehr gold- oder rothgelb und solche Legirungen führen die Bezeichnung.

bb) Tombak (Rothmessing, Rothguß), Mannheimer Gold, Prinzmetall, Similor, Pinchbeak. Dem Tombak wird häufig noch etwas Zinn beigegeben und ist dasselbe nicht nur tiefer an Farbe, sondern auch feiner von Korn, weicher und dehnbarer als Messing. Es wird namentlich zu zu vergoldenden Waaren, Schmucksachen Draht, Lahn, Tressen, Kantillen, Knöpfen 2c. verwendet.

Bringt man auf zinkreiches Messing rauchende Salpetersäure und läßt sie ausbrausen, so bildet sich in der Säure eine weiße dickliche Trübung, während auf Tombak die Säure klar bleibt.

cc) Bronze, vornehmlich eine Legirung aus Kupfer und Zinn, aber auch bisweilen mit etwas Zink und Blei versetzt, ist bei 1—10 % Zinngehalt roth, rothbraun bis rothgelb, bei 15 % reingelb, 20 % gelblichweiß, geht durch rein weiß bei 50—65 % in grauweiß und bei größerem Zinngehalt in die Farbe des Zinns über. Durch Zusatz von Zink wird die Farbe mehr oder weniger dem messinggelben genähert und ist der Zinngehalt klein im Verhältniß zu dem Zink, so entsteht eine Mischung von höherem schönerem Gelb als gewöhnliches Messing, vor welchem sich diese Bronze auch durch größere Härte auszeichnet.

Statt der gewöhnlichen gelben Farbe giebt man öfters der Vergoldung auf Bronze die orangegelbe Farbe des Muschelgoldes oder eine rothe oder grüne Farbe.

Die aus Japan und China eingehenden Bronzewaaren, (Vasen, Krüge, Lampentheile 2c.) sind, auch wenn sie zum Theil schwarz überstrichen sind, in der Regel vergoldet oder versilbert.

Bronze läßt sich sehr gut gießen und findet besonders Verwendung zur Herstellung von Glocken, Geschützen Maschinentheilen, Figuren, Statuen, Krügen, Vasen, Lampen, Leuchtern, Schmucksachen 2c.

Unter Bronze versteht man auch ein fein geriebenes Pulver, welches auf Metall, Holz, Gyps 2c. aufgetragen, demselben ein bronzeartiges Ansehen giebt, und unter Bronziren die Kunst, Bildsäulen, Büsten und anderen Gegenständen einen solchen bronzeartigen Ueberzug zu geben.

dd) Neusilber (Argentan, Packfong, Weißkupfer) eine weiße Metalllegirung aus Kupfer, Nickel und Zink in verschiedenen Verhältnissen. Je mehr Nickel die Legirung enthält, desto weißer und silberähnlicher erscheint dieselbe. Auf Neusilber färbt sich die oben für Silberwaaren angegebene Probeflüssigkeit braun und schwarz und hinterläßt nach dem Abspülen einen farbigen Fleck. Salpetersäure erzeugt eine grünliche Lösung.

Galvanisch versilberte Neusilberwaaren kommen unter dem Namen Chinasilber oder Perusilber in den Handel.

Dem Neusilber ähnliche Legirungen sind Alpaka, Electron, Alfenide.

ee) Britannia-Metall, dem reinen Zinn an Farbe ähnlich, enthält neben 85—90 % Zinn noch Antimon, Zink und Kupfer in sehr wechselnden Verhältnissen und wird namentlich in England zu Thee-, Milchkannen und Töpfen verwendet. Eine ähnliche Legirung ist das Argentinmetall, welches aus

Zinn und Antimon besteht und in Frankreich vielfach zu Löffeln und Gabeln verarbeitet wird.

M. Cuivre poli.

Unter dieser Benennung gehen häufig Metallwaaren von messinggelbem Ansehen ein. Echtes cuivre poli ist polirte Messingwaare aus Messingguß, allein oder in Verbindung mit Messingblech, wie z. B. Lüstres, Kronleuchter 2c. Wird eine solche Waare vernirt, d. h. mit einem goldähnlichen Firnißüberzug versehen oder vergoldet, so verschwindet der dem Messing eigene grüne Schein, und es tritt an seine Stelle ein rein gelbes oder goldenes Ansehen. Um zu erfahren, ob dergleichen Waaren unecht (vernirt) oder echt vergoldet sind, verfahren viele Metallarbeiter in der Weise, daß sie die zu untersuchende Waare mit einer in starke Sodalösung getauchten Bürste reiben, wonach der unechte Ueberzug sofort verschwindet, die Vergoldung aber nicht angegriffen wird.

Unechte cuivre poli-Waaren dagegen stellt man aus einem sauberen Zinn- oder Zinkguß mit einem nassen Ueberzug von Messing her. Auch dieser Ueberzug läßt sich bei der Behandlung mit in Wasser aufgelöster Soda leicht erkennen.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Zollunion Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn.

(Von P. A. Johannsen in Kremmen.)

Wir haben in unserem Artikel „Ueber Zollpolitik"*) angeführt, daß das wirkliche Bedürfniß über das Erforderniß und die Höhe von Schutzzöllen zu entscheiden habe. Ein Anlaß zu protektionistischen Bestrebungen wird da vorhanden sein, wo nach Lage der socialen Verhältnisse sich Mangel an Arbeit zeigt, wo als Folge hiervon Capitale müssig liegen und der Lebensaufwand abnimmt. Begleitende Symptome sind daher meistens niedriger Zinsfuß und Mangel an Unternehmungslust. Wohl kann der Zinsfuß auch bei blühenden Verhältnissen heruntergehen, aber dann wird das sich anhäufende Capital doch produktive Verwendung finden und darin liegt eben ein gewaltiger Unterschied.

Die wirthschaftliche Lage Deutschlands ist, obwohl eine Besserung seit Einführung des Schutzzoll-Systems bemerkbar wird, dennoch eine solche, daß weitere Erwerbsaussichten um so freudiger zu begrüßen sind, als eine Nivellirung des vor 1879 herbeigeführten wirthschaftlichen Niederganges selbstredend nur sehr langsam von Statten gehen kann. Denn leider geht der Ruin stets rapide vor sich, während die Beseitigung unabsehbare Zeit erfordert.

Unter solchen Umständen war die Freude über die glücklich in's Leben gerufene coloniale Ausdehnung Deutschlands eine berechtigte und das um so mehr, als der Drang nach dem Besitz von Colonien alle Völker ergriffen hatte. Gegenwärtig aber zeigen sich am Horizont Deutschlands die ersten Strahlen eines neuen Morgenroths. Es besteht in dem Zollanschluß Oesterreich-Ungarns an Deutschland, welche Idee von jenen Staaten ausgegangen zu sein scheint. Mit der Verwirklichung derselben wäre ein Interessen-Ausgleich geboten, wie er kaum besser gedacht werden könnte. Deutsches Capital, welches massenweise der Verwendung harrt, und deutsche Arbeit, welche leider noch vielfach darnieder liegt, sollen verwerthet werden für Oesterreich-Ungarn. Ja in dieser Weise soll, wozu die eigene Macht der genannten beiden Staaten nicht ausreicht, der Aufschwung in dem wirthschaftlich noch brach liegenden südöstlichen Theil gefördert werden. Die Lage der genannten Länder im Herzen Europas, die Verschiedenartigkeit ihrer Erzeugnisse, welche einen in produktiver Beziehung günstigen Austausch gestattet, lassen das Projekt als ein durchaus günstiges erscheinen, das die Richtigkeit des am Eingange dieses Artikels erwähnten Satzes nur bestätigt.

Leider aber sind für das angedeutete Projekt die Zollverhältnisse nicht allein maßgebend, sondern auch die Geldverhältnisse. Daher machen sich denn vorläufig wirthschaftliche Bedenken geltend, die ihren tieferen Grund darin haben, daß die Produktions-Bedingungen dort und hier sehr verschieden sind. Beruhte die Verschiedenheit lediglich auf „natürlichen" Verhältnissen, so würden die Ungleichheiten weniger in Frage kommen. Dieselben verschärfen sich aber sehr zum Nachtheil Deutschlands dadurch, daß auf jener Seite „künstliche Vorzüge" hinzutreten, welche auf der Währungsverschiedenheit beruhen. Die österreichischen Länder haben billiges, schwankendes Papiergeld, — Deutschland theures Gold. So lange dieses Verhältniß besteht, so lange kann die heutige Zollschranke nicht fallen, weil die bestehende „papierne Schranke" nicht ohne Weiteres aufgehoben werden kann. Die Papierwirthschaft ist es eben, welche Valutaschwankungen zuläßt, die weit wirksamer sind, als selbst hohe Schutz-Zölle und daher den österreichischen Markt für Deutschland zu verschließen im Stande wäre; sie, die unterwerthige Valuta Oesterreich-Ungarns, ist es, welche dem Export nach Deutschland eine Prämie zu geben vermag und die „verhaßten" Getreidezölle nothwendig, ja unerläßlich machte. Wie gering aber das Verständniß für den Kern der Sache ist, das beweist der Umstand, daß die Oesterreicher, weit entfernt in unseren Getreide-Zöllen eine Abwehr erblicken zu wollen, dieselben als eine feindliche Maßregel ansehen. Und doch liegt es so nahe, daß ein Correktiv nothwendig ist zwei wichtigen Faktoren gegenüber: auf der einen Seite schwankende unterwerthige Valuta, auf der anderen vollwerthige, ja man könnte im Hinblick auf den stets nothwendigen hohen Diskont sagen „überwerthige" Valuta.

Somit bedingt die Freigabe der deutsch-österreichischen Zollgrenze die Währungs-Einheit der betreffenden Staaten. Alsdann werden Industrie und Handel die Zollunion freudig begrüßen, welcher auch die deutsche Landwirthschaft nicht abhold sein wird. Für den Augenblick aber bietet der Stand der Währungsfrage nur geringe Chancen auf baldige Verwirklichung des sonst so günstigen Projekts. Oesterreich vermag nicht Deutschland bei dem noch ungewissen Stande der Währungsfrage zu folgen. Wollte Oesterreich-Ungarn aber die Goldwährung einführen, so gebräche es, abgesehen von den erheblichen Kosten der Durchführung, an dem nöthigen Material. Die Beschaffung des Goldes würde für die übrigen Staaten eine Erhöhung des Diskonts zur Folge haben, weil Gold überhaupt nicht in genügender Menge vorhanden ist und weil als Folge hiervon die betheiligten Staaten ihren Vorrath festhalten müßten, was aber nur im Wege der Disconterhöhung geschehen kann. Hier zeigt es sich, wie nützlich die Verwirklichung der Idee des Bimetallismus sein würde, d. h. eines solchen, der sich über die großen Culturstaaten erstreckt. Diesem könnte Oesterreich-Ungarn sich leichter anschließen und hierdurch würde die Befürchtung vor den üblen Folgen der Einführung des internationalen Bimetallismus überhaupt schwinden. Das Silber, das in Oesterreich-Ungarn die Zettel verdrängte, würde so begehrt werden, daß von einer „Silberfluth" nicht die Rede sein könnte. Man würde dennoch sagen können, die „papierne Schranke" ließe sich nur durch Silber überbrücken.

Neuere Nachrichten aus Wien, nach welchen die ungarische Regierung der österreichischen Regierung gegenüber ihren Standpunkt in der beregten Frage dahin zu erkennen giebt, daß nicht eine Zollunion, sondern ein Zoll- und Handelsvertrag mit Deutschland „unter besonderer Berücksichtigung Oesterreich-Ungarns gegenüber den übrigen europäischen Staaten" beabsichtigt wird, dürfte beweisen, daß die von uns ins Auge gefaßten Schwierigkeiten in Regierungskreisen gewürdigt werden als eine Sache, die sich nicht plötzlich beseitigen läßt.

Andererseits sind aber derartige „Begünstigungen" angesichts des Meistbegünstigungsrechts, das Deutschland den meisten europäischen Staaten eingeräumt hat, nicht denkbar.

*) Dieser Artikel, welcher uns am Schluß des Monats Juli zuging, konnte aus redaktionellen Gründen leider nicht sofortige Aufnahme finden. Inzwischen ist aber in der Frage nichts geändert worden, da die im August d. J. stattgehabte Zusammenkunft des Grafen Kalnoky mit dem Fürsten Bismarck zu Abmachungen über die Zollfrage nicht geführt haben soll, wohl aber zu „ersten und allgemeinen Erörterungen". D. R.

Dennoch dürfen wir für spätere Zeiten auf Realisirung der Angelegenheit hoffen. Der Umstand, daß in den österreichischen Ländern das Tabacksmonopol eingeführt ist, dürfte keine unüberwindlichen Hindernisse bieten für die Durchführung der Zollunion.

# Zoll- und Steuer-Technisches.

## Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern.

### Zölle.

Erlaß der Königl. bayr. Generaldirektion der Zölle ꝛc. vom 6/8 cr. Nr. 14 021.

Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Juni 1885 Nr. 9478 darf bei den in mehrfachen Umschließungen eingehenden brutto zu verzollenden Waaren eine äußere Umschließung nur entfernt werden, wenn die verbleibende innere Umschließung noch einen Theil des zollpflichtigen Bruttogewichts bildet, was bei den unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten nach § 2 Absatz 3 des Tarifgesetzes nicht der Fall ist, oder wenn — mit anderen Worten — die verbleibende innere Umschließung überhaupt tarafähig ist.

a. Zirkular-Verfügung des Kgl. Pr. Fin.-Minist. dd. Berlin, den 31. Juli 1885. III. 9916.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierbei eine Bekanntmachung über die Kontrolen, unter denen auf Grund der Anmerkung zu Nummer 39c des Zolltarifs Zugochsen zum ermäßigten Zollsatze von 20 M. für das Stück eingelassen werden dürfen, mit der Veranlassung, dieselbe soweit es im Bedürfniß liegt, schleunigst durch die betreffenden Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich bemerke dabei

zu Ziffer 1.

Nach den eingezogenen Erkundigungen ist bei dem Rindvieh der Wechsel der Schneidezähne des Unterkiefers regelmäßig beim Beginn des 5. Lebensjahres beendet. Es ist daher unbedenklich, Zugochsen, welche die 8 bleibenden Schneidezähne des Unterkiefers noch nicht vollzählig besitzen, als noch nicht fünfjährig zu behandeln. Thiere, welche die bezeichneten Zähne bereits vollständig gewechselt haben, sind indeß nicht unter allen Umständen blos deshalb als über 5 Jahre alt anzusehen. In Zweifelsfällen wird das Gutachten von Sachverständigen einzuholen sein.

zu Ziffer 2 und 4.

Das Eingangszollamt hat dem Oberkontroleur des Bezirks, in welchem der betreffende Wirthschaftsbetrieb liegt, von der Einlassung der Ochsen zum ermäßigten Zollsatze alsbald Kenntniß zu geben. Ebenso ist demselben Seitens des betreffenden Hauptamts von den Veränderungen im Bestande der Ochsen Mittheilung zu machen.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach, soweit erforderlich, die Zollbehörden und Beamten Ihres Verwaltungsbezirks schleunigst mit Anweisung versehen. Dabei überlasse ich Ihnen wegen Kontrolirung der wirklichen Verwendung der zum ermäßigten Zollsatze eingeführten Ochsen in dem eigenen Wirthschaftsbetriebe des betreffenden Grenzbewohners nach den örtlichen Verhältnissen geeignete Anordnungen zu treffen.

b. Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath die obersten Landesfinanzbehörden zur Feststellung derjenigen Kontrolmaßregeln ermächtigt hat, unter welchen auf Grund der Anmerkung zu No. 39c des Zolltarifs für Bewohner des Grenzbezirks Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetrieb nachweislich nothwendig sind, zum Zollsatz von 20 M. für 1 Stück eingelassen werden dürfen, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Bewohner des Grenzbezirks, welche von der bezeichneten Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben in jedem einzelnen Falle ein Zeugniß der Ortsbehörde ihres Wohnorts beizubringen, in welchem bescheinigt wird, daß für ihren Wirthschaftsbetrieb die einzuführenden Zugochsen nothwendig seien. In dem Zeugniß ist der Name, Stand und Wohnort, bezw. Ort des Wirthschaftsbetriebes des betreffenden Bewohners des Grenzbezirks sowie die Zahl der einzuführenden Ochsen bestimmt anzugeben.

   Das Zeugniß ist dem Hauptamte, zu dessen Bezirk der betreffende Ort gehört, vorzulegen, welches auf demselben die Erlaubniß zur Einfuhr binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist ertheilt, wenn gegen deren Zulässigkeit Bedenken nicht obwalten, und das Zeugniß mit der ertheilten Erlaubniß demnächst zurückgiebt.
2. Der Erlaubnißschein (Ziff. 1) ist dem Zollamte, bei welchem die Einfuhr stattfinden soll, zu übergeben und dabei auf der Eingangsdeklaration der schriftliche Antrag auf Verzollung der einzubringenden Zugochsen zum Zollsatz von 20 M. für 1 Stück zu stellen. Der Erlaubnißschein verbleibt als Registerbelag bei der abfertigenden Zollstelle.
3. Die von dem Eingangszollamte auszustellende Zollquittung, in welcher der Name, Stand und Wohnort des betreffenden Grenzbewohners anzugeben ist und die eingeführten Ochsen nach Farbe und sonstigen Kennzeichen thunlichst genau zu bezeichnen sind, hat den Transport bis zum Bestimmungsort zu begleiten und dient als Legitimationsschein für den Transport im Grenzbezirk.
4. Es bleibt vorbehalten in geeigneter Weise zu kontroliren, daß die zum ermäßigten Zollsatze eingeführten Ochsen von dem beireffenden Bewohner des Grenzbezirks in der That in seinem eigenen Wirthschaftsbetriebe verwendet werden.

   Die Veräußerung derselben darf während eines Zeitraums von 6 Monaten nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung des zuständigen Hauptamts (Ziff. 1) erfolgen.

   Im Fall durch Krankheit, Absterben, Pfändung und dergleichen ein Abgang der eingeführten Zugochsen aus dem betreffenden Wirthschaftsbetriebe während des vorerwähnten Zeitraums eintreten sollte, ist davon dem Hauptamte binnen 3 Tagen Anzeige zu machen.
5. Werden die eingeführten Zugochsen nicht in dem eigenen Wirthschaftsbetriebe des betreffenden Grenzbewohners verwendet oder der Bestimmung unter Ziff. 4 zuwider ohne vorherige Genehmigung der Zollbehörde veräußert oder wird die (Ziff. 4) vorgeschriebene Anzeige über Abgänge nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Differenz zwischen dem entrichteten Zollbetrage und dem vollen Zollsatze der Tarifnummer 39c nachzuzahlen, unbeschadet der etwaigen Einleitung des Strafverfahrens wegen Zolldefraudation.

Berlin, den 31. Juli 1885.

Der Finanz-Minister.

---

Zolltariffragen.

Erl. des K. Pr. Fin.-Minist. dd. Berlin, den 4. September 1885. III. 11 053.

Es ist in Frage gekommen, ob ein in Knäuelform eingegangenes einfaches, ungefärbtes, unbedrucktes und ungebleichtes Hanfgarn, das eine weitere Zubereitung durch Waschen,

Glätten oder Glänzen nicht erfahren hatte, als Nähgarn anzusehen und demgemäß nach No. 22c des Zolltarifs zum Satze von 36 M. für 100 kg. oder als Garn der Tarifnummer 22a zu verzollen sei. Nach den stattgehabten technischen Erörterungen sind unter akkommodirtem Nähgarn und dergleichen Nähzwirn im Sinne der No. 22c und d des Zolltarifs alle diejenigen in den auf Seite 89 der vorläufigen Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses gedachten Aufmachungen eingehenden einfachen oder mehrfachen Leinengarn zu verstehen, welche zum Nähen, gleichviel ob von Zeugen, Leder oder sonstigen Stoffen, ob in einfachen oder mehrfachen mit Wachs, Pech 2c. behandelten Fäden verwendet werden.

Erlaß des K. Pr. Finanz-Minist. dd. Berlin, den 29. August 1885. III. 8957.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 9. April v. J., daß ungemusterter Seidentüll dem Zollsatze der Tarifnummer 30e 1 nur dann unterliegt, wenn demselben eine über die handelsübliche Appretur hinausgehende, für seine weitere Bearbeitung durch Besticken und Benähen nicht erforderliche erhöhte Steifheit gegeben ist.

Chemische Untersuchungen.

### Bleieissig als Reagenz auf Olivenöl.

Um eine Verfälschung des Olivenöles mit Baumwollsamenöl zu erkennen, giebt Bradford folgende Reaktion an.

Schüttelt man Bleieissig mit reinem Olivenöl, so findet eine glatte Verseifung ohne Farbveränderung statt. Enthält die Probe etwas Baumwollsamenöl, so geht die Verseifung nicht glatt von statten und die Mischung nimmt eine rothe Farbe an. Auch bei Gegenwart irgend eines anderen fremden Oeles findet eine Verseifung nicht statt, die rothe Farbe tritt jedoch nur bei Baumwollsamenöl auf. Bradford empfiehlt diese Probe als eine sehr sichere auf Olivenöl.

(Dr. Koller's Erfind. und Erfahr.)

## Steuern.

Reichsstempelabgaben.

### Die Stempelpflicht der Coursversicherung.

Ueber diese Frage wurde Anfangs August d. J. beim Hauptsteuer-Amt (Berlin) verhandelt, freilich mehr zur Klarstellung derselben, als zur Entscheidung; auch würde selbst diese, da im betr. Falle von den versicherten Effekten keines gezogen, somit auch keines geliefert war, nicht präjudiziell für die ganze Frage gewesen sein. Es handelt sich hierbei um den eigentlichen rechtlichen Charakter der beregten Versicherung gegen Effekten-Verloosung. Ein Lieferungsgeschäft dürfte eine solche Versicherung nicht genannt werden können, denn die Lieferung ist nur eventuell und findet nur in dem Falle statt, wenn eines der Loose gezogen worden ist. Als Lieferung auf Zeit dürfte man den Versicherungsvertrag ebenso wenig auffassen, da die betreffende Urkunde nur eine Bescheinigung über eine Verpflichtung enthält, gegen eine bestimmte Zahlung eine Leistung unter gewissen Umständen zu erfüllen. Wenn die Möglichkeit einer Lieferung als eine Lieferung auf Zeit (also die bedingte gleich einer betagten) zu betrachten wäre, dann müßte mit demselben Rechte der Postschein über eine versicherte Geldsendung, die Bescheinigung der Bahn über eine versicherte Waarensendung stempelpflichtig sein?! Es wäre in der That von rechtlichem Interesse, wenn diese Frage zu gerichtlicher Entscheidung käme!

(Hand.- und Gew.-Ztg.)

Branntweinsteuer.

In Nr. 22 des diesjährigen „Branntweinbrenners" befindet sich eine Abhandlung darüber, ob bei Vermessung der Maischbottige in den Brennereien die Zapfen, welche das Maischabflußloch verschließen und über dem Bottigrand hinausragen, vor der Vermessung entfernt (und das Abflußloch durch einen bloßen kurzen Spund verschlossen) werden muß oder nicht.

Das Blatt führte die Auslassungen zweier Oberbeamten der Steuerverwaltung an, von denen der eine die erstere, der andere die letztere Ansicht vertheidigte.

Wir sind der Ansicht, der Zapfen, der allerdings nicht übermäßig stark sein darf, bleibt bei der Vermessung im Bottig, seine Dimensionen und der darnach berechnete cubische Inhalt wird festgestellt, in den Verhandlungen hinter der Ermittlung des Inhalts nach trockener Vermessung Dimensionen und Inhalt vermerkt, letzterer vom berechneten Gesammtinhalt abgezogen und der Zapfen durch den Brennstempel weiter identifizirt.

Selbstverständlich ist der Brennereibesitzer dafür verantwortlich und haben die Aufsichtsbeamten darüber zu wachen, daß der Zapfen ohne Anzeige beim Amt nicht überhaupt entfernt oder gegen einen schwächeren vertauscht wird. Diese unsere Auffassung, wie wir sie von jeher gehabt und bethätigt haben, findet sich auch in einem Erlaß der Kgl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin vom Jahre 1877 ausgesprochen.

Die Redaktion.

Statistik des Waarenverkehrs.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. d. Mts. beschlossen:

Die in dem Anhange zu § 35 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs 2c., hinsichtlich der Nachweisung des Verkehrs mit Getreide und Mühlenfabrikaten in Mühlenlagern getroffenen Bestimmungen analog auch für die Nachweisungen des Veredelungsverkehrs mit Oelfrüchten (§ 7 Ziffer 3a des Zolltarifgesetzes — Reichs-Gesetzblatt S. 116 )— als maßgebend zu erklären.

## Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Praktischer Nachweis von Salicylsäure im Biere.

Auf Grund eingehender Beobachtungen und Erfahrungen beim Nachweise der Salicylsäure im Biere benützen die bayerischen Chemiker, nach ihrem Korrespondenzblatte, folgende Methode:

100 Kubikzentimer Bier, eventuell weniger, werden mit 5 Kubikzentimeter verdünnter Schwefelsäure (1 : 10) angesäuert und hierauf mit annähernd dem gleichen Volumen Aether ausgeschüttelt. Eine allenfallsige Emulsion, durch diese Arbeit veranlaßt, verschwindet auf Zusatz weniger Tropfen Alkohol. Die ätherische Ausschüttelung wird im Scheidetrichter von der wässerigen Schichte getrennt und durch ein ätherfeuchtes Filter filtrirt, der Aether abdestillirt und der Destillationsrückstand mit wenig Wasser, dem einige Tropfen Alkohol zugesetzt sind, angenommen. Diese Lösung wird mit einem Tropfen einer gesättigten Kupfersulfatlösung versetzt, aufgekocht, hierauf mit wenig Eisenchloridlösung versetzt und nochmals aufgekocht.

Die nach Absetzen des hier stets entstehenden Niederschlages oder nach Filtriren erhaltene Flüssigkeit zeigt beim Vorhandensein der minimalsten Mengen Salicylsäure die charakteristische Salicylsäure-Eisenoxyd-Färbung.

(Dr. Koller's Erf. und Erfahr.)

Kühlvorrichtung an Maischapparaten mittelst gekühlter Transportschnecken.

Von Balduin Bechstein in Altenburg.

(Pat. Nr. 32416 vom 4. Dezember 1884.)

In die üblichen ovalen oder runden Vermaischbottige werden horizontale Transportschnecken mit hohlen Spiralumgängen und theilweise hohler Welle eingelegt, welche von kaltem Wasser oder gekühlter Chlorcalciumlösung durchströmt werden. Die Zu- und Ableitung der letzteren erfolgt durch Stopfbüchsen in der Wandung des Bottigs. Die Schnecken können mit der etwa vorhandenen Zerkleinerungs-Vorrichtung des Bottigs vermittelst Räderübersetzungen verbunden oder sonstwie durch andere Maschinenkraft bewegt werden.

### Cylinder-Kühlapparat.

Von Christian Linser in Reichenberg i. B.

(Nr. 30 901 vom 1. August 1884.)

Die cylindrische zweiseitige Berieselungskühlfläche des Apparates wird aus kreisförmigen Rohrstücken gebildet, welche in Verbindungsstücke von U-förmigem Querschnitt eingesetzt und durch eine Scheidewand getrennt sind. Durch horizontale Scheidewände in den Verbindungsstücken wird das aufsteigende Kühlwasser im Zickzack aus einem Rohre in's andere geleitet.

---

### Neue einfache Kühlvorrichtung für Brennereien.

Von Jar. Froneck, Brennereileiter in Jedovnic bei Blansko, Mähren.

Um die Abkühlung der Maische auf dem Kühlschiffe bei hoher Lufttemperatur durch directen Eiszusatz zu umgehen, ließ der Verfasser, wie er der „Oesterr.-ungar. Brennerei-Zeitung" mittheilt, einen niedrigen, viereckigen, auf vier verstellbaren Rädchen beweglichen Kasten aus Zinkblech anfertigen.

Zwei gegenüberliegende Wände des Kastens sind durch zahlreiche Röhren verbunden, durch welche das den Kasten umgebende Medium — Luft oder Maische — strömen kann, sobald der Kasten bewegt wird; mit dem Inhalte des Kastens ist das Innere der Röhren in keiner Verbindung.

Trägt man nun in den Kasten Wasser und Eis ein und fährt mit demselben in der auf dem Kühlschiffe befindlichen Maische hin und her, so strömt die Maische durch die Röhren, welche von dem sie umgebenden Eiswasser stetig gekühlt werden. Man kann daher ohne directen Eiszusatz die Maische auf dem Kühlschiffe in der kürzesten Zeit zur gewünschten Abkühlung bringen. Die Anschaffungskosten einer derartigen Vorrichtung betragen etwa 60 fl. ö. W.

---

### Nachweis eines Süßholzzusatzes im Biere.

Von R. Kayser in Nürnberg.

Der Verfasser bespricht in den Korrespondenzen der freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie die Frage des Nachweises von Süßholz im Biere, welcher Nachweis bisher auf chemischem Wege nicht möglich war.

Ein Liter Bier wird im Dampfbade auf die Hälfte eingedunstet, dann nach dem Erkalten mit einer konzentrirten Bleizuckerlösung versetzt bis zur völligen Ausfällung aller durch Bleizucker fällbaren Stoffe. Man läßt jetzt am besten 12 bis 24 Stunden stehen, damit der Niederschlag sich ordentlich absetzen kann, bringt dann auf ein Faltenfilter und wäscht so lange mit destillirtem Wasser aus, bis das Filtrat durch Schwefelsäure nur noch schwach getrübt wird. Hierauf spült man den Bleiniederschlag mit Wasser vom Filter in einen Kochkolben, und zwar so, daß das Ganze etwa 300 bis 400 Kubikzentimeter beträgt. Man erhitzt dann während einer Stunde im Dampfbade und leitet in die noch heiße Flüssigkeit Schwefelwasserstoff bis zur völligen Zerlegung der Bleiverbindungen. Alsdann läßt man völlig erkalten, während welcher Zeit man mehrere Male tüchtig schüttelt, bringt dann nach dem Erkalten den Niederschlag von Schwefelblei auf ein Faltenfilter, läßt die Flüssigkeit ablaufen und wäscht so lange aus, bis das Filtrat frei von Schwefelwasserstoff ist. Das auf dem Filter verbleibende Schwefelblei enthält die Glycyrrhizinsäure des Süßholzes.

Nach dem Auswaschen spült man das Schwefelblei mit 150—200 Kubikzentimeter 50prozentigen Weingeist in einen Kochkolben, erhitzt zum Sieden und filtrirt. Das Filtra wird von Weingeist befreit und auf einige Kubikzentimeter eingedunstet, hierauf mit einigen Tropfen verdünnter Ammoniakflüssigkeit versetzt, wodurch die blaßgelbe Farbe der Flüssigkeit in eine braungelbe übergeht, man dunstet dann zur Trockene ein, nimmt mit 2 bis 3 Kubikzentimeter Wasser den Rückstand auf und filtrirt durch ein kleines Faltenfilterchen. Das Filtrat besitzt, selbst wenn weniger als 1 Gramm Süßholz auf einen Liter Bier verwendet worden war, den charakteristischen süßen Geschmack des Süßholzes, mit einem Tropfen Salzsäure angesäuert und einige Minuten im Probirröhrchen im Wasserbade erhitzt, tritt eine braune, flockigharzige Ausscheidung (Glycyrrhetin) auf, das Filtrat hiervon reduzirt Fehling's Lösung beim Erwärmen. Bier ohne Süßholz giebt in gleicher Weise behandelt einen Rückstand, der keinen oder einen nur schwach bitterlichen Geschmack besitzt, die Behandlung mit Salzsäure giebt keine oder nur eine weisliche Trübung.

Der Nachweis des Süßholzzusatzes ist sonach zu führen. Dabei ist es gleichgültig, ob das Süßholz in Form eines wässerigen Auszuges zum fertigen Biere, oder zu letzterem in Form eines vergohrenen Auszuges gesetzt wird, oder mit der Würze vergohren wurde. (Dr. Koller's Erf. und Erfahr.)

---

### Verfahren zur Entzuckerung der Melassen und anderer unreiner Zuckerlösungen,

von Conrad Troback in Berlin.

Deutsches Reichspatent No. 32028 vom 27. Januar 1885.

Die vorliegende Erfindung beruht auf der Beobachtung, daß Zuckerlösungen von Sägespänen, gerafpeltem oder geschliffenem Holz, Cellulose und anderen Faserstoffen, namentlich getrockneten Diffusionsrückständen derart aufgesaugt werden, daß sich ein scheinbar trockenes Material ergiebt, welches den Zucker in den Zellen und Poren ungefähr in gleicher Weise festhält, wie natürliches zuckerhaltiges Pflanzenmaterial. Sind die Zuckerlösungen, wie z. M. Melassen, Stärkesyrup, Brennerei-Süßmaischen, durch gelöste Salze, Farbstoffe, Dextrin, Eiweißstoffe 2c. verunreinigt, so werden auch diese gelösten Verunreinigungen in die Zellen und Poren des genannten Materials aufgesogen.

Wenn nunmehr der Zucker aus dem so gewissermaßen reconstruirten festen, zuckerhaltigen Material mittelst heißen und starken Alkohols extrahirt wird, dann werden, wie ich gefunden habe, ähnlich wie bei der Zuckerrübe, keine nennenswerthen Theile der genannten Unreinigkeiten, welche im heißen, starken Alkohol unlöslich oder doch schwerer und später löslich sind als der Zucker, in den Extract mit übergehen. Damit ist die den Zweck des Verfahrens bildende Trennung des Zuckers von dem Nichtzucker im wesentlichen bewirkt und die Gewinnung des ersteren gegeben. Es können jedoch, wenn die Zuckerlösungen besonders reichlich mit Salzen verunreinigt sind, wie die gewöhnlichen Rübenmelassen, die Raffinerimelassen und Colonialmelassen, der größte Theil dieser Salze in der Form der schwefelsauren Salze im wesentlichen nach der Methode von Marguerite (s. Stammer Jahresbericht, Bd. 9, S. 318 f.; Bd. 12, S. 213 f.), die ich jedoch für den vorliegenden speciellen Zweck in einigen wesentlichen Punkten abändern und verbessern mußte, vorweg abgeschieden werden.

Im Nachstehenden schildere ich das auf vorstehende Beobachtungen ausgebildete Verfahren, indem ich als ein Beispiel die Entzuckerung der Rübenrohmelasse mittelst Sägespäne beschreibe.

Ich schicke hierbei das Verfahren der Vorabscheidung der Salze als schwefelsaure Salze als eine nicht unumgänglich nothwendige, aber bei der Entzuckerung der Melassen nützliche Operation voran.

#### I. Die Vorabscheidung der Salze als schwefelsaure Salze.

Man scheidet nach Marguerite die schwefelsauren Salze aus der Melasse aus, indem man die letztere zunächst auf 47 oder 48° B. concentrirt und dann in eine etwa gleiche Menge von 85 procentigem Alkohol, dem zuvor 4½ bis 5 pCt. Schwefelsäure von 66° B. beigemischt waren, unter gutem Umrühren einträgt. Die Trennung der gebildeten schwefelsauren Salze und sonstigen mechanischen Unreinigkeiten der Melasse von der übrigens noch stark verunreinigten dunkelbraunen Zuckerlösung geschieht mittelst Filterpressen unter einem Drucke von 5 bis 6 Atmosphären.

In dieser Form hat das Verfahren jedoch mancherlei Nachtheile.

a) Die schwefelsauren Salze sind auf das allerfeinste in der Zuckerlösung suspendirt. Bei Anwendung des gebräuchlichen Filtermaterials (Preßtüchern, Filztüchern 2c.) und des von

Marguerite vorgeschriebenen hohen Druckes gehen nicht unerhebliche Theile dieser Salze durch die Maschen des Filtermaterials hindurch und verunreinigen nach wie vor unnöthig die Zuckerlösung.

b) Trotz des starken Druckes erhält man in der Filterpresse nicht feste Kuchen, sondern (s. z. B. bei Stammer, Bd. 12, S. 282) nur schlammartige Rückstände, woraus sich ergiebt, daß eine vollkommene Trennung der Lösung von den suspendirten Stoffen nicht stattfindet, was einige Zucker- sowie Alkoholverluste bedingt.

c) Der Verbrauch an Filtertüchern ist, da dieselben durch die Säfte stark angegriffen werden, ein sehr großer.

Ich verfahre zur Vermeidung dieser Uebelstände in folgender Weise:

1) Statt 85 pCt. Alkohol nehme ich solchen von nur 50 bis 60 pCt. zur Verdünnung der Melasse oder eine entsprechende Menge Alkohol von circa 90 pCt. und Wasser und versetze dieselbe unter Umrühren mit einer höchstens dem Salzgehalt der Melasse entsprechenden Menge gewöhnlicher Schwefelsäure.

Diese Menge kann leicht durch einen kleinen Vorversuch bestimmt werden und ist lieber weniger als mehr zu nehmen. Die Menge des verdünnten Alkohols kann dann größer sein als die Menge der Melasse. Schon die gleiche Menge aber löst vollkommen den gesammten in der Melasse enthaltenen Zucker. Je größer die Verdünnung, desto leichter ist die Filtration, jedoch muß auch eine zu starke Verdünnung vermieden werden, da die weitere Operation wieder dickere Massen verlangt und hierdurch unnöthig Arbeit verursacht würde.

Marguerite, welcher den Zucker aus der Lösung durch Auskrystallisiren aus hochprocentigem Alkohol nach Hinzufügung von 95 pCt. Alkohol und beträchtlicher Mengen gemahlenen Krystallzuckers zu gewinnen versuchte, durfte natürlich so stark verdünnten Alkohol nicht anwenden.

Allein auch im 50 bis 60 procentigen Alkohol sind die schwefelsauren Salze größtentheils unlöslich, und die geringen Mengen, welche etwa gelöst bleiben, werden bei dem nachfolgenden Extrahiren der Sägespäne (s. unter III.) in den letzteren zurückgehalten.

Bei meiner Arbeit kann ich bequem den durch Ueberdestilliren wieder gewonnenen Alkohol verwenden, ohne denselben der Rectification zu unterwerfen. Das vorherige Eindicken der Melasse fällt bei mir fort. Es bilden sich sofort die schwefelsauren Salze, die sich allmälig sichtbar absetzen, sobald das Rührwerk steht.

2. Für die Filtration der Säfte, in welchen die abgeschiedenen Unreinigkeiten äußerst fein und schlammartig vertheilt sind; mußte ich auf ein ganz besonders geartetes Filtermaterial Bedacht nehmen. Ich habe ein solches in der Anwendung von möglichst gleichmäßigen Stücken von Sämischleder gefunden, welche in die Rahmen der Filterpressen oder Nutschen eingespannt oder als Filtrirschläuche oder ähnlich verwendet werden. Daß das Sämischleder für Flüssigkeiten durchlässig ist, ist bekannt. Es hat diese Eigenschaft aber in einem anderen Sinne als die gebräuchlichen, oben genannten Filterstoffe. Das Leder saugt sich nämlich zunächst voll und zieht dann, je nachdem an der Durchlaßseite Wasser bezw. andere Flüssigkeit abläuft, neue, reine Flüssigkeit aus der zu filtrirenden Masse begierig ein, ohne, wie die Preßtücher, Filztücher ꝛc., die geringsten, noch so feinen ungelösten Theile in seine Poren aufzunehmen oder gar durchzulassen. Es findet vielmehr eine reine Oberflächenfiltration statt, und diese ist bei dem vorliegenden Verfahren eine vollkommene und ausgezeichnete. Beim Durchschneiden des Leders, welches stark schmutzige oder schlammige Flüssigkeiten filtrirt hat, wird man es im Innern rein und höchstens durch Farbstoffe angefärbt finden, während sich die festen Bestandtheile sämmtlich an der Oberfläche angelagert haben.

Die Reinigung und Wiederbenutzung des Sämischleders ist daher viel leichter, als diejenige der Preß- und Filztücher, wozu noch der Vortheil der bedeutenden Haltbarkeit dieses Materials und der Unempfindlichkeit gegen schwachsaure Flüssigkeiten tritt.

Die schwefelsauren Salze bieten ein werthvolles Düngematerial dar.

Die nach der Filtration in der Zuckerlösung befindliche überschüssige Schwefelsäure wird mittelst Kalkhydrats abgestumpft.

II. Die Behandlung der Zuckerlösungen mit Sägespänen und anderen Faserstoffen.

Da aus dem Gemenge der Zuckerlösung und der Sägespäne der Zucker mittelst heißen Alkohols extrahirt werden soll, so ist es nöthig, die alkohollöslichen Bestandtheile des Holzes zuvor zu entfernen, indem man letztere mit heißem Alkohol extrahirt.

Das so hergestellte Material kann sehr oft zu der folgenden Operation wieder benutzt werden.

Man mischt nun von den Sägespänen ꝛc. so viel in die zu bearbeitende Zuckerlösung unter gutem Umrühren, bis sich das Ganze wie ein fast trockenes, weiches Pulver anfühlt. Die Menge des Sägemehls ꝛc. richtet sich begreiflich nach der Verdünnung des Zuckersaftes. Ich habe es vortheilhaft gefunden, falls aus der Melasse zuvor nach Operation 1. schwefelsaure Salze abgeschieden wurden, die Lauge durch Abdampfen des Alkohols und event. weiter durch Einkochen auf circa 35 bis 40° B. zu verdicken.

Wird das Einrühren der Sägespäne bei gewöhnlicher Temperatur vorgenommen, so dringt nicht die gesammte Melasse in die Poren und Zellen ein, vielmehr wird ein gewisser, wenn auch kleiner Theil an der Oberfläche der Pflanzentheilchen haften. Durch die in dieser Melasse enthaltenen Nichtzuckerstoffe würde schließlich das Endproduct nach der Operation 3. noch verunreinigt sein. Es ist daher erwünscht, diese Melasse auf ein möglichst geringes Maß zu reduciren oder vorweg wieder zu entfernen.

Zum ersteren Zwecke ist es dienlich, die Melasse während des Eintragens der Sägespäne zu erhitzen und mit den reichlich hinzugefügten Sägespänen zu mischen. In diesem Falle findet das Auffsaugen der Zuckerlösung sammt ihren gelösten Unreinigkeiten in sehr vollkommener Weise statt, dergestalt, daß das Sägemehlpulver nur geringe, nicht in Betracht kommende Mengen von Unreinigkeiten an der Oberfläche festhält.

Man kann jedoch auch vor der nun folgenden Operation der Extraction zunächst einmal das Melassepulver kurze Zeit mit heißem Alkohol überströmen lassen und entweder aus diesem Alkohol, welcher im wesentlichen nur die umhüllende Melasse mechanisch abgewaschen hat, durch Abdestilliren desselben die Melasse wieder gewinnen, oder besser den Alkohol zu der obigen Operation 1. der Abscheidung schwefelsaurer Salze aus einer neuen Melassemenge benutzen.

III. Extraction des Zuckers.

In jedem Falle haben wir die technisch in Betracht kommende Hauptmenge des Zuckergehaltes des Zuckersaftes ebenso wie die noch darin gelöst gewesenen Nichtzuckerstoffe in dem reconstruirten festen, zuckerhaltigen Material. Dasselbe läßt sich mittelst heißen, starken Alkohols (ich wähle einen solchen von circa 80 bis 90 pCt. Tralles, bei Stärkezuckerlösungen, worin im wesentlichen nur Dextrin vom Zucker zu trennen ist, genügt schon 60 bis 70 procentiger Alkohol) im Wege der regelrechten Auslaugung in gleicher Weise, wie bekanntlich die Zuckerrübe oder sonstige zuckerhaltige feste Körper extrahiren, während die in den Zellen aufgesogenen Nichtzukerstoffe vom heißen, hochgradigen Alkohol nicht mitgeführt werden. Es versteht sich von selbst, daß je nach dem bekannten Lösungsvermögen des heißen Alkohols für Zucker (s. z. B. Scheibler's Tabellen in der Zeitschrift des Vereins für Rübenzucker-Industrie, Bd. XXII., S. 246) die Auslaugung bis zur Erschöpfung fortgesetzt bezw. wiederholt werden muß.

Apparate zur Auslaugung des Zuckers und zur Wiedergewinnung und Wiederbenutzung des Alkohols sind in mannigfacher Ausführung bekannt. Ich bediene mich derjenigen Extractionsapparate, welche bei Wegelin und Hübner in Halle seit längerer Zeit zu haben sind, doch versteht es sich von selbst, daß man auch beliebig anders gestaltete Apparate,

z. B. Diffusionsbatterien, sowie die Extractionsapparate von Hänig oder Hart, D. R. P. No. 18922 und 19185, benutzen kann. Desgleichen bietet die Gewinnung des Zuckers aus der spirituösen Lösung keine Besonderheit, weshalb hierauf nicht weiter einzugehen ist.

Endlich ist es bekannt, daß dieselbe Menge des durch Verdampfen und Verdichten wiedergewonnenen Alkohols immer aufs Neue zur Extraction des zuckerhaltigen Stoffes verwendet werden kann.

Wie ersichtlich, ist diese Operation nicht an sich als neu beansprucht, sondern nur in ihrer Anwendung auf künstlich reconstruirtes zuckerhaltiges, festes Pflanzenmaterial und wegen der Beobachtung, daß hier die Nichtzuckerstoffe zurückbleiben.

IV. Behandlung der benutzten Sägespäne.

Die in dem Extractionsgefäß befindlichen Sägespäne enthalten nunmehr die Nichtzuckerstoffe und einen Rest von Alkohol. Indem man das Sägemehl mit Wasser aufkocht und filtrirt, gewinnt man die im heißen Alkohol unlöslichen, im heißen Wasser aber löslichen Substanzen und den Rest des Alkohols. Die Sägespäne 2c. werden hierauf getrocknet (am besten und schnellsten mit Anwendung eines Vacuums) und können wieder benutzt werden.

(Neue Zeitschr. f. Rüben Zuck. Ind.)

---

## Entziehung der Abgaben.

Prozeßwesen.

Bekanntmachung der Großherz. Badischen Zolldirektion und Steuerdirektion.

Das Strafverfahren der Finanzbehörden in Zoll- und Steuerstrafsachen betreffend.

Mehrfache Wahrnehmungen haben uns gezeigt, daß bei der Erkennung der Ordnungsstrafen, welche an die Stelle von Defraudationsstrafen treten, nicht immer richtig verfahren wird; wir sehen uns deshalb zu nachstehender Anweisung an die Bezirks-Finanzbehörden veranlaßt:

1. Die meisten Reichs- und Landessteuergesetze enthalten Bestimmungen, denen zufolge an die Stelle der Defraudations- eine bloße Ordnungsstrafe dann zu treten hat, wenn dargethan ist, daß die Zuwiderhandlung nur auf Versehen beruht bezw. daß der Angeschuldigte eine Defraudation nicht hat verüben wollen oder können. In allen diesen Fällen ist die Ordnungsstrafe als die gesetzliche Strafe direkt auszusprechen, also unter Verwendung von Muster I (nicht Muster II) des Strafbescheides und unabhängig davon, ob der Bestrafte auf die gerichtliche Entscheidung und die Beschwerde verzichtet oder nicht. Diese Fälle sind auch statistisch stets als Ordnungswidrigkeiten, nicht als Defraudation nachzuweisen (vergl. Ziff. 3 der Anleitungen zur Nachweisung der auf die Zölle und Reichssteuern und der auf die Landessteuern bezüglichen Prozesse).
2. Wo das Gesetz eine solche Bestimmung nicht enthält (wie namentlich das Wechselstempelsteuergesetz, das Fleischaccisgesetz nnd die Gesetze über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise), da ist die Defraudationsstrafe gesetzlich verwirkt, sobald der objektive Thatbestand einer Defraudation vorliegt und kann diese Strafe, wenn lediglich ein entschuldbares Versehen vorliegt, nur in dem durch § 31 der Verfahrensordnung vom 25. Oktober 1879 auf Grund der landesherrlichen Verordnungen vom 1. März 1838 (Reggsbl. S. 101) vom 30. Juli 1840 (Reggsbl. S. 169) und vom 22. September 1865 (Reggbl. S. 608) zugelassenen Verfahren auf eine Ordnungsstrafe ermäßigt werden.

   Dabei ist jedoch zu bemerken:

   a. Wie § 31 der Verfahrensordnung ausdrücklich besagt, darf dies Verfahren nur angewandt werden, wenn eine Gesetzbestimmung fehlt, welche eine Ordnungsstrafe unter den angegebenen Voraussetzungen zulassen würde, also nicht in den oben (unter Ziff. 1) bezeichneten Fällen.
   b. Bei dem Verfahren nach § 31 Vf.-O. ist stets Muster II des Strafbescheids zu verwenden und demgemäß zunächst die gesetzliche Defraudationsstrafe festzusetzen und nur für den Unterwerfungsfall auf eine Ordnungsstrafe zu ermäßigen.
   c. In Spalte 6 des Prozeßregisters ist in diesen Fällen „der Verlauf des Strafprozesses" durch die bloße Anführung der Ordnungsstrafe nicht genügend bezeichnet; es muß vielmehr zuerst die gesetzliche Defraudationsstrafe erwähnt und beigefügt werden, daß sie: „gemäß § 31 Vf.O. auf eine Ordnungsstrafe von . . M. ermäßigt" worden sei.
   d. Auch statistisch ist zu beachten, daß diese Fälle, da sie gesetzlich als Defraudationen gelten, unter diesen (und nicht, wie die oben (Ziff 1) bezeichneten Fälle, unter den Ordnungswidrigkeiten) nachzuweisen sind. (Anleitung zur Nachweisung der Zölle und Reichssteuern Ziff. 7 und der Landessteuern Ziff. 3).
3. Ferner haben wir bei stellvertretenden Ordnungsstrafen beider Arten mehrfach in den Akten der Bezirksbehörden eine genügende Feststellung der Thatumstände vermißt, aus welchen entnommen wird, daß nicht eine absichtliche Defraudation, sondern nur ein Versehen vorliege. Die Erforschung des Sachverhalts, welche vor Erlassung des Strafbescheides der Behörde obliegt (§ 6 der V.O. Großh. Finanzministeriums vom 25. Oktober 1879 und Ziff. 2 der V.V.O. Großh. Steuerdirektion vom 28. November 1865, St.V.Bl. S. 69), hat sich hier selbstverständlich auch auf jene Thatumstände zu erstrecken; wo im einzelnen Falle die Behörde die bloße Versicherung des Angezeigten, daß er ohne Absicht zuwidergehandelt habe, als hinlänglich glaubhaft erachtet, da muß dies wenigstens kurz zu den Akten vermerkt werden.
4. Endlich machen wir aus Anlaß eines Spezialfalles darauf aufmerksam, daß die in § 55 der Verfahrensordnung bezüglich der Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen ertheilte Weisung nicht nur für Defraudations-, sondern auch für bloße Ordnungsstrafen gilt.

   Sollte die Umwandlung einer Ordnungsstrafe von einem Gerichte verweigert werden, so wäre gegen diese Entscheidung bei dem Gerichte sofort und jedenfalls vor Ablauf einer Woche von der Bekanntmachung derselben ab Beschwerde einzulegen (§§ 463 Abs. 3, 353 St.P.O. und zugleich der vorgesetzten Direktivbehörde Vorlage zu machen. —

   Bei der Prüfung der Prozeßregister und der alljährlichen Nachweisungen, sowie bei der Einsicht von Prozeßakten werden wir uns über die genaue Befolgung dieser Anweisung verlässigen.

Karlsruhe, den 20. August 1885.

---

Neue Defraudationsarten.

Es ist neuerdings gelungen, bei einem verschlußfähig eingerichteten Fahrzeuge, welches zollpflichtige Waaren geladen hatte, festzustellen, daß die Deckplatte der Ladeluke, trotz des vorschriftsmäßig angelegten Bleiverschlusses, ohne Verletzung des letzteren abgenommen und auf diese Weise der Güterraum zugänglich gemacht werden konnte.

---

Kürzlich ist, der „H. A. Z." zufolge, der Fall vorgekommen und in einem zur Entscheidung vorliegenden Prozesse wegen Hinterziehung der Reichsstempelabgabe für Lotterieloose festgestellt worden, daß ein Marktbezieher bei der Verloosung geringwerthiger Gegenstände die verkauften und nach vollendetem Spiel verfallenen Loose immer wieder einsammelte und von neuem an das Publikum verkaufte, während die Steuer nur einmal entrichtet war und daher mit den Loosen auch nur einmal gespielt werden durfte. Es ist sogar konstatirt

worden, daß der betreffende Marktbezieher die Loose auf Pappe geklebt hatte, um das wiederholte Benutzen derselben zu erleichtern. In Anlaß dieses Falles sind die Steuerbehörden angewiesen worden, die in Rede stehenden Ausspielungen einer verschärften Kontrole zu unterziehen und dieserhalb ihre Organe mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

---

## Gerichtliche Erkenntnisse.

Erkenntniß des dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 2. Juli 1885.

(Stempelpflicht der auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen. — Einfluß der Strafbescheide der Verwaltungsbehörden auf die gerichtlichen Entscheidungen. — Verjährungsfrist für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betr. die Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881.)

Im Namen des Reichs!

In der Strafsache wider den Eichamts-Dirigenten R., den Haushofmeister F., den Kaufmann M., den Kaufmann F., den Hoflieferanten S., den Rentier S. und den Rechtsanwalt G., sämmtlich zu R.,

wegen Zuwiderhandlung gegen das Reichsstempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881,

hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 2. Juli 1885, an welcher Theil genommen haben:

— — — — — — — — — — — — — — — — —

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten Kaufmann M. gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu R. vom 28. März 1885 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision entbehrt der Begründung. Die erste Revisionsbeschwerde bestreitet die Stempelpflichtigkeit der in Frage befangenen Schuldverschreibungen, wie solche in dem Instanzurtheile auf Grund von §. 3 des Gesetzes, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend, vom 1. Juli 1881 in Verbindung mit Nr. I 2a des zu demselben gehörigen Tarifs angenommen worden ist. Das angefochtene Urtheil steht hierbei allenthalben auf dem Boden des in vorliegender Sache ergangenen Urtheils des Reichsgerichts vom 22. Januar 1885. Soweit die Revision sich damit befaßt, die persönliche Ueberzeugung der Angeklagten von der Nichtanwendbarkeit des Stempelgesetzes auf die in Rede stehenden Schuldverschreibungen zu betonen und die Einwendungen zu wiederholen, welche von den Angeklagten bereits früher gegen deren Eigenschaft als für den Handelsverkehr bestimmter Schuldverschreibungen erhoben worden waren, so genügt der einfache Hinweis auf die Ausführungen des reichsgerichtlichen Urtheils. Insoweit neuerdings ein besonderes Gewicht von der Revision darauf gelegt werden will, daß die fraglichen Werthpapiere ihrer Beschaffenheit nach nicht geeignet seien, von der Vorschußanstalt als der Emittentin durch Kauf erworben zu werden, ohne daß sie dadurch aufhörten, Träger eines Vermögensobjects zu sein, so besteht in dieser Beziehung nach den getroffenen Feststellungen ein Unterschied zwischen den hier fraglichen Schuldscheinen und anderen, ein Summenversprechen des Emittenten enthaltenden, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen nicht. Es ist namentlich ein rechtliches Hinderniß dagegen, daß die Anstalt die Papiere durch Kauf an sich bringe und sodann wieder begebe, aus dem Inhalte der Papiere schlechthin nicht zu entnehmen. Für die Eigenschaft derselben als Inhaberpapiere und der dadurch bedingten Qualität als für den Handelsverkehr bestimmter Schuldverschreibungen im Sinne von Nr. I 2a des Tarifs erscheint es aber überhaupt nicht von Bedeutung, in welcher Weise der Emittent als der Schuldner, nach deren Einlösung damit verfahre, sondern entscheidend ist hiefür die durch die Stellung auf jeden Inhaber bedingte, von dem Gebahren mit den Papieren nach erfolgter Einlösung völlig unberührte Negociabilität in der Hand des ersten und der etwa folgenden weiteren Erwerber. Eine weitere, völlig haltlose Annahme der Revision ist es ferner, die Qualität als Handelspapiere im Sinne des Tarifs sei dadurch bedingt, daß der Rechtsgrund des Erwerbs für den ersten Nehmer in einem Kaufe, den er mit dem Emittenten schließe, bestehe. Sodann erscheint es für die durch ihren Inhalt begründete Eigenschaft der Schuldverschreibungen als Inhaberpapiere und für die hierauf beruhende Stempelpflichtigkeit gleichgültig, ob die Erfüllung der Pflicht zur Entrichtung der gesetzlichen Abgabe deshalb, weil die in §. 2 des Gesetzes bezeichnete zuständige Steuerstelle nicht am Orte der Vorschußanstalt ihren Sitz hat, oder aus irgend einem anderen Grunde mit Schwierigkeit verbunden ist. Von einer rechtlichen oder thatsächlichen Unmöglichkeit, die zu emittirenden Schuldverschreibungen nach erfolgter Ausfüllung und Vollziehung der zuständigen Steuerbehörde zur Verstempelung vorzulegen, und von einem aus solcher Unmöglichkeit etwa abzuleitenden Argumente gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den vorliegenden Fall ist nach den getroffenen Feststellungen keine Rede. Verschreitet aber die Vorschußanstalt zu der Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten und in Folge der dadurch begründeten Eigenschaft als Handelspapiere im Sinne des Tarifs der Stempelpflichtigkeit unterliegen, dann ist es ihre Sache, Einrichtungen zu treffen oder herbeizuführen, welche sie zur Erfüllung dieser Pflicht in den Stand setzt.

Die zweite Beschwerde ist darauf gestützt, daß der von der Verwaltungsbehörde erlassene Strafbescheid an gewissen, näher bezeichneten formellen Mängeln leide. Ob letzteres thatsächlich der Fall sei, kann unerörtert bleiben, da etwaige, in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren vorgekommene Verstöße gegen die einschlagenden Formvorschriften keinesfalls zur Aufhebung des jetzt angefochtenen landgerichtlichen Urtheils führen würden. Wenn die Revision ausführt, der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde vertrete bei dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren die Anklageschrift, so steht dies im Einklange mit den Motiven zu §. 388 des Entwurfs der Strafprozeßordnung (Hahn's Materialien Band III, Seite 290) welche die — dermalen in §. 462 des Gesetzes enthaltene — Vorschrift, daß nach gestelltem Antrage auf gerichtliche Entscheidung zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte ohne vorgängige Einreichung einer Anklageschrift und Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens zu schreiten sei, damit begründen, „daß der die Untersuchung eröffnende Beschluß hier bedeutungslos sein würde, während die Anklageschrift durch den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ersetzt werde." Das in dem gemäß §. 462 der Strafprozeßordnung eingeleiteten Verfahren ergangene Urtheil beruht aber ebenso wenig auf dem Strafbescheide wie ein sonstiges, im gewöhnlichen Verfahren erlassenes landgerichtliches Urtheil auf der Anklageschrift, und so wenig der Umstand, daß letztere den Vorschriften des § 198 der Strafprozeßordnung nicht entspricht, den Rechtsbestand des Urtheils zu afficiren vermag, so wenig ist dies der Fall hinsichtlich der Mängel eines Strafbescheides, oder des sonstigen, im Verwaltungswege abgesetzten Strafverfahrens. Mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung und mit der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ist vielmehr der Strafbescheid als solcher völlig beseitigt. Das Gericht ist mit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Strafthat im vollen Umfange, und ohne irgendwie durch den Strafbescheid gebunden zu sein, befaßt. Namentlich ist auch dem Gerichte in dem in den §. 459 fg. der Strafprozeßordnung vorgezeichneten Verfahren in keiner Weise die Stellung einer der Verwaltungsbehörde vorgesetzten Instanz zugewiesen; dasselbe ist deshalb verfassungsmäßig auch nicht in der Lage, den Strafbescheid wegen vorgekommener Mängel des vor der Verwaltungsbehörde stattgefundenen Verfahrens aufzuheben und die Sache an diese Behörde zurückzuverweisen. Aus alledem folgt aber zugleich, daß auch für die von dem Revisionsgerichte zu ertheilende Entscheidung

nur das vor dem Gerichte stattgefundene Verfahren und das gerichtliche Urtheil zur Unterlage dienen kann.

Endlich hat auch der dritten Beschwerde Beachtung versagt werden müssen. Der Vorinstanz ist darin beizutreten, daß die Strafverfolgung auch in dem Falle der Verwirkung einer Ordnungsstrafe, gemäß §. 23 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, erst mit dem Ablaufe von fünf Jahren von Begehung der Handlung an verjährt. §. 24 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 bestimmt, daß hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung die Vorschriften in den §§. 17, Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer sinngemäße Anwendung finden. §. 17 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, ordnet für alle Wechselstempelhinterziehungen, das ist (vergl. §. 15) für die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe, die fünfjährige Verjährung an. Der §. 24 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 spricht, soweit er die Vorschriften des Wechselstempelsteuergesetzes als anwendbar bezeichnet, schlechthin und unterschiedslos von „Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 1. Juli 1881." Zu diesen Zuwiderhandlungen gehören die in §. 23 dieses Gesetzes bezeichneten, mit Ordnungsstrafe bedrohten Fälle, namentlich auch der Fall des Absatzes 2 §. 23, in welchem objectiv eine Hinterziehung der Stempelsteuer vorliegt, die ordentliche Strafe des Gesetzes aber wegen mangelnder Hinterziehungsabsicht nicht eintreten soll. Die allgemeine Fassung des §. 24 und die unmittelbare Anreihung desselben an den §. 23, dessen erster Absatz übrigens schon in §. 41 des Entwurfes des Gesetzes vom 1. Juli 1881 enthalten war (zu vergleichen Drucksachen des Reichstags von 1881 IV. Session Nr. 59, S. 9), giebt unzweifelhaft an die Hand, daß die Verweisung auf die in dem Wechselstempelsteuergesetz enthaltene Verjährungsvorschrift auf die in §. 23 erwähnten Zuwiderhandlungen sich mit erstrecken sollte. Bei Erlaß des Wechselstempelsteuergesetzes hat allerdings das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund mit den durch dasselbe normirten, nach den Kategorien der Strafthaten abgestuften Verjährungsfristen noch nicht in Geltung gestanden. Der Zweck des §. 17 des ersteren Gesetzes beschränkte sich deshalb nach Inhalt der Motive (Drucksachen des Reichstages von 1869 Nr. 154. S. 18) darauf, eine gleichmäßige Verjährung der Wechselstempelhinterziehung für das ganze Bundesgebiet zu bestimmen. Die Verjährungsfrist ist aber einheitlich auf fünf Jahre festgesetzt worden ohne Rücksicht, einerseits auf die Höhe der im einzelnen Falle verwirkten Strafe, anderseits auf die Willensrichtung des Thäters nach der Richtung hin, ob die unterlassene Stempelverwendung auf Defraudationsabsicht beruhte oder nicht. — Auch von diesem Gesichtspunkte aus führt daher die sinngemäße Anwendung des §. 17. Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 dazu, daß die fünfjährige Verjährungsfrist unterschiedslos für alle Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelabgabengesetz, und sonach auch für die unter §. 23 fallenden, nur mit einer Ordnungsstrafe bedrohten, zu gelten habe.

Der von der Revision betonte Umstand, daß andere Steuergesetze, wie das Vereins-Zollgesetz verschiedene Verjährungsfristen für die Strafverfolgung wegen Defraudation und wegen Ordnungswidrigkeiten eingeführt haben, beweist nicht für, sondern gegen die Revision, da, wenn der Gesetzgeber Gleiches für die Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelabgabengesetz hätte bestimmen wollen, dies in diesem Gesetze hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Die eingelegte Revision war demnach zu verwerfen.

---

Urth. des II. Straff. v. 19. Juni 1885 c. F. und Gen. (1219/85) (LG. I Berlin).

RGes. v. 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, §§ 6, 8, Tarif II 4 a

Das durch Schlußschein beurkundete Report- und Deportgeschäft setzt sich aus zwei bekannten Kaufverträgen, die getrennt der Stempelung unterliegen, zusammen, wenn beide Geschäfte auch das Resultat ein und desselben Willensentschlusses sind.

Aufhebung und Zurückverw. Gründe: Durch das Urtheil des Schöffengerichts zu Berlin vom 30. Sept. 1884 sind die Angeklagten als Vorsteher der Berliner Maklersocietät auf Grund des Gesetzes über die Erhebung der Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, §§. 6. 8. Tarif II, 4 a und Anm. 2, der Stempelhinterziehung in drei Fällen für schuldig erachtet, weil sie es unterlassen haben, zu drei, von der Maklersocietät ausgestellten, den Kauf und Rückkauf von Werthpapieren betreffenden Schlußscheinen vom 26. Okt., 24. Okt. und 23. Nov. 1883, bevor sie dieselben aus den Händen gaben, die tarifmäßige Stempelabgabe zu entrichten. Die fraglichen Schlußscheine, zu welchen ein Stempel von je 1 M. verwendet worden ist, haben folgenden Inhalt:

1. Der Schlußschein vom 26. Oct. 1883.

Bank für Handel und Industrie.

Berlin, den 26. Oct. 1883.

Wir verkaufen Ihnen heute nach hiesiger Börsenusance
Stück 200 österr. Creditactien
zum Liquid.-Course des Mts. zuz. 10 Pf. Rep. per ultimo November c. fix, worauf Sie uns . . . M. . . . Provision,
. . . „ . . . Stempel
dieses Scheines gutzuschreiben belieben.

Achtungsvoll

Maklersocietät
F. C.

2. Der Schlußschein vom 24. Oct. 1883.

Bank für Handel und Industrie.

Berlin, den 24. Oct. 1883.

Wir kauften heute von Ihnen nach hiesiger Börsenusance
Frcs. 1000000 italien. 5 proc. Anleihe
zum Liquid.-Course ds. Mts. abz. 10 Cts. Deport per ultimo November c. fix, worauf Sie uns . . . Mk. . . . Pf. gutzuschreiben belieben.

Achtungsvoll

Maklersocietät
C. C.

3. Der Schlußschein vom 23. Nov. 1883.

Bank für Handel und Industrie.

Berlin, den 23. Nov. 1883.

Wir kauften heute von Ihnen nach hiesiger Börsenusance
Frcs. 2000000 italien. 5 proc. Anleihe
zum Liquid.-Course ds. Mts. abz. 12 Cts. Deport. per ultimo Dezember c. fix, worauf Sie . . . M. . . .Pf. gutzuschreiben belieben.

Achtungsvoll

Maklersocietät
M. C.

Der verurtheilenden erstrichterlichen Entscheidung liegt die Annahme zu Grunde, daß durch den Schlußschein zu 1. der Abschluß eines Reportgeschäfts, durch die beiden anderen Schlußscheine der Abschluß eines Deportgeschäftes beurkundet sei, das Report- sowie das Deportgeschäft aber seiner rechtlichen Natur nach eine Combination von zwei Geschäften, und zwar zwei Kaufgeschäften, einem Kaufe gegen baar und einem Kaufe auf Zeit, in sich schließe und deshalb die fraglichen Schlußscheine einem zweifachen Stempel, nämlich außer dem verwendeten Stempel von 1 M. für das Zeitgeschäft dem Stempel von 20 Pf. für das Baargeschäft unterliegen. Demgemäß sind die Angeklagten zu einer Geldstrafe von je 60 M., und zwar von 20 M. für jeden einzelnen Kontraventionsfall, verurtheilt worden.

Auf die Berufung der Angeklagten ist durch das Urtheil der sechsten Strafkammer des LG. I zu Berlin vom 24. März 1885 die erste Entscheidung aufgehoben und, unter gleichzeitiger Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft, welche um deswillen eingelegt war, weil nicht gegen jeden

Angeklagten eine Geldstrafe von 150 M. festgesetzt ist, auf Freisprechung der Angeklagten erkannt.

Gegen das Berufungsurtheil hat nunmehr die Staatsanwaltschaft die Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung desselben in der Sache selbst zu entscheiden und einen jeden der Angeklagten mit einer Geldstrafe von 150 M. zu belegen.

Die Zuständigkeit des RG., dessen Entscheidung von der Staatsanwaltschaft bei der Einreichung der Acten nachgesucht ist, ergiebt sich aus §. 139 Absatz 2 des GVG.

Die Beschwerde, welche Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere der §§ 6—8 und der Nr. 4a des Tarifs des Gesetzes vom 1. Juli 1881 rügt, war für begründet zu erachten. Den Schlußschein vom 26. Oct. 1883 anlangend, so konstatirt der Berufungsrichter; in demselben sei beurkundet, daß die Mäklersocietät der Bank für Handel und Industrie 200 Stück österreichische Creditactien zum Liquidationscourse des ultimo October 1883 verkauft habe bei gleichzeitiger Vereinbarung des Rückkaufs zum Course des ultimo November 1883 nebst Zuschlag zu demselben (Report). Im Anschlusse an diese Feststellung wird in den Urtheilsgründen ausgeführt: Die Urkunde bezieht sich also auf ein Geschäft, und zwar ein auf ultimo November 1883 belegtes Kaufgeschäft, betr. Werthpapiere, der durch den Liquidationscours des ultimo November 1883 bestimmt werden werde.; dieses eine Geschäft aber sei ein bedingtes und die Bedingung sei der Ankauf der Stücke seitens der Bank für Handel und Industrie zum Liquidationscourse des ultimo October 1883 von der Gegencontrahentin; diese dem besagten Kaufgeschäfte seitens der Maklersocietät als Käuferin zugefügte Abrede quantificire nicht das abgeschlossene Geschäft zu einem doppelten, sondern es qualificire dasselbe als ein bedingtes; denn die Vereinbarung, ultimo November einerseits zu kaufen und anderseits zu verkaufen, sei mittelst eines Entschlusses abhängig gemacht vom ultimo October vorausgegangenen Verkauf und Ankauf von Stücken gleicher Art, und dieser eine Willensentschluß sei in dem Schlußscheine beurkundet worden; da sonach der Letztere nur ein Kaufgeschäft, ein auf Zeit geschlossenes, betreffe, so sei durch den Verbrauch des Stempels von 1 M. dem Gesetze genügt. Nach der Annahme des Berufungsrichters treffen dieselben Ausführungen auch auf die beiden anderen beiden Schlußscheine zu, nur mit dem Unterschied, daß ein jeder dieser Scheine ein sog. Deportgeschäft beurkunde, nämlich ein in derselben Weise, wie das Reportgeschäft bedingtes und betagtes Kaufgeschäft mit der Abrede eines Abschlags vom Liquidationscourse zu Lasten des Geldgebers und Hereinnehmers bei Rücklieferung der Papiere (Deport).

Diese Auffassung ist rechtsirrthümlich und beruht auf einer Verkennung der Natur und des wesentlichen Charakters des als vorliegend constatirten Reportgeschäftes. Das Reportgeschäft ist seinem Erfolge nach ein Prolongationsgeschäft. Es dient dazu, eine unternommene Speculation, welche einstweilen fehlschlägt, in der Schwebe zu erhalten. Der Speculant, welcher in der Erwartung, daß die Course steigen werden, Werthpapiere für einen bestimmten Lieferungstermin gekauft und sich in seiner Erwartung getäuscht hat, aber die Speculation fortsetzen will, nimmt, weil er die Mittel zur Abnahme der Papiere nicht besitzt, die Hülfe einer dritten Person (Reporteur), welche das Geld zahlen soll, in Anspruch, verkauft dieser die abzunehmenden Papiere zum derzeitigen Tagescourse unter Uebernahme der Coursdifferenz, und kauft gleichzeitig von ihr dieselben Papiere oder Stücke gleicher Art zu demselben Preise mit einem Aufschlage (Report) zu einem bestimmten weiteren Termin. Oder der Speculant, welcher in der Erwartung des Sinkens der Course Werthpapiere für einen bestimmten Lieferungstermin verkauft hat und sich in seiner Erwartung getäuscht sieht, die Spekulation aber fortsetzen will, nimmt, da er weder die zu liefernden Papiere, noch das Geld zur Anschaffung derselben besitzt, die Hülfe eines Dritten, welchem derartige Papiere zur Verfügung stehen, in Anspruch, kauft sie von diesem zur Lieferung an seinen Gegencontrahenten zum derzeitigen Tagescourse unter Uebernahme der Coursdifferenz, und verkauft gleichzeitig an ihn Papiere gleicher Gattung zu demselben Course nach Abzug einer vereinbarten Summe (Deport) zu einem bestimmten weiteren Termine. Report und Deport sind also der Vortheil, welcher dem die Hülfe leistenden Dritten, gewährt wird, welcher entweder die Werthpapiere erwirbt (hereinnimmt), oder sie hergiebt (hereingiebt). Report ist ein Betrag, welcher dem zu zahlenden Kaufgelde zugeschlagen wird, Deport ein Betrag, um welchen das letztere ermäßigt wird. Ersterer kommt immer dem Hereinnehmer, letzterer dem Hereingeber zu Gute. Bei der Bestimmung des auf diese Weise dem Dritten zu gewährenden Vortheils kommen wesentlich die Zinsen in Betracht, welche der Herreinnehmer von den erworbenen Effecten bis zum Rückgabetermin genießt. Sind diese Zinsen (z. B. bei niedrig im Course stehenden Papieren) besonders hoch, so kann es vorkommen, daß in dem ersten der beiden hervorgehobenen Fälle anstatt eines Reports ein Deport festgesetzt, also verabredet wird, daß der Dritte, (Hereinnehmer) bei Rückgabe der Papiere sich einen Abzug vom Kaufgelde gefallen lassen muß. Liegen die Verhältnisse entgegengesetzt, so kann in dem zweiten der gedachten Fälle ebenso ein Report für den Hereinnehmer stipulirt werden (zu vgl. Saling's Börsenpapiere, herausgegeben von Siegfried, S. 108 ff.). Uebrigens kann das Reportgeschäft, ohne daß dessen rechtliche Natur eine Aenderung erleidet, auch mit demjenigen abgeschlossen werden, von welchem der Speculant die Effecten gegen Zahlung eines bestimmten Preises abzunehmen hat (zu vgl. Erk. des vormaligen ROHG. vom 28. April 1876 in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 26 S. 248). Solche Reportgeschäfte, (sog. directe Reportgeschäfte) sind nach der Feststellung des Berufungsrichters in den vorliegenden Fällen geschlossen, und wie ferner festgestellt, ist der so geschehene Abschluß auch in den drei Schlußscheinen beurkundet worden. In dem ersten Falle hat die Maklersozietät der Bank für Handel und Industrie 200 Stück österreichische Creditactien zum Liquidationscourse pro ultimo October 1883 verkauft und gleichzeitig von ihr dieselbe Anzahl Actien zum gleichen Preise (nicht, wie es in den Urtheilsgründen in Folge eines offensichtlichen Irrthums heißt: zum Course pro ultimo November 1883) nebst Aufschlag (Report) pro ultimo November 1883 gekauft, und in den beiden anderen Fällen hat die Maklersocietät die in den betreffenden Schlußscheinen bezeichneten Effecten von der Bank zum Liquidationscourse pro ultimo October beziehentlich November 1883 gekauft, und der Bank zugleich Papiere gleicher Art zu demselben Course, aber nach Abzug des Deports, pro ultimo November beziehentlich Dezember 1883 verkauft.

Unter Zugrundelegung dieses festgestellten Sachverhaltes ist die Annahme, daß in jedem Falle nur ein Geschäft geschlossen und beurkundet sei, rechtlich nicht haltbar. Vorweg ist hervorzuheben, daß der Umstand, daß die getroffenen Verabredungen in ihrer Gesammtheit das Ergebniß eines Willensentschlußes gewesen sind, für die Beurtheilung, ob ein oder mehrere selbständige Geschäfte in Frage stehen, nicht entscheidend ist. Nicht selten stehen Rechtsgeschäfte in solchem inneren Zusammenhange, daß das eine Geschäft nur im Hinblick auf das andere geschlossen wird, daß der Abschluß des einen Geschäfts die Voraussetzung für den Abschluß des anderen ist, und ein obligatorischer Connex zwischen den Betheiligten überhaupt nur dann zu erzielen ist und eintritt, wenn alle Geschäfte gleichzeitig geschlossen werden. In solchen Fällen werden der Regel nach die sämmtlichen Geschäfte das Resultat eines Willensentschlusses sein; und dies wird insbesondere fast immer in dem in Anmerkung 2 zu II 4a des Tarifs vorgesehenen Falle zutreffen, wenn mehrere Geschäfte in demselben Schriftstück beurkundet werden. Dadurch allein aber wird nicht den einzelnen Geschäften die rechtliche Selbständigkeit entzogen; vielmehr entsteht für jedes Geschäft ein besonderes selbständiges Vertragsrecht, welches besondere Rechte und Pflichten begründet. Es trifft dies zu, mag der beregte Zusammenhang der einzelnen Geschäfte sich von selbst aus deren Natur und Beschaffenheit ergeben, oder in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben sein.

Unrichtig ist ferner die Auffassung des Berufungsrichters, daß nur ein Geschäft, ein Rückkaufsgeschäft unter der Bedingung eines vorhergehenden Kaufgeschäfts abgeschlossen worden sei. Dieses Kaufgeschäft ist nicht blos zur Bedingung gesetzt, sondern es ist abgeschlossen und zwar unbedingt. Dagegen kann zugegeben werden, daß, wenn das Kaufgeschäft auf Zeit abgeschlossen ist, das gleichzeitig vereinbarte Rückkaufsgeschäft durch die Erfüllung des vorhergehenden Kaufgeschäfts bedingt ist. Dies ändert aber etwas weder in der Stempelpflichtigkeit des Rückkaufsgeschäfts, da der Tarif II, 4 a zwischen bedingten und unbedingten Geschäften nicht unterscheidet, noch in der Thatsache, daß die beiden beurkundeten Geschäfte Kauf und Rückkauf, als zwei verschiedene Geschäfte im Sinne der Anm. 2 zu II, 4 a des Tarifs sich charakterisiren. Es müssen danach allerdings mehrere selbständige Geschäfte in einem Schriftstück beurkundet sein. Aber diese Selbstständigkeit ist doch nur dahin zu verstehen, daß die mehreren Stipulationen nicht etwa als nothwendige rechtliche Bestandtheile eines und desselben Rechtsgeschäfts zu qualificiren. Davon kann aber vorliegend nicht die Rede sein, da es zum Wesen eines Kaufgeschäftes selbstredend nicht gehört, daß zugleich ein Rückkaufsgeschäft geschlossen wird. Dagegen ist es, wie bereits hervorgehoben, nicht erforderlich, daß die verbrieften mehreren Geschäfte von einander unabhängig sind. Daß die mehreren Geschäfte nur in ihrer Gesammtheit gewollt sind, daß jedes nur gelten soll, wenn auch das andere realisirt wird, jedes also in diesem Sinne durch das andere bedingt ist, ändert nichts in der Annahme, daß mehrere Geschäfte in demselben Schriftstücke beurkundet sind. Wenn mehrere Geschäfte in demselben Schriftstück beurkundet werden, wird es sogar die Regel sein, daß alle in dem gedachten Zusammenhange stehen, und hat es augenscheinlich nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen, in diesem regelmäßigen Falle die Stempelpflichtigkeit aller in der Urkunde verbrieften, unter einander in einem zufälligen, nicht rechtlich nothwendigen Connexe stehenden Rechtsgeschäfte auszuschließen. Die Voraussetzung der Anm. 2 trifft hier zweifellos auf die beiden einzelnen Rechtsgeschäfte, welche dem Reportgeschäfte zu Grunde liegen, zu. Denn bei jedem dieser Geschäfte liegen die essentiellen Bestandtheile des Kaufvertrags vor; diese sind inhaltlich, sowohl was die Rechtssubjecte als die Leistung anlangt. bei jedem Geschäfte verschiedenartig gestaltet, und jedes Geschäft äußert für sich besondere rechtliche Folgen. Die contrahirenden Theile nehmen bei den einzelnen Geschäften gerade die entgegengesetzten rechtlichen Stellungen ein; der Theil, welcher bei dem einen Geschäft Käufer ist, tritt bei dem andern als Verkäufer auf, und umgekehrt, und daraus ergiebt sich, daß für jeden der Contrahenten aus den einzelnen Geschäften besondere Rechte und Pflichten erwachsen. Der Kaufpreis ist bei beiden Geschäften verschieden bestimmt; der Preis, welchen der Reporteur als Käufer zahlt, ist geringer als der Preis, den er als Verkäufer empfängt. Endlich gelangen auch beide Geschäfte zu verschiedenen Zeitpunkten zur Erfüllung. Sonach setzt sich aber das Reportgeschäft rechtlich aus zwei getrennten Kaufverträgen zusammen. Der Abschluß dieser beiden Verträge ist in jedem der drei hier in Rede stehenden Fälle durch den Schlußschein beurkundet, und demgemäß ist, da, wie der Berufungsrichter feststellt, den Gegenstand des Vertragsschlusses überall für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere bilden, nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 Tarif II, 4 a Anm. 2 jeder Schlußschein einer doppelten Besteuerung unterworfen. Wie der Berufungsrichter rechtlich bedenkenfrei annimmt, ist das Geschäft, welches später zur Realisirung gelangt, ein Zeitgeschäft. Für dieses kommt bei jedem Schlußschein ein Stempel von 1 M. zur Verwendung, und da ein solcher Stempel überhaupt nur zu jedem Schlußschein verwendet ist, so liegt bezüglich jedes Schlußscheines eine Stempelhinterziehung vor.

Aus diesen Gründen war das freisprechende Berufungsurtheil, als auf einer Rechtsverletzung beruhend, nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben. In der Sache selbst konnte noch nicht erkannt werden. Denn die Feststellungen des angefochtenen Urtheils geben keinen ausreichenden und sicheren Anhalt für die Beurtheilung, ob das erste Kaufgeschäft, für welches die Entrichtung der Stempelabgabe bisher nicht stattgefunden hat, ein Zeitgeschäft oder per cassa geschlossen ist, und ob sonach in jedem Falle ein Stempel von 1 M. oder nur von 20 Pf. hinterzogen ist. Ein Zeitgeschäft würde hier vorliegen, wenn die Lieferung der verkauften Effecten nicht sofort bei oder nach Abschluß des Vertrages, sondern erst nach einer bestimmten Zeit nach Eingehung des Vertrages erfolgen sollte. Es ist dies lediglich nach dem Inhalte der vorliegenden Schriftstücke zu beurtheilen. Nach diesen wurden die Effecten überall zum Liquidationscourse des Monats verkauft, beziehentlich gekauft, und wird daher festzustellen sein, wann dieser Liquidationscours bei der Berliner Börse bestimmt wird. Wird derselbe, wie in Saling a. a. O. S. 92 bemerkt wird, erst am zweiten Tage vor ultimo von dem Sachverständigen der Fondsbörse festgesetzt, so würde die Lieferung der am 24. Oct., 26. Oct. und 23. Nov. gekauften und beziehentlich verkauften Werthpapiere erst für einen bestimmten späteren Termin gegen Zahlung des dann erst der Höhe nach feststehenden Kaufpreises bedungen sein, und würden dann Zeitgeschäft, wenn auch nur solche von kurzer Dauer, vorliegen (Saling a. a. O. S. 108 Anm.) Außerdem hat der Instanzrichter darüber zu befinden, ob den Angeklagten, wie sie in der ersten Instanz und wiederholt in der Berufungsschrift geltend gemacht haben, die strafmildernde Bestimmung des §. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 zu Statten kommt.

# Wünsche, Verbesserungsvorschläge.

### Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1884.

**Maschinen.** 2c. Ebenso wird der Wunsch auf Ermäßigung der hohen Zölle auf Maschinen nach Oesterreich und Rußland neuerdings in den Vordergrund gestellt.

**Petroleumfässer.** Das Geschäft in leeren Petroleumfässern war ziemlich belebt; die Preise waren fortgesetzten Schwankungen unterworfen, von Anfang des Jahres bis zum Herbste zwischen M. 3. 30 bis M. 4. 21; vom Oktober aber waren sie stetig weichend. Als störend wird es erklärt, daß für solche gebrauchte Fässer, die vom Auslande kommen, ohne mehr exportirt werden zu können, der volle Zoll bezahlt werden muß; auf solche Weise sei es, wird uns gesagt, unmöglich, derartige Fastagen von der Schweiz zu beziehen.

**Seife.** Die Produktion einer der hiesigen Fabriken für technische und Haushaltungsseifen war größer als im vorausgegangenen Jahre. Die Roh- und Hilfsstoffe standen außergewöhnlich niedrig und damit im Einklang waren die Preise des größeren Theils der Fabrikate. Die neuen Zollsätze für „andere Oele" sind geeignet, meint unser Berichterstatter, die Fabrikation noch weiter zu erschweren und der Unterschied, der bei technischen Oelen, die aus heißen Ländern (Java) kommen, gemacht wird: „wenn diese Oele in Flaschen und Krügen (alte Petroleumflaschen) zum Versandt kommen," verringert den Bezug.

**Wein.** Die größeren Importeure bezeichnen den Wegfall des früher gewährten Zollrabatts von 20% auf Weine als Hauptgrund, daß sich das Geschäft nicht weiter ausdehnen kann, bei Wiedergewährung dieses Rabatts würde sich die Einfuhr ausländischer Weine voraussichtlich verdoppeln und verdreifachen.

**Zucker.** In Bezug auf die ausländische Zoll- und Steuergesetzgebung ist hervorzuheben, daß das neue französische Zukkersteuergesetz der dortigen Fabrikation ganz außerordentlich hohe Steuervortheile (Prämien) bei gleichzeitiger Erhöhung der Surtaxe auf ausländischen Rübenzucker gewährt, ebenso

hat Belgien die Einfuhr deutscher Zucker durch eine nicht unbeträchtliche Zollerhöhung erschwert, Vorgänge, welche nach der Anschauung des Berichterstatters den Wunsch als durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der deutschen Zuckerindustrie auch bei der definitiven Neuregulirung der Zuckersteuer mit Rücksicht auf die Prämien des Auslandes wieder die ihr gebührende Schonung zu Theil werden möge.

### Aus dem Bericht der Handelskammer zu Essen pro 1884.

Wir haben schon wiederholt den Wunsch geäußert, daß den Gemeinden die Befugniß zur Erhebung indirekter Abgaben ertheilt werden möchte. Bier, Branntwein und auch Wein würden in hiesiger Gegend ein außerordentlich qualifizirtes Steuerobjekt bilden und ihre Besteuerung würde aller Voraussicht nach einen erheblichen Theil des Gemeindeaufwands decken.

### Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau pro 1884.

**Tara.** Der Handelskammer ist auf bezügl. Antrag von dem Herrn Minister die Mittheilung zugegangen, daß Erörterungen darüber schweben, welche Taravergütung für Rohtabak zu gewähren ist, welcher in Mattenumschließungen aus einem in dem Beschlusse des Bundesraths vom 20. März 1884 nicht erwähnten Material eingeht, seitdem aber ein weiterer Erlaß in der Angelegenheit hierher nicht erfolgt. Inzwischen ist eine Verfügung des Bundesraths erschienen, daß vom 1. Mai 1885 ab für einen Theil der betreffenden Ballen 3 pCt., für einen andern Theil, wie zuletzt, 2 pCt. vergütet werden sollen. Diese Anordnung in unbestimmter Fassung wird bei der Abfertigung jedenfalls zu fortwährenden Zweifeln Anlaß geben und die wohl beabsichtigte Schadloshaltung der Verzoller vereiteln. Es wird deshalb nöthig sein, daß die Vergütung von 3 pCt. für alle derartigen Ballen in Schilf nachträglich bewilligt werde und beantragen wir die entsprechende Vermittelung.

**Zollkredite.** Ein älteres Desiderium der Tabaksindustrie, die Erweiterung der Zoll- und Steuer-Kreditfrist für Tabak von 3 auf 9 oder mindestens doch 6 Monate, ist der Handelskammer zur erneuten Befürwortung empfohlen. Es kann nur wiederholt bestätigt werden, daß nachdem für andere Zollartikel größere Kreditfristen eingeräumt worden, namentlich neuerdings erst für die Zuckerindustrie im Reichstage ein Antrag auf Verlängerung der Kreditfrist für 9 Monate angenommen ist, es für die Tabakindustrie beschwerend sein muß, daß ihr nicht eine gleiche Vergünstigung gewährt wird, deren sie doch nicht minder bedürftig ist, als jede andere Handelsbranche. Wir stellen die Sache daher gern einer nochmaligen eingehenderen Prüfung anheim, zumal bei jener Verhandlung im Reichstage hervorgehoben werden konnte, daß durch solche Kreditprolongationen ein Risiko für die Steuerkassen nicht erwachse, indem der Kredit nur gegen spezielle Pfandunterlage eingeräumt werde.

**Tabak und Zigarren.** Uebergroße Konkurrenz und Abnahme des Konsums in feinen Sachen waren auch im ganzen Jahre 1884 zu beklagen. Nur auf den Absatz der billigeren Zigarrenfabrikate übte die endlich bewilligte volle Rückvergütung der Export-Bonifikation gewünschte Wirkung, so daß in einzelnen Etablissements Ausdehnung der Fabrikation stattfinden konnte.

Es wird noch immer hart empfunden, daß nicht auch beim Tabakzoll eine längere Kreditfrist, mindestens 6 Monate gewährt wird, eine Kreditfrist, wie sie andere Industrien, wie Zucker, Spiritus u. s. w. seit lange bereits genießen.

# Verkehr mit dem Ausland.

### Niederlande.

(Amtliche Mittheilung.)

1) In neuerer Zeit kommt im Handel körniger Traubenzucker vor, welcher durch Schaben oder Reiben von Stücken Massé gewonnen wird.

Zufolge Artikel 2 Ziff. g des Gesetzes vom 20. Juli 1884 ist dieser körnige Zucker, sowohl bei der Fabrikation in den Niederlanden, als bei der Einfuhr, einem Zoll von 18 Gulden für 100 kg unterworfen. (Entscheidung vom 15. Juni 1885.)

2) Kacheln, glasirte oder nicht glasirte, gehören zu der Position „Erdgeschirr" (Rubrik „Töpferwaaren") und unterliegen daher einem Zoll von 5 pCt. vom Werth. Ausgenommen sind allein gewöhnliche einfarbige Flursteine und Fliesen, aus Lehm oder Thon gebrannt und ohne Verzierung, welche, ebenso wie gebrannte Straßen- und Trottoirsteine, zollfrei sind. (Entscheidung vom 20. Juni 1885.)

3) Elfenbein, gesägt in Platten oder Streifen von regelmäßiger Form, gehört zur Tarifposition „Verarbeitetes Elfenbein". (Entscheidung vom 30. Juni 1885.)

4) Schläuche von Flachs, Hanf oder Leder. Die Bestimmung der Entscheidung vom 11. Juli d. J. Nr. 96 findet auch Anwendung auf solche Schläuche unter der Bedingung, daß sie verzollt werden wie Manufaktur- oder Lederwaaren. (Entscheidung des Königl. Finanz-Ministers vom 27. August cr. Nr. 15).

5) Vaniline, ein künstliches Surrogat für Vanille, gehört wie diese zu den Spezereien, zum Satze von 5 pCt. des Werths. (Entscheidung vom 18. August cr. Nr. 75.)

6) Gewellte Blätter oder Platten von Eisen oder Zink von bestimmten Dimensionen und augenscheinlich zur Dachbedeckung oder dergleichen bestimmt, sind als Eisen- oder Zinkwaaren dem Zoll von 5 pCt. des Werths unterworfen. Die Entscheidung vom 15. August 1863 ist aufgehoben. (Entscheidung vom 4. September 1885 No. 30.)

### Oesterreich-Ungarn.

Inhalts einer Verordnung der Oest. Minister. der Finanzen und des Handels vom 24. Juli d. J. ist Bittermandelwasser (ohne Weingeist) künftig wie Kirschlorbeerwasser zu dem Satze von 15 Gulden für 100 kg zu verzollen.

### Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die „New-Yorker Handelszeitung" theilt folgende Tarifentscheide des Finanzministeriums mit:

Gewisse Stickereien aus Baumwolle, wenn dicht mit Glasperlen durchstickt, sind, wenn die Perlen den Hauptbestandtheil bilden, der Bestimmung T. I., new, 396 zufolge mit 50 pCt. ad valorem zu verzollen.

Portland-Cement enthaltende Fässer sind, Abschnitt 7 des Gesetzes vom 3. März 1883 zufolge, zollfrei und ist der Werth der Fässer nicht in den zollpflichtigen Werth ihres Inhalts mit einzuschließen.

Kleiderstoffe, aus Seide und Wolle zusammengesetzt, welche unter T. I., new, 365 als Frauen- und Kinderwaaren klassifizirt werden und theilweise aus Wolle sowie aus Alpacca, Ziegenhaaren und dem Haare von anderen Thieren bestehen, sind der letzterwähnten Bestimmung zufolge zu verzollen, trotzdem Seide den Hauptbestandtheil der Stoffe bilden mag.

Sogenannte Konsular-Certifikate, d. h. Dokumente, auf welchen die Unterschrift eines Konsuls gestempelt worden ist, sollten von den Zollbeamten nicht anerkannt werden, da der Minister des Auswärtigen erklärt hat, daß er diese Art und Weise der Anbringung der Unterschrift nicht gutheiße.

### Rußland.

(Mon. off. du comm. Nr. 105.)

Inhalts einer Verfügung des Zolldepartements vom 19. Februar d. J. ist zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche für die Handeltreibenden die Verpflichtung mit sich führte, be-

hufs Anwendung der Tarifpositionen 77 und 78 nicht nur die Anzahl und Art der Behälter, sondern auch den Inhalt eines jeden derselben nach Flaschen anzugeben, bestimmt worden, daß nur die Angabe der Zahl der Behälter obligatorisch sein, der Inhalt derselben aber durch die Zollbeamten bei der Abfertigung festgestellt werden soll.

(Amtliche Mittheilung.)

Die Russischen Zollbeamten sind angewiesen worden, die mit der Briefpost eingehenden Waarenmuster behufs Vermeidung von Zeitverlust künftig bei den Postämtern unmittelbar nach dem Eingange der Post bei Gelegenheit der postamtlichen Abfertigung zu entnehmen und demnächst diejenigen Sendungen, deren Zollbetrag 1 Rubel nicht übersteigt, den Postämtern gegen Entrichtung des Zolls auszuhändigen. An die Zollämter werden daher künftig nur solche Mustersendungen gelangen, für welche ein Zoll von mehr als 1 Rubel zu entrichten ist.

(Amtliche Mittheilung.)

Durch Kaiserlichen Ukas vom 12. Juli d. J. ist Nachstehendes verfügt worden:

I. Zur Förderung der Ausfuhr inländischen Zukkers ins Ausland wird für jedes Pud ausgeführten Sand- oder Raffinade-Zuckers außer Rückerstattung der Accise dem Exporteur noch eine besondere Prämie im Betrage von 1 Rubel nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgezahlt:

1) Diese Prämie wird nur für den bis zum 1. Januar 1886 ausgeführten Zucker gezahlt; die nach Persien und den Asiatischen Märkten überhaupt auszuführende Raffinade dagegen bleibt im Genuß der Prämie bis zum 1. Juli 1886;
2) die Summe der gezahlten Prämie muß von den Zukkerproduzenten bei Erlegung der Accise für den Zucker der Produktionsperioden 1885/86 und 1886/87 derart zurückerstattet werden, daß sie auf jedes Pud des in diesen Perioden in allen Fabriken des Reiches und des Königreichs Polen insgesammt produzirten Zuckers repartirt wird;
3) zur Ausfuhr mit Prämie wird nur Raffinade und Sandzucker höchster Qualität mit einem Zuckergehalt von mindestens 99,5 pCt. zugelassen;
4) die Auszahlung der Prämie für den ausgeführten Zukker hört auf, sobald die Ausfuhr das Quantum von 2 Millionen Pud erreicht hat.

II. Dem Finanzminister ist anheimzustellen:

a. ausführliche Bestimmungen über den Modus der Prämienzahlung und der Rückerstattung der Prämie an den Fiskus zu erlassen, und
b. eine Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Zucker in Erwägung zu ziehen und seine hierauf bezüglichen Vorschläge dem Reichsrath zur Prüfung vorzulegen.

## Portugal.

(Mon. belge Nr. 196.)

Inhalts eines Portugiesischen Gesetzes vom 17. Juni d. J. ist die Ausfuhr von einheimischem Olivenöl von jeder Zollabgabe befreit.

Zolltarifänderungen.

(Mon. off. du comm. No. 11.)

Ein Portugiesisches Gesetz vom 22. Juli d. J. verfügt nachstehende Aenderungen der Einfuhrzölle:

| | | Zollsatz: Maßstab. | Réis. |
|---|---|---|---|
| Klasse VI. Baumwolle. | | | |
| Baumwolle, roh, entkernt | | — | frei |
| Klasse IX. Mehlstoffe. | | | |
| Tapioka | | kg | 5 |
| Satzmehl, Maniok, Tapioka-Arrowroot und Sago | | „ | 20 |
| Sonstiges Kraftmehl, zubereitet oder nicht, und Stärke | | „ | 50 |
| Klasse VII. Flachs und dergleichen. | | | |
| Jutegarn und Garn aus nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch mit Beimischung von Flachs oder Hanf | | „ | 5 |
| Klasse XI. Vegetabilische Stoffe und Fabrikate daraus. | | | |
| Theer, Schiffstheer und Pech | | — | frei |
| Oelsämereien, nicht genannte, mit Ausnahme von Baumwollensamen | | — | frei |
| Klasse XIII. Mineralien. | | | |
| Cement, Kreide und roher Gyps | | — | frei |
| Klasse XVI. Papier und seine Verwendung. | | | |
| Masse zur Papierfabrikation in jedem Zustand und jeder Qualität | | — | frei |
| Klasse XVII. Chemische Erzeugnisse (vollständig geändert). | | | |
| Brom, Jod und Phosphor | | — | frei |
| Säuren: | | | |
| Oel-, Stearin- und Palmitinsäure in Masse | | kg | 50 |
| Oel-, verarbeitet | | „ | 70 |
| Schwefel- und Salz- | | „ | 1 |
| Arsenik- | | — | frei |
| Essig-, bis zu 6 Grad | | — | frei |
| Salpeter- | | kg | 20 |
| Kohlensaure Salze: | | | |
| Kohlensaures Natron: | | | |
| rohes, natürliches | | — | frei |
| künstliches | | kg | 10 |
| gereinigtes, trockenes oder krystallisirtes | | „ | 10 |
| Kohlensaures Kali: | | | |
| roh | | „ | 5 |
| gereinigt | | „ | 50 |
| Aetzkali, fest oder aufgelöst | | — | frei |
| Schwefelsaures Natron, Kali, Kupfer und Eisen | | kg | 2,5 |
| Salpetersaures Kali (Salpeter) | | „ | 30 |
| „ Natron | | — | frei |
| Borsaures Natron | | — | frei |
| Chlorkalk | | — | frei |
| Chlornatron | | Liter | 8 |
| Kasten mit chemischen Reagenzien und Proben zum Studium | | — | frei |
| Sonstige chemische Produkte | | vom Werth | 5 pCt. |

(Ebenda.)

Dachziegel und Backsteine zum Bauen, unter Position „Keramische Erzeugnisse, nicht besonders genannte", begriffen, werden, wenn sie zum Verbrauch auf dem Festlande und den „adjacentes" genannten Inseln bestimmt sind, für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an gerechnet mit einem Zoll von 2 Réis für das Kilogramm belegt. (Gesetz vom 23. Juli 1885.)

(Deutsches Handels-Archiv.)

# Verschiedenes.

## Zur Zollreform.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Solingen pro 1885.

Abänderung des Zolltarifgesetzes.

Da der weitaus größte Theil unserer Fabrikanten die Einfuhr ihrer Artikel nicht zu fürchten hat, die Eingangszölle für ihn also fast ohne Einfluß bleiben, so liegt es in der Natur der Sache, daß man hier meistens dem Freihandel zuneigt. In Anbetracht aber, daß auch einzelne unserer Industrien des Schutzzolles nicht entbehren können, so erkennt man die Nothwendigkeit dieser Vergünstigung doch gerne an und ist auch bereit, alle sonstige, bei uns nicht vertretenen entwickelungsfähigen deutschen Branchen durch dieselbe Maßnahme vorübergehend zu unterstützen, falls sie sonst gegen das Ausland nicht concurriren können.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, muß man, wenn auch widerstrebend, und wenngleich wir im Prinzip eigentlich gegen dieselben sind, den beschlossenen erhöhten Getreidezöllen zustimmen. Falls durch dieselben wirklich die sehr zu wünschende Aufbesserung der Landwirthschaft erreicht werden sollte, dann würde die gleichzeitig gestärkte Kaufkraft des Bauernstandes einen erhöhten Verbrauch unserer Erzeugnisse zur Folge haben und wir würden alsdann für die Mehrauslagen entschädigt, welche durch die höheren Preise einzelner Lebensmittel verursacht werden.

---

Der bekannte Feuilletonist des „Figaro", Mr. Albert Wolff, der gegenwärtig in Ischl weilt, berichtet mancherlei über seine Reiseeindrücke. Nachdem er die Vexationen seitens der französischen Zollbeamten geschildert, schreibt er: „Ich kenne beinahe ganz Europa und einen Theil Asiens, aber niemals habe ich ein so überraschendes Schauspiel gesehen, wie jenes, das mir das österreichische Zollamt geboten hat. Ich sah mit meinen eigenen Augen, wie ein Zollbeamter (!), um den Reisenden Zeit zu ersparen, sich selbst einer großen Mühe unterzog. Nur 5 Minuten dauert der Aufenthalt an der Grenze, dann setzt der Orient-Expreßzug seine Fahrt mit der fahrplanmäßigen Geschwindigkeit fort. Zwei Zollbeamte sind in Limburg in den Zug gestiegen und visitiren unser Gepäck, während wir 70 Kilometer in der Stunde zurücklegen. Kann es etwas Einfacheres geben? Ein Zollbeamter stattet mir in meinem Koupee eine Visite ab. „Haben Sie etwas Steuerbares, mein Herr?" „Ja, Tabak." — „In Ihrem Koffer?" — „Ja; ich muß wohl in den Gepäckwagen kommen? — „Nicht nöthig, mein Herr, geben Sie dem Waggondiener nur Ihren Kofferschlüssel, es ist dies eine Vertrauensperson; die Schlafwagengesellschaft garantirt für ihn." — „Hier haben Sie meine Schlüssel." — „Auf Wiedersehen, mein Herr!" — „Auf Wiedersehen, Herr Zollbeamter!" — Nach einer Viertelstunde, während wir um 18 Kilometer vorwärts gekommen sind, zweite Visite des Beamten. — „Herr Zollbeamter, ich bin erfreut, Sie wiederzusehen. Bitte, nehmen Sie Platz. Haben Sie meinen Tabak gefunden?" — „Ja, mein Herr, die Steuer beträgt 11 Gulden!" — „Schön, hier ist das Geld." — „Und hier die Quittung. Ich habe die Ehre, mich zu empfehlen!" — „Ich ebenfalls, Herr Beamter, seien Sie überzeugt, ich werde unsere flüchtige Begegnung in gutem Andenken halten!" — Glückliche Reise, mein Herr!" — „Danke, Herr Zollbeamter!" — Und das ist Alles!

(Tägl. Rundschau.)

---

## Neue Bücher.

Von dem vorzüglichen Handbuche des Steuerraths **Stämmler** in Colbergermünde über das Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 ist im Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3 zum Preise von 5 Mark die **dritte Auflage** erschienen.

In derselben sind nicht allein einzelne Abschnitte völlig umgearbeitet und sind Ergänzungen und Verbesserungen vorgenommen, sondern haben auch die auf die Branntweinsteuer-Gesetze Bezug habenden Entscheidungen und Erlasse der Verwaltungsbehörden, sowie die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe bis zum laufenden Jahre eingehende Berücksichtigung erfahren.

Den Steuerbehörden und Beamten gegenüber erscheint eine Anpreisung dieses anerkannt besten Handbuchs über die fragliche Materie überflüssig, dagegen dürfte es am Platze sein, dasselbe den Juristen, welche so oft in die Lage kommen, über Branntweinsteuerprozesse zu entscheiden, als ein Hilfsmittel zu empfehlen, das Verständniß der Gesetzgebung bei der Anwendung auf den praktischen Brennerei-Betrieb zu erleichtern.

---

Im Verlag von Gustav Elkan zu Harburg erschien: Zolltarif und Statistisches Waarenverzeichniß von **Troje,** Steuerrath in Hildesheim.

Das Werk enthält:

Den Zolltarif und das statistische Waarenverzeichniß, ergänzt durch die Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses und sonstige Erläuterungen. Ein dem amtlichen Waarenverzeichniß entsprechendes Wortregister. Die nothwendigen Bestimmungen über die Einfuhr-Deklaration, Verzollung und weitere Abfertigung, sowie die Obliegenheiten der Deklaranten. Die Bestimmungen über die Verjährung und Restitution der Zölle und über Zollcredit. Die sämmtlichen Bestimmungen über die Ermittelung des Netto-Gewichts. Die Bestimmungen über die Verzollung und Bonification des Zuckers. Eine kurze Darstellung, des Abfertigungsverfahrens bei dem Antrage auf Ausfuhr-Vergütung für Zucker, Tabak, Branntwein, Bier Salz. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, mit Erläuterungen.

Das Buch vereint Zolltarif, statistisches Waarenverzeichniß und Waarenverzeichniß zum Zolltarif in übersichtlicher Form und eignet sich damit zum Gebrauch für Beamte, Kaufleute und Gewerbetreibende deshalb ganz besonders, weil einerseits bei der Declaration und Abfertigung zur Verzollung die gesetzlichen Erfordernisse der Statistik, andererseits bei letzterer die Erfordernisse des Zollgesetzes und Zolltarifs berücksichtigt werden müssen. Das Buch kann daher wie die anderen Troje'schen Werke als seinem Zweck entsprechend, empfohlen werden.

Preis; Geheftet 3 Mk. 60 Pf., dauerhaft **a la** Baedeker gebunden 4 Mk. 50 Pf.

---

## Personal-Nachrichten.

### Preußen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert: der Regierungsassessor Mahraun bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg, zum Regierungsrath;

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Regierungsassessor Hommelsheim bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin, zum Regierungsrath;

in der Provinz Schlesien

befördert: der Regierungsassessor Hummel bei der Provinzialsteuerdirektion in Breslau, zum Regierungsrath;

versetzt: der Hauptamtsrendant Puls von Myslowitz nach Geestemünde (Provinz Hannover).

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: die Regierungsassessoren Vagedes und Lingner bei der Provinzialsteuerdirektion in Altona, zu Regierungsräthen, in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure Carmesin in Wesselburen nach Husum und Thiessen in Husum nach Wesselburen;

in der Rheinprovinz

befördert: 1. die Regierungsassessoren Hausbrand und Senden bei der Provinzialsteuerdirektion in Cöln, zu Regierungsräthen, 2. der Obersteuerkontroleur Kosney in M.-Gladbach zum Hauptamtscontroleur in Nordhorn (Provinz Hannover);

in der Provinz Hannover

gestorben: der Hauptamtscontroleur Kersten in Emden;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Schwandt bei der Provinzialsteuerdirektion in Hannover zum Regierungsrath, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsrendanten 2. Gottschald in Leer nach Celle und 3. Heinz in Geestemünde nach Lüneburg, sowie 4. der Hauptamtscontroleur Meinhoff in Nordhorn nach Nordhausen (Provinz Sachsen);

in der Provinz Sachsen

befördert: 1. der Regierungsassessor Jungeblodt bei der Provinzialsteuerdirektion in Magdeburg zum Regierungsrath und 2. der Hauptamtscontroleur Schöning in Nordhausen zum Hauptamtsrendanten in Leer (Provinz Hannover).

### Baden.

Ernannt: der Hauptamtsverwalter Rothmund in Säckingen zum Domänenverwalter in Bühl.

### Mecklenburg.

Versetzt: 1. der Ober-Steuercontroleur Hagen zu Güstrow in gleicher Eigenschaft nach Waren, 2. der Ober-Steuercontroleur Fitzer zu Waren an das Haupt-Steueramt Güstrow.


**Das Uniforms-Preis-Verzeichniß**
von
**Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin**
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

**M. Barschall, Königsberg i. Pr.,**
**Reichs-Post-Lieferant.**
Spezialität:
**Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.**
Beste Stoffe, eleganter Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Soeben erschienen:
**Merck's Waaren-Lexicon**
für **Handel, Industrie u. Gewerbe.**
3. Auflage. 2. Abdruck.
Herausgegeben von **Prof. Dr. Birnbaum, Prof. Dr. A. Lüdicke, Dr. G. Heppe** 2c.
45 Bogen eleg. ausgestattet broch. M. 8.—, eleg. geb. M. 9.—
Nebst Anhang: **Der deutsche Zolltarif** (Stand vom 1. Juli 1885) von **F. Wechsung,** Zollinspektor.
**Verlag von G. A. Glöckner in Leipzig.**
**Vorräthig in allen Buchhandlungen.**


Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Anmerkungen zum Schweizerischen Zolltarif.

Zu Tarifnummer

(Fortsetzung.)

348. Kratzentücher = Kardentücher. — Kautschuk-Ringe, -Ventile, -Pumpenklappen.
350. Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aus Kautschuk oder Guttapercha.
353/354. Halfagras; Mexikanischer Hanf; Pferdehaarimitation.
354. Besen aus Sorgo 2c.; Rohrstäbe zu Angelruthen.
358/360. Korsette, fertige; Fußkissen (sog. Poufs); Handschuhe, genähte, aller Art (Lederhandschuhe ausgenommen s. Nr. 90); Strumpfwaaren mit Näharbeit.
358 a. Kautschukmäntel 2c. auch ohne Näharbeit.
359. Filzwaaren mit Näharbeit, wie Unterröcke, Leibchen, Jacken 2c.
362. Pompierhüte und -Helme: je nach Stoff und Beschaffenheit.
368. Säcke, leere, gebrauchte (Verpackungsmaterial), wie Getreide-, Gyps-, Lumpen-, Salz- und dergl. Säcke.
372. Füllen: sofern sie die Milchzähne noch nicht abgestoßen haben.
381. Häute, mit Kalk behandelt.
382. sog. Rauchwaaren.
383. Borsten, roh, nicht sortirt; Kuh- und Kälberhaare 2c., roh oder gereinigt.
395. Blumen, künstliche, aus Wachs. (Streichkerzen siehe Nr. 22, Wachskerzen und -Rödel siehe Nr 263).
403. Gasretorten; Schlackensteine (in Backsteinform); Schlemmsteine aus Bimssand und Kalk.
405. Dachziegel, Backsteine, getheert.
406. En relief = mit erhabener Arbeit. — Röhren, Platten, Fliesen, getheert.
407/409. Utensilien und Apparate für chemische Laboratorien 2c.; je nach Beschaffenheit.
410. Rauchrequisiten, wie Cigarrenspitzen, Pfeifen (auch in Etuis), aus Meerschaum oder Bernstein, mit oder ohne Silberbeschlag.
411. Blankscheite (Korsettschlüsse) aller Art; Etuis; Fächer; Fischereigeräthe (Angeln, Angelruthen, Rohre, mit Garnituren 2c.); Gemälderahmen, ganz oder theilweise aus sog. Schlagmetall (gestanztem Messingblech 2c.), auch mit Schellack- oder anderm Firniß überzogen (goldnachahmend); Haar-, Näh-, Steck-, Stick-, und Stricknadeln, Haften, Haken, Schnallen; Hosenträger, Strumpfbänder, Kammmacherwaaren; Knöpfe; Lampen und Lampentheile aller Art, wie Gestelle, Brenner, Dochte, Lichtschirme, mit Ausnahme der Glascylinder; Masken; Maßbänder, Maßstäbe; Metallperlen; Mützenschirme; Peitschen und Peitschenstöcke aller Art, mit Ausnahme der rohen hölzernen (s. Nr. 63). Peitschenschlingen; Rauchrequisiten von Holz, Horn, Porzellan 2c. (aus Meerschaum und Bernstein (s. Nr. 410) Reiseartikel (Koffer, Taschen, Tornister 2c.) ohne Lederüberzug (mit Lederüberzug s. Nr. 83); Schlittschuhe aller Art; Schreibzeuge; Selterswasserapparate; Spazierstöcke.
412. Oblaten u. dergl.; Schreibtafeln aus Blech, mit Rahmen, roh oder bemalt; Schreib- und Stempeltinte, Stahlfedern; Streublau, Streugold 2c.; Farb- und Tuschkasten; Leinwand, präparirte, für Malereien, Reißkohle 2c.;
414 Schusser (Märbel, Märmel) aller Art; Zauberlaternen (laterna magica.)
415. Karoussels; Thiere, fremde, auf Wagen geführt (Menagerien); Vorstellungsgegenstände für Schauspielertruppen, Cirkusgesellschaften (Cirkuspferde s. Nr 371), Schaubuden, Wachsfigurenkabinette u. dergl.

Zu Art. 2. Zur Einfuhr bestimmte Waarensendungen, die vor dem Uebertritt auf Schweizer Gebiet ihrer Transportverpackung entkleidet, beziehungsweise ohne das dazu gehörende Verpackungsmaterial zur Verzollung gebracht werden, sind über die Grenze zurückzuweisen, damit sie in ihrer ursprünglichen oder übungsgemäßen Verpackung wieder vorgewiesen werden. Zieht jedoch der Waarenführer vor, den Zoll für eine entsprechende Tara zu entrichten, so sind die betreffenden Sendungen unter Anrechnung der im statistischen Waarenverzeichnisse bei den einzelnen Nummern angegebenen Maximal-Taraansätze abzufertigen (s. a. Bundesrathsbeschluß vom 18. Mai 1883).

## II. Serie.

Zu Tarifnummer

8. Getrocknete Beeren, Blätter 2c., ganz, unzerkleinert (zerkleinert, s. Nr. 9); Caragheen-Moos; Flohsamen (Psillium); Galangawurzel (Galgant); Nießwurzel; Tamarinden.
9. Getrocknete Beeren, Blätter 2c., zerkleinert (ganz, unzerkleinert, s. Nr. 8); Elemiharz; Fliegentodpapier; Gutta-Gummi; Putzpulver in Paketen; Putzpomade in Schachteln 2c.; Rosenwasser; Wachholderöl; Weihrauch (Olibanum).
9a. Essigäther; Goldschwefel; Salpetergeist; Sublimat.
10. Quellsalze, natürliche und künstliche.
11/12. Blasenpflaster: Pâte pectorale (Brustbonbons); Senfpapier; Spicköl.
15. Kirschgummi.
16. Sumachbrühe.
17a. Kartoffelmehl.
18. Eisenchlorid; Strontian, salpetersaurer.
18a. Brauerpech.
29/30. Alcannawurzel; Curcumawurzel.
31. Lakmus.
44 Flaschen aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas, in Holz- oder Strohgeflecht.
52a. Schwartenholz in Wellen oder Büschel gebunden, auf ca. 1 m Länge zugeschnitten.
55. Telegraphenstangen mit Vitriol imprägnirt.
61. Als Packfässer werden nur solche aus ungehobeltem, bloß gespaltenem Weichholz zugelassen.
75. Kanariensamen.
122. Bandeisen.
129. Ambosse, rohe.
130. Ketten; Matratzenfedern.
133. Geschützröhren (Gußstahl und Bronze) sind nach Nr. 127 zu 5 Franken per metr. Ctr. zu verzollen.
150. Flaschenkapseln, nicht bemalt.
169. Romancement-Klinker (d. h. gebrannter, ungemahlener Cement).
170. Portlandcement-Klinker.
183. Steinkohle, gemahlen; Holzkohle, gemahlen
194. Kandirte Früchte und Fruchtschalen.
206. Heidelbeeren, getrocknete.
209. Haselnüsse.
212. Schwämme, eßbare, getrocknet, offen.
213/214. Schwämme, eßbare, getrocknet, in Paketen 2c.
218. Hostien.
234. Freemans Pudding Powder.
311. Asbestleinwand.
357. So lange der Konventionaltarif für ausgerüstete Damenhüte den Ansatz von 30 Franken enthält, werden nicht ausgerüstete Damenhüte ebenfalls zum Ansatz von 30 Franken (s. Nr. 361) zugelassen.
381. Fischhäute, getrocknete.
394. Ceresin, Erdwachs (Ozokerit).
404. Fliesen aus Steinzeug, einfarbig und durch und durch aus einer und derselben Masse, unglasirte.
405. Backsteine, säurefeste.
406. Fliesen aus Steinzeug, mehrfarbig oder aus zwei- oder mehrerlei Masse.

In dem unterzeichneten Verlage erschien soeben:

**Das Börsensteuergesetz.**

Für die praktische Anwendung dargestellt
von
**H. Neumann,**
Kaiserl. Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsschatzamt.

Geheftet 3 Mark. Gebunden 3½ Mark.

An **jeden deutschen Kaufmann** tritt **zum 1. Oktober cr.** die Pflicht, sich mit dem genannten Gesetze bekannt zu machen, da er **bei fehlender oder mangelhafter Anwendung desselben der Strafe verfällt.**

„Neumann's Börsensteuergesetz", von maßgebendster Stelle ausgehend, ist ein sicherer Führer durch alle Zweifelsfragen des Gesetzes, das mit dem **gesammten amtlichen Ausführungsmaterial** in faßlichster Weise dargestellt ist.

Verlag von **Franz Siemenroth** in **Berlin,**
SW. Wilhelmstr. 25.

R. 220.1. Soeben erschien in unserem Verlag und ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Die
**Zoll- und Reichssteuerverwaltung**
im
**Großherzogthum Baden.**

**Aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens**
der
**Grossherzogl. Zolldirection**
dargestellt von
**L. Kirsch,**
Geheimer Finanzrath.

Preis 5 Mark.

**Karlsruhe,** den 11. August 1885.

**G. Braun'sche Buchhandlung.**

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

**Troje'sche Bibliothek**
**für Zoll- und Steuerbeamte**

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

| | | | gebunden |
|---|---|---|---|
| 1 Troge, Bibliothek Band 1—9, | | | |
| Band 1. | Zollgesetz. 3. Auflage | 4 M. | — Pf. |
| „ 2. | Regulative. Erster Band. 2. Auflage | 5 „ | 50 „ |
| „ 3. | Zolltarif. 1885 | 3 „ | 75 „ |
| „ 4/5. | Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) | 4 „ | — „ |
| „ 6. | Regulative. Zweiter Band | 4 „ | — „ |
| „ 7. | Merck, Waarenlexikon | 9 „ | — „ |
| „ 8. | Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil | 3 „ | 75 „ |
| „ 8II. | Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil | 5 „ | 75 „ |
| „ 9. | Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung | 10 „ | — „ |
| | | 49 M. | 75 Pf. |

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

(Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

Soeben erschien:

**Zolltarif und Waaren-Verzeichniß**
zu demselben, verbunden mit dem Statistischen Waaren-Verzeichniß nebst dem Gesetz betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs und Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz.

Herausgegeben von **Troje,**
Königl. Preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.
38 Bogen gr. 8°. Preis broch. Mk. 3.60, geb. M. 4.50.

Verlag von **Gustav Elkan,** Harburg a. d. Elbe.

Mit welcher Befriedigung diese Zusammenstellung in den betreffenden Beamten- wie kaufmännischen Kreisen aufgenommen worden ist, beweist allein der Umstand, daß in der kurzen Zeit bereits mehrere Auflagen erforderlich geworden sind. Auch das von demselben gewandten Verfasser herausgegebene Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige hat sich in diesen Kreisen einer überaus warmen Aufnahme zu erfreuen gehabt und bereits wiederholte Auflagen erlebt. Die Handbücher von Troje sind so bekannt und eingeführt, daß eine besondere Anpreisung hinfällig erscheint. Reichs-Anzeiger vom 21. Juni.

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.**

**Verlag von JULIUS SPRINGER in Berlin N.**

Soeben erschien:

Gesetz betreffend
**die Besteuerung des Branntweins**
vom 8. Juli 1868

unter Berücksichtigung der Motive und Verhandlungen des Reichstags aus gesammelten amtlichen Materialien und Ausführungsvorschriften des Bundesraths, sowie Entscheidungen des früheren preussischen Ober-Tribunals und des Reichs-Gerichts.

Erläutert und mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers herausgegeben von
**Staemmler,**
Steuer-Rath zu Colbergermünde.

**Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.**

*Preis kartonnirt M. 5.—*

**Zu beziehen durch jede Buchhandlung.**

**Verlag von R. Bredow in Leipzig.**

**Tabellen**
der
**Wittwen- und Waisengeld-Beiträge,**
**der Pensionen,**
sowie der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder
der
**Preussischen Staatsbeamten bez. der Hinterbliebenen derselben.**

(Separat-Abdruck aus **Schütze,** preuß. Steuerbeamte. 7. Auflage.)

Preis geheftet: 80 Pfennige.

**Das Tabacksteuer-Gesetz**
**vom 16. Juli 1879**
nebst den zur Ausführung desselben erlassenen amtlichen Vorschriften.
Zusammengestellt
und mit Erläuterungen und einem Wortregister versehen
von **P. Reinhold,**
Geh. exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.

Preis geheftet: M. 3.

Verantwortlicher Redakteur: Ober-Zollinspektor A. Schneider in Rügenwalde. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

**Preis**
jährlich 4,50 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5231 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf. od. bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Haupt-Steueramts-Dirigent in Minden i. Westf.

**Anzeigen**
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. Westfalen.

**November-Nummer.** **Minden i. Westf., November 1885.** **Vierter Jahrgang.**


**In Folge Versetzung unseres Herausgebers nach Minden in Westfalen haben auch wir unseren Sitz dahin verlegt und den Verlag wie die Expedition unsres Blattes dem Herrn Verlagsbuchhändler Eugen Schneider in Minden i. Westf. übertragen.**

**Die Redaktion.**

### Inhalt:


Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 157). Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer (S. 158). Controle des rollenden Eisenbahnmaterials in Mecklenburg (S. 159). Verzollung von Korkkohlen und Korkstopfen aus Spanien (S. 159). Zolltariffragen: Tarifirung von Brauer-Tannin, Russischen hölzernen Schaalen, Mohairhaaren, Putzpomade, Rauchpillen, Schnaken-Räucherkegeln, Phönixlauge, Taschenuhren, Leinennähgarn (S. 159). Nachzahlung der Gefälle bei Spielkartenstempeldefrauden (S. 160). Grundsätze bei Anwendung des neuen Reichsstempelabgabengesetzes (S. 160). Börsenmäßig gehandelte Waaren in Sachsen (S. 162). Reichsgerichtserkenntnisse vom 30./6. 85, Mitthäterschaft an der Defraude durch Transportirung von Vieh; vom 2./7. 85, Formfehler in Strafbescheiden; vom 2./7. 85 Zollpflichtigkeit getragener Kleider betreffend (S. 162). Denaturirung von Olivenöl durch Petroleum (S. 164). Zollrückvergütung für Cacao (S. 164). Hauptämter mit über 2 000 000 Einnahmen aus einem Abgabenzweig (S. 165). Bierconsum auf der Erde (S. 165). Tarifänderungen in Griechenland, Rußland, Spanien, den Vereinigten Staaten, in der Schweiz, in den Niederlanden (S. 165). Verschiedenes (S. 170). Zur Pflege des Dienstpferdes (S. 170). Neue Bücher (S. 170). Personal-Nachrichten (S. 170). Anzeigen (S. 171).

Unterm Strich: Plaudereien über Titulaturen der Zollbeamten in Preußen (S. 159). Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 161).


## Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung.

(Fortsetzung.)

Bezüglich der Untersuchung von anscheinend schwach versilberten oder vergoldeten Waaren auf das Vorhandensein von Silber bezw. Gold sind neuerdings noch folgende Vorschriften erlassen worden:

1. Untersuchung schwach versilberter Waaren:

Man faßt den zu untersuchenden Gegenstand mit einer Pinzette, spritzt ihn (mittelst Spritzflasche) mit Alkohol und gleich hinterher mit Aether ab, legt ihn eine Minute auf Fließpapier und betupft ihn mit einem Tropfen einer etwa 1½ prozentigen Lösung von zwiefach Schwefelnatrium. Nach einer Einwirkung von 10 Minuten spült man den Tropfen mit Wasser weg. Ist der Gegenstand versilbert, so hat der Tropfen einen runden, stahlgrauen Fleck hervorgebracht. Andere weiße Metalle und Legirungen, mit Ausnahme des verquecksilberten Kupfers, zeigen bei gleicher Behandlung diese Erscheinung nicht, es tritt höchstens am Rande des Tropfens ein Ring auf. Das verquecksilberte Kupfer wird durch den Tropfen Schwefelnatrium schneller gefärbt und matter schwarz als Silber. Die Probe ist so empfindlich, daß der Fleck auch dann auftritt, wenn die Versilberung so dünn ist, daß sie die ursprüngliche Farbe des Gegenstandes durchscheinen läßt.

Zur Bereitung des zweifach Schwefelnatriums werden 30 g krystallisirtes Schwefelnatrium, 10 ccm Wasser und 4,2 g Schwefelblumen etwa 10 Minuten lang zum Kochen erhitzt und nach erfolgter Lösung des Schwefels durch Nachfüllen von Wasser soweit verdünnt, daß die Menge der Flüssigkeit ein Liter beträgt

2. Untersuchung schwach vergoldeter Waaren.

Man faßt den zu untersuchenden Gegenstand mit einer Pinzette, spritzt ihn (mittelst Spritzflasche) mit Alkohol und gleich hinterher mit Aether ab, legt ihn eine Minute auf Fließpapier und dann in ein durch Ausspülen mit Alkohol und Aether gereinigtes, trockenes Reagenzglas. Je nach dem Gewicht des Stücks, welches 0,5 bis 1,5 g betragen mag, übergießt man es mit 0,5 bis 10 ccm chlorfreier Salpetersäure von 1,3 spezifischem Gewicht. Die Einwirkung der Säure ist in der Regel sofort energisch; bleibt die Säure klar, so läßt man das Stück sich auflösen, wird sie milchig, so gießt man sie sofort in ein anderes reines trockenes Reagenzglas.

War das Stück vergoldet, so sieht man in der Flüssigkeit, besonders auf der Oberfläche und am Boden, Goldflitterchen.

Die Reaction ist sehr empfindlich, sie weist $^1/_{100}$ mg Gold auf einer Fläche von 2 qcm deutlich nach.

Die Salpetersäure darf kein Chlor enthalten. Man prüft sie, indem man 20 ccm mit einem linsengroßen Stück echten Blattgolds etwa 10 Minuten lang schwach sieden läßt. Das Gold darf nicht gelöst werden.

Die Stücke dürfen nicht fettig sein, da sonst das Erkennen der Goldflitter schwierig werden kann.

Ein bedeutender Ueberfluß von Salpetersäure ist, wenn nicht schädlich, doch unzweckmäßig, für 1 g Substanz genügen 6 ccm Säure.

Hierzu ist zu bemerken, daß vor diesen Untersuchungsmethoden die oben näher angegebene Strichprobe im praktischen Zolldienst insofern den Vorzug verdient, als bei ihrer Anwendung der zu untersuchende Gegenstand in keiner Weise beschädigt zu werden braucht und dieselbe auch leichter ausführbar ist. Da außerdem die Strichprobe bei gehöriger

Sachkenntniß: leisem, längeren Abreiben (Sammeln) des Silbers oder Goldes von verschiedenen Stellen des Metalls an einer und derselben Stelle des Probirsteins (von guter Beschaffenheit), in den meisten Fällen, selbst bei schwacher Versilberung oder Vergoldung, ebenfalls ein richtiges Resultat liefert, so erscheint es bei dergleichen vorzunehmenden Untersuchungen unerläßlich, zuerst die Strichprobe und erst, wenn hiermit ein Resultat nicht erzielt wird, das neue Verfahren in Anwendung zu bringen.

### Das spezifische Gewicht

ist bei den verschiedenen Metallen und Legirungen ein sehr verschiedenes und deßhalb für die Erkennung desselben in manchen Fällen ebenfalls ein wichtiges Merkmal.

Es beträgt nämlich dasselbe bei:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Platina | 21,00 | bis | 71,74 | | |
| Gold | 18,04 | bei einem | Feingehalt | von | 0,916 |
| „ | 13,43 | „ | „ | „ | 0,477 |
| Silberblech | 10,52 | „ | „ | „ | 0,993 |
| „ | 9,22 | „ | „ | „ | 0,514 |
| Silberdraht | 10,42 | „ | „ | „ | 0,993 |
| „ | 9,08 | „ | „ | „ | 0,625 |
| Silberguß | 9,93 | „ | „ | „ | 0,812 |
| „ | 9,42 | „ | „ | „ | 0,514 |
| Blei | 11,38 — 11,44 | | verunreinigtes | | 11,30 |
| Kupfer, geschmiedet | 8,93 | | | | |
| „ , Draht | 8,91 | | | | |
| „ , Blech | 8,79 — 8,96 | | | | |
| „ , gegossen | 7,72 — 8,90 | | | | |
| Messingblech | 8,52 — 8,62 | | | | |
| Messingdraht | 8,49 — 8,73 | | | | |

Gegossenes Messing soll bei 25,4 Prozent Zinkgehalt 8,39, bei 30 Prozent 8,44, bei 33,8 Prozent 8,29 und bei 38 Prozent 8,44 Gewicht haben.

| | gegossen | gewalzt |
|---|---|---|
| Bronze bei einem Zinngehalt von 18,5% | 8,88 | 8,93 |
| „ „ „ „ „ 20% | 8,91 | 8,93 |
| „ „ „ „ „ 21,5% | 8,93 | 8,92 |

| | |
|---|---|
| Stahl | 7,80 —8,10 |
| Schmiedeeisen | 7,75, durch Hämmern bis 8,10 |
| Gußeisen | 7,20 — 7,50 |
| Zinn, reines | 7,29, mit $16^2/_3$% Blei 7,95 |
| Zink, gegossen | 6,85 — 7,10 |
| „ , Blech und Draht | 7,20 — 7,40 |
| Aluminium | 2,67 |
| Wismuth | 9,90 |
| Antimon | 6,71 |

Wiegt man einen Gegenstand einfach auf der Waage ab, so bestimmt man dadurch sein absolutes Gewicht; ermittelt man aber, um wieviel schwerer oder leichter der fragliche Gegenstand im Vergleich mit einer gleich großen Masse Wasser ist, so erhält man dessen spezifisches Gewicht oder Dichtigkeitsgrad.

Alle Körper nehmen indessen in der Wärme einen größern Umfang und eine geringere Dichtigkeit an, als im kalten Zustande, haben also im ersteren Zustande ein geringeres spezifisches Gewicht als im letzteren; man muß deßhalb bei Bestimmung des spezifischen Gewichts der Körper auch auf die Temperatur Rücksicht nehmen, die sie besitzen, und ist übereingekommen, eine Wärme von 15° Celsius oder 12° Reaumur als Mitteltemperatur zu bobachten.

Will man das spezifische Gewicht eines festen Körpers, z. B. eines Metallstücks, bestimmen, so wiegt man ihn auf einer guten Waage zuerst in der Luft ab, bindet ihn dann an einen feinen Faden, schlingt diesen um die eine durch Einbinden der Schnüre oder Ketten kürzer gemachte Schale der Waage und wiegt den Körper unter Wasser, indem man ein Gefäß mit Wasser so unterstellt, daß der Körper einige Centimeter tief in's Wasser eintaucht. Mit dem Eintauchen des Körpers sinkt die Gewichtsschale, weil derselbe unter Wasser leichter wird. Wieviel dies beträgt, ersieht man, wenn man von der Gewichtsschale so viele Gewichte abnimmt, bis die Schale wieder ins Gleichgewicht gebracht ist. Das abgenommene Gewicht ist gleich dem Gewichte der Wassermenge, durch welche das Gewicht des Körpers vermindert oder welche von dem Körper verdrängt worden ist. Dividirt man nun mit diesem Gewichte, welches etwa 0,50 g betragen mag, in das etwa 9 g haltende absolute Gewicht des Körpers, so erhält man „18" als das spezifische Gewicht. Letzteres läßt sich auch auf folgende Weise ermitteln:

Man wiegt den Gegenstand, für welchen das spezifische Gewicht zu ermitteln ist, zuerst in der Luft ab, stellt daneben auf die Waagesch ale ein mit Wasser gut angefülltes Glas und hierauf auf die Gewichtsschale noch so viele Gewichte, daß das Gleichgewicht wiederhergestellt wird. Man nimmt nun das Glas mit Wasser und den Gegenstand von der Waage und schüttet letzteren in das Glas, aus dem natürlich genau so viel Wasser herausgedrängt werden muß, als der Gegenstand Raum einnimmt. Wie viel dies beträgt, findet man, wenn das gut abgetrocknete Glas mit Wasser und mit dem Gegenstand wieder auf die Waagschale stellt und von der andern so viele Gewichte wegnimmt, bis die Zunge wieder genau einsteht. Es tritt demnach derselbe Gewichtsverlust ein, mag man das Wasser nur zur Seite oder aus dem Gläschen herausdrängen. Dieser bildet wieder den Divisor, mit dem man in das absolute Gewicht des Gegenstandes zu dividiren hat, um das spezifische Gewicht zu finden.

Gold ist 18 mal, Silber 10 mal schwerer als Wasser, mit Silber ꝛc. versetztes Gold muß daher spezifisch leichter sein als reines Gold. Messing hat nur ein spezifisches Gewicht von durchschnittlich = 8. Ein äußerlich goldener Ring etc. mit einem spezifischen Gewichte = 8 kann kein echt goldener und ein solcher mit einem spezifischen = 18 kann nicht aus unedlem Metall hergestellt sein. Es ist hieraus abzunehmen, wie wichtig in vielen Fällen die Kenntniß des spezifischen Gewichts werden kann, um darnach die Güte und Reinheit des Körpers zu beurtheilen.

Wie die Ermittelung des spezifischen Gewichts von flüssigen Gegenständen zu bewerkstelligen ist, wird bei der Behandlung der im Handel vorkommenden verschiedenartigen Oele, zu deren Untersuchung die Kenntniß des spezifischen Gewichts von besonderem Werthe ist, näher angegeben werden.

# Zoll- und Steuer-Technisches.

## Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

### Zölle.

Die Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer.

Der Bundesrath hat in seinen Sitzungen vom 18. und 25. d. Mts. bezüglich der Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer Folgendes beschlossen:

1. Die Bestimmungen über die Tara vom 16. Mai 1882 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 288 — werden durch Einschalten des nachstehenden Satzes hinter dem ersten Absatz des §. 7 ergänzt:

„Beim Eingang von Mineralöl in Fässern, welche tarifmäßig einem höheren Zollsatz unterliegen, als die darin enthaltene Flüssigkeit, sind die Fässer, insoweit sie nicht unter zollamtlicher Kontrole zur Wiederausfuhr gelangen, nach ihrem Eigengewicht besonders mit einem Zollsatz zu belegen, welcher der Differenz zwischen den Tarifsätzen für das Mineralöl und für die Fässer entspricht.

Wenn es von dem Zollpflichtigen nicht vorgezogen wird, das wirkliche Gewicht der Fässer durch Verwiegung ermitteln zu lassen, wird das zollpflichtige Gewicht derselben zu 20 % des der Verzollung des Oels zu Grunde zu legenden Gewichts der Flüssigkeit und der Fässer angenommen."

2. Wer die als Umschließungen von Mineralöl eingehenden Fässer mit dem Anspruch auf Befreiung derselben von der besonderen Verzollung entleert wieder ausführen will, hat dies bei der Anmeldung des Mineralöls zur Abfertigung in den freien Verkehr, bezw. bei der Entnahme der Fässer aus einem Privat-Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß anzumelden. Bei der unter Zollkontrole zu bewirkenden Wiederausfuhr der Fässer, welcher die Aufnahme derselben in eine öffentliche Niederlage oder ein Privat-Transitlager gleichsteht, kann von einer Identifizirung der einzelnen Fässer, sowie auch von einem zollamtlichen Verschluß derselben auf dem Transport zum Wiederausgangsamt Abstand genommen werden.

3a. Die in der Sitzung vom 21. Juni 1883 beschlossenen Bestimmungen in Betreff der Zollbehandlung der in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern entleerten Umschließungen von Flüssigkeiten, Ziffer II 1 und 2 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 224 — finden keine Anwendung auf solche entleerten Mineralöl-Fässer, welche tarifmäßig einem höheren Zollsatz unterliegen, als die darin enthaltend gewesene Flüssigkeit. Dergleichen Fässer sind beim Eingang in den freien Verkehr nach ihrer Beschaffenheit zur Verzollung zu ziehen.

b. Die Bestimmung im §. 10 Absatz 3 des Regulativs für Theilungsläger — Central-Blatt für das Deutsche Reich, 1884 S. 106, — wonach die Bestimmungen für die Wein- und Spirituosen-Theilungsläger auch bei anderen zum Theilungslager zugelassenen Flüssigkeiten in Anwendung gebracht werden können, tritt für die Mineralöl-Theilungsläger außer Kraft.

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November 1885 ab in Kraft.

Das Preuß. Finanz-Ministerium erläßt dazu unterm 29. Septbr. c. III 12345 noch folgende Bestimmungen:

Für die Wiederaufnahme der entleerten Fässer bezw. deren Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privat-Transitlager ist in jedem Falle eine angemessene Frist festzusetzen.

In Folge der anderweiten Zollbehandlung der Mineralölfässer haben in den Privat-Transitlägern zum 1. November d. J. bezügliche Bestandsaufnahmen nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs für Privatläger stattzufinden.

---

Erlaß der Großh. Meckl. Steuer- u. Zoll-Direktion d. d. Schwerin, den 1. October 1885.

Die den Zollbehörden nach §. 8 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen zustehende Kontrole über das rollende Eisenbahnmaterial soll fortan in der Weise ausgeübt werden, daß nicht nur die Hauptamts-Vorstände die in ihren Bezirken rollenden Wagen, Tender und Lokomotiven periodisch einer allgemeinen Revision unterziehen, sondern auch die mit der Abfertigung des Eisenbahnverkehrs beauftragten Dienststellen bei der Anlage und Abnahme des Zollverschlusses die betreffenden Eisenbahnwagen hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Einrichtung jedesmal prüfen und hierbei etwa vorgefundene Mängel zur Anzeige bringen. Diesen Revisionen soll das in Mecklenburg rollende Material der Staats- und Privat-Bahnen, der Voll- und Sekundär-Bahnen, der in Mecklenburg und der auswärts domicilirten Bahnen gleichmäßig unterworfen werden.

Die Hauptamts-Vorstände haben in fünfjährigen Zwischenräumen Verzeichnisse der von ihnen revidirten Fahrzeuge, unter Angabe des Datums der Revision, anher einzureichen, auch darauf zu achten, daß die Abfertigungsbeamten obige Vorschrift genau befolgen.

---

Erlaß des K. Preuß. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 7. October 1885. III. 12520.

Auf den Bericht vom ꝛc. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß unter den nach dem Tarif A zum Handel- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien vom 12. Juli 1883 zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 M. für 100 kg zuzulassenden Korksohlen und Korkstopfen (Nr. 13g des Zolltarifs) nur solche ohne Verbindung mit anderen Materialien zu verstehen sind.

---

Tarifsragen.

General-Verordnung der Kgl. Sächs. Zoll- u. Steuer-Direction d. d. Dresden, den 10. 6. 85. Nr. 2303 B.

Die nachstehenden, in Tarifangelegenheiten getroffenen Entscheidungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht:

| Bezeichnung der Gegenstände. | Tarif-Nummer. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| 1. Brauer-Tannin, ein Pulver (Klärmittel), aus den gemahlenen Blüthen der Hopfenpflanze bestehend. | 14 | tarifarisch wie Lupulin zu behandeln. |

---

## Plaudereien über Titulaturen der Zollbeamten in Preußen.

In Preußen ist der Zoll- und Steuerbeamten Laufbahn, die mit dem Supernumerariat beginnt, bekanntlich genau geregelt. Die Ausbildung wird nach einem vorgeschriebenen Plane vorgenommen. Das Avancement findet nach dem Dienstalter unter Berücksichtigung der geistigen Fähigkeiten statt und das Gehalt ist den Dienststellungen angepaßt. Um einen vollen Einklang in diese Verhältnisse zu bringen, erübrigt nur noch, daß die Dienststellungen auch angemessene Bezeichnungen führen. Diese Bezeichnungen und Titulaturen verstoßen aber in vielfacher Hinsicht gegen die gesellschaftlichen Formen. Der Steuer-Supernumerar, der nach bestandenem Abiturienten-Examen von der Schule abgegangen und drei Jahre im Fache ausgebildet ist, wird nach absolvirtem zweiten Examen kommissarisch Grenzaufseher! Dann bekommt er den Karabiner umgehängt und lauert den Schmugglern hinter Hecken und Gräben liegend ungefähr 1 Jahr lang auf. Es liegt im Interesse des Dienstes, daß der Beamte von unten auf Alles durchmacht, aber man gebe ihm eine andere dienstliche Bezeichnung. In den Gesellschaftskreisen, denen auch der Supernumerar seinem Bildungsgrade nach angehört, begreift man es einfach nicht, daß ein im Vorbereitungsdienst der Zollverwaltung stehender Kandidat, der eine hohe Schule absolvirt und auch sein Fachexamen bestanden hat, den Titel Grenzaufseher führt. An und für sich ist ja gegen diese Benennung nichts einzuwenden, aber da allgemein bekannt ist, daß diese Stellungen sonst von ausgedienten Unteroffizieren ausgefüllt werden, welche im Allgemeinen eine weniger wissenschaftliche Ausbildung genossen haben, als derjenige Anwärter, der sich durch das Supernumerariat Ansprüche erwirbt, so erscheint sie uns nicht recht passend für einen Beamten, der eine höhere Laufbahn durchzumachen berufen und berechtigt ist. Es hat diese Bezeichnung auch schon zu allerlei Absurditäten Veranlassung gegeben, die darauf hinausliefen, gelegentlich die Bezeichnung Grenzaufseher zu verbergen, zu verschleiern oder doch unverständlich zu machen. Will man die in den andern Bundesstaaten vorgeschriebenen Bezeichnungen als Referendar, Accessist, Eleve u. s. w. nicht auch in Preußen acceptiren, so kehre man zu dem Gebrauch zurück, wie er im vormaligen Königreich Hannover bestand. Dort wurden die Supernumerare ebenfalls mit der Verwaltung der Grenzaufseherstellen kommissarisch beauftragt, sie hießen aber nicht kommissarische Grenzaufseher, sondern führten stets die Bezeichnung Zoll-Supernumerar, bis sie zu Assistenten avanzirten. Damit konnten sie auch gesellschaftlich bestehen.

| Bezeichnung der Gegenstände. | Tarif-Nummer. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| 2. Hölzerne, russische Schaalen und Löffel, bemalt, lackirt und broncirt. | 13g | in Uebereinstimmung mit dem in andern Vereinsstaaten bestehenden Verfahren. |
| 3. Mohairhaare, glatt, oder blos in Lockenform gelegt, gehechelt und gefärbt, auch an dem Ende mit Bindfaden umwickelt, zu Puppenfrisuren bestimmt. | 41a | |
| 4. Putzpommade, in kleinen Blechdosen (ein Gemenge von Olein als Hauptbestandtheil, sowie aus Eisenoxyd und Schmirgel, Petroleumfett und Bittermandelöl). | 26a1 | |
| 5. Rauchpillen, englische, wohlriechende. | 31e | |
| 6. Schnaken-Räucherkegel. | 5i | |

Erlaß der K. Bayr. General-Direct. der Zölle pp d. d. München, den 10. 7. 1885 Nr. 11690.

Die in neuerer Zeit im Handel vorkommliche sogenannte Phönixlauge (Lessive Phenix) hat sich nach vorgenommener Untersuchung als ein Gemenge von trockenen Alkalisalzen der Kohlensäure, Kieselsäure und Fettsäure herausgestellt, in welchem die Fettsäure etwa 10 Prozent ausmacht.

Da nun Gemenge dieser Art als Wasserglasseifen und als Wasserglas-Composition bekannt sind, welche 3,3 bis 12 Prozent Fettsäure enthalten und da die bezeichneten Präparate zu den Seifen überhaupt gehören, so werden die k. Zollbehörden mit der Anweisung versehen, die Phönixlauge als Seife zu behandeln und, je nachdem sie in unregelmäßigen Stücken in Säcke verpackt oder in pulverisirter Form in kleinen Paqueten von 1 kg Gewicht eingeführt wird, nach der Tarif-Position 31b mit 10 M., bezw. 31c mit 30 M. per 100 kg. zur Verzollung zu ziehen.

Erlaß des Kgl. Pr. Prov.-Str.-Dir. zu Berlin, vom 18. September 1885. Nr. 18198.

Auf den Bericht vom 27. v. M. erwidere ich dem Königlichen Hauptsteueramte, wie ich mich der Ansicht anschließe, daß der bei Ziffer 2 des Artikels „Taschenuhren" in den vorläufigen Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses (S. 147) gemachte Zusatz „auch in derartigen Gehäusen, welche vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen sind", nur auf silberne Gehäuse zu beziehen ist, und daß unter Ziffer 3 ebendaselbst Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen als Gold oder Silber ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verzierungen dieser Gehäuse der Position 20d 3 zugewiesen sind. Demgemäß sind nach der Nr. 20d 2 des Tarifs nur Taschenuhren in silbernen Gehäusen, nach der Nr. 20d 3 aber solche in Gehäusen aus unedlem Metalle auch dann zu tarifiren, wenn die letzteren ganz oder theilweise versilbert oder vergoldet sind.

Was die fernere Frage über die Behandlung der **Etuis**, in welchen Taschenuhren eingehen, anbelangt, so trete ich der Ansicht bei, daß fortan diese Etuis nach § 7, Ziffer 2 der Tarabestimmungen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zu tarifiren und zur Verzollung zu ziehen sind, da der § 1 A. 3, beziehungsweise § 7 Ziffer 4 der Bestimmungen über die Tara resp. die Anmerkung zu „Etuis" — Seite 97 des amtlichen Waarenverzeichnisses — nicht Platz greifen können, weil die Anwendung derselben eine Verzollung des Inhalts der Etuis nach Gewicht voraussetzen, Taschenuhren aber gegenwärtig nach Stücksatz und nicht nach Gewicht verzollt werden.

Die Königl. Bayr. General-Dir. der Zölle zu München ist der Tarifentscheidung wegen des Leinennähgarns (S. 145 der Umschau) nach Erlaß vom 8. October cr. Nr. 21009 beigetreten.

## Steuern.

Spielkartenstempelsteuer.

Einer Entscheidung des Kgl. Preuß. Finanzministers zufolge sind Personen, welche entgegen der Vorschrift des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 über den Spielkartenstempel nicht gestempelte Karten feilhalten, veräußern, vertheilen, erwerben, damit spielen oder solche wissentlich verwahren und sich damit strafbar gemacht haben, zur Entrichtung der Abgabe für die der Einziehung unterliegenden Spielkarten nicht verbunden, da das Gesetz vom 3. Juli 1878 zur Entrichtung der Abgaben nur verpflichtet:

bei den vom Auslande eingegangenen Karten den Einbringer oder ersten Empfänger;

bei den im Inlande hergestellten Karten demjenigen, welcher die Karten verfertigt oder in den Verkehr gebracht hat.

(Reskript vom 17. Sept. 1885, III. 11 824.)

Reichsstempelabgabe.

In Folge eines Beschlusses des Bundesraths vom 25. d. M. bei Anwendung des durch das Gesetz vom 29. Mai d. Js. abgeänderten Reichsstempelgesetzes nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zu verfahren.

---

Ein anderer Titel, welcher ebenfalls in der Gesellschaft einen Beigeschmack hat, ist Kontroleur. Kontroleure hießen früher die jetzigen Grenz- und Steuer-Aufseher und deshalb identifizirt man beide Stellungen im Publikum meistens auch heute noch; man denkt an die Grenzer, welche die Kiepen und Tragkörbe ꝛc. der Passanten zu kontroliren haben, um zollpflichtige Artikel zu konfisziren. Kontroleur hat einen nicht beliebten Klang, wenn man sich auch allmählich daran gewöhnt hat, in der Verbindung mit dem Worte „Ober" ihn als Oberkontroleur allenfalls gesellschaftlich passiren zu lassen. Das „Ober" macht den Kontroleur erst salonfähig. Anders ist dies mit dem Titel „Hauptamtskontroleur. Es ist der unglücklichste Titel, der je erfunden ist. Ein gewöhnliches Menschenkind ohne Steuermund kann ihn ja überhaupt eigentlich nicht aussprechen, ohne Gefahr zu laufen, daß es sich die Zunge verrenkt. Die beiden ersten Silben dieses Titels erheben den Kontroleur nach dem Ohr des Publikums noch lange nicht zu der Stufe, die der Oberkontroleur bekleidet, obgleich der Hauptamtskontroleur im Range höher steht, als der erstere. Alle Bemühungen, diesen Titel im Publikum einzuführen oder gar populär zu machen, werden erfolglos bleiben, und wer sich drum bemüht, kann höchstens Gefahr laufen, ausgelacht zu werden. Ich rathe dazu, wenn man Hauptamtskontroleur ist, daß man sich einfach Herr Meyer oder Herr Buchholz ꝛc. nennen läßt. Damit kann man viel besser gesellschaftlich bestehen, als mit dem Titel Hauptamtscontroleur. Soll hier eine andere passende Bezeichnung gefunden werden und will man nicht ein deutsches Wort z. B. „Steueranwalt" dafür wählen, so gebe man den Hauptamtscontroleuren den Titel Zoll- oder Steuerinspector. Ein Inspector mehr oder weniger macht in der großen Zahl nicht viel aus und ähnlich verhält es sich mit dem Titel „Hauptamts-Rendant". Durch die ersten beiden schwerfälligen Silben wird der Titel ebenso unaussprechlich wie der Hauptamts-Controleur und ohne diese beiden Silben ist es eigentlich überhaupt gar kein Titel, sondern die Bezeichnung einer Function oder einer Charge. Jeder, der eine Kasse führt, kann sich Rendant nennen und in diesem Sinne ist jeder selbstständige Mensch sein eigener Rendant. Die Bezeichnung Rendant ist nichtssagend, jedenfalls ist die Bayersche Bezeichnung „Hauptamtsverwalter" vorzuziehen. Wenn ich aber zu befehlen hätte, so wählte ich bloß die Bezeichnung Amtsverwalter, Steuer-Rentmeister, Finanzmann oder Obersteueranwalt zum Unterschied von dem Hauptamtscontroleur, den bloßen Steueranwalt. Das wäre Deutsch und läge uns vor allen Dingen auch zungengerecht, denn es kann glatt ausgesprochen werden.

Nächstens mehr! Bergstimme.

1. (Tarifnummer 1 bis 3).

Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn dieselben dem Eigenthümer oder Inhaber auch einen verhältnißmäßigen Antheil dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie bezw. Aktienantheilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen.

Als Kapitalwerth der letzteren ist zutreffendenfalls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, eventl. der Kurswerth und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen.

2. (Tarifnummer 4).

Tauschgeschäfte unterliegen der Abgabe als ein Anschaffungsgeschäft. Ist der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener, so ist die Abgabe nach dem höheren dieser Werthe zu berechnen.

3. (Tarifnummer 4).

Lombardgeschäfte sind auch dann nicht als Anschaffungsgeschäfte über die Pfandstücke anzusehen, wenn dem Darlehnsgeber ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, die letzteren zum Zwecke seiner Befriedigung im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Darlehnsnehmers zu veräußern.

Uneigentliche Lombardgeschäfte, desgleichen uneigentliche Leih-, Mieth- und Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben, unterliegen der Abgabe, und zwar als ein Anschaffungsgeschäft.

4. (Tarifnummer 4).

Wenn bei Anschaffungsgeschäften, welche ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers abschließt, der erstere an dem Risiko des Geschäfts theilnimmt, so enthält die zwischen Auftraggeber und Beauftragten stattfindende Abwickelung kein Anschaffungsgeschäft.

5. (Tarifnummer 4).

Die Erfüllung abgeschlossener Geschäfte im Wege der Skontrirung enthält kein Anschaffungsgeschäft.

6. (Tarifnummer 4A).

A. Die Uebernahme von Werthpapieren zur Einführung in den Verkehr (Emission) für eigene Rechnung des Uebernehmers bildet ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs und ist als solches nach Maßgabe des Uebernahmepreises steuerpflichtig.

Wird die Einführung der Papiere von einem Kommissionär (Handelsgesetzbuch Art. 360) mit dem Auftrage übernommen, dieselben in eigenem Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers auszugeben, so findet der § 7, Absatz 3 des Gesetzes, Anwendung.

Wird die Einführung der Papiere mit dem Auftrag übernommen, dieselben im Namen des Auftraggebers auszugeben, so daß gegen den letzteren unmittelbar der Anspruch auf Lieferung der Papiere für die Zeichner oder sonstigen Nehmer derselben begründet wird, so ist der Uebernehmer nur Vermittler im Sinne des Gesetzes.

B. Findet zum Zwecke der Emission von Werthpapieren die Auflegung derselben zur Zeichnung statt, so bestimmt sich die Steuer nicht nach der Höhe der gezeichneten, sondern der zugetheilten Stücke. Der Betrag der Steuer berechnet sich nach dem Emissionspreis. Es begründet hierbei keinen Unterschied ob nach den Emissionsbedingungen der Emissionspreis auf einmal einzuzahlen ist oder nicht. Der Tag, an welchem die Zutheilung erfolgt, gilt als der Tag des Geschäftsabschlusses.

C. Auch die bei Errichtung einer Actiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergegangener Zeichnung (Handelsgesetzbuch Art. 175c und 209e), sowie die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme von Aktien durch die Gründer (Handelsgesetzbuch Art. 209 Abs. 1, 209b Abs. 2, 209d) ist als Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs zu behandeln.

D. Die Leistung von Einzahlungen auf Werthpapiere sowie die daraufhin erfolgende Aushändigung von Interimsscheinen oder definitiven Stücken, desgleichen der Umtausch der Interimsscheine gegen die definitiven Stücke sind keine Anschaffungsgeschäfte. Dasselbe gilt für die Einlösung ausgelooster oder gekündigter Stücke durch die zur Einlösung bestimmten Stellen, sowie für den Umtausch älterer Schuldverschreibungen gegen neue, sofern das durch die ersteren beurkundete Rechtsverhältniß unverändert bleibt. (Vergl. No. 6 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften 2c. vom 15. September d. J. zum Reichsstempelgesetze.)

7. (Tarifnummer 4A).

Anschaffungsgeschäfte über Zinskupons und Dividendenscheine sind der Reichsstempelabgabe nicht unterworfen.

---

# Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

Schiffsprovisionsliste.

§ 78. Dem Manifest ist beizulegen
Spezielle Liste noch von wegen
Des Materiales das bestimmt,
Daß man's als Nahrung zu sich nimmt,
Effekten, Inventarienstücke,
Womit sich Schiff und Schiffer schmücke,
Und sonst'ge Vorräth' aller Art
Sind anzugeben ganz apart;
Auch schreibe hintendran wie schwer,
Dies Alles wiegt so ungefähr.
Von Schiffen, die — kaum angekommen —
Gleich unter Amtsbewachung kommen,
Bis wieder sie die Anker lichten,
Heischt jene Liste man mit Nichten.

Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit anderen Schiffen.

§ 79. Zollbehörden rufen: Wehe!
Ueber jedes Schiff, das, ehe
Revidiret ist vorläufig,
Mit Voreiligkeit, die häufig,
An dem Ufer an will legen
Oder gar Verkehr will pflegen
Mit dem Land und andern Schiffen
Eh' Revision hat Platz gegriffen.
Nicht zu jedes Schiff's Ergötzen
Dürfen Zöllner es besetzen
Gleich nachdem es eingegangen.
— Schmuggler mögen dann sich hangen.

Vorläufige Revision des Schiffes.

§ 80. Nach gen'reller Deklarirung,
Deklarirung der Zugänge
Zum Schiffsraum und — verzeiht die Länge —
Schiffsprovisionslistentradirung,
Wird allsogleich ganz ungenirt
Das Schiff vorläufig revidirt,
Und Hand in Hand geht die spezielle
Zoll-Revision, auf alle Fälle,
Des Proviants, des Schiffsvorraths,
Der Inventarien krumm und grad,
Der Utensilien und Effekten
(Der Mannschaft) auch der ganz versteckten,
Und, ob man auch sich drob geniere,
Das Reisezeug der Passagiere,
Sofern für letzteres man nicht wolle
Begleitschein-Abfertigungs-Controle.
Jetzt kommen Schiffleins Waarenräume
Und — ach ade, Freihandelsträume!
Auch Waar' so etwa bilden muß,
Kajüten- oder Deckesfracht,
Einträchtig unter Amtsverschluß, (§§ 94 bis 96)
Wenns nicht auch ferner wird bewacht.
Der Schiffsproviant wird frei vom Zoll,
Und außer weiterer Control'
Gelassen, wenn er mehr nicht mißt,
Als muthmaßlich von Nöthen ist
Zur Schiffermahlzeit für die Frist,
In der das Schiff am Lande ist.
Hingegen wird vergnügt verzollt
Bei Mehrbefund der Ueberschuß
Wenn ihn nicht unter Amtsverschluß
Des Schiffes Führer haben wollt.

Spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

§ 81. In einer Frist, die zollbehördlich
Ist zu bestimmen, und zwar örtlich,
Muß jede Waar' so eingegangen,
Wer sie geführt, oder empfangen,
Beim Grenzamt speziell deklariren,
(§§ 22 ff.)
Wenn nicht nach § zwanzig sieben
Der Antrag etwa sollt belieben
Amtlich die Waar' zu revidiren.
Bei Deklarirung, Revision
Und weitrer Waaren-Abfertigung
Kommt, was bestimmt ist, oben schon,
In 29, 39 —
Sieh alles Dieses nach recht [illegible]ßig! —
Bis Paragraph fünfzig eins, in Schwung
Wenn vom Gewicht, das deklarirt,
Bescheiden abgewichen wird,
So läßt die oberste Finanz-
Behörde engern Vaterlands
Nach nährer Ordre straffrei dies,
Wenn vom Gewicht einzelner Kollis
Oder einer Post mit gleichem Namen,

8. Tarifnummer 4A und § 7, Abs. 2).

A. Das „Hineingeben von Effekten" (Report-, Deportgeschäfte) enthält zwei abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte.

B. Die Prolongation (Hinausschiebung der Erfüllung des Geschäfts zwischen denselben Kontrahenten) ist abgabefrei, wenn sie glatt (ohne Report, Deport oder sonstiges Entgelt) und ohne sonstige Aenderung der Vertragsbestimmungen erfolgt.

9. (Tarifnummer 4, Berechnung der Abgabe).

Vermittlergebühren (Provisionen, Courtagen) bleiben bei der Berechnung der Abgabe außer Betracht.

Bei Stellagegeschäften ist das Stellgeld bei der Berechnung der Abgabe als Theil des Kaufpreises mit in Ansatz zu bringen.

10. (§ 7, Absatz 3).

Besteht zwischen mehreren Firmen eine Meta-Geschäftsverbindung, so sind die Abrechnungen zwischen den Metisten über die von einem derselben auf eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossenen Geschäfte nicht als Abwickelungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittenten im Sinne des § 7, Absatz 3 des Gesetzes zu betrachten.

11. (§ 7, Absatz 4).

A. Bei Geschäften, welche vorbehaltlich der Aufgabe geschlossen werden, ist die Aufgabe innerhalb der im § 7, Absatz 4 des Gesetzes bestimmten Frist auch dann steuerfrei, wenn sie zu einem anderen Kurse als dem in dem angenommenen Auftrage bestimmt erfolgt und der Auftragnehmer die Differenz erstattet. Die Abgabe ist nach dem zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Preise zu berechnen.

Wird die Aufgabe zurückgewiesen, so bleibt auch eine anderweite Aufgabe steuerfrei, wenn sie innerhalb der vorbezeichneten Frist bewirkt wird.

B. Wenn zwei Auftragnehmer, von denen jeder seinen Auftrag vorbehaltlich der Aufgabe angenommen und damit ein abgabepflichtiges Geschäft mit seinem Auftraggeber abgeschlossen hat, zur Herbeiführung des Abschlusses des definitiven Geschäfts zwischen den beiderseitigen Auftraggebern lediglich als Vermittler thätig sind, so entsteht zwischen ihnen ein Anschaffungsgeschäft nicht; auch ist das Geschäft zwischen den beiden Auftraggebern steuerfrei, wenn die beiderseitige Aufgabe innerhalb der im § 7, Absatz 4 des Gesetzes bestimmten Frist erfolgt.

12. (§§ 8 und 12, Absatz 2).

Die Bestimmung des § 8 des Gesetzes steht der Ausstellung einer besonderen Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" über jedes Geschäft, für dessen weitere Abwickelung nach Maßgabe des § 12, Absatz 2 des Gesetzes Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden darf, nicht entgegen; zu einer solchen Schlußnote ist der dem Werthe des Gegenstandes betreffenden Geschäfts entsprechende Stempel zu verwenden.

---

Bekanntmachung des Königl. Sächs. Finanz-Ministers dd. Dresden den 21. September 1885.

Zur näheren Bestimmung derjenigen Waarengattungen, welche als börsenmäßig gehandelt im Sinne der Tarifnummer 4B zu dem mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft tretenden Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, zu gelten haben, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß im Königreiche Sachsen Terminpreise nur an der Leipziger Börse und zwar nur für Oel und Spiritus notirt werden.

---

## Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Urth. des IV. Straff. v. 30. Juni 1885 c. Kr. (1608/85) (Strafkammer beim Amtsgerichte Pleß).

Vereinszollgef. v. 1. Juli 1869 §. 134. RGes. v. 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote §. 1. StrGB. §§. 48, 49.

Auch solche Personen können sich der Mitthäterschaft oder Beihülfe zur verbotenen Einfuhr von Vieh schuldig machen, welche sich nur beim Transport des Viehs jenseits der Zollgrenze nicht über diese betheiligt haben.

Aufhebung des Urth. auf Rev. des StA. Aus den Gründen: Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, welche rügt, daß die Freisprechung des Angeklagten K. auf einer unrichtigen Auslegung des §. 134 des Vereinszollges. und des §. 1 des RGes. vom 21. Mai 1878 beruhe, muß für begründet erachtet werden. Offenbar beruht die Freisprechung des Angeklagten auf der Voraussetzung, daß nur derjenige als Thäter einer verbotswidrigen Einführung von Gegenständen angesehen und bestraft werden könne, der bei dem

---

Die abgefertigt ist zusammen,
Beträgt nicht mehr die Differenz
Vom Deklarirten als 20 Prozents.

Beschädigte Strandgüter.

§ 82. Auf schadhaft Strandgut am Gestade
Des Zollvereins, dem sonder Gnade
Durch öffentliches Ausgebot
Verkauf von Amteswegen droht,
Liegt, wünscht dies so der Int'ressent,
Ein Eingangszoll von 10 Prozent,
Die vom Ertrage zu erheben
Des Brutto, den Auction ergeben,
Wenn die Behörde die versteigert
Und Zollbehörde auch daneben
Zu attestiren nicht verweigert,
Daß jene Waare schadhaft eben.

Anfageverfahren.

§ 83. Auch kann im Anfageverfahren
Die ganze Flotte sammt den Waaren,
Thuts Euch als Führer also passen,
Vom Grenzzollamte ab man lassen
Und zwar nach dem Bestimmungsort;
Doch gebt als Führer dann sofort,
Nachdem ihr kamt, dem Grenzzollamt —
Sonst könnt es Euch viel Strafe kosten! —
Papiere ab, so insgesammt
Auf Eure Ladung sich beziehn,
Falls sie nicht schon vorher verliehn
Dem vorpassirten Anfagposten,
Das Schiff kriegt dann zu Führers Schreck
Zwei Zollbeamte aufs Verdeck,
Die's in argwöhnischer Eskorte
Begleiten zum Bestimmungsorte.
Ladungspapiere sind hierauf,
Nachdem gedrückt der Stempel drauf
Und sie versiegelt worden sind,
Mit Anfagzettel ganz geschwind
Eskortezöllnern zu behänd'gen,
Die dahin weislich zu verständ'gen
Fein abzugeben ihren Schatz
Dem Amte am Bestimmungsplatz.

Umladung in Leichterschiffe.

§ 84. Im Anfageverfahren hat
Ablassung auch in dem Fall statt,
Nachdem die Ladung theilweis beim
Grenzamt entlöscht — (hier fehlt's am Reim) —
Oder wo zum Theil und ganz das Gut
In Leichterschiffe um man lud.
Wenn's Schiff, deß Ladung Stück für Stück
An Leichterschiffe abgegeben,
Im Eingangshafen bleibt zurück,
Mußt du als Führer dahin streben,
Daß, sei's durch eigenste Person,
Sei es durch einen Vollmachtsmann
Der Punkt der Deklaration
Genau berichtigt werden kann
Beim Amte am Bestimmungsort (§ 86).
Die Waaren aber die sofort
Beim Grenzeingang entlöschet sind,
Sind abzufertigen nach dem Wort,
Das man im § 30—51 findt.

Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte.

§ 85. Schiffsführer müssen ihre Fahrt
Zum Ort, wohin bestimmt sie ward,
Fortsetzen ohne Aufenthalt.
Wenn sie nicht höhere Gewalt
Dran hindert und bei diesem Act
Die Ladung lassen ganz intact.
Auch sind die Schiffe nicht berechtigt,
Falls nicht das Zollamt sie ermächtigt,
Im Fahr'n am Ufer anzulegen,
Noch auch mit ihm und andern Schiffen,
Die gleichfalls auf der Fahrt begriffen,
Verbotenen Verkehr zu pflegen.

Abfertigung am Bestimmungsorte.

§ 86. Wie declarirt, wie revidirt,
Wie weiter abgefertigt wird
An dem Bestimmungsort, belehrt Dich
Numro siebenzig fünf bis ein und achtzig.
Willst Du, daß Waare unverzollt
Auf Eisenschienen weiter rollt,
Kann Abfertigung auch vor sich gehn
Auf Ladverzeichniß, wie's erklärt sich
Aus Paragraphs Neun und sechzig,
Wie weiter oben Du gesehn.

§ 87. Soll von den Grenzzollamtsbehörden
Schiffsladung abgelassen werden,
Unter Controle des Begleitscheins,
So sei dabei, was vierzig eins
Bis fünfzig eins verordnet stand,
Gewissenhaft stets angewandt.

(Fortsetzung folgt.)

Acte des Hinüberschaffens der Gegenstände über die Grenze unmittelbar thätig gewesen. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrthümlich. Wie das RG. bereits in dem Urtheile vom 23. Sept. 1880 (Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 2 S. 260) ausgeführt hat, setzt sich die verbotswidrige Einführung von Gegenständen aus dem Auslande und insbesondere der verbotswidrige Transport von Rindvieh über die Grenze aus einer Reihe von Maßnahmen und Ausführungsacten zusammen, die in ihrer Gesammtheit die Einfuhr ausmachen, und wenn auch das Vergehen erst mit dem Hinüberschaffen der Gegenstände über die Grenze zur Vollendung gelangt, so ist deshalb noch keineswegs die Annahme gerechtfertigt, daß Alles, was dem letzten Acte der Grenzüberschreitung vorhergeht, lediglich als Versuchs- oder Vorbereitungshandlung anzusehen sei. Der erste Richter hatte demnach zu prüfen, ob nach den ermittelten Umständen der K. sich an den Handlungen, welche in ihrer Gesammtheit die Contrebande bezw. die Zuwiderhandlung gegen das RGes. vom 21. Mai 1878 ausmachten, als Thäter oder Gehülfe betheiligt habe. Er hat sich jedoch dieser Prüfung entschlagen, indem er von der rechtsirrthümlichen Annahme ausgeht, der genannte Angeklagte könne nicht wegen Theilnahme an der stattgehabten verbotswidrigen Einfuhr der Kühe bestraft werden, weil seine Thätigkeit nur auf der im Auslande belegenen Strecke stattgefunden, und somit nur eine vorbereitende Handlung vorliege.

---

Urth. des III. Strafs. v. 2. Juli 1885 c. R. und Genossen (1555/85) (LG. Neustrelitz).

StrPrO. §§. 459, 460, 462. RGes. v. 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben §§. 23 Abs. 2, 24 (Fassung des Ges. v. 3. Juni 1885 §. 33 Abs. 2, §. 35). RGes. v. 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, §. 17.

Formfehler im Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde, gegen welchen auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden war, begründen keine Revision gegen das ergangene gerichtliche Urtheil. Handlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Reichsstempelabgabe, welche mit Ordnungsstrafen belegt werden, verjähren in fünf Jahren.

Verwerfung der Rev. Aus den Gründen: Die Beschwerde ist darauf gestützt, daß der von der Verwaltungsbehörde erlassene Strafbescheid an gewissen, näher bezeichneten formellen Mängeln leide. Ob letzteres thatsächlich der Fall sei, kann unerörtert bleiben, da etwaige, in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren vorgekommene Verstöße gegen die einschlagenden Formvorschriften keinesfalls zur Aufhebung des jetzt angefochtenen landgerichtlichen Urtheils führen würden. Wenn die Revision ausführt, der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde vertrete bei dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren die Anklageschrift, so steht dies im Einklange mit den Motiven zu §. 388 des Entwurfs der StrPrO. (Hahn's Materialien Bd. 3 S. 290), welche die — dermalen in §. 462 des Gesetzes enthaltene — Vorschrift, daß nach gestelltem Antrage auf gerichtliche Entscheidung zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte ohne vorgängige Einreichung einer Anklageschrift und Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens zu schreiten sei, damit begründen, „daß der die Untersuchung eröffnende Beschluß hier bedeutungslos sein würde, während die Anklageschrift durch den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ersetzt werde". Das in dem gemäß §. 264 der StrPrO. eingeleiteten Verfahren ergangene Urtheil beruht aber ebensowenig auf dem Strafbescheide, wie ein sonstiges, im gewöhnlichen Verfahren erlassenes landgerichtliches Urtheil auf der Anklageschrift, und so wenig der Umstand, daß letztere den Vorschriften in §. 198 der StrPrO. nicht entspricht, den Rechtsbestand des Urtheils zu afficiren vermag, so wenig ist dies der Fall hinsichtlich der Mängel eines Strafbescheids oder des sonstigen, im Verwaltungswege abgesetzten Strafverfahrens. Mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung und mit der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ist vielmehr der Strafbescheid als solcher völlig beseitigt, das Gericht ist mit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Strafthat im vollen Umfange, und ohne irgendwie durch den Strafbescheid gebunden zu sein, befaßt. Namentlich ist auch dem Gerichte in dem in den §. 459 ff. der StrPrO. vorgezeichneten Verfahren in keiner Weise die Stellung einer der Verwaltungsbehörde vorgesetzten Instanz zugewiesen; dasselbe ist deshalb verfassungsmäßig auch nicht in der Lage, den Strafbescheid wegen vorgekommener Mängel des vor der Verwaltungsbehörde stattgefundenen Verfahrens aufzuheben, und die Sache an diese Behörde zurückzuverweisen. Aus alledem folgt aber zugleich, daß auch für die von dem Revisionsgerichte zu ertheilende Entscheidung nur das vor dem Gerichte stattgefundene Verfahren und das gerichtliche Urtheil zur Unterlage dienen kann.

Endlich hat auch der weiteren Beschwerde Beachtung versagt werden müssen. Der Vorinstanz ist darin beizutreten, daß die Strafverfolgung auch in dem Falle der Verwirkung einer Ordnungsstrafe gemäß §. 23 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 erst mit dem Ablaufe von fünf Jahren von Begehung der Handlung an verjährt. §. 24 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 bestimmt, daß hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung die Vorschriften in den §§. 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung finden. §. 17 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 ordnet für alle Wechselstempelhinterziehungen, das ist (vergl. §. 15) für die Nichterfüllung der Verpflichtung zu Entrichtung der Stempelabgabe, die fünfjährige Verjährung an. Der §. 24 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 spricht, soweit er die Vorschriften des Wechselstempelsteuergesetzes als anwendbar bezeichnet, schlechthin und unterschiedslos von „Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 1. Juli 1881". Zu diesen Zuwiderhandlungen gehören die in §. 23 dieses Gesetzes bezeichneten, mit Ordnungsstrafe bedrohten Fälle, namentlich auch der Fall des Abs. 2 §. 23, in welchem objectiv eine Hinterziehung der Stempelsteuer vorliegt, die ordentliche Strafe des Gesetzes aber wegen mangelnder Hinterziehungsabsicht nicht eintreten soll Die allgemeine Fassung des §. 24 und die unmittelbare Anreihung desselben an den §. 23, dessen erster Absatz übrigens schon im §. 41 des Entwurfs des Gesetzes vom 1. Juli 1881 enthalten war (zu vergl. Drucksachen des RT. von 1881, IV. Sess. Nr. 59 S. 9), giebt unzweifelhaft an die Hand, daß die Verweisung auf die in dem Wechselstempelsteuergesetz enthaltene Verjährungsvorschrift auf die in §. 23 erwähnten Zuwiderhandlungen sich mit erstrecken sollte. Bei Erlaß des Wechselstempelsteuergesetzes hat allerdings das StrGB. für den norddeutschen Bund mit den durch dasselbe normirten, nach den Kategorien der Strafthaten abgestuften Verjährungsfristen noch nicht in Geltung gestanden. Der Zweck des §. 17 des ersten Gesetzes beschränkte sich deshalb nach Inhalt der Motive (Drucksachen des RT. von 1869 Nr. 154 S. 17) darauf, eine gleichmäßige Verjährung der Wechselstempelhinterziehung für das ganze Bundesgebiet zu bestimmen. Die Verjährungsfrist ist aber einheitlich auf fünf Jahre festgesetzt worden, ohne Rücksicht einerseits auf die Höhe der im einzelnen Falle verwirkten Strafe, andrerseits auf die Willensrichtung des Thäters nach der Richtung hin, ob die unterlassene Stempelverwendung auf Defraudationsabsicht beruhte oder nicht. Auch von diesem Gesichtspunkte aus führt daher die sinngemäße Anwendung des §. 17 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 dazu, daß die fünfjährige Verjährungsfrist unterschiedslos für alle Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelabgabengesetz, und sonach auch für die unter §. 23 fallenden, nur mit einer Ordnungsstrafe bedrohten, zu gelten habe. Der von der Revision betonte Umstand, daß andere Steuergesetze, wie das Vereinszollgesetz, verschiedene Verjährungsfristen für die Strafverfolgung wegen Defraudation und wegen Ordnungswidrigkeiten eingeführt haben, beweist nicht für, sondern gegen die Revision, da, wenn der Gesetzgeber Gleiches für die Zuwiderhandlungen gegen das

Reichsstempelabgabengesetz hätte bestimmen wollen, dies in diesem Gesetze zum Ausdruck hätte gebracht werden müssen.

---

Urth. des III. Straff. v. 2. Juli 1885 c. H. (1631/85) (LG. Bremen).

RGes. v. 15. Juli 1879, betr. den Zolltarif u. s. w., §. 5 Ziff. 2.

Kleidungsstücke, welche ein Zollinländer im Auslande gekauft und sofort in Gebrauch genommen hat, wenn auch nur während des Restes des Ankaufstages, sind, wenn er über die Zollgrenze zurückkehrt, als gebrauchte zollfrei zu belassen, wenn er nicht zum Zwecke des Verkaufs handelt.

Verwerfung der Rev. der Verwaltungsbehörde. Gründe: Die Revision ist unbegründet. Das angefochtene Urtheil hat thatsächlich für erwiesen erachtet, daß das Kleidungsstück, dessen Zollpflichtigkeit in Frage steht, ein „gebrauchtes", nicht zum Verkauf in das Zollgebiet eingeführtes gewesen, und hat dem entsprechend auf Grund der Befreiungsbestimmung im §. 5 Ziff. 2 des Zolltarifges. vom 25. Juli 1879 (RGes.-Bl. S. 207) die Zollpflichtigkeit verneint. Dieser Entscheidungsgrund läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Die Vorinstanz hat dabei erwogen, daß Angeklagter zwar das fragliche Beinkleid an demselben Tage, an welchem der Eingang desselben über die Zollgrenze erfolgte, im Zollauslande als neu erworben, daß er aber dasselbe sofort angezogen, mit demselben mehrere Geschäftsgänge im Zollauslande gemacht hat, und sodann erst mit demselben nach dem Zollinlande über die Zollvereinsgrenze zurückgekehrt ist. Verfehlt sind dem gegenüber die Ausführungen der Revisionsschrift, welche einestheils die garnicht in Frage stehende Befreiungsbestimmung des §. 5 Ziffe. 4 a. a. O. — „Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche u. dergl., welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauch . . . mit sich führen — in unklarer Weise heranziehen, anderntheils die Eigenschaft des „gebrauchten" davon abhängig machen wollen, ob für den Angeklagten eine „Nothwendigkeit" vorlag, sich ein neues Beinkleid anzuschaffen. Dem Ausdruck „gebraucht" seinem Wortsinne nach die Bedeutung zu unterstellen, als könne damit ein Gegenstand bezeichnet werden, dessen Anschaffung oder Besitz als Gebrauchsobject für Jemanden Bedürfniß oder Nothwendigkeit war, widerspricht den elementarsten Gesetzen der deutschen Sprache. Sodann aber liegt auf der Hand und bedarf keiner Ausführung, daß die letztere Aufstellung, statt die allein für die Zollpflichtigkeit entscheidende, dem Gegenstande substantionell anhaftende und äußerlich unmittelbar wahrnehmbare körperliche Eigenschaft desselben ins Auge zu fassen, vollkommen willkürlich die Zollpflichtigkeit durch schlechthin ungreifbare, persönlich individuelle Verhältnisse der relativsten Art bedingen will, deren Feststellung an sich kaum ausführbar und jedenfalls für die praktische Handhabung des Zolltarifs mit den unabsehbarsten Erörterungen verbunden sein würde. Die älteren Tarifgesetze vom 17. Mai 1870 (RGes.-Bl. S. 143) und 12. Juli 1878 (RGes.-Bl S. 244) wendeten für die gleiche Befreiungsbestimmung der Kleidungsstücke den Ausdruck „getragen" an. Die Vertauschung dieses Ausdrucks mit dem jetzt geltenden Worte „gebraucht" hat wesentlich nur eine redactionelle Bedeutung. Der Gegensatz von „gebrauchten" Kleidungsstücken sind ungebrauchte Kleidungsstücke. Den gesetzlichen Begriff „ungebraucht", wie die Beschwerdeführerin beansprucht, ohne weiteres mit dem Begriff „neu" zu vertauschen, erscheint sprachlich wie logisch unstatthaft; der Begriff „neu" hat den Begriff „alt" zum Gegensatze, und beide Ausdrücke haben eine durchaus relative Bedeutung. Welches Maß von Gebrauch oder Abnutzung nun erforderlich sein soll, um die Eigenschaft des „ungebrauchten" aufzuheben, darüber bestimmt das Gesetz nichts, und muß in jedem Einzelfall das concrete thatsächliche Ermessen entscheiden. Mit der Revisionsschrift anzuerkennen ist allerdings, daß der Umstand allein, ob das fragliche Kleidungsstück im Augenblick der Ueberschreitung der Zollgrenze gerade auf dem Leibe eines Menschen getragen oder selbstständig transportirt wird, nicht ohne weiteres für die Eigenschaft des „gebrauchten" und für die Zollfreiheit maßgebend sein kann. Denn dadurch allein wird noch nicht ausgeschlossen, daß das fragliche Kleidungsstück bis zur Erreichung der Zollgrenze thatsächlich ungebraucht war, und die Bekleidung gar nicht zum Zweck des Gebrauchs, sondern lediglich zwecks Hinterziehung des Eingangszolls in trügerischer Weise bewerkstelligt worden ist. Von solchen Voraussetzungen ist vorliegendenfalls nicht die Rede. Angeklagter hat erwiesenermaßen das fragliche Beinkleid bona fide für seinen persönlichen Gebrauch erworben, es hierfür angezogen und es auch thatsächlich als zu seiner normalen Bekleidung gehöriges Garderobestück eine Zeit lang im Zollauslande „gebraucht", ehe er damit die Zollvereinsgrenze überschritt. Daraufhin war die Vorinstanz unbedenklich in der Lage, die Eigenschaft des „ungebrauchten" als aufgehoben zu erachten, das fragliche Beinkleid als unter die Befreiungsbestimmung des §. 5 Ziff. 2 a. a. O. fallend nicht als zollpflichtig zu qualificiren und den Angeklagten von der Anschuldigung der unternommenen Hinterziehung des Eingangszolls freizusprechen. Daß Angeklagter, falls er das im Zollauslande als neu erworbene Kleidungsstück erst im Zollinlande hätte in Gebrauch nehmen wollen und zu diesem Zwecke dasselbe über die Zollgrenze transportirt hätte, den Eingangszoll zu entrichten verpflichtet gewesen wäre, ist richtig. Wenn aber Angeklagter, um die Zollpflichtigkeit objectiv zu beseitigen, das fragliche Beinkleid im Zollauslande thatsächlich in Gebrauch nahm, so handelte er nicht in der Absicht der Hinterziehung des Eingangszolls für eine zollpflichtige Sache, sondern beobachtete die legalen Normen des Zollgesetzes, welche für Zollpflichtigkeit und Zollfreiheit maßgebend sind.

---

## Gewerbs- und Verkehrs-Erleichterungen.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist. d. d. Berlin den 31. August 1885. III 10965.

Mehrere Handelskammern haben beantragt, zu gestatten, daß in Fässern eingehendes Olivenöl (Nr. 26d des Tarifs) auch unter Anwendung von Petroleum amtlich denaturirt werden dürfe. Die in Folge dieses Antrags stattgehabten technischen Erörterungen haben ergeben, daß auf denselben unbedenklich eingegangen und ebenso Petroleum auch zur Denaturirung von Ricinusöl verwendet werden kann, sofern gewöhnliches stark riechendes Brennpetroleum als Denaturirungsmittel in einer Menge von 5 kg auf 100 kg Oel zugesetzt wird. Unter der vorstehenden Voraussetzung genehmige ich daher, daß zur amtlichen Denaturirung von in Fässern eingehendem Olivenöl und Ricinusöl, außer den auf Seite 10 und 11, sowie Seite 119 der vorläufigen Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses angegebenen Ingredienzien Petroleum zugelassen werde.

---

Der Verbandstag deutscher Chokoladenfabrikanten fand kürzlich in Berlin unter Betheiligung aus allen Kreisen Deutschlands statt. Zunächst wurde der Geschäftsbericht des Geschäftsführers entgegengenommen, der zu mehreren, auch in weiteren Kreisen interessanten Beschlüssen führte. Einmal sollen die Anstrengungen zur Erlangung einer entsprechenden Zollrückvergütung auf Cacao und Zuckerwaaren fortgesetzt werden und zwar unmittelbar vom Verbande selbst, in dessen Auftrage und auf dessen Ersuchen bisher die Herren Gebrüder Stollwerk dafür gewirkt hatten. Nach den Mittheilungen der Letzteren scheint demnächst eine Art Enquête unter den Chokoladenfabrikanten in Bezug auf diese Frage in Aussicht zu stehen. Ein anderer Beschluß ging dahin, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß entweder alsbald oder doch wenigstens bei der Wiedererneuerung des deutsch-spanischen Handelsvertrages eine Gebundenheit des Chokoladenzolls in Wegfall komme.

(Hand.- u. Gew.-Ztg.)

---

## Statistisches, Wirthschaftliches.

Verzeichniß derjenigen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter des deutschen Reichs, welche in irgend einem Steuerzweig über 2,000,000 M. Einnahme haben und Angabe der Höhe dieser Einnahme.

(Nach dem Juniheft 1883 der Statistik des deutschen Reichs.)

| Bezeichnung des Haupt-Amtes. | Zölle. | Rüben-zucker-steuer. | Salz-abgabe. | Brannt-weinsteuer. | Reichs-stempel-abgabe. |
|---|---|---|---|---|---|
| Königsberg | 3769500 | — | — | — | — |
| Danzig | 2917456 | — | — | — | — |
| Elbing | — | 2476026 | — | — | — |
| Berlin (Ausland) | 16513161 | — | — | — | — |
| Berlin (Inland) | — | — | — | — | 2457548 |
| Stettin | 8724757 | — | — | — | — |
| Minden (Westfln.) | 2320370 | — | — | — | — |
| Inowrazlaw | — | 3816713 | — | 2105678 | — |
| Posen | — | — | — | — | — |
| Myslowitz | 2039737 | — | — | — | — |
| Breslau | 6031664 | 5044172 | — | — | — |
| Liegnitz | — | 3158345 | — | — | — |
| Oels | — | 2035111 | — | — | — |
| Ratibor | — | 2011062 | — | — | — |
| Schweidnitz | — | 5942986 | — | — | — |
| Halberstadt | — | 16138327 | — | — | — |
| Halle | — | 12689592 | 2157929 | — | — |
| Magdeburg | 4162734 | 12402387 | — | — | — |
| Ottensen | 2265307 | — | — | — | — |
| Hannover | 2468292 | — | 2268734 | — | — |
| Hildesheim | — | 8624369 | — | — | — |
| Münden (Hannv.) | — | 2409975 | — | — | — |
| Frankfurt a/M. | 4655735 | — | — | — | — |
| Aachen | 3669750 | — | — | — | — |
| Emmerich | 2782790 | — | — | — | — |
| Neuß | — | 2945412 | — | — | — |
| Duisburg | 4334435 | — | — | — | — |
| Düsseldorf | 2543010 | — | — | — | — |
| Elberfeld | 2432522 | — | — | — | — |
| Köln | 7417710 | — | — | — | — |
| Naumburg | — | 3222471 | — | — | — |
| Nordhausen | — | 2750845 | — | — | — |
| Stendal | — | 4341622 | — | — | — |
| Lübeck | 2368003 | — | — | — | — |
| Bremen | 3121965 | — | — | — | — |
| Hamburg | 6084698 | — | — | — | — |
| München | 2449030 | — | — | — | — |
| Nürnberg | 2260972 | — | — | — | — |
| Rosenheim | — | — | 2111044 | — | — |
| Schandau | 2288568 | — | — | — | — |
| Dresden | 5416024 | — | — | — | — |
| Leipzig | 7267110 | — | — | — | — |
| Mannheim | 7219307 | — | — | — | — |
| Mainz | 2151262 | — | — | — | — |
| Braunschweig | — | 11162417 | — | — | — |
| Dessau | — | 9752426 | — | — | — |
| Straßburg i/Els. | 2895896 | — | — | — | — |
| Metz | 2140249 | — | — | — | — |

Die Anzahl der Bierbrauereien und die Größe des Bierconsums der Erde werden vom „Südd. Bank- und Handelsblatt" in sehr instruktiver Weise berechnet und zusammengestellt. Es ergiebt die Berechnung auf Grund der vorliegenden Statistiken, daß beide gleichfalls bedeutender sind, als man in der Presse und im Publikum meistentheils annimmt. Nachfolgende Tabelle zeigt die der Wirklichkeit entsprechenden Zahlen:

| Land | Pro-duktion. | Kon-sumtion. | Ein-fuhr. | Aus-fuhr. | Konsum pro Kopf der Bevölke-rung. | Anzahl der Bier-brauc-reien. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | hl | hl | hl | hl | lt | |
| Deutschland . | 39 423 968 | 38 400 000 | 100 415 | 999 914 | 84,70 | 26 496 |
| Österreich-Ungarn | 12 191 393 | 11 876 560 | 11 247 | 326 080 | 30,90 | 2 496 |
| Belgien . . . | 9 281 672 | — | 78 892 | 7 861 | 166,00 | — |
| Frankreich . . | 83 5703 | — | 414 703 | 26 979 | 22,60 | — |
| England . . | 44 048 941 | — | — | — | 124,80 | — |
| Rußland . . | 7 200 000 | — | 6 000 | — | 8,70 | — |
| Uebrige Staaten von Europa | 7 141 400 | — | 6853 000 | — | siehe unten | — |
| | | | Gallons. | Gallons. | | |
| Verein. Staaten | 16 867 860 | — | 1 577 000 | 589 000 | 38,00 | — |

Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, variirt der Bierkonsum in den einzelnen Städten in Deutschland natürlich sehr bedeutend; München und Frankfurt a. M. hatten beispielsweise 1882 eine weit über obige Durchschnittszahl von 84,70 lt hinausgehende Konsumtion, nämlich je 566 lt und 428 lt pro Kopf. In den kleineren Staaten Europa's stellt sich der Verbrauch pro Kopf in Dänemark 81,0 lt, in den Niederlanden 42,0 lt, Schweden 37,0 lt, in der Schweiz 35,5 lt, in Norwegen 34,3 lt und in Italien 0,6 lt.

Man darf demnach ohne übertriebene Veranschlagung in den hier nicht mitberücksichtigten Ländern behaupten, daß die Bierproduktion der Erde im Jahre 1882 150 Millionen Hektoliter betragen hat. Die Reihenfolge der einzelnen Nationen in Bezug auf Größe des Bierkonsums ist folgende: obenan stehen Engländer, dann folgen Belgier, Deutsche, Dänen, Holländer, Nordamerikaner, Schweizer, Norweger, Oesterreicher und Ungarn, Franzosen, Russen und Italiener.

# Verkehr mit dem Ausland.

### Griechenland.

(Mon belge. Nr. 261.)

Ein Griechisches Gesetz vom 19./31. Juli d. J. setzt die Zölle auf eingeführten Tabak wie folgt, fest:

| | für die Oka. Drachmen. |
|---|---|
| Tabak jeder Art in Blättern . . . . . | 3 |
| Wasserpfeifentabak (Tumbeki) . . . . . | 2 |
| Tabak geschnitten . . . . . | 3½ |
| Tabak in Rollen und Schnupftabak . . . | 3½ |
| Cigarren jeder Art . . . . . | 6 |

Die Oktroiabgaben, welche von den Gemeinden auf den eingeführten Tabak erhoben werden, dürfen den vierhundertsten Theil der obenzeichneten Zölle nicht übersteigen.

### Rußland.

(Mon. belge Nr. 248.)

Ungefütterte seidene Sonnenschirme, welchen Seidenfutter behufs Anbringung an dieselben beigegeben ist, sind nach Position 224 Ziffer 1 des Tarifs (doppelte seidene Damenschirme) zu verzollen. Entscheidung des Zolldepartements vom $\frac{5. \text{ August}}{24. \text{ Juli}}$ 1885.)

### Der modifizirte Zolltarif.

(St. Petersburger Zeitung Nr. 173 und 174.)

Die dem Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachten vom 3./15. Juni 1885 gemäß abgeänderten Paragraphen des allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel lauten wie folgt:

| §§. des Tarifs. | Benennung der Waaren: | Zoll in Gold-Rbl.K. |
|---|---|---|
| 2. | Gemüse jeder Art (mit Ausnahme von Kartoffeln), frisches und getrocknetes, in ungepreßtem Zustande (§. 50), Cichorie als Kraut und Wurzel, unzubereitet . . . pro Pud brutto | — 12 |
| 3. | Anis, Kümmel, Koriander und Senf, getrocknet und unzubereitet . . . . . pro Pud | — 50 |
| 5. | Citronen-, Apfelsinen- und Pomeranzenschalen, trockene ohne Zucker, gesalzene Pomeranzenschalen und Pomeranzennüsse (unreife, getrocknete Pomeranzen) . . . . . pro Pud | — 50 |

| §§. des Tarifs. | Benennung der Waaren: | Zoll in Gold-Rbl. K. |
|---|---|---|
| 6. | Eßwaaren, nicht besonders genannte, pro Pud brutto | — 12 |
| | Nur auf russischen Schiffen importirte frische Fische sind zollfrei. | |
| | **2. Rohe und halbrohe Stoffe.** | |
| 7. | Baumaterialien, und zwar: | |
| | 1) und 2) unverändert. | |
| | 3) Cement, Cement-Ziegel u. Fliesen, Puzzolan, gebrannter Gyps oder Alabaster, pro Pud | — 9 |
| 9. | Edelsteine, echte und künstliche, ohne Einfassung; echte Perlen, lose und auf Schnüren, Granaten, echte und künstliche Korallen in unverarbeiteten und undurchbohrten Stücken, pro Pfund | 2 40 |
| | Benennung der Waaren: | |
| 10. | Künstliche Kompositionen für Mosaiken und künstliche unverarbeitete Korallen . pro Pud | 2 40 |
| 11. | Gagat oder schwarze Ambra, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Meerschaum unverarbeitet, Email in Stücken und als Pulver (mit Ausnahme der laut §. 118 zu verzollenden blauen) und Elfen- und Mammuthbein . . pro Pud | 2 40 |
| 13. | Schwefel: | |
| | 1) in rohem Zustande, ungereinigt . . . | zollfrei |
| | 2) gereinigt, sowie Schwefelblumen, pro Pud | — 12 |
| 16. | Theer jeder Art, Holz-, Steinkohlen- und Bergtheer, Holzpech, flüssiges oder dickgekochtes, Bergpech, flüssiges oder dickflüssiges (mit Ausnahme des Bergwachses, welches nach §. 26, Pos. 6, verzollt wird), sowie Vogelleim, pro Pud brutto | — 6 |
| 20. | Korkholz, unverarbeitetes . pro Pud brutto | — 12 |
| 23. | Konzentrirter Süßholzsaft und unparfümirte Mandelkleie . . . . . pro Pud | — 24 |
| 25. | Lumpen und Papiermasse: | |
| | 1) Lumpen jeder Art sowie Papierschnitzel, | zollfrei |
| | 2) Holz- und sonstige Papiermasse jeder Art, pro Pud | — 20 |
| 26. | Thierische Produkte, und zwar: | |
| | 1) Gebrannte und zerriebene Knochen und Knochenkohle . . . pro Pud brutto | — 12 |
| | 3) Haare: | |
| | a. Menschenhaare . . . . pro Pud | 6 — |
| | b. alle anderen Haare . . . pro Pud | — 12 |
| | 3) Flaumhaare, Daunen und Federn, mit Ausnahme der besonders genannten, pro Pud | — 24 |
| | 6) Fette und Wachs: | |
| | a. Talg und Fischthran . . pro Pud | — 36 |
| | b. Stearin, Paraffin und Spermäceti, pro Pud | 1 20 |
| | c. ungereinigter Fisch- und Walfischthran pro Pud | — 60 |
| | d. Bienen-, Berg-, Pflanzen- und Baumwachs . . . . . pro Pud | 1 20 |
| | 8) Flockseide (bourre de soie), ungekratzte, Seidenabfälle jeder Art und Kokons, pro Pud | — 26 |
| | (Die übrigen Punkte dieses §. unverändert.) | |
| | **3. Fabrikate.** | |
| 29. | Rohe Holzarbeiten jeder Art, sowie Achsen, Radfelgen, Radspeichen und Radnaben; Schubkarren, Wagengestelle und dergleichen grob behauene, nicht besonders genannte Stücke, sowie Böttcherarbeiten jeder Art . . pro Pud | — 6 |
| | Holzstifte für Stiefel unterliegen einem Zoll laut §. 180 Pos. 1. Zur Emballage importirter Waaren verwandte Holzkisten und Fässer sind zollfrei. | |

| §§. des Tarifs. | Benennung der Waaren: | Zoll in Gold-Rbl. K. |
|---|---|---|
| 30. | Ordinäre Korbwaaren: | |
| | 1) Körbe, Fußteppiche, Läufer und dergl. ordinäre Fabrikate aus Schilf, Lindenbast, Stroh, Baumrinde und Holzspähnen 2c.: | |
| | a. ungefärbt . . . . . pro Pud | — 18 |
| | b. gefärbt . . . . . „ „ | — 55 |
| | 2) Möbel aus Holzspähnen, Stroh 2c., Fußbekleidung aus Schilf und sonstige Fabrikate aus Schachtelhalm und dem ähnlichen Gewächse . . . . . pro Pud | — 24 |
| | 3) Doppelmatten und Matten aus genannten Materialien . . . . . | zollfrei |
| 36. | See- und Flußschiffe in ganzem Zustande, mit oder ohne volle Takellage: | |
| | 1) eiserne mit weniger als 200 Last Wasserraum . . . . . pro Last | 24 — |
| | 2) eiserne mit mehr als 200 Last Wasserraum pro Last | 12 — |
| | 3) hölzerne jeder Art . . . . „ „ | 6 — |
| | Eiserne Schiffe, mit und ohne Dampfmaschinen, welche in ihre Theile zerlegt eingeführt werden, unterliegen der Verzollung gemäß den entsprechenden §§. des Tarifs. | |
| | **4. Nahrungsmittel.** | |
| | **a. Mehl und Mehlprodukte.** | |
| 43. | Mehl, Malz und Grütze jeder Art, pro Pud brutto | — 12 |
| 44. | Kartoffelmehl . . . . . pro Pud | — 70 |
| 45. | Stärke in Stücken und pulverisirt, „ „ | 1 20 |
| 46. | Reis: | |
| | 1) ohne Hülsen . . . . . „ „ | — 85 |
| | 2) in Hülsen . . . . . „ „ | — 50 |
| 47. | Vermicelli und Maccaroni, Sago sowie Arrowroot . . . . . | 1 30 |
| | **b. Gemüse und Obst.** | |
| 50. | Früchte und Beeren, außer gedörrten und Gemüsekonserven: | |
| | 1) gesalzenes, geweichtes und getrocknetes Gemüse in gepreßtem Zustande, pro Pud brutto | — 65 |
| | 2) Frisches, gesalzenes und geweichtes Obst und Beeren, außer den nachbenannten, pro Pud brutto | 1 20 |
| | Obst und Gemüse in hermetisch verschlossenen Gefäßen werden laut §. 62 zur Einfuhr zugelassen. | |
| | 3) Apfelsinen, Citronen und frische Pomeranzen . . . . . pro Pud brutto | — 50 |
| | 4) Frische Weintrauben . „ „ „ | 1 55 |
| 51. | Kapern und Oliven, trockene, in Salzlake und in Oel, wenn sie in Fässern, Körben und dergleichen nicht hermetisch verschlossenen Behältern eingeführt werden . . . . pro Pud | 2 40 |
| | Kapern und Oliven in Essig und Oel unterliegen beim Import in gläsernen, thönernen und anderen hermetisch verschlossenen Gefäßen der Zollgebühr laut §. 62. | |
| 52. | Johannisbrod . . . . . pro Pud | — 50 |
| 53. | Nüsse: | |
| | 1) Wald- und Gartennüsse jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten Pfirsichkerne, Kastanien und Kokosnüsse pro Pud | — 95 |
| | 2) Mandeln und Pistazien mit und ohne Schalen . . . . . pro Pud | 2 40 |

| §§. des Tarifs. | Benennung der Waaren: | Zoll in Gold-Rbl. K. |
|---|---|---|
| 54. | Getrocknete Früchte und Beeren jeder Art, als: Pflaumen, Datteln, Feigen, Rosinen und dergleichen nicht in Zucker, ferner die Türkischen Konfekte „Rachat-Lukum" und „Halwa", pro Pud | 1 80 |
| | Wird das in §. 54 genannte Obst in Holz- oder Papierschachteln eingeführt, so erfolgt die Erhebung der Zollgebühr vom Bruttogewicht der Waaren mit den Schachteln. | |
| | c. Spezerei- und Eßwaaren: | |
| 55. | Gesalzenes, geräuchertes und gedörrtes Fleisch und Würste . . . . . pro Pud | — 95 |
| 56. | Käse . . . . . „ „ | 6 — |
| | Käse in Blei- oder Blechverpackung wird mit dem Gewichte dieser Verpackung verzollt. | |

(Fortsetzung folgt.)

## Spanien.

(Amtliche Mittheilung.)

Zufolge einer Real-Orden des Königlich Spanischen Finanz-Ministeriums vom 10. August d. J. soll in Anbetracht der Schwierigkeiten, welche die sanitären Maßregeln zur Verhütung der Ausbreitung der herrschenden Epidemie dem Rücktransport der Fastage bereiten, die seit 1. April d. J. zur Wiederausfuhr eingeführte Fastage innerhalb einer Frist von 6 Monaten zur freien Ausfuhr zugelassen und diese Begünstigung auch auf diejenige Einfuhr ausgedehnt werden, welche bis zum 31. Dezember d. J. erfolgen wird.

## Vereinigte Staaten von Amerika.

### Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

(Amtliche Mittheilung.)

Nr. 6835. Sogenannte Gold-Schreibfedern unterliegen als Metallfedern einem Zoll von 12 Cents das Groß.

Nr. 6840. Baumwollenschnur in einer Umhüllung von biegsamen Metall — Zollsatz 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6841. Die Anzahl Cigarren, welche mit dem Gepäck von Reisenden zollfrei eingeführt werden kann, ist auf 50 Stück beschränkt.

Nr. 6844. Weißblech mit einem leichten Ueberzug von Firniß oder Lack, welcher dem Blech das Aussehen von Messing giebt, wie es zur Fabrikation von Kannen, Büchsen ꝛc. verwendet wird, unterliegt wie gewöhnliches Weißblech einem Zoll von 1 Cent für das Pfund.

Nr. 6846. Taffete-Handschuhe (aus Seide und Baumwolle, erstere den Hauptbestandtheil bildend) unterliegen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6848. Gerade Trompeten für Fuhrwerke oder für die Jagd gehören zu den Musikinstrumenten (Zoll 25 pCt. vom Werth; Stimmgabeln unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6850. Stecknadeln mit Glasknöpfen unterliegen wie gewöhnliche Stecknadeln mit massivem Knopf einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6861. Wächteruhren (watchman's time detecters) — Zollsatz 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6862. Wollene Mäntel mit Pelzfutter unterliegen ohne Rücksicht auf die Menge der darin enthaltenen Wolle, sofern nur der Werth derselben bestimmt werden kann, einem Zoll von 45 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6863. Ungefaßte Glassteine — Zollsatz 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6865. Löwenzahnwurzel — Zollsatz 2 Cents für das Pfund. — Chinoidin ist zollfrei.

Nr. 6868. Notenhalter (von Messing) für Musikinstrumente sind nicht als Theile solcher Instrumente anzusehen.

Nr. 6872. Violinbogenhaar — Roßhaar, gereinigt, nach der Länge sortirt, und mit Wachsknoten an den Enden versehen — ist zollfrei.

Nr. 6873. Kümmlinge von Chinagras — Zollsatz 15 Dollars für das Ton.

Nr. 6878. Arachidenöl ist nicht als Rohstoff zur Seifenfabrikation anzusehen, sondern unterliegt einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6879. Gewöhnliche Glasflaschen, sogen. Siphonflaschen, deren Boden abgeschliffen ist, unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6882. Kadeöl — Zollsatz 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6889. Tomaten in hermetisch verschlossenen Gefäßen unterliegen als konservirte Gemüse einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6890. Enzianbranntwein gehört nicht zu den medizinischen Spirituosen (59 Cents für das Pfund), sondern unterliegt einem Zoll von 2 Dollars für das Probegallon.

Nr. 6894. Chromolithographien auf Messingplatten sind nicht als Drucksachen anzusehen, sondern unterliegen als Messingwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6901. Lackfirniß (bestehend aus Schellack und Alkohol, mit Anilinfarben gefärbt und mit geringer Beimischung von flüchtigem Oel) unterliegt als Alkoholfirniß einem Zollsatz von 40 pCt. vom Werth und einem Zuschlage von 32 Dollars für das Gallon.

Nr. 6904. Zinkblech, mit Nickel überzogen oder plattirt, zur Fabrikation von Knöpfen, ist nicht als plattirte Waare anzusehen, sondern unterliegt als Waare aus Zink und Nickel einem Zollsatz von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6907. Diamanten, in Stahl gefaßt, zum Stechen von Kupferwalzen für den Kalikodruck — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6908. Taschenlaternen für Raucher, zum Anzünden von Pfeifen und Cigarren, unterliegen als Raucherartikel einem Zoll von 70 pCt. vom Werth.

Nr. 6910. Krepp-Diamant-Hutbesatz, ein Fabrikat aus Metallkette und Baumwolle, welches hauptsächlich zum Aufputz von Damenhüten verwendet wird, unterliegt, da es nicht handelsüblich als solches bekannt ist, einem Zollsatz von 45 pCt. vom Werth (Hauptbestandtheil dem Werthe nach Metall).

Nr. 6917. Loeflund's Diastase, Malzextrakt — Zollsatz 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6921. Sublimatseife — Zollsatz 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6922. Homöopathischer Kaffee — Zollsatz 2 Cents für das Pfund.

Nr. 6925. Visitenkarten mit Goldrand, welcher in der Weise hergestellt wird, daß die Karten zuerst mit einem Klebestoff bedruckt werden, worauf der Goldschaum mit der Hand aufgelegt wird, sind nicht als Papierwaaren anzusehen, sondern unterliegen als Drucksachen einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6926. Nestle's Kindermehl ist nicht zu den Heilmitteln zu rechnen, sondern unterliegt als nicht besonders aufgeführter Artikel einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6932. Figuren, aus einer Masse geformt, welche aus Kalk und Leim besteht und deren Hauptbestandtheil Kalk ist, unterliegen als Irdenwaaren einem Zoll von 55 pCt. vom Werth.

Nr. 6936. Flintenblöcke, die gesägt, deren vier Seiten aber behobelt sind, so daß die Form der Flintenschäfte an jedem Block deutlich zu erkennen ist, sind als Holzwaaren mit einem Zoll von 35 pCt. vom Werth zu belegen.

Nr. 6939. Glasflaschen mit den chemischen Bezeichnungen zum Unterricht der Studierenden und zu dem Zwecke eingeführt, letztere mit dem Namen, der Beschaffenheit und dem Aussehen des Inhalts vertraut zu machen, sind als philosophische und wissenschaftliche Apparate anzusehen und demgemäß zollfrei.

Nr. 6949. Stärkeabfälle unterliegen als nicht besonders aufgeführtes Fabrikat, welches als Kleister oder Leim ꝛc. verwendet wird, einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6951. Schirmstoff aus Wolle und Baumwolle, ein Fabrikat wie Italiencloth, jedoch mit dem Unterschiede, daß ersteres an den Seiten eingewebte Streifen oder Ränder hat, unterliegt bei einem Werth von über 80 Cents für das Pfund einem Zoll von 35 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6970. Fischthran und Fische aller Art, Produkt der Fischereien von Canada, den Prince Edward-Inseln und Neufundland, sind vom 1. Juli 1885 ab ohne Rücksicht auf ihre Herkunft zollpflichtig.

Nr. 6971. Verzierte hölzerne Griffe, welche zu Schirmstöcken 2c. Verwendung finden, sind nicht als Schirmstöcke (30 pCt. vom Werth), sondern als Holzwaaren (35 pCt. vom Werth) zu verzollen.

Nr. 6975. Asbestpapier (gewöhnliches Papier, dessen Oberfläche einen solchen Ueberzug erhalten hat, daß dasselbe eine Art von Asbestpapier darstellt) ist als Papierwaare oder als Waare, deren Hauptbestandtheil Papier ist, anzusehen und unterliegt einem Zoll von 15 pCt. vom Werth.

Nr. 6980. Schmirgelpapier unterliegt als Waare, deren Hauptbestandtheil Papier ist, einem Zoll von 15 pCt. vom Werth.

Nr. 6993. Robbenthran — Zollsatz 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6994. Hufeisen aus Eisen und Kautschuk, letzteres zum Schutze des Hufes, unterliegen dem Zollsatz für Waaren theilweis aus Eisen mit 45 pCt. vom Werth.

6999. Kaschmir-Ziegenhaar unterliegt einem Zoll von 10 oder 12 Cents für das Pfund, je nach dem Werth.

7004. Seidenpapier ist, selbst wenn es zuweilen zu Druckzwecken Verwendung findet, nicht als Druckpapier anzusehen, sondern unterliegt als besonders aufgeführtes Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

7008. Papier, dessen Oberfläche ein lederartiges Aussehen hat, ist nicht als Papierwaare anzusehen, sondern unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

7010. Künstliche Kautschukköder — Angelhaken, an welchen Frösche und Insekten verschiedener Art befestigt sind — unterliegen, da der stählerne Angelhaken einen wichtigen Bestandtheil bildet, als Waare, ganz oder theilweise von Stahl, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

7015. Federbürsten zum Abstäuben — Zollsatz 30 pCt. vom Werth.

7017. Cigarren, in Kisten von je 125 Stück eingeführt, werden zur Stempelung zum Zwecke der Entrichtung der inneren Steuer nicht zugelassen, wenn die Cigarren nicht in Kisten von dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt von je 25, 50, 100, 200, 250 oder 500 Stück umgepackt werden.

7032. Baumwollene Decken für Fußbänke und dergl. mit Perlen schwer verziert, so daß letztere dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bilden, sind nicht als Baumwollenwaare, sondern als Perlen zu verzollen (50 pCt. vom Werth.)

7043. Metallwaaren, welche mit einem kalkartigen Niederschlag überzogen sind (Petrefakten), sind nicht als Waaren aus miniralischen Stoffen anzusehen, sondern als Waaren, theilweise aus Eisen oder sonstigem Metall, mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

7045. Certifikate, auf welchen der Name des Konsuls mittelst Stempels hergestellt ist, werden nicht anerkannt.

7051. Glasirte irdene Ziegel fallen nicht unter den Begriff „Pflasterziegel", sondern unterliegen als glasirte Thonwaaren einem Zoll von 55 pCt. vom Werth.

(Deutsch. Hand-Arch.)

---

Das Zolltarifgesetz vom 3. März 1883 enthält einen Passus, der schon zu unzähligen sich widersprechenden Auslegungen und zu Prozessen geführt hat. Derselbe lautet in deutscher Uebersetzung:

„Der Werth des gewöhnlichen und nothwendigen Verpackungsmaterials, als Säcke, Schachteln, Körbe oder Umhüllungen jeder Art soll bei der Berechnung des Zolles für die Waaren nicht zum Werth der Waaren hinzugerechnet werden."

Vor einiger Zeit ist nun wegen der Anwendung dieser Vorschrift ein Aufsehen erregender Prozeß entstanden, der zur Zeit vor der ersten oder zweiten Instanz erledigt ist und folgende Interpretation des Richters im Gefolge gehabt hat:

„Der Marktwerth muß durch Ermittelung des thatsächlichen Werthes oder Marktpreises der Waaren festgestellt werden, so wie sie im ausländischen Markt verkauft werden, ohne Rücksicht auf besondere Vorkehrungen für deren Versendung. Unter den ‚gebräuchlichen und nöthigen Kisten, Säcken, Schachteln und Hüllen', welche bei Feststellung des zu verzollenden Werthes an Waaren nicht als Theil derselben veranschlagt werden sollen, sind nicht diejenigen zu verstehen, welche zur Herrichtung für den Verkauf der Waaren auf dem Markt in dem Exportlande verwendet werden, sondern diejenigen, welche gewöhnlich und nothwendigerweise für Versendung der Waaren gebraucht werden. Wenn daher im Ausland Waaren in Schachteln, Kartons oder Hüllen verkauft werden, welche die Waaren anziehender und besser verkäuflich machen, und diese Emballage beim Preis für die Waaren mit in Rechnung kommt, so ist dieselbe als Waare zu betrachten."

Von dieser Interpretation des Richters ist nun durch den Schatzamtssekretär den amerikanischen Zollstellen Kenntniß gegeben worden, woraus gefolgert werden darf, sie habe einstweilen die Richtschnur bei der Zollbehandlung der Waaren zu bilden.

---

Der Finanzminister hat laut „New-Yorker Handelszeitung" kürzlich folgende Entscheidungen in Zollangelegenheiten gefällt:

Milch enthaltende Nahrungsmittel, welche nicht unter die Arzneimittel gerechnet werden, sind Abschnitt 2,513 der revidirten Statuten zufolge mit 20 % ad valorem zu verzollen.

Importirte Waaren können im Zollhause nur durch den im Ladischein benannten Empfänger einklarirt werden, und im Falle der Letztere nicht aufzufinden, müssen die Waaren im Zollspeicher verbleiben, bis sie gesetzlich einklarirt oder in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise verkauft worden sind.

Für Hospitäler in New-York oder in anderen Städten bestimmte zollpflichtige Artikel dürfen nicht zollfrei importirt werden.

Garn von schwarzem Rindviehhaar ist mit 10 Cents per Pfund und 35 % ad valorem, Abtheilung K., T. I., 353 zufolge, zu verzollen.

Bis vor Kurzem war es gestattet, kleine Quantitäten von Waaren, deren Werth unter 100 Pfd. war, ohne ein Konsular-Certifikat und auf eine pro forma Faktura hin, zu importiren. Seit Bekanntwerden eines Falles, in welchem ein Juwelier die Regierung systematisch durch Importation kleiner Quantitäten von Schmucksachen auf pro forma Fakturen hin betrogen, hat der hiesige Zollkollektor verfügt, daß alle importirten Waaren, selbst wenn dieselben nicht mehr als 5 Pfd. St. werth sind, von einem Konsular-Certifikat begleitet sein müssen.

---

## Niederlande.

Elfenbein, in Platten oder Streifen von regelmäßiger Form gesägt, ist wie bearbeitetes Elfenbein zu tarifiren. (Beschluß vom 30. Juni 1885 Nr. 109.)

---

## Schweiz.

Tarifentscheidungen des Zolldepartements.

| Zu Tarifnummer | |
|---|---|
| 1. | Weißblechschnitzel und -Abfälle. |
| 17. | Naphtylamin; Naphthol. |
| 18. | Baryum-Superoxid; sog. Antimerulion (Mittel gegen Hausschwamm); kohlensaure Magnesia. |
| 20. | Knallerbsen (Amorces) für Kinderpistolen. |
| 47a. | Milchglas. |

Zu Tarifnummer

73. Pinsel aus Borsten.
74. Pinsel aus Haaren.
101. NB. Orgelbestandtheile, wie Klaviaturen, Pfeifen 2c. sind zollfrei, wenn die Verwendung für eine öffentliche Kirche nachgewiesen ist.
105. Hebelscheeren zum Schneiden von Eisenblech.
120. Eisen- und Stahlspäne zum Reinigen von Parquetböden. Radbandagen, ausrangirte von Waggons oder Lokomotiven.
124. Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen, mit Ausnahme des Drahtes, verbleit, verzinkt, verkupfert 2c.
126. Eisengußwaaren, ganz grobe, rohe, ohne Verzierung (Ornamentirung) oder Adjustirung und ohne Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme solcher von ganz unwesentlichem Belang, wie z. B. Stifte, Knöpfe u. dergl. von Schmiedeeisen; rohe Gußkugeln für Aufzüge; Kochhäfen, Kessel, rohe.
127. Rohe und andere Gußwaaren mit Verzierung (Ornamentirung) oder Adjustirung. Gußwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern diese wesentliche Bestandtheile bilden oder aus anderem Metall als Schmiedeeisen bestehen.
130. Achsen und Tragfedern für Lokomotiven.
146. Zinkwaaren, roh abgedrehte.
156. Als falsche Bijouterie sind außer den aus Imitation edler Metalle hergestellten Gegenständen auch alle Schmuckgegenstände aus anderen Materialien zu verzollen, also z. B. Hals- und Uhrenketten, Ohrenbehänge, Broschen, Vorstecknadeln, Armbänder, Ceintürenschnallen, Manschettenknöpfe, Fingerringe, Colliers u. dergl.
169. Infusorienerde-Präparate als Umhüllungsmasse für Dampfkessel (Infusorienerde mit Theerwasser, Oel und Kuhhaaren vermischt).
194. Liebes Kindernahrungsmittel. Löfflunds Kindernahrungsmittel.
215. Wicken.
286. Handtücher (Abreibtücher), nicht abgepaßte, gebleicht oder gefärbt
287. Brochirter Tüll mit einfachen Festons.
289. Handtücher (Abreibtücher), abgepaßt (mit Fransen).
299/301 Gesteiftes Packtuch (Steifleinwand) nach Fadenzahl wie gewöhnliche Leinwand zu verzollen.
348. Kautschuk- und Guttaperchaplatten 2c., auch mit Gewebeeinlage (Treibriemen s. Nr. 108 des Tarifs).
349. Kautschuk- und Guttaperchaschläuche, Röhren mit oder ohne Gewebeeinlage.
350. Mit Kautschuk oder Guttapercha behandelte Gewebe zu Regenmänteln u. dergl.
351. Elastiques für Schuhe, Handschuhe, Hosenträger, Strumpfbänder u. dergl.
361. Hutfutter aller Art; Immortellenkränze.
367. Integrirende Bestandtheile von Schirmgestellen, wie Glocken, Kronen, Gestellrippen und Gabeln, lackirte, gebeizte Meerrohrstangen für Gestellrippen, Schieber, Platten, Schlüssel und Spitzen.
410/411 Schmuckgegenstände aller Art fallen unter Nr. 156; siehe vorstehend.
411. Knöpfe aller Art mit Ausnahme der Manschettenknöpfe (s. Nr. 156 vorstehend); Cigarrenspitzen aus Holz mit Bernstein und Meerschaum oder Nachahmung von solchen.
412. Pausleinwand; in den Anmerkungen I. Serie ist das Wort „Farbstifte" zu streichen.
412a. Blei und Farbstifte, mit oder ohne Holzschaftung.
9. Schmirgelpulver in Packeten oder Büchsen.
9a. Pikrinsäure; sog. Waschkrystalle in etiquettirten, revidirbaren Packeten.
11/12. Bier, kondensirtes, mit Heilanpreisung; Sel de Pennès, mit Heilanpreisung.

Zu Tarifnummer

12. Leinsamen (graine de lin Bergeret) in etiquettirten Kartonschachteln, mit Heilanpreisung.
30. Mineralkohle, geschlemmte.
36. Schüttgelb.
47. Kränze (Todtenkränze), vorherrschend aus Glas oder Glasperlen.
63. In der I. Serie der Anmerkungen ist zu streichen: „Peitschenstöcke, hölzerne, roh (bemalt, 2c., siehe Nr. 411)", sowie der Passus: „Küblerwaaren, gemeine, mit Holzreifen, wie Kübel, Schöpfer, Züber 2c." zu streichen. (Böttcherwaaren ohne Unterschied fallen unter Nr. 64.)
66. Möbel, roh oder polirt, mit Fournier aus gemeinem Holz.
67. Möbel, roh oder polirt, mit Fournier aus Ebenistenholz.
96. Statuen aus Alabaster.
102. In der I. Serie der Anmerkungen ist der Passus: „Hängeuhren (Schwarzwälderuhren 2c.), gemeine, in Gehäusen von gemeinem Holz, bemalt oder nicht bemalt: ohne Schnitzarbeit" zu streichen, und statt dessen vorzumerken: „Hängeuhren (sog. Gewichtuhren), gemeine, in Gehäusen von gemeinem Holz, bemalt oder nicht bemalt: ohne Schnitzarbeit; Uhrwerke, fertige (zusammengesetzte) für Gewichtuhren".
103. In der I. Serie der Anmerkungen ist zu streichen: „Uhrwerke von Taschenuhren, Chronographen, Pedometer, Repetiruhren" und zu ersetzen durch: „Gewichtuhren, andere als von gemeinem Holz, sowie solche in geschnitzten oder polirten Gehäusen, Gewichtuhren unter Glas (Regulatoren); alle Uhren mit Federtrieb; fertige (zusammengesetzte Uhrwerke mit Federtrieb".
104. In der I. Serie der Anmerkungen ist zu streichen: „Uhrwerke von Wand- und Standuhren".
105. Messerputzmaschienen.
120. Bandeisen, altes, von Baumwollenballen herrührend.
227. Gußeiserne Cylinder für Lachgastransport, mit und ohne Füllung
129. Laschen; Unterlagsplatten.
130/131 a. Der Tarifscheid ad 130/131 a „Messerputzapparate" in der Publikation pro März fällt dahin (siehe ad Nr. 105).

---

Bundesrathsbeschluß vom 24/7. 85.

1) Das dünne, naturfarbige (nicht gebleichte) Cellulosepapier ist nach Analogie von Tarifposition Nr. 269a (Druck- und Schreibpapier), zu Fr. 7 per q, und
2) Rohe Granat- und andere ähnliche feine Steine, roh und ungefaßt, sind nach Analogie der Tarifposition Nr. 182 (Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet) zu Fr. 10 per q zu behandeln.

---

Die Basler Handelskammer hat dem Basler Handels- und Industrieverein folgende Resolution unterbreitet:

„Der Basler Handels- und Industrieverein ist der Ansicht, daß die Verkehrsbeziehungen zu Deutschland sich seit Abschluß des Vertrages vom 23. Mai 1881 in einer Weise gestaltet haben, welche in verschiedener Richtung eine Revision als nothwendig erscheinen läßt, wie eine solche in Art. 12 des Vertrages vorgesehen ist.

„Bei dieser Revision wären namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) Sicherung der wichtigsten schweizerischen Exportartikel vor weitern deutschen Zollerhöhungen (bezw. Zurückführen einzelner wichtiger Positionen auf niedrigere Sätze), durch Binden derselben in einem Konventionaltarife, wie dies im spanisch- oder italienisch-deutschen Vertrage der Fall ist;

2) Ausfüllung der Lücken in den Bestimmungen über den Veredlungsverkehr (Art. 6) und liberale Ausdehnung desselben;
3) vertragliche Feststellung der Bestimmungen des Art. 115 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (den Veredlungsverkehr betreffend);
4) Erneuerung der Vertragsdauer auf 5 Jahre (bezw. bis zum Ablauf des schweiz.-franz. Handelsvertrages)."

Auf das von zwei Vereinen gestellte Gesuch um Anordnung geeigneter Maßregeln zur Erschwerung der Einfuhr von Kunstbutter (Margarinfett) nach der Schweiz wird nicht eingetreten, weil es an einem praktischen, einfachen Verfahren, welches dem Zollpersonal ermöglichte, die Kunst- von der natürlichen Butter zu unterscheiden, zur Stunde noch fehlt.

# Verschiedenes.

## Zur Pflege der Dienstpferde.

Gar manche Beamte der indirecten Steuerverwaltung, welche in Folge von Versetzungen oder Beförderungen in Dienststellen übergeführt werden, bei welchen das Halten von Reit- oder Wagenpferden zur Pflicht gemacht wird, sind nicht selten wegen der dann an sie herantretenden bedeutenden pecuniären Ausgaben, sei es für eine neue Ausrüstung an Uniformgegenständen, Zaum- und Sattelzeug oder aus Anlaß der Beschaffung eines Wagens nebst Zubehör, genöthigt, bei dem Einkaufe von Dienstpferden mehr oder weniger öconomisch zu Werke zu gehen. Das Gleiche findet nicht selten bei solchen Beamten statt, welche durch Krankheit oder andere Unfälle Pferde verlieren und wegen dieser recht empfindlichen Verluste, wenn Privatvermögen nicht vorhanden ist, gezwungen sind, Dienstpferde zu kaufen, welche gerade nicht zu den besten und leistungsfähigsten zählen, jedoch dem Anscheine nach bei guter Pflege im Laufe der Zeit ganz tüchtige Dienstpferde zu werden versprechen. Manchmal trifft dann diese Voraussetzung nicht zu und erwachsen in solchen Fällen den betreffenden Beamten wegen der eventuell später eintretenden gänzlichen Unbrauchbarkeit der Pferde zu dienstlichen Zwecken noch größere Kosten, als wenn dieselben von vorneherein gute und völlig leistungsfähige Dienstpferde für höhere Preise gekauft haben würden. Hingegen giebt es aber auch oft Fälle, daß Pferde, denen bisher nicht die geeignete Pflege und Behandlung zu Theil wurde, in ganz erstaunlicher Weise gedeihen und in verhältnißmäßig kurzer Zeit um die Hälfte, ja sogar um das Doppelte an Werth gewinnen. Um indeß derartige Erfolge zu erzielen, ist eine genaue Pferdekenntniß durchaus erforlich, sowohl was das Reiten oder Fahren, als auch was die Behandlung und die Pflege der Pferde anbelangt. Die letztere spielt hierbei in der Regel die Hauptrolle, zumal wenn es wie bei den Aufsichtsbeamten darauf ankommt, heruntergekommene, aber noch nicht ganz unbrauchbare Pferde möglichst schnell leistungsfähiger zu machen. Die Art und Weise, wie dabei zu Werke gegangen wird, ist sehr verschieden und wird bei dem einen Thiere diese, bei dem anderen Thiere jene Methode mit Erfolg angewandt. Verfasser dieses hat nun seit längeren Jahren Gelegenheit gehabt, daraufhin gerichtete Versuche bei Pferden zu beobachten und kann derselbe daher die Anwendung der nachstehend beschriebenen Methoden allen denjenigen Beamten, welche zu derartigen Maßregeln zu greifen aus finanziellen Rücksichten gezwungen sind oder auch sonst ihren Dienstpferden ein glatteres gefälliges Aussehen zu geben wünschen, nur anempfehlen.

Abgesehen von großer Reinlichkeit und gutem klaren Wasser, welche bei der Pflege der Pferde eine große Rolle spielen und einen recht bedeutenden Einfluß auf die Gedeihlichkeit derselben ausüben können, bedarf es, um heruntergekommene Pferde möglichst schnell leistungsfahiger zu machen, der Verabreichung einer an Kraftfuttermitteln reichen Nahrung, zu welcher jedoch nicht plötzlich, sondern ganz allmählig übergegangen werden darf, damit Verdauungsstörungen möglichst vermieden werden.

Nach dem Hafer sind das geeignetste Kraft- und Körnerfutter die Ackerbohnen und daher als Futter sehr zu empfehlen. Von diesen kann man Reitpferden bis zu einem Viertel, Wagenpferden bis zur Hälfte der Körnerration in geschrotenem Zustande mit Häcksel, eventuell mit dem zu verfütternden heilen Hafer vermischt, vorlegen. Auch leistet eine geringe Beigabe von Leinsamen in sofern ausgezeichnete Dienste, als dadurch die Körperfülle und der Glanz der Haare bedeutend gefördert werden. Ferner werden, um das Aussehen der Pferde zu bessern, einerseits Suppen aus Hafer, Kleie und Leinsamen mit Wasser erfolgreich angewandt, die sogenannte französische Methode, andererseits giebt man den Pferden zu diesem Zwecke Morgens und Abends eine Handvoll getrockneten und zerquetschten Nesselsamen unter den Hafer. Diese letztere Methode wird vielfach und mit Erfolg bei dänischen Pferden angewandt. Zum theilweisen Ersatz des Hafers, ebenfalls bis zur Hälfte der Körnerration kann auch Mais in geschrotenem Zustande, mit Häcksel und Hafer vermischt, Anwendung finden, der indeß den Pferden weniger Kern und nachhaltige Kraft, als eine schöne Körperfülle verleiht. Der Nachtheil ist hierbei nur, daß stark mit Mais gefütterte Pferde in der Regel mastig werden und leicht schwitzen. Mais ist von allen Körnerfrüchten das billigste Hafersurrogat, Gerste aber hinsichtlich der Gedeihlichkeit wieder vorzuziehen und kann auch an junge Pferde mit gutem Gebiß, sogar heil mit Hafer gemischt, in unbeschränkten Quantitäten verfüttert werden. Vortrefflich geeignet, um heruntergekommene Pferde möglichst rasch in die Höhe zu bringen, ist aber vor Allem das Fleischmehl. Dasselbe ist einerseits leicht verdaulich, relativ billig und enthält fast dreimal so viel Stickstoff als die beliebtesten Kraftfuttermittel, andererseits zeichnet es sich durch seinen großen Fettgehalt aus, welcher beinahe ebensogroß ist, als der der bekannten Oelkuchen. Dieses Fleischmehl steigert bei den Pferden die Energie, wie überhaupt jede Fleischnahrung, kann aber wegen seines vielen Nährstoffs nur in geringen Dosen verabreicht werden und bedarf, da Pferde den Geruch desselben nicht lieben, zuvor der Zubereitung. Letztere geschieht am Besten durch die Herstellung von Broden oder Kuchen, welche eine bequeme Form für die Verwendung des Fleischmehls als Pferdefutter bilden und leicht auch für Reitpferde auf den Diensttouren mitgeführt werden können. Zur Herstellung dieser Kuchen kann außer Körnerschrot von Mais, Hafer, Roggen und dergl., Kartoffelmehl, Roßkastanienmehl und vielleicht auch ein aus unentkörnten Maiskolben hergestelltes grobes Schrot neben dem Fleischmehl Anwendung finden.

Die mit Hülfe dieses leicht herzustellenden Futters erzielten Erfolge waren stellenweise ganz überraschend und kann daher diese von Pferdekennern und Großgrundbesitzern vielfach angewandte Methode auch denjenigen Beamten nur anempfohlen werden, welche an ihre Dienstpferde bedeutende Leistungen zu stellen gewohnt sind. D . . . .

---

Nach einer Mittheilung im Reichsanzeiger finden in Berlin, Breslau und Cöln im Winter-Semester 1885/86 eisenbahnfachwissenschaftliche Vorlesungen, namentlich über preuß. Eisenbahnrecht, National-Oekonomie der Eisenbahnen, Tarifwesen, Verwaltung der preuß. Staatsbahnen statt.

---

## Neue Bücher.

Das zum ersten Male im Jahre 1873 und in zweiter Auflage 1880 unter dem Titel „Die Zölle und vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches" im Verlag von G. Hirth in München erschienene Werk des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, kgl. bayer. Oberregierungsraths O. Frhr. v. Aufseß, soll nächstens in einer vermehrten und verbesserten dritten Auflage erscheinen, da die Entwicklung des Zoll- und Steuerwesens des Reiches seit jener Zeit so bedeutend war, daß eine neue Bearbeitung dieser Materien dringend geboten schien. Diese neue Auflage wird außer den Zöllen, Verbrauchssteuern und Handelsverträgen auch die drei Stempelsteuern des Reiches (Spielkarten-, Wechsel-, Actien- und Börsen-Stempel) enthalten und zwar unter Berücksichtigung aller Gesetze, Verträge und Ausführungsbestimmungen bis zum 1. October 1885. Es ist das Werk so umfassend, daß es alle Materien der Zoll- und Steuerverwaltung des Reiches behandelt und dem Theoretiker wie dem Praktiker als willkommenes Handbuch dienen kann. Ein alphabetisches Inhaltsverzeichniß wird den Gebrauch desselben wesentlich erleichtern und die Hinweisung auf die Quellen der Gesetzgebung und die amtlichen Publikationen des Reiches wie der einzelnen Bundesstaaten Jedem, der sich näher und eingehender über eine Materie unterrichten will, die sichersten Aufschlüsse geben.

---

Soeben erschien im Verlag von **Juncke & Naeter** in **Berlin** S. O. Köpenickerstraße 116 Nachtrag I zu **Hildebrandt, Alphabetische Bearbeitung** des **Statistischen Waarenverzeichnisses** vom 1. Januar 1885, welcher den Besitzern des Werkes gegen Einsendung von Mk. 0,50 in Briefmarken franko per Post nachgeliefert wird.

Das ganze Hauptwerk gebd. und mit Nachtrag kostet Mk. 2,25 franko per Post.

Die Vorzüge, welche Hildebrandt's Bearbeitung vor andern Ausgaben auszeichnen, beruhen in der streng alphabetischen Anordnung, welche das zeitraubende Aufsuchen der statistischen Nummer vermeidet und Irrthümer so unmöglich macht.

Die Herren Expedienten im Eisenbahn-Betriebe, in Speditions- und Waarengeschäften ersparen oft ganze Stunden bei der Benutzung dieses Werkes.

* * *

Wir machen auf das Inserat auf der letzten Seite des Blattes die Zoll- und Steuer-Feder von **Gustav Elkan** in Harburg betreffend aufmerksam. Die Feder ist wirklich gut und kann empfohlen werden.

---

## Personal-Nachrichten.

### Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

versetzt: 1. der Regierungsassessor Schmidt bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg als Oberzollinspektor nach Skalmierzyce

(Provinz Posen) und 2. der Obergrenzkontroleur Engel in Wondolleck in gleicher Eigenschaft nach Emden (Provinz Hannover):

in der Provinz Posen

gestorben: der Provinzialsteuersekretär Stript in Posen;

versetzt: der Oberzollinspektor Kühnel in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Liebau (Provinz Schlesien); der Obergrenzkontroleur Altmann in Grabow als Hauptamtsassistent nach Skalmierzyce;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Siegmann in Grünberg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Regierungsassessor Behrend in Libau als Mitglied der Provinzialsteuerdirektion nach Cöln, 2. der Propinzialsteuersekretär von Rotkay in Breslau als Hauptamtsrendant nach Myslowitz, 3. der Hauptamtsassistent Otte in Görlitz zum Obergrenzkontroleur in Wondolleck (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Hauptamtsassistent Rosenheinrich in Halberstadt unter Beilegung des Charakters als Obersteuerkontroleur;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: 1. der Oberzollinspektor, Steuerrath Schmorl in Lübeck unter Verleihung des rothen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife, 2. der Obersteuerkontroleur Ketels in Oldesloe unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse.

versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Steinhagen in Oldenburg in gleicher Eigenschaft nach Oldesloe;

in der Provinz Hannover

versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Reinicke in Emden als Obersteuerkontroleur nach München-Gladbach (Rheinprovinz); 2. der Obergrenzkontroleur Bruhn in Esens als Obersteuerkontroleur nach Oldenburg (Provinz Schleswig-Holstein);

in der Provinz Westfalen

versetzt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Koppe in Minden als Oberzollinspektor nach Lübeck (Provinz Schleswig-Holstein);

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Hauptamtsassistent Jahn in Frankfurt a. O. zum Obergrenzkontroleur in Grabow (Provinz Posen);

in der Rheinprovinz

befördert: der Hauptamtsassistent Mederacke in St. Johann-Saarbrücken zum Obergrenzkontroleur in Esens (Provinz Hannover);

in der Provinz Pommern

versetzt: der Oberzollinspektor Schneider in Rügenwalde als Obersteuerinspektor nach Minden in Westfalen.

2. Titel- und Ordensverleihungen.

Aus Anlaß der Feier ihres Dienstjubiläums wurde

1. dem Provinzialsteuersekretär Schmidt in Berlin der Charakter als Kanzleirath und
2. dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Rohloff und dem Provinzialsteuersekretär Scholz in Münster der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

## Bayern.

Gestorben: der Hauptzollamtsverwalter Groll in Waldsassen.

## Württemberg.

Befördert: der Kommandeur der Forst- und Steuerwache Finanzassessor Sigel zum Finanzrath;

versetzt: der Kameralverwalter, Finanzrath Lauschmann in Ulm seinem Wunsche entsprechend auf die erledigte Stelle des Obersteuerinspektors bei dem Hauptsteueramt Stuttgart mit dem Titel eines Obersteuerraths;

übertragen: dem Kassier Löslund bei dem Kameral- und Hauptsteueramt Canstatt das erledigte Kameralamt Neuenburg.

## Baden.

Ernannt: der Finanzassessor Göller bei der Zolldirection zum Finanzrath und die Revisoren von Beck und Castorph daselbst zu Rechnungsräthen.

verliehen: dem Finanzrath Hildebrandt bei der Zolldirection das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen.

## Hessen.

Verliehen: dem Vorstand der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Finanzrath Ihm, dem Steuercommissär, Steuerrath Hechler zu Butzbach und dem Obersteuerinspector, Steuerrath Engisch zu Gießen das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen, dem Hauptsteueramtsrendanten Stein zu Bingen das Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens, den Rentamtmännern Hein zu Lindenfels und Warthorst zu Groß-Umstadt der Character als Domänenrath, dem Steuerkommissär Eppelsheimer zu Bingen den Charakter als Steuerrath, dem Ministerialcalculator I. Klasse Roth, dem Hauptsteueramtsrevisor Dornseiff zu Mainz und dem Revisor bei dem Katasteramt Dr. Lauer den Charakter als Finanzassessor, den Districtseinnehmern Heyl zu Höchst und Göbel zu Westhafen den Charakter als Rendant und dem Hauptsteueramtsassistenten I. Klasse Henkel zu Gießen den Charakter als Revisionscontroleur.


Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

# Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

| 1 Troge, Bibliothek Band 1—9, | | gebunden |
|---|---|---|
| Band 1. | Zollgesetz. 3. Auflage . . . . . | 4 M. — Pf. |
| „ 2. | Regulative. Erster Band. 2. Auflage . | 5 „ 50 „ |
| „ 3. | Zolltarif. 1885 . . . . . | 3 „ 75 „ |
| „ 4/5. | Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) . | 4 „ — „ |
| „ 6. | Regulative. Zweiter Band . . . . . | 4 „ — „ |
| „ 7. | Merck, Waarenlexikon . . . . . | 9 „ — „ |
| „ 8. | Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil . . . . . | 3 „ 75 „ |
| „ 8II. | Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil . . . . . | 5 „ 75 „ |
| „ 9. | Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung . . . . . | 10 „ — „ |
| | | 49 M. 75 Pf. |

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

(Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

**M. Barschall, Königsberg i. Pr.,**
**Reichs-Post-Lieferant.**

Spezialität:
**Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.**
Beste Stoffe, eleganter Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

Soeben erschien:

## Zolltarif und Waaren-Verzeichniß

zu demselben, verbunden mit dem Statistischen Waaren-Verzeichniß nebst dem Gesetz betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs und Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz.

Herausgegeben von **Troje,**
Königl. Preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.
38 Bogen gr. 8°. Preis broch. M. 3.60, geb. M. 4.50.

Verlag von **Gustav Elkan,** Harburg a. d. Elbe.

Mit welcher Befriedigung diese Zusammenstellung in den betreffenden Beamten- wie kaufmännischen Kreisen aufgenommen worden ist, beweist allein der Umstand, daß in der kurzen Zeit bereits mehrere Auflagen erforderlich geworden sind. Auch das von demselben gewandten Verfasser herausgegebene Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige hat sich in diesen Kreisen einer überaus warmen Aufnahme zu erfreuen gehabt und bereits wiederholte Auflagen erlebt. Die Handbücher von Troje sind so bekannt und eingeführt, daß eine besondere Anpreisung hinfällig erscheint. Reichs-Anzeiger vom 21. Juni.

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.**

# Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

**Eduard Sachs,** Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.




In drei Spitzen E F, E u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

**Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.**

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Soeben erschienen:

**Merck's Waaren-Lexicon**

für **Handel, Industrie u. Gewerbe.**

3. Auflage. 2. Abdruck.

Herausgegeben von **Prof. Dr. Birnbaum, Prof. Dr. A. Lüdicke, Dr. G. Heppe** 2c.

45 Bogen eleg. ausgestattet broch. M. 8.—, eleg. geb. M. 9.—

Nebst Anhang: **Der deutsche Zolltarif** (Stand vom 1. Juli 1885) von **F. Wechsung,** Zollinspektor.

**Verlag von G. A. Gloeckner in Leipzig.**

**Vorräthig in allen Buchhandlungen.**

Soeben erschien in **G. Hirth's Verlag** in **München** und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

**Die Zölle und Steuern,**

sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Beziehungen des deutschen Reichs.

Von

**O. Frhr. von Auffeß,**

kgl. bayer. Oberreg.-Rath und kaiserl. Bevollm. für Zölle und Steuern.

Dritte vermehrte Auflage.

15 Bogen gr. 8°. Brosch. 2 ℳ 30 ₰, geb. 3 ℳ 50 ₰

Seit dem Jahre 1880, in dem die zweite Auflage dieses Buches erschienen, hat die Gesetzgebung des Zoll- und Steuerwesens so mannigfaltige Aenderungen erlitten und sind so viele Handels- und Zollverträge abgeschlossen worden, daß eine neue Bearbeitung der fraglichen Materien nothwendig wurde. Die neue Auflage enthält außer den Zöllen, Verbrauchssteuern und Handelsverträgen auch die drei Stempelsteuern des Reiches: Spielkarten-, Wechsel-, Aktien-, und Börsenstempel.

**Visitenkarten**

**Lithographie:** per 100 Stück M. 2,00 — **Buchdruck:** per 100 Stück M. 1,50

**auf bestem Carton- resp. Glacéepapier**

liefert umgehend franko bei frankirter Einsendung des Betrages in Briefmarken oder per Postanweisung.

**F. Hendess'** Buch- und Steindruckerei,

**Stargard in Pommern.**

In unterzeichnetem Verlage ist erschienen:

**Der preußische Steuerbeamte**

in Bezug auf seine

**Dienst- und Rechtsverhältnisse.**

Ein Handbuch

für die Behörden und Beamten der Verwaltung der

**indirekten Steuern**

früher herausgegeben von **C. Rumpf,**

jetzt bearbeitet und mit hoher Genehmigung herausgegeben von

**O. Schütze,**

Rechnungsrath im Finanz-Ministerium.

**Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage.**

48½ Druckbogen gr. 8° Preis geheftet ℳ. 12—; in elegantem Halbfranzband gebunden ℳ. 15.—

Das Handbuch ist ein sehr **nützliches** und **brauchbares,** für den Beamten fast **unentbehrliches Werk,** da es über alle Verhältnisse und Bestimmungen, welche für ihn von Wichtigkeit und Interesse sind, in 29 Abschnitten jederzeit eine klare und genügende Auskunft gewährt.

**Inhalt:** Erwerbung und Anstellungsberechtigung. — Vereidigung, Installation und Bestallung. — Stellung und Pflichten der Beamten im Allgemeinen. — Stellung und Pflichten der einzelnen Beamtenkategorien bei der Verwaltung der indirekten Steuern im Besonderen. — Anstellung der Beamten in den einzelnen Dienststellen, Beförderung, Versetzung, Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Behörden. — Rangordnung, Titel und Ordensverleihungen. — Uniform, Bewaffnung und Waffengebrauch. — Besoldung der Beamten. — Wohnungsgeldzuschuß. — Pfändung des Diensteinkommens. — Pferdegelder, Remontefonds, Vorschüsse zum Fourageankauf. — Büreaukostenentschädigungen. — Dienstliche Nebenbezüge, Gehaltsvorschüsse, Remunerirung von Hülfsbeamten. — Entschädigungen für Dienstreisen. — Benutzung von Dienstwohnungen. — Uebernahme von Nebenämtern und Gewerbebetrieb seitens der Beamten. — Kautionsbestellung. — Heranziehung der Beamten zu den Reichs-, Staats- und Gemeindelasten. — Verpflichtung der Beamten zum Militärdienste und Einkommensbezüge während der Einziehung zum Militär. — Urlaubsertheilung und Stellvertretung beurlaubter Beamten. — Bestrafung der Beamten. — Festsetzung und Ersatz von Kassendefekten. — Feier des Dienstjubiläums. — Uebertritt der Beamten in den zeitweiligen Ruhestand. — Uebertritt in den dauernden Ruhestand. (Pension.) — Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten. — Anstalten für Erziehung von Beamtenkindern. — Besondere Verhältnisse der zeitweise in den Reichsdienst oder in den Dienst anderer Staaten getretenen Beamten. — Nachträge und Ergänzungen.

Der Text der einzelnen Abschnitte, der die Bestimmungen, Anordnungen u. s. w. enthält, ist mit Erläuterungen und Anmerkungen des Herausgebers versehen; außerdem ist ein genau gearbeitetes chronologisches Register und ein Sachregister für das schnelle Zurechtfinden in den vorhandenen Stoff nach jeder Richtung hin beigefügt.

Um die Anschaffung dieses vorzüglichen Werkes zu erleichtern, liefert die Verlagshandlung dasselbe auch in **monatlichen Ratenzahlungen von je 3 Mark;** die Herren Beamten belieben sich deshalb direkt an die Verlagshandlung zu wenden.

Leipzig, 10. Königsstraße. **R. Bredow, Verlagshandlung.**


Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

**Preis** jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5231 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf. od. bei der Redaktion.

**Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.**

**Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.**

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Haupt-Steueramts-Dirigent in Minden i. Westf.

**Anzeigen** kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. Westfalen.

**Dezember-Nummer.** **Minden i. Westf., Dezember 1885.** **Vierter Jahrgang.**


**Mit dem ersten Januar k. J. beginnt ein neuer Jahrgang unseres Blattes und laden wir zur Erneuerung des Abonnements hiermit ergebenst ein.**

**Denjenigen Herren Abonnenten, welche bisher direkt bei uns abonnirt waren, werden wir der Kürze wegen das Blatt ohne Erneuerung der Bestellung auch im neuen Jahrgang regelmäßig weiter zusenden, sofern das Abonnement nicht vorher abbestellt wird.**

**Für die Bestellung bei der Post fügen wir einige Bestellzettel bei.**

**Die Expedition.**

### Inhalt:


Ueber Zollpolitik von Johannsen in Cremmen (S. 173). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertig. Fortsetzung (S. 176). Der elsässische Tabaksbau und das Monopol, von Dinter, (S. 178). Das Velociped im Dienste der Zollverwaltung (S. 180). Zoll- und Steuer-Technisches: Abfertigungsstellen für hartes Kammgarn. Waaren für welche bei den Börsen Terminpreise notirt werden (S. 181). Gewerbliches, Betriebskenntniß: Maltose (S. 181). Neues bei der Preßhefenbereitung (S. 182). Neuerung bei der Essigfabrikation (S. 182). Entziehung der Abgaben: Reichsger.-Erkenntniß vom 9. Juli 1885. Aufnahme von Wechseln an Zahlungsstatt ist ein Anschaffungsgeschäft (S. 183). Verkehr mit dem Ausland: Tarifänderungen pp. in der Schweiz (S. 183). Frankreich, Rußland (S. 185). Verschiedenes: Personalnachrichten. Anzeigen (S. 186).
Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 176). Beilage: Der neue italienische Zolltarif.


## Ueber Zollpolitik.

(Von P. A. Johannsen in Cremmen.)

Zölle kamen schon im Alterthum vor als Ausfluß des Bedürfnisses der Staaten, sich Einnahmen zu verschaffen. Ihre Veranlagung mag zunächst eine recht rohe gewesen sein; dem Charakter nach hatten sie Aehnlichkeit mit den heutigen Finanzzöllen. Eine Idee scheint sich indessen früh Bahn gebrochen zu haben, die Idee, durch Zölle die Gewinnste der Ausländer zu treffen und weniger die inländischen Consumenten.

Im Mittelalter vermehrten sich die Zölle unter verschiedenen Benennungen. Namentlich wurden, außer dem ursprünglichen Zoll — dem Waarenzoll — erhoben: Straßen- und Brückenzoll, sowie Zölle für Waarenschutz in einem Gebiet.

In dem Umfang aber, als sich das Bedürfniß steigerte, die Zölle zu einer größeren Einnahmequelle zu machen, — in demselben Umfange machte sich schon im Mittelalter eine bessere zollpolitische Erkenntniß geltend, die — obschon damals von einer wissenschaftlichen Oekonomie noch keine Spur vorhanden war — dahin führte, die Zölle, die nun von den Wegeabgaben getrennt wurden, so zu veranlagen, daß durch dieselben dem auswärtigen Handel eine bessere Richtung gegeben werden konnte. Die begriffsmäßige Feststellung des Zolles, welche mit der Trennung von der Wegeabgabe, deren roher Charakter niemals wegzuläugnen sein wird, gegeben war, beweist, daß man in zollpolitischer Beziehung erheblich vorwärts gekommen war, daß man den Zoll als eine Abgabe auffaßte, deren Grundlage auf einer tieferen politischen Erkenntniß ruht und somit wurde der Umfang des nunmehr fixirten Begriffs „Zoll" durch Ausscheidung nicht dahin gehöriger Materien richtig begrenzt.

Die Zollpolitik bildet keine selbstständige Wissenschaft, wohl aber einen integrirenden Theil des Wissenschaftsgebiets der Sozial- nnd National-Oekonomie. So lange diese Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung sein wird, so lange werden zollpolitische Ansichten sich gegenüberstehen. Es werden sich Systeme bilden und erhalten, welche die Basis für den, man kann wohl sagen, wissenschaftlichen Streit abgeben, der in Parlamenten und anderswo ausgefochten wird.

Auf der Verschiedenheit der Ansichten beruht eben die politische Seite der Sache. Wir werden hier die Gegensätze darzuthun haben, was uns um so leichter sein wird, als es sich wesentlich um zwei wichtige Prinzipien handelt: Schutzzoll oder Freihandel. Es sind das zwei alte schwerwiegende Fragen, deren vollständige Lösung sicherlich zu den schwierigsten Aufgaben gehört. Auf eine Erörterung der vielen „praktischen" Gründe für und wider kommt es für unsere Zwecke nicht an. Wir wenden uns dem Prinzip zu und da finden wir, daß beiden Ansichten eine auf Wohlfahrt gerichtete naturelle Auffassung zum Grunde liegt. Mit dem Verlassen dieser Grundlage, die noch nicht die Verwirklichung einer Idee darstellt, tritt ein verschiedener Standpunkt zu Tage. Die Wege trennen sich und obgleich entgegengesetzt, sollen beide Ansichten der Gesammtheit förderlich werden. Wir sagen „Ansichten", denn von eigentlichen Bestrebungen kann bezüglich der einen Richtung nicht die Rede sein, wohl aber von Unterlassungen. Daher können wir denn die Wege als positive und negative bezeichnen, je nachdem es sich darum handelt einzugreifen oder nicht einzugreifen in die Verhältnisse, welche hervorgerufen werden durch die wirthschaftliche Konkurrenz der Staaten und daher Erwägungen bezüglich des Wohles des eigenen Staats als nothwendig erscheinen lassen. Während jene Partei behauptet,

die Naturanlage des Menschen sei in dem Sinne zu verwenden, daß eine übermächtige Konkurrenz des Auslandes paralysirt oder gar ganz verhindert werde im Interesse der nächsten Gesammtheit, welche darunter zu leiden hat, also im Interesse der Gemeinde, der Provinz, des Staats und daß der Mensch seine höchste Gabe, den Verstand, in dieser Hinsicht nützlich zu machen habe, ja, während man es geradezu als Bedürfniß hält, der Naturanlage gerecht zu werden, — behaupten die, die sich auf den negativen Standpunkt stellen, man solle in wirthschaftlichen Dingen der Natur freien Lauf lassen. Nur in dieser Weise könne erwartet werden, daß „natürliche" Verhältnisse eintreten. Die Natur korrigire sich selbst, weshalb man um so sicherer annehmen könne, daß wirthschaftliche Positionen, die nicht lebensfähig erscheinen, auch nicht zur Existenz berechtigt und daher der Beihilfe nicht werth sind. Eine solche wird schon deshalb als schädlich gehalten, weil dieselbe angeblich auf Kosten Anderer erfolgen müßte. — Die Konsequenz einer Theorie, welche nur den „natürlichen" Verlauf will, wäre die, daß es keinen Staat zu geben hätte, überhaupt ein Leugnen politischer Einrichtungen. Aber, welche Zustände würden ohne dieselben sein? Leben nicht die Idee und das Werk von Jahrtausenden fort in der staatlichen Einrichtung, die somit nicht zu entbehren ist? Ist dieselbe aber nicht zu entbehren, so deutet das auf politische Nothwendigkeit, auf politische Regungen in der Menschheit, die eben so wenig zu unterdücken sind, als etwa der Selbstunterhaltungstrieb. Warum, fragen wir weiter, läßt man sich von seinem negativen Standpunkt aus etwa ärztlich behandeln? Warum läßt man auch hier nicht die Natur frei walten?

Mit solchen Voraussetzungen wird es uns klar, wie haltlos der unbedingte Freihandel ist, der nicht viel mehr bedeutet als eine schöne Phrase, die eben ihres guten Klanges wegen Anhänger findet. Ist es, diese Frage drängt sich uns auf, brüderlich gedacht, den Mitmenschen in fremden, noch so entfernten Staaten im Wege des Freihandels zu Hülfe zu kommen, ohne Rücksicht darauf, welche Maßregeln dort zu unserer Schädigung in Ausführung kommen können? Ist es brüderlich gedacht, wenn man darauf ausgeht, den Freihandel zu Nutz und Frommen Aller zu predigen ohne Rücksicht auf die eigenen Existenzen?

Ist es aber brüderlich, fragen wir weiter, die, welche uns am nächsten stehen, die Bewohner desselben Orts, derselben Provinz, desselben Staats ohne Arbeit zu lassen zu Gunsten eines Princips, das Entfernten etwa zu Gute kommt?

Ist es nicht eine inkonsequente Denkweise der enragirtesten Freihändler, wenn das, was im Großen stattfinden soll, im Kleinen als ein grober Verstoß angesehen wird? In Bezug auf sich selbst, da verlangt der freihändlerische Kaufmann, daß der Nachbar bei ihm kaufe und nicht in der nächsten Stadt; wovon solle er sonst leben? In diesem Bilde, das überall anzutreffen ist, zeigt sich aufs neue das falsche der absolut freihändlerischen Richtung, welcher allerdings die Idee zum Grunde liegt, dem auswärtigen Handel und damit der Ausfuhr zu dienen, und so Handel und Wandel im eigenen Lande zu fördern. Gewiß erkennen wir die gute Absicht an, sind aber von dem Erfolg keineswegs überzeugt. Billiges Produziren, worauf — zur Begründung der Absatzfähigkeit — die Sache basiren soll, darf nicht auf Hungerlöhnen beruhen. Ein gesundes volkswirthschaftliches Dasein setzt im Gegentheil voraus: eine gesteigerte heimische Produktion, eine Verwendung sämmtlicher Kapitalien, die Versorgung des inländischen Markts möglichst mit eigenen Erzeugnissen, gute Lohnverhältnisse. Das eben soll die Grundlage sein für den ausländischen Handel. Nicht auf der Möglichkeit, ausländische Fabrikate billig zu beziehen, beruht die Exportfähigkeit, deren Basis vielmehr in der Kräftigung der Existenzen, also in der eigenen Arbeit zu suchen ist. Was will das sagen, billige ausländische Erzeugnisse beziehen zu können, wenn die Mittel fehlen, sie zu noch so geringen Preisen anzuschaffen? Wie aber Kapital Kapital erzeugt, so kann man sagen, daß Arbeit Arbeit erzeugt. Diese zu fördern, liegt in der Nothwendigkeit und hierauf beruht der Ausspruch: „Recht auf Arbeit." In den vierziger Jahren von einem französischen Sozialisten gemißbraucht, erlangte der Ausspruch keine Bedeutung. Diese erhielt derselbe erst und ist zum geflügelten Worte geworden nachdem man ihn und zwar in anderer guter Bedeutung aus dem Munde unseres großen Reichskanzlers vernommen hat.

Das „Recht auf Arbeit", das hat schon Jeder, das sichert ihm das Landrecht, so urtheilen Freisinnige, welche, befangen von der absoluten Freihandelsidee, annehmen, das wirthschaftliche Leben müsse sich, wie schon erwähnt, in „naturgemäßer" Weise entwickeln und daher von der Einwirkung des Staats frei bleiben.

Würde aber nicht, so fragen wir, dadurch die Macht des Kapitales siegen, würde nicht der Reiche auf Kosten des Aermeren begünstigt werden, würde nicht der wohlhabende Kaufmann, der überseeischen Handel treibt, begünstigt werden auf Kosten der vielen brodlos gewordenen Arbeiter im Innern des Vaterlandes? Das kümmert aber den echten Freihändler nicht, es erscheint ihm „naturgemäß."

Auch wir wollen ein naturgemäßes Recht auf Arbeit, ein Recht, welches auf der naturgemäßen Pflicht der Gemeinschaft beruht, zu erwägen, was derselben als solcher nothwendig, was dem Einzelnen nützlich werden kann. Der Mensch ist eben ein denkendes Wesen, darum finden wir es „natürlich" und sogar geboten, daß er über seine wirthschaftliche Lage nachdenkt, anstatt sich „naturgemäß" gehen zu lassen. Auch wir behaupten, daß das Recht auf Arbeit Jedem zusteht; es handelt sich nur darum, ob es Jedem zugestanden wird. Diese Frage läßt sich nur dann bejahen, wenn die Hindernisse, welche den einzelnen Erwerbsklassen eines großen Zollgebiets etwa entgegenstehen, beseitigt werden und darauf läuft der Zollschutz hinaus.

Die vorstehend dargestellten zwiefachen Richtungen fallen wiederum in einen Punkt zusammen, in dem bereits genannten Bestreben, das Vaterland dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig zu machen. Diese gemeinsame Absicht zeichnet dann auch die maximale Höhe vor, über welche hinaus ein Schutzzoll, der nicht mit Finanzzöllen zu verwechseln ist, nicht angelegt werden darf. Es ist das wirkliche Bedürfniß, welches hierüber sowohl als über das Erforderniß von Schutzzöllen überhaupt ledig entscheidet. Unter diesem Gesichtspunkte ist der deutsche Zolltarif verfaßt und gegen diesen wichtigen Grundsatz verstoßen die neuerdings (gar über die Regierungsanträge hinaus) erhöhten Getreidezölle nicht.

Bezüglich dieser ging man von der Ansicht aus, Deutschlands bedrängte Landwirthschaft sei zu heben und müsse den gesammten Getreideverbrauch alsdann ohne Zufuhr decken können. Die zu diesem Zweck angenommenen (niederen) Zölle erwiesen sich nach wenig Jahren deshalb als ungenügend, weil die Getreideeinfuhr, begünstigt durch die Währungsverhältnisse in Rußland und Indien aus diesen Ländern zu einem Preise stattfand, der unter dem Selbstkostenpreise deutscher Erzeugnisse steht. Inzwischen ist anläßlich der Zollerhöhung viel debattirt worden über Vertheuerung des wichtigsten Lebensbedürfnisses und doch, wie wenig macht der Zoll aus gegenüber der Konjunktur und der Spekulation. Dieser Umstände ist bei den Verhandlungen genugsam erwähnt; was aber von keiner Seite „gerügt" worden, ist der Umstand, daß die Bäcker, namentlich in vielen kleinen Städten, durch den Verkauf von Brod mit übermäßig großem Feuchtigkeitsgehalt das Getreide weit mehr „besteuern", als das deutsche Reich es thut durch den Zoll. Eine solche Besteuerung ist nicht abwälzbar, wie das der Fall sein kann mit dem Getreidezoll, der unter Umständen durch den Produzenten, also durch das Ausland — ganz oder theilweise — getragen wird. Ob, wann und in welchem Umfang das vorkommt, das sind Verhältnisse, die mit der herrschenden Konjunktur im Zusammenhange stehen und daher, gleichwie diese, schwankend sind.

Eine von den Freihändlern sehr gefürchtete und darum oft als Einwand angeführte Maßregel gegenüber den Schutzzöllen sind die Retorsionen. Wer sagt aber, daß nicht ohnehin Seitens des Auslandes ähnliche Maßnahmen getroffen

worden wären, also ohne Provokation. Uebigens läßt sich im Wege des vertragsmäßigen Abkommens Manches ausgleichen in so fern Abmachungen möglich sind, die im Interesse beider contrahirenden Staaten liegen können. Man denke nur an die Verschiedenheit der Erzeugnisse und Bedürfnisse zweier Länder. Was aber die leider so vielfach angefeindete neuere deutsche Zollpolitik betrifft, so ist der Tarif von 1879 entstanden unter dem Eindruck vorausgegangener oder projektirter Zollerhöhung in den benachbarten großen Staaten. In diesen kann die deutsche Zollpolitik also nicht zu Retorsionsmaßregeln Anlaß gegeben haben und ausdrücklich erwähnen wir, daß die neuesten Zollerhöhungen Rußlands keineswegs eine „Entgegnung" auf unseren neuen Tarif, insbesondere unsere Getreide- und Holzzölle sind. In weiten Kreisen als bevorstehend seit Jahr und Tag bekannt, sind die Gutachten russischer Sachverständiger bezüglich dieser Maßnahmen eingeholt worden, bevor Deutschland an neue Veränderungen des Zolltarifs dachte. Daß aber die vor Monaten schon bestimmt erwartete Veränderung erst jetzt durchgeführt worden, steht mit der deutschen Zollgesetzgebung in keinem Zusammenhange. Uebrigens wird — und das spricht deutlich genug dafür, daß es sich nicht um Retorsionsmaßregeln handelt — England, das Ideal deutscher Freihändler, mehr dadurch getroffen als Deutschland. Die russische Regierung, ihrer alten Schutzzollpolitik getreu, will vor Allem Einnahmen schaffen.

Fast alle Kulturstaaten stehen zoll- und handelspolitisch in konventioneller Beziehung zu einander. Durch dergleichen Vereinbarungen werden die Zölle und Kommunikationsabgaben fixirt und Bestimmungen getroffen zur Förderung des Handels. Unter den möglichen zollvertragsmäßigen Formen spielt der sog. Meistbegünstigungsvertrag eine wesentliche Rolle. Der in einem solchen Vertrage vereinbarte Zolltarif kommt nur und gleichmäßig den Vertragsstaaten zu Gute. Daher muß, wenn irgend ein Staat begünstigt wird, dieselbe Zollermäßigung sämmtlichen Vertragsstaaten zu Theil werden.

Eine andere Form gewährt die Abmachung mit Konventionaltarif, der für jeden einzelnen Vertragsstaat besonders festgestellt ist.

Abweichend hiervon, kommen auf alle Staaten gemeinsam anzuwendende Normaltarife vor in Staaten, welche sich durch prozentweise Erhöhung der Sätze für den Fall ungünstiger Behandlung entschädigen wollen gegenüber den betreffenden Ländern. — Für solche Fälle schreibt bekanntlich, sofern nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, das deutsche Zolltarifgesetz Retorsionszölle bis zu 50 Prozent vor.

Weitere Maßregeln der Zoll- und Handelspolitik gewähren:

das Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr, die Begünstigung der direkten Einfuhr aus dem Produktionslande im Gegensatz zu der nicht direkten Einfuhr, welch' letztere, besonders in Frankreich, mit einem sog. Unterscheidungszoll (Surtaxe d'entrepôt) belegt wurde,

die Begünstigung der Einfuhr auf heimischen Schiffen, welche darin besteht, daß dergl. Waaren frei bleiben von dem sonst in Anwendung kommenden sog. Flaggenzoll (Surtaxe de Pavillon), einem Tonnengelde.

Was die Zollsätze betrifft, so werden dieselben meistens, — Prozenten des fixirten Durchschnittswerths der Waare entsprechend, — nach Gewicht oder Stückzahl berechnet. Dieses System ist einfach im Vergleich zum eigentlichen Werthzollverfahren, das in jedem einzelnen Falle eine fachgemäße Schätzung erheischt und daher weit größere Anforderungen an die Zollbeamten stellen würde, als das erstere.

Die Umsorge eines Staats in zoll- und handelspolitischer Beziehung ist übrigens eine mannigfache. Es ist das Augenmerk u. A. darauf zu richten:

daß Ausfuhrvergütungen, welche ein fremder Staat gewährt, die heimischen Schutzzölle nicht illusorisch machen. (Schädliche Ausfuhrvergütungen können bestehen 1. in Prämien, [Rußland zahlt solche bei der Ausfuhr von Spiritus]; 2. in der Rückvergütung des Zolles nach Maßgabe einer auszuführenden Waaren-Quantität, ohne daß die Identität festgehalten wird; in solcher Weise begünstigt Frankreich seine Eisenindustrie und zwar im Wege der Titres d'acquits-à-caution.)

daß der Handel nach dem Auslande dort nicht durch unbestimmte innere Abgaben erschwert werde,

daß dem kleinen Grenzverkehr, dem Meß- und Markt-, dem Veredlungs-, Proben- und Ausstellungsverkehr, sowie dem Marken-, Modell- und Patentschutz genügend Rechnung getragen wird.

Die Umsorge erstreckt sich aber auch auf Abmachungen in Hinsicht des gegenseitigen Zollabfertigungsverfahrens, der Tarabestimmung, der Küstenschifffahrt, des Grenzschutzes, der Benutzung von Freihafengebieten. Eine besondere Beachtung verdienen in zollpolitischer Beziehung die Eisenbahnfrachtsätze. Werden diese ermäßigt, so kommt das einer Zollermäßigung gleich; das umgekehrte Verfahren wirkt wie eine Zollerhöhung.

---

# Der poetische Reichs-Böllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

B. Waaren-Ausgang.

§ 88. Von Waare, die, hiezu bestimmt,
Bald seewärts in die Weite schwimmt,
Die zahlen muß den Ausgangszoll
Auch nach die Ausfuhr weisen soll:
Gib, Schiffskap'tän an Meersgestaden,
Wo Deine Waar' man eingeladen,
'Ne Ausgangsdeklaration im Trab
An Zoll- und Steuerstelle ab!
Woraus ganz deutlich zu ersehn,
Wie's Schiff sich nennt und sein Kap' tän,
Was er für'n Landsmann und wie viel
Sein Fahrzeug tragen kann im Kiel;
Verpackungsart und Zahl und Zeichen,
Sowie die Nummer? auch desgleichen
Der Kolli und die Spezies
Der Waaren und der Name deß,
Der sie versandt. Bestimmungsort,
Bezeichnung der Bezettelungen
(So man mit Müh' vom Amt errungen)
Die Waar' betreffend, so an Bord.
Bei Gütern, die prädestinirt,
Daß man sie seewärts bald entführt,
Die stammen aus dem frei'n Verkehr
Und Ausgangsabgabe nicht genirt,
Bedarfs auch keiner Meldung mehr.
Verladen wird — vergeßt das nicht!
In streng geübter Amtsaufsicht.
Doch eh' man also es verlud,
Sei ausgangszollespflicht'ges Gut
Hübsch angemeldet und verzollt,
Wie dies Gesetz es hat gewollt.

C. Lösch- und Ladeplätze.

§ 89. Wenn Ladung löscht und ein man nimmt,
Soll dies nur vorgenommen werden
An Stellen, so von Zollbehörden
Von vornherein hiezu bestimmt.

D. Hafen-Regulative.

§ 90. Wie Ein- und Ausgang übers Meer
Vorschriftlich zu bewirken wär':
Das Hafen-Regulativ bemißt
Das jeweils zu erlassen ist.
In wohlerwogenem Akkord
Mit den Verhältnissen am Ort.

## IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§ 91. Auf Waar'n, die eingehn mittels Posten
Und Zoll nach dem Gesetze kosten,
Geschrieben sei in schönem Schwunge
In deutscher oder wälscher Zunge,
Was im Packet enthalten sei.
Doch steht's den Zollbehörden frei —
Den „obern", bitt' ich, zu ergänzen —
An Einzelstrecken unsrer Grenzen,
Sollt's also dem Bedürfniß passen,
Inhaltserklärung zuzulassen,
In Sprachen, so man sonst noch kennt.
Die Waar wird dann von Grenzesstell
Entweder abgefertigt schnell
Im Schlußverfahren oder wird
Auf andre Amtsstell expedirt
Sei's zur Verzollung an dem Ort
Sei es zum zollfreien Export.
Zu zahlen ist der Eingangszoll
Vom Postgut, das will heimisch sein
Im lieben deutschen Zollverein,
Da, wo es künftig bleiben soll,
Von dem Empfänger. Sollte dort
'Ne Steuerstelle nicht bestehn
So wählt die Post den besten Ort,
Wo Zollentrichtung kann geschehn.
Grenzausgangsamt examinirt
Das Poststück, so durchs Land spaziert,
Ob's mit der Inhaltsdeklaration
Befindet sich in Präcision.
Und kann, thuts noth, sich auch vertiefen
In Postkarten, Begleitungsbriefen.
Die Poststückdurchführung geschieht
Durch unser Zollvereinsgebiet
Nach zollbehördlichem Ermessen
Auch manchmal mit Gesammtverschluß
Wenn's nicht begleitet werden muß.
Wird mit der Post ein Gegenstand,

Nicht minder erheischt zur Herbeiführung gleichmäßiger Behandlung, Ländern mit weniger geordneter und daher schwankender Valuta gegenüber das Handelsinteresse die Festsetzung der Währung, in welcher die Zölle zu entrichten sind. Bemerkt wird, daß in Rußland, einem Lande, in welchem faktisch die Papier-Geldwährung besteht, seit einigen Jahren alle Zölle in Gold entrichtet werden müssen, da Rußland dessen bedarf zur Erledigung auswärtiger Zahlungsverbindlichkeiten. Gold läßt sich dort aber nur schwer und nicht ohne erhebliches Aufgeld gegen Silberrubel oder Papiergeld beschaffen.

Zu den zoll- und steuerpolitischen Maßnahmen Deutschlands gehören u. A.:

a. Abgabenerlasse auf Grund erfolgter Denaturirung (vorzugsweise anwendbar auf Spiritus und Salz),
b. Zollerleichterungen für eiserne Schiffsbaumaterialien, für Roheisen, altes Brucheisen und Bruchstahl, für Mühlenfabrikate, für Bau- und Nutzholz, für Reis u. s. w.
c. die Gewährung von Zollkredit und
d. die Gestattung von Kreditlagern u. s. w.

---

## Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

(Fortsetzung.)

### II. Zur Bestimmung der Waaren-Quittung.

### Garne und Gewebe.

### A. Garne.

#### a) Baumwollengarn.

Die Baumwollenfaser, welche sich in der Baumwollenpflanze um den Samen herum in bedeutender Menge bildet, ist im rohen Zustande entweder rein weiß, oder gelblich weiß, röthlichweiß, bläulichweiß; eine auffallend starke Färbung hat nur die braungelbe Nanking-Baumwolle.

Seiner Querschnittsgestalt nach erscheint die Faser in der Regel nicht rund, sondern plattgedrückt, sodaß die innere Höhlung fast geschlossen ist und die zwei gegenüberstehenden Wände sehr nahe an einander liegen; dabei ist sie entweder der Breite nach rinnenartig aufgerollt oder häufiger schrauben- oder pfropfenzieherartig gedreht.

Das spezifische Gewicht der reinen Baumwollenfaser beträgt 1,47 bis 1,50. Die Leinenfaser ist schwerer.

Die aus der gereinigten, gekrempelten (gekratzten), gestrichenen und gestreckten Baumwolle gesponnenen Garne erhalten in einzelnen Fällen noch besondere weitere Bearbeitungen, wodurch sie verschönert oder für bestimmte Zwecke geeigneter gemacht werden. Hierher gehören außer dem Dämpfen mittelst Wasserdampf, welches dem Garn größere Weichheit verleiht, und dem Abstreifen der Knötchen und anhängender Unreinigkeiten beim Durchlaufen des Fadens durch einen entsprechend feinen Spalt zwischen zwei Metallplättchen, besonders

aa. Das Sengen oder Wegbrennen hervorstehender Fäserchen, zu welchem Ende der Faden auf einer Garnfangmaschine schnell durch eine kleine Gasflamme geleitet (gasirt) wird; er erlangt hierdurch mehr Gleichheit und Glätte und wird leichter und feiner. Gesengtes (gasirtes) Garn hat eine von überstehenden Fäserchen befreite glatte Oberfläche und eine gelbliche Farbe.

bb. Das Stärken oder Schlichten, d. h. Tränken mit gekochter Weizenstärke, Gummilösung oder Leinsamen-Absud, welches den Fäden größere Festigkeit und Glätte, auch einen gewissen Glanz und öfters zugleich eine vermehrte Weichheit giebt und beim Anfühlen, besser aber noch beim Einweichen in frisches Wasser zu erkennen ist.

dd. Das Bleichen und Färben. Das Bleichen geschieht in der Regel mittelst Chlorwasser. Cremirtes (gelblich gestärktes) Garn wird wie gebleichtes behandelt. Gebleichtes, halbgebleichtes und cremirtes Garn erkennt man an dem Geruch nach Chlor bezw. verdorbener Milch und, wenn man es in Wasser einweicht, an der weißen bezw. gelben Farbe, die das Wasser von den im Garn verbliebenen Chlor- oder Milchtheilen annimmt.

Die Feinheitsnummer englisch der den Staffelzöllen unterliegenden Baumwollengarne wird amtlich (jedoch nur an den dazu besonders ermächtigten größern Aemtern und nur unter Zuziehung des Amtsvorstandes oder eines Oberbeamten) dadurch ermittelt, daß man das Gewicht eines Schnellers (von 840 Yards oder 768 Meter Länge) in 453,59 gr. (1 Pfund englisch) oder das Gewicht von 0,4 Schneller (von 336 Yards oder 307,2 Meter Länge) Garn in $181,_{436}$ gr. dividirt.

Gesengte (gasirte) Garne sind jedoch um $7\frac{1}{2}$ Prozent, gebleichte, auch demnächst noch hellgefärbte Garne sind um 10 Prozent leichter, dunkelgefärbte, sowie gestärkte oder geschlichtete Garne sind um 10 Prozent schwerer als rohe Gespinnste. Diese Unterschiede sind, da der Berechnung der Feinheitsnummer das Gewicht der Garne im rohen Zustande zu Grunde zu legen ist, jedesmal zu berücksichtigen. Wiegen also z. B. 336 Yards oder 307,2 Meter einfaches, oder 168 Yards oder 153,6 Meter dublirtes rohes Garn $10,_{673}$ gr, so ist das Garn zu Nr. 17 englisch zu tarifiren. Wäre dasselbe Garn aber gebleicht, so würde nach Hinzurechnung des durch

---

Welcher den Zoll des Ausgangs pflichtet,
Ins ferne Ausland hinversandt
Sei vorher schon der Zoll entrichtet.
Was näher noch bestimmt, von wegen,
Wie der Verkehr per Post zu pflegen,
Das ist ausführlich in den Spalten
Besondern Regulativs enthalten.

## X. Behandlung der Reisenden.

§ **92.** Reisende, so vom Ausland kommen
Und Zollpflichtiges mitgenommen,
Was nicht zum Handel angethan
Melden dies blos mündlich an.
Auch steht es ihnen völlig frei
Auf der Zollrevisoren Frage,
Ob, was er fahre oder trage,
Verboten oder zollbar sei:
Um falsche Antwort zu vermeiden,
Sogleich die Revision zu leiden.
Und bei letzterem Verfahren
Sind sie haftbar nur für Waaren,
Die sie mit bekannten Kniffen
Zu verstecken war'n begriffen.
Doch besteht Anmeldepflicht [§ 38.]
Bei dem Ansagposten nicht.
Dieser ist indeß erbötig
Passagieren, wenn es nöthig,
Mitzugeben 'nen Begleiter
Bis zum Grenzamt — doch nicht weiter!
Abgefertigt werden schließlich
Wenn nicht Andres scheint erspießlich,
Passagiereffecten sammt
Und sonders beim Grenzeingangsamt.
Eine Ausgangs-Revision
Findet dann nur statt, mein Sohn,
Wenn besondere Verdacht-
Gründe sind beim Amt erwacht.

## XI. Behandlung der einem Werthzoll unterliegenden Gegenstände.

§ **93.** Der Vereins-Tarif enthält
Werthzölle, die festgestellt.
Sie sind nach dem Werth am Ort
Seines Ursprungs oder dort,
Wo es wurde fabrizirt
Jenes Ding, das eingeführt,
Zu berechnen — doch dabei
Zugerechnet gleichfalls sei
Der Betrag für den Transport,
Kommissions-, Versichrungskosten,
Die erfordert bis zum Posten
In dem Grenzabfertigungsort.
Willst du solches Ding einführen,
Mußt den Werth du declariren.
Hält's das Zollamt für verfänglich
Jenen Werth für unzulänglich,
Soll es vollberechtigt sein,
Deine Waare zu behalten
Doch dagegen sein gehalten
Zu zahlen dir nebst 5 Prozent,
Den Werth, den selber du genennt.
Diese Zahlung muß geschehn
Binnen Tagen vier und zehn
Nach der Declaration
Und die Zölle, welche schon
Man erhoben seiner Zeit
Sei'n erstattet ohne Neid.
Will der Zoll an solchen Sachen
Vorkaufsrechte geltend machen,
Kann derjen'ge, gegen den
Solches leider muß geschehn,
Um die Waare abzuschätzen
Sachverständ'gen vor sie setzen.
Gleiches steht nach ihrem goût
Auch den Zollbehörden zu,
Wollen sie nicht des verlieh'nen
Vorkaufrechtes sich bedienen.
Wenn bei Schätzung deiner Waaren
Sachverständ'ge offenbaren,
Daß Ihr Werth um 5 Prozent
Nicht den andern, so man kennt
Aus der Deklarirungsschrift
Bei der Einfuhr — übertrifft,
Soll den Zoll man nur erheben,
Der im Schein ist angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

die Bleiche verlorenen Gewichts von 10 Prozent sich ein Berechnungsgewicht von $11{,}7_{10}$ gr und letzteres in (das Gewicht eines $0{,}_4$ Schnellers) $181{,}_{436}$ gr dividirt, die Nummer $15{,}_{15}$ englisch ergeben.

Zur Feststellung der Feinheitsnummer genügt es in der Regel, das Gewicht von $0{,}_4$ Schneller oder 336 Fäden à 1 Yard oder 307 Fäden à 1 Meter zu ermitteln. Behufs Ermittelung des Gewichts von 1 bezw. $0{,}_4$ Schneller sind bei geweiften Bündelgarnen die erforderlichen Fäden, nachdem deren Länge genau abgemessen ist, abzuzählen (wobei jeder dublirte Faden für zwei Fäden zu zählen ist), das etwa für eine größere Menge als 1 bezw. $0{,}_4$ Schneller auf der Präzisirungswaage ermittelte Gewicht auf ein Gewicht für 1 bezw. $0{,}_4$ Schneller zu reduciren und letzteres in $453{,}_{59}$ gr bezw. $181{,}_{136}$ gr zu dividiren (der Quotient zeigt die Feinheitsnummer an), oder für das erhaltene Gewicht für 1 bezw. 0,4 Schneller in den nachstehenden Tabellen die Nummern zu suchen, zwischen denen die fragliche Nummer liegt.

Garne in Cops sind behufs Abmessung von 1 bezw. $0{,}_4$ Schneller auf dem amtlichen Drehhaspel abzuwickeln, bei dessen je 1 Yard abmessenden Radumdrehungen die Länge des abgehaspelten Fadens leicht zu ersehen ist. Bei Uebung und Sachkenntniß kann auch bei geweiften Bündelgarnen der Drehhaspel zum Abwickeln und Abmessen der zu verwiegenden Garnmenge mit Vortheil benutzt werden.

Bei Garnen in gescheerten Ketten ist von einem Ende der Kette, nachdem jedoch vorher das sogenannte Kreuz von einem Sachverständigen, um nicht die ganze Kette zum Aufspannen für den Weber untauglich zu machen, zurückgeschoben sein muß, eine Länge von wenigstens 1 Yard (und zwar bei einfachem Garn 336 Fäden, bei dublirtem Garn 168 Fäden $= 0{,}_4$ Schneller) abzuschneiden und zu verwiegen. Nach dem Ermessen der Abfertigungsbeamten kann auch bei der doppelten Anzahl Fäden (672 bezw. 336) eine Länge von nur $^1/_2$ Yard ($0{,}_{457}$ Meter) abgeschnitten werden. S. Instruction vom 23. Dezember 1879.

Das Gewicht des Baumwollengarns im rohen bezw. gesengten (gasirten), gebleichten und hellgefärbten, sowie im dunkelgefärbten Zustande, ungeschlichtet oder geschlichtet (gestärkt), berechnet sich, wie folgt:

| Bezeichnung der Feinheitsnummer englisch. | A. Ungeschlichtet. 1 roh | 2 gesengt (gasirt.) (A 1—$7^1/_2$ %) | 4 gebleicht bezw. hellgefärbt. (A 1—10 %) | 5 dunkelgefärbt. (A 1 u. 10 %) | B. Geschlichtet. 1 roh. (A 1 u. 10 %) | 2 gebleicht bezw. hellgefärbt. (A 1) | 3 dunkelgefärbt. (A 1. u. 20 %) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gewicht in Gramm für 1 bezw. 0,4 Schneller. | | | | | | | |
| | 1 \| 0,4 | 1 \| 0,4 | 1 \| 0,4 | 1 \| 0,4 | 0,4 | 0,4 | 0,4 |
| 17 | $26{,}_{682}$ \| $10{,}_{673}$ | $24{,}_{681}$ \| $9{,}_{873}$ | $24{,}_{014}$ \| $9{,}_{605}$ | $29{,}_{350}$ \| $11{,}_{740}$ | $11{,}_{740}$ | $10{,}_{673}$ | $12{,}_{808}$ |
| 45 | $10{,}_{080}$ \| $4{,}_{032}$ | $9{,}_{324}$ \| $3{,}_{730}$ | $9{,}_{072}$ \| $3{,}_{629}$ | $11{,}_{088}$ \| $4{,}_{435}$ | $4{,}_{435}$ | $4{,}_{032}$ | $4{,}_{868}$ |
| 60 | $7{,}_{560}$ \| $3{,}_{024}$ | $6{,}_{993}$ \| $2{,}_{797}$ | $6{,}_{804}$ \| $2{,}_{722}$ | $8{,}_{316}$ \| $3{,}_{326}$ | $3{,}_{326}$ | $3{,}_{024}$ | $3{,}_{629}$ |
| 79 | $5{,}_{742}$ \| $2{,}_{297}$ | $5{,}_{311}$ \| $2{,}_{125}$ | $5{,}_{168}$ \| $2{,}_{067}$ | $6{,}_{316}$ \| $2{,}_{526}$ | $2{,}_{526}$ | $2{,}_{297}$ | $2{,}_{755}$ |

Der Erfahrung nach kann ein bestimmtes Garn, auf der Waage untersucht, Abweichungen von mehreren Nummern zeigen, je nachdem die Luft trocken oder feucht ist.

Unter Spinnen versteht man die Bildung eines Fadens von beliebiger Länge durch Zusammendrehen mehr oder weniger kurzer Fasern. Hiervon unterscheidet sich das Zwirnen dadurch, daß es in dem Zusammendrehen zweier oder mehrerer neben einander gelegter (gesponnener) Fäden zu einem einzigen dickeren Faden besteht. Im engeren Sinne versteht der technische Sprachgebrauch oft nur die mit starker Drehung vereinigten Garne, wie sie zum Nähen 2c. gebraucht werden, als gezwirnte und nennt dagegen die lose oder schlank gedrehten, wie die in der Weberei angewandten meist sind, dublirte Garne. Man zwirnt zwei, drei, vier oder mehr (jedoch bei Zwirn im eigentlichen Sinne selten über acht) Fäden zusammen und darnach heißt der Zwirn zweidrähtig, dreidrähtig, vierdrähtig 2c. Oft werden mehrere gezwirnte Fäden abermals gezwirnt, wobei die Richtung des Drehens der des ersten Zwirnens entgegengesetzt ist. Ein solches Verfahren pflegt man bei Nähzwirn zu befolgen, wenn derselbe aus einer größeren Anzahl Garnfäden, z. B. aus 4 oder 6 Fäden, gebildet wird. Man zwirnt dann zuerst je 2 Fäden zusammen und vereinigt hierauf durch ein wiederholtes Zwirnen zwei, drei oder mehr solcher doppelten Fäden zu einem Faden, weil auf diese Weise ein schönerer Zwirn entsteht, als durch direktes Zusammendrehen von 4 oder 6 einzelnen Garnfäden.

Die einfachen wie die gezwirnten Garne pflegt man zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder des Verkaufs in Strähne oder Stränge zu verwandeln, was mittelst eines Garnhaspels oder einer Weife geschieht. Man theilt den Strähn in eine bestimmte Anzahl kleinerer Abtheilungen, welche durch das Unterbinden (Fitzen) mittelst eines quer durchgeflochtenen Fadens (Fitzfadens) von einander unterschieden werden.

Eine solche Abtheilung heißt ein Gebinde, Bind, Unterband, Wiel oder Wiedel, eine Fitze und muß eine bestimmte Anzahl Fäden haben.

Nach englischem System soll der Schneller 7 Gebinde à 80 Fäden à $1^1/_2$ Yard, nach französischem System dagegen 10 Gebinde à 70 Fäden à $1^3/_7$ Meter betragen, und pflegt man je 5, 10 oder mehr Schneller zusammenzulegen und in einen einzigen Strähn oder eine Docke zusammenzudrehen. Ist indessen das Garn nicht zum Weben, Stricken oder Wickeln, sondern zum Nähen, Stricken, Heften 2c. bestimmt, so ist die Aufmachung kleiner. Solches Garn wird entweder auf Knäuel 2c. aufgewickelt, oder es kommt in einzelnen, völlig von einander abgeschnittenen kleinen Gebinden oder in einzelnen, in kleine Gebinde getheilten Docken von der Größe eines Schnellers zum Verkauf.

Baumwollengarn, gemischt mit Leinen, Seide oder Wolle, wird, auch wenn Baumwolle nur in geringer Menge vorhanden ist, wie Baumwollengarn behandelt, z. B. Merinogarn aus einem Gemisch von Wolle und Baumwolle, Vicognegarn aus Schafwolle oder Baumwolle. Imitirtes Vicognegarn, sowie Nesselgarn (zum Weben von Musseline) bestehen in der Regel nur aus Baumwolle.

Häufig ist im Strickgarn aus Wolle ein baumwollener Faden eingesponnen. Um dies zu erkennen, dreht man einen Faden auf und verbrennt die einzelnen Drähte nach einander an einem Lichte, wobei die Baumwolle leicht verschwindet und keine oder wenig Asche zurückläßt, die Wolle dagegen langsam verkohlt. Wegen der Unterscheidung der Baumwolle von Wolle 2c. siehe auch „Gewebe."

### b. Leinengarn, rohes, gebleichtes.

aa. Flachsgarn hat eine hellgraugelbe oder grünliche Farbe; stahlgraues hat beim Rösten oder Rotten des Flachses eine dunkelere Farbe erhalten und wird als gefärbtes behandelt.

Nach der Dauer der Bleiche unterscheidet man $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$, $^7/_8$ gebleichtes Garn; das nur wenig gebleichte Garn ist immerhin durch seine ins Weiße übergehende Farbe erkennbar; das Ansehen des geäscherten, abgekochten oder gebrühten Garnes ist ein aschgraues und geht nie über die hellgelbe Farbe des gewöhnlichen Heftzwirns hinaus.

bb. Rohes Hanfgarn gleicht dem Flachsgarn, ist aber von mehr gelblicher Farbe, gröber, fester, härter und steifer, daher zu feinen Geweben nicht verwendbar.

Mit Chlor gebleichtes Leinengarn ist in der Regel beim Einweichen in heißes Wasser an dem Geruch nach Chlor erkennbar.

cc. Manillahanf, die gelblichweißen oder bräunlichgelben Fasern aus den seidenartigen Blattstielen mehrerer Arten Pisang oder Banane in den Tropenländern Asiens von 1 bis 2 Meter Länge, welche grob und zum Theil in bastähnliche bis zu 3 mm. breite Streifen vereinigt sind, wird durch Hecheln, wobei er mit Oel eingeschmirt wird, sehr zertheilt und feiner dargestellt. Die weiße Sorte erreicht zwar nicht die Feinheit des europäischen Hanfes, zeigt aber, rein ausgehechelt, einen seidenartigen Glanz, so daß sie, zu Garn versponnen, zu Glockenschnüren und allerlei feinem Flechtwerk und zuweilen auch als Einschuß in baumwollenen und

seidenen Möbeldamasten benutzt wird. Aus der bräunlichen Sorte bereitet man Bindfaden, Stricke, Taue und Schnüre.

dd. Jute, wie Flachs und Hanf eine Bastfaser von einem lindenartigen Gewächs in Indien und Calcutta, ist von bräunlichgelber, gelblichweißer oder gelbbrauner Farbe, oft an Feinheit dem europäischen Flachs und Hanf ähnlich, jedoch bedeutend mürber und läßt sich in schönen hellgelben Farben (strohgelbes Jutegarn ist mit Chlor gebleicht), ganz weiß, aber schwer bleichen, dagegen besser als Flachs und Hanf färben. Gefärbtes Jutegarn hat beinahe das Aussehen von Wollengarn. Jutegarn läßt sich von Leinen- und Hanfgarn durch schwefelsaures Anilin, von welchem eine Lösung die stark verholzte Jutefaser dunkelgelb färbt, während Flachs- und Hanffasern davon nicht berührt werden, in Zweifelsfällen leicht unterscheiden. Jutegarn wird hauptsächlich zu Teppichen, Pack- und Sackzeug (Kaffeesäcken) verarbeitet und auch zum Umwickeln von Telegraphenkabeln verwendet.

ee. Aloëhanf, die Fasern aus den Blättern einiger in Mittel- und Südamerika heimischen Arten der Agave, ist von blasser, gelblichweißer Farbe, von besonderer Festigkeit und geringem spezifischen Gewicht, dem Manillahanf ähnlich, doch weniger glänzend, dient zuweilen zu Möbeldamasten und Bürsten, besonders aber zu Schiffstauen, Packtüchern, Kaffeesäcken und Teppichen.

ff. Kakosfasern, aus dem Bast, womit die harte Schale der Kokosfasern äußerlich umhüllt ist, durch Klopfen, Zertheilen und Hecheln hergestellt, sind von brauner Farbe und nehmen büschelweise immer noch die Krümmung ein, in der sie an der Nuß lagen Sie werden in der Regel zu dünnen Stricken zusammengedreht zum Zwecke der Verfertigung von Decken, Matten und Matratzenzeug in kleinen Bündeln eingeführt.

gg. Waldwolle ist ein faseriger Stoff, welcher durch Auskochen und mechanische Zertheilung der grün eingesammelten Kiefern- oder Föhrennadeln gewonnen und in dem gewöhnlichen groben Zustande nur als Polstermaterial verwendet wird. Das Material ist bräunlich von Farbe, kann aber weiß gebleicht werden und giebt verfeinert einen Spinnstoff ab, welcher bei der Kürze der Fasern (bis 50 mm. lang) zwar nicht für sich, wohl aber in Vermischung mit Wolle und Baumwolle zu Garn versponnen wird. Die daraus gefertigten Gewebe werden bekanntlich als eine Art Gesundheitsflanell empfohlen.

hh. Chinesisches Gras, die Fasern von Nesselarten in China und Ostindien, woraus ein der europäischen Leinwand sehr ähnliches, jedoch eigenthümlich durchscheinendes und glänzendes Gewebe (Grasleinen) gefertigt wird, kommt in zwei verschiedenen Arten in den Handel: als roher zäher Bast von gelblicher, grünlicher oder graubräunlicher Farbe und als feine weiße baumwollenartige Faser. In China findet ein eigentliches Verspinnen zu Garn nicht statt, sondern es werden die durch Spalten mit den Fingern und darauf folgendes Hecheln dargestellten Fasern Ende bei Ende an einander gestückelt und durch Rollen unter der Hand vereinigt, weshalb der entstehende Faden nicht rund wie unsere Garne, sondern glatt wie ein äußerst schmales Bändchen erscheint. In England dagegen hechelt man die Chinagrasfasern auf Maschinen und verspinnt sowohl das lange Material, als auch das abfallende Werg (Kunstwolle). Das aus der feinen weißen Faser hergestellte Gespinnst heißt speziell Nesselgarn und wird wie Baumwollengarn behandelt.

ii. Neuseeländischer Flachs, die gelblichweißen oder bräunlichgelben, glänzenden, bandähnlich zusammenhängenden 5 bis 12 mm. breiten, meist 750—900 mm. langen Fasern aus den Blättern der in Neuholland, und Britisch-Ostindien kultivirten Flachslilie, ist unserm Hanf ähnlich, jedoch härter, steifer und rauher im Anfühlen als dieser und wird zu Bindfaden, Tauen, Sackleinen und Segeltuch verarbeitet.

Neuseeländischer Flachs nimmt durch Salpetersäure von 1,324 spezifischem Gewicht sogleich eine blutrothe Farbe an, während gut gereinigter schäbefreier europäischer Hanf in den ersten Sekunden nur blaßgelb wird und Flachs gar keine Veränderung zeigt. Aloehanf wird bei dieser Behandlung blaß rosenroth; Manillahanf etwas dunkler roth, aber lange nicht so intensiv als neuseeländischer Flachs. Wird neuseeländischer Flachs mit Chlorwasser benetzt, nach 2 bis 3 Sekunden dieses abgegossen und dagegen Salmiakgeist aufgetröpfelt, so bekommt er eine violettrothe Färbung; Hanf wird bei gleicher Behandlung nur schwach rosenroth, Flachs wird gar nicht gefärbt. Wegen der sonstigen Unterscheidungsmerkmale siehe Gewebe."

Die englische Feinheitsnummer von Leinengarn wird gefunden, wenn man das Gewicht eines Schnellers von 300 Yards Länge von rohem Garn in 453,59 gr. dividirt. Der Quotient stellt die Feinheitsnummer dar. Zu diesem Ende wird ein Bündel oder ein größerer Pack auf einer guten Balkenwaage verwogen, die Zahl der in dem Bündel oder Pack enthaltenen Fäden, sowie die Länge derselben ermittelt und aus diesen Ergebnissen das Gewicht für 300 Yards berechnet. Beträgt letzteres gerade 90,72 gr. für 300 Yards rohes Garn, so liegt ein Garn von Nr. 5 englisch vor. Für die Nummern 9, 20, 35 darf das Gewicht für 300 Yards nicht mehr als bezw. 56,70, 22,68, 12,96 gr. betragen.

Gebleichtes, bezw. hellgefärbtes Flachs- oder Hanfgarn verliert $16^2/_3$ und gebleichtes und gefärbtes Jutegarn 10 Prozent an Gewicht, was bei der Berechnung zu berücksichtigen ist.

Das Gewicht eines Gebindes von 300 Yards rohen, gebleichten, hell- bezw. dunkelgefärbten Flachs-, Hanf-, bezw. Jutegarns für die die Staffelgrenzen bildenden Garnnummern berechnet sich, wie folgt:

| Feinheitsnummer englisch. | a roh Gramm. | b gebleicht bezw. hellgefärbt. a—$16^2/_3$ % Gramm. | c dunkelgefärbt. Gramm. |
|---|---|---|---|
| **Flachs- und Hanfgarne.** | | | |
| 5 | 90,72 | | |
| 8 | 56,70 | | |
| 20 | 22,68 | 18,90 | 22,68 |
| 35 | 12,96 | 10,80 | 12,96 |
| **Jutegarne.** | | | |
| 5 | 90,72 | a—10 % | a—10 % |
| 8 | 56,70 | | |
| 20 | 22,68 | 20,41 | 20,41 |
| 35 | 12,96 | 11,66 | 11,66 |

## Der elsässische Tabaksbauer und das Monopol.

In neuester Zeit haben sich Tabaksbauer des Kreises Erstein in landwirthschaftlichen Versammlungen des Oefteren mit der gegenwärtigen Lage des Tabaksbaues im Elsaß beschäftigt, dabei offen ihre Sympathien für das Monopol ausgesprochen und über Mittel und Wege nachgesonnen, wie der gegenwärtigen Calamität in wirksamer Weise zu begegnen sei. Man will es mit Errichtung einer öffentlichen Niederlage versuchen, in welcher jeder Pflanzer seinen Tabak, für den er keinen annehmbaren Preis erzielt, aufbewahren kann, bis sich günstigere Aussichten für den Verkauf bieten. Es mag dahingestellt sein, ob dieser Versuch die erhoffte Wirkung haben wird. Uns dürfte hierbei mehr die Frage interessiren, wie es gekommen ist, daß gegenwärtig im Centrum des elsässischen Tabaksbaues fast einstimmig das Monopol als einziges Rettungsmittel gepriesen wird, während es noch vor 3—4 Jahren, zur Zeit als die Monopolfrage ganz Deutschland beschäftigte, in der gleichen Gegend zahlreiche und gewichtige Gegner zählte. Eine Untersuchung hierüber wird auch insofern ein allgemeines Interesse bieten, als der hiesige Bauernstand das Monopol aus eigener Erfahrung kennt und dieser Umstand seinerzeit vielfach als Agitationsmittel gegen dasselbe benutzt wurde. Woher also dieser Umschwung?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir zurückgreifen auf die französische Tabaksteuergesetzgebung, unter deren Aegide der elsässische Bauer bis zum Jahre 1870 seinen Tabak pflanzte und absetzte. Von Auszählung der Controlemaßregeln für den Anbau können wir füglich absehen, da sie sich im Allgemeinen mit den bekannten Bestimmungen unserer jetzigen Gesetzgebung decken. Während aber das deutsche Gesetz sein Augenmerk lediglich auf das Gewicht richtet, die Qualität aber als außerßalb seines Interesses liegend unberücksichtigt läßt, kam es der französischen Regie, zumal sie bestimmungsmäßig $^4/_5$ des Consums im Inlande kaufen mußte, vor Allem darauf an, auch eine gute Qualität zu erzielen. Sie suchte daher den Tabaksbau auf jede mögliche Weise zu heben. Beim Kauf theilte sie die Waare in 2 Hauptabtheilungen, in Handelsgut (Tabacs marchands) und ordinäre Waare (Tabacs nonmarchands); ersterer zerfiel in 3, letztere in 3—6 Klassen. Der Preis des Handelsgutes variirte zwischen 130—80 Franken pro 100 kg, derjenige der zweiten Abtheilung ging von 60 bis auf 10 Frcs. für das gleiche Gewicht herab. Das feinste Blatt (Surchoix) wurde mit 8 Pfennige pro kg höher bezahlt als die erste Klasse der Tabacs marchands, während ganz schlechte Waare einfach vernichtet wurde. Die Muster für diese Klassificirung suchte man bei den besten Pflanzern aus und hing sie im Verwiegungslokal auf, wo sie der Commission als Grundlage für die Vertheilung in die einzelnen Klassen dienten. Durch dieses Verfahren fand sich jeder Pflanzer angestachelt, auf die Besorgung seines Tabaks die größtmöglichste Sorgfalt zu verwenden. Die Verwaltung ging ihrerseits übrigens noch weiter. Sie ließ auf ihre Kosten Samen ziehen, vertheilte denselben, suchte die Kultur besserer ausländischer Sorten einzuführen, ertheilte Prämien für practisch angelegte Trockenräume, verbot aber auch bei fortdauernder liederlicher Besorgung dem betreffenden Pflanzer den Tabaksbau ganz. Kurz und gut, so lästig auch manche Controlemaßregeln erschienen, der ordentliche Pflanzer fand sich für seine Mühe belohnt und hatte auf Jahre hinaus einen sicheren Gewinn in Aussicht.

Dieses zufriedenstellende Verhältniß dauerte auch nach der Einverleibung des Landes in das Deutsche Reich unter der Herrschaft des Zollvereinsgesetzes über die Besteuerung des Tabaks fort, während zur Freude des Pflanzers alle beschränkenden Controlemaßregeln wegfielen. Der Bauer fühlte sich wieder als eigener Herr auf seinem Grund und Boden, die Steuer war gering und wenig lästig; die Preise hielten sich über 50 Mark pro 100 kg und da das Ar ca. 50 Pfund Tabak lieferte, so stand sein Ertrag immer noch auf 12—15 Mark. Als sich aber im Jahre 1879 vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Folge Speculation der Preis auf durchschnittlich 75 Mark pro 100 kg hob, und das folgende Jahr immer noch 54 Mark brachte, da war es kein Wunder, wenn selbst Freunde des Monopols, ins andere Lager übergingen und von einer Aenderung nichts wissen wollten. Freilich, wer weiter sah, ahnte wohl den künftigen Umschwung. Daher wurden auch damals Stimmen laut, welche unter Hinweis auf die stabilen Preise des Monopols diesem treu blieben und mißtrauisch den damaligen Zuständen gegenüberstanden.

Nur zu schnell sollten sie recht erhalten. Einerseits verlegte sich, durch den schönen Gewinn verführt, Alles auf den Tabaksbau. Andererseits hatten die Händler die Vortheile, die Ihnen das neue Gesetz durch die allmähliche Erhöhung der Steuer bot, benutzt und ihre Magazine möglichst gefüllt, bevor die volle Steuer zur Erhebung gelangte. So verminderte sich die Nachfrage, während das Angebot wuchs. Die Preise gingen daher schnell herab. Zahlen beweisen dies am besten:

Der mittlere Preis des Tabaks stellte sich pro 100 kg im Jahre:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1877 | auf | M. | 51.80 | bei einer Anpflanzung von | | 240 749 | Ar |
| 1878 | „ | „ | 50.86 | „ | „ | 217 309 | „ |
| 1879 | „ | „ | 75.17 | „ | „ | 245 345 | „ |
| 1880 | „ | „ | 54.21 | „ | „ | 317 747 | „ |
| 1881 | auf | M. | 45.54 | „ bei einer Anpflanzung von | | 326 249 | Ar |
| 1882 | „ | „ | 43.18 | „ | „ | 292 748 | „ |
| 1883 | „ | „ | 42.68 | „ | „ | 275 691 | „ |
| 1884 | „ | „ | 37.53 | „ | „ | 243 176 | „ |

Der Bauer fand im Tabak nicht mehr den lohnenden Ertrag früherer Jahre, mußte zum Theil mit Verlust arbeiten und war somit gezwungen, den Tabaksbau einzuschränken. Die Vergleichung mit den Zeiten des Monopols ergab sich da von selbst. Damals war der Ertrag aus dem Tabak ein sicheres Mittel zur Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, zur Abtragung von Staats- und Communalabgaben. Nun waren schlechte Zeiten in Aussicht, zumal auch Getreide und Hopfen sehr niedrig standen. Der Bauer hatte, durch gute Jahre verwöhnt, den Maßstab verloren, sich auf's Speculiren verlegt, ohne doch in den meisten Fällen die erforderliche Einsicht und den Ueberblick zu besitzen. Anstatt zu verkaufen bei annehmbarem Angebot, zögerte er in der Hoffnung auf reichlicheren Gewinn und mußte schließlich zu weit niederen Preisen, wenn nicht gar unter Verlust losschlagen.

Dazu kam ein zweiter Punkt. Wir erinnern uns, daß unter dem Monopol der Preis nach der Güte des Tabaks normirt wurde. Dies hatte sich mit der Zeit, namentlich unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes, wo Pflanzer und Händler an den Verwiegungstermin gebunden sind, ganz und gar geändert. Gegenwärtig erscheint der Händler am Orte, besieht den Tabak, setzt einen bestimmten Preis fest, der im Falle lebhafter Concurrenz im Laufe des Geschäfts etwas erhöht wird, und kauft, was sich ihm hierfür bietet, bis er die gewünschte Quantität beisammen hat. Gute und schlechte Waare erhalten im allgemeinen dasselbe und nur durch die Höhe des sogenannten Draufgeldes wird ein kleiner Ausgleich gewährt. Naturgemäß verlegt sich der Bauer bei diesem Handel mehr auf das Erzielen von schwerem Tabak. Die Qualität leidet also unter den gegenwärtigen Verhältnissen entschieden. Leider verschlechtern unreelle Pflanzer die Waare mitunter noch durch Anfeuchten oder durch Verbringen im Keller kurz vor der Verwiegung, um das Gewicht künstlich zu vermehren. Die Händler werden dadurch mißtrauisch gemacht, verweigern bei offenem Betrug die Annahme oder reduciren den gebotenen Preis. So entstehen mitunter gegenseitige Reibereien, welche an der Waage oft drastischen Ausdruck finden. Es kommt wohl auch der Fall vor, daß es einem oder dem anderen Pflanzer nicht gelungen ist, bis zum festgesetzten Verwiegungstermin zu verkaufen. Da er meist nicht in der Lage ist, den Tabak zu versteuern und zurückzunehmen, ist er alsdann ganz in die Hände des Käufers gegeben. So sehen die Pflanzer oder doch ein ansehnlicher Bruchtheil derselben im Händler lediglich ihren Gegner, der sich auf ihre Kosten bereichern will. Man geht hierbei nach meiner Meinung viel zu weit. Der Händler ist lediglich Kaufmann. Er hat im Tabak große Summen stecken und muß bei den schwankenden Preisen und dem oft ganz unsicheren Absatzgebiet sehr vorsichtig zu Werke gehen. Es sind mitunter frühere Verluste zu decken oder es ist mit späteren Verlusten zu rechnen. Der Bauer will sofort baares Geld für seine Waare. Der Händler hat noch bedeutende Auslagen, ehe die Waare überhaupt für ihn verkaufsfähig wird. Wer will es ihm daher verübeln, wenn er gegen unreelle Verkäufer mit unnachsichtlicher Strenge verfährt. Steht doch für ihn nicht allein die Differenz des Gewichtes auf dem Spiele, sondern übermäßig angefeuchteter Tabak kann ihm einen ganzen Stock verderben und pekuniär empfindlich schädigen. Die Ansicht der Pflanzer wird somit dahin berichtigt werden müssen, daß der Händler ihnen gegenüber lediglich Kaufmann ist, der bei den Geschäften vor allem Andern seinen eigenen Gewinn oder Verlust in Berechnung zieht.

Endlich ist bei dieser Besprechung noch ein dritter Factor zu berücksichtigen, nämlich die Kaiserliche Tabaksmanufactur in Straßburg. Dieselbe, ein Vermächtniß des französischen Monopols, ward vom Pflanzer gewissermaßen für verpflichtet gehalten, ihm seinen Tabak abzunehmen, wenn er ihn anderwärts nicht los brachte. Dieser vermeintlichen Verpflichtung ist sie auch, soweit sie ihren Bedarf im Inlande zu

decken hatte, stets nachgekommen. Wenn sich der Bauer in guten Zeiten auch weniger um dieselbe kümmerte, wußte er sie doch gerne für eventuelle Fälle im Hintergrund. Fast möchte ich behaupten, daß der Elsässer gerade darum so zähe an seiner Manufactur hängt und ihr bei allen Schicksalsschlägen seine Sympathien zuwendet. Leider konnte dieses Institut, welches vor einigen Jahren einen so schönen Anlauf nahm, seine Pläne nicht ausführen und mußte seinen Betrieb bald wieder einschränken, da die gesammte Concurrenz über dasselbe herfiel, es auf alle mögliche Weise verdächtigte und vermeintliche oder begangene Fehler ins Riesenhafte vergrößerte. Unter diesen Umständen kann die Manufactur gegenwärtig ihre Einkäufe lediglich vom kaufmännischen Standpunkt aus betreiben, ist somit nicht in der Lage, dem Pflanzer hülfreich beizuspringen.

So ist es nun gekommen, daß unter dem hiesigen Bauernstande gegenwärtig die Stimmung für das Monopol die denkbar günstigste ist. Dieser Umschwung wird um so höher anzuschlagen sein, als der Elsässer Pflanzer nunmehr beide Verkaufsarten aus eigener Erfahrung kennt und sich nur durch die Macht der Thatsachen zum Monopol hingezogen fühlt. Es muß dieses also nicht so schlecht sein, als man es seinerzeit hinzustellen beliebte. In der That hat eine so große Corporation, wie sie der Staat mit seinen gewaltigen Hülfsquellen darstellt, dem auf sein Machtgebot hin jede Concurrenz weichen muß, nicht nöthig, in ängstlicher Weise mit möglichem Gewinn und Verlust zu rechnen. Ein gesundes Staatswesen, welches sich ja naturgemäß auf einem wohlhabenden und zufriedenen Bauernstande aufbauen muß, hat gar kein Interesse, den Pflanzer durch ungenügende Preise zu schädigen. Andrerseits haben seine Organe bei der Preisfestsetzung resp. Classificirung keine persönlichen Vortheile zu wahren, können somit unparteiischer zu Werke gehen, wie dies beim besten Kauf aus freier Hand möglich ist. Das weiß denn auch der durch die Erfahrung gewitzigte elsässische Tabakspflanzer genau und darum würde er gern einige unbequeme Controlemaßregeln mit in den Kauf nehmen, könnte er dadurch das Monopol zurückerlangen.

Es wäre vielleicht nicht uninteressant, auch aus andern Gegenden Mittheilungen zu erhalten, wie sich dortige Pflanzer zur Monopolfrage stellen. Dinter.

---

## Das Velociped im Dienste der Zollverwaltung.

Es weht zur Zeit ein recht wahrnehmbarer Zug nach Ersparnissen durch unsere Verwaltung.

Nachdem mit dem 1. April lfd. Js. — Gott sei Dank — die in den Rahmen der Zoll- und Steuerverwaltung absolut nicht hineinpassende Gerichtskosten-Erhebung wieder dahin zurück gegangen ist, von wannen sie gekommen, hat man den Haupt- und Nebenämtern die Amtsunkosten recht erheblich beschnitten und die so zu sagen in der Luft liegende Eintheilung der Untersteuerämter in solche erster und zweiter Klasse ist vollendete Thatsache geworden. Daß besonders durch letzteren Schritt mit der Zeit für den Fiscus ganz bedeutende Ersparnisse verbunden sein werden, wem wollte das nicht einleuchten?

Nun giebt es aber noch ein Feld der Verwaltung, auf welchem mit Leichtigkeit im Jahre gegen 100 000 Mark erspart werden könnten und das sind die Pferdeunterhaltungsgelder der Obergrenzcontroleure und der berittenen Grenzaufseher.

Welch ein Sturm der Entrüstung wird jetzt über den armen Verfasser hereinbrechen! Von allen Seiten werden die Einwürfe gemacht werden, daß ja schon jetzt die Pferdegelder so mager seien, daß an ein Auskommen mit denselben fast nicht gedacht werden könne. Aber gerade dieser Umstand gab Gelegenheit, auf einen Vorschlag zur Abhülfe zu sinnen und er sei hiermit zur hoffentlich recht regen Erörterung gestellt.

Jeder Leser der Umschau hat in den letzten Jahren wohl einen Radreiter oder Radfahrer an sich vorüber sausen sehen und sich über die Schnelligkeit und Leichtigkeit der Bewegung eines solchen gefreut. Bis vor Kurzem war das Velociped, das zweirädrige sowohl wie das dreirädrige, nur auf Liebhaberkreise beschränkt, allgemach aber tritt es aus diesen Kreisen heraus und wendet sich mehr und mehr auch practischen Zwecken zu. Der Vorschlag, die Velocipeden an Stelle der Pferde bei den bisher berittenen Beamten der Zollverwaltung treten zu lassen, wird sicherlich nicht verfehlen, ein allgemeines Schütteln des Kopfes hervorzurufen; aber man möge prüfen und dann wird ein gutes Theil des Kopfschüttelns verschwinden.

Sehen wir einmal zu, aus welchen Kreisen sich unsere Grenzkavallerie recrutirt.

Die überwiegend große Mehrzahl der Obergrenzcontroleure geht aus dem Supernumerariat hervor und von den Supernumeraren genügen die meisten ihrer Militärdienstpflicht in Infanterieregimentern; nur wenige derselben werden sich in der beneidenswerthen Lage befinden, als Artillerist oder Cavallerist des Königs Rock tragen zu dürfen. Reiten lernt man aber bekanntlich nicht als Infanterist, und so kommt es denn, wenn der Supernumerar endlich die Epauletten des Hauptamtsassistenten erreicht und es zu einem auskömmlichen Gehalt gebracht hat, daß mit dem Wunsche, Ober-Grenzcontroleur zu werden, auch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Reiten-Lernens an ihn herantritt. In größeren Städten, in denen sich Gelegenheit hierzu bietet, werden die Beamten in fast allen Fällen einem Manegebesitzer in die Hände fallen, der dann auch sein möglichstes thun wird, den lernbegierigen Kunstjünger recht wenig von der ihm in seiner künftigen Stellung nöthigen Kunst beizubringen. Sofort auf den Sattel gesetzt, fehlt von vornherein der nur durch Reiten auf nacktem, allenfalls mit der Decke bekleidetem Pferde zu erlernende Schluß, nach einigen Stunden des Schritt-, Trab- und Galoppreitens geht man zu Volten, Hürdenspringen und sonstigen Kinkerlitzchen über, die ein Obergrenzcontroleur zu brauchen nie in die Verlegenheit kommen wird. Und dann tritt sehr bald die liebe Eitelkeit des Schülers hervor, mit klappernden Sporen über die Straßen der lieben Vaterstadt zu klirren und sich selbst dabei äußerst wichtig vorzukommen, die armen Manegepferde dabei aber so zu malträtiren, daß sie aus dem Bocken und Abwerfen des kühnen Reiters gar nicht herauskommen. Vom Reitenlernen aber schweige man, das lernt man nicht in 20 oder 30 Stunden; und nach einer solchen Zahl von Stunden wird der Unglückliche, der sich aber glücklich einbildet, reiten zu können, entlassen und geht seinem zukünftigen Schicksal entgegen. Noch bei Weitem schlimmer aber ist es um die Reitkünste derjenigen Beamten bestellt, die etwa in kleinen Städten von Collegen angelernt werden, die auf vorstehend geschilderte Manier in den Besitz ihrer Wissenschaft gelangten.

Und so haben denn auch — Hand auf's Herz, Ihr Herren Reiter — die allerwenigsten Beamten, die zum Obergrenzcontroleur ernannt werden, eine nur einigermaßen hinreichende Kenntniß vom Reiten. Noch viel weniger aber vom Pferde, und hierin liegt der Schwerpunkt der Frage, ob das Pferd aus dem Grenzdienst zu verschwinden habe und durch das Velociped zu ersetzen sein wird.

Anerkanntermaßen tritt eine nicht kleine Anzahl von Obercontroleurs, wenn sie aus dem ambulanten in den sedentären Dienst überführt werden, in den letzteren mit nicht geringen Forderungen, die der Remontefonds an sie zu stellen hat, über. Und wie könnte es auch anders sein. Schon beim Ankauf des ersten Pferdes wird der Käufer über das Ohr gehauen, wenn er auch, wie das gewöhnlich beliebt wird, entweder einen Kavalleristen oder gar einen Thierarzt zum Kaufe herzuzieht. Beim Pferdehandel soll man einem alten Sprichworte zufolge nicht einmal dem eigenen Bruder trauen, um wie viel weniger also Fremden. Hat doch der Verfasser es erlebt, daß ein ehemaliger französischer Offizier einem Obercontroleur ein — Maulthier unter der hochtrabenden Bezeichnung „La Plata-Hengst" anschmierte und sich noch köstlich über das gelungene Geschäft amüsirte.

Mit der Behandlung so kostbaren Materials — Pferdefleisch ist bekanntlich das theuerste, pflegte der Oberinspektor Kr. zu äußern — nicht vertraut, wird das Pferd schnell dienstuntauglich, ein zweites muß beschafft werden und die Schuld im Remontefonds wächst entsprechend an; nach einer lustigen Conferenz, in welcher der neue Gaul den kritischen Kennerblicken der Herren Collegen ausgesetzt und gehörig getauft wurde, strapazirt man ihn auf dem Rückwege etwas zu stark, ein nicht unbedeutender Spat oder Druck tritt zu Tage und der kühne Reiter und glückliche Pferdebesitzer macht in den nächsten Monaten seine Diensttouren zu Fuß, der Staat aber füttert ein dienstunfähiges Pferd mehr.

Allen diesen Uebelständen, und daß es solche sind, kann wohl Niemand in Abrede stellen, könnte durch die Einführung der eisernen Rosse recht wohl begegnet werden. Man werfe nicht ein, daß noch zu wenig Erfahrungen mit den Velocipeden gemacht seien. In der österreichischen Armee hat man eingehende Versuche mit dem Velociped sich sehr angelegen sein lassen und ist besonders bei den diesjährigen großen Manövern zwischen St. Pölten und Tulln ein Velocipedistencorps zur Verwendung gekommen, über dessen gute Erfolge nur eine Stimme der Anerkennung herrscht.

Auch die Ansicht, daß sich die Velocipeden nur für Chausseen und ebenen harten Weg eignen, ist durch die oben gedachten Velocipeden-Versuche gründlich widerlegt.*) Auf coupirtem Manöverterrain soll dieses Korps den 86 km. langen Weg von Wiener Neustadt nach St. Pölten in $6\frac{1}{2}$, einen ferneren 25 km. langen Marsch bis Michelhausen in $1\frac{1}{2}$ Stunden zurückgelegt haben; auf dem Manöverfelde selbst dagegen wurden bei günstigem Gefälle und Winde 12 km. regelmäßig in höchstens einer Stunde zurückgelegt. Thatsachen sind brutal und widerlegen jegliches Bedenken auf das Allerschnellste. Natürlich würde für den Grenzbewachungsdienst nur das dreirädrige Velociped in Anwendung gebracht werden können, da das schwankende Zweirad zu besteigen nicht Jedermanns Sache sein möchte.

Und nun kommt die Quintessenz des Ganzen, nämlich die dadurch möglichen Ersparnisse. Im Durchschnitt werden wir in der preußischen Monarchie 150 Obergrenzcontrolen haben; jeder Inhaber einer solchen bezieht pr. pr. 900 M. Pferdeunterhaltungsgelder pro Jahr; ebenso viele berittene Grenzaufseher beziehen durchschnittlich 540 Mark für den gleichen Zeitraum.

Der Beschaffungspreis für ein gutes, leistungsfähiges Velociped beträgt allerhöchstens 300 M.; mit einer guten Maschine aber wird man jahrelang Dienst thun können, ohne daß auch nur nennenswerthe Reparaturen an derselben vorzunehmen sein werden. Wenn bei der Einführung von Velocipeden in den Dienst der Zollverwaltung nun einem jeden Obercontroleur zur Beschaffung der Maschine in derselben Weise wie bisher zur Beschaffung des Pferdes ein Vorschuß gezahlt würde, den er binnen längstens 2 Jahren zu tilgen haben würde, so könnte der Staat zur Bestreitung der dem Obercontroleur bei den Bezirksbereisungen erwachsenden Kosten recht wohl monatlich eine Entschädigung von M. 30 den berittenen oder alsdann befahrenen (sic) Aufsehern aber eine solche von M. 15 gewähren, um trotzdem noch eine jährliche Ersparniß von rund 135 000 Mark gemacht zu haben.

Ob es sich angesichts dieser nicht geringen Summe nicht empfehlen möchte, einmal Versuche mit Einführung der Velocipeden in die Zollverwaltung zu machen, möchte man hiermit zur Erörterung gestellt haben, an Versuchsfeldern dazu kann es nicht fehlen, man biete nur denjenigen Obergrenzcontroleuren, welche sich in der Zwangslage befinden, ihre wirklich aufgewendeten Reisekosten liquidiren zu müssen, an, den vorgeschlagenen Versuch zu unternehmen und ein jeder dieser bedauernswerthen, von der Gnade der Fuhrleute abhängenden Beamten wird, wie man zu sagen pflegt, mit allen zehn Fingern zugreifen und den Versuch gern machen.

H.

*) Sollte abgesehen von allem Anderen, das Velociped wirklich auf fußtief weichen, förmlich morastigen Wegen zu gebrauchen sein?

Die Redaktion.

# Zoll- und Steuer-Technisches.

## Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat beschlossen, daß zur Abfertigung von Wollengarn als „hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge" zu den Zollsätzen der Tarifposition 41 c. 2 nur die nachstehend genannten Amtsstellen befugt sind:

1. das Königlich Preußische Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände in Berlin,
2. die Zollabfertigungsstellen des Königlich Preußischen Hauptsteueramts zu Elberfeld auf den Bahnhöfen in Rittershausen und Steinbeck,
3. Das Königlich Sächsische Hauptzollamt zu Leipzig.

---

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben getroffenen Feststellung der betreffenden Landesregierungen werden an den nachstehend verzeichneten inländischen Börsen für die daselbst angegebenen Waaren Terminpreise (Tarifnummer 4 B des bezeichneten Gesetzes) notirt, und zwar an der Börse in

Berlin für Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl (Nr. 0 und 1 zu gleichen Theilen), Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, rohes Rüböl, rohen Kartoffelspiritus und in Amerika raffinirtes Petroleum;

Bremen für „Nordamerikanische Baumwolle Basis middling nichts unter low middling";

Breslau für Roggen, Hafer, Rüböl und Roh-Spiritus;

Cöln a/Rh. für Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl;

Danzig für Weizen, Roggen und rohen Kartoffelspiritus;

Frankfurt a/M. für Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl;

Hamburg für raffinirtes amerikanisches Petroleum und guten rohen Kartoffelspiritus;

Königsberg i/Pr. für Roh-Spiritus;

Leipzig für Oel und Spiritus;

Posen für rohen Kartoffelspiritus und Roggen;

Stettin für gelben Weizen, Roggen, Winterrübsen, rohes Rüböl und rohen Kartoffelspiritus.

---

## Gewerbliches, Betriebskenntniß.

### Maltose.

Patentschrift (Auszug).

(Nr. 19125).

Klasse 6: Bier, Branntwein, Wein, Essig und Hefe.

Pauline Leplay geb. Duez und Anaide Cuisinier geb. Duez in Paris.

Neuerungen an dem Verfahren der Umwandlung stärkemehlhaltiger Körper in Maltose und Maltosesyrup.

(Patentirt im Deutschen Reiche vom 27. März 1881 ab.)

Der Erfinder hat gefunden, daß das Malz, sein Aufguß und seine isolirten wirksamen Produkte, bekannt unter dem Namen Diastase und Maltin, stets zwei völlig von einander, durch ihre Eigenschaften, ihre verschiedenartige Wirkungsweise und ihre chemische Zusammensetzung verschieden wirksame Bestandtheile enthält.

Einer von diesen Bestandtheilen ist das flüssigmachende oder das die Stärke oder den Stärkemehlkleister in Dextrin verwandelnde Agens, der andere, im Gegensatz hierzu vollkommen neutrale und auf die eigentliche Stärke unwirksame Bestandtheil ist das ausschließlich verzuckernde Agens, d. h. dasjenige Agens, welches das Dextrin in eine besondere Art Traubenzucker, bekannt unter dem Namen Maltose, verwandelt. Den Regeln der Nomenklatur in der organischen Chemie dieser Körpergattungen folgend, bezeichne ich den flüssigmachenden Bestandtheil als „Dextrinase", und den bei der Herstellung von Maltose auftretenden verzuckerndern oder in Zucker verwandelnden Bestandtheil des Malzes als „Maltase."

Diese beiden Produkte von lösbarer Form, wie die Diastase und das Maltin, sind von quaternärer und salzartiger Constitution, wie die sogenannten organischen Fermente, analog den alkoholischen Fermenten.

Die verschiedenartigen Eigenschaften dieser beiden Körper der Dextrinase und Maltase führen alle Schwierigkeiten und infolgedessen alle Unvollkommenheiten der industriellen Arbeiten herbei, welche Malz in Anwendung bringen.

Unter den vorhandenen industriellen Umständen, und gleiche Gewichtsmengen wirksamer Bestandtheile (Dextrinase und Maltase) in dem Malz des Handels vorausgesetzt, würde in dem Falle, wo die Dextrinase augenblicklich 150—200,000 mal ihres Gewichtes stärkemehlhaltige Körper bei 70 Grad in Zucker umwandelt, die Maltase nun 1000 bis 2000 mal vorher in Dextrin umgewandelte Stärke in Zucker verwandeln können, und diese Wirkung würde nur unter Einfluß einer 50 Grad nicht übersteigenden Temperatur und in einem Zeitraum von zwei- bis dreimal 24 Stunden vollkommen auftreten.

Um mit dem Malz den Maximaleffekt für die Erzeugung von Alkohol zu erzielen, ist es nothwendig, daß das Einmaischen der Stärke oder deren Aequivalente bei einer Temperatur von 70 Grad im Maximum, und in einem Wasservolumen, das nicht weniger als das 15- bis 20fache Gewicht des stärkemehlhaltigen Körpers beträgt, erfolgt, und ferner ist es erforderlich, daß die Menge des gebrauchten Malzes oder seines Aufgusses 40—50 Proz. des Gewichtes des Stärkemehls beträgt.

Wenn das Verhältniß des zur Verwendung gelangenden Malzes unter diesen Zahlen bleibt, so entzieht sich eine bedeutende Menge des Stärkemehls der Einwirkung der Dextrinase und bleibt in der Flüssigkeit in einem eigenthümlichen Zustand. Das unlösliche Dextrin, welches Jodlösungen oder dem Malz gegenüber sich unwirksam verhält, wird jedoch durch Säuren in Zucker verwandelt.

Benutzt man das Malz im Verhältniß von 100 Proz. im Gewicht des Stärkemehls, so wird dadurch die Verzuckerung beschleunigt, ohne daß sich die mindeste Spur von unlöslichem Dextrin bildet, und man erhält eine Ausbeute an Alkohol, welche dem durch die Theorie bestimmten Maximum entsprechen soll (für 48—50 l Alkohol pro 100 kg wasserhaltige Stärke, anstatt 35—36, wie durch die Verzuckerung mittels Säuren gewonnen wird).

Man sollte glauben, daß unter diesen praktischen Bedingungen das Maximum an Maltose gewonnen wird, welches das unveränderliche charakteristische zuckerartige Produkt aus der Einwirkung der Maltase auf die Stärke bildet.

Wenn man jedoch die nach diesem Verfahren hergestellte Würze auf Syrupsdicke konzentrirt, so krystallisirt sie nicht, im Gegensatz zu dem, was man angesichts der leichten Krystallisirbarkeit der Maltose hätte erwarten können. Behandelt man diesen Syrup oder selbst andere Syrupe, welche weniger sorgfältig hergestellt sind, nach dem Osmoseverfahren, so kann man leicht dahin gelangen, alle Maltose infolge ihres großen Diffusionsvermögens als Exosmosewasser zu extrahiren, und dieses hinreichend konzentrirte Exosmosewasser krystallisirt durch einfaches Erkaltenlassen zu Maltose. Auf diese Weise gelangt man dazu, feste Maltose fabrikmäßig herzustellen, wie man zu demselben Zweck, mit Hilfe der Schwefelsäure, Traubenzucker herstellt.

Nun wird die Maltose, welche frei von allen den Unreinigkeiten ist, welche den Traubenzucker begleiten, und die somit das chemische Zuckeräquivalent der Stärke darstellt, nicht nur besser in der Qualität, sondern auch im Geschmack und in der Ausbeute an Zucker sein.

---

### Neue Erscheinung auf dem Gebiete der Preßhefen-Fabrikation.

Original-Mittheilung von Ferdinand Wrede, techn. Brennereileiter in Gifhorn (Hannover.)

Verfasser hat in seiner Praxis als Brennleiter sein Bestreben dahin gerichtet, eine Vorrichtung zu konstruiren, wodurch bei der Hefe-Abnahme von der reifen Maische aus den Gährbottichen die durch die starke Obergährung mit der Hefe an die Oberfläche getriebenen Treber, Hülsen, Hopfen sonstigen Bestandtheile durch eine Vorrichtung zurückgehalten werden, ohne hierdurch die fernere Entwickelung der Hefegährung zu beeinträchtigen.

Diese Vorrichtung eines ganz einfach und leicht konstruirten Holzrahmens, ungefähr 2 Zentimeter breit und 3 Zentimeter tief, mit einem feinen Messing- oder Kupferdrahtgewebe überspannt, welches nach der Beschaffenheit des Gährbottichs gefertigt ist, muß einen Zwischenraum bis an den inneren Bottichrand von 1 Zentimenter haben, damit das Gewebe stets von der aufsteigenden und fallenden Gährung in gleicher Höhe und auf dem Spiegel der gährenden Maische getragen wird.

Dieses Drahtgewebe muß jedoch so groß sein, daß die mit der Gährung aufsteigende Hefe gut durchdringen kann, ohne hierdurch an dem Steigraum gehindert zu werden. Die durch die aufsteigende Gährung an die Oberfläche der gährenden Maische getriebenen Hülsen, Treber, Hopfen oder sonstigen Beimischungen dagegen, wodurch das Abnehmen der Hefe wesentlich erschwert, werden zurückgehalten, damit die Hefe davon befreit und das Reinigen der flüssigen Hefe durch ein Sieb oder einen Hefenreinigungscylinder leichter und schneller geschehen kann. Noch hervorzuheben ist, daß nicht allein diese Vortheile durch die beschriebene Vorrichtung erlangt werden, sondern auch ein ganz einfaches und leichtes Abnehmen der Hefe schon dadurch erzielt wird, daß man stets mit Sicherheit eine gänzlich „maischfreie" Hefe durch einen im Hefe-Abschöpfen unerfahrenen Arbeiter erhält, wodurch die Hefe stets an Haltbarkeit, Farbe und Triebkraft zunimmt, welche die Hauptfaktoren der Hefe-Fabrikation bilden. Gleichzeitig wird noch bemerkt, daß der betreffende Holzrahmen ungefähr 2 Zentimeter in die gährende Maische einsinkt und somit das Gewebe 1 bis 1½ Zentimeter über der Maischfläche sich befindet.

Die Hefegährung also, welche leichter ist als die Maische und die noch anhaftenden Beimischungen, steigt durch die Vorrichtung hindurch und setzt ungestört den beliebigen Steigeraum in gleicher Höhe fort und wird dann bis auf die Oberfläche des Drahtgewebes mit einem flachen Hefenschaumlöffel abgenommen, wogegen die Maische mit ihren Bestandtheilen unter dem Gewebe verbleibt und nur dann hindurch kommt, wenn das Drahtgewebe vermittelst „Druck" auf den Holzrahmen behufs Entfernung der unter dem Gewebe befindlichen groben Treber, Hülsen oder dergleichen Bestandtheile eingetaucht wird, damit sich dieselben gewaltsam durchdrängen und auf die Oberfläche der Schutzvorrichtung legen, damit sie entfernt werden können, ohne diese Vorrichtung heraus zu nehmen.

Diese von mir konstruirte Schutzvorrichtung, welche für die Hefe-Fabrikanten sehr beachtenswerth erscheint, kann zu einem billigen Preise von 15 bis 30 Mark, je nachdem die Größe des Bottich ist, überall angefertigt werden, und ist so eingerichtet, daß dieselbe für sämmtliche größere und kleinere Bottiche verstellbar ist. (P. Knoller's neuest. Erf. u. Erfahr.)

---

### Neuerung an Apparaten zur Essigfabrikation.

Adolph Wecker in Heilbronn.

(Zusatz-Patent zu Nr. 25670 vom 24. April 1883.)

Unter dem Essigbilder ist ein Fäßchen mit einem Abflußheber aufgestellt, welchem das Essiggut kontinuirlich zufließt

Je nachdem der Heber höher oder tiefer gestellt wird entleert sich das Essiggut in längeren oder kürzeren Zeiträumen auf den Senkboden. Bei der hierdurch plötzlich bewirkten Erhöhung des Niveaus treten alle, auch die zufällig höher stehenden Einlaufröhrchen, in Thätigkeit. In eine Anzahl Einlaufröhrchen werden Dochte eingezogen, welche in Folge von Kapillarwirkung das Essiggut ansaugen und den Spähnen zuführen. (D. R. P. Nr. 33110 vom 27. Januar 1885.)

## Entziehung der Abgaben.

Urth. des I. Straff. v. 9. Juli 1885 c. Schr. (1630/85) (L. G. Aachen).

RGes. v. 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Tarif II Nr. 4b (Fassung des Ges. v. 3. Juni 1885 §§. 6, 16 Tarif II).

Annahme von Wechseln an Zahlungsstatt ist ein Anschaffungsgeschäft.

Aufhebung des Urth. auf Rev. des StA. Gründe: Gegen den Angeklagten wurde das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte in Malmedy eröffnet, weil er im Jahre 1883 die Versteuerung eines unter dem 7. Nov. 1883 ausgestellten und an die rheinische Hartgummiwaarenfabrik zu Mannheim abgesandten, nach Tarif II Ziff. 4b des angeführten RGes. stempelpflichtigen Rechnungsauszugs unterlassen habe. In dem Urtheil des Schöffengerichts vom 9. Jan. 1885 ist festgestellt, daß der Angeklagte der rheinischen Hartgummifabrik eine von ihm ausgestellte Note übersandte, welche die Berechnung einer ihm an die genannte Fabrik zustehenden Forderung enthielt und daß diese Berechnung sich unter anderem auch auf zwei von dem Angeklagten an Zahlungsstatt empfangene Wechsel bezog. Dieses Gericht hat aber auf Freisprechung erkannt, weil es abweichend von der in dem Urtheil des RG. vom 14. Oct. 1884 (Entsch. Bd. 11 S. 146 ff.) ausgesprochenen Auffassung von dem Satze ausging, die Annahme von Wechseln an Zahlungsstatt sei nicht als Abschluß eines Anschaffungsgeschäfts im Sinne des erwähnten Tarifs anzusehen. Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil des Schöffengerichts eingelegte Berufung wurde durch das angefochtene Urtheil als unbegründet verworfen, indem die Strafkammer sich lediglich den Ausführungen des Schöffengerichts anschloß und gleichfalls annahm, daß der von dem Angeklagten abgesandte Rechnungs- oder Buchauszug ein Wechselanschaffungsgeschäft im Sinne der Ziff. 4b des in Frage stehenden Tarifs nicht zum Gegenstand habe. Dieser Annahme liegt eine rechtsirrthümliche Auffassung zu Grunde. In dem Urtheil des RG. vom 14. Oct. 1884, auf dessen Begründung hier Bezug genommen werden kann, ist ausgeführt worden, daß als „Anschaffung" jedes auf den Erwerb von Eigenthum gegen Entgelt gerichtete Rechtsgeschäft anzusehen und nach dieser Begriffsbestimmung zu den im Tarif angeführten „anderweiten Anschaffungsgeschäften" auch die freiwillige Annahme einer Sache an Zahlungsstatt zu rechnen sei. Von dieser Auffassung abzugehen, geben die Ausführungen der Vorinstanzen keinen Grund. In dem Urtheil des Schöffengerichts ist in zutreffender Weise ausgeführt worden, daß ebenso wie bei dem Kauf, so auch bei den „anderweitigen Anschaffungsgeschäften" der Wille des Anschaffenden auf den Erwerb eines bestimmten Gegenstandes gerichtet sein müsse. Aber es wurde mit Unrecht angenommen, diese Voraussetzung liege nicht vor, wenn Jemand freiwillig einen Gegenstand an Zahlungsstatt annehme, der an sich nicht geeignet sei, die Erfüllung der in Frage stehenden Verpflichtung zu bewirken. Daß der Empfänger in diesem Falle ursprünglich nicht die Absicht hatte, den an Zahlungsstatt angenommenen Gegenstand zu erwerben und es ihm lieber gewesen wäre, wenn er statt dessen baares Geld erhalten hätte, ändert nichts an der entscheidenden Thatsache, daß er sich später, wenn auch vielleicht nur aus Furcht, sonst überhaupt keine Befriedigung zu erhalten, entschlossen hat, statt des baaren Geldes, das er beansprochen konnte, einen anderen Gegenstand anzunehmen, dessen Eigenthum zu einem bestimmten, von ihm zu verrechnenden Anschlagspreis auf ihn übertragen wurde. Es handelt sich bei der Annahme an Zahlungsstatt nicht um eine einfache Tilgung der bestehenden Verbindlichkeit, sondern um ein neues Rechtsgeschäft, aus dem sich nur mittelbar durch Aufrechnung die vollständige oder theilweise Erfüllung der ursprünglichen Verpflichtung ergiebt. Dies ist deutlich zu erkennen, wenn der Werth des an Zahlungsstatt gegebenen Gegenstands sich nicht ohne weiteres bestimmen läßt, oder wenn die Veräußerung dieses Gegenstands nicht ohne weiteres zu bewirken ist, insbesondere dann, wenn ein Grundstück oder eine bewegliche Sache, die keinen bestimmten Marktpreis hat, an Zahlungsstatt angenommen wird. Aber die rechtliche Lage der Sache ist dieselbe, wenn der Verkäufer einer Waare aus irgend einem Grunde sich entschließt, statt auf Zahlung in baarem Gelde zu bestehen, oder sich Wechsel zum Incasso überweisen zu lassen und dann die vereinnahmten Beträge zu seiner Befriedigung zu verwenden, bestimmte, dem Käufer gehörige Wechsel als Eigenthum zu erwerben und den dafür zu zahlenden Preis auf seine Forderung zu verrechnen. Auch in diesem Falle ist der Wille des Verkäufers auf den Erwerb der Wechsel gerichtet, wenn er auch hierbei durch das Motiv geleitet wird, daß er, falls er das ihm angebotene Erwerbsgeschäft und die damit gegebene Gelegenheit, sich durch Aufrechnung Befriedigung für seine Forderung zu verschaffen, ablehne, in Schaden kommen könne. Wie derjenige, welcher ein Grundstück an Zahlungsstatt übernimmt, sich nicht dadurch von der Verpflichtung zur Zahlung der Stempelgebühr befreien kann, daß er geltend macht, er hätte lieber baares Geld genommen und habe das Grundstück übernehmen müssen, weil er sonst in Verlust gekommen wäre, so ist auch bei der Annahme von Wechseln, die der Gläubiger „statt der Zahlung" erwirbt, um durch deren Veräußerung oder durch Einziehung des Wechselbetrags das Geld zu erhalten, das er von seinem Schuldner nicht erlangen konnte, die Stempelpflicht bezüglich des Wechselanschaffungsgeschäfts begründet.

# Verkehr mit dem Ausland.

## Schweiz.

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements.

(Fortsetzung.)

131a. Kränze (Todtenkränze), vorherrschend aus Eisenblech, bemalt, polirt 2c.

156. Paternoster (Rosenkränze) mit Bestandtheilen aus Edelmetallen oder Edelsteinen.

175. Marmorblöcke, rohe, mit roh vorgearbeiteter Aushöhlung zu Brunnenbecken 2c.

194. Brauselimonade-Bonbons.

218. London-Biscuits, nicht gezuckert (gezuckert Nr. 194 siehe Anmerkungen I. Serie).

219. Galgant (Galangawurzel)

232. Konservirungssalz, sog., in Paketen.

234. Erbswurst.

252. Himbeerwein in Fässern.

268a. In der I. Serie der Anmerkungen ist „Closetpapier" zu streichen (siehe ad Nr. 411).

269a In der I. Serie der Anmerkungen ist der Passus „Kartenpapier . . . bis . . . Stelle (siehe ad Nr. 272/273)" zu streichen, vergl. ad Nr 274.

274. Kartenpapier (aus zwei oder mehreren aufeinander geklebten Papierschichten bestehend), ein- oder mehrfarbig.

290. Litzen auf dem Posamentirstuhle gefertigt.

292. Spitzen von Hand oder auf dem Spitz- oder Bobbinetstuhle gefertigt (Litzen, siehe ad Nr. 290).

409. Kränze (Todtenkränze), vorherrschend aus Porzellan.

410. Statuen aus Alabaster fallen unter Nr. 96.
411 Closetpapier, zugeschnitten, geheftet, oder auf Carton aufgeleimt oder in Papierumschlag, In der I. Serie der Anmerkungen ist nach „Peitschen und Peitschenstöcke aller Art" zu streichen: „mit Ausnahme der rohen hölzernen (siehe Nr. 63)".
412. Essence d'aspic zum Malereigebrauch.
414. Kegelspiele für Kinder; Zusammensetzspiele aus Bausteinen.
5. Schiffszwieback, verdorbener, gepulvert, zur Viehfütterung.
8. In der II. Serie der Anmerkungen ist „Galangawurzel (Galgant)" zu streichen (siehe ad Nr. 219, III. Serie der Anmerkungen).
9 Insektenpulver in Flacons; Phosphorpillen zur Vertilgung von Ratten und Mäusen.
12. Als „medizinisch" bezeichnete Seifen, wie z. B. aromatisch-medizinische Kräuterseifen 2c.
13a. Parfümirte Essenzen, d. h. alkoholische Flüssigkeiten mit Beimischung von wohlriechenden Extrakten oder weingeistige Produkte aus der Destillation von wohlriechenden Substanzen, wie z. B. Aubépine, Camelia, Chèvrefeuille, Concombre, Heliotrope, Geranium, Giroflée, Jacinthe, Jasmin, Jonquille, Lilas, Magnolia, Muguet, Oeillet, Patchouli, Pois de senteur, Reseda, Rosmarin Vanille, Verveine, Vétivert, Violette etc., auch Bouquet des Alpes, Ess-Bouquet, Cuir de Russie, Jockey-Club, Mousseline, Oppoponax, Yxora etc., ohne Rücksicht auf die Verpackung.
25. Lederfett in Blechdosen, für Schuhwaaren.
35. Bleiweiß, angerieben oder nicht angerieben.
36. Waschblau in Kugeln oder Täfelchen.
37. In der I. Serie der Anmerkungen ist „Waschblau in Kugeln oder Täfelchen" zu streichen.
46. Syphons aus gewöhnlichem farblosem Glas, mit Metallverschluß.
47a. Trinkgläser aus gewöhnlichem farblosem Glas, mit abgeschliffenem Boden, sofern auch am Rande geschliffen.
64. Butterkübel.
70/72. Hotten, Wannen, Kratten 2c.
89. Einlagsohlen aller Art, mit Näharbeit.
105. Filtrirapparate aus Steingut; Kohlen, montirte für elektrische Batterien.
129. Bandeisen zu Faßreifen, fertig gerollt, gelocht, nicht genietet.
260. Ausschuß- und Bruchstücke, von feuerfesten Backsteinen, sofern zerkleinert.
195. Granat- und andere ähnliche feine Steine, roh und ungefaßt.
165. Fische, lebende, sind nach Maßgabe des approximativ zu ermittelnden Nettogewichts mit 50% Tarazuschlag zu verzollen.
209. Kapern und Oliven, frische.
216. Biscuits-Mehl.
268a. In Papierform gewalzte Holzfaserstoffe, nicht durchlöchert.
269. Als Seidenpapier sind zu behandeln: alle dünnen, aus feinen gleichmäßigen Stoffen verarbeiteten Papiere, weiß oder gefärbt (gelb, roth, blau, grün 2c.) satinirt oder unsatinirt, geleimt oder ungeleimt.
269a. Cellulosepapier, dünnes, naturfarbiges (nicht gebleichtes).
270. 271. 271a. In der Aprilpublikation sind die Entscheide, betr. Etiquetten, Formulare 2c., bedruckt oder litographirt, mit und ohne Bilder, zu streichen. Das Kriterium, ob mit oder ohne Bilder, fällt nicht in Betracht, sondern es hängt die Klassifizirung blos davon ab, ob die Etiquetten, Formulare 2c., bedruckt (Nr. 251) oder lithographirt sind (Nr. 271a).
287a. Baumwollgewebe zu Decken, faconnirt, gebleicht oder farbig, am Stück.
360. Decken, seidene, mit genähter Einfassung.
411. Insektenpulver in Blaseapparaten aus Zinn, Carton oder Pergament.
9. Paraguay-Kräuterthee, (Masé, yerba matè); Sauerteigpulver.
16. Natron, doppelschwefelsaures.
18. Rosenblätter in Salzwasser.
30. Speckstein (Talk), zu sog. Schneiderkreide zugeschnitten.
68, Vorhang-Halter, -Stangen und -Stangenknöpfe 2c., aus Holz, ganz oder theilweise vergoldet.
69. Wagenkasten aus Holz, mit Leder oder Wachstuch 2c. überzogen.
93. Lederwische (an Packfaden angereihte Lederschnitzel, zum Putzen 2c.)
131a. Eisendraht-Geflechte und -Gewebe, lackirt 2c.; Kummeteisen mit vernickelten Oesen, Zughaften, Zügelring 2c.; Schließbügel und Nieten zu Handtaschen, Reisesäcken 2c. vernickelt.
195. Süßwasserkrebse, frische.
212. Gurken, eingesalzen, offen, in Fässern; 2c
266. Faserstoffe (Holz- und Strohmasse), nasse, in Papier- oder Pappendeckelform, durchlöchert.
268a. Die Juli-Anmerkung ist zu streichen (vergl. auch Nr. 266 bezw. Nr. 272) an deren Stelle tritt nachstehende Bestimmung: Faserstoffe (Holz- und Strohmasse), nasse, in Papierform, nicht durchlöchert: 250 kg sind gleich 100 kg Packpapier zu verzollen, unter entsprechender Reduktion des Gewichtes.
272. Faserstoffe (Holz- und Strohmasse), nasse, in Pappendeckelform, nicht durchlöchert: 250 kg sind gleich 100 kg gemeinen grauen Pappendeckels zu verzollen, unter entsprechender Reduktion des Gewichts.
289. Decken, baumwollene, abgepaßte, vom Stück geschnitten, mit und ohne Näh- und Posamentirarbeit.
300. In der 1. Serie der Anmerkungen sind die Worte: „oder zugeschnitten, auch mit grob übernähten Enden" zu streichen, so daß nur noch stehen bleibt: „Gewebe, grobe, aus Seidenabfall, zu Putztüchern, Putzlappen 2c., am Stück".
301. Packtuch mit bunten Streifen.
309. Die zweite Anmerkung der 1. Serie ist wie folgt zu ergänzen: „Zugeschnittene Tücher (Putztücher, Putzlappen) von Packleinen, Jute, Seidenabfall und andern ähnlichen Spinnstoffen, auch mit grob übernähten Enden".
361. Pelzstreifen mit blos zu Faden geschlagenem Futter, zu Verbrämungen.
411. Einmachgläser mit Verschluß aus unedlem Metall, Steingut oder Porzellan und Kautschukring; Stahlstäbe mit Zeugüberzug, zu Korsetschlüssen 2c.

---

Eine Anzahl schweizerischer Geschäftshäuser der Bonneterie-Branche haben gegen das bestehende Verfahren, wonach fertige Strumpfwaaren mit Näharbeit als Konfection verzollt werden, beim Bundesrath Einsprache erhoben und an ihn das Ersuchen gerichtet, durch das Zolldepartement prüfen zu lassen, ob nicht für sämmtliche Strumpfwirkerwaaren, mit und ohne Näharbeit, die Verzollung als Strumpfwaaren vorzuschreiben sei.

Der Bundesrath hat das Verfahren des Zolldepartements gutgeheißen. Er ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Nach Kategorie XIV des Zolltarifs werden unter Konfektionswaaren verstanden: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle (Nr. 353) aus Leinen oder Kautschuk (Nr. 358a), aus Wolle oder Halbwolle (Nr. 359), sowie (Nr. 360) aus Halbseide, Seide und Pelzwerk mit einem Zollansatz von beziehungsweise Fr. 40, 30, 40, 100 per q. Es wird hierbei kein Unterschied gemacht, ob die genähten Waaren aus Geweben oder aus gewirkten Stoffen hergestellt seien, sondern lediglich die Verfertigungsart als für die Verzollung maßgebend angenommen.

Demnach können unter dem Begriff von Strumpfwaaren im Sinne der Tarifnummer 291, 304, 321 und 338 nur solche auf dem Strumpfwirkerstuhl gefertigte Artikel fallen, welche keine Näharbeit aufzuweisen haben, während solche mit Näharbeit als Confektion verzollbar sind. Dieser Grundsatz findet sich denn auch in den auf frühere Entscheide sich stützenden Anmerkungen zu den hievor erwähnten Tarifpositionen ausgesprochen, welche als Strumpfwaaren zum Unterschiede von Kleidungsstücken mit Näharbeit nur solche ohne Näharbeit bezeichnen.

Bei Strumpfwaaren, aus einem einzigen Stück bestehend (Strümpfe 2c.), wird das Vorhandensein einer bloßen Naht, welche zur Fertigstellung des Strumpfes dient, nicht als Näharbeit betrachtet. Dagegen müssen als fertige Waaren mit Näharbeit betrachtet werden: Kleidungsstücke, welche (wie die Jacken 2c.) aus mehreren, einzeln auf der Maschine erstellten Theilen bestehen, die mittels Näharbeit zusammengesetzt sind, sodann überhaupt alle Waaren aus Strumpfwirkerstoff mit aufgenähtem Besatz, Einfassungslitzen, Knöpfen u. s. w.

Auf den Werth der einzelnen Stücke kann hiebei nicht abgestellt werden, indem die Kategrorie Konfektion keinen Unterschied zwischen groben und feinen Artikeln macht.

Der Hinweis darauf, daß in Frankreich und Deutschland ein Unterschied in der Klassifikation der Waaren aus Strumpfwirkerstoff nicht gemacht werde, ist für die schweizerischen Zollverhältnisse nicht maßgebend, da eben die Tarifbestimmungen hier zn Lande anders sind, als in jenen beiden Staaten. Im Uebrigen kann beiläufig bemerkt werden, daß in Frankreich für Strumpfwaaren aus Wolle zwei Tarifpositionen bestehen, die eine mit dem Ansatze von I20 Fr. für die „bonneterie coupée et sans couture", die andere mit dem Ansatze von 242 Fr. für die „bonneterie proportionnée ou avec pied proportionné".

Was schließlich die Bedenken anbetrifft, es möchte die angefochtene Tarifanwendung Reklamationen von Seite der genannten beiden Staaten zur Folge haben, so wird es vorkommenden Falles Sache der schweizerischen Behörden sein, den von ihnen eingenommenen und durch das Zolltarifgesetz bedingten Standpunkt auseinander zu setzen.

(Schweiz. Hand. A.-Bl.)

## Frankreich.

(Moniteur off. du commerce No. 120.)

Die französische Regierung hat von der ihr durch Gesetz vom 7. Mai 1881 eingeräumten Befugniß, den 5prozentigen Werthzoll auf nicht besonders tarifirte chemische Produkte in einen spezifischen Zoll umzuwandeln, Gebrauch gemacht und den Eingangszoll für Strontianhydrat auf 1 Franken und für kohlensauren Strontian, Präzipitat oder künstlichen, auf 1,25 Franken für 100 kg festgesetzt.

Wohlverstanden findet diese Tarifirung auf natürlichen kohlensauren Strontian, sowie auf natürlichen schwefelsauren Strontian, welche zu den Erzen gerechnet werden, keine Anwendung.

---

Durch Erlaß vom 31. Januar 1885 hat das französische Finanzministerium die Verfügung getroffen, daß gezwirnte Stickgarne in langen Strähnen (im Unterschied von gewöhnlichen Strähnen (échevettes ordinaires), vier- und mehrfach gezwirnt, mit einfacher Drehung, als akkommodirter Zwirn (fils fabriqués) mit 2 Ct. per 1000 m einfaches Garn zu verzollen seien.

Nach einer neuesten Verfügung des Finanzministeriums tritt jedoch dieser neue Modus der Verzollung für solche Bestellungen, welche vor dem Inkrafttreten des bezüglichen Ministerialerlasses, bezw. vor dem 31. Januar 1875 abgeschlossen wurden, erst am 1. November nächsthin in Kraft, bis zu welchem Zeitpunkt die genannten Garne noch wie früher zu 1,5 Ct. per 1000 m einfaches Garn eingeführt werden können.

## Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Laut „New-Yorker-Handelszeitung" hat der Finanzminister folgende Entscheidungen in Zollangelegenheiten gefällt:

Brillen-Gläser mit nicht geschliffenen Rändern sind zollfrei.

Wasserdichte Mäntel, aus Wolle und Guttapercha bestehend, sind mit 40 pCt. ad valorem und 45 Cents per lb zu verzollen.

Schwitzblätter, theilweise aus Seide und theilweise aus Guttapercha hergestellt, sind, wenn Seide den Hauptbestandtheil bildet, mit 50 pCt. ad valorem zu verzollen.

Portièren und Tischdecken aus Chenille, zum Gebrauche fertig, sind mit 35 pCt. ad valorem zu verzollen.

Natürliche Mineralwasser dürfen nur dann zollfrei eingeführt werden, wenn die betreffende Sendung von einem Certifikat der Eigenthümer der Mineralquellen begleitet ist, durch welches die Echtheit des Wassers bescheinigt wird. Diese Verfügung wurde getroffen, um zu verhindern, daß künstliche Mineralwasser, welche in gleicher Weise wie die natürlichen verpackt sind, eingeschmuggelt werden.

Cigarretten-Papier dessen Größe $2^7/_8$ bei $1^1/_2$ Zoll beträgt, ist als Räucherartikel mit 70 pCt. ad valorem zu verzollen.

Eßbare Erbsen und Bohnen sind mit 10 pCt. ad valorem zu verzollen.

Ein Gemälde, wenn auch als Haushaltungsartikel klassifizirt und länger als ein Jahr vor seiner Importation im Besitze des Eigenthümers, darf nicht zollfrei eingelassen werden, wenn der Besitzer nicht nachweist, daß dasselbe nicht zum Verkaufe bestimmt ist.

Eiserne Bettstellen sind mit 35 pCt. ad valorem zu verzollen.

Alabaster-Vasen sind mit 10 pCt. ad valorem zu verzollen.

---

Der Minister des Auswärtigen hat die Ver. Staaten Konsuln angewiesen, nach dem 1. Oktober cr. keine Fakturen für Waaren, welche außerhalb ihres Konsulardistrikts gekauft worden sind, zu beglaubigen.

---

## Rußland.

Laut einer vom schweizerischen Vizekonsul in St. Petersburg an das eidg. Handelsdepartement gerichteten Mittheilung ist die Einfuhr in Rußland von Uhren, welche den Namen, die Marke eines russischen Fabrikanten oder das kaiserliche Wappen tragen, noch bis zum 1. Januar 1886 gestattet. Von da an wird das in Nr. 95 d. Bl. erwähnte Einfuhrverbot Gültigkeit haben. (Schweizer Hand.-Amtsbl.)

---

## Der modifizirte Zolltarif.

(Fortsetzung.)

| §§. des Tarifs. | Benennung der Waaren. | Zoll in Gold-Rbl. K. |
|---|---|---|
| 60. | Konfekt und Eingemachtes aller Art (mit Ausnahme des laut §. 54 verzollten Türkischen Konfekts): | |
| | 1) Konfekt, Eingemachtes, Assia in Töpfen und Gläsern, in Liqueur, Rum, Cognac, Syrup und Saft, Obstsyrup, Pastilla und Chokolade . . pro Pud brutto | 9 60 |
| | 2) Dick eingekochtes Obst ohne Zucker (darunter auch Bekmeß) sowie zerriebener Kakao ohne Zucker . pro Pud brutto | 6 60 |
| 61. | Pfefferkuchen und Bisquits mit und ohne Zucker, pro Pud brutto | 4 20 |
| 62. | Pasteten und Speisezuthaten jeder Art, als: zubereiteter Senf, Soya, Pickels sowie in gläsernen, thönernen und anderen hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeführte Kapern, Oliven und jeder anderen Art Gemüse, Obst und jeder Art Lebensmittel in Oel, Essig oder auf andere Weise zubereitet (Konserven), mit Ausnahme der besonders benannten, pro Pud brutto | 4 80 |

| §§. des Tarifs. | Benennung der Waaren: | Zoll in Gold-Rbl. K. |
|---|---|---|
| 63. | Trüffeln, Moucherons, Champignons und alle anderen Pilze in Essig, Oel und Salzlake, sowie auch trockene und frische Trüffeln, pro Pud brutto | 7 20 |
| 64. | Getrocknete Pilze (mit Ausnahme der nur in der Medizin gebräuchlichen, §. 22), pro Pud brutto | — 50 |
| 65. | Fische: | |
| | 1) marinirte, in Oel, gefüllte, sowie Kaviar, pro Pud brutto | 4 80 |
| | 2) gesalzene und geräucherte (Heringe ausgenommen) . . . . . | 1 20 |
| 68. | Austern, Hummern oder Seekrebse, Muscheln, Schnecken, Tintenfische und dergl., frische sowie gesalzene, getrocknete und marinirte, pro Pud brutto | 2 40 |
| | Die in diesem §. genannten Gegenstände unterliegen bei Einfuhr in hermetisch geschlossenen Gefäßen der Zollgebühr laut §. 62. | |
| 68. | Gebrannte Cichorie und Eicheln und andere Kaffeesurrogate in Stücken oder in gepreßtem Zustande, jedoch ohne Kaffeezusatz. (Anmerkung zu §. 70.) . . . . . pro Pud | — 50 |
| | Cichorie als Kraut oder Wurzel und ungebrannte Eichel werden laut den §§. 2 und 17 durchgelassen. | |
| 68. | Lorbeerblätter und Beeren und Galgant, pro Pud | 1 30 |
| | d. Kolonialwaaren: | |
| 70. | Kaffee in Bohnen . . . . . | 3 — |
| | Derselben Zollgebühr unterliegt gebrannter und gemahlener Kaffee sowie Surrogate jeder Art in Mehlform oder mit Kaffeezusatz. | |
| 71. | Kakaobohnen und deren Schalen . pro Pud | 3 30 |
| | Zerriebener Kakao wird laut §. 60 verzollt. | |
| 72. | Gewürze: | |
| | 1) Vanille und Saffran . . . pro Pud | 14 40 |
| | 2) Kardamomen, Muskatblüthe und Muskatnüsse . . . . . pro Pud | 4 80 |
| | 3) Gewürznelken, Nelkenköpfchen, Zimmet, Pfeffer, Ingwer, Sternanis und alle anderen nicht besonders genannten Gewürze pro Pud | 2 40 |
| 73. | Zucker zur See und zu Lande eingeführt: | |
| | 1) Rohzucker und jeglicher gestoßener, gemahlener, ohne Beimengung von Stücken, pro Pud | 2 20 |
| | 2) Raffinade, Melis, Lump- und Kandiszucker in Hüten und Stücken, pro Pud | 3 30 |
| | In die Schwarzmeerhäfen Transkaukasiens eingeführter Raffinadezucker wird gleichfalls mit 3 Rubeln 30 Kop. bereinigt. | |
| 75. | Unverändert. | |
| | Ueber Irkutsk von der Chinesischen Grenze und auf dem Amur importirter Thee wird wie folgt bereinigt: a. Baicha-, schwarzer, gelber und Blumen-Thee à 11 R., b. Ziegel-Thee à 2 R. pro Pud. | |
| | c. Getränke. | |
| 79. | Lindenhonig-Meth und Kirschwein, Porter und Bier jeder Art: | |
| | 1) in Fässern und Tonnen, pro Pud brutto | 1 30 |
| | 2) in Flaschen . . . . . die Flasche | — 20 |
| 80. | Essig jeder Art (Toiletteneissig ausgenommen) desgleichen Cider aus Aepfeln und Birnen: | |
| | 1) in Fässern . . . . pro Pud brutto | 1 30 |
| | 2) in Flaschen . . . . . die Flasche | — 13 |
| 81. | Alkoholfreie moussirende Wasser, als: kohlensaures und Soda-Wasser sowie künstliche und natürliche Mineralwasser jeder Art, pro Krug oder Flasche | — 3½ |
| 82. | Obstsaft ohne Zucker mit oder ohne Alkoholzusatz . . . . . pro Pud brutto | — 60 |
| | Von Obstsaft, welcher einen Alkoholzusatz enthält, werden außer der Zollgebühr von 60 Kop. noch 12 Kop. für jeden Grad Spiritus erhoben; die Einfuhr von Obstsaft, welcher über 16 Grad Alkohol (nach Tralles) enthält, ist verboten. | |

(Fortsetzung folgt.)

# Verschiedenes.

Mogilna, 22. Oktober. (Raubanfall.) In der Nacht vom Freitag zum Sonnabend zwischen 1 und 2 Uhr wurde an dem hiesigen Steuer-Controleur Kroll ein Raubanfall verübt. Herr Kroll, welcher von einer Dienstreise heimkehrte, erhielt plötzlich mit einem Baumpfahle, welcher später auf seinem Wagen vorgefunden wurde, einen Schlag an den Hinterkopf, welcher ihn sofort betäubte. Als er wieder etwas zur Besinnung kam, fühlte er sich von zweien auf Füßen, Bauch und Brust knieenden Kerlen niedergedrückt, wovon der eine sich bemühte, ihn zu erdrosseln. Herr K. bat, ihn, einen Vater von sechs unmündigen Kindern, doch nicht zu tödten, er wolle ja Alles, was er bei sich habe, hergeben. Darauf hieb der dritte Strolch um so unbarmherziger auf den Kopf des Herrn Kroll ein. Glücklicherweise kam nun Herr Kroll auf den klugen Gedanken, den Athem einzuhalten und sich todt zu stellen. Die Räuber mochten ihn nun wohl für todt halten, ließen nach, durchsuchten ihn am ganzen Körper und beraubten ihn seiner Uhr, seines Portemonnaies, worin 1 Zehnmarkstück nebst 45 Pf. Kleingeld, seines Bulldogg-Messers, seiner Stiefel und seines Säbels. Dann warfen sie ihn zur Erde und fuhren mit dem Gespann davon. Dank der kräftigen Natur kam nach einiger Zeit Herr Kroll doch wieder so weit zu sich, daß er sich, ungeachtet seines bedeutenden Blutverlustes, mühsam bis zu dem unweit davon, an der Chaussee belegenen Kruge schleppen konnte. Der dortige Gastwirth nahm sich seiner bereitwilligst an und brachte ihn mit seinem Gespann nach Hause. Unterwegs wurde auch der Einspänner des Herrn Kroll aufgefunden. Herr Kroll hat 5 Wunden am Kopfe, 2 Stiche unterhalb des rechten Auges. Ferner ist der Mittelfinger der linken Hand gebrochen und der Goldfinger bis auf die Sehnen durchschnitten; auch klebten im geronnenen Blute an der linken Hand Kopfhaare, welche im verzweifelten Kampfe wohl einem der Räuber ausgerissen worden sind. Nachforschungen sind sofort angestellt worden und soll man, wie verlautet, in einem Strohschober, eine ausgehöhlte Stelle mit Vorräthen von Eßwaaren aufgefunden haben. Man vermuthet, daß eine organisirte Diebesbande hier ihr Unwesen treibt.

---

Fütterung der Pferde. Der Magen des Pferdes ist durchschnittlich im Stande, 16 Liter festes oder flüssiges Futter aufzunehmen, und sollte darauf bei der Wartung und Pflege dieses Thieres besondere Rücksicht genommen werden. Wenn dem Pferde Körner gereicht werden, so soll dieses, nach der „Landw. Viehzucht" zu einer Zeit geschehen, wo deren Verbleiben im Magen bis zu ihrer vollständigen Verdauung gesichert ist. Die stickstoffhaltigen Bestandtheile, an denen Getreide reicher ist, als alle anderen Nahrungsstoffe, werden im Magen besser als in den anderen Eingeweiden verdaut. Das Korn soll daher gefüttert werden, nachdem das Heu verzehrt ist und ein anderes Futter oder Getränk soll nicht eher gereicht werden, als bis das Korn verdaut ist. Wenn umgekehrt, z. B. eine Ration von 7 Pfund Heu nach dem Korn gefüttert wird, so wird letzteres rasch aus dem Magen verdrängt. Das Heu wird beim Kauen mit seinem vierfachen Gewicht an Speichel vermischt, worauf eine Stunde verwandt wird. Damit der Magen gut verdaut, soll derselbe zur Zeit nicht mehr als 10 Liter Futterstoffe enthalten; wenn aber ein Pferd 7 Pfund Heu verzehrt, so verschlingt es damit so viel, daß sein Magen damit wenigstens zweimal gefüllt werden könnte, wenn man die Masse des beim Kauen erforderlichen Speichels hinzunimmt. Wenn das Korn zuerst vor dem Heu gereicht wäre, so würde dieses rasch aus dem Magen in die Gedärme übergegangen sein, wo dasselbe weniger verdaut wird, als wenn die stickstoffhaltigen Theile des Futters ganz besonders zur Verdauung gelangen. Da aber Hafer und sonstiges Korn vier bis fünfmal mehr von diesem

Nahrungsstoff enthält als das Heu, so ist es wichtiger, das erstere völlig auszunutzen, als das Heu längere Zeit im Magen zu lassen. Daraus folgt, daß das Korn dann gereicht werden soll, wenn das Heu verzehrt ist. (Der Bierbrauer.)

---

## Personal-Nachrichten.

### Preußen.

Es sind; in der Provinz Posen

gestorben: Der Hauptamtsrendant Wotschke in Pogorzelice;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Oberzollinspektor Schreyer in Nordhorn nach Rügenwalde (Provinz Pommern), 2 der Regierungsassessor Dr. Köhn bei der Provinzialsteuerdirektion in Hannover nach Breslau und 3. der Obergrenzkontroleur Andreas in Ditzum in Folge der Verlegung der Station nach Leer.

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Heukeshoven in Herrnstadt in gleicher Eigenschaft nach Grünberg, 2. der Obergrenzkontroleur Humborg in Ziegenhals als Obersteuerkontroleur nach Herrnstadt, 3. der Obergrenzkontroleur Beyer in Beuthen O. S. mit Belassung des Charakters: Oberkontroleur, als Hauptamtsassistent nach Liegnitz und 4. der Hauptamtsassistent Hannig in Liegnitz zum Obergrenzkontroleur in Beuthen O. S.

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Zolleinnehmer, vormalige Büreauchef Paysen in Brunsbüttel unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath;

in der Provinz Westfalen

versetzt: der Regierungsassessor Carthaus bei der Provinzialsteuerdirektion in Münster als Oberzollinspektor nach Nordhorn (Provinz Hannover):

in der Rheinprovinz

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure 1. Jenichen in Aachen nach Herzogenrath und 2. Platz in Herzogenrath nach Aachen.

Ordensverleihungen.

Es wurde dem Obersteuerinspector, Steuerrath Gericke in Brandenburg a. H. und in der Provinz Posen dem Obersteuerkontroleur Steuerinspector Hickmann in Wreschen sowie dem Hauptamtsassistenten, Obercontroleur Kiesewetter in Posen zu ihrem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

### Bayern.

Befördert: Der Hauptzollamtskontroleur Hohenberger in Nürnberg zum Hauptzollamtsverwalter in Waldfassen. Der Grenz-Oberkontroleur Meyer in Füßen zum Hauptzollamtskontroleur in Pfronten.

Berufen: Der Zollinspector Haberl in Nürnberg zum Hauptamtskontroleur in Nürnberg und der Hauptzollamtskontroleur Bleyer in Pfronten mit seinem gegenwärtigen Range zum Revisionsinspector in Nürnberg.

Reactivirt: Der temporär quieszirte Grenz-Oberkontroleur Freiherr von Künsberg als Grenz-Oberkontroleur in Füßen.

### Sachsen.

Befördert: Steinert, Assistent bei dem Haupt-Zollamte Leipzig, — Vorstand bei der Post-Zoll-Exped. in Leipzig, Oberkontroleur; Steiniger, Obergrenzkontroleur, Hauptamtsbezirk Eibenstock, — Assistent bei dem Hauptzollamte Leipzig, Oberkontroleur; Weise, Kontroleur bei dem Hauptsteueramte Dresden, — Rendant bei dem Hauptsteueramte Freiberg;

Ernannt: Zander, Stationskontroleur in Schweidnitz, Zollinspektor, — Controleur bei dem Hauptsteueramte Dresden, Zollinspektor.

Pensionirt; Schmieder, Obersteuerinspektor in Freiberg; Berndt, Vorstand der Post-Zoll-Exped. in Leipzig, Oberkontroleur; Hauschild, Assistent bei dem Hauptzollamt Leipzig, Oberkontroleur; Rätsch, Assistent bei dem Hauptzollamte Leipzig, Oberkontroleur;

### Baden.

Verliehen: dem Finanzrath Lais bei der Steuerdirektion, dem Obereinnehmer Fischinger in Donaueschingen, dem Obereinnehmer Weiß in Ueberlingen das Ritterkreuz I. Klasse; dem Hauptamtsverwalter Hoffmann in Heidelberg, dem Oberrechnungsrath Teubner bei der Steuerdirektion, dem Obersteuerkommissär Janson in Karlsruhe und dem Obersteuerkommissär Räuber in Offenburg das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen.

Ernannt: der Obereinnehmer Schupp in Mannheim zum Finanzrath und die Steuerkommissäre Stöckle in Rastatt und Dauth in Mannheim zu Obersteuerkommissären, der Revisionsassistent Scharer bei der Steuerdirektion zum Revisor bei dieser Stelle; der Bahnverwalter Braunstein in Eberbach zum Hauptamtsverwalter in Stühlingen.

Versetzt: der Hauptamtsverwalter Thoma von Stühlingen nach Säkkingen.

### Oldenburg.

Befördert: der Hauptamtsrendant Westhoff in Varel unter Beilegung des Titels „Oberzollinspektor" zum Hauptamts-Vorstande daselbst; der Hauptamtskontroleur Stühring in Oldenburg zum Hauptamtsrendanten bei dem Hauptzollamte Varel; der Obersteuerkontroleur Hoyer zu Oldenburg zum Hauptamtskontroleur daselbst.

Versetzt: der Obersteuerkontroleur Behrens nach Oldenburg bei Aufhebung der Obersteuerkontrole Cloppenburg.

Pensionirt: Oberzollinspektor Boyckſen in Varel unter Verleihung des Titels „Zollrath".

### Sachsen-Weimar.

Versetzt: Der Großherzogl. Rechnungsamtmann Lieber von Buttstädt nach Neustadt a. O.

Ernannt: Der bisherige Rechnungsamtsassistent Reinhard v. Eisenach zum Vorstand des Rechnungsamtes und der Steuerrezeptur in Buttstädt unter Verleihung des Dienstprädikates „Rechnungsamtmann".

Gestorben: Der Hauptamtsrendant Hosäus in Eisenach.

### Sachsen-Altenburg.

Verliehen: Dem Finanzkassirer Kratzsch in Eisenberg wurde von Seiner Hoheit dem Herzog das Prädikat als Rechnungsrath verliehen.

### Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Enregistrementsinspector Hasen zu Metz zum Hypothekenbewahrer daselbst. Der Finanzassessor Mickel zu Straßburg zum Enregistrementsinspector zu Metz.

Versetzt; Der Obergrenzkontroleur Schommer von Gorze nach St. Quirin. Der Obergrenzkontroleur Freund von St. Quirin nach Gorze.


Soeben erschien:

**Zolltarif und Waaren-Verzeichniß**

zu demselben, verbunden mit dem Statistischen Waaren-Verzeichniß nebst dem Gesetz betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs und Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz.

Herausgegeben von **Troje,**

Königl. Preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

38 Bogen gr. 8°. Preis broch. Mk. 3.60, geb. M. 4.50.

Verlag von **Gustav Elkan,** Harburg a. d. Elbe.

Mit welcher Befriedigung diese Zusammenstellung in den betreffenden Beamten- wie kaufmännischen Kreisen aufgenommen worden ist, beweist allein der Umstand, daß in der kurzen Zeit bereits mehrere Auflagen erforderlich geworden sind. Auch das von demselben gewandten Verfasser herausgegebene Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige hat sich in diesen Kreisen einer überaus warmen Aufnahme zu erfreuen gehabt und bereits wiederholte Auflagen erlebt. Die Handbücher von Troje sind ja bekannt und eingeführt, daß eine besondere Anpreisung hinfür erscheint. Reichs-Anzeiger vom 21. Juni.

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.**

Soeben erschienen:

**Merck's Waaren-Lexicon**

für **Handel, Industrie u. Gewerbe.**

3. Auflage. 2. Abdruck.

Herausgegeben von **Prof. Dr. Birnbaum, Prof. Dr. A. Lüdicke, Dr. G. Heppe** 2c.

45 Bogen eleg. ausgestattet broch. M. 8.—, eleg. geb. M. 9.—

Nebst Anhang: **Der deutsche Zolltarif** (Stand vom 1. Juli 1885) von **F. Wechsung,** Zollinspektor.

**Verlag von G. A. Gloeckner in Leipzig.**

**Vorräthig in allen Buchhandlungen.**

**Das Uniforms-Preis-Verzeichniß**

von

**Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin**

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gartis und franko versandt.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

## Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

| | | | gebunden |
|---|---|---|---|
| 1 Troge, Bibliothek Band 1—9, | | | |
| Band 1. | Zollgesetz. 3. Auflage | 4 M. | — Pf. |
| „ 2. | Regulative. Erster Band. 2. Auflage | 5 „ | 50 „ |
| „ 3. | Zolltarif. 1885 | 3 „ | 75 „ |
| „ 4/5. | Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) | 4 „ | — „ |
| „ 6. | Regulative. Zweiter Band | 4 „ | — „ |
| „ 7. | Merck, Waarenlexikon | 9 „ | — „ |
| „ 8. | Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil | 3 „ | 75 „ |
| „ 8II. | Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil | 5 „ | 75 „ |
| „ 9. | Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung | 10 „ | — „ |
| | | 49 M. | 75 Pf. |

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

(Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

Verlag von **R. Bredow** in Leipzig.

## Tabellen der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge, der Pensionen,

sowie der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder der

**Preussischen Staatsbeamten bez. der Hinterbliebenen derselben.**

(Separat-Abdruck aus **Schütze**, preuß. Steuerbeamte. 7. Auflage.)

Preis geheftet: 80 Pfennige.

## Das Tabacksteuer-Gesetz

**vom 16. Juli 1879**

nebst den zur Ausführung desselben erlassenen amtlichen Vorschriften.

Zusammengestellt und mit Erläuterungen und einem Wortregister versehen von **P. Reinhold,** Geh. exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.

Preis geheftet: M. 3.

Januar 1886 erscheint im unterzeichneten Verlage:

## Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.

Preis 2 M.

Minden i. W. **Eugen Schneider,** Verlagshandlung.

## M. Barschall, Königsberg i. Pr., Reichs-Post-Lieferant.

Spezialität:

**Zoll- und Steuer-Uniformen und Effecten.**

Beste Stoffe, eleganter Sitz, saubere Arbeit, billige Preise.

In **J. M. Kern's Verlag** (**Max Müller**) in Breslau ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Strafgesetzgebung und Strafverfahren

in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die

Zoll-, Steuer- und Kommunikationsabgaben-Gesetze und die

Prozeß-Buchführung bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern.

Nach amtlichen Quellen und unter Berücksichtigung der neuesten Zoll- und Steuergesetze, Anweisungen 2c.

bearbeitet von

**W. Rochr,**

Ober-Controleur a. D.

Zweite, wesentlich verbesserte Auflage.

Preis: broschirt 5 M., gebunden 5 M. 60 Pf.

Der frühere Subskriptionspreis ist erloschen. — Da seit Erscheinen der ersten Auflage 16 Jahre verflossen sind, hat das Werk in der vorliegenden neuen Auflage einschneidende Umgestaltungen erfahren.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

## Der praktische Aufsichtsbeamte.

Ein Leitfaden

**für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte,**

mit erläuternden Zeichnungen

von

**A. SCHNEIDER,**

Königl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts zu Minden.

Dritte umgearbeitete Auflage.

Preis brosch. 4 M.

## Tabellen für die Erhebung der Branntwein-Steuer vom Maischraum.

Mit Genehmigung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums aufgestellt

von

**Lentze,**

Haupt-Steueramts-Controleur in Dortmund.

Preis M. 1,50.




In drei Spitzen E F, E u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

**Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.**

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

**10 Pfd. holl. Rauchtabak,** als angenehm u. milde bewährt, vers. franco zu 7¾ M. **J. Hermanni,** Seesen. Garant.: Zurücknahme.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

N12<922545766180
UNI.BIBLIOTHEK MANNHEIM

STÄDTISCHE
SCHLOSSBÜCHEREI
MANNHEIM
INV. NR. Zs 2°
SEITE 621